D 060 556822 2

33,646

DIE

EPITOME EXACTIS REGIBUS.

MIT ANHÄNGEN UND EINER EINLEITUNG

STUDIEN

ZUR

GESCHICHTE DES RÖMISCHEN RECHTS
IM MITTELALTER

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. MAX CONRAT (COHN),
PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT AMSTERDAM.

FACULTÉ DE DROIT
DE
PARIS
BIBLIOTHÈQUE

BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1884.

ES PUBLICATIONS ÉTRANGÈRES

33,646

DIE

EPITOME EXACTIS REGIBUS.

MIT ANHÄNGEN UND EINER EINLEITUNG

STUDIEN

ZUR

GESCHICHTE DES RÖMISCHEN RECHTS
IM MITTELALTER

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. MAX CONRAT (COHN),
PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT AMSTERDAM.

FACULTÉ DE DROIT
DE
PARIS
BIBLIOTHÈQUE

BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1884.

BIBLIOTHÈQUE
NATIONALE
R.F.

DIE

BERNHARD WINDSCHEID

IN LEIPZIG

VEREHRUNGSVOLL UND IN DANKBARER GESINNUNG

ZUGEEIGNET.

FACULTÉ DE DROIT
DE
PARIS
BIBLIOTHÈQUE

BIBLIOTHÈQUE
DE
FACULTÉ DE DROIT
PARIS

Vorwort.

Zwei Worte nur habe ich meiner Schrift vorauszuschicken. Das eine notgedrungen: denn begreiflich ist es mir lästig, die Aufmerksamkeit des Lesers auf den als ‘Einleitung’ bezeichneten Teil der Schrift zu lenken; doch ist es nötig, da sich darin eine Auseinandersetzung mit der neuen Lehre von der Existenz einer frühmittelalterlichen Rechtswissenschaft (Abschnitt V, VI, VIII) findet, die an dieser gleichzeitig der Einführung in die Epitome gewidmeten Stelle, trotz der Titelangabe von ‘Studien zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter’, vielleicht nicht erwartet wird. Dass sie nicht hinein gehört, will ich damit nicht zugeben: mir wenigstens erschien sie unumgänglich; nur über den Umfang, welcher derselben in der Schrift einzuräumen war, hielt ich eine verschiedene Auffassung für möglich. Ich habe mich entschlossen, eine erschöpfende Erörterung zu liefern, mit Rücksicht darauf, dass solche in hohem Grade Not thut; denn es fehlt nicht an Anzeichen, dass man mit der Theorie von der frühmittelalterlichen Rechtswissenschaft wie mit einem bereits unumstösslichen Faktor zu rechnen beginnt, eine um so gefährlichere Erscheinung, als nach der Natur des Gegenstandes eine Nachprüfung derselben nicht leicht vorgenommen werden kann.

Sehr angenehm ist was mir noch zu sagen bleibt: innigsten Dank allen denjenigen, welche mich bei der Abfassung dieser Schrift durch briefliche Mitteilung, Uebersendung von Manuscripten und Druckwerken, Anfertigung von Abschriften unterstützt haben. Es ist, wovon die Einleitung Kunde giebt, eine

grosse Zahl von Bibliotheksvorständen, verehrten Collegen und sonstigen Gelehrten. Zu ganz besonderem Dank haben mich verpflichtet die Herrn E. Brusa in Turin, E. Caillemer in Lyon, Fitting in Halle, G. Loewe in Göttingen und du Rieu in Leiden. Herr Brusa hat meine Bemühungen, die der Ausgabe der Epitome zu Grunde gelegte Florentiner Handschrift nach Amsterdam gesendet zu erhalten, erfolgreich unterstützt. Herr Caillemer hatte die Güte und Grossherzigkeit, mir seine eigenen wertvollen Papiere, welche er zum Zweck einer Ausgabe der Epitome gesammelt hatte, zur Verfügung zu stellen. Herrn Fitting schulde ich die Ueberlassung der zu gleichem Zwecke angelegten Papiere Muthers; ich verbinde hiermit meinen Dank für wissenschaftliche Förderung: bin ich auch in Hauptpunkten von Fittings Resultaten abgewichen, so wird, hoffe ich, die Art und der Umfang meiner Polemik zeigen, welche Bedeutung ich den seinigen zuschrieb. Herr Loewe hat mich durch freundliche Mitteilungen aus seiner Glossarensammlung bereichert. Endlich bewies mir Herr du Rieu in seiner Eigenschaft als Bibliothekar der Universitätsbibliothek in Leiden durch Ueberlassung von kostbaren Handschriften derselben hervorragende Dienste.

Amsterdam, den 30. Oktober 1883.

EINLEITUNG.

STUDIEN
ZUR
GESCHICHTE DES RÖMISCHEN RECHTS
IM
MITTELALTER.

Störende Satzfehler in der Einleitung.

S. CXXIX Zeile 3 von unten im Text lies 1535 *statt* 1530.

S. CXXXIII letzte Zeile von unten im Text lies 11. Jahrhundert *statt* 10. Jahrhundert.

S. CLXVI Zeile 4 und 5 von unten im Text lies desselben *statt* der bonorum possessio.

S. CLXXXVIII Note 1 Zeile 2 von oben lies 15 *statt* 8.

S. CXC Note 2 Zeile 5 von unten lies prooem. Pandect. *statt* Pandect.

S. CCII Zeile 5 von unten lies (16) *statt* (6).

S. CCVIII Zeile 18 von oben lies Tract. act. II *statt* Tract. act. I.

Inhaltsverzeichnis zur Einleitung.

I. Die Handschriften und Drucke der Epitome S. I—XXII

A. Die Handschriften. Vorbemerkung S. I. Beschreibung der 14 bei der Bearbeitung benutzten Handschriften S. II—XI. Verhältnis der benutzten Handschriften zu den vorhandenen oder vorhanden gewesenen S. XI. Unsichere Spuren von Handschriften S. XI—XVI.

B. Die Drucke. Beschreibung der drei Ausgaben S. XVI—XXII.

II. Feststellung des Umfangs der Epitome S. XXIII—XXXVIII

A. Verhältnis des Lyoner Excerpts und des Ausgabentextes zu dem der übrigen Handschriften (Vulgata) S. XXIII. 1. Beschreibung der ersteren Ueberlieferungen S. XXIII—XXIV. 2. Fragestellung S. XXIV, XXV. 3. Beantwortung bezüglich des Lyoner Exzerpts S. XXV, XXVI. 4. Beantwortung bezüglich des Ausgabentextes S. XXVI, XXVII.

B. Bedeutung von *Fl* für die Feststellung der zur Epitome gehörigen Stücke wegen Altersvorzugs S. XXVII, XXVIII. Unterstützung des Altersvorzugs: 1. bezüglich der in *Fl* stehenden, in andern Handschriften fehlenden Stücke S. XXVIII, XXIX; 2. bezüglich der in *Fl* nicht stehenden Stücke anderer Handschriften S. XXIX, XXX.

C. Bedeutung von *Fl* für die Feststellung des Umfangs der einzelnen Stücke wegen Altersvorzugs S. XXX. Unterstützung des Altersvorzugs: 1. bezüglich der in *Fl* nicht stehenden Partien anderer Handschriften in Stücken der Epitome S. XXX—XXXVI; 2. bezüglich der in *Fl* stehenden, in anderen Handschriften fehlenden Partien in Stücken der Epitome S. XXXVI; 3. bezüglich der Varianten S. XXXVI—XXXVIII.

D. Glossen und sonstige Zusätze in Handschriften S. XXXVIII.

III. Quellen der Epitome . . . . . S. XXXIX—XCIV

A. Die justinianische Kodifikation S. XXXIX. Untersuchung der Frage: 1. ob die sämmtlichen Teile derselben benutzt sind S. XXXIX—XLI; 2. welcher Pandektentext benutzt ist. Prüfung der Fittingschen Annahme eines dritten Textes S. XLI—XLVI. Ein neuer Pandekten-

text in Cod. Bamb. D. II 3 S. XLVI—XLVIII. Konstatirung der mittelalterlichen Sitte ungenauer Quellencitation S. XLIX—LIII. Ermittlung der litera Bononiensis als der vom Autor benutzte Text S. LIII—LXIV; 3. welcher Codextext benutzt ist S. LXIV—LXVII; 4. welcher Institutionentext benutzt ist S. LXVII, LXVIII; 5. Untersuchung der Citirweise S. LXVIII—LXXIV. Die mittelalterliche Citirweise überhaupt S. LXIV—LXXXI.

B. Das nichtjuristische Altertum S. LXXXI—LXXXIII.

C. Die frühmittelalterlichen Glossare S. LXXXIV, LXXXV.

D. Vorläufige Untersuchung über die Benutzung antejustinianischen Rechts S. LXXXV—XCII.

E. Vorläufige Uutersuchung über die Benutzung postjustinianischen Rechts S. XCII, XCIII.

F. Nichtbenutzung des kanonischen Rechts S. XCIII, XCIV.

IV. Beschreibung, Aufgabe und Kritik des Werkes S. XCV—CXV

A. Beschreibung der Epitome. Angabe der Rubriken S. XCV. 1. Beschreibung des Inhalts der einzelnen Abschnitte und ihrer Beziehungen zu einander S. XCV—CI. 2. Methode und Manier der Schrift S. CI. 3. Ergänzung des Bildes S. CI, CII: *a*) Auftreten der Individualität des Schriftstellers S. CII, CIII; *b*) sein Verhältnis zu den justinianischen Quellen S. CIII—CVI; *c*) seine Beziehungen zu den Verhältnissen seiner Zeit S. CVI, CVII.

B. Aufgabe des Werkes S. CVII—CXI.

C. Beurteilung des Werkes S. CXI: 1. in systematischer Beziehung S. CXI—CXIII; 2. hinsichtlich der Auswahl des Materials S. CXIII, CXIV; 3. mit Bezug auf den Inhalt in formeller und sachlicher Hinsicht S. CXIV, CXV.

V. Stellung der Epitome zur frühmittelalterlichen Literatur (Einleitung) . . . . . S. CXVI—CXLIX

A. Vom Standpunkt der herrschenden, die Existenz frühmittelalterlicher Rechtswissenschaft bestreitenden Lehre S. CXVI. 1. Beschreibung der herrschenden, die Rechtswissenschaft vom Beginn des 12. Jahrhunderts datirenden Lehre S. CXVI, CXVII. 2. Konstatirung der Notwendigkeit früherer Datirung mit Rücksicht auf die Lombardischen Arbeiten sowie die ältesten Pandektenhandschriften S. CXVII—CXIX. 3. Einwände S. CXIX. Besonders die Existenz frühmittelalterlicher Rechtsdenkmale, Musterung derselben: *a*) die Formeln des Justinianischen Prozesses an der Hand einer neuen Ueberlieferung in Cod. Par. 4442 XIII Saec. S. CXX—CXXXI; *b*) die fingirten Constitutionen Justinians in Verbindung mit einem

Stücke in Cod. Fol. No. 328 des Stadtarchivs in Köln S. CXXXI —CXXXIII; *c*) die Quaestiones ac Monita S. CXXXIII, CXXXIV; *d*) die Klagschrift des Petrus Crassus S. CXXXIV; *e*) Widerlegung der Einwände S. CXXXIV, CXXXVI.

B. Beschreibung der neuen Ansicht von der Existenz einer frühmittelalterlichen Rechtswissenschaft S. CXXXVI. 1. Unstatthafte Begründung dieser Ansicht mit geschichtsphilosophischen Erwägungen S. CXXXVI—CXXXVIII. 2. Regelmässige Begründung derselben durch Annahme einer angeblich frühmittelalterlichen Literatur S. CXXXVIII. Aufzählung dieser Literatur unter *a*—*v* S. CXXXVIII—CXLV.

C. Konstatirung der Notwendigkeit die neue Ansicht zu prüfen S. CXLV—CXLIX.

VI. (Fortsetzung). Bestreitung der Existenz einer frühmittelalterlichen Rechtswissenschaft S. CL—CCLVII

A. Prüfung und Widerlegung der Gründe für die frühmittelalterliche Entstehung der angeblich frühmittelalterlichen Literatur S. CL. 1. Die Beschaffenheit der Handschriften S. CL, CLI: *a*) ihre verhältnismässige Fehlerhaftigkeit S. CLI, CLII; *b*) die Verbindung von Schriften dieser Art mit frühmittelalterlichen in einer Handschrift S. CLII. 2. Die Glossirung einzelner Schriften S. CLII, CLIII. 3. Die Verwendung von nachweisbar frühmittelalterlichen Definitionen S. CLIII —CLV. 4. Das Verhältnis zu Cicero: *a*) Spuren schulmässiger Durcharbeitung von Definitionen des Cicero durch das frühe Mittelalter hindurch S. CLV; *b*) Verwendung einzelner Definitionen von Rechtsbegriffen aus Ciceros philosophischen und rhetorischen Schriften S. CLV—CLVII. 5. Die Benutzung des im Corpus nicht überlieferten antejustinianischen Rechts: *a*) Behandlung von Stellen, welche vielmehr dem Corpus Juris entlehnt sind S. CLVII—CLXII; *b*) Behandlung von Stellen, welche sich als Erfindung der Autoren darstellen S. CLXII —CLXXI; *c*) Behandlung von Stellen welche sich als herrschende Auffassung des Mittelalters darstellen S. CLXXI—CLXXXV; *d*) Angabe von Stellen, welche in Wahrheit vorjustinianischen Ursprungs sind, Wiederkehr einzelner bei den Glossatoren S. CLXXXV, CLXXXVI. Kenntnis vorjustinianischer Literatur im späteren Mittelalter: *α*) Gesetzbücher S. CLXXXVI—CLXXXIX, *β*) Juristenschriften S. CLXXXIX, CXC, *γ*) sonstige Schriften des Altertums S. CXC, CXCI; Zurückführung der vorjustinianischen Stellen auf diese Literatur S. CXCI —CXCV. Schluss und Ergebnis S. CXCV, CXCVI. 6. Beziehungen der frühmittelalterlichen Literatur zu der im Zeitalter Justinians S. CXCVII—CCIII. 7. Historische Beziehungen und Andeutungen, welche eine Zeitbestimmung gestatten S. CCIII—CCXVI. 8. Das Vorkommen von Lehrsätzen und Wendungen, welche sich in der

Glossatorenschule nicht finden S. CCXVI—CCXVIII. 9. Die Benutzung des einen der in Rede stehenden Literatur angehörigen Werkes durch den Autor des andern S. CCXVIII—CCXX. 10. Die von der der Juristen zu Bologna abweichende Methode und Manier in der Darstellung S. CCXX, CCXXI: *a*) die dialektischen Eigenschaften S. CCXXI, CCXXII: *α*) Behandlung philosophischer Fragen S. CCXXII, *β*) die vorwiegend systematische Richtung S. CCXXII—CCXXIV, *γ*) dialektischer Ausdruck, Definitionen S. CCXXIV—CCXXVII; *b*) bezüglich sonstiger Eigenschaften. Verschiedenartigkeit der Charakteristik in der Literatur S. CCXXVII, CCXXVIII. Selbständigkeit der Quellenbehandlung und Vermischung des modernen mit dem römischen Recht S. CCXXVIII—CCXXXIII. 11. Die Art der Benutzung des Corpus Juris S. CCXXXIII: *a*) die Unbekanntschaft mit den Pandekten S. CCXXXIII; *b*) die ausschliessliche Benutzung des Julian als Novellensammlung S. CCXXXIII, CCXXXIV; *c*) eigentümliche Texte S. CCXXXIV—CCXXXVI; *d*) Wiedergabe grösserer Textesstücke mit Abänderungen S. CCXXXVI; *e*) die Citirung der Quellen S. CCXXXVI—CCXL. 12. Die Berufung des Irnerius auf Vorgänger S. CCXL.

B. Zusammenstellung von Argumenten für die Entstehung der angeblich frühmittelalterlichen Literatur im späteren Mittelalter S. CCXL. 1. Uebereinstimmung mit Sätzen der Glossatorenschule S. CCXL—CCXLII. 2. Die Erwähnung einer dieser Schriften bei einem späteren Glossator S. CCXLII—CCXLIV. 3. Hinsichtlich der Pandekten S. CCXLIV: *a*) die Kenntnis derselben S. CCXLIV, CCXLVI; *b*) die Benutzung der litera Bononiensis S. CCXLVI. 4. Der Gegensatz dieser Literatur zu den zweifellosen Produkten der frühmittelalterlichen Periode S. CCXLVI, CCXLVII. 5. Die Benutzung gewisser Schriften S. CCXLVII: *a*) des Papias S. CCXLVII; *b*) des Ivo von Chartres S. CCXLVII, CCXLVIII. 6. Die Verwendung von Ausdrücken aus romanischen Idiomen S. CCXLVIII.

C. Zusammenstellung von Argumenten, welche die Existenz einer Rechtswissenschaft im früheren Mittelalter unwahrscheinlich machen: 1. die Unbekanntschaft des früheren Mittelalters mit den Pandekten S. CCXLIX—CCLI. 2. Die Unbekanntschaft der Grammatiker mit der Existenz der justinianischen Rechtsbücher S. CCLI. 3. Die grammatische Behandlung der Rechtsquellen im früheren Mittelalter S. CCLI—CCLV. 4. Der unwissenschaftliche Charakter der zweifellos frühmittelalterlichen Schriften römischen Rechts S. CCLV—CCLVII.

VII. Name der Schrift und Person ihres Verfassers S. CCLVIII—CCLXXI

A. Der Name der Schrift S. CCLVIII, CCLIX.

B. Der Verfasser der Schrift nach den Handschriften S. CCLVIII—CCLX, nach den dieselbe benutzenden Werken S. CCLIX—CCLXIV.

C. Versuche die Persönlichkeit des Verfassers aus der Schrift zu bestimmen S. CCLXIV, CCLXV. 1. Sein Verhältnis zur griechischen Sprache S. CCLXV—CCLXVII. 2. Sein Verhältnis zur Grammatik S. CCLXVII—CCLXXI. 3. Sein Verhältnis zur Rhetorik S. CCLXXI.

VIII. Bestimmung von Schule, Abfassungsort und -zeit der Epitome . . . . . S. CCLXXII—CCC

A. Fragestellung bezüglich der Existenz verschiedener Richtungen im Beginn des späteren Mittelalters S. CCLXXII, CCLXXIII.

B. Beantwortnng S. CCLXXIII. 1. Untersuchung der Annahme einer ravennatischen Rechtsschule S. CCLXXIII—CCLXXVII. 2. Ermittlung der verschiedenen Richtungen aus den Rechtsdenkmalen S. CCLXXVII. Aufzählung differenziirender Kriterien S. CCLXXVII — CCLXXIX. Zuweisung der angeblich frühmittelalterlichen Literatur unter die verschiedenen Richtungen, bolognesisch und nichtbolognesisch S. CCLXXIX—CCLXXX. Unterscheidung zweier verschiedener Schulen in der nichtbolognesischen Literatur, Versetzung beider nach Frankreich und Zuweisung der nichtbolognesischen Literatur an eine derselben S. CCLXXX—CCLXXXII. Andeutung über das Verhältnis der französischen Schulen zu den Glossatoren S. CCLXXXII, CCLXXXIV.

C. Bestimmung von Schule, Abfassungsort und -zeit der Epitome S. CCLXXXIV. 1. Ihre ravennatische Entstehung S. CCLXXXIV. 2. Feststellung geringer Uebereinstimmung mit der französischen Richtung im allgemeinen S. CCLXXXIV—CCLXXXVI. Hervorragende Uebereinstimmung in Sätzen und Wendungen mit einem Werke der französischen Richtung, dem Lib. de Verb. S. CCLXXXVI —CCLXXXVII. 3. Feststellung der geringen Bedeutung dieser Thatsache für Zugehörigkeit zur französischen Richtung S. CCLXXXVIII. 4. Material für die Prüfung des Verhältnisses zu den Glossatoren S. CCLXXXVIII, CCLXXXIX. 5. Nachweis erheblicher Uebereinstimmung mit den Glossatoren und Schlussfolgerung der Zugehörigkeit zu ihnen S. CCLXXXIX—CCXCI. 6. Konstatirung erheblicher Abweichungen von den Glossatoren S. CCXCI—CCXCVIII. 7. Schlussfolgerung daraus auf frühe Entstehung, vermutlich in Italien S. CCXCVIII—CCC.

IX. Schicksale der Epitome . . . . . S. CCCI—CCCXVI

A. Beweise für Benutzung der Schrift in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters S. CCCI, CCCII.

B. Der Einfluss der Epitome auf die Literatur bis zum Ausgange des Mittelalters S. CCCII—CCCXI.

C. Die Benutzung der Epitome durch Brisson S. CCCXI—CCCXIII.

D. Schicksale der Epitome bis auf unsere Tage S. CCCXIII—CCCXVI.

X. Die Anhänge in der Ausgabe der Epitome S. CCCXVII—CCCXXXIV

A. Ueber den ersten Anhang. Text der Epitomeausgabe nach VIII § 25 S. CCCXVII—CCCXX.

B. Ueber den zweiten Anhang. Stücke der Epitomehandschriften, welche in *Fl* fehlen S. CCCXX, CCCXXI.

C. Ueber den dritten Anhang. Das Lyoner Excerpt S. CCCXXI, CCCXXII.

D. Ueber den vierten Anhang. Das aus frühmittelalterlichen Glossaren zusammengestellte juristische Glossar S. CCCXXII. Aufzählung der hierfür benutzten Handschriften und Drucke sub *a*—*m* S. CCCXXIII—CCCXXVI. Methode der Sammlung S. CCCXXVI—CCCXXVIII. 1. Bedeutung des Glossars für die Epitome und die Anhänge S. CCCXXIX. 2. Spuren einer Benutzung vorjustinianischen Rechts S. CCCXXIX—CCCXXXII. 3. Das Verhältnis zum Corpus Juris S. CCCXXXII, CCCXXXIII. 4. Neue Worte oder neue Bedeutung von Worten S. CCCXXXIII, CCCXXXIV. 5. Beziehungen zum Kirchen- und germanischen Recht S. CCCXXXIV. 6. Huguccios Liber derivationium S. CCCXXXIV.

XI. Die Ausgabe der Epitome und ihrer Anhänge S. CCCXXXV—CCCXLVIII

A. Geschichte der Bestrebungen zur Veranstaltung einer Ausgabe S. CCCXXXV, CCCXXXVI.

B. Feststellung des Bedürfnisses einer Ausgabe S. CCCXXXVI, CCCXXXVII.

C. Gestaltung der Ausgabe der Epitome S. CCCXXXVII. 1. Die Einteilung und Reihenfolge S. CCCXXXVII—CCCXXXIX. 2. Der Text S. CCCXXXIX, CCCXL. 3. Die Noten S. CCCXL: *a*) die erste Note S. CCCXL; *b*) die zweite, kritische Note S. CCCXL—CCCXLIII; *c*) die dritte, literarische Note S. CCCXLIII, CCCXLIV. 4. Die Eingänge und Schlussstücke S. CCCXLIV.

D. Die Ausgabe der Anhänge S. CCCXLIV, CCCXLV: 1. der erste S. CCCXLV, CCCXLVI; 2. der zweite S. CCCXLVI; 3. der dritte S. CCCXLVI, CCCXLVII; der vierte S. CCCXLVII, CCCXLVIII.

Zusätze . . . . . S. CCCXLIX—CCCLIII

EINLEITUNG.

I. Die Handschriften und Drucke der Epitome.

A. Die Handschriften.

Für die folgende Bearbeitung der Epitome exactis regibus sind 14 Handschriften benutzt worden. Alle bis auf die unten an erster Stelle aufgezählte sind Handschriften der Epitome, diese erste ein Excerpt derselben. Von acht Handschriften war bereits vor der Inangriffnahme dieser Schrift in der bisherigen Literatur die Rede gewesen: sechs von diesen hat Muther in einem Verzeichnis der von ihm eingesehnen Handschriften der Epitome, auf das im folgenden vielfach Bezug genommen wird, aufgezählt [1]; unter den sechs neu hinzugekommenen verdanke ich die Kenntnis von zweien geschätzter Mitteilung. Sämmtliche Handschriften sind von mir verglichen worden, und zwar, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, im Jahre 1881 auf der Universitätsbibliothek in Amsterdam. Von sämmtlichen, mit Ausnahme der unten an erster Stelle genannten, hat mir das Manuscript vorgelegen, von der ersten nur ein Apograph. Ich liefere nun zunächst eine Beschreibung der 14 Handschriften, hinsichtlich deren Reihenfolge, soweit sich dies durchführen liess, das chronologische Moment massgebend gewesen ist. Bei der relativen Jugend und der demnach geringen paläographischen Bedeutung der meisten derselben bedarf es keiner Rechtfertigung, wenn ich mich bezüglich solcher mit den kürzesten Angaben begnügte.

Diese 14 Handschriften, welche in der folgenden Bearbeitung mit den nachfolgend an der Spitze der einzelnen Nummern und am Rande angegebenen Buchstaben oder Buchstabengruppen nebst Ziffern bezeichnet werden, sind die folgenden:

1) Zur Geschichte der mittelalterlichen Rechtsliteratur für „pauperes“ und „minores“, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 8. Bd., und daraus Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland, wonach ich citire, S. 166—170.

Lugd. 1. *Lugd.* Eine zur Zeit im Privatbesitze des Herrn Gaspard Bellin, Juge suppléant am Tribunal civil in Lyon, befindliche Pergamenthandschrift. Bekannt ist dieselbe bisher in der Literatur nicht: ich selbst verdanke die Kunde von ihrer Existenz der Güte und Grossherzigkeit des Herrn E. Caillemer in Lyon, der, selbst mit Vorbereitungen zu einer Ausgabe der Epitome beschäftigt, auf die Nachricht von dem Bevorstehen der meinigen seinen Plan aufgab und mich von dem Vorhandensein der Handschrift in Kenntnis setzte. Dass ich erst im März d. J. die Nachricht erhielt [1]), zu einer Zeit, da der Text der Epitome bereits fast vollständig gedruckt war, ist darum zu erwähnen, weil es auf die Gestaltung der folgenden Ausgabe nicht ohne Einfluss gewesen ist; denn während ich die Handschrift nicht mehr für die Feststellung des Textes der Epitome und die Variantensammlung zu derselben benutzen konnte, sah ich mich veranlasst, sie vollständig abdrucken zu lassen (Appendix III). Ich kenne, wie bereits bemerkt wurde (p. I), diese Handschrift nicht im Original, vielmehr allein aus der Beschreibung und der Abschrift des Herrn E. Caillemer, welche mir von ihm auf meinen Wunsch gütigst zur Verfügung gestellt worden sind: auf seinen bewährten Rat hin, sowie im Hinblick auf die anscheinende, auch durch die Person des Schreibers gewährleistete Vollständigkeit und Genauigkeit der Abschrift habe ich von Schritten, das Manuscript zur Einsicht zu erhalten, absehen, und da für die Zwecke dieser Ausgabe die Angaben der Beschreibung ausreichend erschienen, auch in dieser Richtung mich begnügen zu dürfen geglaubt.

Nach den Angaben des Herrn E. Caillemer gehörte das Manuscript, wie eine Bemerkung auf fol. 15ª besagt, ein *Liber Sce Marie · Cistercii*, ehedem der Cisterzienserabtei in der Bourgogne an und kam im Jahre 1835 in den Besitz des jetzigen Eigentümers. Während es zuerst von anderer Seite als der Mitte des 13. Jahrhunderts angehörig geschätzt worden ist, bezeichnen neuerdings Herr Delisle, der Director der Nationalbibliothek in Paris, sowie mehrere Beamte der Handschriftenabteilung dieser Anstalt das Ende des 12. Jahrhunderts als Entstehungszeit: hiernach darf ich das Alter der Handschrift als festgestellt betrachten. Der Kodex ist 200 mm hoch und 144 mm breit; die Schrift, in 30 Linien ohne Kolumnenabteilung, nimmt einen Raum von 153 und 112 mm ein, ist sehr deutlich und wird von Herrn Omont, Beamter der Nationalbibliothek in Paris, wegen

1) Herr E. Caillemer erfuhr um diese Zeit aus meiner Bemerkung an dem S. III Note 2 sub *b* a. O. von meinem Vorhaben.

der verlängerten Gestalt der Majuskeln für nordfranzösisch gehalten.

Die Epitome reicht in dieser Handschrift von fol. 41[a] bis fol. 45[b]: auch der übrige Inhalt besitzt nach dem Urteil meines Gewährsmannes für die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bedeutung, wie Herr E. Caillemer darzulegen beabsichtigt. Was die Epitome angeht, so ist es von dieser nur etwa $^1/_5$ und zum Teil in starker Verkürzung, also vielmehr ein Excerpt; dagegen findet sich anderes untermischt.

2. *Fl.* Eine Pergamenthandschrift in Kleinquart, der Lau- *Fl*
rentianischen Bibliothek zu Florenz angehörig (Plut. 66 Cod. 36). Diese Handschrift ist zwar im Bandinischen Kataloge aufgenommen [1]) und die Epitome darin, obschon nicht als solche angegeben, so doch durch Anführung der Einleitungsworte genügend gekennzeichnet. Nichtsdestoweniger findet sich, abgesehen von meinen eigenen Angaben [2]) und den Aeusserungen, welche dadurch veranlasst worden sind [3]), in der Literatur [4]) eine Spur von der Kenntnis derselben nicht. Die Handschrift, welche neben der Epitome auch noch andere Stücke enthält, umfasst 30 Blätter und befindet sich in einem Holzbande, welcher die Aufschrift trägt *de magistratib. Rom. incerti Authr.* Ihre Abfassung wird im Kataloge in das Ende des 12. Jahrhunderts versetzt, und da Placentins Codexsumme citirt wird, ist sie zweifellos nicht älter: paläographische, noch dringender aber sachliche Momente machen die Entstehung des Manuscripts im Beginne des 13. Jahrhunderts wahrscheinlich. Aufführung dieser Momente, eine nähere Beschreibung des Manuscripts, Angabe der darin befindlichen Stücke und Bearbeitung des einen Stückes desselben, des von mir sogenannten Florentiner Rechtsbuchs, findet sich bereits an anderer Stelle.[5])

---

1) A. M. Bandini Catalogus codd. mss. biblioth. Medic. Laurent. Cod. Lat. II p. 810.

2) An zwei Stellen, nämlich *a*) Deutsche Literatur-Zeitung, II. Jahrgang S. 1424, und *b*) in der Schrift Das Florentiner Rechtsbuch, ein System römischen Privatrechts aus der Glossatorenzeit.

3) Ich habe die kritischen Besprechungen der Note 2 sub *b* erwähnten Schrift im Sinne.

4) In einer Anzeige der in Note 2 sub *b* erwähnten Schrift, Deutsche Literatur-Zeitung, IV. Jahrgang (1883) S. 6 (Nr. 1 vom 6. Januar), teilt Krüger mit, dass ihm die von Gronovius herrührende Abschrift der Handschrift vor etwa 16 Jahren bekannt geworden ist: ausweislich eines Vermerkes in dem Apograph ist derselbe in der ersten Hälfte des Jahres 1865 in Händen von Theodor Mommsen gewesen.

5) An dem Note 2 sub *b* genannten Orte und insbesondere p. VII, XLIII, V—X.

Bezüglich der Epitome exactis regibus bemerke ich, zum Teil mit Wiederholung der an der letzteren Stelle gemachten Angaben, folgendes. Die Schrift reicht in der Handschrift vom ersten Pergamentblatt bis zur Mitte der Vorderseite des zehnten Blattes. Die Schrift ist einspaltig, sehr sorgfältig, einen Raum von etwa $13^2/_3$ cm in der Höhe und $12—12^1/_2$ cm in der Breite einnehmend, zwar klein und eng, aber das eine wie das andere im Vergleich zu derjenigen der folgenden Stücke noch mässig, darum auch im Gegensatz zu den folgenden und insbesondere letzten Blättern ohne Anstrengung lesbar. Die Abkürzungen sind zwar sehr zahlreich, bereiten indes — und dies gleichfalls im Gegensatz zu dem Folgenden — keine besonderen Schwierigkeiten. Die Handschrift ist mit einer anscheinend gleichalterigen, bald am Rande, bald im Texte befindlichen Korrektur versehen; dagegen rühren von jüngerer Hand her einige Zusätze, teils theologischen, teils juristischen Inhalts, welche über und unter dem Rande beigefügt sind, darunter auch der auf dem ersten Blatt oberhalb des Randes verzeichnete *Dig. vet. in principio de orig. iuris*: Worte, welche jedenfalls die Herkunft der dem Pandektentitel *de origine iuris* entnommenen Einleitung der Epitome bezeichnen sollen, vermutlich aber, wie in dem Bandinischen Katalog [1]), so auch allgemein zu der falschen Annahme geführt haben, dass die also eingeleitete Schrift aus dem genannten Titel des *Digestum vetus* geschöpft sei. Ausser der Handschrift selbst habe ich bis zum Beginn des Druckes in meinem Hause gebrauchen können eine von dem Niederländer L. Th. Gronovius am Ende des 17. Jahrhunderts während seines Aufenthalts in Italien veranstaltete, auf der Universitätsbibliothek zu Leiden bewahrte Kollation (XXIII Gron. 38) des Kodex [2]), über deren Verdienst ich mich an der mehrfach citirten Stelle ausführlicher geäussert habe.[3])

Die Handschrift liegt dem Text der folgenden Ausgabe der Epitome zu Grunde. — Die übrigen Handschriften haben überwiegend nur in der Variantensammlung und dem Appendix II Aufnahme gefunden. Es sind:

P 3. *P.* Ein Pergamentkodex der Pariser Nationalbibliothek in Folio (3934 A des fonds ancien). Die erste genauere Mitteilung über diese Handschrift lieferte, während der gedruckte

1) A. a. O. (vgl. S. III Note 1).

2) In dem Geelschen Manuscriptenkatalog der Leidenschen Universitätsbibliothek steht sie, zugleich mit der irreführenden Angabe *in catal. Bandinii frustra quaesivimus*, unter Nr. 474.

3) A. a. O. p. X, XI.

Katalog einfach ein *Vocabularum iuris civilis* angiebt [1]), de F. J. G. La Porte du Theil [2]): durch Haubold [3]), Steffenhagen [4]) und Muther [5]) hat sich dann die Kunde von dieser Handschrift auch noch weiter erhalten. Der gedruckte Manuscriptenkatalog versetzt die Handschrift in das 14. Jahrhundert; doch könnte die Epitome darin kaum später geschrieben sein als im Beginn des Jahrhunderts. Nach den Papieren des Herrn E. Caillemer bestimmt neuerdings Herr Omont (S. II und III) das Alter der Schrift in der Epitome als zwischen 1250—1280. Diese bildet in der Handschrift den Teil eines Sammelbandes [6]) und nimmt die Blätter 20^a bis 25^b ein. Die Schrift ist zweispaltig, in kalligraphischer wie meritorischer Hinsicht mittelmässig. Von dieser Handschrift hat nach Muthers Mitteilung Eduard Simson im October 1830 eine stückweise Kollation mit der Ausgabe von 1582 veranstaltet, welche sich in den Mutherschen Papieren befindet: ich selbst habe den ganzen Kodex im Jahre 1881 in Paris auf der Nationalbibliothek verglichen.

4. *S.* Eine Pergamenthandschrift der Königl. Bibliothek zu *S*
Berlin in Kleinquart, dem v. Savignyschen Vermächtnis angehörig (Miscellanb. Savigny Manuscr. 33). Von dieser Handschrift hat zuerst Cramer Kunde gegeben [7]), dessen Name nebst der Notiz *Emi Ratisbone* 1817 sich auf dem Vorsetzblatte des neuen Bandes befindet [8]), hernach Böcking den Uebergang des Manuscripts an Savigny mitgeteilt [9]), und endlich der gedruckte Katalog der von Savigny der Königl. Bibliothek zu Berlin vermachten Werke eine Beschreibung geliefert. [10]) Die Handschrift, welche neben der Epitome noch andere Stücke umfasst, ent-

1) Catalogus codd. mss. bibl. regiae, 3. t. p. 530.

2) Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale et c., VI. t. p. 125, 126.

3) An dem S. XIII Note 1 a. O.

4) An dem S. IX Note 1 a. O.

5) A. a. O. (S. I Note 1) S. 166.

6) Ueber die übrigen Stücke vgl. die Abhandlungen in den Notices et extraits a. a. O. (Note 2), über die *Summa* des Bernardus Papiensis Laspeyres Bernardi Papiensis .. Summa Decretalium p. XXX, XXXI.

7) In seiner anonymen Schrift Haus-Chronik, meinen Anverwandten und Freunden zum Andenken gewidmet S. 139 u. 140.

8) Nach einer Bemerkung in der in der vorigen Note citirten Schrift will sie Cramer zu Trier an sich gebracht haben.

9) Pandekten des römischen Privatrechts, 1. Bd. § 24 (2. Aufl., wonach ich citire) S. 99 Note 19.

10) Verzeichnis der von v. Savigny der Königl. Bibliothek zu Berlin vermachten Werke zu Nr. 33.

hält 54 Blätter, ist zweifellos [1]) nicht vor dem letzten Viertel des 13. geschrieben, wie ich indes glaube, aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts.[2])

Die Epitome reicht in der durchgängig von derselben Hand geschriebenen Handschrift[3]) von fol. 31^a bis 54^b. Die Schrift ist zweispaltig, schön und sorgfältig. Ich habe die Kollation im Jahre 1880 in Berlin auf der Königl. Bibliothek begonnen und im Jahre 1881 in Amsterdam fortgesetzt.

L 5. *L.* Eine Pergamenthandschrift der Universitätsbibliothek zu Leiden in Grossquart (Nr. 162). Von dieser Handschrift der Epitome ist bisher in unserer Literatur keine Kunde zu finden, obschon sie der gedruckte Handschriftenkatalog ausreichend kennzeichnet.[4]) Die Handschrift, ausschliesslich die Epitome umfassend, enthält 24 Blätter und ist dem Anschein nach dem Anfange des 14. Jahrhunderts angehörig. Die Schrift ist einspaltig, im Ganzen sorgfältig, obschon durchaus nicht fehlerfrei, die Initialen der Anfangsworte in den einzelnen Abschnitten von schöner Zeichnung. Das Werk ist mit einer gleichaltrigen Korrektur versehen, nur an einigen Stellen mit einer Korrektur, welche, wohl auch nebst dem *finis* zum Schluss, von einer jüngeren, vielleicht der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehörigen Hand herrührt, während die mit 5 beginnenden

1) Aus paläographischen Gründen, welche noch durch sachliche unterstützt sein würden, wenn die von v. Bethmann-Hollweg Civilprocess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, 6. Bd. erste Abt. S. 143 und Note 133 daselbst und S. 60 und Note 19 daselbst aufgenommene Behauptung des Johannes Andreae (bei v. Bethmann-Hollweg aa. aa. O.), der *parvus ordinarius* und die *contentio actoris et rei*, die beiden andern Stücke der Handschrift (vgl. die Note 3) citiren Formeln von Pabst Gregor X (1271—1276), zweifellos wäre, da die Formeln lediglich auf Gregor concipirt sind. Letzteres behaupte ich vom *parvus ordinarius* auf Grund eigner Kenntnis des Werkes nach einer mir von dem Doktor der Rechte, Herrn Hiltermann in Amsterdam, freundlichst angefertigten Abschrift aus dem Savignyschen Kodex, hinsichtlich der *contentio* auf Grund der in Dingen dieser Art freilich wenig zuverlässigen Instanz Andreäs selbst, wie auch seine Behauptung, der *parvus ordinarius* citire nicht, durch die Berliner Handschrift widerlegt wird.

2) Das S. V Note 10 erwähnte Verzeichnis versetzt die Handschrift ins 13—14. Jahrhundert.

3) Der ausser unserm Werke noch die beiden oben Note 1 verzeichneten Werke, der *parvus ordinarius* von fol. 1—16^a und die *contentio* von fol. 16^a—31^a angehören, von Bethmann-Hollweg an der Note 1 citirten Stelle nebst der Nürnberger Handschrift der *contentio* (vgl. S. VII Note 6) und derjenigen des *parvus ordinarius* in Tours (vgl. v. Schulte Iter Gallicum, Sitzungs-Berichte der kaiserl. Akademie zu Wien (phil.-histor. Klasse), LIX. Bd. S. 434) nicht angeführt.

4) Catalogus librorum tam impress. quam mss. p. 332.

und immer um 5 aufsteigenden die Zeilenzahlen bezeichnenden Ziffern noch jüngeren Ursprungs sind. Ich bin in der günstigen Lage gewesen, diese Handschrift in meinem Hause bis zum Beginn des Druckes benutzen zu können.

6. *Fr.* Ein Pergamentkodex der Stadtbibliothek zu Frankfurt am Main (Nr. 120) in Folio. Auf diese Handschrift, welche sich bereits in dem gedruckten Kataloge der Frankfurter Bibliothek verzeichnet findet[1]), hat Muther zuerst aufmerksam gemacht.[2]) Dieselbe ist anscheinend dem 14. Jahrhundert angehörig. Die Epitome reicht in dem aus mannigfaltigen Stücken[3]) zusammengesetzten Sammelbande von fol. 52^a—64^b. Die Schrift ist zweispaltig, nicht schön und fehlerreich, insbesondere voller Auslassungen, welche von jüngerer Hand ergänzt sind. *Fr*

7. N^2. Ein Pergamentband der Stadtbibliothek in Nürnberg in Kleinquart (Cent. V 95). Nach Muther[4]) ist es diese Handschrift der Epitome, von welcher Cramer meldet, dass er sie bei seinem Besuch in Nürnberg gesehen hat.[5]) Die Handschrift zählt 119 Blätter und dürfte mit Muther in das 14. Jahrhundert zu setzen sein. Unser Werk, den Teil eines reichhaltigen Miscellaneenbandes bildend[6]), nimmt die Folien 41^a—58^b ein, ist jedoch nicht vollständig erhalten, da ein nicht unbedeutender Teil der Blätter verloren gegangen ist. Die Schrift ist einspaltig, schön, aber von Fehlern strotzend. Ich habe die Kollation im Jahre 1880 in Berlin auf der Königl. Bibliothek begonnen und im Jahre 1881 in Amsterdam fortgesetzt. N^2

8. *U.* Eine Papierhandschrift der Universitätsbibliothek zu Utrecht in Kleinfolio (Aev. medium Scriptores ecclesiast. Nr. 342), bisher nicht bekannt. Die Handschrift, welche auch andere Stücke enthält, zählt 188 Blätter und ist gegen Ende des 14. Jahr- *U*

1) Catalogus codd. mss. in eccl. S. Barthol. Francof. bibl. repert. p. 111 Nr. CXX.

2) A. a. O. S. 170.

3) Es findet sich unter anderen darin des Guido de Collemedio Repertorium super apparatu Innocentii IV.

4) A. a. O. S. 167.

5) A. a. O. (S. V Note 7) S. 139.

6) Der übrige Inhalt ist der folgende: 1. fol. 1—6^b eine im Register *generalia articula decretalium* bezeichnete Schrift. 2. fol. 7^a—40^b *de regulis iuris* des Bulgarus mit Interlinearglosse (v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 4. Bd. [2. Aufl., wonach ich citire] S. 102, 103 nicht bekannt), sodann hinter 3. unserer Schrift, 4. fol. 59^a—81^b eine Schrift im Register *de prokardica* (brocardica) *in iure canonico*. 5. fol. 83^a—101^b eine *Summa de matrimonio*, Anfang *cum fere inomnibus causis quilibet*, Schluss *animo benigno corrigat*. 6. fol. 102^a—104^b eine Erörterung, Distinktion über Pekulien. 7. fol. 104^b—105^b Grammatikalisches. 8. fol. 106^a—119 die *contentio* (vgl. S. VI Note 3).

hunderts geschrieben.[1]) Die Epitome reicht darin[2]) von fol. 139[b] zweite Spalte bis fol. 153[b] zu Ende. Die Schrift ist zweispaltig, nicht schön und schwer leserlich, auch durch zahlreiche Fehler entstellt. Ich habe diesen Kodex bis zur Vollendung des Druckes in meiner Wohnung benutzen dürfen.

E 9. *E.* Ein Papierkodex der Königl. Bibliothek zu Erfurt in Folio (Nr. 69). Die erste, einzige und ausführliche Kunde von dieser Handschrift gab Muther.[3]) Nach seinen Angaben ist die Epitome im Jahre 1414 geschrieben. In dem sehr reichen Bande, über dessen weiteren Inhalt sich Muther auslässt, nimmt dieselbe fol. 175[a]—190[a] ein, abgesehen das fol. 154[a]—157[b] füllende Register, welches sich indes auch auf die vorangehenden und die folgenden Stücke bezieht. Die Schrift ist zweispaltig, schön und korrekt. Muther hat diesen Kodex mit dem Königsberger (vgl. Nr. 10) verglichen, und diese Kollation befindet sich in seinen Papieren. Ich habe im Hinblick auf die notorische, noch einmal bei der Vergleichung des Königsberger Kodex konstatirte Zuverlässigkeit Muthers mich im wesentlichen mit seiner Kollation begnügen zu dürfen geglaubt, und die Handschrift, welche mir 1880 in Berlin auf der Königl. Bibliothek vorgelegen hat, nur sporadisch eingesehen.

R 10. *R.* Ein Pergamentband der Königl. Universitätsbibliothek zu Königsberg in Folio (Nr. 1150). Die ersten Notizen über diese Handschrift gab Muther[4]), mehr hernach Steffenhagen in dem Handschriftenkataloge der Königsberger Universitätsbibliothek.[5]) Nach seinen Angaben, die es erlaubt ist herüber-

1) Ein der Epitome vorangehendes Stück schliesst *explicit brevilogus ludolfi per manus pinge* (?) *ingrossatus Anno domini M° CCC LXXX Magdalene.*

2) Es enthält ausserdem, die drei ersten Stücke zusammengehörig: 1. fol. 1—106[b] ein alphabetisches Glossar, zum Schluss *de nominibus explicit amen*, von dem vorn einige Seiten fehlen. 2. fol. 107[a]—134[b] mit der Ueberschrift *sequitur de verbis* ein zweites Glossar, beginnend mit den Worten *at presens collectio* (den Schluss vgl. Note 1), hernach 3. *sequitur de adverbiis* fol. 134[b]—139[b]. Hinter 4. der Epitome kommt 5. fol. 154[a]—171[a] der als solcher nicht bezeichnete Tit. 41 des siebenten Buches *de verborum significationibus* aus dem Werke des Astesanus von Asti, auch sonst handschriftlich vorkommend, z. B. Cod. Leid. 174 und Cod. Lat. fol. 167 fol. 22—38[a] der Berliner Königl. Bibliothek: vgl. v. Schulte Geschichte der Quellen u. Literatur des kanonischen Rechts, 2. Bd. S. 427 Note 3. Schliesslich 6. fol. 171[b]—175[a] nach den Anfangsbuchstaben gereihte Bibelsprüche und 7. fol. 175[b] bis zum Schluss Rubriken.

3) A. a. O. S. 168 folg.

4) Literarisches Centralblatt, Jahrgang 1859 Nr. 21 col. 331, später a. a. O. S. 166, 167.

5) Catalogus codd. mss. bibl. regiae et universitatis Regimont., I. Fasc. p. 16 unter Nr. XXXV und dazu II. Fasc. p. 86 und 59 Note 30.

zunehmen und zu ergänzen, enthält der Kodex 180 Blätter und gehört der Schrift nach dem 15. Jahrhundert an. Die Epitome nimmt in dem Sammelbande [1]) die Folien 88^a—103^a ein; dazu kommt von fol. 103^a—106^b ein Register. Die Schrift ist zweispaltig, nicht schön und fehlerreich. Muther hat von dieser Handschrift eine Abschrift veranstaltet, welche sich in seinen Papieren findet. Ich habe dieselbe noch einmal mit dem Kodex verglichen.

11. *H.* Ein Papierkodex der Königl. Universitätsbibliothek *H* in Halle in Folio (Y E 64[$^{a-c}$]). Auf diesen Kodex bin ich durch Herrn Fitting in Halle aufmerksam gemacht worden, der ihn selbst gefunden hat: er gehört anscheinend dem 15. Jahrhundert an. Die Epitome reicht in dieser auch noch andere Stücke umfassenden Handschrift [2]) von fol. 276^b—298^b. Die Handschrift ist zweispaltig, schwer leserlich, schlecht geschrieben und voller Fehler. Ich habe diese Handschrift im Jahre 1881 in meinem Hause verglichen.

12. *G.* Ein Papierkodex der Rubenow-Bibliothek in Greifs- *G* wald in Folio (20 C. III). Auf diese Handschrift, welche Th. Pyl in dem Kataloge der Rubenow-Bibliothek genauer beschreibt [3]), hat Muther hingewiesen. [4]) Dieselbe gehört anscheinend dem 15. Jahrhundert an. Die Epitome reicht in dem zusammengesetzten Bande [5]) von 215 Blättern von fol. 2^a—14^b [6]) und wird auf der Rückseite von fol. 1 fortgesetzt: es fehlt ein kleiner Rest der Epitome, doch wird auch schon der letzte Teil des vorhandenen unleserlich, weil er verlöscht ist. Ich habe diese Handschrift im Jahre 1882 in meinem Hause verglichen.

13. N^1. Eine Papierhandschrift der Stadtbibliothek in Nürn- N^1 berg in Kleinfolio (II 83). Auf diese Handschrift, die, als er in Nürnberg auf sie stiess, noch nicht im Katalog verzeichnet war, hat Muther zuerst aufmerksam gemacht. [7]) Die Handschrift, ein Legat von Michael Ludvici ad monasterium B. Egidii Nüreberge ord. Benedicti Babenbergn̄ dioec. und ein sehr reicher Miscellaneenband, zählt 399 Blätter und gehört der Mitte des

1) Vgl. über den übrigen Inhalt Steffenhagen a. a. O. II. Fasc. p. 59 unter Nr. CCCXX.

2) Unter andern des Nicolaus Spinellus († nach 1394) *Lectura* zu den Institutionen, sowie ein *libellus super titulo de actionibus.*

3) Th. Pyl Die Rubenow-Bibliothek S. 111 folg.

4) A. a. O. S. 170.

5) Ausserdem ist eine *Lectura super Digesta* darin, vgl. Th. Pyl a. a. O. (Note 4) S. 112 und die folgende Note.

6) Irrtümlich bei Pyl a. a. O. bis fol. 20; vielmehr enthält fol. 15 u. 16^a eine späte Erörterung über *actiones,* fol. 18—20 nach einem leeren Blatt eine Erörterung *de beneficiis.*

7) A. a. O. S. 167.

15. Jahrhunderts an.[1]) In dem Bande[2]) nimmt die Epitome den Schluss, die Blätter 386[a] bis 397[b] ein, ungerechnet das die beiden folgenden Blätter fassende Register. Die Schrift derselben ist zweispaltig, nicht durch Schönheit und noch viel weniger durch Korrektheit ausgezeichnet. Die Kollation habe ich selbst auf der Königl. Bibliothek in Berlin im Jahre 1880 begonnen und in Amsterdam 1881 fortgesetzt. Eine von Muther vorgenommene Vergleichung scheint nach wenigen Zeilen abgebrochen zu haben, da sich in den Mutherschen Papieren nicht mehr davon findet.

B 14. *B.* Ein Papierkodex der Königl. Bibliothek zu Berlin in Folio (Ms. lat. fol. 167). Eine Kunde von dieser Handschrift der Epitome ist nirgends zu finden. Der Kodex enthält 326 Blätter, dazu geheftet noch einen alten Druck: er gehört sicher dem 15. Jahrhundert, nach einer auf dem Rücken des Deckels befindlichen Bemerkung dem Jahre 1467 an. Die Epitome reicht in dem mannigfaltige Stücke umfassenden Sammelbande[3]) von

1) Das der Epitome unmittelbar vorhergehende Stück ist im Jahre 1443 geschrieben, im Register steht *hic codex manu scriptus MCCCCII.*

2) Folgendes ist der Inhalt: 1. fol. 1—60[a] eine Schrift *lectura bona super quatuor libris Institut.* 2. fol. 60—190[a] der *apparatus domini Lauri de Palazolis doctoris utriusque iuris super quatuor libris Institutionum et hic liber appellatur ianua iuris civilis,* die anscheinend bisher allein aus Diplovataccius bekannte Schrift (*pulchrum commentum*) dieses Autors: vgl. v. Schulte a. a. O. (S. VIII Note 2) 2. Bd. S. 393, ferner von demselben Autor 3. fol. 190[a]—194[b] *de materia obligationum super lege pacta contenta ff. de contrahen. empt.* (D. 18, 1, 72). 4. fol. 194[b]—209[a] *de statutis* und 5. fol. 209[b]—215[a] *super ti. l. longa consuetudine*, sodann 6. fol. 216[a]—246[b] von Johannes de Prato über den *tit. ff. de procuratoribus*: vgl. v. Schulte a. a. O. 2. Bd. S. 360. 7. fol. 257[a]—261[b] eine *quaestio an sententia proprie sit maior quam consilium vel econtra.* 8. fol. 262[a]—302[b] die auch gedruckte Schrift des Ludovicus Pontanus, durch Laurus de Palazolis *secundum ordinem titulorum voluminis in unum reducta.* 9. fol. 303[a]—308[a] *singularia domini Baldi sive Bartoli ex Innocentii canone*(?) *de constitutionibus* und sonstiges, 10. fol. 308[b] *processus sive ordo iudiciarius domini.* 11. fol. 309[a]—363[b] der *ordo iudiciarius* des Aegidius de Fuscariis, eine unbekannte zu den vielen Handschriften dieses Werkes: vgl. v. Schulte a. a. O. 2. Bd. S. 141 Note 7. 12. fol. 364[a]—371[a] ein *tractatus utilis et brevis sacri c. de appellationibus.* 13. fol. 371[a]—374[a] *casus in quibus ecclesiasticus iudex cognoscit de causis laicorum ex registro Consistor. Bubenbergens.* 14. fol. 374[a]—377[b] *casus* 114 *in quibus iudex secularis non habet iudicare clericum. qui tam de iure divino quam positivo ad ecclesiasticum iudicium pertinere et spectare noscitur*, 15. endlich fol. 378[b]—379[a] *casus* 48 *in quibus etiam laicus non potest iudicari a iudice seculari* und endlich zum Schluss die Epitome.

3) In dem geschriebenen Katalog finden sich im ganzen 18 Stücke aufgezählt und benannt, sämmtlich juristischen, römisch rechtlichen und kanonistischen Inhalts und zwar überwiegend aus dem spätesten Mittelalter.

fol. 61^b—70^b. Die Schrift ist zweispaltig, schwer zu entziffern, kalligraphisch unschön und voller Fehler.

Dies die Handschriften, welche ich benutzte. Es sind zugleich aber auch sämmtliche, von deren Existenz ich beim Abschlusse des Manuscripts Kunde bekommen habe. Von drei mir während der Korrektur bekannt gewordenen Handschriften spreche ich in dem Nachtrage zu dieser Einleitung. Dass es ihrer niemals mehr gegeben, kommt mir nicht in den Sinn zu behaupten: ja es lässt sich sogar das Gegenteil mit Sicherheit annehmen, da Brisson in seinem Wörterbuch allem Anschein nach aus einer von den vorhandenen abweichenden Handschrift citirt. Auch zu leugnen, dass heute noch andere Handschriften der Epitome existiren, wäre vermessen, wenn schon bei Handschriften anderer Werke, so in unserem Falle um so mehr, als es sich, wie man nach der Mehrzahl der vorhandenen annehmen könnte, um Handschriften aus späterer Zeit handeln würde, welche sich allzu leicht der Kenntnis entziehen, und ferner um ein Werk, welches bei der ersten Betrachtung wertlos erscheint. Doch glaube ich vermuten zu dürfen, sowol dass kaum ein älterer Kodex sich finden, als auch, dass die Zahl der noch vorhandenen keine sehr erhebliche sein wird. Denn durch Einsichtnahme vieler in- und ausländischer gedruckter Kataloge, durch Umfragen bei einer sehr grossen Zahl von deutschen Bibliotheken, durch den Besuch verschiedener Anstalten, habe ich es mir angelegen sein lassen, Handschriften der Epitome auf die Spur zu kommen. Mit grösserer Sicherheit noch kann ich behaupten, dass sich Handschriften auf den Spuren, welche dahin zu weisen scheinen, nicht werden finden lassen. Es handelt sich hier um das folgende:

a) um die in einer Bibliothek zu Caen, von altersher Sitz einer Rechtsschule [1]), gefundene Handschrift. Von derselben wissen wir unter dieser Bezeichnung (in Cadomensi Bibliotheca repertus est hic Libellus nach Ausgabe von 1582, Cadomi in quadam veteri Bibliotheca nach Ausgabe von 1599) aus den Vorreden der Druckausgaben, welchen sie zu Grunde liegt. Der Name des Finders ist uns nicht erhalten. In der heutigen Stadtbibliothek von Caen findet sich diese Handschrift nicht [2]), und bei dem Schicksale, welches verschiedene Bibliotheken von Caen getroffen [3]), nach der Zerstörung durch die Hugenotten von 1563,

1) Vgl. Histoire litteraire de France, V. t. p. 82.

2) Vgl. Gaston Lavalley Catalogue des Manuscrits de la Bibliothèque municipale de Caen 1880.

3) Vgl. die dem Kataloge a. a. O. (Note 2) vorangesetzte *Notice historique sur la formation de la bibliothèque,* insbesondere p. XIII.

von der allerdings unsere Handschrift, die noch 1582 existirte, nicht betroffen wurde, massenhafte Verzettelung durch Geschenke, darunter auch an Peter den Grossen, darf uns dies nicht Wunder nehmen. Zugleich aber verbietet dieser Umstand über die weiteren Schicksale der Handschrift Nachforschungen anzustellen. Nur so viel ist sicher, eine von den 14 von mir untersuchten Handschriften ist es nicht; denn von diesen unterscheidet sie sich, abgesehen von Einzelheiten, welche man vielleicht dem Herausgeber zur Last legen könnte, dadurch, dass an Stelle des Schlussteiles der Epitome ein fremdes Stück beigefügt ist. Mit Rücksicht auf diese Eigenart ist die Unauffindbarkeit der Handschrift bedauerlich: indes macht die Ausgabe, wie später zu erörtern ist (S. XVII), diese Lücke weniger empfindlich. Für eine Beschreibung der Handschrift gewährt diese freilich höchstens einen Anhalt in der Bemerkung der Vorrede von 1582 *hoc in libello multa ob operis (ut saepe fit) errata commissa esse, propter exemplaris literas fugientes. et vetustate iam paene consumptas.* Diese im Verband mit dem folgenden übrigens nicht völlig deutlichen Worte wollen doch wenigstens sicher dies besagen, dass die Handschrift *literas fugientes et vetustate iam paene consumptas* gehabt hat. Eine Anweisung des Alters der Handschrift ist indes dadurch nicht ermöglicht: vor allem wäre es aus naheliegenden Gründen verkehrt, aus dem Umstande, dass der vor 300 Jahren schreibende Herausgeber der Handschrift eine *vetustas* zuschreibt, wie aus der weiteren damit übereinstimmenden Bezeichnung des Kodex als eines *thesaurus quem olim ignotus aliquis alte defodisset* auf ein auch in unserem Sinn besonders hohes Alter der Handschrift schliessen zu wollen. Ist seinem Zeitgenossen Brisson, der noch dazu ein Antiquar war, der Glossator Rogerius zu der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein *vetus interpres* [1]), so mochte unserem namenlosen Herausgeber selbst ein jüngeres Alter ehrwürdig erscheinen. Ebensowenig lässt sich aus dem Umstande, dass in der Ausgabe durchgehends der schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts verschwindende Diphthong ae statt des einfachen e gesetzt wird, schliessen, dass der Kodex vor dem Ende des 12. Jahrhunderts geschrieben ist: diese Umwandlung vollzieht der Druck stillschweigend. Die Form einzelner Citate spricht, wie dies im dritten Abschnitte von mir gezeigt werden soll, eher für ein jüngeres Alter der Handschrift.

b) um die in der 'Dresdener Bibliothek' gefundene Handschrift. Cramer erzählt, dass daselbst Haubold die Epitome

1) Barn. Brissonius de verborum .... significationibus (ed. Heineccius-Boehmer 1742, wonach ich citire) s. v. titulus.

etwa gleichzeitig mit seinem Funde der Nürnberger Handschrift entdeckt habe.[1]) Die Angabe Cramers tritt so entschieden auf, dass dem zweifellos etwas zu Grunde liegen muss, obschon sich in Haubolds Notizen davon nichts vorgefunden zu haben scheint.[2]) Auch wird man annehmen dürfen, dass es sich um die Dresdener Königl. Bibliothek handelt, zumal nach einer Notiz im Journal derselben[3]), die andererseits neues bringt: danach nämlich will Savigny das Werk in der Königl. Bibliothek gesehen und Haubold es verlangt haben. Nach beiden Aeusserungen bleibt es jedoch zweifelhaft, ob eine Handschrift der Epitome und nicht vielmehr der bei Cramer unmittelbar zuvor erwähnte Druck gefunden worden ist. Dies lässt sich insofern nicht entscheiden, als nach einer mir von berufenster Seite erteilten Auskunft[4]) und eigener mir gütigst gestatteter Nachforschung in der Bibliothek sich weder der Druck noch insbesondere die Handschrift finden lässt.[5]) Dagegen habe ich daselbst einen Kodex des *Vocabularius iuris utriusque* entdeckt, die erste Handschrift dieses in zahlreichen Drucken erhaltenen Werkes.[6]) Da nun, wie sich später zeigen wird, die Sätze des Vocabularius zu einem Teil der Epitome entlehnt sind, will es mich bedünken, dass die von Haubold oder Savigny gesehene Handschrift der Kodex des Vocabularius gewesen ist: die Mitteilungen von dem Funde der Epitome durch Haubold, bez. Savigny brauchten dann gar nicht auf einer irrtümlichen Ansicht der letzteren zu beruhen, zu welcher Annahme ich mich selbst bei einem weniger bekannten Werk, als es der Vocabularius ist, nicht leicht entschliessen könnte, sondern auf einem

1) A. a. O. S. 140.

2) Ich schliesse dies daraus, dass in Haubolds von Otto zwar nach seinem Tode, jedoch mit seinen Materialien herausgegebenen Institutiones iuris Romani privati historico-dogmaticarum lineamenta p. 470 zwar die Epitome aufgenommen (§ 939 sub *e*), auch die Pariser, aber nicht die Dresdener Handschrift aufgeführt ist.

3) Vgl. den Text sofort.

4) Nach einer mir freundlichst seitens des Herrn E. Förstemann, Oberbibliothekars der Königl. Bibliothek in Dresden, auf Grund der Akten erteilten brieflichen Auskunft vom 17. Mai 1881: 'Schon Ebert hat sich am 6. und 7. Nov. 1816 ohne Erfolg die erdenklichste Mühe gegeben'. Herr Förstemann hält die Existenz der Epitome in Dresden für eine alte Fabel.

5) Im Journal der Königl. Bibliothek zu Dresden schreibt Ebert unterm 6./7. Nov. 1816: 'Desgleichen nach einer *Epitome iuris civilis*, welche Haubold verlangt und Savigny in der K. B. gesehen haben will, die ganzen *Fontes* und *Commentatores* einzeln durchsucht und nach den verschiedenartigsten Richtungen durchspäht, ohne das mindeste zu finden'.

6) Vgl. darüber meine Anzeige, Deutsche Literatur-Zeitung, IV. Jahrgang S. 350.

Misverständnis einer vielleicht nicht einmal direkten Nachricht über den Fund durch den Berichterstatter Cramer.

c) um die von Böcking erwähnten Handschriften. Dieser nämlich erwähnt[1]) zum Beweise der Verbreitung der Epitome 'die vielen, auch in Deutschland und Frankreich noch erhaltenen, grossenteils' von ihm 'verglichenen Handschriften', und bemerkt dann: 'keine von den durch ihn benutzten Handschriften dürfte über den Anfang des 13. Jahrhunderts hinaus zu setzen sein'. Ob sich unter den Böcking bekannt gewordenen Handschriften auch solche befinden, welche oben nicht aufgezählt sind, darüber würde am füglichsten eine Einsichtnahme in die Papiere Böckings, die, wenn nicht Angabe der zu seiner Kenntnis gekommenen, so doch nach seiner eigenen Aeusserung eine Vergleichung der meisten derselben von ihm kollationirten enthielten, Aufschluss geben. Nach einer Auskunft von berufenster Seite ist indes der Verbleib von Böckings Papieren nicht mehr zu ermitteln[2]): auf anderem Wege aber die von ihm gebrauchten Handschriften direkt zu ermitteln, ist mir nicht möglich gewesen, sodass wir uns auf Schlussfolgerungen aus den obigen Aeusserungen angewiesen sehen. Hier möchte ich nun gleich gegen die Notwendigkeit der Schlussfolgerung warnen, als müfsten Böcking auch ausserdeutsche und ausserfranzösische Manuscripte bekannt gewesen sein: nicht dass unter den vielen erhaltenen Handschriften sich auch in Deutschland und Frankreich solche befinden, sondern dass unter den vielen einmal vorhanden gewesenen Handschriften, von denen die starke Benutzung in der Literatur und der Druck Kunde giebt, in Deutschland und Frankreich sich solche auch erhalten haben, brauchen die oben citirten Worte Böckings zu bedeuten, und die Interpunktion, das Komma zwischen den 'vielen' und 'auch', erfordert eigentlich diese Auffassung, während Böckings bekannte, auch nach möglichster typographischer Vollendung strebende Sorgfalt gestattet, aus letzterer zu argumentiren. Indes mag Böcking auch wirklich ausserdeutsche und ausserfranzösische Manuscripte gekannt haben, so braucht uns, da auch wir oben drei dieser Art nachgewiesen haben, nämlich *FILU*, dieser Thatbestand nicht zu veranlassen, das Vorhanden-

1) An dem S. V Note 9 a. O.

2) Seitens des Herrn Stintzing in Bonn in einem Schreiben vom 30. Mai 1881 trotz der von ihm gleich nach Böckings Tode sowie später angestellten Bemühungen, den Verbleib des ihm wohlbekannten Faszikels zu ermitteln: vgl. auch Stintzing Geschichte der populären Literatur des röm. kan. Rechts in Deutschland am Ende des 15. Jahrh. S. 89 Note* und Muther a. a. O. S. 166.

sein von ausserhalb Deutschland und Frankreich vorhandenen, uns unbekannten, von Böcking aber benutzten Handschriften anzunehmen. Ebensowenig, glaube ich, giebt die Bemerkung Böckings über die in Deutschland und Frankreich erhaltenen Handschriften notwendig zu der Annahme Anlass, dass Böcking ausser der ihm doch gewiss bekannten Pariser Handschrift noch andere Handschriften in Frankreich gefunden hat, während er von *Lugd.* kaum Kunde haben konnte. Nichtsdestoweniger habe ich mir die Auffindung von Handschriften besonders auch in Frankreich insoweit angelegen sein lassen, dass ich während meines Aufenthalts in Paris die wichtigeren gedruckten Kataloge französischer Bibliotheken, an denen dieses Land reicher ist als irgend eines, untersucht habe. Eher liesse sich noch aus zwei anderen Momenten darauf schliessen, dass Böcking auch andere als die mir bekannten Handschriften kannte. Einmal aus seiner oben bereits citirten Bemerkung, wonach keine Handschrift über den Anfang des 13. Jahrhunderts hinausgehe, woraus hervorgeht, dass ihm mindestens éine Handschrift aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts bekannt gewesen ist. Man könnte an *Fl* denken: aber weder stimmt die Bezeichnung mit der officiellen Altersbestimmung dieser Handschrift, noch ist es wegen eines der übrigen Stücke, welche *Fl* enthält, des Florentiner Rechtsbuchs, wahrscheinlich, dass er sie gekannt hat; denn er würde es doch sicher, wie gering man im übrigen seine Bedeutung schätzen mag, für seine Pflicht betrachtet haben, von diesem neuen Stücke Kunde zu geben. Endlich macht auch ein drittes Moment die Bekanntschaft Böckings mit dieser Handschrift nicht wahrscheinlich; dieser dritte Umstand ist der, dass seine Citate aus der Epitome mit *Fl* nicht übereinstimmen, während doch aller Wahrscheinlichkeit nach Böcking die Florentinische Handschrift als die älteste zu Grunde gelegt haben würde, falls er sie gekannt hätte. Es heisst nämlich in den von ihm citirten Anfangsworten (I 1) bei Böcking *a civitate Romana* (oder *a R. c.*) und *consulebant*, während *Fl* statt dessen *a Romana civitate* und *consulerent* hat. Ferner steht VIII pr. bei Böcking statt des *inperatorum* von *Fl* ein *inperialis*; endlich findet sich in den Schlussworten (IX 94) statt des *aliquam dicat dictionem sic notam, ut non exigeret expositionem* ein *dicat aliquam dictionem esse sic notam, ut non indigeret expositione.* Scheint also die Florentinische Handschrift von Böcking nicht benutzt zu sein, so möchte man auch an keine andere der von uns benutzten denken wollen: einmal um ihres beträchtlich jüngeren Alters; denn *P*, die dem Alter nach der Florentinischen

folgende, fällt frühestens in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, sodann aber auch um deswillen, weil keine einzige derselben hinsichtlich der Schlussworte, ausweislich der in der Ausgabe gebotenen Variantensammlung, mit dem Böckingschen Text völlig übereinstimmt. Indes ist auf letzteres kein Gewicht zu legen, da die Abweichungen von einigen der mir bekannt gewordenen Handschriften, insbesondere der Gruppe *LSU*, sehr unbedeutend sind und der Böckingsche Text eine Recension darstellen könnte. Dagegen ist mit der Datirung der ältesten Handschrift vielleicht nur ein an dieser Stelle unverfängliches Zugeständnis an die officielle Zeitbestimmung der Berliner Handschrift beabsichtigt.

B. Drucke.[1])

Die Epitome gehört zu den gedruckten Werken. Ich gebe nun im folgenden die mir bekannt gewordenen Druckausgaben an, wobei bezüglich der wörtlich herübergenommenen Stücke der Versuch gemacht ist, die Verschiedenheit in der Grösse der Typen, zum Teil auch im Zeilenumfang (|), einigermassen zu veranschaulichen.

Von den Druckausgaben der Epitome haben die folgenden mir vorgelegen:

1. Eine Ausgabe von 1582 in 8°. Das Titelblatt lautet:

Epitome | **Iuris civi** | **lis** | Opusculum antiqui | at ignoti scriptoris, quod | repertum Cadomi, id est municipium | Baiocassium in secunda Lugdunensi | nunc primum in lucem profertur. | Parisiis | Apud Ioannem Richerium, via divi Ioannis | Lateranensis, sub signo Arboris | virescentis. | 1582.

Die Schrift zählt 5 Bogen und 5 Blätter, das Titelblatt für Seite 1 und 2. Auf dem folgenden Blatte, welches für Seite 3 und 4 zählt, folgt vorn:

Studiosae legum | Iuventuti | S. | In Cadomensi Bibliotheca repertus est hic Libellus, qui etsi nomen auctoris non habet, tamen propter eius utilitatem nos illum, veluti thesaurum, confidimus abs te acceptum iri, quem olim ignotus aliquis alte defodisset. Vale.,

auf der Rückseite:

Ad eandem | Hunc legum studiosa cohors percurre libellum | Qui si non alia re, at brevitate placet.

1) Vgl. Arndts Iulii Pauli Sententiae, Separatausgabe praef. p. XXII und Note 44.

Nun kommt auf der Vorderseite des dritten Blattes als S. 5 mit der Ueberschrift 'Epitome iuris civilis', die sich ebenso des weiteren über je zwei gegenüberstehenden Seiten befindet, mit fortlaufender Paginirung der Text bis zum Schluss des vorletzten Blattes, also S. 88, wo ein 'Finis' steht. Hierauf folgt auf der Vorderseite des letzten Blattes S. 89:

Lectori | Unum est, quod te monitum esse velim, Candide lector, nimirum hoc in libello multa ob operis (ut saepe fit) errata commissa esse, propter exemplaris literas fugientes et vetustate iam paene consumptas. Ideo haec excusa relegi et contuli, curavique, ut lectio antiqua, unde vi deiecta fuerat, eo restitueretur. quod si excusa suis viribus niteretur, aut tolerari et excusari posset, nihil immutaretur. Coniecturis nullum locum dedimus.

Dann kommt in 8 Zeilen ein Druckfehlerverzeichnis und zum Schluss die Bemerkung 'quae ad interpunctionem et orthographiam spectant omisimus'.

Hiernach beabsichtigt der unbekannte Herausgeber eine erste Herausgabe des in der Handschrift zu Caen enthaltenen unbekannten alten Werkes. Bezüglich seines Verfahrens bei diesem Geschäft will er, wo immer der überlieferte Text erträglich (*tolerari*) oder selbst nur möglich (*excusari*) erschien, an der handschriftlichen Ueberlieferung festgehalten, nur bei Partien, wo sich in Folge des gegenwärtigen Zustandes der Handschrift Mängel, bestehend in schwer lesbaren oder verlöschten Buchstaben, herausstellten, die bessernde Hand angelegt, bez. den alten Text hergestellt, hingegen sich der Konjekturen enthalten haben. Völlig aufklärend ist diese Angabe nicht, da das Verhältnis des Autors zu schriftmässigen Fehlern der Handschrift, wie sie doch jedes Manuscript zu enthalten pflegt und auch das von Caen enthalten haben wird, im Dunkeln bleibt. Sieht man aber davon ab, so erscheinen die kritischen Grundsätze des Herausgebers nicht allein verständig, sondern, wie mir scheint, allein richtig und mit Rücksicht auf den Verlust der Handschrift besonders erfreulich. Eine andere Frage ist es, ob der Herausgeber diesen Grundsätzen treu geblieben ist: ich finde keinen Anlass daran zu zweifeln.

Die Ausgabe ist insofern wesentlich abweichend von den Handschriften, als der letzte und zum Teil der vorletzte Abschnitt (von § 26 ab) fehlen und an Stelle dessen ein anderer Text aufgenommen ist. Derselbe ist abgedruckt als Appendix I, während der übrige Teil der Ausgabe in der Variantensammlung und im Appendix II berücksichtigt ist.

Von dieser Ausgabe habe ich das der Bibliothèque Mazarine in Paris unter Nr. 27,063 angehörige Exemplar, von dem eine handschriftliche Beschreibung von Eduard Simson in den Mutherschen Papieren sich befindet, auf der Nationalbibliothek daselbst kollationirt; dasselbe befindet sich hier mit der folgenden Schrift zusammengebunden:

Iani Langlei Regii Armorico senatu consiliarii de ordinariorum legitimorumque ac imaginariorum seu honorariorum Senatorum iure, Disputatio. Lutetiae apud Ioh. Richerium 1581.

2. Eine von Cramer[1]) kurz beschriebene Ausgabe von 1599 in 16° mit dem Titelblatt:

Epitome | **iuris ci** | **vilis.** | *Opusculum antiqui at* | *ignoti scriptoris* | Parisiis | ex officina Plantiniana | Apud Adrianum Perier | via Iacobaea, 1599 | cum privilegio regio.

Auf der Vorderseite des zweiten Blattes findet sich das Folgende:

Bibliopola lectori Epitomes Iuris Civilis Cadomi in quadam veteri Bibliotheca repertae, ac ante aliquot annos in lucem editae, a quibusdam viris eruditissimis tantopere celebratae, cum exemplaria vix reperirentur, a multis tamen desiderata, curatum fuit eam in studiosorum Iuris Civilis gratiam praelo committi. Hanc benevolo animo accipe, nec tibi nauseam pariat multa in ea non satis emendata legi. Religioni enim fuit eam aliter in publicum non proferri quam prius ex ipso antiquo exemplari omissa fuerat, ut cuique liberum de iis, quae complectitur, iudicium relinqueretur. Vale.

Auf der Vorderseite des dritten Blattes steht der oben aufgeführte Appell der Ausgabe von 1582 an die *studiosa cohors*. Hierauf folgt, auf der Rückseite beginnend und die folgenden 12 Blätter, vom 12. allein die Vorderseite einnehmend, ein Register nach dem ABC zu den in der Epitome erklärten Worten. Von diesen 12 sind die letzten 3 nicht bezeichnet, die vorangehenden 9 sowie die ersten 3 nicht mit arabischen Ziffern, sondern als a I bis IV, b I bis IV, c I bis IV. Es folgt ein leeres Blatt, sodann auf der Vorderseite des folgenden Blattes 'Errata', auf der Rückseite 'Excusus fuit hic liber typis viduae Nicolai Levez Avarici Biturigum iuxta scholas utriusque iuris'.[2]) Her-

1) A. a. O. S. 140.

2) Cramer an dem Note 1 a. O. meint, es bedürfe der Aufklärung, wie das Werk zu Bourges habe gedruckt werden können, und sich gleichwohl in Plantins Verlage befinde, der sich zu Antwerpen und nicht zu Paris befand. Dass ein Buch, das in Bourges gedruckt wird, einen

nach unter der Ueberschrift Epitome iuris civilis auf den folgenden 52 foliirten Blättern der Text der Epitome.

Die Epitome befindet sich in dieser Ausgabe zusammengedruckt mit dem folgenden Werke in Duodez, welches vorangeht:

Iulii Pauli | **Receptarum** | **Sententiarum** | libri V | **Ex** postrema lac. Cinacii recogni | tione multis sententiis atque | adeo titulis aucti | *Quibus accessit* | Epitome Iuris civilis, Antiq. auct. | *Ingens sane rerum et verborum thesaurus* | *paucis tamen omnem Iuris Ro. notitiam* | *comprehendent*, mit dem umstehenden Druckzeichen 'Parisiis, ex officina Plantiniana' et caet.

Ich habe von diesem Band das Exemplar der Königlichen Bibliothek zu Berlin unter Nr. 6256 benutzt, an welchen sich zum Schluss angebunden findet die Schrift 'Imagines | et vitae Imperatorum Romanorum' et caet. mit dem Druckzeichen 'Ex officina Plantiniana. Apud Christophorum Raphelengium, Academiae Lugduno. Bat. Typographum'. Da nach den umstehenden Worten der Einleitung die Ausgabe nichts anderes sein will als der Abdruck einer früheren die Caener Handschrift wiedergebenden Ausgabe, welche nicht mehr im Buchhandel, indes Gegenstand starker Nachfrage sei, diese Ausgabe aber, wie zu vermuten ist und überdies durch cursorische Vergleichung von mir festgestellt wurde, die von 1582 ist, so habe ich mich einer genaueren Kollation derselben für überhoben erachtet. Nur von dem der Epitome fremden Schlussstück habe ich eine Vergleichung der beiden Ausgaben unter einander veranstaltet.

3. Eine Ausgabe von 1599 in 12^0 mit dem Titelblatt:

Epitome | Iuris Ci | vilis | *Opusculum antiqui at* | *ignoti scriptoris* | Aureliae, | apud Olivarium Boy | nard, et Ioannem | Nyon in Claustro | sanctae Crucis. | 1599. | cum privilegio regis.

Diese Ausgabe[1]) stimmt mit der eben beschriebenen Pariser

Herausgeber zu Paris hat, scheint mir nicht befremdlich: der Plantinsche Verlag aber war ausser in Antwerpen auch in Paris, und Perier, bei dem das Buch erschien, der Ehemann einer Tochter Plantins, hatte nach dessen Tode von seiner Frau gerade den Pariser Verlag überkommen: vgl. Maittaire Annales typographici, 3. t. p. 553 et sequtt. Vgl. auch Ebert Randglosse zu Cramers Hauschronik, Seebodes Archiv für Philologie, I. Jahrgang 4. Heft S. 774.

1) Dieselbe wird citirt bei Oisel in einer bei Schulting Iurisprudentia anteiustinianea p. 12 abgedruckten Stelle, sowie bei Clossius Hermeneutik des römischen Rechts p. 81 Note 383. Wenck, Leipziger Literatur-Zeitung 1825 Nr. 235 col. 1877 hält sie für die einzige.

völlig überein, nur mit dem Unterschiede, dass das Blatt, welches die Errata und auf der Rückseite den Druckort enthält, nicht vor dem Texte der Epitome steht, sondern hinterher. Das Werk ist auch hier zusammengebunden mit der obigen Ausgabe der Sentenzen des Paulus, welche jedoch statt des Druckzeichens 'Parisiis ex off. Plant.' das obige 'Aureliae apud Olivarium Boynard' et caet. hat. Da Jahreszahl, Drucker und der Text der Ausgabe übereinstimmen, so ist es natürlich derselbe Druck wie der Pariser von 1599, nur mit verschiedenen Titelblättern.

Ich habe von dieser Ausgabe das der Stadtbibliothek zu Lyon angehörige Exemplar eingesehen, welches mir durch die Vermittelung des Herrn E. Caillemer freundlichst zur Einsicht überlassen worden ist, nachdem ich in seinen Papieren von der Existenz desselben in Lyon Kunde erhalten hatte.

Dies die Ausgaben, welche mir zugänglich gewesen sind: es zeigt sich danach, dass es sich in textlicher Hinsicht nur um éine Ausgabe handelt. Nun fragt es sich, ob die Zahl der wirklich vorhandenen damit erschöpft ist. Nachforschungen auf den verschiedensten darunter den bedeutendsten Bibliotheken (z. B. in Paris, Nationalbibliothek und Königl. Bibliothek in Berlin, Bamberg, Dresden und Haag, Arsenalbibliothek in Paris, Universitätsbibliothek in Basel, Bonn, Breslau, Göttingen, Heidelberg, Leiden, St. Geneviève in Paris, Utrecht, Stadtbibliothek in Breslau und Nürnberg) haben nichts ergeben. Dagegen finden sich in der Literatur Angaben über sonstige Editionen[1]), so bei Böcking[2]) und Rudorff[3]) von einer Ausgabe Orleans 1590 in 16^0 hinter den Sentenzen des Paulus. Indes Rudorffs Angabe nimmt wohl keine selbständige Bedeutung für sich in Anspruch, da er Böcking citirt, was man bei Literaturangaben doch nicht zu thun braucht, wo sie auf Autopsie beruhen. Da nun aber Böcking die Ausgabe Orleans 1599 nicht aufführt, und es ferner nicht wahrscheinlich ist, dass neben der letzten auch noch eine andere Orleaner Ausgabe der Epitome mit den Sentenzen des Paulus verbunden gewesen sein wird, so glaube ich mich nicht der Leichtfertigkeit schuldig zu machen, wenn ich die Vermutung aufstelle, die Zahl 1590 sei unrichtig, sei es in Folge eines Druckversehens oder eines Irrtums des Verfassers: letzteres ist um so leichter anzunehmen, als Böcking die Ausgabe von Orleans nicht in den

1) Bei Haubold a. a. O. fehlt die Jahreszahl zu der mit Paulus sententiae verbundenen Ausgabe.

2) A. a. O.

3) Römische Rechtsgeschichte 1. Bd. S. 328.

Händen gehabt haben dürfte; denn sein eignes Exemplar war die Ausgabe 1599 Paris.[1]) Schwerer zu wiegen scheint es mir, wenn Brunet[2]) und daraus Graesse[3]) neben der Ausgabe von 1582 und ohne die Angabe weiterer eine Edition 'Bourges 1595 chez Bonav. Thorin' mit dem Bemerken angiebt, dass dort zur selbigen Zeit die Sentenzen des Julius Paulus herausgegeben seien, welche gewöhnlich mit dieser zweiten Ausgabe verbunden wären.[4]) Denn abgesehen von dem bibliographischen Charakter der Angabe, als welche sie Anspruch auf grössere Beachtung hat, als eine literarische, abgesehen selbst von der notorischen Zuverlässigkeit Brunets, scheint eine Verwechslung mit der Pariser oder Orleaner von 1599 ausgeschlossen, weil ja der Name eines anderen Verlegers, Thorin zu Bourges, angegeben ist. In der That aber ist eine Ausgabe des Paulus Bourges 1595 bei Bonav. Thorin nicht nachzuweisen[5]): wohl aber wird Torinus bibliopola Avaricensis in der Vorrede zu der Ausgabe von 1599, welche mit der Pariser und Orleaner Ausgabe der Epitome zusammengedruckt ist, neben Cuiacius als der Herausgeber der Ausgabe genannt.[6]) Die Angabe Brunets von einer 1595 von Thorin verlegten Ausgabe des Paulus beruht danach doch wohl auf einem Irrtum bez. einer Verwechslung mit der Ausgabe von 1599: dann wird aber auch die beigebundene Ausgabe der Epitome die Ausgabe von 1599 sein. Mit dieser Annahme trete ich dem Verfasser des Manuel nicht zu nahe; denn einen Fehler hat ja Brunet zweifellos begangen, indem er die Ausgaben Orleans und Paris 1599 nicht kennt. Ich weiss auch nicht, wie sich ohne diese Annahme erklärt, dass die Edition vom Jahre 1599 sich als die erste nach dem Drucke von 1582 einführt.

Von späteren Ausgaben als der von 1599 ist niemals die Rede gewesen: angesichts der völligen Vergessenheit, in welche die Schrift bis in den Anfang dieses Jahrhunderts geraten ist, sodass sie erst wieder aus Handschriften und den Ausgaben entdeckt werden musste, erscheint es selbst kaum möglich, dass der Druck in den späteren Jahrhunderten wiederholt sein sollte. Dagegen ist von einer Seite zwar nicht die Existenz, wohl aber

1) Stintzing a. a. O. (S. XIV Note 2).

2) Manuel du libraire et de l'amateur (5. Ausgabe), 2. t. s. v. Epitome.

3) Thésor de libres rares, 2. t. s. v. Epitome.

4) Brunet schreibt a. a. O. (Note 2): Reimpr. a Bourges (Biturigis) chez Bonav. Thorin en 1595 en même temps que les Sententiae Iulii Pauli lesquelles sont ordinairement réunies à cette seconde édition.

5) Vgl. Arndts an dem S. XVI Note 1 a. O. p. XXIII.

6) Vgl. Arndts a. a. O. p. XXII Note 44.

die Möglichkeit einer älteren Ausgabe behauptet worden: Falck nämlich [1]) schliesst aus einer Bemerkung in der Reisebeschreibung von Philipp Wilhelm Gerken [2]), wonach dieser Reisende bei seinem Aufenthalte in Ulm in der Familienbibliothek des Herrn v. Kraft unter den sehenswerten alten Drucken (Impressa) eine 'Epitome Iuris civilis, Paris. ap. Christ. Wechelum [3]) 4° auf Pergament' anführt, dass hier ein Exemplar einer älteren Ausgabe vorliege. Das Werk einzusehen ist durch den in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts stattgehabten Verkauf der Kraftschen Bibliothek [4]) in alle Welt unmöglich geworden. Diese Annahme Falcks wird man nun aber zu teilen nicht im Stande sein. Denn die Angabe in einem Reisewerke seitens eines unlegitimirten Autors mitten unter vielen andern Titelangaben scheint unter allen Umständen wenig geeignet, die aus vielen Gründen wahrscheinliche Annahme, dass die Ausgabe von 1582 die erste ist, zu erschüttern. Diese Momente sind die Worte in der Vorrede der Ausgabe von 1582, welche die Möglichkeit einer älteren Ausgabe überhaupt nur dann gestatten, wenn man annehmen will, dass die Vorrede wörtlich aus einer ersten Ausgabe herübergenommen ist, was nicht wahrscheinlich, ferner aber dass Brisson, der sein Wörterbuch nach 1542 schrieb und unsere Epitome wohl kennt, doch niemals eine Ausgabe erwähnt. Zudem aber erweist sich ein anderes Verständnis als das von Falck empfohlene als geboten; unter dem Titel Epitome Iuris civilis ist 1540 in Quart bei Christ. Wechel eine Ausgabe des Harmenopul erschienen [5]): gewiss ist es dann diese Schrift, welcher der Reisende in Ulm begegnet ist.

1) Kieler Beiträge 1. Bd. S. 209 Note 67.

2) Reisen durch Schwaben, Bayern u. s. w. 1. Bd. S. 102.

3) Bei Falck fälschlich: Wichelium.

4) Nach einer mir freundlichst erteilten Auskunft des Herrn Stadtbibliothekars Professor Dr. Veesenmeyer in Ulm vom 26. Juli 1881.

5) Dass bei Christ. Wechel in Paris der Harmenopul ums Jahr 1540 unter dem Titel *Epitome iuris civilis* herausgekommen ist, zeigt Maittaire Annales typographici 2. t. p. 417: dass der Harmenopul 1540 zu Paris in 4° erschien, Lipenius Bibliotheca realis iurid. p. 483 s. v. Prochiron.

II. Feststellung des Umfangs der Epitome.

A. Die Epitome zerfällt in Abschnitte, diese Abschnitte in Stücke, von denen ein jedes sich mit einem oder mehreren zu einander gehörigen Rechtsbegriffen befafst.

1. Unter den eben beschriebenen Handschriften, bez. der Ausgabe, welche ich zum Zwecke der Herausgabe der Epitome untersucht habe, ist es nun zwar keine, welche hinsichtlich der Zahl und des Umfanges der zu ihr gehörigen Stücke der andern völlig gleicht; doch bietet der überwiegend grösste Teil der Handschriften, nämlich alle bis auf eine, im wesentlichen Uebereinstimmung, indem sich die Abweichungen untereinander beschränken auf eine kleine Zahl von Stücken, welche sich nur in einem Teile der Handschriften findet, sowie auf Erweiterungen, welche gleichfalls nur einem Teile der Handschriften eigen sind, von im übrigen gemeinschaftlichen Stücken. Sehr erheblich abweichend von dieser Vulgata ist dagegen die Ueberlieferung der Lyoner Handschrift und, obschon in minderem Masse, der Ausgabe. Zunächst eine Angabe dieser Abweichungen in den beiden Quellen:

a) Die Lyoner Handschrift (vgl. oben S. I—III). Dieselbe (App. III) gewährt (1—45) die Vulgatüberlieferung des ersten Abschnittes bis § 45 vollständig, von da an bis zum Schluss des ersten Abschnittes aus derselben nur die kleinere Zahl der Stücke (46—51), zum Teil überdies in stark verkürzter Fassung. Vom zweiten Abschnitt, bis § 23 der Vulgata, stehen einzelne Stücke (52—70), die aufgenommenen aber sind durchgängig sehr stark verkürzt: die Reihenfolge der Stücke, wie sie die Vulgata liefert, ist dagegen hier, wie im ersten Abschnitte, durchweg gewahrt. Es folgt darauf aus dem zweiten Abschnitte der Vulgata der Text von § 25 bis in die Mitte des § 38 (71—85), nur in § 35 (80) bei der Aufzählung der alten Legatsformen ein wenig verkürzt. Die folgenden Stücke der Lyoner Handschrift (86—91) finden ausser in Anklängen bei der Definition der *aequitas* (88 und

Epit. VIII 2) sowie der vielleicht zufälligen Uebereinstimmung bei der quellenmässigen Definition der *lex* (90 und Epit. VIII 8) in der Vulgata nichts ihres gleichen: die letzten Stücke der Lyoner Handschrift (92—106) endlich sind dann ausser der Definition der *vindicta* (100) und der *lex Falcidia* (105), welche aus dem zweiten Abschnitt der Epitome § 15 und § 40 geschöpft sind, einzelne sehr verkürzte Stücke aus dem dritten Abschnitt der Vulgatsammlung, wobei auch die Reihenfolge der Stücke nicht vollkommen gewahrt ist.

b) Die Ausgabe. Der überwiegend grössere Teil, nämlich die sieben ersten Abschnitte vollständig und vom achten etwa die Hälfte, bis § 25 eingerechnet, giebt die Vulgatüberlieferung: von dem Reste findet sich dagegen auch nicht eine Spur, sodass von den VIII pr. in Aussicht gestellten Erörterungen über *ius lex senatus consultum* et caet. und sodann über *actiones* nur die von *ius* und *lex* sich finden. Dieser Teil der Schrift ist ersetzt durch eine Reihe anderer Stücke.

2. Der eben geschilderte Sachverhalt ergiebt bedeutende Abweichung der Lyoner Handschrift und der Ausgabe bei erheblicher Uebereinstimmung mit den übrigen Handschriften. Die Frage, welche sich dann erhebt, möchte ich nicht in der Weise gestellt wissen: ist die Vulgatüberlieferung oder eine der beiden genannten Ueberlieferungen die wahre Epitome? Denn schon die Erhaltung so zahlreicher Handschriften thut dar, dass die Vulgatüberlieferung nicht ein Conglomerat zufällig zusammengeratener Stücke war, mindestens nicht geblieben ist, selbst wenn ihr Ursprung derart gewesen sein sollte, sondern eine literarische Schöpfung: durch einen Blick auf die Einleitungsworte der einzelnen Abschnitte — abgesehen vom ersten — sowie auf die Schlussworte der ganzen Schrift wird dies bestätigt; denn es zeigt sich aus letzteren, dass dieselbe einen bestimmten Plan verfolgt, während die Einleitungen ein systematisches Verhältnis einzelner Teile des Werkes, eben dieser Abschnitte, zu einander zum mindesten behaupten.[1]) Diese literarische Schöpfung zu benennen entspricht einem wissenschaftlichen Bedürfnis, sie gerade, die um ihrer grossen Verbreitung willen von vornherein im Vordergrunde des Interesses steht, anders als mit dem Namen *Epitome exactis regibus* zu bezeichnen, scheint mir nicht angezeigt. Ist dann aber die im vorstehenden Vulgata genannte Ueberlieferung für uns die *Epitome exactis regibus*, dann ist die Ueberlieferung der Lyoner Hand-

1) Das Nähere darüber im vierten Abschnitt.

schrift und der Ausgabe diese nicht, da es eben Schriften von sehr abweichendem Inhalt sind, und hiernach die Frage, ob die Lyoner Handschrift, bez. die Ausgabe, oder die Vulgata die ächte Epitome, ungehörig.

3. Die Frage bezüglich des Verhältnisses der Vulgata zu den abweichenden Ueberlieferungen, zunächst der Lyoner Handschrift, will ich vielmehr dahin stellen, ob sich der eben geschilderte Sachverhalt damit erklärt, dass die Lyoner Handschrift die ältere Schrift ist, aus welcher erst sich die Epitome durch Abstossung der in derselben fehlenden Stücke, durch Einfügung der dem Lyoner Manuscript fremden Stücke und ganzen Abschnitte, durch Erweiterung der oben vom Standpunkte der Epitome als verkürzt bezeichneten Stücke herausgebildet hat? oder ist vielmehr die Lyoner Handschrift die jüngere Schrift, weil nämlich ein Stück aus der seiner Zeit bereits fertigen Epitome, und zwar ein Excerpt derselben, das dann wieder mit ganz fremden Zuthaten versehen ist? Was für die erstere Meinung spricht, ist das Alter der Lyoner Handschrift, welches dasjenige auch der ältesten mir bekannt gewordenen Epitomehandschrift zu übertreffen scheint[1]): es ist ohne weiteres nicht wahrscheinlich, dass eine Handschrift Auszug ist von einem Werke, welches vollständig nur in jüngeren Handschriften erhalten ist. Dieser Umstand ist indes natürlich nicht entscheidend und müsste gegenüber Momenten, welche die Herkunft der Lyoner Ueberlieferung aus der Epitome darthun, jede Bedeutung verlieren. An solchen Momenten scheint es mir nun aber in der That auch nicht zu fehlen. Denn die Lyoner Handschrift macht alles eher als den Eindruck einer literarischen Schöpfung: welchen Zweck sollte die anscheinend auf Erschöpfung auslaufende Aufzählung der *officia* aus dem ersten Abschnitte der Epitome verfolgen, die reichhaltige Aufführung von erbrechtlichen Begriffen aus dem zweiten Abschnitte neben dem winzigen übrigen Stoffe, der zwar Begriffe aus mannigfachen Gebieten berührt, die wichtigsten Gebiete des Rechtes aber nicht einmal streift, dagegen einen so unbedeutenden Begriff, wie die *vindicta* (65 und 100), zweimal definirt? Spricht schon dieser Umstand gegen den Charakter der Lyoner Ueberlieferung als einer literarischen Schöpfung, so noch vielmehr die wahrzunehmende Verschiedenheit in der Stoffbehandlung: die stets ausgeführte, zum Teil auch umständliche Behandlung der Begriffe in demjenigen Teile der Schrift, welche ein Stück

1) Vgl. darüber S. II und folg.

der Epitome ist, sowie in dem mit der Epitome gar keine Beziehungen bietenden Stücke und dem gegenüber die von mir als Verkürzung des Epitometextes bezeichnete, zum Teil sich auf die Angabe der Stichworte beschränkende Manier im übrigen, wie z. B. *emphiteosis melioratio* (101), *scisiarii aratores* (106), die teils kommentarische, teils rein die Quellen wörtlich wiedergebende Art in den der Epitome fremden Stücken der Lyoner Handschrift, welche von der Manier der Epitome[1]) und damit ihrer eignen in dem überwiegend grösseren Teil derselben völlig abweicht. Die angedeutete Stichwortmanier scheint mir aber auch am leichtesten erklärbar zu sein, wenn man die Schrift als Excerpt ansieht. Man darf nun auch die Provenienz der Epitome aus der Lyoner Schrift nicht mit der Erklärung aufrecht erhalten wollen, dass die letztere ein rein zufälliges Conglomerat verschiedener Stücke gewesen sei, die erst von dem Autor der Epitome zu einem literarischen Produkt umgestaltet worden ist: denn der erste und zweite Abschnitt der Epitome können ja auch in der mit ersterer wesentlich identischen Gestalt, welche sie in der Lyoner Schrift haben, den Eindruck eines literarischen Produktes nicht verleugnen. Und so dürfte doch wohl nichts anderes übrig bleiben, als sich trotz des höheren Alters der Lyoner Handschrift für die Herkunft derselben aus der Epitome zu entscheiden, bez. in den in der Epitome wiederkehrenden Stücken ein Excerpt der Epitome zu erblicken. Damit habe ich die oben erwähnte Bezeichnung 'Excerpt der Epitome' (S. I und III) gerechtfertigt: ich bemerke nun noch, dass ich darunter den Inhalt der ganzen Handschrift, also auch die wenigen Partien verstanden wissen will, welche mit der Epitome nicht in Beziehung stehen.

4. Bezüglich des Verhältnisses, in welchem der Text der Ausgabe zu dem der Epitome steht, erhebt sich dieselbe Frage, welche eben bezüglich der Lyoner Handschrift beantwortet worden ist. Dass nun aber die Ausgabe von der Epitome herstammt, nicht umgekehrt, indem nämlich ihr Text nichts weiter ist, als eine Epitome, bei der an die Stelle der letzten Stücke derselben ein anderer Text getreten ist, also eine unvollständige Epitome, kann auch nicht einen Augenblick zweifelhaft sein: denn das beregte Fehlen der in den Einleitungsworten des achten Abschnittes versprochenen Erörterungen der Ausgabe kann nicht an einem der Epitome fremden Plan, sondern lediglich an der Unvollständigkeit der Ausgabe und, wie anzunehmen

1) Vgl. darüber den vierten Abschnitt.

sein wird, der Handschrift liegen, welche der Ausgabe zu Grunde gelegen hat. Dass endlich das Schlussstück (App. I), welches die Ausgabe ausweist, kein Stück der Epitome bildet, beweist sein völlig verschiedener Charakter, indem es kommentarisch zu den Justinianischen Institutionen geschrieben ist, sowie das Wiederkehren einzelner Stücke aus dem auch in den Ausgaben stehende Teilen der Epitome (10, 22, 41, 48: vgl. die literarischen Noten zu diesen Stellen).

Indem nun das Schlussstück der Epitomeausgabe und das Lyoner Excerpt, soweit es Stücke aus der Epitome nicht wiedergiebt, Teile der Epitome nicht ausmachen, scheiden sie auch völlig aus allen die Epitome betreffenden Erörterungen aus: beide finden ihre Behandlung im vorletzten Abschnitt, wo ich von den Anhängen der Ausgabe spreche.

B. Ich gehe nun dazu über, den Umfang der Epitome zu bestimmen: den Anlass zu einer besonderen Erörterung dieses Punktes giebt der Umstand, dass in den Ueberlieferungen grosse Verschiedenheit besteht, wobei ich übrigens auch die Ausgabe hinzurechne, sowie das Lyoner Excerpt in denjenigen Partien, welche den Eindruck einer wörtlichen Wiedergabe von Stücken der Epitome machen. Nicht in Betracht kommen diejenigen Verschiedenheiten, welche durch eine ersichtliche Unvollständigkeit von Handschriften hervorgerufen sind, in kleinerem Masse besonders durch Homoioteleuton oder in grösserem in Folge der Verstümmelung der Handschrift, wie dies von *G*, mehr noch von *R* und besonders von N^2 gilt. Von den beregten Verschiedenheiten liefert unsere Ausgabe nebst Anhängen ein getreues Abbild: der Text selbst giebt den Bestand von *Fl*, in einer unmittelbar dem Texte folgenden Note sind die Paragraphenziffern derjenigen Stücke des Textes als fehlend (*desunt, deest*) verzeichnet, welche in den eben daselbst angegebenen Handschriften sich nicht finden: wo die Lücke durch Verstümmelung der Handschrift verschuldet ist (*propter mutilationem*), wurde dies besonders angegeben. Auslassungen *propter homoioteleuton* sind, wenn überhaupt, in der Variantensammlung angegeben. Dies vorlaufig, da ich im letzten Abschnitt darauf zurückkomme. Diejenigen Stücke der Handschriften hingegen, welche in der Florentiner Handschrift fehlen, finden sich abgesehen von dem der Epitome fremden Schlussstück der Druckausgabe, sowie den der Epitome fremden, dem Lyoner Excerpt ausschliesslich eignen Partien desselben in Appendix II verzeichnet, zum Schluss eines jeden die Handschriften, welchen sie angehören, und Verweisungen auf diejenigen Stellen der

Epitome, an welche sie in der betreffenden Handschrift angefügt sind.

Ich nehme nun im allgemeinen an, d. h. abgesehen von bald zu erörternden besonderen Einschränkungen, dass die älteste vollständige Handschrift der Epitome *Fl* hinsichtlich der Zahl der Stücke die relativ ächteste Ueberlieferung der Epitome ist. Hierfür spricht schon die allgemeine Vermutung, dass die ältere Handschrift die ächtere Ueberlieferung enthält: bei einem Werke aber, wie der Epitome, scheint diese Vermutung ganz besonders viel für sich zu haben; denn da zwischen den einzelnen Stücken eines Abschnittes unter einander entweder nur ein sehr loser sachlicher Zusammenhang oder gar nur derjenige besteht, dass sie unter die Klasse sehr allgemeiner Begriffe, wie *officia privatae personae verba res actiones* und dergleichen gerechnet werden können, war jede spätere Bearbeitung der Schrift, ja jeder spätere Abschreiber in der Lage, ohne eine merkliche Veränderung ihres Charakters durch Beifügung oder Weglassung bezüglich der Stücke etwas zu ändern. Ich glaube nicht, dass sich vermuten lässt, nach welcher Richtung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist: gegenüber der auf moderner Erfahrung beruhenden Thatsache, dass Werke von der Art wie die Epitome, Encyklopädien und Wörterbücher, die Tendenz haben, ihre Artikel zu vermehren oder zu erweitern, kommt doch in Betracht, dass, so lange die Bücher noch geschrieben wurden, die Trägheit und Flüchtigkeit der Abschreiber nach der Seite einer Verkürzung wirken mussten. Nach dieser Argumentation wäre freilich das Lyoner Excerpt in denjenigen Stücken, welche den Text der Epitome liefern, noch authentischer, soweit es sich um die Massen zusammenhängender Stücke handelt, welche in *Lugd.* aufgenommen sind, während im übrigen ja das Lyoner Excerpt als solches nicht geeignet ist, irgend wie gegenüber *Fl* als Instanz zu gelten: ein Unterschied besteht indes bezüglich der Zahl der Stücke bei *Fl* und *Lugd.* nicht.

1. Wünschenswert wäre es nun weiter, wenn auch durch andere Momente die Annahme, dass *Fl* die relativ älteste Ueberlieferung darbietet, unterstützt werden könnte. Dies zunächst bezüglich derjenigen Stücke von *Fl* zu thun, welche in Handschriften fehlen, bez. zu zeigen, dass diese Stücke von *Fl* ächte Stücke der Epitome seien, scheint mir auch in der Regel wohl möglich. Denn das Vorhandensein der fehlenden Stücke ist vielfach durch eine vorangehende oder folgende Aeusserung präjudizirt. Es ist dies der Fall bei IX 53, wo sich das Fehlen

dieses Stückes in *B* als Lücke ausweist, weil dasselbe in IX 40 angekündigt war: ebenso kann das Fehlen von VIII 26 in *C*, von VIII 48, 49 in *GSU* nicht authentisch sein, weil die Stücke in VIII pr. verheissen werden; dann aber ist auch wahrscheinlich das Fehlen von 27, 28 in *C*, von 50—53 in *GSU*, also der unmittelbar darauf folgenden Stücke, nicht authentisch, sondern eine Lücke. Was sonst etwa noch in dieser Richtung sich anführen liesse, wäre z. B., dass, wenn von den Notizen über die *lex Iunia Norbana* und *Aelia Sentia* (VIII 12, 13) in *E* die erstere, in *H* die zweite *lex* fehlt, das Original wahrscheinlich vollständig war, da die Erwähnung der einen *lex*, zumal nach den Auseinandersetzungen in II 13, 14, die Erwähnung der andern nahe legt. Die Stücke, welche dann noch zu untersuchen bleiben, erscheinen zumeist darum als authentisch, weil die Handschriften, in denen sie fehlen, fast durchgehends jüngeren Alters sind, gewöhnlich dem 15. Jahrhundert oder der Ausgabe angehören, von der wir nach dem obigen (S. X) Grund haben anzunehmen, dass ihr eine ältere Handschrift nicht zu Grunde lag. Von *P* fehlt lediglich V 7, sodann in Abschnitt VI eine grössere Zahl auf einander folgender Stücke 8—20: aber gerade der letztere Umstand legt die Annahme einer Lückenhaftigkeit der Handschrift nahe. Auch ist in keinem der bezüglichen Stücke von *Fl* etwas, was ihr Fehlen in einer ursprünglichen Epitome erforderte. Bei alledem wird schliesslich anzuerkennen sein, dass bezüglich dieser oder jener Stücke, welche *Fl* hat, die eben ausgesprochene Vermutung der grösseren Authentizität von *Fl* eine Bestätigung durch andere Momente nicht erfahren zu können scheint und danach die Berechtigung von Zweifeln über ihre Zugehörigkeit zur Epitome einzuräumen sein wird.

2. Ebensowenig fehlt es an unterstützenden Argumenten dafür, dass die Stücke, welche sich in Handschriften ausserhalb *Fl* finden (App. II), der ächten Epitome nicht angehören. Denn einzelne erweisen sich aus diesem oder jenem Grunde als verdächtig: 4, weil es, indem stichwörtlich gefasst, nicht im Stile der Epitome ist; 30, 48, 65, weil Begriffe darin erörtert werden, welche in der Epitome schon einmal (30 = Epit. I 30, 48 = Epit. V 28, 65 = Epit. VI 57) behandelt sind. Die Definition von *equus emissarius* (7) wird mindestens in diesem Zusammenhang nicht gestanden haben, da an der fraglichen Stelle, wo sie in den Handschriften auftritt (III 32 oder 33), weithin nur Personenbegriffe erörtert sind; auch von 3 und 6 ist es aus einem ähnlichen Grunde nicht wahrscheinlich, dass sie an dieser

Stelle definirt waren: dann liegt aber die Annahme, dass sie erst beigefügt sind, nahe. Aus demselben Grunde sind späterer Entstehung zuzuschreiben 62, 63, 65, welche überdies nur in *E*, also einer Handschrift des 15. Jahrhunderts, erscheinen, also auch aus diesem Grunde verdächtig sind. Aus letzterem Grunde, noch mehr aber um des spätmittelalterlichen Lateins willen, erscheint verdächtig 56 und 63, ausschliesslich wegen Jugend der Handschrift 1, 2. Eine Anzahl Stücke erscheint als unzugehörig, weil die Worte, welche definirt oder erklärt werden, im Corpus Juris nicht vorkommen; wie nämlich im vierten Abschnitt sich zeigen wird und der Autor in seinen Schlussworten verkündet, sind die in der Epitome behandelten Begriffe regelmässig den Justinianischen Rechtsbüchern entnommen: aus diesem Grunde wären auszuscheiden 57, 58, 59, 60.[1]) Was die Stücke betrifft, welche noch übrig bleiben, so scheint es mir kaum möglich, ein neues Moment gegen ihre Aechtheit anzuführen; dass einige tüchtig trivial (33, 40) und viele Sätze so kurz sind, wie dies in der Epitome in der Regel nicht der Fall ist, wird man mit Grund nicht gelten lassen wollen. Andererseits ist auch in allen diesen Stücken gewiss nichts, was ihre Zugehörigkeit zur Epitome erfordert.

Lässt sich nach alledem die Eigenschaft einer Reihe von Stücken als Teile der Epitome nicht mit Sicherheit bestimmen, so ist das Unglück nicht gross: denn, ob man die in andern Handschriften fehlenden Stücke von *Fl* ausschliessen will oder nicht, ob man die in *Fl* fehlenden Stücke anderer Handschriften hinzurechnen will oder nicht, bei der Untersuchung der auf die Epitome bezüglichen Fragen ist dies nach der Art der Stücke ohne entscheidenden Einfluss. Die Erörterung derselben habe ich, soweit sie *Fl* hat, in den Untersuchungen über die Epitome gegeben, soweit dies nicht der Fall ist, in dem Abschnitt über die Anhänge.

C. Was die Texteskonstituirung innerhalb der einzelnen Stücke anlangt, so zeigen sich in den Handschriften bez. der Ausgabe nicht weniger Differenzen. Bezüglich dieser Abweichungen kann man die folgende Unterscheidung machen: dieselben bestehen nämlich zum Teil in etwas neuem, was die eine Handschrift vor der anderen voraus hat, obschon dies nicht immer als besonderer Satz erscheint[2]): zum Teil sind es Varianten im

1) 24 könnte dagegen ein Appendix zu *rogare* sein.

2) Z. B. die Erweiterung der Definition von *postulare* (I 30) in zahlreichen Handschriften durch die Worte *vel alterius desiderio contraire vel contradicere.*

eigentlichen Sinne, nämlich in stilistischer Hinsicht verschiedene Wendungen eines und desselben Gedankens. Die Grenze zwischen dem einen und dem andern zu bestimmen, ist im einzelnen nicht immer leicht, doch auch nicht von Bedeutung; die Unterscheidung selbst erscheint mir jedoch für die folgende Untersuchung fruchtbar. Von diesem Verhältnis in der Ueberlieferung der Epitome gewährt die folgende Ausgabe ein vollständiges Bild, indem in der Variantensammlung mit Angabe der bezüglichen Handschriften angeführt ist, was im Vergleich zu dem aufgenommenen Texte *Fl* den Charakter einer der bezeichneten Abweichungen trägt.

1. Was zunächst die in Zusätzen oder Weglassungen zu *Fl* bestehenden Abweichungen betrifft, so bilden die grösste Zahl derselben die Citate. Ich will mit Bezug auf diese, soweit es sich um Citate aus dem Corpus Juris handelt, die Untersuchung an dieser Stelle aussetzen und vielmehr mit den sonstigen Erörterungen über die Citate aus dem Corpus Juris verbinden, welche in dem folgenden Abschnitt über die Quellen ihren Platz finden. Abgesehen von Citaten sind übrigens Abweichungen dieser Art nicht sehr zahlreich.

Die Annahme nun, welche wir oben bezüglich der Zahl der Stücke machten, dass nämlich *Fl* die relativ älteste Redaktion der Epitome repräsentirt, halte ich auch bezüglich des Umfanges der einzelnen Stücke im allgemeinen fest, so dass sich also sofort, was wir bisher als Zusätze zu der Epitome oder Weglassungen bezeichneten, für uns als Zusätze zu *Fl* bez. Weglassungen gestaltet. Diese Annahme stützt sich auch hier auf die Präsumtion, dass der ältere Kodex den ächteren Text repräsentirt: doch wird diese Vermutung in vielen Hinsichten durch sehr erhebliche andere Gründe unterstützt. Denn was zunächst die Zusätze betrifft, so charakterisirt sich ein nicht unbeträchtlicher Teil derselben, der in Citaten [1]) aus den Dekretalensammlungen des *Corpus iuris canonici* [2]) und ihrer Glossen [3]) oder späteren Kanonisten [4]) besteht, auf zwingende Weise als

1) Muther Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland S. 170, 171.

2) Aus den Dekretalen 72, 4 (Seiten- und Zeilenzahl der folgenden Ausgabe) zu *eruuntur*; 111, 2 zu *serventur*: aus dem *liber sextus* 46, 11 zu *percipit*.

3) Aus der Glosse zu den Dekretalen 76, 5 zu *securitatum*; 100, 12 zu *inesse contractui*; 140, 9 zu *fuit possessio et cet.*

4) Aus dem Speculum des Durantis 111, 2 zu *serventur* und von da ab zahlreich; ferner Archidiaconus † 1313 (Guido de Baysio) zu den Dekretalen 46, 11 zu *percipit*: es bleibt dahingestellt, woraus, da er pro-

solche, da *Fl*, ja auch zum Teil *P*, älter ist als die Werke, aus denen citirt wird. Auch das Citat aus der Codexsumme des Azo, welches sich S. 117, 9—118, 1 zu *actione — commodati* der folgenden Ausgabe findet, wird man unbedenklich hierzu rechnen müssen, da mindestens das Lyoner Excerpt älter ist, als jenes Werk [1]): ganz abgesehen davon, dass die Thatsache der Citirung eines Schriftstellers und die Art derselben (*secundum Azonem in Summ. ty. de eden. et circa princ.*) völlig mit der Manier des Autors in seinem Verhalten zur Literatur kontrastirt.[2]) Die Handschriften, in welchen diese Zusätze erscheinen, sind vornehmlich *E*, seltener *H*, also Handschriften des 15. Jahrhunderts. Schon im Hinblick auf ihre Jugend wären darum diese Zusätze verdächtig; aus demselben Grunde wird man dann aber auch eine Anzahl von sonstigen lediglich diesen Handschriften eigenen Sätzen [3]), sowie solchen in andern späteren Handschriften, wie *G* [4]), *N*[1] [5]), *R* [6]), von einer Ausgabe der ächten Epitome fern halten müssen — selbst wenn sie sich nicht durch gewisse Anzeichen als jüngeren Datums kennzeichnen, wie dies häufig der Fall ist [7]) — gerade wie jüngere Zusätze in

---

fessionell zu den Dekretalen nicht gearbeitet hat: vgl. v. Schulte Geschichte der Quellen u. Literatur des canonischen Rechts, 2. Bd. S. 186 folg.; endlich Johannes Andreae zum *liber sextus* 69, 4 zu *universitas* und zum Speculum des Durantis 120, 11 zu *excludit*.

1) Die Zeit der Abfassung der Codexsumme lässt sich freilich nach Savignys Angaben nicht genau feststellen: Anhaltspunkte hierfür sind, dass Azo nicht vor 1190 in Urkunden erscheint und nicht vor dem Jahre 1230 starb, die *Lectura* über den Codex nach 1220 geschrieben ist; vgl. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 5. Bd. S. 1, 8, 25. Es ist nun sicher anzunehmen, dass ein Werk, wie die Codexsumme, erst der späteren Laufbahn des Azo angehört und nicht viel vor der *Lectura* geschrieben ist.

2) Vgl. darüber den vierten Abschnitt.

3) Z. B. *H*: 13, 6—10 zu *at — perduxerunt*. *E*: 39, 1 zu *descendentes*; 43, 1 zu *dicitur*; 43, 3 zu *mulorum*; 60, 6 zu *idem est*; 76, 5 zu *securitatum*; 77, 2—3 zu *et dicitur pollicitatio*; 78, 2—3 zu *vestiarium — vestitus* und 7—8 zu *unde — faciendam*; 79, 7 zu *monopolium*; 86, 4—6 zu *profecticium — cognatorum*; 97, 8 zu *Nunc — consistunt*; 98, 8 zu *Pactum personale est*. *EH*: 47, 3 zu *equitium*; 67, 10 zu *redigere*; 84, 8 zu *conspicerentur et cogerentur*; 100, 2 zu *voce firmaretur*; 102, 3 zu *Mera*; 105, 8 zu *grammaticus* ein Citat aus Cyprianus.

4) Z. B. 107, 8—9 zu *orta — discordia*.

5) Z. B. 106, 2 zu *equi*.

6) Z. B. 107, 12 zu *lex*; 110, 4 zu *Senatus consultum*.

7) Z. B. *E*: 6, 8 zu *in provinciam*. *EH*: 140, 9 zu *fuit possessio et cet.*, die den Charakter von Glossen tragen, ferner 97, 8 zu *Nunc — consistunt*, welches durch eigentümliche Wortbildungen die späte Entstehung verrät (*intraiudicialibus* u. s. w.); 88, 5—6 zu *quamvis — titulis scriba-*

älteren Handschriften.[1]) Ich betrachte diese Zusätze mit solcher Entschiedenheit als Stücke, welche der ursprünglichen Epitome fremd sind, dass ich mich für berechtigt halte, dieselben bei der Erörterung aller Fragen, soweit sie nicht die späteren Schicksale dieser Schrift betreffen, völlig ausser Ansatz zu lassen.

Auch unter den übrigen Zusätzen erweist sich ein Teil durch seinen Inhalt als zweifellos jüngeren Ursprungs, und zwar aus den verschiedensten Gründen. Das eine Mal setzt die Lesart der Handschriften einen Text voraus, welcher sich in *Fl* nicht findet und auch eine falsche Schreibung erfordert: denn wenn *FrGLSU* der Begriffsbestimmung von *xenon* und *xenodochium* (17, 5 zu *recipiuntur*) die Bemerkung beifügen *predictam vero differentiam facientes per x literam dicitur xenium, per s literam senodochium*, so erfordert dies in den in Bezug genommenen Worten die corrupte Schreibweise *senodochium*, welche *Fl* fremd ist. Häufig erweist sich ein Zusatz als unächt, weil derselbe von einem Rechtsbegriff, der bereits behandelt ist, eine nochmalige, sei es mit der ersten übereinstimmende[2]), sei es abweichende Erörterung liefert[3]): denn es findet sich sonst nichts dergleichen, wie die spätere Beschreibung in Abschnitt IV zeigen wird, in dem Masse von Brutalität, welche bei der Annahme der Aechtheit supponirt werden müsste. Bezüglich gewisser anderer Zusätze räume ich das Recht des Zweifels gerne ein, obschon doch bei einem Teil derselben auch hier sich eine spätere Herkunft wahrscheinlich machen lässt. Hierzu gehört schon, wenn sich in den Zusätzen erheblich verschiedene Versionen zeigen, wie z. B. bei den sich in verschiedenen Handschriften findenden Erweiterungen der Definition der *longissimi temporis prescriptio* (90, 1—2 zu *prescriptio — annorum*), wo *E* ganz anders lautet als *GHLN²SU*. Noch entscheidender scheint mir das folgende zu sein. Es finden sich nämlich einige Sätze, welche stark an ein gegen 1192 geschriebenes Werk anklingen, nämlich an den *liber Derivationum* des Huguccio, auf den ich in dem Abschnitte über die Anhänge zurückkomme. Hierzu gehört das folgende:

tur, welches einen unvermittelten Widerspruch zu dem vorangehenden enthält.

1) Z. B. 25, 7—8 zu *Pupillus — XII.*

2) Z. B. 28, 4—5 zu *Heres — habuit*; 29, 8—12 zu *ut — restituere.*

3) Z. B. 26, 8—11 zu *tutor — fiduciarius*; 28, 4—5 zu *Heres — habuit*; 29, 8—12 zu *ut — restituere*; 49, 10—50, 2 zu *Sequester — reddenda*; 56, 8—9 zu *Exhibere — vendicandi*; 71, 2—3 zu *Ortus — olus*; 86, 1—3 zu *castrense — lucrantur.*

Epit. 49, 5—6 zu *a — dictus* nach *L* in der Definition von *varicosus*:	Huguttio
a varica quadam vena que senectute reddit hominem curvum vel a verno.	*varix est vena intracoxanea que, si ledatur, itinere vel percussione, reddit hominem curvum et inflatum.*
Epit. 54, 6 zu *dum — advocatione* nach *GLSU* in der Definition von *praevaricatores*:	
item alio modo dicuntur transgressores.	*unde prevaricatores legis dicuntur transgressores.*

Zieht man in Erwägung, dass es sich hier um eine Uebereinstimmung bez. Anklänge handelt, die gewiss zufälliger Natur nicht sein können, sowie dass sich die fraglichen Sätze weder bei Isidor noch bei Papias, obschon es da an Definitionen der Worte nicht fehlt[1]), finden, auch sonst bei meinen Nachforschungen in der Literatur lateinischer Glossare oder sonst mir nirgends begegnet sind, dass endlich beide Sätze bei Huguccio unmittelbar einander folgen, so kommt es mir wahrscheinlich vor, dass sie aus diesem in der Folgezeit stark benutzten Werke[2]) geschöpft sind. Erwägt man dann ferner, dass schon aus dem Ende des 12. Jahrhunderts ein Auszug der Epitome bekannt ist, die Lyoner Handschrift, so ist sehr wenig annehmbar, dass das vollständige Werk, wann es im übrigen auch geschrieben sein mag, zu einer Zeit geschrieben wurde, wo von dem gegen 1192 verfassten *liber derivationum* Gebrauch gemacht werden konnte. Danach aber erweisen sich die beiden Sätze mit Wahrscheinlichkeit als Zusätze.

Einige andere Sätze machen den Eindruck einer Benutzung der Accursischen Glosse. Hierzu gehört Epit. 96, 3 zu *noxia — delictum* nach *LS* der Satz: *unde versus noxia delictum, delinquens noxa vocatur.* Dieselben Worte kehren nämlich in der Acc. Gl. noxia ad § 1 I. de nox. act. 4, 8 wieder. Hierzu gehört ferner der Zusatz zur Definition von *luere*: die Version, welche *GLN*[1]*N*[2]*SU* Epit. 58, 7 zu *id est liberatur* liefert, lautet: *sed etiam alio modo dicitur luere, id est punire. unde dicitur ‘luo penas’: versus ‘ere luo pignus penas cruce luce tenebras’. dicitur et luere, quando salitur ovis*; völlig dieselben Worte von *versus* ab liefert Acc. Gl. luere ad § 5 I. de leg. 2, 20 und Gl. lue ad l. 8 C. de loc.

1) Isidor. Etym. 10, 224. Papias s. v. *praevaricator* und *varicosus*.
2) Vgl. G. Loewe Prodromus corporis glossariorum Latt. p. 243 sqqu.

et cond. 4, 65. Die fraglichen Sätze der Accursischen Glosse sind nun allerdings nicht ganz Werk des Accursius, sondern Verse welche er vorfand; ihre Citirung bei Gelegenheit der Definition von *noxia* und *luere* lag sehr nahe, der erste Vers war überdies wohl nur für § 1 cit. I., wozu er citirt wird und den die Epitome ausschreibt, geschaffen worden. Indes giebt die zweite Stelle von der Accursischen Glosse doch noch mehr als den Vers wieder, und die einleitenden Worte sind hier wie dort dieselben: es scheint mir darum wahrscheinlich, dass aus der Glosse geschöpft ist, nicht umgekehrt; denn, wir werden in Abschnitt VIII sehen, dass die Accursische Glosse die Epitome nicht abgeschrieben hat. Da nun aber die ältesten Handschriften das Alter der Accursischen Glosse überragen, so müssen darum diese Sätze der ächten Epitome nicht angehören. Dass bei dieser Argumentation manches nicht diejenige Festigkeit besitzt, um mit Sicherheit darauf bauen zu können, gebe ich zu.

Es ist auch kein Unglück, wenn der Nachweis nicht überall glückt: denn nur vermehren würde sich die Zahl derjenigen Zusätze zur Epitome, bezüglich deren mir eine Unterstützung der Vermutung dieser ihrer Eigenschaft nicht gelingen will. Ist es zwar überwiegend nur eine Handschriftengruppe *LSU*, welche dieselben bietet, zu denen sich dann gelegentlich noch andere gesellen, so fehlt es doch zuweilen auch nicht an Zusätzen anderer Handschriften, auch von *P*, der nach *Fl* ältesten Handschrift[1]); es fehlt auch nicht an Zusätzen, in welchen alle Handschriften der Epitome übereinstimmen.[2]) Bezüglich solcher Sätze wird man sagen müssen: nötig ist kein einziger; manches lässt sich stilistisch und sachlich recht gut als glossenmässige Erweiterung nehmen[3]): anderes fügt sich hingegen vorzüglich dem Stile und der Manier des Autors.[4]) Für die Authentizität von zweien spricht auch der gewichtige Umstand, dass sie sich schon in dem Lyoner Excerpt finden[5]): gewichtig, aber nicht entscheidend; denn ebenso wie dasselbe viele Stücke des ächten Werkes verkürzt, könnte es auch anderes wieder erweitert haben, auch ist der Altersvorzug vor *Fl* kein bedeutender. Eine Unterstützung der obigen Annahme bezüglich der grösseren Authentizität der Handschrift *Fl* lässt sich also für diese Stücke nicht gewinnen: indem

1) 56, 4—5 zu *est — rehabere*; 64, 11—12 zu *se — habere*; 69, 4 zu *universitas*.

2) 62, 1—2 zu *Id — decet me*; 76, 5 zu *securitatum*.

3) Z. B. 49, 4 zu *levam*; 71, 5 zu *ex quocunque vico*.

4) 51, 3—4 zu *quoniam — accusare*; 52, 3 zu *cum — prohibuit*.

5) 33, 1 zu *quicquid — possit*; 35, 3—4 zu *intelliguntur*.

darum mit der Möglichkeit ihrer Authentizität zu rechten war, durften sie in allen die Epitome betreffenden Fragen nicht übersehen werden, wie ich zur grösseren Sicherheit auch die mir zweifelhaften nicht ausschliessen wollte: doch habe ich im folgenden durch ein dem betreffenden Citat beigefügtes Sternchen den Leser auf ihre zweifelhafte Beschaffenheit als Stücke der Epitome aufmerksam machen zu müssen geglaubt.

2. Auch die in Weglassungen bestehenden Abweichungen der Epitome, zu denen ich nun übergehe, betreffen vielfach Citate des Corpus Juris und kommen insoweit später zur Sprache. Was die übrigen anlangt, so sind es bald grössere, bald kleinere Teile eines Stückes. Vertreten sind sie niemals in allen Handschriften, sondern immer nur in einem Teil. Bezüglich des Nachweises grösserer Authentizität gilt im wesentlichen dasselbe wie oben. Nichts ist in den bezüglichen Teilen, was auf ein Fehlen derselben in einem authentischen Texte der Epitome deuten könnte. Die meisten dieser Weglassungen finden sich sodann nur in jüngeren Handschriften, häufig in *BFr.* An einigen Stellen wird das Vorhandensein der Sätze im Epitometexte durch die ersichtlich benutzte Pandektenvorlage bestätigt[1]), oder durch die Manier des Autors nahe gelegt[2]); weitaus das meiste, was *Fl* vor andern Handschriften voraus hat, findet sich auch in dem Lyoner Excerpt, soweit dasselbe reicht. Alles dieses sind Umstände, welche die vermutete Zugehörigkeit dieser Sätze zum Texte der ächten Epitome so gut wie sicher machen. Es fehlt freilich andererseits durchaus nicht an Auslassungen, für welche keines der bezeichneten Momente gilt: soweit dieselben durch das Lyoner Excerpt unterstützt werden[3]), wird man dennoch die Authentizität dieser Stellen nicht als entschieden widerlegt zu betrachten haben; denn die Lyoner Handschrift hat für die Frage der Vollständigkeit der Stücke wegen ihres Charakters als Excerpt kein sehr erhebliches Gewicht. Auch hier, sowie bezüglich derjenigen Stücke, wo *Lugd.* zur Vergleichung nicht herangezogen werden kann, bleiben danach Zweifel über ihre Zugehörigkeit zur Epitome zurück: ausschliessen von der Untersuchung über die Epitome durfte ich sie natürlich noch weniger, als die zweifelhaften Zusätze zu *Fl.*

3. Bezüglich der Varianten in den Stücken wird es häufig schwierig sein zu entscheiden, ob einem Texte wirklich dieser

1) Z. B. 1, 13—2, 1 zu *vel — constituebantur*, welches in *E* fehlt.

2) 14, 2 zu *cuius — centena* wegen des vorangehenden 13, 11—14, 1 *cuius — centenam*, welches in *E* fehlt.

3) So fehlt auch in *Lugd.* der Satz 31, 6—10 *vel — lego.*

Charakter zukommt, oder derselbe nicht vielmehr als corrupt zu betrachten ist: denn die Ueberlieferung der späteren Handschriften ist, wie sich aus meiner Beschreibung derselben (Abschnitt I) ergiebt, sehr verderbt; andererseits glaube ich, dass vielfach corrumpirte Texte von der Art sind, dass sie das Vorhandensein einer Variante in der der Abschrift zu Grunde liegenden Version vermuten lassen. In beiden Fällen habe ich den Leser durch die Aufnahme der Stellen in die Variantensammlung in die Lage versetzt, sich selbst ein Urteil zu bilden; um so eher finden sich da auch die zweifellosen Varianten aufgenommen. Diese Varianten der einzelnen Stücke sind mehr oder minder bedeutend, betreffen meistens nur ein einzelnes Wort, welches sie durch ein Synonym ersetzen oder anders flectiren, das sie beifügen oder weglassen: zuweilen betreffen sie auch nur die Wortfolge — solche sind dann in die Variantensammlung nicht aufgenommen — oder die Reihenfolge der Sätze.[1]) Andere Varianten geben dem Satze unter wesentlicher Beibehaltung der Worte eine abweichende Konstruktion, wie wenn z. B. statt der Worte *sed et xenon et xenodochium eadem domus dici potest* gesagt wird *ego vero magis puto xenonem et xenodochium eandem dici domum* (17, 3—4 zu *sed — potest*). Ja es fehlt nicht an Abweichungen, welche unter Beibehaltung desselben Gedankens den Ausdruck des Satzes völlig ummodeln.[2]) Zuweilen tritt die Variante auch als solche auf, z. B. 3, 14 *P* zu *inponi*; 49, 4 *E* zu *Hircosus*; 129, 1 *E* zu *est et actio*. Das Verhältnis der Varianten zu den Handschriften ist sehr verschieden: zuweilen ist zu einer Stelle nur eine Variante zu finden von einer oder mehreren oder selbst allen Handschriften ausser *Fl*[3]), zuweilen finden sich mehrere Varianten verschiedener Handschriften[4]), wo dann auch *Fl* nicht selten allein steht.[5]) Es wird sich gewiss in zahlreichen Fällen sagen lassen, dass der von *Fl* repräsentirte Text gegenüber dem anderer Handschriften auch als der ächtere erscheint. Auch spricht gégen die Authentizität derselben vielfach der Umstand, dass die Varianten mehr den jüngeren als den älteren Handschriften angehören, oder dass

1) Z. B. 23, 3—10 zu *dictus — quiritium*.

2) Z. B. 8, 7—11 zu *presumitur — procurat*; 43, 9—10 zu *coloni — possint*; 86, 1—6 zu *castrense — cognatorum*: die sehr stark abweichenden Versionen der Handschriften enthalten indes auch bedeutende Zusätze.

3) 32, 11 zu *vero*; 48, 6 zu *sunt*; 51, 10 zu *nec*; 142, 9 zu *ceterisque*.

4) Z. B. 5, 13 zu *veniret*; 26, 5 zu *pertinere debet*; 41, 9 zu *qui distrahunt matrimonium*; 51, 7—8 zu *furtum enim dicitur*; 130, 4 zu *scriberet se debere*.

5) Z. B. 5, 10 zu *in urbe Roma*.

sich eine grössere Zahl verschiedener Varianten findet, oder dass die Lyoner Handschrift, wo sie die Vergleichung gestattet, *Fl* unterstützt, wie dies sogar die Regel ist. Andererseits ist nicht zu leugnen, dass zuweilen die Variante mehr für sich zu haben scheint [1]), vielfach gegenüber dem Text von *Fl* die Einstimmigkeit oder Uebereinstimmung der überwiegend grossen Zahl der abweichenden Handschriften erschwerend ins Gewicht fällt, es sei denn dass, was häufig der Fall ist, *P* auf Seite von *Fl* steht. Von erheblichem Gewicht, obschon aus dem Grunde, dass der Excerptcharakter zu Zweifeln an der Treue der Ueberlieferung berechtigt, nicht entscheidend ist die Unterstützung der Variante durch das Lyoner Excerpt. Man sieht daraus, dass die grössere Authentizität von *Fl* gegenüber den Varianten der anderen Handschriften nicht durchweg zu erweisen ist.

D. Von den Varianten und Zusätzen zu unterscheiden sind eine Anzahl von Beifügungen der Handschriften, besonders in *G*, welche ich gleichfalls in die Variantensammlung aufgenommen habe, wie die Worte *cosmos, id est mundus*, welche *G* 12, 7—8 zu *inde his* über das Wort *cosimarche* setzt. Dieselben sollen nämlich offenbar auch nicht einmal im Sinne des Verfassers der Handschrift einen Teil der Epitome bilden, obschon sie von derselben Hand wie die Epitome geschrieben sind: vielmehr sind es Glossen [2]); als solche künden sie sich an durch ihre Schreibung am Rande oder zwischen den Zeilen, durch Form und Inhalt. Bezüglich glossenartiger Zusätze im Manuscript, welche von späteren Händen herrühren, findet sich in der Ausgabe nichts vermerkt: erwähnen will ich nur, dass auch *Fl* einen solchen hat und zwar über dem ersten Worte *exactis*, indem über der Zeile die Worte *id est expulsis* beigefügt sind. Von anderer Art sind endlich Bemerkungen in *BFr*, welche in diesen Handschriften in fortlaufender Folge mit der Epitome stehen und von mir in die Variantensammlung aufgenommen sind: sie finden sich 36, 3—5 zu *in — codicillorum* und 37, 10 zu *Bonorum possessio*. Es sind dies nämlich, soweit der korrupte Text ein sicheres Urteil gestattet, kommentirende Bemerkungen. Diese und jene Zusätze haben Interesse und eine gewisse Bedeutung lediglich für die Untersuchung der Schicksale unseres Werkes.

1) Z. B. 9, 8 zu *conpromisso*; 19, 1 zu *eos*; 142, 9 zu *ceterisque*.
2) Hierzu gehört von *G* auch der Zusatz 13, 3—4 zu *ut D. de publicanis*; 22, 8 zu *atriarii*; 36, 2 zu *inpeditur*.

III. Quellen der Epitome.

A. Als Quelle des Werkes kommt in erster Linie die Justinianische Kodifikation in Betracht. Der Verfasser bekennt ausdrücklich in den Schlussworten *Hec autem omnia ..... collecta sunt sub conpendio ex libro Codicis et Digestorum.* Diese Bemerkung erfährt eine erweiternde Berichtigung schon aus den zahlreichen Citationen des Corpus Juris, welche nicht allein Stellen von Codex und Pandekten, sondern auch der Institutionen betreffen, sowie aus dem Inhalt der Schrift, welche ihren Text auch diesem letzteren Stücke entlehnt: eine sich dem Kundigen gleich bei der ersten Lektüre aufdrängende Thatsache, welche in der folgenden Edition durch Beifügung der bezüglichen Stellen, aus denen der Autor geschöpft hat, in der literarischen Note deutlich gemacht wird. Ist dies soweit unzweifelhaft, so geben hinsichtlich der Benutzung der Justinianischen Kodifikation nur die folgenden Punkte zu Erörterungen Anlass.

1. Unbeantwortbar, jedoch auch untergeordnet ist zunächst die Frage, ob der Autor unserer Schrift die Justinianischen Rechtsbücher als ein geschlossenes Werk betrachtet, wie es die Glossatorenschule that [1]), wichtiger dagegen, ob eine Benutzung auch des vierten Teiles der Justinianischen Kodifikation, der Novellen, stattgefunden hat. An einer Citation derselben gebricht es; aber auch der Inhalt des Werkes scheint mir eine solche wenigstens nicht mit Sicherheit zu erweisen. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass selbst der Nachweis eines Ausschlusses dieses Teiles des Corpus Juris nicht das Recht giebt, auf Unbekanntschaft des Autors mit demselben zu schliessen. Könnte doch nämlich höchstens die unwahrscheinliche Annahme einer individuellen Unkenntnis des Verfassers angehen, da gerade die Novellen zu keiner Zeit unbekannt gewesen sind, während sich auch bei einem mit ihnen bekannten Verfasser die

1) Vgl. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 2. Bd. (2. Ausgabe, wonach ich citire) S. 516 und insbesondere die auf S. 517 Note *a* a. a. O. nicht angeführte Acc. Gl. corpore ad l. un. (pr.) C. de rei ux. act. 5, 13.

Nichtberücksichtigung aus der Natur des Werkes leicht erklären lässt; denn dieses konnte in den Novellen für das aus den übrigen Teilen entnommene Material keine erhebliche Bereicherung finden, sowie daraus kein erhebliches neues Material zu dem vorhandenen fügen.

Nur eine Stelle scheint es mir zu sein, welche die Annahme einer Benutzung der Novellen durch den Verfasser nahe legt: denn die unrichtige Wiedergabe von *emphyteosis* mit *melioratio* (Epit. III 25) geht zwar, wie im VII. Abschnitte zu zeigen sein wird, auf das Authentikum (Auth. Const. 7, 3) zurück, legt indes bei der Herkömmlichkeit derselben im späteren Mittelalter kein Zeugnis für eine unmittelbare Benutzung desselben ab. Zwei nur in der Epitome des Julian (7, 1 [XXXII]) vorkommende Erklärungen von Worten nämlich finden sich auch bei unserem Autor. Es sind dies die folgenden, welche ich in der Fassung der beiden Schriften nebeneinander setze:

Julian	Epitome
Brephotrophium, id est locus venerabilis in quo infantes aluntur.	I 56: *Br. dicunt domum esse in qua infantes aluntur.*
Xenodochium, id est locus venerabilis, in quo peregrini suscipiuntur.	I 55: *X. est domus hospicio peregrinantium deputata.*

Bei der völligen Unzulänglichkeit des Autors im Griechischen, wovon in Abschnitt VII die Rede sein wird, ist es immerhin anzunehmen, dass er die richtige Erklärung von *xenodochium* und *brephotrophium* — mag er auch diesen Worten, wie wahrscheinlich ist, zuerst in dem zweiten und dritten Titel des ersten Buches des Codex, zumal derselbe in der einschlägigen Partie unserer Schrift (I 51—57) augenscheinlich stark benutzt ist, begegnet sein — aus einer fremden Quelle geschöpft hat: dass diese Quelle auf Julian zurückgeht, erscheint im Hinblick auf die Uebereinstimmung der Erklärungen zumal bei *brephotrophium* sowie die Unwissenheit des Mittelalters im Griechischen wahrscheinlich; dass aber der Autor nicht selbst Julian benutzt hat, kommt mir mit Rücksicht darauf, dass sich völlig übereinstimmende Erklärungen der beiden Worte auch in späteren Schriften des Mittelalters, welche der Autor benutzen konnte, wie z. B. in des Papias Vocabular finden, möglich und wegen der Differenz in der Erklärung des Wortes *nosocomium* (Epit. I 56 und Julian a. a. O.) sogar sehr wahrscheinlich vor.

Dass die Pandekten in ihrer ganzen Ausdehnung von dem Autor benutzt worden sind, kann einem Zweifel nicht

unterliegen: denn auch aus dem Infortiatum findet sich manches entlehnt, während der Gebrauch der übrigen Teile schon aus den zahlreichen Citationen von Stellen aus denselben sich ergiebt. Aber da die Frage der Benutzung des Infortiats von Wichtigkeit ist, so will ich mit der Bemerkung nicht zurückhalten, dass der Gebrauch desselben mit Sicherheit nur aus zwei Stellen (VI 99 und 100) sich ergiebt, sonach bei weitem schwächer ist als die der beiden andern Teile. Beide Stellen gehören den *Tres partes* nicht an.

2. Von erheblicher Wichtigkeit ist die Beantwortung der Frage, welchen Pandektentext der Autor unserer Schrift benutzt hat. Nach den Forschungen Mommsens[1]) könnte es sich, da unser Autor doch zweifellos nach der Florentina geschrieben hat, im wesentlichen nur darum handeln, ob derselbe diese selbst oder einen Text benutzt hat, der aus dem von Mommsen mit *S* bezeichneten, von der Florentina abhängigen, jedoch zum Teil nach einer anderen Handschrift verbesserten Kodex, der Mutterhandschrift der *litera Bononiensis*, schöpft, also selbst *litera Bononiensis* ist: auch noch eine dritte Eventualität wäre denkbar, dass nämlich der vom Autor benutzte Text weder dieses noch jenes Ursprungs war, sondern unbekannten Ursprungs. Von Fitting freilich wird neuerdings behauptet, dass neben dem Florentinischen und dem von ihm abhängigen Bolognesischen Text noch ein dritter bekannt sei, allerdings höchst fragmentarisch: er will nämlich in einem von ihm herausgegebenen[2]) Stücke einer Prager Handschrift XII Saec., welches Teile von Titel 2 und 3 des ersten Buches der Pandekten enthält, eine weder Bolognesische noch von der Florentina unmittelbar herrührende Ueberlieferung entdeckt haben.[3]) Zu dieser Aufstellung, welche ich sonst hätte dahingestellt sein lassen können, habe ich mich um deswillen zu verhalten, weil sie, wäre sie richtig, auch unsere Fragestellung ändern müsste: denn unser Autor hat ja in dem ersten Abschnitt der Epitome mit dem Titel *de origine iuris* gerade dasjenige Stück der Pandekten sehr stark benutzt, welches uns nach Fitting in jener dritten Ueberlieferung erhalten ist.

FACULTÉ DE DROIT DE PARIS BIBLIOTHÈQUE

1) Digesta Iustiniani Augusti, I. Vol. praef. p. LXIV und sequn.

2) Juristische Schriften des früheren Mittelalters (Jur. Schr. von mir citirt) S. 207—214.

3) Fitting Jur. Schrift. S. 90—94. Angedeutet ist die Fittingsche Ansicht schon bei Stintzing Geschichte der populären Literatur des röm. kan. Rechts S. 87, 88, dagegen berichtigt in den Nachträgen zu S. 87 auf S. 550 a. a. O.

Man wird Fitting zugeben müssen, dass das Prager Fragment im Sinne des Autors nicht lediglich eine selbständige freie Relation über den Text[1]), sondern Textesreproduktion ist. In Wahrheit muss man jedoch die Prager Handschrift nicht als dritte Ueberlieferung, vielmehr als eine gewöhnliche *litera Bononiensis* betrachten. Zur Bestätigung dieser bereits von Mommsen ausführlich begründeten Ansicht[2]), der gegenüber jedoch Fitting mit Entschiedenheit die seinige festgehalten hat[3]), füge ich die folgende Erörterung bei, zu der ich mich für die *littera Bononiensis* des von Wenck herausgegebenen Stückes des Magister Vacarius[4]), sowie der Ausgabe des *Digestum vetus*, de Tortis 1501, bedient habe: der letztere Text nämlich kann, zwar nicht soweit er gegen die Handschriften mit der Florentina übereinstimmt, wohl aber, wo er abweicht, als *litera Bononiensis* gelten. Die Gründe, aus welchen sich die Qualificirung des Prager Fragments als *litera Bononiensis* rechtfertigt, sind die folgenden:

a) Mommsen hat bereits einen Katalog von Lesarten des Prager Fragments, welche mit der *litera Bononiensis* übereinstimmen, geliefert. Durch die beiden angegebenen Hilfsmittel erweitert sich derselbe ganz erheblich, wie dies folgende Zusammenstellung von Lesarten zeigt, welche mit Vacarius oder der Ausgabe sei es übereinstimmen oder wenigstens Verwandtschaft zeigen (*P* = Prager Handschrift, *V* = Vacarius, *E* = Ausgabe). In diesem Katalog erscheint auch eine grosse Zahl derjenigen Abweichungen des Textes von der Florentina, welche Fitting für besonders entscheidend hält, da er sie in seinen Untersuchungen ausdrücklich aufführt: ich habe dieselben durch ein Sternchen hervorgehoben.

1, 2, 2 § 2 (= l. 2 § 2 D. de or. iuris 1, 2) p. 207, 19 der Fittingschen Ausgabe: *quas curias PV.*
p. 207, 20: *sententias EP.*
24: *iuris EP.*
26: *adiecerit ibi* P, ibi adiecerit E.*
p. 208, 7: *in tabulis eboreis* EP.*
9: *uti leges corrigerent et si opus esset interpretarentur* EPV.*
11: *eisdem tabulis PV.*
§ 7 p. 209, 1: *curulus EP.*

1) Wie Stintzing an dem S. XLI Note 3 a. O. S. 550 annimmt.
2) Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 13. Bd. S. 196 und übereinstimmend damit Bruns ebendaselbst S. 111.
3) An dem Note 2 a. O., 13. Bd. ('Zeitschr.' von mir citirt) S. 285 folg.
4) Magister Vacarius p. 94—115.

§ 7 p. 209, 2: *Gaius* PV.*
7: *qui aderant P, quod aderant E.*
§ 8 13: *esset PV.*
plebiscitis PV.
§ 9 19: *et ita EP.*
§ 10 22: *premunirent EPV.*
§ 11 25: *ad pauciores viros iuris* EPV.*[1])
29: *et ei proprium ius* PV.*
§ 14 p. 210, 15: *in initio EP.*
§ 15 16: *scelerum PV.*
17: *preerat veluti PV.*
§ 17 25: *a maiori PV.*
§ 19 p. 211, 3: *scelerum PV.*
§ 23 15/16: *populi romani* EP.*
§ 24 28: *abduxisse P, abdicasse E.*
p. 212, 9: *de more algido P, de Algido monte E.*
11: *in carcere EP.*
§ 25 17: *interdum EP.*
§ 26 20: *et ita PV.*
§ 29 28: *militibus PV.*
§ 32 p. 213, 10: *Sylla E, Silla P.*
§ 38 19: *et EV.*
§ 49 22: *hoc beneficium PV.*
D. 1, 3, 12 28: *sigillatim EP.*

b) Es fehlt freilich nicht an Lesarten in der Prager Handschrift, für welche es in dem mir zugänglichen Material Bolognesischer Texte an Belegen fehlt. Indes:

α) sind ein Teil dieser Abweichungen ersichtlich nur Schreibfehler (*illud* für *ille* p. 209, 5, *disposuimus* für *exposuimus* p. 210, 10, *scelus* für *scilicet* p. 212, 6, *unus divus Titum* für *unum divus Titus* p. 213, 16) oder gar nur Umstellungen oder Auslassungen,

β) charakterisirt sich ein anderer Teil als in den Text geratene Glossen, wie

D. 1, 2, 2 § 2 p. 207, 23: *Superbus Tarquinius*, entsprechend der Accursischen Glosse *filius ad h. l.*,

sowie § 3 p. 208, 1: *eo quod Lucretiam neptem bruti tarquinius superbus violaverat*;

γ) wenn für einen geringen Teil der Lesarten des Prager Fragments, welche von der mir bekannten *litera Bononiensis* abweichen, diese wie jene Erklärung versagt, so kommt in Be-

1) Hierzu noch 9 Manuscripte des *Digestum vetus*, von Brenkmann untersucht, nach Wenck an dem S. XLII und Note 4 a. O. p. 101 not. *d.*

tracht, dass sich manche Veränderungen durch die Gewohnheit des Mittelalters, bei der Reproduktion der Texte nicht allzugenau zu sein, worüber ich mich weiter unten aussprechen werde, erklären lassen, zumal wo, wie es hier der Fall ist, der Text sich gar nicht ausdrücklich als Reproduktion giebt [1]) und absichtliche Veränderungen in der That nachweisbar sind.[2]) Es kommt ferner in Betracht, dass die relativ geringe Zahl der für diese Untersuchung nutzbar gemachten Handschriften der *litera Bononiensis* ein Urteil derart, dass dieselbe eine bestimmte Lesart nicht enthalte, durchaus nicht gestattet, das günstige Resultat aber, welches bereits aus diesen wenigen Hilfsmitteln erzielt worden ist, das Vermuten rechtfertigt, dass bei Untersuchung einer grösseren Zahl von Texten die Uebereinstimmung noch weit erheblicher sein würde.

c) Es dürfte auch nicht angehen, in der dem Prager Fragment zu Grunde liegenden Handschrift eine besonders reine und alte *litera Bononiensis* zu erblicken: man könnte nämlich versucht sein, wenigstens soviel Fitting zuzugeben, wenn er bei seiner Vertheidigung gegen Mommsen behauptet, dass die Prager Handschrift viele Lesarten mit der Florentina gegen die Vulgata gemein hat.[3]) Von den durch Fitting angeführten vier Beispielen fallen die ersten beiden fort, da sich das *prout* der Florentina von l. 2 § 6 und das *accidenti* in l. 2 § 4 D. de or. iuris 1, 2 daselbst bei Vacarius und in der Ausgabe ebenso gut wie im Prager Fragment finden.

d) Das Resultat Bolognesischer Herkunft des Prager Textes erscheint mir danach auf Grund der Textesvergleichung so sicher, dass es durch nichts erschüttert werden kann. Was sonst an anderweiten Momenten dagegen angeführt ist, hält denn auch keineswegs Stich. Die einfache Thatsache absichtlicher Veränderung, welche der Text in l. 11 und l. 33 D. de leg. senat. cons. 1, 3 erfährt, sowie die Weglassung von Stücken, beweist keineswegs für eine nicht Bolognesische Herkunft der Schrift, wie Stintzing annimmt [4]); dass sich selbst die Bologneser Schule verkürzend und verändernd an die Texte machte, zeigen die Epitome Codicis Florentina [5]) und der Magister Vacarius, zumal in der l. 2 D. 1, 2, welche von diesem Schriftsteller

1) Vgl. unten S. XLIX und folg.
2) Vgl. darüber Fitting Jur. Schrift. S. 92.
3) Zeitschrift S. 286.
4) A. a. O. S. 550.
5) Vgl. meinen Aufsatz, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte rom. Abt., 3. Bd. S. 130 folg.

gleichfalls gekürzt ist: übrigens brauchte die Schrift ja gar nicht der eigentlich Bolognesischen Schule zu entstammen und könnte der Text doch *litera Bononiensis* sein, wie dies z. B. bei Ivo von Chartres, bei den Exceptionen des Petrus der Fall ist.[1]) Mit der Behauptung, dass gerade die Natur dieser Veränderungen darauf hindeutet, dass der Text älter ist, als die Bolognesische Schule und zwar aus der Zeit Justinians stammt[2]), hatte, möchte ich annehmen, Fitting auch nicht einmal so lange überzeugt, als seine auf die Textesvergleichung gestützten Argumente noch unangefochten waren. Durch Beifügung von Justinians Namen in l. 11 D. de leg. et senat. cons. 1, 3 werde Justinian als der Kaiser genannt, von welchem die genauere Feststellung des Rechts in Zukunft erfolgen müsse. Gewiss: aber darum braucht noch immer der Redaktor nicht zu Justinians Zeit geschrieben zu haben; wer den Satz vom Standpunkte des Kodifikators auslegte, mochte er auch viele Jahrhunderte später schreiben, brauchte zu keinem andern Verständnis zu kommen. Wo möglich noch weniger beweist die Interpolation in l. 33 D. de leg. et senat. cons. 1, 3, wo es heisst:

in den Pandekten	im Prager Fragment
Diuturna consuetudo pro iure et lege in his quae non ex scripto descendunt observari solet.	*D. c. pro iure et lege semper tenenda est.*

Nach Fitting wäre die Veränderung, welche in der energischeren Hervorhebung der Geltung des Gewohnheitsrechts besteht, lediglich zu erklären aus den zu Justinians Zeit noch fortwirkenden vorjustinianischen Anschauungen über die Bedeutung der *consuetudo*, unerklärlich dagegen vom Standpunkte des postjustinianischen Rechts, welches von der Gewohnheit sehr geringschätzig dachte. Hiergegen ist einzuwenden, dass die Interpolation des Prager Fragments nichts anderes thut, als den Text aus der Schreibweise des Referats einer Thatsache (*observari solet*) in die eines Befehls (*semper tenenda est*) umzusetzen, und ferner die nicht wesentlichen Worte *in his quae non ex scripto descendunt* wegzulassen, also denselben Sinn nur mit andern Worten wiederzugeben. Ist dieses der Fall, so kann die Richtigkeit der Behauptung Fittings bezüglich der mittelalterlichen Anschauungen über das Gewohnheitsrecht ganz dahingestellt bleiben: denn, wie im vorigen Falle, war zu einer

1) Vgl. darüber vorläufig Mommsen an dem S. XLI Note 1 a. O., I. Vol. praef. p. LIII und LIV.

2) Fitting Zeitschrift S. 293, 294 und Jur. Schrift. S. 92, 93.

Aeusserung zeitgenössischer Meinungen gar keine Gelegenheit. Die Rücksichten, welche bei dieser Bearbeitung des Textes walteten, scheinen dann keine anderen gewesen zu sein, als die bei der Epitome Codicis Florentina vorhandenen.[1]) Wenn sich endlich Stintzing[2]) für das hohe Alter des Prager Fragments noch auf die übrigen drei Stücke der Prager Handschrift beruft, so hat schon Fitting erörtert[3]), dass das Digestenfragment zu denselben in keinem Zusammenhange steht.

Wird nun durch Fittings Schätzung des Prager Fragments die Fragestellung nicht erschüttert, so geschieht dies, wie mir scheint, durch eine von mir gemachte Beobachtung. In der Bamberger Institutionenhandschrift D II 3, welche übereinstimmend Jaeck[4]), Schrader[5]) und Krüger[6]) in das 9. oder 10. Jahrhundert versetzen — eine Zeitbestimmung, der ich mich auch meinerseits anschliesse — finden sich unter den Glossen und zwar in margine zwei Citate aus den Pandekten, nämlich l. 2 § 4 und § 5 D. de relig. et sumpt. 11, 7: denn dass diese Stellen auf die Pandekten zurückgehen, nicht auf das Original des Fragments, Ulpians Bücher zum Edikt, wird man doch wohl annehmen müssen, da sich eine Spur des Ulpianschen Werks im Mittelalter bisher nicht hat finden lassen. Die Glossen sind nach Schraders Schätzung[7]) und meiner eignen Ueberzeugung, welche bezüglich der beiden Citate auf genauer in meiner Wohnung zu Amsterdam im Jahre 1883 vorgenommener Vergleichung der in denselben vorkommenden Wörter mit entsprechenden Wörtern der Institutionen basirt, aus derselben Zeit wie der Text, sonach beträchtlich älter als die ältesten bekannten Handschriften der *litera Bononiensis*, welche nicht über das Ende des 11. Jahrhunderts hinausgehen: ein Resultat, das durch später in Abschnitt VI zu erörternde sachliche Momente vollauf unterstützt wird. Diese auch in anderer Hinsicht, wenn ich recht sehe, nicht unbedeutende Thatsache gewährt für sich noch nicht das Recht, neben der Florentina und *S* die Existenz einer dritten im Mittelalter bekannten Version der Pandekten anzunehmen: denn nach Mommsen ist die Annahme nicht ausgeschlossen, dass *S* so hoch hinauf zurückreicht, um das Ber-

1) Vgl. an dem S. XLIV Note 5 a. O. S. 132 folg.
2) A. a. O. S. 88.
3) Jur. Schrift. S. 89.
4) Vollst. Beschreibung der öff. Bibl. zu Bamberg p. 104 unter Nr. 807.
5) Prodromus corporis iuris civilis p. 36.
6) Iustiniani Institutiones p. VI.
7) An dem Note 5 a. O. p. 228.

liner Pandektenfragment IX saec. Lat. fol. Nr. 269 bereits als Sprössling desselben betrachten zu können.[1]) Der Text der beiden Citate scheint mir indes die Annahme eines Zusammenhanges mit *S* nicht wahrscheinlich zu machen. Die Stellen lauten nämlich mit den Abkürzungen und den durch das Einbinden verschuldeten Verkürzungen der Endsilben der Handschrift, wie folgt:

Gl. purum ad § 9 I. de rerum div. 2, 1:

Purus locus dr̄ q̄ neq᷑ | sacer neqꝫ
s̄cs neq᷑ re | ligiosus est. et ab
oīb | huius modi nomn̄b | vacare
videt̄ q̄ sin | cadavere est.

und Gl. sepulchrum ad § cit. I.:

Sepulchrū ē. ubi corpu | ossave hominis
condita | celsus aut̄ē ait non tot᷑ lo | qui
sepulturę destinat̄ | religiosus fit– sed
quan | corpore humato estimat |

Aufgelöst und ergänzt lauten die Stellen, denen ich zur Rechten die Lesarten des von Mommsen gegebenen Apparates gegenüberstelle:

(§ 4) purus locus dicitur qui neq*ue*	purus (autem) locus dicitur qui (qui^{c}a᷑ F^2) neque
sacer neque sanctus neque	sacer neque sanctus est (*omm.* P^b *V LU*, neque sac. — est *omm.* F^1P^a) neque
religiosus est. et	religiosus (r. est *U*), sed ab
ab omnib*us* huiusmodi nominib*us* vacare videtur,	omnibus huius-modi nominibus vacare videtur.
quod sin*e* cadavere est.	
(§ 5) sepulchrum est, ubi corpus ossave hominis condita *sunt*. Celsus autem ait: non totus lo*cus* qui sepulturae destinatus (?) *est* (?) religiosus fit, sed	sepulchrum est, ubi corpus ossave hominis condita sunt. Celsus autem ait: non totus qui sepulturae destinatus est, locus religiosus fit, sed
quan*tum* (?) corpore humato estimat*ur* (?).	quatenus corpus humatum (humanum P^a) est.

Ich nehme nicht an, dass der Zusatz *quod sine cadavere est* in § 4 zum Schluss dem excerpirten Text der Pandekten ange-

1) Digesta Iustin. praef. p. LXII, LXIII.

hört, vielmehr erscheint er mir als eine zweite Definition des *purus locus*; die übrigen Abweichungen der Bamberger Handschrift aber machen den vollen Eindruck der Varianten und zwar, soweit ich sehe, selbst besserer Lesarten. Die Möglichkeit einer absichtlichen Abweichung ist freilich, zumal bei der später in Abschnitt VI zu erörternden Wahrscheinlichkeit indirekten Bezugs der Citate, zuzugeben, kommt mir jedoch wegen der sehr nahen Verwandtschaft der Versionen nicht glaublich vor. Von den beiden Stellen ist nun die zweite auch in der Epitome (VI 87) verarbeitet: indes mögen die Glossen auch aus einer bisher unbekannten Handschriftenkategorie stammen, die Eventualität einer Abstammung der Epitome aus dieser ist, soweit die Bamberger Handschrift ein Urteil gestattet, nicht in Betracht zu ziehen: denn Epit. VI 87 liest, wie die bisherigen Ueberlieferungen, *quatenus*, nicht, wie die Bamberger Glosse, *quantum*. Es bleibt also in der That bei der Frage: ist der von dem Autor der Epitome benutzte Text die Florentina oder die *litera Bononiensis* oder endlich keines von beiden?

Die Bestimmung, welche unter den vielen Versionen der für die Untersuchung angewiesene Text der Epitome ist, kann keine Schwierigkeit machen: sicherlich nicht die vor dem Ende des 13. Jahrhunderts noch nicht geschriebenen Handschriften; denn nicht anders wie von dieser Zeit ab die Manuscripte der Pandekten aufhören ihre Quelle, die *litera Bononiensis*, rein wiederzugeben, indem die Florentina mehr und mehr Einfluss gewinnt, müsste es mit Handschriften der Epitome in den aus den Pandekten entlehnten Stücken der Fall sein; hat die Epitome aus der *litera Bononiensis* geschöpft, so müssen die Handschriften aus dem Ende des 13. Jahrhunderts und später nichtsdestoweniger florentinisch angehaucht sein, wie sich dies in Wahrheit auch unten zeigen wird, während, gesetzt dass der Autor der Epitome die Florentina oder was sonst ausschrieb, auch die späteren Handschriften derselben nach der jahrhundertelangen Geltung der *litera Bononiensis* notwendig bolognesisch angekränkelt wären. Nur die älteren Handschriften, wie *Fl* und *Lugd.*, sind demnach im Stande für diese Untersuchung zu dienen.

Bei der Erörterung dieser Frage ist dann aber besondere Vorsicht nötig: denn zweifellos enthält die Epitome, wo der Autor die Quellen nicht als solche citirt, was nur an einer einzigen Stelle der Fall ist (IX 11), zum grossen Teil absichtliche Abweichungen von dem Pandektentexte, welchen sie zu Grunde gelegt hat. Wenn z. B. die Schrift mit den Worten anhebt:

Exactis a Romana civitate regibus constituti sunt duo consules, ideo sic dicti, quia plurimum rei publice consulerent,

so ist ja doch einleuchtend, dass die Abweichungen von den uns überlieferten Lesarten der l. 2 § 16 D. de or. iuris 1, 2, z. B. nach der Mommsenschen Ausgabe,

Exactis deinde regibus consules constituti sunt duo: penes quos summum ius uti esset, lege rogatum est: dicti sunt ab eo, quod plurimum reipublicae consulerent,

nicht auf Rechnung eines unbekannten Pandektentextes kommen, sondern vom Verfasser beabsichtigt sind. Man wird aber noch weiter gehen müssen; selbst der Schein einer Wiedergabe der Quellen durch den Autor der Epitome, wie ihn die durchgängige völlige Entlehnung des sachlichen und die Benutzung des sprachlichen Materials der Quellen hervorbringt, gestattet nicht, die von den überlieferten Lesarten abweichenden ohne weiteres auf Rechnung einer Handschrift, welcher diese unbekannte Lesart entnommen ist, zu setzen: denn wie können wir uns bezüglich der Epitome, einer Schrift des Mittelalters, schon bei blossem Anschein bedingungslos Schlussfolgerungen von dem herübergenommenen Text auf die Quelle gestatten, wo es die Gewohnheit des Mittelalters selbst bei Aufführung der Quellen als solcher, oder mit anderen Worten, wenn der Autor einen Passus in der Gestalt, wie er ist, als den Quellen entlehnt bezeichnet, an der nötigen Akribie durchaus fehlen lässt? Diese letztere, meines Wissens noch nicht hervorgehobene [1]), für die Würdigung der mittelalterlichen Texte im Verhältnis zu dem Texte der Quellen bedeutende Thatsache will ich durch einige Beispiele belegen. Zu diesem Zwecke setze ich die mittelalterlichen Citate links den Quellen selbst gegenüber, den Text dieser nach den neuesten Ausgaben, der Pandekten von Mommsen, des Codex und der Institutionen von Krüger, was um so eher geschehen darf, als in den entscheidenden Punkten eine Differenz zwischen demselben und der *litera Bononiensis* nicht besteht. Die Hauptverschiedenheiten der beiden Versionen sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.

a) Exceptionen des Petrus (nach der Ausgabe bei v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 2. Bd. Anhang I A:

1, 55 Paulus l. I: *viro iniuria facta fuerit, uxor non aget, quia uxores de-*	D. 47, 10, 2: *quod si viro iniuria facta sit, uxor non agit, quia defendi uxo-*

1) Von mir angedeutet in der Schrift, Das Florentiner Rechtsbuch, ein System römischen Privatrechts aus der Glossatorenzeit S. XIX und XX.

fendi a viris, viri ab uxoribus non aequum est.	*res a viris, non viros ab uxoribus aequum est.*
2, 22 Pomponius lib. IV: *si gratis res susceptae sint, depositi agere potest.*	D. 4, 9, 3, 1: *sed si gratis res susceptae sint, ait Pomponius depositi agi potuisse.*
3, 22 Papinianus lib. XII Quaestionum: *furti mihi actio competit.*	D. 47, 2, 81 pr.: *magis est, ut mihi furti competat actio.*
3, 24 Ulpianus lib. VI ad Sabinum: *quia occidit, Aquilia tenetur. item si rapuit et occidit, vi bonorum raptorum et Aquilia.*	D. 47, 1, 1—3: ... *quia occidit, Aquilia tenetur. neque altera harum actionum alteram consumit. idem dicendum, si rapuit et occidit: nam, et vi bonorum raptorum et Aquilia tenebitur.*
3, 25 Paulus lib. 5 ad Sab.: *qui rem quam tibi commodavit surripuit.*	D. 47, 2, 15, 2: *qui tibi commodaverit, si eam rem surripiat.*
3, 28 Ulpianus lib. 42 ad Sab.: *partus non est furtivus, et usucapi potest. idem in pecudibus observandum.*	D. 47, 2, 48, 5: *eveniet ut partus furtivus non sit, verum etiam usucapi possit. idem et in pecudibus servandum est et in fetu eorum quod in partu.*
3, 62 Ulpianus lib. XL ad Sabinum: ... *et ait: quod si non putasti, dubitari potest.*	D. 47, 2, 43, 10: ... *quod si non putasti, hic dubitari posse ait.*

Hierzu rechne ich ferner die zahlreichen Wortumstellungen, welche den Petrus überall, z. B. in 2, 17 von dem Pandektentexte in D. 47, 2, 14 pr.—2, unterscheiden.

b) Brachylogus (nach der Ausgabe von Böcking):

4, 17, 4: *ait enim constitutio: „Inter ius et aequitatem interpositam interpretationem nobis solis licet et oportet inspicere".*	C. 1, 14, 1: *inter aequitatem iusque interpositam interpretationem nobis solis et oportet et licet inspicere.*
1, 2, 9: *ait enim lex: rescripta contra ius elicita ab omnibus iudicibus praecipimus refutari. ea enim, quae*	Zusammengesetzt aus der ersten Hälfte von C. 1, 19, 7 (*rescripta—refutare*) und einem Stücke von C. 1, 14, 5, 1:

contra ius fiunt, pro infectis habenda sunt.	*ea quae lege fieri prohibentur, si fuerint facta, non solum inutilia, sed pro infectis etiam habeantur.*

c) Die von Fitting in der Schrift 'Juristische Schriften des früheren Mittelalters' herausgegebenen Stücke und zwar:

α) Das erste Stück des Hänelschen Codex:

50 ut legitur in dig.: *illa turpiter non facit, cum sit meretrix.*	D. 12, 5, 4, 3: *illam enim turpiter facere, (quod sit meretrix, non turpiter accipere), cum sit meretrix.*
58 ut in d.: *pretor ait de his qui deiecerint vel efuderint: „Si in eo loco quo vulgo iter fiet vel in quo consistetur, vel deiectum vel efusum quid erit, quantum ob eam rem dampnum datum erit, in eum qui ibi abitaverit in duplum iudicium dabo".*	D. 9, 3, 1 pr.: *Praetor ait de his, qui deiecerint, vel effuderint: 'unde in eum locum, quo volgo iter fiet vel in quo consistetur, deiectum vel effusum quid erit, quantum ex ea re damnum datum factumve erit, in eum, qui ibi habitaverit, in duplum iudicium dabo'.*
63 ut in dig̃.: *„in rem accio ei competit qui iure civili vel naturali dominium habet".*	D. 6, 1, 23 pr.: *in rem actio competit ei qui aut iure gentium aut iure civili dominium acquisiit.*
63 ut in dig̃.: *„Exceptio iusti dominii publiciane oponenda est".*	D. 6, 2, 16: *exceptio iusti dominii Publiciane obicienda est.*
65 ut in dig̃.: *Si petenti michi rem iusiurandum detuleris ego quia iuravero rem meam esse, competit michi publiciana, set adversus te dumtaxat; ei enim soli nocere debet qui detulit iusiurandum.*	D. 6, 2, 7, 7: *Si petenti mihi rem iusiurandum detuleris egoque iuravero rem meam esse, competit Publiciana mihi, sed adversus te dumtaxat: ei enim*[1] *soli nocere debet iusiurandum, qui detulit.*

β) Das vierte Stück:

74 ut in d. t. de pet̄. hr, ubi dicit: *set longius est ho-*	D. 5, 3, 38: *sed benignius est in huius quoque per-*

1) Dieses Wort fehlt in der Hänelschen Handschrift, steht indes in der Bamberger desselben Inhalts: vgl. Fitting in der Note zu d. St.

rum rationem (in Cod. *inē*) *habendam.*

79 ut in ḍ. t. de husuris et fructibus, ubi dicit: *itaque agni vituli edi pleno iure fiunt bone fidei possessoris.*

ut in ḍ. eod. t.: ... *suos non facit.*

sona haberi rationem impensarum.

D. 22, 1, 28 pr.: *itaque agni et haedi et vituli statim pleno iure sunt bonae fidei possessoris et fructuarii.*

D. 22, 1, 45: ... *non fit eius.*

d) Expositio zum Liber Papiensis (nach der Ausgabe von Boretius in Monum. Germ. leges IV):

Rothar. 200 § 5 (p. 345) legitur enim in Digestis: *reddendi verbum, licet retro dandi habet significationem, tamen et per se dandi significationem recipit.*

D. 50, 16, 94 et D. 31, 2, 1: *verbum reddendi* (*r. v.*: D. 31, 2, 1) *quamquam significatum* (*significationem*: D. 31, 2, 1) *habet retro dandi, recipit tamen et per se dandi significationem.*

Rothar. 18 § 1 (p. 299), quia in Institutis legitur in quarto libro in titulo de iniuriis: *servis autem quidem ipsis iniuria fieri non videtur, sed dominis pro eis.*

I. 1, 4, 3: *servis autem ipsis quidem nulla iniuria fieri intelligitur, sed domino per eos fieri videtur.*

Rothar. 227 § 1 (p. 355) dicente Codicis capitulo: „*Qui rem propriam conduxit alienam esse existimans, nichil sui iuris detrahit*“.

C. 4, 65, 20: *Qui rem propriam conduxit existimans alienam, dominium non transfert, sed inefficacem conductionis contractum facit.*

Rothar. 178 § 6 (p. 331): *si quis fideiussor pro reo solverit, ipse cum eo habet mandati iudicium.*

I. 3, 20, 6: *si quid autem fideiussor pro reo solverit, eius reciperandi causa habet cum eo mandati iudicium.*

Rothar. 215 § 3 (p. 348): In alio vero eiusdem Codicis capitulo dicitur: *si sponsus sponsam osculatus ante coniugium mortuus fuerit, sponsaliorum medietatem sponsa pro osculo retineat, altera medietas defuncti sponsi reddatur heredibus.*

Es ist dies eine völlig freie Wiedergabe von l. 16 pr. C. 5, 3.

e) Rechtssammlung des Polykarp 3, 23, 6 nach den Angaben bei Hüffer Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts S. 89.

Aus der mit den Worten *Iulianus libro XXX$_o$ IIII$_o$ dig.* eingeführten l. 32 § 1 D. de leg. et senat. cons. 1, 3 fehlt der Satz *nam — factis.*

f) Dissensiones Dominorum (nach der Ausgabe von Haenel):

Vet. Coll. 60 hoc quod approbat ex illa l. D. de act. emt. et vend. l. ex emt., quae dicit: *quod quum inter emtorem et venditorem nihil convenit, ea praestentur, quae insunt huius iudicii potestate* (im wesentlichen übereinstimmend Rogerius 30 bis auf *naturaliter insunt* für *insunt*).	D. 19, 1, 11, 1: *quod si nihil convenit, tunc ea praestabuntur, quae naturaliter insunt huius iudicii potestate.*

Nach diesem hiermit erbrachten Nachweis, dass selbst Textescitationen in mittelalterlichen Schriften die Annahme beabsichtigter Uebereinstimmung mit dem zu Grunde gelegten Texte nicht überall gestatten, wird es erklärlich sein, wenn ich für die Frage, welcher Pandektentext durch den Autor der Epitome benutzt ist, nur solche Stellen herbeiziehe, wo die Absicht wörtlicher Herübernahme eines Textes zweifellos ist; dies ist aber nur dann der Fall, wenn durch anderweitige Ueberlieferung die Existenz eines mit der Epitome übereinstimmenden Textes feststeht, die Annahme einer zufälligen [1]) oder aus blossen Rücksichten der Orthographie erklärlichen Uebereinstimmung dagegen ausgeschlossen ist, aber auch ohnedies, wo sich sachlich die Annahme einer solchen Absicht als unabweislich darstellt. Mit Rücksicht darauf, dass sie sich weder aus diesem noch aus jenem Umstande als unzweifelhafte Lesarten eines zu Grunde gelegten Pandektentextes charakterisiren, ziehe ich es vor, die folgenden Abweichungen des Textes der Epitome von den überlieferten Pandektentexten für die weitere Untersuchung nicht zu verwenden. Dabei ist der Pandektentext,

1) Hierzu gehört z. B. die Uebereinstimmung des Prager Fragments Fitting Jur. Schrift. p. 210, 26) mit der Epitome (I 2) in der Interpunktion des Satzes aus D. 1, 2, 2, 17, indem auch das erstere das *huic quoque officio* von *constituti sunt,* nicht von *sufficerent,* abhängig sein lässt: die Uebereinstimmung mit der *litera Bononiensis* in selbstverständlichen Verbesserungen der Florentina, wie *saccularii* (IV 2) aus *saccularios* (D. 47, 11, 7), *subsellia* (VI 99) aus *sursellia* (D. 33, 10, 3 pr.).

welcher zur linken Seite steht, nach der Mommsenschen Ausgabe gegeben worden:

D. 2, 13, 9, 1: *et hi.*	19, 3: *et ipsi.*
D. 2, 13, 9, 2: *frequentissime.*	19, 5: *frequenter.*
D. 50, 16, 239, 2: *aliqua regione.*	42, 9: *in aliquam regionem.*
D. 50, 16, 239, 2: *domicilium suum.*	42, 11: *domicilium.*
D. 3, 2, 4, 4: *qui.*	54, 5: *quia.*
D. 50, 16, 39, 2: *denuntiare.*	59, 3: *denuntiare testibus adhibitis.*
D. 50, 16, 40 pr.: *denuntiatio facta.*	59, 4: *denuntiatio.*
D. 50, 16, 111: *constituere et praecipere.*	59, 11: *iudicare constituere precipere.*
D. 39, 6, 31 pr.: *obvenit,*	103, 2: *obveniat.*
D. 46, 2, 1 pr.: *atque translatio.*	103, 8. 9: *et translatio.*
D. 48, 1, 2: *de civitate.*	104, 4: *a civitate.*
Rubr. T. D. 48, 10: *de falsis.*	108, 7: *de falso.*
D. 25, 3, 3, 1: *eduntur.*	111, 3: *educuntur.*
D. 29, 5, 8 pr.: *quandoque animadversum in eum esset.*	111, 12: *quando animadversum fuerit in eum.*
D. 40, 5, 26, 7: *evocati.*	113, 14: *vocati.*
D. 40, 5, 51, 4: *atque si.*	114, 2: *ac si.*
D. 40, 5, 51, 7: *eius.*	114, 5: *illius.*
D. 13, 3, 1, 1: *per hanc actionem nemo petet.*	126, 5. 6: *nemo hac actione recte petet.*
D. 13, 3, 1, 1: *ex causis.*	126, 6: *ex certis causis.*
D. 13, 2, 1: *obligatio lege nova.*	127, 5: *nova obligatio.*
D. 13, 7, 1, 3: *redit ad non iustam causam.*	127, 9. 10: *ad iniustam causam rediit.*
D. 9, 3, 1 pr.: *videbitur.*	147, 8: *videtur.*

Nach dieser Säuberung ist zwar die Zahl der zur Erörterung tauglichen Stellen erheblich vermindert, doch gewähren sie nichtsdestoweniger ein sicheres Ergebnis: es zeigt sich nämlich, dass die meisten der zweifellos die Wiedergabe eines dem Autor vorliegenden Pandektentextes bezweckenden Partien der Epitome einen Bologneser Text zur Vorlage hatten.

Als Material zur Gewinnung dieses Resultats habe ich an Druckwerken Mommsens Digesta Iustiniani Augusti (Berlin 1870) benutzt, ausserdem Fittings Ausgabe des Prager Fragments, wovon oben (S. XLI und folg.) bereits die Rede war, sowie Wencks Ausgabe der ersten Titel des Magister Vacarius:

beide, die letzteren in den verschiedenen (4) Handschriften (*Vac* α—δ), Texte der Bologneser Schule darstellend, endlich die Ausgaben der Pandekten von de Tortis (*Ed.*), das *Vetus* von 1501, das *Infortiatum* von 1500, das *Novum* von 1499. Da Mommsen nur von dem Pariser Kodex des *Digestum vetus* 4450 den vollständigen Apparat, von den Abweichungen der übrigen durch ihn benutzten Handschriften der Bologneser Schule aber blos eine Auswahl giebt, ferner die Prager Handschrift, sowie die Auszüge des Vacarius nur für die ersten Pandektentitel zu Gebote stehen, hielt ich es der Untersuchung wenigstens bezüglich *Digestum vetus* und *novum* für förderlich, den Apparat durch Einsichtnahme von Handschriften Bolognesischer Recension der Pariser Nationalbibliothek während meines Aufenthalts in Paris im Jahre 1881 zu vermehren. Es sind dies die folgenden, der besseren Uebersicht halber nach dem ABC verzeichneten, denen an den einschlägigen Stellen auch die von Mommsen aufgeführten Handschriften der Bologneser Schule mit den von ihm benutzten Buchstaben beigefügt sind. Die Datirung der von mir eingesehenen Handschriften entspricht, soweit Mommsen keine Angabe liefert, dem gedruckten Kataloge der Pariser Nationalbibliothek.[1])

1. Vom *Digestum vetus*:

A = 4451, 14. Saec.

B = 4458, auch das *Novum* enthaltend, 14. Saec.

E = 4459, 13. Saec.

F = 4461, 14. Saec.

L = der Codex Nr. 873 der Leipziger Universitätsbibliothek, an den einschlägigen Partien, nach Mommsen 12. Saec., vgl. a. a. O. praef. p. XXXVIII et XXXVIIII.

P = 4450, vgl. oben, nach Mommsen Ende des 11. oder Anfang des 12. Saec., vgl. a. a. O. praef. p. XXXXVIII.

Pr = das Prager Fragment, vgl. oben S. LIV.

V = der Codex Nr. 1406 der Vatikanischen Bibliothek, nach Mommsen vom Ausgang des 11. oder Anfang des 12. Saec., vgl. a. a. O. praef. p. XXXVIII.

Vac α—δ = die Auszüge aus dem Magister Vacarius, und zwar die vier verschiedenen von Wenck benutzten Handschriften (vgl. oben).

U = der Codex Nr. 941 der Universitätsbibliothek zu Padua, nach Mommsen 12. Saec., vgl. a. a. O. praef. p. XXXXIX.

Y = 4458 A, auch das *Novum* enthaltend, vgl. S. LVI.

1) Vgl. Catalogus codd. mss. bibl. regiae, 3. t.

2. Vom *Digestum novum*:

B = 4458, vgl. oben S. LV.

C = Codex Colladonianus, nach seinem Eigentümer Mommsen 13./14. Saec., vgl. a. a. O. praef. p. XXXXVII.

G = 4483, 14. Saec.

H = 4486, 14. Saec.

I = 4486 A, 14. Saec.

M = der Codex D I 7 der Königl. Bibliothek zu Bamberg, nach Mommsen 13. Saec., vgl. a. a. O. praef. p. LII.

O = der Codex Nr. 10 der Universitätsbibliothek zu Königsberg, nach Mommsen 14. Saec., vgl. a. a. O. praef. p. LII.

X = 4455, nach Mommsen 13. Saec., vgl. a. a. O. praef. p. LI.

Y = 4458 A, nach Mommsen 13. Saec., vgl. a. a. O. praef. p. LI.

a und b hinter und über dem Buchstaben bezeichnet die erste und zweite Hand, Fl^1 die älteste, Fl^2 die jüngere Hand der Florentina.

Diesen handschriftlichen Apparat besitze ich jedoch nicht zu allen Stellen, diejenigen, bei denen es nicht der Fall ist und ich mich auf die Druckwerke beschränkt habe, sind mit einem Sternchen versehen.

Es folgt nun der Nachweis der obigen Behauptung, dass die den Pandektentext wiedergebenden Partien der Epitome zum grossen Teil auf die *litera Bononiensis* und nicht auf die Florentina zurückführen, indem ich im folgenden einen reichhaltigen Katalog solcher Stellen der Epitome anführe, welche mit der *litera Bononiensis* übereinstimmen und von der Florentina abweichen oder ersterer wenigstens näher kommen als der letzteren. Es geschieht dies folgendermassen: die Zeile beginnt mit der Angabe des Fragments der Pandekten, welchem der Text entlehnt ist; ihm schliesst sich unmittelbar der Text der Florentina nach der Mommsenschen Ausgabe an. In der Mitte folgt der Text bez. folgen die Texte Bolognesischer Recension, die Handschriften möglichst nach der Abfassungszeit geordnet, und endlich rechts der Text der Epitome mit Angabe des Platzes, den die Stelle im Rechtsbuch einnimmt, wo *Fl* und *Lugd.* übereinstimmen, ohne Vermerk, sonst mit Angabe der resp. Handschrift. Wo in die hier lediglich zur Konstatirung der Uebereinstimmung von Epitome und *litera Bononiensis* aufgeführten Stellen eine Differenz zu Folge absichtlicher Veränderung im Epitometexte hineinspielt, sind die insofern nicht hierher gehörigen Wortteile mit kleinen Typen gedruckt.

D. 1, 2, 2, 17: *agendus.*	*augendus PPrEAFY Ed.*	1, 4: *auctus.*
D. 1, 2, 2, 15*: *celerum.*	*scelerum PrVac β inscelerum Vac αγδ.*	1, 8: *scelerum Fl.*
D. 1, 2, 2, 20*: *olim.*	*tunc PPrVac αγδ AEd. tunc olim Vac β.*	1, 12: *tunc.*
D. 1, 9, 12, 1*: *quia et hi.*	*qui hi P.*	4, 4: *qui.*
D. 1, 9, 1, 1*: *consulares feminas.*		4,10: *consulis uxorem.*

Da die Accursische Glosse ad h. l. schreibt: *subaudi etiam, non solum consulum*, lehnt sie vielleicht damit einen Text — natürlich Glossatorentext — *consulis* oder *consulum uxorem* ab.

D. 1, 11, 1*: *participales.*	*participali PVU.*	5, 3: *participali.*
D. 50, 16, 239, 5: *initio.*	*in initio HEd.*	14, 10: *in initio.*
D. 50, 16, 239, 5*: *ducerentur.*	*deducerentur Ed.*	14, 10: *deducerentur.*
D. 3, 4, 1, 1*: *agatur fiat.*	*agatur et fiat Ed.*	16, 4: *agatur et fiat.*
D. 50, 16, 203: *iunctores.*	*victores XMYCGHEd.*	22, 4: *victores.*
Rubr. T. D. 50, 14: *proxeneticis.*	*proseneticis XBGYEd.*	41, 1. 4: *proseneta proseneticum.*
D. 50, 16, 239, 2: *aliqua regione.*	*in aliquam regionem Ed.*	42, 9: *in aliquam regionem.*
D. 50, 16, 27, 1: *intributione.*	*contributione Ed.*	44, 2: *contributione.*
D. 14, 1, 1, 1: *navis cura.*	*navis ancora PVU[a]L EFABEd.*	48, 2: *navis ancora.*
D. 21, 1, 4, 3: *morionem.*	*murionem FEd., musionem Y, murionem E.*	49, 3: *musio.*
D. 19, 2, 13 pr.: *cisiarius.*	*sicisiarius P.*	49, 9: *scisiarii.*
D. 16, 3, 33*: *in sequestre deposuit Fl[1], in sequestro deposuit Fl[2].*	*in sequestro deposuit VEd.*	50, 7: *in sequestro.*
D. 47, 11, 7: *derectarii.*	*dietarii HEd., edietarii Y[b].*	52, 5: *dietarii.*

D. 48, 19, 16, 6—7: *Demosthenis ait;* folgt griechischer Text des Demosthenes; hernach: *quantitas discernit furem ab abigeo.*	In *YBXGHI* fehlt der griechische Text: dafür steht die Note gr̄, bei *I* dagegen ist die Lücke zwischen *ait* und *quantitas* von späterer Hand ausgefüllt durch: *nichil deficit hic.*	52, 11. 12: *Demosthenes ait, quod quantitas discernit furem ab abigeo.*

Ueber das *quod* der Epitome vgl. LXIII.

D. 19, 1, 17, 6*: *ruta et caesa.*	*ruta cesa $P^bVUEd.$, ruta causa P^a.*	72, 3: *ruta cesa.*
D. 41, 3, 3: *adiectio.*	*acquisitio Ed., adiectio alias acquisitio HU.*	89, 7: *acquisitio.*
D. 1, 8, 8, 1: *sagminibus.*	*sanguinibus $P^aU^aFEd.$*	92, 9: *sanguinibus.*
D. 33, 10, 3 pr.*: *culcitae.*	*culcitra Ed.*	96, 5: *culcitre.*
D. 33, 10, 3 pr.*: *aquiminalia F^1, aquiminaria F^2.*	*aquiminaria Ed.*	96, 6: *aquiminaria.*
D. 1, 3, 1: *consultum.*	*consulto $PVU^aF^aY^a$ Ed.*	107, 4: *consultio.*
D. 1, 3, 1*: *coercitio.*	*cohercio PVPrUREd.*	107, 6: *cohercio.*
D. 40, 5, 30, 6: *Vitrasianum.*	*Trasianum X^a(?) YG Ed., Transitianum I.*	113, 8: *Trasianum.*
D. 40, 5, 51, 4: *Dasumiano.*	*Damusiano G^a, Dasimiano X, Damasiano Ed.*	113, 15: *Damasiano.*
D. 40, 5, 51, 4: *ex iusta causa.*	*iusta causa Y.*	114, 1: *iusta causa.*
D. 40, 5, 51*: *Articuleiano.*	*Artificuliano Ed.*	114, 3: *Artificuliano.*
Rubr. T. D. 43, 30*: *ducendis.*	*deducendis Ed.*	145, 7: *deducendis.*
Rubr. T. D. 43, 3*: *quod legatorum.*	*quorum legatorum Ed.*	145, 12: *quorum legatorum.*
D. 9, 3, 5, 6*: *volgo iter fit.*	*quo vulgo iter fit.*	147, 10: *quo iter est vulgo.*
D. 9, 3, 5, 6*: *subgruenda.*	*subgrunda Ed.*	147, 11: *subgrunda.*

Ist nach der vorstehenden Vergleichung über allen Zweifel erhaben, dass der vom Autor der Epitome benutzte Text ein

Bologneser gewesen ist, so lässt sich dagegen keine bestimmte der verglichenen Handschriften als Vorlage bezeichnen. Aber auch das Jahrhundert der Handschrift ist nicht zu bestimmen. So viel ist sicher: da die älteste Handschrift der Epitome dem Ende des 12. Jahrhunderts angehört, kann es keine jüngere Pandektenhandschrift gewesen sein; da ferner die ältesten erhaltenen Pandektenhandschriften der ausgeprägt Bolognesischen Recension frühestens der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts angehören, auch sonst gute Gründe dafür sprechen, wie im sechsten Abschnitt zu erörtern sein wird, dass es ältere nicht gab, so wird auch die vom Autor der Epitome benutzte Handschrift nicht über die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts hinausgegangen sein. Es würde sich also nur fragen, ob diese Handschrift in die Klasse der älteren gehört, wie *PV*, vielleicht auch *Vac.*, oder derer aus dem Verlaufe des 12. Jahrhunderts (*UL*), eine Frage, die von vornherein Aussicht hätte, nur bezüglich des *Digestum vetus* entschieden zu werden; denn die erhaltenen Handschriften des *novum* sind ja alle erst aus dem Verlaufe des 12. Jahrhunderts. Indes auch bezüglich des *Digestum vetus* ist eine Entscheidung versagt um deswillen, weil die Bolognesischen Lesarten der Epitome von der Art sind, dass sie keineswegs — und zwar nicht blos im *Vetus* — als einem bestimmten der beiden Jahrhunderte angehörig betrachtet werden können, wie sie ja — mit wenigen Ausnahmen — nicht allein nicht nur in einem der beiden Jahrhunderte vorkommen, sondern bis in die Zeit der Ausgabe durchgehen.

An dieser Zurückführung des Epitometextes auf die Bologneser Pandektenhandschriften kann natürlich der Umstand nicht irre machen, dass sich neben den mit diesen übereinstimmenden Abweichungen der Epitome auch solche Abweichungen von der Florentina befinden, welche in den für diese Untersuchung nutzbar gemachten Bologneser Texten keinen Anhalt finden. Hierzu gehören etwa die folgenden, wobei für die Lesart der *litera Bononiensis* nur da die Handschriften eingesehen wurden, wo dies ausdrücklich bemerkt ist:

D. 2, 13, 4 pr.: *exercitores.*	*exercitores.*	18, 9: *exercitatores.*	
D. 2, 13, 9, 1: *partes.*	*per partes.*	19, 4: *partem.*	*per*
D. 24, 2, 2, 2: *utor.*	*utor.*	42, 6: *utar.*	
D. 50, 16, 30, 6: *praeciosa.*	*precisa.*	73, 1: *pretiosa Fl, precisa ELPS.*	
D. 33, 7, 12: *capselle.*	*capselle.*	97, 4: *caselle.*	

Rubr. T. D. 48, 10: *de falsis.*	*de falsis.*	109, 7: *de falso.*
D. 36, 1, 27: *hereditatem fideicommissam.*	*hereditatem fideicommissam.*	112, 11. 12: *hereditatem fideicommissariam.*
D. 40, 5, 30, 6: *intercidere.*	*intercidere XBGH IYEd.*	113, 10: *interdicere.*
D. 48, 10, 1, 1: *advocationem.*	*advocationem.*	115, 2: *actionem.*
D. 43, 19, 1 pr.: *usus est quo minus ita utaris.*	*usus es quo minus ita utaris Ed.*	146, 8. 9: *usus est quo minus ita utatur.*
D. 9, 3, 5, 6: *protectove.*	*protecto vel P, protectove Ed.*	147, 11. 12: *proiectove.*

Neben den gemeinschaftlichen Kennzeichen hat ja doch eine jede Glossatorenhandschrift wieder ihre besonderen Eigentümlichkeiten, zu denen die obigen zu rechnen sein werden. Ebenso wenig kommt dagegen in Betracht, dass sich in den jüngeren Handschriften der Epitome vielfach eine Abweichung von der Bolognesischen Redaktion zu Gunsten der Florentina [1]) findet. Dies ist der Fall bezüglich der folgenden Stellen, wobei zur Linken die Florentina, zur Rechten der übereinstimmende oder annähernde Text jüngerer Epitomehandschriften und in der Mitte der der Epitome nach *Fl* erscheint:

D. 1, 2, 2, 15: *celerum.*	*scelerum.*	*celerum* plures codd.
D. 1, 2, 2, 17: *agendus.*	1, 4: *auctus.*	*actus SU.*
D. 1, 9, 12, 1: *quia et hi.*	4, 4: *qui.*	*quia hii* (om. *E*) codd. praeter *FlP.*
D. 50, 16, 239, 5: *initio.*	14, 10: *in initio.*	*initio* plures codd.
D. 50, 16, 239, 5: *ducerentur.*	14, 10: *deducerentur.*	*ducerentur E.*
D. 3, 4, 1, 1: *agatur fiat.*	16, 4: *agatur et fiat.*	*agatur fiat E.*
D. 14, 1, 1, 1: *navis cura.*	48, 2: *navis anchora.*	*navis cura E.*
D. 19, 1, 17, 6: *ruta et cesa.*	72, 3: *ruta cesa.*	*ruta et cesa C.*
D. 1. 3, 1: *consultum.*	107, 5: *consultatio, consulto.*	*consultum* plures codd.

1) Auch zu Gunsten der späteren *litera Bononiensis*, z. B. 5, 3 *principati*, welches die Ed. hat.

D. 1, 3, 1: *coercitio.*	107, 6: *cohercio.*	*cohercitio BLN*[1], *coercitio CS.*
D. 40, 5, 51, 4: *ex iusta causa.*	114, 1: *iusta causa.*	*ob iustam causam BFr, propter iustam causam G.*
Rubr. T. D. 43, 30: *ducendis.*	145, 7: *deducendis.*	*ducendis BFrN*[1]*N*[2].
D. 9, 3, 5, 6: *qua volgo iter fit.*	147, 10: *quo iter est vulgo.*	*qua interest vulgo U.*

Es findet sich sogar in den jüngeren Handschriften der Epitome eine Annäherung an die Florentina in Partien, wo der Autor der Epitome den Pandektentext absichtlich in Stich gelassen hat, oder bezüglich solcher von der Florentina abweichenden Pandektenlesarten, welche auf die Benutzung einer specifischen Bologneser Handschrift nicht zurückgehen; hierzu gehört:

D. 1, 2, 2, 17: *esset.*	1, 4: *est.*	*esset* plures codd.
D. 1, 2, 2, 20: *creabantur.*	2, 1: *constituebantur.*	*creabantur* plures codd.
D. 1, 2, 2, 22: *inquirende pecunie causa.*	2, 8. 9: *publice pecunie querende.. causa.*	*pecunie inquirende causa C.*
D. 2, 13, 1 pr.: *exercitores.*	18, 9: *exercitatores.*	*exercitores CEHR.*
D. 2, 13, 9, 1: *per partes.*	19, 4: *per partem.*	*per partes* plures codd.
D. 2, 13, 9, 2: *frequentissime.*	19, 5: *frequenter.*	*frequentissime CEN*[1] *R.*
D. 24, 2, 2, 2: *utor.*	42, 6: *utar.*	*utor GHN*[1].
D. 50, 16, 39, 2: *denuntiare.*	59, 3: *denuntiare testibus adhibitis.*	*denuntiare N*[1].
D. 50, 16, 40 pr.: *facta denunciatio.*	59, 4: *denunciatio.*	*facta denunciatio* plures codd.
D. 48, 1, 2: *de civitate.*	104, 4: *a civitate.*	*de civitate GN*[2].
Rubr. T. D. 48, 10: *de falso.*	109, 7: *de falso.*	*de falsis E.*
D. 40, 5, 30, 6: *intercidere.*	113, 10: *interdicere.*	*intercidere FrN*[1]*RSU.*

Dieses oben bereits vorausgesehene Auftauchen der Florentinischen Lesung in den jüngeren Handschriften der Epitome (S. XLVIII) erklärt sich nämlich, wie daselbst bemerkt wurde, aus der Benutzung der Florentinischen Handschrift in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters. Es muss jedoch noch

erwähnt werden, dass sich bereits in *Fl* an verschiedenen Stellen Florentinischer Text findet, wo dies bei der von mir benutzten älteren *litera Bononiensis* nicht der Fall ist, sowie dass schon dieser ältere, oder wenigstens der jüngere Text der Epitome anscheinende Verbesserungen der Florentina enthält, welche der zeitgenössischen *litera Bononiensis* fremd sind. Ich setze wiederum links den Text der Florentina, rechts den der Epitome, in der Mitte die *litera Bononiensis* mit dem oben angegebenen vollständigen Apparat, soweit die Stelle nicht mit einem Stern versehen ist. Zu der ersten Klasse gehört schon:

D. 1, 2, 2, 16*: *ut aliquo pluris patres haberent.*	Die ältere *litera Bononiensis PVPrVacU R* ist sehr mannigfaltig, doch fehlt allemal *patres.*	2, 6: *ut patres excederent plebem.*

Hierzu gehört vielleicht auch:

D. 1, 11, 1*: *eligerent.*	*elegerint PEd., elegerunt V.*	5, 3: *eligerent.*
D. 24, 2, 2, 1*: *comprobata.*	*comprobanda PV.*	42, 1: *conprobata.*
D. 24, 2, 2, 1*: *tuas res tibi habeto.*	*tua res tibi habeo U^a, tua res ab eo P^1, tua res tibi ab eo V.*	42, 1: *tuas res tibi habeto.*
Rubr. T. D. 47, 8*: *beneficiis Fl^1, veneficiis Fl^2.*	*venificis Ed.*	109, 2: *veneficiis.*

Zu den richtigen Verbesserungen gehören:

D. 1, 2, 2, 27*: *abocarentur* (Mommsen ed.: *avocarentur*).	*advocarentur PPrVac A.*	3, 2: *avocarentur.*
D. 50, 16, 30, 2: *praecisa* (Mommsen cj.: *proscissa*).	*praecisa PXGHYEd.*	73, 1: *proscissa C.*
D. 11, 7, 2, 6*: *existat* (Mommsen cj.: *exstat*),	*existat PEd.*	93, 4: *extat.*

hierzu vielleicht auch:

pecuniam publicam (Mommsen cj. ins.: *acceptam*) *in usus aliquos retinuerit nec erogaverit.*	*pecuniam publicam in usus aliquos retinuerit nec erogaverit Ed.*	110, 2–4: *publicam pecuniam quam accepit in quodcunque negotium erogandam retinuit nec erogavit.*

Einer sanguinischen Forschung möchte es nahe liegen, diese Erscheinungen zur Zeitbestimmung der vom Verfasser der Epitome gebrauchten Handschrift zu benutzen: sie seien zu erklären damit, dass die vom Autor der Epitome benutzte Bolognesische Handschrift der Mutterhandschrift *S* noch näher gestanden habe, als die ältesten bekannten Handschriften der *litera Bononiensis*, womöglich diese selbst sei, die Uebereinstimmung mit der Florentina nämlich, weil *S*, das aus der Florentina abgeschrieben war, auch den Text derselben getreuer bewahrte, die Verbesserungen, weil *S* oder die ältesten Sprösslinge desselben noch manches aus der zur Korrektur von *S* benutzten, der Florentina gleichwertigen Handschrift herübergenommen haben. Kaum wird es nötig sein dem gegenüber auszuführen, wie unsicher diese Argumentation ist: da die Zahl von zu vergleichenden Handschriften der älteren *litera Bononiensis* unbeträchtlich ist, so hindert nichts die Annahme, dass in anderen unbekannten Handschriften desselben Alters sich der Florentinische Text erhalten hatte: die Verbesserungen aber des Florentinischen Textes sind naheliegend genug, um die Annahme einer Konjektur des Autors zu gestatten. Es kommt hinzu, dass die Auslassung des griechischen Textes der l. 1 § 1 D. de abig. 47, 14 (S. LVIII oben) aus der Rede des Demosthenes (Epit. IV 4) der Annahme einer jüngeren Herkunft der vom Autor benutzten Handschrift günstiger ist: denn gewiss hat *S* den griechischen Text gehabt und auch aus den Sprösslingen ist das Griechische ja nicht so bald gewichen.[1]) Der Autor der Epitome aber hatte einen solchen Kodex nicht vor sich; denn mochte er auch das Griechische nicht verstehen, dasselbe einfach zu überspringen und dem Demosthenes die völlig fremden Worte des römischen Juristen in den Mund zu legen, ist doch nur damit zu erklären, dass auch in seiner Vorlage das Griechische gefehlt hat: dass dann statt des ‘*graece*’ der Handschriften der Autor der Epitome ‘*quod*’ setzt, beruht wohl darauf, dass er sich verlas, indem er das $\overline{gr}$ für die Sigle von *quod* ($\overline{q}$) oder *quia* (q^{2}) hielt. Gar zu weit von den Anfängen der ausgebildeten *litera Bononiensis* braucht man sich indes darum nicht zu begeben; auch Gratian ist in c. 19 de poenit. I dasselbe Verhängnis widerfahren.

Wir scheiden hiernach von der Behandlung der Pandekten mit dem sicheren Ergebnis, dass von dem Autor der Epitome eine Bologneser Handschrift der Pandekten benutzt worden ist.

1) Vgl. Mommsen Digesta Iustiniana Augusti praef. p. XLVIII.

Streng genommen freilich bisher nur, dass die ältesten bekannten Handschriften der Epitome den Bolognesischen Text repräsentiren: aber der Schluss von diesen auf die in der Urhandschrift der Epitome benutzte ist doch wohl auch ohne weitere Untersuchung der Entstehungszeit unseres Werkes unverfänglich, da es kaum glaublich ist, dass der Urtext der Epitome, falls eine andere als Bolognesische Version benutzt war, zu den Zeiten der *litera Bononiensis* nicht blos gelegentlich, sondern durchgehends der letzteren akkommodirt worden wäre: überdies beweist auch der Inhalt einzelner Stücke, dass dem Autor der Epitome kein anderer Text als die *litera Bononiensis* vorgelegen haben kann; denn Ableitungen, wie *victores* statt *iunctores* von *victus parandi causa* II 9, *dietarii* statt *derectarii* von *dieta* IV 3, setzen eben voraus, dass schon der Verfasser *victores* und *dietarii* mit der *litera Bononiensis* gelesen hat.

3. Dass dem Verfasser der Epitome auch die drei letzten Bücher des Codex bekannt waren, beweist besser als alles andere und völlig entscheidend die Definition der *irenarchae* (I 40), welche auf l. 1 C. de iren. 10, 77 fusst. Dass auch bezüglich des Codex eine Bologneser Handschrift benutzt wurde, ist nach dem vorigen schon hochwahrscheinlich. Die gegenteilige Annahme erscheint auch aus folgendem Grunde unwahrscheinlich: durch den Nachweis einer Benutzung der *litera Bononiensis* für die Pandekten sind wir auch bei der Untersuchung des vom Autor benutzten Codextextes von den ersten Jahrhunderten nach der Codifikation weggewiesen, es könnte sich danach nur darum handeln, ob der Autor einen, sei es auch vermehrten epitomirten Codex benutzt hat, wie sie vom 9. bis 11. Jahrhundert in Brauch waren, oder einen vollständigen Codex, wie er in der Glossatorenzeit aufkommt.[1]) Das letztere scheint aber um deswillen der Fall zu sein, weil es selbst an Citaten, geschweige denn sachlichen Spuren der Benutzung auch derjenigen Titel nicht gebricht, welche in den vorhandenen epitomirten Handschriften fehlen (C. 1, 28: Epit. 5, 1; 1, 39: 5, 14; 1, 32: 7, 13. 14; 1, 34: 8, 7. 8; 1, 27: 11, 10. 11; 1, 31: 14, 4: 14, 7. 8).[2]) Eine nähere Betrachtung der Lesarten führt dann aber direkt auf die *litera Bononiensis*.

Auch hier werden Stellen auszuscheiden haben, für die eine zweifellose Herübernahme aus dem Codex nicht feststeht, so *conprovincialibus* Epit. 7, 11 für *provincialibus* in l. 10 C. 1, 40, ferner *dato aut retento aut promisso* 98, 1, 2 für *dato vel retento*

1) Krüger Codex Iustinianus p. 49* squtt.
2) Vgl. Krüger a. a. O. praef. p. XIV—XX.

seu promisso in l. 38 C. 2, 4, endlich *in vineis olivetis arbustis aratoriis et pascuis* 80, 10. 11 für *in vineis olivetis aratoriis pascuis silvis* in l. 7 § 1 C. 9, 49, offenbar unter dem Einflusse von *in vineis vel arbustis vel olivetis* in l. 13 § 5 D. 7, 1. Auch hier sodann habe ich es mir angelegen sein lassen, den von Krüger in seiner Ausgabe des Codex Justinianus (maior und minor) gegebenen Apparat der *litera Bononiensis*, ausser mit den Lesarten der Ausgabe de Tortis 1500, durch Einsichtnahme einer Anzahl von Codexhandschriften der Pariser Nationalbibliothek zu vermehren. Es sind dies die folgenden Manuscripte, welche mit dem an die Spitze gestellten Buchstaben bezeichnet werden, denen auch an den einschlägigen Stellen die von Krüger aufgeführten Handschriften der Bologneser Schule mit den von ihm benutzten Buchstaben beigefügt sind. Die Datirung entspricht, soweit nicht etwas anderes aufgeführt ist, auch hier den Angaben des gedruckten Katalogs.

1. Von den ersten neun Büchern:

A = 4517, 13. Saec.
B = 4518, 13. Saec.
C = 4519, 14. Saec.
D = 4523, 14. Saec.
E = 4527, 14. Saec.
F = 4528, 14. Saec.
G = 4532, 14. Saec.
H = 4534, 14. Saec.
I = 4536, 14. Saec.
M = die Handschrift H 82 der école de médecine in Montpellier, nach Krüger Codex Justinianus ed. minor p. VII 12. Saec.
R = die Handschrift Lat. fol. 273 der Königl. Bibliothek in Berlin, nach Krüger a. a. O. p. VII 11/12. Saec.

2. Von den *tres libri*:

K = 4538, 14. Saec.

Es folgt nun die Gegenüberstellung einer Anzahl von Texten, aus denen sich die Benutzung eines der *litera Bononiensis* angehörigen Kodex durch den Autor der Epitome ergiebt. Der Text der Epitome ist wiederum nach *Fl* angeführt. Links findet sich die Angabe der Stelle, aus welcher das Citat der Epitome entnommen ist, dahinter der Krügersche Text. In der Mitte folgt der Text bez. folgen die Texte Bolognesischer Recension und endlich rechts die Epitome mit Angabe des Platzes. Bezüglich der Zeichen (* [a] [b] et caet.) gilt das oben (S. LVI) bemerkte.

C. 1, 23, 7, 1: *pragmatecarii.*	*pragmaticarii ABDEH Ed.*	11, 6: *pragmaticarii.*
C. 7, 16, 38: *limenarche.*	*liminarche FHIEd.*	12, 5: *liminarche.*
C. 10, 77, 1: *irenarchae.*	*irenarchi K.*	12, 9: *irenarchi.*
C. 1, 36, 1 pr.: *Alytarchiae, Syriarchiae.*	*alitarcha et siriarcha R, alitarca et siriaca M, siarchie M.*	14, 5. 6: *alitarchas et siarchas.*
C. 1, 3, 18 pr.: *parabolanin.*	*parabolaninM^{a}AE, parabolani RM^{b}BD^{b}F GHEd., parabollani C* (vide Krüger ed. mai. p. 33 not. 4, p. 32 n. 21 et 25).	15, 13: *parabolani.*
Rubr. T. C. 1, 3: *asceteriis.*	*asisteriis RMAC, assisteriis BEGHEd., assistris D.*	17, 7: *assisteria.*
C. 6, 57, 5, 1*: *nominari.*	*nominare M^{a}.*	113, 5. 6: *nominare.*
C. 9, 45, 1*: *destitit.*	*desistit R.*	115, 7: *desistat.*
C. 8, 47, 10, 3: *Afiniano.*	*Sabiniano R^{b}MEd.* (vide ad I. 3, 1, 14 Schrader in Comment. Inst.).	115, 10: *Sabiniano.*

Mit dem von Krüger benutzten ursprünglichen Text der Handschrift *M* (*M*^{a}) besitzt der von dem Autor verwendete Kodex auch noch eine weitere Eigentümlichkeit: das Fehlen der Rubrik 1, 31 *de officio magistri officiorum*; denn nur damit erklärt sich, dass auf den Codextitel *de officio quaestoris* verwiesen wird zum Nachweis dessen, dass *biarchia* eine geringere Würde ist als *centena*, indem dieser Satz in den übrigen Handschriften und so auch bei Krüger vielmehr erst aus der ersten Stelle des folgenden Titels *de officio magistri officiorum* zu belegen ist.

Auch hier fehlt es nicht an einzelnen Abweichungen, für welche ich in der mir zu Gebote stehenden *litera Bononiensis* keine Analogie finde, wie z. B. statt *debitos actus* in l. 2 C. 1, 39 der Krügerschen Ausgabe, welches auch in allen den obigen Codextexten steht, die interessante Variante *dubios actus* in der Epitome. Es kann dies nichts ändern an dem über alle Zweifel

1) Vgl. Krüger ad Rubr. C. 1, 31 in der Note.

erhabenen Resultat, dass der vom Autor der Epitome benutzte Codextext der *litera Bononiensis* angehört.

4. Am kürzesten können wir uns bezüglich der Frage fassen, welche Klasse von Institutionenhandschriften von dem Verfasser benutzt worden ist. Auch hier scheidet einzelnes aus, weil die Absicht einer wörtlichen Entlehnung aus dem Justinianischen Rechtsbuche zweifelhaft ist; hierzu gehört, wenn es heisst:

in den Institutionen	in der Epitome
I. 1, 3, 3: *qui etiam mancipia dicti sunt, quod ab hostibus manu capiuntur.*	20, 13—21, 1: *qui et dicuntur mancipia, quia manibus capiebantur.*
I. 1, 3, 2: *contra naturam.*	21, 5: *contra ius naturale.*
I. 1, 9, 2: *viri et mulieris coniunctio.*	41, 6: *coniunctio maris et femine.*
I. 4, 6, 13: *vel de partu.*	122, 10: *et de partu.*

Bei der reichen Sammlung von Lesarten, welche die mit dem Kommentar versehene Ausgabe der Institutionen von Schrader bietet, begnüge ich mich mit diesem Apparat, aus dem sich zur Evidenz ergiebt, was nach den vorangehenden Resultaten bezüglich Pandekten und Codex von vornherein höchst wahrscheinlich war, dass auch die Lesarten der Epitome, welche den Institutionen entlehnt sind, der *litera Bononiensis* angehören. Ich setze links den Text nach der Krügerschen Ausgabe, in der Mitte die *litera Bononiensis* und rechts wiederum die Epitome:

I. 1, 2, 4: *senatore magistratu.*	*senatorio magistratu* plures codd.	4, 5: *senatorium magistratum.*
I. 1, 3, 1: *etiam liberi.*	*liberi* diversi codd.	20, 6: *liberi.*
I. 1, 3, 1: *libet.*	*licet* diversi codd.	20, 7: *licet.*
I. 1, 3, 1: *si quid.*	*quod* diversi codd.	20, 7: *quod.*
I. 1, 3, 1: *aut vi.*	*vi* plurimi codd.	20, 7: *vi.*
I. 1, 10, 12: *σποράδην.*	Graecae vocis vestigia in codd. satis frequentia. In Cod. Par. 4431, Vindob. 2274, et in diversis editionibus antiquioribus adi.: *id est vulgo* (ed. Schrader).	24, 2: *sporas, id est vulgo.*
I. 1, 15, 1: *cognatione coniuncti.*	*coniuncti* plures codd.	38, 11: *coniuncti.*

I. 2, 14, 5: *sextans.*	*sescunx . . . . . sestans* plurimi codd.	85, 1. 2: *sescunx . . . . . sextans.*
I. 2, 1, 8: *rite et.*	*rite* diversi codd.	92, 1: *rite.*
I. 2, 1, 8: *et dona.*	*et donaria* plures codd.	92, 2: *et donaria.*
I. 4, 9 pr.: *nec enim.*	*neque enim* pauci codd.	96, 1: *neque enim.*
I. 4, 18, 1: *cuivis.*	*cuilibet* cod. Stuttgart. saec. 15.	104, 1: *cuilibet.*
I. 4, 18, 1: *ex populo.*	*de populo* cod. Vratislav. 13. saec., cod. Erlang. 13. saec.	104, 1: *de populo.*
I. 1, 1 pr.: *cuique.*	*unicuique* diversi codd.	105, 6: *unicuique.*
I. 1, 1, 1: *atque humanarum.*	*et humanarum* codd. Seiss.	106, 8: *et humanarum.*
I. 4, 18, 10: *lex Fabia.*	*lex Favia* plurimi codd.	109, 3: *lex Favia.*
I. 4, 18, 6: *de parricidiis.*	*de parricidis* diversi codd.	109, 5: *de parricidis.*
I. 4, 18, 9: *pecuniam vel rem publicam.*	*publicam pecuniam* cod. Erlang. 13. saec.	109, 12 — 110, 1: *publicam pecuniam.*
I. 4, 6 pr.: *iudicio.*	*in iudicio* plurimi codd.	117, 1: *in iudicio.*
I. 4, 6, 13: *vel an libertus.*	*an libertus* plures codd.	122, 10: *an libertus.*
I. 4, 15, 4: *utrubi.*	*utrobi* plures codd.	140, 2: *utrobi.*

Einzelnes ist freilich in der bekannten *litera Bononiensis* nicht nachzuweisen, wie das *qua* in Epit. 20, 7, wo in den Ausgaben I. 1, 3, 1 *eius quod* steht, ferner *aut sacram religionem* in 110, 1 statt *vel sacram vel religiosam* I. 4, 18, 9, *non avie* 112, 14 statt *non etiam aviae* I, 3, 3, 2, *navim* 146, 14 statt *navem* I. 4, 5, 3 und *curationem* 147, 8. 9 statt *curatione* I. 4, 5, 1. Indes kann dadurch an dem obigen Ergebnisse, dass der Autor der Epitome einen Institutionentext der *litera Bononiensis* benutzt hat, nichts geändert werden.

5. Einzugehen auf die Frage, wie von dem Schriftsteller die Rechtsquellen bearbeitet worden sind, beabsichtige ich in einem andern Zusammenhange, in dem folgenden Abschnitte nämlich, welcher eine Beschreibung des Werkes liefern soll. An dieser Stelle soll nur noch von den Citaten, welche sich in dem Werke finden, die Rede sein.

Die Zahl der Citate in der Epitome, welche auf das Corpus Juris gehen, ist nicht unbeträchtlich. An einer Stelle (I 38) ist die Quelle nicht namhaft gemacht, der Text mit der Bemerkung *dicitur* hingegen wörtlich eingeführt. Durchgängig

wird der Text nicht ausgeschrieben, sondern vielmehr auf ihn verwiesen. Eine besondere Stellung nimmt das folgende Citat ein (IX 11):

adversus eum Publiciana conpetit ex lege Digestorum sub titulo de Publiciana actione, scilicet 'si petenti mihi iuramentum detuleris iuraveroque tibi rem meam esse, conpetit mihi Publiciana, sed adversus te tantum: ei enim soli nocet iusiurandum qui detulit'.

Die Verweisung auf die Rechtsbücher geschieht in der Florentiner Handschrift folgendermassen:

I 8: *que omnia in Digestis de origine iuris et Codicis de custodia reorum inveniuntur.*
11: *ut D. de senatoribus et Instit. de iure gentium et naturali.*
13: *ut D. de senatoribus.*
14: *ut D. de origine iuris et D. et Co. de officio prefecti urb.*
15: *ut D. de officio prefecti pretorio.*
16: *ut Co. de officio pretoris et Instit. de iure naturali et gentium.*
17: *ut D. de officio presid.*
18: *ut D. de officio proconsul.*
19: *ut D. de officio legati et Co. de officio legati proconsul.*
20: *ut Co. de officio prefecti Aug.*
21: *ut D. de prefectis vigilum.*
22: *ut Co. de officio comitis sacrarum largitionum et de officio rectoris provincie.*
24: *presumitur ex D. et Co. de officio comitis rerum privatarum et officio comitis sacri patrimonii et de officio procuratoris Cesaris seu rationalis hanc esse differentiam.*
26: *ut Co. de pedaneis iudicibus.*
27: *ut D. de assessoribus et domesticis.*
28: *ut D. et Co. de arbitris.*
29: *ut ex multis titulis tam Digestorum quam Co. palam est.*
30: *ut D. et Co. de procuratoribus et D. et Co. de postulando.*
37: *ut Co. de officio prefecti pretorio Affrice.*
38: *ut Co. de traiecticia pecunia.*
40: *ut D. de custodia reorum.*
45: *presumo enim ex verbis Cod. titulo de officio questoris.*
46: *que omnia in Cod. de officio questoris et de officio comitis Orientis.*
48: *ut D. de verborum significatione.*
49: *ut D. de verborum significatione.*
50: *ut D. si quis universitatis nomine agat.*
51: *ut Co. de episcopis et clericis.*

I 52: *cuiuslibet collegii universitatis et amministrator, ut per eum de archa communi quod communiter agi fierive oporteat agatur et fiat, ut D. t. e.*
53: *ut C. de sacrosanctis ecclesiis.*
54: *ut Co. de episcopis et clericis.*
55: *ut Co. t. e.*
59: *ut D. de edendo.*
II 1: *ut Instit. de iure personarum.*
4: *ut Instit. de legatis.*
17: *ut Instit. de nuptiis.*
18: *ut D. de verborum significatione.*
28: *ut D. de verb. sig.*
VI 84: *ut in Instit.*
86: *ut D. de rerum divisione.*

Aus dem vorstehenden Katalog ergiebt sich zunächst die auffallende Erscheinung, dass die Citation des Corpus Juris im ersten Abschnitt eine häufige, im zweiten eine spärliche ist, um dann bis auf eine zweimalige Erwähnung im 6. Abschnitt ganz zu verschwinden. Eine rationelle Erklärung dieses Sachverhalts lässt sich nicht geben. Man bemerkt sodann, dass die Institutionen, der Codex und die Pandekten citirt sind: da die aus dem Codex angeführten Fragmente nur den ersten neun Büchern desselben angehören, ist die Annahme gestattet, dass der Schriftsteller nur diese darunter verstehen wollte. Bemerkenswert ist sodann, dass die Citation durchgehends weitere Unterabschnitte, als die Titelrubriken, nicht namhaft macht, sich einmal sogar (VI 84) mit der Angabe des Rechtsbuchs begnügt, dagegen bei Angabe der Titelrubriken von den in der Glossatorenschule herkömmlichen Abbreviaturen [1]) kein Gebrauch gemacht, vielmehr der Text derselben beinahe überall vollständig angegeben und voll ausgeschrieben ist. Die Zeichen für die Rechtsbücher wechseln, vom voll ausgeschriebenen Wort durch mehr oder mindere Verkürzungen hindurch bis zu den auch heute herkömmlichen Siglen D. und C., die Sigle für die Pandekten der noch völlig deutliche Buchstabe D, im oberen Teile, was in der Ausgabe nicht zum Vorschein tritt, von einer Schlangenlinie durchzogen. Zuweilen erscheint das Citat als Teil mitten in einem Satze: in der Regel aber wird es zum Schlusse durch *ut* dem bereits abgeschlossenen Satze angehängt.

1) Fitting Glosse zu den Exceptiones Legum Romanorum des Petrus S. 20. Diese Abkürzungen finden sich schon in den Glossen bei Irnerius nach Savigny a. a. O. 4. Bd. S. 463.

Der Text der Rubriken stimmt mit der handschriftlichen Ueberlieferung der Rechtsbücher in der Regel überein: doch fehlt es nicht an kleineren Abweichungen [1]), wie dies bei den zahlreichen Abweichungen der Ueberlieferung gerade in diesem Punkte natürlich ist.[2]) Auffallend genug finden sich auch einige ganz fremdartige Titelüberschriften, so I 28 *de arbitis* als Titelrubrik des Codex und der Pandekten statt *D. de receptis: qui arbitrium receperint* und *C. de receptis*, ferner *de assessoribus et domesticis* als Titelrubrik der Pandekten statt *D. de officio assessorum* (I 27), endlich *de traiecticia pecunia* als Codexrubrik statt *de nautico foenore* (I 38). Diese Umwandlungen, für welche ich auch aus den Bolognesischen Ueberlieferungen der Rechtsbücher einen Beleg bringen kann [3]), finden sich in mittelalterlichen Schriften auch sonst [4]) und kommen daher nicht auf Rechnung von Verschreibungen. Dagegen erklärt sich, wie oben (S. LXVI) schon dargelegt wurde, die Rubrik *de officio questoris*, heute Titelrubrik 1, 30, zu einer Stelle, welche wir als l. 1 C. 1, 31 lesen, aus dem Umstande, dass in der betreffenden Handschrift, welche der Verfasser der Epitome verwendete, diese Constitution wegen Fehlens der Rubrik 1, 31 noch zu dem vorangehenden Titel zählte.

Was die übrigen Handschriften bez. die Ausgaben betrifft, so zeigen sich, wie bereits oben (S. XXXI und XXXVI) bemerkt wurde, gerade in diesem Punkte hervorragende Verschiedenheiten. Am allerwenigsten im Lyoner Excerpt: denn von nicht nennenswerten kleineren Abweichungen und zahlreichen korrupten Lesungen abgesehen [5]), stimmt *Lugd.* mit *Fl* überein, ausser dass es einige Citate weglässt [6]): indes wird mit Rücksicht auf den Charakter der Schrift als Excerpt diesem Umstand bei Bemessung der Authentizität der Citate kein Wert beizulegen sein. Im übrigen bestehen die Abweichungen teils in Weglassungen von Citaten, welche *Fl* hat, teils in Hinzu-

1) I 19: *Co. de officio legati proconsul.* statt *Co. de o. p. et l.*, I 50: *ut si quis universitatis nomine agat* statt *quod cuiuscunque u. n. vel contra agatur.*

2) Vgl. Thibaut Civil-Abhandlungen S. 227.

3) Vgl. in der Codexausgabe de Tortis den Titel *de receptis.*

4) *De arbitris*: bei Tancred, ordo iud. 2, 3, 1. 1, 3, 4, bei Pillius 2, 15: vgl. überhaupt den Codex Legum bei Bergmann Pillius Tancredus Gratia p. 390: 4, 8 *de receptis et c.* (al. *de arbitris*) und p. 400: 2, 56 *de receptis arbitris* (al. *de arbitris*); *de assessoribus et domesticis*: wenigstens *de assessoribus* bei Tancred a. a. O. 1, 4, 4.

5) 168, 4; 169, 24 et 25; 169, 31 et 32; 170, 20 et 36.

6) Z. B. I 20, 21.

fügung von Citaten, welche *Fl* nicht hat, ferner in Veränderungen vorhandener Citate und Zusätzen zu solchen. Von dem allem gibt die Variantensammlung ein vollkommenes Bild, da ich in der Angabe dieses Punktes Vollständigkeit erstrebt habe.

Gegen die grössere Authentizität dieser Abweichungen spricht nun aber die Jugend der Handschriften, sowohl aus allgemeinen Rücksichten, wie mit Rücksicht auf die Art der Veränderungen im besonderen: denn erfahrungs- und naturgemäss ändern sich die Belegstellen zum Texte durch Zeitablauf leichter und eher, als der Text. Diese allgemeine Erwägung ist freilich noch nicht durchschlagend: doch scheint sie mir auch durch andere Momente verstärkbar. Die Veränderungen vorhandener Citate sind zunächst zum grossen Teil Verschlechterungen, indem sie sich als corrumpirte Titelüberschriften ausweisen, oder als Titel, deren Citirung unangebracht ist [1]); an einer Stelle (9, 7) ist es eine Verbesserung: da aber der unrichtige Text neben *Fl* die grösste Zahl der Handschriften für sich hat und die bessere Lesart erst in *H* erscheint, zudem die Unrichtigkeit in nichts weiter besteht, als in der Verwendung der Codexrubrik für den entsprechenden Digestentitel, während der Autor ganz gut den letzteren im Sinne gehabt haben kann, wird man den gemeinen Text für den ächten halten können im Hinblick darauf, dass, wie soeben gezeigt wurde, sowol in der Epitome wie in der mittelalterlichen Literatur die Verwendung ungenauer Titelüberschriften auch sonst vorkommt. Die Zusätze bestehen in der Hinzufügung der Anfangsworte desjenigen Fragments, an welches der Autor bei seiner Citation des Titels gedacht hat [2]), an einer Stelle, freilich von jüngerer Hand, dazu der Paragraph [3]) oder gar blos dieser [4]): sie erscheinen erst in Handschriften des 14. Jahrhunderts und später, sowie in *C*. Aus folgender Erwägung zweifle ich nicht, dass diese Zusätze neueren Datums sind: wären sie nämlich authentischer als die Citate ohne solche, so würde nicht zu erklären sein, weshalb die Handschriften älteren Datums, zu deren Abfassungszeit in der damals blühenden Glossatorenschule die Citirweise mit Angabe des Fragments [5]), welche in den Zusätzen erscheint, ganz üblich war, ausser Acht gelassen haben

1) Z. B. das Citat *de custodia rerum* hinter *tenent* 12, 9.
2) Vgl. die Citate zu 4, 12; 7, 13. 14; 13, 3. 4; 15, 8. 9; 15, 12. 13; 16, 9.
3) Vgl. das Citat zu 13, 3. 4.
4) Vgl. das Citat zu 24, 5.
5) Vgl. Thibaut an dem S. LXXI Note 2 a. O. S. 209.

sollen: das Vorkommen derselben in den späteren Handschriften sich auf dem Wege einer Hinzufügung zu erklären, ist dagegen höchst plausibel, indem man darin eine Akkommodation an den Gebrauch der Glossatoren und Postglossatoren finden könnte.

Was sodann die Weglassungen angeht, so ist *R*, eine Handschrift des 15. Jahrhunderts, so gut wie ohne Citate [1]), in den übrigen Handschriften fehlt dieses oder jenes durch *Fl* eingeführte Citat; fast ausnahmslos sind dies jedoch erst die Handschriften des 14. oder 15. Jahrhunderts, sowie die Ausgabe. Man wird nun wegen *R* nicht annehmen wollen, dass die Epitome ursprünglich ohne Citate gewesen ist, etwa darum, weil sich nicht vermuten lasse, dass in einer in aufsteigender Linie citirfreudigen Zeit, wie es das Mittelalter war, eine Schrift von den späteren Jahrhunderten um ihre Citate verkürzt worden sei. Jeder Neigung, *R* eine grössere Authentizität zuzuschreiben als *Fl*, steht ihr geringes Alter entgegen, überdies ist der Satz von der Progression in der Gewohnheit zu citiren, obschon er behauptet wird, durchaus nicht richtig, wie von mir im sechsten Abschnitt dargethan werden wird. Die Handschrift *R* fällt zudem fast schon aus dem Mittelalter heraus. Bezüglich dieser Weglassungen wird sich vielmehr sagen lassen: jedes dieser Citate könnte gemisst werden, ohne dass der Satz des Autors darunter leidet; da sich ferner Citate nicht überall finden, lässt sich durchaus nichts aus der Manier des Autors gegen die Möglichkeit anführen, dass der Autor ein bestimmtes Citat nicht aufgenommen hat.

Was endlich noch die Citate zu solchen Stellen betrifft, die bei *Fl* keine Citate haben, so ist darüber das folgende zu bemerken. Einzelne derselben sind ganz corrumpirt, indem sie Titel citiren, die es in den Justinianischen Rechtsbüchern nicht giebt [2]): zum grösseren Teil sind sie indes völlig sachgemäss, indem sie, gerade wie dies der Fall ist bei den Citaten der Handschrift *Fl*, diejenigen Stellen der Rechtsbücher anführen, aus welchen der Autor der Epitome geschöpft hat. Diese Citate sind nun in den verschiedensten Handschriften vertreten, sehr häufig auch in *P*. Nur zum kleinsten Teil haben sie die Anfangsworte des Fragments [3]) oder selbst die Ziffer [4]); in der

1) Vgl. auch Muther Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland S. 171.

2) Z. B. die Citate zu 30, S. 9.

3) Z. B. zu 69, 4 *universitas*.

4) *C* zu 91, 19 *attentari*, 107, 4 *dicitur*.

Regel lauten sie gerade wie die *Fl* angehörigen, nur dass die Sigle *Đ* ersetzt ist durch die ganze Skala derjenigen Zeichen, welche die Sigle *D* bis zum förmlichen *ff* durchgemacht hat.[1]) Ausser der obigen allgemeinen Erwägung spricht gegen die Aechtheit dieser Citate nichts; ja der Umstand, dass dann eine grössere Gleichmässigkeit herbeigeführt wird, indem sich die Citation nicht blos auf den ersten Teil des Werkes beschränkt, spricht selbst für ihre Authentizität. Zum Glück wird nichts an unsern obigen Erörterungen geändert, als dass sich die Zahl der Citate vermehrt.

Es wird sich darum handeln, festzustellen, welche Stellung die Epitome im Bereiche der mittelalterlichen Citirweisen einnimmt: die Entscheidung dieser Frage setzt voraus, dass wir das Verhältnis der mittelalterlichen Citirweisen kennen. Bekanntlich ist dasselbe alles eher als notorisch. Professionell beschäftigt sich besonders Stintzing damit[2]), wie selbst mit der Frage, zu welcher derselben die Epitome gehört. Stintzing nimmt vier Stufen an: die erste Citirweise sei die Allegation nach den Zahlen der Bücher, Titel und Leges oder ohne letztere oder nach Inhalt und Anfangswort der letzteren; auch stehe das Rubrum zuweilen statt oder neben der Titelzahl. Die der zweiten Periode, neben welcher die erste Methode noch in Anwendung geblieben sei, kennzeichnet sich durch die Zahl für das Buch, das Rubrum für den Titel und die Anfangsworte für die Lex. Die dritte lässt die Buchzahl fallen, hat nur noch das Rubrum für den Titel und die häufig durch die Ziffer ersetzten Anfangsworte für die Lex, welche indes vielfach gar nicht angegeben wird. Die vierte ist dann die als glossatorisch bekannte, die Allegation ohne alle Zahlen, mit Rubrum für Titel und Anfangsworten der Lex und der Paragraphen. Nach Stintzing vertritt die dritte Stufe und zwar mit der Modifikation der Weglassung der Lex unsere Epitome.

Die Richtigkeit der Zuweisung der Epitome in eine dritte Periode im Entwicklungsprocess der Citirweisen setzt die Richtigkeit des von Stintzing angenommenen Entwicklungsprocesses voraus. Dagegen erheben sich jedoch gleich erhebliche Bedenken, wenn man beachtet, dass Stintzing die Charakterisirung seiner zweiten und dritten Periode entlehnt aus Schriften, wie die

1) Vgl. Fitting Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 12. Bd. S. 300, 301: unter den daselbst angeführten Zeichen rangirt *Fl* etwa zwischen dem zweiten und dem dritten. *P* hat noch *ð*: vgl. auch Muther a. a. O. S. 172 und 173.

2) A. a. O. S. 94, 95.

Glossen zum Petrus, das Tübinger Rechtsbuch, die erste Hälfte des zweiten Anhanges zum Petrus, sowie endlich unsere Epitome, sämmtlich Schriften, deren Entstehungszeit, wie Stintzing wird zugeben müssen, doch nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, sowie dass zahlreiche Rechtsdenkmale, welche geeignet sind, bei der Bestimmung der Citirmethoden Material zu liefern, ignorirt werden: freilich kommt dabei in Betracht, dass ein Teil derselben zur Zeit, da Stintzing schrieb, entweder nicht bekannt oder schwer zugänglich war. Um zum Zweck der Bestimmung der Epitome innerhalb der Citirweisen des Mittelalters ein sicheres Resultat bezüglich des Verhältnisses derselben zu gewinnen, wird sich vielmehr empfehlen, alle Schriften, deren Entstehungszeit unsicher ist, zunächst ausser Ansatz zu lassen und allein mit den zeitlich sicher bestimmbaren Rechtsdenkmalen zu rechnen. Dies geschieht im folgenden, indem ich für Institutionen, Codex und Pandekten die Methode der Citirungen in dem 9., 10., 11. und 12. Jahrhundert aus den uns erhaltenen Rechtsdenkmalen entfalte. Nach der grösseren Bestimmtheit der Citirung unterscheide ich eine vollständige (1) und eine minder vollständige (2) Citirweise: unter 3 habe ich einige Bemerkungen betreffend die Zeichen für die Rechtsbücher, die Bezeichnungen für Titel und Fragmente und die Art der Einführung der Citate zusammengestellt. Ausgeschlossen ist die übliche Methode der Glossatoren, welche ja allbekannt ist. Nähere Angaben betreffend die Stelle, wo sich eine in Bezug genommene Citirweise findet, habe ich nur dann gemacht, wo das Wiederaufsuchen derselben besondere Schwierigkeiten macht.

Die Folgerungen, welche aus dieser Uebersicht zu entnehmen sind, will ich nicht an dieser Stelle ziehen, sondern in dem sechsten Abschnitt: der Gebrauch gewisser Citirweisen ist, wie schon die Stintzingsche Einteilung vermuten lässt, eines derjenigen Momente, mit welchen eine neuere Ansicht die Existenz einer der Bolognesischen Schule zeitlich vorangehenden, also frühmittelalterlichen Literatur zu beweisen sucht. Die Untersuchung der Frage, ob eine solche Literatur bestanden hat, zu welcher ich an jener Stelle genötigt bin, führt danach naturgemäss zu der Erörterung, ob in dem Gebrauch dieser Citirweisen ein Anzeichen frühmittelalterlicher Herkunft zu erblicken ist. Diese Erörterung trifft zum Teil zusammen mit der Erörterung über das Verhältnis der Citirweisen im Mittelalter, und um das eine nicht vom andern zu trennen, folgt sie an jener Stelle. Dabei soll auch der Epitome ihr Platz angewiesen werden.

9. Jahrhundert.

Lex Rom. = Lex Romana canonice compta.[1])
Bob. Exc. = Bobienser Excerpte des römischen Rechts.[2])
Coll. Ans. ded. = Collectio Anselmo dedicata.[3])
Hink. = Hinkmar von Rheims.[4])

1. Vollständige Citirweise:

Buch-, Titel-, Fragmentziffer und Rubrik:
Codex: Lex Rom.
Buch-, Titelziffer und Rubrik:
Inst.: Lex Rom.
Buch-, Titel- und Rubrikziffer:
Inst.: Bob. Exc., Coll. Ans. ded.
Codex: Bob. Exc., Coll. Ans. ded.
Buch-, und Titelziffer:
Inst.: Coll. Ans. ded.
Codex: Coll. Ans. ded., Hink.
Buchziffer und Rubrik:
Inst.: Lex Rom.
Rubrik und Fragmentziffer:
Codex: Coll. Ans. ded.

2. Unvollständige Citirweise:

Buch- und Fragmentziffer:
Codex: Bob. Exc.

3. Varia:

Zeichen für Rechtsbuch:
Inst.: Institutionum: Lex Rom., Coll. Ans. ded.(?).
Codex { Codi.: Lex Rom.
Cod.: Bob. Exc., Coll. Ans. ded.
Codicis: Bob. Exc.
constitutionum: Lex Rom.
Bezeichnungen für Titel und Fragmente:
Kapit.:
Institutionstitel: Lex Rom.

1) Vgl. Maassen Ueber eine Lex Romana can. compta, Sitzungsberichte der Kaiserl. Akademie der Wissensch., Phil.-hist. Klasse, 35. Bd. S. 73 folg. Vgl. S. 90—92.

2) Vgl. Maassen Bobienser Excerpte, Sitzungsberichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, 46. Bd. S. 245, 246.

3) Vgl. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 289 folg. Vgl. S. 291, 292.

4) Vgl. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 280 folg. Es ist das Citat (Opp. 2. t. p. 501) bei Savigny a. a. O. S. 283 Note 9, welches dort zwar als dem Codex Theodosianus angehörig bezeichnet wird, nach dem Nachweise von Hüffer Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts S. 97, 98 indes ein corrumpirtes Citat aus dem Justinianischen Codex ist.

constitutio:

Codexfragment: Bob. Exc.

Bis auf Hinkmar (*in libro . . . praeciptur*) stehen die Citate als Excerpte, d. h. ausserhalb eines jeden Satzes.

10. Jahrhundert.

Urk. nebst Zahl = Urkunden nebst Jahreszahl. Die in Klammern beigefügte Ziffer bezieht sich auf die Sammlung von Ficker.[1])

2. Unvollständige Citirweise:

Rechtsbuch:

Codex: Urk. 975 (28).

3. Varia:

Zeichen für Rechtsbuch:

Codex: Codicum Urk. 975 (28).

11. Jahrhundert.

Ans. Lucc. = Collectio des Anselm von Lucca.[2])

Coll. CAug. = Collectio Canonum Caesar augustana.[3])

Ivo = Decretum Ivonis Episcopi Carnotensis.[4])

Coll. Trip. = Collectio Canonum Tripertita.[5])

Urk. nebst Zahl = vgl. oben.

Quaest. = Quaestiones ac Monita.[6])

Exp. = Expositiones und Glossen zum liber Papiensis.[7])

Crass. = Schutzschrift des Petrus Crassus für König Heinrich vom Jahre 1080.[8])

Coll. Deusd. = Sammlung des Cardinals Deusdedit.[9])

1. Vollständige Citirweise:

Buch-, Titel- und Fragmentziffer:

Codex: Coll. CAug., Ivo, Coll. Trip.

---

1) Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, der 4. Band der Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens.

2) Vgl. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 295—298. Vgl. S. 297.

3) Vgl. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 299, 300. Mommsen Digesta Iustiniani Augusti, II. Vol. Additt. p. 42*, 43*.

4) ed. Lovanii 1561. Vgl. auch Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 303 folg. Mommsen a. a. O. II. Vol. Additt. p. 47*.

5) Vgl. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 301—303. Mommsen a. a. O. II. Vol. Additt. p. 43*—46*.

6) ed. Boretius in Monum. Germ. histor. Leg., IV. tom. p. 590—594.

7) ed. Boretius in der Ausgabe des Liber Papiensis an dem in der vor. Note a. O. p. 289—585. Vgl. auch die Zusammenstellung der Citate aus dem römischen Rechte daselbst praef. p. LXXXVIII und LXXXIX.

8) Vgl. Ficker an dem Note 1 a. O. (80). Vgl. auch Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 3. Bd. S. 112—114.

9) Vgl. Merkel in Savigny a. a. O. 7. Bd. S. 76.

Buch- und Titelziffer:
Inst.: Ivo, Exp., Coll. Deusd.
Codex: Exp.
Dig.: Coll. CAug., Ivo, Coll. Trip.
Buchziffer und Rubrik:
Inst.: Exp.
Codex: Exp.
Buchziffer und Titelanfang:
Inst.: Exp.

2. Unvollständige Citirweise:

Buchziffer und Fragmentanfang:
Codex: Exp.
Rechtsbuch und Titelanfang:
Inst.: Quaest., Exp.
Rechtsbuch und Fragmentanfang:
Codex: Exp.
Buchziffer:
Inst.: Ans. Lucc., Exp.
Codex: Crass., Exp., Ivo.
Dig.: Ivo.
Rechtsbuch:
Inst.: Exp., Crass.
Codex: Urk. 1013 (43), Urk. 1060 (67), Urk. 1098 (91), Crass., Exp., Coll. Deusd.
Dig.: Ivo, Coll. Trip., Urk. 73 (1076), Exp., Crass.
Anfangsworte des Titels und Paragraphen:
Inst.: Exp.
Keine Angabe, dagegen Inscriptionen:
Codex: Ans. Lucc., Coll. CAug.
Dig.: Coll. CAug.

3. Varia:

Zeichen für Rechtsbuch:
Inst.: Instituta: Ans. Lucc., Quaest., Exp., Coll. Deusd.
Codex: Codicum: Urk. 1013 (43), Quaest., Ivo.
Dig.: Digestorum (is): Urk. 1076, Crass., Exp., Coll. CAug.
Pandectarum: Coll. CAug., Ivo, Coll. Trip.
Bezeichnungen für Titel und Fragmente:
capitulum
Codexfragment: Urk. 1060 (67), Exp., Crass.
Codextitel: Coll. CAug., Ivo, Coll. Trip.
tractatus
Codexfragment: Ivo, Coll. Trip. (?).
Institutionentitel: Ivo.

titulus
Codexfragment: Coll. CAug., Ivo, Coll. Trip.
lex
Institutionentitel: Quaest., Exp.

Ans. Lucc., Coll. CAug., Ivo und Coll. Trip. sind Excerptensammlungen. In den Quaest., Exp., bei Crass. sowie den Urk. erscheint das Citat niemals allein, sondern als ein Satzteil, und ist die Aufeinanderfolge der einzelnen Stücke des Citats eine wechselnde.

12. und 13. Jahrhundert.

Polyk. = der vor 1118[1]) verfasste Polykarpus, eine Rechtssammlung des Cardinals Gregor.[2])
Bulg. = Bulgarus in seinem Kommentar de regulis iuris.[3]) Die in Klammern beigefügte Ziffer bezeichnet die kommentirte *lex*.
Decr. = das Decretum Gratiani.[4]) [5])
Exc. Decr. = die Glosse zu den Exceptiones Decretorum.[6])
Rog. = die Codexsumme des Rogerius.[7])
Plac. = die Institutionensumme des Placentinus.[8]) Die in Klammern beigefügten beiden Ziffern bezeichnen den Titel.
Hug. = die Summe des Huguccio zum Dekret.[9])

---

1) Nach Friedberg Corpus iuris canonici, Decretum Magistri Gratiani praef. p. LXVIII.

2) Hüffer Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts S. 74 folg.

3) ed. Cuiacius, Opp. 8. t. p. 849 Neapolitanerausgabe.

4) Nach der Ausgabe von Friedberg, vgl. Note 1.

5) Fitting Jur. Schrift. S. 19 erwähnt als eine Schrift, welche die Citation des Dekrets hat, das gleichfalls dem 12. Jahrhundert angehörige sogenannte 5. und 6. Buch des Petrus in der Handschrift M. S. D. V 19 in 4° der Turiner Universitätsbibliothek: ich habe zwar nicht diese, wohl aber die Pariser Handschrift des Petrus 4709, in welcher sich die beiden Bücher, nur in umgekehrter Reihenfolge befinden, benutzt und ermittelt, dass die Citate aus dem Corpus Juris sämmtlich im Dekret wiederkehren, wie mir überhaupt das an das Dekret erinnernde eine Buch aus diesem zu stammen scheint: anders Fitting a. a. O. S. 17. Ueber das Alter der Schrift vgl. ausser Fitting a. a. O. S. 18 Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 140.

6) Vgl. Schulte, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, phil.-histor. Klasse, 57. Bd. S. 225, 226. Fitting Glosse zu den Exceptiones Legum Romanorum des Petrus S. 22 und Note 32.

7) Nach einer von mir veranstalteten Abschrift der ersten vier Titel aus der Handschrift M. c. 14 der Tübinger Universitätsbibliothek.

8) Nach der Ausgabe Mainz 1535.

9) Vgl. v. Schulte Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, 1. Bd. S. 166 Note 29.

Hug. Der. = der liber Derivationum des Huguccio.[1])
Bell. = das Speculum Doctrinale des Vincentius Bellovacensis. Die in Klammern beigefügten beiden Ziffern bezeichnen den Titel.
Lib. Flor. = das Florentiner Rechtsbuch.[2]) [3])

1. Vollständige Citirweise:

Buchziffer, Titelrubrik und Fragmentziffer:
Codex: Hug.
Buchziffer, Titelrubrik und Paragraphenziffer:
Inst.: Hug.
Buchziffer, Rubrik und Anfangsworte des Fragments:
Codex: Hug.
Buch-, Titelziffer und Anfangsworte des Fragments:
Codex: Hug.
Buchziffer und Rubrik:
Inst.: Decr.
Codex: Decr., Exc. Decr.
Dig.: Decr., Exc. Decr.
Rubrik:
Codex: Bulg. (94), Decr.
Dig.: Bulg. (95), Decr.

2. Unvollständige Citirweise:

Buchzahl des Rechtsbuchs:
Inst.: Bell. (7, 34).
Codex: Polyk., Decr., Plac. (1, 1. 4, 18).
Dig.: Polyk., Bulg. (8), Bell. (7, 34).
Rechtsbuch:
Inst.: Polyk., Lib. Flor.
Codex: Polyk., Decr., Ulpianus de edendo (ed. Haenel).
Dig.: Polyk., Decr., Exc. Decr.
Anfangsworte des Fragments:
Codex: Lib. Flor.
Keine Angabe, dagegen Inscriptionen:
Dig.: Bell. (7, 34).

3. Varia:

Zeichen für Rechtsbuch:
Inst.: Constitutiones: Grat.

1) Vgl. darüber den vorletzten Abschnitt.
2) Nach meiner Ausgabe 1882: vgl. insbesondere Einleitung praef. p. XX.
3) Ueber einige andere Hilfsmittel vgl. den Text selbst an den einschlägigen Stellen.

Instituta: Cod. Inst. Gottorpiensis XII. saec. (?) (vide ad p. 15 s. v. Institutionum Schrader in Comment. Inst.), Chron. Abb. Urspergensis p. 278 (ed. 1569), das sog. sechste Buch des Petrus in der Turiner Handschrift (vgl. S. LXXIX Note 5), Hug., Decr., Lib. Flor.

Bezeichnungen für Titel und Fragmente:

capitulum

Codexfragment: Rog. (vor Tit. 1, 2: *Iustinianus inserit* (?) *etiam capitulum, ut nemo de ea* [scil. *catholica fides*] *publice contendere audeat seu disputare inponendo penam disputatoribus secundum conditiones personarum*; 1, 3: *quia sunt quedam capitula que spectant ad episcopum, ut redemptio captivorum, subiungit* 'et de redimendis captivis').

tractatus

Codextitel: Rog. (vor Tit. 1, 2: *sed quia ius dicitur aliud divini iuris, precipua causa habetur summe trinitatis et catholice fidei tractatus de ea constituenda et inviolabiliter observanda inponendo premium observatoribus fidei* et caet.; Beginn von Tit. 1, 3: *explicito tractatu sacrosanctarum ecclesiarum*).

Die Citate erscheinen zum Teil als Excerpte, zumeist jedoch in den Satz eingefügt, in den mannigfachsten Wendungen und der verschiedensten Reihenfolge der Stücke.

B. An einer Benutzung des nichtjuristischen Altertums gebricht es unserer Schrift durchaus nicht. Bezüglich einer Anzahl von Notizen, welche direkt oder indirekt dem Altertum entlehnt sind, wird sich die Quelle um deswillen nicht nachweisen lassen, weil sie der Schriftsteller den verschiedensten Schriften entnehmen konnte, wie z. B. dass *patricii* die Edlen genannt wurden (I 12), dass die Prätur ein jähriges Amt war (I 16). Dasselbe negative Resultat hinsichtlich der Quelle, nur aus einem andern Grunde, bieten einige andere Stellen unserer Schrift, indem dieselben einem Autor entnommen sind, welchen ich nicht nachweisen kann. Von grossem Interesse in dieser Hinsicht ist ein Citat aus einem Briefe Alexander des Grossen an Aristoteles (I 42): ein solcher Brief apokrypher Natur existirt bekanntlich in verschiedenen Versionen, einmal als besondere Schrift *de situ Indiae* und sodann in der Schrift des Julius Valerius über die Thaten des Alexander.[1]) Der in der Epitome

1) Vgl. das Nähere in der literarischen Note zu I 42: vgl. auch Teuffel Geschichte der römischen Literatur (3. Aufl.) S. 87, 2.

angeführte Vorgang von dem Zuge *ad Fasiacen civitatem per Caspias portas* wird auch an jenen beiden Stellen berichtet, indes durchaus abweichend in der Form, sodass das Citat denselben nicht entnommen ist. Wir hätten es sonach mit einer dritten bisher unbekannten Ueberlieferung dieser Art zu thun. Hierher gehört ferner ein Sprichwort, *et sua mercator fora noverat et sua retor*, bezüglich dessen freilich die Herkunft aus dem Altertum dahingestellt bleiben muss, da ja auch das Mittelalter in dieser Hinsicht produktiv war.

Bezüglich aller übrigen Stellen, welche auf die alte Literatur zurückgehen, ist es im allgemeinen nicht schwierig, den Ursprung nachzuweisen, wovon die Ausgabe in den literarischen Noten Zeugnis ablegt: freilich wird einzuräumen sein, dass dies nicht überall mit völliger Sicherheit geschieht.[1]) Aber auch wo Sicherheit besteht, ist damit nicht gesagt, dass die Epitome wirklich aus diesen Quellen geschöpft hat; denn in vielen Stellen ist von der alten Quelle bis in das Ende des 12. Jahrhunderts — ich bezeichne damit den äussersten Termin, bis zu welchem die Abfassung der Epitome zu setzen ist, mit Rücksicht auf das Alter der ältesten Handschriften — eine Tradition nachweisbar: es kann also die Epitome ebenso gut aus der alten Quelle, wie aus den spätern Ueberlieferungen geschöpft haben. Auch bezüglich solcher Stellen, wo sich eine vermittelnde Quelle nicht findet, wäre es vermessen, die Existenz einer solchen für unmöglich halten zu wollen. So ist es zweifelhaft, ob die Definition der *aequitas*, welche die des Cicero aus der Topik ist, von dem Autor der Epitome direkt daraus entnommen ist, zweifelhaft nicht allein weil sie doch ein wenig anders ist als jene, sondern noch mehr mit Rücksicht darauf, dass sie im Mittelalter weit verbreitet ist[2]) und sich daher ebenso gut aus mittelalterlichen Schriften nehmen liess. Dasselbe ist noch mit einigen andern Schriftstellern der Fall.[3]) Auch das Citat aus Persius in der Definition von *liceri*, welches der Autor wiedergiebt mit den Worten *nec C Grecos curto centusse licetur*, braucht nicht Original zu sein: denn es findet sich, worauf ich weiter unten zurückkomme (S. LXXXV), anlässlich der Definition dieses Wortes auch bei Osbernus und Huguccio, von denen doch wohl keiner aus der Epitome geschöpft haben wird, da sich sonstige Beziehungen zwischen diesen Schriften nicht

1) Vgl. z. B. Festus in III 61, Varro in VI 94.

2) Vgl. die Citate zu VIII 2.

3) Z. B. bezüglich Livius und Boëthius in II 15, Servius II 41, Boëthius VI 74.

finden: es war also tralaticisch. Wenn dagegen unser Schriftsteller neben sonstigen Anklängen (VI 45) an Nonius Marcellus die Definition der *glos* nach diesem Schriftsteller bildet (III 14), nämlich als *uxor fratris*, während das Corpus Juris [1]) und alle anderen Berichte die *soror uxoris* darunter verstehen [2]): so bin ich zu der Annahme geneigt, dass hier eine unmittelbare Benutzung stattgefunden hat. Auch wenn der Verfasser mit Priscian neben sonstigen Anklängen (III 40) den *dictator* von *dictare* herleitet (I 3), während alle andern Quellen aus dem Altertum andere Ableitungen haben [3]), wird man geneigt sein, eine Entlehnung anzunehmen. Dasselbe dürfte mit Festus oder vielmehr des Paulus Excerpten der Fall sein.[4]) Bezüglich der Ableitung von *curulis* weiss ich auch kein anderes Vorbild aus dem Altertum herbeizubringen als Theophilus [5]); doch geht sie sicher auf lateinische Quellen zurück.

Eine eigne Behandlung erfordert Isidor. Die Zahl der Worte aus der Epitome, welche auch in Isidors Etymologien erklärt werden, ist nicht gering. Wo dem Autor das Corpus Juris Definitionen lieferte, hält er sich freilich an diese oder gebraucht wenigstens ihr Material. Wo dagegen dieses versagte, ist der Einfluss der Isidorischen Definitionen nicht zu verkennen, obschon er sich der Aufnahme einiger auf dem Wege der Schrift liegenden Definitionen des Isidor enthält, welche zeitgenössische Werke aufgenommen haben.[6]) Die meisten dieser Aeusserungen sind indes aus Isidor in den Glossaren des Mittelalters tralaticisch geworden, wie sich dies nachweisen lässt: bezüglich der anderen wird es mit Rücksicht auf den notorischen Einfluss dieses Schriftstellers auf die Literatur des Mittelalters anzunehmen sein. Auch liegt in der Form des Citats nichts, was gerade ihren Ursprung aus Isidor erweist. Die Definitionen brauchen darum nicht notwendig aus Isidor entnommen zu sein. Nur ein Citat glaube ich mit Sicherheit auf die Lekture des Isidor zurückführen zu können: es ist die Ableitung *censor* von *censu eris* (I 2); sie ist mir nirgends anders begegnet, obschon die Glossare das Wort *censor* aufgenommen haben.

1) Vgl. l. 4 § 6 D. de grad. et adfin. 38, 10.

2) Beweis: die Wörterbücher von Forcellini, Georges, Brissonius, Dirksen, den Tomus etymologicus von Vossius, opp. l. t.

3) Vgl. Mommsen Staatsrecht, 2. Bd. S. 136 Note 2 (2. Aufl.).

4) Vgl. die literarischen Noten zu VI 6 und V 28.

5) Vgl. die Addenda zu I 5.

6) Z. B. die Definition der *haereditas*: vgl. Fitting Jur. Schrift. S. 34, 35.

C. Es finden sich auch Uebereinstimmungen bez. Anklänge unserer Schrift mit der Literatur der mittelalterlichen Glossare, hauptsächlich der lateinischen [1]); in den literarischen Noten der folgenden Ausgabe finden sie sich verzeichnet. Die Annahme einer Benutzung der Glossare durch den Autor der Schrift hat bezüglich der älteren nichts, was von vornherein gegen sie einnimmt; denn diese Quellen waren gewiss in starkem Gebrauch, auch haben diese älteren ein so hohes Alter, um eine Benutzung derselben aus chronologischen Rücksichten als völlig unverfänglich zu gestatten. Gar zu sicher ist indes eine Abhängigkeit der Epitome von diesen Schriften nicht: vielfach kann bei der Kürze der in Frage kommenden Stellen die Uebereinstimmung zufällig sein [2]); in andern Fällen geht sie nicht so weit, um ein Recht zu zwingenden Schlüssen zu gewähren.[3]) In vielen Fällen, wo die Glossare mit Isidor übereinstimmen, kann dieser unmittelbar die Quelle sein. Das Bedeutendste in der Hinsicht, dass eine Benutzung mir wahrscheinlich vorkommt, ist die Gleichstellung des *aedituus* mit dem *aedilis* (I 5): Scaliger hatte sie schon in dem Auszuge des Paulus aus dem Festus finden wollen auf Grund einer Konjektur, welche Müller in seiner Ausgabe bestreitet [4]), das Glossar des Salomon aber spricht diese Gleichstellung ganz entschieden aus. Bezüglich der jüngeren Glossare erinnert vieles in der Epitome an Papias, zumeist solches, was mit Isidor übereinstimmt, doch auch anderes, dieses zumeist mit anderen Glossaren, aber auch ohne dies [5]): wären diese Anzeichen einer Beziehung des Papias zu der Epitome bedeutend, so liesse sich die Untersuchung, ob eine Benutzung des Papias stattgefunden hat, dennoch nicht fortsetzen, bevor nicht das Alter der Epitome feststünde; denn dem Schlusse, dass Papias benutzt ist, müsste vorangehen der Nachweis, dass letzterer, der um die Mitte des 11. Jahrhunderts geschrieben hat, ein höheres Alter hat als die Epitome: selbst die völlige Uebereinstimmung der Epitome mit den Definitionen des Papias würde nämlich nicht genügend sein, diese Benutzung darzuthun, da der Text des Papias tralaticisch ist.[6]) Die Anzeichen einer Beziehung zu Papias sind indes nicht sicherer als die einer solchen zu den übrigen

1) Vgl. dazu und zu dem im Text folgenden den vorletzten Abschnitt.
2) Z. B. VI 27.
3) Z. B. VI 57, 63.
4) Vgl. die literarische Note zu I 5.
5) Z. B. VI 84, 88.
6) Vgl. die Einleitung zum Wörterbuch des Papias und G. Loewe Prodromus corp. Glossariorum p. 235, 236.

Glossaren, sodass die Frage der Benutzung desselben durch den Autor der Epitome dahingestellt bleiben kann. Die Annahme endlich einer Entlehnung aus Glossaren der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, wie des Osbernus und des Huguccio, wird mit Rücksicht auf die später zu gewinnende Altersbestimmung der Epitome auszuschliessen sein: Uebereinstimmungen und Anklänge sind daher nicht aus einer Benutzung dieser Schriften durch den Autor der Epitome zu erklären, sondern, da auch umgekehrt die Benutzung der Epitome durch diese Schriftsteller nicht erweislich ist, aus dem Gebrauch einer übereinstimmenden, bez. derselben Quelle, die uns nicht erhalten ist, wie z. B. das gemeinschaftliche Citat aus Persius.[1])

D. Es handelt sich sodann um die Frage: sind antejustinianische Rechtsquellen benutzt? Ich habe mir redlich Mühe gegeben, auch ausserhalb des Kreises der sofort zu erwähnenden Anregungen, welche Fitting gewährt, über diese Frage ein sicheres Urteil zu gewinnen. Das Resultat ist negativ: was bei flüchtiger Betrachtung den Schein einer Benutzung antejustinianischen Rechts gewährt, hält nicht Stich. Eine Stelle, welche nach dem ersten Eindruck in dem Sinne einer Benutzung älterer Rechtsquellen gedeutet werden könnte, ist die Erörterung über die *quatuor genera legatorum*: denn § 2 I. de leg. 2, 20 enthält ja nur die Thatsache der Existenz von vier Legatsarten verzeichnet, während die Epitome in II 34 eine Beschreibung dieser vier Arten liefert. Bei näherer Betrachtung aber erweist sich die Beschreibung nicht allein überwiegend falsch, sondern auch ohne jeden anderen quellenmässigen Anhalt als denjenigen, welchen Stellen aus den Rechtsbüchern selbst liefern, denen ja Anklänge an die alten Legatsarten nicht fremd sind.[2]) Denn alle unsere Ueberlieferungen, die zusammenhängenden Berichte bei Gaius Inst. II 193—222, Ulpian fragm. 24, 2—14 sowohl als auch sonstige Angaben geben weder für die von dem Autor der Epitome konstruirten Formeln des *legatum per vindicationem* und *sinendi modo*, noch für die Zweifel über das Wesen des *legatum per damnationem* irgend welchen Anhalt, während die richtige Formulirung '*damnas esto*' und die Andeutungen über das *legatum per praeceptionem* in den Justinianischen Rechtsbüchern zu finden waren. Ebensowenig wird die Aeusserung über den Ursprung des Wortes *condictio* auf die Benutzung einer alten Rechtsquelle schliessen lassen, obschon

1) Vgl. Add. IV und Huguccionis ex libro derivationum s. v. *licere*.
2) Vgl. das Wörterbuch von Dirksen s. v. *damnas*, *praeceptio*, *sinere*.

der Anschein einer solchen hier noch stärker ist. Der Schriftsteller sagt an einer Stelle das folgende (IX 3): *condictio* komme daher, dass es ehedem *iudicia ordinaria* und bestimmte und feierliche Worte gab, die man musste *'condici'*, d. i. gleichzeitig sprechen, so dass, wer in der Silbe fehlte, auch in dem Prozess fehl ging: hernach seien die Sollemnitäten ausser Gebrauch gekommen, der Name der *condictio* habe sich jedoch erhalten für die ehedem als *condictiones* verhandelten persönlichen Klagen. An einer andern Stelle (V 10) lässt er den Zusammenhang mit den *iudicia ordinaria* fahren, überlässt das gleichzeitige Reden, wovon die *condictio* abgeleitet ist, lediglich dem Kläger, und stellt für die spätere Entwicklung *actio* mit *condictio* gleich. Nun findet sich nichts in der Justinianischen Kodifikation, was zu den Aeusserungen des Verfassers, wie sie vorliegen, Anlass geben konnte: auch das Material, welches der Verfasser bei Justinian vorfand, beschränkt sich auf die bekannte Aeusserung über die Ableitung des Ausdrucks *condictio*, die abusive Verwendung desselben für *actio in personam* im späteren Recht in § 15 I. de act. 4, 6, Berichte über das Bestehen und Abkommen der *iudicia ordinaria* in pr. I. de success. subl. 3, 12 und § 8 I. de interd. 4, 15, Nachrichten über Sollemnitäten und gefährliche Formalitäten des früheren Prozesses und ihre Abschaffung, wie sie sich an verschiedenen Stellen der Justinianischen Sammlung finden.[1]) Die Kunde von der strengen Rechtsfolge des Sachverlusts bei *cadere in syllaba* mochte dann noch der Schriftsteller dem profanen Altertum entlehnen.[2]) Hingegen das was dann noch bleibt, der Zusammenhang der *iudicia ordinaria* mit der alten Bedeutung von *condictio*, die Ableitung des *condicere* von *con-* = *simul dicere* des Klägers, in welchem die Formalität bestand, das Vorhandensein des *cadere causa* bei *cadere syllaba* im Fall der *condictio*, all dies war, soweit ich sehe, in einer bekannten Quelle nirgends zu finden und man wird annehmen wollen, dass, wenn irgend wo her, diese Nachrichten einer Quelle des antejustinianischen Rechts entlehnt sind. Auch macht die Nachricht von dem Erfordernis von *certa et sollempnia verba* bei der Kondiktion, das Hervorheben der Gefährlichkeit des *syllaba cadere* beim ersten Anschein in der That den Eindruck, als habe dem Autor ein Bericht, etwa wie Gaius Inst. IV 30, über den Legisaktionenprozess vorgelegen. Der Umstand, dass sich ganz ähnliches in Glossatorenschriften

1) Vgl. z. B. die Stellen in den liter. Noten zu IX 3 und V 10.
2) Vgl. z. B. die Stellen an den Note 1 aa. OO. und die Addenda dazu.

vielfach findet [1]), dürfte auch, wenn wir gerecht sein wollen, diesen Eindruck nicht abschwächen. Bei näherer Betrachtung erweist sich indes dieser Eindruck als irreführend: denn ein Zusammenhang zwischen der Aufhebung der *iudicia ordinaria* und der *condictio* des Legisaktionenprozesses ist ja doch nicht zu ergründen, die Ableitung des *condicere* von *con-* = *simul dicere* der *certa et sollempnia verba* nicht allein gegen die Ueberlieferung, welche das alte *condicere* mit *denunciare* wiedergiebt (§ 15 cit. I.), sondern auch durchaus unwahrscheinlich, da das *condicere* im Sinne von *simul dicere* schwerlich zur Bezeichnung einer specifischen Legisaktion verwendet werden konnte; denn jede *legis actio* schliesst ja doch ein *dicere* von *certa et sollempnia verba* ein, die *condictio,* worin sie nun auch bestand, jedenfalls nicht allein ein *simul dicere* im Sinne des Redens seitens beider Parteien gemeinschaftlich, das *simul dicere* aber ausschliesslich auf den Kläger bezogen, wie es V 10 will, giebt, soweit ich sehe, keinen Sinn. Sonach wird der Bericht, soweit er sich auf Quellen des antejustinianischen Rechts zu gründen scheint, vielmehr ins Reich der Phantasien zu verweisen sein, wie mancher Leser vielleicht von vornherein vermutet haben wird. Und so fürchte ich fast, demselben zu viel Ehre erwiesen zu haben: ich habe es auch nicht sowohl gethan, um den Leser zu überzeugen, als vielmehr um ein Exempel zu statuiren, welchen Prüfungen derartige anmutende Ideen eines Zusammenhanges mittelalterlicher Literatur mit der antiken Jurisprudenz unterworfen werden müssen, bevor es sich gebührt, sie einem wissenschaftlichen Publikum zu unterbreiten.

Um vieles bedeutender wären die Spuren einer Benutzung antejustinianischen Rechts, wenn wir einer Ansicht Fittings beitreten könnten. Fitting nämlich findet in einer Reihe von Stellen, welche in der Epitome vorkommen, Spuren einer Benutzung antejustinianischen Rechts. Fitting hat diese Ansicht allerdings nicht ausdrücklich mit Bezug auf die Epitome aufgestellt, sondern teils zwar von der Epitome, aber ohne zu wissen, dass es die Epitome ist, teils und zumeist hinsichtlich einer Reihe von Aeusserungen anderer Schriften, welche grössten Teils von ihm in dem Werke Juristische Schriften des früheren Mittelalters herausgegeben sind: da sich dieselben aber gerade ebenso in der Epitome finden, so muss von ihnen ganz dasselbe gelten. Zu letzteren gehört nach Fitting, dem ich, wo es möglich ist, selbst das Wort gebe, folgendes. Der eigentümlichen Begriffs-

1) Vgl. die Stellen an den S. LXXXVI Note 1 aa. OO.

bestimmung der *Latini* und der *servi dediticii* [1]), welche sich in der Epitome und einem Stücke einer Bamberger Handschrift findet, liegen nach Fitting sehr alte Ueberlieferungen zu Grunde.[2]) Dass nach der Epitome und dem Libellus de Verbis Legalibus [3]) (Lib. de Verb.) *legatum* und *fideicommissum* als zwei verschiedene Arten von Vermächtnissen dargestellt werden, 'die Darstellung auch dahin geht, als ob das *fideicommissum* nur eine Gewissenspflicht begründe und mit einem Fideicommiss auch derjenige bedacht werden könne, an den eine rechtsverbindliche letztwillige Verfügung nicht möglich sei', weist für Fitting nicht allein auf die vorjustinianische Zeit, sondern bestimmter 'auf die Zeit vor Hadrian, ja ... sogar auf die Zeit vor Augustus' hin.[4]) Die Qualificirung der *actio Pauliana* als dingliche Klage, welche in der Epitome und im ersten Stücke eines Haenelschen Codex (Tract. act. I) vorkommt [5]), beweist ihm den Zusammenhang mit der Jurisprudenz der Justinianischen und vorjustinianischen Zeit.[6]) Dasselbe soll nach Fitting der Fall sein [7]) bei der Beschränkung des Begriffs der *actiones prae-*

1) Epit. II 13: *Latini sunt qui ita erant a dominis manumissi, ut essent in vita liberi et in morte servi, ut omnia bona eorum tanquam servorum devolvantur ad dominum.* 14: *Dediticii sunt qui contrariam habent condicionem, id est, ut sint in morte liberi et in vita servi.*

Ms. Bamb. P. I 11 in 4°: *Dediticii quidem qui sine condicione sese dedebant et quamdiu vivebant servi erant, in morte in libertatem eripiebantur. Latini vero quamdiu vivebant liberi erant, in morte vero et ipsi et bona eorum in servitutem vendicabantur.*

2) Jur. Schrift. S. 15 und Zeitschrift S. 304 Note 10.

3) Epit. II 34: *legatum vero est quod testator relinquit alicui, non ut heredi... fideicommissum est illud relictum quod committitur fidei heredis alicuius.* 31: *Heres fideicommissarius est, ... ut, qui directo nichil ex testamento capere potest, qualis est spurius, saltem capiat ex fideicommisso.*

Lib. de Verb. 27: *Legatum est quod alicui moriens relinquit non heredi.* 28: *Fideicommissum est illud relictum quod testator committit fidei heredis ... utputa aliquis non potest iuxta leges quasdam relinquere hereditatem suam spurio.*

4) Jur. Schrift. S. 42.

5) Epit. IX 8: *Sunt et alie de dominio actiones non directe, sed utiles... ut sunt Publiciane ... et actio Faviana et Pauliana ...*

Tract. act. I 73: *Sunt et alie in rem actiones utiles, ut in dig. t. de usuris et fructibus et causis et omnibus accessionibus et mora: „In faviana quoque et pauliana actione ...“*

6) Jur. Schrift. S. 60 und Zeitschrift S. 301.

7) Zeitschrift S. 301, 302.

iudiciales auf die drei in den Institutionen genannten (I. 4, 6, 13[1]), sowie[2] bei der Verwendung der substantivischen Ausdrücke *proheres* und *propossessor*[3], welche sich in diesen beiden Schriften finden, endlich[4] bei der Definirung des Begriffs *contractus* mit der quellenmässigen Definition von *pactum* aus l. 1 § 2 D. de pactis 2, 14, welche dem Lib. de Verb. und der Epitome angehört.[5] Eine Spur vorjustinianischer und sogar sehr alter Ueberlieferung scheint, so meint Fitting[6], zu liegen in der wiederum dem Tract. act. I und der Epitome gemeinschaftlichen Darstellung[7] des *interdictum quorum bonorum* als eines Interdicts, welches der Prätor dem *emancipatus* giebt. Die 'merkwürdige rechtsgeschichtliche Angabe', enthalten in einer Glosse zum Brachylogus und in der Epitome[8], dass die *vindicta* eine *virga praetoris* ist, liefert einen 'Beweis für die Bekanntschaft mit dem vorjustinianischen Rechte und vorjustinianischen Quellen'.[9] Die Verwechslung des *exercitor* mit dem *magister navis*, wie sie in der Epitome und ausser im Tract. act. I auch im Petrus und

1) Epit. IX 16: *Actiones quoque preiudiciales in rem dicuntur esse, scilicet per quas queritur, an aliquis sit liber an libertus et de partu agnoscendo.*

Tract. act. I 67: ... *sunt preiudiciales, per quas queritur, an aliquis liber, vel libertus sit vel de partu agnoscendo.*

2) Zeitschrift S. 301, 302.

3) Epit. IX 49: *Petitio hereditatis conpetit ... contra possessores vel proheredes.* 65: *Interdictum quorum bonorum ... datur adversus proheredem vel propossessorem.*

Tract. act. I 21: *et peticio hereditatis que ... contra propossessorem vel proheredem competit.* 37: *interdictum quorum bonorum, quod datur adversus proheredem vel propossessorem ...*

4) Zeitschrift S. 300.

5) Epit. VII 1: *Contractus est duorum vel plurium in idem consensus.*

Lib. de Verb. 6: *Contractus est duorum vel plurium in idem consensus.*

6) Jur. Schrift. S. 60.

7) Epit. IX 65: *Interdictum quorum bonorum a pretore inventum est et in emancipatum datur adversus proheredem vel propossessorem ad universa bona adipiscenda, non ad singulas res.*

Tract. act. I 37: *interdictum quorum bonorum, quod a pretore in emancipatum datur adversus proheredem vel propossessorem et ad universa bona adipiscenda, non ad singulas res competit.*

8) Epit. II 15: *Vindicta ...: secundum quosdam vero a vindicta, virga pretoris, tractum est quam pretor inponebat capiti eius, qui manumittendus erat.*

Gl. Vat. ad Brachyl. I 7: *Vindicta vocabatur virga praetoris, cuius percussione vindicabantur homines in libertatem.*

9) Ueber die sog. Turiner Institutionenglosse und aus den sog. Brachylogus S. 96. 95.

Brachylogus begegnet [1]), ist nach ihm in gleiche Reihe damit zu stellen.[2]) Merkwürdig erscheint Fitting ferner die Aeusserung, dass das *interdictum de uxore exhibenda* und *de liberis exhibendis* auch *deductorium* genannt werden, was sich in der Epitome und Tract. act. I übereinstimmend findet[3]): denn letzteres Wort macht durchaus den Eindruck eines ächt römischen Kunstwortes.[4]) Wenn Fitting endlich bei der Umschreibung der *emancipatio* mit *de manu emissio*, von *emancipatur* mit *de manu patris emittitur* im Lib. de Verb. 24, 25 'sofort die antike und vorjustinianische Färbung auffällt'[5]), so müsste ihn mindestens eine eingehende Betrachtung der Definition der Epitome *emancipare est a manu dimittere* (II 19) zu demselben Urteil führen.

Die Aeusserungen, wo Fitting direkt, ohne freilich sich bewusst zu werden, um welche Schrift es sich handelt, für gewisse Stellen der Epitome die Benutzung antejustinianischen Rechts behauptet, sind durch das Bestreben veranlasst worden, den Beweis der Entlehnung aus dem antejustinianischen Recht bezüglich Stellen anderer Schriften durch die Thatsache einer solchen Herkunft hinsichtlich der übereinstimmenden oder anklingenden Stücke der Epitome, wenn auch nicht zu führen, so doch zu ergänzen. So glaubt Fitting, indem er die Klassicität einer Definition von *pragmatica sanctio* im Lib. de Verb. beweisen will, hierfür sich darauf berufen zu können, dass die

1) Epit. IX 59: *Actio exercitoria conpetit ei, qui cum filio vel servo exercitore navis facto contraxit, gratia eius rei cui prepositus est adversus eum, qui preposuit.* Tract. act. I 29: *item accio exercitoria, que ei datur qui cum libero vel servo exercitore facto navis contraxerit causa eius rei cui prepositus est, adversus eum qui preposuit*; ferner Brachyl. 4, 25, 1 und Petrus 4, 52.

2) A. a. O. S. 61. Vgl. auch Fitting an dem S. LXXXIX Note 9 a. O. S. 93 und Ueber die Heimat und das Alter des sog. Brachylogus S. 20.

3) Epit. IX 84: *Interdictum de uxore ducenda marito datur adversus eum qui dolo detinet eam sine voluntate mariti.* 85: *Interdictum de liberis deducendis parentibus datur contra eos qui sine eorum voluntate in potestate filios vel nepotes et deinceps detinent. utrumque autem horum interdictum deductorium est, quia per hec interdicta uxor et liberi non tantum exibentur, sed etiam deducuntur.* Tract. act. I 53: *item interdictum quod de uxore ducenda marito datur et parentibus de liberis exibendis adversus eos qui eos vel eam detinent dolo sine mariti vel parentum voluntate; quod deductorium etiam appellatur, quia per hoc interdictum uxor et liberi non tantum exibentur, verum (etiam) deducuntur.*

4) Jur. Schrift. S. 60/61.

5) Jur. Schrift. S. 42.

von ihm für wesentlich damit übereinstimmend erklärte, in Wahrheit freilich stark abweichende Definition der Epitome [1]). welche ihm unter dem Namen eines Glossars aus dem Wörterbuche des Brisson s. v. *pragmatica* bekannt geworden war, eine ächte Ueberlieferung des Altertums ist.[2]) Die von der Epitome aufgenommene Formel der *manumissio vindicta*, welche Fitting aus einer von Oisel bei Schulting Iurisprudentia anteiustinianea not. 20 ad Gai. I 1 mitgeteilten Stelle für ein Stück 'aus einer sehr alten Epitome iuris civilis' ausgiebt, dient ihm zur Bekräftigung dafür, dass einer zwar abweichenden, aber anklingenden Partie der erwähnten Bamberger Handschrift [3]) alte Ueberlieferungen zu Grunde liegen.[4]) So gereicht demselben Schriftsteller endlich bei der im Tract. act. I sich findenden Bezeichnung der *actio rescissoria* als *Publiciana* [5]) das Glossar des Brisson s. v. *Publiciana*, welches eben unsere Epitome ist, zur 'Bestätigung' der alten Herkunft der damit übereinstimmenden Stelle.[6])

Die Ansicht Fittings, dass unser Autor vorjustinianisches Recht benutzt hat, schliesst natürlich nicht die Behauptung ein, dass diese Benutzung eine unmittelbare gewesen ist: sie gestattet vollkommen die Möglichkeit, dass postjustinianische Quellen, die ihrerseits aus dem Altertum schöpften, dem Autor seinen Vorrat an antejustinianischem Recht geliefert

1) Epit. VIII 51: *Pragmatica sanctio dicitur illa constitutio quam constituit inperator habito prius tractatu cum proceribus sacri palatii.*

2) Zeitschrift S. 303.

3) Epit. II 15: *vindicta, . . ., tractum est quam pretor inponebat capiti eius, qui manumittendus erat, hec sollempnia verba dicens 'aio te liberum more quiritium'.*

4) Jur. Schrift. S. 15.

5) Epit. IX 10: *Actio Publiciana rescissoria datur ei cuius res, cum absens erat causa rei publice aut apud hostes, usucapta est: licet enim ei propter necessariam absentiam intra annum, postquam reversus est, rescindere usucapionem, ut dicat adversarium non usucepisse quod usucepit.*

6) Jur. Schrift. S. 60.

Lib. de Verb. 21: *Pragmatica sanctio est novi negocii nova constitutio a senatoribus inventa questione difficili super huiusmodi ab imperatore sibi proposita.*

Ms. Bamb. P. I 11 in 4° fol. 54 col. II: *Vendicabant enim eum in libertatem adiectis sollempnibus verbis, hiis scilicet: „dico hunc hominem liberum esse more quiritum".*

Tract. act. I 64: *item is cuius res usu capta est eo tempore cum absens causa rei publice esset vel apud hostes, intra annum postquam reversus erit publiciana experietur per quam dicit: „Non usu cepisti quod usu cepisti".*

haben. Wichtig und einer eingehenden Betrachtung würdig ist sie jedoch in der einen wie in der andern Auffassung: ich liefere die Erörterung indes in einem andern Zusammenhang, in dem sechsten Abschnitt. Für Fitting sind nämlich diese wie andere Aeusserungen mittelalterlicher Jurisprudenz, hinter welchen er Spuren einer Benutzung antejustinianischen Rechts erblickt, neben anderen Anzeichen Beweise für die Existenz einer frühmittelalterlichen Rechtswissenschaft: für die Feststellung des Alters der Epitome ist die Frage nach der Existenz dieser Literatur von Bedeutung. Bei der Erörterung dieser Frage, welche im sechsten Abschnitt erfolgt, muss natürlich auch das Argument, welches in der angeblichen Benutzung antejustinianischen Rechts besteht, zur Entscheidung gelangen und damit die Frage, ob in den citirten Aeusserungen antejustinianisches Recht enthalten ist oder nicht.

E. Es fragt sich sodann: ist postjustinianische Rechtsliteratur benutzt? Unter postjustinianischer Literatur kann die herrschende Meinung bei einer Schrift, welche, wie die Epitome, nicht jünger ist als das Ende des 12. Jahrhunderts, nur zweierlei verstehen: die sich unmittelbar an die Justinianische Gesetzgebung anschliessende Literatur und die Literatur des 12. Jahrhunderts. Mit der Möglichkeit einer Benutzung der ersteren wird, selbst bevor die Abfassungszeit unserer Schrift untersucht worden ist, zu rechnen sein: denn ersichtlich ist die Epitome jünger als diese Literatur. Eine Benutzung derselben, von der nach der Art dieser ältesten postjustinianischen Literatur doch wohl nur die Turiner Institutionenglosse in Frage kommen könnte, ist jedoch nicht mit Sicherheit nachweisbar: die einzige Uebereinstimmung ist, soweit ich sehe, die Beschreibung des *testamentum* als einer *testatio mentis* (Epit. II 27 = Gloss. Taur. 147); dagegen ist die Zahl der Abweichungen sehr gross. Was die Benutzung der Literatur des 12. Jahrhunderts betrifft, so deutet kein Citat aus einem bestimmten Autor oder einer bestimmten Schrift eine solche an: erweist sich danach eine besonders darauf gerichtete Untersuchung als nötig, so ist für dieselbe entscheidend die Vorfrage bezüglich des Alters der Epitome; die Beantwortung dieser Frage aber bildet den Gegenstand einer besonderen Untersuchung in den folgenden Abschnitten.

Nach einer neueren Ansicht müsste die Frage bezüglich der Benutzung postjustinianischer Literatur auch gestellt werden hinsichtlich einer angeblichen zwar nicht mehr an die Kodifikation anschliessenden, aber frühmittelalterlichen Literatur des

Mittelalters: für diese Frage aber ist entscheidend die Vorfrage, ob es eine solche Literatur überhaupt gegeben hat. Da, wie soeben bemerkt wurde (S. XCII), für die Altersbestimmung der Epitome die Entscheidung dieser Vorfrage von grossem Gewicht ist, kommt bei der Erörterung letzterer auch diese Frage zur Beantwortung.

F. Von der Benutzung kirchenrechtlicher Quellen rede ich allein, weil man bei mittelalterlichen Schriften so leicht darauf gefasst sein muss, dass es nicht zu viel gethan ist, wo sich dergleichen nicht findet, darauf aufmerksam zu machen. Namhaft gemacht findet sich zwar eine Bezeichnung für eine kirchliche Rechtsquelle in folgender Stelle des Lyoner Excerpts (29): *quorum* (scil. *togatos*) *premia substantivo nomine dicuntur honoraria, ut ex multis titulis tam Decretorum quam Codicis palam est.* Es wäre indes höchst unfruchtbar nachzuforschen, ob der Autor eine Rechtsquelle, die sich als Dekret bezeichnet, im Sinne hat, und insbesondere in dem Dekrete κατ' ἐξόχην, dem Gratianischen Dekret[1]), Anlass zu seiner Bemerkung finden konnte: denn alle Handschriften der Epitome sowie die Ausgabe haben statt *Decretorum* das Wort *Digestorum*, und die daraus erwachsende Vermutung für diese letztere Lesart wird bis zum zweifellosen bestätigt durch die Ueblichkeit der Nebeneinanderstellung von Pandekten und Codex sowohl im allgemeinen wie im besonderen unserer Schrift in den Citaten[2]) und in den Schlussworten im Gegensatz zu der Setzung von Dekret und Codex, durch die Verwendung des Ausdrucks *titulus*, wo es doch wenigstens im Dekret des Gratian keine Titel gab. Selbst dass die Veränderung im Lyoner Excerpt eine absichtliche ist, wird bezweifelt werden müssen, da sich daselbst nichts findet, was einen kirchlicheren Standpunkt bezeichnete, wie man es doch bei einer planmässigen Veränderung vermuten müsste. Ausser dieser Erwähnung findet sich in *Fl* wenigstens nichts, was auf eine Beziehung zu den Rechtsquellen deutet: denn dass es nach V 7 *exautorizare* auch heisst von dem *qui ordinibus spoliat clericum*, ist in den Justinianischen Rechtsbüchern freilich nicht ausgesprochen; dass aber der Autor für diesen Sprachgebrauch durch eine kirchenrechtliche Quelle beraten war, ist um so weniger wahrscheinlich, als es sich keineswegs um einen in der kirchlichen Gesetzgebung üblichen Terminus handelt. Dass die Erwähnung der *Constantinopolitana*

1) Vgl. v. Schulte Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, 1. Bd. S. 67 Note 11.

2) Vgl. oben S. LXIX und LXX.

ecclesia in VI 57 nicht aus den kirchenrechtlichen Quellen des Occidents schöpft, ist von vornherein wahrscheinlich und darum sicher, weil der bezügliche Satz nachweisbar [1]) das Material aus dem Codex entlehnt hat. Auch unter den Zusätzen zweifelhaften Charakters findet sich nur, übrigens schon in *P*, der Satz in Epit. VI 32, dass das Wort *novale apud notarios Romani pontificis* einen angeblich neuen Sprachgebrauch gewonnen hat, indem es nicht Brachfeld, sondern ein neues Ackerfeld bezeichne. Diese Bemerkung setzt freilich voraus, dass dem Autor derartige Aeusserungen der *notarii Romani pontificis* bekannt waren; wie ich glaube, handelt es sich nun aber gerade um gesetzgeberische Aussprüche der Päbste, welche durch die Notare redigirt waren, wie ja in der That ein solcher Sprachgebrauch von *novale* in den Dekretalen nachweisbar ist.[2]) Da sich nun aber in der ganzen Epitome sonst nichts dergleichen findet, bin ich geneigt, diesen Satz für nicht authentisch zu halten. Dass endlich die Zusätze neuerer Handschriften, welche sich auf kirchenrechtliche Quellen oder kanonistische Schriftsteller berufen, nicht in Betracht kommen, braucht hier blos erinnert zu werden.[3])

1) Vgl. die literarische Note zu VI 57.

2) Vgl. Ducange Glossarium mediae et infimae Latinitatis (Ausgabe Henschel) s. v. *novale.*

3) Vgl. S. XXXI.

IV. Beschreibung, Aufgabe und Kritik des Werkes.

A. Die Epitome ist durch ihren Autor in neun Abschnitte geteilt. Die Frage nach der Authentizität der in der folgenden Ausgabe zur Bezeichnung der einzelnen Abschnitte aufgenommenen Rubriken kann hier auf sich beruhen bleiben: jedenfalls sind dieselben geeignet, den Inhalt derselben in dem Masse anzudeuten, wie man es nur von Ueberschriften eines solchen Werkes erwarten darf. Diese Rubriken lauten nun aber, wie folgt:

I. *De nominibus officiorum.*
II. *De privatis personis.*
III. *De nominibus agnatorum et cognatorum.*
IV. *De nominibus delinquentium.*
V. *De significatione paucorum verborum.*
VI. *De nominibus rerum.*
VII. *De iis que circa ius consistunt.*
VIII. *De iustitia et iure.*
IX. *De actionibus.*

1. Ich liefere zunächst, um ein Bild von demjenigen zu geben, womit sich die Epitome beschäftigt, eine Beschreibung des Inhalts der einzelnen Abschnitte [1]) und ihrer Beziehungen zu einander.

Der erste Abschnitt enthält die römischen *officia* (II pr.: *. . . propriis nominavimus vocabulis qui publica gerunt officia. et quod sit cuiusque officium seu dignitas vel amministratio, docuimus*). Des Näheren handelt er von einer grossen Zahl von Bezeichnungen für Würden, Aemter und Anstalten, welche im Corpus begegnen, dagegen nicht lediglich solche, welche dem Justinianischen Staatsrechte angehören. Ja das Werk nimmt zunächst einen historischen Anlauf, indem mit der Würde der Könige begonnen und — nach dem Vorbilde des Pomponius in l. 2 § 16, 17 D. de or. iuris 1, 2 — die Consuln und Censoren angereiht werden (1—3). Der Faden der Geschichts-

1) Vgl. darüber auch Muther Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland S. 171, 172.

erzählung wird indes bald verlassen (5): des weiteren werden Würden und Aemter ohne weiteren Zusammenhang als gelegentlich den eines gemeinschaftlichen Quellenallegats (8) nebeneinandergestellt. Ein System in der Reihenfolge der einzelnen Stücke ist schwer zu ermitteln: republikanische und kaiserliche Magistraturen werden nebeneinander gestellt, wenn sie nur dieselbe Titulatur tragen (6: *quaestores sacri palatii* neben *quaestores aerarii*): andererseits schützt doch auch wieder die Gleichheit der Bezeichnung nicht immer vor Trennung zweier Würden (9: *aediles cerealis*, 5: *aedilis plebis* und *curulis*; 10: *pretor fideicommissarius*, 7: *pretor urbanus*). Wahrscheinlich war entscheidend die Höhe der Würde: denn von geringeren Abweichungen abgesehen (8: *triumviri monetales*) begegnen wir in dem ersten Stücke des Abschnittes (1—25) höheren, in einem dritten und letzten Stücke den niederen Beamten des Staates, der Anstalten und der Kirche. Dazwischen findet sich dann noch ein zweiter Grundstock, die Beamtungen umfassend, welche zum Processe in Beziehung stehen (25—31). Eine Vollständigkeit ist nicht erzielt; dagegen ist der Begriff des *praetor* zweimal definirt: mit Vorliebe sind Bezeichnungen berücksichtigt, welche ihren Namen aus einer fremden Sprache herleiten (51—57).

Der Uebergang von dem ersten zum zweiten Abschnitt *de privatis personis* ist durch die folgende Aeusserung bezeichnet: *Hactenus eos propriis nominavimus vocabulis qui publica gerunt officia. et quod sit cuiusque officium seu dignitas vel amministratio, docuimus. nunc ad privatas transeundum est personas.* Was hier behandelt wird, ungefähr im Umfange des ersten Abschnittes, da die Zahl der Stücke zwar geringer (47 gegen 62), die Ausdehnung der einzelnen aber im letzten Teil des Abschnitts eine bedeutendere ist, sind zumeist, jedoch durchaus nicht ausschliesslich Begriffe, welche Personen bezeichnen. Zunächst nach Aufführung der *summa divisio personarum* (1) erscheint der Begriff des Sklaven im allgemeinen, wie einzelner Sklavenklassen im besonderen (4—12), hernach der Klassen der Freigelassenen (13, 14), der verschiedenen Mitglieder der Familie (16—21), der Altersstufen (22—24) und der bei der Vormundschaft in Frage kommenden Personen (25—26): im ganzen ist hier Ordnung gehalten, obschon man manches auch wieder an anderer Stelle wünschte, wie z. B. 20 weiter vor. Andere Begriffe sind beigefügt, falls sich zu ihnen nahe Anknüpfungspunkte bieten (15). Mit dem Worte *testator* (27) wird sodann das erbrechtliche Gebiet beschritten: es folgen die im Erbrecht

in Betracht kommenden Personen, welche bis zum Schlusse erörtert werden. In diesem Teil der Schrift ist jedoch die Begriffsbestimmung von Personen nicht mehr gegeben, vielmehr sind es die Rechtsinstitute, welche zur Erörterung kommen (34—36, 38, 42—47). Von einer Vollständigkeit in der Aufzählung ist nicht die Rede; doch ist nicht zu leugnen, dass sich die gangbarsten Begriffe des Erbrechts aufgeführt finden. Die Reihenfolge wird durch die Begriffe *hereditas* (27—33), Vermächtnis (34—36), Substitution (38) und *bonorum possessio* (42—47) gekennzeichnet. Zwischen den aus dieser Angabe der Ziffern ersichtlichen Lücken sind dann heterogene Dinge eingeschoben (37, 39—41).

Zum dritten Abschnitt *de nominibus agnatorum et cognatorum*, welcher, obgleich an Zahl der Stücke (65) die beiden ersten Abschnitte überragend, an Umfang hinter demselben zurückbleibt, weil die Behandlung der Stücke eine kürzere ist, führt folgender Satz: *Nunc ad nomina perveniamus agnatorum et cognatorum.* In der That kommen zunächst die Blutsverwandten (1—7), denen sich dann durch die Ehe und dem, was damit in Beziehung steht, als Vermittlung (8—13) die Affinen anschliessen (14). Darauf geht es unvermittelt über auf völlig heterogenes; denn ein Faden von den Affinen zu dem Begriff des *incola* ist nicht zu finden. Ein Plan in der Reihenfolge der darauf folgenden zahlreichen Artikel bis zum Schlusse ist nicht ersichtlich: nur zwischen aneinander grenzenden Stücken waltet ein Zusammenhang ob. Zunächst kommen so die Begriffe der Ansässigen, Leibeigenen, Steuerpflichtigen (15—19), hernach Gläubiger und Nebenschuldner (20—24), die Inhaber der verschiedenen Sachenrechte (25—28), darauf Arbeiter und Geschäftsleute der verschiedensten Art (29—33, 39—50), eine Reihe von Begriffen für *vitia corporis*, anscheinend aus dem Titel vom ädilicischen Edikt (51—58), zum Schluss einige Worte, welche auf den Process Bezug haben (61—65): die Lücken sind dann wieder so bunt, wie nur möglich, ausgefüllt.

Stilvoller ist der folgende vierte an Zahl der Stücke (16) und Umfang kürzere Abschnitt *de nominibus delinquentium*, durch die Worte *Ad delinquentes transeamus* eingeleitet. Denn er enthält in der That nichts anderes als eine kleinere Anzahl von Stücken, welche sich mit den Personen von *delinquentes* befassen: Grundsätze in der Reihenfolge sind nicht auffindbar.

Der fünfte Abschnitt, dem ersten an Ausdehnung sich nähernd, handelt *de significatione paucorum verborum.* Die einleitenden Worte lauten: *Hec de personis dicta sunt: nunc*

migrandum est ad nomina quarundam rerum. sed prius paucorum verborum significationem exprimamus. Unter den *pauca verba* — übrigens eine verhältnismässig tüchtige Anzahl (60) — sind Zeitwörter zu verstehen: denn in der That sind die in diesem Abschnitt definirten Begriffe Zeitwörter, bez. als Zeitwörter gefasst, da das erklärungsbedürftige und offenbar die Erklärung veranlassende Wort vielmehr zuweilen ein Adverb (58, 60) oder ein Hauptwort ist (59). Ein System in der Reihenfolge der zahlreichen Artikel ist nicht vorhanden: dieselbe anzugeben käme daher einem Kataloge der Stücke gleich; höchstens liesse sich anführen, dass verschiedene Composita eines und desselben Stammwortes zu einander gestellt sind (1—3) und auch sonst zwischen zwei aneinander grenzenden Stücken zuweilen ein Zusammenhang besteht.

Der sechste schon in den Einleitungsworten des vorigen verheissene Abschnitt *de nominibus rerum* hebt mit den Worten an: *Hactenus quorundam verborum brevitate prelibata ad quarundam rerum vocabula perveniamus.* Es ist dies eine recht zahl- und umfangreiche Zusammenstellung (102) von Bezeichnungen, die nach dem Verfasser auf den Namen von *res* Anspruch machen können. Was der Verfasser alles dazu rechnet, ergiebt das folgende Verzeichnis: es sind danach Begriffe der mannigfaltigsten Art, die nur das gemeinschaftliche Kennzeichen haben, grammatikalisch als Hauptworte zu erscheinen und nicht Personen zu bezeichnen. Abweichend von dem früheren Abschnitte kann man hier in der That ein System ausfindig machen, indem sich einige grössere Gruppen unterscheiden lassen. Die Aufzählung beginnt mit den unbeweglichen Sachen im allgemeinen, den mannigfachen Gebäuden und Hausteilen, den verschiedenen Arten der Grundstücke im besonderen (1—29): dazwischen findet sich auch der Begriff *contignatio* (8), wunderlicher Weise aber zwischen den *figline* (25) und den *ruta cesa* (28) die Worte *equus calcitrosus* (26) und *bos cornupeta* (27). Eine zweite Gruppe (39—41) bildet etwa Rechtsbegriffe, welche unter den allgemeinen Begriff der *cautio* fallen, eine dritte Gruppe die Dienstbarkeiten (60—62), hernach Zahlen und Masse (64—65), ferner Verjährung (75—77), processualische Begriffe (78—82), *res divini iuris* (83—88) und schliesslich Gerätschaften (99—102).[1]) Man sieht, welche erheblichen Lücken

1) Kein richtiges Bild scheint mir zu gewähren die Beschreibung von Muther a. a. O. S. 172: Grundstücke, Gebäude, bewegliche Sachen, Rechte an fremden Sachen, Besitz, Eigentum, Kontrakte und Verträge, dazwischen processualische Dinge.

zurückbleiben: sie sind ausgefüllt durch Begriffe der mannigfachsten Art; höchstens dass zwischen zwei aufeinanderfolgenden Stücken ein Zusammenhang besteht, sei es ein rein äusserlicher, wie der Gleichklang der Worte (46, 47) oder der einer inneren Verwandtschaft (43, 44).

Nunc ad ea transeamus que circa ius consistunt beginnt der siebente Abschnitt. Was der Verfasser darunter versteht, ist das Folgende. Es ist eine nicht beträchtliche Zahl (14) von Rechtsinstituten, zumeist dem Forderungsrecht entnommen, welche hier erörtert werden. Die Aufzählung der Reihenfolge ist bei der Kürze des Abschnittes beinahe eine Wiederholung der Stücke: erst kommt Kontrakt und *pactum* (1—3), hernach die Stipulation als begründender und liberatorischer Akt (4—6), gratuite Geschäfte (7, 8), Novation (9) und zum Schluss eine Anzahl criminalprocessualischer Begriffe (10—14).

Sodann der von mir *de iustitia et iure* betitelte vorletzte Abschnitt: *Nunc vero priusquam ad varietatem actionum transeamus, dicamus, quid sit ius, quid lex, quid senatus consultum, quid pretoris edictum, quid constitutio inperatorum: ex his enim omnis actio suum robur trahit et vigorem.* Was mit diesen Worten verheissen, ist in Wahrheit und zwar auch in der angekündigten Reihenfolge erfüllt, aber selbst weit mehr, als was sich nach diesen Aeusserungen erwarten lässt. Denn in dem ziemlich umfassenden Abschnitt von 53 Stücken erscheint eine grössere Zahl von Begriffen: vom *ius* wird nicht allein dieses, sondern auch verwandtes behandelt; von *lex*, *senatus consultum* kommen nicht allein diese Bezeichnungen, sondern ein Katalog zahlreicher *leges* und Senatsschlüsse, schliesslich nach dem Edikt (48) werden die verschiedenen Kategorien kaiserlicher Gesetze aufgeführt (49—53). Was die *leges* anlangt, so gehen nur wenige voran, welche nicht strafrechtlich sind (10—13); die meisten sind die in dem letzten Titel der Institutionen erwähnten (14—25), so dass also Vollständigkeit nicht erzielt ist[1]): ein Plan bei der Reihenfolge ist nicht wahrzunehmen. Das letztere ist dagegen wohl der Fall bei den zahlreichen Senatsschlüssen, welche aus allen Teilen des Corpus Juris herbeigebracht und fast vollzählig vertreten sind[2]) (26—47): ich komme im achten Abschnitt noch des weiteren darauf zurück, dass sich dieselben nach der Stelle, welche sie in den Pandekten einnehmen, aufgezählt finden.

1) Es fehlen z. B. die *lex Atilia, Fufia Caninia* und *Papia Poppaea.*
2) Es fehlt z. B. das *S. C. Claudianum* des T. I. 3, 12.

Der bei weitem umfangreichste Abschnitt ist der letzte, *de actionibus*, der vom Verfasser schon im Beginn des Abschnitts VIII in Aussicht gestellt war. Es heisst zu Anfang: *Sequens est, ut et actiones suis vocabulis nominemus et sub conpendio causas eorum tangamus.* Was damit zugesagt ist, eine Beschreibung der verschiedenen Aktionen, ist im wesentlichen mit Vollständigkeit erfüllt. Die Reihenfolge der 94 Stücke dieses Abschnittes ist eine streng systematische. Nach der Aufführung der Legaldefinition der *actio* und der Rechtfertigung derselben (1) werden *actio in rem* und *in personam* (2, 3) herausgehoben. Hiernach werden die sachlichen Klagen behandelt, zunächst die *actiones de dominio* und zwar *directae actiones* (5—7) und dann die *utiles* (8—15) nebst den Präjudizialklagen (16), darauf die Pfandklagen (17). Die *actiones in personam* werden aufgezählt nach den Klassen *ex contractu, ex quasi contractu, ex maleficio, ex quasi maleficio* (18): die *actiones ex contractus obligatione* nach den vier *contractus*. Bemerkenswert ist, dass unter den *contractus, quae re oriuntur* (19—27) erscheinen die *condictio certi* und *ob causam datorum* (22), *ex lege* (23) und *sine causa* (24), obschon der wahre Sachverhalt sofort klar gestellt wird (23, 24). *Actio* aus einer Verbalobligation ist natürlich die Stipulation (28), *actio quae litteris contrahitur* die Klage gegen den Darlehnsschuldner nach Ablauf der Verjährungszeit der *querela non numeratae pecuniae* (29): unter den Klagen, welche *ex consensu* (30—39) entstehen, erscheinen auch die beiden ädilicischen Klagen, die *actio praescriptis verbis*, *de iureiurando* und *de constituta pecunia* (30). Sehr vermehrt ist die Klasse der Quasikontraktsklagen (40—67): der Katalog derselben umfasst ausser den bekannten die *hereditatis petitio* und die *actio ex testamento*, die adjektizischen Klagen, die *actio funeraria, ad exhibendum, de tigno iniuncto, de rebus ecclesiasticis venditis*, die *actio de pauperie*, das *interdictum quorum bonorum*, die Interdikte wegen Besitzstörung und das *interdictum Salvianum* (40). Zu den *actiones quae ex obligatione maleficii nascuntur* (68—88) zählen ausser den bekannten vier auch die *condictio furtiva*, die *actio arborum furtim caesarum, quod metus causa, de dolo, servi corrupti*, die *actio rerum amotarum*, die *condictio ob turpem causam* und die Interdikte *unde vi, quod vi aut clam, de libero homine exhibendo, de uxore ducenda, de liberis ducendis, quorum legatorum, ne quid fiat in publico flumine ripave, in via publica* und *de itinere actuque privato restituendo* (68). Die Quasideliktsklagen sind die bekannten, welche als solche überliefert sind (89). Die Reihenfolge bei der Behandlung der einzelnen zu einer Kategorie gehörigen

Aktionen ist, soweit die Institutionen eine Behandlung derselben enthalten, wie z. B. bezüglich der vier *actiones* aus Konsensualkontrakten (31—34), die quellenmässige, im übrigen eine freie, immer aber diejenige, welche der Verfasser zum Beginn der betreffenden Kategorie bei der Aufzählung der *actiones* selbst befolgt hat (1, 2, 3, 4, 8, 16, 17, 18, 28, 40, 68, 89). Die Interdikte werden stets hinter den *actiones* aufgezählt.

2. Die Behandlung der Begriffe nun, welche in der Epitome erscheinen, besteht darin, dass sie definirt, zuweilen auch mit kurzen historischen oder dogmatischen, seltener exegetischen Ausführungen versehen werden: solche Ausführungen finden sich ausser im Beginn der Schrift im 7., 8. und letzten Abschnitte des Werkes. Vielfach besteht die Behandlung in nichts weiter als in einer Worterklärung. In der üblichen Form der Definitionen und Worterklärungen erscheinen die Sätze zumeist auch in formaler Hinsicht. Mit Vorliebe und selbst da, wo seine Quelle einen Anhalt dafür nicht gewährt (z. B. I 2, 3, 33, 36, 39, 40, 42, 45, II 5), ist eine Ableitung beigefügt, sei es, dass dieselbe zur Definition oder Worterklärung gehört oder davon unabhängig ist: doch tritt diese Manier, welche im ersten Abschnitte überwiegt, im weiteren bereits in den Hintergrund, um später fast zu verschwinden. Dass die Behandlung ungleich ist, lässt schon diese Beschreibung vermuten, da anzunehmen ist, dass diejenigen Stücke, denen es an weiteren Ausführungen fehlt, zumal wo sie nur Worterklärungen enthalten, knapper sind als andere, bei welchen sich solche finden. Aber auch wo letzteres der Fall, ist was der Verfasser giebt, äusserst wenig. Doch ist auch hierbei ein verschiedenes Mass von Gründlichkeit nicht zu verkennen, wie z. B. die erbrechtliche Partie im letzten Teile des zweiten Abschnittes nicht ohne eine gewisse Gründlichkeit gearbeitet ist.

3. Zur Ergänzung des Bildes, welches die vorstehenden Angaben von der Epitome entwerfen, wünsche ich noch auf drei Punkte hinzuweisen, das Auftreten der Individualität des Schriftstellers in seinem Werke, sein Verhältnis zu den von ihm benutzten Quellen römischen Rechts und schliesslich zu zeitgenössischen Dingen. Sein Verhältnis zur Grammatik hat zu der Ansicht Anlass gegeben, dass der Schriftsteller ein Grammatiker von Profession war: indem ich aber letztere Ansicht berühren muss in demjenigen Abschnitt, welcher sich mit der Frage der Autorschaft beschäftigt, will ich auch die Erörterung dieses Verhältnisses auf jene Untersuchung verschieben.

a) Die eigene Individualität lässt der Schriftsteller in der Regel völlig zurücktreten: gewöhnlich bringt er den Stoff inpersonal vor; seltener spricht er im Pluralis Majestatis, noch seltener tritt der Singular der ersten Person auf oder der Leser wird angeredet. Zuweilen weicht der Verfasser indes von dieser Regel ab, indem er das, was er berichtet, neben sich objektivirt. Er bezeichnet eine Aeusserung als Meinung anderer, zwei verschiedene Auffassungen als verschiedene Meinungen. Die Meinung wird bald einfach referirt (I 56; II 15, 34; III 16, 65*), allein oder neben einer anderen, bald ergreift der Autor die Gelegenheit, die Meinung der Gegner abzulehnen (I 55, 59; IX 1, 24[?]), sei es indem er eine eigene Ansicht aufstellt oder sich der Ansicht einer Partei anschliesst (IX 29), an einer Stelle, nämlich wo es sich um die Bedeutung von *libertinus* handelt, mit einer gewissen Heftigkeit, indem er die Gegner als *minus prudentes* bezeichnet (II 3). Zuweilen bezeichnet er eine Aeusserung als eigene unmassgebliche: er spricht die Annahme aus (I 45, 33), er vermutet (I 24, 45, 51), dass sich etwas so verhält, wie er es darstellt.

Indem er in den behandelten Fällen Notiz nimmt von fremden Ansichten, zum Teil Stellung nimmt in Mitten solcher, dürfen wir doch wohl von Beziehungen des Autors zur Literatur reden: denn obschon die Meinungen anderer nie als solche aufgeführt werden, welche in Schriften vertreten sind, vielmehr mit einem *dicunt, secundum quosdam,* so wird doch im Zweifel an schriftliche Meinungsäusserungen zu denken sein. Diese Literatur ist dann nun aber zweifellos auch eine juristische gewesen: denn möchte man Aeusserungen über die Bedeutung von *xenodochium* (I 55) und *brephotrophium* (I 56), sowie über den Unterschied von *libertus* und *libertinus* (II 3) auch einen anderen Ursprung anweisen, die vom Autor erwähnten Ansichten über die Bedeutung des *legatum per damnationem* (II 34), das Verständnis der Definition der *actio* (IX 1) und derartiges konnten nur einer juristischen Literatur entstammen. Weiteres über sie, als den Gegenstand ihrer Kontroversen giebt uns der Autor nicht an: die Anhänger der von ihm erwähnten Meinung werden von ihm häufig gar nicht weiter charakterisirt, zuweilen indes als *magistri* bezeichnet (II 3; III 16, 65*).

Mit diesen ausdrücklichen Hinweisungen ist indes, glaube ich, das Verhältnis unseres Autors zur Literatur noch nicht erschöpft: es fehlt nämlich nicht an einigen, freilich wenigen Erörterungen, wie Epit. II 28; IX 16, 47, in denen selbst dann eine Polemik hindurch zu fühlen wäre, wenn wir nicht von einer solchen

in der mittelalterlichen Literatur wüssten, was wenigstens bezüglich der beiden letzten Stellen, welche von den *actiones praeiudiciales* und dem Moment der *actio nata* bei den *iudicia divisoria* handeln, nicht der Fall ist.[1]) Auch noch in einem anderen Punkte dürfte, so scheint es mir, eine Bezugnahme auf die Literatur anzuerkennen sein: an mehreren Stellen nämlich finden sich durch *dicitur* eingeführt Citate, welche den Eindruck machen, Axiome einer Literatur zu sein. Nicht alles freilich, was mit dem Worte *dicitur* eingeleitet ist, gehört hierher: so ist mit *dicitur 'si pontonibus traiciatur'* in I 38 an eine Aeusserung der Quellen (l. 38 D. de serv. praed. rust. 8, 3), bei *dicitur 'pignus luitur'* in V 13, bei *dicitur 'mulier divertit a viro suo'* in V 24, bei *dicitur 'animadvertendum est in facinorosos'* in VI 46 offenbar nicht an bestimmte Aeusserungen gedacht. Auch die Bemerkung *dicitur 'qui licitatione vicerit, ipse rem feret'* in V 28 dürfte nichts weiter als den Zweck verfolgen, die Bezeichnung *licitari* durch ein erfundenes Beispiel zu illustriren. Wenn hingegen der Autor bemerkt *dicitur 'res iudicata preiudicium affert veritati'* und zwar dies zweimal (V 12, VI 57) und an einer anderen Stelle *dicitur 'liberum est unicuique suo iuri renuntiare'* (V 12), so scheint es mir kaum anders zu verstehen, als dass bestimmte axiomatische Sätze namhaft gemacht werden; denn quellenmässig sind diese Sätze nicht. Die Heimat derselben wird dann aber sicher nirgends anders gesucht werden dürfen als in der juristischen Literatur. Es ist diese Herkunft der Worte um so wahrscheinlicher, als in der That in der mittelalterlichen Literatur derartige Aeusserungen nachzuweisen sind. Die letztere Wendung wiederholt sich nämlich als *licitum est cuique iuri suo renuntiare* in der Summa des Bernardus Papiensis zum Dekret (1, 5, 2)[2]), die erstere erinnert dagegen lebhaft an Azos Brocardicon (27, ed. 1567 p. 297): *sententia etiam iniuria lata veritati preiudicat.* Zweifelhaft ist es dagegen, ob das *dicitur 'nisi sententia iudicis appellatione sit attentata'* in V 39 zu derselben Klasse gehört: denn dieser Satz liesse sich ja doch nur als Stück eines anderen Satzes denken, welchen wir nicht kennen, und der uns darum ein Urteil nicht gestattet, ob der Ausspruch denselben axiomhaften Charakter trug, welchen die beiden anderen tragen.

b) Sein Verhältnis zu den Justinianischen Quellen ist das folgende. Dieselben stehen zu allernächst so sehr im Vorder-

1) Vgl. die literarische Note zu IX 16 und 47.

2) Schwächer ist der Anklang im Florentiner Rechtsbuch IV 1 § 7 und bei Vacarius 2, 4 ed. Wenck p. 193 sub Nr. 32.

grunde der Arbeit, dass die Zahl derjenigen zur Erörterung kommenden Bezeichnungen, welche dem Corpus Juris fremd sind, einen verschwindend kleinen Procentsatz ausmachen; es sind dies *suppunctare*, *caementarii* und *malleatores* (I 35, III 36, IV 16). Zuweilen ist nicht der Begriff, wohl aber die Wortbildung dem Corpus Juris unbekannt, wie *constitutor* (III 22), *mandatarius* (III 24). Häufig ist diejenige Bedeutung einer Bezeichnung vom Autor aufgenommen, welche dem Corpus Juris nicht bekannt ist: wo sich jedoch nicht auch die dem Corpus bekannte findet, wie z. B. V 31, geschah dies regelmässig vermutlich aus Misverständnis (I 59, III 40). Ein solches waltet auch vor, wenn der Schriftsteller einem im Corpus Juris vorkommenden Worte eine Bedeutung giebt, welche es überhaupt nicht hat, sei es eine mittelalterliche, wovon sofort zu reden sein wird, oder eine ganz bodenlose (III 60). Zuweilen wird aus Misverständnis ein Wort für quellenmässig gehalten, welches überhaupt nicht existirt (II 9, IV 3).

Wo die Quellen dem Autor eine Definition oder Worterklärung an die Hand lieferten, arbeitet er zumeist nicht allein mit dem Material, sondern auch mit dem Texte der Quellen. Da für seinen Zweck hauptsächlich die Definitionen des Pandektentitels *de verborum significationibus*, für den ersten Abschnitt des Pomponius Rechtsgeschichte im Titel *de origine iuris* brauchbar waren, sind sie auch von ihm stark benutzt worden. Doch ist die Benutzung keineswegs durchgängig, ja auch nur regelmässig eine sklavische: er variirt den Text der Quellen, erweitert Quellenaussprüche durch Erläuterungen; wo ihm ein unvollständiger oder verdorbener Text vorliegt, verbessert oder ergänzt er ihn, so setzt er I 5 statt des offenbar verderbten und heillosen Textes der l. 2 § 26 D. de or. iuris 1, 2:

ut aliquo plures patres habent, placuit duos ex numero patrum constitui. ita facti sunt aediles curules

das Folgende:

ut patres excederent plebem, ediles curules constituerunt qui et curandis edibus patrum et negociatoribus preessent.

Ja er vermeidet vielfach selbst quellenmässige Definitionen wiederzugeben, indem er dieselben durch einen in der Sache übereinstimmenden Satz eigener Bildung ersetzt (II 2, IX 92), oder sogar das Wort in einer anderen übrigens auch dem Corpus bekannten Bedeutung, als die der Definition des Corpus Juris, definirt, wie z. B. den *pupillus* (II 22), der ihm die Person *nondum habens XIV annos* ist, während ihn die Pandekten als die *persona impubes sui iuris* nehmen (l. 239 pr. D. de verb. sign.

50, 16), oder selbst in einer Bedeutung, welche das Corpus Juris nicht kennt, wie das Wort *glos* (III 14). Auch durch Etymologien des Corpus Juris fühlt er sich nicht gebunden, wie z. B. bezüglich des Wortes *censor* (I 2, V 23) durch die l. 111 D. de verb. sign. 50, 16, während er die Ableitung des Isidor vorzieht (S. LXXXIII). Wo ihm die Quellen nicht unmittelbar Definition oder Erklärung lieferten, sucht er sich seinen Stoff aller Orten aus dem Corpus Juris zusammen: so enthalten viele seiner Stücke ein Mosaik von Excerpten der verschiedensten Stellen, selbst verschiedenen Rechtsbüchern entlehnt, wie z. B. I 14, 16.

Die hier bezeichnete freie Behandlung der Quellen war es, welche uns bei der Frage bezüglich der Benutzung des vom Autor seiner Schrift zu Grunde gelegten Pandektentextes bereits begegnet ist (S. XLVIII und folg.). Einzelne Abweichungen vom Texte freilich beruhen nicht auf einem absichtlichen Verändern, sondern auf einem eigentümlichen Verständnis des Quellentextes: so wenn (I 5) als die Obliegenheit der Aedilen erscheint das *aedibus praeesse* und die Sorge für die *universa scita plebis*; denn gewiss wollte der Autor nichts anderes sagen, als Pomponius in l. 2 § 21 mit den Worten: *ut essent qui aedibus praeessent, in quibus omnia scita sua plebs deferebat*, er drückt sich nur quellenwidrig aus, weil er das *quibus* nicht bezog auf *aedes*, wie es geschehen muss, sondern auf die Aedilen. Wenn ferner (I 22) der Verfasser der Epitome den *palatinus* durch seine Notare die Saumseligkeit der *iudices* ahnden lässt, so ist dies nicht Abweichung, sondern nur ein Misverständnis der l. 10 C. de off. rect. prov. 1, 40. Die überaus sonderbare Bemerkung (I 37), *dromo* sei eine Charge, nämlich Schiffsführer *ad servandum traiectum*, verdankt offenbar l. 2 § 2 C. de off. praef. praet. Afr. 1, 27 ihre Entstehung: die Vorausschickung des Satzes *in traiectu . . . proviserit tua magnitudo de militibus* in dieser Stelle hat den Autor gewiss zu dem Irrtum veranlasst, in den Worten *in quo traiectu . . . dromones quantos provideris* die *dromones* den *milites* gleich zu setzen. Dass er die *nummulariis* des Corpus Juris nicht für Wechsler nimmt, sondern für Münzarbeiter (I 59), liegt natürlich an dem Verständnis der l. 9 § 2 D. de ed. 2, 13, da er dieselbe im übrigen ausschreibt: einem wiederum recht auffallenden, jedoch durch den Text der l. 9 § 2 cit. nicht ausgeschlossenen Misverständnis, weil dieselbe die *nummularii* mit den *argentarii* zwar gleichstellt, jedoch nicht definirt.

Zuweilen widerfährt ihm das Verhängnis, für eine Bezeichnung des Corpus Juris, welche im Mittelalter ihren Sinn ver-

ändert hat, eben diese mittelalterliche Bezeichnung zu setzen. So wird der *cancellarius*, welcher im Justinianischen Recht nichts weiter ist als ein Thürsteher, besten Falls ein Kanzellist, zu dem mittelalterlichen Kanzler (I 34); denn auf nichts anderes kann jene Definition gemünzt sein, welche es für das Amt dieser Person erklärt die kaiserlichen Verfügungen zu revidiren, die schlecht geschriebenen zu durchstreichen, die gut geschriebenen zu besiegeln: offenbar unter dem Einfluss mittelalterlicher Terminologie steht auch die Definirung des *municipium* als Garnisonsstadt, die der *municipes* als Soldaten (I 49).[1] Derartige Anachronismen sind indes selten: durchgängig ist das, was der Autor giebt, wenn nicht richtig, so doch nicht durch moderne Anschauungen beeinflusst. Ich erwähne dies, weil es bei vielen Definitionen des ersten Abschnittes in der That bemerkenswert ist; denn welchem Lande unser Schriftsteller auch angehört haben mag, sicher mussten ihm viele Bezeichnungen, welche er definirt, in der mittelalterlichen ganz geläufigen Bedeutung bekannt sein, bekannter als in dem antiquirten Sinne des römischen Staatsrechts, wie dies z. B. von dem Begriff des *centenarius* (I 44), des *vicarius* (I 47) gilt. Ich verzichte darauf ausführen, um wie viel bemerkenswerter diese Enthaltsamkeit von Anachronismen wäre im Falle einer Entstehung des Werkes in Italien, da das mittelalterliche Italien zahlreiche Bezeichnungen seiner Würden der römischen Kaiserzeit entlehnt hat.[2]

c) Es fehlt nicht an Aeusserungen des Schriftstellers, welche ausdrückliche Beziehungen zu den Verhältnissen seiner Zeit aussprechen. Der vom Autor, wie bereits erwähnt wurde (S. CV), so sonderbar definirte Begriff der *dromones*, wonach unter *dromones* die Schiffskapitäne zu verstehen seien (I 37), liefert Anlass zu der Bemerkung, dass davon auch ihre Schiffe *dromones* heissen. Der Ausdruck *commeatus* veranlasst den Autor zu der Bemerkung, dass dies *conductus* genannt werde (I 42). Mit der Definition der *xenia* (VI 31) und der *angariae* (VI 36) verbindet er die Aeusserung, dass man die ersteren *presentationes*, die letzteren *capitiones* nenne. Dem Begriff des *pignus praetorium* fügt er bei, man nenne es irgendwo *namium* (VI 52), zu den *servi cubicularii* man nenne sie *camerarii* (II 10*).

1) Vgl. die literarische Note zu I 49 und Ducange Glossarium mediae et infimae Latinitatis s. v. *municeps* und *municipium*.

2) Z. B. *praefectus urbis*, *patricius*, *iudex pedaneus*: vgl. v. Bethmann-Hollweg Civilprocess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, 5. Bd. S. 247, 248, 258; Fitting Ueber die sog. Institutionenglosse und den sog. Brachylogus S. 63.

Bei allen diessen Aeusserungen ist nun bemerkt, dass man es ‘vulgo’ so nenne, und gerade hierin liegt die Beziehung auf die Gegenwart. Damit ist direkt freilich nichts anderes gesagt, als dass diese Ausdrücke gemeinhin diese Bedeutung haben, und nicht notwendig moderner Gebrauch behauptet. So ist in der That mit dem Satze *meritoria vulgo dicuntur diversoria* (VI 16) nur der Quellenausdruck der l. 13 § 8 D. de usu fructu 7, 1 wiedergegeben. Da es sich indes in den bezeichneten Fällen um Ausdrücke handelt, welche das Altertum entweder überhaupt nicht kannte (*conductus praesentationes namium*), oder, da man auch in *capitio* nichts anderes erblicken darf als die mundartlich wiedergegebene *capitatio*, nur in einem andern Sinne kannte bez. kennen sollte (*dromo*), so bleibt nur diese Auffassung übrig. Völlig unzweideutig über diesen Punkt spricht sich der Autor in der interessanten Stelle aus [1]), welche von *apoca* und *antapoca* handelt (VI 39): *apoca* ist für den Autor der Epitome nicht die Quittung, sondern der von dem Schuldner bei Empfang des Darlehns ausgestellte Schuldschein, gerade wie *chirographum*, welches sich dadurch von der *apoca* unterscheidet, dass bei ersterer von den Parteien zwei Urkunden *sub eadem forma verborum* errichtet und einander mitgeteilt werden, während dies bei der *apocha* nicht der Fall ist; die *antapoca* ist dagegen dem Verfasser die Quittung des Gläubigers. Nun heisst es weiter: *hodie vero generaliter apocas et antapocas vocamus omnia documenta et signa, sive in scriptis sive fuerint confecta in trunculis virgarum, ut hodie frequenti usu fieri solet inter superiores et inferiores dispensatores in domibus divitum.*

B. Ueber die Bestimmung seines Werkes spricht sich der Autor zum Schluss seiner Schrift wie folgt aus: *Hec autem omnia secundum vocabulorum significationes et actionum proprietates collecta sunt sub conpendio ex libro Codicis et Digestorum: inter que si quis aliquam dicat dictionem sic notam, ut non exigeret expositionem, sciat necessarium esse introducendis quod supervacuum est provectis.* Er erklärt also: falls unter diesen *secundum vocabulorum significationes et actionum proprietates sub conpendio* aus Codex und Pandekten gesammelten Stücken sich auch solche befinden, die einer Auseinandersetzung nicht bedürfen, so solle man erwägen, dass sich eines nicht für alle schicke, indem für die *introducendi* nötig sei, was die *provecti* nicht brauchen. Hierin ist zweierlei ausgesprochen: einmal der Autor habe eine compendiöse Sammlung *secundum voca-*

1) Ueber *novale* vgl. S. XCIV.

bulorum significationes et actionum proprietates aus Codex und Pandekten beabsichtigt, und zweitens er habe diese Sammlung beabsichtigt für die *introducendi*. Was mit dem ersten bezweckt ist, hat die von mir gelieferte Beschreibung gezeigt, indem dieselbe ein Werk ergab, das nur dem Plan entsprungen sein kann, aus den Rechtsbüchern eine kurze Sammlung zu veranstalten, welche Erklärungen und Definitionen der Worte und Beschreibungen der verschiedenen Aktionen enthält. Dass der Verfasser sich dabei nur auf einzelnes beschränken, Vollständigkeit nicht einmal anstreben wollte, wie Muther annimmt [1]), glaube ich auch. In dem Plane eines *sub compendio colligere*, den er nach den Schlussworten zu haben erklärt, liegt es freilich nicht ausgesprochen: dies kann ebenso gehen auf den Plan einer compendiarischen Wiedergabe des gesammelten vollständigen Materials, wie auf den Plan einer beschränkten Materialiensammlung selbst. Auch in andern Worten, welche er über seinen Plan fallen lässt, tritt regelmässig die Absicht einer Beschränkung nicht zum Vorschein. Wenn er aber im Beginn des Abschnitts V und VI sagt, dass er *nomina quarundam rerum, paucorum verborum significationes* behandeln will, so ist damit eine Beschränkung ausgesprochen, und überdies konnte die grosse Unvollständigkeit seiner Sammlung dem Verfasser nicht entgehen. Bezüglich der Auswahl derjenigen Stücke, welche der Verfasser ausgeschlossen hat, wird man dann annehmen können, er habe sich von derselben Rücksicht leiten lassen, welche ihn zugestandenermassen bei der Aufnahme von Stücken in sein Werk geleitet hat, der Rücksicht auf die *introducendi*.

Um der Bestimmung für die *introducendi* willen charakterisirt sich das Buch als ein 'juristisches Elementar-Lehrbuch', wie es Böcking genannt hat. Wenn dann Böcking meint [2]), dasselbe sei bestimmt gewesen, Anfänger in das Studium des römischen Rechts einzuführen, sei also ein Institutionenlehrbuch gewesen, so hat dieses Urteil offenbar der systematische Charakter des Werkes bestimmt. Muther meint dem gegenüber [3]), die Schrift sollte ein Hilfsmittel für Anfänger bei der Quellenlektüre sein, also etwa ein Wörterbuch zum Corpus Juris, welches für die studirende Jugend bearbeitet ist, eine Ansicht, die, wie mir scheint, besonders durch den auch von Muther hervorgehobenen Umstand einer Erklärung vieler

1) A. a. O. S. 171.
2) Pandekten des römischen Privatrechts, 1. Bd. § 24 S. 99 Note 19.
3) A. a. O. S. 171.

nichtjuristischer Ausdrücke bestimmt worden ist. Wollten wir zwischen diesen Ansichten wählen nach dem Gesichtspunkte, welchem Zweck die Schrift zu dienen im Stande ist, so kämen wir zu keiner Entscheidung: denn die Unvollständigkeit derselben macht, von allem weiteren abgesehen, das Werk zum Wörterbuch ebensowenig tauglich wie zum Lehrbuch. Aber doch, da wir nicht annehmen dürfen, dass der Schriftsteller seinen Zweck völlig verfehlt hat, werden wir, glaube ich, uns für Böckings Ansicht entscheiden müssen: ein Wörterbuch, also ein Nachschlagebuch für Anfänger beim Studium des Corpus Juris, welches seinen Stoff, sei es auch nach einem ganz befriedigenden und einfachen juristischen Systeme vorlegt, würde immer völlig zweckwidrig bleiben: es setzt die Beherrschung des Systems voraus, welche erst durch das Studium der Quellen vermittelt werden soll. Nun ist unser System, wie sofort noch näher zu erörtern sein wird, in den Haupteinteilungen allerdings nur zum Teil nach juristischen Gesichtspunkten geordnet, vielmehr nach grammatischen: indes folgen in diesen die einzelnen Stücke einander wiederum bald nach juristischen Rücksichten, bald und in der Regel hat überhaupt eine vernünftige Absicht nicht vorgewaltet, sodass sich die einzelnen Stücke nicht suchen, sondern nur finden lassen. Nimmt man nun an, das Buch sei ein Institutionenlehrbuch, so wird dadurch die Beziehung zu den Quellen, wie sie sich in der Wahl des Materials aus den Justinianischen Rechtsbüchern ausspricht, natürlich nicht gelöst: eine solche besteht ja doch auch zwischen unseren Institutionenlehrbüchern und dem Corpus Juris, indem das letztere die Belege und die Ausführungen zu den im Buche niedergelegten Sätzen liefert. Dafür dass auch unser Werk sich sein Verhältnis zu den Quellen in der Weise gedacht hat, dass die letzteren die Richtigkeit des Textes belegen sollen, könnte die Anführung derselben sprechen: sie geschieht in der That nur in dieser Absicht. Aber da die Quellenallegate bald aussetzen [1]), fehlt es an der Möglichkeit diese Auffassung aufrecht zu erhalten: ist die Anführung von Citaten erfahrungsgemäss für die Jugend nicht immer ein genügendes Compelle, um die citirten Quellen zu lesen, ist dies sogar nicht einmal immer der Abdruck, der Mangel an Quellencitaten ist dem Schüler zweifellos ein Compelle, um sich von den Quellen nichts wissen zu machen. Auch ist das Werk doch so offenbar unvollständig, dass sich kaum ein Autor einbilden konnte, mit seiner Hilfe

1) Vgl. darüber oben S. LXX.

und mit Unterstützung der dadurch angeregten Quellenlekture eine selbst nur elementare Kenntnis des römischen Rechts zu vermitteln. Für wahrscheinlich halte ich dann eine propädeutische Bestimmung des Werkes, im Verhältnis zu den Rechtsquellen. Der Anfänger sollte durch die Lekture dieses Werkes in die Lage kommen, nicht unvorbereitet dem Studium der Quellen gegenüberzutreten. Denn kaum bleibt eine andere Auffassung übrig: auch erklärt sich damit am besten die Unvollständigkeit der Schrift, indem sie eben nur enthält, was der Verfasser aus propädeutischen Rücksichten für wichtig hielt; das Vorkommen unjuristischer Ausdrücke erklärt sich dann aus Rücksicht auf die künftige Quellenlekture.

Muther macht noch die Bemerkung, der anfängliche Plan des Verfassers war vielleicht weiter und ging auf sprachlich-didaktische Zwecke überhaupt.[1]) Diese Bemerkung steht, wie mir scheint, in engster Beziehung zu Muthers Meinung, dass der Verfasser ein Grammatiker sei, und kommt daher erst mit der Behandlung dieser Ansicht zur Würdigung.

Es ist zum Schluss noch ein Wort über den grundlegenden systematischen Gedanken zu reden, welcher dem Autor vorschwebte. Er ist oben bei der Beschreibung nicht recht zum Augenschein gekommen: nichtsdestoweniger ist es zweifellos, und von Muther richtig erkannt[2]), dass der Verfasser nach dem Institutionenschema *personae res* und *actiones* gliedern wollte. Den Beweis liefern die folgenden den Einleitungen entlehnten Worte:

II *Nunc ad privatas transeundum est personas.*

V *Hec de personis dicta sunt: nunc migrandum est ad nomina quarundam rerum. sed prius paucorum verborum significationem exprimamus.*

VI *Hactenus quorundam verborum brevitate prelibata ad quarundam rerum vocabula perveniamus.*

VIII *Nunc vero priusquam ad varietatem actionum transeamus, . . .*

IX *Sequens ut et actiones suis vocabulis nominemus.*

Denn hier zeigt sich, dass Abschnitt V von den *verba* und VIII (*de iustitia et iure*) nur Episoden sind, welche das Fortschreiten zu den Kapiteln *de rebus* und *de actionibus* aufhalten. Es zeigt sich ferner, dass der Gegenstand der ersten vier Abschnitte im Beginn von Abschnitt V mit *de personis* zusammengefasst wird;

1) A. a. O. S. 171.
2) A. a. O. S. 170.

bei näherer Betrachtung dieser Abschnitte aber ergiebt sich das zutreffende dieser Bezeichnung, indem dieselben von den Würdenträgern, *de privatis personis*, über die Namen der Verwandten und der *delinquentes* handeln. Als das einzige, was in Streit mit dieser Gliederung ist, erscheint, abgesehen von den vom Verfasser zugestandenen Episoden in Abschnitt V und VIII, der Abschnitt VII *de his quae circa ius sunt* zwischen demjenigen Teile der Schrift, welcher *de rebus* und demjenigen, welcher *de actionibus* handelt: denn er giebt sich nicht ausdrücklich als Episode und wäre nach seinem Titel in einer an sich juristischen Schrift sicher nicht den Anschein zu erwecken im Stande, dass er einen episodischen Charakter trüge. Das obige Resultat ist indes so zweifellos, dass es durch diese Abweichungen nicht erschüttert werden kann. Dasselbe ist aber von grossem Interesse: denn, indem das mittlere Glied die Hauptworte bezeichnet, begegnet hier eine seltsame Verwendung des Institutionensystems *personae res* und *actiones*, wie sie bisher noch nicht bekannt war.

C. Bei der Beurteilung der Schrift will ich zunächst über das System, hernach über die Auswahl, schliesslich über den Wert der einzelnen Stücke in formeller und sachlicher Hinsicht reden.

1. Der Verfasser hatte die Möglichkeit seinen Stoff systematisch oder abcdarisch zu ordnen. Welche dieser beiden Methoden für die vom Autor beabsichtigten Zwecke sich mehr empfahl, will ich nicht untersuchen: da der Autor nur an eine Auswahl von Begriffen, andererseits nicht ausschliesslich an Rechtsbegriffe dachte, so wäre, glaube ich, die abcdarische Darstellung am Platze gewesen; zweifellos war es nicht die systematische, wie sie dem Verfasser beliebt hat. Denn, um zunächst von der Hauptgliederung zu sprechen, wir haben hier die merkwürdige Erscheinung eines Systems, welches nach zwei ganz verschiedenen Gesichtspunkten gliedert, nach grammatischen, indem Abschnitt V mit den *verba*, Abschnitt VI mit den Hauptworten nach Redeteilen systematisirt, nach juristischen bezüglich der andern Abschnitte. Ist nun aber überhaupt aus naheliegenden Gründen eine Scheidung des Materials nach grammatischen Rücksichten zu andern Zwecken als zu rein grammatischen oder logischen nicht am Platze, so gilt dies in erhöhtem Masse von der Vermischung zweier Systeme, welcher wir hier begegnen: die Folge würde sein entweder eine unendliche Wiederholung, indem alle Begriffe, die einmal in der Gestalt von Zeit- oder Hauptworten erschienen sind, hernach noch einmal in der be-

treffenden juristischen Kategorie, zu der sie gehören, auftreten müssten; wollte man dies vermeiden, so könnte über die Aufnahme in die nach juristischen oder nach sprachlichen Rücksichten gegliederte Klasse nur der Zufall entscheiden, und wären je nach der getroffenen Wahl die einen oder anderen Klassen unvollständig. Während nun der Verfasser den aus dieser Vermengung zweier Systeme drohenden Wiederholungen in der Regel ausgewichen ist, obschon nicht immer, wie die Erklärung von *condictio* beweist, welche in dem Abschnitte *de actionibus* (IX 3) und beinahe identisch unter den Verben bei dem Worte *condicere* erscheint (V 10), musste er natürlich dem zweiten Verhängnis verfallen: dass die Rechtsbegriffe des Abschnitts *de rebus* daselbst, nicht vielmehr im Titel *de his quae circa ius sunt*, dass umgekehrt diese nicht im Abschnitte *de rebus* erscheinen, ist lauter Zufall.

Ist nun die Vermengung von juristischen und grammatischen Gesichtspunkten bei der Systematisirung fehlerhaft, so sind ebensowenig befriedigend die grammatischen für sich allein und die juristischen für sich allein. Sehr viele Begriffe, Rechtsbegriffe und sonstige, erscheinen in den Quellen ebensowohl in Verbal- wie in substantivischer Form, sodass zwischen beiden nur die notwendige logische Differenz besteht, wie sie zwischen diesen verschiedenen Redeteilen obwaltet. Auch hier stand dann der Autor vor unendlichen Wiederholungen oder dem Entschluss, den Zufall walten zu lassen. Das erste ist auch hier in der Regel vermieden, nicht immer, wie das Beispiel von *praeiudicare* in dem Abschnitt von den Zeitwörtern (V 12) zeigt, welches, obschon ein wenig erweitert, zum Teil aber mit denselben Wendungen als *praeiudicium* unter den *res* (VI 58) wiederkehrt. Aber auch der den einzelnen juristischen Abschnitten zugewiesene Stoff ist keineswegs überall ein exklusiver. Zu den *privatae personae*, von welchen Abschnitt II reden will, gehören Agnaten und Kognaten, ebenso die *delinquentes* der Abschnitte III und IV ja doch auch. In den Abschnitt *de iis que circa ius consistunt* (VII) könnte alles hineingehören, zumal die folgenden Abschnitte *de iustitia et iure* und *de actionibus*.

Der vornehmste praktische Uebelstand dieser Behandlung liegt auf der Hand: man findet nicht was man sucht, und wenn man etwas wirklich gefunden hat, so wird sich der Standort dem Gedächtnisse nicht einprägen; trotz langer Beschäftigung mit dem Werke ist es mir selbst wiederholt so gegangen. Ist dies ein Uebelstand unter allen Umständen, so wiegt derselbe aus einleuchtenden Gründen doppelt schwer angesichts der Auf-

gabe, welche sich der Autor gestellt hat, dem Anfänger zur Einführung ins römische Recht zu dienen.

Was nun so von den Hauptgliedern des Werkes gilt, findet in noch weit stärkerem Masse Anwendung auf die Gliederung in den einzelnen Abschnitten: denn das Ergebnis, welches unsere obige Beschreibung der einzelnen Abschnitte liefert, ist im grossen und ganzen doch dies, dass dieselben recht wenig Methode haben. Ausgenommen ist natürlich der letzte Abschnitt, in dem sich alles streng systematisch aufbaut: denn dass der Verfasser unter die von ihm aufgestellten Kategorien von *actiones* auch solche rechnet, welche nicht dazu zu rechnen sind, gehört natürlich nicht in diese Verbindung. Auch gegen die Hauptgliederung von Abschnitt VIII, die Einteilung nach den verschiedenen Rechtsquellen, wird sich nichts einwenden lassen. Endlich wird auch in den ersten beiden Abschnitten, indem sich noch von einer freilich nicht durchweg festgehaltenen systematischen Gliederung der Stücke sprechen lässt, das Urteil nicht zu streng richten dürfen. Der III. und VI. Abschnitt, in dem sich nur ein Ansatz zur sachlichen Gliederung findet, hernach der systematische Gedanke sich in nichts weiter äussert als in Gruppen von Worten, welche Beziehungen zu einander haben, während dies bezüglich der Gruppen unter einander nicht der Fall ist, befriedigt dagegen schon nicht einmal bescheidene Anforderungen. Absatz V und VII, bei denen es an jedem gliedernden Gesichtspunkte fehlt, sind unter aller Kritik.

2. Kann von unserem Standpunkt aus unser Urteil über die systematische Seite nur ungünstig lauten, so ist das Urteil keineswegs günstiger hinsichtlich der Auswahl des Materials. Dass der Verfasser es nötig fand, zahlreiche Dinge zu erklären, bei denen der vom Autor zum Schluss erwartete Einwand, sie bedürfen einer Erklärung nicht, kaum zum Schweigen gebracht wird durch die Bemerkung, dass für die *introducendi* nötig sei, was die *provecti* nicht brauchen, will ich nur beiläufig erwähnen: so hat der Verfasser für gut gefunden, seinen Schülern das Wort *traiectus* und *traicere* (I 38), das Wort *interdiu* (V 58) zu erklären; dagegen fehlt unendlich viel, was für den Anfänger ebenso sehr wichtig als erklärungsbedürftig ist. Man kann die Probe an dem ersten besten Namens- und Sachregister unserer Lehrbücher machen. Zwar die einzelnen *actiones* und die Namen der Senatsschlüsse sind, wie bereits erwähnt wurde (S. XCIX), ziemlich vollständig herbeigebracht. Dagegen ist die *dos* und was damit in Bezug steht, sind so wichtige Begriffe wie *traditio beneficium cessio* Correalität *cura dolus tempus pro-*

batio testis restitutio in integrum prodigus furiosus durchweg nicht erörtert, wird von in jeder Hinsicht so wichtigen Dingen wie den Konsensualkontrakten nur bei der Darstellung der *actio* geredet, während die Delikte doch ausser bei der bezüglichen *actio de delicto* in dem Abschnitt über die *personae delinquentium* (IV) aufgeführt sind. Andererseits trifft den Verfasser der Vorwurf Wiederholungen nicht völlig vermieden zu haben, selbst wo dieselben nicht durch sein System verschuldet waren: so ist von der fideicommissarischen Substitution mehrmals die Rede (II 38 an zwei Stellen), *delegare* erscheint zweimal (V 3, I 25); ebenso ist von *dieta* an zwei Stellen die Rede (V 59, IV 3). Es finden sich selbst verschiedene Definitionen eines und desselben Begriffes, wie bezüglich des Wortes *praetor* (I 7, 16).

3. Ich will der in dem sechsten Abschnitte zu erörternden Frage nicht vorgreifen, ob wir in einigen Aeusserungen, welche dem Corpus Juris fremd sind, nur Misverständnisse zu sehen haben oder Aussprüche einer Kenntnis antejustinianischen Rechts: auch so bleibt noch ein grosser Teil von Aeusserungen übrig, bezüglich deren selbst die wohlwollendste Gesinnung mit dem Urteil nicht wird zurückhalten können, dass sich der Autor vergriffen hat. Soweit es sich um ein falsches Verständnis des Quellentextes, um ein Hineintragen mittelalterlicher Anschauungen handelt, ist davon bereits die Rede gewesen (S. CV und CVI); soweit diese Missgriffe eine Folge sind von oder in Verbindung stehen mit seiner philologischen Bildung, wird davon im siebenten Abschnitte die Rede sein. Diese Missgriffe finden sich besonders da, wo sich der Autor auf Kombinationen angewiesen sah, indem ihm seine Quellen gar keine sichere Lösung gewährten. Auch hier freilich bewährt er zuweilen einen gewissen Takt in der Erfindung und streift das richtige, wie z. B. bei der Erklärung der *condictio*, bei der Beschreibung der *genera legatorum*, wie oben (S. LXXXV—LXXXVII) dargethan worden ist. Im allgemeinen aber ist seine Kombinationsgabe schwach: so ist zumal der erste Abschnitt in seinen Beschreibungen der Würden sehr unglücklich. Der Quästor *sacri palatii* verwaltet ein ähnliches Amt *in domo imperatoris* wie der Quästor des römischen Volkes (I 5): *stratores* hat man auch die *triumviri capitales* genannt (I 8), den *praefectus annonae* auch *aedilis cerealis* (I 9), die *cornicularii* sind die Stabstrompeter (I 33) und vieles mehr. Auch seine Lösung des Rätsels bezüglich der Funktionen des *comes sacri patrimonii* und des *comes rerum privatarum* (I 24) ist gewiss nicht glücklich. Aehnliches findet sich dann auch in andern Abschnitten, wie z. B. seine Verwechslung von *apoca* und *antapoca*,

wovon oben (S. CVII) ausführlich die Rede war, seine Erklärung des *senatus consultum Sabinianum* (VIII 47) und vieles andere; denn das Material liesse sich ohne weitere Mühe vermehren.

Als erheblich mildernd kommt freilich in Betracht, dass er vielfach seine Ideen mit aller Reserve giebt, wie dies in einem Teil der angeführten Beispiele der Fall ist. Auch ist die Zahl dieser Missgriffe nicht sehr gross im Verhältnis zu der Zahl der behandelten Stücke: denn in den meisten Sätzen ist mit den Definitionen oder Erklärungen das richtige getroffen. Man wird darum nicht gering von der Leistung des Verfassers denken dürfen. In sehr vielen Fällen freilich ergab sich der Satz aus einer einfachen Quellenreproduktion oder die Sache liegt sehr einfach; aber vielfach war das Material aller Orten zusammenzusuchen, wie dies z. B. insbesondere der Fall ist bei den Sätzen des letzten Titels. In den Erörterungen ist aus dem immensen Stoff meistens das wichtige herausgehoben. Bei der seltenen Behandlung wissenschaftlicher Kontroversen entwickelt er einen gewissen Scharfsinn, wie z. B. bei der Auslegung des *quod tibi debetur* in der Definition der *actio* (IX 1), welches er gern auch auf die sachenrechtliche Klage beziehen will, bei der Frage nach dem Beginn der Verjährung der *iudicia divisoria* (IX 47); wie viel freilich davon auf seine eigene Rechnung kommt, ist eine andere später (Abschnitt VIII) zu erörternde Frage. Auch die Exegese ist im allgemeinen nüchtern und verständig: obschon es auch nicht an sonderlichen Misverständnissen fehlt, wie dasjenige ist, welches unter der *notitia rerum divinarum et humanarum* in der Definition der *iuris prudentia* die *res corporales* versteht.

Noch erheblich günstiger muss das Urteil lauten über die Leistung des Verfassers in formaler Hinsicht. Die Definitionen und Beschreibungen sind knapp, deutlich, zum Teil mit Hinzufügung von Beispielen vielfach verdeutlicht. Es fehlt auch nicht an umständlichen Stücken, wie z. B. die höchst schwerfällige Auseinandersetzung der Begriffe *adoptio* und *arrogatio* (II 21), des *pactum* (VII 3), auch nicht an undeutlichen, wie z. B. *proseneta* (III 9); sie begegnen gar nicht in den durchweg gelungenen Stücken der beiden letzten Abschnitte. Das Mosaik ist in der Regel sehr geschickt zu einem ganzen geformt, das einen einheitlichen Charakter macht; man sehe z. B. die Definition der *actio funeraria* (IX 60): *actio funeraria contra heredem datur ei qui funeravit defunctum, non ut heres, sed nec causa pietatis petet itaque sumptus in funere factos*, die aus den verschiedensten Quellenstellen hergeholt ist.

V. Stellung der Epitome zur frühmittelalterlichen Literatur. — Einleitung.

A. 1. Wenn es sich nun darum handelt, die Zeit der Abfassung unserer Schrift zu bestimmen, so gestaltete sich dies bis noch vor kurzer Zeit einfach genug. Eine Angabe über die Abfassungszeit der Schrift ist nicht überliefert: sichere historische Beziehungen und Andeutungen liefert die Darstellung nicht. Nur so viel ist gewiss, das Werk mit allen seinen Mängeln ist selbst ein rechtswissenschaftliches Produkt und setzt auch, wie die obigen Betrachtungen zeigen (S. CII und CIII), eine Rechtsliteratur neben sich voraus. Nun wird aber niemand behaupten wollen, dass unsere Schrift gleichzeitig mit jenen, wenn nicht noch unter Justinian, so doch innerhalb des darauf folgenden Jahrhunderts geschriebenen Werken entstanden sei, wie dies der Fall ist mit der Collectio de tutoribus, dem Dictatum de consiliariis, den Scholien und Paratitla zum Julian und der Turiner Institutionenglosse. Die Eigenschaften, welche diesen Schriften ein so hohes Alter anzuweisen nötigen, die frühzeitige Benutzung derselben, das Alter der Handschriften, die eigentümlichen im engsten Anschluss an Justinians Vorschriften gebildeten Citirweisen sind unserem Autor völlig fremd.

Nach dieser Literatur, deren äusserste Ausläufer selbst bei der weitgehendsten Auffassung nicht über die Mitte des 7. Jahrhunderts hinausgehen konnten [1]), nahm man in Anknüpfung an

1) Nach v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 2. Bd. S. 198 folg. und v. Bethmann-Hollweg Der Civilprocess des gemeinen Rechts, 5. Bd. S. 315 fallen *collectio* und *dictatum* noch unter Justinian, nach Biener Historia Authent. p. 18 und Haenel Iuliani Epitome praef. p. XLIX in die Zeit nach Gregor dem Grossen († 604). Bezüglich der Institutionenglosse ist die Annahme der Abfassung unter Justinian ganz allgemein: vgl. z. B. v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 202, insbesondere aber Fitting über die sog. Turiner Institutionenglosse und den sog. Brachylogus S. 6 folg. ('Tur. Glosse' von mir citirt), v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 5. Bd. S. 312 folg., v. Savigny a. a. O. 7. Bd. S. 56 folg. Dirksens

die Resultate Savignys in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter allgemein an, dass im Occident die wissenschaftliche Behandlung römischen Rechts bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts geruht hat.[1]) Mit diesem Datum wollte man den Augenblick bezeichnen, in welchem die Wiedergeburt der Rechtswissenschaft zur Zeit der Anfänge der Bologneser Schule beginnt. Da nun unser Werk nach dem Alter des Lyoner Excerpts zu schliessen nicht nach dem 12. Jahrhundert entstanden sein kann, müsste es in das 12. Jahrhundert gehören.

2. Diese Begrenzung mit dem Jahr 1100 wird sich nun freilich kaum aufrecht erhalten lassen, nachdem die Rechtswissenschaft unserer Tage durch die trefflichen Arbeiten von Johannes Merkel und Boretius mit den Schriften bekannt geworden ist, welche das römische Recht für die Commentirung der longobardischen Rechtsdenkmale verwenden, den Glossen, sowie insbesondere der Expositio zum liber Papiensis. Hier scheint ja in der That schon im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts eine Bearbeitung römischen Rechts zu begegnen. Freilich ist die Abfassungszeit dieser Schriften nicht ganz sicher: die Versetzung der Expositio ins Jahr 1070 durch Boretius[2]) und Bethmann-Hollweg[3]) stützt sich auf ein unsicheres Argument[4]), das Alter der Handschrift[5]) gestattet auch die Annahme einer späteren Abfassung bis in den Beginn des 12. Jahrhunderts; noch viel zweifelhafter steht es mit der Abfassungszeit der Glossen.[6]) Immerhin: muss mit der Annahme der bewährtesten

---

Einwände in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin von 1847 sind durch Fittings verdienstliche Untersuchungen, welche, glaube ich, nur in Einzelheiten anfechtbar sind, ganz hinfällig geworden: nur so viel ist richtig, dass das 'schon öfters' (Fitting a. a. O. S. 14) gebrauchte Argument, Benutzung antejustinianischen Rechts in der Glosse Nr. 466 über die Art der Haussuchung bei dem *furtum lance et licio conceptum*, nicht zutrifft, da man in neuerer Zeit vielfach auch vor der Entdeckung des Gaius diesen Sachverhalt kombinirte: vgl. z. B. Bachovius Commentarii in quatuor . . Institutionum . . libros ad § 4 I. 4, 1, Averranius Interpretationum iuris libri duo, Lib. I cap. XXVI Nr. 7.

1) Vgl. für diese Auffassung die Aeusserungen bei Fitting Tur. Glosse S. 1, v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 5. Bd. S. 316, 317, Stintzing Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts ('Pop. Lit.' von mir citirt) S. 90.

2) In der Ausgabe der Longobardischen Gesetze Monum. Germ. histor. Leg. IV. tom. praef. p. LXXXVIII.

3) A. a. O. 5. Bd. S. 294.

4) Vgl. Ficker Forschungen zur Rechts- und Reichsgeschichte Italiens, 3. Bd. S. 64 Note 1.

5) Boretius a. a. O. IV. tom. praef. p. LXI.

6) Ficker a. a. O. 3. Bd. S. 62 Note 10.

Kenner longobardischen Rechts gerechnet werden [1]), so sind wir genötigt, den Beginn der rechtswissenschaftlichen Literatur höher hinaufzurücken: denn mag man den Wert der Expositio hoch oder niedrig schätzen, den Charakter einer wissenschaftlichen Leistung wird ihr kaum jemand absprechen wollen.[2]) Die Versetzung der Wiedergeburt der römischen Rechtswissenschaft in die Periode der Entstehung der Bologneser Schule braucht man darum nicht notwendig aufzugeben; denn durch eine Jahreszahl sind wir bei der Bestimmung der Entstehungszeit der Glossatorenschule nicht gebunden.

Auch noch durch ein anderes Moment wird sich die herrschende Meinung von der Wiedergeburt der römischen Rechtswissenschaft veranlasst sehen müssen, nicht mit Entschiedenheit an dem Jahre 1100 festzuhalten: das Alter nämlich der ältesten Pandektenhandschriften der *litera Bononiensis*. Dieselben fallen anscheinend in das Ende des 11. Jahrhunderts, so vielleicht die Cod. Par. 4450, Vat. 1406, noch wahrscheinlicher die der Collectio Caesar-Augustana zu Grunde liegende Handschrift wegen der vermutlichen Entstehungszeit dieser Schrift.[3]) Nun schliesse ich natürlich nicht aus dem Vorkommen von Handschriften der sogenannten *litera Bononiensis* auf eine gleichzeitige Bolognesische Wissenschaft, indem diese Bezeichnung dem Sitze der Wissenschaft gewiss nicht präjudiziren soll, vielmehr lediglich die auch in der Bologneser Schule gebrauchte Handschriftenkategorie bezeichnet: wohl aber legt das nachweisbare Vorkommen verschiedener Handschriften der Pandekten die Existenz einer Wissenschaft überhaupt und irgendwo nahe. Mit der Möglichkeit, dass diese Wissenschaft in einer Rechtsliteratur ihren Ausdruck fand, wird dann mindestens zu rechnen sein.

Die Modifikation der obigen Grenze zwischen einer späteren wissenschaftlichen und einer früheren wissenschaftslosen Periode des Mittelalters wiederum durch eine Zahl zu bezeichnen, scheint mir durchaus nicht empfehlenswert: ich will auch die Bezeichnung einer Bolognesischen Periode für die erstere vermeiden,

1) Ich selbst bin geneigt diese Literatur für jünger zu halten. Ariprandus um Beginn des 12. Jahrhunderts kennt das römische Recht sehr wenig und citirt es gar nicht: vgl. Anschütz Die Lombarda-Commentare des Ariprand und Albertus praef. p. XXI.

2) Vgl. hierüber besonders v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 5. Bd. S. 299—309 und ausser den S. 299 Note 46 daselbst citirten etwa Fitting Juristische Schriften des früheren Mittelalters ('Jur. Schrift.' citirt) S. 37.

3) Th. Mommsen Digesta Iustiniani Augusti I. Vol. praef. p. XXXXVIII, II. Vol. Additt. p. 41*.

weil dieser Ausdruck bereits als die Signatur dieser Periode die Art und Weise der Bologneser Schule bezeichnet, was in der bisher referirten Form der herrschenden Meinung, dass die Wiedergeburt der römischen Rechtswissenschaft zur Zeit der Anfänge dieser Schule erfolgte, nicht gelegen ist. Ich will vielmehr von einer früh- und spätmittelalterlichen Periode sprechen, unter der ersteren diejenige Zeit des Mittelalters verstehen, welche nach der nunmehr modificirten Ansicht statt des Jahres 1100 in Betracht kommt, unter der zweiten die darauf folgende Periode des Mittelalters und zwar wesentlich nur die ersten Jahrhunderte, nicht weiter als in die Mitte des 13. Jahrhunderts, da die weiteren Phasen desselben für unsere Zwecke ohne Interesse sind.

3. Auch nach dieser Rektifikation wird sich die herrschende Meinung von dem Wiederaufleben der Rechtswissenschaft im Beginne des späteren Mittelalters auf Angriffe gefasst machen müssen und zwar schon mit den Mitteln der herrschenden Meinung selbst. Denn darüber kann ja seit Savigny kein Zweifel mehr sein, dass wir durch alle Jahrhunderte des Mittelalters hindurch Spuren sowol der praktischen Geltung, wie der schulmässigen Behandlung des römischen Rechts verfolgen können. Fitting kommt das Verdienst zu, die Zeugnisse hierfür von neuem gesammelt[1]), bezüglich Frankreich sogar vermehrt zu haben.[2]) Aber selbst die Existenz schriftstellerischer Bearbeitung römischen Rechts in der frühmittelalterlichen Periode stand und zwar schon vor Savigny fest: man wusste schon längst, dass die ganze Zeit hindurch in einer freilich neuerdings wieder verstärkten Kette die Rechtssammlungen des Klerus eine zum Teil recht starke Benutzung verschiedener Teile der Justinianischen Gesetzgebung aufweisen, indem sie dieselben excerpiren, sowie dass die im früheren Mittelalter am meisten benutzten Rechtsbücher, das Breviar, die Novellen und der Codex Justinianus Gegenstand redaktioneller Bearbeitung gewesen sind (die Epitomes des Breviars, Authenticum, Summa Perusina).[3]) Ja auch die Existenz selbständiger literarischer Denkmale aus dieser Zeit ist teils schon von Savigny behauptet, teils hat man sie neuer-

1) Zur Geschichte der Rechtswissenschaft am Anfange des Mittelalters S. 9 und 22 folg., Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 13. Bd. (von mir citirt 'Zeitschrift') S. 309, Jur. Schrift. S. 110.

2) In der Schrift Ueber die Heimat und das Alter des sog. Brachylogus (von mir citirt 'Heimat des Brachyl.') S. 23 folg.

3) Vielleicht auch die Institutionen: vgl. Schrader Prodromus corporis iuris civilis p. 145 folg., Fitting Jur. Schrift. S. 99.

dings in weiten Kreisen angenommen, obschon es freilich zum Teil an gewissen Bedenken hiergegen nicht fehlt. In Betracht könnte hier das Folgende kommen:

a) Die Prozessformeln, welche das zweite Stück des zweiten Anhanges zum Petrus bilden und in der Strassburger Ausgabe des Petrus, sowie mit zwei Zusätzen zum Schluss, von denen indes nur der erste (C bei Fitting) hierher gehört, in der Prager Handschrift des Petrus überliefert werden: sie sind zuletzt von Fitting herausgegeben.[1]) Einstimmigkeit über die Zeit der Abfassung besteht gerade hier am wenigsten. Darf von der kurzen Bemerkung Böckings[2]), welcher hinter der in der Ausgabe im *libellus contradictionis* überlieferten Zeitbestimmung *Anno nono imperante. Indictione decima, mense Maii die quinta* frageweise das Jahr 1137 vermutet, abgesehen werden, so hat bekanntlich Stintzing in diesen 'Stintzingschen Formeln' ein Stück aus Justinians Zeit und zwar aus den Jahren 537 bis 567, mutmasslich vom Jahre 547, erblickt.[3]) Fitting nimmt als Abfassungszeit das letzte Drittel des 9. Jahrhunderts an[4]), Mommsen das 12. Jahrhundert[5]), Jaffé endlich denkt an den Zeitraum vom 11. bis zum ersten Drittel des 12. Jahrhunderts.[6])

Für die Entscheidung dieser Frage ist von Wichtigkeit eine bisher unbekannte Ueberlieferung dieser Formeln, welche ich hinter der Institutionenhandschrift Cod. 4422 XIII. Saec. der Pariser Nationalbibliothek gefunden habe. Ich lasse den Text, dessen Richtigkeit ich garantire, nachdem eine von mir im Jahre 1881 gemachte Abschrift noch einmal seitens des Herrn Michelant, Konservator und Direktor an der Handschriftenabteilung der Nationalbibliothek, auf mein Ersuchen gütigst revidirt worden ist, hiermit folgen und bemerke hierzu, dass die Absätze für die verschiedenen Formeln nicht durchweg, die den Formeln vorangestellten Ziffern bez. Buchstaben überhaupt nicht textgemäss sind: ich habe sodann bald einen lesbaren Text geliefert, indem ich offenbare Fehler der Handschrift verbesserte, wobei indes das nicht handschriftliche durch Cursiv

1) Jur. Schrift. und zwar S. 170, 171 der überlieferte Text und S. 78, 79 der Text mit den Conjekturen des Herausgebers.

2) Pandekten des römischen Privatrechts, 1. Bd. § 24 S. 102 Anm. 30.

3) Zuerst Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 5. Bd. ('Zeitschrift 5' von mir citirt) S. 331—340, hernach 6. Bd. ('Zeitschrift 6' von mir citirt) S. 269—278, ferner Pop. Gesch. S. 114—118 und 550.

4) Jur. Schrift. S. 85, 87.

5) Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 6. Bd. ('Zeitschrift' von mir citirt) S. 82—89.

6) Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 6. Bd. S. 90—95.

unterschieden und die Lesart des Manuscripts in Klammern beigefügt ist. Die Hervorhebung der Rubrik durch gesperrte Schrift, sowie die Interpunktion, soweit dieselbe zu Zweifeln keinen Anlass geben kann, rührt von mir her.

1. Libellum conventionis. Legum iustissimarum metuens penas persequi sine iudice dubitavi rem debitam atque ideo ad vos venio agens adversus Ticium Fortidianum fundum possidente*m* (possidente) ex venditione et traditione Mevii ad me pertinentem, alias decem aureos ex mutuo mihi debente*m* (debente). ego Gaius apud Publici*u*m (Publicum) iudicem hanc postulationem contra Ticium deposui.
2. Libellum ammonitorium. Gai ex interpellatione commati. audientiam nostram contra te sibi fieri imploran*tis* (imploratus) ammonere te necessarium duximus, ut eius conventione considerata aut confessus postulanti satis facias aut contra dicens legitime te defendas.
3. Libellum recusationis. Quia Publicium iudicem esse causarum disceptatorem suspicor, litis inter me et Gaium iure auditorem esse recuso.
4. Libellum accusationis. Idcirco iuris publici iudicatur constituta tutela, ne quis per se de criminibus queat exercere vindictam. ex hac de causa ego ad vos veniens Simphronium accuso atque ultionem de crimine illo legitimam posco. ego Gaius hanc accusationem apud Publici*u*m (Publium) iudicem contra Simphronium deposui illius sacratissimi Augusti anno tali indicione illa mensis illius die illa.
5. Libellum contradictionis. In ius vocatus si in respondendo iuri parere dedignatur, iuris beneficio sine iudice eum ledi prohibentis indignus esse videtur. intentioni itaque Gaii contra me late falsitatem inesse dico, quia fundum quem petit nunquam sibi traditum fuisse confido. intentionem itaque Gaii contra me latam, licet efficacem esse non nego, attamen adversus talem allegationem me esse munitum, illam iniquam esse confido.

   Noticia temporis quo acceptus est libellus conventionis imperii illius sacratissimi Augusti anno tali *inditione* (in ditione) decima mensis Madii die quinta.
6. Libellum peremptorii edicti. Litigatore detrectante venire ad iudicem uno misso edicto licet causam sententie ferre. unde tibi venire ad causam deneganti scias abhinc dilationem non esse concessam.

7. De trinis.

a) Ad ius non deneganti venire equum est sollempniter denunciare morianti. quare ad nos venire non dubites nec causam tueri iure formides.

b) Secunda allegatio. Una demonstratione citatus si differat, nondum videtur contumaciter abesse (adesse) credendus. suam ob rem nos iterum te citare non piget, ut item videaris *severitatem* (se veritatem) legis provocare benigne.

c) Tertia allegatio. Tercio ad ius vocata persona absentis consequens est allegationes examinare presentis. si igitur post hanc ad nos venire distuleris, tue contumacie, si quid acciderit, imputabis.

Die Umgebung, in der die Formeln erscheinen, ist die folgende: sie bilden den Teil eines umfassenderen Stückes, welches fol. 33ª hinter den Institutionen beginnt. Dasselbe enthält Dinge der verschiedensten Art: zunächst eine Erörterung *quatuor sunt que a mandato non leviter discernuntur, consilium videlicet exortatio iussio rogatio*, hernach eine Ausführung, mit den Worten beginnend *post successiones pretorias, id est bonorum possessiones bene ante civiles successiones de collatione tractatum est*, ferner eine Ausführung über *compensatio, 'compensationis alia voluntaria, alia necessaria'*, endlich Stellen aus Julian und Ivos Dekret ohne Namhaftmachung die Quellen. Den Uebergang zu den Formeln bilden die Worte *finitas* (sic) *successionibus hoc scribi debuit*. An Citaten fehlt es in den Erörterungen nicht, aus Novellen *novellae constitutiones*, Codex und Pandekten, und zwar in verschiedenen Formen, z. B. *ex illa lege 'filie dotem' in medium*, zumeist mit der vollständigen Rubrik ohne weitere Angaben als den Worten des Textes selbst. Den Erörterungen über Erbrecht und Compensation bin ich in der hier vertretenen Weise nirgends begegnet: dagegen findet sich die Vierzahl von Begriffen neben dem Mandat in der Prager Glosse zum Petrus.[1])

Die Abweichungen dieser Ueberlieferung von den Texten der Ausgabe und der Prager Handschrift[2]), welche, abgesehen von dem in der Ausgabe fehlenden Accusationslibell, im wesentlichen untereinander übereinstimmen, bestehen in Ergänzungen,

1) Vgl. Fitting Glosse zu den Exceptiones Legum Romanorum des Petrus ('Glosse des Petrus' von mir citirt) S. 59, 60 unter Nr. 261.

2) Dass die Ausgabe nicht aus der Handschrift geschöpft ist, wird von Stintzing Zeitschrift 5 S. 322, 6 S. 274, Fitting Jur. Schrift. S. 13, Glosse des Petrus S. 13 Anm. 11 gegen Savignys Vermutung a. a. O. 2. Bd. S. 139 und Mommsens Behauptung a. a. O. S. 83 dargethan.

Weglassungen und Veränderungen. Unter den Ergänzungen ist zu erwähnen die Einleitung der ersten Formel sammt der Bezeichnung *Libellum conventionis*, indem die bisher bekannten Ueberlieferungen mit *adversus Ticium* beginnen. Ferner ist sehr bemerkenswert, dass an dritter Stelle ein Rekusationslibell erscheint, wovon sich in den bisherigen Ueberlieferungen nur in der vor dem letzten Absatz befindlichen Rubrik *de recusatione iudicis* eine Spur fand, in vierter ein von dem der Prager Handschrift völlig abweichender Accusationslibell, in sechster ein neuer *libellus peremptorii edicti* und dass endlich in dem letzten Stück die Zusätze *de trinis, secunda allegatio* und *tertia allegatio* neu sind. Die Weglassungen bestehen darin, dass der mitten in den *Libellus contradictionis* (5) eingefügte und in diesem Zusammenhang als fremdartiges Stück starken Anstoss erregende Satz [1]) *magna negligentia culpa est, magna culpa dolus est. omnis res in civili forma* (*foro* ed.) *negligere nobis licet* (*non l.* ed.), *quia, quasi excedo, defraudatio in me erit* (*de pretio vite erit* ed. pro *d. — e.*). *postmodum vero lata culpa dolo comparatur*, sowie der folgende durch *aliter — item* eingeleitete Passus, sodann die an dieser Stelle schon bisher als korrumpirt erkannte [2]), nach der nunmehrigen Klarstellung der folgenden Formeln aber völlig sinnlose Ueberschrift *de recusatione iudicis* vor dem bisher unverständlichen ersten *libellus de trinis* (*7a*), endlich, wie soeben erwähnt wurde, der *libellus accusationis* der Prager Handschrift fehlt. Die Veränderungen schliesslich sind ausserordentlich zahlreich: hervorheben will ich ausser dem sofort zu erwähnenden wichtigeren die Ersetzung des *fundus Cornelianus* im *libellus conventionis* durch einen *fundus Fortidianus*.

Dass nun der Text der Pariser Handschrift vor den andern Ueberlieferungen den Vorzug verdient, kann füglich nicht bezweifelt werden. Die Weglassungen erweisen an zwei Stellen (Satz von *magna negligentia* in 5, Ueberschrift *de recusatione iudicis* vor 7) sich als geboten: über die Auslassung des Satzes *aliter — item* ist besonders (S. CXXVI, CXXVII) zu reden. Was nun die Veränderungen anlangt, so ist ihre Authentizität dadurch bewiesen, dass erst mit ihrer Hilfe der *libellus contradictionis* und der erste *libellus de trinis* (*7a*) überhaupt verständlich werden und zahlreiche scharfsinnige Conjekturen, welche von Fitting

1) Vgl. Stintzing Zeitschrift 5 S. 331, Mommsen Zeitschrift S. 85. Fitting freilich ist nicht davon überzeugt: Jur. Schrift. S. 81.

2) Stintzing Zeitschrift 5 S. 331, 332.

und Stintzing überall zu den bisherigen Texten gemacht worden sind, ihre Bestätigung erhalten. Der Zusatz der ersten Formel erweist sich fast als notwendig, die Rubriken im 7. Stück als sehr wahrscheinlich: bei dem *libellus accusationis* spricht auch ohne eine weitere Untersuchung für seine und gegen die Authentizität des Libells der Prager Handschrift, dass der letztere zum Schluss, also an einer unpassenden Stelle steht und einen zweifellosen Appendix neben sich hat (D bei Fitting), was beides in der Pariser Handschrift nicht der Fall ist. Für die Authentizität des Rekusationslibells kommt in Betracht, dass nach der schon in den bisherigen Ueberlieferungen erhaltenen Ueberschrift *de recusatione iudicis* die Formelsammlung doch einen derartigen Libell enthalten zu haben scheint, und dass er an passender Stelle kommt. Für den *libellus peremptorii edicti* weiss ich vorläufig kein anderes Moment als dieses letztere anzuführen. Unter allen Umständen spricht eine grosse Wahrscheinlichkeit für die Authentizität aller dieser Zusätze zu den bisherigen Texten. Eine nähere Untersuchung der Formeln in der Pariser Version erhebt aber diese Wahrscheinlichkeit zur Evidenz.

Ich gebe zu diesem Zwecke eine kurze Erörterung der Formeln, des besseren Zusammenhanges wegen auch, soweit schon aus den bisherigen Lesarten das richtige entnommen worden ist, dies jedoch in äusserster Kürze. Die erste Formel, der *libellus conventionis*, beginnt mit einer allgemeinen Bemerkung, dass der Kläger aus Scheu vor den Strafen der Gesetze sich der Selbsthilfe entschlage, enthält also nicht lediglich die sich daran anschliessenden juristischen und faktischen Momente der Klage, wie Stintzing nach den bisherigen Texten ohne Wahrscheinlichkeit annahm; denn erst durch diese Einleitung entsteht der richtige Parallelismus zu den übrigen Formeln, die alle mit einem allgemeinen Satze beginnen. Schwierigkeiten macht das Wort *commati*. Ducange[1]) erwähnt die Form *comatus i* für *comes* aus Petrus de Vineis lib. 5 Epist. 78, welche er für korrupt hält: dieselbe vielmehr für mundartlich und das Wort *commati* mit *comati* für identisch zu halten, scheint mir eine Möglichkeit; der Kläger Gaius war dann ein *comes*. Eine zweite Möglichkeit ist die, dass mit diesem vielleicht ursprünglich als Glosse aufgenommenen Wort die Notwendigkeit eines Abschnitts (*comma*) an dieser Stelle bezeichnet werden soll, sodass die Worte

1) Glossarium mediae et infimae Latinitatis (Ausgabe Henschel) 2. t. p. 451.

Gai ex interpellatione zur Rubrik gezogen werden müssten. Die zweite Formel ist die eines *libellus ammonitorius*, welcher Name nunmehr statt der korrumpirten Rubrik [1]) feststeht. Das dritte und neue Stück ist die eines Rekusationslibells seitens des Verklagten: eine doppelte Auffassung desselben scheint möglich zu sein, je nach dem Verständnis des Wortes *suspicor*; entweder kann man die Partei sagen lassen: weil ich denke, dass der Richter Publicius den Entscheid hat, oder, weil ich den Richter Publicius als Urteilssprecher beargwöhne, so lehne ich ihn ab. Stilistisch scheint mir die erstere Lösung den Vorzug zu verdienen, während die letztere wegen des technischen Gebrauchs des Wortes *suspectus* für den verdächtigen Richter viel für sich hat (l. 16 C. de iud. 3, 1). Auch bei dem *iure auditorem esse recuso* könnte man zweifeln, ob das *iure* auf das *recuso* geht oder auf *auditorem esse* und letzteren Falls einen gerechten oder einen gesetzmässigen Richter bezeichnet. Gegen die Korrektheit der gebrauchten Ausdrücke *causarum disceptator* und *auditor* für Richter wird sich vom Standpunkte des Justinianischen Rechts nichts einwenden lassen.[2]) Auch die Stelle, wo der Libell erscheint, vor dem *libellus contradictionis*, ist sachgemäss, wie oben bereits bemerkt wurde: mochte der Verklagte auch noch bis zur Litiskontestation das Rekusationsrecht bezüglich eines verdächtigen Richters haben [3]), da er mit der Geltendmachung seine im *libellus contradictionis* geschehene Einlassung nachträglich zu annuliren beabsichtigt, wird er es regelmässig, wenn er hierzu in der Lage war, gleich bei Behändigung des klägerischen Libells und vor seiner Vernehmlassung in der Sache vorgebracht haben.

Der folgende Libell ist ein *libellus accusationis*: die völlige Verschiedenheit desselben von dem der Prager Handschrift besteht darin, dass der letztere, wie allgemein anerkannt ist, nach der l. 3 pr. D. de accus. et inscript. 48, 2 des Paulus gebildet ist: unser Klaglibell ist völlig anders, andererseits aber, mit Zugrundelegung einer Phrase aus l. 14 pr. C. de iud. et coelic. 1, 9, durchaus entsprechend dem *libellus conventionis*; dies scheint mir aber den Beweis seiner Authentizität sehr zu ver-

1) Zweifelhaft bleibt, ob nicht in der gemeinschaftlichen Vorlage der Prager Handschrift und der Ausgabe etwas anderes stand, da die letztere *inemptica*, die Handschrift *ineptica* las: vgl. Stintzing Zeitschrift 5 S. 325 und Fitting Jur. Schrift. S. 78 Note 2.

2) Vgl. darüber z. B. das Wörterbuch von Dirksen s. v. *auditor* und *disceptator*.

2) l. 16 C. de iud. 3, 1. Nov. 53 c. 4, Nov. 96 c. 2.

stärken. Dass derselbe der l. 3 pr. cit. D. nicht entspricht, ist kein Beweis dagegen; denn einmal enthält dieses Fragment nur das Protokoll über eine mündlich eingebrachte *accusatio*, gestattet also nicht einmal für die Zeit des Paulus einen sicheren Rückschluss auf den Libell im Libellprocess. Sodann aber setzt es ja bei dem bekannten Schicksale der Pandekten im Mittelalter eine bestimmte vorgefasste Meinung über das Alter dieser Formeln voraus, wenn man die Authentizität einer derselben bezweifeln wollte aus dem Grunde, weil sie einer Stelle der Pandekten zuwider ist.

Der an fünfter Stelle folgende *libellus contradictionis* ist in der That, wie Fitting trotz aller Korruption der bisherigen Formel scharfsinnig vermutet hat[1]), voll und ganz der Text eines solchen Libells, während Stintzing in dem ersten Satze *in ius vocatus — videtur* eine juristische Erörterung zu demselben supponirte.[2]) Es ist nun aber, nachdem die Anstoss erregende Stelle von der *magna negligentia* abgestossen ist, und auf Grund der sonstigen Abweichungen von den bisherigen Texten ein in Form und Inhalt völlig heiler, den Einleitungen der übrigen Libelle ganz entsprechender Satz für den Eingang des Libells gewonnen; denn nun sagt der Verklagte ganz einfach: wenn er der Vorladung nicht nachkommt, so erscheint er als eine des Vorrechts, dass die Selbsthilfe des Klägers gegen ihn ein Unrecht sei, unwürdige Person. Es wird dann des weiteren im *libellus contradictionis* das Verhalten des Verklagten im Fall einfacher Bestreitung und zweitens exceptivischen Verlangens ohne weiteren Uebergang hintereinander gesetzt. Dem gegenüber kommt der oben beregte Zusatz *aliter — item* der Ausgabe und des Prager Textes in Betracht, bestehend darin, dass dem Formular für die Einrede noch eine andere ein wenig abweichende Formel, welche demselben Zwecke dienen soll, vorangeschickt wird, nämlich:

> *aliter itaque est intentionem* (*intentio* ed.) *Gaii contra me latam non dubia* (*dubiam* ed.) *mihi videri dico, attamen allegatione illa me esse munitum dico,*

und dass der mit der Pariser Handschrift übereinstimmende folgende Satz mit *item* eingeleitet wird. Dass auch dieser Zusatz der authentischen Quelle fehlte, liesse sich durch die Annahme erklären, dass das Stück *aliter — dico* von Haus aus eine Glosse war, welche sich durch *aliter* als eine andere Möglichkeit in der

1) Jur. Schrift. S. 81.
2) Zeitschrift 5 S. 331.

Bildung eines *libellus contradictionis* einführen sollte, so bald sie aber durch Versehen als Teil desselben in den Text geraten war, die Hinzufügung eines *item* bewirkte. Bestreiten will ich jedoch nicht die Möglichkeit, dass wir es in den bisherigen Ueberlieferungen mit einer ächten Lesart zu thun haben, der gegenüber sich der Pariser Text als der in Folge Versehens unvollständige darstellt. An der Auffassung der *noticia temporis*, welche darauf folgt, wird durch die Pariser Handschrift nichts geändert. Die folgende neue Formel (6) eines *libellus peremptorii edicti* ist dann die Formel gegen den *detrectans ad ius venire*, die hernach kommende erste (7*a*) unter der Aufschrift *de trinis*, welche erst nun lesbar wird, die gegen den *non denegans ad ius venire*, an welche sich dann die bereits bekannten Formeln für die zweite (7 *b*) und dritte (7 *c*) Ladung anschliessen, die zweite Ladung nun auch völlig verständlich, nämlich statt des auch nach Fittings Conjekturen (*ut in te videas legis serenitatem prorogare benigne*) kaum begreiflichen Schlusssatzes in dem Sinne, dass der Geladene durch die neue und zwar wiederum vergebliche Ladung die Strenge des milden Gesetzes herausfordere. Das Verhältnis des peremptorischen Edikts zum ersten Edikt *de trinis* nach dieser Darstellung kann nicht zweifelhaft sein: ist derjenige Beklagte, welcher einen *libellus contradictionis* schickt, eine Person, welche sich *legitime* verteidigt, *iuri parere non dedignatur*, so ist der erste Libellus *de trinis*, der an *ius non denegans venire* gerichtet ist, eben für diesen bestimmt und zwar für den *morians*, also denjenigen, der im Termine ausbleibt: der *libellus peremptorii edicti*, welcher einen *detrectans venire ad iudicem* voraussetzt, ist dagegen an denjenigen gerichtet, welcher sich auf eine Klagebeantwortung nicht einlässt, vielleicht auch latitirt. Beide Edikte sind wohl zu unterscheiden von dem *libellus ammonitorius*, womit der Verklagte zum ersten Termin geladen wird. Ich brauche kaum zu bemerken, wie dieser Zusammenhang in den Ladungsformeln sowie der Parallelismus in der Bildung des *libellus peremptorii edicti* zu den übrigen die Annahme der Aechtheit desselben unterstützt.

Es erhebt sich nun die Frage nach der Abfassungszeit dieser Formeln. Aus den Daten lässt sich m. E. nur so viel entnehmen, dass die Vermutung entschieden gegen eine Entstehung in der Zeit Justinians spricht. Denn wie sehr Stintzing auch Recht hat mit der Bemerkung, dass wegen der offensichtlichen Benutzung der Nov. 47 in der Datirung der Formeln auf ihre Abfassung nach dem Jahre 537 zu schliessen ist, so wenig hält seine Bemerkung Stich, dass dieselbe wegen des Fehlens des

kaiserlichen Konsulnamens vor das Jahr 567 zu setzen ist.[1]) Für entscheidend halte auch ich die Angabe des Monats mit Durchzählung, welche relativ modern ist.[2]) Wenn Stintzing gegenüber diesem gewichtigen Einwand eine Korruption des Datums für möglich hält, so ist dies unwahrscheinlich mit Rücksicht auf die korrekte Ueberlieferung des Stückes in der Pariser Handschrift: gegen seine Annahme eines Versuchs zur Modernisirung der alten Formeln in den Ueberlieferungen derselben[3]) spricht die Blankettform des *libellus accusationis* der Pariser Handschrift, da ein modernisirender Bearbeiter sicher auch dies geändert hätte. Der Eindruck klassischer Formulirung, welchen auf Stintzing der *libellus conventionis* machte[4]), wird nach der Vervollständigung, die derselbe durch die Pariser Handschrift erfährt, zweifellos verschwinden: als eben so unhaltbar erweist sich dann auch die von vornherein schwache Argumentation aus der korrumpirten Gestalt[5]) der bisherigen Ueberlieferung, sowie der Seltenheit derselben.[6]) Die weiteren Argumente, welche Stintzing aufführt[7]), stützen sich auf die Prager Formel des Accusationslibells und kommen darum nicht in Betracht, sind übrigens, wie mir scheint, sehr anfechtbar. Diese aus der Datirung zu entnehmende Vermutung nachjustinianischer Entstehung wird nun bis zur Gewissheit unterstützt durch die Sprache des Stückes. Schon Mommsen hat auf mehrere Härten aufmerksam gemacht[8]), von denen sich einige freilich, z. B. das *suppetit* im *libellus contradictionis* der bisherigen Texte, nach dem Pariser Text mindern; nun kommt aber hinzu die Wortform *morianti* im ersten *libellus de trinis*, welche ausweislich der Wörterbücher der alten Latinität nicht angehört.

Das entgegengesetzte Extrem bei der Bestimmung der Abfassungszeit unserer Formeln, die Ansicht Mommsens, hat gewiss manches nicht gegen sich, was ihr vorgehalten wird. Vor allem glaube ich, dass sich aus der Datirungsform nichts dagegen einwenden lässt, wie dies Fitting thut, indem er bemerkt, dass die volle Form, wie sie in den Formeln begegnet,

1) Vgl. den Nachweis bei Fitting Jur. Schrift. S. 84.
2) Vgl. Mommsen Zeitschrift S. 87, 88 folg., Fitting Jur. Schrift. S. 84.
3) Zeitschrift 6 S. 277.
4) Zeitschrift 5 S. 325.
5) Zeitschrift 6 S. 273.
6) Zeitschrift 6 S. 274.
7) Zeitschrift 5 S. 336—338.
8) Mommsen Zeitschrift S. 80.

sich nach dem Jahre 1055 nicht mehr finden lässt[1]): denn auch ein späterer Schriftsteller musste so datiren, wenn er sich an Nov. 47 halten wollte. Selbst die Möglichkeit, dass das 12. Jahrhundert solche Formeln bilden konnte aus Julian und dem Codex, ist nicht zu leugnen: bezüglich aller anderen Stücke ist Stintzing auch geneigt dies zuzugeben, nur nicht hinsichtlich des *libellus contradictionis.*[2]) Indes wenn der Brachylogus, wie heute auch Fitting annimmt, eine Schrift des 12. Jahrhunderts, die bezüglichen Angaben des Julian und des Codex in dem Sinne einer schriftlichen Klagebeantwortung verstanden hat (4, 10, 10), ohne nachweisbare Benutzung von anderweitigen Quellen und zumal unserer Formeln[3]), so ist nicht abzusehen, warum es nicht auch ein anderer im 12. Jahrhundert konnte. Es braucht ja gerade kein Bologneser Glossator gewesen zu sein; doch ist auch dies nicht auszuschliessen: denn den Julian haben auch die Glossatoren gekannt[4]) und aus Hänels spärlicher Sammlung Bolognesischer Glossen zum Julian wissen wir selbst, dass gerade der *libellus contradictionis* in Const. 47, 3 (CLXXXIV) die Aufmerksamkeit der Glossatoren auf sich gelenkt hat.[5]) Selbst dies darf man Stintzing nicht einräumen, dass, weil die überlieferten Formeln des 12. Jahrhunderts von den in Frage stehenden völlig abweichen — nicht allein im Punkte der Parteien, sondern auch in allem übrigen — die Aufstellung derselben kaum einem praktischen Zwecke habe dienen können, die Möglichkeit der Aufstellung der Formeln zu rein theoretischen Zwecken aber in einer Zeit, wie im 12. Jahrhundert, ausgeschlossen sei.[6]) Abgesehen davon, dass mir das letztere doch noch sehr zweifelhaft erscheint, selbst nach der mangelhaften Kenntnis unserer Zeit von der Literatur dieses Jahrhunderts, so lässt sich die Meinung Stintzings von der Bedeutungslosigkeit dieser Formeln für die Praxis des 12. Jahrhunderts durch eine sehr einfache Bemerkung widerlegen. Das sogenannte 4. Buch in der Ausgabe von Placentins *de varietate actionum* von 1530, ein Traktat der Glossatorenschule über den Civilprocess, nach Bethmann-Hollwegs wahrscheinlicher Annahme[7]) aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, giebt im Beginn

1) Jur. Schrift. S. 85.
2) Zeitschrift 6 S. 271.
3) Stintzing Zeitschrift 6 S. 327, Mommsen Zeitschrift S. 84.
4) Vgl. v. Savigny a. a. O. 3. Bd. S. 460, Haenel Iuliani Epitome p. XLV.
5) A. a. O. p. 222.
6) Zeitschrift 6 S. 271.
7) A. a. O. 6. Bd. S. 79, 80.

des ersten Titels das folgende: *Potest forsan sub hac forma libellus ille componi. Legum iustissimarum metuens poenas, persequi sine iudice rem mihi debitam, atque adeo ad vos scientia iuris tam subtilissimum quam benignum adcedo, agens contra Titium, Fortidianum fundum possidentem, ex venditione vel traditione ad me pertinentem. Ego Caius hanc postulationem die tali, mensi tali contra Titium depono.* Es wird hier in einer möglichst unzweideutigen Form für praktische Bedürfnisse das Formular eines Libells gebildet: dieses Formular ist aber, von unwesentlichen Abweichungen abgesehen, der *libellus conventionis* der Stintzingschen Formeln des Justinianischen Prozesses.

Es liegt nach Gewinnung dieser bisher unbemerkt gebliebenen Thatsache nahe, zumal in Verbindung mit der herrschenden, im folgenden Abschnitte zur Untersuchung kommenden Auffassung, dass die Glossatorenschule keine anderen Quellen als das Corpus Juris benutzte, auch die Abfassung dieser Formeln der Glossatorenschule auf Rechnung zu setzen. Indes diese herrschende Meinung würde durch die Annahme des Gebrauchs von ein paar frühmittelalterlichen Formeln kaum ernstlich getroffen: auch kommt in Betracht, dass, wie die übrigen Formeln überhaupt nicht, so auch der *libellus conventionis* nirgends anders bei den Glossatoren gefunden worden ist. Was mich aber geradezu entscheidend gegen eine solche Annahme bestimmt, ist der Accusationslibell, welcher auch nicht die Spur einer Beeinflussung durch das Paulinische Protokoll trägt: dieses aber war und musste sein das Muster eines Libells der Glossatorenzeit (Placentin in S. C. 9, 2, Azo in S. C. h. t. [7], das sogenannte 6. Buch in der Ausgabe von Placentins *de varietate actionum* von 1530 im Titel 1). Ja man darf wohl weiter gehen und sagen, es ist nicht glaublich, dass sich eine Zeit, welche die Pandekten kannte, eine Vorlage, wie den Paulinischen Libell, sollte haben entgehen lassen, wie er sich denn auch bei dem Brachylogus findet (4, 30, 1). Darum ist, meine ich, anzunehmen, dass diese Formeln componirt wurden zu einer Zeit, als man die Pandekten nicht kannte; dies führt aber, wie im folgenden Abschnitte zu erörtern sein wird, in die frühmittelalterliche Periode. Auch die oben bezeichneten sprachlichen Momente (S. CXXVIII) unterstützen diese Annahme. Gewiss ist dann noch viel weniger an eine Abfassung der Formeln zu rein theoretischen Zwecken zu glauben: aber ich glaube auch, dass dieselben für einen lebendigen Process bestimmt waren, wie sie ja auch den uns aus der Zeit der Unbekanntschaft mit den Pandekten überlieferten Formularen, den der sogenannten fingirten

Constitutionen Justinians und des Appendix zum Breviar wenigstens nahe kommen.[1]) Eine nähere zeitliche Determinirung wage ich nicht zu versuchen.

Was das Alter des in der Prager Handschrift überlieferten Accusationslibells anlangt, so halte ich ihn für ein Produkt derjenigen Zeit, als die Pandekten aufkamen, eben weil er dem Paulinischen Libell nachgebildet ist. Die Ansicht Fittings[2]), das Datum *Cincio praefecto praetorio praefectatum regente* deute auf den Crescentius, welcher 985—996 *praefectus urbi* war und dessen Vater auch Cintius hiess, bin ich darum zu teilen nicht geneigt, weil eine so frühe Benutzung der Pandekten nicht anzunehmen ist.

b) Die beiden fingirten Constitutionen Justinians[3]), bekanntlich praktische Prozessarbeiten. Die bisherigen Bearbeiter, Klenze und Bethmann-Hollweg, entschieden sich für ihre Abfassung im 11. Jahrhundert und zwar vor der Bologneser Schule. Die geltend gemachten Momente sind: Abfassungszeit der einzigen, der Stadtbibliothek von Köln angehörigen Handschrift fol. Nr. 328 (früher X 8), bezüglich deren Haenel[5]) gegen Krügers Verweisung in das 12. Jahrhundert[6]) an der von dem Entdecker Cramer herrührenden Annahme[7]) des 11. oder 12. Jahrhunderts festhalten will, ferner der Gebrauch von Ausdrücken, welche der longobardischen Gerichtssprache entlehnt sind, wie *placitum securitas*, endlich der Ausschluss der Pandekten.[8]) Der letztere Umstand könnte sogar für die Bestimmung der Abfassungszeit innerhalb des Jahrhunderts nicht ohne Bedeutung sein; denn da die Pandekten, wie im folgenden Abschnitte noch erörtert werden soll, erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mit Sicherheit begegnen, läge keine Nötigung vor, diese Schriften für jünger als 1050 zu halten. Was diesen Punkt jedoch betrifft, so wurde schon bei der ersten Veröffentlichung darauf hingewiesen, dass sich hinter der zweiten Konstitution,

1) Append. aucta in der Haenelschen Ausgabe der lex Romana Visigothorum p. 454.

2) Jur. Schrift. S. 86—88.

3) Herausgegeben nach Cramers Abschrift von Klenze Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft, 8. Bd. S. 238—262, die erste auch bei v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 5. Bd. S. 435—440.

4) Klenze a. a. O. (vor. Note) 8. Bd. S. 242, Bethmann-Hollweg a. a. O. 5. Bd. S. 321.

5) Iuliani epitome praef. p. XII.

6) Iustiniani Institutiones praef. p. VI.

7) Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft, 8. Bd. S. 133.

8) v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 5. Bd. S. 321, Klenze a. a. O. 8. Bd. S. 240—242.

vermutlich zu derselben Zeit geschrieben, eine Bemerkung über die *actio mutui*, eine ‘nutzlose Erörterung bekannter Begriffe der Contracte mit Berufung auf die *digesta*’ finde.[1]) Da dieses Moment vielleicht ein Resultat für die Altersbestimmung unserer Constitutionen zu liefern im Stande schien, ist es von mir trotz Klenzes abschätziger Beurteilung untersucht worden.

Die Stelle lautet nach einer mir von dem Stadtarchiv zu Köln, wo sich die Handschriften der Stadtbibliothek befinden, gütigst erteilten anscheinend sehr genauen Abschrift des Herrn Archivsekretärs Dr. Leonard Korth, wie folgt:

fol. 60 vs. 46: actio mutui; dico me tibi mutuasse olim solidos X, loco eorum debes dare mihi alios X. sortis nomine.,. | usurarum vero gratia solidos duos.,. Potest hic queri utrum in rem an in personam constituatur hec actio.,. Set apparet in personam | esse que ex obligatione nascitur. Omnis enim actio ex obligatione descendens in personam est. Si vero ex obligatione | descendit videndum est cuius generis sit obligatio utrum civilis an pretorii; Item solet queri utrum obligatio | hec ex contractu vel quasi contractu et utrum ex maleficio an quasi ex maleficio proficiscatur. et constat eam ex con- | tractu nasci que videlicet procedit ex re. Omnis enim contractus vel re fit vel verbo vel litteris vel consensu. set hic | re fit; igitur ex contractu. Set nota diffinitionem obligationis universalis videlicet contractus et ceterorum. viden- | dum est qualiter ipse contractus difiniatur. est enim contractus ut in digestis legitur duorum pluriumve consensus in idem | quo alter alteri obligatur. huic vero actioni··que est de mutuo solet inficiatio vel exceptio aliqua iure tamen cognita opponi. | set inficiatio omnis vel particulariter est vel universaliter. verum colibet modo neganti probatio ab actore infertur testibus | videlicet vel instrumento. ubi vero ista defecerunt aut consensu utriusque partis iureiurando res deciditur aut per judicem | inopia probationum causa cognita iureiurando nichilominus dirimatur; ||

Was die Entstehungszeit dieses Stückes betrifft, so wird die Annahme gleichzeitiger Schreibung desselben mit der vorangehenden Constitution auch durch meinen Gewährsmann geteilt. Die Eigentümlichkeiten in der Schreibweise, welche Haenel zu der oben beregten Ansicht führen, der Handschrift ein höheres Alter zuzuschreiben[2]), finden sich auch in dieser Partie. Der

1) Klenze a. a. O. 8. Bd. S. 241.
2) Haenel a. a. O. p. XII not. 5.

Inhalt des Fragments aber spricht kaum für spätere Entstehung desselben: die darin erörterten Fragen, ob *actio mutui* eine *actio in rem* oder *personam ex contractu*, *ex quasi contractu* u. s. w., sind so trivial, die Beantwortung derselben und die ganze Behandlung ist so simpel, der Stil zum Teil so roh, wie sie in der bekannten Literatur des 12. Jahrhunderts kaum noch begegnen. Andererseits ist eine frühere Entstehung mit Rücksicht auf die Erwähnung der Pandekten nicht wahrscheinlich. Die Art ihrer Erwähnung liefert dann wiederum eine Bestätigung der Annahme seiner Entstehung am Ende des 11. Jahrhunderts: denn gerade wie zwei andere Schriften aus dieser Zeit, Petrus Crassus in seiner Verteidigungsschrift Heinrichs IV gegen Gregor VII [1]) und die Expositio zum liber Papiensis [2]), den Pandekten eine Stelle zuschreiben, die ihnen fremd ist, so ist es ähnlich hier: die Definition des Wortes *contractus* ‘*duorum pluriumve consensus in idem quo alter alteri obligatur*’ wird mit nichten in den Digesten gelesen; was dem Schriftsteller vorschwebt, ist natürlich die Definition des *pactum* ‘*duorum pluriumve in idem consensus*’ aus l. 1 § 2 D. de pactis 2, 14. Dies erklärt sich aber am besten aus einer mangelhaften Kenntnis dieses Rechtsbuchs. Nun kann, wenn auch dieses Stück dem letzten Drittel des Jahrhunderts angehört, der Teil der Handschrift, welcher die beiden Constitutionen enthält, gewiss einer früheren Zeit dieses Jahrhunderts angehören, mag er auch von derselben Hand geschrieben sein; indes wahrscheinlich ist es doch wohl nicht, dass neben einer theoretischen Erörterung aus dem letzten Drittel des 11. Jahrhunderts eine praktische Processarbeit älteren Datums von derselben Hand abgeschrieben sein wird.

Hiernach bin ich fast geneigt, die Entstehung dieser Schrift in den allerersten Beginn der spätmittelalterlichen Periode zu setzen, in welchem Falle sie dann nicht hätte aufgezählt zu werden brauchen.

c) Die Quaestiones ac Monita der Longobardenschule zu Pavia.[3]) Ihre Abfassung fällt nach Savigny [4]), dem sich Boretius angeschlossen hat [5]), in das 10. Jahrhundert, jedoch vor

1) Vgl. Ficker a. a. O. 3. Bd. S. 113 Note 6, das Citat selbst a. a. O. 4. Bd. S. 118.

2) An dem S. CXVII Note 2 a. O. IV. tom. p. 506 col. II v. 17: dazu Boretius Bemerkung ad h. l. und Fitting Jur. Schrift. S. 36.

3) Herausgegeben von Boretius an dem S. CXVII Note 2 a. O. IV. tom. p. 590—594.

4) A. a. O. 2. Bd. S. 245 Note *a* und *b*.

5) A. a. O. IV. tom. praef. p. XCII.

1019. Ich lasse es bei der geringen Bedeutung des Gegenstandes für unsere Frage, welche sofort einleuchten wird, dahingestellt.[1])

d) Bei der Unbestimmtheit, die wir bezüglich des Beginnes der spätmittelalterlichen Zeit gelassen haben, will ich hier noch eine Schrift erwähnen, welche, wenn überhaupt, so doch zweifellos schon in das Ende der frühmittelalterlichen Periode fällt: es ist dies die unmittelbar vor 1080 geschriebene Klagschrift des Petrus Crassus gegen den Pabst Gregor VII[2]), welche erst durch Ficker in den Kreis der Untersuchung gezogen worden ist.[3])

Ist nun durch diese von der herrschenden Meinung selbst anerkannten Beweise eines Betriebes des römischen Rechts im früheren Mittelalter ihre Ansicht von dem Wiederaufleben der Rechtswissenschaft im Beginn des späteren Mittelalters widerlegt? Mit Recht wird die herrschende Meinung diese Annahme zurückweisen können mit dem Hinweis, dass alles, was angeführt ist, die Existenz einer Wissenschaft des römischen Rechts nicht beweist. Weder der Gebrauch in der Schule noch in den Gerichten ergiebt dies: beides kann rein handwerksmässig betrieben worden sein. Aber auch die literarische Bearbeitung der Quellen auf Grund der angegebenen Denkmale bezeugt noch nicht eine Wissenschaft. Blosse Excerpte, für die Bedürfnisse der Praxis hergerichtet, Uebersetzungen und Zurichtungen der Quellen, wie sie uns in den oben erwähnten Schriften (S. CXIX) vorliegen, wären sie selbst weniger barbarisch, als dies von der Summa Perusina und einem Teil der Bearbeitungen des Breviars gilt, sind noch immer nicht Produkte einer Rechtswissenschaft. Indes auch die oben aufgeführten selbständigen Rechtsdenkmäler beweisen alles eher als den wissenschaftlichen Betrieb des Rechts. Sehr schlagend wird dies damit illustrirt, dass in diesem Material selbst die Schriftsteller, welche die Existenz einer frühmittelalterlichen Literatur annehmen, hierfür keine Stütze zu finden glauben: ich finde nirgends für diese Ansicht, welche naturgemäss, da es eine neue und kämpfende Ansicht ist, und wie auch die folgende Erörterung zeigen wird, nach Argumenten stark gesucht hat, eine Berufung auf diese Literatur, eher das ausdrückliche Anerkenntnis, dass die Existenz nur dieser Rechtsdenkmale nicht genügen würde, das Vorhandensein einer früh-

1) Das Hauptargument *e silentio* bezüglich einer Constitution Heinrich I vom Jahre 1019 scheint mir nicht besonders beweiskräftig.

2) Herausgegeben von Ficker a. a. O. 4. Bd. S. 106—124.

3) A. a. O. 3. Bd. S. 112—114.

mittelalterlichen Rechtswissenschaft zu behaupten.[1]) Bei den Stintzingschen Formeln liegt dies ja zu Tage, zumal wenn man sie als Ueberbleibsel aus der Justinianischen Zeit nehmen will. Die Quaestiones ac Monita der Longobardenschule zeigen die 'noch sehr unvollkommenen Anfänge der Papienser Jurisprudenz', 'sind eine planlose ungeordnete Sammlung von einzelnen Entscheidungen': diese Beurteilung Bethmann-Hollwegs[2]) mag man in der Form variiren; in der Sache kommt ein billiges Urteil immer auf dasselbe hinaus. Auch über den Wert der fingirten Constitutionen wird man, wenn sie wirklich hier ihren Platz haben, kaum günstiger urteilen können als Bethmann-Hollweg: 'von eigentlicher Rechtswissenschaft ist . . keine Spur'.[3]) Was endlich die Klagschrift des Petrus Crassus vom Jahre 1080 betrifft, so will ich im übrigen dem günstigen Urteil, welches Ficker über den ja nur beiläufig juristische Beziehungen bietenden Verfasser fällt, nicht entgegentreten[4]): eine wissenschaftliche Behandlung des römischen Rechts beweist sie nicht, wie denn ein 'recht günstiges Zeugnis' der Ravennatischen Rechtsschule, wenn dieses Werk ein Produkt derselben sein soll, damit nicht zuerkannt wird. Die Erwähnungen römischen Rechts bestehen zumeist darin, dass Rechtssätzen, welche im Corpus Juris eine privatrechtliche Bedeutung haben, mehr kühn als richtig und mehr oder minder witzig eine öffentlichrechtliche Beziehung gegeben wird. So heisst es: wie jemand, der sich vor gerichtlicher Entscheidung gewaltsam in den Besitz einer Sache setzt (*iuvadere*), nach l. 7 C. unde vi 7, 4 zur Rückgabe und als Nichteigentümer zur Erstattung des Wertes verpflichtet sei, wäre dies bei den Sachsen gegenüber dem abgesetzten Heinrich auch der Fall (S. 123 an dem S. CXXXIV Note 2 a. O.). Zum Beweise, dass die Sachsen ein Unrecht thaten, als sie Heinrich seiner Macht entsetzten, beruft er sich auf die Institutionen, welche das Erbrecht anerkennen, Sätze des Codex, welche die Gewohnheit dem Gesetze gleich stellen und derartiges (S. 115 und 116 a. a. O.). So heisst es, Pabst Gregor, der Gegner Heinrichs, habe den päbstlichen Stuhl inne *Iulia et Plautia lege contempta* (S. 166 a. a. O.). Am sonderlichsten ist aber das folgende. Der Pabst, wird gesagt, könne sich dem Könige gegenüber nicht auf die Codexstelle stützen, dass der Sohn in der Gewalt gegen den Vater nicht klagen dürfe.

1) Vgl. Fitting Jur. Schrift. S. 112 Note 12.
2) A. a. O. 5. Bd. S. 291.
3) A. a. O. 5. Bd. S. 322.
4) A. a. O. 3. Bd. S. 313.

Der Pabst sei nämlich nicht *pater familias*, weil er nicht väterlich an ihm gehandelt und durch Nachstellungen aller Art ihn emancipirt habe. Um des letzteren Grundes aber sei er sogar als Vater der Anklage der *lex de parricidiis* unterworfen. Nach alledem geht die Behandlung römischen Rechts in dieser Schrift über rhetorische Spielerei nicht hinaus. Ich lasse dahingestellt, wie weit sich daraus vermuten lässt, dass der Verfasser bez. seine Zeit auch zu einer ernsthaften Behandlung befähigt war: die verhältnismässig späte Entstehung dieser Schrift gestattet der herrschenden Meinung, die Möglichkeit dieser Befähigung einzuräumen.

B. Sonach darf nach dem bisherigen die herrschende Meinung bei dem Satze bleiben, dass das Wiederaufleben der Wissenschaft des römischen Rechts in den Beginn des späteren Mittelalters fällt, und wäre darum, sowie in Verbindung mit dem Alter ihrer ältesten Handschriften, die Entstehung der Epitome in die Zeit von dem Beginn des späteren Mittelalters bis in das Ende des 12. Jahrhunderts zu versetzen. Nach neueren Aufstellungen ist der obige Satz jedoch nicht richtig: denn von einer Anzahl von Schriftstellern wird heute die Meinung vertreten, dass die herrschende Auffassung von dem Winterschlafe der Rechtswissenschaft im früheren Mittelalter unrichtig ist, vielmehr in dieser Periode ein bemerkenswerter achtbarer Betrieb der Rechtswissenschaft stattgefunden hat. Die Hauptvertreter dieser Ansicht sind Stintzing, vornehmlich aber und in zahlreichen Ausführungen Fitting.

1. Zum Nachweise dieser Behauptung hat man sich wohl auch auf die Natur der Sache berufen, wonach das nach der herrschenden Meinung plötzliche und unvermittelte Auftreten der Rechtswissenschaft im Beginne des späteren Mittelalters unerklärlich und darum unglaublich sei, vielmehr eine so hohe Blüte, wie sie das römische Recht bereits früh im 12. Jahrhundert aufweist, nicht ohne eine schrittweise Entwicklung erfolgt sein könne und reiche Keime voraussetze.[1]) Man wird indes den Vertretern der neuen Ansicht die Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, dass dieses Argument in den späteren Schriften nicht mehr begegnet, wie es denn in der That für nicht zulässig erachtet werden muss. Bethmann-Hollwegs Philosophie und Geschichtsauffassung findet nichts unglaubliches und auffallendes dahinter, meint vielmehr, dass die Anhänger der neuen Ansicht irriger Weise dem Gesetze der Continuität zu

1) Fitting Tur. Glosse S. 1—5, Stintzing Pop. Lit. S. 90.

viel Uebergewicht einräumen über die neu schaffenden Kräfte der Geschichte.[1]) Wir selbst aber thun wohl gut, bei dem heutigen Stande der Geschichtsphilosophie all derartige aus dem allgemeinen Wesen geschichtlicher Entwicklung entlehnte Argumente pro und contra wegen ihrer völligen Unsicherheit fahren zu lassen. Man wird dies um so mehr thun dürfen, als einmal die Tauglichkeit dieser Literatur als Brücke von der Rechtswissenschaft der Justinianischen Zeit bis in den Beginn des späteren Mittelalters selbst von einem Anhänger der neuen Ansicht bestritten ist, indem Bruns meint[2]), es viel wunderbarer zu finden, wenn sich die Literatur des späteren Mittelalters aus dieser angeblich frühmittelalterlichen, als wenn sie sich aus dem Quellenstudium entwickelt haben sollte. Sodann aber ist doch auch die Annahme, dass die Rechtswissenschaft die gewünschte schrittweise Entwicklung noch in den Anfängen des späteren Mittelalters durchgemacht hat, keineswegs ausgeschlossen. Angenommen selbst die Wiedergeburt ist durch die Bologneser Schule verursacht, so bleibt, zumal wenn wir den Anfang in die letzten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts verlegen, von da ab bis zu den Zeiten, wo wirklich erst das Vorhandensein einer ausgezeichneten und reichen Literatur dieser Schule zu bezeugen ist, dem Zeitalter der vier *doctores iuris*, d. i. der Mitte des 12. Jahrhunderts, eine lange Reihe von Jahren, die wir mit den Bestrebungen einer von den Anfängen bis zur völligen Reife fortschreitenden Wissenschaft bevölkern können. Die Person des Irnerius im Beginn des 12. Jahrhunderts spricht doch kaum dagegen: Savigny selbst hat in den Glossen des Irnerius einen deutlichen Fortschritt in der Erkenntnis des Rechts beobachtet[3]); ein Bild aber davon, wie weit er es bereits gebracht hat, sind wir uns aus Ueberresten dieser und sonstiger Schriften von ihm zu machen ausser Stande: überdies steht Irnerius der Zeit nach schon in der Mitte dieser Periode. Die Annahme einer Entwicklung der Glossatorenschule von kleinen Anfängen an wäre sogar wahrscheinlich, wenn mit grösserer Sicherheit, als dies leider der Fall ist, Schriften wie die Expositio zum liber Papiensis, die fingirten Justinianischen Constitutionen und das sich daran anschliessende oben abgedruckte Fragment der Kölner Handschrift (S. CXXXII), dieser Schule zugewiesen werden können. Ich sage, mit grosser Sicherheit kann diese Zuweisung nicht geschehen: am wahrscheinlichsten gilts noch von dem letzten

1) A. a. O. 5. Bd. S. 317.
2) Zeitschrift für Rechtsgeschichte 6. Bd. S. 116.
3) A. a. O. 4. Bd. S. 26.

Stück, welches — hier von seinen oben bezeichneten Schwächen abgesehen — an die bekannte Manier der Glossatoren erinnert; bei den Constitutionen habe ich keinen andern Grund als den, dass der Ausdruck in der im übrigen, wie die erste, den Julian benutzenden zweiten Constitution[1]) *libellus responsionis* für *libellus contradictionis* des Julian (Const. 47, 3 [CLXXXIV])[2]) auf eine Beeinflussung durch das Authentikum (Nov. 53 c. 3) zu weisen scheint; für die Beziehungen der longobardischen Expositio berufe ich mich auf die freilich keineswegs überzeugenden Ausführungen desjenigen Autors, welcher sich neuerdings am eingehendsten mit den longobardischen Rechtsschulen beschäftigt hat.[3]) Dass diese Produkte ihrer Art nach recht gut die Anfänge einer wissenschaftlichen Periode darstellen könnten, scheint mir auf der Hand zu liegen.

2. Ich sagte, die neue Ansicht von der Existenz einer vorbolognesischen Literatur hat sich in ihren späteren Aeusserungen nicht mehr auf das bezeichnete geschichtsphilosophische Moment berufen; sie glaubte den Beweis auf viel schlagendere Weise führen zu können, indem sie nämlich eine grössere Zahl von erhaltenen Schriften als Erzeugnisse dieser Literatur in Anspruch nahm. Diese Schriften, welche zum kleineren Teile bereits früher bekannt, grösstenteils erst durch die Anhänger der neuen Ansicht ans Licht gezogen worden sind, sind die folgenden in der nunmehr beginnenden Untersuchung mit den an die Spitze gestellten Abkürzungen bezeichneten Werke.

a) Petrus. Die Exceptionen des Petrus.[4])

b) Expos. term. Die Expositio terminorum usitaciorum[5]), d. i. ein Stück (bei Fitting an dem in der Note 5 a. O. § 14—102) des ersten Anhanges der Strassburger Ausgabe des Petrus von 1500.

c) Coll. Tub. Das Tübinger Rechtsbuch, d. i. eines der beiden wesentlich aus den Bestandteilen der Schriften *a* und *b* zusammengesetzten sogenannten Rechtsbücher.[6])

d) Coll. Gratz. Das Gratzer Rechtsbuch, das zweite Werk dieser Art. Ich rechne hierzu auch die im Petrus oder in der

1) v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 5. Bd. S. 321.
2) A. a. O. 3. Bd. S. 249 Note 42.
3) Ficker a. a. O. 3. Bd. S. 75, 83.
4) Herausgegeben von Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 321—428, wonach ich citire.
5) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 158—165, wonach ich citire.
6) Vgl. den Nachweis bei Stintzing Pop. Lit. S. 79—82.

Expos. fehlenden Stücke der beiden Rechtsbücher (*c*, *d*), soweit mir dieselben bekannt geworden sind.[1])

e) Coll. Prag. Der römisch-rechtliche Abschnitt[2]) der von Schulte entdeckten Sammlung einer Prager Handschrift, welche zum grösseren Teil in den bereits erwähnten Sammlungen wiederkehrt.[3])

---

1) Bekannt geworden sind mir dieselben aus der Handschrift 40, 8 fol. mbr. der Gratzer Universitätsbibliothek, welche ja auch alle in dem Tübinger Rechtsbuch vorkommenden Stücke enthält ausser Nr. 41. Soweit diese Stücke nicht auch dem im Texte sofort (*e*) zu erwähnenden Prager Rechtsbuch angehören (vgl. das Verzeichnis bei v. Schulte an dem in der Note 2 a. O. S. 214—216) und von Schulte herausgegeben sind, will ich hier darüber berichten: es sind dies nach Stintzing Nr. 59, 60, 65, 73—76, 78, 85, 86, 88—90. Hiervon ist 76 = § 1, 2 I. de tut. 1, 13, 78 = pr. § 1, 2 I. de rebus incorp. 2, 2, 88 = § 16 I. de oblig. quae ex del. nasc. 4, 1, 89 = § 21—24, 26, 27 I. de act. 4, 6, jedoch alle mit einzelnen Abweichungen und Auslassungen (z. B. erscheint in Nr. 89 die *actio depositi* als eine solche, welche *per inficiationem in duplum* wächst), 90 = pr. § 5, 7 I. de noxal. act. 4, 8, jedoch nicht vollständig und ein wenig verändert. Die übrigen lauten, wie folgt, wobei die Rubriken mit gesperrten Typen gedruckt, Fehler verbessert, jedoch dann die nicht handschriftlichen Texte durch Currentschrift bemerklich gemacht und die handschriftlichen in Klammern beigefügt sind. (59) Omnes actiones XXX annorum concluduntur. Omnes actiones ex contractionibus proficiscentes XXX annorum spacio concluduntur, nisi post litem contestatam. tunc ad XL actiones. (60) etiam que ex maleficio procedunt omnes extenduntur ad XXX annos, ex quibusdam scilicet iniuriarum vi bonorum raptorum interdictum metus causa que *annales* (animales) sunt et de dolo *biennales* (biennali). (65) Maiori parti testium credendum est. Cum plures testes de quolibet negocio diversa referunt testimonia, maiori et digniori parti credendum est. (73) De servis vel occisis vel crudeliter a dominis suis tractatis. Qui sine causa servum tuum occiderit non minus puniri iubetur quam qui servum alienum occiderit. precipitur eciam, ut si intolerabilis videatur dominorum sevicia, ut cogantur servos bonis condicionibus vendere et tali vendantur qui non eos inhumane et crudeliter tractaturus sit. (74) De manu missione. Manu mittere et emancipare idem est. sed manumittere ad servos, emancipare ad liberos sepius dicitur. (75) Quid sit postliminium. Postliminium appellatur ius illud quod de his datur qui post ad idem limen redeunt. (85) Quid ypoteca. Hypotheca alia ex pacto, alia ex iure. ex iure dicitur hipotheca uxoris tota possessio mariti, si contingat eum premori, donec restituatur ei dos. eodem modo bona defuncti sunt hypotheca legatariorum ex iure, donec restituantur eis legata. (86) Si eadem res duobus legata sit. Si eadem res duobus legata sit sive coniunctim sive disiunctim. si ambo perveniant ad legatum. at si alter deficiat, quia aut spreverit legatum aut vivo testatore decesserit aut aliquo quolibet modo defecerit, totum ad collegatarium pertinet.

2) Beschrieben und zum Teil herausgegeben von v. Schulte Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien (phil.-histor. Klasse), 55. Bd. S. 198—221.

3) Vgl. das Verzeichnis bei v. Schulte a. a. O. S. 214—217.

Von Stintzing[1]), der sich durch den Nachweis des oben bezeichneten Verhältnisses zwischen Petrus nebst dem Anhange zu dem Tübinger und Gratzer Rechtsbuch um diesen Zweig der mittelalterlichen Literatur ein besonderes Verdienst erworben hat, wird nicht nur an der von Savigny herrührenden[2]), später aber, obschon von ihm nicht ausdrücklich widerrufenen, so doch nicht mehr festgehaltenen[3]) Versetzung der Abfassungszeit des Petrus in die Mitte des 11. Jahrhunderts festgehalten, sondern für einen grossen Teil seiner Stücke, sowie Coll. Gratz. eine frühere Entstehung angenommen. Fitting lässt an einer Stelle die Expos. term. auf Quellen beruhen, welche zum mindesten älter sind als die Mitte des 11. Jahrhunderts[4]), findet bei einer andern Gelegenheit, dass die den sämmtlichen Rechtsbüchern zu Grunde liegende Quelle in die Zeit vor der Entstehung der Glossatorenschule zu setzen ist[5]), erklärt dann wiederum Coll. Tub. für älter als die Glossatorenschule[6]), vermutet dasselbe von dem hier ausschliesslich in Frage kommenden romanistischen Teile der Coll. Prag.[7]), schliesslich auch vom Petrus.[8]) Schulte meint, dass der romanistische Abschnitt der Coll. Prag. vor dem Entstehen der Bolognesischen Schule verfasst ist.[9]) Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass Stintzing die letzten vier Stücke der Expos. term. (bei Fitting a. a. O. § 99—102) für ein besonderes, aus einer noch älteren Zeit herrührendes Stück erklärt, und zwar wohl noch aus der Zeit der griechischen Herrschaft in Italien.[10])

f) Gloss. Petri. Die Glosse zu den Exceptiones Legum Romanorum des Petrus und dem Tübinger Rechtsbuche.[11]) Nach Fittings Ausführungen ist sie, im Hinblick auf die Citate aus den Exceptiones Decretorum, einer derselben Handschrift angehörigen Sammlung von Auszügen aus dem Dekrete Gratians, in der Gestalt, in welcher sie in der Prager Hand-

1) Pop. Lit. S. 74, 85, 99.
2) A. a. O. 2. Bd. S. 142.
3) A. a. O. 7. Bd. S. 54. Ebenso z. B. Rudorff Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 6. Bd. S. 428, v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 5. Bd. S. 325 Note 53, Mommsen Justiniani Digesta praef. p. LIII, LIV.
4) Jur. Schrift. S. 34, 36.
5) Glosse des Petrus S. 26.
6) Jur. Schrift. S. 71, Glosse des Petrus S. 27.
7) Jur. Schrift. S. 71.
8) Jur. Schrift. S. 17 Note 1, S. 19.
9) A. a. O. S. 219.
10) Pop. Lit. S. 101.
11) Aus verschiedenen Handschriften und Notizen in der Literatur herausgegeben von Fitting Glosse des Petrus S. 31—68.

schrift des Petrus vorliegt, nicht vor der Mitte des 12. Jahrhunderts verfasst [1]), in andern Handschriften hingegen, wie in der Turiner Handschrift des Petrus [2]) und der Handschrift des Tübinger Rechtsbuchs [3]) älter als die Glossatorenschule. Der Grundstock dieser aber ist nach ihm nicht allein unabhängig von der Glossatorenschule, sondern auch vor derselben entstanden [4]); darunter versteht aber Fitting dem Zusammenhang nach frühmittelalterlich, obschon er beiläufig die Expositio zum liber Papiensis nicht für Bolognesisch und die Schule, in welcher sie entstanden ist, für älter nimmt, als die Bologneser.[5])

g) Lib. de Verb. Der Libellus de Verbis Legalibus der Handschrift D. V 19 in 4° der Turiner Universitätsbibliothek.[6])

h) Cod. Taur. (in Klammern die Folioziffern der Stücke). Einige damit verwandte kleinere Schriften derselben Handschrift [7]), nämlich die Stücke auf fol. 78^b—79^a, fol. 86^a—88^a, fol. 95^b—96^a, fol. 97^b—99^a, fol. 99^b—100^b.

i) Cod. Bamb. Eine verwandte kleinere Schrift der Handschrift P I 11 in 4° der Königl. Bibliothek zu Bamberg, fol. 52 col. IV bis fol. 54 col. IV.[8])

Vom Lib. de Verb. spricht es Fitting aus, dass diese Schrift frühmittelalterlich sei. [9]) Auch bezüglich Cod. Taur. fehlt es nicht an einer gelegentlichen Aeusserung [10]): da Fitting dem Cod. Taur. und Bamb. die charakteristischste Eigenschaft der angeblich vorbolognesischen Literatur zuschreibt, nämlich die Benutzung antejustinianischen Rechts, so wird es gewiss in seinem Sinne gehandelt sein, wenn ich sie hierher setze.

k) Tract. act. I. Von verschiedenen durch Fitting herausgegebenen Abhandlungen *de actionibus* eine erste, die in einer ehedem G. Haenel gehörigen und der soeben erwähnten Bamberger Handschrift erhalten ist.[11]) Nachdem Fitting die freilich

---

1) Glosse des Petrus S. 17.
2) Jur. Schrift. S. 17 Note 1.
3) Glosse des Petrus S. 27.
4) A. a. O. S. 17.
5) Jur. Schrift. S. 109.
6) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 181—205.
7) Dieselben sind mir nur bekannt aus den Angaben bei Fitting Jur. Schrift. S. 21—24 und sonst daselbst, vgl. z. B. S. 158 in den Noten, und bei Schrader a. a. O. p. 146 not. 6 und Dirksen System der juristischen Lexikographie S. 21—27.
8) Ich besitze sie in einer mir von Herrn Boas, Kandidaten der Rechte in Amsterdam, verfertigten Abschrift. Vgl. Fitting a. a. O. S. 15.
9) Jur. Schrift. S. 40.
10) Jur. Schrift. S. 32.
11) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 117—127.

unhaltbare Vermutung der Autorschaft des Irnerius aufgegeben hat, behauptet er selbst für die in den beiden Handschriften vorliegende Form frühmittelalterliche Herkunft der Schrift; als die angebliche Grundlage derselben, welche in den Handschriften eine Ueberarbeitung erfahren haben soll, betrachtet er dagegen ein schriftstellerisches Produkt, welches schon vor Justinian in den abendländischen Rechtsschulen in Gebrauch gewesen sein soll.[1])

l) Tract. act. II (Petrus, Haenel, Bamb.). Ein zweiter Traktat *de actionibus*, welcher das erste Stück des zweiten Anhanges des Petrus in der Strassburger Ausgabe von 1500 bildet[2]), mit Abweichungen aber auch in den bereits erwähnten Handschriften Haenels[3]) und der Bamberger Bibliothek vorkommt.[4]) Stintzing, welchem das Werk nur als Anhang zum Petrus bekannt war, behauptet Entstehung der Schrift zur Zeit Justinians[5]), Fitting hingegen hält zwar Tract. act. II (Haenel) für älter als die Glosse[6]), dagegen Tract. act. II (Petrus) und Tract. act. II (Bamb.) für frühglossatorisch.[7])

m) Tract. act. III. Ein dritter Traktat, welcher in der Ausgabe des Petrus von 1500 das erste Stück des ersten Anhanges bildet (bei Fitting an dem in der Note a. O. c. 1).[8]) Fitting schreibt diesem Stücke frühmittelalterliche Abstammung zu.[9]) Stintzing betrachtet es als zu dem sofort zu erwähnenden Institutionenkommentar gehörig (*n*).[10])

n) Comm. Inst. Ein Institutionenkommentar, welcher in der Ausgabe des Petrus von 1500 vor der Expos. term. Stücke (bei Fitting an dem in der Note a. O. c. 4—13) des ersten Anhanges bildet.[11]) Dieser Kommentar ist nach Fitting jedenfalls nicht vor der Mitte des 11. Jahrhunderts, wahrscheinlich jedoch erheblich früher verfasst.[12]) Nach Stintzing ist er ein Erzeugnis der Justinianischen Zeit[13]): eine spätere Aeusserung dieses Schriftstellers will wenigstens an der vorbolognesischen

1) Jur. Schrift. S. 57, 59, 60, 61.
2) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 165—170.
3) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 128—131.
4) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 174—180.
5) Stintzing Pop. Lit. S. 110.
6) Jur. Schrift. S. 65.
7) Jur. Schrift. S. 67, 68.
8) Herausgegeben von Fitting S. 151.
9) Jur. Schrift. S. 69.
10) Pop. Lit. S. 98.
11) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 152—157.
12) Jur. Schrift. S. 73.
13) Pop. Lit. S. 98 folg.

Entstehung festhalten[1]), mit welchem Ausdruck Stintzing übrigens nicht notwendig eine Entstehung vor dem Aufkommen der Glossatorenschule bezeichnet, sondern die Zugehörigkeit zu einer Literatur, die ihrer Methode nach in die Zeit vor den Glossatoren fällt.[2])

o) Reg. Rechtsregeln, welche in der Ausgabe des Petrus Stücke des ersten Anhanges und zwar zwischen Tract. act. I und Comm. Inst. (bei Fitting an dem in der Note a. O. c. 2 und 3) bilden.[3]) Nach Fitting[4]) sind sie frühmittelalterlich.[5])

p) Just. Eine Erörterung über die Justitia, welche sich in der Haenelschen Handschrift befindet.[6]) Fitting hält dieselbe für frühmittelalterlich.[7])

q) Quaest. Quästionen, welche sich in der vielfach erwähnten Bamberger Handschrift finden.[8]) Fitting beansprucht auch für diese Schrift frühmittelalterliche Entstehung.[9])

r) Fragm. Prag. I, II, III, IV. Von einer Schriftgattung, welche Fitting als Institutionenlehrbücher bezeichnet, eine der Prager Handschrift des Petrus angehörige Schrift, bestehend aus einer Einleitung (Fragm. Prag. I)[10]), dem bereits oben (S. XLI folg.) behandelten Pandektenauszug (Fragm. Prag. II)[11]), dem sogenannten Accessus Institutionum (Fragm. Prag. III)[12]) und Glossen (Fragm. Prag. IV).[13]) Von diesen vier Stücken ist nach Fitting Fragm. Prag. II, wie bereits oben (S. XLV) erwähnt ist, der Justinianischen Zeit angehörig: die übrigen Stücke glaubt er[14]), wenn nicht geradezu der Justinianischen Zeit zuteilen, so doch mindestens nahe an eben diese Zeit heranrücken zu dürfen.[15])

1) Pop. Lit. in den Anmerk. Nachtrag zu S. 95 u. folg. S. 550, 551.
2) Pop. Lit. S. 91.
3) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 152.
4) Jur. Schrift. S. 70.
5) Stintzing Pop. Lit. S. 97 hält die beiden Kapitel nicht für ein Stück des Institutionenkommentars, in welchem sie sich nach seiner Auffassung des ersten Kapitel (vgl. oben S. CXLII) mitten drin befinden, sondern für ein zufällig hinein geratenes Stück, über das er sich nicht weiter ausspricht.
6) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 131—133.
7) Jur. Schrift. S. 108.
8) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 172, 173.
9) Jur. Schrift. S. 76.
10) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 207.
11) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 207, 214.
12) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 214, 215.
13) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 215, 216.
14) Jur. Schrift. S. 94.
15) Einen Ausspruch Stintzings hinsichtlich der Datirung dieser Stücke, welche er gleichfalls behandelt (vgl. Pop. Lit. S. 87, 88), habe ich nicht gefunden.

s) Inst. Haenel. Eine zweite Schrift dieser Art in der Haenelschen Handschrift.[1]) Fitting hält dieselbe zwar für sicher viel neueren Ursprungs als das soeben erwähnte Stück der Prager Handschrift, indes für frühmittelalterlich und zwar zwischen der Mitte des 9. und dem Ende des 11. Jahrhunderts verfasst.[2])

t) Comp. (mit der Ziffer des Stückes). Ein Compendium iuris, welches in der Haenelschen Handschrift enthalten ist.[3]) Fitting meint, dass bezüglich ihres Alters die verschiedenen Stücke desselben zu unterscheiden seien. Stück 2, 5, 7 fallen in die Zeit zwischen 534—554, seien also noch während der Regierungszeit Justinians abgefasst.[4]) Stück 1, 3 und 4 sodann haben womöglich noch ein höheres Alter, indem sie noch vor der Zeit der Publikation der Justinianischen Rechtsbücher in Italien entstanden seien.[5]) Das achte Stück des Kompendium soll nach Fitting aus früher Zeit stammen[6]), worunter natürlich mindestens frühmittelalterliche Zeit zu verstehen ist, das sechste Stück endlich, zwar wenn auch jünger als die anderen Abschnitte, immerhin weit älter als die Bologneser Rechtsschule sein[7]), also gewiss frühmittelalterlich, welches letztere auch von der Kompilation als ganzes gilt.[8])

u) Brachyl. Der sogenannte Brachylogus iuris civilis.[9])

v) Gloss. Brachyl. Die alte Glosse zum Brachylogus.[10]) Fitting hat über die Entstehungszeit dieser Schrift seine Ansicht gewechselt. Bei einer ersten dieser Schrift gewidmeten Untersuchung[11]) meint der Verfasser, es als eine sichere Thatsache hinstellen zu können, dass dieselbe zwischen 999 und 1002 oder ums Jahr 1000 geschrieben ist, die alte Glosse hierzu wenige Jahre darauf.[12]) In einer späteren gleichfalls ausschliesslich dem Brachylogus gewidmeten Erörterung ist Fitting[13]) dagegen zu der Ansicht gelangt, dass die Schrift in den

1) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 145—150.
2) Jur. Schrift. S. 97.
3) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 134—145.
4) Jur. Schrift. S. 47.
5) Jur. Schrift. S. 49.
6) Jur. Schrift. S. 52.
7) Jur. Schrift. S. 54.
8) Jur. Schrift. S. 59.
9) Herausgegeben von Böcking Corpus legum sive Brachylogus iuris civilis p. 1—194.
10) An dem in der vorigen Note a. O. S. 201—242.
11) Fitting Tur. Glosse.
12) Fitting Tur. Glosse S. 71.
13) Heimat des Brachyl. S. 37 folg.

letzten Jahren des 11. oder im Anfang des 12. Jahrhunderts verfasst sei.[1]) Die herrschende Ansicht, welche neuerdings Bethmann-Hollweg aufrecht erhält, versetzt das Werk in die Anfänge der Schule von Bologna[2]): die Differenz in der Zeitbestimmung zwischen dieser und Fittings neuester Annahme ist danach, wenn man überhaupt eine solche annehmen will, nicht gross und allemal würde auch Fittings Ansicht das Werk in eine Zeit versetzen, welche nach unserer obigen Erörterung bereits in die rechtswissenschaftliche Periode fällt. Doch habe ich die alte Meinung Fittings nicht ignoriren zu dürfen geglaubt. Vielleicht liegt es gemeinhin in der Natur der Menschen, wo sie den Verkünder einer neuen Lehre bald hernach sich zu abweichenden Sätzen wenden sehen, auch wenn sie zuerst überzeugt waren, nunmehr gegen beide Lehren mistrauisch zu werden: mit der Möglichkeit, dass die gründliche, neben der gewiss schätzenswerten Arbeit über die Turiner Institutionenglosse publicirte und seiner Zeit auch auf Bruns[3]) Eindruck machende Untersuchung eines Schriftstellers von Fittings Namen und Verdiensten auch heute noch bei vielen Juristen ihr Ansehn nicht verloren hat, muss ich rechnen.

C. Hätte die neue Meinung mit ihrer Versetzung der eben aufgeführten Rechtsdenkmale in die Zeit nach Justinian bis in das Ende des 11. Jahrhunderts Recht, so wäre die herrschende Auffassung vom Winterschlafe der römischen Rechtswissenschaft während dieser Periode und ihrem Wiedererwachen im Ausgange des 11. Jahrhunderts widerlegt. Denn darüber kann man nicht zweifeln, dass in der That diese Literatur rechtswissenschaftliche Arbeit darstellt. Ich brauche in diesem Punkte nicht ausführlich zu sein, weil es durchaus nicht bestritten zu sein scheint. Gewiss ist Fitting in der Wertschätzung dieser Literatur zu weit gegangen: so giebt er z. B. vielfach irrtümliches Verständnis der Quellen für besseres Wissen oder gewohnheitsrechtliche Bildungen aus, wie im folgenden Abschnitte wiederholt zu Tage treten wird. Es wird sich ferner daselbst zeigen, dass die Charakterisirung dieser angeblich frühmittelalterlichen Literatur bei Stintzing, Fitting und Bruns nicht zutreffend ist: nichtsdestoweniger wäre die Existenz einer Wissenschaft nachgewiesen.

Ich könnte mich zu der Frage, ob eine frühmittelalter-

1) Damit stimmt überein E. Caillemer Revue critique d'Histoire et de Littérature, 1880, 26. juillet.

2) A. a. O. 5. Bd. S. 323.

3) A. a. O. 6. Bd. S. 108.

liche Wissenschaft existirt hat und ihr Bestand in den erwähnten Denkmalen nachgewiesen ist, mit völliger Zurückhaltung betragen, wenn bezüglich der Epitome, welche den Gegenstand meiner Untersuchung bildet, ohne weiteres sich darthun liesse, dass dieselbe der notorischen Wissenschaft des späteren Mittelalters, d. i. der glossatorischen Wissenschaft, angehört. Dies ist indes nicht der Fall. Nichts verrät auf den ersten Blick den glossatorischen Charakter der Schrift: es fehlen zunächst äussere Merkmale, wie Berufungen auf Autoren dieser Schule, Quellencitate in der charakteristischen Form der Glossatorenliteratur. Es kommt noch hinzu: die Schrift als ganzes hat nichts von all den Literaturkategorien, welche bei den Glossatoren in Schwang waren[1]); es ist dies doch wohl im übrigen einleuchtend und könnte nur bezüglich einer einzigen Schriftgattung zweifelhaft sein, der Glossen nämlich, zumal nachdem Muther unsere Schrift als eine schematische Glossensammlung charakterisirt hat.[2]) Was Muther zu dieser Schilderung veranlasste, ist offenbar das unzusammenhängende der einzelnen Stücke unter einander in dem grösseren Teile des Werkes. Indes: will man selbst von der normalen Erscheinungsform von Glossen als Pertinenzen und in der Reihenfolge eines Textes absehen, so fehlt der Epitome auch innerlich die Eigenschaft von Glossen; denn die Sätze derselben erscheinen durchaus nicht als zu einem andern Werke gehörig, geben sich durchaus nicht als Erklärungen eines Textes, der ausserhalb ihnen steht. Die beiden letzten Abschnitte sind übrigens um ihrer zusammenhängenden Natur willen alles eher als eine Glossensammlung. Aber selbst wenn es eine Glossensammlung wäre, würde damit nicht der Ursprung der Schrift aus der Glossatorenschule feststehen; denn die Glossen- oder Scholiengattung ist, ebensowenig wie der Rechtswissenschaft, auch nur einer Literatur derselben spezifisch, wovon sich bald Belege finden werden (S. CLII). Indem also die Epitome Eigenschaften, welche ihre glossatorische Herkunft verraten, nicht besitzt, ist eine eingehende Untersuchung nötig darüber, ob dieselbe zu der angeblich früh- oder zur spätmittelalterlichen Literatur gehört. Ich könnte diese in der Weise führen, dass ich zunächst die Frage, ob eine frühmittelalterliche Wissenschaft bestanden hat oder nicht, völlig auf sich beruhen lasse, vielmehr lediglich mit Bezug auf die

1) Vgl. die 'Bibliothek der Glossatoren' bei v. Savigny a. a. O. 5. Bd. S. 240 folg.

2) Muther Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland S. 172.

Epitome untersuche, zu welcher Zeit dieselbe geschrieben ist. Ergiebt diese Untersuchung die Zugehörigkeit zur spätmittelalterlichen Literatur, so dürfte ich die Frage, ob es in den Jahrhunderten nach Justinian bis zum Ende des 11. Jahrhunderts eine Wissenschaft gegeben hat, dahingestellt sein lassen. Auch falls es nicht gelingt zu zeigen, dass die Epitome ein Produkt der spätmittelalterlichen Periode ist, wohl aber dargethan werden kann, dass sie dem früheren Mittelalter angehört, brauchte ich zu der Frage nicht besonders Stellung zu nehmen: denn mit diesem Resultat wäre ja die Existenz einer frühmittelalterlichen Rechtswissenschaft schon erwiesen. Nur soweit eine zeitliche Bestimmung aus der Epitome allein überhaupt nicht geführt werden kann, wäre entscheidend die Frage: hat es in der Zeit vor dem Ende des 11. Jahrhunderts eine Rechtswissenschaft gegeben? Ich habe es indes vorgezogen diesen Weg nicht zu verfolgen und zwar aus einem doppelten Grunde. In Ermangelung eines Datums oder sicherer historischer Beziehungen und Andeutungen in der Epitome, sowie bei dem Fehlen hervorragender Kennzeichen der notorischen Literatur des späteren Mittelalters, der Glossatorenliteratur, würde, auch falls es gelingen sollte, die Entstehung der Schrift im späteren Mittelalter wahrscheinlich zu machen, bei vielen Lesern ein Zweifel zurückbleiben und berechtigt sein, so lange daneben eine Meinung angesehner Schriftsteller besteht, wonach auch im früheren Mittelalter eine Rechtswissenschaft und rechtswissenschaftliche Literatur bestanden hat: andererseits auch wenn es gelingen sollte, aus der Epitome selbst wahrscheinlich zu machen, dass diese Schrift ein Werk des früheren Mittelalters ist, werden in Ermangelung von Argumenten, welche sich auf eine Datirung, auf historische Beziehungen und Andeutungen stützen, bei dem Fehlen von Momenten, die in einer Uebereinstimmung mit sonstiger frühmittelalterlicher Literatur bestehen, Bedenken nicht ausgeschlossen sein. Aus diesem Grunde ist für eine sichere Zeitbestimmung unseres Werkes die Frage, ob es im früheren Mittelalter eine Rechtswissenschaft gegeben hat, präjudizirlich. Die zweite Veranlassung aber ist, dass die Epitome, während wir offensichtlichen Kennzeichen Bolognesischer Literatur in ihr nicht begegnen, dagegen zahlreiche und auffallende Kennzeichen trägt, welche jener angeblich frühmittelalterlichen Literatur eigentümlich sind. Es gilt dies zu allernächst von der Literaturgattung; denn wie die Epitome, so bestehen auch Expos. term., Lib. de Verb. und die anderen Stücke von Cod. Taur. sowie Cod. Bamb. aus nichts anderem, als aus De-

finitionen und Worterklärungen mit Vorliebe für Etymologien, sowie kürzeren Ausführungen.[1]) Fitting meint geradezu, diese Art Schriften müsse im früheren Mittelalter ganz ausserordentlich beliebt gewesen sein.[2]) Aber auch im einzelnen zeigen sich Uebereinstimmungen: durch die der Ausgabe beigefügten Literaturnachweise habe ich den Leser in den Stand versetzt, sich schon jetzt mit leichter Mühe davon zu überzeugen. Dass sich z. B. dieselben angeblichen Spuren einer Benutzung antejustinianischen Rechts in der Epitome finden, welche sich in der sogenannten frühmittelalterlichen Literatur finden sollen, ward früher (S. LXXXVII folg.) schon gezeigt; denn die dort erwähnten Schriften, welche diese Aeusserungen enthalten, gehören sämmtlich dieser angeblich frühmittelalterlichen Literatur an. Auch sonstige Sätze derselben, welche ausdrücklich für spezifische Sätze frühmittelalterlicher Rechtswissenschaft ausgegeben werden, kehren, wie ich im folgenden Abschnitt bei den bezüglichen Stellen hervorheben will, in der Epitome wieder: dasselbe ist der Fall bei einer Reihe von andern Sätzen, für welche Fitting in seinen Noten zum Texte der von ihm herausgegebenen Schriften dieser Art Parallelstellen aus der notorischen Literatur des 12. Jahrhunderts, der Bolognesischen, anzugeben nicht im Stande ist[3]); diese Uebereinstimmung ist bald eine beinahe totale bald freilich minder bedeutend. Der letzte Abschnitt der Epitome endlich weist in der Anordnung wie in allen Einzelheiten Uebereinstimmung auf mit Tract. act. I. Anderes übergehe ich, da die bisherigen Ausführungen bereits genügend sind. Bei diesen Beziehungen aber erscheint die Zeitbestimmung der von Fitting für frühmittelalterlich bezeichneten Literatur präjudizirlich für die Zeitbestimmung unserer Epitome.

Der Gang der Untersuchung ist danach der, dass ich zunächst im folgenden Abschnitt die Frage erörtere, ob es eine frühmittelalterliche Rechtswissenschaft gegeben hat. Dies geschieht zuerst durch Prüfung der Literaturdenkmale, welche für frühmittelalterlich in Anspruch genommen werden: ich verbinde damit die Prüfung der oben angeführten Literatur, soweit dieselbe für noch älter als frühmittelalterlich erklärt wird, wie dies bei einigen dieser Schriften der Fall ist, nach der Richtung hin, ob diese Zeitbestimmung richtig ist oder nicht. Diese

1) Fitting Jur. Schrift. S. 30, 31, 32.
2) A. a. O. S. 32.
3) Vgl. z. B. Epit. VII 2 = Expos. term. 50 = Lib. de Verb. 14; Epit. V 4 = Expos. term. 15[a], 15[b].

Prüfung (A) führt zu dem Ergebnis, dass ein Grund, sie für Erzeugnisse der frühmittelalterlichen oder einer noch älteren Zeit zu halten, nicht vorhanden ist. Ich beabsichtige dann zu zeigen (B), dass Grund besteht, sie für Produkte der spätmittelalterlichen Periode zu nehmen. Ist damit der Stützpunkt der neuen Ansicht widerlegt, so soll danach endlich gezeigt werden (C), dass eine frühmittelalterliche Rechtswissenschaft nicht allein nicht überliefert, sondern auch die Existenz einer solchen nicht anzunehmen ist. Gelingt dieser Nachweis, so ist damit erwiesen, dass die Epitome für ein Werk der spätmittelalterlichen Literatur von ihrem Beginn bis ins Ende des 12. Jahrhunderts gehalten werden muss.

VI. Fortsetzung. — Bestreitung der Existenz einer frühmittelalterlichen Rechtswissenschaft.

A. Liegt ein Grund vor, die oben (S. CXXXVIII—CXLIV) verzeichneten für frühmittelalterlich oder selbst noch älter angesprochenen Rechtsdenkmale für früh- oder selbst vormittelalterlich zu halten? Der Gründe, welche von den Anhängern der neuen Ansicht geltend gemacht worden sind, giebt es eine grosse Zahl: ich will dieselben im folgenden prüfen und glaube, dass, wenn es mir gelungen sein wird, sie als unstichhaltig nachzuweisen, dann auch gezeigt ist, dass es keinen Grund giebt. Ich bin damit weit entfernt nach der Dispositivmaxime des Prozesses verfahren zu wollen: denn ich selbst habe mich vergeblich abgemüht, die Zahl der Momente, welche mit einigem Schein zur Unterstützung der gegnerischen Ansicht angeführt werden können, zu vermehren; die grosse Zahl der von den Anhängern der neuen Ansicht gesammelten Gründe, sowie die zu Tage liegende Schwäche von einzelnen derselben zeigt aber auch, dass in der That der Kreis des vernünftiger Weise denkbaren und zulässigen bereits umschritten ist. Ich habe dabei im wesentlichen Vollständigkeit beabsichtigt, soweit sich ein Argument nur irgend fassen liess: um des Umstandes willen, dass es sich um einen Gegenstand von hervorragender Wichtigkeit handelt, hielt ich mich hierzu für verpflichtet, auf die Gefahr hin, die Geduld des Lesers zu erschöpfen. Eine systematische Reihenfolge in der Aufzählung der Argumente ist nicht befolgt.

1. In dem Alter der Handschriften liegt nichts, was die Annahme rechtfertigen könnte, dass jene Werke älter sind als die spätmittelalterliche Literatur. In die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts versetzt man die Cueser Handschrift des Brachylogus [1]), in die Mitte desselben den Codex der Coll. Prag.[2]), 'eher vor als nach 1150' das Fragm. Prag. in der Prager Handschrift des

1) Fitting Heimat des Brachyl. S. 6.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 28.

Petrus.[1]) Die Turiner[2]) und Prager Handschrift des Petrus[3]), die Wiener des Brachylogus[4]), sowie die Handschrift der Coll. Gratz.[5]) gehören dem Ende des 12. Jahrhunderts, die Haenelsche[6]) und die Bamberger Handschrift[7]), der Codex der Coll. Tub.[8]) und die übrigen Handschriften des Petrus[9]) und Brachylogus[10]) dem 13. an. Diese Daten stütze ich überwiegend auf Fittings eigene Angaben: unter diesen Umständen ist es natürlich, dass sich bei ihm, wie auch sonst, eine Berufung auf das Alter der Handschriften zum Nachweise der neuen Ansicht nicht findet. Ganz ausnahmsweise macht Fitting das Alter der Schrift ‚eher vor als nach 1150' des Fragm. Prag. geltend als Wahrscheinlichkeitsmoment frühmittelalterlicher Entstehung dieser Compilation[11]): bei der Unsicherheit dieser Zeitbestimmung, bei dem Zwischenraum von jedenfalls vielen Jahrzehnten von den Anfängen der spätmittelalterlichen Periode bis zur Abfassungszeit der Handschrift gewiss ohne Grund.

Andere Momente, welche sich auf die Beschaffenheit der Handschriften beziehen, sind die folgenden:

a) Die verhältnismässig grosse Fehlerhaftigkeit beim Comp. Um eine solche Verunstaltung zu erfahren, meint Fitting, musste es nach und nach durch viele ungeschickte Hände gegangen sein.[12]) Ich erwähne dieses Argument der Vollständigkeit halber; denn der Urheber desselben legt augenscheinlich selbst keinen erheblichen Wert darauf. Kaum braucht dagegen bemerkt zu werden, dass ein Text durch wortunkundige Abschreiber nach kurzer Zeit so sehr korrumpirt sein kann, wie es sonst erst Jahrhunderte zu Stande bringen. Und dass dies bezüglich mittelalterlicher Handschriften nicht blos eine ausgesonnene Möglichkeit, sondern Thatsache ist, beweist schon eine

---

1) Fitting Jur. Schrift. S. 43, 44.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 16.
3) Fitting Jur. Schrift. S. 13.
4) Fitting Heimat des Brachyl. S. 37.
5) Fitting Jur. Schrift. S. 28.
6) Fitting Jur. Schrift. S. 6.
7) Fitting Jur. Schrift. S. 14.
8) Fitting Glosse des Petrus S. 15.
9) Vgl. Böcking Pandekten des römischen Privatrechts, 1. Bd. S. 101 Note 30, v. Savigny a. a. O. 7. Bd. S. 54, Rudorff Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 6. Bd. S. 428, wo die Bemerkung, dass keine Petrushandschrift über das 13. Jahrhundert hinausgeht, allerdings nicht zutrifft (vgl. Note 2 und 3).
10) Böcking a. a. O. 1. Bd. S. 99 Note 19, 20.
11) Fitting Jur. Schrift. S. 88.
12) Fitting Jur. Schrift. S. 47.

kleine Bibliothek von Glossatorenhandschriften.[1]) Ueberdies scheint mir nach den kritischen Noten Fittings zu Comp. iuris der Text keineswegs hervorragend korrumpirt zu sein.

b) Die Verbindung mit einem nachweisbar noch der Justinianischen oder frühmittelalterlichen Zeit angehörigen Stücke. Im allgemeinen schon ist dieses Moment sehr wenig bedeutend. Bei näherer Betrachtung der Umstände, unter denen es gemacht wird[2]), fällt es für uns ganz dahin. Es handelt sich nämlich überall um Schriften, deren Entstehung zur Zeit Justinians, bez. in der frühmittelalterlichen Zeit Gegenstand des Streites und von mir bestritten wird.

2. Für frühmittelalterliche Herkunft soll der Umstand sprechen, dass einzelne dieser Rechtsdenkmale, der Petrus, das Tübinger Rechtsbuch, sowie der Brachylogus nämlich, glossirt sind. 'Nach allem, was wir wissen', hat nämlich, so meint Fitting an zwei Stellen[3]), die Glossatorenschule nur die Quellen selbst bei ihrer exegetischen Thätigkeit zu Grunde' gelegt 'und mit Glossen' ausgestattet. Indes: würde es wahr sein, dass die Glossatorenschule nur das Corpus Juris glossirte, so wäre mit dem Vorkommen von Glossen in jenen Schriften nur erwiesen, dass sie nicht der Glossatorenschule angehören. Da es sich nun um die Frage der Zugehörigkeit dieser Schriften zu dieser Literatur gar nicht handelt, sondern lediglich um die Frage der Zugehörigkeit zur früh- oder spätmittelalterlichen Literatur, könnte ich mich mit diesem Hinweis begnügen. Indes möchte ich doch noch bemerken, dass die Annahme, die Glossatorenschule habe nur das Corpus Juris glossirt, durchaus nicht richtig ist. Ich wage das gerade Gegenteil aufzustellen und zu behaupten, dass es wenige mittelalterliche Handschriften aus der Glossatorenzeit giebt, welche völlig frei von Glossen sind. Da Fitting die Tübinger Handschrift (M. c. 14) in Händen gehabt hat[4]), will ich, um diese Bemerkung für ihn beweiskräftig zu machen, auf die daselbst befindliche Summa Codicis des Rogerius aufmerksam machen. In den wenigen Ausgaben von Glossatorenschriften tritt dieser Sachverhalt freilich nicht immer zu Tage. Doch möchte ich erinnern an die Glossen in

1) Fitting Jur. Schrift. S. 108 hätte andererseits nicht nötig gehabt, sich gerade wegen der Korrektheit des Stückes Inst. Haenel Skrupel bezüglich seiner frühmittelalterlichen Herkunft zu machen.

2) Fitting Jur. Schrift. S. 54, 69, 70, 94.

3) Glosse des Petrus S. 27, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 13. Bd. ('Zeitschrift' von mir citirt) S. 307. Uebereinstimmend damit ist Stintzing Pop. Lit. S. 89.

4) Fitting Glosse des Petrus S. 15 Note 12.

der Haenelschen Ausgabe des Ulpianus de edendo, die Glossen zum Vacarius [1]): auch die Zusätze des Placentin zu dem Kommentare des Bulgarus de regulis iuris [2]), die Erweiterungen des Ordo iudiciarius des Tancred [3]), die Bemerkungen des Johannes Andreae zum Speculum des Durantis [4]) gehören kaum in eine andere Kategorie.

3. Es finden sich in dieser Literatur Definitionen, welche nachweisbar dem frühen Mittelalter angehören: darin glaubt Fitting ein neues Argument für seine Ansicht zu finden. Es handelt sich hier zunächst um die Definitionen von *virtus, studium, hereditas* in Expos. term. 38, 86, 68 und von *hereditas* in Lib. de Verb. Leg. 30. Diese letztere Definition wird indes sogleich auszuscheiden sein, da sie vielmehr so gut als wörtlich die Definition Ciceros in der Topik 6 (29) ist, wie von Fitting selbst gezeigt wird [5]), während die frühmittelalterliche bei Isidor Etymol. 5, 25, 1, Papias und in dem Vocabular des Salomon [6]) ein wenig abweicht. Fittings Behauptung frühmittelalterlicher Entstehung der übrigen stützt sich darauf, dass dieselben bereits in dem Vocabular des Papias aus der Mitte des 11. Jahrhunderts vorkommen, ob zwar, wie er meint, diesem nicht entlehnt sind. [7]) Man wird den frühmittelalterlichen Ursprung dieser Definitionen zugeben müssen: Papias schrieb zwar gegen 1050 [8]), also am Ausgange der frühmittelalterlichen Periode; aber da er, worauf ich oben (S. LXXXIV) bereits aufmerksam machte, seine Worterklärungen und Definitionen kompilirte, hat er doch wohl auch diese vorgefunden, nicht erst geschaffen. Wären diese frühmittelalterlichen Aeusserungen wirklich Aeusserungen einer frühmittelalterlichen rechtswissenschaftlichen Literatur, so würde damit die These von der Existenz einer solchen völlig erwiesen sein. Dass dies wirklich der Fall ist, hat Fitting selbst nicht behauptet, was ja auch bei Begriffen wie *virtus* und *studium* durchaus nicht angeht. Dann aber ist dieses Argument ganz wertlos: denn dass eine Juristenschrift frühmittelalterlich sein muss, weil sie der Rechtswissenschaft fremde Begriffe frühmittelalterlich definirt, ist durchaus unbegreiflich. Für den Nachweis des Gegenteils hat Fittings Gewissenhaftigkeit und Gründ-

1) Zum Teil herausgegeben von Wenck Magister Vacarius p. 180—311.
2) Savigny a. a. O. 4. Bd. S. 109.
3) Savigny a. a. O. 5. Bd. S. 128.
4) Savigny a. a. O. 5. Bd. S. 587.
5) Fitting Jur. Schrift. S. 35.
6) Vgl. Add. IV s. v. *haereditas.*
7) Fitting Jur. Schrift. S. 34—36.
8) Vgl. das Nähere im X. Abschnitt.

FACULTÉ DE DROIT DE PARIS BIBLIOTHÈQUE

lichkeit Sorge getragen, indem er auf ähnliche Definitionen bei den Glossatoren aufmerksam machte.[1])

Comm. Inst. 5, 8, 9. Sodann die Definitionen von *furtum*, *rapina* und *invasio*. Fitting stützt sich einmal darauf, dass wesentlich dieselben Definitionen in Coll. Tub. 143—145, Coll. Gratz. 62—64 und Coll. Prag. 270 vorkommen.[2]) Für uns hat dieses Argument natürlich gar keine Bedeutung, da wir den frühmittelalterlichen Charakter eben dieser Schriften bestreiten. Bei weitem erheblicher ist, wenn Fitting zeigt, dass die Definition von *furtum* völlig gleichlautend im Vocabular des Papias begegnet.[3]) Es ist der folgende Satz: *furtum est fraudulosa rei contractatio affectu lucrandi sibi vel alteri contra domini voluntatem.* Diese Definition ist nicht allein die eines Rechtsbegriffes, sondern auch eine aus juristischer Schule. Wegen des tralaticischen Charakters der Definitionen des Papias im allgemeinen und der juristischen im besonderen, welche zumeist den Etymologien des Isidor, älteren Glossaren und den Institutionen entlehnt sind[4]), wird man dann auch kaum umhin können, eine frühere Entstehung für wahrscheinlich zu halten. Nicht hingegen Entstehung im Altertum: die Sammlung von Definitionen des *furtum* in Schraders Institutionenkommentar zu § 1 I. de oblig. quae ex del. nasc. 4, 1, sowie die an letzterer Stelle erscheinende Definition selbst sind durchaus anders; dasselbe ist der Fall bei derjenigen in Theophilus Paraphrase ad § 2 I. 2, 6, worauf ich unten (S. CLXIX) zurückkommen werde. Ich weiss nicht, ob bei dem Thatbestand des gelungenen Nachweises einer originalen juristisch brauchbaren Definition im frühen Mittelalter ein jeder gleich geneigt sein wird, die Existenz einer Rechtswissenschaft dieser Zeit für nachgewiesen zu erachten: an Bedenken gegen die Schlüssigkeit fehlt es ja durchaus nicht. Nichtsdestoweniger hat mir kein einziges unter den zahlreichen Argumenten, welche die Verteidiger der neuen Ansicht ins Feld führen, um seiner relativen Triftigkeit derartige Schwierigkeiten gemacht, wie gerade dieses. Erst als ich im Laufe der Untersuchung einen Grund nach dem andern als untriftig erkannte, gewann ich auch die Ueberzeugung, dass es sich mit diesem Argument ebenso verhalten müsse, zugleich aber stieg in mir die Vermutung auf, dass die mit jenen angeblich frühmittelalterlichen Schriften übereinstimmende Definition von *furtum* keine ächte Glosse des Papias

1) Fitting Jur. Schrift. S. 34, 37.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 71.
3) Fitting Jur. Schrift. S. 72.
4) Vgl. hierüber den X. Abschnitt.

ist. Diese Vermutung hat sich bestätigt. In drei Handschriften des Papias auf der Berner Universitätsbibliothek, Nr. 1, 2 und 276, von denen die beiden ersten noch dem 12. oder 12. bis 13. Jahrhundert, die dritte dem 13. Jahrhundert angehören [1]), also mit die ältesten Codices des Vocabulars sind [2]), fehlt, wie ich gütiger Mitteilung ihres Bibliothekars, des Herrn H. Hagen in Bern verdanke, gerade diese Definition des *furtum*: damit habe ich, zumal im Hinblick auf die Natur des Werkes als Vocabular, das gar zu leicht Schösslinge treibt, den Nachweis der Unächtheit für erbracht gehalten, auch ohne noch weitere Nachforschungen in anderen Bibliotheken anzustellen. Der Sachverhalt ist also nicht der, dass ein Erzeugnis frühmittelalterlicher Jurisprudenz, die Definition des Papias, in die bezeichneten Schriften gekommen ist, sondern, wie zu vermuten sein wird, da sie sich nirgends anders findet, die Definition dieser Schriften in die späteren Handschriften oder gar erst in die Drucke des Vocabulars.

4. Fitting beruft sich auf das Verhältnis zu Cicero:

a) auf die Spuren schulmässiger Durcharbeitung von Definitionen des Cicero durch das frühe Mittelalter hindurch. Soweit sich dies auf die Definitionen unjuristischer Ausdrücke bezieht, wie die oben angegebenen *studium* und *virtus*, welche, wie Fitting zeigt, auf Cicero zurückgehen [3]), kann dies dahingestellt bleiben. Was aber die juristischen anlangt, so würde selbst der Nachweis einer schulmässigen Behandlung derselben kaum gestatten, eine frühmittelalterliche Rechtswissenschaft anzunehmen. Das einzige aber, was Fitting zeigt, ist, dass in der angeblich frühmittelalterlichen Literatur an verschiedenen Stellen, nämlich Expos. term. 73, Coll. Gratz. 68, Coll. Prag. 272, Cod. Taur. fol. 97^{b}—99^{a} die Definitionen von *lex* bez. *ius*, Fragm. Prag. IV 2, Inst. Haenel 3 von *aequitas* vorkommen [4]), welche auf Cicero basiren.

b) auf die Benutzung einzelner Definitionen von Rechtsbegriffen aus Ciceros philosophischen und rhetorischen Schriften. Fitting findet darin ein Zeichen frühmittelalterlicher Entstehung, weil die Anklänge an Cicero in der Glossatorenliteratur so gut

---

1) Vgl. H. Hagen Catalogus codicum Bernensium s. Nr. 1, 2, 276.

2) Unter einer Liste von 12 Handschriften bei G. Loewe Prodromus corporis Glossariorum p. 235 not. 4, in der Cod. Bern. 1 und 2 fehlen, geht sogar keine einzige über das 13. Jahrhundert hinaus und werden aus dieser Zeit, Cod. Bern. 276 inbegriffen, nur 3 mit Sicherheit aufgezählt.

3) Fitting Jur. Schrift. S. 35.

4) Fitting Jur. Schrift. S. 35, 106.

wie gänzlich verschwinden, sowie ferner nur eine an das Altertum anknüpfende Literatur ihren Stoff aus Cicero statt aus dem Corpus Juris entnehmen konnte.[1]) Wenn Fitting das angebliche Fehlen von Anklängen an Cicero bei den Glossatoren von vornherein als ein Verschwinden bezeichnet, so ist dies willkürlich: sie könnten ebenso gut in die von ihm für frühmittelalterlich gehaltene, in Wahrheit spätmittelalterliche Literatur erst hinzugefügt sein. Dass es aber an Anklängen an Cicero sogar bezüglich der in Frage kommenden Definitionen bei den Glossatoren durchaus nicht fehlt, hat Fitting selbst gezeigt, indem er die Definition der *aequitas*, welche auch in der Epit. VIII 2 wiederkehrt, zum Teil ganz wörtlich auch in Schriften der Glossatoren fand.[2]) Fitting meint dabei freilich, die Glossatoren hätten diese Definition aus jener frühmittelalterlichen Literatur übernommen: diese Annahme ist jedoch ganz willkürlich. Wenn Fitting auf die Definitionen *lex* bez. *ius*, *celare* und *hereditas*, als solche, welche bei den Glossatoren nicht wiederkehren, verweist[3]), so ist dies bezüglich *lex* nicht einmal richtig: Azo giebt die Definition Ciceros für *lex* im allgemeinen Sinne aus de leg. 1, 6 (18) als die klassische an mit Namhaftmachung der Stelle, der sie entlehnt ist (Summa Inst. 1, 1 [4]): der Benutzung der Definition der *hereditas* (S. CLIII), den Anklängen in Expos. term. 80, Cod. Taur. fol. 95^b—96^a an die Definition von *celare* in de off. 3, 13 (57) bin ich zwar ebensowenig wie Fitting in den Glossatorenschriften begegnet; dass sie den Glossatoren fremd waren, sollte indes selbst Fittings Kennerschaft nicht behaupten, da die Verfolgung eines Citates in den gedruckten Werken der Glossatoren ausserordentliche Schwierigkeiten verursacht, die Zahl der gedruckten aber kein grosser Bestandteil ist im Verhältnis zu der Gesammtheit der selbst heute noch handschriftlich erhaltenen Literatur. Aber wenn auch die erhaltene Glossatorenliteratur diese Citate nicht aufweisen sollte, was will der Gebrauch zweier Definitionen, den die angeblich frühmittelalterliche Literatur vor jener voraus hat, beweisen selbst gegen eine nichtbolognesische Herkunft der Schriften, geschweige denn für ihre Entstehung im früheren Mittelalter angesichts des oben erbrachten Nachweises (S. CLIV, CLV) eines nicht allein tralaticischen, sondern — wie das Citat bei Azo

1) Fitting Zeitschrift S. 298, auch Jur. Schrift. S. 106, 107.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 106.
3) Diese Annahme Fittings ergiebt sich wenigstens aus dem Zusammenhang von Zeitschrift S. 298.
4) Vgl. Fitting Jur. Schrift. S. 36.

zeigt — nicht einmal immer tralaticischen, vielmehr selbst auf die Quellen zurückgehenden Gebrauchs eines Teils der Definitionen, angesichts der sonstigen, wiederum offenbar nicht tralaticischen, weil die Quelle namhaftmachenden Verwendung Ciceronianischer Wendungen in der Glossatorenschule.[1]) Damit ist aber auch schon Fittings zweites Argument widerlegt, nur eine in unmittelbarem Contakt mit dem Altertum stehende Wissenschaft habe Ciceros juristische Definitionen gebrauchen können; es zeigt sich ja, dass es auch die Glossatoren gethan haben, die doch jene unmittelbare Beziehung entbehrten. Beiläufig wurde, wie die Beispiele zeigen, von Ciceronischen Definitionen lediglich Gebrauch gemacht, wo die juristischen Quellen eine Definition nicht lieferten: es gilt dies auch von der Definition der *hereditas*, da die Definition des Corpus Juris *haereditas est successio* et caet. aus l. 24 D. de verb. sign. 50, 16 die Ciceronische aus der Topik *haereditas est res quae morte . . alicuius ad quempiam pervenit* durchaus nicht ersetzt.

5. Ein weiteres Moment liefert Fitting, die Benutzung vorjustinianischen Rechts, d. h. natürlich des im Corpus Juris nicht überlieferten, nach folgender Argumentation. Die spätmittelalterliche Literatur verfügt nur über die Kenntnis des Corpus Juris, antejustinianisches Recht kannte erst wieder die Renaissance. Da nun die in Frage kommenden Schriften auch antejustinianisches Recht benutzen, die Annahme einer Entstehung derselben in der Renaissancezeit nach dem Alter der Handschriften aber ausgeschlossen ist, müssen sie älter sein, als die spätmittelalterliche Literatur. Auch dieses von Fitting mit besonderem Nachdruck behauptete Argument[2]) hält bei näherer Prüfung nicht Stich.

a) Zunächst zeigt es sich, dass der Text eines Teils derjenigen Stellen, welche Fitting für antejustinianisch in Anspruch nimmt, vielmehr dem Corpus Juris angehört oder wenigstens ohne Hilfe anderer Quellen aus dem Corpus Juris heraus gelesen werden konnte. Hierzu gehört m. E. das folgende:

Lib. de Verb. 30: die Definition von *pro herede gerere*. Sie lautet nämlich: *pro herede gerere est uti rebus hereditariis tanquam dominus*. Fitting zählt sie auf als Beweis dafür, dass

1) Vgl. z. B. die Definition der *iustitia* bei Placentin in Summa Inst. 1, 1 und Acc. Gl. iustitia ad l. 10 D. de iust. et iure 1, 1 neben der quellenmässigen, die Definition der *societas* bei Azo in Summa Cod. 4, 37 (1), die Schilderung des älteren Prozesses bei Placentin in Summa de variet. act. 1, 1.

2) Vgl. z. B. Fitting Zeitschrift S. 297, 299.

die Definitionen des Libells mit denen der alten römischen Schule in Verbindung stehen.[1]) Er beruft sich hierfür auf die Definition in Ulpians Fragmenten 22, 26: *pro herede gerit qui rebus hereditariis tamquam dominus utitur* und in der Institutionenparaphrase des Theophilus ad § 7 I. 2, 19, wo es heisst (nach der Uebersetzung von Reitz): *videtur autem pro herede gerere qui rebus hereditariis ut dominus utitur.* Der betreffende Passus der Institutionen Justinians lautet hingegen: *pro herede autem gerere quis videtur, si rebus hereditariis tamquam heres utatur.* Der Libellus hat also in der That an dieser Stelle statt des *heres* der Institutionen das Wort *dominus* des Ulpian und des Theophilus; indes folgt doch gleich darauf auch in den Institutionen: *pro herede enim gerere est pro domino gerere.* Ich gebe zu, dass die Ableitung von Ulpian dringend in Betracht käme, wenn wir in der angeblich frühmittelalterlichen mehr aus Ulpian fänden: da indes auch von Fitting weiteres Material[2]) für den Nachweis einer Benutzung des Ulpian nicht erbracht wird, hat die Erklärung, dass die Definition des Libells aus den beiden Notizen der Institutionen gebildet ist, kaum etwas gegen sich. Doch will ich niemandem den Glauben an eine Entlehnung der Definition aus den Fragmenten Ulpians rauben. Bei Annahme einer solchen würde zwar die Stelle in diesen Zusammenhang nicht gehören, indes die frühmittelalterliche Entstehung derselben mit Nichten damit erwiesen sein. Denn, wie bekannt ist, findet sich die Spur einer Benutzung von Ulpians Fragmenten in der juristischen Literatur des 12. Jahrhunderts[3]), die Untersuchung über die Glossare des früheren Mittelalters aber im vorletzten Abschnitte wird zeigen, dass daraus nachweisbar, zumal auch erbrechtliches aus dem Werke Ulpians, dem späteren Mittelalter zur Verfügung stand, so sogar die der citirten Definition bei Ulpian folgende (22, 27) von *cretio.*[4]) Dass ein anderes Glossar die Definition Ulpians von *pro herede gerere* lieferte, ein juristischer Schriftsteller des späteren Mittelalters aus diesem Glossar geschöpft hat, wie dies bezüglich anderer Definitionen sehr wahrscheinlich gemacht werden wird, hat nun aber durchaus nichts befremdendes.

55, 56: ‘die höchst interessante Darstellung der Interdikte, wonach diese noch als *verborum conceptiones* erscheinen, die

1) Fitting Zeitschrift S. 300.

2) Zu den bereits bekannten Anklängen an Ulp. fr. § 3 in Cod. Taur. fol. 95^{b}—96^{a}, einer Glosse zur Coll. I Decret. und sonst, worüber unten mehr.

3) Vgl. die zweite der Note 2 genannten Stellen.

4) Vgl. die Definition in App. IV s. v. *cretio.*

der Prätor in jedem einzelnen Falle ausspricht'. Nach Fitting deutet dies auf sehr frühe Zeiten.[1]) Aber ebenso sind ja die Interdikte im Corpus Juris gezeichnet, sowohl im allgemeinen (pr. I. de interd. 4, 15), als auch im besonderen durch Angabe der Formel im einzelnen Falle; es ist nun aber nicht abzusehen, wie der Begriff des Interdikts im prozessrechtlichen Sinne anders beschrieben werden konnte.

Cod. Taur. fol. 86—88[a]: Der Satz *petitio dotis est annua trina trima.* Fitting meint, hier werde vorjustinianisches Recht vorgetragen[2]): gewiss, aber nicht mehr, als sich l. 1 § 7 C. de rei ux. act. 5, 13 als obsoletes Recht angegeben findet[3]); die Kürze dieses Stückes gestattet aber absolut kein Urteil, ob die Erwähnung abgeschaffter Rechtssätze an dieser Stelle befremdendes hat oder nicht.

Cod. Taur. fol. 97[b]—99[a]: Eine Schilderung der verschiedenen Tutelsarten, wie folgt: *tutela alia testamentaria, alia fiduciaria, alia dativa a iudice data, alia ex ipsis verbis legis, ut agnatorum, alia ad interpretationem legis, ut patronorum, alia ad exemplum interpretationis, ut parentum in liberos emancipatos.* Nach Fitting sind dies vorjustinianische Reminiscenzen.[4]) Ich muss bekennen, dass ich nichts, gar nichts finde, was dieser Behauptung eine Stütze verleihen könnte: im Gegenteil ist ganz augenscheinlich diese Stelle aus dem Material der Institutionen (1, 13—20) herausgearbeitet.

Tract. act. I 64: Die Bezeichnung der *actio rescissoria* aus § 5 I. de act. 4, 6 als einer *actio Publiciana*, welche, wie bereits oben (XCI) von mir bemerkt worden ist, auch in der Epitome (IX 10) sich findet und von Fitting für eine nachwirkende Tradition der vorjustinianischen Rechtswissenschaft in Anspruch genommen wird. Eine derartige Notiz alten Rechts ausserhalb der Justinianischen Kompilation, welche zu der Annahme Anlass geben könnte, dass die *rescissoria* als *actio Publiciana* bezeichnet wurde, findet sich indes heute nicht: der Traktat hätte hier also direkt oder indirekt aus einer uns unbekannten Quelle antejustinianischen Rechts schöpfen müssen, eine Möglichkeit, die die Annahme einer Benutzung des antejustinianischen Rechts nicht gerade wahrscheinlich macht. Um so weniger, als, wie Fitting selbst schon andeutet, die Sache aus dem Justinianischen Recht

1) Fitting Jur. Schrift. S. 42.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 22. Vgl. auch Schrader Prodromus p. 147 not.
3) So auch Mommsen Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 13. Bd. S. 204.
4) Fitting Jur. Schrift. S. 23.

herauszulesen war: die Worte der l. 35 pr. D. de obl. et act. 44, 7: *item Publiciana quae ad exemplum vindicationis datur. sed cum rescissa usucapione redditur, anno finitur* legen nämlich die Auffassung nahe, dass die *actio rescissoria* auch *Publiciana* genannt worden ist; ich lasse dahingestellt, ob dies wirklich der Fall war.[1]) Wie nahe diese Auffassung liegt, beweist der Umstand, dass sie, anscheinend auch unbeeinflusst von der Stelle der Epitome, welche Brisson mitteilt, sich in der Geschichte der Literatur vielfach findet.[2])

Comp. Hier sind es die folgenden Aeusserungen, hinter denen Fitting Anklänge und Nachklänge des vorjustinianischen Rechts findet. 7: die Bezeichnung der Erfolgeklassen *ab intestato* als *gradus*; Fitting findet dies bemerkenswert, da ja die klassischen Schriften sie so genannt hätten[3]): dieser Gebrauch kommt aber in den Pandekten unzählige Male vor. 5, 68: die Unterscheidung der *iurisdictio* in *de plano* und *per decretum*[4]); dieser Gegensatz erscheint indes in den Pandekten an vielen Stellen (l. 1 § 1 D. de const. princ. 1, 4, l. 2 § 1 D. si quis ordo 38, 15, l. 1 § 8 D. de bon. poss. 37, 1). 2, 50. 51: eine Erörterung, welche Fitting an bekannte Grundsätze des vorjustinianischen Civilprozesses erinnert[5]); ich finde dagegen nichts, was nicht auch das Corpus Juris bieten konnte. 1, 24—28: eine Ausführung über die Einteilungen der Interdikte: Fitting findet darin ‚eine interessante Verwandtschaft mit der Art der Behandlung ähnlicher Partien in den Schriften der klassischen Juristen', wofür er sich auf l. 1 und l. 2 D. de interd. 43, 1 beruft[6]); vielmehr ist es eine offenbar nach diesen Stücken gearbeitete und nur durch gelegentliche Beifügung von Beispielen und in den Wendungen abweichende Darstellung. 5, 72 und 1, 2: die Gegenüberstellung der klageweise und durch Berufung auf das *officium iudicis* stattfindenden Geltendmachung eines Anspruches[7]); sie ist weithin über das Corpus Juris ver-

1) Es wird bestritten von Huschke Das Recht der Publicianischen Klage S. 101 folg.

2) Z. B. aus älterer Zeit in den Institutionenkommentaren zu § 5 I. de act. 4, 6 von Hotomannus nach Giffens Institutionenkommentar, ferner von Marcilius bei a Costa und von Otto. Vgl. ferner Glück Ausführliche Erläuterung der Pandekten, 8. Teil 1. Abt. S. 368 und die daselbst Note 80 citirten.

3) Fitting Jur. Schrift. S. 45 Note 1.

4) Fitting Jur. Schrift. S. 48.

5) Fitting Jur. Schrift. S. 48.

6) Fitting Jur. Schrift. S. 50.

7) Fitting Jur. Schrift. S. 48, 49.

breitet und wird auch bei den Glossatoren daraus noch besonders hervorgehoben (Azo in Summa Inst. 5, 17). 7, 104: die Unterscheidung einer besonderen *fideicommissi persecutio* [1]); sie steht in l. 178 § 2 D. de verb. sign. 50, 16. 5, 12: die vier Arten der Geltendmachung der Rechte *per actionem vel per interdictum vel per praeiudicium vel per stipulationem quae instar actionis habet* [2]); sie sind angegeben in l. 37 pr. D. de obl. et act. 44, 7 und l. 39 pr. D. de proc. 3, 3. 7, 53: die Unterscheidung des civilen und prätorischen Testaments [3]); sie findet sich in unsern Quellen (§ 2 I. de testam. ord. 2, 10), zumal auch mit Bezug darauf, dass aus dem prätorischen Testament *bonorum possessio contra tabulas* gegeben wird, und ist der Literatur der Glossatoren wohl bekannt.[4]) Diese Einwände entlehne ich zum Teil Fitting selbst, dem die citirten Stellen des Corpus Juris zumeist nicht entgangen sind. Wenn er nichtsdestoweniger Spuren einer Benutzung vorjustinianischen Rechts darin erblickt, so liegt es wohl daran, dass die daselbst erwähnten Dinge zum Teil im Justinianischen Rechte antiquirt sind. Indes warum sollte nicht der Autor des Compendium antiquirtes Recht des Corpus Juris vortragen? Dass wir in dem Corpus Juris auch antiquirte Dinge, nicht blos das letzte Wort des Gesetzgebers, ausgesprochen finden, ist ja zweifellos und unbestritten: dass in der Rechtswissenschaft des Mittelalters oder, was für mich auf dasselbe hinauskommt, des späteren Mittelalters dasselbe der Fall war, wird später gezeigt werden.

Fragm. Prag. II: die bereits oben (S. XLV) erwähnte Interpolation zum Schluss des Pandektenfragments und zwar der l. 33 D. de leg. et senat. cons. 1, 3, wo statt *diuturna consuetudo pro iure et lege . . observari solet* gesetzt worden ist *diuturna consuetudo pro iure et lege semper tenenda est*, in welcher Aeusserung der angeblich zu Justinians Zeit verfassten Schrift Fitting, wie oben ausgeführt worden ist, die Festhaltung des vor Justinian im Abendlande geltenden Rechts ausgesprochen findet. Ich habe daselbst bereits bemerkt, dass diese Interpolation der Stelle des Corpus Juris nur formaler Natur ist, indem sie den Ausdruck des Originals ganz dem Sinne des Gesetzgebers gemäss ein wenig schärft: unzweifelhaft ist sie derart, dass sie den Quellen auch ohne den Einfluss vorjustinianischer Anschauungen imputirt werden konnte.

1) Fitting Jur. Schrift. S. 48, 49.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 49.
3) Fitting Jur. Schrift. S. 45.
4) Z. B. Azo in S. C. 6, 12, wo auch die Stellen citirt sind.

Brachyl. 4, 29, 1: die Definition der *exceptio*. Fitting findet hierin unmittelbar zwar nur eine Beziehung zu der Jurisprudenz des Justinianischen Zeitalters wegen einer, wie er behauptet, eng verwandten Definition in des Theophilus Paraphrase ad pr. I. de except. 4, 13: doch soll dieser Sachverhalt sich nur aus der Benutzung von gemeinsamen älteren Quellen erklären lassen.[1]) Ich stelle die beiden Definitionen gegenüber, zu dritt noch die des Azo in Summa Cod. VIII 36:

Brachyl.:	Theophil. nach Reitz:	Azo:
est autem exceptio contra actionem ipso iure tenentem gratia eius cum quo agitur ex aequitate inducta defensio.	*.. allegatio quaedam reo competens adversus actionem lege quidem validam, sed vires natura iniquas exserentem.*	*.. defensione quae competit reo contra actionem competentem in eum.*

Ich glaube überall auf Zustimmung zu rechnen, wenn ich die Erklärung des Azo formell der des Theophilus für ähnlicher halte. Trotz dieser formellen Annäherung wird Fitting nicht annehmen wollen, Azo stehe mit Theophilus in Beziehung. Die materielle Uebereinstimmung zwischen Theophilus und Brachyl, gestattet dagegen durchaus keine Schlussfolgerung in dem Sinne von Fitting: denn sie ist ganz entsprechend der Darstellung der Institutionen (pr. § 5 I. de except. 4, 13).

Gloss. Brachyl. ad 3, 23, 4: die Beschreibung der *actio arbitraria* als *in arbitrio posita, non certa quantitate terminata.* Fitting meint, dass aus dieser 'merkwürdigen rechtsgeschichtlichen Angabe, die aus dem Corpus Juris nicht zu entnehmen war', 'die Bekanntschaft mit dem vorjustinianischen Rechte und vorjustinianischen Quellen erhellt'.[2]) In der That ist aber mit diesen Worten nichts gesagt, was nicht schon in der bekannten Beschreibung der *actiones arbitrariae* von § 31 I. de act. 4, 6 zu lesen ist.

b) Eine Anzahl derjenigen Sätze, welche die Benutzung antejustinianischen Rechts in den angeblich frühmittelalterlichen Rechtsdenkmalen darthun sollen, ist zwar nicht aus dem Corpus Juris heraus zu lesen, aber auch nicht antejustinianischen Rechtsquellen entnommen, sondern Erfindung und zwar eine mehr oder minder glückliche Erfindung der Verfasser dieser Rechtsdenkmale.

Coll. Tub. 143, Coll. Gratz. 62, Coll. Prag. 270: die Definition des *furtum*; vgl. darüber zu Comm. Inst. 5 (S. CLXIX).

1) Fitting Zeitschrift S. 302.
2) Fitting Tur. Glosse S. 95, 96.

Petrus 4, 52: Verwechslung des *magister navis* mit dem *exercitor*; vgl. darüber zu Tract. act. I 29, 31 (S. CLXVII).

Lib. de Verb. 4: es handelt sich um folgendes Stück: *stipulatio est solemnis interrogatio cum congruenti responsione. solemnis dicebatur antiquitus, quia testibus adhibitis ad minus inter duos fiebat, ut 'promittis? promitto', 'facies? faciam', 'dabis? dabo'.* Die Solemnität (*solemnis interrogatio*) bei der Stipulation wird in dieser Stelle darin gefunden, dass ehedem das Geschäft *testibus adhibitis* geschlossen wurde. Fitting erkennt zwar an, dass von einer Notwendigkeit der Zuziehung von Zeugen für die Rechtsgiltigkeit der Stipulation sonst nichts bekannt ist: mit Hilfe einer Stelle des Dionys von Halicarnass (Antiquitt. Rom. II 75), wonach ursprünglich die ohne Zeugen geschlossenen Verträge keine eigentliche Rechts-, sondern nur eine Gewissenspflicht erzeugten, erklärt er jedoch ohne weiteres Bedenken, in dem Bericht des Libell 'einer ganz sicheren und zweifellosen Spur uralter Zeiten' zu begegnen, eine 'aus den ältesten Zeiten herstammende Definition der Stipulation' vor sich zu haben.[1]) Diese Annahme Fittings wird gewiss keinen Beifall finden: selbst Bruns, der den Ansichten Fittings sympathisch gegenüber steht, hat sich dagegen erklärt.[2]) Wie wenig die Stelle des Dionys zur Unterstützung dienen kann, hat schon Bruns gezeigt: zieht man sie aber als Beweismaterial nicht in Rechnung, so liegt es ja auf der Hand, dass die Nachricht völlig unbeglaubigt ist; denn die authentischen Ueberlieferungen wissen durchaus nichts von dem Erfordernis der Zuziehung von Zeugen, obgleich es doch nicht an Berichten über die Stipulation fehlt. Dass man sich zum Nachweis der Richtigkeit einer Mitteilung nicht auf den Mangel an Beglaubigtheit berufen kann, brauche ich nicht zu bemerken. Der Hinweis Fittings auf den sonstigen Inhalt des Libellus hat für mich natürlich keine Bedeutung, da ich zeigen werde, zum Teil schon gezeigt habe, dass dieses Werk in der grössten Zahl von Stellen, welche Fitting dafür anführt, vorjustinianische Rechtsquellen nicht verwendet hat. Auf die Mängel an innerer Glaubwürdigkeit des Berichtes glaube ich mich danach gar nicht einmal berufen zu müssen, zumal da die entscheidenden Worte *testibus adhibitis* den Eindruck der Interpolation machen: denn wenn dieselbe Definition der *stipulatio*, welche im Libellus steht, wiederkehrt in Expos. term. 81, 82, aber gerade ohne die Worte

1) Fitting Jur. Schrift. S. 42, 43.
2) Bruns Zeitschrift für Rechtsgeschichte 13. Bd. S. 118—120.

testibus adhibitis und zwar dann, ohne jeden Anstoss zu bieten[1]), so ist doch anzunehmen, dass es sich im Libell um eine Hinzufügung zu einem älteren Berichte handelt. Nur das Bedenken, wie ein solcher Bericht entstehen konnte, wird, zumal auch Bruns 'gar keinen Anhalt dafür finden kann', bei manchem Leser des Fittingschen Buches einen Schein von Zweifel zurücklassen. Gelingt es indes, die Fehlerquelle desselben zu ermitteln, so muss, glaube ich, jeder Zweifel schwinden.

Eine Reihe von frühmittelalterlichen Glossaren[2]) gewährt für das Wort *adstipulatur* die Erklärung *adtestatur* oder *testatur*, für *adstipulator* die von *testis*, wie sich ja auch der Gebrauch von *adstipulare* für das Zeugengeschäft in der fränkischen *carta* findet[3]), indem hier *adstipulari* allerdings nicht in der aus Gajus bekannten Bedeutung accessorischer Stipulation, sondern in dem Sinne erscheint, welcher in unseren Wörterbüchern ein wenig zu beschränkt mit 'Beipflichten' bezeichnet wird. Aus diesen Glossen ist dann, glaube ich, hervorgegangen die des Glossars Affatim *stipulatur* = *testificatio*, die des Glossars Leid. 191 (1) *stipulatus est* = *testificatus est*, endlich des Glossars Leid. 67 D *stipulatio* = *testatio*, wo also, doch wohl ohne Grund, der Begriff des Bezeugens (*testificari* = *testari*) schon auf das einfache Wort *stipulatio* übertragen worden ist. In einer solchen Zusammenstellung nun kann recht gut die Quelle eines Verständnisses liegen, welchem wir im Libell begegnen: denn indem *testificari* und *testari* nicht allein 'bezeugen', sondern auch ein 'zum Zeugen aufrufen' ist, mochte sich der Verfasser des Libell, welcher Glossen von der Art der letzteren vorfand, leicht einbilden, dass das dem *stipulari* gleichgestellte *testificari* eine Zeugenaufrufung, das *stipulari* demnach selbst eine solche Zeugenaufrufung, bez. Zeugenzuziehung ist, welches zu der *interrogatio* und *responsio* der Stipulation hinzuzukommen habe.

30: die Unterscheidung zwischen *defertur hereditas* und *devolvitur hereditas*, je nachdem die Erbschaft an Agnaten oder an blosse Cognaten kommt. Fitting meint: 'sofort muss die antike und vorjustinianische Färbung auffallen'.[4]) Indes das

1) Ich nehme nämlich an, dass alsdann die Solemnität vom Verfasser in den beiderseitigen Reden gefunden wird, wie dies ja auch zutrifft. Wenn Bruns a. a. O. 13. Bd. S. 118 den Schriftsteller der Expos. term. die Stipulation für solenn erklären lässt, *quia inter duos fiebat*, so wäre das freilich, wie Bruns meint, 'gar zu albern'.

2) Vgl. die betreffenden Glossen in App. IV.

3) Vgl. Brunner Zur Rechtsgeschichte der Römischen und Germanischen Urkunde S. 230.

4) Fitting Jur. Schrift. S. 42.

Vorkommen dieser Unterscheidung im vorjustinianischen Recht ist völlig unbeglaubigt und unglaubwürdig, letzteres schon um deswillen, weil angesichts der zahlreichen und reichhaltigen Berichte im Corpus Juris, in den Institutionen des Gajus und an andern Orten über die Lehren des Erbrechts nicht anzunehmen ist, dass uns eine so wichtige Thatsache, wie es dieser Sprachgebrauch ist, vorenthalten geblieben wäre. Ich glaube danach annehmen zu können, dass die vom Autor des Lib. de Verb. gemachte Unterscheidung erfunden ist. Seine Quelle liegt, wie mir scheint, in Aeusserungen wie l. 9 D. de iure fisci 49, 14: *hereditas ad matrem devoluta.*

45: die Definition der *arbitraria actio.* Sie lautet: *arbitraria actio est in qua arbitrio iudicis restituitur quod dolo commissum est, quod si non restituatur, condempnatur reus in litis estimationem manifestandam actoris iureiurando taxandam tamen iudicis arbitrio.* Das Urteil Fittings lautet ebenso, wie in dem vorangehenden Falle.[1]) Nun ist ja aber zweifellos, dass dieser Satz in der Sache völlig mit der l. 18 pr. D. de dolo malo 4, 3 übereinstimmt. Für die *actio de dolo malo*, von der dieses Fragment handelt, ist derselbe richtig (*restituitur quod dolo commissum est*), von der *actio arbitraria* sicherlich falsch. Der Satz wird danach vermutlich aus l. 18 pr. cit. D. konstruirt sein, indem der Verfasser, was von der *actio de dolo*, einer *actio arbitraria* galt, fälschlich auf alle übertrug. Vielleicht dass in der Schrift, welcher die Stelle entlehnt ist, der Definition eine Aeusserung voranging, welche die Beschränkung des Satzes auf die *actio arbitraria de dolo malo* deutlich machte.

55: der Satz: *aquae et ignis interdictio, ut fit dampnatis propter ingratitudinem circa patronos.* Fitting findet durch diesen Bericht 'den alten Ursprung' des Libells 'bestätigt' mit Berufung auf Tacitus Ann. 13, 26 und l. 6 § 1 D. de agnosc. lib. 25, 3. Ich habe an einer andern Stelle[2]) gezeigt, dass Tacitus nur von Relegation redet, welche dem Gewalthaber und dem Patron kraft seines Herrenrechts zustand: etwas ganz anderes ist es auch, wenn nach jener l. 6 § 1 cit. D. seit Commodus das Recht der *revocatio in servitutem* aufgekommen ist. Der Bericht des Libellus, dass dem Patron das Recht der *aquae et ignis interdictio propter ingratitudinem* zustand, ist vielmehr unbeglaubigt, aber auch unglaublich nach der Natur der Interdiktion, welche eine vom Volke, zunächst statt der Strafe, später als Strafe ver-

1) Fitting Jur. Schrift. S. 42.

2) In Max Cohn Beiträge zur Bearbeitung des römischen Rechts, 2. Heft S. 87 Note 3.

hängte Exkommunikation war und schliesslich sich in die durch Urteil ausgesprochene Strafe der Aberkennung des Bürgerrechts verwandelte.[1]) Ob wirklich das gelehrte Misverständnis, dessen sich Fitting schuldig macht, dem Autor die Feder geführt hat, könnte dahingestellt bleiben: für viel wahrscheinlicher halte ich es, dass der Text folgender Kette von Irrtümern sein Dasein verdankt. Einige Quellenstellen, besonders l. 5 § 3 D. de extraord. cogn. 50, 13, erwecken den Anschein, als ginge bei der *aquae et ignis interdictio* auch die *libertas* verloren[2]): von hier zu der quellenmässigen, auch von Epit. VI 74 und Brachyl. 1, 11, 4 geteilten Meinung des Boëthius Comm. ad Ciceronis Top. ad 4, 18 lib. 2 (ed. Orelli p. 302), dass die *deportatio*, bez. die *aquae et ignis interdictio*, da ja beide nach § 2 l. de cap. min. 1, 16 zu derselben Klasse von *capitis deminutio* gehören, einen Fall der *capitis deminutio maxima* darstellen, ist nur ein Schritt. Den quellenmässigen Fall einer *capitis deminutio maxima*, den Fall des *libertus ut ingrati circa patronos condempnati* (§ 1 cit. l.) als *aquae et ignis interdictio* zu stempeln, lag dann aber auch nicht sehr weit.

55: die Definition der *bonorum possessio* als *hereditas delata filio emancipato*. Fitting meint, diese 'Definition . . konnte doch schwerlich entstehen bei einer Zeit, in welcher die *bonorum possessio* bereits zu einem reich entwickelten Erbfolgesystem geworden war': darum werde 'der alte Ursprung' des Libellus durch dieses Zeugnis bestätigt.[3]) Ich bin durchaus nicht dieser Ansicht und zwar aus folgenden Gründen. Hinter der citirten Definition findet sich das folgende angeknüpft: *interdictum itaque quorum bonorum quaedam verborum conceptio est a praetore dicta inter hunc cui huiuscemodi defertur hereditas et illum qui rem aliquam hereditariam tenet*: also, weil die *bonorum possessio* nur dem *filius emancipatus* zusteht, hat auch das *interdictum quorum bonorum* nur dieser. Daraus ergiebt sich, dass der fragliche Satz von der Zuständigkeit der *bonorum possessio* nur den Zweck einer Motivirung verrichtet: dass es sich nur um die Zuständigkeit dieses Interdikts handelt, beweist ja auch der Umstand, dass der Satz von der Zuständigkeit der *bonorum possessio* wiederholt in der mittelalterlichen Literatur begegnet, nämlich, wie bereits erwähnt wurde (S. LXXXIX), in Tract. act. I 37 und in der Epit. IX 65, sowie dass im Libell die Ausführung einem Abschnitte '*de interdictis*' angehört. Ich will

1) An dem in der vorigen Note a. O. S. 76—87.
2) A. a. O. S. 73, 74 folg.
3) Fitting Jur. Schrift. S. 42.

daher zuerst diesen Satz anfassen. Gewiss ist es nun unrichtig, dass das *interdictum quorum bonorum* blos dem emancipirten Kinde zusteht, wie die sämmtlichen Stellen sagen: zu einer Conversion aber in den Sinn, dass der Schriftsteller die ursprüngliche Anwendung des Interdikts melde, sind wir angesichts der unzweideutigen Ausdrucksweise nicht berechtigt, zumal da auch dann selbst der Bericht nichts für sich hat; denn wie man auch über die Geschichte der *bonorum possessio* im allgemeinen und des Interdikts *quorum bonorum* denken möchte, nichts spricht für eine ursprüngliche Beschränkung des letzteren auf den *emancipatus*.[1]) Werden, so lange es nicht gelingt, die Fehlerquelle des sonderbaren Satzes nachzuweisen, immerhin noch Zweifel zurückbleiben, so schwinden auch diese, wenn wir zeigen können, wie diese Meinung entstanden ist: es sind nämlich die Worte der l. 1 C. quor. bon. 8, 2: *quamvis enim bonorum possessionem ut praeteritus agnovisti, tamen interdicto quorum bonorum non aliter possessor constitui poteris quam si te defuncti filium esse . . probaveris*, in welchen der Schriftsteller Qualität eines *filius praeteritus*, der *bonorum possessio* agnoscirt, als Bedingung des Interdikts zu finden meinte; von dieser Annahme zu der in dem fraglichen Satze ausgesprochenen Idee war dann auf dem Wege einer Gleichstellung des *emancipatus* mit dem *praeteritus* dieser Stelle, welcher auch die Accursische Glosse *bonorum possessionem* huldigt, nicht gar weit.

Von dem Satze des Libelis über die *bonorum possessio* lässt sich nun aber zunächst dasselbe sagen: er ist falsch als dogmatischer Lehrsatz, als welcher er ausgesprochen ist, unbeglaubigt und unglaubwürdig selbst nach vollzogener Conversion, wozu wir übrigens kein Recht haben, zu einer historischen Bemerkung. Die Fehlerquelle dieses Satzes aber liegt hier nicht in dem Misverständnis der Justinianischen Quellen, sondern in dem eben behandelten Satze von der Beschränkung des *interdictum quorum bonorum* auf den *emancipatus*: es blieb dem Verfasser des Libellus vorbehalten, allein diese Konsequenz zu ziehen, während seine Kollegen in dem Misverständnisse über das Interdikt angesichts der allzu deutlich redenden Quellen des Justinianischen Rechts davor zurückschreckten.

Tract. act. I 29, 31: die Verwechslung des *exercitor* mit dem *magister navis*. Ich fürchte fast Fitting zu nahe zu treten, wenn ich diesen Fall unter die Klasse angeblicher Spuren ante-

1) Vgl. z. B. die Literatur bei Windscheid Lehrbuch der Pandekten, 3. Bd. (5. Aufl.) S. 274 Note *.

justinianischen Rechts stelle, da sich das antejustinianische Recht kaum dieser Verwechslung schuldig gemacht haben wird: aber Fitting drückt sich in der That in diesem Sinne aus, wenn er den Irrtum in vorjustinianischen Schultraditionen wurzeln lässt.[1]) Wenn Fitting die Veranlassung dieses, wie bereits bemerkt wurde (S. LXXXIX), auch Epit. IX 59 wiederkehrenden Irrtums in dem Satze des Paulus Sent. rec. 2, 6 erblickt, wo von der Haftung des Vaters für die Schulden eines *filius familias exercitor* die Rede ist, so brauche ich diese Ableitung nicht zu scheuen, da die Benutzung eines Textes aus dem Breviar nichts für eine Herkunft der Stelle aus dem früheren Mittelalter beweist, indem das Breviar, wie wir bald (S. CLXXXVIII) sehen werden, zu denjenigen Quellen antejustinianischen Rechts gehört, welche das spätere Mittelalter kannte. Doch scheint mir die Annahme eines solchen gelehrten Misverständnisses durchaus nicht geboten, da es bei der vermuteten Gleichmässigkeit in der Bezeichnung der *actio institoria* und *exercitoria*, wie die Erfahrung jedes Examinators lehrt, unendlich nahe liegt, den *exercitor* für das Pendant des als Gehilfen allgemein bekannten *institor* zu halten, überdies die Institutionenstelle, aus welcher allem Anschein nach geschöpft ist (§ 2 I. quod cum eo qui in al. pot. 4, 7) weder die Gegensätzlichkeit in der Bezeichnungsweise der *actio* hervorhebt, noch auch in der Definition des *exercitor* als desjenigen ‘*ad quem cottidianus navis quaestus pertinet*’ das Misverständnis mit Entschiedenheit abweist.

37: Beschränkung des *interdictum quorum bonorum* auf den *emancipatus*; vgl. darüber zu Lib. de Verb. 55 (S. CLXVI).

53: die Bezeichnung des *interdictum de uxore exhibenda* und *de liberis exhibendis* als *deductorium*. ‘Der Ausdruck kommt’, sagt Fitting, ‘soviel ich sehe, sonst nirgends vor, macht aber durchaus den Eindruck eines ächt römischen Kunstwortes’.[2]) Das erste ist nicht richtig, indem ihn, wie oben bemerkt wurde (S. XC), vielmehr auch die Epitome verwendet: über das zweite lässt sich streiten, doch ist der Eindruck, welchen das Wort selbst auf einen Kenner wie Fitting zu machen im Stande ist, unerheblich. Es handelt sich ja doch nur darum, ob das Wort wirklich ein ächt römisches Kunstwort war: dies aber wird bestritten werden müssen; denn unsere Quellen fliessen über die Terminologie bezüglich der Einteilung der Interdikte im Corpus Juris (T. I. 4, 15; T. D. 43, 1) und sonst so reich-

1) Fitting Jur. Schrift. S. 61, 60.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 60.

lich, dass sie uns kaum etwas verschwiegen haben können: von dem *deductorium* aber wissen sie nichts.

Comm. Inst. 5: die oben (S. CLIV) bereits erwähnte Definition von *furtum*.[1]) Fitting nimmt nämlich entgegen unserer daselbst ausgesprochenen Behauptung, wonach diese Definition auf das Altertum nicht zurückgeht, nahe Verwandtschaft derselben mit der Schuldefinition von *furtum* aus der Justinianischen und damit indirekt der vorjustinianischen Zeit an: er beruft sich hierfür auf des Theophilus Paraphrase ad § 3 I. de usucap. 2, 6. Um dem Leser ein Urteil zu ermöglichen, stelle ich beide Berichte einander gegenüber:

Comm. Inst.: *furtum est fraudulosa rei contractatio affectu lucrandi sibi vel alteri contra domini voluntatem.*

Theophil. nach Reitz: *furtivum est, non solum quod noctu vel interdiu clam subripitur, sed omnis res aliena mobilis quae praeter domini voluntatem contractatur.*

Ich glaube, mit dem Urteil, dass die beiden Definitionen denkbar völligst verschieden sind, dem Leser nicht aufdringlich zu werden.

Comp. 8: das Stück *de ordinibus iudiciorum*, welches nach Fitting unerwartete Aufschlüsse über die Verhältnisse der unteren Gerichtsbeamten liefert, und wegen der lebendigen Anschauung dieser dunklen Partien, sowie weil es vieles erwähnt, was im Corpus Juris nicht steht, aus früher Zeit stammen muss.[2]) Es handelt sich sonach für Fitting nicht notwendig um geschriebene vorjustinianische Quellen, aus denen der Autor geschöpft hat; doch thut dies nichts zur Sache. Mommsen hat gegen Fitting bemerkt, dass in der fraglichen Erörterung irgend ein gesundes Element nicht zu entdecken sei, vielmehr lediglich ein confuser Orientirungsversuch auf einem unwegsamen Gebiete vorliege.[3]) Ich glaube nun in der That, dass dem Urteil Mommsens gerade in diesem einem Punkte die Bedeutung eines starken Arguments zukommt, zumal ich alle einschlägigen Auslassungen dieses Schriftstellers, die ich bei Gelegenheit dieser Untersuchungen streifen musste, insbesondere die gegen Fitting und Stintzing gerichteten, welchen wir bereits mehrfach begegnet sind und weiter begegnen werden, als massvoll und vorsichtig in der Sache — nicht immer in der Form — befunden habe, und Fitting sich als Beweis-

1) Fitting Zeitschrift S. 301, 302.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 51—53.
3) Mommsen Zeitschrift für Rechtsgeschichte 13. Bd. S. 204.

führung für die Richtigkeit des Vorgetragenen mit einigen Hinweisen auf Bethmann-Hollwegs Civilprozess begnügt hat. Hier ist dann in der That auch das eine und andere an Uebereinstimmung zu finden, in Punkten, die Bethmann-Hollweg aus dem Corpus Juris belegt und auch der Schriftsteller dem Corpus Juris entnehmen konnte. Was Bethmann-Hollweg aber auf Grund sonstiger Quellen gewonnen hat, stimmt mit der Beschreibung des Compendium durchaus nicht überein; denn um nur einzelnes heraus zu greifen: weder deckt sich die Funktion des *cohortalis* bei Bethmann-Hollweg[1]) mit der im Comp., noch ist dies der Fall beim *cornicularius*, noch endlich bei den *scribae*, den *exceptores* und *primiscrinii*[2]); Bethmann-Hollweg hat sich eben, wie ich den Sachverhalt erkläre, der Irrtümer des Compendium nicht schuldig gemacht. Hiernach wird man doch wohl annehmen dürfen, dass die Schrift nicht von einer Benutzung älterer Quellen, vielmehr von der Kombination des Autors zeugt. Ich weiss nicht, ob nicht auch Fitting in diesem Punkte schon bei einer zweiten Aeusserung gesonnen war, seine Ansicht zu modificiren: wenigstens macht es auf mich den Eindruck, als wolle er von diesem Stücke später nur den Bericht retten, welcher die *pedanei iudices* zu schriftlichen Ladungen unbefugt erachtet.[3]) Fitting macht indes selbst darauf aufmerksam, dass dieser Bericht schon im Corpus Juris steht (Nov. 53 c. 1 pr., Nov. 112 c. 3 pr.).

Brachyl. 4, 25, 1: Verwechslung des *magister navis* mit dem *exercitor*; vgl. darüber oben zu Lib. de Verb. 29, 31 (S. CLXVII).

Gloss. Brachyl. ad 1, 5, 3: die drei Klassen der Freigelassenen werden in dieser Stelle dahin beschrieben, dass die römischen Bürger frei waren und Verfügungsrecht unter Lebenden und von Todeswegen genossen, die Latinen zwar Verfügungsrecht *inter vivos*, von Todeswegen jedoch nur zu Gunsten des Patrons, die *deditícii* nur dieses Verfügungsrecht zu Gunsten des Patrons. Fitting findet auch diesen Bericht bemerkenswert und ist der Ansicht, dass er, weil er vieles enthält, was im Corpus Juris nicht zu finden ist, auf einer andern uns verlornen Quelle beruhen muss[4]): ich brauche kaum zu bemerken, dass dies im Sinne von Fitting eine direkt oder indirekt der vorjustinianischen Zeit angehörige Quelle ist, da Fitting bei dem grossen Reichtum an Quellen vorjustinianischen Rechts,

1) A. a. O. 3. Bd. S. 135.
2) A. a. O. 3. Bd. S. 145, 146.
3) Fitting Zeitschrift S. 303, 304.
4) Fitting Zeitschrift S. 305.

die er gefunden zu haben glaubt, gewiss eine spätmittelalterliche nicht bemerkenswert finden wird. Zum Glück sind wir nun doch aber über die Dinge, von denen die Glosse handelt, gut genug unterrichtet, um zu wissen, dass diese Beschreibung völlig unrichtig ist, die Latinen und Peregrinen überhaupt nicht testiren konnten (Gaius Inst. 1, 23), dagegen bezüglich Veräusserungen *inter vivos* die Peregrinen zwar nicht für das Gebiet des *ius civile*, wohl aber des *ius gentium* vollkommen vermögensfähig waren.[1]) Sonach ist der Bericht falsch, nicht blos in dem Punkte der Verfügungsfähigkeit der Peregrinen *inter vivos*, bezüglich dessen auch Fitting die Concession macht, die Richtigkeit der Angabe in der Glosse dahingestellt sein zu lassen. Wenn aber Fitting die Quelle dieses letzteren Irrtums in dem Satze von der Unfähigkeit der Peregrinen zu *mancipatio* und *in iure cessio* erblickt, so ist diese Annahme weder für das eine Misverständnis geboten, noch befriedigend zur Aufklärung der übrigen Irrtümer. Ich glaube wiederum, diese Misverständnisse sind viel weniger gelehrt, als Fitting meint, nämlich ein phantastischer Versuch, sich die Steigerung in der Ungunst der *status* vom *civis Romanus* zum *peregrinus*, wovon § 3 I. de libert. 1, 5 erzählt, ohne doch zu sagen, worin sie besteht, auf irgend eine Weise zurecht zu legen: die Befriedigung eines Bedürfnisses, dem auch ein anderer bald zu erwähnender Satz (S. CLXXVI) sein Dasein verdankt.

c) Hat es sich bezüglich der zuvor behandelten Sätze herausgestellt, dass sie nicht sowohl, wie Fitting meint, aus dem vorjustinianischen Recht entlehnt sind, sondern vielmehr einer Erfindung ihres Verfassers das Dasein verdanken, so beabsichtige ich im folgenden eine Reihe von Sätzen zusammenzustellen, welche gleichfalls nicht aus dem antejustinianischen Recht sind, wie dies von Fitting behauptet wird, vielmehr gleichfalls in das Gebiet der Erfindungen gehören, wenn auch nicht immer im schlechten Sinne, und, während sie also im übrigen die Kennzeichen der eben behandelten Kategorie tragen, nur in dem einem Punkte sich von derselben unterscheiden, dass ich ihnen auch in der notorisch spätmittelalterlichen Literatur, in den Schriften der Glossatoren, begegnet bin. Gegenüber der Schlussfolgerung Fittings aus der angeblichen Benutzung vorjustinianischen Rechts auf die frühmittelalterliche Entstehung der bezüglichen Schriften bieten eben diese Stellen ein besonderes Interesse dar: denn wenn der im folgenden versuchte

1) v. Scheurl Lehrbuch der Institutionen § 31.

Beweis gelingt, erweisen sich dieselben für jene Schlussfolgerung aus einem doppelten Grunde nicht beweiskräftig; einmal thun sie nicht die Benutzung vorjustinianischen Rechts dar, und zweitens zeigen sie, dass man aus diesen Aeusserungen, mögen sie sein woher sie wollen, durchaus nicht auf eine frühmittelalterliche Entstehung schliessen darf.

Lib. de Verb. 6: die Definition von *contractus* als *duorum vel plurium in idem consensus*, also mit der bekannten Quellendefinition von *pactum* (l. 1 § 2 D. de pactis 2, 14); sie findet sich, wie oben (S. LXXXIX) bemerkt, auch in der Epitome (VII 1). Aehnliches steht auch in Theophilus Paraphrase ad § 2 I. 3, 13, und Fitting weiss sich diesen Fall einer 'in den Schriften der Glossatoren gänzlich verschwindenden Berührung der frühmittelalterlichen Rechtsliteratur mit Theophilus' nicht anders zu erklären, als aus der Annahme, dass hier 'aus uns verlorenen Quellen' geschöpft sei, 'die mit der Paraphrase des Theophilus gemeinsame Grundlage haben'.[1]) Natürlich müssten dies antejustinianische Quellen sein. Gegen die Behauptung, dass sich davon in den Schriften der Glossatoren nichts findet, möchte ich bemerken, dass nach Azo das Wort *contractus* im weitesten Sinne mit *pactum*, dem obligatorischen Vertrage identisch ist (Summa Cod. 4, 10 [7], vgl. auch 2: *contractus dicitur ipse consensus partium*). Diese Identifikation von *pactum* im Sinne des obligatorischen Vertrages und *contractus* findet sich auch sonst in Glossatorenschriften: z. B. im Florentiner Rechtsbuch IV 1, wo *contractus* vielfach mit *pactum* abwechselt (§ 4, 5), in der Accursischen Glosse ex contractu ad § 2 I. de oblig. 3, 13 und vielfach; die ganze Entwicklung bei Azo und in der Glosse zeigt aber an, dass man irrtümlich diese Bedeutung aus den Quellen herauslesen zu können meinte. Haben nun die Glossatoren keine vorjustinianischen Bezüge nötig gehabt, um die Bezeichnung *contractus* im Sinne von *pactum*, d. h. in unserem modernen Sinne zu verstehen, warum dann der Libellus, zumal sich dieser von dem Text jener Quelle, welche Fitting zu seiner Behauptung vorjustinianischer Beziehung Anlass gab, weiter entfernt, als die Glossatoren: denn der Libellus versteht unter dem *contractus* den Vertrag schlechthin, Theophilus aber mit den Glossatoren entschieden nur den obligatorischen Vertrag (nach Reitz: *contractus est duorum vel etiam plurium in idem conventio et consensus, ad constituendam obligationem, ut alter alteri fiat obnoxius*).

1) Fitting Zeitschrift S. 300.

21: die Definition von *sanctio pragmatica*. Sie lautet: *pragmatica sanctio est novi negocii nova constitutio a senatoribus inventa questione difficili super huiusmodi ab imperatore sibi proposita*. Fitting findet diese Erklärung bemerkenswert.[1] An einer andern Stelle glaubt er, dass man sie nicht so ohne weiteres verwerfen dürfe.[2] Was ihn zu dieser Meinung bestimmt, ist die bereits (S. XCI) hervorgehobene als solche von ihm nicht erkannte Stelle Epit. VIII 51: *pragmatica sanctio dicitur illa constitutio quam constituit imperator habito prius tractatu cum proceribus sacri palatii*. Diese letztere Auffassung der *pragmatica sanctio* ist nun auch bei den Glossatoren zu finden: denn indem das Charakteristische dieser Definition in der Zuziehung der *proceres* gelegen ist, stimmt damit überein die Accursische Glosse pragmatica ad Nov. 7 c. 2 und Gl. sanctio ad l. 1 C. de div. rescr. 1, 23, da auch diese die *proceres* hinzuziehen lassen, während die Glosse annotatio ad l. 10 C. de sacros. eccl. 1, 2 mit den Worten *pragmatica, ut quae advocatis patriciis et palatinis in modum causae facta examinatione conceditur* in der Sache dasselbe sagt, weil *proceres* offenbar die *patricii* und *palatini* sind. Damit ist aber bereits eine gewisse Verschiedenheit angedeutet: denn der Libell findet das Charakteristische in der Verhandlung mit dem Senat. Man könnte dann recht gut gegen Fitting sagen, dass aus dem Gebrauche ächter Ueberlieferung in der Epitome und der Glosse nicht auf dasselbe bezüglich des Libells geschlossen werden dürfe, vielmehr das Gegenteil. Es lässt sich aber doch wohl zeigen, dass die Definition der Epitome und der Glosse eine Erfindung ist. Ich weiss nicht, ob nach Constatirung dieser in seinen Augen gewiss geringen Herkunft der letzteren Definition nicht auch Fitting geneigt sein wird, seine Ansicht über dieselbe zu modificiren. Mich aber will bedünken, dass dieselbe den Worten der l. 8 pr. C. de leg. et const. 1, 3: *quod formam generalem exposcat, id ab omnibus proceribus nostri palatii . . . . tractari* nachgebildet wurde: ist dieses richtig, so hat dieselbe natürlich keinen Wert; denn aus l. 8 pr. cit. C. erhellt nicht, dass die *forma generalis* daselbst die *sanctio pragmatica* ist. Die Annahme einer Erfindung wird aber auch unterstützt durch die Erwägung, dass durch die Definition der *sacra annotatio*, welche sich Epit. VIII 52 und bei den Glossatoren findet, diese Auffassung der *pragmatica sanctio* geboten war: denn *sanctio pragmatica* und *sacra annotatio* sind in unseren Quellen zwei Pendants von kaiserlichen Gesetzen (l. 7 C. de div.

1) Fitting Jur. Schrift. S. 43.
2) Fitting Zeitschrift S. 303.

rescr. 1, 23; l. 10 C. de sacros. eccl. 1, 2). Die *sacra adnotatio* ist nun durchgehends die *propriae mentis motu* erlassene Constitution [1]: für die *pragmatica constitutio* blieb dann nichts anderes übrig, als ihr Wesen in die vorhergehende Beratung einer Körperschaft zu setzen. Ist damit der von Fitting versuchten Beweisführung bezüglich der Authentizität der Definition von *sanctio pragmatica* im Libell die Stütze entzogen, so will ich nur noch bemerken, dass ich mir die Definition in dem Libell gleichfalls aus der Benutzung von l. 8 pr. cit. C. erkläre, da diese an den Senat gerichtete Constitution an der oben unvollständig gegebenen Stelle lautet: *tam proceribus nostri palatii quam gloriosissimo coetu vestro*, und die *annotatio* auch im Libell als Pendant der *sanctio pragmatica* erscheint.

27 und 28: es ist dies die, wie bereits oben (S. LXXXVIII) bemerkt wurde, auch in der Epitome (II 34) stehende Notiz, worin 'nicht nur *legatum* und *fideicommissum* als zwei verschiedene Arten von Vermächtnissen dargestellt werden', sondern die Darstellung auch dahin geht, als ob das *fideicommissum* nur eine Gewissenspflicht begründe und mit einem Fideicommiss auch derjenige bedacht werden könne, an den eine rechtsverbindliche letztwillige Verfügung nicht möglich sei' [2], wie der *spurius*. Für Fitting, dessen eigne Worte ich hiermit gegeben und ergänzt habe, weist dies wegen pr. l. de codic. 2, 25 selbst auf die Zeit vor Augustus hin. Bei näherem Zusehen wird man zunächst die Fittingsche Beschreibung zu berichtigen haben: dass die Darstellung dahin gehe, als ob nur eine Gewissenspflicht begründet werde, ist nämlich durchaus nicht anzuerkennen; denn die wiederholte Verwendung des Ausdrucks *fidei heredis committere* nötigt ebensowenig zu diesem Verständnis wie bei den Autoren des Altertums, umsoweniger, als der Schriftsteller mit dem Gebrauch desselben offenbar die Absicht verband, eine Etymologie zu liefern. Bleibt also nur die Darstellung von *legatum* und *fideicommissum* als zwei Vermächtnisarten und die Verwendung des Fideicommiss zur Einsetzung von direkt nicht einsetzungsfähigen Personen, so braucht kaum erwähnt zu werden, dass beides aus dem Corpus Juris zu schöpfen war, nur dass im Corpus Juris beides lediglich rechtsgeschichtlicher Bericht ist. Wenn also Fitting Benutzung antejustinianischen Rechts annimmt, so ist es nicht sowohl, weil der Libellus etwas bringt, was nicht bei Justinian steht, als vielmehr, weil er etwas

1) Vgl. zum Beweise die in der literarischen Note zu VIII 52 angeführten Stellen aus Glossatorenschriften.

2) Fitting Jur. Schrift. S. 42.

nicht bringt, was daselbst zu finden ist, das spätere Recht. Nun kommt aber der Bericht über die Bestimmung der Fideicommisse für einsetzungsunfähige § 1 I. de fideic. hered. 2, 23 so nahe, dass die Vermutung dafür spricht, der Autor habe daraus geschöpft, nicht aus einer unbekannten Quelle: die Annahme zweier Vermächtnisarten konnte er natürlich von überall her aus dem Corpus Juris haben. Es liegt daher nach meiner Annahme ein Misverständnis des Autors vor.

Dieselbe Auffassung, Bestimmung der Fideicommisse für erwerbsunfähige Personen als geltendes Recht, findet sich bei den Glossatoren, in der Accursischen Glosse quibus ad § 1 I. de fideic. hered. 2, 21: sie nimmt an, dass auch noch im Justinianischen Rechte für gewisse Personen nichts an den Bestimmungen einer lediglich indirekten Einsetzbarkeit geändert sei (*sunt et alii qui capere non poterant nec possunt. et in his omnibus nil innovatur*); sie exemplificirt mit dem *spurius*, gerade wie der Libellus, als einer Person, die man direkt nicht einsetzen könnte, unterscheidet sich von dem Libellus allerdings darin, dass sie den *spurius* im Justinianischen Rechte nicht einmal zur Bedenkung mit Fideicommissen für fähig erklärt, *secundum Azonem*. Und indem diese Ansicht der Glosse von einer fortdauernden Unterscheidung der beiden Vermächtnisarten und der Bestimmung der Fideicommisse zur Bedenkung von direkt einsetzungsunfähigen Personen zweifellos nicht der Benutzung antejustinianischer Rechtsquellen, sondern einer unrichtigen Auffassung des Corpus Juris ihr Dasein verdankt, wie sich daraus ergiebt, dass dieselbe sich auf Quellenstellen zu stützen sucht, denke ich doch, dass meine obige Erklärung der Stellen des Libellus, welche auf dasselbe hinauskommt, dadurch noch viel annehmbarer erscheinen wird.

Cod. Taur. fol. 86[a]—88[a]. Es handelt sich um folgenden Satz: *et notandum, quod omnes actiones primitus erant directe, id est quibusdam formulis verborum proposite, et qui cadebant a sillaba, cadebant a causa. postea vero formule verborum desierunt esse, et potest hodie agi quibuscumque verbis.* Fitting findet dies von grossem Interesse [1]), doch gewiss wieder wegen Spuren einer Benutzung vorjustinianischen Rechts. Dass dieser Bericht konfus ist, kann einem ernstlichen Zweifel nicht unterliegen: die *directa actio* ist nicht die *actio quibusdam formulis proposita*, d. h. die *actio* des Formularprozesses, sondern eine *actio*; das *cadere a sillaba, cadere a causa* ist keine Eigentüm-

1) Fitting Jur. Schrift. S. 22.

lichkeit des Formularprozesses, sondern gehört den Legisaktionen an. Dass es zu solchem Misverständnis nicht einer Kenntnis vorjustinianischer Quellen bedurfte, etwa wie des 4. Buches des Gajus, liegt auf der Hand: alles, auch das *cadere a sillaba, cadere a causa*, war im Corpus Juris und sonst in der Literatur des Altertums zu finden, wo auch der Verfasser der Epitome seine ähnliche Aeusserung über die *condictio* her hatte (S. LXXXVI). Dass die bekannte Stelle in l. 46 § 1 D. de neg. gestis 3, 5 das Misverständnis von der *actio directa* und, wenn es erlaubt ist so zu sagen, den ganzen Text verschuldet hat, kommt mir sehr wahrscheinlich vor. Dieselbe Auffassung der *actio directa* und dagegen der *utilis* entwickeln die Accursischen Glossen *actio*, *directa* und *utili*, ad l. 46 cit. D., während, wie ich bereits an einer andern Stelle auszuführen Gelegenheit hatte (S. LXXXVI, LXXXVII), das *cadere sillaba, cadere causa* und seine Abschaffung durch Aufhebung der Formeln vielfach bei den Glossatoren anzutreffen ist.

Cod. Taur. fol. 97^b—99^a und Cod. Bamb.: die Beschreibung der *deditícii* als derjenigen, nach Cod. Taur. *qui vivebant tamquam servi et in morte fiebant liberi* gegenüber den Latinen als denjenigen *qui vivebant ut liberi et morientes erant servi.* Mit dieser Beschreibung stimmt die Epitome (II 13, 14), wie bereits oben (S. LXXXVIII) erwähnt worden ist, überein. Gegen Fittings Annahme, dass sehr alte Ueberlieferungen zu Grunde liegen[1]), hat schon Mommsen den naheliegenden Einwand erhoben[2]), dass jener Bericht falsch, da die *deditícii* weder als Sklaven gelebt, noch auch immer als Sklaven gestorben seien, und vielmehr augenscheinlich aus der Umkehrung des von den Latinen geltenden Satzes der Institutionen § 4 I. de success. libert. 3, 7 (*ut liberi vitam suam peragebant, attamen ipso ultimo spiritu simul animam atque libertatem amittebant*) entstanden sei. Wenn Fitting gegen den ersteren Einwand bemerkt[3]), dass der Schriftsteller, wie es das sinkende Altertum that, nicht so ängstlich im Ausdruck war, um einen der Unfreiheit nahe kommenden Zustand geradezu als Unfreiheit zu bezeichnen, so ist diese Annahme, wie für das sinkende Altertum — Fitting beruft sich auf Theophilus Paraphrase ad § 6 I. 1, 12, wo aber, bei der Mancipation, im Sinne des Autors wahre Sklaverei besteht — so auch für die romanistische Jurisprudenz des Mittelalters, soweit ich sehe, ohne Beispiel. Die

1) Fitting Jur. Schrift. S. 15 und Note 5.
2) Mommsen Zeitschrift für Rechtsgeschichte 13. Bd. S. 203.
3) Fitting Zeitschrift S. 304 Note 10.

Bemerkung aber gegen die behauptete Umkehrung, 'dass man den mittelalterlichen Schriftstellern ein solches Mass von geistiger Selbständigkeit nicht zutrauen darf', steht mit seiner hohen Schätzung der frühmittelalterlichen Literatur, über welche weiter unten zu reden sein wird, in sehr argem Widerspruch: nach Fitting müssten die Schriftsteller des früheren Mittelalters noch zu ganz anderen Dingen befähigt gewesen sein, als zu dem von ihm recht euphemistisch als ein Zeichen geistiger Selbständigkeit ausgegebenen Verfahren. Die Richtigkeit der Mommsenschen Aufstellungen wird sich danach gar nicht bestreiten lassen: es wäre nur noch hinzuzufügen gewesen, wovon bereits oben (S. CLXXI) die Rede war, dass sich jene Umkehrung aus dem Bedürfnis erklärt, die grössere Inferiorität des *status peregrinorum* gegenüber den Latinen, wovon § 3 I. de libert. 1, 5 redet, sich zu verdeutlichen.

Dieselbe Auffassung nun begegnet auch bei den Glossatoren, bei Azo in Summa Codicis 7, 5 (2) und in der Accursischen Glosse dediticiorum numero ad § 3 cit. I. Und diese Schriften deduciren auch wirklich aus nichts weiter als aus § 3 cit. I. und diesen und jenen unpassenden Quellenstellen: ich brauche kaum zu bemerken, wie sehr dadurch die Annahme unterstützt wird, dass die Turiner und Bamberger Handschrift die gleiche Weisheit demselben Gedankengang und nicht einer verborgenen Quelle antejustinianischen Rechts verdanken.

Cod. Bamb.: die Darstellung der *manumissio vindicta* mit den folgenden Worten: *vindicta libertas erat que per iudicem seu pretorem ipsius virga adhibita inponebatur. Vendicabant enim eum in libertatem adiectis sollempnibus verbis, hiis scilicet: „dico hunc hominem liberum esse more quiritum".*[1]) Auch hier nimmt Fitting wieder sehr alte Ueberlieferungen an und meint, die Darstellung der *manumissio vindicta* sei richtiger und genauer, als sie sonst irgendwo vorkommt, sowie aus inneren Gründen unzweifelhaft. Dass die Epitome (II 15) in der Sache damit übereinstimmt, wurde bereits oben (S. XCI) ausgeführt, nur lässt sie den Prätor nicht *dico hunc hominem liberum esse*, sondern *aio te liberum* sagen. Nun ist aber zweierlei an dieser Ueberlieferung gewiss nicht richtig, wie m. E. gar nicht in Zweifel gezogen werden kann. Einmal dass die *vindicta* von dem Prätor aufgelegt worden sei: denn dies ist völlig gegen die Natur des Verfahrens; vielmehr konnte es nur der *adsertor* sein, der es that, wie zum Ueberfluss auch noch Boëthius Comm. ad Ciceronis

1) Fitting Jur. Schrift. S. 15, 16.

Top. ad 2, 10 lib. 1 (ed. Orelli p. 288) bestätigt: *vindicta est virgula quaedam quam lictor manumittendi servi capiti inponens eundem servum in libertatem vindicabat, dicens quaedam verba sollemnia.* Unrichtig ist sodann der Bericht insofern, als der Prätor die *verba* gesagt haben soll: man mag darüber streiten, ob die Erklärung des Magistrats eine solenne und stereotype Form hatte; wenn man davon redet, dass solenne Reden bei der *manumissio vindicta* vorkommen und darunter eine Aeusserung des Prätors versteht, nicht eine solche der Parteien, so darf man wohl dreist behaupten, dass ein Misverständnis obwaltet. Die Annahme eines doppelten Irrtums aber kann keine Schwierigkeit machen, wenn es sich wahrscheinlich machen lässt, dass nach der von den Autoren benutzten Quelle das eine Misverständnis das andere nach sich ziehen musste. Dies ist nun aber auch wirklich der Fall: denn die von den Verfassern der Epitome und der Bamberger Handschrift benutzte Quelle ist ganz anscheinend Boëthius selbst in der citirten Stelle. War ihnen dann aber einmal die die *vindicta* auflegende Person der Prätor, so musste, da Boëthius derselben Person auch die *verba sollemnia* in den Mund legt, auch der Prätor sich der Formel bedienen. Wie die Autoren dazu gekommen sind, statt des *lictor* den Prätor reden zu lassen, ist nicht gar schwer sich zu erklären. Denn wo vom *lictor* die Rede ist, der eine *virga* handhabt, denkt jedermann mit Recht zunächst an den Diener, welcher dem Prätor die Rutenbündel trägt: in dieser Eigenschaft ist er aber eben nur Diener, während dem Prätor die Verfügung zusteht. Die Schriftsteller haben dann angenommen, dass auch bei der *manumissio vindicta* in dem Bericht des Boëthius der *lictor* und die *virga* die gewöhnliche Funktion verrichten, sonach bei Handhabung der *virga* und gleichzeitiger Rede des *lictor* dieser zwar das Instrument, der Prätor aber die handelnde Person ist, der Prätor auch den Akt persönlich ausführen kann. Auf diesem Wege zeigt sich auch, dass die von den Verfassern entwickelte Auffassung des Boëthius, Auflegen der *virga* und Erklären der *verba sollemnia* durch den Prätor, sehr nahe lag, ja sehr entschuldbar war, da sich in Ermangelung der Darstellung des Gajus eine richtige Einsicht in das Wesen der *vindicta* nur sehr schwer gewinnen liess. Dem Verständnis der *virga* bei Boëthius als der im Namen des Prätors aufgelegten Rute wurde offenbar sehr in die Hände gearbeitet durch den Umstand, dass dem Mittelalter die körperliche Berührung eines niederen von Stande zum Zwecke seiner Standeserhöhung durch eine Autorität eine geläufige symbolische Handlung war, sowie dass Isidor

(Etymol. 9, 4, 48) durch den Freilasser, ohne zu sagen, wen er sich darunter denkt, sodass auch der Magistrat verstanden werden konnte, dem Sklaven eine körperliche Züchtigung (*alapa percussos circum agebant*) zu Teil werden lässt.

Ist dies nun aber richtig, so spricht auch alles für eine Erfindung der Formel; denn die Vorlage Boëthius hat diese nicht: sie ist aber mit ihrem *more quiritium*, welches, soweit ich sehe, nirgends vorkommt, auch unglaubwürdig. Ueberdies spricht die Abweichung der Formeln unter einander gegen die Authentizität einer jeden: denn die Gestattung verschiedener *verba sollemnia* ist nicht wahrscheinlich; auch hätte der Schriftsteller, wäre dies der Fall gewesen, davon vermutlich Akt genommen. Die Fehlerquelle zu finden ist nun aber, scheint mir, auch nicht unmöglich. Der sogenannte Paulus Diaconus giebt aus Festus s. v. *manumitti* das folgende an: *manumitti servus dicebatur, quum dominus eius, aut caput eiusdem servi, aut aliud membrum tenens dicebat: Hunc hominem liberum esse volo, et emittebat eum e manu.* Es werden also *verba sollemnia* gemeldet, welche der *dominus caput servi tenens* redet. Nun weiss Boëthius von *sollemnia verba*, welche der Lictor, nach der Auslegung unserer Autoren der Prätor *capiti imponens* ausspricht. Ist es da nicht begreiflich, wenn die Schriftsteller in den nach Paulus bei der Berührung des Kopfes durch den *dominus* gesprochenen *verba sollemnia* die *verba sollemnia* des *praetor capiti imponens* erblickten? und würden wir uns bei einem ähnlichen Stande unseres Wissens nicht zu derselben Meinung entschliessen trotz des *dominus eius* des Paulus? Des Elixirs, welches das 19. Jahrhundert in solchen Fällen über Skrupel hinweg hilft, der Annahme einer Texteskorruption der letzteren Worte, hat man sich im Mittelalter, wenn ich recht sehe, noch nicht bedient: minder gewaltthätig, aber auch weniger befriedigend mochten die Autoren in dem Texte schon finden, was sie suchten, indem sie den *dominus* des Sklaven im Sinne der dem Sklaven vorgesetzten Obrigkeit verstanden. Ich nehme also an, dass die dem Prätor in unseren Schriften zugeschobenen *verba sollemnia* dem Paulus entlehnt sind: völlig decken sie sich allerdings nicht; man vergleiche:

Paulus: *hunc hominem liberum esse volo.*

Cod. Bamb.: *dico hunc hominem liberum esse more quiritum.*

Epit.: *aio te liberum more quiritium.*

Das bei Cod. Bamb. Anstoss erweckende *more quiritum* bin ich geneigt für eine wohlfeile Kolorirung des Paulus zu halten; aus einem Bericht wie dem von Cod. Bamb. mag dann wiederum

weiter der ein wenig entfernter stehende der Epitome erwachsen sein.[1])

Uebereinstimmend mit beiden Berichten, im Wortlaut mit der Formel der Epitome, ist nun aber die Accursische Glosse vindicta ad § 1 I. de libert. 1, 5, welche sich für ihre Angaben in der That auf nichts anderes als auf die Stelle des Boëthius beruft: ich brauche nicht zu erwähnen, in wie hohem Grade diese Thatsache die obige Annahme unterstützt, dass auch der Satz des Cod. Bamb. und der Epitome auf dem Berichte aus dem Kommentar des Boëthius fussen.

Tract. act. I 21 und 37: die Verwendung der Ausdrücke *proheres* und *propossessor* für den der Erbrechtsklage unterworfenen; sie finden sich, wie erwähnt ist (S. LXXXIX), auch Epit. IX 49 und 65. Fitting beruft sich für vorjustinianische Bezüge wiederum auf des Theophilus Paraphrase.[2]) Der vorjustinianischen Latinität sind nun aber diese Bezeichnungen gewiss nicht angehörig: es hätte sich doch sonst zweifellos im Corpus Juris davon etwas finden müssen. Aber ich muss auch bekennen, zu § 3 I. de interd. 4, 15, auf welche Fitting verweist, nichts gefunden zu haben, was die Behauptung rechtfertigte, Theophilus habe sich dieser Ausdrücke bedient. Vielmehr erscheint *pro herede* und *pro possessore* bei Theophilus mit dem Artikel und gehört zu jenen Wendungen elliptischer Redeweise, auf welche gerade Fitting die allgemeine Aufmerksamkeit gelenkt hat[3]); dagegen verwenden der Traktat und die Epitome den Ausdruck *proheres*, also substantivisch, wogegen sich weiter nichts einwenden lässt, als dass dieses Wort der klassischen Latinität nicht angehört. Will man eine Fehlerquelle haben, so ist es, wie mir scheint, Isidor (Etymol. 9, 5, 2), der, wie das Glossar Leid. 67 D[4]), den Ausdruck *proheres* verwendet; denn es heisst bei Isidor *proheres est qui loco heredis fungitur quasi pro herede*, wobei ich es vorläufig dahingestellt sein lassen will, ob Isidor wirklich dasselbe Verständnis hat.[5]) Diese Verwendung begegnet dann auch in der Glossatorenschule bei Placentin und zwar nicht blos in der Institutionensumme dieses Schriftstellers, wo Fitting (3, 8) eine Spur 'entdeckt' zu haben angiebt[6]),

1) Ebenso wie die Formel bei Sigonius de iudiciis 1, 13.
2) Fitting Zeitschrift S. 301.
3) Fitting Tur. Glosse S. 34 und folg.
4) Vgl. Add. IV s. v. *proheres*.
5) Es folgt nämlich: *est enim aut institutus aut substitutus.* Arevalus in der Ausgabe des Isidor meint, das *enim* sei so viel, wie *item* oder *etiam*, sodass es nicht zum vorhergehenden zu ziehen wäre.
6) Fitting Jur. Schrift. S. 58.

sondern auch wiederholt im Beginn der Titel 3, 31 und 8, 2 der Codexsumme. Doch ist zweifellos die Bedeutung des Ausdrucks hier eine andere; denn hier ist gemeint eine Person, die nicht *heres* ist, sondern an Statt eines *heres*, wie der *bonorum possessor* (8, 2: *qui non est haeres proprie, sed locum haeredis obtinet*), also, wie zumal aus dem letzteren Citate erhellt, zwar auch der Sprachgebrauch aus Isidors Etymologien zu Grunde gelegt, aber anders und, wie mir vorkommen will, viel richtiger interpretirt.

67: die Theorie, wonach die *actiones praeiudiciales* nur drei an Zahl, nämlich die in den Institutionen § 13 I. de act. 4, 6 beispielsweise genannten sind. Sie findet sich, wie oben (S. LXXXIX) erwähnt ist, auch in der Epitome (IX 16); der Ausdruck im Traktat ist dagegen keineswegs derart, um mit völliger Sicherheit dem Autor desselben die fragliche Theorie imputiren zu können (*in rem videntur, ut sunt praeiudiciales, per quas queritur, an aliquis liber, vel libertus sit vel de partu agnoscendo*). Für Fitting nun ist dieser Bericht, weil Theophilus das gleiche hat, wiederum ein Beweis für Bezüge mit der vorjustinianischen Zeit.[1]) Der Sachverhalt ist hier indes der folgende: das antejustinianische Recht kennt, wie ja auch Fitting annimmt, die Präjudicien nicht blos in den drei Fällen, sondern in weiterer Anwendung; es ist daher unwahrscheinlich, dass aus dem antejustinianischen Recht geschöpft ist. Die Fehlerquelle der Ansicht, dass es nur die drei in den Institutionen namhaft gemachten Präjudicialklagen gebe, sind vielmehr ganz anscheinend die Institutionen selber. Dieses Verständnis der Institutionen liegt so nahe, dass es keinesfalls einer Vermittlung bedurfte, um zu ihm zu gelangen: es ist darum auch sehr verbreitet[2]) und zwar ohne einen sichtbaren Zusammenhang mit der Meinung des Theophilus, ja es scheint mir, so lange Gaius Inst. 4, 44 nicht bekannt war, das natürliche: denn die weiteren Fälle von *praeiudicia*, welche in der Justinianischen Kodifikation vorkommen, werden nicht ausdrücklich als *actiones praeiudiciales* bezeichnet. Natürlich findet sich dann dieselbe Auffassung auch bei den Glossatoren, nicht entschieden bei Placentin, den Fitting citirt[3]), in Summa de var. act. 1, 19; aber von allerorten sonst wird sich die von mir zu der Stelle der Epitome beigefügte

1) Fitting Zeitschrift S. 301, Jur. Schrift. S. 58 Note 5.

2) Vgl. z. B. die Institutionenkommentare zu § 13 cit. I. von Giffen, der 'Cujaz und andere' für diese Meinung citirt, Vinnius, Otto, ein Katalog, der sich leicht vermehren lässt.

3) Fitting Jur. Schrift. S. 58 Note 5.

Literatur der Glossatorenzeit, wie ich glaube, durch eine jede Schrift dieser Schule, die sich mit der Frage zu beschäftigen hat, bereichern lassen.

73: die Aufzählung der *actio Pauliana* als einer *actio in rem utilis*, welche sich gleichfalls, wie oben (S. LXXXVIII) bemerkt wurde, in der Epitome findet (IX 8). Dieselbe gehört nach Fitting zu jenen 'in den Schriften der Glossatoren gänzlich verschwindenden Berührungen der frühmittelalterlichen Rechtsliteratur mit Theophilus', welche auf die gemeinschaftliche Benutzung vorjustinianischer Grundlagen hinweisen.[1]) Dass den Autor die Aufführung der *actio* in § 6 I. de act. 4, 6 Anlass zu der Ansicht gegeben hat, die *actio Pauliana* gehöre unter die *in rem actiones*, kann indes kaum einem Zweifel unterliegen: denn die ganze Aufzählung der dinglichen Klagen ist in beiden Schriften nach der Vorlage der Institutionen bearbeitet. Um so mehr ist es zu verwundern, wenn Fitting meint, der Autor könne nur mittels vorjustinianischer Quellen zu seiner Annahme gekommen sein. Dies ist so wenig der Fall, dass bis in die neueste Zeit ein grosser Teil der Schriftsteller ganz unabhängig vom Theophilus dieser Meinung gehuldigt oder mindestens über die Qualifikation der *actio* Zweifel hegen zu müssen geglaubt hat.[2]) Auch die Accursische Glosse petere ad § 6 cit. I. meint: in einem gewissen Sinne *dici debent* (*actio Pauliana* und *Calvisiana*) *reales* und bei andern Glossatoren[3]) fehlt selbst diese Reserve.

Tract. act. II 3: die Erklärung des *plerumque* in der Definition der *publicae actiones* als *sunt quas cuivis ex populo plerumque licitum est exercere* dahin, dass zuweilen dieselben nicht jedermann zustehen, wie z. B. die *actio de adulterio*. Dass diese Glossirung der bekannten Definition der *publicae actiones* = *publica iudicia* aus § 1 I. de publ. iud. 4, 18 Benutzung vorjustinianischen Rechts verraten soll, hält der Leser gewiss für

1) Fitting Jur. Schrift. S. 60, Zeitschrift S. 301, 302.

2) Vgl. z. B. die Institutionenkommentare zu § 6 cit I. von Giffen, a Costa und die in der Ausgabe von van de Water citirten Marcilius und Muretus, ferner Otto und Schrader.

3) Summa legum 2, 1, 6, Epit. iuris civ. (Böcking in der Ausgabe des Brachylogus p. 279 in fine), Florent. Rechtsbuch IV 17 § 4: vgl. auch meine Ausgabe des letzteren praef. p. XXVIII. Mit Rücksicht auf diese Citate habe ich mich der Lektüre der von Fitting Jur. Schrift. S. 60 Note 8 citirten Dissertation von Mankiewicz Beiträge zur Lehre von der *actio Pauliana*, Halle 1874 entschlagen zu können geglaubt, indem dieselbe 'die Nachweisungen' dafür erbringen soll, dass die Glossatoren die *actio Pauliana* niemals zu den *actiones in rem* gerechnet hätten.

auffallend: für Fitting ist es wieder Theophilus, der diese Ansicht veranlasst. ‘Die Annahme eines zufälligen Zusammentreffens zwischen Theophilus und dem Autor der Schrift’ hält Fitting ‘zwar nicht gerade für unmöglich, aber doch für recht unwahrscheinlich’. ‘Aller Vermutung nach haben wir es vielmehr auch hier mit einer typischen Wendung aus der Zeit des sinkenden Altertums zu thun’.[1]) Nun ist es doch m. E. selbstverständlich, dass, wer das *plerumque* richtig erklären wollte, es durchaus nicht anders erklären konnte, als dahin, dass das Anklagerecht zwar in der Regel einem jeden, indes nicht ausnahmslos einem jeden zustehe. Hierzu bedurfte es doch sicher keines Theophilus oder einer vorjustinianischen Aeusserung. Soweit aber, abgesehen von dieser wie von selbst gegebenen Erklärung, eine abweichende Interpretation der Institutionenworte möglich war, findet sich in der That eine Differenz zwischen den Erklärungen des Theophilus und des Traktats: denn Theophilus denkt sich als den Gegensatz der Klagfähigkeit die allgemeine Klagunfähigkeit gewisser Klassen, der Traktat aber die Klagunfähigkeit zu gewissen *iudicia*, wie zu *adulterium*. Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, dass auch die Accursische Glosse *plerumque* dieses Wort nicht anders erklärt, als Theophilus und der Traktat, wohl aber, dass, worin beide von einander abweichen, die Glosse und zwar selbst in dem Beispiel mit dem Traktat übereinstimmt.

Comp. 6, 92: der Satz, dass die der Mutter zustehende *bonorum possessio ab intestato* eine *extraordinaria* ist, ‘*quia cui nove leges dant hereditatem, illi pretor dat bonorum possessionem extraordinariam*’. Fitting meint, ‘blos auf Grund des Corpus Juris’ würde ‘niemand dazu gekommen sein’, der *ab intestato* berufenen Mutter eine andere als die *bonorum possessio unde legitimi* zuzuschreiben[2]); an einer andern Stelle findet er es undenkbar, dass ein Jurist des 11. oder 12. Jahrhunderts so habe schreiben können, wie es der Verfasser des Compendium thut.[3]) Dieses undenkbare ist nun aber nichtsdestoweniger wirklich: es ist ein Schriftsteller, seinen Quellen nach zum Teil dem 12., seiner Persönlichkeit nach dem 13. Jahrhundert angehörig, der in der That der Mutter, wenn sie *ex senatus consulto Tertulliano* erbt, eine *extraordinaria bonorum possessio* verleiht; es ist nämlich die Accursische Glosse senatus consulto ad § 4 I. de bon. poss. 3, 9. Ich sage: eine *extraordinaria bonorum*

1) Fitting Zeitschrift S. 301.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 46 Note 2.
3) Fitting Zeitschrift S. 295, 296.

possessio; denn fand sich in der Glosse zwar auch nicht Gelegenheit, den letzteren Ausdruck selbst zu gebrauchen, indem dieselbe der Mutter die *bonorum possessio* von § 4 cit. I. gewährt wissen will, ein *extraordinarium auxilium*, eine *bonorum possessio* im Gegensatz zu den *ordinariae*, ist dieselbe auch unzweideutig charakterisirt, wie denn auch Fitting annimmt, der Autor denke bei der der Mutter eingeräumten *extraordinaria* an die *bonorum possessio* von § 4 cit. I.[1]) Die Glosse dabo ad l. un. D. ut ex leg. senat. cons. bon. 38, 15 gebraucht aber auch den Ausdruck unter ausdrücklicher Verweisung auf § 4 cit. I. Ich brauche kaum hinzuzufügen, dass Accursius zu dieser Ansicht nicht auf dem Wege einer Benutzung vorjustinianischen Rechts gelangt ist: es vermittelt ihm dieses Verständnis der Text von § 4 cit. I., indem er unter den *quibus ut detur* (*bonorum possessio*), *lege vel senatus consulto vel constitutione comprehensum est*, bei dem *senatus consulto* auch die *ex senatus consulto Tertulliano* erbende Mutter verstehen zu dürfen glaubte.

Gloss. Brachyl. 3, 8, 3: die Herleitung des Ausdrucks *actio praescriptis verbis* davon, dass, während *verba praescripta* eine jede *actio* gehabt habe, für diese *actio* der Name geblieben sei. 'Hier haben sich Erinnerungen an den alten Formularprozess erhalten'.[2]) Gewiss sehr dunkle, fügt Fitting für uns alle, die wir uns bisher auf Grund der Quellen die Entstehung des Namens ein wenig anders erklärt haben, beruhigend hinzu: ja nicht allein ein wenig anders; denn es sind in der Glosse nicht *praescripta verba* im Sinne von voraúsgeschriebenen Worten, welche in der That das Charakteristische, wenn auch niemals der *actio* schlechthin, so doch der *actio praescriptis verbis* waren, sondern, wie der Zusammenhang beweist, im Sinne von vórgeschriebenen, vom Prätor befohlenen Worten. Wie sehr dies auch der Fall sein mochte, wer die *actio praescriptis verbis* damit in Zusammenhang bringt, konnte doch kaum auch nur eine Ahnung von dem wahren Sachverhalt, musste vielmehr einen so nichtsnutzigen Bericht einfach erfunden haben, um sich den Namen der *actio praescriptis verbis* zurecht zu legen. Und dass dies der Fall ist, bestätigt wiederum die Accursische Glosse zur Rubrik *de praescriptis verbis*, wo ganz dieselbe Ableitung wiederum ohne jede quellenmässige Grundlage erscheint, beweist Placentin im Beginn der Summe *de varietate actionum*, der dabei allem Anschein nach an den Legisaktionenprozess denkt, wie überhaupt die spätmittelalterliche Literatur bezüglich

1) Fitting Jur. Schrift. S. 46 Note 2.
2) Fitting Tur. Glosse S. 96.

des vorjustinianischen Prozesses ausschliesslich ihre vagen Vorstellungen vom Legisaktionenverfahren zur Geltung brachte.

d) Mit den obigen Erörterungen ist hinsichtlich einer grossen Anzahl von Aeusserungen der angeblich frühmittelalterlichen Literatur, bei welchen Fitting Spuren einer Benutzung vorjustinianischer Rechtsquellen wahrzunehmen glaubt, von mir gezeigt worden, dass es sich in Wahrheit um solche Spuren nicht handelt. Ein Blick auf die Fittingschen Untersuchungen, sowie das Verhältnis der behandelten zu den nun noch folgenden Stellen mit Rücksicht auf die von mir angestrebte Vollständigkeit der Untersuchung zeigt dann aber auch, dass dies ganz überwiegend die meisten Aeusserungen dieser Art sind. Bezüglich der wenigen, welche noch bleiben, die Benutzung vorjustinianischer Quellen leugnen zu wollen, beabsichtige ich nicht. Was ich bestreite und im folgenden zu widerlegen hoffe, ist lediglich die Ansicht, dass aus dem Umstand dieser Benutzung auf eine frühmittelalterliche Entstehung der Literatur zu schliessen ist. Dass man so nicht schliessen darf, zeigt schon bezüglich einiger dieser Aeusserungen die von Fitting auch hier ignorirte Thatsache, dass eben dieselben in der Literatur der Glossatorenschule wiederkehren und zwar selbst ohne den Schein einer Benutzung gerade dieser angeblich frühmittelalterlichen Literatur. Es gilt dies von folgenden:

Expos. term. 98: die Definition von *sententia* als *firma et indubitata responsio*. Fitting entnimmt aus dem Umstande, dass des Theophilus Paraphrase ad § 8 I. de iure nat. gent. et civ. 1, 2 die *sententia* definirt als *αὐτοτελὴς καὶ ἀναμφίβολος ἀπόκρισις*, mit Recht, dass die Definition in jene mittelalterliche Schrift ‚aus einer uns verlorenen, aber gleichfalls in das Altertum zurückreichenden Quelle übergegangen sei'[1]: denn die Annahme, dass diese Schrift aus Theophilus geschöpft habe, ist ebenso ausgeschlossen, wie diejenige einer auf Zufall beruhenden Uebereinstimmung. Nur ist dieselbe Definition die der Accursischen Glosse sententia ad § 8 cit. I.: *secundum Iohannem* und kommt auch ähnlich im Florentiner Rechtsbuch (I § 8) vor; ja die Uebereinstimmung dieser Stellen mit Theophilus geht selbst noch weiter, indem die Definition des Begriffes *opinio* wiederum dieselbe ist, wie in der Paraphrase.

Lib. de Verb. 31: die Definition *ordinarium ius est, quando in legibus ordinatum invenitur, extraordinarium, quando non invenitur*, welche, wie Fitting richtig bemerkt, das Gepräge

1) Fitting Zeitschrift S. 300.

des Alters trägt.[1]) Die Accursische Glosse ordinarium ad l. 3 D. de priv. del. 47, 1 definirt anklingend *ius ordinarium* in erster Linie als dasjenige *quod erat secundum legem istam de formulis et aucupationibus ut C. de form. l. 1 et 2.*

32 und Cod. Taur. fol. 95[b]—96[a 2]): die Definition der *sententia*[3]) als *manifesta (firma) et indubitata responsio*: vgl. zu Expos. term. 98 (S. CLXXXV).

Abgesehen aber davon ist der Schluss von der Benutzung antejustinianischen Rechts auf frühmittelalterliche Herkunft darum nicht richtig, weil sich die Entlehnung der kritischen Stellen aus der auch dem späteren Mittelalter bekannten vorjustinianischen Literatur annehmen lässt. Es soll die folgende Zusammenstellung, welche in ihren Einzelheiten nur zum kleinsten Teile den Anspruch macht, neues zu bringen, zunächst zeigen, in welchem Umfang der spätmittelalterlichen Zeit ausserhalb des Corpus Juris das vorjustinianische Recht bekannt war oder wenigstens bekannt sein konnte.

α) Gesetzbücher:

der ächte Codex Theodosianus. Von seiner Existenz hat man ausser durch das Breviar stets Kunde gehabt aus seiner Erwähnung in der im Mittelalter vielbenutzten Stelle[4]) in Isidors Etymologien (5, 1, 7), welche ihren Katalog der Gesetzgebungen mit dem Codex Theodosianus abschliesst. Auch lässt sich durch die Abfassungszeit der Handschriften darthun, dass dieses Werk keinem Jahrhundert des Mittelalters völlig unbekannt gewesen ist: gehört die Vatikanische und die Pariser Handschrift aus der Bibliothek von Rosny dem Beginne des 6. Jahrhunderts an[5]), das Turiner Fragment vielleicht dem 7.[6]), so weisen der Codex Parisiensis 4261 nach Hänel ins 10. Jahrhundert, der Ambrosianische, ein Fragment des Codex Theodosianus enthaltende Codex des Breviars schon ins 12. Jahrhundert hin.[7]) Eine fortdauernde Benutzung des Codex halte ich jedoch nicht für wahrscheinlich. Die Aufnahme von neuen Citaten aus demselben geht nicht über Hinkmar von Rheims und Benedikt

1) Fitting Jur. Schrift. S. 42.

2) Fitting Zeitschrift S. 300.

3) Dieselbe Definition findet sich übrigens ähnlich dann auch noch in Gloss. Brachyl. ad 1, 2, 10.

4) Sie findet sich z. B. in dem Glossarium Salomonis († 919), im Vocabular des Papias um 1050, in Ivos Decret. 4, 170, bei Gratian Dist. 7 c. 2.

5) Vgl. die Ausgabe des Codex Theodosianus von G. Haenel praef. 1842, p. I, V.

6) Krüger Codicis Theodosiani Fragmm. Taurin. praef. p. 7.

7) An dem Note 5 a. O. p. III und XI.

Levita hinaus.[1]) Die in den Quellen kirchlichen Rechts des 11. und 12. Jahrhunderts vorkommenden Citate aus dem Theodosianus, welche Savignys Zusammenstellung bietet[2]), wie bei Buchard von Worms, Anselm von Lucca, Ivo, zu denen noch der Polykarp des Kardinals Gregor[3]) und Gratians Dekret hinzukommen[4]), sind sämmtlich den älteren Sammlungen und Schriften entlehnt. Savigny hat es nicht einmal der Mühe wert gehalten, die Frage aufzuwerfen, ob der Glossatorenliteratur der Codex Theodosianus bekannt gewesen ist. Die einzige Stelle, welche auf die Bekanntschaft mit demselben gedeutet werden könnte — es ist dies eine Bemerkung bei Azo — bezieht er auf das Breviar.[5]) Von Seiten der Kanonisten ist das Material in dankenswertester Weise vermehrt[6]): Maassen[7]) fand in der um 1170 geschriebenen Summa Parisiensis[8]) zu c. 2 C. 2 qu. 6, einem dem Breviar angehörigen Fragmente aus den Sentenzen des Paulus, die folgende interessante Bemerkung: *sed cum Theodosianus non sit in Lonbardia, est enim (autem?) Aurelianis et apud scm. Dionysium, videturque, quod Gratianus has leges sumpsisset de canonibus Ivonis*, Schulte[9]) in der Summe des Rufinus aus dem sechsten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts zu Dist. 7 c. 2, jener oben (S. CLXXXVI) erwähnten Stelle aus Isidor, die nicht minder interessanten Worte: *Theodos. cod. hunc codicem adhuc habent Carnotenses, unde in decretis Ivonis multa ex hoc codice excerpta inveniuntur.* Dass indes mit Sicherheit aus diesen Stellen auf eine Benutzung des Codex Theodosianus geschlossen werden darf, wie es Schulte und Maassen annehmen, glaube ich nicht. Denn wenn Rufin und die Summa Pariensis sagen, man habe den Codex Theodosianus, so ist ja doch sehr fraglich, ob sie nicht darunter das Breviar verstanden:

---

1) Vgl. das Verzeichnis bei v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 500 und 7. Bd. S. 374—376.

2) An den in der vorigen Note aa. OO.

3) Vgl. Hüffer Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts S. 103.

4) Nach dem Verzeichnis in der Ausgabe des Dekrets praef. p. XL von Friedberg, weil ich seine Zuverlässigkeit nicht geprüft habe: auf das Register (p. XXXIX, XXXX), welches den Nachweis der von Gratian benutzten Stellen des Corpus Juris enthält, werde ich mich freilich, nachdem ich es kontrolirt habe, nicht mehr berufen dürfen.

5) v. Savigny a. a. O. 3. Bd. S. 504, 505.

6) Vgl. überhaupt v. Schulte a. a. O. 1. Bd. S. 106.

7) Maassen Kleine Beiträge zur Kenntnis der Glossatorenzeit, Jahrbuch des gem. deutschen Rechts, 2. Bd. S. 221.

8) v. Schulte a. a. O. 1. Bd. S. 222.

9) v. Schulte a. a. O. 1. Bd. S. 106 Note 11, S. 124 Note 14.

der Codex Theodosianus des Breviars, auch dieses selbst wird ja doch also genannt.[1]) Aber wollte man auch das Gegenteil für entschieden erachten, also wirklich bei Rufin ein Zeugnis von der Existenz des Codex Theodosianus in Chartres annehmen, so weiss ich doch nicht, ob wir durch dasselbe gebunden sind. Liegt es nicht nahe, dass, wenn Rufin sagt: in Chartres kannte man den Theodosianischen Codex und darum finden sich daraus Excerpte im Dekrete des Ivo von Chartres, der Weg, auf dem Rufin zu diesen Sätzen kam, ein umgekehrter war: in Ivo von Chartres Dekret sind Excerpte aus dem Codex Theodosianus und darum, meint Rufin, hatte man in Chartres diesen Codex? Ist dann aber dieser Schluss des Rufin auch richtig, da Ivo, wie bemerkt wurde (S. CLXXXVII), aus dem ächten Codex keine neuen Citate entlehnt hat? Wenn aber sodann die Summa Parisiensis sagt, dass der Codex im Orleansschen und beim heiligen Dionys zu finden sei, und darauf vermutet, dass Gratian die Stellen des Codex Theodosianus aus Ivo entnommen habe, giebt dies doch nur dann einen Sinn, wenn Ivo im Orleansschen oder beim heiligen Dionys zu Haus war: in der That liegt ja auch Chartres in der Nähe von Orleans. Dann aber liegt die Sache gerade so, wie bei dem Berichte des Rufinus.

Das Breviarium Alaricianum. Die Kenntnis dieses Gesetzbuches ist bekanntermassen im Mittelalter niemals verloren gegangen. Die Register in Savignys Geschichte geben einen vollständigen Beweis seiner Benutzung von den frühesten Zeiten des Mittelalters bis in das Ende des 11. Jahrhunderts.[2]) Fitting hat diese Zeugnisse noch vermehrt durch den Nachweis, dass in Frankreich im früheren Mittelalter schulmässiger Unterricht im Breviar gegeben worden ist.[3]) Die Bekanntschaft des Werkes im 12. Jahrhundert beweisen der Auszug des Guilielmus Malmesburiensis[4]), sowie das Dekret Gratians, welcher letztere bei seiner Auswahl von Stücken aus dem Breviar sich nicht blos an solche hält, welche die früheren Sammlungen aufgenommen hatten.[5]) Dagegen sind Spuren einer Kenntnis des Breviars bei der Bologneser Schule römischen Rechts abgerechnet die oben

1) Vgl. Z. B. G. Haenel in der Ausgabe des Breviars praef. p. VI Note 6, Formul. Sirmond. 8 und Ivonis Decret. 16, 194.

2) v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 502.

3) Fitting Heimat des Brachyl. S. 26 Note 45 und S. 25 Note 23: vgl. auch E. Caillemer Nouvelle Revue Histor. 3. t. p. 601, 602.

4) Vgl. v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 61.

5) Vgl. das Register bei Friedberg in der Ausgabe des Dekrets p. XL mit dem Verzeichnis bei v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 500—505.

(S. CLXXXVII) erwähnte Stelle bei Azo bisher noch nicht beobachtet worden.

β) Juristenschriften.

Die *consultatio veteris iureconsulti*: es finden sich bekanntlich drei Stücke daraus (I 7, 8; IV 3) in dem Dekrete des Ivo citirt (16, 201).[1]) Der Umstand, dass dies ohne Quellenangabe, mitten unter Citaten aus dem Breviar und nur an einer Stelle geschieht, indem die drei Stücke zu einem verschmolzen sind, dass ferner jede sonstige Spur dieser Schrift im Mittelalter fehlt, machen es nicht unwahrscheinlich, dass die Citate, zwei aus dem Codex Gregorianus und eines aus den Sentenzen des Paulus, nicht aus einer vollständigen Handschrift, sondern aus einem der zahlreichen Manuscripte des Breviars, welche Zusätze zu den im Breviar aufgenommenen Schriften enthalten[2]), zur Kenntnis des Ivo gekommen sind.

Die *collatio legum Mosaicarum et Romanarum*: sie findet sich bekanntlich citirt bei Hinkmar[3]), und aus derselben Zeit dürfte auch die älteste der drei, die Berliner Handschrift derselben sein.[4]) Ist damit die Kenntnis der Schrift im 9. Jahrhundert konstatirt, so findet sie sich dann in einer Schrift des 11. Jahrhunderts, in der Kanonensammlung des Codex Vaticanus 1339 saec. XI wieder.[5]) Die beiden anderen Handschriften gehören dem 12. Jahrhundert an.[6]) Nach alledem würde man sich nicht verwundern dürfen, wenn aus dem späteren Mittelalter Spuren einer Benutzung dieser Schrift gefunden würden, obschon ich selbst solchen bisher nicht begegnet bin.

Der *liber singularis regularum* des Ulpian. Savigny hat darauf aufmerksam gemacht[7]), dass sich Anklänge an die Definition von *rogare* und seiner Kompositen, womit Ulpians Fragmente beginnen, ausser in Cod. Taur. fol. 95^{b}—96^{a} in einer Glosse zur ersten *collatio antiqua* der Dekretalen finden. Maassen hat dann auf dieselbe Erscheinung in den Summen des Joannes Faventinus und des Huguccio zum Dekret hingewiesen.[8]) Dass Ulpian zu Grunde liegt, wird nicht zu bestreiten sein: andererseits ist der Text an keiner Stelle mit Ulpian völlig überein-

1) v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 311.
2) Vgl. G. Haenel in der Ausgabe des Breviars praef. p. XLIX.
3) v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 282, 283 und Note *e* und *f*.
4) Vgl. Huschke Iurisprud. anteiust. p. 630 (ed. 4).
5) Vgl. Merkel bei Savigny a. a. O. 7. Bd. S. 75.
6) Vgl. Huschke a. a. O. p. 630.
7) v. Savigny a. a. O. 5. Bd. S. 506 Note *d*.
8) Maassen Sitzungsber. der kaiserl. Akademie der Wissenschaften (phil.-histor. Klasse), XXIV. Bd. S. 77.

stimmend und eine jede Version von der andern abweichend. Darum ist nicht anzunehmen, dass diese Versionen unmittelbar aus Ulpian geschöpft haben. Wann die unmittelbare Benutzung stattgefunden hat, lässt sich ebensowenig bestimmen, wie dies, ob diese Benutzung aus dem Original, bez. dem Auszuge in den Fragmenten oder auf anderem Wege stattgefunden hat: denn wir werden sofort (S. CXCI) sehen, dass einiges aus Ulpians Fragmenten auch auf anderem Wege dem Mittelalter überkommen ist. Und so bleibt denn das 'ob' und 'wann' bezüglich des unmittelbaren Gebrauchs der Regulae des Ulpian im späteren Mittelalter ungelöst: denn auch die einzige Handschrift, welche bekanntlich aus dem 10. Jahrhundert ist, giebt nicht einmal Sicherheit für die Kenntnis des Werkes zur Zeit der Abfassung der Handschrift, geschweige denn für später.

γ) Sonstige Schriften des Altertums.

Hierzu gehört in erster Linie Boëthius: denn dieser Schriftsteller hat nicht allein in seinem Kommentar zur Topik und sonst Kenntnisse entwickelt, die auf dem Studium der römischen Rechtswissenschaft fussen, sondern selbst verschiedene Stücke aus Schriften der klassischen Jurisprudenz überliefert, vornehmlich aus den Institutionen des Gajus (1, 119; 2, 24).[1] Boëthius ist nun aber bekanntlich ein gerade im Beginn des späteren Mittelalters vielgelesener und einflussreicher, auch den Glossatoren bekannter Autor gewesen.[2] Es lässt sich danach schon vermuten, dass auch die Bezüge antejustinianischen Rechts bei Boëthius den Blicken der Juristen nicht entgangen sein werden, selbst wenn nicht das Vocabular des Papias manche seiner Erklärungen von Rechtsbegriffen dem Boëthius entnommen hätte.[3] Ja es lässt sich dies selbst beweisen, so aus dem oben (S. CLXXVIII) erwähnten Berichte über die *manumissio vindicta*, aus dem Citate aus Gajus über die Mancipation, welches sich nicht blos bei den Nachfolgern der Glossatoren, wie Dirksen behauptet[4], sondern bei diesen selbst, wie dem Kanonisten Huguccio in seinem *Liber derivationum*[5], einer voraccursischen Glosse in Pariser Handschriften des Codex findet.[6] Hierzu ge-

1) Vgl. darüber die Untersuchung von Dirksen Auszüge aus den Schriften der röm. Rechtsgel., über die Werke des Boëthius, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1851 S. 79 folg.

2) Vgl. z. B. Azo in Summa Cod. 1, 16 (6), Hugolinus Summa in Pandect. in fine.

3) Vgl. Add. IV s. v. *edictum*, *lex*.

4) Dirksen a. a. O. (vgl. Note 1) S. 87, wo sich derartige Citate finden.

5) Vgl. Add. IV Huguccionis ex libro derivationum s. v. *manus*.

6) Vgl. v. Savigny a. a. O. 2. B. S. 506 Note *d*.

hören auch die Etymologien des Isidor, welche ihre juristischen Partien bekanntlich der klassischen Jurisprudenz entlehnen, wie den Institutionen des Gajus, den Schriften des Paulus und Ulpian [1]: die starke Benutzung dieses Schriftstellers durch das ganze Mittelalter hindurch direkt, wie in den späteren Jahrhunderten indirekt in dem Vokabular des Papias und den sofort zu erörternden Quellen ist ja aber bekannt, auch die Verwendung seiner Definitionen durch die Juristen leicht nachweisbar.[2])

Ich erwähne ferner die sonstigen Schriftsteller des Altertums, welche Ueberlieferungen der antejustinianischen Jurisprudenz liefern und dem ganzen Mittelalter bekannt waren, wie Cicero, Festus bez. Paulus, Quintilian, Sueton, Priscian, Servius, Nonius Marcellus und manche andere. Daneben aber giebt es noch eine ganze Kategorie, aus der das spätere Mittelalter Kenntnis — freilich nur dürftige — vorjustinianischen Rechts zu schöpfen im Stande war: es sind dies die Glossare des früheren Mittelalters. Bezüglich der doppelsprachigen Glossare des Cyrillus und Philoxenus hat Rudorff den Nachweis geführt, dass die Institutionen des Gajus und der *liber singularis de officio proconsulis* des Ulpian darin excerpirt sind. Aus der von mir in dem vorletzten Abschnitt angestellten Untersuchung der lateinischen Glossare des früheren Mittelalters, auf die ich hiermit verweise, ist zu ersehen, dass zweifellos Stücke aus Ulpians Fragmenten sowie den Institutionen des Gajus zu der Abfassung derselben benutzt und darin enthalten sind. Nun ist von mir zwar ein grosser Teil der vorhandenen, aber doch immer nur ein Teil dieser Glossare untersucht, die Existenz auch noch weiterer Schriften dieser Art im späteren Mittelalter zudem sehr wahrscheinlich, sodass auf diesem Wege daraus auch noch mehr als das wenige, was ich aufgedeckt habe, dem späteren Mittelalter bekannt gewesen sein kann. Dass von dieser gewiss immens grossen Literatur, deren Handschriften zum Teil auch ins spätere Mittelalter fallen [3]), gerade der zeitgenössischen Jurisprudenz nichts bekannt gewesen sein sollte, ist gewiss nicht anzunehmen.

Ich glaube nun nicht, dass es Schwierigkeiten macht, die oben (S. CLXXXV) bereits bezeichneten Spuren einer Benutzung

1) Vgl. darüber die Untersuchung von Dirksen Hinterlassene Schriften, herausgegeben von Sanio, 1. Bd. S. 185 folg.

2) Vgl. z. B. die Definition von *pactum* in der Accursischen Glosse pactum ad l. 1 D. de pactis 2, 14, der Gebrauch bei Gratian.

3) Dies beweisen die Angaben bei Loewe a. a. O. zu den einzelnen Glossaren: ich gehe nicht weiter auf diesen verhältnismässig untergeordneten Punkt ein.

vorjustinianischen Rechts, welche die angeblich frühmittelalterliche, sowie die Bolognesische Literatur bieten, auf eine dieser Quellen zurückzuführen: diese Quelle sind nämlich die frühmittelalterlichen Glossare.

Expos. term. 98, Lib. de Verb. 32, Cod. Taur. fol. 95^{b}—96^{a}: die Definition der *sententia*; sie findet sich, mit der Fassung der Expos. term. wörtlich übereinstimmend, wieder in den sogenannten Isidorischen Glossen und im Glossarium Salomonis [1]), welche beide zu der zuletzt bezeichneten Literaturgattung gehören. Dass sie ebenso sehr bei den Griechen, wie das oben (S. CLXXXV) erwähnte Citat aus Theophilus beweist, wie in der lateinisch redenden Welt bekannt war, lässt mich vermuten, dass es sich um eine Definition handelt, welche den Lateinern aus einem griechischen Philosophen durch eine Uebersetzung bekannt geworden ist.

Lib. de Verb. 31: die Definition des *ius ordinarium*. Ist das Charakteristische der Definition darin zu finden, dass der Zusammenhang des *ordinarium* mit dem Begriffe der *lex* richtig wahrgenommen ist, so findet sich dies in der Definition des 3. Amplonianischen Glossars: *ius ordinarium legitima quaestio*.[2])

Aber auch bezüglich solcher Spuren vorjustinianischen Rechts in den angeblich frühmittelalterlichen Schriften, welche ich in der mir bekannten Bolognesischen Literatur nicht nachweisen kann, lässt sich zeigen, dass sie den dem späteren Mittelalter bekannten Quellen entnommen sein können.

Lib. de Verb. 24, 25: die Definition von *tutor* als *qui tuetur pupillum, postquam de manu patris emittitur* und von *emancipatio* als *de manu emissio proprie, cum pater filium quem in potestate habuit proprii iuris facit*, womit, wie bereits (S. XC) erwähnt ist, die Definition von *emancipare* = *a manu dimittere* in der Epitome (V 9) übereinstimmt. Fitting meint mit Recht, es müsste sofort die antike Färbung der Definition auffallen [3]), nicht sowol indes wegen der Anklänge an die modernisirende Emancipationsformel (nach Reitz: *hunc emancipo meaque manu emitto*) in Theophilus Paraphrase ad § 6 I. quibus modis ius pat. pot. solv. 1, 12, auf welche Fitting sich berufen hat [4]), als vielmehr wegen der bekannten Verwendung des Ausdrucks *manus* für *potestates* jeglicher Art.[5]) Indes ist doch sehr zweifelhaft,

1) Vgl. App. IV s. v. *sentes*.
2) Vgl. App. IV s. v. *ius ordinarium*.
3) Fitting Jur. Schrift. S. 42.
4) Fitting Zeitschrift S. 300.
5) Vgl. das Wörterbuch von Dirksen s. v. *manus* § 3 B.

ob vorjustinianische Quellen nötig waren, um eine solche Beschreibung aufzustellen: denn da in dem Corpus Juris wiederholt die Emancipation als ein *manumittere*, das emancipirte Kind als ein *manumissus* bezeichnet wird [1]), lag eine Umbildung des *manumittere* zu einem *de manu emittere* doch unendlich nahe. Wem diese Erklärung nicht behagt, den möchte ich darauf hinweisen, dass der jüngere Plinius für die Freilassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt hart hintereinander die Ausdrücke *emancipare* und *manu patris emittere* (Epist. 8, 18) gebraucht; dem Umstande aber, dass auch ein Schriftsteller des späteren Mittelalters darauf hin für *emancipare* den Ausdruck *de manu patris emittere* verwendet, steht nichts entgegen. Viel wahrscheinlicher noch ist die folgende Herkunft des Wortes. Isidor (Etymol. 9, 4, 48) sagt von dem *manumissus*, dem freigelassenen Sklaven, '*quasi manu emissus*', ein Ausdruck, der dann auch in den sogenannten Cornutus, Scholiasten zum Persius 5, 88 und in das Vokabular des Papias übergegangen ist. Hieraus oder aus irgend einem übereinstimmenden Glossar wird auch der Autor des Libells (26) sein *quasi de manu emissus* für den Freigelassenen haben. Bei Isidor hat das *quasi* die durch das folgende klargelegte Bedeutung, dass es sich um eine etymologische Erklärung handelt; der Schriftsteller des Libells aber, der vielleicht eben nur diese Worte in seiner Quelle finden mochte, verstand das *quasi* im Sinne einer uneigentlichen Verwendung des *de manu emittere* und musste dann natürlich das eigentliche *de manu emittere* in dem zweiten von den Quellen als *manumittere* bezeichneten Thatbestande, dem *emancipare* erblicken. Diese an sich schon plausible Erklärung wird m. E. fast ganz gewiss wegen des sonst unbegreiflichen *proprie* in der obigen Definition der *emancipatio*.

Cod. Taur. 95^a—96^a: die Definition der *consules suffecti*, wo Fitting wegen *I⁰. cod.*, was als Quelle angegeben wird, an den Gregorianischen Codex dachte. [2]) Mommsen hat gezeigt, dass die Stelle aus Priscians Institutionen ist. [3]) Das *in I⁰. cod.* ist vielleicht *in Institutionum codice*.

97^b—99^a: die Definition der *semestria* als *codices in quibus legislatores per sex menses prolata in unum redigebant*.

1) Vgl. Barn. Brissonius de verborum ... significationibus s. v. *manumittere*.

2) Fitting Jur. Schrift. S. 23.

3) Mommsen Zeitschrift für Rechtsgeschichte 13. Bd. S. 203, danach Fitting selbst Zeitschrift S. 299 Note 6.

Das Corpus Juris gebraucht zwar das Wort, z. B. in § 1 I. de excus. tut. 1, 25, liefert aber keine Aufklärung über die Bedeutung desselben. Fitting hält diese Definition, nebst der Institutionenglosse 43 (*semenstria sunt codex in quo legislationes per sex mensas prolatae in unum redigebantur*), für die beiden einzigen Erklärungen der *semestria* und erblickt in seiner ersten Vernehmlassung hierüber eine historische Reminiscenz des Autors [1]), während er später die Möglichkeit nicht ausschliessen will, dass der Jurist aus der Turiner Institutionenglosse geschöpft hat. [2]) Ersichtlich nicht richtig ist Fittings Bemerkung, soweit sie in den beiden Ueberlieferungen die einzigen sieht. Abgesehen von den Versuchen der Glossatoren, wie sie die Accursische Glosse *in semestribus* ad § 1 cit. I. und *sex mensibus* ad l. 2 (§ 47) D. de or. iuris 1, 2 bietet, sich die Bedeutung des Wortes *semestria* zurechtzulegen, findet bezüglich dieses Wortes sich eine Ueberlieferung, welche von Papias bis zurück auf das Glossar Abavus geht, somit nach dem Alter des letzteren [3]) vor der Definition der Institutionenglosse an Alter vielleicht den Vorrang hat. Sie lautet: *liber in quo actiones sex mensium continentur* und hat, wie mir scheint, auch sachlich den Vorzug; denn das Wort *legislatio* der Institutionenglosse ist Spätlatein. Ich erwähne dies nicht, um Fitting zu berichtigen, sondern weil ich in der That glaube, dass es hier zur Sache gehört. Da es nämlich nicht unwahrscheinlich ist, wie bald (S. CCIII) erörtert werden wird, dass im späteren Mittelalter eine Benutzung der Institutionenglosse stattgefunden hat, so kann ja auch diese Notiz der Turiner Handschrift, nicht allein überhaupt der Turiner Glosse entlehnt, sondern auch durch einen Autor der spätmittelalterlichen Literatur derselben entlehnt sein. [4]) Nun zeigt sich aber durch den eben erbrachten Nachweis, dass auch von anders woher ein Bericht über die *semestria* floss: wie die uns bekannten Glossare die obige Definition wählten, so konnten andere die des Libells haben; es ist dies, wie mir scheint, eine recht naheliegende Möglichkeit. Dann aber konnte die Definition auch aus den frühmittelalterlichen Glossaren geschöpft sein.

Cod. Bamb.: die Definition der *dediticii;* dieselbe ist zum Teil schon oben (S. CLXXVI) behandelt worden. Hier handelt es sich nur um den Beginn derselben *qui sine condicione sese*

1) Fitting Jur. Schrift. S. 23 und Note 13 daselbst.
2) Fitting Zeitschrift S. 297, 298.
3) Vgl. hierüber Abschnitt X und App. IV s. v. *semestria.*
4) So auch Mommsen Zeitschrift für Rechtsgeschichte 13. Bd. S. 203.

dedebant: davon stand in der That im Corpus Juris nichts. Richtig ist diese Definition, zwar nicht in der Verbindung, in welcher sie in der Handschrift erscheint, nämlich auf die Klasse römischer Freigelassenen bezüglich, wohl aber in Hinsicht auf den ursprünglichen Begriff des *peregrinus dediticius.* Wenn aber Fitting meint[1]), der Schriftsteller hätte, was er mitteilt, nicht aus Isidors Etymologien (9, 4, 49) herauslesen können, so glaube ich dies nicht. Wie dem aber auch sei, die frühmittelalterlichen Glossare, welche den Begriff des *dediticius* und *daticius* sehr reichlich behandeln, konnten darüber keinen Zweifel lassen, dass *dediticii* zunächst die sind, welche sich den Feinden übergeben haben.[2])

Brachyl. und Gloss. Brachyl: die Benutzung des Breviars, nicht des ächten Paulus, wie Fitting ursprünglich behauptet, später aber berichtigt hat.[3]) Auf diese Thatsache, die bereits von Savigny[4]) und Böcking[5]) bemerkt war, hat Fitting für seinen Zweck hingewiesen. Nach unserm früheren Nachweise ergiebt die Benutzung des Breviars die behauptete frühmittelalterliche Entstehung durchaus nicht.

Gloss. Brachyl. ad 1, 7: eine nach Fitting antejustinianischem Recht entlehnte Beschreibung der *vindicta*[6]); sie ist aus der oben (S. CLXXVIII) behandelten Stelle des Boethius.

So ist in der That hiermit gelungen, bei vielen Stellen der angeblich frühmittelalterlichen Literatur, welche vorjustinianische Bezüge haben, als Quellen solche Schriften aufzuweisen, welche dem späteren Mittelalter bekannt waren. Nur bezüglich einer einzigen Stelle unter der Zahl derjenigen, welche hier zu behandeln sind, ist dies mir noch nicht möglich gewesen. Es handelt sich um die Definition von *lucrum* und *damnum* in der Expos. term. 56, 57 und dem Lib. de Verb. 62, von *lucrum: lucrum est adquisitio rei aliene sine compensatione nostra* und von *damnum* 57: *damnum est amissio nostrae rei sine compensatione alterius.* Die Definition von *damnum* hat auch die Expositio zum liber Papiensis ad Carol. M. 101, welche sie fälschlich den Pandekten zuschreibt; die von *lucrum* findet sich in den Distinktionen des Hugo.[7]) Dass diese Definition vor-

1) Fitting Zeitschrift S. 305 Note 16.
2) Vgl. App. IV s. v. *daticius, dediticius.*
3) Fitting Jur. Glosse S. 94 und 95, Zeitschrift S. 308, Heimat des Brachyl. S. 20.
4) v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 268.
5) In seiner Ausgabe des Brachylogus praef. p. LXXXVI und p. CXX.
6) Fitting Jur. Glosse S. 96.
7) Fitting Jur. Schrift. S. 36, 37, wo die Stelle citirt ist.

justinianischen Ursprungs ist, behauptet Fitting übrigens nicht, wohl aber folgert er aus ihrer Verwendung in der Expositio zum liber Papiensis frühmittelalterliche Entstehung und zwar auf einer Rechtsschule. Dagegen lässt sich sagen, dass, wenn wir die Papienser Expositio in die Anfänge der spätmittelalterlichen Periode setzen, die frühmittelalterliche Herkunft der Definition durch das Citat in der Expositio nicht bewiesen wird, geschweige denn ihre frühmittelalterliche Entstehung auf einer Rechtsschule: *lucrum* und *damnum* sind ja doch nicht blos Rechtsbegriffe; dass aber die Expositio die Definitionen den Pandekten zuschreibt, giebt m. E. für eine solche Herkunft gar keinen Anhalt. Meine Annahme vorjustinianischer oder richtiger antiker Herkunft kann ich freilich nur mit dem Eindrucke belegen, welchen diese Definition macht. Ich vermute, dass dieselbe in Quellen der Art, wie die oben aufgezählten, z. B. Boethius, der späteren Zeit bekannt geworden ist, vielleicht auch bei emsigem Suchen noch zum Vorschein kommen wird.

Wie dem auch sei, das durch die vorstehenden Erörterungen gewonnene Resultat dünkt mir völlig zweifellos. Ich fasse es noch einmal zusammen: unter der Zahl derjenigen von Fitting gesammelten Stellen, aus welchen sich eine Benutzung vorjustinianischen Rechts ergeben soll [1]), ist ein Teil justinianisches Recht, ein Teil Erfindung der Schriftsteller, ein Teil herrschende Auffassung der spätmittelalterlichen Jurisprudenz; in den wenigen Fällen wo sich wirklich eine Benutzung vorjustinianischer Sätze findet, ist dieselbe zum Teil auch bei den spätmittelalterlichen Schriftstellern anzutreffen, und allemal stützt sich diese Benutzung auf Quellen, welche der Rechtswissenschaft des späteren Mittelalters nachweisbar bekannt oder mindestens zugänglich waren.

6. Ein weiteres Beweismoment für die frühmittelalterliche Herkunft der oben bezeichneten Literatur sollen angebliche Beziehungen dieser Jurisprudenz zu der im Zeitalter Justinians liefern. Fitting meint nämlich, dass diese Literatur zu der Justinianischen Rechtswissenschaft nicht allein in dem Verhältnis steht, dass sie beide vorjustinianisches Recht aus denselben vorjustinianischen Quellen schöpfen, welcher Behauptung wir bereits oben vielfach begegnet sind, sondern auch dass erstere auf den Schultern der letzteren ruht, dass sie die Nachfolgerin der letzteren ist. Da Fitting mit Recht annimmt, dass eine Beziehung zu Theophilus und — dürfen

1) Ueber zwei unbedeutende Stellen vgl. die Nachträge zu d. Seite.

wir hinzusetzen — zu der übrigen Byzantinischen Literatur, nur in dem ersteren Sinne angenommen werden kann [1]), wird es sich bei der Kargheit der uns bekannten lateinischen Literatur zur Zeit Justinians, wenn man von der Codifikation selbst absieht, selbst wenn wir es mit der Zeit nicht allzugenau nehmen, sondern alle unmittelbar auf die Codification folgenden Schriften hinzurechnen wollen, um kaum etwas anderes handeln können, als um eine Beziehung zur Turiner Institutionenglosse, wie auch Fitting in der Regel nur an Verwandtschaft mit dieser denkt: wenn er einmal [2]) die behauptete Beziehung zu dem Justinianischen Zeitalter durch den Hinweis auf die angebliche Uebereinstimmung mit Justinianischer Literatur seiner eigenen Währung zu begründen sucht, so kommt dies für uns natürlich nicht in Betracht. Doch finden sich bei Fitting auch zwei Momente von allgemeiner Natur, die ich zunächst zu behandeln beabsichtige.

Es behauptet nämlich Fitting eine innere Verwandtschaft zwischen der Jurisprudenz der Justinianischen Zeit einerseits und dem Brachylogus bez. seiner Glosse [3]), sowie dem Prager Fragment andererseits [4]) nach der Art der Behandlung. Diese Verwandtschaft soll sich zeigen nach seinen ausführlichen Aeusserungen über diesen Punkt, die sich übrigens nur auf den Brachylogus und seine Glosse beziehen, in dem Streben nach möglichster Knappheit, in der Genauigkeit und Schärfe des Ausdrucks, dem Behagen an antithetischer Zuspitzung der Einteilungen, der Lust am Definiren und der Wertschätzung der Definitionen. Woraus zunächst diese Charakteristik der Justinianischen Rechtswissenschaft genommen wird, liegt auf der Hand: es ist die Turiner Institutionenglosse. Hätte Fitting die andern Werke der Justinianischen Zeit hinzugezogen, vor allem auch die Institutionen und Constitutionen Justinians, so wäre wohl eine erhebliche Amendirung dieses Urteils am Platze, und dann in der Wiederkehr der bezeichneten Eigenschaften der Turiner Glosse im Brachylogus und seiner Glosse nicht ein Begegnen der Durchschnittseigentümlichkeiten Justinianischer Rechtsschulen zu finden gewesen. Indes: angenommen die Fittingsche Charakteristik der Justinianischen Schule träfe wirklich zu, würde ein Wiederkehren derartiger allgemeiner Züge im Brachylogus und seiner Glosse bez. im

1) Fitting Zeitschrift S. 299, 300, 302.
2) Fitting a. d. Note 4 a. O.
3) Fitting Turiner Glosse S. 89 folg.
4) Fitting Jur. Schrift. S. 96, 97.

Prager Fragment notwendig von einer Beziehung der letzteren zu jener zeugen? Ich glaube durchaus nicht! Hiernach brauche ich wol andere Bedenken, welche gegen Fittings Ansicht sprechen, nicht erst vorzuführen, wie die, ob denn Fittings Bild der Jurisprudenz der Turiner Glosse auch durchaus richtig [1]), oder das Bild der Jurisprudenz des Brachylogus nebst seiner Glosse und zumal des Prager Fragments völlig getroffen ist, und ob nicht angebliche Eigenschaften der Justinianischen Jurisprudenz auch in der Literatur des späteren Mittelalters wiederkehren; wie begründet letztere Bedenken sind, wird sich bald (S. CCXXV folg.) zu erörtern Gelegenheit finden.

Der zweite Punkt betrifft das folgende. In dem der Haenelschen Handschrift angehörigen Institutionenlehrbuch, 15—18, werden die Buchzahlen der Justinianischen Rechtsbücher, sowie die Partes der Pandekten in höchst sonderbarer Weise erklärt; es heisst z. B., die Buchzahl des Codex 12 hat ihren guten Grund: denn wie die 12 Monde von einer Sonne erleuchtet und die 12 Apostel von einem heiligen Geist erleuchtet sind, so ist die Rechtskunde von einer Sonne, nämlich Gott, der die wahre Sonne ist, erleuchtet und von einem heiligen Geiste erleuchtet. Ferner über die Buchzahl der Pandekten: gleich wie am 50. nach dem Lammesopfer das Gesetz am Berge Sinai gegeben u. s. w. Fitting nennt dies 'allegorisch-mystisch', 'Zahlenmystik', während er die Deutungen des Ausdrucks *liber Institutionum* oder *Elementorum* bei den Glossatoren sehr herbe charakterisiert als 'zum Teil höchst abgeschmackte und läppische spielende' Erklärungen.[2]) Es wird gewiss billig sein, auch den Sätzen des Lehrbuchs diese Attribute nicht vorzuenthalten. Ich erwähne dies, um schon durch die Wahl des Ausdrucks zu protestiren gegen die Behauptung Fittings, dass derartige Dinge völlig in Justinians eigenem Sinne geschehen: auch die Abhandlung von Hoffmann [3]) auf welche Fitting sich beruft [4]), giebt nicht einen entfernten Anhalt, die Justinianische Zeit so ausschweifender Phantasien für fähig zu halten, wie sie hier entwickelt werden. Wenn aber Fitting meint, die Zahlenmystik sei bei den Glossatoren fast ganz verschwunden und lediglich auf eine unsichere Spur in Placentins Institutionensumme Prooem. § 4 [5]) (*in hos quatuor libros easdem*

1) Vgl. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 5. Bd. S. 315 Note 23.
2) Fitting Jur. Schrift. 100, 101.
3) Zeitschrift für Rechtsgeschichte 11. Bd. S. 340 ff.
4) Fitting Jur. Schrift. S. 100.
5) Herausgegeben von Fitting Jur. Schrift. S. 217 folg.

Institutiones partiri iussimus, ut sint totius legitime scientie prima elementa), bezüglich des Zusammenhangs der vier Institutionenbücher mit den vier Elementen, verweist, so ist zu erwidern, dass die hier wie vielfach mit Placentin übereinstimmende Institutionensumme des Azo Prooem. (4) ganz deutlich diesen Zusammenhang angiebt, also ganz dieselbe Erklärung hat, wie das Lehrbuch, die Codexsumme dieses Schriftstellers aber bei Gelegenheit der Erklärung der sieben partes Digestorum (1, 17 [6]) eine sehr starke Neigung zu Zahlenstudien entwickelt, Erörterungen, die weit nüchterner und von wissenschaftlicherer Färbung, darum aber der Justinianischen Zeit entsprechender sind, als die des Lehrbuchs.[1]) Ich glaube nun nicht, dass Fitting auch bei Azo fortwirkenden Einfluss justinianischer Zahlenmystik wird finden wollen: oder er will es; dann entfällt aber die Möglichkeit hierin einen Beweis vorjustinianischer Entstehung zu erblicken.

Um nun auf die Turiner Glosse überzugehen, so fürchte ich nicht auf Widerspruch zu stossen, wenn ich zunächst einen Teil der von Fitting in diesem Zusammenhang vorgetragenen Stellen ausscheide, weil sich bei näherer Prüfung nicht einmal der Schein einer Verwandtschaft ergiebt. Dies gilt zumal von den Zeugnissen für eine Verwandtschaft des Brachylogus mit der Turiner Glosse. Hierzu gehört das folgende:

Brachyl. 1, 13, 6 heisst es: *legitimi (sc. tutores) vero sunt qui ex lege descendunt* und als die auf Grund der *lex* berufenen werden die *agnati, hodie vero etiam cognati*, mit dem bekannten Satze eingeführt: *nam ad quos pertinet emolumentum successionis, eis incumbit onus tutelae;* die Turiner Glosse 267 hingegen sagt, dass in *onere tutelarum,* wenn der erste Grad fehlt, der folgende kommt und zwar nach der Regel: *quia plerumque ubi est successionis emolumentum, ibi et tutelae onus;* darum also, ist zu subinteligiren, wird er als *succesor* in die *tutela legitima* gerufen, *'ex lege' non autem adgnationis iure intelligitur.*[2]) Zum Glück hat Fitting durch die im obigen wiedergegebene Sperrung der von ihm für Stützpunkt seiner Ansicht gehaltenen Partie gezeigt, was er im Sinne hat. Dass aber Brachylogus und Turiner Glosse beide erwähnen, die gesetzliche Tutel werde im neuesten römischen Recht nicht den Agnaten, sondern den Cognaten zu Teil, kann doch nicht auf eine Benutzung der Glosse durch die erstere Schrift hin-

1) Vgl. auch Friedberg Ueber die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche S. 3.

2) Fitting Jur. Glosse S. 86.

deuten; die Nichthervorhebung dieses Punktes wäre vielmehr ein Fehler gewesen und seine Erwähnung findet sich daher selbst in den Codexsummen (Placentin 5, 30, Azo 5, 30 [3]), obschon dies hier gegenüber Texten, welche nur erst die Agnaten berücksichtigen, gar nicht geboten war. Auf die sich in beiden Stellen findende Motivirung mit dem Satze: *ubi successionis est emolumentum, ibi et tutelae onus* (l. de legit patron. tut. 1, 17) hat Fitting nicht einmal hingewiesen; es wird in der That verschiedenes motiviert, bei Brachyl., wie bei Azo in der Codexsumme, die Delation an die Cognaten, in der Glosse die Delation an den Nächstfolgenden.

Es giebt, wenn es erlaubt ist, zu sagen, noch minder scheinbares, wie:

Brachyl. 2, 16, 3; *qui usumfructum habet, et alium usufructuarium constituere potest,*

Gl. Taur. 109 und 332: *usufructuarius usufructuarium facere non potest,*

wo Fitting in der ersten Stelle eine unverkennbare Anspielung auf die zweite Aeusserung zu finden meint.[1] Ferner

Brachyl. 1, 14, 4: *creantur vero tutores ex inquisitione et satis datione: inquiritur enim, utrum sint locupletes et diligentes* (nach Fitting gesperrt),

Gl. Taur. 10: *in inquisitione etiam hoc requirebatur, si honestus et si idoneus esset aut si sciret pupillum gubernare: is ad tutelam vocabatur.* 34: *inquisitio est, ut sit honestus curator, idoneus et diligens,*

wo sich Fitting die Uebereinstimmung gleichfalls nicht mit einer Gemeinsamkeit der benutzten Quellen oder zufälligen Umständen erklären zu können meint[2], während es schwer hält, hier überhaupt eine Uebereinstimmung zu entdecken.

Andere Spuren einer Verwandtschaft mit der Turiner Glosse sind scheinbarer. Bevor ich indes untersuche, ob dieser Schein Wahrheit ist, will ich zeigen, dass sich fast alle diese Anzeichen auch in der spätmittelalterlichen Literatur finden. Zu diesen scheinbaren Spuren rechne ich die Beifügung des Merkmals *invito domino* in die Legaldefinition des *furtum* in der Gl. Taur. 461 und im Brachylogus 3, 20, 1[3]; sie findet sich gerade so bei Azo in der Codexsumme 6, 2 (1) und in der Accursischen Glosse fraudulosa ad § 1 l. de oblig. quae ex del. nasc.

1) Fitting Tur. Glosse S. 87.
2) Fitting Tur. Glosse S. 86.
3) Fitting Jur. Schrift. S. 86.

4, 1. Ferner die Zuweisung der stipulatio an das ius civile nach Gl. Taur. 114 und Brachyl. 1, 2, 2 [1]); sie kehrt wieder in der Accursischen Glosse quibusdam ad l. 5 D. de iust. et iure 1, 1. Auch die, wie Fitting sagt [2]), 'der Glossatorenschule gänzlich fremde' elliptische Redeweise des Brachylogus bez. seiner Glosse und der Turiner Glosse, welche für Fitting den letzten Zweifel weichen lässt, dass zwischen der Rechtsschule, welcher der Brachylogus angehört, und den früheren Rechtsschulen eine innere Verbindung und sogar eine unmittelbare Verknüpfung durch eine ununterbrochene Ueberlieferung bestanden hat, findet sich in der Glossatorenschule. Ich setze für die von Fitting für auffallend erklärten Modi dieser Art zu der Stelle des Brachylogus Parallelstellen, wie sie sich mir schon beim Durchblicken einiger Titel der Schriften von Placentin ergeben haben. Allein für den Sprachgebrauch der Brachylogusglosse zu personales actiones ad 4, 19: *quae competunt in personam, scilicet re verbis literis consensu,* weiss ich ebensowenig, wie für *re contractus* im Brachylogus 4, 3, 3 selbst, ein Beispiel zu bringen.

4, 23, 1: *veluti in deposito et etiam in pro socio utrimque.* de variet act. 2, 21: *in haeredem tamen socii pro socio datur.*

4, 23, 2: *bonae fidei est ex stipulatu ... veluti in condictione certi et in ex stipulatu.* 2, 18: *tempore durat, qualis est simplex ex stipulatu.*

3, 8, 3: *praescriptis verbis nascitur actio: sin autem est facio ut des, in subsidium de dolo datur.* 2, 27: *nulla erit civilis actio, et ita de dolo dabitur.*

Vgl. auch Placentin. in Summa Inst. 4, 5: *sane contra dejicientes experietur locati et mandati: si fuerint liberi, vel conducti.*

2, 35, 3: *ab intestato vero bonorum possessiones sunt unde liberi, unde legitimi, unde decem personae, unde cognati, unde vir et uxor,* wo übrigens der elliptische Charakter richtiger zu bestreiten ist. Summa Cod. 6, 16: *Vidimus de unde liberi et unde legitimi, videamus de unde cognati.*

4, 23, 7: *in familiae herciscundae et communi dividundo res ipsae veniunt.* 3, 37: *nunc agamus de communi dividundo.*

1) Fitting Tur. Glosse S. 86.
2) Fitting Tur. Glosse S. 87 folg.

Gloss. Brachyl. ad 4, 28, 3: *quia uti possidetis locum habet in rebus immobilibus; utrubi vero in mobilibus.* 8, 5: *competit enim uti possidetis: sed et uti possidetis experior.*

Das einzige derartige, was ich in der mir zugänglichen spätmittelalterlichen Literatur nachzuweisen nicht im Stande bin, ist der Satz von Comp. 7, 89 und der Turiner Glosse 299, dass das prätorische Erbrecht der Descendenten, welche durch die neue kaiserliche Gesetzgebung zur Erbfolge berufen sind, die *bonorum possessio unde liberi* ist, nicht, wie es richtig wäre, die *bonorum possessio unde legitimi.* [1])

Aus dem vorstehenden ergiebt sich, dass die Verwandtschaft der von Fitting gesammelten angeblich frühmittelalterlichen Literatur mit der Institutionenglosse, selbst wenn sie sich nachweisen liesse, kein Argument für die Fittingsche Ansicht liefert, dass um dieser Beziehung willen die Literatur der frühmittelalterlichen Zeit angehört: die wenigen Punkte, in denen mir es nicht gelungen ist, das Vorkommen der gleichen Erscheinungen in der spätmittelalterlichen Literatur nachzuweisen, können ja doch gewiss nicht in Betracht kommen. Ob daher aus jenen Aeusserungen auf eine Benutzung der Glosse zu schliessen ist, wird danach eine in diesem Zusammenhang unerhebliche Frage sein. Ich glaube nun nicht, dass die fraglichen Anzeichen für sich allein schon ausreichen würden, die Annahme einer Beziehung zur Turiner Glosse zu rechtfertigen; doch kommt noch manches hinzu: denn die fortdauernde Benutzung der Turiner Glosse beweist zu allernächst der Umstand, dass die Turiner Handschrift vom 10. bis ins 12. Jahrhundert Gegenstand fortdauernder Bearbeitung gewesen ist, indem sich in dieser Zeit zur alten neue Glossen angesetzt haben. [2]) Eine Uebereinstimmung mit der Glosse, in der Definition der *semestria*, hat sich oben (S. CXCXIV) schon gefunden; eine andere Stelle der Glosse (53) findet sich wörtlich in dem von mir App. I herausgegebenen Institutionencommentar (6). Indes bezüglich der einen wie der anderen Stelle wird sich nicht mit Sicherheit sagen lassen, dass die Glosse zu Grunde liegt; die erstere dürfen wir, wie oben (S. CXCIV) erörtert wurde, auch anderwärts erwarten: die zweite, Definition von *divisio*, ist doch wohl einer der altertümlichen

1) Vgl. Fitting Jur. Schrift. S. 49.

2) Vgl. Krüger Zeitschrift für Rechtsgeschichte 7. Bd. S. 49, 50: da seine Angabe die Abfassungszeit der einzelnen Glossen nicht näher bestimmt, ist sie zu weiteren Schlüssen nicht verwertbar.

Erklärungen des logischen Begriffs der Division, vermutlich aus dem griechischen überkommen, da sie auch in Theophilus Paraphrase ad pr. I. de rerum div. 2, 1 steht. Häufig sind die Anklänge bei der Glossatorenliteratur, häufiger mindestens als die von Fitting erwähnten Beziehungen zwischen Brachylogus und der Glosse. Ich erwähne z. B. Gl. Taur. 13 = Acc. Gl. tutelae iudicio ad § 7 I. 1, 20; Gl. Taur. 88 = Acc. Gl. de colono ad § 36 I. 2, 1; Gl. Taur. 119 = Acc. Gl. servum fugitivum ad § 1 I. 2, 6; Gl. Taur. 129 = Acc. Gl. humanitus ad pr. I. 2, 7; Gl. Taur. 132 = Acc. Gl. fere legatis ad § 1 I. 2, 7; Gl. Taur. 135 = Acc. Gl. invenit ad § 2 I. 2, 7; Gl. Taur. 153 = Acc. Gl. liber ad § 7 I. 2, 10; Gl. Taur. 232 = Acc. Gl. nihil ad § 2 I. 2, 24. Hier überall zufällige Uebereinstimmung annehmen möchte ich nicht.[1]) Und so bin ich in der That geneigt, an eine Benutzung der Glosse zu glauben, und werde auch wenigstens nicht widersprechen, wenn jemand es auch für die von Fitting hervorgehobenen Stellen, welche ich mit der bolognesischen Literatur für gleichaltrig halte, annehmen wollte.

7. Die Anhänger der neuen Lehre berufen sich sodann auf einzelne historische Beziehungen oder Andeutungen in der Darstellung, welche eine Zeitbestimmung gestatten.

Expos. term. 102: die Gleichstellung der *ecclesia Constantinopolitana* mit der *ecclesia Romana* hinsichtlich des Vorzugs 100jähriger Verjährung; denn daraus ergiebt sich, so meint Stintzing[2]) unter Beistimmung Fittings[3]), dass der betreffende Satz vor dem Schisma, ja selbst noch zu den Zeiten des griechischen Kaisertums in Italien geschrieben ist, das erstere, weil nach dem Schisma kein Lateiner gewagt haben würde, die *ecclesia Constantinopolitana* der *ecclesia Romana* gleichzustellen, das letztere, weil nur, so lange die Griechen Italien besassen, ein Anlass vorlag, für den, natürlich der lateinischen Kirche angehörigen Schriftsteller, von der griechischen Kirche zu reden. Man wird Stintzing gern zugeben, dass die Geltendmachusg der 100jährigen Verjährungsfrist für die *ecclesia Romana,* wo man mit Rücksicht auf die übliche Zurückführung derselben auf die Authentica des Irnerius Quas actiones ad

1) Dagegen kann die Uebereinstimmung in der Auslegung der Worte *usque ad gradum decimum* in § 3 I. de legit. agnat. succ. 3, 2 bei Placentin. Summa Inst. 7, 4 mit der Gl. Taur. 288, 310, 323 recht gut auf Zufall beruhen, was Fitting Jur. Schrift. S. 109 Note 1 bestreitet. Dasselbe Verständnis hat auch die Expositio ad Rothar. 15.

2) Stintzing Pop. Lit. S. 107.

3) Fittting Jur. Schrift. S. 38.

l. 23 C. de sacros. eccl. 1, 2 [1]) anzunehmen geneigt sein könnte, einen Beweis für nachirnerische Entstehung der Stelle nicht gewährt, indem die römische Kirche schon im 9. Jahrhundert den Anspruch auf 100jährige Verjährung als völlig gesetzlich betrachtet [2]), vielleicht hierfür in den sehr zweideutigen Wendungen der Epitome Juliani [3]) eine Stütze findend. Ebenso wenig, wie umgekehrt die Nichterwähnung des Privilegs 100jähriger Verjährung in mittelalterlichen Schriften zu der Annahme eines frühmittelalterlichen Ursprungs berechtigen könnte [4]); denn die irnerische Ansicht wird in der nachirnerischen Zeit weithin nicht geteilt, ja gar nicht erwähnt [5]): ich erwähne dies im besonderen Hinblick auf Petrus (1, 61) und den Brachylogus (2, 11), welche bei der Behandlung der Verjährungszeiten von der 100jährigen der römischen Kirche nichts wissen. Dagegen finde ich in der befremdenden Gleichstellung der *Constantinopolitana* mit der *Romana ecclesia* eher ein Moment gegen als für eine frühe Herkunft. Denn die Folgerung von Stintzing, der Autor müsse zur Zeit der griechischen Herrschaft in Italien geschrieben haben, weil er von der Verjährungszeit der *ecclesia Constantinopolitana* rede, ist doch nur dann schlüssig, wenn der Satz richtig ist, mindestens nur als Prätension richtig ist. Indes dann müsste doch zu allernächst die byzantinische Rechtsliteratur, vor oder nach dem Schisma, ein solches Verständnis oder selbst nur die Möglichkeit eines solchen der bezüglichen Justinianischen Sätze gewähren. Stintzing hat nicht einmal den Versuch gemacht dies aus den Quellen nachzuweisen und mit Recht; denn ein solcher Nachweis ist nicht möglich: keine Quelle weiss von einer 100jährigen Verjährung der *Constantinopolitana ecclesia* oder gestattet die Annahme einer solchen. Den Satz als ein Misverständnis anzunehmen geht aber um so eher an, als eine Fehlerquelle nachweisbar ist, nämlich

1) Vgl. v. Savigny a. a. O. 4. Bd. S. 45.

2) C. 7 C. 16 qu. 3 vom Jahre 878.

3) Vgl. näheres bei Stintzing a. a. O. S. 104, 105; nach ihm hat Julian selbst diese Auffassung gehabt. Seine Interpolation des Dictatum de consiliariis im Sinne derselben hat Haenel in der Ausgabe der Epitome Juliani p. 200 abgelehnt. Vgl. auch Fitting Jur. Schrift. S. 38.

4) Was Stintzing a. a. O. S. 105 anzunehmen scheint und Fitting Tur. Glosse S. 58 wirklich annimmt.

5) Vgl. die Glosse des Vacarius bei Wenck Magister Vacarius p. 181, die Codexsumme von Placentinus 1, 2 und Azo 1, 2 (11), den Ulpianus de edendo nach Bethmann-Holweg a. a. O. 6. Bd. S. 66 Note 24, die carta consulatus Arelatensis (1142—55) bei Giraud essai sur l'Histoire, du droit français 2 t. p. 1.

l. 6 C. de sacros. eccl. 1, 2, welche dem Bischof von Constantinopel die Privilegien von Rom verleiht. Ist dann der Satz falsch, so spricht doch dies gewis eher für eine Abfassungszeit, in der die Verhältnisse der *ecclesia Constantinopolitana* für den occidentalischen Schriftsteller nicht aktuell waren, also gerade für die Zeit nach der Aufhebung der griechischen Herrschaft in Italien und der Kirchentrennung. Was Stintzing gegen die Möglichkeit einer späteren Erwähnung im Occident bemerkt, halte ich nicht für triftig. Man habe später keinen Anlass und kein Recht mehr gehabt, von der *Constantinopolitana* zu sprechen: indes erklärt sich dies vollauf, wenn man annimmt, dass es sich im Sinne des Verfassers um eine historische Bemerkung handelt, an welchen es ja in der Schrift durchaus nicht fehlt, wie z. B. die Definitionen von *lex plebisscitum edicta* (96, 97) und anderes.

Ich ergreife die Gelegenheit, um hinzuzufügen, dass die oben (S. XCIV) bereits erwähnte Stelle von der *ecclesia Romana* in der Epitome (VI 57) noch viel weniger Halt zu gewähren im Stande ist für Schlussfolgerungen im Sinne Stintzings: es handelt sich hier für den Verfasser um die Erbringung eines quellenmässigen Beispiels für das Wort *praerogativa*, und dieses findet er in l. 6 C. de sacros. eccl. 1, 2, wo in der That dieses Wort mit Beziehung auf Konstantinopel und Rom erwähnt wird; erstere Stadt aber wählt er, weil sich ihm in der bald folgenden l. 8 aus der Erwähnung der *propria capitatio* ein geeignetes Beispiel einer Prärogative der *ecclesia Constantinopolitana* bietet.

Expos. term. 27 und Petrus 1, 20: die Erwähnung des Honorars der Grammatiker als Beispiel des *peculium quasi castrense*. Aehnliches bietet Epit. VI 66 mit den Worten: . . *quasi castrense dicitur, quod retor grammaticus advocatus in exercitiis usis lucrantur*. Wie nahe, meint Savigny, würde dem Juristen das weit glänzendere Beispiel der Honorare zu Bologna gelegen haben, wenn diese Schule schon vorhanden gewesen wäre: darum müsse die Schrift frühmittelalterlich sein.[1]) Stintzing findet diese Argumentation ganz richtig.[2]) Es lässt sich doch wohl darüber streiten, ob einem, wie allgemein angenommen wird, französischen Juristen, welcher Verfasser der Exceptionen ist, die Erwähnung der bolognesischen Verhältnisse so nahe liegen musste, um sie zur Erörterung zu ziehen. Indes

1) v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 145.
2) Stintzing Pop. Lit. S. 110.

wir brauchen zum Glück diesen Punkt gar nicht zu prüfen: denn die grammatici des Petrus und der Expos. term., die grammatici und rhetores der Epitome kehren auch in der Accursischen Glosse castrensibus peculiis ad § 1 I. per quas pers. 2, 9 wieder als *magistri liberalium artium:* das 'glänzendere Beispiel' aber Bolognesischer Honorare, welches dem Placentin, Azo und Accursius doch unendlich näher lag, als dem Petrus, haben sich auch diese Autoren entgehen lassen, wie man zu schliessen geneigt sein wird, einfach weil man damals diese Einnahmen nicht zu dem *peculium quasi castrense* rechnete. Fitting hat ja auch in seinem gründlichen Werke über das *castrense peculium* erst aus der Literatur der Kommentatoren die Auffassung nachgewiesen, dass der berufsmässige Erwerb eines noch unter väterlicher Gewalt stehenden *doctor legum* sein *quasi peculium* sei. [1]) So lange man darum nicht schliessen will, dass die Bolognesen selbst keine Vertreter der Bologneser Schule sind, wird man dann auch nicht im Sinne Savignys argumentiren dürfen.

Petrus 1, 58 u. 64: die Sätze über die Ehen der Kleriker. Petrus schreibt nämlich, dass die Ehen, die Geistliche vom Subdiakon aufwärts abschliessen, verboten und die Kinder daraus incestuös seien; die niederen sind dagegen nicht behindert, eine Ehe einzugehen, ja nicht einmal, verheiratet zu den höheren Weihen zu gelangen: *si tamen virgines virginibus coniuncti fuerint,* d. h. falls sie nicht eine zweite Ehe eingegangen oder eine von ihrem Manne getrennte Frau geheiratet oder selbst im Conkubinate gelebt haben. Diese Sätze entsprechen bekanntlich der Novellengesetzgebung Justinians und sind wohl der Epitome Juliani (6, 5 [XXVIII]; 57, 5 [CCXLV]; 36, 29 [CLIX]), die die Quelle des Petrus war, entlehnt. Da nun aber seit Gregors VII Reformen vom Jahre 1074 die Fortsetzung früherer Ehen den Geistlichen höherer Grade nicht mehr gestattet worden sei, und es sich auch nicht denken lasse, dass der Verfasser jene päpstlichen Gesetze ignorirt habe, müsse Petrus vor 1074 geschrieben haben. So weit Savignys erste Aeusserung [2]); seine Deduktion hat einen so grossen Eindruck auf Fitting [3]) und Stintzing [4]) gemacht, dass sie meinen: wenn auch alle sonstigen Argumente, welche Savigny

1) Fitting das *castrense peculium* S. 572 Note 8.
2) v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 146.
3) Fitting das *castrense peculium* S. 522 Note 5.
4) Stintzing Pop. Lit. S. 75 u. Zeitschr. für Rechtsgesch. 8. Bd. S. 247: danach Ficker Ueber d. Zeit u. d. Ort d. Entst. d. Brachyl. S. 51.

für die Abfassungszeit des Petrus im 11. Jahrhundert zusammenstellte, ohne Bedeutung sein sollten, so würde dies allein hinreichen, um für die frühmittelalterliche Abfassung sich entschliessen zu müssen. Gegenüber Savignys eigener Meinungsänderung, der unbestrittenen und unbestreitbaren Thatsache, dass die Grösse des herrlichen Buches über die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter — zu dem ich heute noch, trotz abweichender Ansichten, die zu entwickeln sich vielleicht künftig noch Gelegenheit findet, mit unbegrenzter Hochschätzung hinaufblicke — wie überhaupt der schriftstellerischen Individualität des Verfassers nicht besteht in der Zuverlässigkeit der gewonnenen Resultate im einzelnen, angesichts aller dieser Umstände wäre doch wohl eine Nachprüfung angezeigt gewesen, zumal nachdem Laferrière, der, wie die neuere Ansicht Savignys, die Abfassungszeit des Petrus in die Mitte des 12. Jahrhunderts versetzt, zu einer solchen bereits angeregt hatte, als er gegen die alten Argumente Savignys und so auch gegen dieses zu Felde zog.[1]) Ueberzeugend ist freilich seine Ausführung nicht völlig: er meint ganz richtig, der von Savigny aus der Nichterwähnung der Gregorianischen Neuerungen gezogene Schluss wäre nicht zulässig, indem man auf diesem Wege notorisch jüngere Werke für vorgregorianisch halten müsste, weil sie nichts von diesen Neuerungen wüssten. Er beruft sich auf das Dekret des Ivo: mit Recht und insofern sehr treffend, als bei dem Bischof von Chartres[2]), was sich bei Petrus trotz Savigny vielleicht annehmen liesse, an ein beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes Ignoriren der Gregorianischen Reformen nicht zu denken ist. Indes stützt sich Laferrière nicht auf beweiskräftige Stellen: weder dass sich *sacerdotes* des Umgangs mit ihren Frauen enthalten sollen (Decret. 6, 50), noch dass eine Person, die zweimal geheiratet hat, Kleriker werden dürfe, beweist, dass der heiratende Geistliche niederen Ranges zum höheren Geistlichen emporsteigen dürfe. Auch Laferrières Citat aus Lanfrancus (Opera p. 312 ed. d'Achery) sagt nur, dass, um zum Diakonate zu gelangen, ein verheirateter Geistlicher niederer Weihen,

1) Laferrière Histoire du droit Français IV. t. p. 295.

2) Die Entstehungszeit dieser Schrift des Ivo († 1117) nach 1074 steht allgemein fest: vgl. Hinschius Geschichte und Quellen des kanonischen Rechts in der Encyclopädie der Rechtswissenschaft 1. Teil (3. Aufl.) S. 140 und die Reihenfolge der kanonischen Sammlungen bei v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 299 folg. und bei Friedberg Decretum Magistri Gratiani praef. p. LIII sqq.

keusch leben müsse. Unabhängig von Laferrière hat sodann Schulte[1]) sich gegen das hier in Rede stehende *argumentum e silentio* erklärt: seine Berufung auf c. 7 sqqu. Dist. 32 beweist indes nach seiner eignen Aeusserung nur, dass das *ascendere ad gradus superiores* den verheirateten Klerikern der niederen Grade nicht verboten ist, nicht aber dass es als Kleriker niederer Grade heiratenden nicht verboten ist, wie dies Petrus sagt. Aber Ivo hat ja im Dekret (6, 422) eine der Stellen des Julian (36, 29 [CLIX]), aus welchen Petrus seine Lehrsätze über die Ehen der Geistlichen geschöpft hat, auch seinerseits aufgenommen. Es heisst daselbst: *clericus qui supra lectores et cantores est, veluti subdiaconus vel diaconus, nullas nuptias contrahere audeat; alioquin sacerdotio cadat. lector quoque, si secundas contraxerit nuptias, ad maiorem gradum ordinis ecclesiastici prohibeatur ascendere.* In letzterem Satz ist mittelbar, aber unzweideutig ausgesprochen, dass der *lector*, welcher als solcher eine (erste) Ehe eingeht, zu den höheren Graden zugelassen wird.

Tract. act. I (Petrus 32, Haenel 36): die Aufzählung der 100jährigen Verjährungszeit für die Ansprüche auf *res relictae ecclesiae vel venerabilibus locis sive in redemptione captivorum.* Stintzing[2]) meint, weil der Schriftsteller hier lediglich das Recht der l. 23 C. de sacros. eccl. 1, 2 vorträgt, müsse die Schrift vor der Publikation der bezüglichen Novellen (Nov. 111 vom Jahre 541 und Nr. 131 vom Jahre 545), welche wesentlich derogirend wirkten, geschrieben sein: erstere habe nämlich dieses Privilegium auf 40 Jahre beschränkt, letztere noch einmal bestätigend hervorgehoben, dass das Privilegium nur für die zehn- und mehrjährige Verjährung gelten solle. Da nun die Publikation der Novellen erst nach der Beendigung des ostgothischen Krieges geschehen sei, falle die Schrift in die Zeit vor der Beendigung desselben. Schon Fitting hat diesen Schluss angefochten[3]): und er ist in der That ganz haltlos. Es zeigt sich nämlich, dass in demselben Traktat Sätze enthalten sind, die nur aus den Novellen zu holen waren, nämlich der Satz von der zehntägigen Appellationsfrist, in der, wie Fitting wahrscheinlich macht[4]), ältesten Version der Hänelschen Handschrift (15) aus Nov. 23 c. 1 und der Satz von der zweijährigen Verjährung des Revokationsrechts

1) v. Schulte Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften (phil.-histor. Klasse), LVII. Bd. S. 229, 230.
2) Stintzing Pop. Lit. S. 109.
3) Fitting Jur. Schrift. S. 65 folg.
4) Fitting Jur. Schrift. S. 63 folg.

des *servus qui ad monasterium fugerit* in allen drei Versionen (Petrus 17, Haenel 18, Bamb. 18) aus Nov. 5 c. 2.[1]) Diese Novellen sind von 535 und 536: die Annahme, eben diese seien bereits publicirt gewesen, wird gewiss wenig Beifall finden; um so weniger, als Biener[2]) meint, dass gerade die Novellen aus den Jahren 535 bis 537 erst spät, Zachariae v. Lingenthal[3]), dass sämmtliche Novellen nicht vor 556 bekannt gemacht worden sind. Fitting nimmt sogar an[4]), dass gerade die nach Stintzing nicht berücksichtigten Novellen vorkommen; er stützt sich nämlich auf den unmittelbar vorhergehenden Satz, der die *exceptio de rebus immobilibus contra ecclesiam* erst nach 40 Jahren gewährt. In der That sind die Anfechtungen, welche Stintzing diesem Satz in der ihm allein bekannten ein wenig corrumpirten Version (Petrus) hat zu Teil werden lassen[5]), wie Tract. act. II (Hänel) ergiebt, soweit unbegründet, als es den entscheidenden Punkt, welcher oben bezeichnet ist, betrifft. Was schon Stintzing für den Fall der Aechtheit des Satzes zugestand, die Irrigkeit seiner Behauptung ist damit von Fitting erwiesen.[6]) Fitting erklärt sich die Erwähnung der 100jährigen Verjährung damit, dass der Schriftsteller die die Verjährung auf 40 Jahre beschränkende Novelle 111 nur von den ausdrücklich namhaft gemachten *negotia* verstand, während die Novelle 131 lediglich an Stelle der bisher für unbewegliche Sachen je nach Umständen 10, 20 oder 30 Jahre währenden Verjährung, d. h. der Verjährung dinglicher Klagen, etwas neues, nämlich die 40jährige bestimmt habe. Ich möchte neben diese Lösung eine andere stellen. Es ist mir aufgefallen, dass sämmtliche in der ältesten Version vom Autor berührte Novellen durch Authentiken in dem Codex kenntlich gemacht sind, die Novellen über die Appellationsfrist durch Auth. hodie autem ad l. 6 C. de appell. et consult. 7, 62 und ei qui appellat. ad l. 2 C. de temp. et repar. appell. 7, 63, die Novelle vom *servus ad monasterium fugiens* durch Auth. verum et si ad l. 37 C. de episc. et cler. 1, 3. Vorausgesetzt nun, dass dem Autor sein Bericht über die 40jährige Verjährung auf diesem Wege bekannt geworden ist, so erklärt sich alles: denn die Auth. quas

1) Die nach Fitting jüngste Version der Bamberger Handschrift benutzt ausserdem noch zu 25 die Nov. 119 c. 7.

2) Biener Geschichte der Novellen S. 223 ff.

3) Zachariae v. Lingenthal Sitzungsberichte der Königl. Preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, XLV S. 995.

4) Fitting Jur. Schrift. S. 66.

5) Stintzing Pop. Lit. S. 112 folg.

6) Fitting Jur. Schrift. S. 66, 67.

actiones ad l. 23 cit. C., welche ein Auszug der Nov. 131 c. 6 ist, versteht sich in der That leicht in der Fittingschen Weise einer Einführung der 40jährigen Ersitzungszeit bei *res immobiles* an Stelle der bisher üblichen 10-, 20- und 30jährigen (ausserordentlichen). Wird so aber die Authentika auch dahin aufgefasst, dass an Stelle der bisherigen 30jährigen Ersitzung, die eine Verjährung der *rei vindicatio* ist, die 40jährige gesetzt wird, so musste die ältere l. 23 cit. C., welche die 100jährige Verjährung einführt, sollte nicht ein Widerspruch bestehen, in einem Sinne verstanden werden, neben dem die von der Authentika bezeugte bisherige 30jährige Verjährung der *rei vindicatio* bestehen konnte: dies geschah nun am besten, wenn man die l. 23 cit. C. nur von den Aktionen verstand, von welchen sie ausdrücklich sprach, nämlich wegen *res relictae ecclesiae vel venerabilibus locis sive in redemptione captivorum*, also gerade wie es hier geschieht. Hiernach kommt es mir nicht unwahrscheinlich vor, dass sich der Autor der Hänelschen Version auf den Codex mit den Authentiken beschränkt hat.

Tract. act. III: die Erwähnung einer in den Novellen aufgenommenen Bestimmung mit der Bezeichnung '*hodie*'. Es handelt sich um den folgenden Schlusssatz der Schrift: *aliae tolluntur annis C, ut actiones ecclesiarum, quae tamen hodie per novellas ad XL annos redactae sunt.* Diese Stelle, sagt Stintzing wörtlich, ergiebt, dass der Verfasser die Bestimmungen der l. 23 C. de sacros. eccl. 1, 2 vom Jahre 530 als das ihm geläufige geltende Recht, die Bestimmungen der Nov. 111 vom Jahre 541 und Nov. 131 c. 6 vom Jahre 545 als Neuerungen der jüngsten Zeit betrachtete. Wir haben also wohl einen Schriftsteller vor uns, welcher die Justinianische Gesetzgebung vor sich hat, fährt Stintzing fort, indem er dabei anheim stellt, den Satz *quae — redactae sunt* als späteren Zusatz zu betrachten und eine noch frühere Entstehung anzunehmen [1]), eine Zumutung, zu welcher gar kein Anlass besteht. Schon Fitting meinte, die Erwähnung des älteren Rechts lasse sich ganz leicht und einfach daraus erklären, dass der Verfasser auch für die 100jährige Verjährung ein Beispiel geben wollte. [2]) Gewiss aber völlig schlagend gegen Stintzings Schlussfolgerung ist, dass die Einführung des Novellenrechts durch *hodie* zu dem vorangehend in Präsentialform geschilderten Rechte der übrigen Rechtsbücher eine alltägliche Gepflogenheit der Glossatoren ist: man vergleiche z. B. Stellen wie Acc. Gl. utique ad § 3 I. de legit.

1) Stintzing Pop. Lit. S. 98, 99.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 69.

agnat. tut. 1, 15, Acc. Gl. agentes vincere ad § 1 I. de inoff. test. 2, 19, Placentin. in Summa Inst. 2, 12, Azo in Summa Cod. 3, 28 (13, 14, 23); 3, 30 (2); 5, 30 (3), Florentiner Rechtsbuch II 2 § 3, III 5 § 9, IV 14 § 4, IV 15 § 9; auch Summa legum 1, 5, 8 und Brachyl. 1, 13, 6: Citate, die mir nicht ein emsiges Nachforschen, sondern der Zufall geboten hat und welche darum zweifellos ohne Mühe vermehrt werden könnten.

Comp. 4, 63: die Bezeichnung der *donatio* als einer *causa lege non confirmata* in folgendem Zusammenhang (59—64). Zahlung einer irrtümlich angenommenen Schuld ist, von besonderen Fällen abgesehen, falls die Schuld *utroque iure* nicht bestand, rückforderbar: bestand die Schuld wenigstens nach *ius civile*, ebenso; bestand die Schuld wenigstens nach *ius naturale*, so ist zu unterscheiden *propter personam* und *propter causam*, in ersterer Hinsicht durchgängig (*generaliter*), wie beim Sklaven, oder für einen besondern Fall (*specialiter*), wie beim Haussohn. Nun heisst es: *propter causam* sei zu scheiden zwischen *causam lege non confirmatam* und *lege infirmatam*: *lege non confirmatam, veluti donacionem*, dagegen *lege infirmatam* je nachdem, *favore debitoris* oder *odio creditoris*. Hier ist also, meint Fitting, die *donatio* als *causa non confirmata* bezeichnet. Da nun aber durch die Verordnung Justinians in l. 35 § 5 C. de donat. 8, 54 vom Jahre 530 das einfache Schenkungsversprechen durch eine *lex* confirmirt ist und von dem Autor des Stückes, zumal wegen § 2 I. de donat. 2, 7, schwerlich hat übersehen werden können, so muss das Stück vor der Publikation der Justinianischen Rechtsbücher in Italien geschrieben sein.[1]) In der That ist nicht glaublich, dass einem auch nur oberflächlichen Leser des Corpus Juris diese Stellen entgangen sein sollten: aber für ebenso sicher halte ich, dass dieses Stück kein Produkt Justinianischer Jurisprudenz ist; denn sonst müsste sich doch etwas von dem, was hier vorgetragen wird, von der Unterscheidung zwischen *iure civili* und *iure naturali indebitum, iure civili indebitum iure naturali debitum* und *iure naturali indebitum iure civili debitum*, im Justinianischen Recht finden. Die Quellen machen diese Unterscheidung nicht allein nicht bei der *condictio indebiti*, sondern kennen zwar im Ausdruck und der Form nach ein *iure civili indebitum iure naturali debitum*, das *iure civili* und *iure naturali indebitum* als völlige Nichtschuld nur der Sache nach, das *iure civili debitum iure naturali indebitum* aber

1) Fitting Jur. Schrift. S. 49, 50.

überhaupt nicht: letzteres wird uns erst verständlich durch die Interpretation der Glossatoren, z. B. von Azo in Summa Cod. 4, 5 (1) und dem Florentiner Rechtsbuch IV 29 § 2, wo darunter die durch *exceptio pacti de non petendo* anfechtbare Schuld verstanden wird. Es ist ferner nicht daran zu denken, dass die Justinianische Jurisprudenz den Fall einer *favore debitoris* lediglich naturalen Schuld gekannt haben sollte; die Annahme einer Naturalschuld *favore debitoris* beruht doch gewiss auf der Idee als Voraussetzung, dass jede nur exceptivisch ungiltige Schuld Naturalobligation sei, wie sie im Florentiner Rechtsbuch IV 29 § 2 begegnet, und der sich daraus ergebenden Folgerung, dass bei dem bekannten Gegensatz der *exceptio favore debitoris* (*senatus consultum Velleianum*) und *in odium creditoris* (*senatus consultum Macedonianum*) der l. 40 pr. D. de cond. ind. 12, 6 in diesem wie in jenem Falle eine Naturalschuld bestehe. Es erhellt ferner durchaus nicht, dass jemals das einfache Schenkungsversprechen unter den Begriff der *obligatio naturalis* gebracht worden ist. Ist dieses alles gewiss schon beweisend, so kommt hinzu, dass ja die Zuweisung der Stelle an eine andere, als die Justinianische Literatur, gar keine Schwierigkeiten macht, indem, wie Fitting selbst schon in seiner Notensammlung ad § 59 sequtt. anzudeuten begonnen hat und sich durch die obigen Stellen darthun lässt, die Literatur des späteren Mittelalters derartige Theorien hat, wie die hier entwickelten.

Unter solchen Umständen ist es ziemlich untergeordnet zu wissen, was sich der Schriftsteller bei dem *lege non confirmatam* gedacht hat. Wahrscheinlich versteht er unter *lege non confirmatam causam veluti donacionem* eine *causa non confirmata*, nicht wie die *donatio*, welche eine *lege confirmata causa* ist'. Vielleicht denkt er auch an das den Betrag von 500 *solidi* überschreitende nicht insinuirte Schenkungsversprechen, vielleicht auch an die Gegenschenkung, welche ja in der That eine *obligatio naturalis* ist.

Comp. 7: der Abschnitt über das Erbrecht. Weil derselbe das Erbrecht so darstellt, wie es vor den Novellen bestand, meint Fitting, die Schrift sei geschrieben, bevor in Italien die Novellengesetzgebung bekannt wurde.[1]) Dieser Schluss ist völlig unzulässig, obschon Fitting auch bei seiner zweiten Vernehmlassung über diesen Punkt nicht einmal einen Zweifel hegt.[2]) Ohne sich auf eine bestimmte Stelle zu beziehen, macht Mommsen gegen die Schlussfolgerungen aus dem Fehlen des

1) Fitting Jur. Schrift. S. 45, 47.
2) Fitting Zeitschrift S. 295.

Novellenrechts auf Entstehung der Schrift vor der Publikation der Novellen den Umstand geltend, dass auch Autoren aus den Anfängen der Glossatorenzeit, zumal solange die Authentiken noch nicht im Codex standen, das Novellenrecht nicht zu kennen brauchten.[1]) Ich habe von diesem Argument bisher keinen Gebrauch gemacht: unmöglich ist die Erklärung aus Unwissenheit der Schriftsteller durchaus nicht. Es wird nur noch hinzuzufügen sein, dass sich derartig handgreifliches Uebersehen von Quellenstellen nicht blos in den Anfängen der Glossatorenzeit findet[2]): zieht man in Betracht, dass das Studium des Volumen in der Glossatorenzeit und später mehr in den Hintergrund tritt[3]), so muss dies sogar häufig geschehen sein. Für wahrscheinlich halte ich jedoch diese Erklärung mit Rücksicht auf die Bedeutung der Novellen auf dem Gebiete des Erbrechts gerade in unserem Falle nicht. Aber ebensowenig wie wir aus dem Umstande, dass die Neuerungen der Reichspolizeiordnung, der Reichstagsabschiede u. s. w. in unseren Lehrbüchern und Kommentaren des reinen römischen Rechts keine Erwähnung finden, zu dem Schlusse berechtigt sind, dass diese Schriften vor jenen Rechtsquellen verfasst sind, brauchts hier der Fall zu sein. Warum soll nicht der Autor des Compendium das römische Recht mit Ausschluss der Novellen haben darstellen wollen, wie jene modernen Schriften das reine römische Recht? Es wäre dies sogar sehr natürlich, wenn die Erörterung über das Erbrecht einem Rechtsbuche, etwa dem Codex oder den Institutionen, auf den Leib geschrieben wäre: zwar hat nun Comp. mehr die Art einer Distinktionensammlung; die Möglichkeit aber, dass der Abschnitt 7 einem Kommentar angehört, ist nicht ausgeschlossen. Aber auch wenn er Distinktion ist oder Teil einer Schrift systematischen Charakters, dürfte die Ausschliessung des Novellenrechts nicht befremden. Wenn eine späte Glossatorenschrift systematischen Charakters, das Florentiner Rechtsbuch II 3 § 4. 5, die *tutela legitima* völlig nach dem vor den Novellen geltenden Rechte darstellt, warum soll nicht eine andere auch das Erbrecht so darstellen? Es wird dies auch einleuchten, wenn wir einen Grund finden, aus dem sich diese Behandlung erklärt. Ich glaube, es wird derselbe sein, aus

1) Mommsen Zeitschrift für Rechtsgeschichte 13. Bd S. 204.

2) Vgl. Gross in der Vorrede der Ausgabe der Summa legum incerti auctoris ordo iudiciarius S. 20 Note 2, meine Ausgabe des Florentiner Rechtsbuchs Einleitung S. XL.

3) Vgl. v. Savigny a. a. O. 3. Bd. S. 540 und Note 6 daselbst, S. 545 und Note 6.

welchem sich die oben (S. CCX, CCXI) konstatirte eigentümliche Verwendung des *hodie* für die Novellengesetzgebung zu erklären scheint. Auch die Wissenschaft des späteren Mittelalters unterschied die Begriffe des reinen und des modernen römischen Rechts: das erstere findet sie in der einheitlich projektirten Kodifikation niedergelegt, wozu sie, wie es auch richtig ist, die Novellen nicht rechnet, das moderne — die Glossatoren sagten wie wir, das 'heutige' römische Recht — liegt für sie ausser in späteren Gewohnheiten, denen sie sich, wie sich bald (S. CCXXVIII) zeigen wird, nicht verschliessen, zunächst natürlich in den Novellen.

Fragm. Prag. II: die Hinzufügung des Wortes *Iustiniani* zu l. 11 D. de leg. et senat. cons. 1, 3 hinter *optimi principis.*[1]) Es wurde bereits oben (S. XLV) gezeigt, dass diese Interpolation zu dem Schlusse einer Entstehung der Schrift zur Zeit Justinians durchaus nicht berechtigt.

Fragm. Prag. III 8, 9: der Satz *iura populi Romani incipientibus vobis exponere* statt *nobis* bei Wiedergabe von § 2 I. de iust. et iure 1, 1 und die Erwähnung der *Romana iuventus* daselbst. Zunächst meint übrigens Fitting, daraus nur auf Entstehung der Schrift im römischen Gebiete schliessen zu dürfen, und möchte auch 'kein sehr starkes Gewicht' darauf legen[2]): und dies mit Recht; denn *vobis* ist, wie Fitting selbst einräumt, sinnlos und ein Schreibversehen liegt wahrhaftig nahe genug, um von dieser Lesart absehen zu dürfen: ich finde aber überhaupt nicht, wie man damit auf römisches Gebiet kommen will. Auch dass der Autor als *intentio* der Schrift bezeichnet '*tradere singula Romanae iuventuti*', giebt nicht den entferntesten Anlass, den Entstehungsort der Schrift in Rom zu suchen.

Fragm. Prag. IV 1: die imperfectische und nicht plusquamperfectische Redeweise in einem Conditionalsatz (*si cum hostium ferocitas vincenda restaret, legibus operam daret*). Dies liesse sich nach Fitting zu Gunsten der Annahme der Entstehung der Schrift unter Justinian verwerten, obschon auch hierauf kein 'sehr starkes Gewicht' gelegt wird.[3]) Mit Recht: ein Blick auf die Kommentare und die Glossen zeigt, dass die Schriftsteller sehr häufig von der Thätigkeit Justinians im Präsens reden.

Brachyl.: die Nichterwähnung des Lehnrechts. Fitting meint, dies passe nur auf die Zeiten Ottos III, also ins Ende

1) Fitting Jur. Schrift. S. 92, Zeitschrift S. 293.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 94.
3) Fitting Jur. Schrift. S. 94.

des 10. Jahrhunderts, weil später auch schliesslich in Rom das Lehnswesen eingeführt wurde und demnach überall bestand.[1]) Es genügt, diese Argumentation *ex silentio* bezüglich eines Gegenstandes, der durchaus nicht zur Aufgabe des Schriftstellers gehörte, einfach zu registriren.

1, 9, 2; 1, 11, 4; 1, 5, 4; 4, 5, 3: die Hervorhebung des Erfordernisses römischer Civität für Eheschliessung und Testamentszeugnis, des *status civitatis* für die Freigelassenen, des Satzes '*nulli civitatem Romanam respuere permittitur*', der Stadt Rom als gemeinschaftliches Forum. Fitting meint, diese Erwähnungen deuten auf Abfassung der Schrift in Rom zur Zeit Otto III, also wiederum am Ende des 10. Jahrhunderts, weil zu Ottos Zeit dem römischen Bürgerrecht ein besonderer Vorzug verliehen worden sei.[2]) Noch bestimmter insbesondere ist seine Bemerkung über den Bericht von dem gemeinsamen Forum in Rom. Fitting, indem er meint, die 'bestimmte Behauptung wagen zu können', dass kein Anderer als ein in Rom schreibender Jurist so geschrieben habe, findet es sehr wahrscheinlich, dass der Jurist in Rom gerade unter Otto III so geschrieben hat. Indes kommt in Betracht, dass diese Dinge sämmtlich im Corpus Juris stehen (1, 9, 2 = pr. I. de nupt. 1, 10; 1, 11, 4 = § 1 I. de test. ord. 2, 10; 1, 5, 4 = § 3 I. de libert. 1, 5; 4, 5, 3 = l. 15 § 2ª C. de test. manum. 7, 2; l. 33 D. ad mun. et de inc. 50, 1). Warum blos unter Otto III zu Rom schreibende Juristen sich dieser Aeusserungen bedienen durften, ist nicht abzusehen: es ist daher selbstredend, dass sich alle diese Aeusserungen auch überall sonst finden. Insbesondere findet sich, was Fitting entschieden bestritten hat, Rom als die *communis patria* und demnach allgemeines Forum auch bei Placentin in Summa Cod. 3, 13 und Azo in Summa Cod. h. t. (23).

2, 11, 1: die Behauptung 40jähriger Verjährungsdauer für die Kirche ohne Nennung des Privilegs der *ecclesia Romana*[3]): dieses Moment ist bereits oben (S. CCIV) widerlegt.

Die Erwähnung kirchlicher und geistlicher Verhältnisse neben der Behandlung des Kaisers als Regent: dies könne, meint Fitting, nur auf die Zeit gehen, da der Kaiser und der Pabst gleichzeitig regierten, also auf die Regierung Otto III.[4]) Die Stellen, wo vom Fürsten die Rede ist, sind indes alle quellenmässig: dasselbe gilt auch für einen Teil der übrigen; soweit

1) Fitting Tur. Glosse S. 51.
2) Fitting Tur. Glosse S. 56, 57.
3) Fitting Tur. Glosse S. 58 Note 17.
4) Fitting Tur. Glosse S. 58—61, wo die Stellen angeführt sind.

sie es nicht sind, fehlt es an jeder Beziehung zu Rom: wird ja doch nicht einmal der Pabst namhaft gemacht.[1]) Willkürlich ist auch, wenn Fitting sich durch die Ausführung Brachyl. 1, 11, 7 über die *summa patriciatus dignitas* an die Würde dieses Namens, welche Otto III eingesetzt hat, erinnern lässt[2]), nicht an die Justinianische, zumal hier die Quellen wörtlich ausgeschrieben sind.[3])

8. Ein weiteres Beweismoment sollen Lehrsätze und Wendungen liefern, welche sich in der Literatur der Glossatorenzeit nicht finden. Das Vorkommen solcher zu bestreiten beabsichtige ich durchaus nicht, wohl aber glaube ich, dass daraus keineswegs zu schliessen ist, die Literatur, welcher derartiges angehört, falle nicht in das spätere Mittelalter. Hat nicht trotz aller Uebereinstimmung im grossen so mancher Autor des späteren Mittelalters gewisse Sätze und Wendungen, welche nur ihm angehören? Dann braucht aber ein Autor nicht schon um deswillen einer anderen Schule anzugehören, wenn er einmal etwas von der herrschenden Manier abweichendes hat. Wollte man aber sagen, die Differenzen innerhalb der Glossatorenliteratur fallen nicht ins Gewicht gegenüber dem erdrückenden Eindruck der Uniformität, den diese notorische Literatur des späteren Mittelalters macht, so weiss ich nicht, ob sich bei einem genaueren Studium derselben dieser Eindruck nicht abschwächen würde. Sodann aber ist es ja leicht denkbar, dass, wo eine grössere Zahl von Differenzen zwischen der Glossatorenschule und der angeblich frühmittelalterlichen Literatur besteht, dies dem Umstande zuzuschreiben ist, dass die letztere Literatur mit der ersteren zwar gleichzeitig, aber von ihr geschieden ist. Endlich glaube ich, dass bei näherem Zusehen ein nicht geringer Teil desjenigen, was für spezifisch frühmittelalterlich ausgegeben wird, sich auch in der Glossatorenliteratur vertreten findet. Es hat sich dies schon herausgestellt bezüglich einer Anzahl von Sätzen, Definitionen von Cicero, deren sich die Glossatoren nicht bedient, vorjustinianisches Recht, welches sie nicht gekannt, Beziehungen zur Justinianischen Jurisprudenz,

1) Vgl. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 5. Bd. S. 324.

2) Fitting Tur. Glosse S. 62.

3) Was Fitting Tur. Glosse S. 62—69 erörtert, kann hier unbesprochen bleiben: es soll dem Nachweis dienen, dass gewisse Aeusserungen über Gerichtsbarkeit und sonstiges öffentliches Recht, welche sich im Brachylogus finden, die Beziehung auf die Zeit Ottos III gestatten: ebenso der Versuch des Nachweises, dass Rom Entstehungsort sein muss (S. 69—70), obschon jedes einzelne Moment in letzterer Hinsicht mit leichter Mühe sich widerlegen lässt.

welche sie nicht gehabt haben, endlich zeitliche Andeutungen, die ihnen fremd sein sollen. In anderm Zusammenhange bringe ich bald (S. CCXIX, CCXX, CCXXX) einiges angeblich nicht Bolognesische, welches sich dennoch in Bolognas Literatur findet. Was dann noch bleibt aus der Zahl desjenigen, was bei den Glossatoren wiederkehrt, ist etwa das Folgende:

Expos. term. 15: die Verwendung des Wortes *Falcidia* für Pflichtteil. Stintzing meint, die Bolognesische Schule sei zur richtigen Bedeutung des Wortes zurückgekehrt.[1]) Schon Fitting hat dem gegenüber auf das Vorkommen derselben Erscheinung in der Novellensumme des Joannes Bassianus zu der Coll. I const. I Nr. 6 gewiesen.[2]) Es ist aber noch hinzuzufügen, dass Placentin in seiner Institutionensumme zum Titel *de lege Falcidia* nicht allein die Bedeutung von *Falcidia* im Sinne des Pflichtteils erwähnt, ja sogar, soweit der corrupte Text der Ausgabe von 1535 ein Urteil gestattet, vorzugsweise berücksichtigt, in der Codexsumme 6, 49 unter den drei Bedeutungen der *lex Falcidia* ausdrücklich auch diese erwähnt, die Auth. unde et si parens ad l. 6 C. de inoff. test. 3, 28 endlich das Wort in diesem Sinne gebraucht hat, so dass derselbe daraus, wie der Accursischen Glosse Falcidiae ad h. l., so der ganzen Glossatorenliteratur bekannt sein und bleiben musste.

Tract. act. I 15 folg.: die freie Behandlung der *obligationes quasi ex contractu* in der Weise, dass nicht blos die in den Institutionen (T. de oblig. quasi ex contr. 3, 27) aufgezählten fünf, sondern ebenso gut noch viele andere aufgezählt werden[3]): es sind dies, obschon mit Abweichungen, im wesentlichen dieselben, welche bei der Beschreibung der Epitome (S. C) als die von ihr genannten *actiones ex obligatione quasi ex contractu* angegeben worden sind. Indes auch Placentin und Azo in ihren Codexsummen, die Accursische Glosse intelligitur ad § 5 I. de obl. quae quasi ex contr. 3, 27, besonders aber Placentin in der Institutionensumme 4, 6 wissen von einer Beschränkung dieser Aktionengattung auf die fünf im Institutionentitel aufgezählten durchaus nichts und zählen z. B., wie jene, die *actio funeraria* (35), die *actio Calvisiana* (16) und die *hereditatis petitio* (21) unter diese Kategorie.

Tract. act. II: die Vermeidung der Ausdrücke *praescriptio* und *praescribere* in diesem Stücke, welches sich vornehmlich mit

1) Stintzing Pop. Lit. S. 100.
2) Fitting Tur. Glosse S. 46 in der Note.
3) Vgl. Fitting Jur. Schrift. S. 61.

der Dauer der verschiedenen *actiones* beschäftigt.[1]) Indes weiss doch auch Placentin in seinem Institutionenkommentar bei einer, freilich kürzeren, Erörterung über die Verjährung der *actiones* zum T. I. de perpet. et temp. act. 4, 12 sich der bezüglichen Ausdrücke zu enthalten. Auch Placentins Schrift *de varietate actionum*, welche zu jeder einzelnen *actio* die Verjährungszeit erörtert, enthält sich, wenn ich recht sehe, derselben völlig.

6: die Verwendung des Ausdrucks *actiones perpetuae* für die ganz unverjährbaren Aktionen, nicht für die, welche nach 30 Jahren verjähren.[2]) Schon Fitting hat darauf hingewiesen, dass sich eine übereinstimmende, freilich vereinzelte Verwendung auch bei Bulgarus in einer Glosse zu Nov. 9 findet.[3])

Comm. Inst. 6 und 11: Stintzing meint, die daselbst erörterten Controversen gehören nicht zu denen, welche die Glossatoren kannten; namentlich sei diesen die eigentümliche Berechnung der *poenae furti et rapinae* gänzlich fremd.[4]) Fitting hat schon darauf hingewiesen, dass von den daselbst berichteten drei Controversen zwei, die eine bezüglich der Frage, ob bei *furtum usus* die *furti actio* auf das doppelte des Wertes des *usus* oder der Sache selbst gehe, die andere, auf was bei Entwendung eines Haussohnes der Vater klagen könne, auch zu den *dissensiones* der Glossatoren gehörten.[5]) Letztere findet sich aber auch mit derselben Argumentation bezüglich der *aequitas* erörtert bei Vacarius[6]), sodass damit auch die Uebereinstimmung, welche sich hinsichtlich des Vorzuges des *ius aequum* vor dem *ius strictum* zwischen Comm. Inst. und Quaest. 3 findet, aufhört so sehr charakteristisch zu sein, wie es Fitting annimmt.[7]) Auch die dritte indes, ob nämlich der Beraubte neben der *actio bonorum raptorum* noch die *actio furti* gebrauchen könne, ist bei Azo in Summa Cod. 9, 33 (6) angedeutet.

9. Fitting beruft sich sodann auf die Benutzung des einen der in Rede stehenden Literatur angehörigen Werkes durch den Autor des andern. Dieses Argument beweist überhaupt nur unter der Bedingung, dass die angeblich ältere Schrift frühmittelalterlich ist und ferner zwischen der älteren und jüngeren nicht ein so langer Zwischenraum bestanden haben kann, der die Entstehung der letzteren im späteren Mittelalter

1) Stintzing Pop. Lit. S. 109.
2) Stintzing Pop. Lit. S. 109.
3) Fitting Jur. Schrift. S. 65, 66.
4) Stintzing Pop. Lit. S. 98.
5) Fitting Jur. Schrift. S. 74.
6) Wenck Magister Vacarius p. 230, 231.
7) Fitting Jur. Schrift. S. 76.

möglich macht. Das letztere hat Fitting darzuthun nicht versucht: den ersten Punkt aber zu bestreiten und zu widerlegen ist ja die Aufgabe dieser Erörterung. Meist ist aber auch der Nachweis einer Entlehnung mislungen. Wenn z. B. Expos. term. 61 zur Definition der *restitutio* als *vulneratae rei remedium* hinzufügt '*figurative dixit*', so ist der *qui dixit* nicht etwa eine — unbekannte — frühmittelalterliche Quelle[1]), sondern Justinian in l. 5 § 1 C. in quib. caus. in int. rest. 2, 40. Hierzu gehört ferner die angebliche Benutzung des Brachylogus durch Petrus, eine Ansicht, welche auch bei Ficker Wiederhall gefunden hat, insofern er gleichfalls einen Zusammenhang annimmt, obschon er Entlehnung leugnet.[2]) Fitting beruft sich hierfür auf die Definition von *peculium* Brachyl. 4, 25, 6: *peculium est patrimonium personae in potestate constitutae*, während es bei Petrus 1, 67 heisst: *peculium dicitur substantia personarum in potestate dominorum vel parentum constitutarum*. Fitting nennt diese Definitionen fast wörtlich gleichlautend: man könnte sie mit besserem Rechte fast völlig verschieden nennen. Sodann Brachyl. 2, 13, 2. 5 und Petrus 1, 36: die 'höchst merkwürdige und ganz eigentümliche Einteilung' der *donatio inter vivos* in die *donatio simplex* und *donatio propter nuptias* und der letzteren in die *dos* und die *propter nuptias donatio*; sie findet sich indes wieder in den Codexsummen bei Placentin (8, 57) und bei Azo (8, 54 [3] und 5, 16 [pr.]): und ist danach im Mittelalter durchaus nichts besonderes. Ferner Brachyl. 4, 15, 4 und Petrus 4, 41: die Weglassung des Eides unter den Beweismitteln; wenn soeben die Schlussfolgerung unzulässig war aus dem Grunde, weil ausser dem Brachylogus noch andere Quellen ganz dasselbe sagen, so gilt dies hier noch vielmehr: denn aller Orten, z. B. bei Ricardus Anglicus (ed. Witte p. 24), Otto Papiensis (9), Placentin in der Codexsumme 4, 20, in dem sogenannten 4. Buche der Summa de varietate actionum des Placentin (7) nach der Ausgabe von 1535, dem Ulpianus de edendo (ed. Hänel p. 36), der Summa legum (ed. Gross 1, 11), bei Damasus (ed. Wunderlich 53), Azo in der Codexsumme 4, 19 (20), dem Florentiner Rechtsbuch IV 36 § 6 ist der Eid kein Beweismittel.[3]) Begegnet ist mir die Qualificirung des Eides als Beweismittel nur in der Summe des Bernardus Papiensis zum Dekret (ed. Laspeyres

1) Fitting Jur. Schrift. S. 31.

2) Ficker Ueber die Heimat und den Ort der Entstehung des Brachylogus Juris Civilis S. 50 folg.

3) Dies auch gegen Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 3. Bd. S. 119.

2, 12, 4) und bei Tancred (ed. Bergmann 3, 5, 6). Wörtlich dieselbe Aufzählung der Beweismittel wie im Brachylogus findet sich in der citirten Stelle der Summa legum[1]), welche eine Glossatorenschrift aus dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts ist. Endlich noch Brachyl. 3, 13, 5 und Petrus 1, 14: die Erklärung der l. 2 C. de patr. qui fil. 4, 43 bezüglich des Verkaufsrechts des Vaters in dem Sinne, dass das Erfordernis sanguinolenten Zustandes des Kindes weggelassen und der Verkauf *propter inevitabilem famis necessitatem* gestattet sei, das letztere statt der Worte der Justinianischen Vorlage '*propter nimiam paupertatem egestatemque victus causa*'. Hier gilt ganz dasselbe wie bisher; denn weder Placentin noch Azo in ihren Codexsummen zu dem bezeichneten Titel stellen das Erfordernis eines sanguinolenten Kindes auf: Azo sodann spricht von *pro famis necessitate*, Placentin von *propter nimiam egestatem famis, id est necessitatem*; die Accursische Glosse sanguinolentus ad h. l. giebt darüber Auskunft, dass Handschriften *sanguinolentus* lasen, nicht mit Krueger *sanguinolentos*, wo man dann dieses Wort auf den Vater bezog und beziehen musste.[2])

10. Man beruft sich ferner auf die von der der Juristen zu Bologna abweichende Methode und Manier in der Darstellung. Dieses Argument wäre ohne Beweiskraft, selbst wenn für die angeblich frühmittelalterliche Literatur wirklich eine abweichende Methode und Manier feststünde: denn neben der der Bologneser Juristen konnte ja recht gut gleichzeitig eine davon abweichende bestanden haben. Zumal konnte dies der Fall sein, von andern Umständen zu geschweigen, welche selbst einer wissenschaftlichen Literatur eine besondere Richtung zu geben im Stande sind, unter abweichenden politischen, kirchlichen und lokalen Verhältnissen. Dass der Nationalitätengegensatz zu jener Zeit die Anlage zu erheblicherer Differenzirung im Betriebe der Wissenschaft unter den verschiedenen Nationen gewährte, als dies heute der Fall ist, möchte ich durchaus nicht behaupten: wohl aber stand der Uniformität derselben die Schwerfälligkeit der damaligen Verkehrsverhältnisse bedeutend im Wege.

Worin diese von der Glossatorenschule abweichende Methode und Manier besteht, spricht Savigny, der mit diesem

---

1) Die Ausgabe liest *consentiente praesumptionibus fama*: hierfür muss es natürlich heissen *consentiente fama praesumptionibus*.

2) Ein Zusammenhang der Stelle des Brachyl. mit Nov. Valent. III tit. XI, welchen Fitting Heimat des Brachyl. S. 20 annimmt, ist nicht erfindlich, eher noch Einfluss longobardischen Sprachgebrauchs nach Ficker an dem S. CCXIX Note 2 a. O. S. 51 folg.

Argument die nicht Bolognesische Entstehung des Petrus zu rechtfertigen suchte, deutlich aus [1]): systematische Gestaltung, Selbständigkeit in der Quellenbehandlung und Vermischung des römischen mit neuerem Recht. Stintzing hat sodann, freilich nur mit Bezug auf einen Teil dieser Literatur, nämlich den Petrus, sowie seine Anhänge und das Prager Fragment, die folgende Charakteristik der vorbolognesischen Literatur gegeben [2]): einmal die Ablösung und Entfernung von den Quellen; 'man giebt', meint er, 'den Rechtssätzen einen selbständigen Ausdruck, sammelt sie und vermischt das moderne mit dem römischen': diese Schilderung stimmt überein mit Savigny. Die zweite Seite ist 'der Einfluss der Dialektik in der systematischen Anordnung, im Ausdruck, in der Behandlung philosophischer Fragen'. Absehn darf ich von Fittings Hinweis auf die katechetische Behandlung des Lehrstoffs; denn Fitting begegnet ihr nirgends anders als Comp. 2, 5, 7 und ich bemerke nicht, dass er in Verbindung mit dem von ihm geführten Nachweis derselben Manier in Schriften des sinkenden Altertums und des früheren Mittelalters zu dem Satze kommt, dass um deswillen die Stücke des Comp. dem späteren Mittelalter nicht angehören können. Für charakteristisch hält er dagegen die einförmige Wiederkehr derselben Gedanken und Lehren, andererseits aber die gleiche Knappheit, Klarheit und Schärfe des Ausdruckes, die nämliche Gewandtheit und Liebe des Definirens, dieselbe vorwiegend systematische Richtung und Sparsamkeit mit Quellencitaten [4]): die gleiche nämlich, meint Fitting, wie diejenige ist, welche den abendländischen Schulen des Altertums eigen sein soll.

Von dem zu allerletzt erwähnten Moment Fittings braucht hier nicht die Rede zu sein, da ich unten (S. CCXXXVI folg.) noch auf die Frage der Citirung zurückkomme. Was aber das übrige anlangt, so finde ich zunächst keinen Grund, der Fitting das Recht geben könnte zu sagen, dass er mit seiner Charakteristik der vorbolognesischen Rechtsliteratur im wesentlichen mit Stintzing zusammentreffe. Es ist dies im wesentlichen der Fall bezüglich des einen Punktes, die dialektischen Eigenschaften dieser Literatur, während mit Bezug auf den andern die beiden Schriftsteller möglichst auseinandergehen.

a) Was den ersteren Punkt anlangt, so kommen beide

1) v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 149, 150.
2) Stintzing Pop. Lit. S. 90, 91.
3) Fitting Jur. Schrift. S. 50, 51.
4) Fitting Jur. Schrift. S. 112.

Schriftsteller darin überein, dass die vorwiegend systematische Richtung, der Einfluss der Dialektik auf den Ausdruck, auf Neigung und Geschick zum Definiren charakteristische Merkmale sind. Stintzing fügt hinzu: Einfluss der Dialektik in der Behandlung philosophischer Fragen. Wir wollen sehen, wieweit diese Eigenschaften sich in den angeblich frühmittelalterlichen Schriften finden und der Schule von Bologna fremd sind.

α) Ich beginne mit dem von Stintzing behaupteten Einfluss der Dialektik auf die Behandlung philosophischer Fragen. Stintzing beruft sich hierfür auf die im Prager Fragment 'in den Vordergrund tretende Dialektik', deren Kategorien den wesentlichen Inhalt des ersten und dritten Abschnittes desselben bilden: er denkt dabei offenbar an die Darstellung, welche die *materia intentio finalis causa* der Institutionen und die *pars philosophiae*, zu welcher sie gehören, untersucht, wie er denn auch meint, diese Art stehe der Methode der Glossatoren gänzlich fern, wenn nicht entgegen.[1]) Fitting hat indes völlig überzeugend dargethan, dass dies letztere nicht nur nicht der Fall ist, sondern die bezügliche Manier in der Rechtswissenschaft der Bologneser Schule eine durchaus übliche[2]), ja man darf wohl sagen, obligate ist[3]): übrigens nicht allein in rechtswissenschaftlichen Büchern des 12. Jahrhunderts (Fragm. Prag. III: *sicut et in aliis libris, ita in libris legum quedam reperiuntur*), sondern auch sonst.[4])

β) Die vorwiegend systematische Richtung. Indes gilt dies keineswegs von allen, sondern nur von einem Teile dieser angeblich frühmittelalterlichen Literatur, sodass man darin ein allgemeines Kriterium derselben nicht wird erblicken dürfen. Es mag dies gelten vor allem von Petrus und den verwandten Rechtsbüchern, auch von Brachyl., von den Tractatus de actionibus und der Schrift über die *Iustitia*. Es gilt dagegen durchaus nicht von der Expos. term., die nichts weiter ist, auch nach dem Urteile Stintzings[5]) und Fittings[6]), als eine

1) Stintzing Pop. Lit. S. 88.

2) Fitting Jur. Schrift. S. 100.

3) Sie findet sich sogar in dem *ordo iudiciarius* betitelten Lehrgedicht des Eilbert und der verwandten *rhetorica ecclesiastica*, beide aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nach Siegel Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien (phil.-histor. Klasse), 55. Bd. S. 541: vgl. nun auch die soeben erschienene Schrift von Landsberg Die Glosse des Accursius und ihre Lehre vom Eigentum S. 35 Note 1.

4) Z. B. in dem Wörterbuch des Adas Parvipontanus bei Scheler Jahrbuch für romanische und englische Literatur, 8. Bd. S. 76.

5) Stintzing Pop. Lit. S. 99.

6) Fitting Jur. Schrift. S. 31.

rein äusserlich und höchst flüchtig gemachte Kompilation von Worterklärungen und Rechtsregeln, ja der Form nach, indem das zu erklärende ohne weitere Verbindung als mit einem *id est* neben dem zu erklärenden erscheint, zu einem Teile Glossen. Auch der Lib. de Verb. ist, wiederum nach Fitting selbst, eine, wenn gleich bessere, Kompilation von Worterklärungen und Rechtsregeln, wo ein festes System nicht zu entdecken ist.[1]) Comp. sodann ist eine Sammlung von kleinen Erörterungen, welche, wie Fitting selbst annimmt[2]), zum Teil vom Zufall zusammengefügt sind: will man die einzelnen Erörterungen, weil sie nicht zur Erklärung der Quellen geschrieben sind, systematisch nennen, so sind es die Distinktionen der Glossatoren doch auch; denn dieselben tragen völlig den Charakter dieser bei den Glossatoren üblichen Gattung von Schriften, von dem letzten Stücke *de ordinibus iudiciorum* abgesehen. Nicht systematischen Charakters sind weiter, zumal nicht im Gegensatz zu der Bolognesischen Rechtsschule, die wenigen ohne jeden Zusammenhang einander folgenden Rechtsregeln (Reg.), die Quästionen, ferner der Institutionenkommentar und die Institutionenlehrbücher: denn Fitting zählt zwar nur einen Kommentar auf und bezeichnet zwei andere Schriften zu den Institutionen, Inst. Haenel und Fragm. Prag., als Institutionenlehrbücher; dieselben sind jedoch nicht von den Quellen unabhängige Lehrbücher, sondern Kommentare und zwar nicht einmal in dem Sinne der bekannten Kommentare des Placentin und Azo, sondern anscheinend — erhalten ist ausser der Einleitung ja nur wenig — derartige, welche den Worten des Textes auf dem Fusse folgen (Fragm. Prag. III in fine, IV, Inst. Haenel 11 et squu.). Wenn übrigens Stintzing sagt, die Glossatorenschule habe kein systematisches Lehrbuch von der Art des Prager Fragments, eines der sogenannten Institutionenlehrbücher, verfasst[3]), so geht diese Meinung von der Voraussetzung aus, die vier Stücke des Fragments gehörten einer und derselben Schrift an, eine Behauptung, welche Fitting, wie oben (S. XLVI) bereits bemerkt worden ist, widerlegt hat. Von dem Pandektenauszuge des Prager Fragments, den Glossen zu Petrus und Brachylogus, braucht hier natürlich gar nicht die Rede zu sein.

Haben die Glossatoren wirklich Schriften in der Art des Petrus, des Brachylogus, der Traktate *de actionibus* und über die *Iustitia* nicht gekannt? Nun an Erörterungen über die

1) Fitting Jur. Schrift. S. 38, 39.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 44.
3) Stintzing Pop. Lit. S. 88.

Aktionen, zumal über die Verjährung, hat es doch den Glossatoren wahrhaftig nicht gefehlt; eine Erörterung *de Iustitia* ist zwar nicht nachweisbar, aber andererseits doch gewiss nicht etwas, wozu dieser Schule die Fähigkeit abgesprochen werden muss. Der Brachylogus ist, wie mir scheint, im Gebiete der Systematik nichts bedeutendes: er ist nach dem Institutionensystem geschrieben, völlig im ersten Buche, aber im wesentlichen auch in den folgenden; erhebliche Abweichungen, wie z. B. wahrscheinlich der Titel 2, 12 *de iuris et facti ignorantia* zwischen dem Titel *de usucapionibus* und *de donationibus*, sind vielleicht nicht einmal authentisch.[1]) Auch den Glossatoren fehlt es nun aber ja nicht völlig an Werken, welche, wie der Brachylogus das Recht in seinem Gesammtumfange behandelnd, sich an die Rechtsbücher zwar stark anlehnen, doch im übrigen durch das Legalsystem nicht binden lassen: so hat der Magister Vacarius sein System zwar nach dem Codex, aber doch nicht völlig gemäss dem Codex eingerichtet[2]), das Florentiner Rechtsbuch gar den Stoff nach einem aus Codex und Institutionen gemischten System gestaltet.[3]) Völlig abweichend von dem Legalsystem und in dieser Hinsicht in der That als Bearbeitung des gesammten Rechtsstoffes eine ganz besondere Stellung einnehmend ist das System, welches Petrus hat: die Einteilung nach Personen, Kontrakten, Delikten und dem Prozess, welche, wiewohl nicht streng durchgeführt, so doch unverkennbar ist.[4]) In der Reihenfolge der Stücke im Tübinger und Gratzer Rechtsbuch ist dagegen bekanntlich eine befriedigende Ordnung der Stücke nicht vorhanden.[5]) Eher liesse sich noch aus dem römisch-rechtlichen Teile der Prager Sammlung ein systematischer Gedanke herausschälen.[6])

γ) Der Einfluss der Dialektik auf den Ausdruck — was Bruns vielleicht mit Eleganz bezeichnet[7]) —, auf Neigung und Geschick zum Definiren. Behaupten darf man dies jedoch nur für einen Teil der Literatur: denn solcher Einfluss zeigt sich gewiss nicht in der umständlichen Erörterung über die *Iustitia* und ebensowenig in den Quästionen. Mit Entschiedenheit wird sodann ein

1) Vgl. Böcking a. a. O. ad h. t. (p. 46) not. *a* und Fitting Heimat des Brachyl. S. 14.

2) Vgl. die Uebersicht bei Wenck Magister Vacarius p. 161—179.

3) Vgl. meine Schrift Das Florentiner Rechtsbuch, ein System römischen Privatrechts in der Glossatorenzeit S. XXXV und folg.

4) v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 149, Stintzing Pop. Lit. S. 73.

5) Stintzing Pop. Lit. S. 77, 78.

6) v. Schulte an dem S. CCVIII Note 1 a. O. S. 198.

7) Bruns Zeitschrift für Rechtsgeschichte 13. Bd. S. 115.

nennenswertes Hervortreten dieser Richtung zu bestreiten sein bei Petrus und den verwandten Rechtsbüchern, soweit nicht von ihnen als Appendices zum Petrus die Rede ist. Was dieselben vor Petrus voraus haben, sind ja zumeist nur Sätze der Quellen und, soweit dies nicht der Fall, ist es gewiss nicht derart, um durch die obige Beschreibung getroffen zu werden. Denn alle diese Schriften beweisen m. E. alles eher als einen besonderen Einfluss der Dialektik: an Definitionen fehlt es völlig, der Ausdruck aber ist keineswegs elegant, vielmehr eher roh und ungelenk, wobei ich völlig absehe von der romanisch gefärbten Latinität der Verfasser: ich verweise z. B. auf Stellen wie Petrus 4, 1 (*sed si actor vel reus ordinarium iudicem suspectum habeat, ei, qui suspectum iudicem putat, episcopum vel alium probum virum invocare licet, ut simul ambo iudicent*), 4, 17. Der Expos. term., dem Lib. de Verb., sowie den verwandten Stücken von Cod. Taur. und Bamb., sodann wird man, da sie ja zum grossen Teil professionelle Definitionensammlungen sind, die Erscheinung und das mehr oder mindere Gelingen von Definitionen nicht als Eigenthümlichkeit anrechnen dürfen. Von Reg., Tract. act. III und den Glossen zum Petrus endlich sind die ersteren zu kurz, die Glossen zu unergiebig, um hier in Betracht zu kommen. Auch bezüglich der übrigen Schriften hat Fitting seine Behauptung mit Entschiedenheit nur durchgeführt bezüglich des Brachylogus und seiner Glosse [1]), Tract. act. I [2]), Comp. [3]), Comm. Inst. [4]) und des Prager Fragments. [5])

Bezüglich des Prager Fragments bestreite ich entschieden einen solchen Charakter; in Betracht kommen doch blos die Institutionen-Einleitungen (I und III): wodurch sich aber diese Stücke vor der von Fitting selbst mitgeteilten Einleitung zur Institutionensumme des Placentin auszeichnen sollen, ist mir völlig unverständlich. Entweder zeigt sich darum der besondere Einfluss der Dialektik auch bei Placentin, und dann ist das Argument ohne beweisende Kraft: oder die Manier des Placentin an der citirten Stelle ist nicht dialektisch; dann ist es die Manier von Fragm. Prag. auch nicht. Auch bezüglich des Institutionenkommentars bestreite ich, dass, wie Fitting sagt, gewis 'ein unbefangenes Auge' den Eindruck empfängt, dass die Behandlung in dem Kommentar geschmackvoller und klarer

1) Fitting Tur. Glosse S. 89 folg.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 62.
3) Fitting Jur. Schrift. S. 50.
4) Fitting Jur. Schrift. S. 70, 75.
5) Fitting Jur. Schrift. S. 96.

ist, als bei den Glossatoren die Erörterung derselben Dinge.[1]) Hinsichtlich der übrigen Schriften will ich kurz sein: Brachyl. und seiner Glosse, dem Tract. act. I und Comp. die von Fitting wahrgenommenen Eigenschaften abzusprechen, beabsichtige ich durchaus nicht, bezüglich des Traktats um so weniger, als ich etwa dieselben Eigenschaften bereits (S. CV) dem nahe verwandten letzten Abschnitt der Epitome zuerkannt habe. Dass die meisten Schriften der Glossatoren nicht völlig von der Art sind, lehrt ja der Augenschein. Die Wertschätzung der Definition ist indes auch bei den Glossatoren gar nicht gering: in ihren Kommentaren stellen sie dieselbe immer an die Spitze und ihre ganzen Erörterungen sind häufig nichts anderes als Erläuterungen derselben. Und äussert sich der Einfluss der Dialektik im übrigen verhältnismässig wenig in dem Ausdruck der meisten Glossatorenschriften, so zeigt er sich doch gewis in andern Punkten.[2]) Ist nicht die ganze Einteilung des Stoffes innerhalb der Titel in den Kommentaren unleidlich dialektisch, ist es nicht ebenso ihre Manier im Schliessen, leidet nicht ihre ganze Behandlung des römischen Rechts an Ueberspannung seiner dialektischen Seite? Ueberdies giebt es doch wohl auch gewis Glossatorenschriften, welche sich mit den Produkten der angeblich frühmittelalterlichen Schule auch im Ausdruck messen können. Lässt sich ein Rechtsfall knapper und eleganter erzählen, als in den von Haenel zum Schluss seiner Dissensiones Dominorum herausgegebenen Quästionen (Adcessio III)? Ich nenne ferner zwei literarische Produkte, die Schrift des Bulgarus über den Prozess und die Distinktionen des Hugo. Das Urteil über letztere Schrift gründet sich nicht blos auf die Auszüge, welche Savigny mitgeteilt hat[3]), sondern auf Kenntnis von Stücken der Handschrift 4603 der Pariser Nationalbibliothek.[4]) Ich wähle unter den von Savigny nicht veröffentlichten Beispiele, wobei ich die Citate, die hier nichts zur Sache thun, weglasse:

Dist. 2: *Sipulatio alia pura, alia conventionalis. pura ut hec ‘domum edificare spondes’. que statim cum contrahitur committitur, cum (?) fieri potuit. sed tamen ante litem contestatam mora in ea purgatur. conditionalis alia incipit a conditione, alia a precedente pactione. cum a conditione incipit*

1) Fitting Jur. Schrift. S. 75.
2) Vgl. die guten Bemerkungen bei Landsberg a. a. O. S. 34.
3) v. Savigny a. a. O. 4. Bd. S. 504 folg.
4) Nach einer mir seitens des Dr. der Rechte, Herrn Hiltermann in Amsterdam angefertigten Abschrift einer Anzahl von Distinktionen.

stipulatio, aut conditio possibilis aut honesta aut impossibilis seu inhonesta u. s w.

Dist. 8: *Solvit quis quandoque vero procuratori, quandoque falso. cum vero procuratori solvit, aut debitum aut indebitum. si debitum solvit vero procuratori, in iudicio aut extra iudicium, ipso iure liberatur. nec ratihabitio creditoris expectatur nec tenetur procurator solventi, licet creditor ratum non habeat, nisi cavit de rato: tunc enim in expensis obligatur. verus autem procurator est cui specialiter hoc mandatum est vel cui negotiorum omnium administratio concessa est* u. s. w.

b) Was den zweiten Punkt betrifft, so lässt schon der bemerkenswerte Gegensatz von Fitting und Stintzing vermuten, dass die Charakterisirung der gesammten Literatur in einer der von ihnen beliebten Manier nicht zutrifft. Wenn Fitting dieselben einförmig wiederkehrenden Gedanken und Lehren als ein Kennzeichen der frühmittelalterlichen Literatur namhaft macht — unter Zustimmung von Bruns [1]), der von ihr sagt, sie habe kein frisches Leben, sei vielmehr faul und verknöchert, im Gegensatz zu der frischen jugendlichen Thätigkeit der Glossatoren, welche selbständig in den Quellen forscht und exegetische Schwierigkeiten löst —, so finde ich, selbst vom Petrus abgesehen, bezüglich des grössten Teiles der Schriften, das Urteil unbillig; ich kann in der Manier der Glossen, des Tract. act. II und III, Comm. Inst., Reg., Just., Quaest., Fragm. Prag., Inst. Haenel einen bemerkenswerten Unterschied von der Glossatorenliteratur durchaus nicht finden: ich sage damit nicht, dass sie wirklich alle der Glossatorenschule angehören, was ich nur zum Teil für richtig halte. Die Erörterungen über die Verjährung der Aktionen in Tract. act. II und III sind nicht weniger oder mehr frisch und tief als die entsprechenden bei den Glossatoren, z. B. bei Placentin in der Codexsumme 7, 42. Den Institutionenkommentar hält Fitting sogar für gründlicher als die Glossatoren [2]), während die quellenmässige Gründlichkeit doch sonst gerade als ein hervorragendes Kennzeichen der Glossatoren gilt. Auch in der Erörterung über die Justitia und den Reg. ist nichts was das Recht zu einer von der Glossatorenschule abweichenden Charakterisirung giebt. Von den Institutionenlehrbüchern haben wir gerade genug, um zu sehen, dass sie völlig im Gleise der Glossatorenschule wandeln. Von den Glossen und Quaest. braucht gar nicht die Rede zu sein. Auf die Definitionensammlungen hin wird man sodann

1) Bruns Zeitschrift für Rechtsgeschichte 13. Bd. S. 116.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 75.

sicher auch nicht der Literatur, zu welcher sie gehören, den oben bezeichneten Gegensatz zur Glossatorenschule zuschreiben wollen: haben die Glossatoren auch solche Sammlungen nicht veranstaltet, so haben sie dieselben doch machen können. Völlig unzutreffend ist aber diese Beschreibung, wovon sofort die Rede ist, für Petrus und die verwandten Rechtsbücher.

Die gerade entgegengesetzte Stintzingsche Auffassung, welche die zweite charakteristische Seite der frühmittelalterlichen Literatur in der Selbständigkeit der Quellenbehandlung und der Vermischung des modernen mit dem römischen Recht erblickt, bezeichnet damit wirklich eine den Glossatoren fremde literarische Eigenschaft. Gewiss haben die Glossatoren unbewusst sich von germanischen Rechtsanschauungen beeinflussen lassen: an Vorführung neuerer Rechtsregeln fehlt es bei ihnen durchaus nicht [1]); die kanonischen Rechtsquellen sind tüchtig herangezogen [2]), ingleichen bolognesische Gewohnheit. [3]) Aber wo sie sich der Provenienz bewusst werden, unterscheiden sie säuberlich das neue vom Rechte Justinians und ziehen ersteres nur zu Vergleichszwecken herbei. Die wissenschaftliche Hauptthätigkeit concentrirt sich auf die Exegese: Gewinnung neuer Rechtssätze aus den Quellen liegt ihnen fern.

Nun glaube ich in der That, dass die von Stintzing gegebene Beschreibung völlig zutrifft für Petrus und die verwandten Rechtsbücher. Ich sage damit durchaus nichts neues; zumal die eigentümliche Vermischung des neueren mit dem römischen Recht hat längst die Aufmerksamkeit gefesselt. [4]) Alles ist in letzterer Hinsicht noch nicht zusammengetragen, wie überhaupt dieses so wichtige Werk nicht genügend untersucht. Nur um dies zu zeigen, füge ich einige Spuren moderner, zumal germanischer Einflüsse bei.

---

1) Vgl. z. B. aus dem ersten Buch der Pandekten die Accursische Glosse sextum mensem ad l. 2 (§ 18) D. 1, 2; diuturna ad l. 32 D. 1, 3; quod non ratione ad l. 38 D. eod. t.; ferner z. B. Johannes Bassianus in der Summa quicunque vult bei v. Savigny a. a. O. 4. Bd. S. 550.

2) Vgl. die Hinweisungen auf Citate bei v. Savigny a. a. O. 7. Bd. S. 123, bei v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 6. Bd. S. 74. 76, ferner meine Schrift das Florentiner Rechtsbuch S. XXI folg. Dies scheint nicht genug gewürdigt bei Landsberg a. a. O. S. 37 folg. In der Accursischen Glosse habe ich im ersten Buche der Pandekten 13 Citate aus dem Corpus Juris canonici gefunden, abgerechnet allgemeine Hinweise.

3) Bolognesisches, zumeist Gewohnheitsrecht, wird im ersten Buche der Pandekten bei Accursius mindestens 15 mal erwähnt. Nicht völlig gerecht scheint mir darin Landsberg a. a. O. S. 41, 42.

4) Vgl. v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 150. Stintzing Pop. Lit. S. 73.

1, 33: nach dem Tode des einen Ehegatten in kinderloser Ehe behält der überlebende Ehegatte die *dos,* wenn ihre Rückgabe nicht ausbedungen war, zu vollem Eigentum: sind Kinder vorhanden, so bekommt er Eigentum mit den Kindern zu gleichen Teilen und den Niessbrauch am Ganzen. Im Justinianischen Rechte bekommt der Mann von der Dos überhaupt nur, wenn dies ausbedungen war, die Kinder dagegen erhalten nur etwas als Erben, oder den Kopfteil von dem was der Mann durch Dotalvertrag erhält, die überlebende Frau endlich braucht nicht mit den Kindern zu teilen. [1]) Die von Petrus berichteten Sätze erinnern an die Normen deutscher Stadtrechte, welche bei unbeerbter (kinderloser) Ehe die Ehegatten durch den überlebenden Ehegatten beerbt werden lassen, bei beerbter Ehe aber durch den Ehegatten und die Kinder. [2])

2, 26. 27: beim Pfandverkauf findet nach der Mahnung eine Wartezeit von zwei Tagen statt, hernach die dreimalige Anzeige, dagegen beim gerichtlichen Pfand dreimalige Anzeige an drei Tagen in Gegenwart von Zeugen und danach eine Wartezeit von drei Tagen. Das römische Recht verlangt dreimalige Anzeige nur bei einem *pactum ne distrahatur,* sonst nur einmalige und zwar vor der Wartezeit, welche beim Privatpfande zwei Jahre beträgt, beim gerichtlichen drei Monate. [3])

3, 6. 8: im *liberale iudicium* leistet der als Sklave angeklagte (*accusatus*) den Reinigungseid.

4, 17: es wird berichtet, dass wenn der Kläger vom Zorn übermannt über den die Einlassung weigernden Gegner sich die Güter desselben aneignet, seine Häuser einäschert, Weinstöcke, Ernte und Bäume vernichtet, sobald hernach der Gegner sich stellt, zunächst von diesem seinen Verlust und entgangenen Gewinn ersetzt erhalten, hernach aber die Güter, welche er besitzt, wiederherausgeben, von den verzehrten indes nur auf die Bereicherung haften soll. Das römische Recht enthält auch nicht eine Spur dergleichen. Dagegen hat das Berichtete Verwandtschaft mit den Regeln über Niederreissen und Verbrennen der Häuser des Verurteilten oder Flüchtigen, wie es im 12. Jahrhundert in flandrischen und deutschen Stadtrechten nachweisbar ist. [4])

---

1) Vgl. Windscheid Lehrbuch der Pandekten (5. Aufl.) 2. Bd. S. 870, 888.

2) v. Schulte Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte (4. Aufl.) S. 530.

3) Vgl. Windscheid a. a. O. 1. Bd. S. 768, 769.

4) v. Schulte Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte S. 432 Note 1.

So sehr nun diese Eigenschaften von Petrus gelten, so wenig ist dies der Fall bei den übrigen Schriften, welche der frühmittelalterlichen Literatur angehören sollen. Ich finde auch nicht, dass Stintzing den Versuch gemacht hat, seine so treffende Charakterisirung des Petrus auf die sonstigen ihm bekannt gewordenen Schriften auszudehnen. Von Fitting ist dagegen mit Energie behauptet worden, dass der Autor des Brachylogus zahlreiche, auf neuer Entwicklung beruhende Rechtssätze in sein Werk aufgenommen habe. Ich glaube nicht, dass der Versuch Fittings gelungen ist.

Fitting hat zu diesem Zweck in seiner Schrift 'Ueber die sogenannte Turiner Institutionenglosse und den sogenannten Brachylogus' S. 50, 51 und S. 72 folg. sich auf eine Reihe von Stellen berufen, in welchen, wie er meint, der Verfasser Sätze vorträgt, die nicht dem römischen Rechte des Corpus Iuris angehören. Dies ist beinahe überall auch wirklich der Fall.[1]) Indes die Behauptung der Zulässigkeit der *exceptio vitiosae possessionis* beim *interdictum unde vi* in 4, 28, 2 (Fitting S. 50) kann den Sentenzen des Paulus 5, 6, 7 entlehnt sein, die ja, wie wir wissen, der Verfasser des Brachylogus benutzt hat. Dass sich eine Anzahl dieser Sätze auch bei den Glossatoren (2, 9, 10 [F. S. 74]; 2, 34 [F. S. 75]; 3, 13, 4 und 3, 13, 7 [F. S. 76]) findet, hat schon Fitting gezeigt, auf dessen Nachweise ich hiermit Bezug nehmen kann. Dasselbe ist indes auch bei andern Stellen der Fall, wo es Fitting nicht bemerkt hat: der Kürze wegen begnüge ich mich mit den spärlichsten Nachweisen. Hierzu gehört: der Ausschluss der Restitution *contra iusiurandum* 2, 11, 7 (F. S. 74) findet sich bei Azo in der Codexsumme 2, 27 (2), die Zulässigkeit der *restitutio minorum* gegen die 30jährige Verjährung der *actiones* 2, 11, 7 (F. S. 74) in der Accursischen Glosse servanda sunt ad l. 3 C. 7, 38, Befreiung der Schenkungen an *domus venerabiles* 2, 13, 11 (F. S. 74) von der Insinuationsvorschrift[2]) in

1) Ausgenommen: 3, 9, 4 (Fitting an dem im Text a. O. S. 76), welches völlig institutionengemäss ist. Die Meinung, 2, 11, 1, dass nach römischem Recht Ansprüche des Staats nach 40 Jahren verjähren (Fitting S. 78), ist viel vertreten: vgl. Windscheid a. a. O. 1. Bd. S. 325. Die Aeusserung in 4, 28, 3 dass das possessorische Interdict den Besitzer *maiore parte anni* beschütze (F. S. 50), kann recht gut vom *interdictum utrubi* allein verstanden werden. Auch 1, 9, 17 (F. S. 73) gestattet ein Verständnis, wonach es richtig ist: vgl. Püttmann bei Böcking in der Ausgabe des Brachylogus p. CXVIII.

2) Unzutreffend ist danach die Ausführung bei Brunner zur Rechtsgeschichte der Römischen und Germanischen Urkunde S. 143.

Placentins Codexsumme 8, 57 wie auch sonst nach Acc. Gl. quingentorum ad l. 34 (§ 1 a) C. 8, 53, die Bestimmung der *actio Serviana* für das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters 4, 20 (F. S. 77), wie es auch die Epitome annimmt (IX 17), in der Accursischen Glosse coloni und pignoris ad § 7 I 4, 6, die Anwendung des Schätzungseides des Klägers bei der Bestimmung der Injurienstrafe 3, 23, 4 (F. S. 77), welche sich gleichfalls in der Epitome IX 7, übrigens auch im Petrus 3, 46 und Tract. act. I 48 findet, bei Azo in der Codexsumme 9, 35 (16) und überall. Eine Meinung, dass mehrere Bürgen, falls nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist, nur auf Kopfteile haften, 3, 10, 2 (F. S. 76), wird von Azo in der Codexsumme 8, 41 (11) erwähnt. Nun wird aber Fitting doch nicht meinen, dass die Glossatoren mit diesen Sätzen Veränderungen und Fortbildungen des römischen Rechts vortragen wollen: vielmehr handelt es sich, wie auch die citirten Stellen aus Glossatorenschriften zeigen, lediglich um Auslegung der Rechtsquellen.

Damit ist nun allerdings der Kreis der von Fitting namhaft gemachten Stellen, noch nicht erschöpft. Die übrigen habe ich nun zwar nicht bei den Glossatoren finden können: indes wird doch Fitting selbst nicht glauben wollen, dass die 500 aurei, welche in 4, 10, 2 statt der pandektenmässigen 50 der Liberte wegen *in ius vocatio contra edictum patroni* zahlen muss (F. S. 77), die 30 Jahre statt der schriftmässigen 40 bei der Verjährung der Litispendenz in 4, 13, 2 (F. S. 77) mit grösserer Wahrscheinlichkeit einer Neuerung zuzuschreiben sind, als vielmehr einem, wie auch immer, entstandenen Irrtum. Und ist die letztere Annnahme nicht selbst sehr wahrscheinlich, wenn an einer andern Stelle, 4, 28, 3, das *interdictum quorum legatorum* statt dem Erben dem Legatar gegeben wird (F. S. 77), in 2, 19, 3 (F. S. 74) mit dem Satze, dass der Name des Erben von der eigenen Hand des Testators oder derjenigen eines *tabularius publicus* zu schreiben ist, das Recht, wenn auch nicht völlig, des Codex vorgetragen wird (l. 29 pr. C. 6, 23), wenn in 2, 34 (F. S. 75) ein zwar von der Nov. 118 beeinflusstes, aber doch nicht völlig ihr entsprechendes, andererseits aber unmögliches Erbrecht zu finden ist; denn ist es wirklich denkbar, dass ein Erbrecht, wie es der Verfasser des Brachylogs will, von den vollbürtigen Geschwistern nur die Söhne der Brüder, von den halbbürtigen aber auch die Töchter der Brüder berufen haben soll? Die so nahe liegende, zum Teil beinahe gebotene Annahme eines Irrtums in diesen Stellen fällt nun aber darum um so leichter, als doch mindestens ein grober

Fehler nachweisbar ist, den Fitting — er hat sich über diesen Punkt nicht ausgesprochen — nicht auf Rechnung neuerer Rechtsentwicklung wird setzen wollen, nämlich die Zuweisung der *actiones* aus Realservituten an das prätorische Recht (4, 20): beinahe ebenso unmöglich erscheint mir die Annahme, dass der Satz 3, 16, 5 (F. S. 76), die *capitis diminutio maxima* und *media* heben das *mandatum* auf, und 3, 22, 5 (F. S. 76), wonach das Recht, den Ehebrecher zu tödten, von einer *contestatio* abhängig gemacht ist, auf Rechnung einer Fortbildung römischen Rechts zu setzen sind. Ich glaube, dass ein Autor, welcher sich solche, teils nachweisbar, teils höchst wahrscheinlich als Missgriffe zu charakterisirende Dinge zu schulden kommen lässt, die Vermutung rechtfertigt, dass die bisher noch nicht erwähnten Sätze, für welche das Corpus Juris eine Grundlage nicht bietet, einem Irrtum oder mindestens einer Nachlässigkeit ihr Dasein verdanken, einer Nachlässigkeit z. B. 1, 10, 4 und 1, 14, 3 (F. S. 73); 2, 16, 3 (F. S. 74), einem Irrtum der Satz, 2, 19, 5 (F. S. 74), dass die *rustici* ohne Beobachtung irgend einer Form testiren können, die Zahl der zu adoptirenden Kinder auf 3 beschränkt ist 1, 10, 8 (F. S. 73), ein jeder Tutor kautionspflichtig ist 1, 14, 4—6 (F. S. 73), das Kind dem Vater auch *ex operibus suis* erwirbt 2, 17, 2 (F. S. 50), die Aussetzung eines Vermächtnisses an einen eigenen Sklaven eine stillschweigende Freiheitserteilung einschliesst 2, 21, 3 (F. S. 50).

Die Fehlerquellen sind überall nicht schwer nachzuweisen: selbst bei dem Satze, 1, 6, 6 (F. S. 73), dass der Mann das *dotale mancipium* nicht veräussern darf, liegt vielleicht ein Misverständnis mit dem *fundus dotalis* vor, indem die Vorlage, welche der Autor benutzte, das im Mittelalter in Frankreich mit *fundus* damit zuweilen identisch gebrauchte Wort *mancipium* [1]) verwendete: manches Befremdende ist vielleicht nicht ächt; bei der von Fitting [2]) gezeigten Unsicherheit bezüglich der Authentizität vieler Stücke des Werkes keine entfernte Möglichkeit.

Nach dieser Annahme erscheint dann allerdings der Brachylogus als ein Werk voller Fehler und in der Geringschätzung der Quellenzeugnisse ganz abweichend von der Glossatorenschule. Zu erklären ist dies allein aus einer minderen Beherrschung des Corpus Juris und dem Umstand, dass der Autor aus der Erinnerung das nach den Quellen gewonnene Bild

1) Vgl. Ducange Glossarium mediae et infimae Latinitatis s. v. *mancipium*.

2) Fitting Heimat des Brachyl. S. 11 folg.

zeichnete. [1]) Mit dieser Ansicht ist natürlich ganz wohl verträglich, dass er zuweilen, vielleicht besonders im Prozess [2]), moderne Anschauungen dem römischen Rechte imputirt, zumal unter dem Einfluss kanonischer Auffassungen schreibt. [3])

11. Man beruft sich weiter auf die Art der Benutzung des Corpus Juris. Hierzu gehört das folgende:

a) die Unbekanntschaft mit den Pandekten. Nach unsern spätern Erörterungen (S. CCL) wäre dies in der That ein Umstand, der im allgemeinen die Entstehung einer Schrift vor der Zeit des späteren Mittelalters wahrscheinlich macht. Behauptet wird dies indes von Fitting nur für eine einzige Schrift, den Tract. act. II (Haenel). Indes nimmt ja Fitting selbst an, dass die Version im Anhang zum Petrus, welche gleichfalls keine Citate aus den Pandekten hat, der — ältesten — Glossatorenzeit angehört. [4]) Ueberdies ist, dass die Pandekten fehlen, leicht erklärlich, da ihre Bedeutung für die Klagverjährung im Ganzen so untergeordnet ist, dass die Berufung auf den Codex durchgehends ausreicht. [5])

b) die ausschliessliche Benutzung des Julian als Novellensammlung. Dieselbe begegnet bei Petrus [6]), sowie der Glosse hierzu [7]), sodann im Brachylogus. [8]) Fitting [9]) meint daraus auf frühmittelalterliche Entstehung schliessen zu müssen, weil ohne Zweifel von Bologna aus auch in den nichtitalienischen Schulen frühzeitig das Authentikum in Gebrauch gekommen sei. Indes hat Haenel von neuem [10]) gezeigt [11]), dass die Kenntnis des Julian in der Glossatorenschule keine unbedeutende gewesen ist: bei den Kanonisten erscheint noch im Polykarp ausschliesslich Julian [12]), bei Gratian auch

---

1) So auch Bethmann-Hollweg a. a. O. 5. Bd. S. 325.

2) Vgl. Bethmann-Hollweg a. a. O. 5. Bd. S. 325 Note 56, S. 401 folg. Fitting Tur. Glosse S. 77 folg.

3) Es ist dieses vielleicht der Fall in 1, 10, 7 (Fitting S. 73) und 2, 11, 7 (Ehe [Fitting S. 74]): vgl. hierzu die in Böckings Ausgabe angeführten Stellen aus dem kanonischen Recht.

4) Fitting Jur. Schrift. S. 65, 68.

5) So auch Stintzing Pop. Lit. S. 110.

6) v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 152.

7) Fitting Jur. Schrift. S. 19, Glosse des Petrus S. 17.

8) Fitting Heimat des Brachyl. S. 38.

9) Zweifelnd ist Fitting Jur. Schrift. S. 65, bezüglich Tract. act. II.

10) Nach Biener Geschichte der Novellen Justinians S. 351 und v. Savigny a. a. O. 3. Bd. S. 321 folg.

11) Haenel Juliani epitome praef. p. XLIV.

12) Hüffer Beiträge zur Gesch. d. Quellen d. Kirchenrechts S. 101.

Julian [1]); die kanonistichen Schriftsteller gebrauchen bald die Authentiken, bald Julian, Paucapalaea nur den Letzteren.[2]) Ich glaube danach nicht, dass man selbst auch nur Grund hat, einer Literatur, in welcher sich Julian ausschliesslich citirt findet, daraufhin eine besondere Stellung innerhalb der Literatur des Mittelalters anzuweisen, geschweige denn frühmittelalterliche Herkunft zuzuschreiben.

c) eigentümliche Texte.

Ein eigener Institutionentext. Ich lasse ganz dahingestellt, inwiefern dieser Umstand zu einem Schluss auf frühmittelalterliche Herkunft berechtigt. Wie ist es aber mit dem eigenen Text bestellt? Fitting behauptet es mit Bezug auf Inst. Haenel, welche 11 als Ueberschrift angiebt: *Domini Iustiniani sacratissimi principis perpetui Augusti liber Institutionum incipit*, eine Einleitung, die sonst nirgends begegne.[3]) Hieran ist nur richtig, dass die fragliche Ueberschrift in unsern neueren Ausgaben nicht aufgenommen ist; dagegen zeigt Schrader in seinem Kommentar p. 15 nicht allein die ausserordentlichen Verschiedenheiten der handschriftlichen Ueberlieferungen in dem fraglichen Punkte, sondern führt auch zahlreiche Handschriften auf, welche die Institutionen gerade wie Inst. Haenel oder ganz ähnlich beginnen.

Ein eigener Pandektentext. Das Gewicht dieses Arguments ist nicht zu verkennen: die Rechtswissenschaft des späteren Mittelalters, wie sie bisher aus den Schriften der Glossatoren und den kanonistischen Rechtssammlungen bekannt war, kennt nur einen Text ausser der Florentina, die *litera Bononiensis* nämlich. Es ist zum mindesten nicht wahrscheinlich, dass neben demselben, dessen frühzeitiges Vorkommen selbst ausserhalb Italiens die auf französischem Boden entstandenen Sammlungen des Ivo von Chartres, die Tripertita und die Caesar-Augustana bezeugen, noch ein anderer Text gebraucht sein wird. Da andererseits die Vulgata nicht vor der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nachweisbar ist, worüber weiter unten (S. CCXLIX) das nähere zur Erörterung kommt, ist es wahrscheinlich, dass, wie ja auch die oben behandelten (S. XLVII folg.) Bamberger Fragmente vermuten lassen und der Codex Berol. IX saec. Lat. fol. Nr. 269

1) Vgl. das Register bei Friedberg Decretum Magistri Gratiani praef. p. XL.

2) v. Schulte Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts 1. Bd. S. 106.

3) Fitting Jur. Schrift. S. 97.

anzunehmen gestattet [1]), die frühmittelalterlichen Pandektentexte, soweit ihrer überhaupt bestanden, von der *litera Bononiensis* abweichend waren.

Aufgestellt ist die Behauptung der Benutzung eines eigenen Pandektentextes indes allein mit Bezug auf einen Teil der angeblich frühmittelalterlichen Literatur, bezüglich Petrus, Lib. de Verb. und Fragm. Prag. II. Savigny hat diese Ansicht, bezüglich Petrus, ausführlich motivirt [2]), Mommsen hingegen in seiner Pandektenausgabe angefochten. [3]) Ich glaube nicht, dass ich danach nötig habe, auf Savignys Behauptung weiter einzutreten, will aber noch hinzufügen, dass gerade bei einem Manne von der wissenschaftlichen Individualität des Petrus die Annahme nahe liegt, dass er der oben (S. XLIX und folg.) nachgewiesenen mittelalterlichen Sitte oder Unsitte ungenauer Citirung der Quellen in weiterem Umfang gehuldigt haben wird, wie sich ja bei verschiedenen Citaten gar nicht leugnen lässt (vgl. die Beispiele S. XLIX und L).

Lib. de Verb.: Fitting beruft sich hierfür auf zwei Punkte. [4]) Indes die eine Stelle (22), eine Reproduktion von l. 111 D. de verb. sign. 50, 16, ist ja vielmehr ganz entschieden Bolognesisch, wenigstens was das Wort *senatum* für das *semet* der Florentina anlangt. Was die andere Stelle (9) angeht, so braucht man kaum mehr als die Texte gegenüber zu stellen, wie sie in den Pandekten und im Libell. lauten, unter Hervorhebung dessen, worauf sich Fitting stützt.

Lib. de Verb.:	l. 1 § 2 D. de dolo mato 4, 3:
est dolus malus omnis calliditas machinatio fallacia ad circumveniendum decipiendum fallendum alterum adhibita.	*. . definit dolum malum esse calliditatem falliciam machinationem ad circumveniendum fallendum decipiendum alterum adhibitam.*

Die ganze Differenz beschränkt sich danach auf die Umstellung der Worte: nimmt man hinzu, dass der Schriftsteller der Pandektenvorlage auch sonst nicht streng folgt, indem er die indirekte Rede durch direkte ersetzt, so werden wir dieses Argument Fittings von vorn herein als völlig gegenstandslos be-

1) Mommsen Digesta Iustiniani Augusti p. LXII.

2) v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 144, 154 folg. und daraus Stintzing Pop. Lit. S. 73.

3) Mommsen a. a. O. praef. p. LIII und LIV.

4) Fitting Jur. Schrift. S. 41 Note 10.

zeichnen dürfen [1]), auch bevor, wie bald (S. CCXLVI) geschehen wird, nachgewiesen ist, dass im Libell deutliche Spuren einer Benutzung des Bolognesischen Textes zu finden sind.

Fragm. Prag. II[2]): es ist oben (S. XLI und folg.) ausführlich dargethan, dass die Behauptung eines eigenen Pandektentextes für dieses Werk nicht zutrifft, der benutzte Text vielmehr die *litera Bononiensis* ist.

Ein eigener Novellentext: Fitting meint nämlich in Lib. de Verb. 42 eine Stelle gefunden zu haben, welche ihren Text weder nach Julian noch genau nach dem Authentikum bildet, schliesst daraus, dass eine andere Novellenübersetzung benutzt wird, und findet hierin ein weiteres Anzeichen dafür, dass die Schrift nicht unter dem Einfluss der Glossatorenschule entstanden, sondern älteren Ursprungs ist.[3]) Indes sind einmal die Abweichungen vom Authentikum minim und betreffen gerade nicht das dieser Uebersetzung charakteristische, womit vielmehr der Libellus gerade übereinstimmt. Dazu hat die Codexsumme des Placentin (8, 40), welche doch gewiss keinen dritten Novellentext benutzt haben wird, in den von dem Authentikum abweichenden Partien den Text gerade ebenso wie der Libell gebildet.

d) Wiedergabe grösserer Textesstücke mit Abänderungen.

Der Umstand, dass Fragm. Prag. II zwei Titel der Digesten und zwar mit einer Abänderung enthält, ist für Stintzing[4]) ein Indiz dafür, dass der Verfasser nicht unter dem Einfluss der Bologneser Schule stand; vergl. darüber und dagegen S. XLIV folg.

e) die Citirung der Quellen. Bald soll die Enthaltung von Citaten oder die Sparsamkeit mit Quellenangaben, bald endlich eine von der Bolognesischen abweichende Citirweise ein Argument für frühmittelalterliche Entstehung liefern.

Zunächst die Enthaltung von Citaten in Lib. de Verb.[5]), Tract. act. II[6]), Inst. Haenel bis auf eine Stelle[7]), Fragm. Prag. III.[8]) Fitting meint nämlich, wenn etwas keine Citate habe, müsse es vorbolognesisch sein; denn die Bologneser

1) So auch Bruns Zeitschrift für Rechtsgeschichte 13. Bd. S. 117.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 90—94, Zeitschrift S. 265 folg.
3) Fitting Jur. Schrift. S. 41.
4) Stintzing Pop. Lit. S. 550.
5) Fitting Jur. Schrift. S. 40.
6) Fitting Jur. Schrift. S. 63, 113.
7) Fitting Jur. Schrift. S. 97.
8) Stintzing Pop. Lit. S. 88.

sei eine je länger, um so mehr citirfreudige Literatur.[1]) Ich finde dieses Argument unzutreffend: wäre es selbst wahr, dass ein Glossator citiren müsse, mehr oder weniger, je nachdem er sich von den Ursprüngen der Schule entfernt, so dürfte man daraus doch nur darauf schliessen, dass die Literatur, welche keine Citate enthält, keine Bolognesische ist; aber vorbolognesisch braucht sie darum nicht zu sein. Um so weniger, als es zweifellos auch nach Fitting nicht ein Kennzeichen vorbolognesischer Literatur ist, sich der Citate zu enthalten; denn diese angebliche Literatur citirt in den anderen Elaboraten nicht allein, sondern hat, wie sofort noch zu erörtern ist, auch bestimmte Citirweisen zum angeblichen Kennzeichen. Nun ist es aber zudem gar nicht richtig, dass, wer zu den Glossatoren gehöre, auch citirt habe: der Ulpianus de edendo aus der Mitte der sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts[2]), zweifellos eine Schrift dieser Schule[3]), mag sie nun entstanden sein, wo sie wolle, da der Entstehungsort für die Subsumirung der Schrift nicht entscheidend ist, citirt nur einmal zum Schluss den Codex ohne weitere Quellenangabe[4]), der an die Causa 2 Quaestio 1 anknüpfende ordo iudiciarius nach 1171[5]) so gut wie nichts[6]), des Bulgarus Schrift über den Prozess vor 1148[7]), des Anselmus de Orto Schrift super contractibus emphiteosis aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts[8]), die Summa legum zwischen 1170 und 1190[9]) durchaus nichts.[10]) Aus späterer Zeit, dem 13. Jahrhundert, citirt das Florentiner Rechtsbuch sehr wenig[11]), der parvus ordinarus nach Joh. Andreae nichts, in Wahrheit wenig (vgl. S. VI Note 1). Es ergiebt sich aus dieser Uebersicht nicht allein zur Evidenz, dass die Glossatorenliteratur Schriften kennt, die gar nicht oder so gut wie nicht citiren, sondern auch, dass die Annahme steigender Citatensucht, wie sie auch bei Savigny begegnet[12]), nicht durchaus zutrifft.

Sparsamkeit mit Quellencitaten.[13]) Auf welche Schriften

1) Fitting Jur. Schrift. S. 59 Note 6 und S. 63.
2) v. Schulte a. d. S. CCXXXIV Note 2 a. O., 1. Bd. S. 233 Note 5.
3) v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 6. Bd. S. 65.
4) Haenel Incerti auctoris ordo iudiciorum praef. p. XXII.
5) v. Schulte a. a. O. 1. Bd. S. 232.
6) Vgl. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 6. Bd. S. 90 und Note 5.
7) Vgl. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 6. Bd. S. 61.
8) Vgl. die Ausg. von R. Jacobi, 1854 und Lit. Centralbl. 1855 S. 10.
9) Vgl. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 6. Bd. S. 99.
10) Gross in der Einleitung zu S. 25, Ausgabe der Summa legum.
11) Vgl. meine Ausgabe des Florentiner Rechtsbuchs praef. p. XVIII.
12) v. Savigny a. a. O. 4. Bd. S. 82.
13) Fitting Jur. Schrift. S. 113.

er dies bezogen haben will, giebt Fitting nicht an, und ich will nicht danach suchen. Denn Fitting selbst ist der Meinung, dass die ältesten Glossatoren auch noch nicht viel citirten [1]; von den obigen Angaben aber zeigen einige Beispiele, dass dies nicht blos bei den ältesten der Fall gewesen ist.

Eine von der Bolognesischen abweichende Citirweise. Es bezieht sich dies auf Petrus [2] und die verwandten Rechtsbücher nebst der Glosse dazu [3], den Tract. act. I [4] und II [5], Comm. Inst. [6], Comp. [7], sowie Brachyl. [8] Ich unterscheide wieder wie oben (S. LXXV und folg.) zwischen vollständiger und unvollständiger Citirweise und sonstigem.

1. Vollständige Citirweise:

Buch-, Titelziffer, Rubrik und Anfangsworte des Fragments:
Codex: Gloss. Petri.
Buchziffer, Rubrik und Anfangsworte des Fragments:
Codex: Gloss. Petri.
Buch-, Titel- und Fragmentziffer:
Codex: Gloss. Petri.
Buch- und Titelziffer:
Inst.: Gloss. Petri.
Codex: Gloss. Petri.
Dig.: Gloss. Petri.
Buchziffer und Rubrik:
Inst.: Gloss. Petri.
Codex: Petrus, Gloss. Petri, Comp., Brachyl.
Dig.: Gloss. Petri.
Buch-, Titelziffer und Anfangsworte des Fragments:
Codex: Gloss. Petri.
Buchziffer und Anfangsworte des Fragments:
Codex: Tract. act. I.
Rubrik und Fragmentziffer:
Codex: Gloss. Petri.
Rubrik und Anfangsworte des Fragments:
Codex: Gloss. Petri.

---

1) Fitting Jur. Schrift. S. 59 Note 6.
2) v. Schulte Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien (phil.-histor. Klasse), 57. Bd. S. 228 Note 7.
3) Fitting Glosse des Petrus S. 17 folg.
4) Fitting Jur. Schrift. S. 59.
5) Fitting Jur. Schrift. S. 65.
6) Fitting Jur. Schrift. S. 73 Note 7, S. 71 und 72.
7) Fitting Jur. Schrift. S. 54.
8) Fitting Tur. Glosse S. 92 Note 49.

Rubrik:
Inst.: Gloss. Petri, Comm. Inst.
Dig.: Gloss. Petri, Tract. act. I, Comp., Brachyl.

2. Unvollständige Citirweise:
Buchzahl und Anfangsworte des Fragments:
Codex: Gloss. Petri.
Buchzahl des Rechtsbuchs:
Inst.: Gloss. Petri.
Codex: Gloss. Petri, Tract. act. I, Comm. Inst., Comp.
Rechtsbuch:
Inst.: Petrus, Gloss. Petri, Quaest.
Codex: Petrus, Comm. Inst.
Dig.: Petrus, Gloss. Petri, Tract. act. I, Comm. Inst., Brachyl.
Meine Angabe, dagegen Inscriptionen:
Codex: Petrus.
Dig.: Petrus.

3. Varia:
Zeichen für Rechtsbuch:
Inst: Gloss. Petri.
Bezeichnungen für Fragmente:
capitulum oder *caput*.
Codexfragment: Gloss. Petri.
Dig.: Gloss. Petri.
im allgemeinen: Tract. act. II.

Die Citate im Petrus tragen Excerptcharakter. Die Art der Citirung in den übrigen Schriften ist frei und flüssig, besonders hinsichtlich der Einflechtung der einzelnen Stücke in die Satzfügung.

Eine Vergleichung dieses Katalogs mit dem obigen von mir aus der Literatur des 11. und 12. Jahrhunderts gewonnenen ergiebt das folgende Resultat. Die Citirweisen begegnen zum grossen Teil auch in der spätmittelalterlichen Literatur des 11. und 12. Jahrhunderts: soweit dieses nicht der Fall ist, kommen sie diesen wenigstens sehr nahe. Sie gehören dort, abgerechnet der Citation mit der blossen Rubrik, besonders der kanonistischen Literatur an, die letztere aber, die der Epitome, wie sie in allen Jahrhunderten begegnet, auch der Glossatorenzeit, wie ja auch Fitting selbst Tract. act. II (Bamberg.), welche sich dieser Citirweise bedient, in die Glossatorenschule versetzt.[1]) Wäre dieses Verhältnis aber auch nicht vorhanden, ein Recht, aus

1) Fitting Jur. Schrift. S. 68.

dem Gebrauche der Citirweisen auf frühmittelalterlichen Ursprung zu schliessen, haben wir nicht.

12. Die Berufung des Irnerius auf Vorgänger in zwei Glossen [1]: indes steht ja Irnerius nicht im Anfang der spätmittelalterlichen Periode (vgl. S. CXXXVII).

B. Ich habe damit sämmtliche Argumente angeführt, welche von den Anhängern der neuen Ansicht für die frühmittelalterliche Entstehung der in Rede stehenden Literatur geltend gemacht worden sind. Gern wünschte ich, dass der Leser meine Ueberzeugung teilte, dass die vorstehenden Erörterungen eine Widerlegung derselben enthalten. Ist dann aber die Behauptung frühmittelalterlicher Entstehung nicht richtig, so muss sie vielmehr spätmittelalterlich sein. Diesen Satz wünsche ich zu verstärken, indem ich Argumente aufführe, aus denen sich die Entstehung dieser Literatur im späteren Mittelalter ergiebt: ich glaube indes mich bei dem rein cautorischen Zweck dieser Erörterungen auf das notwendigste beschränken zu können, zumal mit den Citaten aus der Glossatorenliteratur.

1. Uebereinstimmung mit Sätzen der Glossatorenschule. Einer erdrückenden Menge von Belegen hierfür sind wir bereits begegnet: ich nehme auf dieselben hiermit Bezug. Ausserdem das folgende, was grossen Teils Fitting anerkannt hat:

Petrus und die verwandten Rechtsbücher. Hier weiss ich kein weiteres neues Material beizubringen, als Coll. Gratz. 66, Coll. Prag. 271, dessen Theorien bei den Glossatoren wiederkehren, wie dies Fitting dargethan hat [2], ferner das auch Epit. IX 26 sich findende Misverständnis in Coll. Gratz. 89, wonach die *actio depositi* beim *depositum miserabile* gegen den *infitians* aufs doppelte wächst, welches ebenso die Accursische Glosse in duplum ad l. 1 D. depos. vel contra 16, 3 hat.

Expos. term. 95: vgl. Acc. Gl. sacerdotes ad l. 1 D. de iust. et iure 1, 1.

Expos. term. 50 und Lib. de Verb. 14: vgl. die Stellen aus Glossatorenschriften in der literarischen Note zu Epit. VII 2.

Lib. de Verb. 2: man vergleiche auch ausser Epit. III 63 die Accursische Glosse stipulandi ad pr. I. 3, 16.

Lib. de Verb. 54: man vergleiche damit z. B. Florentiner Rechtsbuch III 2 § 10: (*possessio*) *naturalis est qua corpore incumbimus. civilis est cui animo incumbimus.*

---

1) Fitting Jur. Schrift. S. 111 und Landsberg a. a. O. S. 12: übrigens habe ich auch textkritische Bedenken.

2) Fitting Jur. Schrift. S. 53 und Note 24, S. 54 und Note 25.

Tract. act. I: Fitting[1]) nimmt hier selbst an, dass die Schrift zahlreiche Berührungspunkte mit der Glossatorenliteratur, namentlich Placentins Summe de varietate actionum liefert und noch von den jüngsten Glossatoren benutzt worden ist.[2])

Hierzu kommt die Erörterung über die Verjährung bei den Teilungsklagen 19, welche sich, ausser Epit. IX 47, als Controverse aller Orten bei den Glossatoren findet[3]), die nicht quellenmässige (§ 5 I. de act. 4, 6), jedoch Epit. IX 10 sich findende Beziehung der *actio rescissoria* in 64 auf den Fall, dass die Sache des abwesenden ersessen wird, welche bei den Glossatoren ganz allgemein ist.[4]) Als Beispiel für die *condictio sine causa* figurirt hier 10, wie in der Glossatorenliteratur der auch der Epitome IX 24 angehörende Fall der Rückforderung des Schuldscheins nach bezahlter Schuld.[5])

Comm. Inst.: Fitting hat in den literarischen Noten seiner Ausgabe zu 6^a, 10 und 11 Parallelstellen aus den Glossatoren gesammelt. Rechnet man die bereits (S. CCXVIII) erwähnten Zeugnisse dieser Art hinzu, so zeigt sich ausser in den Definitionen 8, 9 und den völlig uncharakteristischen Stücken 6^b, 12, 13, sowie — von dem Gebrauch des Ausdrucks *caput* abgesehen[6]) — 5, durchgehends eine Uebereinstimmung mit den Glossatoren.

Iust. 4 und Comp.: zu vergleichen sind die Nachweise in Fittings Ausgabe dieser Schriften.

Fragm. Prag. und Inst. Haenel: zu vergleichen sind die ausführlichen Nachweise bei Fitting[7]) und seine völlig zutreffende Bemerkung, dass sich das bei ihm versammelte Material noch reichlich vermehren lassen wird.[8])

Brachyl. 3, 2: die Erörterung über *pacta utilia* und *inutilia*; Böcking in seiner Ausgabe hat zu dieser Stelle auf

1) Fitting Jur. Schrift. S. 58, 62.

2) Beweisend sind freilich seine Angaben a. a. O. S. 58 zum Teil nicht. Denn er übersieht, dass die Uebereinstimmung zwischen dem Tract. 21 und Placentin S. de var. 1, 3 auf der Benutzung derselben Quelle l. 13 D. de petit. her. 5, 3 beruht, *proheres* bei Placentin S. Inst. 3, 8 und Traktat 21, 37 in verschiedenen Bedeutungen erscheint (vgl. S. CLXXX), auch die Annahme gleicher Behandlung der *actiones praeiudiciales* bei Placentin S. de var. 1, 19 und Traktat 67 zweifelhaft ist (vgl. S. CLXXXI).

3) Vgl. die Stellen aus Glossatorenschriften in der literarischen Note zu Epit. IX 47.

4) Vgl. die Stellen aus Glossatorenschriften in der literarischen Note zu Epit. IX 10.

5) Vgl. die Stellen aus Glossatorenschriften in der literarischen Note zu Epit. IX 24.

6) Fitting Jur. Schrift. S. 76.

7) Fitting Jur. Schrift. S. 98, 100, 107.

8) Fitting Jur. Schrift. S. 107.

eine von Savigny mitgeteilte Glosse des Martinus hingewiesen.[1]) Noch viel bedeutender ist die Uebereinstimmung mit Azo in der Codexsumme 2, 3: derselbe giebt zum grossen Teil in den bezüglichen Stücken (8—12) des Titels die Ausführung zum Texte von Brachyl. Neuerdings hat Chiappelli auch Verwandtschaft zwischen Brachyl. und dem Florentiner Rechtsbuch, sowie Gloss. Brachyl. und der Accursischen Glosse behauptet.[2])

Fitting hat sich überall diese Bezüge zwischen der Glossatoren- und der angeblich frühmittelalterlichen Literatur damit erklärt, dass die erstere aus der letzteren geschöpft habe. Die Möglichkeit dieser Erklärung ist zuzugeben: dass die frühmittelalterliche Literatur als Quelle nicht namhaft gemacht ist, spricht nicht dagegen; denn schon die mittlere Glossatorenzeit schreibt ohne Quellenangabe ab[3]) und von der späteren Literatur ist dies allgemein bekannt: dass es aber nicht schon auch im Beginn der Schule stattfand, wie Bethmann-Hollweg annimmt[4]), ist unbeweisbar. Gewiss liegt es aber näher, diese Bezüge auf Rechnung einer gleichzeitigen Entstehung zu setzen.

2. Die Erwähnung einer der Schriften bei einem späteren Glossator. Ich gebe dieses Argument mit aller Zurückhaltung, wie es sich geziemt, bei seiner sehr problematischen Natur. Dies schicke ich voraus, da ich mich eines kategorischen Tones bedienen will, um den Leser mit dem wiederholten Bekenntnis der Zweifelhaftigkeit des Resultats nicht zu ermüden und unter der Maske der Bescheidenheit die wohlfeile Rolle des überlegenen Skeptikers zu spielen. Es handelt sich um das folgende. Azo macht in der Codexsumme 2, 3 (12) einen Unterschied zwischen *pactum de haereditate futura* und *de futura haereditate* und fährt dann fort: man sagt, dass eine ähnliche Umstellung (auch sonst) Verschiedenheit zur Folge hat, *ut si dicitur magister Petrus, in literatoria intelligatur scientia: si vero dicitur Petrus magister, intelligatur de Carpentario.* Azo sagt also, bei *magister Petrus* denkt man an einen Literator, bei *Petrus magister* an den Magister *de Carpentario.*[5]) Offenbar denkt Azo bei dem

1) v. Savigny a. a. O. 4. Bd. S. 487.

2) Chiappelli Archivio Giuridico 1883: ich lasse hier dahingestellt, wie weit dieser Nachweis für völlig gelungen zu erachten ist.

3) So z. B. Pillius: vgl. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 6. Bd. S. 15, unter den Kanonisten Johannes Faventinus: vgl. v. Schulte Geschichte der Quellen und Literatur des kanon. Rechts 1. Bd. S. 138.

4) v. Bethmann-Hollweg an dem in der vorigen Note a. O.

5) So lesen Cod. Bamb. D. I 4, D. II 13, D. II 14, Cassel. Manusc. iurid. fol. 9, Nuremb. Cent. II Nr. 90, Vindob. 2256, 2077 nach gütiger Mitteilung der Bibliotheksvorstände, ferner zahlreiche von mir eingesehne Drucke.

magister Petrus ebensowenig an einen bestimmten Magister, als dagegen das umgekehrte bei *Petrus magister de Carpentario* der Fall sein kann.[1]) Dieser bestimmte Magister kann nun aber der Verfasser der Exceptiones legum Romanorum sein. Denn gewiss ist der *magister* des Azo kein Literator, da er ihn sonst nicht zu dem *magister in literatoria scientia* in Gegensatz stellen durfte: er ist aber auch wahrscheinlich ein Jurist; denn es findet sich unter den vielen Trägern des Namens Petrus, soweit sie keine Juristen sind, kein *Petrus de Carpentario*[2]), und es ist auch anzunehmen, dass Azo, wenn er von einem bestimmten Magister redet, der ein Literator nicht war, darunter einen Juristen verstanden wissen will, und, dass er ein bekannter Autor war wie der Verfasser der Exceptiones, da Azo die Kenntnis dieses Namens bei seinem Leser voraussetzt, und das Publikum ihn unter dem *Petrus magister* verstand. Nun existirt aber vor Azo auch kein *Petrus de Carpentario* unter den bekannten Juristen des Namens Petrus[3]), wohl aber in dem Verfasser der Exceptiones ein bekannter Jurist Petrus, der *magister* war[4]) und dessen Beinamen wir nicht wissen. Die Annahme, dass Azos *Petrus magister* der Verfasser der Exceptionen ist, wird unterstützt durch den Beinamen dieses *Petrus 'de Carpentario'*. Denn Carpentras ist zwar das *Carpentoracte* des Altertums und des Mittelalters[5]): die Möglichkeit, dass *Carpentarius* zur Zeit des Azo den Bürger von Carpentras bezeichnen könnte, scheint mir nicht ausgeschlossen. Nimmt man dies aber an, so stimmt alles gut. Denn die Exceptionen des Petrus sind in Südfrankreich entstanden[6]) und auch wohl in der Nähe von Valence: Carpentras liegt aber nicht weit von Valence. Man darf dagegen nicht einwenden, dass der Verfasser der Exceptio-

1) Nicht zu sein braucht: Azo könnte den 'Meister Stellmacher' meinen; Cod. Erlang. 143 und ein Druck 1596 liest '*de carpentario aut sutore*'.

2) Vgl. Franklin Dictionnaire des noms surnoms et pseudon. lat. de l'histoire litt. du moyen âge p. 141 squ.

3) Vgl. die Träger des Namens Petrus bei v. Savigny a. a. O. 7. Bd. S. 322 und v. Schulte a. a. O. 1. Bd. S. 262, 2. Bd. S. 577.

4) Handschriftlich nach Stintzings Annahme: Pop. Lit. S. 74 Note*.

5) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Barrès in Carpentras, Bibliothekar der Bibliothèque et Musée d'Inguimbert, wird in den Urkunden und in den Concilien Stadt und Bistum Carpentras seit dem 10. Jahrhundert *Carpentoracte* genannt, ein Bürger *Carpentoractensis*.

6) Vorbereitender Unterricht in der Logik war im späteren Mittelalter zum Rechtsstudium nicht erforderlich nach dem Zeugnis des Provenzalen Poncius (um 1200), also doch wohl in der Provence: vgl. Ch. Thurot an dem S. CCXLIX Note 2 a. O. XXII. t., deux. part., p. 93 N. 1, p. 91 N. 6., p. 517. Damit stimmt recht gut unsere obige Bemerkung über den Mangel an Dialektik bei Petrus (S. CCXXV).

nen in Valence selbst gelebt haben müsse: wenn man darauf nicht aus dem Umstand schliessen will, dass sie dem Oberrichter von Valence gewidmet sind, was doch gewiss nicht angeht, so spricht nichts dafür; im Gegenteil liesse sich eher aus der Adresse *viro splendidissimo Valentinae civitatis Magistro magnifico* in der Einleitung schliessen, dass die Schrift ausserhalb Valences geschrieben ist, da man sich einer so ausführlichen Widmung hauptsächlich bedient, wo die Person, welcher es gilt, in der Ferne ist. Es stimmt ferner gut, dass Azo uns den Namen meldet; denn da Azo in Montpellier Lehrer war [1]), kann, ja muss er doch wohl von der Schrift des Petrus etwas erfahren haben: so sehr die Erwähnung des Petrus bei anderen Glossatoren auffallen würde, so wenig kann dies bei Azo der Fall sein. Es stimmt endlich mit einer Notiz Spiegels in seiner Nomenclatura iuris peritorum vom Jahre 1540 [2]): *Petrus Carpentoractensis celebris habetur iuris peritus: reliquit doctissimum volumen 'Consiliorum', quae audio a Tholosanis saepissime citari et probari.* Es gab also in der That einen berühmten Juristen Petrus aus Carpentras; der bisher lediglich aus dieser Notiz bekannte Jurist [3]) könnte ja der Verfasser der Exceptionen, seine Consilia diese Schrift selbst sein.

Ist nun aber der *Petrus magister* aus Carpentras der Verfasser der Exceptiones legum Romanorum, so erscheint mir damit fast festgestellt, dass er nicht viel vor Azo gelebt hat; der Name Petrus ist um diese Zeit so unendlich häufig, die Zahl der *magistri* dieses Namens musste so gross sein, dass höchstens nur die nächste Zukunft unter dem *Petrus magister* eine bestimmte Person verstehen konnte. Dahingestellt bleibt, ob *Petrus magister* und *magister Petrus* im allgemeinen verschiedene Wendungen sind für ein und dasselbe oder verschiedenes bedeuten. Soweit Petrus von Carpentras: *sine fraude esto!*

3. Hinsichtlich der Pandekten:

a) die Kenntnis derselben; sie ist nachweisbar in dem grössten Teile dieser Schriften: es bedarf hierzu keiner Ausführungen, vielmehr genügt ein Hinweis auf die Ausgaben derselben, in denen durch die Sorgfalt der Herausgeber dieser Sachverhalt in den Noten klargestellt ist. Auch soweit diese Angaben fehlen, zeigt Quaest. mindestens in seinen Erörterungen

1) v. Schulte an dem S. CCXLII Note 3 a. O. 2. Bd. S. 130.

2) Vgl. über dieses Datum Rivier Nieuwe Bydragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving Nieuwe Reeks 1. B. p. 230.

3) Vgl. Rivier a. a. O. p. 237, 630. Rivier glaubt mit Rücksicht auf diesen Umstand, es sei vielleicht *Stephanus Carpentoractensis* gemeint.

über die *actio ad exhibendum* (1) die Benutzung der Pandekten oder sind, wie Fragm. Prag. I, III, IV, die Schriften viel zu kurz, um, auch wo die Benutzung nicht nachweisbar ist, den Schluss auf Unbekanntschaft mit den Pandekten zu gestatten. Dass dies auch nicht bei Tract. act. II angeht, habe ich oben (S. CCXXXIII) bereits gezeigt. Da nun aber, wie bald (S. CCXLIX) erörtert werden soll, die frühmittelalterliche Zeit von den Pandekten keine nennenswerte Kenntnis hatte, spricht dies für die Entstehung der in Rede stehenden Literatur im späteren Mittelalter. Gleichzeitig ist aber auch die Bekanntschaft mit allen Teilen der Pandekten zu behaupten: für den Brachylogus ist dies von Fitting ausdrücklich anerkannt [1]), bezüglich Tract. act. I zeigt die Erörterung über die *actio rerum amotarum* in 47, bezüglich des Lib. de Verb. das Stück 46 Kenntnis auch des *Infortiatum*; der kleine Umfang der meisten übrigen Schriften gestattet überhaupt nicht, Schlussfolgerungen zu machen. Allein bezüglich des Petrus liesse sich zweifeln, ob das Infortiatum benutzt worden ist [2]): die in dieser Schrift wörtlich angeführten Pandektenstellen gehören dem Infortiatum nicht an.[3]) Indes dürfte die allgemeine Berufung auf die Digesten bei Petrus 1, 61 kaum eine andere Beziehung gestatten als auf die in seiner Ausgabe von Savigny hierfür citirte l. 1 D. de ini. rupt. irr. facto test. 28, 3. Uebrigens könnte die Thatsache der Nichtbenutzung des Infortiats von Gewicht lediglich erscheinen für die Altersbestimmung innerhalb der spätmittelalterlichen Zeit, indem bekanntlich in den ältesten spätmittelalterlichen Sammlungen und Bearbeitungen römischen Rechts, der Expositio zum liber Papiensis [4]), den kanonistischen Sammlungen vor Gratian, welche die Pandekten excerpiren [5]), wozu auch der Polykarp gehört [6]), Stellen des Infortiats nicht benutzt sind; aber auch selbst bei diesen Sammlungen ist der Schluss von der Nichtbenutzung des Infortiats auf Unbekanntschaft mit demselben kein sehr zwingender, wenn erwogen wird, dass Gratians Dekret, zu dessen

1) Fitting Heimat des Brachyl. S. 39.

2) Ueber Kappeyne van de Coppellos Ansicht vgl. die Nachträge zu S. CXL.

3) Vgl. das Register bei v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 510 und Mommsen Digesta Iustiniani praef. p. LII.

4) Boretius in der Ausgabe a. a. O. praef. p. LXXXIX.

5) Mommsen Digesta Iustiniani II. Vol. Add. p. 42*squu. Das Citat *nuptias non concubitus, sed affectus facit* ist nicht die Stelle aus l. 15 D. de cond. et demonstr. 35, 1, sondern l. 30 D. de div. reg. iuris ant. 50, 17, wie Hüffer an dem in der folgenden Note a. O. S. 89 gezeigt hat.

6) Hüffer Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts u. s. w. S. 86 folg.

Abfassungszeit das Infortiatum recht wohl bekannt gewesen ist, wie es scheint [1]), daraus nicht mehr zu excerpiren nötig fand als eine einzige Stelle.

b) die Benutzung der *litera Bononiensis*. Nach unseren früheren Erörterungen (S. CCXXXIV) ist anzunehmen, dass die *litera Bononiensis* ausschliesslich dem späteren Mittelalter angehört: danach muss eine Schrift, welche diesen Text liefert, spätmittelalterlich sein. Bezüglich eines Teiles dieser Literatur, von dem es bestritten gewesen ist, dem Petrus und den verwandten Rechtsbüchern, Fragm. Prag. II, wurde schon oben (S. CCXXXV folg.) die Bolognesische Qualität des Textes dargethan. Dasselbe ergiebt bezüglich einiger anderen Schriften dieser Literatur die folgende Zusammenstellung, bei der für die *litera Bononiensis* der Apparat der grossen Mommsenschen Ausgabe und die Druckausgaben von De Tortis, Vetus 1501, Novum 1499 benutzt worden sind. Zur Bezeichnung des Mommsenschen Apparates habe ich die von ihm gewählten Zeichen beibehalten, die Ausgabe ist als *Ed.* angegeben.

Expos. term. 31: *adquisitio Ed.* (D. 41, 3, 3: vgl. auch die literarische Note zu Epit. VI 76).
65: *cuiuscumque P, fatiat PVEd.* (D. 21, 1, 7, 7).
67: *mandato PVUEd.* (D. 3, 3, 1 pr.).
78: *affectu Ed.* (D. 21, 1, 17, 3).
Lib. de Verb. 4: *cessit et venit Ed.* (D. 50, 16, 213).
7: *perimatur Ed.* (D. 46, 2, 1 pr.).
publicum, agit Ed. (D. 10, 4, 2).
10: *adquisitio*: vgl. oben.
22: *per eas causa dimittitur Ed.* (D. 50, 16, 106).
senatum XY^{b}MOC (D. 50, 16, 111: vgl. auch S. CCXXXV).
29: *mandato PVUEd.* (D. 21, 1, 1 pr.).
33: *destitit Ed.* (D. 48, 16, 2).
accipimus Ed. (D. 48, 16, 6, 1).
34: *in patrimonio nostro Ed.* (D. 50, 16, 5 pr.).
44: *apparuerit XMEd.* (D. 50, 17, 48).
58: *qualitercunque Ed.* (D. 50, 16, 63).
Tract. act. I 59: *quo vulgo iter fieret Ed.* (D. 9, 3, 5, 6).
Brachyl. 2, 9, 2: *adquisitio*: vgl. oben.

Bezüglich der noch übrig bleibenden Schriften lässt sich nach der Art der Erwähnung der zu Grunde liegende Pandektentext nicht bestimmen.

1) Nach Friedberg a. a. O. praef. p. XXXIX (vgl. S. CLXXXVII Note 4).

4. Der Gegensatz dieser Literatur zu den zweifellosen Produkten der frühmittelalterlichen Periode. Ich werde später (S. CCLV folg.) erörtern, dass die erhaltenen Produkte frühmittelalterlicher Zeit die Existenz einer jeden rechtswissenschaftlichen Literatur des früheren Mittelalters unwahrscheinlich machen; es gilt dies dann auch von dieser rechtswissenschaftlichen Literatur.

5. Die Benutzung gewisser Schriften:

a) des Papias, der ums Jahr 1063 schrieb[1]); sie begegnet Expos. term. 38 und 86 in den Definitionen von *virtus* und *studium*, welche völlig mit Papias übereinstimmen, von der Umstellung je eines Wortes abgesehen. Dass Papias seine Definition aus den Expos. term. genommen hat, nimmt auch Fitting nicht an: mit Recht; denn ebenso wie die Vermutung dafür spricht, wo wir heutzutage bei einem Schriftsteller einem mit einer Encyklopädie übereinstimmenden Satze begegnen, dass der Autor aus dieser letzteren Quelle und nicht umgekehrt jene aus diesem geschöpft hat, ist dieses hier der Fall. Aber auch aus Papias soll die Expos. term. nicht geschöpft haben, vielmehr aus gemeinschaftlichen Quellen, weil die auf *virtus* folgende Definition nicht dem Papias entlehnt ist.[2]) Mir scheint dies ein sehr wenig triftiger Grund, zumal bei dem oben (S. CCXXIII) geschilderten Charakter der Expos. term., welche eine völlig planlose Kompilation ist: zudem ist die gemeinschaftliche Quelle nicht nachweisbar. Man wird darum die Entlehnung der Definition für sehr wahrscheinlich halten müssen: damit aber wird man bezüglich der Abfassung der Schrift mindestens in das Ende der frühmittelalterlichen Zeit gedrängt.

b) Ivo von Chartres Schriften. Laferrière hat die Benutzung des Dekrets seitens des Petrus sehr wahrscheinlich gemacht.[3]) Da die deutsche Literatur von seiner Deduktion bisher keine Notiz genommen hat, will ich sie wiederholen. In Ivos Dekret 3, 98 findet sich eine Dekretale Johann VIII, zum Schluss die Worte: *et praecipimus, ut in fine codicis legis mundanae scribatur haec lex*; die Worte *hucusque lex Papae* bilden dann den Uebergang zu eigenen Ausführungen Ivos. Nach Laferrière muss nun Petrus 3, 36 Ivo excerpirt haben: denn nicht allein, dass er Stücke enthält, welche Gratian (c. 21 C. 17 qu. 4) nicht hat, das bei Petrus Anstoss erweckende *hucusque* in dem Satze *et praecipimus, ut in fine codicis legis mundanae scribatur*

1) Vgl. darüber in dem Abschnitt X.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 36.
3) Laferrière Histoire du droit français, 4. t. p. 295 und folg.

haec lex hucusque, während das *lex Papae* des Ivo fehlt, erklärt sich am besten, wenn man annimmt, dass sich Petrus durch seine Vorlage habe irre führen lassen. Es ist in der That sehr möglich, dass Petrus die Worte *lex Papae* für eine Glosse zu dem unmittelbar vorangehenden *haec lex* gehalten hat, wo dann das *hucusque* natürlich hierzu gezogen werden musste. Ebenso hat Schulte in Petrus 4, 37 eine Benutzung von Ivos Panormie 5, 21 erkennen zu dürfen geglaubt und in Coll. Prag. 247 wörtlich Panormie 5, 19 wiedergegeben gefunden.[1]) Ivo fällt nun aber bereits ins spätere Mittelalter.

6. Die Verwendung von Ausdrücken aus romanischen Idiomen. Schon Savigny[2]) hat für den Petrus auf Stellen der Art, die dann auch im Coll. Tub. begegnen[3]), aufmerksam gemacht, Stintzing die Wiederkehr übereinstimmender oder ähnlicher Ausdrücke in Expos. term. hervorgehoben[4]), Fitting endlich auf ähnliche Erscheinungen im Lib. de Verb.[5]) und in der Glosse zum Petrus[6]) hingewiesen. Was bis jetzt über diese Verwendung romanischer Ausdrücke vorliegt, ist bezüglich Petrus nach Savignys Mitteilung, dass jene Ausdrücke gegen das Ende des 12. Jahrhunderts in der Vulgärsprache des Delfinats zu finden sind, ganz eigentlich aber dem vom Ende des 12. Jahrhunderts an völlig ausgebildeten Dialekte des Delfinats angehören. Fitting berichtet auf Grund eingeholter Informationen, dass die in dem Lib. de Verb. vorkommenden Ausdrücke mindestens schon im 11. oder 12. Jahrhundert vorkommen: in seinen Belegen für diese Datirung geht er jedoch über das 11. Jahrhundert nicht hinaus. Sonstige Aeusserungen sind mir nicht bekannt: trotzdem glaube ich, dass schon nach dem gegenwärtigen Stande diesem Argument doch wohl mehr Gewicht zukommt, als Stintzing zugestehen zu müssen glaubt.[7])

C. Es hat sich bisher gezeigt, dass die angeblich frühmittelalterliche Rechtsliteratur vielmehr dem späteren Mittelalter angehört: die Existenz einer frühmittelalterlichen Rechtswissenschaft ist damit sehr unwahrscheinlich, nicht unmöglich geworden. Diese Unmöglichkeit wahrscheinlich zu machen, da sich über diesen Punkt der Natur der Sache nach objektive

1) v. Schulte a. a. O. S. 201 Note 5 und S. 200 Note 3.
2) v. Savigny a. a. O. 7. Bd. S. 54, 55.
3) Stintzing Pop. Lit. S. 85 Note 5.
4) Stintzing Pop. Lit. S. 100 und 101.
5) Fitting Jur. Schrift. S. 40 Note 9.
6) Fitting Glosse des Petrus S. 11.
7) Stintzing Pop. Lit. S. 75.

Sicherheit nicht erzielen lässt, ist der Zweck der nun beginnenden Untersuchung. Ich verzichte dabei auf so allgemeine Argumente, wie dies, dass das wissenschaftliche Niveau des früheren Mittelalters, zumal des 10. Jahrhunderts [1]), ganz besonders niedrig war, selbst in dem Lieblingsfache dieser Jahrhunderte, der Grammatik [2]), und begnüge mich vielmehr mit den folgenden Momenten, welche in hohem Grade gegen das Bestehen einer Literatur im früheren Mittelalter sprechen.

1. Die Unbekanntschaft des früheren Mittelalters mit den Pandekten. Es gehörte bisher zu den anerkanntesten Thatsachen mittelalterlicher Forschung, dass nach den Briefen Gregor I bis ins 11. Jahrhundert die Spur eines Gebrauchs der Pandekten nicht begegnet.[3]) Den einzigen Beweis ihrer Bekanntschaft gewährt die Berliner Pandektenhandschrift aus dem 9. Jahrhundert; denn dass der liber Pandectarum I in quo est Expositio cuiusdam in Matheum in dem Handschriftenverzeichnis von Bobbio aus dem 10. Jahrhundert [4]) nicht die Digesten Justinians, sondern vielmehr die Bibel, vielleicht das alte Testament ist, halte ich mit Rücksicht sowohl auf den bibelexegetischen Charakter des beigeschriebenen Werkes wie den im früheren Mittelalter überwiegenden Sprachgebrauch des Wortes Pandekten, wovon sofort mehr die Rede sein wird (S. CCLI), für höchst wahrscheinlich. Bei solcher Sachlage ist der von mir oben (S. XLVII) erbrachte Nachweis einer Benutzung der Pandekten in der Bamberger Institutionenhandschrift aus dem 9. oder 10. Jahrhundert von einiger Bedeutung: indes ist es, wie die spätere Erörterung (S. CCLIII) zeigen wird, wahrscheinlich, dass der Schriftsteller, welcher die Bamberger Handschrift glossirt hat, nicht selbst die Pandekten benutzte, die Stelle vielmehr einer andern Schrift entlehnt hat; dass diese Schrift aus der Zeit Justinians, eine Glosse nach Art der Institutionenglosse war, ist, worüber daselbst das weitere, nicht ganz unwahrscheinlich. Unter diesen Umständen sind die Citate aus den Pandekten für eine Benutzung derselben als solcher nicht von beweisender Kraft.

Als die Zeit, wann das Mittelalter die Kenntnis der Pandekten erhielt, ist von der herrschenden Meinung ganz allge-

---

1) Vgl. z. B. Prantl Geschichte der Logik im Abendlande, 2. Bd. S. 48.

2) Vgl. Ch. Thurot in den Notices et extraits de manuscrits de la bibliothèque nationale, XXII. t., deux. part., p. 60.

3) Fitting Heimat des Brachyl. S. 40, Rudorff Zeitschrift für Rechtsgeschichte 6. Bd. S. 427, 428, Hüffer a. a. O. S. 87, 88, Mommsen Zeitschrift für Rechtsgeschichte 13. Bd. S. 201.

4) v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 239.

mein die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts bezeichnet worden, indem man in der angeblich um 1070 verfassten Expositio zum Liber Papiensis die erste bekanntlich noch spärliche Berücksichtigung derselben zu begegnen meinte. Indes scheint mir, wie oben (S. CXVII, CXVIII und Note 1) angedeutet wurde, die Abfassungszeit dieser Schrift zu unsicher, um nicht den Versuch zu rechtfertigen, die Zeit der beginnenden Beschäftigung mit den Pandekten genauer zu bestimmen. Meines Wissens das älteste Denkmal in dieser Richtung mit sicherem Datum ist eine Urkunde von 1076, welche eine korrekte Berufung auf eine Stelle der Pandekten enthält.[1]) Dagegen lässt sich sagen, dass zur Zeit der Abfassung des Vokabulars von Papias, also um 1063, die Pandekten noch nicht allgemeiner bekannt waren. Dieser Autor ist, obschon Grammatiker, in juristischen Dingen nicht unwissend genug[2]), um von der Existenz der Justinianischen Gesetzgebung keine Kunde zu haben: er, und zwar, soweit ich dies nachweisen kann, zu allererst unter den Grammatikern, ergänzt Isidors Bericht von den Gesetzgebern der Welt durch die Worte: *Iustinianus melius et in integrum leges restituit.*[3]) Ja er scheint selbst die Institutionen benutzt zu haben: denn seine Definition der *nuptiae* ist § 1 I. de patr. pot. 1, 9, der *actio* pr. I. de act. 4, 6, eine ältere Quelle aber, aus der diese Stücke entlehnt sein könnten — anders als bei der Definition von *iustitia* aus § 1 I. de iust. et iure 1, 1, welche der Coll. Anselmo dedicata angehört — nicht nachweisbar.[4]) Ich glaube also in der That eine rein persönliche Unwissenheit des Papias für ausgeschlossen erklären zu können, wenn dieser Schriftsteller von den Pandekten keine Kenntnis hat. Dass aber dies der Fall ist, zeigt zweifellos, wie sofort (S. CCLI) noch zu erörtern ist, die Definition des Wortes *Pandectae* in der Glosse *Pandectes omnia ferentes et vetus et novum testamentum*, welche sich mit kleinen Variationen auch bei Papias findet.[5]) So scheinen also in der That die Pandekten im Jahre 1063 noch nicht, im Jahre 1076 dagegen bereits bekannt gewesen zu sein und fällt zeitlich die Zugänglichmachung dieser

1) Nr. 73 in der Sammlung von Ficker a. a. O. 4. Bd.

2) Darauf hat mit Grund Prantl a. a. O. 2. Bd. S. 68 aufmerksam gemacht. Die von ihm vermisste juristische Würdigung dieses Schriftstellers ist seitdem von Fitting und in dieser Schrift, besonders Abschnitt X, vollzogen.

3) Vgl. App. IV s. v. *Iustinianus.*

4) Vgl. das Verzeichnis bei Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 506 u. 507.

5) Vgl. App. IV s. v. *Pandectes* und den kritischen Apparat dazu.

neuen Quellen mit dem Beginne des späteren Mittelalters zusammen.

Nun ist wohl möglich, dass auch aus den Institutionen, dem Codex und Julian eine Bekanntschaft mit römischem Recht erworben wurde: eine irgend vollständige und tiefgehende Kenntnis des römischen Rechts war ohne die Pandekten nicht möglich, und insofern eine rechtswissenschaftliche Leistung, sobald sie auf diese Attribute billigen Anspruch erheben will, diesen Erfordernissen genügen muss, werden wir die Existenz einer frühmittelalterlichen Rechtswissenschaft darauf hin bestreiten müssen.

2. Die Unbekanntschaft der Grammatiker mit der Existenz der Justinianischen Rechtsbücher. Dass noch das sogenannte Vokabular des Salomon ums Jahr 900 den Bericht des Isidor über die Gesetzgeber mit dem Theodosianischen Codex abschliesst, habe ich oben (S. CLXXXVI Note 4) bereits erwähnt. Noch gewichtiger ist das Moment, dass sich in den Sammlungen von Glossaren des früheren Mittelalters die folgenden Glossen finden:

Digesta = *descripta* und *disposita*

Instituta = *disposita* und *disposita vel morum informatio*, endlich die soeben bereits erwähnte Glosse *Pandectes omnia ferentes et vetus et novum testamentum.*[1]) Es findet sich also eine Bezugnahme auf den Gebrauch dieser Wörter für die Teile der Justinianischen Sammlung durchaus nicht. Nun mag man die Unwissenheit und den Leichtsinn der Grammatiker noch so hoch anschlagen; die Existenz einer frühmittelalterlichen Rechtswissenschaft hätte doch wohl auch selbst dem Unwissenden die Kenntnis der Namen der Justinianischen Rechtsbücher aufdringen müssen: sobald aber diese Kenntnis vorhanden war, musste die Erwähnung dieser Wörter im Sinne der Justinianischen Rechtsbücher nicht allein zulässig, sondern selbst geboten sein. Dass eine solche nicht statt findet, beweist doch wohl, dass es im früheren Mittelalter mit dem Betriebe der Jurisprudenz nicht weit her gewesen sein kann.

3. Die grammatische Behandlung der Rechtsquellen im früheren Mittelalter.

Es handelt sich vornehmlich um die Glossen, mit welchen der Bamberger Institutionenkodex (D II 3) aus dem 9. oder 10. Jahrhundert versehen ist: die Manier, welche darin zu Tage tritt, ist völlig unjuristisch. Ich habe oben (S. XLVI) bereits

1) Vgl. in App. IV die betreffenden Glossen.

erwähnt, dass die Handschrift mit einer allem Anschein nach gleichaltrigen Glosse versehen ist[1]): diese auf paläographische Momente gestützte Altersbestimmung wird durch die im folgenden geschilderte Eigenartigkeit der Glosse völlig erwiesen. Die Glosse ist teils interlinear, teils Marginalglosse, über das erste Buch ziemlich gleichmässig verteilt, während sie im zweiten Buch bis zu Titel 7 reicht, um dann, abgesehen einige sehr spärliche Ausnahmen zum Schlusse, nicht mehr wiederzukehren. Die meisten dieser Glossen bestehen darin, dass einzelne oder mehrere zu einander gehörige Worte durch ein Synonym ersetzt sind. In der Mehrzahl der Fälle, wo sich dies findet, lässt sich aber durchaus nicht sagen, dass nach unseren Begriffen eine Erklärung nötig erscheint, indem die Synonyme gleich bekannt sind. Vielfach ist diese Umsetzungsprocedur richtig vollzogen: doch darf man darum von dem Glossator keine allzu gute Meinung hegen; denn einer Erklärung gewürdigt sind in der Regel ganz einfache Worte: selbst solche, wie *vel* und *quis* an den unverfänglichsten Stellen (z. B. § 4 I. de serv. 2, 3), werden durch *sive* und *aliquis* ersetzt und meistens sind es Worte, welche gar keine besondere juristische Bedeutung haben. Wo aber das Gegenteil der Fall ist und das Wort verschiedene Bedeutungen hat, setzt der Autor sehr häufig das Synonym des Wortes in derjenigen Bedeutung, von welcher in der bezüglichen Stelle nicht die Rede ist. So schreibt der Schriftsteller in der bekannten Definition der *res incorporales* (§ 2 I. de reb. incorp. 2, 2) zu *quae in iure consistunt* ein *lege*, ersetzt in § 26 I. de rerum div. 2, 1 *condici tamen a furibus* das *condici* durch *quaeri*, in § 14 I. de usuc. et longi temp. praescript. 2, 6 das *experiantur* durch *probentur*, das *capitales* in *capitales inimicitiae* von § 11 I. de excus. 1, 25 durch *criminales*, das *dispositiones* in § 2 I. de donat. 2, 7 durch *iudicia*, überall also völlig unrichtig und sinnlos. Ein kleinerer Teil der Glossen besteht darin, dass in elliptischen Redewendungen der Satz vervollständigt oder ein Relativ durch das bezügliche Hauptwort ersetzt wird, ohne dass die eine wie die andere Manipulation im Interesse eines besseren Verständnisses der Stelle erfordert zu sein scheint.

Nur ein geringer Teil der Glossen und zwar, während die übrigen bald am Rande, bald zwischen den Zeilen erscheinen, ausschliesslich Marginalglossen, ist ausführlicher Art. Zum Teil

1) Vgl. dazu auch Schrader Prodromus corporis iuris civilis p. 228 und Note 2.

sind es Inhaltsangaben, zumeist aber Erklärungen von Worten, und zwar häufig solcher, welche keine Rechtsbegriffe sind, und vielfach etymologischer Natur: so ist z. B. in der Einleitung zu den Institutionen § 2 das Wort *volumen* etymologisch erklärt.[1]) Auch einige Erklärungen von Rechtsbegriffen finden sich; dieselben sind zum grossen Teil den Etymologien des Isidor entlehnt, wie z. B. *mutuum* in § 2 I. de iure nat. et gent. et civ. 1, 1 = Etymol. 5, 25, 18, *magistratus* in § 5 I. de Atil. tut. 1, 20 = Etymol. 9, 4, 26, *locationes conductiones depositа* und *mandata* in pr. I. de auctor. tut. 1, 21 = Etymol. 5, 25, 12. 13. 19; 5, 24, 20, zuweilen auch von mir aus keiner Stelle nachweisbar. Besonderes Interesse bieten die letzteren in der Regel nicht mit Ausnahme etwa der folgenden dem ersten Titel des zweiten Buches angehörigen Glossen:

Gl. ad § 1: *propter puteorum suac*(?) *stagnorum et paludum: haec enim singulorum sunt.*

Gl. mare ad § 1: *hic accipitur, ubi navigatur.*

Gl. arbores ad § 4: *propter regulam quae dicit* ‘*cedunt adiuncta subiectis*’.

Gl. missilia ad § 46: *missile dicitur quicquid manumitti, id est proici potest.*

Von hervorragendem Interesse sind dagegen die beiden Citate aus den Pandekten, welche zu § 9 cit. I. die Handschrift nach einem, wie es scheint, bisher unbekannten Texte der Pandekten überliefert und oben (S. XLVI folg.) bereits in textlicher Hinsicht gewürdigt worden sind.

Um zunächst diese letzteren noch zu erledigen, so wird, glaube ich, aus der Citirung der Pandektenstellen nicht mit Grund auf die unmittelbare Benutzung eines Pandektentextes zu schliessen sein: ist es denkbar, dass ein Autor, der in den Pandekten auch nur ein wenig Bescheid wusste, so durchaus nichts daraus gelernt haben soll? ist es wahrscheinlich, dass ein Schriftsteller, nachdem er an einer verborgenen Stelle der Pandekten, in l. 2 § 4, 5 D. de relig. et sumpt. fun. 11, 7, eine passende Definition des *locus purus* und des *sepulchrum* ermittelte, sich mit diesem Citat begnügt haben wird? ist es glaublich, dass ein Glossator, der einmal in den Pandekten gesucht hatte, statt der bekannten und bequem zu findenden Definition der *lex* in l. 1 D. de leg. senat. cons. et longa consuet. 1, 3 zu § 4 I. de iure nat. et gent. et civ. 1, 1 die Worte *lex est constitutio scripta et lex dicta a legendo, hoc est consulente interrogante* gewählt

1) Einige Glossen dieser Art bietet Schrader a. a. O. Note 3.

haben, dass er die *commentarii Gai nostri* in § 6 prooem. Inst. von den *commentarii* des Julius Cäsar verstanden haben wird, wenn er auch nur eine einzige Stelle aus den Pandekten mit dem Namen des Gajus gelesen hatte? Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf den Mangel einer Angabe über eine unmittelbare Entlehnung ist es mir wahrscheinlich, dass eine solche vielmehr nicht stattgefunden hat: ich halte es für möglich, dass die Stelle aus einer andern Glosse zu den Institutionen entnommen ist, ja selbst nicht für unwahrscheinlich, dass sie einer alten aus Justinians Zeit stammenden Glosse in der Art der Turiner Institutionenglosse entstammt, wie die oben erwähnte Glosse zu § 4 cit. I. in der Form *cedunt adiecta subiectis* in der That auch in der Turiner Institutionenglosse (Nr. 70) wiederkehrt.[1])

Was die Manier und Methode betrifft, welche in der Bamberger Glosse befolgt wird, so ist es, wie gesagt, nicht angezeigt, hier noch von einer rechtswissenschaftlichen zu sprechen: denn die Ersetzung des einen Wortes durch das andere synonyme hat hier in den meisten Fällen nichts mit der Rechtswissenschaft zu thun, indem es sich nicht um Rechtsbegriffe handelt; aber auch wo dies der Fall ist, zeigen die unglaublichen Misverständnisse, dass dem Verfasser alles eher inne wohnte als Rechtskenntnis. Man könnte selbst daran denken, dass dem Schriftsteller in einer Zeit schwunghaften Betriebes grammatischer Gelehrsamkeit[2]) die Absicht einer Erklärung zu juristischen Zwecken fern gelegen habe, es ihm vielmehr allein um grammatische Zwecke zu thun gewesen sei. Hierfür könnte sprechen die Beifügung der Synonyme, die Ergänzung der Sätze, wo nach unseren Begriffen dem Zwecke eines besseren Verständnisses nicht gedient war. Dagegen spricht ausser den Glossen sachlichen Inhalts die Unglaublichkeit eines solchen Planes. Uebrigens ändert dies auch nicht viel an der Beurteilung der Schrift: denn auch wer grammatische Zwecke, wie die angedeuteten, verfolgen will, muss sich einigermassen mit dem zu behandelnden Stoff vertraut gemacht haben; die Unwissenheit, welche der Verfasser in juristischen Dingen an den Tag legt, ist für einen juristischen Erklärer horrend, bleibt aber auch für einen philologischen noch immer sehr gross. Nun ist es zweifellos, dass die Bamberger Handschrift der Institutionen in Italien ge-

1) Vgl. über dieselbe Fitting Tur. Glosse S. 16.

2) Vgl. die sehr orientirenden Bemerkungen bei Werner Gerbert von Aurillac, die Kirche und Wissenschaft seiner Zeit S. 29 folg.

schrieben ist[1]): damit ist aber, wie mir scheint, eine nicht unsichere Folgerung auf den Stand der Rechtskenntnis im 9. oder 10. Jahrhundert gestattet. Mag man Fitting einräumen wollen, dass Ungleichheiten in literarischen Erzeugnissen ebenso leicht aus einer Verschiedenheit des Ortes oder der Schule oder selbst nur der Personen als aus derjenigen der Entstehungszeit sich erklären lassen[2]), die Entstehung der Bamberger Institutionenglosse in einer Zeit des Betriebes der Rechtswissenschaft wäre damit nicht erklärt; denn hier handelt es sich nicht darum, eine niedrig stehende juristische Leistung mit gleichzeitigem Bestande einer Rechtswissenschaft verträglich zu finden, sondern an die Coëxistenz einer Wissenschaft römischen Rechts mit einer unjuristischen und nichtswürdigen Behandlung der Rechtsquellen zu glauben. Dies geht m. E. durchaus nicht an: es sei denn, man wollte annehmen, dass der Verfasser nicht allein, sondern auch der Schreiber der Glosse Kinder oder völlige Ignoranten gewesen seien, da selbst ein gebildeter Schreiber in einer Zeit der Rechtswissenschaft die Feder zu derartigen Thorheiten nicht ansetzen konnte, wie wir ihnen oben begegnet sind. Diese Annahme ist nun aber gewiss nicht zulässig: der Schreiber zumal erweist sich als ein nicht unkundiger Mann; denn seine Leistung ist eine ganz achtbare.[3]) Man wird darum annehmen müssen, dass zur Zeit der Abfassung der Bamberger Handschrift, bez. auch vorher, wenn die Glosse vor der Handschrift verfasst sein sollte, also zum mindesten im 9. oder 10. Jahrhundert, die Behandlung des römischen Rechts, zum mindesten in Italien, eine Stufe äusserster Kindheit eingenommen hat.

Ich zweifle nicht, dass sich für diese Behandlung des Rechts im früheren Mittelalter weiteres Material finden wird: das wenige, was andere frühmittelalterliche Institutionenhandschriften, wie die Fragmente in Monte-Casino X. oder XI. Saec., die Pariser Handschrift 4421 XI. Saec. liefern[4]), bezeichnet kaum eine viel höhere Stufe in der Entwicklung der Rechtswissenschaft.

4. Der unwissenschaftliche Charakter der zweifellos frühmittelalterlichen Schriften römischen Rechts.

Ein solches Erzeugnis frühmittelalterlicher Literatur römi-

---

1) Rosshirt Beiträge zur Bearbeitung der Quellen des Rechts, 1. Heft S. 7, 8.

2) Fitting Jur. Schrift. S. 112 Note 12.

3) Rosshirt a. a. O. 1. Heft S. 14.

4) Nach den Bemerkungen bei Schrader a. a. O. p. 229 Note 5 und p. 231 Note 12 zu schliessen.

schen Rechts sind nur die Stintzingschen Formeln und die Quaestiones ac Monita: die fingirten Constitutionen gehören vielleicht schon der neuen Zeit an, die Schrift des Petrus Crassus aller Wahrscheinlichkeit nach (S. CXX folg.). Wie verträgt sich nun mit diesen Schriften, von denen wir, weil sie einen Anlass zur Vergleichung mit spätmittelalterlichen nicht gewähren, die Formeln ausschliessen, ingleichen die gemischten Formeln aus der Merovingerzeit, die Annahme der Coëxistenz oder Präexistenz einer frühmittelalterlichen Rechtswissenschaft? Die Präexistenz noch eher, um den Preis, dass sich der Betrieb römischen Rechts in einer Curve bewegte, zwischen den wissenschaftlichen Perioden im Beginn des früheren und im späteren Mittelalter eine Zeit der Unwissenschaftlichkeit in der Mitte lag. Unmöglich ist ja eine solche Entwicklung nicht: mir aber dünkt die Annahme eines anderen Prozesses viel wahrscheinlicher, die Annahme einer steten Entwicklung von kleinen Anfängen zu der reichen Blüte der Glossatorenzeit: das 9. oder 10. Jahrhundert bringt die ersten kindischen Versuche in Schriften wie die Bamberger Glosse, das 11. die rohen Arbeiten mit merklichem Fortschreiten von den Quaestiones ac Monita zu den fingirten Constitutionen, von diesen zu der Expositio des Liber Papiensis und der Klagschrift des Petrus Crassus, um in einem Prozess, den wir nicht genau verfolgen können, vornehmlich unter dem Einfluss des Studiums der Pandekten den Weg zu bahnen zu der grossen Höhe, welche die Rechtswissenschaft der Glossatorenschule aufweist. Die Annahme eines solchen Entwicklungsganges wird unterstützt durch die Thatsache, dass sich vom 10. Jahrhundert ab in den italischen Urkunden Einflüsse fortschreitender juristischer Bildung wahrnehmen lassen.[1])

Fitting, vielleicht um der misslichen Annahme einer Präexistenz der frühmittelalterlichen Rechtswissenschaft vor den bezeichneten Produkten des Mittelalters zu entgehen, nimmt Coexistenz beider an und glaubt das naheliegende Bedenken, welches Bethmann-Hollweg dem gegenüber hegt[2]), durch die bereits erwähnte, ganz beiläufig gemachte Bemerkung widerlegen zu können[3]): die wahrzunehmenden Ungleichheiten zwischen der angeblich frühmittelalterlichen Literatur und jenen Schriften erklären sich mindestens ebenso leicht aus einer Ver-

1) Ficker Ueber die Zeit und den Ort der Entstehung des Brachylogus Juris Civilis S. 45 und Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3. Bd. S. 111.

2) v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 5. Bd. S. 326.

3) Fitting Jur. Schrift. S. 112 Note 12.

schiedenheit des Ortes oder der Schule oder selbst nur der Personen als aus derjenigen der Entstehungszeit. Nun wissen wir, dass die Quaestiones ac Monita und die fingirten Constitutionen, die ersteren als longobardisches Produkt, die letzteren, weil sie in ihren Formeln Pavia und Mailand erwähnen, dem norditalischen Gebiete angehören [1]: den Entstehungsort der angeblich frühmittelalterlichen Literatur zu bestimmen hat Fitting ausdrücklich abgelehnt [2]; Norditalien auszuschliessen müsste natürlich in seinem Sinne am nächsten liegen. Gewiss wird man es aber nicht wahrscheinlich finden, dass die künftige norditalische Glossatorenschule die Erbschaft gerade einer nicht norditalischen Jurisprudenz angetreten hat. Aber ist es denn wahr, dass sich mindestens, wie Fitting sagt, die Differenz zweier Literaturen aus örtlichen oder schulmässigen oder gar rein individuellen Gegensätzen ebenso gut erklären lässt wie aus zeitlichem Abstande? Meiner Ueberzeugung nach ist dies durchaus nicht der Fall, Fittings Meinung zum mindesten sehr anfechtbar.

Hiermit ist, wie ich glaube, der oben (S. CCXLVIII) zugesagte Nachweis erbracht. Ich darf nunmehr auch schliessen (S. CXLIX), 'dass die Epitome für ein Werk der spätmittelalterlichen Literatur von ihrem Beginn bis ins Ende des 12. Jahrhunderts gehalten werden muss'.

1) v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 5. Bd. S. 321.
2) Fitting Jur. Schrift. S. 111, 112.

VII. Name der Epitome und Person ihres Verfassers.

A. Der Name der Schrift ist in den Handschriften nicht erhalten: eine Anzahl derselben und zumal die älteren (*FlL Lugd.S*, ferner *BER*) haben weder Ueberschrift noch Unterschrift; andere versehen das Werk mit einer Bezeichnung und zwar bald im Register oder auf dem Deckel oder im Text, zu Anfang oder am Schluss. Indes sind diese Benennungen überaus verschieden (*Fr* = *exactis utilia multum* und auf dem Deckel *exacta*(?) *utilia*, *G* = *copulatio vocabulorum li. ff.* und *compendiosa collectio r.* (?) *lib. Digestorum continens vocabulorum proprietates*, *H* = *declarationes terminorum legalium* und *de vocabulis rerum*, N^1 = *expositiones terminorum C. et ff.*, N^2 = *expositio vocabulorum in iuri civili* und *de vocabulis legum*, *P* = *copulatio vocabulorum li. ff.*, *U* = *termini legales*). Es bedarf, zumal im Hinblick auf diesen Umstand, kaum der Bemerkung, dass diesen Angaben die Bedeutung authentischer Benennungen nicht beizumessen ist.

Ob die Bezeichnung *Epitome iuris civilis*, welche die Herausgeber dem Werke gaben, in der Caener Handschrift stand, lässt sich nicht entscheiden; wahrscheinlich ist es jedoch nicht der Fall gewesen, da es sonst der Autor gesagt hätte, die Verwendung des griechischen Ausdrucks Befremden erregt[1]) und auch nicht zutrifft, indem man die Schrift doch kaum als einen Auszug aus dem *ius civile* bezeichnen kann.

Die Frage zu erörtern, wie vom Standpunkte des Verfassers das Werk genannt werden musste, ist unfruchtbar, da die Schriften von der Art, dass sie mit der unsrigen verglichen werden können, die Expos. term., der Lib. de Verb., einzelne mit Ueberschriften versehene Stücke der Turiner Handschrift[2]), abgesehen davon dass die Aechtheit derselben zweifelhaft ist,

1) Sie ist nicht unmöglich: denn griechische Titel kommen um diese Zeit vor, wie z. B. bei Johannes Saresberiensis, der Polykarp.

2) Fitting Juristische Schriften des früheren Mittelalters S. 22.

verschiedene Bezeichnungen führen. Unter diesen Umständen wählen wir eine Benennung, welche in unserer Literatur Bürgerrecht bereits erworben hat [1]), die Bezeichnung der Schrift, dem Herausgeber zu Ehren, als *Epitome* und mit den charakteristischen Anfangsworten der Schrift, diese aber statt der authentischen *exactis a Romana civitate regibus* zur Vereinfachung verkürzt in *exactis regibus*. Von der Benennung als *Epitome exactis regibus* habe ich denn auch gleich von Beginn der Schrift und im Titel Gebrauch zu machen mir erlaubt.

B. Als Verfasser der Schrift ist in den von mir durchgesehenen Handschriften niemand genannt: ebensowenig aber in andern etwa von Brisson [2]) oder Böcking [3]) eingesehenen, da der erstere die Epitome ein *Glossarium vetus* nennt, der letztere als *Epitome exactis a civitate Romana* bezeichnet. Auch der Codex von Caen hatte den Namen des Verfassers nicht erhalten: denn dem Herausgeber ist die Schrift, wie oben bemerkt wurde (S. XVI), das Werk eines unbekannten Verfassers, *ignoti scriptoris*, wie es auf dem Titelblatte heisst. Ob unter solchen Umständen das folgende auf den richtigen Weg führt, muss völlig dahingestellt bleiben.

In der Handschrift *U* findet sich unterhalb der ersten Spalte (fol. 139b), welche einen freien Raum von $4^1/_2$ Centimeter lässt, etwa $^1/_2$ Centimeter überm Rande von derselben Hand wie die Epitome, und, wie ich glaube, gleichzeitig mit der ersten Spalte des Codex geschrieben, der Vermerk *Antonius iuris consultus*: der Name ist in der dritten und vierten Silbe zwar nicht vollkommen sicher, da anscheinend durch die Kette, mit welcher die Handschrift ehedem befestigt war, an dieser Stelle ein Loch gerissen ist, jedoch sehr wahrscheinlich. Gewiss erscheint es nun als ungewöhnlich, wenn mit einer Angabe an dieser Stelle, zumal wo, wie in diesem Manuscript, die Schrift mit einer Rubrik *de nominibus officialium* begegnet, der Name des Verfassers bezeichnet werden sollte: doch ist es nicht unmöglich. Die Benennung des Juristen als eines *iuris consultus* sodann ist für einen Rechts-

1) Sie findet sich bei Muther Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland S. 165, Stintzing Geschichte der pop. Lit. des röm.-kan. Rechts S. 88, 89, 99, Fitting das castrense peculium S. 527, Rudorff Römische Rechtsgeschichte 1. Bd. S. 328, Rivier Introduction historique au droit Romain (nouvelle édition) p. 566.

2) Barn. Brisson de verborum ... insignificationibus an einer der vielen in Abschnitt IX zu erwähnenden Stellen.

3) Pandekten des römischen Privatrechts 1. Bd. § 24 S. 99 Note 19.

gelehrten, den wir in der Zeit des späteren Mittelalters suchen müssen, auffallend; denn sie ist die klassisch römische: indessen wird es sich schwer sagen lassen, dass dieselbe im späteren Mittelalter ausgeschlossen war und könnte es sich zudem in der der Abfassungszeit nach (Ende des 14. Jahrhunderts) bereits in den Beginn der Renaissance fallenden Handschrift um eine modernisirte Ausdrucksweise handeln. Dass keine andere und insbesondere keine ältere Handschrift den Namen überliefert, spricht noch immer nicht entscheidend gegen die Richtigkeit der Ueberlieferung in dieser einen und jüngeren Handschrift. Endlich dass wir einen Juristen Antonius, der als Verfasser in Frage kommen könnte, nicht kennen — Antonius de Mincuccius [1]) und Antonius Nebrissensis [2]) sind beide zu jung — spricht keineswegs gegen die Autorschaft eines Antonius: denn, abgesehen davon dass man dem Schriftsteller nach Belieben mehr oder weniger aus der zahlreichen Literatur anonymer Werke der Glossatorenzeit zur Autorschaft zuschreiben könnte, gehört unser Autor seiner Anlage nach nicht zu denjenigen Schriftstellern, deren Ideenreichtum auf eine grosse Produktivität schliessen lässt.

So scheint mir denn die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Antonius, seines Zeichens ein Jurist, der Verfasser unserer Epitome war. Es fragt sich, ob sich an Stelle dieses unsicheren Resultates nicht sicherere Ergebnisse aus Nachrichten ausserhalb der Epitomehandschriften finden lassen; nach meinen Nachforschungen in dieser Richtung sind solche Stellen, bei denen wir am ehesten, aber andererseits auch allein Auskunft erwarten dürfen, diejenigen Schriften, welche, während sie nachweisbar die Epitome benutzten, einen Katalog oder sonstige Angaben über die von ihnen gebrauchte Literatur liefern. Es kommen in dieser Hinsicht in Betracht von den im IX. Abschnitt zu behandelnden Schriften, Johannes Saxo, Astaxanus und der Vocabularius iuris utriusque.

Zuerst Johannes Saxo in der Tabula iuris canonici et civilis. Die Vorrede welche eine Angabe der Quellen enthält, deren sich der Verfasser bediente, giebt Schulte aus einer Münchener Handschrift [3]): von diesem Text zeigt im entscheidenden Punkte die Handschrift 350 der Universitätsbibliothek

1) v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter 6. Bd. S. 295.

2) v. Savigny a. a. O. 6. Bd. S. 453, 454.

3) v. Schulte Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts 2. Bd. S. 387.

in Erlangen, welche ich in meiner Wohnung zu Amsterdam habe benutzen dürfen, gewisse Abweichungen. Ich stelle darum beide Texte einander gegenüber.

Erlangen:	München:
unde me non presentis operis estimes auctorem, sed compilatorem et ut magis proprie loquar, merum scriptorem et alienarum sententiarum recitatorem: nichil enim aut modicum determinando vel sententiando in hoc opusculo scribo, sed tantum sententias famosorum doctorum iuris canonici et civilis interdum recito, scilicet Bernhardi, Johannis, Bartholomei, Innocentii, Hostiensis, Gaufridi, Remundi, Wilhelmi, Tancreti, Raufredi, Petri de Sampsonia, Azonis, Accursii, Gratiani, Guilhelmi abbatis et Atresii Bonaventure Thome Petri (et plura hic posui de glossis abbatis et de compilatione Wilhelmi que dicitur speculum iudiciale et de scriptis aliorum iuris peritorum quorum scripta potui invenire.) [1]	*unde non* (deest in Cod.) *me presentis operis auctorem estimes, sed compilatorem, vel, ut magis proprie loquar meum scriptorem; nichil enim aut modicum determinando vel sententiando in hoc opusculo scribo, sed tantum sententias famosorum doctorum iuris canonici et civilis interdum divini recito, scilicet Bernardi. Johannis. Bartholomei. Innocentii. Gaufridi. Raymundi. Willelmi. Tancreti. Petri de Sampsone. Azonis. Accursii. Gratiani*[.] *abbatis. Hostiensis et Guillelmi Durandi. Ramfredi. Garsie. Vincentii. Huguccionis. Compostellani. Laurentii. Joannis Andree. Joannis monachi. arcidiaconi. interdum etiam sententias theologorum posui, scilicet Bonaventure. Thome. Petri.*

Das Münchener Verzeichnis unterscheidet sich von dem Erlanger, abgesehen von der Reihenfolge der Namen und stilistischen Abweichungen, zunächst durch die Beifügung einiger Kanonisten, *Garsias Vincentius Huguccio Compostellanus Laurentius Johannes Andreae Johannes monachus Archidiaconus.* Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich annehme, dass alle diese als Autoren unserer Schrift nicht in Betracht kommen; denn man wird einen Schriftsteller, der die römischen Rechtsquellen bearbeitet und auch nicht die Spur einer Berücksichtigung des kanonischen Rechts zeigt, wie dies oben (S. XCIII und XCIV) dargelegt wurde, nicht in der Reihe der Kanonisten suchen

1) Die eingeklammerten Worte finden sich am Rande.

dürfen: abgesehen davon aber ist zu bemerken, dass ein Teil derselben schon um deswillen ausgeschlossen ist, weil sie später geschrieben haben, als aus dem Alter von Lugd. zu schliessen, unser Autor geschrieben haben kann. Als Kanonisten [1]) oder posthume Autoren oder gar als Theologen ist dann aber auch weiter der grösste Teil derjenigen Autoren ausgeschlossen, welche in beiden Registern gemeinschaftlich vorkommen: die Möglichkeit, im Register als Autor der Epitome namhaft gemacht zu sein, beschränkt sich auf den Namen des Azo [2]), im Hinblick auf das Alter der Lyoner Handschrift und den Umstand, dass die Blütezeit des Azo in den Beginn des 13. Jahrhunderts fällt, eine recht entfernte Möglichkeit; dass es in der Manier dieses umständlichen Schriftstellers lag, ein Werk von der Art des unsrigen zu schreiben, erscheint zudem von vornherein wenig wahrscheinlich. Der geringe Grad von Möglichkeit, welcher danach übrig bleibt, wird aber noch erheblich beeinträchtigt durch den von Schulte erbrachten Nachweis der Unvollständigkeit des Registers [3]), sowie noch mehr durch den der Erlanger Handschrift eigentümlichen und jede Aussicht auf Bestimmung des Autors abschneidenden Satz, an dessen Aechtheit zu zweifeln wir kein Recht haben, dass auch andere Schriftsteller, soviele der Verfasser ihrer habhaft werden konnte, von Johannes benutzt sind.

Nicht besser steht es bezüglich der zweiten Schrift, bei welcher sich der Nachweis einer Benutzung der Epitome führen lässt, der Summa de Casibus des Astaxanus von Asti [4]). In der Einleitung gibt Astaxanus seine Quellen an, darunter auch hinter der Aufzählung der Kanonisten das folgende:

Nonnulla etiam accepi de summa Azonis et de summa Rolandina notarie et apparatu eius et de instituta et apparatu eius et de tabula iuris fratris Johannis Saxonis de ordine minorum.

1) Einzelnes im Register der Kanonisten bleibt zweifelhaft: ob *Guilhelmi* vor *abbatis* in der Erlanger Handschrift zusammengehören und *Guilhelmus* der Name des bisher nur namenlos bekannten *abbas antiquus* ist, der dann in die Lücke der Münchener Handschrift nach Gratiam hinein müsste, was kein ganz unwichtiges Ergebnis wäre: vgl. v. Schulte a. a. O. 2. Bd. S. 130; sodann, wenn der *Abbas antiquus* damit bezeichnet war, wie sich dazu die Namhaftmachung der *glossae abbatis* in der Erlanger Handschrift verhält.

2) Roffredus kann doch wohl nicht in Betracht kommen, da er erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts starb: vgl. v. Savigny a. a. O. 5. Bd. S. 194.

3) v. Schulte a. a. O. 2. Bd. S. 388.

4) Ich habe hievon benutzt den Druck, Köln 1479.

Das letzte Werk ist die eben erwähnte Schrift des Johannes Saxo: die *instituta*, eine doch wohl auf falsche Auflösung beruhende Lesung für *institutis*, welches, wie oben (S. LXXVIII folg.) ausgeführt ist, eine zu allen Zeiten des Mittelalters gebräuchliche Form ist, sind die Institutionen und der Apparat dazu die Accursische Glosse, des Rolandinus Summa artis notariae nebst Apparat ein bekanntes Werk; diese Schriften kommen schon um ihrer Jugend willen nicht in Betracht. Aber auch das letzte Werk nicht, die Summe des Azo, sei es die Codex- oder die Institutionensumme, an die doch zunächst zu denken sein wird, weil sie eben die Epitome nicht sind; dass die erstere gemeint ist, geht daraus hervor, dass sie in dem Werke des Astaxanus häufig citirt wird. Dieses Resultat ergiebt also die Unvollständigkeit der Liste, trotzdem es an der clausula generalis des Johannes Saxo fehlt: wer mittelalterliche Aufzählungen kennt, wird darin durchaus nichts befremdendes finden.

Es bleibt schliesslich noch der Vocabularius iuris utriusque; seine Abhängigkeit von der Epitome ist, wie sich in Abschnitt IX zeigen wird, eine so starke, dass man die Angabe dieser Quelle billig erwarten kann. Es heisst hier in der Einleitung nach der Ausgabe Basiliae ante annum 1475, der ich in Klammern den abweichenden Text des Dresdener Codex (vgl. S. XIII) beifüge:

> *Idcircho quorundam terminorum que in iure utroque maxime frequentantur necessarium* (om. C.) *fore duxi, descriptiones et significationes clarius exponere (exponemus* C.) *tam ex summis Azonis quam et Goffredi quam aliunde collectorum propter iuvenes maxime iuris utriusque alumpnos.*

Indes da nach dieser Angabe die Zahl der benutzten Werke nicht erschöpfend aufgeführt werden soll, ist es auch nicht gestattet, daraus auf die Person unseres Autors zu argumentiren. Freilich werden wir auch in dieser Notiz wieder auf Azo hingewiesen, an welchen zu denken hier wenigstens nicht der Umstand verbietet, dass unter einer Summe doch zunächst eine der berühmten Summen dieses Autors zu verstehen wäre; denn unter den 'Summen', von welchen der Verfasser redet, liesse sich ja neben der Summa *κατ' ἐξοχήν*, etwa der Codexsumme, auch die von uns so genannte Epitome exactis regibus verstehen: ja sogar noch mehr, Azo wird in einigen Stellen, welche unzweifelhaft der Epitome entlehnt sind, als Verfasser nahmhaft gemacht. Indes wo dies der Fall ist, wird in der Regel dem Namen des Azo die Codexsumme als Quelle hinzu-

gesetzt [1]), eine Beifügung, die höchstens nur den Sinn haben kann, dass auch dort von dem mit den Worten der Epitome geschilderten Sachverhalt die Rede ist; denn sonstige Beziehungen als die Identität des behandelten Gegenstandes finden sich zwischen der Epitome und der Codexsumme des Azo an den bezüglichen Stellen durchaus nicht. Noch viel entscheidender gegen Azos Urheberschaft der Epitome spricht dann noch der Umstand, dass Azos Meinung an einer Stelle dem Texte der Epitome gegenüber gestellt wird, wo dann die Stelle aus der letzteren Schrift den *alii* zugeschrieben wird. Bei dieser Uneigentlichkeit der Citation wird dann auch kein Gewicht darauf zu legen sein, dass das Vocabular die Definition der *actio commodati directa*, welche stark an die der Epitome IX 25 erinnert, dem Placentin zuschreibt, noch weniger wenn die Definition der *actio communi dividendo* aus Epitome IX 47 auf Rechnung von Azo und Placentin gesetzt wird. Dass endlich, wo das Vocabular die Definitionen des Vocabulars an zweiter Stelle bringt, mit der Zuschreibung derselben an *alii*, wie es an der oben citirten Stelle und sonst [3]) vorkommt, für eine Autorsbestimmung nichts gewonnen ist, versteht sich von selbst.

Es wird schliesslich noch Notiz zu nehmen sein von Muthers Bemerkung [4]), der sich durch den Umstand, dass in vielen Stellen der Autodidact hervortrete, an die Worte des Odofredus über Irnerius '*nam dominus Yr. erat magister in artibus . . . et dominus Yr. studuit per se sicut potuit, postea coepit docere in iure civili*' erinnern lässt; um des Zusatzes willen, dass damit jedoch nicht die positive Behauptung der Autorschaft des Irnerius ausgesprochen sei, wenn auch diese Autorschaft nicht unmöglich wäre, scheint es mir diesem ausgezeichneten Schriftsteller zu nahe getreten zu sein, wenn mit dieser Erinnerung gerechtet werden wollte, als hätte ihm die Absicht innegewohnt, eine bestimmte Meinung über den Verfasser der Epitome auszusprechen.

C. Ist es sonach ein vergebliches Bemühen, über den

1) Vocabul. s. v. *actio ad exhibendum* = Epit. IX 61; *codicilli* = Epit. II 39; *comes sacrarum largitionum* = Epit. I 24; *donatio causa mortis* = Epit. VII 7; *emphiteosis* = Epit. III 25; *expilatores* = Epit. IV 7; *fideicommissum* = Epit. II 34; *res iudicata* = Epit. VI 81; *vectores* = Epit. III 44.

2) Vocabul. s. v. *stratores* = Epit. I 8, *comes rerum privatarum*, und *sacrarum largitionum* = Epit. I 24, *res iudicata* = Epit. VI 81.

3) Vocabul. *condictio ob causam datorum* = Epit. IX 22.

4) Muther a. a. O. S. 171.

Namen des Verfassers Sicherheit gewinnen zu wollen, so handelt es sich nun darum, ob die Schrift uns Anhalt gewährt, im übrigen die Persönlichkeit desselben näher bestimmen zu können. In der That ist dies behauptet worden: in Muther[1]) nämlich hat eine 'wiederholte Betrachtung des ganzen die Ueberzeugung begründet', dass 'der Verfasser kaum ein Jurist von Profession war; vielmehr spreche, so meint er, vieles für einen des Griechischen nicht unkundigen Grammatiker, der die Rhetorik mit dem Rechtsstudium verbunden habe. Auch Rivier[2]) hält die Schrift eher für das Werk eines Grammatikers als eines Legisten. Es wird sich empfehlen die Untersuchung über das aus der Schrift zu gewinnende Bild der Persönlichkeit des Verfassers im Hinblick auf diese Behauptungen zu führen.

1. Zunächst über die dem Autor zugeschriebene Qualität, wonach er ein des Griechischen nicht unkundiger Grammatiker gewesen sei. Die vom Autor behandelten griechischen Worte sind nicht gering an Zahl; in dem ersten Abschnitt erfreuen sich sogar, wie bereits oben (S. XCVI) erwähnt wurde, die aus dem Griechischen entlehnten Worte einer grossen Berücksichtigung. Zuweilen wird dabei jedoch, wie dies vielfach um diese Zeit geschah[3]), die griechische Herkunft des Wortes verkannt, indem es von einem lateinischen abgeleitet wird, so I 39 *liminarche* von *limes*, 40 *irenarchi* von *iter*, 45 *biarchos* von *bis*, 55 *xenon* anscheinend von *senex*, 57 *assisterium* und *assisteria* statt *asceterium*, gemäss mittelalterlicher Schreibweise, von *assistere*. Wo griechische Worte erklärt werden, geschieht dies bald durch Hinweis auf den griechischen Ursprung, bald ohne dies. Die Wiedergabe des Wortes im Lateinischen ist in der Regel richtig[4]), zuweilen jedoch wunderlich verfehlt, so wenn die Würde des *Alitarchas* von einer orientalischen Provinz abgeleitet (I 46), *nosocomium* als eine Erziehungsanstalt für die Jugend ausgegeben wird (I 56), und in manchen andern Fällen.[5]) Interessant ist, dass gegenüber griechischen Worten der Verfasser zuweilen mit seiner Individualität heraustritt, indem er

---

1) Muther a. a. O. S. 171.

2) A. d. S. CCLIX Note 1 a. O. p. 566.

3) Vgl. Ch. Thurot a. d. S. CCXLIX a. O. XXII f., deux. part., p. 110.

4) *archos* I 39. 40. 45. 46, *sindicus* I 52, *yconomus* 53, *orphanotrophus* I 54, *brephotrophium* I 56, *spurius* II 17, *ergasterium* VI 35, *apotheca* 38, *hypotheca* 40, *programma* 55, *pragma* VIII 51.

5) *parabolani* I 51, *xenon* 55, *emphiteosis* III 25, *pagos* 34 *duplomate* V 59, *apoca* und *antapoca* VI 39, auch wohl *monopolium* VI 51.

die Uebertragung ins Lateinische als seine persönliche Combination ausgiebt; so glaubt er, dass *biarchas* von *bis* XX kommt, weil er die *biarchia* für eine geringere Würde hält als die *centena* (I 45), oder seine Angabe nimmt den Charakter eines Referats an: man sagt, dass *xenodochium* ein Fremdenasyl, *brephotrophium* ein Findelhaus sei (I 55, 56), wobei er im letztern Falle die Richtigkeit seiner Behauptung dahingestellt sein lässt, bei *xenodochium* einer thörichten Meinung huldigt.

Dass der Verfasser sich aus der vorstehenden Uebersicht als ein des Griechischen nicht unkundiger Schriftsteller ausweist, möchte ich nicht sagen. Was er weiss, ist zum Teil durch die Quellen selbst gegeben (*sindicus* I 52, *yconomus* I 53, *spurius* II 17) oder wenigstens nahe gelegt (*orphanotrophus* I 54); anderes gehört zu dem spärlichen, was der lateinisch redenden Welt noch aus dem frühern Mittelalter bekannt war, so *brephotrophium* I 56, *ergasterium* III 25, *pragma* VIII 51 [1]) und daher auch die Glossatorenzeit wusste. Die Silbe *arch* I 39. 40. 45. 46, welche in ausserordentlich zahlreichen Worten aus dem griechischen herübergenommen ist, ein Wort wie *apotheca* III 38, *apoca* und *antapoca* VI 39, die übrigens falsch erklärt werden, hatten in der lateinischen Sprache dermassen Bürgerrecht erworben, wie die Wortsilbe Prim-, die Worte Apotheke und Quittung in unserer Sprache. Die Wiedergabe des Wortes *hypotheca* mit *suppositio* in VI 40 ist durch den Quellenausdruck *supponere* für die Verpfändung nahe gelegt. [2]) Bedurfte es sonach zu dem, was der Schriftsteller trifft, keiner besondern Kenntnis des Griechischen, so verraten seine Fehlgriffe vielmehr die Unkunde des Schriftstellers auf diesem Gebiete. [3]) Einige dieser Irrtümer sind in der Wissenschaft der Glossatoren typisch geworden [4]), wie das durch l. 18 C. de episc. et cler. 1, 3 veranlasste Verständnis der *parabolani* in I 51 als Aerzte, der *emphiteosis* in III 25 als *melioratio,* das letztere welches sich schon in einer Urkunde vom Jahre 1115 bei Fantuzzi Monumm. Ravennati 1. T. No. 126 findet, verursacht durch Misverständnis von l. 2 § 1 l. 3 § 5 C. de emphyt. iure 4, 66 oder, wie ich oben [S. XL] annahm durch den Text von const. 7 c. 3 § 2 nach dem

1) Vgl. hierzu die Nachweise in den literarischen Noten der Ausgabe zu den betreffenden Stellen.

2) Vgl. Barn. Brissonius a. a. O. s. v. *hypotheca.*

3) Aehnlich schliesst Schaarschmidt in seiner Schrift, Johannes Saresberiensis nach Leben und Studien S. 111, bezüglich dieses Autors.

4) Vgl. hierzu die Nachweise in den literarischen Noten der Ausgabe zu den betreffenden Stellen.

Authentikum *nullam metuentibus meliorationum redditionem*; während sich nämlich im griechischen Original und bei Julian diese Worte auf die Freiheit der Kirche von Rückgabe der durch den säumigen Emphyteuta veranstalteten Verbesserungen (*emponemata*) bei Einziehung der Emphyteuse beziehen, mochten sie von den Auslegern des Authenticum im Sinne einer Befreiung von der Restitution der Emphyteuse verstanden werden, wo dann *emphyteusis* die *melioratio* sein musste. Auch die Erklärung von *pagos* III 34 ist völlig, von *duploma* in V 59 im wesentlichen übereinstimmend und von der Verwechslung von *apoca* und *antapoca* VI 39 finden sich Spuren. [1]) Dagegen ist die unbegreifliche Erklärung von *nosocomium* (I 56) der Glossatorenschule fremd, welche vielmehr die richtige hat und auch bei *xenodochium* findet diese, wie sich unten (S. CCXCIV) zeigen wird, ohne Zögern das Wahre. Bezüglich der anderen Fehlgriffe lässt sich ein Vergleich in Ermangelung von Material bei den Glossatoren nicht durchführen. Man wird daher sagen müssen, dass der Autor ein des Griechischen kundiger Mann nicht gewesen ist, seine Kenntnisse darin auf dem Niveau der Schriften der Glossatoren, ja selbst noch unterhalb desselben standen.

2. Unser Schriftsteller soll ein Grammatiker gewesen sein. Ich glaube in der That, dass einiges für diese Annahme spricht. Zunächst die Wahl und die Erklärung einzelner Worte. Bezüglich der Wahl ist mir aufgefallen, dass der Schriftsteller das Wort *collimitare*, welches den Rechtsquellen fremd ist, erklärt; es findet sich dasselbe nach meinen Quellen [2]) nur bei ziemlich abseits der Heerstrasse liegenden Autoren: in der Literatur des Mittelalters ist mir dieses Wort sonst aber auch nicht begegnet. Auch Worte, wie *malleator* (IV 16), *paranymphus* (III 9), *caementarius* (III 30), *cornupeta* (VI 27) sind selten. Während sich nach dem Plane des Verfassers zur Erklärung sonstiger Ausdrücke, welche den Quellen fehlen, keine Gelegenheit findet, ist bemerkenswert, wovon schon oben in anderer Verbindung die Rede war (S. LXXXIII, CIV und CV), dass er wiederholt Ausdrücke nicht nach dem Corpus Juris erklärt oder ableitet, sondern wie es bei Schriftstellern des Altertums vorkommt. Der *librarius* in III 40, der *servus librarius* in II 11 sind dem Schriftsteller keine Schreiber, was sie im Corpus

1) Dagegen findet sich in dem bei Ducange a. a. O. s. v. *antapocha* hierfür angeführten Belege bei näherem Zusehen nichts dergleichen.

2) Ich stütze hier und im folgenden meine Angaben über die Bedeutung und das Vorkommen der Wörter auf die Wörterbücher von Forcellini- de Vit und Georges (7. Ausgabe).

Juris sind, sondern Waghalter und Aufseher bei der Wage, zu welcher Bedeutung sich nur an wenigen Stellen des Altertums Belege finden lassen. Der *nummularius* in I 59 ist dem Autor nicht der Geldwechsler trotz der ihm wohlbekannten, die quellenmässige Bedeutung nahelegenden l. 9 § 2 D. de ed. 2, 13, sondern ein Münzarbeiter, was gleichfalls eine vielleicht nicht antike, aber doch an antike Bedeutungen anlehnende Verwendung des Ausdrucks ist; beide Irrtümer sind, wie sich unten (S. CCXCIV und CCXCV) zeigen wird, den Glossatoren fremd. Die *glos* ist ihm in III 14 nicht — wie die juristische Quelle l. 4 § 6 D. de grad. et adfin. 38, 10 definirt — die Schwester des Gatten, sondern mit Nonius Marcellus die Frau des Bruders. Das Wort *censor* wird in I 2 nach Isidor von *censu aeris* abgeleitet, und diese Ableitung auch gegenüber der quellenmässigen (l. 111 D. de verb. sign. 50, 16) und richtigen von *censere* in V 23 festgehalten.

Wir haben oben (S. LXXXI folg.) die ausserjuristischen Quellen kennen gelernt, über welche der Verfasser verfügt. Mit Sicherheit sind Nonius Marcellus und Isidor nachweisbar, die Benutzung einer grossen Zahl anderer Schriftsteller, darunter auch unauffindbare, mehr oder minder wahrscheinlich. Offenbar ist es eine verhältnismässig grosse Zahl, aus der der Totaleindruck gewonnen wird, dass dem Schriftsteller keine ganz geringe Kenntnis des Altertums zur Verfügung stand. Noch auffallender ist der Einfluss grammatischer Studien im engeren Sinne. Er zeigt sich vornämlich im System: es ist oben (S. CXI) ausführlich von mir dargelegt worden, dass der Verfasser seinen Stoff zunächst nach juristischen und grammatischen Gesichtspunkten gliedert. Er zeigt sich schwächer auch noch in anderen Punkten: denn zuweilen, obschon nicht häufig, giebt er mit Benutzung der technischen Sprache grammatische Bezüge der von ihm erklärten Worte, z. B. I 29. 43, VI 58, bezüglich des Wortes *interesse* in V 52 so sehr, dass die Erörterung den Eindruck ebenso sehr einer grammatischen wie juristischen Ausführung macht. Hierzu gehört vielleicht auch ein Satz hinter der Bemerkung in I 9, der *aedilis cerealis* werde uneigentlich *aedilis* genannt, weil ihm die Sorge für die *aedes* nicht obliege, welcher folgendermassen lautet: *sed solitum est alterius amministrationis nomen aliis inponi per usurpationem.* Hat da nicht vielleicht dem Autor für diesen *catachresis* genannten Prozess eine Definition, wie sie sich bei Papias s. v. *catachresis* findet, *c. usurpatio nominis alieni*, vorgeschwebt?

Erheblicher noch könnte erscheinen die bereits oben (S. CI) hervorgehobene Vorliebe des Autors für Ableitungen. Denn nicht allein dass er die durch die Quellen gebotene Gelegenheit aufgreift (I 1. 4. 5. 12); er geht auch weit darüber hinaus, z. B. I 2. 3. 5. 8. 11. 33. 34. 36. 39. 40. 42. 45. 46. 47. 50, allein im ersten Abschnitt. Diese Ableitungen sind zum grossen Teil richtig oder wenigstens verständig, zuweilen, zumal wo ein Wort griechischen Ursprungs aus dem lateinischen hergeleitet ist (vgl. S. CCLXV), obschon auch sonst, sehr irrig (*mediastinus* anscheinend von *medius* und *actus* II 6, *insula* von *insunt habitatores* II 7, *circitores* von *circinare* III 50). Endlich findet sich an zwei Stellen die Erwähnung der Profession eines *grammaticus:* als Fall des *quasi castrense peculium* wird in VI 66 der Erwerb des *grammaticus in exercitiis eius* hervorgehoben, mindestens in der grösseren Zahl der Handschriften, während andere unbestimmter den Erwerb der *magistri in scolis* angeben; in VIII 1 sodann heisst es: von *iustitia* her komme *iustus,* wie von *grammatica grammaticus* hergeleitet sei.

Nach den hier gesammelten Thatsachen wird doch wohl nicht verkannt werden dürfen, dass der Autor in gewissen besonderen Beziehungen zur Grammatik stand. Gegen die Beweiskraft einzelner Momente lassen sich freilich Bedenken erheben; insbesondere der Erwerb der Grammatiker als *peculium quasi castrense* findet sich ja auch bei Petrus und in der Expos. term. (S. CCV). Zudem ist *grammaticus* nicht notwendig in dem Sinne eines Jüngers der grammatischen Wissenschaft zu verstehen, indem es den Gelehrtenstand schlechthin bezeichnen kann. [1]) Etymologien haben auch die späteren Glossatoren, ohne dass ihnen eine erhebliche Kenntnis der Grammatik zu Gebote steht [2]), wie sich solche bezüglich Worte, welche die Epitome behandelt, bei diesen finden, wo der Autor der Epitome dergleichen nicht kennt, wie z. B. von *commentariensis* und *sindicus* (vgl. S. CCXCIII und CCXCIV). Indes wenn ein einzelnes Moment schwächer ist, so ist doch wohl der Komplex stark genug, um die obige Annahme zu rechtfertigen. Daran darf man auch nicht irre werden durch die Erwägung, dass der Autor manche befremdende Aeusserung hinsichtlich lateinischer Sprache zum Besten giebt: *victores* von *victus* — eine Wortbildung, die es in der lateinischen Sprache

1) Vgl. z. B. Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 3. Bd. S. 106.

2) Ueber das Verhältnis der bolognesischen Jurisprudenz zur Grammatik vgl. etwa bei Thurot a. a. O. XXII t., deux part., p. 90—93.

nicht giebt, vielmehr durch die falsche Lesart der l. 203 D. de verb. sign. 50, 16 veranlasst ist — sind ihm in II 9 die Sklaven, welche *victus parandi causa* fungiren, die *cisiarii* und *carrucarii* in III 60, allerdings unter dem Einfluss wiederum einer falschen Lesart, nach Fl zwar nicht ausdrücklich, Pflüger — die Meinung, dass *scisium* (*cisium*) den Pflug bedeute, vermittelt dieses sonderbare Verständnis. Auffallend ist sodann, dass der Verfasser nach Fl statt *stratus* das Wort *stratum* (Epit. VI 34) gebraucht, *equitium* für *grex equorum* ausgiebt (Epit. III 31), *salarium* mit *solarium* verwechselt (Epit. VI 30) und manches andere; noch auffallender ist die Identificirung von *attenuare* mit *attentare* (Epit. V 39), die Setzung von *tribuitum* für *tributum* (Epit. III 18). Abgesehen von den beiden letzten Misverständnissen, die ich mir nicht anders erklären kann als aus dem Umstand, dass mundartlich die Worte gleichklangen, kommt in Betracht, dass sich in den beiden ersten Fällen (*victores*, *cisiarii*) der Verfasser durch den Zustand seiner Texte hat verführen lassen, einem ἅπαξ λεγόμενον eine falsche Bedeutung zuzuschreiben. Der Glaube an seinen Text war bei unserem Schriftsteller doch noch stärker als das Vertrauen auf die Vollständigkeit seiner grammatischen Kenntnisse; dies ist charakteristisch, aber begreiflich. Das Wort *solarium* ist auch bei den Glossatoren mit *salarium* vermengt; daselbst finden sich auch sonstige Anklänge: zum Teil erscheint es übrigens hier, wie bei anderen befremdenden Bildungen, z. B. Epit. III 49 (*linthearia*), VI 8 (*tectalium*), zweifelhaft, wie viel davon auf Rechnung einer besonderen, vielleicht korrupten Schreibung zu setzen ist. Endlich darf man sich auch nicht berufen auf den scharfen Ton, mit welchem in II 3 der Verfasser diejenigen, welche zwischen *libertus* und *libertinus* einen Unterschied machen, als *minus prudentes* abkanzelt; es wird nämlich zwar bei Azo in Summa Inst. 1, 5 (1) und in der Accursischen Glosse servitute ad pr. I. de libert. 1, 5 diese Ansicht den Grammatikern zugeschrieben. Indes dass der Schriftsteller selbst Grammatiker gewesen, ist bisher noch nicht behauptet worden: nimmt man aber an, dass er einer Juristenschule angehörte, welche zu den Heerlagern der Grammatiker nahe Beziehung unterhielt, so erklärt sich der heftige Ton seiner Polemik nach bekannten Erfahrungen leichter, als wenn man jegliche Beziehung zu den Grammatikern abstreiten wollte.

Hiernach halte ich in der That unsern Autor ebenso sehr für einen in grammatischer Schule aufgewachsenen Juristen, wie ich nicht einräume, dass der Verfasser ‘eigentlich’ ein

Grammatiker war, oder seine Schrift eher das Werk eines Grammatikers als eines Legisten ist. Gegen die Zuschreibung des Werkes an einen Grammatiker spricht ausser dem zuletzt erwähnten Moment, der abschätzigen Behandlung der Grammatiker, das Werk in seiner ganzen Art, wie sich darin zeigt, dass ich der Beschreibung und Beurteilung in Abschnitt IV, welche die grammatischen Seiten durchaus ausser Acht liess (S. CI), hier doch nur wenig hinzuzufügen hatte. Sein Plan, dem Anfänger durch eine Sammlung von Ausdrücken und Bezeichnungen der *actiones* aus Pandekten und Kodex behilflich zu sein, die Beschränkung auf das Material der Justinianischen Kodifikation, die Systematisirung nach *personae res* und *actiones*, seine Beherrschung des Corpus Juris, der so eben hervorgehobene Glaube an seinen Text, schliesslich die trotz aller Schwächen unverkennbaren Verdienste der Schrift als juristischer Leistung machen es mir gewiss, dass dieselbe einen Juristen zum Verfasser hat. Darum bin ich auch die oben (S. CX) bereits erwähnte Annahme Muthers, dass der anfängliche Plan des Verfassers vielleicht weiter gegangen und sprachlich-didaktischen Zweck überhaupt im Auge gehabt habe, zu teilen ausser Stande.

3. Mit wenigen Worten kann ich schliesslich noch Stellung nehmen zu Muthers Aeusserung, wonach unser Verfasser die Rhetorik mit dem Rechtsstudium verbunden hatte. Ich muss bekennen, dass ich mich vergeblich bemüht habe, für diese Auffassung eine Stütze zu finden, die haltbarer ist als die folgende Erwägung, welcher sie, wie mir scheint, ihren Ursprung verdankt. In der Definition des *peculium quasi castrense* (VI 66) wird nämlich neben dem Erwerb des *grammaticus* auch derjenige des *rhetor* genannt und in der Definition von *forum* (Epit. VI 94) ein Vers citirt, in welchem neben dem Kaufmann auch der *rhetor* vorkommt. Die letzte Erwähnung gestattet m. E. eine Schlussfolgerung zu Gunsten eines Verhältnisses des Autors zur Rhetorik nicht; bezüglich des ersten ist allerdings erwähnenswert, dass die in der Definition im wesentlichen mit unserem Autor übereinstimmenden Schriften, der Petrus und die Expos. term., den Rhetor nicht aufzählen. Da es indes an jedem sonstigen Anhalt einer Beziehung zwischen unserer Schrift und der Rhethorik fehlt, müssen wir in dieser Aeusserung nichts weiter erblicken, als einen Hinweis auf dem Autor irgendwie bekannt gewordene Verhältnisse.

VIII. Bestimmung von Schule, Abfassungsort und -zeit der Epitome.

A. Unsere obige Untersuchung in Abschnitt VI hat das Resultat geliefert, dass die Epitome der Rechtswissenschaft des späteren Mittelalters angehört. Die äussersten Grenzen, innerhalb welche die Abfassung dieser Schrift zu setzen ist, sind danach auf der einen Seite der Beginn des späteren Mittelalters, auf der andern das Ende des 12. Jahrhunderts, da die Lyoner Handschrift um diese Zeit verfasst ist. Ja man wird nach dieser letzteren Richtung die Grenze noch enger abstecken müssen: ist die Lyoner Handschrift ein Excerpt, so wird, da die Abfassung eines solchen unmittelbar beim Erscheinen einer Schrift oder unmittelbar darauf nicht wahrscheinlich ist, die Epitome selbst mindestens als ein wenig älter gelten müssen.

Die relative Unbestimmtheit dieses vorläufigen Ergebnisses ist zwar nicht sehr befriedigend. Das Interesse an einer genaueren Determinirung tritt aber zurück hinter der Frage, welcher mittelalterlichen Richtung die Epitome angehört. Denn dass die spätmittelalterliche Rechtswissenschaft bis ins Ende des 12. Jahrhunderts nicht lediglich Glossatorenschule ist, halte ich für ebenso sicher, wie den Umstand, dass eine frühmittelalterliche Rechtswissenschaft nicht existirte. Dabei kann es sich zum Glück nur um eine specifisch romanistische Schule und Rechtswissenschaft handeln, sodass ich zu den Aufstellungen Fickers über die romanistischen Schulen longobardischer Juristen an diesem Orte keine Stellung zu nehmen brauche.[1]) Man ist auch über die Existenz verschiedener Richtungen im Beginn des späteren Mittelalters einig, aber an Einhelligkeit fehlt es durchaus, sowohl bezüglich der Frage, welche Richtungen neben der Schule von Bologna in Betracht kommen, als auch der Werke, welche dazu zu rechnen sind. Ich

1) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 3. Bd., wo S. 83 das Ergebnis zusammengefasst ist. Ein Bericht bei Rivier Nouvell. Revue Histor. 1877 p. 34 folg. und bei Landsberg die Glosse des Accursius und ihre Lehre vom Eigentum S. 8 folg.

habe das Material nach dieser Richtung hin kaum bereichert und auch aus dem vorhandenen im wesentlichen nur solche Schlüsse gezogen, welche bereits in der Literatur einmal vertreten sind. Ich hoffe bei einer andern Gelegenheit dem Gegenstande diejenige Beachtung schenken zu können, die ihm gebührt: mit Rücksicht aber auf das Verhältnis der Epitome zu den verschiedenen Richtungen komme ich indes auch an dieser Stelle über eine kurze Erörterung des Gegenstandes nicht hinweg.

B. Für die Erkenntnis der Gegensätze im Betriebe der Rechtswissenschaft bis zum Ausgange des 12. Jahrhunderts fehlt es uns an weiterer literargeschichtlicher Kunde: das einzige, was wir haben, ist ein bekannter Bericht des Odofredus, den ich zunächst, wie die Meinungen, welche sich daran geknüpft haben, einer Prüfung unterwerfen will.

1. Der Postglossator Odofredus erzählt an verschiedenen Stellen, dass wegen der Kriege *in Marchia* das Studium zu Rom untergegangen und von dort mit den Rechtsbüchern Justinians nach Ravenna gekommen sei: von da wäre das eine wie das andere auf Bologna übergegangen.[1]) Hier wird also ausgesprochen, dass dem Betriebe der Rechtswissenschaft in Bologna eine Ravennatische Periode vorangegangen sei, die man nach unseren Nachweisen im V. und VI. Abschnitt in den Beginn des späteren Mittelalters wird verlegen müssen. Ich lasse dahingestellt, inwiefern mit diesem Bericht der rechtswissenschaftliche Charakter der Ravennatischen Schule anerkannt ist; denn ich halte denselben für unzuverlässig: mich will nämlich bedünken, dass, um sich auf eine Mitteilung im Munde eines so unglaubhaften und redseligen Berichterstatters, wie es der Bolognese Odofred ist[2]), verlassen zu dürfen, dieselbe doch minder den Eindruck des unglaubwürdigen und erfundenen machen muss, als dies der Fall ist. Denn unglaubwürdig ist doch sicher, wenn Odofred die Rechtsschule in Ravenna in Folge des Aufschwunges der Stadt unter den letzten Kaisern und den Ostgothen an die Stelle Roms treten und bis zu dem Aufkommen der Bologneser Schule im Ende des 11. Jahrhunderts unter Pepo und Irnerius fortbestehen lässt. Diese Auslegung des Odofredischen Berichtes ist zwar nicht die gewöhnliche, indem man in der Regel Odofred den Uebergang der Rechts-

1) Vgl. die Stellen bei v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 3. Bd. S. 421 folg., 4. Bd. S. 11 folg.

2) v. Savigny a. a. O. 5. Bd. S. 365 folg.

bücher von Rom auf Ravenna in das 11. Jahrhundert versetzen lässt, und die Kriege *in Marchia*, anlässlich deren sich das Ereignis vollzogen hat, von den Kämpfen um die Markgrafschaft oder sonstigen Ereignissen des 11. Jahrhunderts versteht.[1]) Indes damit verträgt sich, wie mir scheint, kaum die Bemerkung des Odofred in zwei der bezüglichen Stellen (in Infortiatum ad l. 82 D. ad l. Falcidiam verb. Tres partes und in Dig. novum initio), dass zur Zeit des Ueberganges der Rechtsbücher die Stadt nach Rom in Italien den zweiten Rang einnahm. Der Verdacht, welchen die Unglaubwürdigkeit des Berichtes erweckt, wird nun unterstützt durch den Eindruck der Erfindung, den derselbe hervorruft; denn Rom und Ravenna sind diejenigen beiden Städte, von welchen nacheinander im Altertum Italien regiert worden ist: die Idee, dass sich diese Städte auch als Rechtsschulen abgelöst haben, lag dann unendlich nahe; das schmeichelhafte, das für einen Bolognesen darin liegt, dass Bologna die Erbschaft dieser Hauptstädte angetreten hat, musste diese Fabel zudem in hohem Masse annehmbar erscheinen lassen. Eine andere Frage ist, ob derselben bezüglich Ravennas nicht ein Körnchen Wissenschaft zu Grunde lag: vielleicht war Odofred aus den Schriftstellern bekannt, dass im späteren Altertum und auch unter den Ostgothen in Ravenna das Recht docirt worden ist.[2])

Ich glaube, dass das richtige Verhalten zu Odofreds Bericht dies ist, ihn einfach zu ignoriren, wie so manches andere, was uns in dieser Art von den Glossatoren erzählt wird, die Stiftung von Bologna durch Theodosius[3]) oder ihr Aufschwung unter den Gothen.[4]) In unserer Literatur ist dies indes regelmässig nicht geschehen, vielmehr nach dem Vorgange Savignys dem Bericht Glauben geschenkt worden. Man begegnet dann dem heissen Bemühen, die Glaubhaftigkeit des Berichtes des Odofredus zu verstärken, sei es durch sonstige Nachrichten über Ravenna oder durch Urkunden und eine Rechtswissenschaft, welche unter dem Einflusse dieser Schule entstanden sein sollen.[5]) Am be-

1) Fitting Juristische Schriften des früheren Mittelalters ('Jur. Schrift.' von mir citirt) S. 110, v. Bethmann-Hollweg Der Civilprocess des gemeinen Rechts, 5. Bd. S. 319.

2) Vgl. Böcking Pandekten des römischen Privatrechts, 1. Bd. S. 103.

3) v. Savigny a. a. O. 3. Bd. S. 166.

4) Vgl. meine Notiz Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, rom. Abt., 3. Bd. S. 141, 142. Dass die dort berichtete Notiz von Bocchy Philerotis auf eine Bolognesische Quelle zurückgeht, wird man doch wohl annehmen dürfen.

5) In den Mutherschen Papieren, von denen Abschnitt XI die Rede sein wird, befindet sich der Anfang einer Erörterung über die Rechts-

weisendsten ist, was Savigny aus der Schrift des H. Petrus Damiani (1006—1072) über die Verwandtschaftsgrade bringt[1]): der Autor richtet darin seine Worte gegen die Ravennatischen Juristen, welche im Gegensatze zu ihm die Verwandtschaftsgrade statt nach kanonischer gemäss römischer Art zählen und ein Gutachten in diesem Sinne nach Florenz gesendet haben. Obschon nun Petrus in der Regel dieselben als Richter oder Sachwalter bezeichnet, ist es eine Stelle, wo er sie mit den Worten perorirt: *qui inter clientium turbas tenetis in gymnasio ferulam, non vereamini subire in ecclesia disciplinam.* Savigny hat diese Stelle damit wiedergegeben, dass die Juristen, wie sie in der Schule herrschen (die Rute führen), sich ihrerseits nicht scheuen sollen, der Disciplin der Kirche sich zu unterwerfen. Ich finde nicht, dass diese Lösung viel für sich hat; unter *inter clientium turbas* die Schüler zu verstehen, scheint mir kaum möglich, da diese Bedeutung des Wortes auch im Mittelalter nicht begegnet[2]): Cramers Verständnis[3]) aber, dass die Juristen 'mitten unter den Haufen' von Prozessklienten auch noch die Schule geführt haben, giebt, da es darauf nicht ankam, hier die Cumulation zweier Beschäftigungen hervorzuheben, einen abgeschmackten Sinn. Ich halte daher die Savignysche Auflösung für recht zweifelhaft und bin eher geneigt, da Petrus sofort darauf auf die advokatorische Thätigkeit anspielt (*peroratis in tribunalibus causas*), in den in Rede stehenden Worten eine Beziehung auf die in den andern Stellen stets hervorgehobene richterliche Qualität der Juristen zu erblicken, eine Annahme, die allerdings zur Supposition hat, dass das *gymnasium* eine Gerichtsstätte war.

Zum grossen Teil noch viel schwächer sind die Grundlagen für die Annahme, dass Rechtsdenkmale unter dem Einfluss der Schule von Ravenna entstanden sind. Die von Ficker wahrgenommene Entwicklung[4]) in der Sprache der Urkunden des 11. Jahrhunderts betrifft zum Teil nicht blos ravennatische Urkunden, sondern romagnolische überhaupt, und ist nicht

---

schule in Ravenna. Die Arbeit ist bis zu Petrus Damiani gediehen: neues Material für das Bestehen einer Rechtsschule ist nicht erbracht. Ebensowenig ist dies der Fall bei bezüglichen Erörterungen von Ozanam la civilisation au cinquième siècle 2. t. p. 360 und folg., p. 368.

1) v. Savigny a. a. O. 4. Bd. S. 1—5.

2) Vgl. Ducange Glossar. mediae et infimae Latinitatis s. v. *cliens*.

3) Bei v. Savigny a. a. O. 4. Bd. S. 4 Note 9.

4) Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 3. Bd. S. 110, 111.

beweisend, da es in Rom auch der Fall ist[1]), die Mitwirkung ravennatischer Richter bei einem Gesetz Kaiser Heinrichs von 1047[2]) sehr problematisch, auch für die Entscheidung der Frage ohne erhebliches Gewicht.

Die Versuche, eine ravennatische Wissenschaft aus den uns erhaltenen Rechtsdenkmalen zu konstruiren, sind die folgenden. Nach Bethmann-Hollweg sollen die fingirten Constitutionen nach Ravenna gehören[3]): aber in den Formeln erscheint Pavia als Heimatsort und Mailand als das Ziel einer kleinen Reise; für Ravenna aber spricht, soweit ich sehe, nichts. Nach Ficker[4]) sind die Quellen des Petrus ravennatisch, während er, wie ja auch beim besten Willen nicht geleugnet werden kann, den Petrus selbst in das Delfinat versetzt. Die ravennatische Herkunft soll sich ergeben aus Uebereinstimmung mit dem Brachylogus, welche in Wahrheit nicht besteht, wie oben (S. CCXIX und CCXX) gezeigt worden ist, und durchaus nichts beweist, da der Brachylogus selbst, wie sofort zu erörtern ist, nicht ravennatisch ist, sodann aus Anklängen und Beziehungen zum longobardischen Recht: ein Nachweis[5]), für den die Rechtswissenschaft Ficker zu Dank verpflichtet ist, der aber wenn nicht gar gegen ravennatische Herkunft, so doch sicher ebenso gut für die Entstehung anderswo, es sei in der Lombardei oder in Südfrankreich, spricht; ferner aus der Benutzung eines fremden Pandektentextes, obschon dies weder richtig ist noch beweisend, da das benachbarte Ravenna, dessen *libri legales* gemäss Odofred nach Bologna kamen, wenn überhaupt die Pandekten, doch wohl denselben Text gehabt haben wird. Ficker weist dann darauf hin, dass dieselben Quellen, nämlich Institutionen, Pandekten, Codex und Julian bei dem Ravennaten Petrus Crassus benutzt seien, welche in den Exceptionen des Petrus vorkommen; indes die französischen und italischen Sammlungen der Kanonisten (Polykarp und Gratian) haben ja ganz dasselbe Repertoir, die Schule von Ravenna aber wird, wenn sie existirte, im Hinblick auf das späte Auftreten der Pandekten, diesen Teil

1) v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 229 folg. und Ficker Ueber die Zeit und den Ort der Entstehung des Brachylogus Juris Civilis S. 45, 46.

2) Ficker an dem S. CCLXXV Note 4 a. O. 3. Bd. S. 112.

3) v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 5. Bd. S. 41, 42. Auch Fitting Ueber die sogenannte Institutionenglosse und den sogenannten Brachylogus S. 78 Note 39 neigt hierzu.

4) Ficker an dem S. CCLXXV Note 4 a. O. 3. Bd. S. 112 folg. und an dem Note 1 a. O. S. 54 folg.

5) Ficker an dem S. CCLXXV Note 4 a. O. 3. Bd. S. 118 Note 9 und an dem Note 1 a. O. S. 51 folg.

des Corpus Juris, wenn überhaupt gekannt, so doch nicht in dem Masse verarbeitet haben, wie es bei Petrus der Fall ist; der Ravennate Petrus Crassus erwähnt sie zwar, aber kennt sie nicht [1]): dass die Citirung mit Inscriptionen, dem Rechtsbuch sich aller Orten findet, lehrt die obige Zusammenstellung (S. LXXVI folg.). Durchaus nicht besser steht es mit den Argumenten Fickers [2]) für eine Entstehung des Brachylogus in Ravenna. Das einzige, was er zu Gunsten dieser Annahme anführt, ist die Gemeinsamkeit der Quellen mit Petrus Crassus; dass es nichts beweist, habe ich soeben erwähnt. Alles andere soll dem Nachweis dienen, dass der Brachylogus, seine Entstehung in Italien vorausgesetzt, der Schule von Ravenna angehören könnte: ich würde es als einen Angriff auf den Leser betrachten, wenn ich noch länger dabei verweilen wollte. Das scheinbarste ist die Klagschrift des Petrus Crassus [3]): Ficker macht wahrscheinlich, dass der Verfasser derselben ein Ravennate, ja dass dieselbe in Ravenna abgefasst ist; den Schluss von der Existenz dieser Schrift auf eine zeitgenössische Schule zu Ravenna, noch weiter von dieser auf eine ravennatische Wissenschaft römischen Rechts bin ich, zumal auch im Hinblick auf die oben (S. CXXXV und CXXXVI) skizzirte Behandlung des römischen Rechts in dieser Schrift ausser Stande mitzumachen. Ich halte hiernach die Existenz einer Schule, geschweige denn einer Rechtswissenschaft zu Ravenna unmittelbar vor der Glossatorenschule für Dinge, die nach dem Stande unserer heutigen Forschung noch in der Luft schweben.

2. Also sind wir in Ermangelung einer verlässigen Nachricht literargeschichtlichen Charakters darauf angewiesen, aus den Schriften selbst den Gegensatz verschiedener Literaturen darzuthun. Es könnte sich dann natürlich nur darum handeln, diesen Nachweis mit Bezug auf Werke zu führen, die in den beiden vorigen Abschnitten auf ihre Zugehörigkeit zu einer angeblich frühmittelalterlichen Literatur geprüft worden sind; denn während es bezüglich der übrigen Literatur bis zum Ausgange des 12. Jahrhunderts feststeht, dass sie Glossatorenliteratur ist, wissen wir hinsichtlich jener Schriften nur, dass sie ins spätere Mittelalter gehörten. Dieser Nachweis wird nun

1) Vgl. Ficker an dem S. CCLXXV Note 4 a. O. 3. Bd. S. 113 Note 6.

2) Ficker an dem S. CCLXXV Note 4 a. O. 3. Bd. S. 114 und an dem S. CCLXXVI Note 1 a. O. S. 47 und folg. Anklänge hieran schon bei Böcking a. a. O. 1. Bd. S. 98 und 99 Note 20 und daraus bei Rudorff Römische Rechtsgeschichte 1. Bd. S. 328.

3) Ficker an dem S. CCLXXV Note 4 a. O. 3. Bd. S. 112.

aber überzeugend nicht anders geführt werden können, als damit, dass wir zwischen der Glossatorenliteratur und den zu derselben nicht gehörigen Werken Differenzen von derartiger Tragweite nachweisen, dass sie eine andere Erklärung, als die der Zugehörigkeit der letzteren Rechtsdenkmale zu einer andern Richtung nicht gestatten. Zu Differenzen dieser Art gehört nicht die Verschiedenheit in den Citationen; denn zeigt uns die obige Untersuchung, dass Gratian, Huguccio und Vincentius Bellovacensis eine im wesentlichen mit der in jenen Schriften wahrgenommenen übereinstimmende Citirweise haben, obschon die beiden ersten Bolognesen sind, Vincentius aber seine Jurisprudenz den Schriftstellern der Bologneser Schule entlehnt[1]), dass sich ferner selbst bei Glossatoren Anklänge daran finden, so bezeichnet der Gebrauch derselben nicht einen Umstand, aus dem zwingender Weise auf die Zugehörigkeit zu einer andern als der Bologneser Legistenschule zu schliessen ist. Konnte nicht ein Legist seinen Bologneser Landsleuten ihre Citirweise ablernen?

Dagegen sind Differenzen von so erheblicher Tragweite m. E. die folgenden:

a) die Benutzung des Breviars. Eine Benutzung des Breviars hat sich bei den Glossatoren römischen Rechts, wie oben (S. CLXXXVIII und CLXXXIX) bereits bemerkt wurde, bisher nicht finden lassen[2]): der Schluss, dass eine Schrift, welche eine solche aufweist, dieser Schule nicht angehört, scheint mir unabweislich, da unsere, wenn auch beschränkte Kenntnis der Glossatorenschule immerhin das Urteil gestattet, dass eine ihrer Quellen das Breviar nicht gewesen ist. Aus diesem Grunde gehört der Brachylogus und seine Glosse nicht zur Glossatorenschule.

b) die Vermischung moderner Rechtssätze mit den römischen. Ich habe oben (S. CCXXVIII) gezeigt, dass die Glossatoren, soweit wir sie kennen, eine solche durchaus vermeiden. Ich halte den Schluss, dass die Glossatorenschule einer Vermischung beider sich enthält, und demnach ein Werk, welches sie aufweist, ihr nicht zuzurechnen ist, für einigermassen sicher. Aus diesem Grunde gehören Petrus und die ihm verwandten

1) Vgl. v. Savigny a. a. O. 5. Bd. S. 436.

2) Ich sehe ab von der Stelle bei Azo (vgl. S. CLXXXVII): dieser hatte wohl in Frankreich (vgl. S. CCXLIV) vom Breviar gehört. Weitere Spuren hat auch Schupfer La legge Rom. Udinese in Atti della R. Acad. dei Lincei 7. T. p. 90, 91 nicht nachgewiesen, wie gegen Salvioli an dem S. CCLXXXI Note 2 a. O. festzuhalten ist.

Rechtsbücher, Coll. Tub., Coll. Gratz., Coll. Prag., nicht zu den Glossatoren.

c) der Gebrauch von zahlreichen Ausdrücken, welche auf ein romanisches Idiom hindeuten. Die Sprache der Glossatorenschule hält sich im wesentlichen rein von modernen Spracheinflüssen [1]): es gilt dies auch von den ausserhalb Italiens, wie in England und Frankreich verfassten Schriften der Glossatorenschule, unbedeutende Abweichungen, wie in der Summa legum 4, 4, 18 [2]) und der kanonistischen Summa Parisiensis [3]) abgerechnet. Aus diesem Grunde sind von den Glossatoren auszuscheiden die Expos. term., der Lib. de Verb., der Petrus und die Coll. Tub., während sich in Coll. Gratz. und Coll. Prag. dergleichen nicht findet.[4])

d) ein Vorwalten besonderer Wendungen und Sätze. Einzelne Differenzen in dieser Hinsicht berechtigen freilich nicht zu der Annahme der Zugehörigkeit zu verschiedenen Richtungen der Literatur; je weniger aber bei den Glossatoren, dem Zeitgeiste entsprechend, trotz zahlreicher Abweichungen im einzelnen der Individualismus ausgebildet ist, um so eher werden wir literarische Produkte, welche die bei den Glossatoren üblichen Wendungen und Sätze weithin weder vertreten noch selbst referiren, von dieser Literatur ausschliessen müssen. Auch aus diesem Grunde wird zumal Petrus, zwischen dem und den Glossatoren verhältnismässig wenig Berührungspunkte sich finden, zu der Literatur der letzteren nicht zu rechnen sein.

Ich wiederhole also, dass der Brachylogus und seine Glosse, der Petrus und die verwandten Rechtsbücher nebst Glosse, die Expos. term. und der Lib. de Verb. nicht zur Glossatorenschule zu rechnen sind. Diese Thatsache wird verstärkt durch eine Reihe von Momenten, welche für sich nicht entscheidend gewesen wären, die Unzugehörigkeit dieser Schriften zur Glossatorenschule zu erweisen, der Excerptcharakter eines recht beträchtlichen Teiles der Exceptionen des Petrus, der Mangel an einem Einflusse der Dialektik, wie er hier und in den verwandten Rechtsbüchern wahrzunehmen ist (S. CCXXV), die starke Unwissenheit in den Quellen, wie wir ihr im Brachylogus begegneten (S. CCXXX folg.): denn gewiss haben auch die

1) In der Accursischen Glosse zu den Pandekten ist mir im ersten Buch kein einziger derartiger Ausdruck begegnet, im zweiten bis D. 2, 14 nur einer in der Glosse *satisdatio* ad l. 7 D. 2, 8.

2) Vgl. Gross Incerti auctoris ordo iudiciarius S. 20 Note 2.

3) v. Schulte Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien (phil.-histor. Klasse), LXIV. Bd. S. 115.

4) Stintzing Geschichte der populären Literatur S. 85 Note *.

Glossatoren manches übersehen (vgl. z. B. S. CCXIII); aber zweifellos ist die Quellenbeherrschung in den Stadien der Schule, die wir zu verfolgen im Stande sind, ihre stärkste Seite. Es kommt hinzu der ausschliessliche Gebrauch des Julian im Brachylogus, Petrus und den verwandten Rechtbüchern, während die Glossatoren römischen Rechts vorwiegend das Authentikum benutzen, und endlich noch die daselbst, sowie in der Glosse zum Petrus vorkommenden von der herrschenden der Glossatoren abweichenden Citirweisen.

Ist dieser Katalog nichtbolognesischer Schriften exclusiv in dem Sinne, dass ich die übrigen angeblichen Schriften der frühmittelalterlichen Zeit für bolognesische Produkte halte? Von einer Anzahl dieser Schriften, dem Fragm. Prag., Inst. Haenel, Just., Comm. Inst., den Stücken von Cod. Bamb., bin ich in der That davon überzeugt und schöpfe diese Ueberzeugung aus den zahlreichen Beziehungen zur Glossatorenschule, denen wir im Laufe dieser Erörterungen begegnet sind. Auch Quaest. halte ich eher noch für bolognesisch als für etwas anderes. Einzelne der Schriften, wie Tract. act. II und III, Reg. und die Stücke von Cod. Taur., sind um ihrer Kürze oder Indifferenz willen vorläufig unbestimmbar. Dagegen bin ich bezüglich des Comp. eher zu der Annahme nichtbolognesischer Herkunft bereit, nachdem Fitting Uebereinstimmungen in Definitionen mit dem Brachylogus nachgewiesen hat, welche nicht auf Zufall beruhen können.[1]) Was endlich den Tract. act. I anlangt, so hängt, bei der nahen Beziehung, in welcher diese Schrift zu der Epitome steht, die Beantwortung der Frage bezüglich seiner Zugehörigkeit zu dieser oder jener Literatur von der Lösung derselben Frage hinsichtlich der Epitome ab und wird daher hier am besten ausgesetzt (vgl. auch S. CCCIV).

Man wird weiter aber annehmen dürfen, dass die verschiedenen Schriften, welche der bolognesischen Literatur nicht angehören, ihrerseits wiederum nicht allesammt derselben Richtung zuzuschreiben sind: denn z. B. die Hauptwerke, Brachylogus und Petrus, berühren sich eben nur in dem Punkte, dass ein jedes dieser Werke Züge hat, welche sie von der bolognesischen unterscheiden; die Züge des einen aber sind, abgesehen etwa von der Benutzung des Julian und der Art der Citation, dem andern fremd: der differenzirenden Natur dieser Züge wegen gehört nun aber ein jedes dieser Werke einer verschiedenen Richtung an, um sie kurz zu charakteri-

1) Fitting Jur. Schrift. S. 55, 56.

siren, der Petrus einer sachlich und sprachlich modernisirenden, formal ungelenken Literatur, der Brachylogus einer sachlich und sprachlich antikisirenden, formal entwickelten, das Corpus Juris indes absichtlich über dem Breviar und häufiger noch unabsichtlich verschmähenden Jurisprudenz. Die Annahme dieses Gegensatzes gewinnt durch die Wahrscheinlichkeit der Annahme eines verschiedenen Entstehungsortes beider Werke. Zwar dass beide Richtungen dem Boden Frankreichs angehören, halte ich für wahrscheinlich. Die Entstehung des Petrus und der Coll. Tub. im Delfinat ist ja sicher: die Entstehung seiner Quellen und seiner Glosse lasse ich dahingestellt. Bezüglich Brachyl. hegt Fitting die Meinung, dass die Schrift in Orleans geschrieben sei.[1]) Diese Verweisung nach Orleans stützt sich einmal darauf, dass in der Vatikanischen Handschrift von Brachyl. zu der Stelle 3, 20, 4: *equum mihi usque ad certum locum commodatum longius duxero* über *certum locum* die Worte *ut Carnotum* und über *longius duxero* die Worte *usque normanniam* stehen, weil nämlich über Chartres der Weg von Orleans nach der Normandie geht. Gegen dieses Argument hat indes neuestens Salvioli[2]) durchaus begründete textkritische und sonstige Bedenken erhoben. Für viel gewichtiger halte ich Fittings Nachweis, dass die Berücksichtigung des Breviars im späteren Mittelalter vorzüglich in Frankreich begegnet. Die oben (S. CLXXXVII) angeführten Stellen aber, indem sie den Ort anweisen, wo sich die Kenntnis des Codex Theodosianus, d. i. doch wohl des Breviars, im späteren Mittelalter fand, weisen in der That auf das nördlichere Frankreich als Entstehungsort hin, darunter auch auf Orleans. Nun ist freilich nicht nachweisbar, dass Orleans im Beginn des späteren Mittelalters auch Sitz einer Rechtsschule war.[3]) Unterstützt wird dagegen diese

1) Fitting Ueber die Heimat und das Alter des sogenannten Brachylogus S. 16 und folg., S. 42.

2) Salvioli Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, rom. Abt., 4. Bd. S. 227.

3) Das Gegenteil nimmt Fitting in der Note 1 a. Schrift S. 35 an; indes das '*ab antiquo*' Bestehen derselben, welches die Bulle Clemens V vom 27. Januar 1305 anerkennt, beweist nichts nach der üblichen Verwendung dieses Ausdrucks für kurzverflossenes: vgl. Thurot a. a. O., XXII. t., deux. part., p. 96. Alles sonstige bei Fitting ist ohne Beweiskraft. Auch Bimbenet in einer eigens der Rechtsschule gewidmeten Schrift, Hist. de l'Univ. de Lois de Orl., Paris 1853, giebt keinen Beleg. Worauf Schaarschmidt a. a. O. S. 29 und Rockinger Briefsteller und Formelbücher des 11. bis 14. Jahrh. in Quellen und Erörterungen zur bair. und deutschen Geschichte, 9. Bd. 1. Abt. S. XXVII ihre Rechtsschule in Orleans um diese Zeit stützen, weiss ich nicht. Man geht vielmehr aus

Herkunft innerhalb des nördlichen Frankreichs durch den Umstand, dass die gelehrte Behandlung des Rechts die Entstehung im Gebiete des *droit contumier* wahrscheinlicher macht als irgendwo sonst. Noch mehr durch den Umstand, dass eine antikisirende, dialektisch und grammatisch geschulte Richtung auf anderen Wissensgebieten nachweislich dem nördlichen Frankreich dieser Zeit eigen war, die Schulen zu Orleans zudem nahe Beziehungen zu Bologna hatten, wie sie der Brachylogus voraussetzt.[1]) Soweit der Brachylogus. Die Expos. term. wird man zu der Richtung des Petrus zählen dürfen, minder um der äusseren Verbindung zum Petrus willen, als dessen Appendix sie erscheint, als weil sie mit ihm zumal in den eigentümlichen romanischen Ausdrücken übereinstimmt. Schwieriger ist die Bestimmung bezüglich des Lib. de Verb. Zwar die Definition des *fiscus* als *pecunia regis* in 53, worauf sich Fitting beruft[2]), beweist französische Herkunft nicht: denn auch im Glossarium Salomonis und bei Papias, beides nicht französischen Schriften, s. v. *fiscus*[3]) erscheint der *rex* in der Definition des *fiscus*. Wichtiger ist die Aufführung des *iuxta leges quasdam* geltenden Rechtssatzes in 28, dass man seinem unehelichen Kinde seine Erbschaft nicht hinterlassen könne. Doch braucht dieser Satz nicht auf französisches Recht zu gehen, sondern auf römisches, dem er ja, wie wir wissen (S. CLXXIV folg.), imputirt wird, wo er dann nicht minder mit der Bezeichnung *iuxta leges quasdam* auf eine Entstehung der Schrift an einem Ort, wie das nördliche Frankreich, deuten könnte, dem dieser angeblich römische Satz nicht angehört. Für französischen Ursprung beweisend sind zahlreiche Ausdrücke romanischer Zunge; die Annahme nordfranzösischen Ursprungs auf Grund derselben durch Fitting ist durch seine eigenen Angaben nicht genügend motivirt.

Ich halte den Bestand einer französischen Jurisprudenz des römischen Rechts für so sicher, die Annahme zweier verschiedener Richtungen derselben im Beginn des späteren Mittelalters für immerhin so wahrscheinlich, dass ich glaube, Thatsachen,

---

Nordfrankreich noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts nach Bologna, wie Alberich, der Lehrer des Johannes Saresberiensis und Petrus Blesensis: vgl. Schaarschmidt a. a. O. S. 71 und die Aeusserung des Mönches Helinand († 1209) in Biblioth. Cisterciens. VII. t. p. 257: *quaerunt clerici Parisiis artes liberales, Aureliani auctores, Bononiae codices.*

1) Vgl. Thurot a. a. O., XXII. t., deux. part., p. 93 squt., p. 114 Note 2, Schaarschmidt an dem S. CCLVIII Note 1 a. O. S. 73 folg.

2) Fitting Jur. Schrift. S. 40 und Note 9.

3) Vgl. App. IV s. v. *fiscus*.

die dieser Annahme Schwierigkeiten machen, müsste man trachten vom Standpunkte jener Ansichten zu erklären; nicht hingegen darf man darin sofort eine Instanz gegen ihre Richtigkeit erblicken. Ich glaube nicht, dass eine solche Thatsache der Umstand ist, dass wir in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im nördlichen Frankreich einer Schrift römischen Rechts begegnen, welche in allen Hinsichten den Typus der Glossatorenschule römischen Rechts trägt, ich meine die Summa legum.[1]) Dieser Umstand ist vielmehr nur ein neuer Beweis von der Vielseitigkeit und Gewandtheit des französischen Geistes; auch steht ja die Art der Summa legum der des Brachylogus nicht so sehr fern. Nicht eigentliche Schwierigkeiten, wohl aber nach dem Stande unserer heutigen Kenntnisse noch unauflösliche Rätsel bieten sich dem Anhänger dieser Ansichten, sobald er das Verhältnis der französischen Literatur zur Glossatorenschule und die Zeit ihrer Blüte bestimmen will. Für autochthon wird man sie nicht halten wollen, da doch auch die Pandekten wohl erst aus Italien nach Frankreich gekommen sind.[2]) Die südfranzösische Jurisprudenz würde nach dieser ersten Berührung dann anscheinend wenig mehr von Italien empfangen haben, da unsere bisherigen Erörterungen verhältnismässig geringe Einflüsse der Glossatorenliteratur auf den Petrus, die verwandten Rechtsbücher und die Expos. term. aufzuweisen im Stande waren. Die nordfranzösische ist dagegen noch weiter mit der Glossatorenschule in Berührung geblieben, wie schon die zahlreichen Beziehungen des Brachylogus, des Comp. und Lib. de Verb., denen wir bereits begegnet sind, darthun können. Was die Entstehungszeit der Schriften angeht, so ist durch die Cueser Handschrift des Brachylogus und die Handschrift der Coll. Prag. ein ziemlich frühes Alter für den Brachylogus und die bezüglichen Stücke der Coll. Prag. und der Quellen der übrigen Sammlungen, in denen sie wiederkehren, gegeben. Die Coll. Tub. und Petrus kann recht gut jünger sein: denn merklich ist der Einfluss dieser Schriften auf die coutumiär-romanistische Literatur des 13. Jahrhunderts. Die Eigentümlichkeiten des Petrus kehren hier wieder: der Excerptcharakter eines grossen Teiles des Textes, die Modernisirung der römischen Rechtsregeln in Sprache und Inhalt, indes nur noch in weit fortgeschrittenerem Masse, indem das Latein der französischen Sprache Platz gemacht hat, alles auf römische Verhältnisse

1) Vgl. v. Bethmann-Hollweg Geschichte des römischen Civilprocesses, 6. Bd. S. 99.

2) Fitting Heimat des Brachyl. S. 41.

Bezügliche durch mehr oder minder entsprechende moderne Beziehungen ersetzt ist, selbst bis zu der Lächerlichkeit, dass die Namen der excerpirten Juristen des Corpus Juris den Namen zeitgenössischer Grössen weichen mussten. Wie im Petrus, nur noch mehr, ist römisches und modernes Recht, zumal auch das kanonische, zu einem System vereinigt. Es fehlt auch nicht an Spuren eines eigentümlichen Quellenverständnisses [1]), wenn auch schon im Conseil des Pierre de Fontaines vom Jahre 1253 der Einfluss der Glosse sichtbar ist.[2]) Diese bezeichneten Eigenschaften zeigen sich besonders ausser in der eben erwähnten Schrift in dem Livres de Jostice et de Plet. (nach 1270).

C. Wie verhält sich die Epitome zu unsern Erörterungen? Ist sie bolognesisch, gehört sie einer der behandelten Richtungen an oder ist weder dieses noch jenes anzunehmen?

1. Hier ist nun zunächst noch zu erwähnen eine Aeusserung Böckings: unsere Epitome sei dem lombardischen Italien und vielleicht der ravennatischen Schule zuzuschreiben.[3]) Sollte auch die folgende Untersuchung eine Entstehung im lombardischen Italien, jedoch ausserhalb Bolognas ergeben, so halte ich es nach meiner Schätzung der für den Betrieb einer Rechtswissenschaft in Ravenna sprechenden Umstände für unfruchtbar, selbst unter der angegebenen Modalität mich für die Ansicht Böckings zu erklären. Ob der Böckingschen Ansicht auch Muther gehuldigt hat, wenn er das Werk nicht lange vor der Glossatorenzeit in Italien entstanden sein lässt[4]), bleibe dahingestellt.

2. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Epitome bolognesisch oder französisch ist, kommt nun zu allernächst in Betracht, dass von den meisten jener Eigentümlichkeiten, welche wir oben als Merkzeichen nichtbolognesischer Herkunft erkannt haben, sich in der Epitome nichts findet. Ihr Quellenrepertoir ist, wie wir wissen, das bolognesische, moderne Dinge sind nicht zahlreich und entweder aus Versehen hineingekommen oder, wie bei den Glossatoren, säuberlich vom römischen Rechte getrennt (S. CV und CVI): vor allem vom kanonischen Rechte

1) Z. B. Li livres de Jostice et de Plet 1, 15 und 1, 23 in der Ausgabe von Rapetti.

2) Z. B. 35, 1 in der Ausgabe von Marnier bei der Erklärung von *in iudicium deducta* in l. 2 § 1 C. de petit. her. 3, 31 die freie Uebertragung des Schlusses, in l. 2 § 2 C. eod. t., beides übereinstimmend mit der Accursischen Glosse.

3) An dem S. CCLXXIV Note 2 a. O. und danach Fitting das *castrense peculium* S. 528.

4) Muther a. a. O. S. 171.

findet sich keine Spur (S. XCIII)). Es findet sich ferner auch ein nennenswerter Gebrauch von Ausdrücken des romanischen Idioms nicht. Wo die Epitome in sprachlicher Hinsicht mittelalterliche Einflüsse zeigt, bestehen sie, abgesehen von dem Gebrauche der mittelalterlichen Latinität — jener wunderlichen Mischung eines aus allen Zeitaltern, von dem archaistischen Sprachschatze bis hinunter zu der Vulgata und den Kirchenvätern (*amodo* 31, 4, *incautationibus* 109, 3) schöpfenden Lateins — in mittelalterlichen Bildungen, wie *conductus* (I 42) und *presentationes* (VI 31) [1]), in Bezeichnungen juristischer Begriffe, gegen welche nichts anderes zu sagen ist, als dass sie in der juristischen Latinität des Altertums nicht nachweisbar sind (*constitutor* III 22, *mandatarius* III 24), in ganz specifisch unserer Schrift eigenen Worten insbesondere, wie *subpunctare* (I 35), *tectalium* (VI 9), wobei bezüglich des letzteren die Möglichkeit besteht, dass eine falsche Schreibung vorliegt, bezüglich beider aber die Annahme eines romanischen Einflusses ausgeschlossen ist. Nun finden sich allerdings auch Ausdrücke einer Vulgärsprache: aber nicht allein, dass, während sie in den obigen Schriften zum Teil ohne Erläuterung und als Erklärungen erscheinen, sie in der Epitome entweder vielmehr erklärt oder als Zusatz und dann ausdrücklich als Wendung einer Vulgärsprache aufgeführt werden, sind sie durchaus nicht notwendig einer romanisch-französischen Vulgärsprache zuzuschreiben. Es handelt sich hier um die Worte [2]) *involare* (V 55) und *namium* (VI 52); *involare* aber im Sinne von *furari* ist im Mittelalter ganz allgemein [3]) und auch von den Glossatoren gebraucht. [4]) Das Wort *namium* für Pfand begegnet nach Ducanges Angaben nur im englischen und normannischen Rechte.[5]) Besonders bemerkenswert ist auch, dass der Autor der Epitome die von jenen Schriften ergriffene Gelegenheit, Wörter romanischen Idioms aufzunehmen, obschon er die bezüglichen Begriffe erläutert, nicht benutzt. In der übrigens nahe verwandten De-

1) Beide Worte werden zwar auch in der Epitome der Vulgärsprache zugeschrieben, sind aber doch ohne jeden romanischen Einfluss gebildet; übrigens kommen sie überall vor: vgl. Ducange a. a. O. s. v. *conductus* und *praesentatio*.

2) Fitting Jur. Schrift. S. 40 Note 9 erwähnt ausserdem noch aus dem Lib. de Verb. 46 *mansio* in der mit Epit. VI 2 gleichlautenden Definition von *fundus*, sowie 37 *appretiari* in der Definition von *liceri*, wofür Epit. V 28 *appretiare* hat: beides ist gutes Latein.

3) Rönsch Jahrbuch für Roman. und Engl. Literatur, 8. Bd. S. 68.

4) Acc. Gl. involantur ad l. 6 D. de incend. ruin. naufr. 47, 9.

5) Vgl. Ducange a. a. O. s. v. *namium*.

finition des *peculium castrense* (Epit. VI 66) fehlt der 'Soldat' des Petrus 1, 20 und der Expos. term. 27; die Definitionen von *aversio hypotheca evictio luere emphyteusis furtum conceptum* erscheinen sämmtlich ohne die charakteristischen Zusätze aus dem Romanischen.[1])

Unter diesen Umständen könnte eine Zugehörigkeit der Epitome zur französischen Rechtswissenschaft nur dann angenommen werden, wenn sich die letztere durch den Inhalt ihrer Sätze und Wendungen als ein Zweig dieser Literatur kennzeichnete. Selbst örtliche Aussagen über einen Ursprung der Schrift in Frankreich könnten dies nicht ersetzen, da ja Frankreich so früh schon auch Glossatorenschriften aufzuweisen hat; zudem aber fehlt es an solchen örtlichen Beziehungen völlig. Was nun die sachlichen Beziehungen zur französischen Literatur anlangt, so habe ich oben bereits wiederholt auf die Thatsache aufmerksam machen müssen, dass unsere Schrift in vielen Stücken mit dem Petrus, der Expos. term. und dem Brachyl., vor allem aber mit Lib. de Verb. Berührungspunkte hat. Vieles derart fand sich freilich auch in der Glossatorenschule; bei anderem aber traf sich ein gleiches nicht, wie bei der Definition des *peculium castrense* und *quasi castrense* (S. CCV folg.), des *emancipatus* (S. CXCII folg.), des *interdictum quorum bonorum* (S. CLXVI), der Verwechslung des *exercitor* mit dem *magister* (S. CLXVII). Und doch ist dies nur ein kleiner Teil von den Beziehungen, welche sich zwischen der Epitome und der französischen Literatur finden; es zeigt sich nämlich, dass es der Fälle von Uebereinstimmung, wo wir nicht im Stande sind, ähnliches in der Glossatorenschule nachzuweisen, noch erheblich mehr giebt. Während es auch an sonstigen Anklängen der Art durchaus nicht fehlt, beschränke ich mich im folgenden auf solche, bei denen ein Verhältnis der Epitome zu der französischen Jurisprudenz keinem Zweifel unterworfen sein kann. So findet sich in Expos. term. 18^a und 18^b die fehlerhafte Definition der Epit. V 8 von *relegare* und *deportare*, wonach *relegare* die zeitweilige Verbannung auf eine Insel auf fünf Jahre ist, *deportare* Exil auf Lebenszeit. In sehr hohem Masse bemerkenswert ist das Verhältnis zwischen der Epitome und dem Lib. de Verb. Die Definition von *fundus* in Lib. de Verb. 46 ist identisch mit Epit. VI 2: was Epit. I 55 die *quidam* von *xenodochium* sagen lässt, kehrt wörtlich wieder in Lib. de Verb. 59. Besonders schlagend zeigt sich die Beziehung beider auch bei den folgenden Definitionen:

1) Vgl. dieselben bei Fitting Jur. Schrift. S. 40.

Lib. de Verb.

19: *Tabellio vel tabellarius erat persona publica in civitate . . . rationes describebet, ut in acta redigerentur. Acta autem dicuntur scripture negociorum aliquorum ordinem continentes.*

26: *Testator est qui in fata cedens id est moriens, testamentum facit. testamentum vero est ultimus sermo vel ultimum elogium vel ultima voluntas qua quis rebus suis disponit.*

36: *Citatio est in ius invitatio, veluti cum quis conqueritur de altero apud iudicem deposita querimonia, iudex emisso edicto citatorio vocat eum in quem agere desiderat qui conquestus est. et dicitur hoc edictum citatorium, quando iudex vocat tantum. quando autem adicit dicens, ‘si die prescripto non veneris, quasi contumax condempnaberis’, tunc dicitur edictum peremptorium.*

Epitome

I 58: *Tabellarius vel tabellio est publica persona in civitate . . . et rationes scribit et in acta redigit. acta autem dicuntur publice scripture negociorum que geruntur ordinem continentes.*

II 27: *T. est qui in fata cedens facit testamentum in quo sibi scribit heredem. est autem testamentum testatio mentis, ultimum scilicet elogium vel ultimus sermo vel ultima voluntas qua quis de rebus suis disponit.*

VI 69: *C. est in ius invitatio et vocatio, ut cum quis queritur de aliquo et querimonia apud iudicem deposita iudex emisso citatorio edicto vocat eum in quem agere desiderat qui conquestus est. si vero iudex in edicto adiciat hanc clausulam scilicet ‘si die prescripto non veneris, quasi contumax condempnaberis’, tunc edictum peremptorium emittitur.*

Ich erwähne ferner die Definition von *legatum* Epit. II 34 und Lib. de Verb. 27, *allegare* Epit. V 2 und Lib. de Verb. 2, *detestari* Epit. V 18 und Lib. de Verb. 8, *licitari* Epit. V 28 und Lib. de Verb. 37, *litis contestatio* Epit. V 57 und Lib. de Verb. 8, *hypotheca* Epit. VI 40 und Lib. de Verb. 50, *cautio* Epit. VI 42 und Lib. de Verb. 20, *monopolium* Epit. VI 51 und Lib. de Verb. 39, *titulus* Epit. VI 75 und Lib. de Verb. 3, *sententia* Epit. VI 80 und Lib. de Verb. 32, *res iudicata* Epit. VI 81 und Lib. de Verb. 34, *executio* Epit. VI 82 und Lib. de Verb. 38, *transactio* Epit. VII 2 und Lib. de Verb. 14. Die Ausgabe giebt von all dem ein Bild, da in der literarischen Note dem Texte diese Literatur beigefügt ist, durch einen Strich von der Angabe der Quellen getrennt.

3. Es wäre im Hinblick auf den Umstand, dass die Epitome mit der französischen Literatur nur nichts weiter, als freilich zahlreiche Sätze und Wendungen gemein hat, gewiss voreilig zu schliessen, dass dieselbe einer französischen Richtung und zumal derselben wie der Lib. de Verb. angehört. Es besteht die Möglichkeit, dass die in Frankreich verfassten Schriften ihren mit der Epitome übereinstimmenden Stoff aus Italien entlehnt haben, sei es aus der Italischen Epitome selbst oder einer dieser verwandten Schrift, welche ebenso wie jene Epitome italisch war. Dass Beziehungen zwischen der bolognesischen und der französischen Literatur, zumal der nordfranzösischen, des späteren Mittelalters bestehen, wurde ja bereits gezeigt. Wenn sie aber bei irgend einem Werke dieser Literatur, auch noch in grösserem Umfange, als bisher nachgewiesen ist, möglich sind, so ist dies der Fall bei Lib. de Verb., eben jenem Werke, das in sehr vielen Sätzen so auffallende Uebereinstimmung mit der Epitome zeigt. Denn der Lib. de Verb. ist zweifellos eine Kompilation, welche ihren Stoff aus verschiedenen Schriften zusammenträgt. Aus den Nachweisen, mit welchen Fitting diesen Sachverhalt darlegt[1]), will ich hier blos erwähnen, dass in zahlreichen Stücken mehrere Definitionen eines und desselben Begriffes erscheinen, wobei die folgenden ohne weitere Verbindung als durch *item* an die vorangehende geknüpft sind. Es gilt dies letztere auch von einzelnen unter denjenigen Stücken, wo sich Uebereinstimmung mit der Epitome befindet, wie Lib de Verb. 2, 14, 25, 27. Dass der Verfasser des Lib. de Verb., da er nun einmal doch kompilirte, den Stoff unter anderen auch aus einer bolognesischen Schrift von der Art der Epitome, wenn nicht gar aus der bolognesischen Epitome selbst, gesammelt haben kann, liegt auf der Hand.

4. Unter solchen Umständen wird man die Zugehörigkeit unserer Schrift zu der bolognesischen Literatur annehmen müssen, wenn sie überwiegende Uebereinstimmung mit der Literatur der Glossatorenschule aufweist. Das Material, was ich zu diesem Zwecke benutzte, ist eines Teils das herkömmliche, nämlich der grössere Teil der Glossatorenliteratur des 12. Jahrhunderts, aus dem 13. Jahrhundert die Summen, die Lectura und Borcardasammlung des Azo, sowie das Florentiner-Rechtsbuch und was sich mir gelegentlich aufdrängte. Da aber die Vergleichung dieser Literatur, zumal der grossen Codexsummen, mit der Epitome um der heterogenen Art der

1) Fitting Jur. Schrift. S. 38, 39.

Werke willen nicht ausschlaggebend erscheint, indem, auch wo die bezeichneten Schriften eine Uebereinstimmung mit der Epitome nicht aufweisen, die Möglichkeit besteht, dass dies bei einem so zu sagen leichteren Genre glossatorischer Rechtswissenschaft der Fall ist, habe ich in Ermangelung von Schriften, welche völlig derselben Art sind, mein Hauptaugenmerk auf die nächstverwandte Gattung, die bolognesischen Glossen gerichtet. Ich habe zu diesem Zweck die Accursische Glosse überall, wo Aussicht war, Definitionen oder Erörterungen über die in Rede stehenden Worte zu begegnen, untersucht, insbesondere auch jede Spur, welche auf solche zu führen schien, genau verfolgt. Doch meinte ich, auf Grund der Accursischen Glosse noch nicht ein irgend sicheres Urteil darüber gewinnen zu können, ob die ganze Glossatorenliteratur, zumal die ältere, einen bestimmten Satz der Epitome kennt oder nicht kennt. Um mich zu einem solchen Urteil besser berechtigt zu fühlen, habe ich während meines Aufenthalts in Paris im Jahre 1881 auf der Nationalbibliothek zahlreiche Handschriften der verschiedenen Teile des Corpus Juris, welche nach Savigny voraccursische Glossen enthalten, untersucht. Wer in Glossatorenhandschriften des Corpus Juris, welche bekanntlich die verschiedenen Abschnitte nicht durch Ziffern kenntlich machen, einmal gearbeitet hat, wird mir Recht geben, wenn ich versichere, diese grössere Sicherheit des Urteils nicht um einen leichten Preis erworben zu haben: doch glaube ich, dass jeder der Untersuchungen über mittelalterliches Recht einmal unternimmt, über derartige langwierige Nachforschungen sich nicht hinwegsetzen darf.

Die Handschriften, welche ich einsah, sind mit Angabe der Abfassungszeit nach dem gedruckten Katalog, soweit nicht in der Pandektenausgabe von Mommsen und der Codexausgabe von Krüger über einzelne Handschriften andere Daten angegeben werden, die folgenden. Die Namen der Glossatoren, von welchen Glossen in den Handschriften vorkommen, finden sich bei Savigny im 4. und 5. Bande der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter.

Digestum vetus: 4450 (Ende 11. oder Anfang 12. Saec.), 4451 (14. Saec.), 4458 (14. Saec.), 4458 A (13. Saec.), 4459 (13. Saec.), 4461 (14. Saec.).

Infortiatum: 4452 (13. Saec.), 4454 (13. Saec.), 4458 (14. Saec).

Digestum Novum: 4454 (13. Saec.), 4455 (13. Saec.), 4458 (14. Saec.), 4458 A (13. Saec.), 4487 A (14. Saec.).

Codex: 4517 (13. Saec.), 4518 (13. Saec.), 4519 (14. Saec.), 4523 (14. Saec.), 4527 (14. Saec.), 4528 (14. Saec.), 4532 (14. Saec.), 4534 (14. Saec.), 4536 (14. Saec.).

Volumen: 4537 (14. Saec.), 4538 (14. Saec.).

Die Stellen, welche ich zur Vergleichung herangezogen habe, sind sehr zahlreich gewesen und in der Art gewählt worden, dass ich daselbst Glossen über die in der Epitome behandelten Worte erwarten durfte. [1])

5. Die Vergleichung mit der Glossatorenliteratur hat mir nun das Resultat geliefert, dass die Epitome in der That viel Uebereinstimmung mit derselben aufweist: die Ausgabe gewährt davon ein Bild, indem in der literarischen Note, durch einen Strich von der Angabe der Quellen getrennt, die bezügliche Literatur der Glossatorenschule beigefügt und einiges in den Addenda nachgetragen ist. Für den Nachweis der Zugehörigkeit stütze ich mich indes allein auf Punkte, die sich nicht auch in der französichen oder unbestimmbaren Literatur finden, da nur diese beweiskräftig sind: auch beschränke ich mich auf solche Fälle, bei denen die Annahme eines Zufalls ausgeschlossen ist; dagegen brauche ich Aufstellungen, die sich von der angeblich frühmittelalterlichen Literatur lediglich in Tract. act. I finden, nicht zurückzuweisen. Das bedeutendste in dieser Hinsicht scheint mir zu sein das Verhältnis der Epitome, bez. eines Stückes der Schrift, der Erörterung über die Senatusconsulte im achten Abschnitt, zu derjenigen Glossatorenschrift, welche unter dem Titel Placentini de senatus consultis liber quintus das fünfte Buch der Placentinischen Summa de varietate actionum in der Ausgabe von 1535 bildet. Die Reihenfolge ist, von kleinen Abweichungen abgesehen (Epit. VIII 43 fehlt im Liber V. und Liber V. 16 in Epit.; *Rubrianum* und *Vitrasianum*, sowie *Pegasianum* und *Trebellianum* haben ihre Plätze ausgetauscht), hier wie dort dieselbe: gewiss ist dies nun aber kein Zufall; ist auch die Folge der Pandekten zu Grunde gelegt, so erscheint dieses System bei den grossen Abständen, in welchen sich die Senatsschlüsse dort folgen, keineswegs naheliegend. Zudem finden sich noch andere Uebereinstimmungen zwischen beiden Schriften: ich erwähne die Definition des *senatus consultum Ninnianum* (*Nicianum* Epit. VIII 42 und *Vivianum* Liber V. 17), des *senatus consultum Libonianum* (Epit. VIII 44 und Liber V. 18), wo sich dasselbe Quellenmosaik findet, des *senatus consultum Iuncianum* (Epit. VIII 41 und *Vintianum* Liber V. 15),

1) Den Katalog dieser Stellen stelle ich dem Leser zur Verfügung seine Mitteilung erschien mir kein erhebliches Interesse zu haben.

wo dasselbe Misverständnis wiederkehrt, indem die Worte in l. 51 § 9 D. de fideic. lib. 40, 5 zu der § 8 vorangehenden Beschreibung gezogen sind. Die Beziehung zur Glossatorenliteratur zeigt weiter der Umstand, dass die Kontroversen mit denjenigen Erwägungen, welche in der Epitome begegnen, zum Teil bei den Glossatoren nachweisbar sind: es gilt dies von dem Unterschiede zwischen *libertus* und *libertinus* (Epit. II 3), von der Frage (Epit. IX 1), ob die Definition der *actio* in pr. l. de act. 4, 6 vollständig ist oder nicht, über die Natur der *actiones praeiudiciales* (Epit. IX 16), von der Wirkung der zweijährigen Verjährung beim Literalkontakt (Epit. IX 29), von der Verjährung der Teilungsklagen (Epit. IX 47). Sie zeigt sich in dem scholastischen Reichtum von Einteilungen, wie z. B. bezüglich des *pactum* VII 7 und besonders der erbrechtlichen Substitutionen (II 38), wobei die Epitome völlig dieselben Klassen mit denselben technischen Bezeichnungen und anklingenden Definitionen giebt, wie die Glossatorenschule. Sie zeigt sich ferner in der Uebereinstimmung bezüglich einiger Brokardistischer Aeusserungen (Epit. V 12 u. 17). Es treffen sich sodann die Epitome und die Glossatorenliteratur in identischen Ansichten, wie z. B. über die freie Behandlung der *actiones quasi ex contractu* (vgl. S. CCXVII), den Ursprung des Namens der *actio negatoria* und *confessoria* (Epit. IX 6. 7), die Natur der *actio rescissoria* (Epit. IX 10), insofern sie gegen das Beispiel der Quelle (§ 5 I. de act. 4, 6) verstanden wird von dem Falle der Ersitzung einer Sache in Abwesenheit des bisherigen Eigentümers, vor allem auch in misverständlichen Auffassungen, wie der *parangariae* als Grundlasten, der *angariae* als persönlicher Lasten (Epit. VI 36), der *cornicularii* (Epit. I 33) als Trompeter, des *per nuncupationem* als *sine scriptis* (Epit. II 15), der *parabolani* als Aerzte (Epit. I 51), des *interdictum quorum legatorum* als ein lediglich im Falle der Zuständigkeit des Abzugs der Falcidischen Quart gewährtes Rechtsmittel (Epit. IX 86). Anklänge bieten sodann einzelne Definitionen, der *aequitas* (Epit. VIII 2), der Worte *tubuli* (Epit. VI 20) und *figline* (Epit. VI 25), nicht minder sodann commentirende Zusätze zum Quellentexte, wie das seltene Wort *incantationibus* bei der *lex Cornelia de veneficiis* (Epit. VIII 19) oder *ut pullus* als Beispiel der *sequela* (Epit. VI 43) und der Fall der Rückforderung des Schuldscheins nach bezahlter Schuld als Beispiel der *condictio sine causa* (Epit. IX 24). Ich will schliesslich noch erinnern, dass wir oben (S. CCLXV folg.) in grammatischer Hinsicht bereits sehr vielen Punkten einer Uebereinstimmung der Epitome und der Glossatorenschriften

begegnet sind. Dagegen ist eine unmittelbare Benutzung des Azo nicht nachweisbar, was bei dem Alter der Schrift, welches eine solche fast unmöglich erscheinen lässt, überhaupt nur zu erwähnen ist, weil Cramer[1]) der umgekehrten Meinung gehuldigt hat, offenbar irregeleitet durch die obigen (S. CCLXIII folg.) Aussprüche des Vocabularius.

6. Sonach werden wir die Epitome zu der Glossatorenliteratur rechnen dürfen. Zu diesem Ergebnis tritt nun aber aus der Vergleichung mit den Glossatoren noch ein anderes hinzu, nämlich dies, dass, auch abgesehen von den Fällen einer Uebereinstimmung der Epitome mit Schriften der französischen Richtung an Stellen, wo die Glossatoren nichts dergleichen aufweisen, sehr erhebliche sachliche Differenzen zwischen den letzteren und der Epitome bestehen. Manches dieser Art wurde bereits erwähnt: so war von der Auffassung des *dromo* (S. CV), eigenen Ansichten (S. CCLXVIII), welche auf Rechnung des Einflusses der Grammatik zu setzen sein werden, der Bezeichnung der *actio rescissoria* als *actio Publiciana* (S. CLIX) bereits die Rede. Auch die Controverse über die Bedeutung der *quatuor genera legatorum* (Epit. II 34), über die Zugehörigkeit der Condictionen (IX 24), die sonderliche Weise, wie der Schriftsteller die *heredis institutio ex re certa* als *successio in universum ius* an der *res certa* erklärt (II 28), ist mir nicht begegnet. Weitere Differenzen weist die folgende Gegenüberstellung auf.

Epitome:		Glossatoren:
	I 5: *edilis.*	
Gleichstellung mit *edituus.*		Bei den Glossatoren keine Spur.
	8: *strator.*	
Ableitung *a sternendo.*		Ableitung bei den Glossatoren nicht zu finden.
	8: *Commentariensis.*	
Ableitung nicht versucht.		Ableitung in Acc. Gl. ad commentariensem ad l. 4 C. de cust. reorum 9, 4 von *comitari*, in Acc. Gl. commentariensis ad l. 45 D. de iure fisci 49, 14 von *committere* (*acta*).
	27: *Domestici.*	
Irrtümlich mit den *assessores* identificirt.		In Acc. Gl. officio ad l. 3 C. de ads. et domest. 1, 51 und Azo in S. C. 1, 47 (2) von den *assessores* unterschieden.

1) Vgl. Böcking a. a. O. 1. Bd. § 24 S. 99 Note 19.

34: *Cancellarius.*

Ableitung von *cancellare* und Beschreibung als derjenige *cuius est officium rescripta responsa principum et mandata inspicere et male scripta cancellare et bene scripta signaculo sigilli inprimere.*

Bei Azo in S. C. 1, 47 (3) in erster Linie Ableitung von *cancelli*, in Acc. Gl. cancellarios ad l. 3 C. de ads. et domest. et canc. iud. 1, 51, Cod. Par. 4519, 4523, 4527, 4532 ad h. l. Gleichstellung von *cancellarii* mit *notarii.*

cancellare.

Beschreibung als *dampnare linea per medium ducta.*

In Acc. Gl. inducatur ad l. 7 D. de her. pet. 5, 3 Angabe mit *ad modum crucis (pennam ducere).*

40: *Irenarchi.*

Ableitung *ab eo is* und *archos* und Beschreibung als *itinerum custodes.*

Ableitung von *via* und *ercere* in Acc. Gl. ad Rubr. T. C. de irenarch. 10, 77 und Beschreibung als *qui corrigendis moribus praeficiuntur*, ebenda, Gl. irenarchi ad l. 1 C. eod. t., Cod. Par. 4538 als *sunt qui discipline publice et corrigendis moribus preferuntur*, Gl. irenarchi ad l. 8 D. de mun. et hon. 50, 4, Cod. Par. 4455 als *alias sirenaice, id est milites qui tenentur inquirere latrones.*

50: *Corporati* und *collegiati.*

Beschreibung als *qui sunt de aliquo corpore.*

Ableitung des Wortes *collegium* in Gl. collegium ad l. 1 D. quod cuiusc. univ. 3, 4, Cod. Par. 4449 als *cum simul cohabitant causa alicuius secte, quod hic est dictum. item quia ibidem simul colligantur. Azo*, ferner in Gl. collegium ad h. l., Cod. Par. 4458 A, 4461 und Acc. Gl. collegium und corpus ad h. l. als *collegium inter eos qui intra colligantur.*

52: *Sindicus.*

Ableitung nicht versucht (B 16, 2—3 zu *Sindicus* ist sicherlich Zusatz).

Ableitung von *singulorum* (*causas*) *dicens* in Acc. Gl. sindicum ad l. 1 D. quod cuiusc. univ. nom. 3, 4.

55: *Xenodochium.*

Auffassung als *domus in qua senes et valitudinarii . . recipiuntur.*

Ein Zweifel über die Bedeutung des Wortes als Fremdenasyl nicht nachweisbar (vgl. die Citate zu der literarischen Note ad h. l. Epit.).

56: *Nosocomium.*

Beschreibung als *domus in qua iuvenes educantur.*

Acc. Gl. nosocomium ad l. 19 C. de sacros. eccl. 1, 2 und Gl. nosochomium ad h. l., Cod. Par. 4517: *nosochomium quo egrotantes curantur.*

58: *Acta.*

acta dicuntur publice scripture que geruntur ordinem continentes. acta etiam quandoque dicimus locum quo iudex residet instructus de causis cognoscens, ubi acta deteguntur.

Die folgenden Definitionen: Acc. Gl. et gesta ad Nov. 48 praef.: *sunt gesta quae in iudiciis geruntur et in scriptis rediguntur. et eadem dicuntur acta.* Acc. Gl. acta ad l. 2 C. de iud. 2, 1: *acta publica erant scriptae allegationes et sententiae iudicis. acta dicuntur, quoniam totam actionem et ventilationem iudicii continent.* Acc. Gl. acta ad l. 1 C. de satisd. 2, 56: *acta sunt scripturae quae fiunt de actitatis coram iudice.* Acc. Gl. acta ad l. 45 D. de re iud. et de eff. sent. 42, 1: *acta id est scripturae, de hic factae quae apud iudicem acta sunt vel dicta. Azo.*

59: *Argentarii.*

Beschreibung als *argentarie mense exercitores*; Auffassung der *nummularii* in l. 9

In Acc. Gl. argentarium ad Nov. 4 c. 3 Beschreibung des *argentarius* als desjenigen,

§ 2 D. de ed. 2, 1 als Münzarbeiter.

qui preponebatur auctoritate publica pro argento dando recipiendo: ad cuius fidem velut ad fidem tabellionis recurritur; das Verständnis der *nummularii* von l. 9 § 2 D. de ed. 2, 1 als Münzarbeiter nicht nachweisbar, vielmehr in Gl. nummularii ad h. l., Cod. Par. 4458 A, 4459 richtiges Verständnis vertreten (vgl. die Citate zu der literarischen Note ad h. l. Epit.).

II 7: *Servi insularii.*

Beschreibung als derjenigen *qui retinentur in insula, id est in domo.*

Beschreibung in Gl. insulario ad l. 5 D. de instit. act. 14, 3, Cod. Par. 4461 mit *magistro domorum*, Cod. Par. 4459 mit *proposito ad refectionem insule. Azo*, Cod. Par. 4461 mit *qui prepositus est insule reficiende H.*, Acc. Gl. quicunque insulario mit *id est preposito ad refectionem insule vel insulario, id est inquilino qui prepositus erat domui conducende.*

11: *Servus librarius.*

Beschreibung als dessen *qui ponderibus preest et libre custodiam habet in domo domini sui*: vgl. auch die Beschreibung des *librarius* in III 40 als *libripens.*

Beschreibung in Gl. librarium ad l. 15 D. de usu fruct. 7, 1, Cod. Par. 4461 mit *scriptor* und *qui sciat scribere* und *qui libros scribunt*, Acc. Gl. forte aut librarium ad l. 28 D. de rei vind. 6, 1 mit *scriptorem librorum.*

25: *Tutela vis ac potestas.*

Erklärung von *vis et potestas* in der Legaldefinition der Tutel und zwar von *vis* ‚*de facto*', von *potestas* ‚*de iure*'.

Beschreibung in Gl. vis ac potestas ad l. 1 D. de tut. 26, 1, Cod. Par. 4452, Acc. Gl. potestas ad § 1 I. de tut. 1, 13 und Acc. Gl. tutela est vis ac potestas ad l. 1 cit. D. mit *id est violenta potestas.*

III 9: *Proseneta.*

Beschreibung mit *qui scilicet intervenit et sollicitudinem prestat, ut in futurum sponsum et sponsam res perficiatur.*	Beschreibung in Acc. Gl. ad R. T. D. de proxen. 50, 14 mit *qui inquirit voluntates aliquorum vel ad munera vel ad contractus vel ad amicitias faciendas vel similia. et constituitur ei salarium extraordinarium.*

12 und 13: *Divortium* und *repudium.*

Auffassung des ersten als Scheidung bei Uebereinstimmung, des zweiten dagegen als einseitige.	Als gleichbedeutend in Acc. Gl. in repudiis ad l. 1 D. de divort. 24, 2 und Azo in Summa Cod. 5, 17 (2).

31: *Agaso.*

Beschreibung als *custos equorum.*	Beschreibung in Acc. Gl. agaso ad l. 5 D. si quadr. paup. fec. dic. 9, 1 als *agaso, id est mulio sic dictus, quia agit, id est ducit mulos seu alia animalia.*

33: *Urinatores.*

Beschreibung als derjenigen *qui in mare deiecta et collapsa extrahere solent.*	Beschreibung in Gl. urinatores ad l. 4 D. de lege Rhod. de iactu 14, 2, Cod. Par. 4450 als *submersores* und Cod. Par. 4458 A als *qui aquam subintrant pro re amissa per urinatores*, in Acc. Gl. in urinatores ad h. l. als *natatores vel dicitur id est per eos qui ita subtiliter perpendunt et vident sub aqua sicut medicus per urinam perpendit egritudinem*, womit im wesentlichen übereinstimmt Gl. urinatores ad h. l., Cod. Par. 4461.

50: *Circitores.*

Beschreibung als derjenigen *qui circinant patriam a nundinis ad nundinas deferentes res venalicias.*	Beschreibung in Gl. circitores ad l. 5 D. de inst. act. 14, 3, Cod. Par. 4538: *dicuntur quibus vestiarii vel lintearii*

dant vestem circumferendam et distrahendam und in Acc. Gl. circitores ad h. l. als *qui circumeunt ut medici.*

60: *Scisiarii carrucarii.*

Gleichstellung von *scisium* mit *aratrum.*

Gl. cisium ad l. 13 D. 19, 2, Cod. Par. 4461: *id est rotam vel currum.*

61: *Sequester.*

Definition: *est penes quem deponitur res in controversiam ducta illi ex litigatoribus qui vicerit reddenda.*

Definition in Acc. Gl. sequestrationis ad l. 1 C. de prohib. sequest. pec. 4, 4 nach l. 111 D. de verb. sign. 50, 16, Gl. sequestrum ad l. 5 D. depos. 16, 3, Cod. Par. 4458 A: *sequester est qui certantibus medius intervenit, ut pro utraque parte equam fidem sequatur: vel sequester est condiscretor vel fideiussor.* (Isidor. Etym. 10, 260).

IV 2: *Saccularii.*

Nichts weiter als die Legaldefinition der l. 7 D. de extraord. crim. 47, 11.

Umständliche Erklärung in Acc. Gl. saccularii ad l. 7 cit. D. und damit im wesentlichen übereinstimmend Cod. Par. 4455, 4458 A.

12: *Plagiarii.*

Ableitung *a plaga maris.*

Ableitung *a plaga* im Sinne von Schmerz in Acc. Gl. plagio ad l. 1 D. ad legem Fav. de plag. 48, 15.

V 16: *Refragari.*

Beschreibung mit *nocere et impedire.*

Beschreibung in Acc. Gl. refragatur ad l. 6 C. de hered. inst. 6, 24: *id est resistit.*

29: *Subhastari.*

Beschreibung mit *rem proponi venalem hasta superposita.*

Angabe in Acc. Gl. subhastatas ad l. 3 C. de exs. rei iud. 7, 53 mit *id est praeconizatas.*

35: *Exscandescere.*

Beschreibung mit *irasci.*

Beschreibung in Gl. excandescere ad l. 19 D. de off. praes.

1, 18, Cod. Par. 4458 A mit *id est clamare*, Cod. Par. 4459 mit *id est fortiter incusare*, Acc. Gl. excandscere mit *id est fortiter acclamare.*

VI 21: *Cuniculi.*

Beschreibung als *fenestre quibus calor balneorum evaporat.*

Beschreibung in Acc. Gl. de cuniculo ad l. 3 D. de rivis 43, 21 als *per quem aqua calida ut posuit immittitur vel in quo congeritur: ut inde ducatur.*

22: *Castellum.*

Beschreibung als *locus in quo collecta aqua usui reservatur.*

Beschreibung in Acc. Gl. castella ad l. 18 D. de act. empti vend. 19, 1 als *loca unde pervenit aqua.*

37: *Ordinaria onera* und *extraordinaria.*

Beschreibung als *onera que ex consuetudine debentur* und *que extra solitum ex inopinata necessitate emergunt.*

Angabe in Gl. extraordinarium ad l. 5 C. de sacros. eccl. 1, 2, Cod. Par. 4518 als *extra legitimum canonem*, womit übereinstimmt Acc. Gl. extraordinarium, Cod. Par. 4527 als *sine legitimo canone*, Cod. Par. 4534 als *quod exigitur ultra predictum canonem.*

45: *Vestimenta interpola.*

Beschreibung als *vetera iterum polita vel perforata.*

Beschreibung in Gl. interpola ad l. 45 D. de contr. empt. 18, 1, Cod. Par. 4450 als *interrupta*, Cod. Par. 4458 als *restituta*, Cod. Par. 4461 als *vetera*, Cod. Par. 4458 A als *antiqua.*

7. Ich finde, dass die im vorigen Abschnitte zusammengestellten sachlichen Differenzen zwischen der Epitome und der Glossatorenliteratur zu bedeutend sind, als dass sie nicht eine besondere Erklärung erheischten. Man könnte dieselbe darin finden, dass die Epitome in einer gewissen Entfernung von dem Sitze der Schule, Bologna oder sei es selbst Italien, geschrieben ist, indem hier leichter die Möglichkeit bestand, eine wenn auch beschränkte Selbständigkeit zu wahren. Ich sehe in der

That vorläufig nichts, was mit Notwendigkeit dahin weist, dass unsere Schrift in Italien oder, wie Böcking annimmt, im lombardischen Italien entstanden ist. Nichts sprachliches: die Form *cohercio* für *cohercitio* in Epit. VI 33 und VIII 8 kommt keineswegs blos im lombardischen Italien vor, wie der Expositio zum Liber Papiensis, sondern überall[1]): da *capitio* für *capitatio* in Epit. VI 36, *consultio* für *consultatio* in Epit. VIII 8 und dergleichen auf durchaus eben dieselbe Weise gebildet sind, wie *cohercio*, wird sich auch ebensowenig aus dem Gebrauche derartiger Worte etwas schliessen lassen. Dass der Verfasser der Epitome in VI 52 das richterliche Pfandrecht 'irgendwo' *namium* heissen lässt, spricht allerdings dafür, dass dieses im englischen und normannischen Rechte gebräuchliche Wort der Landessprache des Schriftstellers nicht angehörte, keineswegs aber darum für italische, geschweige denn für italisch-lombardische Herkunft. Die oben nachgewiesene weitgehende Uebereinstimmung der Schrift mit der französischen Literatur, die Existenz des Lyoner Excerpts, könnte der Annahme französischer Herkunft zur Unterstützung dienen. Aber ich glaube, dass diese Erklärung einer Entstehung ausserhalb Italiens nicht ausreichend ist. Man vergleiche die Summa legum, eine Schrift, die auf der Höhe der Glossatorenschule in Frankreich geschrieben, völlig im Gleise dieser Schule sich bewegt. Wie ist es auch denkbar, dass ein Schriftsteller, der zur Zeit und unter dem Einfluss der ausgebildeten Schule geschrieben hat, sich in so irrtümlichen Auffassungen bewegen konnte, wie unser Autor, um nur einzelnes zu nennen, den *exercitor* mit dem *magister* verwechseln (vgl. S. CLXVII folg.), das *interdictum quorum bonorum* lediglich dem *emancipatus* gewähren (vgl. S. CLXVI folg.), den *nummularius* der l. 9 § 2 D. de ed. 2, 13 (vgl. S. CCLXVIII) für einen Münzarbeiter, das *nosocomium* für eine Erziehungsanstalt (vgl. S. CCLXV) halten konnte? Die Quellen eines Glossators um diese Zeit, die ausgebildete Glosse und die Kommentare mussten ihn eines besseren belehren. Vom Standpunkte eines Glossators erklärt sich dieser Sachverhalt allein, wenn man annimmt, dass die Abfassung der Schrift in eine frühe Periode der Glossatorenzeit gefallen ist, nämlich in eine Zeit, da die Kommentare noch nicht existirten, und der Schriftsteller in seinem Werke lediglich durch die spärlichen Glossen der älteren Zeit unterstützt wurde, welche, sobald sie aussetzten, zu einer selbständigen Erklärung nötigten. Diese Annahme eines relativ

1) Vgl. Mommsen Digesta Iustiniani p. LXIII und Ducange a. a. O. s. v. *coercio*.

hohen Alters wird durch einige Momente unterstützt. Hierzu gehört die Abfassungszeit des Lyoner Excerpts am Ende des 12. Jahrhunderts, die selbst im Vergleich zu den späteren Produkten der Glossatorenschule grosse Unkenntnis des Griechischen, die von der herrschenden Glossatorenmanier abweichende Form der Citate mit der blossen Rubrik, die Enthaltung von Berufungen auf die bekannten Häupter der Schule, die intimen Beziehungen, in welchen der Schriftsteller zur Grammatik steht: es ist bekannt, dass Irnerius von den *artes* ausgegangen ist (Odofredus in Auth. qui res ad l. 14 C. de sacros. eccl. 1, 2), und diese Entwicklung der Rechtswissenschaft aus der Grammatik, welche bereits Savigny annahm[1]), findet ihre Bestätigung durch die Bamberger Institutionenhandschrift. Der Mangel von Beziehungen zur Rhetorik spricht nicht dagegen: sie sind für Bologna erst im 13. Jahrhundert nachweisbar.[2]) Es zeigt sich das Alter der Schrift auch darin, dass die Definitionen der Epitome formell einen Einfluss auf die spätere Glossenliteratur nicht geübt haben: denn auch wo sachliche Uebereinstimmung besteht, hat eine völlige Uebernahme derselben in die uns bekannte Glossenliteratur der Glossatoren nicht stattgefunden. Alles dieses reimt sich gut mit der Annahme einer Entstehung der Epitome im Beginn der Glossatorenliteratur. Eine nähere Bestimmung ist mit Sicherheit kaum möglich: die Schrift könnte vorirnerisch, aus dem Zeitalter des Irnerius sein oder dem langen Zeitraum angehören, welcher zwischen Irnerius und den Produkten der *quatuor doctores* verstrichen ist. Da sie bereits einen regen literarischen Betrieb voraussetzt (vgl. S. CII folg.), bin ich zu der letzteren Annahme geneigt und glaube, die Abfassung in die Zeit um 1125 setzen zu müssen. Bezüglich des Abfassungsortes scheint mir das lombardische Italien noch immer das wahrscheinlichste, da ich nicht annehmen möchte, dass schon in so früher Zeit, zumal vor den *quatuor doctores iuris*, die Glossatorenschule ein solches Ansehen gehabt hat, um auch weit ausserhalb ihres Stammsitzes wirken zu können.

1) v. Savigny a. a. O. 2. Bd. S. 120—124, 170, 240.

2) Buoncompagno in der Anfang des 13. Jahrhunderts in Bologna verfassten *rhetorica novissima* nennt die Rhetorik *utriusque iuris alumna*: vgl. Rockinger an dem S. CCLXXXII Note 1 a. O., 9. Bd 1. Abt. S. XV. Noch erheblicher sind die Aeusserungen aus der bataille des VII ars und in einem Gedicht l'image du monde: vgl. die ersteren in den Oeuvres complètes de Rutebeuf, herausgegeben von Jubinal 2. t. p. 420, 432, die letzteren p. 420 Note 2 daselbst.

IX. Schicksale der Epitome.

A. Dass die Epitome in der späteren Zeit des Mittelalters nicht allein nicht in Vergessenheit geraten, sondern vielmehr stets in starker Benutzung geblieben ist, beweisen die zahlreichen Handschriften der verschiedensten Jahrhunderte, welche bis auf den heutigen Tag erhalten sind. Der Umstand, dass dieselben in den verschiedensten Ländern, Italien (*Fl*), Frankreich (*Lugd P*), Holland (*LU*) und Deutschland vom äussersten Osten (*R*) bis nach Westen (*Fr*), im Norden (*G*) und im Süden (die beiden in den Nachträgen zu S. XI erwähnten Wiener Handschriften), wie heute verwahrt, so auch vielleicht entstanden sind, was zudem bezüglich *Lugd.* nach den Zügen der Handschrift (S. II, III), bezüglich vieler anderen aber wegen ihrer Jugend wahrscheinlich ist, spricht für ihre grosse Verbreitung auch in geographischer Hinsicht. Es zeigt sich aber auch aus dem Fundort und der Zahl der Handschriften eine wachsende Verbreitung gerade innerhalb Deutschlands in den 150 Jahren, welche dem Druck vorangingen. Versteht man unter dem seit Stintzing erkannten Begriff der populären Literatur auch die für Anfänger bestimmte, so gehört danach allerdings, wie Muther bemerkt[1]), die Epitome zu den Schriften der populären Literatur römischen Rechts in Deutschland im 15. Jahrhundert, wenn auch Stintzing in seinem Werke von seinem hier nicht zu beurteilenden Standpunkte aus sie ausschliessen musste, weil sie nicht in Deutschland und erst am Ende des 16. Jahrhunderts gedruckt worden ist.

Auch abgesehen von der Verbreitung der Handschriften fehlt es nicht an Anzeichen einer Beschäftigung mit der Schrift. Ich kann hier auf gesagtes Bezug nehmen. Schon am Ende des 12. Jahrhunderts wird sie excerpirt; das Resultat dieser Thätigkeit, welches uns in *Lugd.* vorliegt, ist von mir ausführlich beschrieben (S. XXIII, XXV und XXVI). In viel späterer

1) Muther Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland S. 162, 158.

Zeit, im 15. Jahrhundert, wird sie Gegenstand einer freilich nur sehr sparsamen Glosse, wie dies Handschrift *G* beweist (S. XXXVIII). Nicht erheblich früher wird unsere Schrift mit kommentirenden Zusätzen versehen, wie dies Handschrift *B* und *Fr* zeigen (S. XXXVIII). Wir finden ferner, wie von früh auf an ihr herumgearbeitet wird: nicht allein, dass sie mit neuen Stücken versehen und auf der andern Seite um ihr Eigentum an Stücken verkürzt wird, an ihrem Texte wird auch nach allen Richtungen herumgemäkelt; denn dies ist ja das Bild, welches uns die Vergleichung der verschiedenen Handschriften geliefert hat (Abschnitt II).

B. Der Einfluss, den die Epitome auf die Literatur bis zum Ausgange des Mittelalters ausgeübt hat, ist ein so bedeutender, dass nicht zu viel gesagt ist, wenn ich behaupte, wenige Schriften des Mittelalters lassen sich in diesem Punkte damit vergleichen. Dies beweist die folgende Skizze, nicht allein, insofern sie die Abhängigkeit einer Anzahl zum Teil nachweisbar einflussreicher Schriften von der Epitome darthut, sondern insofern dieser Umstand den Schluss rechtfertigt, dass dies auch noch bezüglich sonstiger Produkte dieser Zeit der Fall sein wird. Erschöpfend ist danach die Untersuchung dieses Punktes nicht; denn dies wäre zumal mit Rücksicht darauf, dass nur ein Teil der Schriften gedruckt vorliegt, wenn überhaupt, so doch nicht ohne die unsäglichsten Schwierigkeiten durchführbar, welche mit den daraus zu gewinnenden Resultaten in auffallendem Misverhältnis stehen würden.

Die älteste Schrift, welche eine Benutzung der Epitome aufzuweisen scheint, ist ein Werk, welchem wir oben (S. CXLI) als angeblich frühmittelalterlichem Produkt bereits begegnet sind, der Tract. act. I. Die älteste, sage ich; denn die beiden Handschriften, in welchen uns dieses Werk erhalten ist, die Haenelsche und das der Kgl. Bibliothek zu Bamberg angehörige Manuscript, gehören die erstere dem Anfang, das zweite der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an [1]); nach Schulte ist der Haenelsche Codex selbst noch im 12. Jahrhundert geschrieben [2]): zieht man in Betracht dass die beiden nicht völlig übereinstimmenden Ueberlieferungen nicht die ursprüngliche Gestalt des Traktats darstellen, wie Fitting überzeugend darthut [3]), so wird man unter keinen Umständen unsere Schrift

1) Fitting Jur. Schrift. S. 2, 14.

2) v. Schulte Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts, 1. Bd. S. 237 Anm.

3) Fitting Jur. Schrift. S. 56, 57.

erst in das 12. Jahrhundert setzen können. Hiernach wäre die Entstehung der Schrift nicht weit von der der Epitome anzunehmen.

Dass zwischen beiden Werken eine Beziehung obwaltet, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Es handelt sich dabei von der Epitome um den letzten Abschnitt, welcher *de actionibus* handelt. Zahlreiche Punkte von Uebereinstimmung haben sich bereits gelegentlich im Laufe dieser Untersuchung ergeben (S. LXXXVIII, XCI und CCXVII). Nun ist aber darauf hinzuweisen, dass diese Uebereinstimmung eine ganz durchgängige ist. Sie zeigt sich zunächst darin, dass der Katalog der Klagegattungen derselbe, die Reihenfolge der zu den einzelnen Klaggattungen gehörigen Aktionen, abgesehen davon, dass in der Epitome die *actiones in rem* den Klagen *in personam* vorangehen, im Tract. I nachfolgen, im wesentlichen dieselbe ist. Sie zeigt sich ferner, wovon sich der Leser durch die Angaben in der literarischen Note der folgenden Ausgabe überzeugen kann, in der Beschreibung der *actiones*, wenn auch nicht immer, so doch in den bei weitem meisten Fällen. Sehr häufig ist diese Uebereinstimmung eine völlige, zuweilen beschränkt sie sich auf das wesentliche, während sie in Nebenpunkten auseinandergehen. Grösser ist die Uebereinstimmung bei den *actiones in personam*, als dies bei den sachenrechtlichen Klagen der Fall ist.

Unter diesen Umständen könnte es sich nur darum handeln: der Tract. act. I ist, wovon oben ausgegangen war, entweder aus der Epitome entlehnt oder das umgekehrte ist der Fall oder beide Schriften haben aus derselben Quelle geschöpft. Dass der Tract. act. I die Quelle der Epitome ist, erscheint völlig unglaublich. Denn ist gerade die in Frage stehende Partie der Epitome eine Schrift aus einem Gusse, so verleugnet dagegen der Tract. act. I vielfach nicht die Art einer unfertigen Compilation; hierzu gehört insbesondere, wenn nicht nur 15, wo es zutrifft, sondern auch 17, wo die Aufzählung bereits im Zuge ist, sich im Eingang solche Ausdrücke finden, als würde damit die Klasse der *actiones quasi ex contractu* eingeleitet, und sich dieselbe Erscheinung 41 und 52 bei den *actiones ex maleficio* wiederholt. Auch bot sich z. B. zuweilen in den Kontraktsklagen nichts, was der Autor der Epitome benutzen konnte; denn es findet sich hier und da statt der Ausführungen in der Epitome kaum mehr als einfache Namensangabe (6, 7). Manches spricht dagegen für eine Benutzung der Epitome durch den Autor des Tract. act. I. Die sonderliche Annahme daselbst (3)

von Aktionen, welche gleichzeitig *ex contractu, ex quasi contractu, ex maleficio, ex quasi maleficio* stammen, ist zwar nicht näher beleuchtet, da 61, welches die Ausführung bieten sollte, eine Lücke hat; mir will es aber wahrscheinlich vorkommen, als liege hier ein Misverständnis der Epitome vor, welche die *condictio certi nunc ex contractu, nunc quasi contractu, nunc ex delicto, nunc quasi ex delicto* entstehen lässt (20). Auch der corrupte Text von 56 scheint darauf zurückzuführen. Anderes, was die Epitome nicht hat, charakterisirt sich als irrtümlich, wie z. B. *condicionaliter* in 10, oder als überflüssig, wie *ex permutatione* in 8 und *ut ex obligatione stipulationis* daselbst, oder gestattet wenigstens diese Auffassung, wie die Definitionen von *propossessor* und *proheres* in 21. Mit dieser Annahme verträgt sich sehr wohl die Thatsache, dass der Verfasser des Traktats auch seinerseits auf die Quellen zurückgegangen ist, wie sich dies in einigen wörtlichen Allegationen von Quellenstellen, sowie in einigen Zusätzen, z. B. 63, 66, zeigt. Der Entstehungsort der Schrift muss dahingestellt bleiben.

Ich will an dieser Stelle erwähnen, dass ich in dem Fragmente eines Glossars, welches sich fol. 1—14 des Codex Lat. miscell. Voss. 33 der Universitätsbibliothek in Leiden findet, sicheren Spuren einer Benutzung der Epitome begegnet bin: ich konstruire das Verhältnis in dieser Weise, weil mindestens die Handschrift des Glossars nach meiner Schätzung nicht früher als in das 13. Jahrhundert versetzt werden muss. Es finden sich dort die Worte *publicari-devolvuntur* wörtlich übereinstimmend mit unserem Text von Epit. V 30; ferner ist die Definition von *pupillus* beinahe völlig mit Epit. II 22 übereinstimmend. Von den Anklängen in der Definition von *veho* an Epit. VI 92 sich zu überzeugen habe ich den Leser in den Stand gesetzt, indem ich dieselbe in meine Glossensammlung (App. IV s. v. *veho*) aufgenommen habe. Im übrigen ist im 13. Jahrhundert die Benutzung der Epitome nicht nachweisbar. Wenn Böcking[1]) die Meinung aufstellt und Muther[2]) sie wiederholt, dass Azo unsere Epitome benutzt zu haben scheine, so fehlt es derselben, soweit ich sehe, an allem Anhalt, noch mehr freilich der von Böcking berichteten und oben (S. CCXCII) bereits erwähnten gegenüberstehenden Ansicht Cramers, dass die Epitome vieles aus Azo entlehnt habe. Während Cramers Meinung, wie oben erwähnt wurde, daraus entstanden ist, dass der Vocabularius iuris utriusque gelegentlich

1) Böcking Pandekten d. röm. Privatrechts 1. Bd. § 24 S. 99 Note 19.
2) Muther a. a. O. S. 166.

den der Epitome entlehnten Text dem Azo auf Rechnung setzt, blieb für Böcking, da er die Epitome für älteren Ursprungs hielt, nichts anderes übrig, als die Umsetzung von Cramers Annahme, solange ihn nicht eine genauere Untersuchung von ihrer völligen Bedeutungslosigkeit überzeugte. Eine zweifellose Benutzung zeigt sich dagegen in den folgenden Schriften: zunächst in der Tabula iuris canonici et civilis des Johannes de Saxonia, welche nach Schulte[1]) zwischen 1310 und 1315 oder 1316, vielleicht auch etwas früher verfasst worden ist. Dass ich dieselbe in der Handschrift 350 der Universitätsbibliothek zu Erlangen kennen gelernt habe, wurde bereits erwähnt (S. CCLXI). Die Benutzung der Epitome durch diesen Schriftsteller ist eine starke. Vielfach sind dabei die Definitionen wörtlich herübergenommen: zumeist jedoch ist der Text der Epitome ein wenig bearbeitet oder nur ein Teil des Textes entlehnt und das fehlende durch abweichendes ersetzt oder nicht ersetzt. Ich gebe einige Beispiele von bearbeiteten Excerpten, denen ich zur Rechten den Text der Epitome gegenüberstelle:

fol. 274ª. *Edilis dicitur qui edibus preest: qui etiam dicitur edituus. dicuntur etiam curules ediles, quia in curribus ire solebant ff. de edil. edic. edilis cerealis dicitur, quia prefuit annone. qui tamen inproprie dicuntur ediles, quia ad eos non spectat cura edium. idem etiam dicitur prefectus annone.*

I. 5. *Edilis dicitur, qui non solum ut edibus preesset a plebe erat constitutus, sed etiam ut preesset universis scitis plebis: qui et dictus est edituus eo, quod edes tuebatur, scilicet ne essent in civitate ruinose vel inordinate posite. deinde cum plebs sibi consules creavit, sicut patres sibi creaverant, ut patres excederent plebem, ediles curules constituerunt qui et curandis edibus patrum et negociatoribus preessent.* 9. *Edilis cerealis dicitur a Cerere: qui prefuit frumento. hic tamen inproprie dicitur edilis: non enim ad eum cura spectat edium. sed solitum est alterius amministrationis nomen aliis inponi per usurpationem.*

1) v. Schulte Geschichte der Quellen und Literatur des kanon. Rechts 2. Bd. S. 387.

p. 275[a]. *Questor erarius dicitur qui publicam pecuniam querit et servat. sacri patrimonii dicitur qui pecuniam inperatoris querit et servat. parricidii dicuntur causis capitalibus prefecti.*

p. 213[b]. *Amotio est bonorum prescriptio, ut est civis in ius vocatus in causa criminali et absentat. annotantur bona eius et si intra annum venerit, recuperat bona et super crimine audietur. si non venerit, bona confiscantur.*

6. *Questores dicti sunt qui publice pecunie querende et conservande causa creati erant: et dicebantur questores erarii. questores vero sacri palatii simile officium gerebant in domo imperatoris .. erant et questores parricidii causis capitalibus prefecti.*

VI 54. *Annotatio bonorum est conscriptio et consignatio eorum, veluti aliquis cuiuscunque criminis reus dictus, si absentet se in ius vocatus, bonorum patitur adnotationem, ut, si intra annum venerit et se purgaverit, bona sua recipiat, sin autem, in fiscum cogatur.*

Die zweite Schrift ist die Summa de casibus des Astaxanus von Asti, worin das Einleitungsschreiben vom Jahre 1317 datirt ist.[1]) Eine Entlehnung aus der Epitome findet sich vorzugsweise in L. VIII Tit. 41, ‚worin die Ausdrücke des römischen und kanonischen Rechts, offenbar für das Verständnis der Geistlichen erklärt werden' (v. Schulte a. d. Note 1 a. O. S. 427). Eine der Quellen dieser Schrift ist das soeben behandelte Werk des Johannes. Doch ist es sicher, dass Astaxanus seine Kenntnis der Epitome nicht lediglich dieser Schrift zu danken hat, indem er zahlreiche Stücke aufnimmt, welche diese nicht hat, wie auch die von beiden aufgenommenen bei Astaxanus nicht immer aus Johannes entlehnt sind, z. B. gleich die obige Erörterung über *annotatio* (*amotio*).

Am erheblichsten ist der Einfluss der Epitome auf den Vocabularius iuris utriusque. Zur Verfügung standen mir ausser Druckwerken[2]) eine von mir auf der Kgl. Bibliothek in Dresden gefundene Papierhandschrift in Folio Ms. Dr. C. 57 f., XV. Saec. (vgl. oben S. XIII), welche ich in meiner Wohnung benutzen durfte. Eine zweite Handschrift, anscheinend damit

1) Vgl. v. Schulte a. a. O. 2. Bd. S. 425, 426.

2) Es waren dies die Ausgaben 2, 14 und 25 bei Stintzing Geschichte der pop. Lit. S. 130, 131 aus dem Besitze der Universitätsbibliothek zu Utrecht.

übereinstimmend und auch mit dem Epilog versehen, fand ich als N. 414 XV Saec. der Städtischen Bibliothek zu Trier. Stintzings Vermutung, dass keine Handschrift erhalten ist, trifft danach nicht zu.

Ich benutze die Gelegenheit, zu dem, was über die Beziehungen des Vocabulars zur Epitome zu sagen ist, hinzuzufügen die bescheidenen Ergebnisse, welche die beiden Handschriften geliefert haben. Dieselben, wie alles, was jemals über das Vokabular gesagt werden kann, stellen sich dar als ein Nachtrag und Zusatz zu der Untersuchung Stintzings in seiner Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, deren Gründlichkeit der Leser damit bemessen mag, dass in diesem Buche von notorischer Gewissenhaftigkeit eines ausgezeichneten Schriftstellers dem Vokabular die an Umfang grösste Erörterung (S. 129—144) gewidmet ist. Bezüglich der Aeusserlichkeiten der Handschrift nehme ich Bezug auf die Beschreibung, welche Schnorr von Carolsfeld darüber gegeben hat. [1])

Während wegen der Anonymität der Schrift in den Drucken Zeit und Ort der Entstehung nicht mit Sicherheit, der Autor gar nicht nachweisbar war, gestaltet sich dies nun anders, da in dem Epiloge, welcher in beiden Handschriften dem Werke folgt, folgendes zu lesen ist; dabei ist ein aus beiden Manuscripten hergestellter lesbarer Text [2]) gegeben, die Version der abweichenden Handschrift (*1* = Cod. Dresd., *2* = Cod. Trev.) in Klammern beigefügt.

Hic est verbarii finis utriusque iuris videlicet exposicionis terminorum magis usitatorum cum nonnullis (aliquibus *2*) allegacionibus. et quamvis hoc opusculum extendi potuisset et multiplicari in dictionibus aliis que habentur in ff. (ff^{orum} *1*) de verbo. signi., tamen ne tedio scribentes afficerentur, sub brevitate in almo Erfordensi (Erifordesi *1*) gignasio (gmasio *2*) id (ad *1*) ipum colligendo per me Jodocum decre. doc. pronunctiando et per alium pronunciari faciendo (per me — faciendo *om. 2*) cepi mediavi (mediam *1*) et consumavi auxiliante deo. et quia aurum et argentum non est mihi, hoc exiguum munusculum magis forte mihi laboriosum quam aliis fructiferum et (*om. 2*) ex ambobus iuris cor-

1) In dem Katalog der Handschriften der Kgl. öff. Bibliothek zu Dresden 1. Bd. S. 181.

2) Eine Abschrift des Epilogs in der Trierer Handschrift verdanke ich der freundlichen Mitteilung des Herrn Stadtbibliothekars Max Keuffe.

poribus sic collectum (collectis *1*) humilis (humiliter *2*) offero precipue illustribus principibus et (*om. 1*) magnificis dominis dominis Johanni Georgio (Georigo *2*) et Marcho (Marco *2*) Marchionibus badensibus dominis meis generosis et dende omnibus (omibus *1*) iuris (viris *1*) utriusque alumpnis nondum (non *2*) perfectis, sed incipientibus rudimenta iurium capescere et ad iuris sapientiam accedentibus in quo munusculo lactis esus et cibus dumtaxat infantie propinatur ipsis inchoantibus. et si parum utilitatis inveniant inibi (*om. 2*), mediocriter periti (tridi *1*), illud tamen perfecte poterunt emendare et ex magnis reportoris (reportatoriis *1*) uberibus affectum (effectum *1*) iuridice peritie satiare (satiari *1*). supplicans obnixe lectoribus si quid boni hinc (hoc *1*) invenerunt (invenerint *2*), non spernent (contempnant *2*) nec mihi, sed altissimo qui kathedram habet in celo (cellis *1*) et corda (corde *1*) hominum (hominem *1*) docet in terris asscribant. et non dentibus invidie lanient seu (sive *1*) detrahant. sed corigenda benigniter emendent ut huius opusculi rubigo si qua fuerit eliminetur (ut huius — eliminetur *om. 2*): non enim reprobandum venit opusculum, et si paucis inpugnetur deffectibus, dum pluribus splendeat utilitatibus. sicut nec abscinditur arbor fructibus iocunda si paucis vermiculosis sit pomis deformata. nec rosarum redolens congeries spinarum insercione refutatur.

Dass sich als Autor des Werkes (*colligendo*) [1] in der Dresdener Handschrift Iodocus decretalium doctor nennt, wird sich kaum bestreiten lassen. Wenn der Name in den Drucken fehlt, erklärt sich dies aus dem Umstande, dass die Verleger die in dem Epilog enthaltenen Aeusserungen über den Unwert der Leistung dem Vertriebe schädlich achteten. Es spricht die Vermutung dafür, dass Jobst, der seine Schrift drei deutschen Fürsten gewidmet hat und sie in Erfurt verfasst haben will, dessen Werk, wie Stintzing zeigt, am frühesten und zumeist in Deutschland gedruckt wurde, ein Deutscher war. Stintzings Schlussfolgerungen aus Aeusserungen der Schrift auf eine oberitalische Herkunft haben wenig Gewicht. Das Bedeutendste, der Gebrauch von Worten aus dem italienischen Idiom, kann mit Rücksicht auf bekannte Zustände bei einem Juristen des 15. Jahrhunderts nicht befremden, weniger befremden als Worte aus der deutschen Sprache, wie Muhme s. v. *abmertertera*, und Styerman s. v. *actio exercitoria*, welche sich schon in den Hand-

1) Vgl. Muther Johannes Urbach S. 20 Note 2, herausgegeben von Landsberg in Gierkes Unters. zur d. St. und Rgesch.

schriften finden. Ein Teil der italienischen Ursprung verratenden Worte (*albergaria, bariles*) findet sich übrigens in den Handschriften nicht. Was die Zeit der Abfassung anlangt, so hatte sich Stintzing für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts entschieden. Nun zeigt aber Schnorr von Carolsfeld[1]), dass diejenigen drei Personen, welchen das Werk dedicirt ward, Johann Erzbischof von Trier († 1503), Georg Bischof von Metz († 1484) und Marcus, Domherr zu Strassburg und Cöln († 1478), die Gebrüder Markgrafen von Baden, erst im Jahre 1452 an der Universität Erfurt inscribirt wurden. Das Trierer Exemplar hat nach einer Notiz im Katalog *secundum notam in fronte positam* — sie ist heute nicht mehr vorhanden — der Erzbischoff Johann eigenhändig geschrieben und *conventui Vallis-Molariae procul Confluent.* am 28. Januar 1503 zum Geschenk gemacht. Es liegt aber, wie man sich übrigens das Verhältnis des Verfassers zu diesen seinen drei *domini* vorstellen mag, nahe, dass das in *almo Erfordensi gignasio* geschaffene Werk erst geschrieben sein wird, als diese drei Männer in *almo Erfordensi gignasio* immatrikulirt waren.

Die Uebersicht der von dem Verfasser des Vokabulars benutzten Quellen[2]) schliesst Stintzing mit der Bemerkung, dass sich kein anderes Werk als eigentliches Vorbild oder Grundlage unseres Vokabulars nachweisen lasse. Diese Bemerkung trifft nicht zu. Es zeigt sich vielmehr, dass die Epitome Vorbild oder Grundlage des Vokabulars in dem Masse ist, dass verschwindend wenig aus ersterer Schrift in das Vokabular nicht übergegangen ist. Die Entlehnung ist sehr häufig eine völlige, wobei nur in Betracht kommt, dass unser Text freilich vielfach abweicht, indem nicht die Version von Fl, sondern die von späteren Handschriften Aufnahme gefunden hat: ich greife die erste beste heraus, z. B. die Definition des *tribunus plebis* (Epit. I 4). Bald sind die Verschiedenheiten nur kleine, wie z. B. bei der Definition von *edilis* (Epit. I 5); nur sehr selten werden grössere Veränderungen vorgenommen, z. B. bei der Definition von *edilis cerealis* (Epit. I 9). Selbst wo dem Autor auch noch eine andere Beschreibung zur Verfügung steht, knüpft er die der Epitome an (z. B. *patricius* Epit. I 12, *acta* I 59, *fundus* VI 2). Vielfach sind die Stücke der Epitome erweitert, wie z. B. *prefectus pretorio* I 15, zuweilen, aber viel

1) An dem S. CCCVII Note 1 a. O. S. 181.

2) Von Joannes de Matisco, den Stintzing a. a. O. S. 137 nur aus biographischen Angaben kennt, sind Schriften erhalten: Codex Monacensis 5206 und in Frankreich.

seltener ist nur ein Teil aufgenommen, z. B. von *actio conducti* IX 32. Seine Abhängigkeit von der Quelle ist zuweilen schimpflich genug: die Definition von *proscriptio* aus Epit. VI 55 schreibt er so flüchtig ab, dass er gar nicht bemerkt, wie er in die Definition von *questio* (56) hineingerät.

Unter solchen Umständen leuchtet ein, welche Bedeutung der Epitome für die Kritik des verderbten Textes des Vokabularius zukommt: nicht wenige Stellen desselben werden dadurch berichtigt, wie z. B. in der Definition der *actio commodati contraria*, wo statt *et inpensas* der Ausgabe und *inpensas* des Codex mit der Epitome (IX 25) *ad inpensas* zu lesen ist, wie andererseits in freilich wenigen Fällen der Text der Epitome aus dem Vokabular sich restituiren lässt (vgl. S. CCCXL). Zieht man nun bei diesem Sachverhalt in Betracht, dass das Vokabular nach Stintzing 'die beste Aufnahme beim Publikum fand und namentlich in Deutschland willkommen geheissen wurde', dass, wie die noch 'tief in das 16. Jahrhundert hinein reichenden Auflagen' bezeugen, dieses Werk lange Zeit im stärksten Gebrauch war und Gegenstand populärer Bearbeitung geworden ist, so würde dies, wie mir scheint, schon genügen, um die grosse Bedeutung der Epitome in dem Jahrhundert am Ausgange des Mittelalters vollauf darzuthun.

Während des Verlaufes meiner bibliothekarischen Nachforschungen bin ich einer Reihe von Vokabularien begegnet, welche zu der Epitome in Beziehung stehen. Von juristischen Vokabularien ist dies z. B. das vierte Stück (fol. 37—81) einer Papierhandschrift, XIV oder XV Saec. der Kgl. Bibliothek in Berlin, Berol. ms. lat. fol. Nr. 217, welches mit den Worten beginnt: *In nomine domini amen. Quoniam in libris sacrorum canonum et in legibus in personalibus* (*inperialibus*? pro *in p.*) *plerumque resurgat difficultas vocabulorum questio que intellectum hominum et sensum obfuscant* (?), *quam ob rem sub compendio certa et determinata vocabula per cursum* (?) *alphabeti eliciuntur et subiunguntur.* Diese m. E. der Untersuchung nicht unwerte Schrift hat Stellen der Epitome, obschon nicht besonders zahlreich: ob dieselben aus dem letzteren Werke direkt geschöpft oder von einem Medium, vielleicht einer der erwähnten Schriften herstammen, bin ich nach meinen Notizen nicht im Stande zu beurteilen. Ebenso verhält es sich mit einem Vokabular fol. 238^a—246 einer zweiten Papierhandschrift, XV Saec. der Kgl. Bibliothek in Berlin, Berol. ms. lat. Nr. 173, welches im Register (fol. 1^b) als *Vocabularius seu dictionarius iuri civili et canonico derserviens* figurirt. Hierzu gehört vielleicht auch das

Glossar der Kais. öff. Bibliothek zu Petersburg, wovon Dirksen berichtet. [1])

Dagegen zeigt sich in einer Reihe von Werken des späteren Mittelalters, bei denen man ihrer Art nach Spuren einer Benutzung der Epitome erwarten möchte, nichts dergleichen: es sind dies das um 1286 verfasste Catholicon des Johannes de Janua [2]), das Dictionarium des Albericus de Rosciate aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehörige Schrift des Maphaeus Vegius, von welcher ich die Handschriften der Pariser Nationalbibliothek eingesehen habe. [3])

C. Dass die Verbreitung des Bücherdrucks im 15. und 16. Jahrhundert der Kenntnis der Epitome nicht förderlich sein konnte, so lange dieses Werk noch ungedruckt war, liegt auf der Hand. Es ist daher wahrscheinlich, dass, wenn lexikographische Leistungen, wie das Lexicon iuris civilis des Jacob Spiegel 1538, Oldendorps de copia verborum et rerum in iure civili 1542, Hotmans Commentarius verborum iuris 1558 und dergleichen von der Epitome keine Notiz nehmen, dies auf Unkunde beruht haben wird. Auf Unkunde mehr als auf Ablehnung, wenn es erlaubt ist, aus Brissons Benutzung bei zweifellos erheblich stärkerem Klassicismus und geschärfteren kritischem Blick dieses Autors zu schliessen, dass sich auch seine Vorgänger die Quelle nicht würden haben entgehen lassen, wenn sie sie gekannt hätten. Dass Brissons berühmtes Werk de verborum quae ad ius civile pertinent significatione, welches im Jahre 1559 erschien, die Epitome benutzte, ward zuerst von Steffenhagen [4]) behauptet und sodann von Muther [5]) wiederholt. Brisson hat bekanntlich einen sehr starken Gebrauch von der Literatur der Glossare gemacht: in erster Reihe sind es griechische Glossare aus dem byzantinisch-römischen Recht; sodann fehlt es auch nicht an der Benutzung von Glossaren, welche zu der in Abschnitt X behandelten Kategorie gehören, wie z. B. s. vv. *caduca,* wo die Glosse aus den *Glossae veteris et novi testamenti* die von mir App. IV s. v.

1) System der Lexikographie S. 28 und Note 30 daselbst.

2) G. Loewe prodromus corporis glossariorum Latinorum p. 247, Dirksen an dem Note 1 a. O. S. 20.

3) v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 6. Bd. S. 428.

4) Catal. codd. mss. bibl. regiae et universit. Regim., I. Fasc. p. 16 Note 12.

5) A. a. O. S. 166.

bona caduca aufgenommene des Glossars Ab². ist.[1]) Die Citate aus lateinischen Glossaren gehören keineswegs sämmtlich der Epitome an: gewöhnlich ist in den auf diese zurückgehenden die Epitome als *glossarium vetus* bezeichnet. Auch wo sich diese Bezeichnung bei zweifelloser Beziehung zu der Definition der Epitome findet, wird es sich zuweilen fragen, ob eine unmittelbare Entlehnung aus der Epitome stattgefunden hat, indem es an mehr oder minderen Abweichungen von dem Texte derselben durchaus nicht fehlt; man vergleiche z. B. Brissons Glosse s. v. *arbiter* mit Epit. I 28 und s. v. *cancellarius* mit Epit. I 34. Völlige Uebereinstimmung eines Stückes mit irgend einer Handschrift findet sich kaum je, geschweige denn immer, so dass, wenn die Epitome selbst benutzt ist, eine uns unbekannte Handschrift derselben benutzt sein müsste (S. XI). In der That wird sich die Annahme einer unmittelbaren Benutzung der Epitome kaum abweisen lassen: denn sämmtliche nach der Epitome kommenden Glossare und Vokabulare juristischen Inhalts, welche mir bekannt wurden, sind nach dem ABC eingerichtet, wie das ja auch zu vermuten ist. Wenn darum Brisson s. v. *adulti* ganz der Epitome II 22—24 entsprechend die Worte *pupillus adultus minor maior* einander folgen lässt, so wird dies doch wohl aus der Epitome geschöpft sein. Ebenso beweisend ist, wie mir scheint, auch das folgende, was auch nach einer andern Seite hin besonderes Interesse hat.

In dem Artikel s. v. *tutor* findet sich bei Brisson die folgende Definition davon, sowie von *tutor legitimus* und *tutor fiduciarius*, und zwar ohne jede Andeutung, dass dieselben einem andern als dem Autor angehören:

1. *Tutor item est qui pupillum morte patris aut emancipatione sui iuris factum tuetur.*

2. *Tutor testamentarius est qui in testamento tutor datur a patre pupilli.*

3. *Legitimus tutor est qui lege praecipiente pupilli tutorem alium non habentis nanciscitur tutelam, quales proximi cognati. regulariter enim traditum est, ad quem spectat emolumentum hereditatis alicuius pupilli, si ille moreretur, ad eundem pertineat onus tutele eiusdem.*

4. *Tutor fiduciarius, frater fratris sui emancipati, quia emancipatione periit ius agnationis, ne frater fratris sui esse possit tamquam proximus agnatus, sed fiduciarius. Exempli gratia, Titius filios suos Servium annis maiorem, et Mae-*

1) Ueber diese Bezeichnung des Glossars vgl. Loewe a. a. O. S. 98.

vium pupillum in potestate habuit, emancipavit Mevium et ipse eius tutor mortuus est, eo mortuo Servius frater Mevii pupilli fiduciarius eius tutor est.

Was hier als Brissonscher Text erscheint, ist vielmehr im wesentlichen der Text der Epitome (II 25) und zwar eines so umfassenden Stückes, dass es kaum anzunehmen ist, derselbe wird integer in eine andere Schrift übergegangen sein, wie er denn auch in dem Vocabularius iuris utriusque in vielen Stücken anders lautet. Ein so sonderlicher Gebrauch der Epitome durch Brisson, der kaum anders als ein Plagiat genannt werden kann, findet sich meines Wissens in dem Masse sonst nicht in seinem Wörterbuche, obschon er doch auch sonst, z. B. s. v. *vindicta*, sich von der ungenannten Quelle, welche die Epitome ist, mehr als billig hat beherrschen lassen.

So trifft denn unsere Schrift zum zweiten Mal das eigentümliche Geschick, wenn auch nicht namenlos, so doch unter dem charakterlosen Namen eines alten Glossars in ein einflussreiches Buch eingereiht zu werden und sich auf diesem Wege im Brissonschen Original selbst oder Arbeiten, die auf demselben fussen, wie Vicat[1]), einen geheimen Einfluss auf lange Zeit hinaus zu sichern; bei der Bedeutung des Brissonschen Werkes bis auf den heutigen Tag einen Einfluss über einige Jahrhunderte bis in die Gegenwart, vergleichbar etwa der Stellung, welche sich die Epitome durch das Medium des Vokabularius bis auf den heutigen Tag durch den Umstand erworben hat, dass dieses mit zu den Quellen von Ducanges Glossarium mediae et infimae Latinitatis gehört.[2])

D. Ich verfolge schliesslich noch die weiteren Schicksale der Epitome bis auf unsere Tage. Die epochemachenden lexikographischen Werke: Hotomannus und Brissonius überhoben die folgende Zeit der Mühe auf ein handschriftliches Werk wie die Epitome für praktische Zwecke zurückzugehen. Das historische Interesse der Zeit aber war zwar lebhaft, jedoch, wie im allgemeinen befangen durch das Recht des Corpus Juris, so vor allem nicht der mittelalterlichen Seite des römischen Rechts zugewendet. In diesen Stand der Dinge fällt die Auffindung der Schrift in Caen und die Veröffentlichung derselben im Jahre 1582 in einer Pariser Ausgabe (S. XVI).

1) Vocabularium iuris utriusque. Ueber dieses Verhältnis zu Brisson vgl. Dirksen a. a. O. S. 45.

2) Vgl. im Quellenregister dieses Werks, VIII t. p. 438.

Der Druck von 1599 erwähnt in der Vorrede, dass die vor einigen Jahren erschienene Schrift von einigen sehr gelehrten Männern in hohem Grade gefeiert worden sei; dass dieses Schicksal der gedruckten Epitome wiederfahren und zumal die Anerkennung einen literarischen und direkten Ausdruck gefunden habe, ist damit nicht gesagt: überdies muss es dahingestellt bleiben, ob diese die Schrift empfehlende Aussage in dem Vorwort einer neuen Auflage derselben Vertrauen verdient. Ausser einer günstigen Aeusserung bei Peter Faber[1]) ist mir nichts bekannt geworden. Richtig ist gewiss die Bemerkung im Vorwort der neuen Ausgabe, dass die alte nur eine kleine Auflage erlebt hat. Auch die Ausgabe von 1599 hat jedenfalls nur eine kleine Auflage gehabt, obschon dies nicht ausdrücklich bezeugt ist. Denn hauptsächlich aus diesem Umstande erklärt sich wohl, dass ein Exemplar der Schrift bei der Versteigerung der Meermanschen Bibliothek im Jahre 1824 den hohen Preis von 9 1/4 holl. Gulden erzielte[2]), dass dieselbe, wie ich zum Ueberfluss auch aus eigener sich auf Nachfragen bei vielen grossen Bibliotheken stützenden Erfahrung bezeugen kann, heute zu den Seltenheiten gehört, welche Brunet mit Recht zu den livres rares rechnete, und dass das Werk in der folgenden Zeit bald in Vergessenheit geriet. Diese Verschollenheit hielt bis in den Beginn unseres Jahrhunderts an: die letzte Spur findet sich bei Oisel, von wo sie dann freilich in ein bis in unser Jahrhundert viel gebrauchtes Werk, Schultings Jurisprudentia anteiustinianea übergegangen ist (not. 20 ad Gai. I 1). Es lässt sich dieser Sachverhalt zu voller Ueberzeugung darthun, obschon ich mir natürlich nicht die Mühe genommen habe, die gesammte Literatur daraufhin zu prüfen. Aber in den Literaturgeschichten und Bibliographien dieser Zeit habe ich allerdings und zwar vergeblich nachgesucht. Averranius[3]) citirt die Definition des *furtum conceptum* als ein *vetus glossarium*, offenbar nach dem Wörterbuch des Brisson ohne eine Ahnung zu haben, dass sie der Epitome entstammt. Der Katalog der Leidener

1) In ad tit. de regulis iuris ad l. 20, Ausg. 1618 p. 490; sie lautet: *ut recte (meo quidem iudicio) videatur auctor Epitomes illius quae definitiones verborum iuris complectitur nuper Parisiis excusae non contumnendus (sive is vetustus sive recentior est) ita definivisse* et caet. Zu *Parisiis* die Note *anno* 1582 *apud Joann. Richer.*

2) Vgl. Brunet Manuel du libraire et de l'amateur. 2 t. s. v. Epitome: nach einem Katalog mit den Preisen nur 2 Guld. 10 Cts.

3) Interpretationum iuris libri duo, Lib. I cap. XXVI N. 3.

Universitätsbibliothek vom Jahre 1716, der Katalog der Pariser National-, damaligen königlichen Bibliothek vom Jahre 1739, der Bandinische Katalog der Laurentiana, 1764—1778, sie alle wissen nichts davon, dass die Handschriften *LP Fl* in der Epitome ein Stück enthalten, das unter diesem Namen gedruckt ist. G. la Porte du Theil berichtet über die Epitome, in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèques nationale etc. VI p. 125, 126 vom Jahre 1806, anlässlich der Beschreibung von *P* wie über eine unbekannte Schrift. Am schlagendsten wird der Zustand der Vergessenheit aber damit dargethan, dass zwei so ausgezeichnete Quellenkenner, wie Cramer und Haubold, im Beginn unseres Jahrhunderts die Schrift entdeckt zu haben glaubten; denn Cramer erzählt, dass ihm bis zu dem Funde der Nürnberger Handschrift (S. VII) das Werk unbekannt gewesen sei und sogar erst durch Auffindung des Druckes, Paris 1599, seine Aufmerksamkeit gefesselt habe, und dass um dieselbe Zeit Haubold, 'bei allen Entdeckungen ein Präcursor Johannes' das Buch in der Dresdener Bibliothek gefunden habe, eine Mitteilung, deren Richtigkeit bezüglich der Person des Finders nach unseren obigen Angaben (S. XIII) freilich dahin gestellt bleiben muss. [1]) Von diesem Augenblick ab ist die Kenntnis dessen, dass es einmal eine Epitome gegeben hat, niemals verloren gegangen. Sie wird nunmehr mit in den Repertorien mittelalterlicher Literatur aufgezählt [2]) und findet sich auch sonst in der Literatur gelegentlich erwähnt, wovon diese Schrift Zeugnis ablegt.

Bemerkenswert ist freilich, dass Savigny, der bei Erscheinen der ersten Ausgabe keine Kenntnis von der Schrift haben mochte, sich nicht bemüssigt gefunden hat, nachdem er, wie bereits (S. V) erwähnt wurde, aus dem Nachlasse Cramers in den Besitz der Handschrift *S* gelangt war, in der zweiten Ausgabe seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter davon in irgend einer Weise Notiz zu nehmen. Die günstigste Erklärung dieses Sachverhaltes ist wohl die, dass Savigny,

1) In seiner anonymen Schrift Haus-Chronik, meinen Anverwandten und Freunden zum Andenken gewidmet S. 139 u. 140.

2) Vergl. Haubold Institutionum iuris Romani privati historico-dogmaticarum lineamenta (ed. Otto) p. 470, ferner Glossius Hermeneutik des römischen Rechts S. 81 Note 383, Rudorff Römische Rechtsgeschichte 1. Bd. S. 328, Böcking Pandekten des römischen Privatrechts, 1. Bd. § 24 S. 99 Note 1, Muther zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland S. 166—170, endlich Rivier Introduction historique p. 566 und in der Nouvelle Revue historique 1877 p. 42.

indem er die Schrift für ein Produkt der Glossatoren hielt, nach seinem hier nicht zu beurteilenden Prinzip, diese Literaturperiode nach Persönlichkeiten darzustellen, keinen Platz für das anonyme Produkt zu finden verstand. Mit der Kenntnis der Existenz unserer Schrift ging nun aber die Kenntnis der Schrift selbst durchaus nicht Hand in Hand. Beweise einer solchen liefern unter den Schriftstellern lediglich Muther und Böcking, in hohem Masse besonders der erstere, wie sich im Laufe dieser Schrift wiederholt gezeigt hat. Dagegen entgeht einem Schriftsteller von Huschkes Quellenkenntnis [1]) — und mit ihm auch anderen [2]) — dass das in Brissons Wörterbuch s. v. *Publiciana* überlieferte Glossar, worin die *actio rescissoria* von § 5 I. de act. 4, 6 als *actio Publiciana* figurirt, ein Stück der Epitome (IX 10) ist, wonach sich der Streit über den Wert der Aussage einfach reducirt auf die Würdigung dieser letzteren Schrift. Am treffensten aber wird dieser Stand der Sache damit illustrirt, dass selbst auf dem Gebiete mittelalterlicher Quellenkunde römischen Rechtes erfahrene Forscher, Stintzing und Fitting, eine zureichende Kenntnis dieser Schrift nicht besitzen, wie wir im Laufe dieser Schrift auszuführen Gelegenheit nehmen mussten. Möge ihr Schicksal nunmehr ein günstigeres sein und bleiben!

1) Huschke Das Recht der Publicianischen Klage S. 101 Note 192 und S. 102.

2) Z. B. Burchardi Lehre von der Wiedereinsetzung S. 153, Schulin Ueber einige Anwendungsfälle der Publiciana in rem actio S. 128, 132 und Fitting Jur. Schrift S. 60. Lenel gar, das *edictum perpetuum* p. 98, kumulirt die Irrtümer, indem er zu der Glosse des Brissonius schreibt: „Die Byzantiner scheinen unsere Klage *actio Publiciana* (*rescissoria*) genannt zu haben."

X. Die Anhänge in der Ausgabe der Epitome.

A. Es bleibt nun noch, nachdem die Erörterungen über die Epitome, soweit sich dieselben nicht lediglich auf die Veranstaltung unserer Ausgabe beziehen, erschöpft sind, über diejenigen Schriften zu reden übrig, welche in der folgenden Edition als Anhänge (*Additamenta sive Appendices*) der Epitome beigefügt sind (S. 149—209). Mit Rücksicht nicht allein auf ihre geringere Bedeutung überhaupt, sondern auch auf ihren accessorischen Charakter im Rahmen dieser Schrift werde ich mich dabei der äussersten Kürze befleissigen.

Ich beginne mit dem ersten Anhang (Add. I), welcher unter der Rubrik *Tituli qui in Epitomes editionibus post VIII § 25 inveniuntur* (S. 151—159) denjenigen Teil der Ausgaben enthält, der sich daselbst nach VIII § 25 statt des Schlussstückes der Epitome befindet (S. XXVI, XXVII). Schon bei einer flüchtigen Betrachtung zeigt sich die Natur der Schrift: sie ist zu den Institutionen Justinians geschrieben. Was sie nämlich bietet, sind zum Teil die Institutionen selbst, zum Teil Erörterungen, welche durch den Institutionentext veranlasst sind, und zwar regelmässig in der Reihenfolge, wie sie in den Institutionen erscheinen. Als eine Ausführung, für welche eine Beziehung zu den Institutionen nur mühsam herzustellen ist, bietet sich lediglich die über *cacophonia* (2), welche indes m. E. veranlasst ist durch das Wort *consonantia* in § 2 prooem.: die Institutionenfolge ist verletzt durch 10 *exquestor*, indem dieses Wort nur in dem prooem. und nicht nach T. 1 und 2, denen die vorangehenden Stücke bereits angehören (7—9), vorkommt. Dabei ist der Stoff dem Rechtsbuche sehr ungleich entnommen: aus vielen Titeln findet sich nichts, aus dem letzten dagegen mehreres, und in der Wahl des Aufgenommenen ist ein Princip nicht zu ergründen. Das Aufgenommene ist zu einem Teil, wie bemerkt wurde, nichts weiter als Institutionentext mit unbedeutenden Veränderungen, hauptsächlich zu dem Zweck veranstaltet, um ein Quellenstück,

welches in den Institutionen zu dem voranstehenden Text Beziehung hat, zu einer selbständigen Aussage zu gestalten. Das übrige sind Belegstellen aus den Pandekten, Definitionen und Worterklärungen, Etymologien, auch kurze historische Ausführungen. Den Charakter der Glossen, wie er insbesondere aus den Sammlungen von Savigny in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter 4. und 5. Bd. und der Accursischen Glosse bekannt ist, tragen die Sätze dieser Schrift nur zum Teil (1): denn nicht nur, dass sie sich häufig zu einer grösseren Ausdehnung und zu einer umfassenden Erörterung anschicken, fehlt ihnen auch jede Beziehung zu einem ausserhalb stehenden Text, soweit derselbe nicht selbst an die Spitze der Erörterung gestellt ist (7, 8).

Der Druck der Ausgabe giebt offenbar ein vollkommen genügendes Bild des Werkes, obschon es doch auch nicht an Stellen fehlt, wo die Vermutung dafür spricht, dass ein Irrtum vorliegt, z. B. 34 *creatorem* für *curatorem*, ferner 156, 5—9. Bezüglich des Textes giebt das Wort *consulto* in der der l. 1 D. de leg. senat. cons. 1, 3 entlehnten Definition der *lex*, das Wort *acquisitio* in der Definition von *usucapio* aus l. 3 D. de usurp. et usuc. 41, 3 den Beweis, dass eine *litera Bononiensis* gebraucht wurde (vgl. S. LVIII). Hinsichtlich der Institutionen findet sich für einzelnes, was anscheinend nicht auf Rechnung einer absichtlichen Abweichung zu setzen ist, in dem bei Schrader überlieferten Apparate nichts gleichartiges, z. B. 11 *communitas* für *connumeratis* (152, 17). Bei manchem wird sich zweifeln lassen, ob hier wirklich handschriftlicher Text oder nicht vielmehr ein Irrtum des Herausgebers vorliegt: nach den Mitteilungen desselben in seiner Einleitung (S. XVII) dürften wir uns gar nicht wundern, wenn wir hier und da einem Irrtum des Verfassers begegneten. [1]) Sehr häufig wird sich auch zweifeln lassen, ob der Text, welcher von den überlieferten Institutionenhandschriften abweicht, nicht eine absichtliche Abweichung enthält.

Als Quellen, welche der Verfasser benutzt hat, kommen ausser den Institutionen auch noch die Pandekten in Betracht, nicht sowohl weil er die Worte Pandekten und Digesten definirt (5), da dies in den Institutionen stand (§ 4 prooem.), sondern weil er, wie erwähnt wurde, Stellen aus denselben anführt, und zwar aus allen drei Teilen (Vetus: 9, 11, 28; Infortiatum: 31; Novum: 28, 32, 39). Von dem sonstigen Altertum sind Cicero (8), Isidorus (9) und Augustin (17) citirt, die

1) Hierzu gehört wohl *sed* für *scilicet* 155, 9.

Benutzung aller dieser auch nachweisbar, obschon gerade das dem Isidor zugeschriebene Wort auf Cicero zurückgeht und das auf Cicero zurückgeführte Wort von mir nicht nachgewiesen werden kann. Ob eine direkte Benutzung stattgefunden hat, ist zweifelhaft, da gerade die benutzten Stellen sehr häufig gebraucht werden. An Uebereinstimmung mit Papias fehlt es nicht (37: 156, 22. 23). Die Quelle einiger Geschichtchen (14, wo wohl ein corrumpirter Pandektentext ausgelegt ist, 24, 69) kann ich nicht angeben. Dass sich die Definition der *divisio* (16 [S. CCII fälschlich 6]) auch in der Turiner Institutionenglosse findet (53), eine jener Stellen übrigens, die mit Theophilus Paraphrase ad pr. I. de rerum div. 2, 1 übereinstimmen, wurde oben (S. CCII) bereits bemerkt. Ich kann sie nun aber auch als Acc. Gl. divisio ad § 2 I. de oblig. 3, 13 nachweisen.

Die Schriften, zu denen die unsrige Beziehungen bietet, habe ich in der literarischen Note verzeichnet. Was sich daraus ergiebt, ist das folgende. Zweifellos steht unser Autor zu der Glossatorenliteratur in naher Beziehung [1]): denn mag man sich einzelne Uebereinstimmungen und Anklänge zwischen ihm und der Accursischen Glosse aus der Art der Arbeit erklären wollen, mag man bei andern, selbst gleichlautenden Definitionen, z. B. *affinitas* (23: 154, 20. 21) vermuten, der Schriftsteller und die Glosse haben, im übrigen völlig unabhängig von einander, gelegentlich aus derselben Quelle geschöpft; dieselben sind doch zu zahlreich, um dieser Annahme für alle Raum zu lassen. Sodann aber ist zum Teil um des Inhalts willen die Annahme einer zufälligen oder auf gelegentlicher Benutzung derselben Quelle fussenden Uebereinstimmung ausgeschlossen; denn es kann weder zufällige Uebereinstimmung noch zusammenhangslose Entlehnung aus einer und derselben Quelle sein, wenn in unserer Schrift (3) wie in der Accursischen Glosse das Wort *providentia* zu der Aeusserung Anlass giebt, es gebe drei menschliche Zustände, *memoria praeteritorum*, *scientia praesentium*, *providentia futurorum*, wenn es hier (23) wie dort und bei Azo heisst *nuptiae a nubendo, quod mulierum est. matrimonium est, quod mulier nubit, ut mater fiat,* die Erörterungen über *luere* hier (46) und dort übereinstimmen. Es fragt sich, ob darum das Werk selbst der Glossatorenschule zuzuschreiben ist; die Benutzung von einigen Notizen, welche Fitting für nichtglossatorisch hält, wie die Definition der *sen-*

1) Vgl. die Belege zu dem folgenden in der literarischen Note zu den genannten Stellen.

tentia (und *opinio*) (15), der auf Ciceronischer Grundlage ruhenden Definitionen von *studium* (6) und *ius* (9), die Beziehung zu der Turiner Institutionenglosse kommt natürlich nach den obigen Erörterungen in Abschnitt VI nicht dagegen in Betracht. Zieht man nun in Erwägung, dass die Handschrift der *litera Bononiensis* angehört, dass sich ferner die beregten Fälle von Uebereinstimmung bisher nur in der Glossatorenschule haben finden lassen, so wird man annehmen wollen, dass die Schrift der Glossatorenschule angehört. Die Abfassungszeit der Schrift zu bestimmen ist mir dagegen unmöglich. Da die der Ausgabe zu Grunde liegende Handschrift, wie es scheint (S. XII und LXXII), kein sehr hohes Alter besass, steht nichts entgegen, eine jüngere Entstehungszeit anzunehmen; jünger als das 12. Jahrhundert halte ich sie jedoch nicht. Für den Abfassungsort findet sich kein weiterer Anhalt, als derjenige, welchen der Fundort der Handschrift in Caen liefert.

B. Es folgt der zweite Appendix (Add. II), welcher unter der Rubrik *Tituli qui in codicibus Epitomes praeter codicem Florentinum inveniuntur* (S. 160—166) diejenigen Stücke, die sich in Ueberlieferungen der Epitome, in *Fl* aber nicht finden (S. XXVII, XXIX) — abgesehen App. I und III —, umfasst. Dass die Vermutung dafür spricht, diese sämmtlichen Stücke gehören der ächten Epitome nicht an, diese Vermuthung bezüglich einer grösseren Zahl derselben in mehr oder minder hohem Grade unterstützt wird, habe ich oben bereits erwähnt (S. XXIX, XXX). Hier ist nur das folgende zu erwähnen.

Bezüglich des Umfanges der Stücke zeigt sich Verschiedenheit, indem sich in Handschriften Sätze finden, welche in anderen fehlen, und innerhalb der Stücke Varianten. Die Ausgabe giebt davon ein Bild, indem im Text und der Variantensammlung alles, was den Charakter derartiger Zusätze, Weglassungen oder Varianten trägt, aufgenommen ist. Der älteren Handschrift werden wir auch hier den Vorzug einräumen wollen; indes da sich keine weiteren Momente zu bieten scheinen, welche der Lesart derselben vor der anderer Authentizität verleihen, ist im Interesse der Lesbarkeit zuweilen ein eklektisches Verfahren befolgt bei der Bestimmung derjenigen Version, welche in den Text aufzunehmen war (vgl. S. CCCXLVI).

Bezüglich der Quellen ist zu erwähnen, dass andere Rechtsquellen als das Corpus Juris nicht benutzt sind. Die Definition von *emphiteoneuma* (6) führt auf Julian 7, 3 (XXXIV) zurück, wo sie auf *emponema* geht. Citate sind spärlich und zumeist derselben Art wie die in der Epitome. Von sonstigen Schriften

sind Isidors Etymologien benutzt und nicht minder finden sich viele Anklänge an die Glossare; die Ausgabe giebt davon in der literarischen Note ein Bild. Dass ein Teil der in den Stücken behandelten Worte in den Rechtsquellen nicht vorkommt, habe ich oben (S. XXX) bereits erwähnt; das Wort *recisio* 64 ist überhaupt mittelalterlich. Das Verhältnis derjenigen, welche vorkommen, zu den Rechtsquellen ist im Wesentlichen dasselbe, wie bezüglich der der Epitome angehörigen Stücke. Von griechischen Worten ist nur *gerontocomium* als *gerontomdorum* 2 und *emblemata* 53 aufgenommen. Ein grosser Teil derselben ist so sehr den Quellen nachgebildet oder so schlicht, indem sie nichts anderes enthalten, als das zu erklärende und das erklärende Wort durch ein *'est'* verbunden, oder so selbstverständlich, dass sie zu Erörterungen keinen Anlass geben; zumeist sind sie richtig und treffend. Dass dies bei dem Wort *emphiteoneuma* nicht der Fall ist, ward soeben erwähnt; in der Definition der *tabularii* 10 hat sich das Satzglied *advocandis hospitibus,* anscheinend aus der Definition der *stabularii* Epit. III 47, hineinverirrt, und auch das übrige ist falsch.

Die Entstehung der Stücke zu einer andern als der Glossatoren- oder selbst Postglossatorenzeit wird niemand behaupten wollen; bei einer Anzahl weist die Sprache auf späte Entstehung, wie ich oben bereits bemerkt habe (S. XXX). Die Uebereinstimmung mit diesen Literaturen ergiebt sich bei dem grössten Teil der Stücke, nämlich denjenigen, welche eine Quellendefinition enthalten oder lautere Uebertragungen oder selbstverständliche Bemerkungen sind, von selbst. Bezüglich *gerontocomium* und *emphiteoneuma* findet sich die gleiche Erklärung bei den Glossatoren, wie sich aus der literarischen Note entnehmen lässt.

C. Ich komme zu dem dritten Appendix (Add. III), welcher unter der Ueberschrift *Excerptiones Epitomes quae in codice Lugdunensi extant* (S. 167—177) den Abdruck der Lyoner Handschrift giebt, die das Lyoner Excerpt der Epitome enthält (S. XXVI). Ich habe oben bereits erwähnt, dass dasselbe Stücke der Epitome liefert, wovon einzelne in stark verkürzter Fassung vorkommen, zumeist in der Reihenfolge der Epitome (S. XXIV), und dass es sich darstellt als ein Excerpt der Epitome, welches mit fremden Zuthaten versehen ist (S. XXV und folg.). Indem ich, soweit es die der Epitome entlehnten Stücke betrifft, Bezug nehme auf die früheren und noch ausstehenden Erörterungen über die Epitome im allgemeinen so-

wohl, wie in der der Lyoner Handschrift angehörigen Gestalt im besonderen, habe ich hier lediglich von diesen fremden Zuthaten zu reden.

Auch dieses ward schon bemerkt, dass dieselben teils in Stücken der Quellen bestehen, teils zumeist einen kommentarischen Charakter tragen (S. XXVI). Was die letzteren anlangt, so ist die Ueberlieferung derselben hier und da (176, 23 und 25) derartig verderbt, dass sich der ursprüngliche Text nicht einmal vermuten lässt. Der kommentirte Ausspruch befindet sich stets an der Spitze: die Stellen sind dem Anfang der Institutionen entnommen. Die angestellten Erörterungen sind zum Teil völlig derselben Art, wie sie sich in den Kommentaren der Glossatoren finden (86), zum Teil sind sie wenigstens im wesentlichen in ihrer Manier. Nur der Stil weist einige fremdartige Abweichungen von der Sprache der Glossatoren auf (z. B. 175, 32 und 33, 34 *ita quod*). Es finden sich schliesslich noch einige Rechtsregeln (94, 96, 97): ein besonderes Interesse bieten dieselben nicht. Anhaltspunkte für die Entstehungszeit und den Ort der Abfassung sind m. E. keine anderen vorhanden, als diejenigen, welche sich aus dem Alter und dem Fundort der Handschrift ergeben. Hiernach aber fällt die Abfassung der Zusätze mit Sicherheit noch in das 12. Jahrhundert; unsicherer ist es natürlich aus dem Umstande, dass die Handschrift in Frankreich gefunden, vielleicht auch französisch ist (S. II, III), auf Entstehung der Sätze in Frankreich zu schliessen: doch spricht die Schreibart *circonveniri* (176, 9) gleichfalls für französische Herkunft.

D. Schliesslich noch der vierte Appendix (Add. IV), welcher unter dem Titel *Glossarium iuridicum ex variis glossariis medii aevi prioris collectum* (S. 178—209) eine Sammlung juristischer Glossen enthält, die von mir aus Glossaren des Mittelalters und zwar ganz überwiegend des früheren Mittelalters excerpirt worden ist. Von derselben principiell ausgeschlossen waren ausser den griechischen die griechisch-lateinischen und lateinisch-griechischen Glossare, was um so eher geschehen konnte, als dieselben der Gegenstand der eingehenden und erfolgreichen Untersuchung Rudorffs [1]) gewesen sind, sowie ferner einzelne spätmittelalterliche Glossare, welche mir lediglich aus Ducanges Glossarium mediae et infimae Latinitatis oder dem Lexikon des Martinius oder sonst bekannt geworden sind, obschon ich, soweit dieselben Anknüpfungspunkte zur Epitome boten, in den

1) Ueber die Glossen des Philoxenus und Cyrillus, phil.-hist. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1866.

literarischen Noten davon Notiz genommen habe, z. B. I 49, 50, 54 und II 6. Bei der Auswahl der Glossare, aus welchen die Sammlung veranstaltet wurde, ist mir das Werk von G. Loewe Prodromus Corporis Glossariorum Latinorum, Leipzig 1867, massgebend gewesen: ein grosser Teil der dort verzeichneten Glossare ist von mir untersucht worden.

Ich beginne zunächst damit, nach Loewes Reihenfolge und Beschreibung die in der Sammlung benutzten Glossare aufzuführen. Vorangeschickt an der Spitze der einzelnen Nummern und am Rande findet sich die Angabe des Zeichens, welches zur Bezeichnung des Glossars verwendet worden ist. Ein grosser Teil der Glossen ist handschriftlich in der Universitätsbibliothek zu Leiden erhalten, ein Teil derselben auch in einem derselben Bibliothek angehörigen tüchtigen Apograph von Peter Burmann (Secundus) (XXI Burm. Q 5): für meine Zwecke hielt ich es für ausreichend, mich vielfach mit Einsichtnahme des Apographs zu begnügen. Die sämmtlichen im folgenden aufgezählten Manuscripte der Universitätsbibliothek zu Leiden sind von mir in meiner Wohnung benutzt worden.

a) ***Is.*** Die sogenannten Glossen des Isidor (Loewe p. 23—87): zuerst von Bonaventura Vulcanius in seinem Thesaurus utriusque linguae, 1600, später wiederholt von Gothofredus, de Cerda, Graevius, van Almeloveen, Arevalus und zwar mit Zusätzen edirt. Diese, eine Zeit lang für Isidorisch, hernach wenigstens für ein altes Glossar gehaltene Sammlung ist nebst den Zusätzen vielmehr eine von J. J. Scaliger herrührende in der Handschrift 61 Scal. der Leidener Universitätsbibliothek erhaltene Kompilation aus den verschiedensten Glossaren, zum grossen Teil aus solchen, welche von mir untersucht worden sind. Ich habe diese Sammlung benutzt in der Ausgabe von Arevalus im siebenten Bande der Opera des Isidorus Hispalensis und nur an zweifelhaften Stellen das Burmannsche Apograph der Scaligerschen Handschrift (I 5 p. 425—483) eingesehen. *Is.*

b) ***Ab.***[1], ***Hild.***, ***Ab.***[2]. Das sogenannte Glossar '*abavus*' in zwei Redaktionen (Loewe p. 87—106): die kürzere ist, obschon in den ersten drei Buchstaben unvollständig, von Hildebrand Glossarium latinum bibliothecae Parisinae antiquissimum saec. IX, Göttingen 1854, nach der Pariser Handschrift 7690 saec. X edirt, unter anderen auch in einer älteren und besseren Handschrift der Leidener Universitätsbibliothek Leid. 67F saec. VIII/IX (fol. 62^{r}—104^{r}) erhalten. Der Verfasser scheint Grieche und Priscians Zeitgenosse gewesen zu sein. Die umfassendere Re-

daktion bietet unter andern der indes verstümmelte Codex Voss. Lat. fol. 82 der Leidener Universitätsbibliothek. Ich habe die *Ab.*[1] kürzere Redaktion sowohl in der Leidener Handschrift 67 F als *Hild.* nach der Hildebrandschen Ausgabe, von dem Codex Voss. *Ab.*[2] der umfassenderen Redaktion den Burmannschen Apograph benutzt.

Aff. *c) Aff.* Das sogenannte Glossar ‘*affatim*’ (Loewe p. 106—111). Erhalten ist dasselbe unter anderen in dem in sub *b* erwähnten Codex der Leidener Universitätsbibliothek 67 F saec. VIII/IX (fol. 1[r]—54[r]) und zwei Burmannschen Apographen des Codex Voss. fol. 26 (I 1 p. 1—159, 3 p. 329—379): während ich die letzteren nur bei Stellen, wo mir die Lesung Schwierigkeiten bereitete, eingesehen habe, ist die Handschrift 67 F vollständig von mir untersucht worden.

Ampl. *(1, 2, 3)* *d) Ampl. (1, 2, 3, 2[b]), Leid. 67 D.* Die sogenannten Amplonianischen Glossare (Loewe p. 111—137): drei Glossare der Amplonianischen Handschrift fol. Nr. 394 IX saec. der Königl. Erfurter Bibliothek. Alle drei, die zwei letzten jedoch unvollständig, wurden von Oehler in den Jahnschen Jahrbüchern Suppl. 13. Bd. S. 256—297, 325—387 herausgegeben. Mit *Leid. 67 D* einem Bestandteil des ersten verwandt ist das Glossar Leid. 67 D saec. X (fol. 3[r]—50[v]) der Leidener Universitätsbibliothek, mit *Ampl. (2 b)* dem zweiten der Codex Voss. Lat. fol. 24, von dem ein Burmannsches Apograph existirt. Ich habe die Handschrift Leid. 67 D im Original, von dem Codex Voss. den Apograph, sowie endlich die Oehlersche Ausgabe benutzt.

e) Mai 6, Vat. 3320, Vat. 1471, Cas. 401, Sang. 912, Voss. Oct. 24 (2), Leid. 191 (3, 1, 2), Vind. 2404. Ein übrigens nicht erhaltenes sehr gutes Glossar (Loewe p. 137—143): aus *Vat. 3320* diesem stammt das Glossar des Codex Vatic. 3320 saec. IX, aus *Mai 6* welchem anscheinend Angel. Mai Class. Auct. VI. t. p. 501—551 *Vat. 1471,* excerpirt, sowie, wie ich gefälliger Mitteilung des Herrn *Casin.*[1]*401,* G. Loewe verdanke, des Vat. 1471 an vierter Stelle; ferner *Sang. 912* des Codex Casin. 401, des Codex Sangall. 912 saec. VII/VIII *Vindob. 2404* und des Codex Vindob. 2404. Mit diesen verwandt ist das *Voss. Oct.* Glossar an zweiter Stelle des Codex Voss. Oct. 24, von wel- *24 (2)* chem ein Burmannsches Apograph existirt (I 4 p. 413—424), *Leid. 191 (3)* sowie das dritte Stück des Codex Leid. 191, welches gleichfalls in einem Burmannschen Apograph (I 4 p. 161—323) erhalten ist. Ich habe diese beiden Glossare nach den Burmannschen Apographen benutzt, bezüglich der beiden Vatikani-

1) Auch *Cas.* ist abwechselnd gebraucht.

schen Handschriften, des Cod. Casin., Sangall. und Vindob., mich mit den Angaben bei Mai, sowie wertvollen Privatmitteilungen des Herrn G. Loewe nebst Angaben in seinem citirten Werke begnügt. Der Codex Leid. 191 befasst auch an erster und zweiter Stelle Glossare, welche ich gleichfalls in der Handschrift untersucht habe. *Leid. 191 (1, 2)*

f) Mai 6, Leid. 67 E. Die älteste Handschrift eines Glossars, der Codex Vaticanus 3321, aus welchem Mai an der citirten Stelle (5) excerpirt hat (Loewe p. 143—151). Damit verwandt, indes reichlicher und besser, ist die Handschrift Leid. 67 E saec. IX der Leidener Universitätsbibliothek. Ausser den Angaben, welche sich bei Mai finden, habe ich die Leidener Handschrift benutzt. *Mai 6* *Leid. 67E*

g) Plac. Die Glossen des Placidus (Loewe p. 151—154): ich habe dieselben in der neuesten Ausgabe von A. Deuerling, Lipsiae 1875 benutzt. *Plac.*

h) Von kleineren Glossaren haben unter den von mir untersuchten die folgenden einen Ertrag geliefert:

α) Leid. 67F(2). Das Glossar fol. 54^r—62^r der Leidener Handschrift 67 F saec. VIII/IX an zweiter Stelle (Loewe p. 154), von mir im Originale benutzt. *Leid. 67F(2)*

β) Gloss. Boxhorn. Die Glossae Boxhornianae (Loewe p. 158), eine von Boxhorn veranstaltete Glossensammlung, in den Burmannschen Scheden zu der Apographensammlung befindlich und von mir darin benutzt. *Gl. Boxhorn*

γ) Voss. Oct. 88. Ein Glossar des Codex Voss. Oct. 88 (Loewe p. 161), wovon ein Apograph in den Burmannschen Scheden existirt, das von mir benutzt worden ist. *Voss. Oct. 88*

i) Par. Von den Glossaren in Pariser Handschriften habe ich lediglich diejenigen Stücke benutzt, welche in den Noten des von Hildebrand edirten Glossars (vgl. sub *b*) citirt sind (Loewe p. 167). *Par.*

k) Vat. 1468. Ein Glossar der Vatikanischen Handschrift 1468 saec. IX/X nach privater Mitteilung des Herrn Loewe. Herr Loewe hat die Güte gehabt, mir einige Glossen aus demselben zu übersenden. *Vat. 1468*

l) Mai 7, Voss. Oct. 24 (1). Der Liber glossarum aus dem Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrhunderts, in verschiedenen Handschriften erhalten (Loewe p. 222—234). Aus der Handschrift Palat. 1773 hat Ang. Mai Class. Auct. VII. t. p. 550—586 Mitteilungen gemacht. Während der Liber glossarum als ganzes von mir nicht benutzt worden ist, gebrauchte ich ausser den Excerpten bei Mai die Handschriften Voss. Oct. 24, welche an *Mai 7* *Voss. Oct. 24(1)*

erster Stelle eine Epitome des Werkes enthält und zwar in dem Burmannschen Apograph (I 4 p. 396—412), und Leid. 67 D, von welcher bereits oben (sub *d*) die Rede war.

m) Die vom Liber glossarum abgeleiteten Glossare im grossen Stil. Hierzu gehört:

Sal. *α*) *Sal.* Das sogenannte Glossarium Salomonis, in der Gestalt, in welcher es sich befindet, von dem Bischoff Salomo III von St. Gallen († 919) hergestellt (Loewe p. 134, 135). Ich habe von diesem Glossar benutzt die einzige Ausgabe von 1483 und zwar in dem Exemplar der Leipziger Universitätsbibliothek, welches mir nach Amsterdam zur Benutzung auf der Universitätsbibliothek übersendet worden ist.

Pap. *β*) *Pap.* Das Vokabular des Papias gegen 1063 verfasst (Loewe p. 235—339). Ich habe dasselbe benutzt in der Ausgabe, Venedig 1496.

Osbern. *γ*) *Osbern.* Die Panormie des Mönches Osbern, um die Mitte des 12. Jahrhunderts verfasst, benutzt von mir in der Aus-

Mai 8[1]) gabe von Ang. Mai Auct. class. VIII t. (Loewe p. 241—246).

Hugutt. deriv. *δ*) *Hugutt. deriv.* Das 'liber derivationum' betitelte Werk des Kanonisten Huguttio aus dem Jahre 1192 (Loewe p. 243—246). Ausser Citaten in dem Glossarium mediae et infimae Latinitatis des Ducange ist mir dasselbe bekannt geworden in einer Handschrift der Bibliothek des Luxemburger Athenaeum (Nr. 40), nach meiner Schätzung aus dem 13. Jahrhundert, welche ich auf der Universitätsbibliothek in Amsterdam benutzt habe.

Vinc. *ε*) *Vinc.* Das Glossar im zweiten Buche des Speculum doctrinale des um die Mitte des 13. Jahrhunderts lebenden Vincentius Bellovacensis (c. 46—79) (Loewe p. 239, 240).

Es findet sich in der Sammlung schliesslich noch, wie oben (S. CCCIV) bemerkt, die Glosse *veho* aus Cod. Voss. 33.

Aus den hier verzeichneten Glossaren habe ich mitgeteilt, was mir juristisch nicht unbedeutend erschien: dass in dieser Hinsicht von mir Vollständigkeit weder angestrebt noch auch erreicht worden ist, liegt in der Natur des Plans, wenn auch die Wiederkehr derselben oder mindestens nahe verwandter Glossen in den verschiedenen Glossaren vor den Folgen des Uebersehens einer einzelnen Glosse schützte. Dabei ist jedoch *Is.* nur mitgeteilt worden, wenn es sich nicht völlig mit einer anderweit überlieferten Glosse deckt, *Hild.* allein, soweit es sich von *Ab.*[1] unterschied, und *Pap.*, falls bereits in der Ausgabe der Epitome oder der Appendices darauf hinge-

1) Zuweilen, aber höchst ausnahmsweise, wird also citirt.

wiesen war, nur dann, wenn sich Glossen zu demselben Worte auch anderwärts fanden: hiervon wurde jedoch eine Ausnahme gemacht zu Gunsten von Berichten des Papias, welche mir von hervorragendem Interesse zu sein schienen.

Bei der Mitteilung der Glossen habe ich diejenigen aus dem *liber derivationum* des Huguccio, nicht allein weil dieselben nicht mehr in das frühere Mittelalter fallen, sondern noch mehr weil sie wegen der Person des rechtsgelehrten Verfassers eine Stellung für sich einnehmen, besonders und zwar am Schlusse abgedruckt. Diese sowie diejenigen der Glossare habe ich nach dem ABC aufeinander folgen lassen. Verschiedene Glossen über ein und dasselbe Wort sind besonders im Text verzeichnet; soweit sich dagegen die Lesarten der Handschriften mehr als Varianten charakterisirten, habe ich nur eine Version in den Text aufgenommen und die abweichenden Lesarten in der kritischen Note verzeichnet.

Ich weiss nicht, ob sich nach mir bald wieder ein Jurist der Arbeit, welche ich hiermit unternommen habe, unterziehen wird; dieselbe wird sich dann vornehmlich der, nach Loewe übrigens nicht sehr grossen, Zahl der von mir noch nicht untersuchten Glossare zuwenden müssen: dass sie unfruchtbar sein wird, will ich keineswegs prognosticiren. Rudorffs Fehlgriff[1]), der jede auf die Untersuchung der lateinischen Glossare verwendete Mühe für unfruchtbar erklärte, will ich nicht wiederholen. Ist es sonach vielleicht nicht die letzte, so ist es doch die erste, wie überhaupt diesem Literaturzweige seitens der Juristen bisher genügende Beachtung nicht geschenkt worden ist. Ausser Brisson, von dessen Benutzung dieser Literatur bereits oben die Rede war (S. CCCXI), erinnere ich an R. Schöll, der die Glossare für die Herausgabe der 12 Tafeln so tüchtig verwertet hat[2]), dass mir, wie ehedem[3]), nur eine Nachlese geblieben ist. Dass Voigts unvergleichlicher Quellenkunde auch dieser Zweig nicht entging, brauche ich kaum zu bemerken.

Meine Absicht bei den folgenden Erörterungen ist durchaus nicht darauf gerichtet, den Gegenstand zu erschöpfen. Zum Teil setzt dies noch eine kritische Arbeit voraus, der ich mich nicht unterzogen habe, die Herstellung eines lesbaren Textes, da, wie im allgemeinen die Ueberlieferung der Glossare höchst

1) Rudorff an dem S. CCCXXII Note 1 a. O. S. 181.
2) Legis duodecim tabularum reliquiae p. 67 und passim.
3) Vergleiche meine Abhandlung Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, rom. Abt., 2. Bd. S. 112 folg.

verderbt ist, die Korruption bei den aufgenommenen Glossen nicht selten so weit geht, dass der Text einen zweifellosen Sinn nicht liefert. Abgesehen davon wäre eine erschöpfende Erörterung für den einzelnen kaum möglich, da die Glossen in die verschiedensten Gebiete hineingreifen. Ob eingehendere Bearbeitung weitere Resultate liefern wird, lasse ich dahingestellt; mir ist bei der ersten Beschäftigung das folgende aufgefallen, was ich hiermit veröffentliche. Zunächst bleibt auch hier die Schrift des Huguccio ausgeschlossen.

1. Dass die spätmittelalterliche juristische Literatur von diesen Glossen Gebrauch machen konnte und dem Anschein nach Gebrauch gemacht hat, indem sich eigentümliche Sätze derselben aus dem Verständnis und Misverständnis der Glossare erklären lassen, habe ich früher schon ausgeführt (S. CLXIII, CXCV u. folg.). Zu den daselbst angeführten Beispielen füge ich noch hinzu, dass die Glosse *vindico* bei Osbernus, beziehentlich ihre Quelle, anscheinend bei Placentin in der Codexsumme 7, 1 und bei Accursius Gl. vindicta ad § 1 I. de libert. 1, 5 benutzt ist. Nicht minder ist bereits erwähnt (S. LXXXIV u. LXXXV), dass sich auch in der Epitome, sowie in App. I u. II (CCCXIX, CCCXXI), zahlreiche Stellen befinden, in welchen Anklänge an Glossen angetroffen werden; ich habe in der literarischen Note zu dem Glossar darauf hingewiesen, indem ich die bezüglichen Stellen der Epitome und der Anhänge beifügte, ebenso wie ich in der Ausgabe der letzteren die bezüglichen Glossare namhaft gemacht habe: doch sind die Verweisungen an letzterer Stelle reicher, indem sich noch nach Abschluss der Arbeit, zumal der Epitome, mein Material an Glossen zu derselben vermehrt hat. Andererseits findet sich in der Epitome auf Glossen verwiesen, welche in die Sammlung nicht aufgenommen sind: es ist dies der Fall bei Osbernus, wo ich mich zuweilen mit Hinweis auf den Druck begnügte, zumal wo die Glosse allein stand. [1])

2. Auf welche Quellen die Glossen zurückgehen, habe ich in der literarischen Note angedeutet, soweit die Entlehnung aus Rechtsquellen wahrscheinlich ist und sich eine solche ohne eine specielle auf den Ursprung der Glosse gerichtete Untersuchung ergab. Ein Teil der Worte nämlich, welche in den Glossen erklärt sind, scheint nicht den Rechtsquellen, sondern

1) Wo sich dies sonst findet, trage ich hiermit die Glossen nach. Zu Epit. III 40: *libripendens quod libra* (*librum* Leid. 67 E) *pendet* (*adpendat* Leid. 67 E) Ab.[1], Leid. 67 E. Ferner *libripens librat* (*libat* Ab.[1]) Ab.[1], Ab.[2].

sonstigen Schriftstellern des Altertums entnommen zu sein, indem in den ersteren der Gebrauch der bezüglichen Worte nicht nachweisbar ist. Andererseits finden sich zahlreiche Worte, welche auf die Rechtsquellen zurückgehen könnten; da indes die Worte auch anderswo vorkommen, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, dass dies der Fall ist. Bei anderen Glossen wird das erklärte Wort zwar unzweifelhaft mittelbar den Rechtsquellen zuzuschreiben, jedoch mit mehr oder minderer Bestimmtheit als unmittelbar dem Isidor, Boethius oder Priscian entnommen zu bezeichnen sein. Wo eine solche Entlehnung des Glossenmaterials zweifellos erschien, wie dies bei einer grossen Zahl juristisch erheblicher Glossen der Fall war, habe ich dieselben in der Regel nicht einmal mit aufgenommen. Interessant ist dergleichen nur insofern, als sich zeigt, dass das frühere Mittelalter seine Weisheit römischen Rechts nicht aus der ersten Hand zu schöpfen pflegte. In einer Zeit, welche sich noch bis vor kurzem anstellte, als wollte sie den zu seiner Zeit wenig geschätzten Juristen für den Mangel an Reputation bei den Zeitgenossen entschädigen, interessirt es schliesslich vielleicht noch zu wissen, dass Osbern die bekannte mit dem Namen des Gajus eingeführte Stelle Priscians aus den Institutionen über den *libripens* citirt, aber allerdings aus dem Gajus einen Naevius macht. [1])

Es finden sich aber auch einige Glossen, welche allem Anschein nach unmittelbar auf vorjustinianisches Recht zurückgehen. Schon oben (S. CXCII — CXCV) haben sich hierfür Beweise gefunden. Hier handelt es sich um das folgende.

Mai 6 liefert die folgende Definition von *cretio*, der ich zur Rechten bald den entsprechenden Satz aus Ulpian 22, 27 gegenüberstelle:

Cretio certorum dierum spatium quod datur instituto heredi ad deliberandum, utrum adeat hereditatem.

Cretio est certorum dierum spatium quod datur instituto heredi ad deliberandum, utrum expediat ei adire hereditatem nec ne.

Da beide Versionen bis auf die Schlussworte übereinstimmen, diese Uebereinstimmung keine zufällige sein kann, endlich alle andern Aeusserungen über *cretio*, zumal die von Isidor Etym. 5, 24, 15, obschon dieselbe auf Ulpian zurückzugehen scheint, abweichen, ist die Entlehnung aus Ulpian zweifellos.

1) Dasselbe hat bereits bemerkt von Hildebrand s. v. *libripens* in seiner Ausgabe des Pariser Glossars *abavus* (vgl. S CCCXXIII).

Noch interessanter ist die Glosse aus Sal. von den *dediticii*. Ich stelle ihr zur Rechten die Worte des Gajus (nach Krüger) aus dem 1. Buche der Institutionen gegenüber.

sunt qui ante libertatem ob manifestam culpam a dominis suis stigmata vel tormenta perpessi sunt. hi quoque a dominis suis manumissi nunquam aut civis Romanus aut Latinus fieri dabatur, sed omnino deditii quorum numero constituuntur: editii autem dicti servi qui quondam adversus populum Romanum armis sumptis dimicaverunt, deinde victi se dederunt variatis turpitudinibus et a ditione deditii nuncupati sunt.

13. . . . *servi a dominis poenae nomine vincti sint, quibusve stigmata inscripta sint, deve quibus ob noxam quaestio tormentis habita sit*... 15. *huius ergo turpitudinis* ... *manumissos*... *numquam aut cives Romanos aut Latinos fieri dicemus, sed omni modo dediticiorum numero constitui intellegemus.* 14. *vocantur autem peregrini dediticii hi, qui quondam adversus populum Romanum armis susceptis pugnaverunt, deinde victi se dediderunt.*

Da der *liber glossarum*, wie oben bemerkt wurde, die Hauptquelle des *Glossarium Salomonis* ist und einzelne Handschriften desselben die Quellenangaben enthalten [1]), habe ich feststellen wollen, was sich von dieser Glosse in der ersteren Schrift findet. Herrn Idtensohn, Bibliothekar der Stiftsbibliothek in St. Gallen, verdanke ich die freundliche Auskunft, dass sich in der Handschrift Cod. Sang. 905 saec. X eine übereinstimmende Glosse findet, nur mit dem Unterschied, dass den Worten *hi quoque* ein *modo* folgt, das Wort *dabatur* fehlt, statt *editii* gelesen wird *dedicii* und die Schlussworte statt *deinde — sunt* heissen *deinde victi se dediderunt variis turpitudinibus affecti.* Als Quelle dieser Notiz wird angegeben Isid. Virg., während es bei einer übrig völlig aus Isidor entlehnten Glosse *cretio* lautet Virg̃. Indes von einer Entlehnung aus Isidors abweichender und völlig confuser Erzählung Etym. 9, 4, 49. 50 kann gar nicht die Rede sein und zu Virgil fehlt jede Beziehung. Dagegen ist die Anlehnung an Gajus so bedeutend, dass es kaum angehen wird, die Beziehung des Berichts zu diesem Schriftsteller bestreiten zu wollen. Den Institutionen des Gajus und der Sache fremd ist hingegen der Versuch, das *tertium comparationis* der dedeticischen und der Sklavenperegrinen in dem Umstande zu

1) Vgl. Loewe Prodromus corporis glossariorum Latinorum p. 222, 223.

erblicken, dass, wie die Sklaven, so auch die Dediticier einer erniedrigenden Behandlung unterworfen waren: vielleicht dass dies Misverständnis veranlasst worden ist durch die Worte *huius ergo turpitudinis servos* bei Gai. 1, 15, indem der Schriftsteller meinte, dass die Worte *huius turpitudinis* sich auf die vorangehend behandelte Beschreibung der *peregrini dediticii* beziehen. Eine andere Möglichkeit möchte ich nur andeuten: dass die Quellenangabe Uirg̃ in der Definition von *cretio* nicht Virgilius zu bezeichnen braucht, liegt auf der Hand. Mit Rücksicht auf die Herkunft der Stelle ist dann aber auch wahrscheinlich, dass vielmehr Ulpians Regulae (UlRḠ) bezeichnet sind. Ist nun das Isid. Uirg. nicht vielleicht auch nur ein Isid. Ulpiani regulae? Dort (1, 11) lautet freilich in der heutigen Ueberlieferung die Beschreibung der *dediticii* ganz anders; indes ist es ja sehr wahrscheinlich, dass wir in den recht knappen Aeusserungen der *fragmenta Ulpiani* einen sehr verkürzten Bericht vor uns haben.

Es handelt sich sodann um die Definition der *Latini* bei Sal. Auch hier ist eine Vergleichung mit seiner Quelle, dem *liber glossarum*, interessant, nicht sowohl weil dieser die Herkunft angiebt, als vielmehr weil es sich daraus zeigen lässt, dass ein Teil der Glosse den Etymologien des Isidor (9, 4, 51) entlehnt ist, obschon sie bei Sal. davon abweicht. Der *liber glossarum* liest nämlich von *Latini ante Romam conditam* bis *facere poterant* (p. 195, 1—3) gerade wie Isidor, so dass danach auch die erhebliche Abweichung bei Sal. am besten sich wird erklären lassen aus dem Umstande, dass hier, vielleicht auch erst in dem von mir eingesehenen Druck des Glossars, von den Worten *testamentum sed* bis *testamento* die Worte *sed — testamento* in Folge eines Homoioteleuton ausgefallen sind. Dagegen sind die folgenden Worte des Salomonischen Glossars, welche auch im *liber glossarum* äusserlich selbständig erscheinen, Isidor nicht entnommen; sie lauten:

Latini dicuntur qui sic libertatem accipiunt, sicut ante Romam conditam apud Latinos fiebat, ut nec ex testamento aliquid caperent nec suos heredes facerent, tantum ut ipsi vitam liberi degerent.

Von Interesse sind diese Worte, weil sie, abgesehen von dem Satzteil *sicut — fiebat* als Beschreibung der *Latini Juniani* ganz richtig sind. Ich vermute, dass diese Definition einem alten Autor angehört, welcher allerdings nicht nachgewiesen werden kann. Der Zusatz *sicut — fiebat* ist, so nehme ich an, erst gemacht, um den Zusammenhang mit dem übrigens nicht voll-

ständig aufgenommenen Bericht aus Isidor, welcher den Rechtszustand der *Latini Juniani* schon den ältesten *Latini* zuschreibt, herzustellen. Dass er nicht auch auf Isidor zurückgehe, halte ich schon um deswillen für ausgeschlossen, weil Isidor von den Schlussworten *ut ipsi vitam liberi degerent* keine Spur hat, und nicht angenommen werden kann, dass erst der *liber glossarum* oder eine andere mittelalterliche Quelle von selbst diesen Schluss aus der Beerbungsunfähigkeit gezogen haben wird, um so weniger als der Satz in der That in den Rechtsquellen ausgesprochen wird (§ 4 I. 3, 7, l. 1 § 1[b] C. 7, 61). Eine Quelle ausserhalb des Corpus Juris ist allerdings nicht nachweisbar; doch wird man es, wovon sofort die Rede sein wird, für wahrscheinlich halten müssen, dass auch diese Aeusserung aus dem vorjustinianischen Rechte geschöpft ist.

Eine Beziehung zu den vorjustinianischen Rechtsquellen haben dann vermutlich auch Glossen, wie *ereptoria*, welches Wort bisher nirgends anders nachgewiesen ist, als bei Ulpian Fragm. 19, 17 [1]). Es gehört ferner hierzu *si paret* = *si constat*, vielleicht auch *legitima iudicia* = *praecepta* und *stellionatus*. In wie weit hier eine Benutzung vorjustinianischen Rechts aus Handschriften der Autoren selbst oder nicht vielmehr aus älteren Glossaren, die leicht selbst in die vorjustinianische Zeit versetzt werden können, stattgefunden hat, lässt sich nicht entscheiden. Man darf also auf Grund der nachgewiesenen Benutzung vorjustinianischen Rechts im *liber glossarum* noch nicht schliessen, dass dem Verfasser desselben noch direkt solches zur Verfügung stand.

3. Was das Verhältnis zum Corpus Juris anlangt, so habe ich schon oben (S. CCLI) angeführt, dass den Glossaren die Existenz desselben unbekannt zu sein scheint, da sie die Worte Instituta, Pandekten und Digesten zwar erklären, aber nicht in dem Sinne von Bezeichnungen für die Teile des Corpus Juris. Ein weiteres Moment hierfür ist, wie daselbst bemerkt wurde, dass Sal. den Bericht des Isidor, welcher seinen Katalog der Gesetzgeber mit Theodosius II abschliesst, nicht durch Justinian ergänzt. Das letztere ist dagegen der Fall bei Papias, der auch die Institutionen benutzt, wie gleichfalls bereits gezeigt worden ist (S. CCL), während dieselbe Erscheinung bei Osbern s. v. *mancipium* nicht weiter bemerkenswert ist. Man

1) Huschke Jurisprudentia anteiustiniana citirt auch hierzu Gloss. Pith.: es sind dies die bei Loewe a. a. O. p. 25 *Excerpta Pithoeana* genannten Zusätze zu Is., welche sich bereits in der Ausgabe des Gothofredus finden.

wird daher annehmen müssen, dass Glossen, welche zwar nach dem Stande unserer Ueberlieferungen auf das Corpus Juris zurückgehen, indem die bezüglichen Worte in dem vorjustinianischen Recht, welches uns überkommen ist, nicht nachweisbar sind, vielmehr vorjustinianischen Quellen entnommen sind. Hierzu gehört die Glosse *expilatores = alienae hereditatis subtractores* (*subversores*, *subreptores*, *susceptores*), obschon sich übrigens nicht die Form *expilator*, sondern nur die von *expilare* im Corpus Juris findet. Hierzu gehört ferner die Glosse *adoptio = paene naturae emitatio, hoc est adfiliatio*, welche in dem *paene* an das *fere* der l. 23 pr. D. de lib. et post. 28, 2 des Papinian erinnert, während die Bezeichnung als *naturae imitatio* verschiedenen Stellen der Rechtsbücher [1]) entnommen sein kann, endlich *vi metu = necessitate imperio*, falls man das letztere in *imposita* verwandelt, indem hierin eine Entlehnung aus l. 1 pr. D. de eo quod met. causa gest. erit. 4, 2 gefunden werden kann. Von der Glosse *Latini* ist bereits die Rede gewesen (S. CCCXXXI). Bezüglich der beiden ersten ist die angenommene Herkunft um so sicherer zu behaupten, als bereits *Ab.* dieselben hat, welches, nach Loewes Vermutung zur Zeit Priscians geschrieben, älter sein könnte, als die Justinianische Kodifikation.

4. Es findet sich eine Reihe von Vokabeln, welche der bisher bekannten Latinität fremd sind. Dabei kann es sich nicht um ein durch korrupten Text veranlasstes Misverständnis handeln, wie wir dies oben (S. CCLIX) in der Epitome bei dem Worte *victor* beobachtet haben. Es kann sich ferner nicht um mittelalterliche Bildungen handeln; die Glossare, indem sie dem früheren Mittelalter angehören, fallen in eine Zeit der Rohheit und Unproduktivität des Rechtslebens, zweifellos im Vergleich zu der Zeit der Geltung römischen Rechts im Altertum: es ist darum unglaublich, dass, wo das Altertum das Bedürfnis nicht empfunden hat, einen Thatbestand durch die Bildung eines Wortes zum Begriff zu erheben, das Mittelalter den Prozess vollzogen haben wird. Es kommen schliesslich ebensowenig hier Bildungen in Frage, welche den germanischen Rechten angehören. Was wir vor uns haben, ist vielmehr, wie dies ja vielfach der Fall ist bei den in den Glossaren überlieferten Worten, entweder untergegangenem Schrifttum oder der Vulgärsprache entnommen worden. Hierzu

1) Vgl. die Stellen bei Schrader in seinem Institutionenkommentar ad J. 1, 11, 4 s. vv. naturam imitatur.

gehören *biheres, emanceps* und *haeredipeta.* Ihnen reihen sich an Bezeichnungen, welche in einer Bedeutung begegnen, die in dem Altertum nicht nachweisbar ist, wie *abigeus* = *abactor qui seducit servum alienum* oder ähnlich, *conciliabulum* = *ubi plures sui iuris sedent* oder ähnlich, *postliminium* und *postliminio* = *post mortem patris et matris* oder *post parentum mortem.* Von grösstem Interesse nach dieser Richtung ist auch die Glosse *legatarius* bei Sal., wonach dieses Wort diejenige Person bezeichnet, welche während der Minderjährigkeit des Kindes die väterliche Erbschaft verwaltet.

5. Es finden sich eine Anzahl Glossen, welche sich auf kirchliche Verhältnisse oder auf Quellen des kanonischen Rechts (*Decreta*) beziehen (*apologia, apostasia, canalia, cauponari, chorepiscopus, conciliabulum, terrulentus*). Schliesslich fehlt es auch nicht an Glossen, die Beziehungen zu dem germanischen Rechte bieten (*adilicius, adsessores, adstipulatus* = *fultemendi, anagrippare, anclabeo, andecauberg, gasindius, morgnicaph*), sowie solchen, die ersichtlich unter dem Einfluss mittelalterlicher Anschauungen geschrieben sind. Zu letzteren gehört ausser der Definition von *municipium* z. B. die Definition von *capitis diminutio* bei Papias, indem als Fall einer *capitis diminutio minima* erscheint der *mercennarius miles.*

6. Was endlich die Auszüge aus dem *liber derivationum* des Huguccio anlangt, so begnüge ich mich den Leser auf einige interessante Glossen hinzuweisen, wie *digestum* und *singraphum.* Als ganzes zeigt der von mir veranstaltete Auszug, dass Dirksens Ansicht[1]) über die Bedeutungslosigkeit des Werkes in juristischer Hinsicht für nicht völlig zutreffend erachtet werden muss.

1) System der juristischen Lexikographie S. 19, 20.

XI. Die Ausgabe der Epitome und ihrer Anhänge.

A. Die folgende Ausgabe der Epitome, welche ich nun noch einzuleiten habe, biete ich dem juristischen Publikum dar als eine, wie auch immer geglückte, jedenfalls endliche Lösung einer ganzen Reihe von Bestrebungen, welche im Laufe dieses Jahrhunderts unternommen worden sind. Es frommt nicht zu untersuchen, geschweige denn zu mutmassen, wie es gekommen ist, dass diese von vielen und darunter hervorragenden Juristen unternommene Aufgabe ungelöst blieb: die Thatsache selbst aber ergiebt die folgende Geschichte dieser Bestrebungen.

Zunächst soll nach einer Mitteilung Cramers[1]) Haubold die Absicht gehabt haben, das angebliche Dresdener Exemplar mit Vergleichung der damals Cramer gehörenden, nunmehr Savignyschen Handschrift abdrucken zu lassen. Wie weit Haubold mit diesem nicht eben weit aussehenden Plane gediehen ist, lässt sich nicht ermitteln. 'Später beschäftigte sich Eduard Simson mit dem Werk: während seines Aufenthalts zu Paris verglich er im October eine Handschrift', *P*, 'stückweise mit der Ausgabe von 1582': dies die Worte Muthers[2]), auf die ich um so eher Bezug nehmen darf, als er an derselben Stelle erwähnt, dass Simson ihm seine Collation überlassen habe. Die grössten Vorbereitungen waren von Böcking getroffen worden, wie es scheint, für die Zwecke einer Edition. Arndts[3]) berichtet im Januar 1833, dass Cramer seine Handschrift Böcking zur Verfügung gestellt habe, und knüpft daran die Bemerkung: *novam libelli editionem speramus cl. Böckingium codicum manu scriptorum subsidiis adhibitis elaboraturum fore.* Böcking selbst bekundet später, ohne andererseits von einem Plane der Herausgabe zu sprechen, dass er die vielen, auch

1) In seiner anonymen Schrift Haus-Chronik, meinen Anverwandten und Freunden zum Andenken gewidmet S. 140.

2) Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland S. 166.

3) Iulii Pauli Sententiae, Separatausg. praef. p. XXII und Note 44 das.

in Deutschland und Frankreich noch erhaltenen Handschriften zum grossen Teil verglichen habe.[1]) Nach gütiger privater Mitteilung des Herrn Fitting in Halle hat sich sodann Muther mit dem Plan einer Ausgabe getragen: während Böckings Aeusserungen über die Epitome sich auf eine Notiz in seinen Pandekten beschränken[2]), seine Papiere aber, wie oben bemerkt worden ist (S. XIV und Note 2 daselbst), leider verloren gegangen sind, liegen die Ergebnisse der Mutherschen Bemühungen in der vielfach erwähnten Abhandlung, welche in sein Werk 'Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland' aufgenommen ist, sowie in seinen mir durch die Güte des Herrn Fitting zur Verfügung gestellten Papieren vor. Es ist hier der Ort, ein Wort über diese Papiere zu sagen: sie enthalten ausser den Collationen, von denen bereits die Rede war (S. V, VIII, X), verschiedene Notizen, überwiegend in Stichworten nebst Verweisungen auf den Text der Schrift, bestehend, wie mir scheint, zumeist Materialien für seine durch den Druck bekannt gemachte Erörterung, während sich Spuren einer nennenswerten Fortsetzung nach der in Muthers Schrift (S. 172) angedeuteten Richtung seiner künftigen Forschung, Feststellung der von der Epitome benutzten Quellen, nicht finden. Bei der Art der Ueberlieferung dieser Notizen halte ich mich nicht für berechtigt, selbst wenn sie hierzu Anlass geben könnten, mich mit ihnen auseinanderzusetzen, während ich mit dem herzlichen Dankesausdruck gegen den Verewigten wie im allgemeinen, so auch für etwaige Anregung, die ich durch diese Notizen empfangen haben könnte, nicht zurückhalten will. Endlich hatte neuerdings E. Caillemer eine Ausgabe beabsichtigt: ich kann bezüglich dieses letzten Unternehmens und die darauf zurückgehenden, zu meiner Verfügung stehenden Papiere, denen ich ausser der Abschrift von *Lugd.* und ihrer Beschreibung die Kenntnisnahme einiger erheblichen Punkte verdanke (S. V, XX), auf meine früheren Aeusserungen (S. II, III) Bezug nehmen.

B. Diese zahlreichen Versuche, eine Ausgabe der Epitome herzustellen, sind ein Anzeichen dafür, dass das Erscheinen einer solchen einem Bedürfnisse entspricht; es wird dies kaum zu bestreiten sein. Ein weiteres Moment, um dieses darzuthun, bietet der Umstand, dass unsere Schrift auch heute noch zu den bestvernachlässigten des ganzen Mittelalters gehört, wenn man

1) Pandekten des römischen Privatrechts, 1. Bd. § 24 S. 99 Note 19.
2) An dem Note 1 a. O.

ihn damit zusammenhält, dass die Zahl der vorhandenen Druckexemplare sehr gering ist. Zudem hat sich auch aus unseren Erörterungen gezeigt, dass die bisherigen Ausgaben die wahre Epitome darzustellen nicht im Stande sind, indem sie einen Teil derselben nicht enthalten (S. XXVI). Es hat schliesslich auch nicht an einem ausdrücklichen Anerkenntnis des Bedürfnisses gefehlt: ‘eine Edition dieser Schrift wäre zu wünschen’ sagt Stintzing[1]) und Muther[2]) stimmt bei. Die grösste Rechtfertigung aber des folgenden Unternehmens liegt, wie ich denke, in den früheren Erörterungen, welche darthun sollten, dass unserer Schrift, zumal im Lichte der gesammten mittelalterlichen Rechtsliteratur, keine geringe Bedeutung zukommt und ihr Einfluss auf die nachmittelalterliche Rechtswissenschaft durchaus nicht unbedeutend gewesen ist.

C. Bei der folgenden Erörterung über die Gestaltung der Ausgabe der Epitome will ich zunächst von der Einteilung und Reihenfolge in derselben, hernach von dem Text, sodann von den Noten und schliesslich von den Eingängen und Schlussstücken sprechen.

1. Die Ausgabe weist eine Einteilung der Schrift in neun Abschnitte mit neun Rubriken auf, die ich oben (S. XCV) zusammengestellt habe. Dass diese Einteilung in neun Abschnitte dem Plane des Autors entspricht, wovon ich daselbst ausgegangen war, hat die Beschreibung der Schrift (Abschnitt IV) gerechtfertigt: zugleich hat sich dort aber auch die Richtigkeit unserer Aeusserung (S. XCV) ergeben, dass die in der folgenden Ausgabe zur Bezeichnung der einzelnen Abschnitte verwendeten Rubriken den Inhalt der Abschnitte in dem Masse anzudeuten im Stande sind, als man es nur von Ueberschriften eines solchen Werkes, wie es die Epitome ist, erwarten darf. Was die Authentizität der Rubriken anlangt, so wird sich darüber nur soviel sagen lassen. In den Handschriften sind dieselben zum grössten Teil vertreten, in *Fl* von der Hand des Schreibers der Handschrift alle diejenigen, welche in der Ausgabe mit aufrechter Schrift gedruckt sind, von einer jüngeren Hand dieses Manuscripts und in anderen Handschriften oder überhaupt nicht alles übrige: soweit sich eine in den Text aufgenommene Rubrik handschriftlich findet, ist dies in der Variantensammlung vermerkt. Von den Rubriken der Handschrift *Fl* findet sich die des zweiten Abschnittes im Text, die übrigen am Rande in

1) Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechts in Deutschland S. 89 Note *.

2) A. a. O. S. 165.

roter Farbe nebst anderen obschon spärlichen Inhaltsangaben zu einzelnen Stücken oder gar nur Worten aus dem Text, wovon ich keine Notiz genommen habe, da auch die ersteren Bemerkungen wegen ihrer durchaus vereinzelten und ganz unmotivirten Setzung zu einzelnen Stücken gewiss lediglich demselben Zwecke dienten, wie das Ausschreiben einzelner Worte des Textes, die Aufmerksamkeit des Lesers nämlich auf einen bestimmten Punkt zu lenken. Unter solchen Umständen verlieren freilich auch die von mir aufgenommenen Rubriken von *Fl* viel von ihrer Bedeutung als authentische. Es kommt hinzu, dass sich in den übrigen Handschriften allerhand Inhaltsangaben finden, bei *B* in dem ersten Teile der Schrift z. B. in der Weise, dass im Text selbst der Inhalt des Stückes in Frageform (*quis dicatur* . .) angedeutet ist. Dass ich trotz dieser Bedenken die Rubriken von *Fl* herübergenommen, bez. durch solche anderer Handschriften oder eigener Bildung ergänzt habe, bedarf keiner Rechtfertigung.

Eine Einteilung der Abschnitte in Stücke war durch die Ausgaben und Handschriften bereits vorgezeichnet und dazu, nicht minder wie ihre Bezifferung, unumgänglich. Mit der Art und Weise derselben in den der Ausgabe zu Grunde liegenden Quellen, welche daselbst durch Trennungszeichen oder Initialen angedeutet wird, konnte ich, zumal mit der von *Fl*, in der Regel Hand in Hand gehen; jedoch habe ich mich durch diese Vorlagen nicht für gebunden erachtet, da nicht allein manche Verschiedenheit in den Handschriften herrscht, sondern auch offenbar irreführende Cäsuren selbst in den besseren Manuscripten nicht ungewöhnlich sind. Massgebend war für mich, jeden erörterten Begriff als ein Stück für sich zu betrachten. Dieser Standpunkt führt freilich zu Zweifeln, ob eine Erörterung in ein Stück gehört oder in mehrere, sobald sich mehrere verwandte Begriffe nebeneinander behandelt finden: ob dieser Zweifel überall in gleichem Sinne und richtig entschieden worden ist, stelle ich der Entscheidung des Lesers anheim; für irgend erheblich möchte ich selbst ein Schwanken in den adoptirten Grundsätzen bei dem fraglichen Punkte nicht halten. Diejenigen Worte, welche in dem Stücke definirt, erklärt oder erörtert werden, habe ich mit grösseren Typen hervorgehoben, ein Punkt, der wieder vielfach Anlass zu Zweifeln gab, aber, zumal bei der unten (S. CCCXLIV) zu beschreibenden Einrichtung des Registers, für nicht erheblich genug zu betrachten ist, um ihn weiter zu erörtern. Was endlich die Reihenfolge der Stücke anlangt, so ist zu bemerken, dass dieselbe, abgesehen von

Verschiedenheiten, welche auf Versetzung in den Handschriften beruhen, keineswegs in allen Handschriften übereinstimmt. Diese Verschiedenheiten in der Reihenfolge, welche ich sofort als Abweichungen von derjenigen von *Fl* bezeichnen will, die in meinem Texte befolgt ist, sind von mehr oder minderem Umfang: sie bestehen zumeist in einer Vertauschung der Plätze weniger aufeinanderfolgender Stücke; zuweilen erscheint jedoch ein Stück an einer ganz anderen Stelle desselben Abschnitts, z. B. *sequester* statt III 61 hinter 24. Dass ich auch hier *Fl* entscheidend sein liess, wird kaum einer Rechtfertigung bedürfen. Die Präsumtion, welche *Fl* als ältere Handschrift hat, wird hier durch keinen Umstand geschwächt: überall zumal hat die Reihenfolge von *Fl* durchaus mindestens ebenso viel für sich wie die einer jeden abweichenden Handschrift. Es kommt hinzu, dass bei der Natur des Werkes auf die Reihenfolge der Stücke ein erhebliches Gewicht nicht zu legen ist, da die Stücke meistens für sich stehen. Hierin liegt auch die Rechtfertigung, wenn ich mich für überhoben gehalten habe, den Leser von den Verschiedenheiten der Handschriften in diesem Punkte des Näheren zu unterrichten. Ich füge noch bei, dass, wo sich innerhalb der Stücke Verschiedenheiten in der Reihenfolge der einzelnen Sätze finden, wie z. B. in den Erörterungen über *peculium* (VI 66) und *capitis deminutio* (VI 74), davon als von Varianten in der kritischen Note Notiz genommen wurde.

2. Bezüglich des Textes habe ich im zweiten Abschnitt bereits bemerkt und gerechtfertigt, dass für Zahl und Lesart der Stücke die Handschrift *Fl* massgebend gewesen ist. Abgesehen von den sofort zu berührenden Abweichungen enthält demnach der Text die Wiedergabe von *Fl* und zwar, wo in der Handschrift eine Verbesserung stattgefunden hat, die Verbesserung. Die Wiedergabe der Handschrift betrifft auch die Orthographie. In der Interpunktion, welche, soweit ich sehe, zu Bedenken keinen Anlass giebt, bin ich eignen Regeln gefolgt.

Die eben beregten Abweichungen von *Fl* im Texte finden sich überall da, wo das Vorhandensein eines Textverderbes zweifellos ist und nur da, sodass in allen anderen Fällen, mag auch *Fl* den richtigen Text anscheinend nicht bewahrt haben, die Ausgabe nichtsdestoweniger *Fl* repräsentirt. Solcher Textverderb findet sich bei offenbaren Auslassungen, z. B. S. 144, 12—13, wo das Wort *dolus* fehlt, besonders auch in Folge von Homoioteleuton, z. B. S. 138, 3—6 *sive liber — preposuit*, sowie in zahlreichen sonstigen Fällen, sei es dass die Worte von *Fl* sinnlos, z. B. S. 129, 10 *noxe conditione* für *noxe*

deditione, oder verstümmelt sind. In solchen Fällen ist an Stelle von *Fl* eine Lesart aufgenommen, die, wo die übrigen Ueberlieferungen einen lesbaren Text gewährten, aus eben diesen gewählt ist, wobei unter Varianten desselben die grössere Lesbarkeit und unter mehreren gleich lesbaren das Alter den Ausschlag gab: falls dieses nicht der Fall ist, wie dies nur für einige wenige Stellen gilt, musste ich den Text selbständig bilden, zum Glück in der Regel mit grosser Sicherheit, indem die richtige Lesart entweder dem Vocabularius iuris utriusque entnommen werden konnte, wie z. B. S. 18, 7 die Worte *suum audiat seu videat et*, oder nachträglich durch die Lyoner Handschrift unterstützt wurde, wie z. B. S. 9, 4 das Wort *iudicis*, oder sich von selbst verstand, wie z. B. S. 96, 5 und 6 in den Worten *traphezophora* und *toralia*. Zu Partien dieser Art, wo der Text von *Fl* verlassen werden musste, gehören natürlich nicht Fälle, in denen *Fl* mittelalterliche Schreibungen und Flexionen von Worten liefert, wie z. B. S. 17, 7 und 8 *assisterium, assisteria* und dergleichen. Ich habe sogar manches von der klassischen Latinität abweichende und selbst durch andere Handschriften der Epitome nicht bestätigte aufgenommen, wie z. B. S. 48, 9 das Wort *linthearia*, wo sich nur die Möglichkeit mittelalterlicher Bildung ergab. Nur in seltenen Fällen, wie bezüglich der Eigennamen einiger Senatsschlüsse (S. 113, 8. 13. 15; 114, 3), habe ich, obschon die von *Fl* überlieferten Schreibweisen in mittelalterlichen Schriften ganz üblich sind, sie in die richtigen Schreibungen verändert, um den heutigen Leser nicht irre zu führen. Soweit ein Text nicht durch eine Ueberlieferung der Epitome gestützt wird, ist das betreffende durch Cursiv unterschieden. Schliesslich ist noch zu bemerken, dass sich, wo im Text Citate von Rubriken vorkommen, am äusseren Rande die Ziffern der Titel und dazu noch eventuell der betreffenden in Bezug genommenen Stelle desselben vermerkt finden, bei unzutreffender Angabe der Rubrik mit einem vorstehenden Fragezeichen versehen.

3. Unter den Noten, mit denen der Text der Ausgabe versehen ist, sind drei Klassen zu unterscheiden:

a) Unmittelbar unterhalb des Textes befinden sich, wie bereits erwähnt wurde (S. XXVII), die Paragraphenziffern derjenigen Stücke des Textes mit *deest, desunt* als fehlend verzeichnet, welche in der ebendaselbst in Abkürzung (S. I—XI) angegebenen Handschrift sich nicht finden, mit dem Vermerke *propter mutilationem*, wo die Lücke durch eine Verstümmlung der Handschrift verursacht ist.

b) Dieser Note schliesst sich an die kritische Note bez. die Variantensammlung. Dieselbe enthält zu den einzelnen Worten oder Wortgruppen des Textes, auf welche durch Angabe der betreffenden Zeile resp. Zeilen, der dieselben angehören, sowie des betreffenden Wortes und bei Wortgruppen Anfangs- und Endwortes Bezug genommen ist, kritische Bemerkungen. Dass an dieser Stelle alles aufgenommen ist, was im Verhältnis zu der in dem Text stehenden Version den Charakter eines Zusatzes, einer Weglassung oder Variante trägt (S. XXXI), ingleichen Glossen und sonstige Bemerkungen (S. XXXVIII), sowie Angaben über die Rubriken (S. CCCXXXVII), die Reihenfolge der Absätze eines Stückes (S. CCCXXXIX), habe ich bereits bemerkt. Was von den Ueberlieferungen diesen Charakter nicht trägt, also insbesondere korrupte Texte, soweit sie nicht einer Variante auf die Spur helfen, oder unbeabsichtigte Auslassungen, ist von mir in keiner andern Ueberlieferung berührt ausser bei *Fl*, dessen Text danach vollständig von mir überliefert worden ist, sowie bei der Ausgabe — bei der letzteren abgesehen von ganz unerheblichen Abweichungen, wie orthographischen und indifferenten Wortumstellungen — und wo es sich um Citate handelt, wo der Apparat vollständig angegeben ist. Aber auch überall, wo *Fl* nicht den Text bildet, ist der Apparat mit grösserer Ausführlichkeit gegeben, indem ich auch Lesungen aufgenommen habe, welche den Eindruck von Varianten nicht machten, mit Ausnahme des Falles, wo es sich um ein uncharakteristisch falsch geschriebenes Wort handelte, da ich mich dann begnügte, aus dem Wust von falschen Schreibungen die richtige, falls sich eine solche fand, und die korrupte Lesart von *Fl* aufzunehmen, wie z. B. S. 14, 6 *Siriarchas*.

Um das Werk nicht zu sehr anschwellen zu lassen, habe ich mich in der Note gewisser Abkürzungen bedient, deren Lösung dem Leser, welcher sich für die Variantensammlung interessirt, keine erheblichen Schwierigkeiten bereiten wird. Ausser dem Hinweis auf die früher angegebenen Abkürzungen der Handschriften (S. I—XI), die üblichen Abbreviaturen (*add.* (*addd.*) = *addit* (*addunt*), *om.* (*omm.*) = *omittit* (*ommittit*), die Verwendung des Fragezeichens (?) für zweifelhafte Lesungen, bemerke ich, dass der Text der Ausgabe, wie schon gelegentlich in dieser Einleitung, mit *C* bezeichnet, wobei die in der Ausgabe selbst erfolgte Verbesserung der Druckfehler bereits berücksichtigt ist, der später verbesserte Text der Handschriften durch Beifügung von ^{a}, z. B. *Fl*^{a}, zu dem Zeichen der Handschrift deutlich gemacht wurde. Unter den in Bezug genommenen

Worten des Textes sind in der Regel von denjenigen, welche in den Bemerkungen wiederkehren, nur die ein- und zweisilbigen ausgeschrieben, die übrigen hingegen mit so viel Buchstaben angedeutet, als es ausreichend erschien, um sie anzudeuten. Bei mehreren Notizen zu einem und demselben Wort bez. Wörtergruppe folgt die Note *om.* (*omm.*), welche darauf deutet, dass die ganze Stelle in einer bezüglichen Handschrift fehlt, stets zum Schluss, es sei denn dass Zusätze zu dem Stücke sich finden, welche dann am Ende verzeichnet werden. Bei mehreren Notizen zu Wörtergruppen kommen zunächst diejenigen Veränderungen, welche an Stelle der gesammten Gruppe treten, darauf — mit Namhaftmachung des bezüglichen Wortes bez. Wörter in der Form *pro* . . — vorangehend die Veränderungen zu dem betreffenden Worte bez. Wörtern (*om.* an der Spitze): die einzelnen Worte bez. Wörter, zu denen etwas bemerkt ist, natürlich nach der Reihenfolge in der bezüglichen Wortgruppe geordnet, wobei auch bezüglich der Anführung ein- und zweisilbiger Worte lediglich die Rücksicht der Unzweideutigkeit entscheidend gewesen ist. Wo von im übrigen übereinstimmenden Handschriften nur dies oder jenes Wort abweicht, habe ich nur einen Text gegeben mit dem Vermerk des Textes der einen Handschrift bez. Handschriftengruppe unmittelbar hinter dem Wort, worin sie nicht übereinstimmen; dagegen, falls es mehrere sind, folgt der Text zum Schluss des letzten nicht übereinstimmenden Wortes in Klammern, die Anzahl der nicht übereinstimmenden Worte aber ist damit deutlich gemacht, dass vor der Schlussklammer durch *pro* . . diejenige Wortgruppe verzeichnet ist, auf welche sich die Veränderung bezieht: gleichfalls mit äusserster Kürze, wobei der zur Bezeichnung des Anfangswortes verwendete Buchstabe, wo darüber Zweifel walten kann, immer auf das nächststehende Wort geht. Beruht von im übrigen übereinstimmenden Handschriften die Verschiedenheit auf einer Corruption, oder betrifft sie nichts weiter als die Wortfolge und zwar in einer uncharakteristischen Weise, so habe ich davon in den Bemerkungen überhaupt keine Notiz genommen. Die Citate sind, falls sie nicht ganz corrumpirt sind, wie die im Texte stehenden bearbeitet worden.

Ich habe mir die Frage vorgelegt, ob nicht auch noch in anderer Hinsicht eine Abkürzung bewirkt werden könnte, indem ich mich nämlich darauf beschränkte, von denjenigen Lesungen, welche in mehreren Handschriften vorkommen, nur eine oder einzelne Handschriften bez. Drucke als Repräsentanten namhaft zu machen. Zwischen allen Ueberlieferungen besteht nähere

Verwandtschaft, insofern als sie nicht blos die Urhandschrift, sondern einen Sprössling dieser gemeinschaftlich haben; denn anders lässt sich nicht erklären, wenn z. B. die Handschriften und auch die Ausgabe in VIII 43 die unentbehrlichen, der l. 6 D. ad leg. Jul. de vi priv. 48, 7 entlehnten Worte *inter eos communicaretur* weglassen, alle bis auf *E*, eine Handschrift des 15. Jahrhunderts, bei der sich der richtige Text doch wohl als ein Zusatz aus der citirten Pandektenstelle erklärt; wenn die Handschriften bis auf *Lugd.* und wie die Handschriften die Ausgabe in I 27 sinnlos *iudices* statt *iudicis* lesen. Dies schliesst indes nicht aus, dass sich unter den Handschriften Gruppen unterscheiden lassen, mit grosser Bestimmtheit *LSU* und auch *G*, sodann *BFr* und *EH*, indem dieselben in der Textesgestaltung weithin übereinstimmen. Aber diese Uebereinstimmung ist durchaus keine durchgängige, indem jede einzelne zu einer solchen Gattung gehörige Handschrift wieder ihre Besonderheiten hat: die Befürchtung, eine solche um ihr Recht zu bringen, wog schwerer als meine Kürzungsbestrebungen, zumal sich eine erhebliche Raumersparnis aus diesem Verfahren kaum erwarten liess. Bezüglich der typischen Gestaltung der kritischen Noten bemerke ich schliesslich, dass alles handschriftliche bez. dem Druck der Ausgabe gemässe mit aufrecht stehenden, das von mir hinzugefügte in Cursiv gedruckt ist.

c) Es ist nun noch von dem Inhalt der literarischen Note zu reden. Dieselbe enthält Quellen und Parallelstellen. Die Quellen sind zunächst Stellen des Corpus Juris, aus welchen, wie mit mehr oder minderer Sicherheit anzunehmen ist, der Autor seinen Stoff entnommen hat (vgl. S. XXXIX). Beigefügt sind sodann (S. LXXXII) zu den Stellen, welche auf die Literatur des Altertums zurückgehen, die bezüglichen Quellen, insbesondere Citate aus Isidor, ferner die Glossen aus Glossaren des früheren Mittelalters, zumal nach meiner Sammlung in App. IV (S. LXXXIV): letztere mit den Abkürzungen, welche oben (S. CCCXXIII–CCCXXVI) verzeichnet werden, und mit dem Stichworte nur dann, wenn dasselbe nicht der im Texte behandelte Begriff selbst oder ein sprachlich verwandter war, sowie bei dem in die Sammlung nicht vollständig aufgenommenen Papias (vgl. S. CCCXXVI). Davon durch einen Strich getrennt findet sich sodann, wie oben erwähnt wurde, die spätmittelalterliche (S. CCXC) und angeblich frühmittelalterliche (S. CXLVIII) Literatur, darunter auch die von mir excerpirten Glossen der Glossatorenschule, welche zur Epitome Beziehungen haben (S. CCCVI), sowie auch Stellen aus späteren Glossaren, Osbernus in der Regel

mit der Seitenzahl der Ausgabe. Die Abkürzungen, deren ich mich dabei bediente, sind im allgemeinen selbstverständlich; hervorhebenswert erscheint mir allein das folgende, wobei ich auch die in den Appp. I—III gebrauchten Abkürzungen erkläre:

App. = App. der Ausgabe.

App. Petri = Anhang zu den Exceptionen des Petrus in der Strassburger Ausgabe, nach dem Abdruck bei Fitting Juristische Schriften des früheren Mittelalters S. 151—171.

Codex Haenel = der von Fitting a. a. O. S. 117—150 herausgegebene Haenelsche Codex.

Fragm. Prag. = das von Fitting a. a. O. S. 206—210 herausgegebene Fragment einer Prager Handschrift.

Lib. de Verb. Leg. = die von Fitting als Libellus de Verbis Legalibus a. a. O. S. 181—205 herausgegebene Schrift.

Liber iuris Florent. = das von mir als Florentiner Rechtsbuch 1882 herausgegebene Werk.

Martinius = das Lexikon des Martinius, von mir in der Ausgabe des Graevius, 1697 benutzt.

Summa legum = die von v. Schulte gefundene, durch Gross unter dem Titel, Incerti auctoris ordo iudiciarius, pars summae legum et tractatus de praescriptione, 1870 herausgegebene Schrift.

Ulp. de ed. = Ulpianus de edendo, nach der Ausgabe von Haenel.

Für die Citate der Accursischen Glosse haben hier, wie in dieser Einleitung, gedient die Ausgabe de Tortis, Digestum vetus 1501, Infortiatum 1500, Novum 1499, Codex 1500, Volumen 1500: die Ziffer der Stelle ist jedoch nach der neuesten Ausgabe des Corpus Juris (Mommsen und Krüger) bezeichnet worden. Bezüglich der Typen bemerke ich noch, dass, soweit zum Zwecke beschränkter Beziehung der Citate auf einen Abschnitt eines Stückes, dieser bezeichnet oder der Text der Citate angegeben wurde, aufrecht stehende Buchstaben gebraucht wurden, während alles übrige in Cursiv erscheint.

4. Es bleibt schliesslich noch über die Eingänge und Schlussstücke zu der Epitome in der Ausgabe zu reden. Die letzteren bestehen zunächst (p. 210—211) in Addenda et emendanda zur Epitome und zu den Appendices. Es folgt (p. 212—224) unter der Aufschrift *Index verborum quae in Epitome tractantur* ein Register zur Epitome: dasselbe enthält alle diejenigen — nicht allein die durch stärkere Typen ausgezeichneten — Worte, welche sich in unserem Texte der Epitome

definirt, erklärt, erörtert finden. Der Ausgabe voran geht eine Aufzählung (*conspectus*) der Rubriken der Epitome sowie der Appendices, sowie eine kurze Notiz für den Gebrauch der Ausgabe (*Explicatio signorum notarumque quae interpretatione indigent*).

D. Die Ausgabe der Anhänge bedarf kaum einer Rechtfertigung. Bezüglich des ersten Anhanges ist es minder Pietät gegen den Schreiber der der Ausgabe zu Grunde liegenden Handschrift, sowie gegen ihren Herausgeber, welche mich dazu veranlasst, minder selbst der Wunsch, den Leser durch Autopsie in die Lage zu versetzen, die Unzugehörigkeit dieses Stückes zur Epitome beurteilen zu können, als vielmehr das Gefühl der Pflicht, einem nicht uninteressanten Produkt mittelalterlicher Jurisprudenz grössere Publizität zu verleihen, als es ohnedies der Fall wäre, da die Schrift in der Ausgabe fast verschollen ist. Bezüglich des Appendix II, der Sammlung derjenigen Stücke aus Handschriften der Epitome, welche die Florentiner Handschrift nicht hat, leuchtet die Notwendigkeit der Mitteilung in einer Ausgabe dieser Schrift um so mehr ein, als sich ihre Nichtzugehörigkeit zur Epitome nicht überall mit Sicherheit behaupten lässt (vgl S. XXX). Bereits erwähnt habe ich (S. II), dass der völlige Abdruck des dritten Anhanges veranlasst wurde durch den Umstand, dass ich von der Existenz der Lyoner Handschrift erst Kunde erhielt, als eine Benutzung für die Ausgabe selbst nicht mehr möglich war: nicht zum besten der Ausgabe; denn ihre Kenntnis wäre derselben zwar nicht gegen *Fl* von Nutzen gewesen, da, wie erwähnt wurde (S. CCCXL), *iudicis* statt *iudices* auch ohnedies in den Text aufgenommen wurde, wohl aber für *Fl*, indem z. B. der nunmehr als sinnlos in die Note verwiesene Zusatz von *Fl* zu 20, 10 nach *de iure* lautend *ut quando non possumus quod desideramus* mit Weglassung des *non*, wie *Lugd.*, übrigens auch *H* liest, in den Text genommen worden sein würde. Mit Rücksicht auf das Alter der Handschrift, ihren von den vollständigen Epitomehandschriften abweichenden Charakter als Excerpt, glaubte ich dem Leser schuldig zu sein, ein Bild dieses neuen Fundes auch hinsichtlich desjenigen Teiles der Schrift zu geben, der im wesentlichen mit der Epitome übereinstimmt. Den vierten Anhang endlich, welcher die Glossensammlung enthält, wünsche ich als zum grossen Teil ungedruckte Belege für die Ausgabe der Epitome und der Appendices, sowie als einen Versuch betrachtet zu sehen, die Aufmerksamkeit der Juristen für einen Literaturzweig wachzurufen, der sie, wie die obige Untersuchung (S. CCCXXVIII folg.) zeigt, mindestens in einzelnen Hinsichten verdient. Ich habe nun

noch im einzelnen zu der Ausgabe dieser Stücke das folgende zu bemerken, bez. zu ergänzen, da, soweit nicht ausdrücklich darüber etwas vermerkt ist, die bei der Ausgabe der Epitome befolgten Regeln in Anwendung kamen.

1. Der erste Appendix enthält (Add. I p. 151—159) unter der Rubrik *Tituli qui in Epitomes editionibus post VIII § 25 inveniuntur* diejenigen Stücke, welche in den Ausgaben der Epitome nach VIII § 25 folgen. Die Abteilung der Stücke rührt von mir her. Der Text ist abgedruckt nach der Ausgabe von 1582, an deren Stelle nur da, wo ein offenbar corrupter Text durch die Ausgabe von 1599 richtig verbessert worden ist, der letztere aufgenommen wurde. Veränderungen dieser Texte, und zwar durch Cursiv kenntlich gemacht, habe ich mir nur dann erlaubt, wo sie zweifellos und im Interesse der Lesbarkeit geboten waren: dagegen bin ich in der Interpunktion selbständig verfahren. In der kritischen Note habe ich sodann die abweichende Lesart einer Ausgabe angegeben, welche im Text nicht aufgenommen ist, und dabei die 1582er Ausgabe als 1, die von 1599 als 2 bezeichnet. Die literarische Note enthält Literaturangaben.

2. Der zweite Appendix (Add. II p. 160—166) bietet unter der Ueberschrift *Tituli qui in codicibus Epitomes praeter codicem Florentinum inveniuntur* diejenigen Stücke in Handschriften der Epitome, welche sich in *Fl* nicht finden, soweit dieselben nicht in App. I und III erscheinen. Ich kann mich hier im wesentlichen mit Hinweisen auf früher Bemerktes begnügen. Bereits erwähnt ist, dass, wo verschiedene Handschriften ein Stück überliefern, sich im Text in der Regel die Version der älteren Handschrift aufgenommen findet, ohne dass es jedoch im Interesse besserer Lesbarkeit an Ausnahmen gebricht (S. CCCXX), sowie dass sich am Schluss eines jeden Stückes die Handschrift bez. Handschriften, welchen dasselbe angehört, und Verweisungen auf diejenigen Stücke der Epitome, an welche sie daselbst angefügt sind, vermerkt finden (S. XXVII, XXVIII): und zwar als [a], [b] u. s. w., falls sich mehrere Stücke dieser Art hinter einem solchen der Epitome befinden. In der kritischen Note findet sich, wie gleichfalls schon erwähnt worden ist (S. CCCXX), dasjenige aufgenommen, was im Verhältnis zu dem in den Text aufgenommenen den Charakter von Zusätzen, Weglassungen oder Varianten trägt. Die literarische Note enthält dagegen Literaturangaben.

Bezüglich der Verschiedenheit in den Typen ist zu bemerken, dass, während im übrigen die oben erwähnten Grund-

sätze Anwendung gefunden haben, die in dem Text verzeichneten Handschriften und Allegate in Cursiv gegeben sind.

3. Der dritte Appendix (Add. III p. 167—177) enthält unter der Ueberschrift *Excerptiones Epitomes quae in codice Lugdunensi extant* den Abdruck des Lyoner Excerpts nach der Abschrift des Herrn E. Caillemer. Ich habe mich bei dem Abdrucke der Caillemerschen Handschrift einer jeden Veränderung des Textes enthalten bis auf die Ergänzung eines Wortes (p. 167, 7); nur bezüglich der Interpunktion bin ich eigenen Grundsätzen gefolgt. Was die Einteilung anlangt, so habe ich die Stücke in fortlaufender Reihenfolge numerirt, wobei, soweit es sich um Stücke aus der Epitome handelt, die von mir vorgenommene Einteilung dieser Schrift entscheidend war, während bezüglich des übrigen Inhalts nach dem Zusammenhange Stücke unterschieden worden sind. Bezüglich der aus der Epitome entlehnten Stücke ist am Rande auch das Citat der Epitome beigefügt worden.

Der Unterschied zwischen kritischer und literarischer Note ist auch hier gemacht. Die kritische Note enthält, ausser dem Text im Falle zweifelhafter Auflösung von Abkürzungen und von mir herrührenden Bemerkungen über die Textesgestaltung in Cursiv, zweifellose Conjekturen zum Texte und zwar in stehender Schrift mit *cj.* versehen: soweit sich dieselben bereits in der Abschrift des Herrn Caillemer fanden, mit seinem Namen; sonstiger Verbesserungsvorschläge habe ich mich dagegen selbst dann enthalten, wo ein Verderb des Textes zweifellos war. In der literarischen Note habe ich dagegen zu denjenigen Stücken, welche nicht der Epitome entlehnt sind, Literaturangaben gemacht.

4. Der vierte Appendix (Add. IV p. 178—204) enthält unter der Ueberschrift *Glossarium iuridicum ex variis glossariis medii aevi prioris collectum* eine nach dem ABC geordnete Sammlung juristisch erheblicher Glossen, die ich aus Glossaren, zumal des früheren Mittelalters, excerpirt habe: zum Schluss finden sich unter der Ueberschrift *Ex Huguccionis libro derivationum* (p. 204—209) Auszüge juristischen Charakters aus dem *liber derivationum* dieses Autors. Hinsichtlich des letzteren Auszuges ist nichts weiter zu bemerken, als dass, gleichfalls nach dem ABC geordnet, ich den Text der Handschrift einfach wiedergegeben, Stellen, wo ich nicht sicher war, ob ich richtig gelesen habe, mit einem Fragezeichen (?) versehen, mich der Conjekturen selbst, wo ein Textverderb auf der Hand und die Emendation nahe lag, enthalten, und nur einige zweifellose Verbesserungen

in Klammern und mit einem Fragezeichen versehen beigefügt habe. Ein Unterschied in den Typen ist nur insofern gemacht, als diejenigen Worte mit stärkeren Typen hervorgehoben sind, deren Anfangsbuchstabe für die Stellung, welche sie in dem Auszuge einnehmen, Ausschlag gebend war.

Was die aus den Glossaren excerpirte Sammlung anlangt, so findet sich zu jeder Glosse im Texte zum Schluss in Cursiv vermerkt, aus welchen Glossaren sie entnommen ist: bezüglich der für die Glossare gebrauchten Zeichen verweise ich auf meine frühere Erörterung (S. CCCXXXIII—CCCXXXIV). Vorschläge zur Verbesserung des Textes habe ich in der Regel unterlassen: wo sich eine Glosse nur in einer einzigen Ueberlieferung erhalten fand, habe ich jedoch im Interesse grösserer Lesbarkeit oder um zu zeigen, worum es mir bei der Aufnahme zu thun war, im Texte die vermutliche Lesart in Klammern und mit einem Fragezeichen versehen beigefügt, welches letztere auch bei zweifelhaften Lesungen der Fall war. Wo mehrere Ueberlieferungen waren, erwies sich dies nicht als nötig, da sich immer daraus eine relativ verständliche Lesung für den Text ermitteln liess. Bezüglich des Typenunterschiedes gilt das eben für Huguccio bemerkte.

Dass in die kritische Note all dasjenige verwiesen ist, was im Verhältnis zu dem in den Text aufgenommenen den Charakter einer Variante trägt, ward bereits bemerkt (S. CCCXXXVII): es findet sich aber auch daselbst jede Abweichung, nur dass uncharakteristische Verschiedenheiten in der Schreibung und der Wortfolge nicht erwähnt sind.

In der literarischen Note schliesslich habe ich vornehmlich nur auf die Rechtsquellen der Glossare hingewiesen, sodann aber auch diejenigen Stellen der Epitome und der Appendices namhaft gemacht, zu welchen sich der Text der Glossare als Beleg verhält (vgl. S. CCCXXVIII).

Zusätze.

Zu S. XI Zeile 5—7. — Die Kenntnis von dem Vorhandensein der drei daselbst erwähnten in meiner Schrift nicht benutzten Handschriften der Epitome verdanke ich einer Notiz von Steffenhagen in Zeitschrift für Rechtsgeschichte 10. Bd. S. 296, Note 1 und S. 303. Auf mein Ersuchen haben mir die Handschriften in Amsterdam auf der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestanden. Hierüber habe ich das folgende mitzuteilen:

1. Die eine Handschrift findet sich in dem Codex Quart 5 XV Saec. der Allerheiligenbibliothek der evangel. Oberpfarrkirche zu St. Marien in Danzig. Eine Beschreibung desselben liefert Steffenhagen a. a. O. S. 303, wonach die Epitome das 13. Stück dieses Miscellenbandes bildet. Dieselbe umfasst in dem Bande von 367 Folien 44 Blätter und ein Vorderblatt; auf der andern Seite dieses letzten Blattes, sowie auf drei weiteren Blättern folgt ein Register. Ich habe die Handschrift mit meiner Ausgabe verglichen. Dieselbe bietet nichts besonderes, ist, zumal in den späteren Teilen, sehr schlecht geschrieben und kommt der Version *GLSU* am nächsten. Sie gehört jedenfalls zu den jüngsten Handschriften, wenn sie nicht gar die jüngste ist. Ausser den Zusätzen von *GLSU* hat die Handschrift noch einige wenige Beifügungen, Adagia iuris, zumeist in Versen, welche durch roten Unterstrich als solche kenntlich gemacht sind; z. B. zu III 56 in fine: *unde varice curvato claudicat ombris homo*, ein Vers, der auch in einer Handschrift XIII Saec. begegnet bei Thurot Notices et extraits de la biblioth. nation. XXII. t., deux. part., p. 437, ferner zu IV 11 in fine: *unde est gladius sica lator lator sicarius eius.* Bemerkenswert ist, dass als Zusatz dieser Art auch der Vers '*ere luo pignus penas cruce luce tenebras*' zu V 14, welchen auch *GLSU* haben, gekennzeichnet wird.

2. Die beiden anderen Handschriften finden sich in Codices der kgl. kaiserl. Hofbibliothek zu Wien. Die eine, XIV Saec., ist zwar leserlich und schön, aber sehr fehlerhaft geschrieben. Nicht selten finden sich darin eigentümliche Varianten. Sie hat im allgemeinen die Zusätze der späteren Handschriften, zuweilen in abweichender Weise (z. B. statt App. II 6: *empho nemata sunt ipse meliorationes*, App. II 25: *prorogare est aliquod negotium extendere. unde dicitur 'prorogavit negotium quantum potuit'*), ferner einen eignen Zusatz nach III 13: *officium dicitur inter extraneos, obsequium inter patronum et libertum, pietas autem inter matrem et filium.* Die zweite Handschrift, XV Saec., bietet nichts besonderes. Die Angaben im Katalog, Tabulae ordinum Mss. in bibliotheca palatina Vindoboneni II 34 und IV 31 lauten: 2216 [Salisb. 327] m. XIV. 148. 4ª. 5) 89ᵇ—101ª '*Collecta sub compendio ex libro Codicis et Digestorum*'. Incip.: '*Exactis a romana civitate regibus . . .*' Expl.: '*necessarium esse introducendis quod supervacaneum est provectis Explicit*'. Ferner 5124 ch. (chart.) XV. 176 f. . 7) 145ª — 167ª. *Interpretatio vocabulorum in iure utroque occurentium.* Incip.: '*Exactis a civitate Romana regibus*'. Expl.: '*Cap de sanctissimis episcopis et clericis etc.*'. Letzteres gehört nicht mehr zur Epitome, welche vielmehr fol. 165ᵇ schliesst.

Zu S. CXXXIII Zeile 4 von unten. — Inzwischen habe ich im Oktober 1883 die Handschrift (Fol. No. 328 des Stadtarchivs zu Köln) selbst eingesehen. Mit den Angaben des Herrn Dr. Leonard Korth stimme ich durchweg überein. Ich habe in derselben Handschrift zu den Fol. 1—59ª stehenden Institutionen eine bisher nicht herausgegebene, nicht einmal beachtete Glosse gefunden, welche schon um des Alters des Codex willen beachtenswert ist und zudem mannigfaches und hohes Interesse bietet. Diese Schrift hat vielfache Uebereinstimmung mit der Epitome und Sätzen der angeblich frühmittelalterlichen Literatur. Sie kommt leider zu spät zur Benutzung in dieser Schrift, auf deren Resultate sie übrigens, soweit ich sehe, keinen Einfluss übt, und wird von mir besonders, im Archivio giuridico herausgegeben werden.

Zu S. CXL am Anfang. — Ueber das Verhältnis des Petrus zu der Coll. Tub. hatte Herr Kappeyne van de Coppello im Haag die Güte mir handschriftlich seine Meinung mitzuteilen, über welche ich hier mit seiner Zustimmung kurz referire. Danach sind Petrus und Coll. Tub. nicht zwei von einander unabhänginge, wenn auch aus gemeinschaftlicher Quelle schöpfende Werke, ebensowenig Coll. Tub. ein Auszug aus

Petrus, sondern vielmehr — welche Annahme dann noch übrig bleibt — Petrus und die Appendices eine zweite veränderte, vermehrte und mit Allegaten aus den Rechtsquellen bereicherte Ausgabe des Tübinger Rechtsbuchs: eine Auffassung, die unterstützt wird durch den Umstand, dass die Quelle des Petrus, wie die vom Petrus abweichende Rubricirung in Coll. Gratz. zeigt, gerade wie Coll. Tub. ohne Rubriken war, ferner durch die bekannten fehlerhaften Verweisungen im Petrus, die eine Reihenfolge voraussetzen, welche sich in Coll. Tub. findet. — Petrus von Valence ist nun aber nicht der Verfasser der bisher als Petrus bekannten Bearbeitung, sondern der Coll. Tub.: denn gerade die Eigentümlichkeiten, welche nötigen, die Heimat des Verfassers in Südfrankreich zu suchen, finden sich auch in Coll. Tub.; die Zusätze der bisher Petrus genannten Schrift bieten dagegen dergleichen nicht, eher Spuren lombardischer Herkunft (4, 26; 3, 48 [letzteres Anspielung auf den Landfrieden Friedrich I.]). Man könnte darum mit Savigny den Petrus von Valence in die Mitte des 11. Jahrhunderts versetzen und nichtsdestoweniger den Text der Excerpte aus den Pandekten in der bisher als Petrus benannten Sammlung für Bolognesisch halten, diese zweite Ausgabe ist eben um so viel jünger. Die Kenntnis römischen Rechts bei Petrus von Valence, also der Coll. Tub., ist nicht bedeutend, basirt vielmehr lediglich auf einer jener kanonistischen Sammlungen, welche ihr römisches Recht dem Julian und der Collectio Anselmo dedicata oder lex Romana canonice compta entlehnen; kaum mehr als 2, 44 ist selbst in den erhaltenen Sammlungen dieser Art nicht nachzuweisen. Die Erwähnung der Digesten, wie z. B. auch in 4, 9, erklärt sich vielleicht damit, dass schon die Coll. Tub. nicht mehr das ächte Werk des Petrus von Valence liefert: denn dieses scheint bereits mit c. 130, wenn nicht gar 128 geendigt zu haben (130: gegen Petrus Manier; 133: unverständliche Berufung; 135: *in novellis*, während Petrus Julian benutzt). Die Abfassungszeit der Schrift des Petrus von Valence betreffend, sind die für das 11. Jahrhundert angeführten Momente bedeutungslos (*peculium* [vgl. S. CCV] wegen übereinstimmender Definition im Vocab. iuris; Ehe wie Laferrière [vgl. S. CCVI folg.]); die Schrift ist vielmehr anscheinend zwischen 1120 und 1150 geschrieben. Das charakteristische und von der gelehrten Manier der Glossatoren unterscheidende bei Petrus von Valence liegt in der Bestimmung seiner Schrift für die richterliche Praxis.

Zu S. CLXXX Zeile 3. In der Manumissionsformel der Accursischen Glosse fehlt indes die Phrase '*more quiritium*'.

Sehr anklingend an die lateinischen Ueberlieferungen über die Formel, von welchen S. CLXXVIII folg. gehandelt wird, ist das vetus Glossar. Graecum bei Brisson de verborum .. significationibus s. v. *vindicta.*

Zu S. CXCVI Note 1. Noch zwei Stellen der angeblich frühmittelalterlichen Literatur, für welche Fitting vorjustinianischen Ursprung in Anspruch nimmt, sind:

1. Tract. act. I 52. 51. Aufstellung eines besonderen *interdictum momentariae possesionis* neben dem *interdictum unde vi* in der Weise, dass nach der gewiss richtigen Lesart der Bamberger Handschrift ein Unterschied der Theorie nicht ersichtlich ist: Fitting Juristische Schriften des früheren Mittelalters S. 61. Fitting bezieht sich auf Nachweisungen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 11. Bd. S. 433 folg. und auf Bruns die Besitzklagen des römischen und heutigen Rechts. Indes geht doch gerade zweierlei aus der Erörterung von Bruns hervor: einmal dass dieses *interdictum momentariae possessionis* kein besonderes Interdikt war, sodann aber dass es zur Statuirung desselben durchaus nicht vorjustinianischen Rechts bedurfte, indem Cuiacius und Jhering dasselbe vielmehr dem Corpus iuris imputiren zu können glaubten. Uebrigens erweist sich § 52 auch als eine Interpolation zu dem Originaltext von Tract. act. I; denn nach § 41 '*ex obligatione maleficii*' und der Aufzählung dieser Aktionen in den folgenden Paragraphen konnte nicht § 52 von neuem beginnen mit '*ex obligatione maleficii oriri videntur hę*'; das Stück fehlt auch in der Epitome, die im übrigen gerade in der Aufzählung der *actiones ex maleficio* mit Tract. act. I übereinstimmt (vgl. auch S. CCCIII). Ob aber der ursprüngliche Autor dieses Zusatzes in diesem Interdikt ein besonderes neben dem *interdictum unde vi* erblickte oder nicht vielmehr das *interdictum unde vi* selbst, lässt sich nicht feststellen. Der Interpolator aber dürfte sich doch auch die Sache nicht vorgestellt haben, wie es Fitting versteht, da ihm die Existenz zweier verschiedener Interdiktsansprüche aus demselben Thatbestand und mit demselben Inhalt doch gewiss auffallend, wenn nicht unbegreiflich und unter allen Umständen erklärungsbedürftig erscheinen musste. Vielleicht ist der Interpolator ein unkundiger Abschreiber gewesen, der die als Glosse gemeinte Parallelstelle aus einer anderen Schrift in den Text aufnahm.

2. Cod. Taur. Fol. 99^b—100^b; es handelt sich um den Satz: *responsa prudentium sunt que iurisconsulti se consulentibus respondent. fuerunt enim quidam legisperiti arbitri*

equitatis, quibus ab imperatoribus permissum fuit constitutiones civilis iuris condere, quibus lites et controversie dirimerentur. Fitting Jur. Schrift. S. 24 findet dies besser als bei Gratian c. 5 Dist. 2, womit die auf den citirten Blättern des Cod. Taur. verzeichnete Schrift grossenteils übereinstimmt, und aus seiner Quelle Isidor. Etymol. 5, 14. Da sich die Stelle im übrigen mit Gratian deckt, müsste das Bessere in den Worten *quibus ab imperatoribus permissum fuit constitutiones civilis iuris condere* statt Gratians *qui institutiones civilis iuris compositas ediderunt* gelegen sein. Indes ist der Satz doch auch so unverständig, findet sich nach der Ausgabe des Decretum Gratiani von Friedberg ‚*constitutionis*' in älteren Ausgaben und darum gewiss auch in Handschriften und wird ganz ersichtlich durch § 8 I. de iure nat. et civ. et gent. 1, 2 beeinflusst.

Zu S. CCXL Zeile 3 von unten. Es ist hier, wie an vielen Stellen der Schrift, die Zugehörigkeit des Florentiner Rechtsbuchs zur Glossatorenschule angenommen werden. Neuerdings leugnet Landsberg in seiner Schrift, die Glosse des Accursius und ihre Lehre vom Eigentum, das eine Mal die Zugehörigkeit der Schrift zu den eigentlich Bononiensischen (S. 76), das andere Mal zur Glossatorenschule überhaupt (S. 52). Ob der Autor in Bologna lebte, die Stelle seiner Wirksamkeit nähere Beziehungen zum kanonischen Recht hatte, als Bologna, steht dahin. Dass der Autor aber zur Glossatorenschule gehört habe, halte ich auch heute noch für ‚so zweifellos, dass es durch nichts erschüttert werden kann'. Wenn anders eine Schrift, die in der ganzen Art der Behandlung mit der Glossatorenschule übereinstimmt, ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsort zu dieser Schule gerechnet werden muss; dies geschieht aber ganz allgemein. Das Florentiner Rechtsbuch ist nachweislich zum grossen Teil nach den grossen Werken der Glossatorenschule gearbeitet, trägt in allem ihre wesentlichen Kennzeichen und citirt die Häupter derselben. Oberflächliche Behandlung ist keineswegs allen Werken der Glossatorenschule fremd, wenn auch nicht eigen, nicht anders als irgend einer Literatur, z. B. unserer gegenwärtigen. Uebrigens ist das Florentiner Rechtsbuch weniger oberflächlich als summarisch. Mangel an Citaten findet sich bei den Glossatoren vielfach. Im Punkte der Systematik steht die Schrift allein, aber doch nicht fern von notorischen Werken der Schule, wie die Summa legum, der Vacarius.

EPITOME EXACTIS REGIBUS.

ACCESSERUNT QUATUOR ADDITAMENTA SIVE APPENDICES.

CONSPECTUS.

	pag.
Epitome exactis regibus	1—148
I. De nominibus officiorum	1—19
II. De privatis personis	20—38
III. De nominibus agnatorum et cognatorum	38—51
IV. De nominibus delinquentium	51—55
V. De significatione paucorum verborum	55—68
VI. De nominibus rerum	69—97
VII. De iis que circa ius consistunt	97—104
VIII. De iustitia et iure	105—116
IX. De actionibus	116—148
Additamenta sive appendices	149—209
I. Tituli qui in Epitomes editionibus post VIII § 25 inveniuntur	151—159
II. Tituli qui in codicibus Epitomes praeter codicem Florentinum inveniuntur	160—166
III. Excerptiones Epitomes quae in codice Lugdunensi extant	167—177
IV. Glossarium iuridicum ex variis glossariis medii aevi prioris collectum	178—209
Addenda et emendanda	210—211
Index verborum quae in Epitome tractantur	212—224

Explicatio signorum notarumque quae interpretatione indigent.

om. (*omm.*) = omittit (omittunt) *add.* (*addd.*) = addit (addunt)

Epitome exactis regibus.

1. In textu
   rectis litteris exprimitur, ubi scriptura librorum manuscriptorum vel impressorum fide nititur.
   cursivis litteris si qua expressa sunt, scriptura discedit a textu librorum manuscriptorum vel impressorum.
2. In adnotatione prima, scilicet quae numeros paragraphorum indicat, si quae in libris manuscriptis vel impressis desunt
   propter sigla pro libris adhibita conferas sub 3.
3. In adnotatione secunda, scilicet critica:
   B = Cod. Berol. XV Saec. (cf. p. X praef. vernacula lingua scriptae);
   C = Editio (cf. p. XVI squtt.);
   E = Cod. Erfurt. XV Saec. (p. VIII);
   Fl = Cod. Florent. XIII Saec. (p. III);
   Fr = Cod. Francofurt. XIV Saec. (p. VII);
   G = Cod. Gryphiswald XV Saec. (p. IX);
   H = Cod. Halens. XV Saec. (p. IX);
   L = Cod. Lugd. Batav. XIV Saec. (p. VI);
   Lugd. = Cod. Lugd. XII Saec. p. II;
   N^1 = Cod. Nuremb. II 83 XV Saec. (p. IX);
   N^2 = Cod. Nuremb. Cent. V 95 XIV Saec. (p. VII);
   P = Cod. Paris. XIII Saec. (p. IV);
   R = Cod. Regimont. XV Saec. (p. VIII);
   S = Cod. Berol. Savigny XIII Saec. (p. V);
   U = Cod. Ultraiect. XV Saec. (p. VII).
   [a] ad codicis notam adiecta litterula primitivam scripturam significat quae postea mutata est.
   rectis litteris, scilicet ante uncinum] repetuntur vocabula textus in editione Epitomes recepti quae annotantur.
   rectis litteris post uncinum exprimitur scriptura a textu recepto aliena quae in libris manuscriptis vel impressis Epitomes invenitur.
   cursivis litteris editoris annotatio introducitur.

4. In adnotatione tertia, scilicet quae ad interpretationem pertinet
rectis litteris, scilicet ante uncinum] repetuntur vocabula textus in editione Epitomes recepti quae annotantur.
rectis litteris, *ubi uncinus non est, vel post uncinum* textus locorum similium introducitur.
cursivis litteris fontes et loci similes citantur.

In appendicibus duae tantum adnotationes sunt, scilicet critica et quae ad interpretationem pertinet. ceterum regulas iam explicitas ita observavi, ut hoc fere habeam quod addam:

I. Appendix. 1. In textu
rectis litteris scriptura librorum impressorum exprimitur.
2. In adnotatione prima:
1 = Editio prior, 1582 (p. XVI);
2 = Editio secunda (p. XVIII, XIX).

II. Appendix. 1. In textu
rectis litteris exprimitur ubi scriptura librorum manuscriptorum vel impressorum fide nititur.
cursivis litteris in fine paragraphi libri manuscripti vel impressi citantur quibus paragraphus inest: propter sigla pro libris adhibita conf. quae sub 3 attuli. numerus adiectus secundum editionem nostram Epitomes locum significat, ubi in libris paragraphus invenitur.

III. Appendix. 1. In textu
rectis litteris exprimitur ubi scriptura codicis Lugd. fide nititur.
2. In adnotatione prima:
cf. rectis litteris expressa verba quibus in fine hoc signum additur coniecturam introducunt.

IV. Appendix. 1. In textu
rectis litteris quod exprimitur librorum manuscriptorum vel impressorum fide nititur.
(..?) *rectis litteris* expressum quod cancellis comprehenditur et signum interrogationis habet conjectura editoris nititur.
(?) signum interrogationis cancellis comprehensum lectionem verbi praeeuntis dubiam esse significat.
cursivis litteris quod in fine glossae adicitur libros manuscriptos vel impressos indicat, in quibus glossa invenitur: propter sigla pro libris adhibita conferas quae in praefatione vernacula lingua scripta p. CCCXXIII—CCCXXVI attuli.

Propter alia conferas XI. partem praefationis vernacula lingua scriptae ubi totus editionis ordo accuratius explicitus est.

I. DE NOMINIBUS OFFICIORUM.

1 Exactis a Romana civitate regibus constituti sunt duo
consules, ideo sic dicti, quia plurimum rei publice con-
2 sulerent. Cum vero ita auctus est census, ut consules non
sufficerent, constituti sunt huic officio censores, a censu
3 eris sic dicti. Deinde dictatores summum gerebant ma-
gistratum: quorum erat in maioribus causis sententias dictare.
4 Ante reges exactos erat tribunus celerum, id est militum,
qui prefuit equitibus: post quos partim ex plebe, partim ex
patribus tribuni militum creati sunt consulari potestate.
tribunus plebis est plebeius magistratus sic dictus, quia
tunc temporis populus in tres partes divisus erat et ex
singulis singuli tribuni creabantur: vel quia tribuum suffragio

---

1 De — officiorum] *In Fl haec rubrica a recentiore manu in imo margine fol. 2², ubi tractatus de nominibus honorum et officiorum habitus finitur, scripta est* | 2 a] ab *P, om. G* | civitate] urbe *P* | regibus] legibus GN^1N^2 | 3—4 consulerent] consulebant *GLPSU*, consulunt *C*, consuluerunt $BEHN^1N^2$ | 4 vero] *om. Fr* | ita] *omm. BCEH* | auctus] actus *SU* | est] $FlFrN^2$, esset *cett. codd.* | census] omnis census EN^1N^2, rei publice census *H* | ut] adeo ut EHN^1N^2P, et *C* | 5 constituti] statuti sunt *E*, c. additi N^1, c. super *U* | 6 eris] eorum *G* | sic dicti] dicti *CR*, sunt dicti N^1U | Deinde dictatores] Dein. tres dict. *LSU*, Dein. placuit tres (*om.* N^2) creare (creari *H*) dict. qui EHN^1N^2, Dein dict. *C* | gerebant] regebant *L*, g. vel regebant *FrS* | 7 sententias] sententiam EHN^1 | 8 Ante reges exactos] Ante reges *B* | 8—9 erat — equitibus] erant tribuni militum equitum qui prefuerunt equitibus *L*, quiritium $BEGN^1N^2$ scelerum *FlFr*HPR pro* c. (*CSU*), et *CH pro* id est, vel equitum *Fr supra* m., quia (vel quia *H*)*CH pro* qui, preerat *G* ipse p. *HR pro* p., militibus *GR* militibus et equ. *H pro* equ. | 10 patribus] partibus *C* | consulari potestate] suffragio consulari *B*, consulum p. *C* | 11 tribunus] *BFlP*, t. vero *cett. codd.* | sic] ideo sic *G* | quia] tamen quia *R*, tum quia *C* | 12 populus] plebs GN^1N^2, p. Romanus *LSU* | divisus erat] fuit d. *U*, divisa est N^1N^2 | et] cum *U*, et sic *H* | 12—13 ex singulis] ex suis *C* | 13 singuli] *om. H* | 13 — p. 21 vel — constituebantur] vel ideo sic dicti, quia tribuni eorum s. creabantur *H*, tribuni N^1 *pro* t., suffragia *P pro* s., creabantur (constituebantur vel c. *Fr*) $FrHLN^1N^2SU$ *pro* c., *om. E.*

---

§ 1. *l. 2 § 16 D. de or. iuris 1, 2.* § 2. *l. 2 § 17 D. eod. t. (1, 2). Isidor. Etym. 9, 4, 15.* § 3. *l. 2 § 18 D. eod. t. Priscian. Inst. 8, 78, 25.* § 4. *l. 2 § 15, 19, 25, 20 D. eod. t.*

constituebantur. Edilis dicitur, qui non solum ut edibus preesset a plebe erat constitutus, sed etiam ut preesset universis scitis plebis: qui et dictus est edituus eo, quod edes tuebatur, scilicet ne essent in civitate ruinose vel inordinate posite. deinde cum plebs sibi consules creavit, sicut patres sibi creaverant, ut patres excederent plebem, ediles curules constituerunt qui et curandis edibus patrum et negociatoribus preessent. Questores dicti sunt qui publice pecunie querende et conservande causa creati erant: et dicebantur questores erarii. questores vero sacri palatii simile officium gerebant in domo inperatoris. exquestor est qui hanc deposuit amministrationem, sicut exconsul, qui desiit esse consul. erant et questores parricidii causis capitalibus

1 Edilis] E. vero *H*, E. sic *B* | 1—3 qui — plebis] qui ad id a plebe erat c. (constituebatur *H pro* erat c.), ut non solum (non ut solis *L pro* ut n. s.) pr. ed. (in e. *H*), sed et (etiam *BCFrR, omm. HSU*) un. plebiscitis (scitis plebis *C*, universe plebi *BFr*) *BCFrHLRSU*, esset *P pro* erat, un. plebiscitis *EGN*^{1}*N*^{2} *pro* un. scitis plebis | 3 et] etiam *GHN*^{1}*N*^{2}, *omm. LPRSU* | est] *omm. HS* | edituus] edilis *G* | eo quod] *FlH*, qui et *E*, quod *P*, quia *cett. codd.* | 4 scilicet ne] ne *N*^{2} si *BFrG* | essent] *Fl*, essent domus *cett. codd.* | in civitate] civitatis *EGN*^{1}*N*^{2} | ruinose] viciose r. *H* | vel] et *LSU* | 5 posite] site *H* | 5—8 deinde — preessent] *om. H* | 5 deinde] et d. *R*, demum *C* | cum] cum et *CSU* | creavit] creavisset *G*, crearet *P*, creaverit *L* | 6 creaverant] prius (plus *G*) *BCEGN*^{1}*N*^{2}*R* | plebem] plebes *R* | 6—7 ediles curules constituerunt] ex numero patrum (patres *L*) e. cur. constituti sunt (constituerunt *B pro* c. s.) *BCLRSU* | 7 qui et] qui *EN*^{1}*N*^{2}*P*, et qui *BFr* | curandis edibus] in creandis e. *N*^{1} | negociatoribus] *FlP*, negociationibus *cett. codd.* | 8 Questores] Q. vero (*omm. BFr*) illustres (illi tres *S*, *om. R*) *BC FrLRSU* | qui] quia *N*^{2} | publice] *omm. CGH* | querende et] inquirende et *C*, *om. H* | 9 conservande] servande *FrN*^{1}*R* | creati erant] c. sunt *GHN*^{1}*N*^{2}, c. essent *R* | et] *om. U* | questores] *omm. CFrG* | 10—11 questores — gerebant] questor ..... gerebat *CR pro* q..... g., autem *E pro* vero, consimile *BCFr* idem *GHLN*^{1}*N*^{2}*RSU pro* sim. | 11 est] *omm. BRU* | 11—12 hanc deposuit amministrationem] hanc a. publice pecunie querende et conservande d. *E* | 12 sicut] ut *BCFr*, sic *N*^{1}, *om. L* | desiit] desit *C*, defuit *R* | 13 consul] iudex *SG* | erant] dicitur *R* | et] etiam *EGHN*^{1}*N*^{2}, autem (a. et *R*) *FrLRSU*, *om. B* | 13 — p. 31 causis capitalibus prefecti] qui causis (parricidii c. *U*) cap. (et c. *U*) erant (*om. U*) p. *LU*.

§ 5. *l. 2 § 21 D. eod. t. § 2 I. de tut. 1, 13. Pauli Diac. Exc. ex lib. Pomp. Festi, ed. Müller p. 13, s. vv. aedituus, aeditimus, aedilis secundum lectionem Scaligeri in principio definitionis 'aedilis' verbum 'magistratus' damnantem. l. 2 § 26 D. de or. iuris 1, 2.* § 6. *l. 2 § 22 D. eod. t. Isidor. Etym. 9, 3, 9. Papias Vocab. s. v. exquestor. l. 2 § 23 D. eod. t. — App. 1, 10. Gl. exquestorem ad § 1 Const. haec quae necessario, Cod. Par. 4528:* id est qui consulatum dimiserit, sicut exconsul qui consulatum amisit vel dicimus secundum Io., quod exquestura exconsulatus et similia sunt quedam dignitates per se. *Acc. Gl. ad h. l. Acc. Gl. exquestorem ad § 2 Const. omnem rei publicae.*

7 prefecti. Pretor urbanus est qui, cum consules finitimis bellis avocarentur, ius redderet in civitate. pretor peregrinus dicitur qui inter peregrinos, qui affluebant in civitatem, ius
8 dicebat. Triumviri monetales sunt dicti auri argenti eris flatores, triumviri capitales, qui carceris habebant custodiam: quorum interventu animadvertendum erat in facinorosos. eos quoque dicimus stratores a sternendo: qui custodientes in carcere reos puniebant condempnatos. item commentariensem carceris dicimus esse custodem: que omnia in Digestis de origine iuris et Codice de custodia reorum inveniun-
9 tur. Edilis cerealis dicitur a Cerere: qui prefuit frumento. hic tamen inproprie dicitur edilis: non enim ad eum cura spectat edium. sed solitum est alterius amministrationis nomen aliis inponi per usurpationem. eundem credo vocari pre-
10 fectum annone. Pretor fideicommissarius dicitur

D. 1, 2: *cf. ll. in nott. citt. ad* § 1—7 *citt. C.* 9, 4: *cf. l.* 1 § 4 *l.* 4.

---

1 est] *om. R* | 1—2 finitimis bellis] finitis summis (*omm. HPR*) bellis *HLPR*, bellis civilibus (?) *S* | 2 avocarentur] *CFlP*, advocarentur *cett. codd.* | redderet] reddebat *CFr*, reddebat (reddit *B*) vel (et *G*) dicebat *BGLSU* | in civitate] in civitatem *G* | 3 dicitur] est *BGH* | affluebant] confluebant N^1, fugiebant N^2 | in civitatem] in civitate *EHLN*^{1}*RSU* | 3—4 ius dicebat] ius reddebat d. *L* | 4 sunt dicti] dicuntur *BCFrHR*, sunt *LSU* | 4—5 auri — flatores] auri et arg. et eris f. (conflatores N^1) *EHN*^{1}, auri et arg. f. *LN*^{2}*SU*, conflatores *B* factores *R pro* f. | 5 triumviri capitales] t. c. sunt *E*, t. c. dicuntur *H*, viri c. N^1 | carceris] carcerum *S* | 6 erat] *om. R* | facinorosos] f. homines *E* | 7 eos quoque] eosque N^1, eos omnes *B*, eos quos *H*, quosque *LSU* | qui] quia *BEFrGHLN*^{1}*N*^{2}*SU* | custodientes] ipsi (i. prius *H*, i. postea *R*) c. *BFrHR* | 8 in carcere] *omm. N*^{1}*PR* | puniebant] punierant *R*, perimebant p. *G* | condempnatos] dampnatos *E* | item] etiam *U*, *omm. CHN*^{1} | 8—9 commentariensem — custodem] comm. d. carc. cust. *BCFrHLRSU* | 9 que omnia] qui (quia *U*) omnia custodit *GLN*^{1}*SU*, que omnia sunt *H*, *om. R* | 9—10 in — reorum] ut (in *CU*, *omm. EH*) ff. de o. iuris et in (*omm. CEHN*^{1}*U*) C. (*om. U*, *hiatus in L*) de c. r. *CEHLN*^{1}*SU*, de o. iuris et C. r. *GP*, ff. *BFr pro* D., *om. R* | 10—11 inveniuntur] per totum *H*, et cet. *B*, *omm. CR* | 11 qui] scilicet qui *U*, *om. B* | prefuit] preest *C* | frumento] annone *GHLN*^{1}*N*^{2}*PSU*, annone f. distribuendo *E* | 12 hic tamen inproprie] qui tamen i. *BCFrHR*, hic tamen non proprie *E* | edilis] *om. G* | non enim] quia non *BE* | 12—13 cura spectat edium] cura pertinet e. *CR*, cura spectat edilium *FrH*, causa spectat e. *C* | 14 aliis] *omm. BFr* | inponi] *FlN*^{2}, i. vel attribui *P*, attribui *cett. codd.* | per usurpationem] *omm. HN*^{2}*P* | eundem] e. etiam *ELS*, e. tamen *H* | vocari] appellari *GLSU*, dici *BC FrN*^{1}*N*^{2}*R*, v. per eandem usurpationem *H* | 14—15 prefectum annone] a. custodie p. *C* | 15 dicitur] dicebatur *H*, est *B*.

---

§ 7. *l.* 2 § 27, 28 *D. eod. t.* § 8. *l.* 2 § 30 *D. eod. t. l.* 1 § 4 *l.* 4 *C. de cust. reorum* 9, 4. *ll. in nott.* 1—8 *citt.* — *Acc. Gl. ad commentariensem ad l.* 4 *cit. C.* § 9. *l.* 2 § 32, 33 *D. de or. iuris* 1, 2. § 10. *l.* 2 § 32 *D. eod. t.*

qui de fideicommissis ius dicebat. Senatores sunt magistratus 11
populi quasi seniores. senatores autem eos esse accipiendum
est qui a patriciis et consulibus usque ad viros illustres des-
D. 1, 9; cf. l. 12 § 1. cendunt: qui soli sententiam dicere possunt in senatu. quare
et consulem vocamus senatorium magistratum, ut D. de sena-
I. 1, 2: cf. § 4. toribus et Instit. de iure gentium et naturali. Patricius 12
dicitur quem inperator sibi elegit in patrem, ut Instit. quibus
modis ius patrie potestatis solvitur. item alia significatione
patricii quidam nobiles in civitate dicti sunt. Feminam 13
consularem accipe consulis uxorem, quia femine nupte
clarissimis personis clarissimarum personarum nomine censen-
D. 1, 9; cf. l. 8. tur, ut D. de senatoribus. Prefectus urbis dicebatur qui 14
ceteris magistratibus quacunque causa ab urbe proficiscentibus
in urbe relictus ius dicebat et omnibus in civitatibus digni-
tatibus antecellebat: qui cum urbe egrederetur, non habuit
iurisdictionem: iubere tamen potuit in civitate iudicare, ut D.

---

1 dicebatj diceret *R* | sunt] autem (*omm. CRU*) dicuntur *CFrGHLN*^{1} *N*^{2}*RSU* | 2 populi] proprie *R* | autem] vero *PR*, *om. B* | 2—3 eos — est] eos dicimus esse *E*, eos accipimus *L*, esse *omm. BCFrHN*^{1}*N*^{2}*RSU*, est *om. P* | 3 patriciis] patribus *PRU* | 3—4 usque — descendunt] descenderunt *EN*^{1} | 4 qui] *FlP*, quia hii (*om. E*) *cett. codd.* | sententiam dicere possunt] s. d. possunt et consulere *B*, dare *FrGHN*^{1}*N*^{2}*R pro* d., solebant *GLSU pro* possunt | in senatu] *omm. BFr* | quare] quocirca *H*, *om. B* | 5 et] tantum *U*, etiam *FrHN*^{1}*N*^{2}, *om. P* | consulem — magistratum] consules senatorum magistratum dicuntur *N*^{1}, consulatum *H pro* c., dicimus *BCFrLRSU* appellamus *P* vocas *H pro* v., magistrum *C pro* m. | 5—6 ut — naturali] *om. Fr* g. *EN*^{1} *pro* g. et n., *om. R. CFrLSU post* de s. *addd.* nupte (*l. 12*), *H in fine* per totum | 6—7 Patricius dicitur] P. est *P*, P. autem d. *L*, P. *H* | 7 elegit] eligit *BGN*^{1}, elegerat *Fr* | 7—8 ut — solvitur] I. quibus modis patria potestas s. *Fr*, patr. *om. R*, s. *om. N*^{2}, *om. B* | 8 item alia] item in alia *R*, alia *B*, item et a. *C* | 9 quidam] quidem *R*, *om. N*^{2} | nobiles] n. viri *E*, *om. L* | in civitate] *om. E* | dicti sunt] sunt *U*, electi *H* | 10 accipe] dicimus *HL* | quia] que *E* | nupte] nupte sunt *G* | 11 personis] viris *GN*^{1}*N*^{2} | 11—12 censentur] continentur *CFrR* | 12 ut D. de senatoribus] ut *om. Fr*, *omm. BR. CHN*^{2} *addd. in fine* femine (*l. 8*) | urbis] urbi *C* | 13 quacunque causa] qu. ex causa *GHLN*^{1}*N*^{2}*SU* | ab urbe] *omm. HLN*^{2} | 14 in urbe] ab urbe *GLS*, *om. U* | relictus] relictis *GLPSU*, relicta *C* | civitatibus] *Fl*, civitate *cett. codd.* | dignitatibus] *om. G* | 15 antecellebat] antecellit *R* | qui] *om. R* | cum] dum *L* | urbe egrederetur] urbem e. *BCEFrLPSU*, urbem egreditur *R*, in (*om. G*) urbe (urbem *GHN*^{1}) ingrederetur *GHN*^{1}*N*^{2} | habuit] habebat *CGHLSU*, habet *R* | 16 iurisdictionem] dignitatem *P* | iubere] *om. H* | tamen] cum *H* | potuit] poterat *CGHLSU*, potest *R* | in civitate iudicare]

---

§ 11. *l. 12 § 1 D. de senat. 1, 9. § 4 I. de iure nat. gent. et civ. 1, 2. Pomp. Festus s. v. senatores. Isidor. Etym. 9, 4, 8. Papias Vocab. s. v. senatus.* § 12. *§ 4 I. quibus modis ius pot. solv. 1, 12.* § 13. *l. 1 § 1 l. 8 D. de senat. 1, 9.* § 14. *l. 2 § 33 D. de or. iuris 1, 2. l. 3 C. de off. praef. urbis 1, 28. l. 3 D. h. t. (1, 12).*

15 de origine iuris et D. et Co. de officio prefecti urb.. Prefectus pretorio ad vicem magistri equitum creatus est: cum enim dictatores antiquitus magistros equitum eligerent qui participali sollicitudini associati post dictaturam summam gerebant potestatem, hoc exemplo principes ad quos gubernaculum rei publice postea pervenit elegerunt prefectos pretorio, quibus publice discipline emendatio concessa est. eorumque auctoritas adeo ampliata est, ut nec ab eorum sententiis appellari nec in integrum restitutio posset postulari, ut D. de officio prefecti
16 pretorio. Pretor est qui in urbe Roma iudicio senatus ad disceptandos dubios actus et causas ordinabatur: cuius annuum erat officium. qui et ipse, antequam Romana potestas sub inperatorem veniret, etiam edicta faciendi ius habuit. cuius edictum iuris honorarii nomine censetur, ut Co. de officio pretoris et
17 Instit. de iure naturali et gentium. Preses provincie dicitur

D. 1, 2: *cf. l.* 2 § 33. *D.* 1, 12: *cf. l.* 3. *C.* 1, 28: *cf. l.* 3. 5

D. 1, 11: *cf. l.* 1 *pr.* § 1, 2. 13

C. 1, 39: *l.* 2. *I.* 1, 2: § 7.

---

in urbe et iud. *E*, in c. et iud. *GLN*^{1}*N*^{2}*RSU*, in c. iud. non *C*, et in c. iud. *BP*, iud. *H* | 16 — p. 51 ut — urb.] ut D. de or. iuris et de (*om. N*^{2}) off. pretoris *HN*^{1}*N*^{2}, ff. de off. p. urb. *E*, ut *om. G*, D. et C. *om. B*, et ff. *G* C. *LSU* et C. *FrP pro* et D. et C., urbi *C pro* urb., *om. R*.

1—2 Prefectus pretorio] P. p. est qui *L* | 2 ad vicem] ad similitudinem *BFr* | magistri equitum] m. e. prefectus *P*, magistratus e. *BHLR*, m. militum *U* | est] *omm. SU* | cum enim] cum igitur *H*, nam et (*om. C*) cum *CR* | 3 magistros equitum eligerent] magistratum equ. *B* magistratus militum *Fr* m. militum *SU pro* m. equ., elegerunt *HLN*^{2} *pro* el.. *CFrLRSU ante* el. *addd.* sibi | participali] participati *C*, principali *BEFrHLN*^{1}*RS* | 4 sollicitudini] sollicitudine *N*^{2} | associati] sociati *BC* | post dictaturam] *om. B* | 5 hoc exemplo] sic *C* | 6 postea] *omm. HL* | prefectos pretorio] pref. *N*^{1} | 6—7 quibus publice discipline] p. q. d. *HP* | 7 eorumque] eorum *N*^{1}*P* | 7—8 auctoritas adeo ampliata est] auct. ad. approbata est *FrLSU*, auct. ampl. est *P*, auct. ad. ampl. *CGN*^{2}, auct. ad. probata *N*^{1} | 8 sententiis appellari] s. (sententia *H*) liceat (licet *H*) *BEH*, sententia a. *GN*^{1}*N*^{2} | 8—9 nec — postulari] facile posset (possit *N*^{2}) *BEFrGLN*^{2}*SU* possit *C* valeat *R pro* posset, *om. N*^{1} | 9—10 ut — pretorio] ut *om. U*, *om. CFrN*^{2}*R* | 10 est] *omm. C* | in urbe Roma] *Fl*, in urbe *P*, *om. N*^{1}, in u. Romana *cett. codd.* | 10—11 iudicio — ordinabatur] ad discernendos dub. actus et ad causas o. i. s. *H*, i. s. *om. Fr*, ordinabat i. *L* o. iudicum *S pro* i. . . . . o. | 11 cuius] eius *FrR*, *om. C* | annuum] autem *L*, summum *C* | 12 qui et] ut etiam *LN*^{1}, ut *N*^{2}, ut et *GSU*, et ipse *H*, quia *C* | potestas] provincia *H* | 12—13 sub inperatorem] sub inperatores *H*, sub inperio *G*, sub inperatore *BCEFrLN*^{2}*PRS* | 13 veniret] perveniret *EP*, ducebatur *BR*, v. et ducebatur *Fr*, venisset *N*^{1}, esset *C* | etiam] et *N*^{1}, *om. H* | edicta] edictum *P* | habuit] habebat *N*^{1} | 14—15 ut — gentium] ff. *Fr pro* Co., D. *Fr*, in I. *P pro* Instit., n. g. et civ. (et c. *om. P*) *HP pro* n. et g., I. de iure n. et de obligat. *C pro* I. de iure n. et g., *om. R*.

---

§ 15. *l. 1 pr.* § *1, 2 D. de off. praef. praet. 1, 11.* § 16. *l. 2 C. de off. praet. 1, 39.* § 7 *I. de iur. nat. gent. et civ. 1, 2.* § 17. *l. 4 l. 1 D. de off. praes. 1, 18.*

qui in provinciis summam post inperatorem gerebat potestatem: nam et regna redacta erant in provincias quarum rectores dicebantur presides. presidis vero nomen generale continet proconsules et legatos Cesaris et omnes provinciarum moderatores,
D. 1, 18: l. 1. ut D. de officio presid.. Proconsul ordinarius iudex est a 18
populo constitutus, non a principe delegatus nec ab alio, sed etiam ante inperatoriam dignitatem creatus: cuius officium erat in provinciam dirigi, ut per eum provinciales sua negocia expedirent. hic autem non pluries uti potuit fascibus quam sexies
10 nec nisi senis proconsulatus fungebatur insignibus. in provincia vero ad eum pertinebant quecunque Rome ad quoscunque magistratus, ut D. de officio proconsul.. Legatus proconsulis 19
D. 1, 16: cf. l. 10 pr. l. 14 l. 7 § 2. est cui proconsul ingressus provinciam mandat iurisdictionem aut quandoque in itinere moram passus necessariam, ut D. de

---

1 provinciis] provincia *GHP* | summam] *omm. CH* | inperatorem] principem *BCPR*, inperatoriam *H* | gerebat potestatem] habebat *E*. *LSU addd.* ut (*om. L*) C. de testament. (*C. 6, 23: ?*) | 2 et] *omm. BCN*^{1}*N*^{2}*R* | redacta erant] reducta erant *FrN*^{1}, r. *RU* | provincias] provinciis *HSU* quarum] quorum *N*^{1}*SU* | 2—3 dicebantur] dicuntur *BEFrR*, dicebant *H* 3 presidis] presidum *P* | continet] est et c. *EFrGHS*, est et tali nomine vocabant *L*, et c. *U* | 3—4 proconsules] consules *N*^{1} | 4 Cesaris] ceteros *H*, *om. G* | moderatores] mediatores *PU* | 5 ut — presid.] ut *om. P*, presidum *N*^{2} *pro* p., *om. R* | est] *om. S* | 6 non] et *R*, nec *E* | delegatus] creatus *S* | alio] aliquo *N*^{1} | 6—7 sed etiam] sed *BFrPR*, hic *H*, iam *C* | 7 creatus] c. est *P* | 8 in provinciam] et in p. *N*^{2}, in provincia *CEHPU*, in provincias *R*, in provincia scilicet ut regnis tributariis *E* | dirigi] redigi *P* | ut] scilicet *B* | 9 autem] vero *CHLRSU* | non] *om. P* | potuit] potest *BFrHLS*, poterat *CN*^{1}, solebat *U* | quam sexies] plus quam septies *N*^{1}*N*^{2} | 10 nec — insignibus] nemo enim septimo (septies *S*) factus est proconsul nec nisi (*om. N*^{2}) senis f. insigniis *GLN*^{2}*SU*, nemo (nec *BR*) enim (*omm. BR*) nisi (*om. B*) senis proconsulatu (proconsulatus *ER*) f. (fungitur *BFrR*) i.: nemo enim (*omm. BFr*) procuratur (creatur *BE*) septimo (septennio *Fr*) proconsul *BEFrR*, nemo enim senis consulatus f. insigniis nec creabatur unus proconsul *N*^{1}, nec nisi semel f. i. *P*, nunc nisi senis fungitur i. *C*, nisi semel proconsulatu fungitur insigniis *H* | 10—12 in — magistratus] nec *R* enim *GN*^{2} *pro* vero, pertinebat *BSU* continebant *N*^{2} pertinet *H* pertinent *CR pro* pert., que Rome ad quosc. m. *C* quec. ad quosc. m. *GLS* quec. Rome et ad quosc. m. *U* quec. Rome (Romani *E*) ad quosc. m. respiciunt (recipiunt *H*) *BEHR pro* quec. — m., *omm. FrN*^{1} | 12 ut D. de officio proconsul.] ut *om. L*, de *om. H*, proconsulum *SU pro* p., *omm. BFrR* | 14 aut — necessariam] quandocunque est (*om. H*) *HLN*^{2}*SU*

---

§ 18. *l. 32 pr. C. de episc. et cler. 1, 3. l. 10 pr. l. 14 l. 7 § 2 D. de off. proc. et leg. 1, 16. — Gl. fascibus ad l. 14 cit. D., Cod. Par. 4461:* VI mensibus vel annis vel vicibus vel ut plus quam VI magistratuum vicem gerant, *Cod. Par. 4431:* id est sex vicibus vel annis secundum quosdam vel insignibus ut Azo. *Acc. Gl. proconsules fascibus ad h. l.* § 19. *l. 4 § 6 l. 5 D. de off. proc. et leg. 1, 16. T. C. de off. proc. et leg. 1, 35.*

20 officio proconsul. et Co. de officio legati proconsul.. Prefectus Augustalis est prefectus Egipti, ut Co. de officio prefecti *D. 1, 16 cf. l. 4 § 6 l. 5. C. 1, 35.*
21 Aug.. Prefecti vigilum idem sunt et prefecti nocturni: qui agebant excubias prefueruntque incendiis arcendis. qui puniebant incendiarios fures effractores, nisi tam famosa esset persona, ut ad prefectum urbis mitti deberet punienda. potuitque iudicare prefectus vigilum, si capsarii, id est, qui in balneis vestimenta custodienda suscipiunt, aliquid dolo fecerint, ut D. *C. 1, 37.*
22 de prefectis vigilum. Palatinus dicitur qui curam agebat precipuam, ut missis suis notariis negligentiam iudicum argueret et a conprovincialibus consueta tributa deposceret. at iudicibus precipue iussus est imminere et superesse et eorum officialibus, non autem conprovincialibus, ut Co. de officio comitis sacrarum *D. 1, 15 cf. l. 1—3 pr. § 1, 2, 5. C. 1, 32: cf. l. 1 pr. C. 1, 40: cf. l. 10.*
23 largitionum et de officio rectoris provincie. Eosdem dicimus

---

quicunque *R pro* qu., *om. N*[1] | 14 — p. 7 1 ut — legati proconsul.] ut ff. de o. p. (legati p. *P*) *CEGHN*[2]*P*, o. l. p. *LS pro* o. p., p. *LS pro* l. p., *om. BFrN*[1]*R*.

2 est] dicitur *BCFrHPR* | 2—3 ut — Aug.] ut C. de prefecto Augusti *N*[2], ut ff. de o. A. (prefecti A. *FrU*) *FrHLN*[1]*PU*, ut C. alias ff. de o. p. A. *S*, *om. R* | 3 et] quod *HLN*[1]*SU*, qui *CEGR* | nocturni] noctium *N*[2] | qui] quia *H* | 4 agebant] gerebant *H*, agebat *B* | prefueruntque] prefuerunt *HN*[2]*R*, preerantque *E*, prefuerunt enim *L* | arcendis] agnoscendis *C*, *om. G* | 4—5 qui puniebant] id est qui p. *P*, qui etiam p. *E*, puniebantque *GLN*[1]*SU* | 5 effractores] exactores *BFr*, vel (*om. G*) grassatores et (*om. S*) e. *GLSU*, grassatores *N*[2] | 5—8 nisi — fecerint] tam *om. C*, pers. *om. R*, quod *L pro* ut, urbi *R pro* urbis, potuit quoque *CR* poterant quoque *U* poterantque *GHLS pro* pot., vindicare *N*[1]*N*[2] *pro* i., *omm. BCHLN*[1]*N*[2]*RSU* prefecti v. *G pro* prefectus v., in balneis *om. U*, dolo *om. S*, fecerunt *HN*[1] *N*[2]*SU pro* f., *omm. BFr* | 8—9 ut — vigilum] ut ff. de officio p. *CH*, *omm. BFrR* | 9 curam] causam *C* | agebat] agit *CHR* | 10 ut] nec *B* | iudicum] iudicis *R*, *om. P* | argueret] arguat *BCHR* | 11 a conprovincialibus] *Fl*, a (*omm. HN*[1]) provincialibus *cett. codd.* | consueta — deposceret] exigeret (exigant *B*) et c. d. (deposcat *C*, deposcant *B*) *BCFr*, exigat t. et (*om. H*) c. deposcat *HR*, exigeret *U* posceret *N*[2] exposceret *E pro* d. | 11—13 at — conprovincialibus] itaque non c. (a provincialibus *L*, cum provincialibus *N*[2]*R*), sed iud. (s. i. *omm. SU*) et (*om. C*) eor. o. iussus (preceptus [preceptum *C*] *CR*) imm. et s. *CLN*[2]*RSU*, et *E* hic *GHN*[1]*N*[2] *pro* at, missus *H* visus *N*[1] *pro* iussus, eor. *GHN*[1]*N*[2] *pro* et eor., non autem c. *om. E*, tamen *G pro* autem, provincialibus (cuius p. ait *H*) *GHN*[1] *pro* c., *omm. BFr* | 13—14 ut — provincie] ut C. de o. c. s. l. et de o. c. rerum privatarum *C*, ut C. de o. r. p. (*om. N*[1]) *N*[1]*P*, ut C. de o. c. s. l. ff. de o. prefect. pret. l. nullum *H*, *omm. BFrN*[2]*R*. *LSU addd. in fine* l. nullum (*l. 10*) | 14 Eosdem] Eosque *BH*, Illos *N*[2], Eos *GSU*, *om. L*.

---

§ 20. *Rubr. T. et l. un. D. de off. praef. Aug. 1, 17. Rubr. T. et T. C. h. t. (1, 37).* § 21. *l. 1—3 pr. § 1, 2, 5 D. de off. praef. vig. 1, 15.*
§ 22. *l. 1 pr. C. de off. com. sacr. larg. 1, 32. l. 10 C. de off. rect. prov. 1, 40.* § 23. *Rubr. T. D. de off. proc. Caes. vel rat. 1, 19.*

rationales Cesaris quos et procuratores. Comes 24
sacrarum largitionum est per quem inperator munificentiam suam et liberalitatem exercebat. comes rerum privatarum privati commodi et fiscalium rerum habuit amministrationem, ut eas conservaret et in eis negociaretur. comes sacri patrimonii inperatoris procurabat patrimonium. inter quem et comitem rerum privatarum presumitur ex D. et Co. de officio comitis rerum privatarum et officio comitis sacri patrimonii et de officio procuratoris Cesaris seu rationalis hanc esse differentiam, quod hic rerum privatarum custodiam teneat et negociationem exerceat, ille patrimonia et immobilia procurat. Iudices sunt qui ex propria iurisdictione aut delegata sibi ius 25
habent super causis litigatorum cognoscendi: qui autem ex propria iurisdictione id habet, iudex ordinarius dicitur, qui vero ex delegata, iudex dicitur delegatus et extraordinarius:

D. 1, 19. *C.* 1, 33. *C.* 1, 34.

1 quos et procuratores] alias et p. *B*, quos supra p. dicimus *H*. quos p. *E* | 2 est] *omm. GN*^{2} | 2—3 munificentiam] magnificentiam *G* | 3 liberalitatem exercebat] libertatem e. *B*, largitionem e. *Fl*, largitionem exercet *EP*, l. e. et largitionem e. *H*, et largitionem agebat *G*, l. (libertatem *U*) e. et (*om. N*^{2}) largitionem agebat (*om. N*^{2}) *LN*^{2}*SU* | 3—4 privatarum] p. et *BFr*, p. erat qui *U* | 4 habuit] habebat *GLSU*, habet *BFr* | 5 conservaret] conservet *B*, servaret *E*, observaret *H* | negociaretur] negocietur *BFr*. *Fl add.* Comes sacri palatii novi inperatoris | 6 patrimonii] p. est (erat *U*) qui *EU* | procurabat] procurat *BCFrR* | 7 et] etiam *L* | 7—11 presumitur — procurat] hec est differentia (hanc differentiam esse dicimus *H pro* h. e. d.), quod (quia *H*) hic rerum priv. cust. retinet (tenet *BFr*, retinebat *H*) et n. (n. et dignitatem *GLSU*) exercet (exercebat *H*), ille (et i. *GLN*^{2}*SU*) patrimonium (patrimonia *GSU*) et (*omm. GN*^{2}*S*) imm. procurat (procurabat *HL*, procuret *U*). que (hec [?] *H*, *om. B*) differentia sumitur (presumitur *SU*) ex rubricis (verbis *HSU*) ff. de o. comitis (*omm. BL*) rerum priv. et de o. proc. C. (que — C. *om. G*) *BFrGHLSU*, quidam dicunt hanc (*om. R*) esse differentiam, quia (quod *N*^{1}*R*) hic rerum priv. cust. retinet (gerebat *N*^{1}) et n. exercet (exercebat *N*^{1}) et (*omm. N*^{1}*R*) ille patr. imm. procurabat, ut C. (*om. N*^{2}) de o. sacri patrimonii (ut — p. *om. R*) *N*^{1}*N*^{2}*R*, ut *EP pro* ex, D. et *om. C*, de o. comitis rerum *om. P*, de o. comitis sacri *CEP pro* o. comitis sacri, et de o. proc. *om. C*, proc. *P pro* o. proc., sive *E pro* seu, quia *C pro* quod, exercet *CP pro* e., patrimonium *CP pro* patrimonia, procuret *E pro* procurat. *E post* hanc *add.* inter quem et comitem rerum privatarum dicimus | 12 aut] vel *L*, ac *N*^{2} | 13 super causis litigatorum] super facto l. *C*, super causis litigantium *LR*, super questiones delegatorum *H*, super (et s. *S*) causis litigatoriis *GSU*, super questiones et super causas l. *EN*^{2} | cognoscendi] cognoscendis *FrGN*^{1} | qui autem] aut *H*, qui vero *CR* | 14 id] idem *C*, hoc *N*^{1}, illud *R* | 15 delegata] d. iurisdictione *LN*^{1}*N*^{2}*SU* | iudex] *omm. N*^{1}*N*^{2} | dicitur] est *CH*, *omm. RSU* | et extraordinarius] ut extr. *G*, *om. P*.

§ 24. *l. 1 C. de off. com. rerum priv. 1, 33. T. D. de off. proc. Caes. vel rat. 1, 19. T. C. de off. com. rerum priv. 1, 33. T. C. de off. com. sacri patr. 1, 34.* § 25. — *Lib. de Verb. Leg. 31.*

iudicem vero delegare est alium vice sua cogniturum consti-
26 tuere. Iudices pedanei sunt quorum est de minimis causis *C. 3, 3: cf. l. 5.*
27 cognoscere, ut Co. de pedaneis iudicibus. Domestici sunt iudicis ex quibus pro magna parte eius pendet consilium. et dicuntur assessores eius: qui assident ei in cognitione causarum suum ei prebentes officium. et ideo dicuntur officiales iudicis et consiliarii, ut D. de assessoribus et domesticis. *? D. 1, 22.*
28 Arbiter dicitur qui conpromisso partium, id est ex electione litigatorum de causa eorum cognoscit: qui nullam habet iurisdictionem propriam seu delegatam, sed electus est a partibus ad litem eorum sua sententia dirimendam. qui et iudex conpro-
29 missarius dicitur, ut D. et Co. de arbitris. Togatos etiam *? D. 4, 8. ? C. 2, 55.* dicimus quos et advocatos et patronos causarum: qui in forensi-

---

27 *deest in BFr*

---

1 iudicem — constituere] i. *EH*, iudices *B pro* i. vero, alios *B pro* a., *om. Fr*, in vicem suam N^1 *pro* vice sua, cognitioni *C* cognituros *B* cognitorem *H pro* cogn., constitui *H* instituere *P pro* const., *om. S. FrGLN*^{1}*N*^{2} *SU post* cogn. *addd.* de causa | 2 Iudices] I. etiam *L*, I. vero *GN*^{1}*N*^{2}*SU* | sunt] *om.* N^1 | quorum] quos *H* | est] etiam est (*omm.* N^2*U*) *LN*^{2}*SU*, interest *H* | 3 ut — iudicibus] *omm.* N^1N^2 | 4 iudicis] *om. P*, iudices *cett. codd.* | ex] qui ex *P* | pro] *om. U* | eius pendet consilium] vis (ius *GHSU*) pendet (dependet *HU*) et c. *GHLSU*, eorum (aliquorum N^1) pendet c. *CEN*^{1}*R* | et] *omm. ER* | 5 eius] *omm. CHR* | qui assident ei] quia ei (eis *P*) a. *ELN*^{1}*N*^{2}*P*, quasi (quia *CR*, qui *SU*) assidentes ei *HRSU* | 5—6 causarum] censuum N^1, cause *GLN*^{2}*SU* | 6 suum — officium] suum (sue *U*) prebent (prebentes *GS*) o. vel consilium *GLSU*, suum prebent o. *C*, ei o. p. N^1, sui prebent ei o. *R*, suum enim prebent ei (*om. H*) o. *EH* | et] *omm. CEGR* | ideo] qui *H*, qui et *CER*, *omm. GLN*^{2}*SU* | 6—7 officiales iudicis] quasi assidentes officialis iudices *H*, o. et iudices *P*, o. iudices *BCFrLRSU*, iudices N^1 | 7 et consiliarii] c. N^1 | ut — domesticis] ut ff. de a. *C*, ut C. de a. et d. (*1, 51*) *H*, ut ff. de a. et d. et cancel. *E*, ut *om.* N^1, *omm.* N^2R | 8 Arbiter dicitur] Arbitri dicuntur *H* | conpromisso] ex c. (promisso N^2R, promissione *P*) *BCEFrGN*^{2}*PRSU*, ex iussu *LN*^{1} | id est] et *BLN*^{1}*SU*, *om. G* | ex] *omm. EU* | 9 litigatorum] litigantium *E* | de causa] causam *C* | eorum] *omm.* N^2P | cognoscit] *BFrGLN*^{1}N^2*PSU*, cognoscunt *H*, cognoscere dicitur *C*, *om. Fl* | habet] habent *CEH* | 10 propriam] seu p. *R* | seu] sive *G* | electus est] electi sunt *H*, el. *BLN*^{1}*S*, lectus est *C* | 11 eorum] earum *LN*^{1}*SU* | et] *omm. CEH* | 12 ut — arbitris] D. et *omm. CEH*, et C. *omm. FrLN*^{1}*SU*, *omm. GN*^{2}*R* | 12—13 etiam — advocatos] eosdem (eos *GLU*) d. quos a. *BCEFrGHRSU*, d. a. *L*, eos d. et a. N^2, et eos d. a. N^1 | 13 et] qui et *C* | patronos causarum] p. (conpatronos *U*) *LSU*, patroni c. *C*.

---

§ 26. *l. 5 C. de ped. iud. 3, 3.* — *Gl. quedam sunt negotia ad l. 5 cit. C., Cod. Par. 4532, 4534, 4536:* minima, *Cod. Par. 4523:* minima forte, id est scilicet ad L solidos. § 27. *Rubr. T. et l. 3 pr. C. de ads. et domest. et canc. iud. 1, 51. l. 1 l. 5 D. de off. ads. 1, 22.* § 28. *l. 1 et T. D. de rec.: qui arbitr. rec. 4, 8. T. C. de rec. 2, 55. l. 4 D. de tut. et cur. datis 26, 5.* § 29. *l. 3 C. de adv. div. iud. 2, 7. l. 1 § 3 C. de vet. iure enucl. 1, 17. l. 8 C. de post.*

bus negociis preminentes litigantibus suum prebent patrocinium: quorum premia substantivo nomine dicuntur honoraria, ut ex multis titulis tam Digestorum quam Co. palam est. Pro- 30
curator causarum est qui absentis causam nomine eius agit
5 vel defendit. inter quem et advocatum hec est differentia, quod hic causam absentis, ille vero tuetur presentis. uterque vero
T. D. 3, 3. postulare dicitur: postulare enim est desiderium suum vel
T. C. 2, 12. amici sui coram iudice exponere, ut D. et Co. de procuratoribus
T. D. 3, 1. et D. et Co. de postulando. Cliens est cuius causam advocatus 31
T. C. 2, 6. tuetur. Primates officiorum dicti sunt qui officiis pre- 32
fuerunt. Cornicularios illos credo dici qui in bello cornua 33
12 alarum regere habuerunt. Cancellarii nomen a cancellando 34
descendit, quia cancellare litteram est eam dampnare linea per medium ducta. unde dicitur cancellarius: cuius est officium

---

1 preminentes] preminentibus N^2, *om. C* | 2 quorum — honoraria] *om. HL* recto n. *GN²SU* s. vel recto n. *Fr* sub certo n. N^1 *pro* s. n., *omm. CE* | 2—3 ut — est] et ex multis legibus D. et C. palam est *H*, ut *omm. LSU*, *omm. BR* | 4 causarum] *omm. LSU* | est] *omm. GHU* | nomine eius] n. *U*, *omm. CN*¹ | 5 vel defendit] aut d. *BCEFr* | 5—6 inter — presentis] advocatus est qui causam t. p. ut Dig. *P*, adv. causarum *CEHR pro* adv., quia *G pro* quod, vero *omm. BCFrN¹R*, causam *BCGHLN¹N²SU pro* t. | 6 uterque] quorum u. N^1N^2 | vero] *omm.* N^2R | 7 enim] *omm. GLN¹SU* | suum] *om. P* | 8 amici sui] a. vel causam sui *H* | exponere] *BFrGLN¹ N²SU addd.* vel alterius desiderio (iudicio N^1) contraire vel (c. vel *omm. GN¹N²SU*) contradicere (vel c. *om. Fr*) | 8—9 ut — postulando] ut ff. de post. N^1N^2, ut D. et C. de post. *P*, ut ff. de officio proc. et C. de proc. *H*, et C. de post. *E pro* et D. et C. de post., *omm. FrR* | 9 est] dicitur *CEGHLN¹N²PRSU* | causam] animum *C*, causa est quam *FrR* | 10 dicti sunt] dicuntur *CEFrHPR* | qui] quilibet *H* | officiis] militum o. *LN¹* | 10—11 prefuerunt] *BFlR*, presunt *cett. codd.* | 11 credo dici] dicimus *GLN¹N²SU* | 12 alarum] aliorum *L*, *om. B* | regere habuerunt] r. habent *Fr*, gerere (?) habent *B*, h. N^2P, regenda curam h. *L*, regenda h. *GSU* | cancellarii] cancellandi *R* | 13—14 quia — cancellarius] cancellarius (c. enim *HR*) est lineam deducere (ducere *R*, perducere N^2). unde litera (linea *HR*) que dampnatur lin. (id est l. *R*) deducta (ducta *LN²*, perducta *R*) per m. cancellata dic.. unde dic. (est *H*) cancellarius *CEHN²R*, cancellare est litt. dampn.. unde lin. per m. ducta dicitur cancellata. unde cancellarius *LSU*, cancellare autem est lineam perducere. unde dic. cancellarius N^1, quia cancellare est dampn. litt. lin. per m. ducta. unde litera que dampnatur lin. per m. dic. cancellata. unde cancellarius *G*, condempnare *B pro* dampn., linea — ducta *om. B*.

2, 6. l. 1 § 12 D. de var. et extraord. cogn. 50, 12. l. 38 § 1 D. loc. cond. 19, 2. — Bonaguidae summa super off. advoc. 1 (ed. Wunderlich, anecdota p. 137).

§ 30. *l. 1 § 2 et T. D. de proc. 3, 3. T. C. de proc. 2, 12. T. D. de post. 3, 1. T. C. de post. 2, 6.* § 32. — *Acc. Gl. cornicularii ad l. 3 C. de off. div. iud. 1, 48. Acc. Gl prefecture ad Rubr. T. C. de appar. praef. praet. 12, 52.*

rescripta responsa principum et mandata inspicere et male scripta cancellare et bene scripta signaculo sigilli inprimere.
35 Subpunctare litteram est eam punctis dampnare subpositis. circumducere vero litteram est eam linea circumducta
36 dampnare. Magistri scriniorum idem sunt qui scriniarii seu scriniorum memoriales et pragmaticarii, sic dicti, quia pragmaticas scribebant sanctiones et exempla scripto-
37 rum in scriniis reposita custodiebant ad memoriam. Dromones dicuntur qui preerant navibus ad servandum traiectum in hoc rei publice militantes et maris transitum tenentes, ut Co. de officio prefecti pretorio Affrice. unde et adhuc eorum naves
38 eodem nomine vulgo appellantur. Traiectus est per mare transitus: est enim traicere mare transire. unde dicitur 'si pontonibus traiciatur', id est transeatur. pontones autem que-

c. 1, 27: *cf. i.* 2 § 2.

1 rescripta] scripta *BCEFrHN*^{1}*N*^{2}*PR* | responsa principum et mandata] et r. et inperatorum m. *GLPS*, et inperatorum m. *U*, r. seu inperatorum m. *N*^{2}, r. inperatorum et (*om. H*) m. *BCEFrHR*, r. sive inperatoris m. *N*^{1} | inspicere] respicere *HN*^{1}*N*^{2}, *om. P* | male] mala *L* | 2 cancellare] dampnare *BEFrGHLN*^{1}*N*^{2}*SU* | et bene scripta] bene scripta *CLP*, bene (*om. H*) scripta vero *BEFrH* | 3 Subpunctare] S. vero *EPR* | eam] *omm. CEHLN*^{1}*N*^{2}*PRSU* | punctis dampnare subpositis] d. *N*^{1} | 4—5 circumducere — dampnare] *omm. CN*^{1} autem *H pro* vero, *omm. CEN*^{1} lineam *H pro* litt., circumductam (?) *H* lin. circumducta *N*^{1} lin. circumducta *R pro* eam lin. circumducta, *omm. BFr* | 5 idem sunt qui] sunt idem (et i. *Fr*) quod *FrHLN*^{2}*SU*, sunt idem (iidem *C*) et *CEHR* (?), sunt et idem *B*, sunt idem *N*^{1} | 6 seu] sive *BGLU*, *om. H* | et] seu *G*, sive *LSU*, *om. N*^{1} | pragmaticarii] *CELN*^{1}*RS*, pragmatecarii *BFlFrP* | 6—7 sic dicti quia] sunt dicti, quod *N*^{1}, ideo dicti sic, quia *LSU*, sunt dicti *R*, sunt qui *BFr*, quia *C* | 7 scribebant] scribunt *BFrR* | sanctiones] questiones *H* | 7—8 scriptorum] eorum s. *GLN*^{2}*SU* | 8 in scriniis] in scriptis *H*, s. *Fr* | reposita] deposita *E*, *om. U* | custodiebant] custodiebantur *E* | 9 dicuntur] dicebantur *C* | traiectum] t. maris *BFrLSU* | in hoc] et hoc *GN*^{1}, et in hoc *E* | 10 et — tenentes] qui (quia *CH*) in tr. tenebant (tuebantur *R* [?]) *CEHR* | 10—11 ut — Affrice] pretoris *LN*^{1}*SU pro* pref., pret. *om. H*, *omm. BFrN*^{2}*R* | 11 unde et adhuc] unde etiam adhuc *LS*, et inde etiam *U*, unde adhuc *BFr*, unde *N*^{1}*N*^{2} | eorum] eorundem *LSU* | 12 eodem nomine] n. *N*^{1}*N*^{2}*P*, eorundem n. *SU*, de e. n. *EH*, *om. L* | vulgo appellantur] dicuntur dromones *EH*, dromones *BCFrPR*, a (*om. N*^{2}) vulgo a. dromones *GLN*^{1}*N*^{2}*SU* | traiectus est] t. autem est *N*^{2}*P*, t. vero (autem *CH*, *om. E*) dicitur *CEHN*^{1}*R* | 13 est enim] est autem *LSU*, *om. H* | mare transire] per mare t. *FrLSU*, id est mare t. *H*, per mare *B* | 14 traiciatur] t. (traiciant *G*) mare *CEFrGLN*^{2}*SU*, transeatur mare *H*, *om. P* | id est transeatur] id est transeant *G*, vel traiciatur *H*, *om. N*^{1} | 14 — p. 12 1 pontones — dicuntur] p. *GLPSU pro* p. autem, *om. Fr*.

§ 35. — *Acc. Gl. circumduci ad l. 27 D. de lib. causa 40, 12. Acc. Gl. circumducendum ad l. 75 D. de iud. 5, 1.* § 36. *l. 7 § 1 C. de div. rescript. et pragm. sanct. 1, 23.* § 37. *l. 2 § 2 C. de off. praef. praet. Afr. 1, 27.* § 38. *l. 1 D. de naut. faen. 22, 2. l. 38 D. de serv. praed. rust. 8, 3. T. C. de naut. fen. 4, 33.*

dam naves dicuntur. inde autem dicitur traiecticia pecunia que locatur alicui per mare ad quemcunque locum transvehenda, ut Co. de traiecticia pecunia. Limitanei dicuntur 39
? C. 4, 33.
qui sunt constituti inter castra et civitates, ut limites defendant et terras colant. liminarche quoque dicuntur principes locorum: in quibus sunt diversarum provinciarum aut diversorum regnorum limites et termini. inde quoque collimitare dicimur his qui confinia nobis vel opida vel civitates trans limitem tenent. Irenarchi dicuntur itinerum custodes ab eo is verbo 40
et archos greco, quod est princeps, hoc nomen trahentes. qui ad provinciarum tutelam per singula loca pacis et quietis faciunt

1 inde autem] inde N^1, inde etiam *CE*, unde etiam *FrLSU*, unde *BGHR* | dicitur] *omm. EN²U* | traiecticia pecunia] *CHN¹N²PR*, traiectica p. *CEFl*, traiecta p. *GLSU* | 2—3 que — transvehenda] locatur *om. E*, al. *om. U*, *om. P* | 3 ut — pecunia] ut C. et ff. de traiecta p. *GLSU*, ut C. de transloca. p. *H*, ut C. de trans transvecticia (bis) et cet. inde pecunia traiecticia *B*, *omm. N²PR* | 4—5 inter — colant] inter castra et civ., ut l. et civis (?) colant *P*, ut inter civ. l. d. et terras colant *C*, ut inter castra et civ. l. (et l. *R*) d. (defendebant *R*) et terras colant (colebant *R*, transcolant *B pro* t. c.) *BEFrR*, inter castra et civ. et ut eos d. ac terras colant *H*, inter castra et civ. ut l. d. et terram N^1, inter castra et civitatem et terram colant N^2, terram *GLU pro* terras | 5 quoque] *omm. ELN²P* | 6 in quibus] qui *L*, qu. *R* | sunt] *om. H* | diversarum provinciarum] p. *CHN¹R* | 6—7 aut diversorum regnorum] aut diversarum regionum *P*, aut diversarum limitum N^1, atque *BFr pro* aut, locorum *LSU pro* r. | 7 limites et termini] limina aut (ac *S*, et N^2) t. *LN²SU* | 7—8 inde — his] inde quoque cosimarche (*supra hoc v.* cosmos, id est mundus) dicuntur hii *G*, in quocunque c. dicamus eis *R*, inde quoque (*omm. CEN*) collimitanei (colimiarche N^1, collimitane *PS*, collimitari *Fr*, colliminarche *BHN²*) dicuntur hii (ii *C*, scilicet hii *U*, eis *B*, qui eis *E*, *om. N²*) *BCEFrHLN¹N²PSU* | 8 qui — civitates] qui conf. o. vel civ. *G*, qui conf. nobis (*omm. FrHLSU*) o. aut (et *P*, vel *L*) civ. *BCFrHLPSU*, qui nobis conf. aut o. *R*, qui conf. urbis (nobis N^2) opidi vel civitatum aut civitatem N^1N^2, quibus conf. o. aut civ. *E* | 8—9 trans limitem tenent] transmittere tenent *R*, transeuntes (trans limitem N^2) tenent et locorum terminos, ut ff. de cust. reorum (ut — r. *om. N²*) (*D. 48, 3: ?*) N^1N^2, limen *G* locorum l. *GLSU pro* l. | 9 Irenarchi] *FlP*, Irenarche *CE*, Itinerarche *BLN¹SU*, Liminarche *R* | 9—10 ab — trahentes] ab itinere et a grece quod est princeps latine (unde *H*, *om. N²*) hoc (hic *H*) nomen t. *HN¹N²*, grece eo (*om. U*) quod *SU pro* grece quod, grece *om. P*, hoc nomen *om. U*, *omm. CR*. *GLSU ante* hoc nomen *addd.* latine | 10 qui] quia N^1S, dicitur qui *G* | 11 per singula loca] *omm. N¹N²* | et] vel *P*.

§ 39. *l. 2 § 8 C. de off. praef. praet. Afr. 1, 27.* — *Gl. liminarcha ad l. 38 C. de lib. causa 7, 16, Cod. Par. 4534:* id est, qui preest militibus constitutis inperii limina ad custodiam, ne hostes irruant, *Cod. Par. 4419:* qui limina custodit inperii, ne hostes irruant, archos grece latine princeps, *Cod. Par. 4429:* id est qui preest militibus limina inperii custodientibus, ne hostes irruant. *Acc. Gl. liminarcha ad h. l. Acc. Gl. liminarchae ad l. 4 D. de fugit. 11, 4.* § 40. *l. 1 C. de iren. 10, 77.* — *Osbern. p. 24. Hugutt. deriv. s. v. agyos:* archos quod est princeps.

41 stare custodiam, ut D. de custodia reorum. Publicani dicuntur qui publico vectigali ministrant. unde nomen eorum descendit, sive exigant tributum ad hoc constituti sive conducant, ut D. *D. 48, 3: cf. l. 6 § 1.*
42 de publicanis. Comitatenses milites dicuntur stipendiarii eo, quod semper militant non soli, sed in comitatu. commeatio vero dicitur eorum remuneratio. at commeatus est, 6 *D. 39, 4: cf. l. 1 § 1.*
ut in epistula Alexandri Magni ad Aristotelem legitur, id quod vulgo dicitur conductus, a comeando descendens. unde ibi dicitur ‘optimis nos susceperunt commeatibus et ad Fasiacen civi-
43 tatem recto itinere per Caspias portas perduxerunt’. Ducenarii 10 dicuntur CC militum magistri. cuius dignitatem substantivo

1 ut — reorum] ut (*om. U*) C. de c. r. *LSU*, *omm. CEN*^{1}*N*^{2}*R* | dicuntur] *om. R* | 2 publico] *om. U* | unde — descendit] et *U pro* unde, nomen (*cett. codd.*) *om. Fl*, eorum *om. R*, *om. P* | 3 sive exigant — conducant] ad hoc const., ut cond. *P*, sunt enim const. (ad hoc c. *G pro* s. — c.), ut e. t. sive cond. (adducantur *Fr*, s. c. *om. G*) *FrGLSU*, sive exigunt t. ad hoc const. sunt, ut adducant (?) *B*, hec *N*^{1} *pro* hoc | 3—4 ut D. de publicanis] *omm. CEN*^{1}*R*. *Super haec verba G add. glossam ad v.* publico (*v. 2*) *pertinentem* scilicet fisci vel rei publice. *Recentior manus add. in N*^{2} et ve. l. 1 § 2 | 4 Comitatenses milites] Comitantes m. *R*, Comitarienses m. (iudices *U*) *LU* | stipendiarii] qui sunt s. *N*^{1} | 5 eo quod] a comitatu dicti (*omm. LSU*) eo (*omm. CHN*^{1}), quod (quia *C*) *CEGHLN*^{1}*N*^{2}*SU*, a comitatu dicti quasi *R*, quia *B*, *om. Fr* | semper] qui *BFr*, *omm. CER* | militant — in comitatu] m. in c. *GHLN*^{1}*N*^{2}*PSU*, m. *om. R*, solum *Fr pro* soli | 5—6 commeatio] comeatio *E*, commeatus *CG*, commeata *Fl*, comeata *HLRSU*, comeatarius *P*, comitata *BFr* | 6 vero] *omm. BCEFrGLN*^{1}*PR* | eorum] *omm. N*^{1}*N*^{2} | 6—10 at — perduxerunt] at c., ut *P* at comeatus est *C* aut comeatus (c. est *N*^{2}) ut *EN*^{1}*N*^{2} ad comeatus ut *H* a quo comitatus est ut *L* ac comeatus ut *BFr* a comeatu est ut *S* comeatus etiam *U pro* at commeatus est, M. *om. B*, *omm. BEN*^{1} ad Darium *C pro* ad A., legitur *om. B*, et (*om. U*) est, quod vulgo dic. *LSU* idem quod vulgo dic. *N*^{1} et est id, quod vulgo dicimus *H* est, quod vulgo dicimus *CE* est *Fr pro* id quod vulgo dic., conductum *G* conductum liberum (liber *E*) scilicet *CE* conductum liber (libri *HU*) scilicet transitus *HLN*^{1}*SU* liber compositus (constitutus *B*) *BFr pro* conductus, *om. U* etiam *G pro* ibi, suscipe *P* receperunt *GU pro* susceperunt, et cet. *G pro* et — perduxerunt, vel ad *P* secundum id *H pro* et ad, *omm. BFr* phasiacen *HLN*^{1}*PSU pro* Fasiacen, *om. H* recte it. *N*^{1} *pro* recto it., per Cassias partes *L* per Capsias partes (*om. H*) *HP* per C. partes *U* per Casias partes *N*^{1}*N*^{2}*S pro* per C. partes, duxerunt *CELN*^{1}*N*^{2}*SU* dixerunt *H* deduxerunt *BFr pro* perduxerunt, *om. R*. *H add.* comeatus dicitur quod ad expeditionem exercitus (?) in annona ceterisque rebus, secundum (?) comeatus dicitur exercitus | 10 Ducenarii] Ducinarii alias Ducentarii vel Ducentenarii *E* | 11 magistri] militie m. *P* | CC] cunctorum *R* | 11 — p. 14 1 cuius — ducenam] quorum dign. dic. sub certo n. ducendam (ducentarii *L*, ducendarii *G*) *GHLSU*, quorum

§ 41. *l. 1 § 1 D. de publ. et vect. et com. 39, 4.* § 42. *Epist. Alex. M. ad Aristot. de situ Indiae (edit. 1557), passim. Iul. Valer. res gestae Alex. 3, 14—16, 17, 27. — Acc. Gl. comeatu ad l. 54 D. ex quib. caus. mai. 4, 6.* § 43. — *Hugutt. deriv. (apud Ducange s. v. ducenarius). Acc. Gl. ducenarii ad l. 1 C. de exact. trib. 10, 19.*

nomine dicimus ducenam. Centenarii dicuntur magistri C 44
militum: cuius potestas dicitur centena. Biarchas quoque 45
magister militum est, credo XL, a bis XX et archos dictus:
presumo enim ex verbis Cod. titulo de officio questoris, quod
biarchia minor dignitas est quam centena. Alitarchas, item 46
Siriarchas nomina sumunt a provinciis orientalibus in qui-
bus principantur. que omnia in Cod. de officio questoris et de
officio comitis Orientis. Vicarii sunt qui, ut cuiuscunque 47
vicem adinpleant, sunt constituti. Decuriones quidam dictos 48
aiunt ex eo, quod in initio, cum colonie deducerentur, decima

C. 1, 30 (*hodie* 31): *cf. l.* 4 (*hodie l.* 1 *pr.*).

C. 1, 30 (*hodie* 31): *cf. supra.* *C.* 1, 36: *cf. l.* 1.

45 *deest in BFr,* 46 *in BFrN*^{2}

dign. dic. nomine ducendam N^2, quorum *CFr pro* cuius, sub certo N^1 sub statuto *B* sub strato *C* substituto *E pro* s.

1 magistri] duces *CR* | 2 cuius — centena] quorum *CHLN*^{1}*N*^{2}*SU pro* cuius, dignitas *R pro* p., centenaria N^1 *pro* cent., *om. E* | Biarchas] Diarchus *C*, Biarcha N^1 | quoque] *om. HN*^{1} | 3 magister militum est] dicitur princeps *GHLSU*, princeps mil. *C*, est (*omm. ER*) princeps mil. *EN*^{1}*R*, mag. mil. N^2, magistri mil. est *P* | credo — dictus] credo XL *C*, ut credo XL militum a bis scilicet (*om. G*) XX (*om. G*) et (*om. U*) archos dictus *GLSU*, credo XL. dicitur (*om.* N^2) a bis XX et archos sic (*om.* N^2) dictus *EN*^{2}, a XL, a bis XX et archas sic dicti *R*, ut credo a bis XX et archas quod est princeps ductus *P*, et dicitur a bis XX et archos quod est princeps *H*, a bis scilicet XX et archos dictus quod est princeps N^1, LX *Fl pro* XL | 4 presumo enim] scio enim et p. *CEHN*^{2}*R*, enim *om.* N^1 | Cod. titulo de officio questoris] t. *omm. EU*, in C. *H pro* Cod., de *om. R* | quod] quia *G*, et N^2, *om. R* | 5 biarchia] diarchi *C*, byarchos dicitur vel byarcha N^1 | dignitas est quam centena] d. que dicta est centenaria N^2, d. est quam c.. huius vero dignitas dicitur biarcha *R*, d. *U*, centenaria N^1 *pro* c. | item] et *BFrGHPRSU* | 6 Siriarchas] *ER*, Siarchas *Fl* | nomina sumunt] dicuntur *H*, n. sunt *BFrGLRSU* | a provinciis orientalibus] a (de *E*) p. *CEHR* | 6—7 in quibus principantur] in quibus habent principatus *H*, in quibus principiantur *G*, in *omm. ER. Codd. praeter FlP addd.* qui (que *CH*) sunt in Oriente | 7 que omnia] que nomina inveniuntur *G*, *omm. EHR. LN*^{1}*SU addd.* inveniuntur | 7—8 in — Orientis] in eodem de o. c. O. *P*, ut C. de o. O. (quest. *H*) *EH*, questoris orientalis *GLN*^{1}*SU pro* c. O., *om. R* | 8 sunt] dicuntur *H*, *om.* N^1 | 8—9 qui — constituti] ut uniuscuiusque vicem inpleant sunt c. N^1, quicunque vicem adinplent (adimpleant *R*) et ad hoc (et ad hoc *om. R*) constituuntur *HR*, quicunque const. sunt, ut vicem inpleant *L*, cuiusque *EN*^{2}*S pro* cui., inpleant *FrGN*^{1}*N*^{2}*SU pro* a., constituuntur *BCEFr pro* sunt const. | 9—10 Decuriones — aiunt] D. aliter dicuntur quos quidam dictos aiunt *H*, D. dicuntur quidam eorum (*om. Fr*) *BFr*, D. quidem autem dicti sunt *G*, quidem *EP pro* quidam | 10 ex eo quod] quod *H*, eo quod *GN*^{2} | in initio] init. *EPRU*, ex init. *GN*^{2} | cum] *omm. HN*^{1}*N*^{2} | deducerentur] deducebantur *CLS*, ducerentur *E* | 10 — p. 15 1 decima — deducerentur] dec. pars e. *R*, dec. *om. B*, adducebantur *U* deducebantur *GLS* ducebantur *H pro* ded., *om. E.*

§ 45. *l. 1 pr. C. de off. mag. off. 1, 31.* § 46. *l. un. C. de off. com. Orient. 1, 36.* § 47. *Cledonius, ars grammatica (ed. Keil, Grammatici Latini 5, 13).* § 48. *l. 239 § 5 D. de verb. sign. 50, 16.*

pars eorum qui deducerentur publicum consilium constituebant,
49 ut D. de verborum significatione. Municipes dicuntur qui *D. 50, 16: cf. l. 239 § 5.*
cuiuscunque municipii tenent custodiam. quibus qui preest,
magister dicitur municipalis. municipii autem nomen a
munere et verbo capio capis descendit. est autem municipium 5
oppidum in Italia vel provincia aliqua constitutum in quo pacis
observande causa milites erant. si autem in municipio nati sunt,
non minus dicuntur municipales, ut D. de verborum significa- *D. 50, 16: cf. l. 18 l. 228.*
50 tione. Corporati sive collegiati dicti sunt qui sunt de aliquo 10
corpore, id est congregatione et collegio hominum, veluti pisto-
rum fabrorum navicul ariorum municipalium togatorum mona-
corum et quorundam aliorum, ut D. si quis universitatis no- *D. 3, 4: cf. l. 1 pr. § 1.*
51 mine agat. Parabolani dicuntur medici qui ad curanda

49 *deest in BFr*, 50 *in U*, 51 *in BCEFrR*

1 publicum — constituebant] *om. U* | 2 ut — significatione] *omm. N^1N^2R* | Municipes] Municeps *R* | dicuntur] *om. C* | 3 cuiuscunque] cuiusque N^1N^2 | tenent] tenet *H* | quibus — preest] qui debet preesse *R* | 4 magister — municipalis] mag. d. municipii *H*, magistratus *FrLS pro* mag., d. *om.* N^1 | autem] vero *BCEFrHLRSU*, *omm.* GN^1N^2 | 5 verbo] a verbo *FrL*N^1N^2, *omm. CEHPR* | capio capis] capio pis *CFrHLPR*, capio GN^2U, capio is *ES* | descendit] dicitur et d. *H*, *om. U. CE addd.* ut si quis univ. (ven. *E*) nomine (*?: D. 3, 4*), *H* D. quod cuiuscunque univ. (*D. 3, 4: ?*) | 5—6 est — oppidum] cum vero m. sit o. *E*, vero *CR pro* autem | 6 vel] aut *CEHR*, *om.* N^2P | provincia aliqua] in p. a. *FrGHL*N^1SU, p. *CE*, p. ita *R* | constitutum] *om. C* | 6—7 in — erant] in qua ita pacis o. causa m. sunt constituti N^2, pro pacis o. (servande *U*) causa (causam *H*) *GH*(?)*S*(?)*U pro* pacis o. causa, sunt constituti N^1 constituti erant *FrGHLSU pro* erant, *omm. CER* | 7 si — municipio] et si qui in eodem m. *CEHR*, in *omm.* N^1N^2 | nati sunt] aliqui manserunt *P* | 8—9 ut — significatione] unde D. si quis municeps universitatis nomine agit (*?: D. 3, 4*) *U*, *om. R. C add.* municipes (*l. 228*) | 9 sive collegiati] seu c. *BCFrLR*, seu (sive *G*) delegati seu (sive *G*) c. GN^2 | dicti sunt] dicuntur *H*, dicti N^1 | qui] quia *E* | aliquo] uno *C* | 10 id est congregatione] c. *FrL*, et c. *ER*, sive de c. N^1 | et collegio] vel c. *GLS* | veluti] ut *HLRS*, vel N^1N^2, velud *P* | 10—11 pistorum] pictorum *FrR*, piscatorum N^1, pastorum *B* | 11 municipalium] municipum *Fr*, *omm. BR* | 11—12 togatorum — aliorum] et huiusmodi *R*. vel m. *H* et m. *C pro* m. | 12—13 ut — agat] ut ff. si quis municipii (?) n. agat *S*, quod cuiusque u. n. agit *L*, u. *om.* N^1, agit *GP pro* a. *In margine* N^2 *manus recentior add.* quod cuiusque universitatis l. passim (*D. 3, 4: cf. l. 1 pr.*) | 13 Parabolani] Parabolarii *LP* | dicuntur] sunt *LU* | medici] *omm.* N^1P.

§ 49. *l. 18 l. 228 D. eod. tit. — Guil. Brito Vocab. (apud Ducange s. v. municeps). Gloss. Boxhorn.* § 50. *l. 1 pr. § 1 D. quod cui. univ. nom. 3, 4. l. 17 § 2 D. de excus. 27, 1. Authent. Const. 61, 2 (coll. 5 tit. 13). l. 3 C. de adv. div. iud. 2, 7. Isidor. Etym. 9, 4, 29. Papias Vocab. s. v. collegiati. — Glossarium Francofurtense aliquod saec. XIV (apud Loewe, prodromus corp. gloss. p. 436):* collegiati, idem quod corporati. *Gl. collegium ad l. 1 D. quod cuiusque univ. nom. 3, 4, Cod. Par. 4461:* inter eos qui intra colligantur, ut monacorum, monachorum et similium. § 51. *l. 18 C. de*

C. 1, 3: *cf. l.* 18 *pr.* debilium corpora deputantur, ut Co. de episcopis et clericis. Sindicus est actor cuiuslibet collegii universitatis et ammi- 52
nistrator, ut per eum de archa communi quod communiter agi
D. 3, 4: *cf. l.* 1 § 1. fierive oporteat agatur et fiat, ut D. t. e. Yconomus est cui 53
res ecclesiastica gubernanda mandatur, ut C. de sacrosanctis
C. 1, 2: *cf. l.* 14 *pr.* ecclesiis. Orphanotrophus est orphanorum et pupillorum 54
quasi tutor et adolescentium quasi curator. qui eos parentibus et
facultatibus destitutos suscipit alendos. unde locum cui ministrat
vocamus orphanotrophium, ut Co. de episcopis et clericis.
C. 1, 3: *cf. l.* 31 *pr.* Xenodochus est qui xenonem alicuius civitatis procurat. 55

54, 55 *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

1 corpora] membra *GLN*^{1}*N*^{2}*SU* | ut — clericis] *omm. HN*^{2}*U. GHL N*^{1}*N*^{2}*SU addd.* dicuntur autem parabolani (p., id est [*omm. N*^{1}*N*^{2}] multorum verborum *HN*^{1}*N*^{2}), quia (sive quia *N*^{1}*N*^{2}) plura (p. fari *H*) promittunt quam faciunt (q. f. *om. H*, sciant *N*^{1}, sive *N*^{2}) propter artis facundiam (eorum artem faciendam *SU*, eorum a. f. *GHN*^{1}*N*^{2} *pro* a. f.) | 2—3 Sindicus — amministrator] *omm. N*^{1}*N*^{2} cuiusque *BH* cuiuscunque *CEFrPR pro* cui., cui. coll. *omm. GLSU*, coll. *om. P. BCFrHN*^{1}*N*^{2}*R inter* coll. u. *addd.* et, *E* vel. *Apud B in margine legitur* unde sindicus dicitur quasi singulorum causam dicens | 3—4 ut — fiat] quidem *N*^{1} quia *C* et *B pro* quod, vel fieri *N*^{1} *pro* fier., oportet *CE* debet o. *BFrG pro* o., et fiat *om. N*^{1}, et *om. E. L pro* communiter *habet* cum eo *et inter* eum — quod *hiatum* | 4 ut D. t. e.] D. si quis universis *H*, ut D. si quis univ. (ven. *E*) no. *CE*, *omm. BGN*^{1}*N*^{2}*R* | 5 res ecclesiastica] res ecclesie *R* | 5—6 ut — ecclesiis] ut C. de s. *GN*^{1}, *omm. BFrN*^{2}*R* | 6 est] *omm. CER* | et pupillorum] pupillorumque *R* | 7 quasi tutor] tutor *GLN*^{2}*PSU* | et] *om. B* | quasi curator] *CFl*, c. *cett. codd.* | qui eos] qui eos quoque *U* | 7—8 parentibus et facultatibus] quasi f. et p. *FrGLN*^{1}*S*, cum f. et p. *U* | 8 suscipit] suscepit *BFr* | alendos] alumpnos *P*, educandos *CEHN*^{1}*R*, alienos *U* | locum cui ministrat] locum cui administrat *CG*, locum ubi administrant *LS*, locum (locus *ER*) cui (quod *Fr*) administrant *EFrRSU*, locus cui administratur *N*^{1} | 9 vocamus] dicimus *CFrHP*, dicitur *E*, *omm. BN*^{1}*R* | orphanotrophium] *BLR*, orphanatrophium *CEFlN*^{1}*U* | ut — clericis] ut C. de e. et c. orpha. (*l. 54*) *E*, ut *om. G*, Co. *om. C*, *om. R* | 10 Xenodochus] Zenodochus *EGHLN*^{1}, Senodocus *BFr*(?) | est] *om. C* | xenonem] zenonem *EHLN*^{1}, senonem *BFrP*, xenodochem *R* | civitatis] civitatum *R* | procurat] *P add.* ut C in eodem t. (*C. 1, 3*: *cf. l. 32* § 7).

episc. et cler. 1, 3. — Gl. parabolani ad l. 17 C. eod. t., Cod. Par. 4517: id est medici, *Cod. Par. 4528:* id est medici sic forte dicti quia multas habent parabolas. *Acc. Gl. parabolani ad h. l. et l. 18 cit. C.*

§ 52. *l. 1* § *1 D. quod cuiusc. univ. nom. 3, 4.* § 53. *l. 14 pr. C. de sacros. eccl. 1, 2.* § 54. *l. 31 pr. C. de episc. et cler. 1, 3. Iulian. Epit. 7, 3 (XXXII). — Gl. orphanotrophium ad l. 19 C. de sacros. eccl. 1, 2, Cod. Par. 4534:* orphanotrophium in quo orbati pueri a parentibus educantur. *Gl. orphanotrophio ad l. 54 C. de episc. et cler. 1, 3, Cod. Par. 4523:* orphanotrophia dicuntur loca illa ubi infantes aluntur. *Acc. Gl. orphanotrophium ad l. 19 cit. C. Acc. Gl. orphanotrophos ad l. 31 cit. C. Gloss. Lat. Gall. Sangerman. (apud Ducange sub v. orphanotrophita et v. orphanotrophium).* § 55. *l. 32* § *7 l. 48* § *3 C. de episc. et cler. 1, 3. Iulian. Epit. 7, 3 (XXXII). Papias Vocab. sub v. xeno-*

est autem xenon domus in qua egrotantes recipiuntur et alimentis sustentantur, ut Co. t. e.. xenodochium est domus hospicio peregrinantium deputata, ut quidam dicunt. sed et xenon et xenodochium eadem domus dici potest, scilicet in qua senes et valitudinarii, id est infirmi, recipiuntur. Brephotrophium dicunt domum esse in qua infantes aluntur et nosocomium in qua iuvenes educantur. Assisterium dicitur locus sanctimonialium, sicut monasterium monachorum. assisteria autem dicitur

C. 1, 3: *cf. l.* 48 § 3

56

57

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem,* 56 *deest in R.*

1—2 est — t. e.] etiam N^1 *pro* autem, zenon *EHL*N^1 senon *BFr pro* xenon, locus in quo *H* d. ubi *B pro* domus in qua, egroti *LN*^{1}*U pro* egr., suscipiuntur *H* r. et (*om.* N^1) curantur *GLN*^{1}*SU pro* r., et aluntur s. *B* a. s. *CH* et a. sustineantur *S* id est a. s. *G pro* et al. s., *omm. FrN*^{1}*R* C. e. t. *C pro* ut — e., *om. P* | 2 xenodochium] cenodochium *H*, senodochium *R*, zenodochium *EN*^{1} | hospitio] pro h. *U* | 3—4 sed — potest] ego vero (autem *H*, *om.* N^1) magis puto (p. et *EHL*) zenon (senon *P*, xenonem *CR*, xenon *LU*, zenonem *EH*) et senodochium (xenodochium *S*, zenodochium *EHN*^{1}) eandem (eadem *P*) dici (d. posse *H*, d. potest *P*) domum (*om.* N^1) *CEHLN*^{1}*PRSU*, senon *BFrG pro* xenon, xenedochus *B* senodochium *FrG pro* xenod., possunt *B pro* potest | 4 scilicet in qua] s. domus ubi *G*, etiam qua aliqui *L*, in qua *HP*, qua N^1 | 5 id est infirmi] et inf. *B*, inf. *HR*, quasi inf. *L*, aluntur, id est inf. et peregrini *G*, *om.* N^1 | recipiuntur] *FrGLSU addd.* predictam vero differentiam facientes per x literam dicitur xenium (xenum *FrU*, zenum *GLS*), per s literam (*om. U*) dicitur senodochium (xenodochium *G*). *R add.* et alimentis sustentantur | Brephotrophium] Bephotphium *Fl*^{a}, l *aut* r *super* p *et in marg.* peth *Fl*, epytrophium *LSU*, epytrophium vel picotha, id est locus *H* | 6 dicunt domum esse] est domus *CE*, dicunt domum *Fr*, secundum quod (quos *G*) dicunt est domus *GLSU*, *om.* N^1 | infantes aluntur] a. pauperes i. *GLSU*, i. nutriuntur vel a. N^1, pauperes infirmi et i. pascuntur *H* | et] *om. CE* | nosocomium] *C*, nasochonium *Fl. BCEGHLN*^{1}*U addd.* est domus | 6—7 in qua] ubi *BFr* | 7 educantur] educuntur *HN*^{1}*S* | dicitur] est *ELN*^{1} | locus] domus *BN*^{1} | 8 sicut] ut *R* | monasterium] monasteria *E* | assisteria autem dicitur] et d. ass. N^1, asceteria vero *C*, *omm. BFrGLRSU* vero *E pro* autem.

dochium, xenos. Isidor. Etym. 15, 3, 15. — Osbern. p. 628. Lib. de Verb. Leg. 59. Hugutt. deriv. Gl. xenodochium ad l. 19 C. de sacros. eccl. 1, 2, Cod. Par. 4517: xenodochium est locus venerabilis in quo peregrini recipiuntur. *Acc. Gl. xenones ad l. 22 C. eod. t. Acc. Gl. xenonibus ad l. 23 C. eod. t. Acc. Gl. xenodochium ad l. 19 cit. C.*

§ 56. *Iulian. Epit. 7, 1 (XXXII). Papias Vocab. sub v. brephotrophium. — Lib. de Verb. Leg. 59. Gl. brephotrophium ad l. 19 C. de sacros. eccl. 1, 2, Cod. Par. 4517:* brephotrophium, ubi infantes alantur. *Acc. Gl. brephotrophium ad h. l.* § 57. *Iulian. Epit. 6, 6 (XXIX). — Lib. de Verb. Leg. 59. Hugutt. deriv. Gl. assisteriis ad Rubr. T. C. de episc. et cler. 1, 3, Cod. Par. 4519:* ubi stant monache. *Gl. assisteriis ad l. 34 C. eod. t., Cod. Par. 4534:* assisteria dicuntur loca illa in quibus (?) sacrimoniales sistunt (?). *Acc. Gl. assisterias ad Nov. 79 praef.*

que preest assisterio, quia ipsa cure aliarum assistit. Tabella- 58
rius vel tabellio est publica persona in civitate que sacramento astringitur et rationes scribit et in acta redigit. acta autem dicuntur publice scripture negociorum que geruntur ordinem continentes. acta etiam quandoque dicimus locum quo iudex residet instructus de causis cognoscens, ubi acta deteguntur, ut quilibet factum *suum audiat seu videat et* suum sequatur meritum. Argentarii idem sunt et argentarie mense 59
exercitores: qui singulorum rationes, id est calculos et instrumenta, conficere solebant que continent accepta et data, ut ex instrumentis eorum postea possit doceri quantum datum quan-

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem,* 59 *deest in B.*

1 que preest] illa que p. *EHLSU* | assisterio] in civitate *B*, loco N^1, asceterio *C*, *om. Fr* | quia — assistit] que sacramento astringitur *B*, quae *C pro* quia, ipsa *om. R*, aliorum *EU pro* al., preest *Fr pro* ass., *om.* N^1 | 1—2 Tabellarius] Tabularius N^1 | 2 vel] sive *BR* | publica] *om. G* | 2—3 que sacramento astringitur] qui s. a. *G*, s. astrictus (astricta *CN*[1]) *CEN*[1]*R* | 3 et rationes scribit] que (qui *R*) r. scribit *CEN*[1]*R* | et in acta redigit] et in acta reducens *R*, vel acta in scripta r. *H* | 3—4 acta autem] acta *BCEFrGLN*[1]*PRSU* | 4 publice scripture] scripta *H*, s. *BCER* | 4—5 ordinem continentes] o. tenentes N^1, o. continentia *H*, in o. scripte o. retinentes *R* | 5 etiam] autem *BFr*, enim *R* | quandoque] hominem *H*, *omm. BCEFrU* | quo] in quo *BCFrLSU* | 6 iudex residet] iudex *Fr*, *om. B* | instructus] i. est *B*, et i. *E*, et i. est *C* | de causis] quasi de causis *C*, de causa *BLSU*, de casu *P* | cognoscens] cognoscendis *EHN*[1]*P*, cognoscat *B* | 6—7 ubi acta deteguntur] ideo quia acta (a. que *B pro* q. a.), id est (et *R*, *omm. BFrN*[1]) facta ibi d. (discernuntur *E*) *BEFrHN*[1]*R* | 7—8 ut — meritum] ut quilibet factum suum loquatur vel (*om. S*) sequ. *LS*, ubi quilibet facti sui sequ. m. *P*, ut unusquisque factum suum m. hoc dicet et cet. (?) *B*, ut unumquodque sequ. suum m. *Fr*, ut quilibet actum suum sequ. *U*, ut quilibet factum suum sequitur *G*, quodlibet *CEH pro* q. *Verba* suum — et *quae propter homoioteleuton facile potuerunt excidere ex Vocab. iuris utr. s. v. acta restitui.* | 8 idem sunt et] sunt idem quod *Fr*, sunt idem qui *CLN*[1]*SU*, sunt et *H*, sunt qui *E*, qui et *G*, hiidem dicuntur qui *R* | et] *omm. EFrN*[1]*R* | 9 exercitores] *CEHR*, exercitatores *FlFrGLPSU*, executores N^1 | qui] quoniam et *Fr*, qui et *GHLSU* | singulorum] sunt qui scribebant et *H*, *omm. CEN*[1]*R* | rationes] r. habebant *G* | et] *om. P* | 10 conficere solebant] conficerent *G*, c. s. conferentes (conferens *E*) *CEFrRSU*(?), c. *om. H*. *L post* c. *hiatum habet* | que — data] id est qui c. a. et data *P*, a. et data *ELRSU* | 10—11 ut — doceri] id est (vel *PR pro* id e.), ut (*om. P*) ex (de *H*) i. eor. (*omm. CELR*) postea doceatur (doceantur *H*) *CEHLN*[1]*PRSU*, *om. Fr* | 11—p. 19 1 quantum datum acceptum] q. sit d. N^1 *pro* quantum datum, quantumcunque s. a. *LR* q. a. *G* quantum s. a. *SU* quantumque (et quantum N^1, quantum *H*) s. (*om. H*) a. *CEHN*[1] *pro* quantumve sit a.. *CEHN*[1] *addd.* ut ff. de edendo (*D. 2, 13: cf. l. 9* § 2).

§ 58. § 3 *I. de adopt. 1, 11. Nov. 73 c. 7. — Lib. de Verb. Leg. 19. Acc. Gl. tabellione et Gl. tabulario ad Nov. 44 praef. Gl. 12, 17 ad Ulp. de ed. Acc. Gl. acta ad l. 1 C. de satisd. 2, 56.* § 59. *l. 4 pr. l. 6* § 3 *l. 9* § 2 *D. de ed. 2, 13. Glossar. Ab.*[2]*, Mai 6, Ampl.*[1]*. Papias Vocab.*

tumve sit acceptum. eos dicimus **nummularios** secundum quosdam. sed nummularios quis rectius vocat nummorum malleatores, quia et ipsi accipere solebant pecuniam et erogare per partem: cuius rei probatio, quantum scilicet erogatum esset, scriptura eorum codicibusque maxime continebatur et frequenter
60 ad fidem eorum decurrebatur, ut D. de edendo. **Preco** est qui *D. 2, 13: cf. l. 9 § 2.*
apud acta vel in civitate publice proclamat quid esse faciendum vel omittendum: per quem fiebat plerumque edictorum recitatio proclamatio et publica in ius vocatio, alicuius etiam mercimonii
61 annunciatio. **Executores** sunt per quos iudex suam exsequitur 10
62 sententiam et rem iudicatam mancipat effectui. **Apparitores** sunt qui partes citant et apparere faciunt in iudicio, inde hoc nomen trahentes: vel dicuntur apparitores quasi apparatores, quia ipsi apparant iudicium.

§§ *desunt in N^2 propter codicis mutilationem.*

1 eos] *Fl*, eos autem *H*, eosdem *cett. codd.* | 2—3 sed — malleatores] sed (seu *L*) numularii (numerarii et *L*) r. vocantur nummor. m. *FrGLSU*, sed nummul. vero nummor. m. *H*, sed nummularius r. vocatur nummor. malleator N^1, qui r. vocat nummorum m. (?) *R*, quis *om. E* | 3 quia et ipsi] quia N^1, qui etiam *H*, qui et ipsi *CER* | accipere — erogare] accipiunt (recipiunt *L*) p. et erogant *FrLRSU*, publicum *C pro* p. | 4 partem] partes *EGLRSU* | rei] *om. G* | esset] est N^1, sit vel acceptum *P*, sit *CE FrGLRSU* | 5 scriptura eorum codicibusque] scripturaque et codicibus e. *E*, s. e. codicibus *P*, s. est in codicibus eorum N^1, s. eorumque codicibus *FrLSU* | continebatur] continetur *CEN*^{1}*R* | frequenter] frequentissime *CEN*^{1}*R* | 6 eorum] *om. E* | decurrebatur] recurrebatur *FrGSU*, currebatur *L*, ducebatur N^1, decurritur *R*, recurrebant *E* | ut D. de edendo] *om. R* | 7 apud — civitate] acta in c. *P*, etiam in *CHN*^{1}*R pro* in | publice] *om. C* | proclamat] proclamabat N^1 | quid esse faciendum] aliquid (a. esse *BGU*) f. *BCEGHLN*^{1}*RSU*, aliquid id esse f. *Fr* | 8 omittendum] non faciendum *BFr*, etiam obmittendum *H*, dimittendum *GLN*^{1}*SU*, comittendum *R* | per quem fiebat plerumque] *FrLSU*, per quem solet p. fieri *GP*, solū f. p. *Fl'*, pl. *omm. BCEHN*^{1}*R*. *Fl in marg. add.* vel aliter(?) | 8—9 recitatio proclamatio] r. *BCEFrHN*^{1}*R*, p. *GLPSU* | 9 et] *omm. BCR* | in ius] eius *L* | etiam] est *R*, *omm. BGN*^{1} | 10 sunt] sunt illi *GLSU* | suam] *omm. BCEHN*^{1}*RS* | 11 rem iudicatam] *om. G* | mancipat effectui] m. e. et mandat executioni *LSU* | 12 sunt] *om. R* | citant] querant *R* | in iudicio] iud. *BCEFrN*^{1}*P*, in iud. ante iudicem *H*, in iud. eas *HLSU* | inde] in *H* | 13 trahentes] contrahentes *LSU*, trahunt N^1, *om. B* | quasi apparatores] *omm. LSU* | 14 ipsi] *omm. BEFrN*^{1}*RU* | apparant] parant *H*.

s. v. nummularius. — *Gl. nummularios ad l. 9 cit. D., Cod. Par. 4458 A:* id est cambitores.

§ 61. *l. 8 C. de exec. rei iud. 7, 53. Isidor. Etym. 10, 93. Papias Vocab. s. v. executor. Iustin. Constit. ficta p. 244 et Gl. apparitor ad h. l. — Lib. de Verb. Leg. 38. Gl. executorem ad l. 8 cit. C., Cod. Par. 4517:* executor est qui rem iudicatam ad effectum perducit. § 62. *Isidor. Etym. 10, 18. Papias Vocab. s. v. apparitor. Iustin. Constit. ficta p. 245. — Osbern. p. 58. Lib. de Verb. Leg. 38.*

II. DE PRIVATIS PERSONIS.

Hactenus eos propriis nominavimus vocabulis qui publica gerunt officia. et quod sit cuiusque officium seu dignitas vel amministratio, docuimus. nunc ad privatas transeundum est personas. Igitur omnium hominum quidam sunt liberi, quidam servi. 1 est autem libertas ex qua liberi vocantur naturalis facultas qua cuique facere licet, nisi quod vi aut iure prohibetur: quamvis enim hec naturalis facultas late pateat, tamen aliquando resistitur ei de facto, ut quando non possumus quod volumus, aliquando de iure: iure autem prohibemur, ne faciamus veluti furtum aut rapinam, et si possimus. servi vero dicuntur a servando, quia inperatores eos iubebant servari, non occidi qui capti erant ab hostibus: qui et dicuntur mancipia, quia manibus

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

1 De Privatis Personis] *Fl.* | 2 eos] eis *P, omm. BHFr* | nominavimus] nominamus *GR* | 3 gerunt] exercent *H* | officia] vel regum N^1 | 3—4 et — amministratio] et que sunt cuiuscunque officii et dignitatis seu amministrationis *B*, q. sic *L* q. *G* quid *HR pro* quod, cuiuslibet *GLSU* cuiuscunque *FrR* eorum N^1 *pro* c., vel dignitatis *GLS* sive d. *P* d. *Fr pro* seu d., et a. (ministratio N^1) *CEHN*^{1}*R* seu a. *Fr* a. *GLSU pro* vel a. | 4 docuimus] *omm. FrR* | nunc] nunc autem *BFrGLN*^{1}*SU*, nunc vero *CEHR* | privatas] privata *BFr* | est] *om. G* | 4—5 personas] *omm. BFr* | 5 Igitur omnium] vero N^1 | quidam sunt liberi] q. l. *P*, q. l. quidam ingenui *EH*, aliqui sunt l. *B* | quidam] quidam sunt *R* | 6 ex qua] *codd. praeter FlG*, qua *Fl*^{a}*G* | naturalis] vel *C* | 7 cuique] cuilibet N^1, cuicunque *G* | quod] qui *C* | aut iure] vel iure *EFrL*, vel metu *B*, aut metu *CE* | prohibetur] prohibentur *L*, prohibeatur *CEHN*^{1}*RSU*, facere p. *BFr* | 8 enim] *omm. BCEFrN*^{1}*R* | hec naturalis facultas] *om. L* hic *H pro* hec, autem *CEN*^{1} tamen *R pro* n. | aliquando] aliquomodo quandoque *H*, quandoque *CEN*^{1}*R* | 9 ei] *om. S* (?) | ut quando] aliquando *L*, quandoque N^1 | non] *om. H* | possumus] possimus *B* | quod] et *B* | volumus] desideramus *U*, consideramus *E* | 10 aliquando de iure] aut *H* quandoque N^1 *pro* a., ex *P pro* de, *omm. EU. BCFlFrGHLN*^{1}*PRS addd.* ut quando non (*omm. HN*^{1}) possumus (possimus *R*) quod (quod non N^1) desideramus | 10—11 iure autem — possimus] prohibentur *G pro* pr., ut ne fac., ut ne potentes furentur *R* ne fac. (*om. B*), veluti (v. ne *C*) potentes furari furentur *BCE* ne fac. furtum vel (aut *G*) r., etiam si poss. *GH* ne fac. vel furtum fac. aut r., si possumus *P pro* ne — poss., v. *omm. LSU, om.* N^1 | 11 vero] quoque *BGLSU*, autem *CN*^{1}, enim *PR, omm. EH* | 11—12 a servando] *Fl*, a s., non (n. enim *R*, vel *U*, et n. *H*, sed *P*) a serviendo *cett. codd.* | 12 quia] eo quod *H* | servari] servare *R, omm. LSU* | non occidi] et non (*om. B*) o. (occidere *R*) *BCEFrHN*^{1}*R* | 12—13 qui — hostibus] quia *ESU pro* qui, ex *CEN*^{1} *pro* ab, *omm. BFr* | 13 qui et] quia *R*, qui etiam *P, omm. GH* | dicuntur] dicantur *G* | quia] qui *GH* | manibus] manu N^1.

§ 1. *pr. § 4, 3, 2 l. de iure pers. 1, 3. l. 4 pr. § 2, 4 D. de statu hom. 1, 5.* — libertas — possimus] *Placentin. in S. I. 1, 3. Liber iuris Florent. II 1 § 1. Acc. Gl. libertas ad § 1 cit. l. Acc. Gl. libertas ad l. 4 cit. D.* — in captis — neutrius] *Liber iuris Florent. I § 4. Acc. Gl. ius bonum ac aequum ad l. 11 D. de iust. et iure 1, 1.*

capiebantur, ut Instit. de iure personarum. in captis autem hostibus et in servitutem redactis observatum est quod utile est et benignum: eos enim servari et non occidi benignitatis est, servire utilitatis, occidi neutrius. servitus est constitutio iuris gentium qua quis contra ius naturale alieno subicitur 2 dominio. Ingenuus est cui ex nativitate competit libertas: 3 qui non est factus liber, sed natus. Libertini seu liberti sunt qui ex iusta servitute manumissi sunt. inter libertos vero et libertinos nulla est differentia, licet minus prudentes dicant 4 libertinum esse liberti filium. Verna est servus ex ancilla mea mihi natus, ut Instit. de legatis, servus ordinarius qui aliis 5 servis prepropitus est. Servus vicarius est qui servo sub- 6 ministrat ordinario. Servus mediastinus est qui medium actum gerit neque inter ordinarios servos neque inter vicarios, 7 sed medius inter hos et illos connumerandus est. Servi insularii sunt qui retinentur in insula, id est in domo. nec

I. 1, 3: *cf.* § 3.

I. 2, 20: *cf.* § 30.

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

1 capiebantur] capiuntur *HN*^{1}*RS*, capiantur *E* | ut — personarum] ut I. *CN*^{1}*R* | 1—4 in — neutrius] *om. H* vero *LS* enim *GU pro* autem, servitute *P pro* servit., observandum *H pro* obs., quid *L pro* quod, erat *CEN*^{1}*R pro* est (et), atque *GLSU pro* et (ben.), autem *CEP pro* enim, et (non) *omm. LN*^{1}*SU*, erat N^1 *pro* est (serv.), sed servare u. *L* servare autem u. *GS* s. utilitas *Fl pro* servire utilit. (*CEHN*^{1}*PR*), neutr. *om. R, omm. BFr* | 4 est] autem est *CEGLN*^{1}*PSU*, autem *P* | 5 qua] per quam *GLSU* | subicitur] subditur *EHLRS* | 6 dominio] domino N^1*RU* | cui] quando *GR* | nativitate] natu *R* | conpetit] convenit *H* | 7 qui] ut qui *GLSU* | liber] liber per (post *SU*) manumissionem *HLSU* | natus] natus liber est ante (*om. U*) *LU*, natus liber statim est, quando est *G*(?)*S* | seu] sive *E* | 8 servitute manumissi sunt] manumissione servitute privantur solutione (?) *U*, *om.* N^1 dicuntur *Fr pro* sunt. *CEGHLN*^{1}*RSU addd.* manumissio autem (*om. L*) est datio libertatis | vero] quoque *LU*, *omm. BEFrHN*^{1}*R* | 9 nulla est] non est *R* | licet] et si *CER*, sed si N^1 | minus prudentes] p. nostri *H* | dicant] dicunt *CEHN*^{1}*RU* | 10 esse] *omm. CHPR* | est] dicitur *GLSU* | ex] *om.* N^1 | 10—11 mea mihi] mea *FrLSU*, mihi *R*, *om. H* | 11 ut Instit. de legatis] ut in I. de l. *S*, *omm.* N^1*R* | qui] est qui *BEFrGHLRSU* | 11—12 aliis servis] a. et servis *H*, ipse a. servis *CR* | 12 est (Serv.)] *om. B* | Servus] *omm. ER* | est] *om. P* | 12—13 subministrat] ministrat *B*, administrat *H* | 13 est] *om. R* | 14 neque inter vicarios] nec ordinarius nec vicarius N^1, ut inter o. servos et inter v. *L*, nunc . . . nunc *C* nec . . . nec *EFrHRSU pro* neque . . . neque, servos *omm. BFrPR* | 15 et illos] et hos *CE*, *omm.* N^1*U* | connumerandus est] c. *PS*, annumerandus (annumerandos *R*) *CEHR*, connumerandos *GU*, numerandos N^1 | 16 sunt] *om. R* | retinentur] remittuntur *G*, retinent N^1 | in insula] ins. *EN*^{1} | in domo] domo *E* | 16 — p. 22 1 nec — villam] nec

§ 2. *pr. I. de ingen. 1, 4.* § 3. *pr. I. de lib. 1, 5. Sueton. in Claud. 24. Isidor. Etym. 9, 4. 47. Papias Vocab. s. v. libertus. — Azo in S. I. h. t. (1). Acc. Gl. servitute ad pr. cit. I.* § 4. § 30 *I. de legat. 2, 20. — Acc. Gl. vernam ad § 30 cit. I.* § 6. — *Vetus Vocab. (apud Martinium s. v. mediastinus).*

mittuntur ad agros aut villam. domus autem insula dicitur ideo, quia ei insunt habitatores. alia autem significatione dicitur insula quasi in salo nata, id est in mari. Servi villici sunt 8
qui ad villam mittuntur. Servi victores dicuntur quos quis 9
habet victus parandi causa. Servi cubicularii sunt qui 10
cubiculum sui domini procurant. Servus librarius est qui 11
ponderibus preest et libre custodiam habet in domo domini sui.
Servi atriarii seu atrienses sunt custodes atrii. Latini 12.
sunt qui ita erant a dominis manumissi, ut essent in vita liberi
et in morte servi, ut omnia bona eorum tanquam servorum

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem*, 12 *deest in C*, 13 *in B.*

m. etiam (*omm. GU*) in agros aut in villam *GLSU*, nec mittebantur ad agros nec ad villam *H*, nec m. etiam in agrum aut villam *P*, vel ad *E pro* aut, *omm. BCFrN*^{1}*R*.

1 domus — dicitur] est enim domus i. dicta *CEN*^{1}*R* | 1—3 ideo — insula] eo quod *cett. codd. pro* id. quia, insint N^1 *pro* insunt, et h. *H* in h. *G pro* h., vel aliter *BFr* vel N^1 altera aut. s. *H* al. quoque s. *GLSU pro* al. autem s., d. *om.* N^1, *omm. CEPR* | 3 quasi in salo nata] quasi in sale posita *U*, cum est (id e. *B pro* c. e.) in solo sita *BH*, sita *FrLS pro* nata, *omm. CER* | id est in mari] *omm. BCEFrR. U add.* scilicet terra circumdata mare | Servi] *om. R* | sunt] dicuntur *GLS*, *om.* N^1 | 4 villam] villas *E* | Servi] *om. R* | dicuntur] sunt *CEHLN*^{1}*P*, sunt illi *GSU*, sunt secundum *R* | 5 habet] habeat *B* | victus parandi causa] victus et prandii causa *P*, modus parendi causa N^1, victui *S* victos *U pro* victus | Servi] *om. B* | sunt] dicuntur *BFrGLRSU* | 6 cubiculum] cunabula *G* | sui] *omm. BFr* | procurant] procreant *R*. *BCEFrHLN*^{1}*SU addd.* ut ff. (*om. H*) de v. s. (*50, 16: cf. l. 203*). *BFrGHLPSU addd.* qui vulgo (a v. *GSU*) camerarii dicuntur | est] dicitur *G* | 7 et] quasi nummorum permutatorum (permutator *GL*) *FrGLSU*, ut (qualis est *BEN*^{1}*R*, qualiter est *C*) nummorum (*omm. BR*) permutator (permutatos *C*) aut (vel *R*) malleator vel (aut *CE*) generaliter (*om.* N^1) *BCEHN*^{1}*R* | libre — sui] libre c. domin. sui *U*, quicunque habet c. libre domin. sui (d. s. *omm. EN*^{1}) *EHN*^{1}, qui c. habet libre *C*, libre c. in domo domin. sui ut etiam mutationum(?) *B*, quicunque *R*, libre *om. S* | 8 Servi] *omm. HR* | atriarii] *G in marg. add.* al. theatri locus gaudendi | seu atrienses] *BLPSU*, sive a. *FrN*^{1}, vel a. *H*, sunt a. *G*, seu atrientes *EFlR* | sunt] *codd. praeter Fl, om. Fl* | custodes atrii] qui custodiunt atrium *P*, custodes qui atrium (atria *GSU*) custodiunt *GLSU*, c. atriorum N^1 | Latini] L. servi *E* | 9 sunt] erant *U*, fiunt *P* | ita] sic *C* | a dominis] *om. E* | 10 et] *omm. EU* | in] *omm. CU* | ut] ita ut *H*, et *G* | eorum] illorum *GLSU*, ipsorum *H*.

§ 7. *Pauli Diac. Exc. ex lib. Pomp. Festi s. v. insula. Isidor. Etym. 14, 6, 1.* — *Acc. Gl. insula ad* § *22 I. de rerum div. 2, 1.* § 9. — *Acc. Gl. vectores ad l. 203 D. de verb. sign. 50, 16.* § 12. — *Gl. atriarii ad l. 1* § *5 D. naut. recept. caup. 4, 9, Cod. Par. 4451:* custodes atrii, mundantes (al. man.) atria, qui custodiunt atria, vel atriarii, qui trahunt hospites et vocant, ut hospitentur. Azo, *Cod. Par. 4458 A:* qui custodiunt atrium. *Acc. Gl. ad h. l.* § 13. § *3 I. de libert. 1, 5.* § *4 I. de succ. lib. 3, 7.* — *App. 1 22. Cod. Taurin. D. V 19 in 4° fol. 98ª (apud Fitting, Jur. Schriften des früh. Mittelalters p. 15). Cod. Bamberg. P. 1 11 in 4° fol. 54 (apud Fitting l. cit.). Acc. Gl. dediticiorum numero ad* § *3 cit. l.*

14 devolvantur ad dominum. Dediticii sunt qui contrariam habent condicionem, id est, ut sint in morte liberi et in vita
15 servi. Vindicta est modus manumittendi, dictus hoc nomine a Vindice servo Vitelliorum qui coniurationem dominorum contra rem publicam vindicaturus detexit et ideo apud consilium liber- 5
tate donatus est. et iste modus manumittendi, apud consilium scilicet, dicitur vindicta: secundum quosdam vero a vindicta, virga pretoris, tractum est quam pretor inponebat capiti eius, qui manumittendus erat, hec sollempnia verba dicens ‘aio te
16 liberum more quiritium’. Pater familias est cuiuscunque 10 etatis, dum sit sui iuris et proprie potestatis, filius familias,

§§ *desunt in* N^2, 15 *(pro parte),* 16 *in R propter codd. mutilationem.*

1 devolvantur] devolverentur *GLSU*, devenientur *H* | ad dominum] ad dominos *LSU*, tanquam ad dominos servorum *G* | 1—3 Dediticii — servi] Dedicii sunt illi liberti qui post manumissionem fines (?) cives Romani, id est adeo liberi, sicut cives Romani vel ipse manumissor qui non sunt in morte servi et in vita l. et in tota vita servi et in sola morte l., ut Latini et deticii. sed statu utrorumque melior est status Romanorum libertinorum *R*, *om. P* ita *FrGHLN*^{1}*SU pro* id est, essent *CEN*^{1} *pro* sint, in (bis) *om. P*, et *om. C* | 3—10 dictus — quiritium] dictus (ita d. *H*) hoc nomine (a n. N^1, hoc modo [?] *R*) a vindict. (vindicte N^1 *pro* a v.), secundum quosdam (s. q. *om. H*) virga pretoris quam inp. (inponebant *R*) cap. manumittendi (eius *CER*, illius [eius *Fr*] qui manumittendus erat *FrN*^{1}) hec (hic *H*, *om. Fr*) soll. verba dicens ‘aio te liberum more quir.’ sec. vero quosdam tractum (dictum *E*, deductus *C*) est (*om. C*) a Vindice servo Vit. qui coni. domini sui (d. *Fr* dominorum suorum *CE pro* d. s.) contra rem publ. (coram re publica N^1 *pro* c. r. p.) det. et id. apud cons. libert. don. est. et iste (ille N^1) modus man. (*om. H*), scilicet apud cons., dicit. vindict. *CEFrHN*^{1}*R*, dicta *L pro* dictus, ab h. n. V. (*om. U*) *GLSU pro* hoc n. a Vindice, d. suorum *GLSU pro* dom., vindicaturus *omm. GLPSU*, detexerit *S pro* det., ille m. *P* m. *LSU pro* et iste modus, apud cons. sc. *omm. GLU*, v. est *U pro* dic. vindict., hoc nomen t. *GLSU pro* t., pretor *omm. LSU*, illius *GLSU pro* eius, proferens *LSU pro* dicens | 10 est] dicitur *G* | cuiuscunque] cuiusque *BN*^{1}, homo cuiusque *G* | 11 etatis] e. quis sit *CLSU*, e. sit *G* | dum sit] dum tamen sit *L*, dummodo sit *FrN*^{1}*PSU*, *om. C* | proprie potestatis] *codd. praeter CFlL*, sue pot. *C*, proprietatis *FlL* | 11—p. 24 1 filius familias — patris] et fil. fam. est in pot. patris sui *H*, fil. fam. est *GLN*^{1}*SU* fil. fam. dicitur *BCEFrP pro* fil. fam.

§ 14. — *App. I 22. Cod. Taurin. D. V 19 in 4° fol. 98*^{a}, *Cod. Bamberg. P. I 11 in 4° fol. 54 (vide notam ad § 15). Azo in S. C. 7, 5 (2). Acc. Gl. dediticiorum numero ad § 3 l. de libert. 1, 5.* § 15. *l. 2 § 24 D. de or. iuris 1, 2. § 1 I. de libert. 1, 5. § 4 I. qui quibus ex caus. manum. 1, 6. Livi. Hist. 2, 5. Boëthi. in Cic. top. 1, 2, 10. Acro in Horat. sat. 2, 7, 76. Cornutus in Pers. 5, 58. Papias Vocab. s. v. vindicta. — Osbern. p. 618. Gl. apud Barthii Advers. XXXIX 5 (inde apud Müller in ed. Festi p. 381) s. v. vindicta, Vindicius. Cod. Bamberg. P. I 11 in 4° fol. 54 (vide notam ad § 15). Gl. Vat. ad Brachyl. 1, 7 (in ed. Böcking. 10, 8 p. 204). Acc. Gl. vindicta ad § 1 cit. l.* — a vindicta virga praetoris] *Placentin. in S. C. 6, 1. Azo in S. C. 6, 1 (2). Liber iuris Florent. II 1 § 5.* § 16. *l. 4 D. de his qui sui vel al. 1, 6. — Lib. de Verb. Leg. 23.*

qui est in potestate patris. Spurius est filius ex incestis 17
I. 1, 10: cf. § 12. nuptiis natus, scilicet a greca voce sporas, id est vulgo conceptus, vel sine patre, ut Instit. de nuptiis. Mater familias est 18
D. 50, 16: cf. l. 46 § 1. que honeste vivit. nam neque nuptie neque natales faciunt matrem familias, sed boni mores, ut D. de verborum significatione. Emancipatus est filius vel nepos qui a potestate patris 19 vel avi absolutus sui iuris est effectus, quoniam emancipare est a manu dimittere. sed manumittere est servum a servitute dimittere. itaque proprie dicitur emancipare filios, manumittere servos: qui autem manumittit, patronus dicitur manumissi et ille manumittentis libertus. Libertus orcinus 20 est qui in testamento eius, qui apud orcos est, id est mortuus manumittitur. Filius adoptivus est quem aliquis sibi 21 adoptat in filium et accipit datum a patre: et econtra ipse qui adoptat pater adoptivus est. est autem adoptio gratuita

§§ *desunt in N²R propter codicum mutilationem.*

1 filius] *om. B* | 1—2 ex — natus] qui ex i. nupt. est natus *H*, ex incestuosis natus creatus *G* | 2 scilicet] ut *B*, nam N^1, unde hoc nomen tractum est *FrGLSU*, *omm. CEH* | a greca voce] a voce *G*, grece HN^1 | sporas] sporis *E*, spurios *C* | 2—3 id est vulgo conceptus] vel sporaden quod (idem est *SU*) a vulgo c. *LSU*, id est a vulgo c. *G*, quod est vulgo latine quasi vulgo c. *H* | 3 est] *om.* N^1 | 4 nam] quia *C* | neque (nupt.)] non *H*. nec *CEFrGL*N^1*SU* | neque (nat.)] nec *CEFrGL*N^1*SU* | 5 boni mores] eorum boni mores N^1, boni tamen mores *G* | ut D. de verborum significatione] ut D. de regulis iuris § 1 (*D. 50, 16: cf. l. 46 § 1*) *B*, *omm. CEH*N^1 | 6 Emancipatus] Mancipatus *G* | est] dicitur *BFrG*, *om. C* | 6—7 qui — absolutus] qui a iugo patris vel avi relaxatus *GLSU*, quia *P pro* qui, vel avi *om. U*, a. est (*omm. BFr*) et *BFrH*N^1 solutus est et *CE pro* abs. | 7 est effectus] efficitur *GLSU*, factus est *H*, factus *BCEFrN*^{1} | quoniam] quod *L*, et *H* | emancipare] mancipare *C* | 8 est] dicitur *G* | 8—9 a manu — filios] f. liberas personas facere *G*, quasi a m. *H pro* a manu, sed — dim. *omm. FlP propter homoioteleuton*, s. et *U* et *S pro* sed, manu dim. N^1 *pro* manumittere, a manu et s. *BFr pro* a servit., dicimus aliquos *CLSU* dicimus *CEH*N^1 vocamus alios (?) *B pro* dicitur | 9—10 manumittere servos] m. vero servos *G*, et liberas personas et m. servos *LSU*, et m. servos *BCE FrHP* | 10 autem] autem alium *LSU*, vero *BCEFrN*^{1}*P*, *om. H* | dicitur] est *BFr*, ipse d. *CH*, ipse *EN*^{1} | 11 et ille] manumissus (manumissio *E*) vero *CEHL*N^1*SU* | libertus] dicitur libertas *EHN*^{1} | 12 est] dicitur *FrGH* | 12—13 id — manumittitur] id est qui manumittit mort. est *U*, id est qui (*omm. BFr*) mort. est man. *BCEFrHN*^{1}*PS* | 13 est] dicitur (est *GU*) ille *GLSU*, *om. H* | aliquis] alius *U*, quis *BE* | 14 adoptat] adoptavit *G*, optat *H* | et (acc.)] *omm. BL* | 14—15 et (ec.) — adoptat] et ipse (proprie *S*) qui a. *GLSU*, et ec. ipse *BFrHN*^{1}, et etiam ipse *E*, *om. C* | 15 pater adoptivus est] p. est N^1, *om. C* | est (aut.)] dicitur *G* | adoptio] adoptatio *L*.

§ 17. § *12 I. de nupt. 1, 10.* § 18. *l. 46 § 1 D. de verb. sign. 50, 16.* § 19. § *6 I. quib. mod. ius pot. solv. 1, 12. pr. I. de libert. 1, 5. l. 5 § 1 D. de in ius voc. 2, 4.* — *Lib. de Verb. Leg. 25.* § 20. *Gloss. Ab.*[1] — *Acc. Gl. orcinus ad § 2 I. de sing. rebus per fid. rel. 2, 24.* § 21. § *1 I. de adopt. 1, 11.* — *Lib. de Verb. Leg. 25.*

quedam electio qua quis aliquem sibi eligit in filium. filius arrogatus est quem sibi quis eligit in filium, quando est sui iuris: differentia enim hec est inter arrogatum et adoptatum, quod adoptivus dicitur ille qui non erat sui iuris, sed patrie potestati subiectus, quando adoptabatur, eum vero dici- 5
mus arrogatum qui, quando eligebatur in filium, proprie fuit
22 potestatis. Pupillus est nondum habens XIV annos, pu-
23 pilla nondum XII. Adultus dicitur ab annis XIV usque
24 quo XXV annos peregerit. Minor generaliter dicitur omnis qui predictam nondum conplevit etatem. maior vero annis 10
25 dicitur qui hanc etatem excedit. Tutor est qui pupillum

§§ *desunt in* N^2R *propter codicum mutilationem,* 24 *deest in BFr.*

1 quedam] *omm. BFr* | qua — filium] qua quis non naturalem e. (elegerit *Fr*) in (*om. Fr*) f. *BFr*, qua quis e. a. in f. non tamen naturalem N^1, qua aliquis sibi quem e. in f. *G*, qua sibi quis eligitur in f. *C*, cum (quia *E*) quis eligitur in f. *EH* | 1—3 filius — iuris] filius *om.* N^1, qua *C pro* quem, sibi *om. B*, *om. B* pater *H* aliquis *L pro* quis, elegit *S* elegerit *Fr pro* el., qui s. i. sit *BCEFrLSU* qui s. i. e. *H* et s. i. e. N^1 q. s. i. sit *P pro* quando est sui iuris, *om. G* | 3 enim] autem *CFr*, tamen *E*, *omm. BN*^{1} | hec] *omm. BEGHLN*^{1}*SU* | 3—4 adoptatum] *BFr LN*^{1}*S*, adoptivum *CEHU*, adoptivum *et supra* vel tatum *P*, optatum *Fl* | 4 quod] quia *BEGHLN*^{1}*SU* | adoptivus dicitur ille] a. et adoptatus d. ille *Fr*, adoptatus d. ille *P*, adoptatum dicimus N^1, a. d. *CEH* | erat] est *H*, *om. U* | 5 patrie potestati] patris pot. *L* | subiectus] subditus *CGLSU*, subicitur *B* | quando adoptabatur] antequam a. *L*, quando adoptatur *HN*^{1}, quia a. *SU*, *omm. BFrP* | 5—7 eum — potestatis] ille vero (v. qui *L*) arrogatur (arrogatus *GU*), qui, cum (cum *omm. LS*, quicunque *U*) sit sui iuris, transit in alterius potestatem *GLSU*, eum vero arrogavimus qui sui iuris est et transit in alterius potestatem (et — p. *om. B*) *BFr*, illum *H pro* eum, vere *C* autem N^1 *pro* vero, sue(?) N^1 *pro* pr., erat *E pro* fuit, *om. P* | 7—8 Pupillus — XII] P. et p. dicuntur qui sunt infra annos pubertatis, scilicet (*om. S*) femina infra (i. annos *S*) XII et (*om. S*) masculus infra XIIII (annos XIIII *S*) *LS*, P. et p. dicuntur qui sunt infra annos (a. pubertatis, femina infra *G*) XII (XII annos *G*), masculus infra (intra *G*) annos (*om. G*) XIIII *GU*, *omm. BFr* dicitur *P pro* est, qui habet N^1 *pro* habens, annos *om. P*, p. vero *CEH* p. vero que non habet N^1 *pro* p. nondum. *BCFrN*^{1} *addd.* annos. *S in marg. a manu recentiore add.* pubes autem esse XIIII annis maior vir, femina XII annis | 8—9 Adultus — peregerit] Adultus d. quilibet qui XXV annum (annos *GU*) c. *GLSU*, unde (*om. B*) adultus qui *BN*^{1} A. quis *EFrP* A. quasi *C pro* A. d., ab hac etate (e. scilicet *H*) *BCEFrHN*^{1} *pro* ab annis, u. ad *BEFrHN*^{1} *pro* usque quo, annum *BEFrH pro* annos, *omm. BEFrH* pervenit N^1 *pro* p. | 9 Minor] M. annis *E* | dicitur] autem d. *CEH*, vero *LSU*, autem N^1, *om. P* | omnis] annis *E*, *omm. CHP* | 10 predictam] hanc *CEHN*^{1}*P* | nondum] non *GN*^{1} | conplevit] excedit *P* | 10—11 maior — excedit] vel excessit N^1,

§ 22. — *App. Petri I 33. Lib. de Verb. Leg. 23. Acc. Gl. pupillus ad l. 239 D. de verb. sign. 50, 16. Acc. Gl. pupillus ad l. 141 D. de verb. obl. 45, 1.* § 23. — *Lib. de Verb. Leg. 23.* § 24. — *Lib. de Verb. Leg. 23.* § 25. *§ 1, 2 I. de tut. 1, 13. l. 1 pr. § 1 D. h. tit. (26, 1). Isidor.*

tuetur morte patris vel emancipatione sui iuris factum. legitimus tutor est qui lege precipiente pupilli tutelam nanciscitur, quales sunt proximi agnati: regulariter enim traditum est: ad quem spectat emolumentum hereditatis pupilli, ad eum onus tutele pertinere debet, nisi forte mulier aut pupillus sit, qui vocatur ad hereditatem morientis, non autem ad tutelam superstitis. tutor testamentarius est qui in testamento datus est a patre pupilli. tutor fiduciarius est frater fratris emancipati, quia emancipatione perit ius agnationis, ne frater fratris sui legitimus tutor esse possit tanquam proximus agnatus, sed fiduciarius. est autem tutela vis et potestas in capite libero ad eum tuendum qui propter etatem

§§ *desunt in* N^2R *propter codicum mutilationem.*

om. U omnis *LSU pro* annis, dicitur *omm. LSU*, predictam *E pro* hanc, excessit *GLSU pro* e., *omm. CHP* | 11 est] dicitur *GLSU*, *om.* N^1.

1 vel] *FlP*, ac N^1, aut *cett. codd.* | 1—2 legitimus] l. vero *LSU* | 2 est] dicitur *GP* | pupilli] p. (*om. B*) tutorem (tutelam *H*) alium non habentis (habentia *C*) *BCEH*N^1 | 3 quales — agnati] cum (qualis *FrGSU*) est (*om. U*) agnatus et (vel *L*) cognatus *FrGLSU*, sunt *omm. B*N^1, cognati *H* a. et (vel N^1) cognati *EN*^{1} *pro* a. | 3—4 regulariter — est] r. dictum est N^1, namque r. (generaliter *G*) cautum est *FrGLSU*, r. tractum (?) est *B*, regula *C pro* r.. *FrGLSU addd.* secundum legem | 4 ad quem] *CFrN*^{1}*P*, ut ad quem *EGHLSU*, ad quos *BFl* | hereditatis] *om. C* | pupilli] *FlN*^{1}*P*, alicuius p. *cett. codd.*. *BFrLSU addd.* si (sed *B*) moriatur (moreretur [?] *B* | ad (eum)] et ad *G* | eum] *FlP*, eundem *cett. codd.* | 5 onus] et onus *P* | tutele] t. eiusdem *BCEH* | pertinere debet] p. *C*, pertinet *EHN*^{1}, pertineat *BFrLSU*, spectat *G* | 5—7 nisi — superstitis] forte *om.* N^1, vel *CH pro* aut, vocantur *EGLN*^{1}*PSU pro* v., non — sup. *om. Fr*, autem *omm. HP*, *om. B* | 7 est] dicitur N^1 | qui] quando *C* | 8 datus est] tutor datur *BEFrHLN*^{1}*SU*, datur *CG*, tutor datus est *P* | 8—11 tutor — fiduciarius] tutor fid. (f. est *LSU*) *omm. HLSU*, pater *H pro* frater, sui e. *GP pro* emancipati, ex e. *GHLSU pro* emancipation., ut *L pro* ne, sui *om. U*, l. *om. C*, esset fit *LSU pro* esse possit. cognatus *H pro* agnatus, f. pupilli *LSU* est f. *H pro* sed fid., *omm. BFrN*^{1}. *BFrHLN*^{1}*SU addd.* tutor fiduciarius est qui pupilli emancipati, cuius pater qui (*om. B*) eum emancipavit (emancipatum *B*) tutor erat legitimus, eo (et *LN*^{1}) patre mortuo tutelam accepit (accipit *HN*^{1}), cum mortis (in m. *B*) tempore erat (ipse e. *BFr*) in patris potestate. exempli (verbi *HN*^{1}) gratia: Tytius filios suos (*om. L*) Seium annis maiorem (minorem *Fr*) et (*om. B*) Mevium pupillum (*om. Fr*) in potestate habuit, emancipavit (emancipat *L*, emancipatum N^1) Mevium et (*om. B*) ipse eius tutor erat mortuus (et m. *Fr*) est. eo (et eo *U*) mortuo Seius frater (filius *BFr*, iste *H*) Mevii pupilli (pupillo *LU*, p. scilicet fratris sui *H*) fiduciarius eius (*om. H*) tutor est (erit *L*, erat *H*, factus est N^1) | 11 vis] ius *FrHPU* | et] vel *LSU*, ac *H* | 12 eum] aliquem *GLSU*, *om. P* | propter etatem] *om. C*.

Etym. 10, 264. pr. § 1, 3 I. de legit. adgnat. tut. 1, 15. T. I. de legit. patron. tut. 1, 17. l. 1 § 1 D. de legit. tut. 26, 4. T. I. de fiduc. tut. 1, 19. l. 1 l. 11 pr. l. 18 D. de tut. 26, 1. § 15 I. de excus. tut. 1, 25. — Tutor — factum] *Lib. de Verb. Leg. 24.*

nequit se defendere: 'vis' autem dico de facto et 'potestas' de iure, ut talis sit tutor qui propria inbecillitate non inpediatur nec a iuris ratione repudietur, quales sunt pupillus furiosus et qui perpetuo morbo laborant, qui propter corporis aut animi inbecillitatem tutores esse non possunt. item nec fe- 5
mine que, quamvis scirent res amministrare pupillares et ad id inplendum vires habeant, tamen a iuris constitutione non
26 admittuntur. Curator est qui res amministrat adolescentis. datur autem tutor persone principaliter, scilicet ad ipsam tuendam. sed secundario rerum administratio pertinet ad 10
ipsum. curator vero datur principaliter patrimonio, id est,
27 rebus agendis et procurandis et negotiis gerendis. Testator est qui in fata cedens facit testamentum in quo sibi scribit heredem. est autem testamentum testatio mentis, ultimum

§§ *desunt in R,* 26 *(pro parte) deest in* N^2 *propter codd. mutilationem.*

1 nequit se defendere] tueri se ipsum non potest *L*, se tueri non valet *GSU* | 1—8 vis — admittuntur] autem *omm. CEGLN*^{1}*PSU*, id est *P pro* et (pot.), et ut tal. s. tut. *E* ut autem s. tut. *L pro* ut talis sit tutor, ne *CE* ut *H* q. nec N^1 *pro* qui (propr.), non (inp.) *omm. CEN*^{1}, ac a i. rat. rep. N^1 ac (et *SU*) a iurisdictione non (*omm. SU*) repellatur *LSU* nec a (cum *H*) i. constitutione (i. restitutione *P* c. *H pro* i. c.) rep. *CEHP pro* nec a iuris rat. rep., qualis sit *U* qualis est N^1 *pro* quales sunt, pupilli et (*om. H*) furiosi *EH* p. et f. *GLS pro* pup. fur., q. autem *GSU pro* qui, et *LN*^{1}*P* vel *GSU pro* aut, corporalem sui an. i. *EH* corporalem levitatem (*om. C*) aut an. i. *CN*^{1} *pro* corp. aut an. inb., fieri *H pro* esse, nec *omm. EHP, omm. EGH* quia *U pro* que, licet *U pro* quamvis, sciant *CE* sciat *H pro* scirent, ministrare *G pro* amm., ad explendum *H* ad id explendum *codd. praeter Fl pro* ad id inpl., c. N^1 i. c. *C pro* a iuris const., admittentur N^1 *pro* adm., *omm. BFr* | 8 est] autem est *GHLSU* | qui res amministrat] administrator adolescentis *G*, rem *H pro* res | 9 datur] *GLSU praemm.* est autem differentia inter tutorem et curatorem quoniam | autem] enim *H, omm. GLSU* | persone] proprie et *C* | 9—10 principaliter — tuendam] p. s. (*om. C*) ad tuendum inpuberem (ipsum *CE*) pupillum *CEH*, p. s. ad ipsum tuendum *U*, *om. B* | 10—11 sed — ipsum] sed sec. administrator est rerum *H*, secundarie *E pro* sec., *omm. BFrN*^{1} | 11—12 vero — gerendis] patrimonio *Fr*, autem *codd. praeter FlP pro* vero, dicitur N^1 *pro* datur, princ. *om. P*, persone N^1 *pro* patr., in *EN*^{1} *pro* id est, *om. B* r. regendis (gerendis *P*, agendis *H*) et (vel *H*) procurandis (procurandum *H*) et n. g. (agendis *H*) *EHN*^{1}*P* r. regendis et p. *C* r. a. et p. et n. a. *G* r. a. *L* r. regendis et n. g. N^2 r. a. et n. g. *SU pro* rebus a. et proc. et n. g. | 13 in fata] in fato *P, om.* N^1 | cedens] decedens N^1 | 13—14 in quo — heredem] et in quo sibi scribit h. *G*, et scribit sibi h. *LS*, et subscribit h. *U*, in quo sibi ascribit *P*, et (*om.* N^1) testationem (testatoris N^1) mentis sue, scilicet quem (quod N^1, qua *Fr*)

§ 26. § 4 *I. qui dari tut. test. poss. 1, 14.* — *Acc. Gl. data ad § 1 I. de tut. 1, 13. Acc. Gl. personae ad § 4 cit. I.* § 27. *l. 21 § 4 C. de testam. quemadm. test. 6, 23. Gloss. Taurin. Inst. 147.* — testamentum — assignando] *Brachyl. 2, 19, 1 et 2. Lib. de Verb. Leg. 26.* — per nuncupationem] *Gl. per nuncupationem ad l. 8 C. qui facere testam.*

scilicet elogium vel ultimus sermo vel ultima voluntas qua quis de rebus suis disponit heredem instituendo legata assignando. quod quandoque fit in scriptis, quandoque per nuncupationem, id est, sine scriptis per solam vocem. Heres est qui succe- 28
D. 50, 16: cf. l. 24. dit in universum ius, quod defunctus habuit, ut D. de verb. sig.: universum dico, sive sit totius sive partis, quia, ad quem tertia pars hereditatis vel etiam equalis portio cum coherede suo pertinere dinoscitur, hic in universum ius quod defunctus habuit succedere recte dicitur, quoniam nec etiam minima res est in hereditate que non spectet ad eum secundum suam portionem. quid autem, si uni heredum certa pars hereditatis fuerit assignata, veluti specialiter fundus Cornelius, aut si ei certa pars fuerit adempta, nunquid iste in

§§ *desunt in R propter codicis mutilationem.*

sibi (*om. N^1*) velit heredem (in h. *BFr*, heredes N^1) instituere (constituere *BFr*, sustinere N^2, substituere N^1) *BCEFrN¹N²*, suscipit *H pro* scr. | 14 est] id est *P* | autem] *BCEFrN²*, igitur *C*, *om. N^1* | mentis] mentis sue *BCFr*, *om. H*.

1 scilicet] id est *LN²*, *om. G* | elogium] et e. *H*, eulogium *EGLSU*, e. sive (et N^2) elegium N^1N^2 | vel (ultimus)] et *C*, sive N^1 | ultima] postrema *BEFrHN¹N²P* | qua] quo N^1 | 2 de] *om. N^1* | disponit heredem] d. *B*, disposuit h. N^1 | instituendo] constituendo pacem N^1 | legata] et l. *GLSU*, legatum *C* | assignando] faciendo N^1 | 3 quod] testamentum *FrG LSU*, *om. B* | fit] *om. N^2* | 3—4 quandoque per — per] n. et *L* enunciationem *BFr* mancipationem N^2 *pro* n., id est *omm. SU*, *om. P* et *GSU pro* per (sol.) | 4 solam vocem] sola voce *P* | 4—5 Heres — habuit] Constituitur heres $L^{(1)}$ Statuitur heres $FrG^{(1)}S^{(1)}U^{(1)}$ H. autem est *BEFr* H. N^1 *pro* Heres est. *In fine huius §i GLSU verba aliquantulo mutalo repetunt* (^{1,2}) | 5—6 ut D. de verb. sig.] ut dicitur (*om. $U^{[1]}$*) Insti. (in I. $G^{[1]}$) de heredibus instituendis (*I. 2, 14: ?*) $G^{(1)}L^{(1)}S^{(1)}U^{(1)}$, *omm. BCEFr* $G^{(2)}HL^{(2)}N^1N^2S^{(2)}U^{(2)}$ | 6 — p. 29 3 universum — asscripsit] *BCEFrN¹N² haec verba ponunt in fine §i 31* | 6 universum dico] et u. dico *FrLSU* | sive sit — partis] sive t. sive sit (*om. U*) heres partis *BCEFrLN¹N²PU*, mansit heres t. sive partis *H*, sive t. ut sit heres partis *S* | quia] quod *Fr*, *omm. GLSU* | 7 hereditatis] vel h. *SU* | vel etiam] vel *CE*, testamenti etiam *B*(?)*Fr* | portio] pars *P*, *om. N^1* | 8 coherede] herede *BCFrGHLN¹SU* | 8—9 hic — etiam] habebat *GSU pro* hab., successor *U pro* s., quia *BCEFr LN¹N²SU pro* quon., non *EN¹*(?) nunc *C pro* nec, *om. H* | 10 minima — hereditate] m. que est in h. *H*, non est N^1 *pro* est | que non spectet] dico quod spectat *H*, spectat *BCFrLN¹N²PSU pro* s. | 11 quid autem si] quod autem (a. si *U*) *LU* | heredum] heredi *BCFrGLS*, hereditaria *U* | certa] tertia *BEFrGHLN¹S*, *om. U* | 12 hereditatis] *omm. BCEFrN¹* fuerit] fuit *GHL* | veluti] velut *CN¹N²* | specialiter] *omm. BCEFrN¹N²*, 12—13 Cornelius] Cornelianus *BCEFrN¹P* | 13 aut si ei] vel (vel etiam

possunt 6, 22, Cod. Par. 4434: sine scriptis, id est solempnitate quod adhibetur in testamento militis, quia non habetur nec esse subscribere, sed scriptura intervenit, ut infra dic. H *(?)*. *Acc. Gl. nuncupata ad § 14 I. de testam. ord. 2, 10.*

§ 28. *l. 24 D. de verb. sign. 50, 16.* — *App. Petri I 68.*

ius universum succedit? nequaquam, nisi forte dicas 'in universum ius succedere', quod defunctus habuit in ea re quam
29 specialiter asscripsit. Heres testamentarius est qui in
30 testamento heres scriptus est. Heres legitimus est qui lege XII tabularum aut iure constitutionum heres est etiam sine testamento: lege XII tabularum ut proximi agnati, iure
31 constitutionum ut spurius curie datus. Heres fideicommissarius est cui ex fideicommisso restituta est hereditas, ut, qui directo nichil ex testamento capere potest, qualis est spurius, saltem capiat ex fideicommisso: quod fit, quando heres scriptus rogatur a testatore hereditatem adire et eam postea
32 alicui tali restituere. Heres necessarius est servus heres institutus ab eo qui facultates suas suspectas habet adeo, ut non

§§ *desunt in R propter codicis mutilationem.*

N^2) ei N^1N^2, vel *BCE*, aut ei *P*, aut si *LSU*, aut sua *supra* tibi *Fr* | certa pars] tertia pars hereditatis *H*, tertia pars *BEGLSU* | fuerit] fuit *HLSU*, sit *CFrN*^{1}*N*^{2}*P* | iste] ille *P*, *omm. BCEFrN*^{1}*N*^{2}.

1 succedit] succedere dicitur (dicetur *U*) *BGHLSU*, succedet N^2, succeditur *P* | nisi] si *H* | 1—2 in universum ius succedere] in u. ius *CE*, in u. *H*, u. ius *GLN*^{1}*N*^{2}*SU* | 2 habuit] iure h. N^1N^2 | in ea re] in illa re *BFrGHLN*^{1}*N*^{2}*S*, ulla parte *U* | 2—3 quam specialiter asscripsit] qua ei s. a. *P*, que s. succedere ascripsit (et comperedic[?] *U*) *GHU*, quam (qua *LN*^{1}) s. succedere scripsit (asscribit N^1) *LN*^{1}*S*, *omm. BCEFr* | 3 est] *omm. HU* | 4 heres] *omm. CEHN*^{1}*N*^{2} | scriptus est] ascribitur *HLS*, factus est *P*, s. N^1, testamentarius ascribitur *GU* | Heres legitimus] H. legatarius aliter l. *H*, l. *BFrN*^{1} | 5 lege] ex lege *BCEFrGLSU*, in lege *HN*^{1}*P* | aut iure constitutionum] iure c. *P*, aut c. *CEFrN*^{2}, ac c. *B*, a *H pro* aut | 5—6 heres — testamento] sine (etiam s. [si in *Fr*] *FrU*) t. diffinito succedit *FrGLSU*, etiam sine t. (in t. *B*) defuncto succedit *BCEHN*^{1}*N*^{2}, *om. P* | 6—7 lege — datus] ut s. c. datus *H*, ut p. a. (iure const.), ut s. c. datus *P*, primus agnatus N^1 proximus agnatus *GLSU pro* p. a., aut *S pro* ut (s.), mancipatus *GLSU pro* datus, *omm. BCEFrN*^{2} | S est (cui)] *om.* N^1 | restituta est] r. N^1, restituitur *GSU*, constituitur *L* | 8—12 ut — restituere] ut qui ex d. nil ex t. caper. potest *S*, quam ex d. vel ex hereditate caper. non potest *L*, ut qui ex d. t. caper. potest *G*, directa *P* ex d. *U pro* d., ut est s. *P* ut s. N^1 *pro* qualis est sp., qui s. caperet ex f. *G* qui s. capit de f. *LN*^{1} qui tantum capiet de f. *SU pro* saltem capi. ex f., fit *om. P*, scr. *omm. GN*^{1}*PSU*, *omm. SU* a. *LP pro* al. tali, *omm. BCEHN*^{2}. *CEFrN*^{1}*N*^{2} *addd.* est autem hereditas universum ius quod defunctus habuit. *B add.* in universum ius quod defunctus habuit | 12 est] *codd. praeter FlN*^{2}, *omm. FlN*^{2} | servus] suus *C*, *om. G* | 13 institutus] constitutus *L* | habet] habeat *B* | adeo] et (ut *B*) multis est obnoxius creditoribus (*om. Fr*) adeo (ab eo *U*) *BFrGHLSU*, *omm. CEN*^{1} | ut non] ut cum non *EN*^{1}*N*^{2}.

§ 30. *pr. I. de legit. adgnat. succ. 3, 2.* § 31. § *1, 2 I. de fideic. hered. 2, 23.* — *Lib. de Verb. Leg. 28. Acc. Gl. quibus ad § 1 cit. I.* § 32. § *1 I. de hered. qual. et diff. 2, 19.* § *1 I. qui quib. ex caus. manum. non possunt 1, 6.*

credat propter ingens es alienum aliquem sibi fore heredem: qui servus ideo necessarius, quia, sive velit sive nolit, hereditatem habebit, ut satisfaciat creditoribus aut eo hoc non faciente hereditarie res potius suo nomine quam nomine defuncti distrahantur, ne defunctus contumelia afficiatur. Suus 33
heres dicitur qui in potestate morientis est mortis tempore, dum eum alius non precedat filio superstite et in potestate existente. nepos ex eo qui etiam in potestate avi est suus heres non est. Legatarius est qui legatum accipit. le- 34
gatum vero est quod testator relinquit alicui, non ut heredi, dicens 'hoc illi do lego vel hoc illi relinquo'. fideicommissarius est cui fideicommissum datur. fideicommissum est

§§ *desunt in R propter codicis mutilationem.*

1 propter — heredem] alium her. *BCEN*^{1}*N*^{2}, alium *HL* alienum *FrSU pro* alien. aliqu., sibi *om. Fr. BCEHLN*^{1}*N*^{2} *addd.* saltem habeat servum (suum *CHN*^{1}) heredem, ut, si servus non satisfaciat (s. forte *HL*, satisfacit *H*) creditoribus, res hereditarie magis illius nomine quam defuncti nomine (*omm. LN*^{2}, q. d. *N*^{1} *pro* q. d. n.) vendantur | 2 qui — necessarius] qui heres est n. *FrLSU*, qui servus (s. ideo *P*, *omm. CE*) dicitur heres (*om. N*^{2}) n. *CEHN*^{2}*P*, qui dictus n. heres (*om. B*) *BN*^{1} | 2—5 quia — distrahantur] qui *CG pro* quia, seu. seu *U* vel (nol.) *CE pro* sive. sive, sive (nol.) *om. B*, h. adibit *GLP* heres erit *BCEN*^{1} est heres *N*^{2} *pro* hereditat. hab. (*FrSU*), hab. — nom. (quam) *om. Fl*, ut — distr. *omm. BCEN*^{1}*N*^{2}, c. hereditariis *P pro* cr., eo *om. G*, hoc *omm. LU*, hereditar. *om. Fr*, n. d. *L pro* suo — defuncti, distraherentur *U* distrahuntur *LS pro* distr., *om. H* | 5 ne — afficiatur] contumeliis *FrGHSU pro* c., *omm. BCEN*^{1}*N*^{2}. *H add.* qui, sive velit sive nolit, est heres | 5—6 Suus heres dicitur] Domesticus *GHLN*^{1}*U* Domesticus vel suus *S* S. *supra* Domesticus *Fr pro* S., *omm. CN*^{1} est *BEFrHLN*^{2} *pro* d. | 6 in — tempore] cum sit in p. mori. *GSU*, mori. *omm. CFr*, est *om. N*^{1}, mortis t. *omm. BLN*^{1} | 7 dum eum] dum tamen *GHLSU*, dum tamen eum *E*, dum *N*^{1} | filio superstite] f. enim s. *BCEFrP*, f. non s. *N*^{2} | in potestate] in p. patris *EFrGHSU*, p. *N*^{1} | 8 existente — potestate] *LSU*, exist. nepos ex eo quod (*om. H*) in p. *HP*, exist. nepos ex eo *BCEFr*, nepos ideo, quia in p. *N*^{1}, nepos ideo *N*^{2}, etiam *om. G*, *om. Fl propter homoioteleuton* | avi est] avi, id est *H*, *omm. BCEFrN*^{2} | 8—9 suus heres non est] suus heres non legatarius est *S*, filius *B pro* suus. *BCEFrHLN*^{1}*N*^{2}*P addd.* ut ff. et C. et (de *C*, *omm. BFrN*^{1}*P*) Instit. de suis (de s. *om. N*^{2}, s. *om. C*) heredibus (*omm. BFr*) (?) | 9 Legatarius] Heres legatarius *BFr* | est] *om. H* | 10 vero] *omm. codd. praeter FlP* | est] etiam *P* | relinquit] reliquit *LN*^{2} | alicui] *om. N*^{1} | heredi] h. licet *S* | 11 dicens] sic dicens *Fr*, sed ut cui vult sic (*om. H*) dicens *GHLSU* | hoc — vel] do *om. L*, *omm. BCEFrH N*^{1}*N*^{2} | relinquo] *Codd. praeter FlP addd.* id est dandum (ad d. *H*, dari *N*^{2}) dispono (depono *CE*) | 12 est] dicitur *GLPSU* | cui fideicommissum datur] cuius (cui *GU*) fidei committitur (committatur *U*) aliquid (ad *L*) faciendum vel (et *Fr*) dandum *FrGLSU*, cuius fidei commissum datur *BC*, cuius fidei commissum datur vel relinquitur ad faciendum vel ad dandum

§ 33. § 2 *I. de hered. qual. et diff. 2, 19.* § 34. § 8 *I. de legat. 2, 20.* § 1 *I. de fideic. hered. 2, 23.* § 2 *I. de legat. 2, 20. l. 31 D. de*

illud relictum quod committitur fidei heredis alicuius alicui dandum, cum testator ita dicit ‘heres, fidei tue committo, ut des hoc illi’. legatum olim ita fiebat: quandoque per vendicationem, id est his verbis ‘ille amodo vendicet illam rem sibi ut suam’, quandoque per dampnationem, id est his verbis ‘heres dampnas esto’, id est obligatus esto hoc illi dare: vel secundum quosdam per dampnationem legatur, quando ab herede aliquid relinquitur in penam et dampnum eius hoc modo ‘si heres meus Ticiam duxerit in uxorem, in dampnum suum et penam Mevio C do lego’. fiebat et legatum sinendi modo, id est his verbis ‘hoc sino illi’, id est, sino et permitto eum habere. quandoque fiebat legatum per preceptionem,

§§ *desunt in R propter codicis mutilationem.*

H, datum est N^1 *pro* datur | fideicommissum est] f. autem est *FrGLSU*, f. vero est *CE*, fidei vero (autem *S*) commissum est *HN²S*.

1 illud relictum] r. *omm. BFrLN²SU* | quod] vel quod *P* | committitur] committatur *U* | heredis alicuius] h. *BCEN¹N²P* | alicui] a. alii *FrLSU*, alii *G*, *omm. BE* | 2 dandum] dandum vel donandum *FrLSU*, dandum ab eo (ideo *H pro* ab eo) *BCEHN¹N²* | cum testator ita dicit] *CEFrN²P*, ut (vel *U*) si t. dicat (dicit *S*) *GLSU*, testatione *H pro* t., dicat *B* dicens *Fl pro* dicit | heres] heres meus esto *P* | 3 ut des hoc illi] *GLSU addd.* vel facias | legatum — fiebat] l. f. olim pluribus modis et (*omm. GS*) *GLSU*, legata fiebant (fiunt *Fr*, sunt *B*) quatuor modis *BCEFrHN¹N²*, ita *omm. GP* | quandoque] aliquando *H*, aut *E*, *omm. BCFrN¹N²* | 4 id est his verbis] illis verbis *H*, his verbis N^1, id est his verbis *CE* | 4—5 ille — suam] ille a. v. rem illam (istam *BCEN²*, r. i. *om.* N^1) sibi (*omm. HN¹P*) quam do (quando *CN¹*) illi ut suam (q. do i. *P* quando illi *BCE* quando illis N^1 quantum dicitur illi N^2 quam sibi illum do ut suam *H pro* q. — s.), id est (*omm. CH*) dicat (dicit N^2) esse suam (suum N^1) et (ut *H*) petat (petit N^2) ut suam *BCEHN¹N²P*, ille *om. L*, a. *om. Fr*, istam *Fr* illa *L pro* illam | 5 quandoque] *omm. BC EN¹* | id est his verbis] his verbis *HN¹*, in his verbis N^1N^2 | 6 heres — obligatus esto] *om. H* scilicet *P* h. meus *FrGLSU pro* heres, dampnatus *GLN¹* dampnabilis *U pro* d., e. ei N^1 *pro* esto | hoc illi dare] hic illis dare *H*, *om.* N^1 | 6—10 vel — lego] legis *H pro* legat., quandoque *H pro* quando, heredi *Fr pro* ab hered., meus *om. L*, Tianam *Fl pro* T. (*cett. codd.*), duxit *FrLSU* duxit in u. *H pro* duxerit in u., l. *L pro* do lego, *omm. BCEN¹N²* | 10 fiebat et legatum] quandoque f. (fit *CFrGU*) l. (*om. C*) *CFrGHLSU*, quandoque l. *B*, fit etiam quandoque l. (*om.* N^1) EN^1, l. N^2 | 10—11 sinendi modo] per verbum s. *L*, s. hoc modo *P*, s. hiis verbis *G* | 11 id est] *FlP*, *omm. cett. codd.* | hoc sino illi] sino illi hanc rem *GLS*, hec sino illi *C*, sino illi rem illam *H*, dampnatus hoc sino illi *P*, sino(?) ille habeat rem *U* | id est] id est hoc *P*, *om. H* | sino et permitto] sino vel p. N^1, sino et promitto *G* | 12 eum habere] alium h. *L*, illi h. *U*, illum h. *EGPS*, hoc (*om.* N^2) h. N^1N^2. *GLSU addd.* ut si res penes illum esset, aptus erat hic modus legandi, ut sineret et permitteret eum habere

cond. et demonstr. 35, 1. — Legatarius — des hoc illi] *Lib. de Verb. Leg. 27, 28. App. Petri I 51, 52.* — legatum — haberet] *Acc. Gl. quaedam verba ad § 2 cit. I.*

id est, cum duos vel plures instituit heredes et alteri eorum aliquid prelegavit, ut ipse id precaperet et precipuum haberet. Adempta legata dicuntur illa que testator adimit legatario 35
mutata voluntate. Translata legata dicuntur que testator 36
adempta legatario transfert in alium. Inofficiosum testa- 37
mentum dicitur quod factum est contra officium pietatis: quo extraneus heres inscribitur, filius vero inique preteritur aut exheredatur. Substitutus heres est qui alii heredi 38
substituitur. verbi gratia 'ille heres esto: qui si aut nolit aut non possit esse heres, iste heres esto ei substitutus.' substitutionum vero alia directa, alia fideicommissaria. est autem fideicommissaria, quando quis instituit heredem et eius fidei committit, ut, quam cito possit, hereditatem adeat et ei quem velit testator heredem habere restituat, ut si forte in ea condicione sit quem testator magis diligit. ut ex

§§ *desunt in R propter codicis mutilationem.*

quod apud eum esset (erit *U*). *H add.* ut res que penes illum esset | quandoque — preceptionem] q. per pr. N^1, per pr. *BCEFrN*^{2}, q. participatione *GLSU*, q. fit per pr. *H*.

1 id est cum] scilicet ut (*om. P*) cum (c. quis *BCEFr*) *BCEFrP*, ut quis N^1, ut cum *GLSU*, cum *HN*^{2} | duos vel plures] vel tres vel plures N^1 | instituit] instituat *CFrH*(?)*LSU* | et] *om. H* | eorum] *om. E* | 2 aliquid] *omm. BCFrN*^{1} | prelegavit] preleget *FrN*^{2}, prelegaverit *GHLN*^{1}*SU*, adiciat prelegatum *C* | ut — haberet] ut ipse id precap. (portaret *L*), id est ut pre aliis caperet et haberet *GHLSU*, ut (vel *E*) ipse illud (id N^2) precipiat (precapiat *C*) et precip. (reliquum N^1) h. (habeant N^1) *BCEFrN*^{1}*N*^{2}, ipse id preciperet et pretium haberi *P* | 3 dicuntur] dicimus *BLSU* | 4 mutata voluntate] sua m. v. *LN*^{1}*S* | legata] illa l. *CEFrGN*^{1}, *om. B* | dicuntur] dicimus *B* | que] quando *U* | 5 legatario] legatarius (?) vel testator N^1, *om. C* | in alium] ad a. *HN*^{1}*U*, *om.* N^2 | 6 quod factum est] factum *GLSU*, est *om. C* | 7 heres] *om. U* | inscribitur] instituitur *GLSU*, scribitur *CFr* N^1N^2, subscribitur *H* | vero] vero etiam *P* | 7—8 preteritur aut exheredatur] pretermittitur N^1 preteritus *G pro* p., vel *BL* et quasi *GSU pro* aut | 8 est] dicitur *GLSU* | alii] alicui *GLSU*, *om. P. SU addd.* substituto, *GLN*^{1} instituto | 9 verbi gratia] ut verbi g. *Fr. GLSU addd.* cum testator ita dicit (dixit *L*) | qui si aut nolit] qui si non velit *GLSU* | 10 aut] vel *GLU* | iste] ille *BEFrHN*^{1}*N*^{2} | heres] *omm. BEHN*^{2} | 11 vero] *Fl, omm. cett. codd.* | alia (dir.)] a. est *EN*^{2} | 12 quis] aliquis *GLSU* | instituit] constituit *GLN*^{1}*SU* | et] *om. L* | 13 committit] committitur *E*, c. (committat *L*) Gaio vel Seio *GLSU* | hereditatem] h. heres *H* | 14 et] vel *LSU* | ei — restituat] eui voluerit (*om. S*) testator (t. habere *SU*) ipse (hominem *G, omm. SU*) eam restituat *GLSU* (?), *e. ei BEFrHN*^{1}*N*^{2} *pro* eam, quia *C pro* quem, *ber. omm. BCEFCFrHN*^{1}*N*^{2}*P*, hab. *om.* N^2 | 15 quem — diligit] ille quem t. magis voluerit d. *L*, ille q. (quod *SU*) *BEFrN*^{1}*SU pro* quem, melius *H pro* magis, dilexit *BCEFr pro* d. | 15 — p. 33 1 ut ex testamento] ut ex

§ 37. *pr.* § *1 I. de inoff. test. 2, 18. Isidor. Etym. 5, 24, 9. Glossar. Leid. 67 D.* § 38. *l. 3 pr. C. de hered. instit. 6, 24.* § *9 I. de pupill. subst. 2, 16.* § *1, 2 I. de fideic. hered. 2, 23.* § *31 supra. Rubr. et pr.*

testamento, quicquid directo capere non possit, saltem hoc modo aliquid ex hereditate vel totam hereditatem consequatur. directa substitutio alia vulgaris, alia pupillaris. item vulgaris alia expressa, que fit negativis verbis hoc modo ‘ille heres esto et si heres non erit ille, alius heres esto’, alia tacita, veluti cum quis non miles puberem et inpuberem constituit heredem et communi verbo eos sibi substituit hoc modo ‘Seium puberem et Mevium inpuberem heredes facio et eos sibi substituo.’ hec autem vulgaris dicitur tacita, quia tacite puberem inpuberi substituit: que substitutio magis esset pupillaris nisi propter adiunctam personam. substitutionem dico vulgarem, per cuiusmodi substitutionem cuilibet ex vulgo pos-

§§ *desunt in R propter codicis mutilationem.*

t. eius *CEHN*², ut in t. eius *Fr*, ut (*omm. GSU*) ex t. directo (d. eius *N*¹) *GLN*¹*SU*.

1 quicquid — possit] aliquis (*omm. GLN*²*S*) aliquid (quicquid *N*²) magis (*om. L*) c. non possit *GLN*²*SU*, quandoque *H* quidquam *BCE pro* q., d. *omm. BCEFrN*¹*P*. *CEFrHLN*¹*N*² *addd.* qualis est spurius (*om. N*²) | 2 aliquid] a. capiat *GLPSU*, aliud *B*, a. consequatur *N*¹ | vel — consequatur] aut *BCEFrHN*²*P pro* vel, ita (ille *U*, forte i. *G*) potest quis consequi *GLSU* consequetur *CN*² *pro* c., *om. N*¹ | 3 directa substitutio] directarum substitutionum *L*, d. constitutio est *N*¹ | alia] a. est *LN*², *om. N*¹ | vulgaris] quarum a. est v. *N*¹ | item] iterum *N*² | 3—4 vulgaris] vulgarium *L*, pupillaris *BE* | 4 alia expressa] a. e. a. tacita e. est *H*, illa e. *B* | que fit] scilicet que fit *BCEFrN*¹*N*² | negativis] *codd. praeter CFl*, negatis *Fl*, expressis et directis *C* | 5 ille] iste *BFrP* | et — ille] si non heres iste *P*, heres *omm. CU*, sit *BCEFrHN*¹*N*²*U pro* erit, *om. C* iste *B pro* ille | alius heres esto] iste (ille *N*¹) sit heres *BCEFrHN*¹*N*², et a. sit heres *P*, *omm. LS* is *U pro* a. | 6 alia] *om. H* | 6—8 veluti — modo] v. miles p. et (*om. B*) i. heredem constituit (instituit *B*), scilicet hoc modo *BFr*, quidam *CEHN*² *pro* quis, non *omm. EN*¹, p. suum *GLSU pro* p., i. suum *U pro* i., h. instituit *BCGN*¹*N*²*SU* heredes instituit *EHP* c. *Fl*² *pro* const. heredem, cum verbo *LU* communiter *C pro* comm. verbo, sibi *omm. CEHLN*¹*N*², scilicet h. m. *BCEHN*¹ *pro* hoc modo | 8 Seium — facio] Seius inpubes et Mevius pubes (*om. U*) heredes sumpto *GLSU*, p. Mevium et i. Seium heredem f. *BFr* | 9 et — substituo] et subst. *N*², illos *GLU pro* eos, s. (ibi *B*) invicem *BEFrGLSU pro* sibi | vulgaris] substitutio v. *BCEFrN*¹*N*² | quia] que *E* | 10 tacite puberem inpuberi] p. vulgariter i. *L*, t. vulgariter inpuberem *Fr*, t. p. vulgariter i. (inpuberem *CN*²) *BCELN*¹*N*²*SU* | que] quia *Fr*, et *G* | esset] *om. C* | 11 pupillaris] vulgaris p. *N*¹ | nisi] non nisi *C*, non (?) *H* | dico] vero dico *EHLN*²*P* | 12 — p. 34 1 per — pupillo] quia cuiusm. substitutione poss. substituer. quilibet de vulgo alium nisi tamen pup. *L*, per cuiusm. sub-

I. de vulg. subst. 2, 15. l. 37 § 1 D. de hered. instit. 28, 5. Rubr. et pr. § 1 I. de pupill. subst. t. cit. l. 6 C. de test. mil. 6, 21. l. 8 C. de impub. et de al. subst. 6, 26. l. 44 pr. D. de test. mil. 29, 1. l. 7 D. de vulg. et pupill. subst. 28, 6. — Acc. Gl. ad exemplum ad § 1 cit. I. de pupill. subst. *Azo in S. C. 6, 26.* — est autem fideicommissaria — consequatur] *Lib. de Verb. Leg. 28. Acc. Gl. quibus ad § 1 cit. I. de fideic.*

sumus substituere nisi pupillo. sed in milite predicta substitutio pupillaris est propter privilegium militis: que substitutio quantum ad puberem vulgaris est, quantum ad inpuberem pupillaris est, quia, si pubes adeat hereditatem, pro sua parte evanescit substitutio, et si inpubes adeat hereditatem, pro sua parte non ideo evanescit facta pupillo, priusquam expleverit pubertatem. pupillaris vero substitutio nunc expressa est, nunc tacita. expressa, veluti ‘ille filius meus inpubes heres esto, et si heres non erit aut erit heres et citra pubertatem decesserit, ille heres esto’: hec vero substitutio dicitur expressa, quia in ea omnia verba exprimuntur que exprimi oportet. tacita, veluti ‘filius meus inpubes heres

49 *deest pro parte in R propter codicis mutilationem.*

stitut. poss. substituer. alium nisi tamen pup. *SU*, per cuius substitut. cuil. poss. de vulgo substituer. alium N^2, quia per huiusmodi substitut. quibus de vulgo sicut pup. poss. substituer. alium *E*, substitutiones *Fr pro* substitut., quodlibet *H* quanlibet N^1 *pro* cuiusm., de v. *BCFrN*^{1} *pro* ex vulgo, alium s. *BFrGN*^{1} *pro* substituer., n. tamen p. *G* n. tamen in p. N^1 non p. *C pro* nisi pup.

1 predicta] talis *BCEFrHN*$^1N^2$ | 2 est] *om.* N^2 | propter] nisi propter *P* | militis] m. (militum *U*) vel militie *LSU*, militum N^2 | 3—4 quantum ad puberem — est] quantum ad p. v. est *L*, quantum ad i. (puberem N^2PU) substitutio (*om. P*) p. est (*om. S*) N^2PSU, *omm. BCFr* dicitur *E pro* (pup.) est | 4 quia] et *L*, que *U*, quoniam *CFrN*^{1}, quod N^2, quam *BE* | hereditatem] *om. C* | 4—6 pro — facta] pro sua parte non ideo (*om.* N^2) ev. s. facta LN^2, pro sua parte evanesceret s. facta ei *C*, quantum scilicet pro s. part. *B pro* pro sua parte | 5—6 et — evanescit] et si pubes pro sua parte institutus a. h., substitutus nihil habebit et ita pro parte sua ev. s. *Fr*, non e. N^2 evanescet *C pro* ev., ideo *om. C*, substitutio facta *CG pro* f., *omm. BEHN*$^1N^2U$ | 6 pupillo] ei *BCEFrN*$^1N^2$ | 7 expleverit] explevit *BFr*, compleverit *GLS* | pubertatem] pupillarem etatem *GLN*^1SU, *om.* N^2 | vero] *omm. BCFrGLN*^1PSU | 8 nunc expressa — tacita] nunc est N^2, non est expr. nec t. *C*, aliquando . aliquando est (*om. SU*) *GLSU pro* nunc . nunc, *om.* N^1 | expressa veluti] e. est v. N^1, e. pupillaris substitutio est talis *LSU*, v. N^2 | ille] illi *C*, *omm. EFrHP* | 9 inpubes] *omm. FrGLPSU* | heres] haeres *C* | et] aut *LSU* | heres non erit] heres non fuerit *BFr*, heres fuerit *E* | aut erit heres] aut fiat *B*, aut heres non fuerit *E*, aut fuerit *Fr*, *omm. GLSU* | 10 et — decesserit] in *H* intra *GN*^{1} infra *BEFrLSU pro* citra, annos pubertatis *GLSU* puberem etatem *BFr* pupillarem etatem *CEHN*^{2} *pro* p., *om. P* | ille heres esto] alius h. *B* h. ei *EFr pro* heres | 10—p. 35 1 hec — inpubes heres esto] h. *GHLU* hic *S pro* hec vero, s. *omm. BCEHN*^{2}, in ea *omm. BCEFrN*^{2}, verba *om. H*, exprimi *om. U*, pupillaris subst. est v. *L pro* t. vel., f. meus *omm. BLSU*, inpubes *om. P.*

hered. — substitutionem dico — nisi pupillo] *Acc. Gl. ad Rubr. T. de vulg. subst. 2, 15. Acc. Gl. in alterum casum ad l. 4 D. de vulg. et pupill. subst. t. cit.* — pupillaris substitutio — prolixioribus] *Diss. Domin. Hug.* § 285. *Acc. Gl. verbis civilibus ad l. 7 cit. D.*

esto et si heres non erit ille, alius heres esto.' hoc vero modo substitutio tacita dicitur, quoniam quedam verba que in expressa substitutione exprimuntur in hac tacite intelliguntur. pupillaris substitutio c o n p e n d i o s a est, veluti 'ille filius meus inpubes heres esto et quocunque tempore decesserit, ille heres esto': que substitutio in milite tantum locum habet, que dicitur conpendiosa, quia ita fit conpendio verborum, cum pupillaris expressa fiat verbis prolixioribus. s u b s t i t u t i o n o n d i r e c t a est, veluti que fit, ut supra dictum est, per fideicommissum: que dicitur fideicommissaria. quod et hoc modo fit 'quicunque vestrum sine liberis decesserit, rogo, ut eius portio ad superstitem veniat.' s u b s t i t u t i o i n p e r s o n a f u r i o s i exemplaria est pupillari

1 et — esto] ille *BCEFrN*^{2} *pro* heres, e. *Fl pro* non erit *(BCE FrGHN*^{2}*P)*, a. heres *omm. BCEFrN*^{2}, *omm. LSU* | 1—2 hoc — dicitur] hic N^1R hec *cett. codd. praeter FlN*^{1}*R pro* hoc . modo, non *B pro* vero, s. *omm. BCFrHN*^{1}*N*^{2}*R* | 2 quoniam] quia *BELHN*^{1}*SU* | 3 substitutione] *omm. BCFrHR* | in hac] hic *CEFrHN*^{2}*R*, *om. B* | tacite] *om.* N^2 | 3—4 intelliguntur] subintelliguntur *BEHN*^{1}*P. CEHLN*^{1}*N*^{2}*R addd.* sed (scilicet *C*) pupillaris tacita intelligitur (subintelligitur N^1) esse (in *H*, *om.* N^2) vulgaris (vulgari *H*, vulgariter N^1) expressa, quando mater substituitur pupillo et hoc (vel *L pro* et h.) propter privilegium matris. item (interim [?] N^2, tam *C*) quandoque (quando *CEHR*) eodem modo. quidam (quod *H*, quidem *E*) pupillo (*om. C*) et alii (aliis *C*) substituuntur (substituitur *CEN*^{1}*R*, subiciuntur *H*), quando (quem *E*, quoniam *CR*, que *HN*^{1}*N*^{2}) in (*omm. CER*) eo casu propter adiunctam personam vulgaris est (v. e. *omm. CEHN*^{1}*N*^{2}). *BFr addd.* sed — matris (h. *pro* et hoc) *prioris enunciati et* quoniam institutus adeat hereditatem, substitutus nil habebit (habeat *B*). ita pro parte sua evanescit de vulgari expressa intelligitur propter personam (p. pupillarem *B*) | 4 pupillaris] sed p. *S* | veluti] v. talis *GLSU*, ut *R* | 5 ille — inpubes] f. meus inp. *U*, ille f. inp. *CEFrN*^{2}*R*, ille f. *BN*^{1} | 5—6 heres — heres esto] *LRSU*, heres (est. et) *om.* N^1, esto (et) *om. B*, iste *P* i. filius *Fr pro* ille | tantum] tamen *R*, *om. Fr* | 7—9 que — prolixioribus] et *L* et hoc *GN*^{1}*SU pro* que, sic *H* illa N^1 *pro* ita, cum c. *P* conpendios. *U pro* conpendio, *om.* N^1 pup. e. v. pr. *H* pup. vero e. fit v. pr. *GLSU* cum pup. e. fit v. pr. *P pro* cum pup. e. fiat verbis pr., *omm. BCEFrN*^{2}*R* | 9 substitutio] que s. *E* | non directa] vero d. (d., id est fideicommissaria) *BEHLP*, indirecta *Fr*, nunc *C*, d. *H* | est] dicitur *C*, *omm. BEFrR* | 9—11 veluti — fit] v. (at illa *R*, *om.* N^2) que fit per fideicommissum (fideicommittitur *R pro* fit per fid.) ut hic (hec *C*) *BCEFrN*^{2}*R*, *om. Fr* ut s. d. *LU pro* ut supra dictum est, et *GHLSU pro* que, que *GLSU* quia *H pro* quod, et *omm. GU*, sit *H pro* fit, *om.* N^1 | 11 vestrum] nostrum *LR* | 12 decesserit] decessit N^1 | rogo ut] esto *B*, *omm. CEFrN*^{1}*N*^{2}*R* | eius portio] p. *FrN*^{1} | veniat] deveniat *PR*, divertat *C*, devertatur *E*, divertatur *B*, devertitur *Fr*, perveniat *GLN*^{2}*SU* | 13 — p. 36 1 exemplaria — substitutioni] exemplaris pupillaris substitutio (*om. B*) dicitur *BL*, ex. pupillaris substitutionis (*omm. CER*) dicitur *CERSU*, exemplar est pupillaris *Fr*, ex p. substitutionem dicitur *H*, extraordinaria (e. seu exemplaria N^1) pupillorum (pupillaris N^2) dicitur N^1N^2.

substitutioni. Codicilli sunt codices parvi, id est libelli 39
quidam, in quibus ille qui testamentum facere aliqua inpeditur necessitate de rebus suis ultima disponit voluntate. sed in codicillis neque directo dari neque adimi potest hereditas, ne confundatur ius testamentorum et codicillorum. Lex Fal- 40
cidia est qua permittitur heredi quartam partem retinere legatorum, quando tota hereditas est exhausta legatis, quia, sive tota hereditas sive maior pars eius distributa sit per legata, eatenus permissa est retentio heredi, ut totius hereditatis quarta pars penes eum resideat. Postumus est qui post 41
humationem patris natus est. nepos postumus est qui post mortem avi natus est etiam patre suo adhuc superstite.

1 sunt] dicuntur *BCEFrHN*^{1}*N*^{2}*R* | 1—2 parvi — quidam] parvi *BCEFrN*^{1}*N*^{2}*R*, parvi *om. H*, seu *LS pro* id est, quidam *om. U* | 2 in quibus ille qui] in quibus quis cum *CFrN*^{2}, in quibus qui (*om. B*) cum *BER*, in quibus qui (quis *N*^{1}) *HN*^{1} | testamentum facere] t. facit (*om. N*^{2}) f. *BGLN*^{2}*U*, t. facere volt *N*^{1} | aliqua] *omm. CR* | inpeditur] inpediatur] *N*^{1}*N*^{2}*R*, inpediretur *B. G in marg. add.* scilicet extra civitatem vel in peregrinatione videtur | 3 de rebus suis] de rebus *LSU* | ultima disponit voluntate] ultimam (*om. N*^{1}) disposuit voluntatem *LN*^{1}, ultimam disponere voluntatem *GSU*, disposuit *P pro* d. | 3—5 in — codicillorum] c. *BCEFrN*^{2} in codicillo *P pro* in codicillis, neque (nec *EFrR*) directe *EFrGHRU* nec d. *CP* non directa *SU* nec *N*^{2} nec d. (*om. N*^{1}) *LN*^{1} *pro* neque dir., nec a. *CEFrN*^{1}*N*^{2}*PR pro* neque a., confundantur vires *L* confugatur ius *C pro* conf. ius, et testamentorium *R pro* t. *B add.* nota quod dixit 'directo': directo datur hereditas hiis verbis 'filius meus heres meus esto'. sed nota: permittitur (?) per fideicommissum hiis verbis 'committo tue fidei et rogo, ut des illi hereditatem'. si autem hoc facit, confundentur iura (?) codicillorum et ius testamentorum (?), cum testatio dicitur hereditas directo, codicillis non. et hoc est 'directo nec dari (?) nec adimi potest', ne ius (?) confundamus codicillorum et testatorum. sequitur 'lex Falcidia est' | 6 est] *omm. BLN*^{1}*R* | qua permittitur] que p. *N*^{2}*U*, que permittit *L*, que promittit *B*, qua promittitur *P* | heredi] *omm. BL* | 7 legatorum] donorum l. *H* | 7—10 quando — resideat] exh. *om. Fl*, l. vel fideicommissis *G pro* legatis, seu .. seu *N*^{2} seu (mai.) *L pro* sive .. sive, tota hereditas sive *omm. LSU*, eius *omm. BCEFrHN*^{2}*PR*, exhausta *G* exhausta vel *LSU pro* eius — per, sint *N*^{1} *pro* sit, promissa e. *N*^{1} provisum e. *L* p. et *U pro* perm. est, heredi *omm. LU. omm. GLU* ubi *Fl pro* ut, illum *R pro* eum | 10 est] dicitur *BCEFrHN*^{1}*N*^{2}*R* | 10—11 post humationem] post testamentum vel (v. post *EH*) h. *BCEFrH* | 11 natus est] nascitur *BCEFrHN*^{1}*N*^{2}*R* | nepos] nepos vero *BEHN*^{1}*N*^{2}*R* | postumus] *om. N*^{2} | est qui] qui *R*, dicitur qui *CFrHN*^{1}, *om. N*^{2} | 12 mortem] humationem *LSU* | natus est] natus *N*^{2}*RS* | etiam — superstite] suo sup. patre naturali *H*, patre proprio adhuc sup. *L*, *om. P* et *BCFrN*^{2} *pro* etiam, proprio (post p. *S*) *GSU pro* suo, adhuc *omm. BCEFrN*^{1}*N*^{2}*RSU.*

§ 39. *pr.* § 2 *I. de codic.* 2, 25. — *Acc. Gl. ad Rubr. T. cit. l.* § 40. *pr. I. de lege Falc.* 2, 22. § 41. *Servius ad Aen.* 6, 763. *Isidor. Etym.* 9, 5, 22. *Glossar. Leid.* 191 (2). *Papias Vocab. s. v. posthumus. — Osbern. p.* 267 *et* 457. *Hugutt. deriv. Acc. Gl. duntaxat ad l.* 3 *D. de ini. rupt. irr. facto test.* 28, 3.

42 Bonorum possessor est qui alicui succedit de iure pretorio: est autem bonorum possessio ius persequendi retinendi patrimonii quod cuiusque, cum is moritur, fuerit, ut D. de bono- *D. 37, 1: cf. l. 3 §*
rum possessione. inter heredem vero et bonorum possessorem hec est differentia, quod heres succedit de iure civili, bono- 5
43 rum possessor de iure pretorio. Bonorum possessionum hec secundum tabulas testamenti, illa vero contra tabulas appellatur. secundum tabulas bonorum possessio est quam pretor promittit scripto heredi. bonorum possessio
44 contra tabulas datur liberis preteritis. Bonorum possessio 10 unde legitimi appellatur que datur proximis agnatis nullo
45 condito testamento. Bonorum possessio unde liberi

---

44 *deest in* N^1, 45 *in BH.*

---

1 Bonorum possessor est] B. (*om. H*) possessores sunt *BCEFrHN*^{1}*N*^{2}*R*, est *om. G* | succedit] succedunt *BCEFrHN*^{1}*N*^{2}*R* | de] *om. H* | 2 autem] enim *CLN*^{1}*N*^{2}*RSU* | persequendi] prosequendi *EHLSU*, possidendi N^1 | 2—3 retinendi patrimonii] possidendive patrocinii *R*, retinendique p. (matrimonii N^2) *BEFrGHN*^{1}*N*^{2}*SU*, r. patrocinii *P*, r. p. sive rei *C* | 3 quod — fuerit] quocunque tempore is (*om.* N^1) mortuus f. cuius (*om. L*) hereditas fuit (fuerit *LSU*) *GHLN*^{1}*SU*, que *C pro* quod, cuius est *B* cuiuscunque *R pro* cui., is *omm. CN*^{1}, m. est *Fr* m. *E* m. fuit *C pro* m. f. | 3—4 ut D. de bonorum possessione] ut Insti. de b. p. *FrGLSU*, ut C. de b. p. *H*, ut ff. de verb. sign. possessoribus (possit [?] N^1) *N*^{1}*N*^{2} (?), ut *om. P, om. R* | 4 vero] *omm. BFrLN*^{1}*N*^{2}*RSU* | bonorum] *om. H* | 5 quod] quia *CGN*^{2}*U* | 6—7 Bonorum possessionum hec] B. (*om. L*) p. alia *LSU*, B. possessio *BCEFrHN*^{1}*R* | 7 tabulas testamenti] tab. *LP*, tab. vel alias (?) testamentaria N^2 | 7—8 illa — appellatur] alia *GLS* alia i. *B* i. *CFrG N*^{1}*N*^{2}*PR pro* illa vero, *om. R* testamenti a. *E* testamenti *GLS pro* a., *om. U* | 8 secundum tabulas] s. t. testamenti *FrGU* | bonorum possessio est] *omm. BCGHN*^{1}*N*^{2}*PR* | 9 quam pretor promittit] quia *FrLU* quum (?) N^2 qua *CEFrHN*^{1}*P pro* quam, pr. permittit *CHLRSU* promittunt *E pro* pretor perm. | scripto heredi] *om. C* | bonorum possessio] *FrLS*, b. possessionem *BCEHN*^{1}*N*^{2}*PRU*, b. possessionum *Fl* | 10 contra tabulas] contra (sed c. *U*) t. testamenti *LSU*, *om. R* | datur liberis preteritis] bonorum possessio datur (etiam d. *G*, *om.* N^1) *BCEGLN*^{1}*N*^{2}*RSU pro* datur, l. vero emancipatis *H* p. (pretoris N^2) vero l. *BCEN*^{1}*N*^{2} l. a patre in testamento iniuste p. *FrGLSU pro* l. p., *om. R* | Bonorum possessio] *BFr praemm.* est appellatio cuiusdam actionis per quam legitimi vel legittime (v. l. *om. B*) possunt petere bonorum possessionem 'possessio bonorum'. possessio unde liberi per quam (quod *B*) liberi possunt petere bonorum possessionem | 11 appellatur — agnatis] *omm. BCEFrN*^{2}*R* appellantur que (qui *S*) *FlGPS* a. qui *LSU pro* a. que, cognatis *HP pro* agn. | 11—12 nullo condito testamento] *omm. BCEFrN*^{1}*N*^{2}*R* | 12 Bonorum possessio] *om.* N^1

---

§ 42. *l. 3* § *2 D. de bon. poss. 37, 1.* § *2 I. h. t. (3, 9).* § 43. § *3 I. eod. t.* § 44. § *3 l. eod. t. Rubr. T. D. unde leg. 38, 7.* § 45. § *3 I. eod. t. Rubr. T. D. si tab. test. null. ext. unde lib. 38, 6.*

datur liberis emancipatis. Bonorum possessio unde cog- 46
nati datur proximis cognatis, ut, si neque liberi neque legitimi existant, succedant proximi cognati. Bonorum pos- 47
sessio unde vir et uxor datur viro in bonis uxoris et uxori in bonis viri, si neque liberi neque agnati neque cognati existant.

III. DE NOMINIBUS AGNATORUM ET COGNATORUM.

Nunc ad nomina perveniamus agnatorum et cognatorum. 1
sunt autem agnati cognati per virilis sexus personas coniuncti. cognati sunt omnes sive per virilem sexum sive per femininum cognatione coniuncti. Parentes sunt omnes 2
superiores sive per paternam sive per maternam cognationem nobis coniuncti. Liberi sunt filius filia et ceteri omnes recta 3

3 *deest in P.*

1 datur] debetur *LP* | liberis] *omm. EFrR* | 1—2 unde cognati] *omm. BCEN*^{1}*N*^{2} | 2 cognatis] *om. Fr* | ut si] ubi *Fr* | 2—3 neque liberi — legitimi] lib. vel leg. non *L*. nec lib. nec (neque *N*^{2}) leg. *FrN*^{2}*R* | 3 existant] existunt *BFr* | succedant] succedunt *BU* | 4 uxor] *codd. praeter Fl*^{t}, mulier *Fl*^{t} | viro] viris *Fr* | 4—5 in — viri] in bonis uxoribus et ego *R* | 5—6 si — existant] sed neque liberi neque cognati neque agnati sunt *N*^{1}, neque (*om. S*) c. e. *LSU*, sed *GP pro* si, *omm. BCEFrN*^{2}*R* | 7 De — cognatorum] *Fl* | 8 Nunc] Hic *R* | ad nomina] ad n. et vocabula *R* | 9 autem] etiam *R*, isti *H*, *omm. BCEFrN*^{1}*N*^{2} | agnati cognati] a. et c. persone *GLN*^{2}*SU*, a. *B*(?)*Fr*, a. sive c. *H* | 9—10 per — coniuncti] per virilem sexum seu (sive per *U*) femininum (femineum *U*) nobis (*om. U*) coni. *LSU*, qui per virilem sexum sive per femineum sexum nobis coni. sunt *H*, per v. sexus sive per v. sive per femineum nobis coni. *G* | 10 cognati sunt] c. *R* | sive — sive] seu . . . seu *N*^{2} seu (per fem.) *LS* s. . . . seu *R* vel (per fem.) *U* s. (per fem.) *G pro* sive . . . sive | 11 per femininum] per femineum *BFrGR*, per f. sexum *C*, f. *LS* | cognatione] cognationem *FrG*, cum nomine *C*, *omm. LU* | omnes] *om. N*^{1} | 12 superiores] seniores *BCLN*^{1}, *omm. SU* | sive per paternam] per p. *H*, sive per patriam *E* | sive — cognationem] vel m. c. *L*, c. *E*, et m. c. *H*, sive per m. coniunctionem *N*^{1} | 13 nobis] *omm. BCEFrN*^{1}*N*^{2}*R* | coniuncti] iuncti *P*, *om. N*^{1} | sunt] dicuntur *N*^{1} | filius] filii *N*^{1}*R*, f. et *HLN*^{2}*PU*, sicut f. et *E*, filii et *N*^{1} | filia] filie *N*^{2}*R* | et] *om. B* | ceteri] cetere *P* | 13 — p. 39 1 recta linea] per rectam lineam *EH*, a recta l. *U*.

§ 46. § 3 *l. eod. t. l. 1 pr.* § 5 *D. unde cognati 38, 8.* § 47. § 3 *I. de bon. poss. 3, 9. l. un. pr. D. unde vir et ux. 38, 11.*

§ 1. § 1 *l. de legit adgnat. tut. 1, 15. — Acc. Gl. sed adgnationis ad* § 3 *l. eod. t. Acc. Gl. cognatione ad* § 1 *l. de legit. adgnat. success. 3, 2.* § 2. *l. 51 D. de verb. sign. 50, 16. pr. I. de grad. cogn. 3, 6.*

§ 3. *l. 220 pr. D. de verb. sign. 50, 16. pr. I. de grad. cogn. 3, 6.*

linea descendentes. Recta linea ascendentes sunt pater mater avus avia proavus proavia abavus abavia attavus attavia tritavus tritavia: nomina vero ulteriorum non reperiuntur. recta linea descendentes sunt filius filia nepos neptis pronepos proneptis abnepos abneptis atnepos atneptis trinepos trineptis: inferiorum vero non sunt data nomina. a latere vero veniunt supra hii omnes: patruus amita, id est patris soror et frater, patruus magnus amita magna, id est avi frater et soror, propatruus proamita, id est proavi frater et soror, abpatruus abamita, id est abavi frater et soror. item ex parte matris avunculus matertera, id est matris frater et soror, avunculus magnus matertera magna, id est avie frater et soror, proavunculus promatertera, id est proavie frater et soror, abavunculus abmatertera, id est abavie frater et soror. isti omnes superiores sunt a

1 descendentes] *E add.* iustis nuptiis procreati: neque enim spurios recte vocamus liberos | ascendentes] descendentes *Fr*, a. personas dicimus *GLSU* | 1—3 pater — tritavia] p. et m. *BFrHN*^{2} patrem (p. et *G*) matrem *GLU pro* pater mater, *om. R* avus et avi. *FrHN*^{1} avum aviam *GLSU pro* avus avi., *om. R* proavus et proavi. *H* proavum proaviam *GLU pro* proavus proavi., abavus et abavi. *H* abavum abaviam *GSU pro* abavus abavi., *omm. BL* attavus et attavi. *H* attavum attaviam *GSU pro* attavus attavi., *omm LSU* tritavus et tritavi. *H* tritavum tritaviam *G pro* tritavus tritavi. | 3—4 nomina — reperiuntur] nom. vero u. (superiorum alias u. *L*) non repereries (recipiuntur *PSU*, inveniuntur *L*, reperiuntur *G*), nisi dicas (dicatur *GPU*) tritavi pater et (*omm. GHLPU*) tritavi avus et tritavi (*omm. GLSU*) proavus et sic (et s. *om. P*) deinceps (et ceteris *U pro* et s. d.) *EGHLPSU*, vero *om. N*^{2}, u. nominum *B pro* u., recipiuntur *N*^{2} inveniuntur *C pro* r., *om. N*^{1} | 4 filius] f. et *N*^{1} | 5 nepos neptis] nepos nepotis *N*^{2}*U* | pronepos proneptis] pronepos pronepotis *U*, pronepos tis *N*^{2} | 5—6 abnepos — atneptis] abnepos tis *N*^{2}*R*, abnepos abnepotis *N*^{1}*U*, abnepos abnept. *om. G*, atnepos atnept. *omm. EGHLSU* | 6 trinepos trineptis] trinepos trinepotis *GU*, trinepos tis *N*^{2}, *om. R* | 6—7 inferiorum — nomina] vero *omm. FrGN*^{1}*N*^{2}, danda *N*^{2} *pro* data, *om. P. CEH addd.* nisi dicas trineptis filius vel (*om. H*) filia et sic deinceps | 7 vero] *omm. CN*^{2}*P* | veniunt] supervenerunt *H*, superveniunt *E* | 8 supra] *omm. BEFrGHN*^{1}*N*^{2}*U* | hii omnes] et hii omnes *H*, hii *BFrN*^{1}*P* | amita] et a. *GLRSU* | id est] *om. H* | soror] et soror *SU* | 9—10 avi — soror] avi frater et avi (avie *B*) soror *BLSU* | 10 propatruus] et similiter p. *E*, p. et *CLS* | 10—11 frater et soror] frater soror *P* | 11 et soror] vel soror *H*, et soror et sic deinceps *R*, et soror et cet. *G* | 12 — p. 40 1 item — venientes] iterum *N*^{2} *pro* item, a. et m. *EH pro* avunc. matert., m. *C pro* id est matris, s. dicuntur *E pro* soror (av.), a. magn. et mat. *R pro* avunc. magnus mat., avunc. magnus — soror (ab.) *omm. BLSU*, avunc. magnus — soror (pr.) (*CFrN*^{1}*R*) *omm. EFlHN*^{2}, a. magn. et mat. *R pro* avunc. magnus matert., proav. — soror (isti) *om. P*, abav. — soror *om. R*, omnes *omm. HN*^{2}, *omm. LN*^{1}*U* supra *S pro* sup.

§ 4. *pr.* § *1—7 l. eod. t. l. 10* § *7 D. de grad. et adf. 38, 10.*

latere venientes. Consobrini sunt qui ex duabus sororibus 5
progenerantur, dicti consobrini quasi consorini. amitinus est
amite tue filius, avunculi tui filium recte tuum dicimus con-
sobrinum. fratres patrueles sorores patrueles sunt
duorum fratrum filii et filie, fratres consanguinei ex
eodem patre et eodem sanguine nati. fratres uterini sunt ex
eodem utero nati. Propior sobrinus propior sobrina 6
est patrui magni amite magne avunculi magni matertere magne
filius filia. Sobrini sobrine sunt qui vel que ex fratribus 7
sororibus vel consobrinis vel amitinis progenerantur. Spon- 8
sus et sponsa sunt qui inter se de futuris nuptiis repro-
miserunt: sponsalia enim sunt futurarum nuptiarum men-
tio et repromissio: sponsa enim dicitur quam pater alicui

1—2 qui — progenerantur] duarum sororum filii *GLPSU*, procreantur N^1N^2 generantur *CR pro* p. | 2 dicti consobrini] et dicuntur *R*, dicti *U*| quasi consorini] quasi consororini, id est consorum filii *E*, quia c. *C*, quasi sororum filii *H*, *om. U* | amitinus] a. tuus *P* | 3 amite tue] a. *BFr* | filium] *om. R* | 3—4 tuum dicimus consobrinum] dicas (d. tibi *U*) c. *HU*, vocas c. *P*, dicis tuum sobrinum *Fr*, tibi dicis tuum c. *B*, dicis (dices N^1) c. *CEGN*^{1}*N*^{2}, tibi dicis c. *LRS* | 4 sorores] et s. *L* | sunt] dicuntur N^1 | 5 duorum fratrum] duarum sororum *H* | et filie] f. *P*, et f. duarum sororum *E* | 5—6 fratres — nati] f. c. sunt ex eiusdem patris s. nati *GHP*, c. sunt *CEFrN*^{1}*N*^{2}*SU pro* c., et *om.* N^2, ex e. *BLN*^{1}*N*^{2} *pro* eod. (sang.) | 6—7 fratres — nati] qui ex eod. u. sunt nati *LSU pro* ex eod. utero nati, *omm.* N^2*R* | 7 Propior sobrinus] P. consobrinus *E*, Prior s. *CR* | propior sobrina] prior s. *C*, et p. consobrina *E*, et p. s. N^2 | 8 est] sunt *EGHU*, *om.* N^1 | amite] et a. *E* | matertere] et m. *EN*^{1} | 9 filia] filiave *G*, et f. N^1, *om. E* | Sobrini sobrine] Consobrini et consobrine *L* | qui vel que] qui *LSU*, qui et (*om. P*) que N^1P | 9—10 ex — progenerantur] ex f. s. patruelibus (et p. *C*, p. consobrinis *U*) vel (v. consobrinis v. *CR*) a. p. *CN*^{2}*RSU*, patruelibus f. vel a. patruelibus c. a. procreantur *H*, ex patruelibus f. vel s. paternis vel c. vel a. procreantur *E*, ex f. patruelibus s. patruelibus c. a. progeniti progenite sunt *P*, ex f. sororibusve patruelibus vel c. a. p. vel a. *BFr*, ex f. et s. patruelibus vel c. vel a. p. N^1, ex patruelibus f. vel s. paternis c. a. progenite vel progeniti sunt *G*, ex f. et (*om. S*) s. vel patruelibus c. vel amitis procreantur (progenerantur *S*) *LS* | 10—11 Sponsus et sponsa] S. sponsa *BFr*, S. sa *R* | 11 sunt] sunt hii *H*, *om. B* | inter se] *om. P* | de] ex *U* | nuptiis] *om. C* | 11—12 repromiserunt] promiserunt *GLSU*, conpromiserunt N^1 | 12 enim] vero *BCEFr*, *omm. GHLPSU* | sunt] *om.* N^2 | 12—13 futurarum nuptiarum mentio] m. facta de futuris nuptiis *G*, futura n. mentio *P* | 13 et] *omm. BFrGN*^{1}*N*^{2}*U* | repromissio] promissio *L*, conpromissio *U* | sponsa enim dicitur] sponsam dicimus *U*, sponsa vero d. *B*, sponsa ideo d. *Fr*, sponsam enim (vero *L*) dicimus illam *GLPS*, sponsa d. *E*, d. *om* N^1.

§ 5. § *4 I. de grad. cogn. 3, 6.* § *1 I. de legit. adgnat. succ. 3, 2. Isidor. Etym. 9, 6, 7. Papias Vocab. s. v. consanguinei, uterini. — Hugutt. deriv. Acc. Gl. consanguinei ad § 1 cit. I. Acc. Gl. uterini et Acc. Gl. consanguinei ad l. 27 C. de inoff. test. 3, 28.* § 6. § *5 I. de grad. cogn. 3, 6.* § 7. § *6 I. eod. t.* § 8. *l. 1—3 D. de spons. 23, 1.*

9 spondet futuram uxorem. Proseneta est qui et paranimphus. qui scilicet intervenit et sollicitudinem prestat, ut inter futurum sponsum et sponsam res perficiatur: cuius re-
10 muneratio dicitur proseneticum. Vir et uxor dicuntur
11 qui inter se matrimonium contraxerunt. Matrimonium est coniunctio maris et femine individuam vite consuetudinem
12 continens. Divortium est separatio matrimonii. dictum est autem a diversitate mentium vel quia in diversas eunt partes,
13 qui distrahunt matrimonium. Repudium est renunciatio ab uxore missa marito vel econtra, scilicet libellus in quo alter alterius renunciat condicioni. in libello vero repudii talia

9 *deest in BG.*

1 futuram uxorem] f. in u. *BFrGHLSU*, in u. *R*, daturam N^1, futurarum nuptiarum in uxorem N^2. *BGLPSU addd.* ut ff. de sponsal. (*D. 23, 1: cf. l. 1—3*) | est] *om. U* | qui et] qui etiam (et *U*) dicitur HN^1U, *omm. CEFrR* | 2 qui] et est ille (*om. P*) qui *LPSU* | scilicet] *omm. BCEFrLN*^{1}*N*^{2} *PRSU* | prestat] *om. R* | 3 futurum] *omm. HN*^{1}*N*^{2} | sponsum et sponsam] sponsum et sam *R*, sponsum et sponsam futuram N^1, sponsum *P* | res perficiatur] res futura p. *H*, matrimonium consummetur *LSU*, res percipiatur N^2 | 4 dicitur] *om.* N^1 | proseneticum] *EFrHLPSU addd.* ut ff. de sponsal (*D. 23, 1: cf. l. 18*) | dicuntur] *omm. N*^{1}*R* | 5 contraxerunt] contrahunt *H* | Matrimonium] M. autem *P* | 6 coniunctio] legitima c. *B* | maris] viri *P* | et] *codd. praeter CFl*, et *et supra* atque *Fl*, atque *C* | femine] mulieris *P*, f. inter legitimas personas *BEFr* | individuam] individue *P* | 7 continens] retinens *BCFrN*^{2}*PR*, retinens, id est (et *G pro* id e.) retinendam exigens *GLSU*, retinens divini et humani iuris communicatio *EN*^{1}, id est retinendum exigens divini et humani iuris coniunctio *H*. *GLSU addd.* ut Insti. de matrimonio. *P add.* ut Insti. de patria potestate (*I. 1, 9: cf.* § *1*) | matrimonii] *om. L* | 7—8 dictum est autem] dicitur *G*, est autem *omm. codd. praeter FlN*^{1}*N*^{2} | 8 vel] *om. L* | quia] quasi *GSU* | in diversas eunt partes] in diversis partibus *GSU* d. p. *EHN*^{2} *pro* in d. . partes, erunt *L* essent illi *S* erint (?) N^2 fecerunt (fecerint *H*) *BEH pro* eunt | 9 qui distrahunt matrimonium] illi (*omm. EN*^{2}) qui m. contraxerunt *EGLN*^{2}*SU*, illi qui m. detrahunt *Fr*, qui animum detrahunt *C*, qui m. coniunxerunt *H*. *GLPSU addd.* ut ff. de divort. et repudiis (et r. *om. L*) (*D. 24, 2: cf. l. 2 pr.*) | est] *om. P* | 10 missa] dimisso *G* | marito] a m. N^2 | vel econtra] vel e contrario *P*, *omm. BCFrN*^{2}*R* | scilicet] *omm. codd. praeter FlH. Codd. praeter Fl addd.* qua (quia *U*, quia quando *R*) ipsa (ipse *E*, ipsam N^2, *omm. BFr*) renunciat (renunciare poterat [poterit *Fr*] *BCFrN*^{1}*N*^{2}) condicioni (condicionem N^1N^2, condiciones *R*) mariti | 10—11 libellus — condicioni] l. repudii est in quo alter alteri. r. c. (iugo et c. *G*) *FrGLSU, omm. BCEHN*^{1}*N*^{2}*PR* | 11 vero] enim *P*, autem *GLSU*, *om.* N^1 | repudii] *om.* N^1 | 11 — p. 42 1 talia — sunt] scribebantur (scribuntur *HLSU*, scribantur *G*) hec verba *EGHLSU*, hec v. *BCFrN*^{1}*N*^{2}*PR pro* t. verba, aprobata *BFrN*^{1} *pro* c., erant *BCFrN*^{1}*N*^{2}*PR pro* sunt·

§ 11. § *1 I. de patr. pot. 1, 9.* § 12. *l. 2 pr. D. de div. et rep. 24, 2.* § 13. *l. 2* § *1, 2 D. eod. t. l. 1 C. de spons. et arr. spons. 5, 1. l. 10 C. de repud. et iud. de mor. subl. 5, 17.*

FACULTÉ DE DROIT DE PARIS BIBLIOTHÈQUE

verba conprobata sunt ‘tuas res tibi habeto’ vel hec ‘tuas res tibi agito.’ nec tamen potest mulier mittere repudium nisi causa conprobata, ut si forte maritus minime propter naturalem inbecillitatem possit coire. in repudio discutiendorum sponsalium hec verba probata sunt ‘condicione tua non utar.’ Glos dicitur uxor fratris, socer socrus mariti 14 uxoris pater mater, prosocer prosocrus mariti uxoris avus avia, gener meus nurus mea filie mee et filii mei maritus et uxor. Incola est qui in aliquam regionem domi- 15 cilium contulit quasi ibi sedem habiturus. ubi vero quis annis decem transactis domicilium tenuit, et si ibi studiorum causa

1 tuas res] tua *BFr* | tibi] *om. L* | habeto] agito *HN*¹ | 1—2 vel — agito] vel tuas res tibi habeto *Fr*, vel tuas tibi a. *P*, vel hec tuas a. *L*, et *R pro* vel, hec *om. N*², *omm. BN*¹. *EGHLPSU addd.* ut (*omm. EH*) ff. de repu. et divor. (*D. 24, 2: cf. l. 2 § 1*) | 2—3 nec — conprobata] committere divortium *G* dimittere divortium *LU* mitt. divortium *S pro* mitt. r., caus. conpr. sit *N*¹ caus. probata *FrGLN*²*SU* probet *B pro* causa conpr. | 3—4 ut — coire] ut si mar. forte min. propter n. i. (inpotentiam *G supra* i.) potuit (potest *U*, non p. *G*) uxorem suam cognoscere *GLSU*. iusta est causa repudii, ut si (scilicet *H pro* ut si) propter n. i. non possit (p. maritus *H*) cognoscere suam uxorem (cum uxore coire *H pro* c. s. u.) *HP*, forte *om. B*, maritus *om. N*¹, non *HPR pro* min., posset c. (c. cum uxore *E*) *BE pro* possit c. *BE addd.* et est iusta causa repudii (*om. E*), *BEGLPSU* ut (*omm. LS*) C. de repud. et divor. (et d. *om. B*) (*? C. 5, 17*). *H add.* ut C. de div. et rep. (*? C. 5, 17*): non potest tamen mulier mittere divortium nisi iusta causa probata | 4 in repudio] in r. vero *GLSU* | 5 probata sunt] p. *P*, approbata sunt *B*, prolata sunt *E*, conprobata sunt (erant *GLSU*) *CFrGLN*¹*RSU* | 6 utar] utor *GHN*¹. *GLPSU addd.* ut ff. de div. et repud. (*D. 24, 2: cf. l. 2 § 2*) | Glos — fratris] *om. P* | 6—7 socer — mater] socer est pater mar. u. et (u. et *om. G*) u. (pater u. *H*, u. vel *G*) mar., socrus est mater mar. u. et u. mar. *GHLSU*, et s. est *BCEFrN*¹*N*² *pro* socrus, m. et *BE pro* mar., p. vel *Fr* p. et *BCE pro* pater. *P add.* socrus, id est mater uxoris tue | 7—8 prosocer — avia] prosocer est avus m. u. et u. m., prosocrus est avia m. u. et u. m. *HLSU*, p. est *BFr pro* prosocrus, a. vel *R pro* avus, *omm. CE* | 8—9 gener — uxor] gener meus (m. est *BE*) mar. filie mee (*om. B*), nurus mea est (e. m. *B pro* m. e.) uxor (et u. *B*) filii mei *BEGHLSU*, m. *CFrP pro* mee et, u. *Fr pro* et uxor | 9 aliquam] aliam *EFrN*²*R* | 9—10 domicilium] domicilia *P* | 10 contulit] tenuerit *BEFr*, transtulerit *H*, c. vel contrahit *LN*¹*SU*, contrahit *G* | 10—11 quasi — tenuit] idem *H pro* ibi, habitat *G* h. seu posturus *E* posturus *R pro* h., unde v. q. *R* ut si q. *P pro* ubi vero quis, quatuor (?) annis t. *H* per quinque annos *N*¹ *pro* annis decem tr., tenuerit *CE pro* ten., *omm. BFr*. *EFrGHLN*²*PSU post* h. *addd.* ut (*om. N*²) ff. de (*om. H*) verb. sign. (*D. 50, 16: cf. l. 239 § 2*) | 11 et] licet etiam *G* | si ibi] si ibi ipse *CS*, ibi *GU*, si etiam *H*.

§ 14. *Noni. Marcell. de compend. doctr. 20 (ed. Quicherat p. 649). l. 4 § 6 D. de grad. et adfin. 38, 10.* § 15. *l. 239 § 2 D. de verb. sign. 50, 16. l. 2 pr. C. de inc. et ubi quis dom. hab. vid. 10, 40*

16 moram fecerit, incola ibi dicitur. Colonus est qui colendi agri causa predium habet. originarius est colonus qui originaliter colonarie condicioni est subiectus. asscripticius glebe dicitur qui ita glebe, id est terre, asscriptus et assignatus est, ut is a gleba quam colit nec volens recedere permittitur nec invitus potest conpelli. inter asscripticios et colonos originarios hanc dicunt magistri plerique esse differentiam, quod hi scilicet sic glebe inherent, ut sine gleba non transferantur: coloni vero originarii sic non inherent prediis, 17 quin quandoque a predio ad alium mutari possint. Inqui- 18 lini sunt qui in alieno solo domicilium tenent. Censiti sunt

1 moram fecerit] moram fecit *BN*², moratus sit *G* | incola] accola *E*ᵃ | ibi] *omm. N*¹*R* | dicitur] *GLPSU addd.* ut C. (ff. *U*) de incol. (*C. 10, 40: cf. l. 2 pr.*). *E add.* 'accola non propriam, propriam colit incola terram' | est] dicitur *BCFrGHRU* | 2 agri] agros *E* | habet] tenet *EHN*¹*N*² | est] dicitur *H*, *om. R* | colonus] *omm. BFr* | 3 originaliter colonarie condicioni] originarie cond. vel col. (colonie [?] *N*² *pro* v. c.) *BFrN*², o. cond. colonie *L*, o. cond. coloniarie *P* | est subiectus] est subditus *BCFrR*(?). *E add.* colonus partiarius est qui colit pro parte dimidia vel tertia secundum sterilitatem et arriditatem terrarum | asscripticius] ascriptus *LN*¹*PR* | 4 dicitur] est *BCFrH* | 4—6 qui — permittitur] qui volens discedere (recedere *N*¹, descendere *GN*²*SU*) a gleba non p. *GLN*¹*N*²*SU*, glebe *om. Fr*, id est terre *om. Fr*, et *HP pro* id est, et assign. *omm. BFr*, est (ut) *omm. PRU*, is *omm. BCEFrHP*, neque *P pro* nec, volens *om. Fr*, permittat *P pro* p. | 6 invitus] invictus *R* | potest] possit *GLN*¹*N*²*SU* | conpelli] de iure c. *GLN*²*SU*. *GLN*¹*N*²*SU addd.* ut recedat. *E add.* et cet. idem sunt asscriptitius et partiarius | inter asscripticios] inter (item *R*) asscriptos *LR*, inter a. colonos *BP*, inter a. vero *E*. *LN*¹*N*²*SU addd.* glebe | et] *om. G* | 7 colonos originarios] c. et o. *BHP*, c. origenarios *ELS* | 7—8 hanc — differentiam] hec est differentia *GLN*¹*N*²*RSU*, *BP omm.* plenam *H* plerumque *Fr pro* p. | 8—9 quod — transferantur] quod (qui *GU*) asscripticii non possunt alienari sine gleba *GLN*²*SU*, quia *H pro* quod, ascripticii *PU pro* hi, sc. *omm. HN*¹*P*, qui i. *P pro* i., quia *N*¹ quod *P pro* ut, non *om. N*¹, transferentur *H* transferuntur *N*¹*P pro* t. | 9—10 coloni — possint] colonos autem (vero *GN*²) originarios (origenarios *S*) potest (dici potest *U*) dominus fundi ab uno predio ad aliud (alium *GN*²*S*) mutare et transferre *GLN*²*SU*, colonos vero originarios ab uno predio in aliud dominus potest mutare *P*, c. vero o. dicuntur fundi ab aliquo predio ad aliud mutare et transferre *N*¹, igitur *B pro* vero, quia *EH* quoniam *R pro* quin, a prediis *BFr* a p. uno *EH pro* a predio, ad aliud *BCEFrHRU pro* ad al., mutare *R pro* m., possunt *H* possit *B pro* possint | 11 in] ab (*supra* vel in) (?) *Fr*, ab *E*, *om. C* | alieno] aliquo *L*, alio *N*² | tenent] habent *LN*¹*N*²*PSU*. *GLN*¹*N*²*PSU addd.* non agri (autem *LN*¹) colendi causa | 11 — p. 44 1 Censiti — id est] C. qui *L*, C. sunt qui censum prebent et (*om. S*) qui censerunt *SU*, C. sunt censum prebentes *H*, id est *BCE pro* id est qui.

§ 16. *Isidor. Etym. 9, 4, 56. Glossar. Ab.*². *l. 15 C. de agric. et cens. 11, 47. — Acc. Gl. originarios ad l. 7, 11 C. eod. t.* § 17. *Isidor. Etym. 9, 4, 57. — Acc. Gl. inquilinos ad l. 15 C. eod. t.* § 18. *l. 27 § 1 D. de verb. sign. 50. 16.*

qui censentur, id est qui censum prebent: qui dicuntur tributarii a tributo. dicitur autem tributum a contributione tribuitum vel quod militibus tribuatur. Collatores dicuntur 19
a conferendo: qui conferunt in fiscum, sive ordinaria sit collatio sive extraordinaria. Creditor est qui alienam fidem 20
sequitur mutuam pecuniam numerando. generaliter vero creditor dicitur quicunque ex quacunque causa fidem sequitur alienam. Fideiussor est qui se obligat pro alio, ut eo non 21
satisfaciente ipse satisfaciat. fideiussor in rem suam datus dicitur ille, qui fideiubet pro re aliqua in ea causa ex qua ea res futura eius est. verbi gratia dedi procuratorem ad defendenda mea et fideiussi pro eo iudicatum solvi: hoc casu fideiussor in meam rem dicor. Constitutor dicitur qui se solu- 22

22 *deest in* N^1.

1 prebent] debent *G* | qui (dic.)] et *GLN*^{1}*N*^{2}*SU*, *om. E* | 2 a contributione] a tributione *GLN*^{2}*RSU*, a tribuendo vel a tributione *EH*, a tributo *B*, c. *P* | 3 tribuitum] *Fl*, quasi t. *E*, *omm. cett. codd.* | vel quod] vel ideo quod (quia *U*) *GLSU*, id est illud quod N^1N^2, quia *H*, vel (et *B*) quia *BFr*, eo quod *E* | militibus] *om. P* | tribuatur] attribuatur *GSU*, tribuitur *EHN*^{1}*N*^{2}. *GLN*^{1}*N*^{2}*PSU addd.* ut ff. de (*om. N*^{1}) verb. sign. (*D. 50, 16: l. 27 § 1*) | 4 conferendo] ferendo *BN*^{1} | qui — fiscum] quia *GLPSU pro* qui, conferuntur *GHLN*^{1}*SU pro* c., in fiscis *R pro* in fiscum | 4—5 sive — extraordinaria] sive (s. sit N^1, s. sint N^2) ordinarii sive extraordinarii sint (*om. N*^{1}) N^1N^2, sive o. sit c. sive preter ordinem *C*, fit *LU pro* sit, *om. H* | 6 mutuam] mutuatam N^2, in m. *SU*, in mutuando *G*, *om. Fr* | pecuniam] pecunie *E* | numerando] mutuando *BFrN*^{1}*U* | generaliter vero] g. *EFrGN*^{1}, g. autem *P*, *om. B* | 6—7 creditor] de creditore *H*, *om. N*^{1} | 7 dicitur quicunque] d. (*om. H*) qui *FrGHLN*^{2}*SU*, quique *R* | ex] *om. P* | quacunque] quaque *R* | 7—8 fidem sequitur alienam] fidem sequatur alicuius *B*, a. fidem sequi *H*. *EGLN*^{1}*N*^{2}*PRSU addd.* ut ff. de rebus creditis (creditoribus *codd. praeter P pro* r. c.) (*D. 12, 1: cf. l. 1 § 1*) | 8—9 Fideiussor — satisfaciat] *om. S* | 8 Fideiussor est] F. *R*, *om. L* | ut] et *H*, nisi *C* | eo] *om. P* | 9 ipse] alius N^1, illius N^2 | satisfaciat] *GLN*^{1}*N*^{2}*PU addd.* id est principali debitore non solvente (solvendo N^2) ipse fideiussor solvat, ut (*om. U*) ff. (C. *GN*^{2}, ff. et C. et Instit. *P*) de fideiussoribus (*D. 46, 1*) | in rem] est qui in rem *G* | 10 dicitur] est *LSU*, et d. N^2, *omm. GR* | pro] in *B* | aliqua] alia *R* | in ea causa] mea causa *BN*^{2} | ex] in *H* | qua] qua causa *BFr* | 10—11 ea res — eius] res f. est sua *LSU*, ea *omm. BG*, esse e. *Fr* sua *GN*^{1}*N*^{2} *pro* eius | 11 dedi] dedit *E* | procuratorem] procurationem *P* | 11—12 ad defendenda mea] ad defendendum (defendendam *U*) causam in rem meam *GLN*^{1}*SU*, ad defendendam causam meam *EHN*^{2}, ad defendendum in mea causa *BCFr PR* | 12 et — solvi] elegi et fideiussi pro eo *C*, in casu *B pro* pro eo | 12—13 hoc — dicor] in hoc casu (in h. c. *omm. LSU*) in re propria f. dicor *GLN*^{1}*N*^{2}*SU*, hoc casu fideiussorem in rem meam dico *H*, sed h. c. *Fr pro* hoc casu, dicat *E pro* dicor | 13 dicitur] est *GLN*^{2}*SU*.

§ 20. *l. 1 § 1 D. de rebus cred. 12, 1.* — *Acc. Gl. genus ad l. 2 D. eod. t.* § 21. *l. 8 § 1D. qui satisd. cog. 2, 8.*

turum pro alio promittit et alterius in se transfert obligationem.
23 Intercessor dicitur qui pro alio preces facit. item intercessorem dicimus eum qui intercedit et se interponit inter debitorem et creditorem ut fideiussor vel ut constitutor.
24 Mandator dicitur qui mandat alicui, ut sibi vel alii aliquid
25 faciat. mandatarius est qui suscipit mandatum. Emphiteoticarius vel emphiteota dicitur qui aliquem agrum conduxit et accepit perpetuo et hereditario iure colendum et tenendum. emphiteosis vero sermone latino dicitur melioratio, quia huiusmodi homines agros accipiunt meliorandos
26 qui primum neglecti et deserti sterilescebant. Proprietarius est quicunque rei proprietatem habet. et est idem
27 qui dominus. Usuarius est qui alicuius rei usum habet. veluti tu qui es huius servi dominus concesseris mihi uti

---

1 alio] aliquo a. *P* | promittit] p. et constituit *EHLN²PSU* | in] a *S* | transfert obligationem] t. bonitatem obligatione, ut D. de constituta pec. (*D. 13, 5*) *P* | 2 Intercessor — facit] *om. Fr* | dicitur] est *GLN¹N²SU* | qui] ille qui *N¹* | alio] aliis *B* | 2—3 item — eum] item intercessor est (dicitur *N¹*) *GLN¹N²SU*, iterum *C pro* item, e. esse *BFrH* illum esse *E pro* eum | 3 qui] etiam qui *N¹* | intercedit] preces (partes *S*) i. *FrHLS*, inchoat *G* | se] eum *P* | 4 creditorem] inter c. *L* | ut (fid.)] non *P* | vel ut] et *GHLN²SU*, vel *BEFrPR* | 5 dicitur] est *GLN²PSU*, ille d. *N¹*, *om. Fr* | sibi vel] illi vel *P*, sibi et *B*, *om. N²* | aliquid] quid *B* | 6 est] dicitur *CHP*, est ille qui *N¹*, *om. Fr* | 6—7 Emphiteoticarius] Emphiteotecarius *Fl'* | 7 vel] et *C* | dicitur] est *GHN²*, *om. B* | qui] ille qui *L* | 8 conduxit] conducit *G* | et] *omm. N¹P* | accepit] accipit *EG* | perpetuo — iure] in perpetuum *GN²* *pro* p., et *omm. N¹P* | et (ten.)] vel *N²* | 9 tenendum] *GLN¹N²PSU addd.* ut C. de iu. emphiteotico (*C. 4, 66*) | emphiteosis] emphiteusis *C* | vero] grece *GLN¹SU*, *omm. BFrN²R* | sermone latino] latine *N¹* | 10 quia] qui *CGN²*, quoniam *BH*, namque *P* | huiusmodi] huius nominis *BCFrLN¹RSU* | homines] *omm. CN¹N²* | agros] *om. N²* | accipiunt] recipiunt *HU* | 11 primum] prius *BEFrGLN¹N²SU* | neglecti — sterilescebant] despecti (deserti *HN¹*) et (vel *N²*, *om. N¹*) n. erant et (*om. N²*) steriles *GHLN¹N²SU*, d. despecti *E pro* d., et s. *Fr pro* s. *GLSU addd.* ut C. (ff. *LSU*) de iure emph. (*C. 4, 66*) | 11—12 Proprietarius] Precarius *C* | 12 est] dicitur *EN¹*, *omm. CH* | quicunque] qui cuiuscunque *EFrLN²PRSU*, qui alicuius *N¹*, quoniam cuiusque *H*, qui cuiusque *C* | est (id.)] *omm. N²P* | idem] *om. Fr* | 13 qui] quod *BCEFrGHLN¹RSU* | est] *om. R* | alicuius] cuiuscunque *FrLSU* | 14 veluti — dominus] v. cum (ut *P*, et *N¹*) d. *N¹N²P*, ut *R pro* v., sicut *L* si tu *GSU pro* tu, h. rei s. d. *H pro* huius servi d. | 14 — p. 46 1 concesseris — eius] concedit (concedat *N¹N²*) alicui uti min. servitus (sui *N¹*) *N¹N²P*, concessisti *BFr pro* c., mihi *omm. HLSU*, in *R pro* uti, m. meo *G pro* min., eius *om. B*.

---

§ 24. — *Lib. de Verb. Leg. 29.* § 25. — emphiteosis — sterilescebant] *Lib. de Verb. Leg. 51. App. Petri I 32. Placentin. in S. C. 4, 66. Hugutt. deriv. Azo in S. C. eod. t. (1). Acc. Gl. emphyteuseos ad § 3 I. de locat. et conduct. 3, 25.* § 26. — *Lib. de Verb. Leg. 11.* § 27. *§ 3 I. de usu et habit. 2, 5. l. 1 § 1 D. de usu et habit. 7, 8.*

ministerio eius salva tibi proprietate et dominio eius, quoniam usus est ius utendi aliena re salva domino eius proprietate. Ususfructuarius est qui utitur fruitur alienis 28
rebus: est enim usus fructus ius utendi fruendi rebus alienis salva rerum substantia. inter uti et frui hec est differentia, quod is uti dicitur qui ita utitur re, quod fructus non percipit. veluti possum uti ad cottidianum usum equa tua ita, ut fructus non percipiam, ut scilicet partus sit meus. sed tamen qui alicuius fundi habet usum, pomis et caulibus ad victum cottidianum uti potest, non donare nec vendere: frui vero dicitur ille qui fructus percipit. Fabri tignarii dicuntur non 29
solun qui tigna dolant, sed generaliter omnes qui edificant.

29 *deest pro parte in N^2 propter codicis mutilationem.*

1 salva — eius] salva tamen tibi p. et domino eius *Fr*, retenta sibi p. et d. eius N^1, salva tibi p. *H*, tamen *LSU pro* tibi, et p. *C pro* p., et domino e. *G* domino *BL pro* et d. eius | 1—3 quoniam — proprietate] *omm. LN*^{1}, quando *H* quasi *B pro* q., u. fruendi *CS* faciendi u. *H pro* ut., alienis rebus *C pro* a. re, et s. domini e. p. *P* et salvo dominio (domino *L*) et e. p. *GLSU pro* salva — p., dominio *C* domini *R pro* domino, eius *om. H* | 3 est] *omm. CR* | utitur] *omm. N*^{2}*P* | fruitur] et f. *GLN*^{1}*SU*, *om. H* | 3—4 alienis — fruendi] aliena re *GLN*^{2}*SU pro* a. rebus, autem *H pro* enim, fruendive *S* aut f. *E pro* f., *omm. N*^{1}*PR propter homoioteleuton* | 4 rebus alienis] re aliena *LN*^{1}*N*^{2}*SU* | 5 rerum] rei *BL*, rerum tamen *N*^{1}*N*^{2} | inter] inter autem *GLPS*, inter (uti) vero *E* | hec] *omm. HU* | 6 quod (is)] quia *GHN*^{2}*U* | is] hys N^1, quis *C*, *om. G* | qui] quod *PR*, quis *G* | ita] *omm. BCFr* | quod (fruct.)] et *C* | fructus] fructus eius *EFrGHLN*^{2}*PSU* | non] *om. P* | percipit] percipiat *BEFr* | 7 veluti] ut *R*, sicut *LN*^{2}*SU* | possum] possem N^1, possumus *BFr*, ita possum *P*, possit *G* | uti — tua] uti re tua et usum c. habere sive fructu *H*, uti tua re veluti frumento tuo ad usum c. *P*, uti re tua armento tuo ad usum c. *N*^{1}*N*^{2}, ministerium *CR pro* usum, ut in e. t. *G pro* equa tua | 7—8 ita — percipiam] tamen *P* i. tamen *CEHN*^{1}*P pro* ita, quod *H pro* ut, *om. B* | 8 ut — meus] ita quod meus fiat *N*^{1}*N*^{2}, ut si partus sit meus *C*, qui possum uti equo tuo cotidie et tamen eius partem non habeo *H*, semel *R pro* sc., partus eius *P pro* partus, non s. *BLRSU pro* sit, *om. B* | sed] si N^2 | qui] quis N^2, quia *U*, *om. B* | 9 fundi] fruendi *C* | usum] ius utendi N^2 | et caulibus] et caulis *CPR*, et (*om. H*) oleribus *EHLN*^{2}*SU*, et mobilibus *G* | 9—10 ad victum cottidianum] et ad victum c. *P*, ad usum c. *EHLN*^{1}*N*^{2}*SU*, et victum c. *R*, *om. G* | 10 non] non tamen (t. potest *G*) *GLN*^{2}*SU*, sed nec *P* | donare] dare *B* | nec] vel *LN*^{1}*RSU*, neque *B*, *om. G* | vero] *omm. HN*^{1} | 10—11 dicitur ille] d. *FrGLN*^{1}*RU*, *om. S* | 11 percipit] p. partus *C*, partem p. *B*, p. et partus *FrSU*, p. etiam post *L*. *E add.* de quo per Archidia. (*Archidiaconus* [*Guido de Baysio*]) ex de off. dele. c. quamvis (*c. 6 X. 1, 29*), super verbo usus li. VI (*c. 3 de verb. sign. in VI 5, 12*) | Fabri] Faber *ELR* | dicuntur] sunt *GLN*^{1}*PSU* | 11—12 non solum] *omm. BC* | 12 tignaj ligna N^1 | dolant] dolantur *H* | sed] scilicet *C* | generaliter] etiam g. N^1.

§ 28. *pr. I. de usu fructu 2, 4.* § *1 I. de usu et habit. 2, 5.*
§ 29. *l. 235* § *1 D. de verb. sign. 50, 16.*

31 Cementarii sunt murorum operatores. Agaso dicitur custos equorum. idem dicitur equitius: grex enim equorum dicitur
33 equitium. Mulio dicitur custos mulorum. Urinatores dicuntur qui in mare deiecta et collapsa extrahere solent.
35 Pagani sunt homines privati a pagos quod est villa. Erro est qui consuetudine quadam aberrare solet et frequenter sine
37 causa vagatur. Transfuga est qui transit ad hostes. Eman-
38 sor est qui diu vagatus tandem redit ad castra. Statio-
narii sunt qui, ut stationem alicubi teneant, sunt constituti.
40 Mensor est qui agros metitur. Librarius est idem qui libripens, id est, qui in libra appendendo pondera rerum

34—40 *desunt in N^2 propter codicis mutilationem,* 35 *et* 38 *desunt in R.*

1 sunt] dicimus *H*, dicuntur (d. omnes *Fr*) *BCEFrGLN²PSU* | Agaso] agazo *BEFrHLN¹SU* | dicitur] est *P* | 2 idem dicitur equitius] custos enim equorum d. e. *G*. idem est et e. *P*, idem enim d. e. *E*, *omm. BFr* | enim] autem *R*, *omm. BFrN¹N²* | equorum] equarum *B*, *om. L* | 3 equitium] e. vel (sed *E*) magis proprie (p. agazo dicitur *E*) asinorum (a. custos *E*) *EH*, equitius vel agasio est custos et asinorum *P*, *omm. BFr* | dicitur] est *P*, *om. R* | mulorum] mularum *CFr*, equorum N^1, vel (?) 'mulio qui mulos, agazo qui ducit asellos' *E* | 4 dicuntur] sunt *P* | in mare] in mari *H*(?)*LN¹P* | deiecta] deiecticia *H*, d. dirupta *E*, d. pecora *G* | 5 sunt] dicuntur *BGLPRSU*, sunt vel (*om. N^2*) dicuntur N^1N^2 | privati] p. neque milites sunt neque magistratus *P*, p. a quadam N^1 | pagos] *πηγὴ C*, pago *R*. *BEHLU addd.* grece, *FrPRS* greco | quod est] quod *P*, id est *C*, *om. U* | villa] villa latine *GLN¹SU*. *CEFrGLPS addd.* sic (*om. G*) dicti, *BH*(?)*R* sic dicta | 6 consuetudine quadam] a c. quadam *Fl'S*. a c. *GU*, c. (consuetudinem *B*) quidam *BFr* | aberrare] oberrare *ELSU*, errare *H* | et frequenter] f. et *Fr*, *om. B* | 7 vagatur] v. ut ff. de codi. (?) *H*, v. (vagare *Fr*, vagatus [?] *B*) ut ff. de edicto edilitio (*omm. BEFr*) (*D. 21, 1: l. 17 § 14*) *BCEFrP* | transit] transfugit *EH* | 8 diu] *om. P* | vagatus] vagatur *ELSU* | tandem] et tandem *E*, *om. R* | redit] venit *BFr*, transit *R*, redditur *U* | 9 sunt] dicuntur *GLN¹PSU*. *HLN¹PSU addd.* milites | qui — constituti] qui ut a. t. st. ad hoc sunt c. *G*, qui alicubi st. tenent et (*om. S*) ad hoc (hic *U*) sunt c. *LSU*, qui aliquando tenent st. ad hec (?) c. N^1, qui ut st. aliquam t. sunt c. *C*, qui ut st. a. teneant sunt c. *Fr*, alicuius *B*(?)*E* tanquam *P pro* a., retineant aut t. *H pro* t. | 10 est (qui)] *omm. SU* | agros] agrum *E* | est idem qui] *CE*, est idem qui et *R*, idem qui *Fl*, est idem quod *GN¹PSU*, est id et *L*, est qui et *BFrH* | 11 libripens] libripendens *LN¹* | id est] quasi *L*, *om. N^1* | in libra appendendo]

§ 30. *Papias Vocab. s. v. caementarius.* § 31. *Papias Vocab. s. v. agaso. — Acc. Gl. agaso ad l. 5 D. si quadr. paup. fec. 9, 1.* § 32. *Papias Vocab. s. v. mulio. Glossar. Leid. 191 (2).* § 33. *l. 4 § 1 D. de lege Rhod. de iactu 14, 2.* § 34. *Papias Vocab. s. v. pagani. — Acc. Gl. paganorum ad pr. l. de milit. test. 2, 12.* § 35. *l. 17 § 14 D. de aed. ed. 21, 1.* § 36. *l. 19 § 8 D. de capt. et de postl. 49, 15. Glossar. Ab.¹* § 37. *l. 3 § 2 D. de milit. 49, 16.* § 38. *Papias Vocab. s. v. transfuga.* § 40. *Priscian. Inst. 6, 18, 96. Glossar. Ab.¹, Ab.² s. v. libripens, Ab.¹ s. v. libripendens, Leid. 67 E. Osbern. p. 315.*

determinat. Exercitor est ad quem cottidianus questus navis pertinet. Magister navis est cui totius navis anchora mandata est. Naute sunt qui ministrant in navi. Vectores sunt non qui vehunt, sed qui vehuntur. Institor est qui taberne aut alii negotiationi prepositus est. Tabernarius est qui tabernam exercet. Stabularii sunt qui advocandis hospitibus et stabiliendis preponuntur a stabulis sic dicti. Vestiarii linthearii sunt qui vestium linthiamentorum exercent negociationem. Linthearia dicuntur negociatio lin-

§§ *desunt in N² propter codicis mutilationem,* 43, 46—49 *desunt in R.*

in libra pendendo *BEFr*, in libra apponendo *LN*¹, libra apponendo *U*, in libra apponenda *S*, in libra apprendendo *R*, in libra proponendo *G*.

1 determinat] estimat *B*, determinante *G*, *om. L* | Exercitor est] E. est qui determinat *L*, Exercitator alius excitator *E*, E. est is *P*, E. est sive questor *N*¹, Exquestor est *G* | questus] usus *R* | 2 navis] *om. P* | est] *omm. EG* | cui] cuius *C* | totius navis anchora] tota a. (navis a. *S*) *LSU*, cura vel a. *E pro* a. | 2—3 mandata est] mandatur *Fr*, gubernanda mandatur *R*. *HP addd.* ut ff. nau. cau. sta. (*om. P*) (*D. 4, 9*) | 3 navi] nave *BGLU*, mari *P* | 4 sunt] dicuntur *BCEFrHP* | non — vehuntur] non solum qui vehunt, sed (s. etiam *B*) qui (*om. E*) vehuntur *BCEFrH*, qui vehunt et vehuntur *U*, non qui vehunt, sed vehuntur in navi *H*, non qui vehunt, sed qui vehuntur in mari *P*, vehent *N*¹ *pro* vehunt | est] *codd. praeter Fl, om. Fl* | 5 aut alii negotiationi] vel alicui al. n. *LRSU*, vel alicui n. *HP*, alicuius negotii aut (taberne) *B*, aut alicui n. *CFr*, alicui n. aut (taberne) *E* | prepositus est] prepositus est *R* | 6 est] dictus est (*om. B*) *BFr* | tabernam] tabernas *N*¹ | exercet] e.. est autem tabernaria quedam negociatio que est tabernariorum *P* | sunt] *Fl*, dicuntur *cett. codd.* | 6—7 advocandis — stabiliendis] h. recipiendis et s. *P*, a. et h. et stabulandis et s. *H*, a. vel vacandis h. vel stabulandis vel s. *L*, advocandum h. et stabiliendum (stabiliendis *B*) *RU*, a. h. et stabulandis (stabiliendis *S*) *ES*, h. exercendis recipiendis *N*¹ | 7 preponuntur] *CEFrLPSU*, preponitur *FlH*, proponuntur *BN*¹*I* | a stabulis sic dicti] a st. dicti *BEFr*, et eis (e. aliquid *LSU*, quid *P*) administrant (ministrant *LS*, ministrent *P*) dicti (sic d. *HP*) a st. *GHLN*¹*PSU* | 8 Vestiarii linthearii] V. sive l. *B*, lintearii *C pro* l. | sunt] dicuntur *FrGLSU*, dicuntur sunt *H*, *om. B* | vestium linthiamentorum] v. lintheamentorum *LSU*, v. lintheorum *P*, v. linteaminum (l. et linteamentorum *E*) *EHN*¹(?), v. linteamentorum *C*, v. et l. *BFr* | 9 negociationem] negocium *GP*, forum et (aut *E*) n. *EH*, negotia *C* | Linthearia] L. vero *P*, Lintearia *C*, Linthearium *FrGLSU* | dicuntur] *FlN*¹, dicitur *cett. codd.* | negociatio] negociationes *N*¹, negocium *U* | 9 — p. 49 1 linthearii]

§ 41. § 2 *l. quod cum eo qui in al. pot. 4, 7.* § 42. *l. 1 § 1 D. de exerc. act. 14, 1.* § 44. *l. 1 § 2 D. nautae caup. stab. 4, 9. Glossar. Mai 7, Leid. 491 (3).* — *Gl. et vectorum ad l. 1 D. nautae caup. stab. 4, 9, Cod. Par. 4461:* id est eorum qui vehuntur. alii exponunt: id est eorum qui vehunt. H. *Acc. Gl. et vectorum ad h. l. Acc. Gl. cum rectoribus ad l. 2 D. de lege Rhod. de iactu 14, 2.* § 45. *l. 5 D. de instit. act. 14, 3.* § 2 *l. quod cum eo qui in al. pot. 4, 7.* § 46. — *Acc. Gl. stabularii ad l. 1 D. nautae caup. stab. 4, 9.* § 48. — *Acc. Gl. linteariorum ad l. 15 C. de murileg. 11, 8.* § 49. *l. 5 § 4 D. de instit. act. 14, 3.*

thearii. Circitores sunt qui circinant patriam a nundinis ad nundinas deferentes res venalicias. Vinarios dicimus ebriosos. Musio dicitur fatuus. Sceva est qui promptiorem habet levam. Hircosus est cui os olet. Comesor est gulosus. Varicosus est curvus a nervo huius nominis contracto sic dictus. Morbus sonticus est qui perpetuo nocet, nisi forte sanatus quis sit. Valitudinarii dicuntur infirmi, quia valitudo est infirmitas. Sarcinator dicitur qui novit vestimenta sarcire, id est suere. Scisiarii carrucarii idem sunt. aratrum vero a scindendo dicitur scisium. Sequester est penes quem

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem,* 51 *deest in HR,* 52, 53 *desunt in R,* 56, 57, 61 *in C.*

linthearіorum *GLSU,* lintearii *BC,* lintheorum *H.* *P add.* linthea vero nemo dubitat vela vocare.

1 Circitores] Circinatores *EGLN*^{1}*(?)SU,* Circuitores *B,* Circatores *R,* Circumitores *Fr* | sunt] dicti sunt] N^1, dicuntur *BCEFrGHLRSU, om. H* | circinant patriam] c. (circuunt *P*) et circumambulant p. *EHP,* circitant p. *C* | 1—2 a nundinis ad nundinas] a nundiniis *P,* a vindemiis ad providemias *H* | 2 res venalicias] res venales *BEFrGHLN*^{1}*SU* | 2—3 Vinarios dicimus ebriosos] Vinarii dicuntur ebriosi N^1 | 3 dicitur] idem quod N^1, idem est quod *GHLPSU* | fatuus] miser f. *E,* vacuus *HS* | Sceva est] Leno *L, om. Fl* dicitur *B pro* est (*cett. codd.*) | qui] que *S* | promptiorem] potiorem *H* | 4 levam] bonam N^1, lenam *L.* *GLSU addd.* et expeditiorem | est] *om. P* | olet] olet. et dicitur alio nomine hireosus *E* | Comesor] Commestor vel commessor *E,* Comator *BCFrLN*^{1}*P* | est] idem est quod *EGHLPSU,* id est qui N^1, dicitur *BFrR* | 5 est] dicitur *BFrGLPSU* | curvus] idem quod curvus N^1, contractus curvus *BFr* | 5—6 a — dictus] quedam vena varica que, si ledatur, reddit hominem curvum, vel a nervo N^1, a varica quadam (que *U*) vena que (*om. G*) senectute reddit hominem curvum, vel a verno (nervo *S*) *GLSU, om. B* a verno *P pro* a nervo, tracto *R pro* c.. *EH inter* nom. *et* c. *habet* varica (varea *E*) quedam (quarta *H*) vena est que (qui *E*) in senectute hominem reddit curvum: vel dicitur a nervo (verno *H*) huius voce (nominis *E*) | 6 est] *omm. FrR* | perpetuo] perpetue *HU* | forte] *omm. EGHLN*^{1}*SU* | 7 sanatus] curatus *EHLN*^{1}*SU* | quis] quidam *P,* qui *Fr, omm. EGHLN*^{1}*SU* | dicuntur] sunt N^1 | 8 est] dicitur per contrarium (p. c. *omm. CEP*) *CEGHLPSU* | Sarcinator dicitur] Sartor vel sarcinator est (*om. H*) *GHLN*^{1}*PSU,* S. *R* | novit vestimenta sarcire] nova v. s. solet *C,* novit v. sarcinare *Fr* | 9 id est] vel *BGLN*^{1}*PSU* | Scisiarii carrucarii] Scisarii vel c. et aratorii *LSU,* Cissarii vel carucarii quod aratores N^1, S. c. aratorii (et a. *G,* id est a. *B*) *BFrGP,* Scissiarii carucarii aratores *R,* Scisirarii c. id est aratores *E,* S. c. quod aratorii N^1, Cisiarii c. aratores *C* | 9—10 aratrum vero] a. *CFrGLN*^{1}*SU* | 10 a scin-

§ 52. *l. 4 § 3 D. de aedil. ed. 21, 1. Papias Vocab. s. v. morio. — Gl. morionem ad l. 4 cit. D., Cod. Par. 4461:* murionem, id est stultum, *Cod. Par. 4458 A:* morionem quem quidam appellant mugionem, id est stultum, blesum, id est dementem. H. § 53. *l. 12 § 3 D. eod. t.* § 54. *l. 12 § 4 D. eod. t.* § 56. — *Hugutt. deriv. Acc. Gl. varicosus ad l. 50 D. eod. t.* § 57. *l. 115 D. de verb. sign. 50, 16.* § 59. *§ 13 I. de mand. 3, 26. — Acc. Gl. fullo ad § 13 cit. l.* § 60. *l. 13 pr. D. loc. cond. 19, 2.* § 61. *l. 33 D. depos. vel contra 16, 3. Pomp. Festus s. v. sequester.*

deponitur res in controversiam ducta illi ex litigatoribus qui vicerit reddenda: inter quem et depositarium hec est differentia, quod depositarius ad hoc precise tenetur, ut depositori rem restituat. sequester vero neutri litigatori precise tenetur, sed indeterminate illi qui vicerit. a sequestre vero dicitur sequestrum, ut a depositario depositum. unde dicitur ‘rem aliquam poni in sequestro’ vel ‘apud sequestrem’, sicut ‘in deposito’ vel ‘apud depositarium’. Actor est qui agit et pulsat 62 alium rem aliquam petens ab illo. Reus est qui defendit et 63 actorem propulsat non a reatu dictus, sed a re que petitur

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem,* 63 *deest in E.*

dendo] cindendo N^1 | scisium] scissum vel scissim (scissurum *H*, scissium *U*, sciscium *P*) *Fr*(?)*HLPSU*, scissum *B*(?)*ER*, cissum N^1, cisium *C* | 10 — p. 50 2 Sequester — reddenda] *HL*N^1*SU haec verba aliquantulo mutato inter* §§ *24 et 25 repetunt* ([1],[2]). *Fr eadem nullo alio loco habet* | 10 est] dicitur *BFrH*([1])*L*([1])*RS*([1])*U*([1]), *om.* N^1 | penes quem] quando *H*([1]), apud quem *BEFrGL*N^1*PRSU*.

1 deponitur] *codd. praeter Fl*, deponuntur *Fl* | in controversiam ducta] in c. deducta *Fl*[a]*L*([2])*S*([2])*U*([2]), in controversia ducta *EH*([2])N^1([2]), litigiosa *BFrGH*([1])*L*([1])N^1([1])*RS*([1])*U*([1]) | 1—2 illi — reddenda] ut ei qui in causa (eam *BL*[1]*R pro* in c.) vincat (vincat *Fr*, vicit *H*[1], vicerit N^1[1], obtinebit *R*, inveniat *B*) reddatur (reddat *BN*^{1}[1]) *BFrGH*([1])*L*([1])N^1([1])*PS*([1])*U*([1]), et illi de (ex N^1[2]) l. qui v. (victor fuit N^1[2]) r., ut ff. de verb. sign. (r. — s. *om.* N^1[2]) (*D. 50, 16: cf. l. 110*) *EN*^{1}([2]), illi ex l. qui vincit r., dictus ab eo, quod occurrenti vel quasi sequenti eos, qui contendunt, res litigiosa committitur, ut D. de verb. sign. (*D. 50, 16: cf. l. 110*) *P*, de *H*([2]) *pro* ex, *omm. L*([2])*S*([2])*U*([2]) | 2—8 inter — depositarium] *omm. BR* | 2 inter — depositarium] nota inter quem et d. *G*, sequestrem *HP* sequestrum *E pro* quem | 2—3 hec est differentia] talis est d. *U*, hoc interest *P* | 3 quod] quia *EHL*N^1*SU* | 3—5 ut — tenetur] depositam *G* deponenti depositum *E pro* d. rem, litigatorum *EFrGHLSU pro* l., restituere t. *E pro* t., *omm.* N^1*P* | 5 sed — vicerit] sed ei determinate (determinare *E*) qui v. *EH*, iste vero determinate (?) illi qui vincit N^1, vincit *P* vicit *G pro* v. | 5—6 a — depositum] sequestro *GHL*N^1*SU pro* sequestre, vero *om.* N^1, sequester *HL*N^1*PSU pro* sequestrum, sic N^1 sicut *GHLSU pro* ut, d. dicitur *GHLU* deposito *H pro* depositar., depositarius *HU pro* depositum, *omm. EFr* | 6—8 unde — depositarium] dic. *om. G*, aliquem *G* aliam r. N^1 *pro* rem al., deposui *LN*^{1}([?]) deponi *U pro* poni, sequestrum *codd.*, vel *L pro* sicut, vel apud depositar. *om.* N^1, *omm. EFrP* | 8 est] est ille N^1, *om. B* | et] vel *L*, *om.* N^1 | pulsat] *om.* N^1 | 9 alium] in a. *BFr*, aliquem et *H*, *omm.* N^1*U* | rem — illo] rem a. petit ab eo *H*, a. in iudicio *P pro* aliquam, eo *BEFrGHN*^{1} alio *L pro* illo | Reus est] R. *B* | 9—10 qui — propulsat] *Fr*, defensor in causa *GLSU*, actori p. *Fl* actionem p. *BCN*^{1}*PR* actione p. *H pro* act. p. | 10 — p. 51 1 non — prestanda] a re dictus, quia (*om. S*) rem defendit que ab ipso pet. pr. (petivit prestando *L pro* pet. pr.) *LSU*, qui rem dicitur habere a (et a *G*) re dictus que

§ 62. *Isidor. Etym. 10, 2. 9, 4, 34. Glossar. Leid. 67 D. — Lib. de Verb. Leg. 2.* § 63. *Isidor. Etym. 10, 45. 18, 15, 7. Papias Vocab. s. v. reus. — Lib. de Verb. Leg. 2.*

64 ab ipso prestanda. Contumax est qui vocem iudicis con-
65 tempnit exaudire. Accusator est qui criminalem movet questionem. idem dicitur delator, quoniam deferre est aliquem accusare.

IV. DE NOMINIBUS DELINQUENTIUM.

1 Ad delinquentes transeamus. Fures dicuntur qui clam et obscure et plerumque nocte rem amovent: furtum enim dicitur a furvo, id est nigro, vel a fraude vel ab auferendo. fur manifestus est qui in ipso delicto deprehensus est, fur nec manifestus qui rem detulit, quo destinavit. furtum oblatum dicitur, cum quis alicui rem furtivam optulit, ut potius penes eum quam apud se inveniatur. furtum con-

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

ab ipso petitur presentando *GN*[1], nec *C pro* non, dicitur *CFr pro* dictus, eo *H pro* ipso, *omm. BCFr* prestando *Fl pro* pr. (*HPR*).

1 est] dicitur *H*, *om. C* | 1—2 contempnit] negligit *BLSU* | 2 exaudire] audire *BEN*[1]*PRU* | 2—3 Accusator — questionem] *Fl*, A. est (dicitur *CFrP*, e. ille N^1) qui aliquem accusat et c. movet (movit *L*, inducit *U*) quest. *cett. codd.* | 3 idem] item *H*, itemque *E* | 3—4 quoniam — accusare] d. (referre *U*) *CGLN*[1]*SU* d. enim *BEFrHPR pro* q. d., al. minorem acc. *H* acc. eundem *R* ipsum acc. *E* acc. al. illum N^1 acc. illum vel illum *C pro* al. acc.. *R haec verba ponit in fine* §*i 64. LN*[1]*SU addd.* sed magistri dicunt, quod accusare est (*om.* N^1) presente reo, deferre (sed d. N^1) dicitur (*om.* N^1) reo absente. *H add.* differentia est inter accusare et deferre, ut dicunt magistri, quia accusatio fit reo presente, delatio reo absente | 5 De nominibus delinquentium] *P* | 6 Ad delinquentes transeamus] Nunc ad d. t. *CHLN*[2]*SU*, Nunc ad d. personas t. *R*, Ad nomina delinquentium t. (accedamus *H*) *GH*, *om. B* | Fures dicuntur] Fur dicitur *GLN*[1]*RSU* | qui] quidam qui *P* | 6—7 clam — nocte] clam aut (ac *H*) nocte *GHLSU*, in obscura nocte p. *BFr*, o. et p. de nocte *P*, clam et o. *R*, clam die ac nocte *H*, clam vel o. p. N^1, clam et o. *E* | 7 rem amovent] amovet rem alienam (*om. R*) *GHLN*[1]*RSU*, rem a. alienam furto *EFr*, rem commovent furto *B* | 7—8 furtum enim dicitur] furtum enim *E*, tractum enim est *LSU*, furtum tractum *B*, dicti *C*, fur enim (*om. P*) dicitur *GP* | 8 nigro] a nigro *BCEFrH* | vel a fraude] vel fur dicitur a fraude *LSU* | ab auferendo] a ferendo *BFrSU*. *GLN*[1]*PSU addd.* ut ff. de furt. (*D. 47, 2: cf. l. 1 pr.*) et Insti. (in I. *P*) de malefic. (*? I. de obl. quae ex del. nasc. 4, 1*) | 9 est] dicitur *H*, *omm. BLPSU* | delicto] d. vel maleficio *E* | deprehensus est] deprehenditur *H*, comprehensus *Fr* | 10 nec] *Fl*, non *cett. codd.* | manifestus] m. dicitur *EH*, m. est *BFrLPRSU* | destinavit] deferre voluit *EH*, ferre d. *BLS*, deferre d. *GN*[1]*U*, destinatur *R* | 11—12 ut — inveniatur] ut (et *Fr*) pot. penes (apud N^1) eum res (r. furtiva *GN*[1]) inveniretur quam penes eum qui eam (*omm. N*[1]*U*) surripuit *FrGLN*[1]*SU*, vel pot. penes quem inveniatur *C*, per .. per *R* apud .. penes *E pro* penes .. apud, ipsum *H pro* eum, penes *HP pro* apud.

§ 64. *Isidor. Etym. 10, 238. Papias Vocab. s. v. contumax. Glossar. Sal.*
§ 1. § 2—4 *I. de obl. quae ex del. nasc. 4, 1. l. 1 pr. D. de furt. 47, 2.*

ceptum dicitur, cum quis presentibus testibus rem furtivam apud aliquem quesitam invenit. furtum prohibitum dicitur, cum quis aliquem volentem rem furtivam querere prohibuit. Sacculariі sunt qui vetitas artes exercentes ex sacculo partem subducunt, partem subtrahunt. Dietariі dicuntur qui in aliena cenacula se dirigunt animo furandi, a dieta sic dicti. est autem dieta cenaculum quo quis die magis quam nocte solet residere. idem dicuntur grassatores. Abigeus proprie dicitur qui pecora a pascuis armentis subducit abigendi studium quasi quandam artem exercens. maximus vero orator apud Grecos Demostenes ait, quod quantitas determinat furem ab abigeo: nam qui unam suem surripit, ut fur cohercebitur, qui gregem, ut abigeus. Incendiarii sunt qui ob inimicitias aut

1 rem furtivam] furtum GN^1 | 2 quesitam invenit] i. *LRSU*, quesita inveniretur *Fr*, querit et i. EHN^1P, quesivit et i. *G* | dicitur] est *LSU* | 3 cum — prohibuit] cum quis volens rem f. quer. et (ei N^1SU) prohibetur GLN^1SU, aliquis *P pro* quis, a. *om. P*, prohibuerit *P pro* p. GLN^1SU *addd.* ne illam (*om. L*) querat | 4 vetitas] prohibitas *U* | exercentes] exercent et (*omm.* HN^1) $GHLN^1N^2SU$ | ex sacculo] ex sacco *BFr*, ex sacculis $EGHN^1N^2SU$, a s. *R*, quasi ex s. *L* | 4—5 partem — subtrahunt] partim subd. partim distrahunt vel subtr. *E*, partim .. partim *BCEFrHLN*^{1}*PRS* partim .. p. GN^2 *pro* partem .. partem, distrahunt vel s. *E* distrahunt GN^1 *pro* subtr.. EGN^1N^2P *addd.* ut ff. de (*omm.* N^1N^2) extraord. crim. (*47, 11: cf. l. 7*) | 5 dicuntur] sunt GLN^2PS, *omm.* N^1U | in] ad GLN^1N^2SU | 6 cenacula] bona N^2 | se] *om.* HN^1 | dirigunt] d. vel recedunt *Fr*, d. vel recondunt *B* | animo furandi] f. causa vel a. *BFr*, non causa f. N^2 | a — dicti] *om.* N^1 sunt *R pro* sic, *om.* N^2. *P add.* ut D. de extraordinariis criminibus (*47, 11: cf. l. 7*) | 7—8 est — residere] enim *H pro* autem, in q. GLN^1PSU *pro* quo, die *om.* N^1, magis *om. P*, de n. N^1 *pro* nocte, *om.* N^2 | 8 idem dicuntur grassatores] idem d. g. alias gressatores *E*, sunt GLN^1N^2RSU *pro* d.. $GHLN^1RSU$ *addd.* est (*om. R*) autem (enim *H*) cenaculum locus deputatus (*om.* N^1) ad comedendum. *Fr add. in marg.* locus deputatus ad comedendum | Abigeus] Abigei *R* | 8—9 proprie dicitur] d. *ELSU*, p. dicuntur *R* | 9 armentis] et alimentis *R*, et a. $FrGHLN^2SU$, armenti *C*, *omm.* EN^1 | subducit] abducit *B*, subducunt *R* | abigendi studium] et a. s. *P*, agendi s. *C*, a. studio *FrRU*, abigendo s. N^1S, ab a. studio *L* | 10 quasi quandam artem] quasi quadam arte EN^1N^2 | exercens] exercente *C*, exercentes *R*, exercet *FrH*. $BEFrGHLN^1N^2PSU$ *addd.* ut ff. de (*om. U*) abigeis (arbitrio [?] N^2) (*D. 47, 14: cf. l. 1 § 1*) | vero] vero dicitur *P*, *om.* N^2 | 11 ait] qui ait *P* | quod] que *P* | determinat] discernit (discernat *E*) *EGHLPSU*, differt N^1 | 12 unam suem] unum suem *R*, unam ovem *CH*, solam ovem *Fr*, unam (?) solam avem *E*, unam pecudem GLN^2SU, unam ovem suem (?) pecudem N^1 | surripit] surripuit *EHLR* | cohercebitur] cohercetur GLN^1N^2PSU | 12—13 qui gregem] qui vero gregem ipsum (ipsam N^2) GLN^1N^2SU | 13 sunt] dicuntur $BGLN^2SU$, *om. H* | ob inimicitias] ob invidiam *H* | 13—p. 53 1 aut prede gratia] vel furandi g. GLN^1N^2SU, vel *BCEFr pro* aut, *om. H*.

§ 2. *l. 7 D. de extraord. crim. 47, 11.* § 3. *l. 7 D. eod. t. l. 28 § 10 D. de poen. 48, 19.* § 4. *l. 1 § 1 D. de abig. 47, 14. l. 16 § 6 D. de poen. 48, 19.* § 5. *l. 28 § 12 D. eod. t.*

6 prede gratia edes incendunt. Effractores dicuntur qui furandi
7 gratia domos solent effringere. Expilatores sunt qui ex
8 rebus vacantis et iacentis hereditatis aliquam surripiunt. Re-
ceptatores sunt qui latrones et ceteros delinquentes reci-
9 piunt. Leno est qui ex adulterio uxoris questum facit vel
10 etiam questuaria habet mancipia. Adulter est qui nuptias
11 violat alienas. Sicarii dicuntur homicide dicti a sica, id est

8 *deest in* N^1

1 incendunt] *EGH*(?)N^1N^2P *addd.* ut ff. de penis (*D. 48, 19: cf. l. 28 § 12*) | dicuntur] *codd. praeter Fl, om. Fl* | 1—2 qui — effringere] qui diurni vel (sive GN^2SU) nocturni domos frangunt GLN^1N^2SU, *om. R* causa *EH pro* gratia. *BCEFrHPR post* qui *addd.* sive diurni (diurna *B*) sive nocturni (nocturna *B*). GLN^1N^2PSU *addd.* ut ff. de expil. et (et ff. [?] N^2) effract. (de raptoribus N^2, et — ff. *omm.* LN^1) (*D. 47, 18: cf. l. 2*) | 2 Expilatores] Epitores alias expilatores *H* | sunt] dicuntur *LSU* | 2—3 qui — surripiunt] de $GHLN^1N^2SU$ *pro* ex, v. hereditatem *P* v. h. $BCGLN^1$ *RSU pro* v. — h., a. portionem *EH* quid *B* aliquid $FrGLN^1N^2SU$ aliqua *CR pro* a., expilant et s. $FrGLN^1N^2SU$ surripit *Fl pro* s. ($BCEN^1PR$). *P add.* ut ff. expilat. hered. (*D. 47, 19*), *E* ut ff. de expilat. et effr. (*D. 47, 18: cf. l. 2*) | 3—4 Receptatores] R. alias receptores *E*, R. *R*, Receptores *BC* $FrHN^2PU$ | 4 sunt] *om. R* | latrones] *om.* N^2 | et ceteros] et alios LN^1R, et qui *S*, et *U*, maxime GN^2 | 4—5 recipiunt] suscipiunt (s. latrones *SU*) GLN^2RSU. $EHLN^2PSU$ *addd.* ut ff. de receptatoribus (rectoribus *S*) (*D. 47, 16: cf. l. 1*) | 5 est] dicitur *H* | ex] de N^2 | adulterio uxoris] adultero u. *H*, a. *LSU*, a., id est uxoris *E* | vel] et N^1N^2 | 6 etiam] qui *B*, *om. P* | questuaria] questionaria *BFr* | habet] habent *C* | 6—7 Adulter — alienas] A. qui ad n. volvit al. N^1, *om.* N^2. $BCEFrHLN^1PRSU$ *addd.* adulterium autem (vero *P, omm. EN*^{1}*U*) dicitur quasi ad alterum, quia (quia qui *FrL*, quasi *B*) ex adulterio ab uno conceptus ad alterius hereditatem nascitur, GN^2 adulterium dicitur alterius (quasi a. *G*) thorum. *LSU etiam addd.* vel aliter adulterium dicitur quasi alterius (ad alterius *L*) thorum vel ad alterius thorum (t. *om. U*, vel alt. conthori *L pro* vel ad alt. t.) assessio. *E vv.* vel quasi ad alterius thorum accessio *habet ante* quia *prioris additamenti*, N^1 quasi (?) alterius thori vel *ante* quasi *prioris additamenti*, *H cetera quidem verba prioris additamenti, pro* quasi ad alterum quia *vero* quasi ad alterius thorum accessio qui *et* et *pro* ad *substituit*. $FrGHLN^1N^2SU$ *etiam addd.* adulterinus (adulterium *H*) est (dicitur GHN^2) qui de (*omm. GS*, in N^1) adulterio (de a. *om.* N^2) est conceptus vel genitus | 7 — p. 54 1 Sicarii — cultro] S. dicuntur a sica, id est (*om. S* vel N^2 *pro* id est) a f. cultro hoc nomen trahentes LN^2SU, S. dicuntur h.. hoc nomen a sica, id est a f. cultro dicitur *B*(?)*Fr*, S. dicuntur a sica vel telo vel acuto venit. idem sunt h. hoc nomen trahentes N^1, hoc nomen (h. n. *om. H*) trahentes (contrahentes *G*) *CEG HPR pro* dicti, a secando vel *P pro* a sica, id est, ferro c. *R* a f. c. *HP pro* f. cultro. GLN^1N^2PSU *addd.* ut Inst. (in I. *S*) de publicis iudiciis (*I. 4, 18: cf.* § *5*).

§ 6. *Rubr. T. et l. 1* § *2 D. de effract. et expil. 47, 18.* § 7. *l. 1 l. 2* § *1 D. expil. hered. 47, 19.* § 8. *l. 1, 2 D. de receptat. 47, 16.* § 9. *l. 4* § *2 D. de his qui not. inf. 3, 2.* § 10. *Papias Vocab. s. v. adulter.* § 11. § *5 I. de publ. iud. 4, 18.*

ferreo cultro. Plagiarii sunt qui liberos homines surripiunt 12
et vendunt dicti a plaga maris. Falsarii dicuntur qui criminis 13
falsi tenentur rei. Prevaricatores sunt qui vera crimina 14
occultant. dicitur autem prevaricator quasi varicator a varia
scilicet certatione, quia diversam partem adiuvat prodita causa
sua, dum illinc stant mente, hinc falsa advocatione. Stellio 15
dicitur qui varietate animi rem alicui pignoratam alii postea
obligat eandem. nomen vero hoc ductum est a stellione ser-
pente vario et maculoso, quia et hic varius est in ore et
inconstans in mente. demum generaliter dico: quod dolum

1 sunt] dicuntur *BFr* | qui] illi qui N^1 | homines] *omm. BR* | 2 dicti — maris] sic d. *FrGLSU pro* dicti, *omm. BCEHN*^{1}*N*^{2}*PR. FrGLN*^{1}*N*^{2}*PSU addd.* ut (*om. U*) C. ad legem Faviam (de plagiariis *FrGLN*^{1}*N*^{2}*SU pro* ad l. F.) (*C. 9, 20*) | dicuntur] sunt *EFrN*^{1}*R* | 3 tenentur] dicuntur N^2 | rei] *omm. GN*^{2} | sunt] *om. Fr* | vera crimina] verba et c. *H.. Codd. praeter Fl addd.* fraudulenter | 4 quasi varicator] quasi variator *FrHLRS, omm. BC* | 4—5 a — certatione] *omm. N*^{1}*R* et est N^2 *pro* s., concertatione *R* crimi-natione *LN*^{2}*S* certatione (certa *H*) vel tractatione *EH* vel accusatione *Fr pro* c., *om. C* | 5 diversam partem] adversam scilicet partem *E* | prodita] perdita *G* | 5—6 causa sua] sua causa propria *E*, sua *BFr* | 6 dum — ad-vocatione] dum hinc (hic *P*) stant (stat *P*, constant *G*) animo (a. et mente *P*), illic (*om. P*) falsa (facta *P*) a. *GN*^{2}*P*, dum illic stat mente facta (hic f. *Fr*) a. recedit *BFr*, dum illic stant mente, hic ficta a. *R*, illic *EHLN*^{1}*SU pro* illinc, stat *EHLN*^{1}*SU pro* stant, hic *ES* hoc *HN*^{1} *pro* hinc, *om. H* facta *LSU* f. alias ficta *E pro* falsa. *ELN*^{1}*N*^{2}*PSU addd.* ut (ut ff. *E, om. U*) de prevaricatoribus (*D. 47, 15: cf. l. 1 pr.*). *GLSU addd.* item alio modo dicuntur prevaricatores transgressores. *H add.* hic etiam transgressores dicuntur. *GHLRSU addd.* de primo pone exemplum (ut *H pro* de — e.) ff. de prevaricat. (*D. 47, 15: cf. l. 1 pr.*). *G add.* nam qui prevaricatur, ex utraque parte consistit | 6—7 Stellio dicitur] S. est *HP*, Stellionus est N^2, Stellionis est *G*, Stellion' (Stellionus *S*) vel stellio est *LSU* | 7—8 qui — eandem] qui et (in *N*^{2}*P*, *om. U*) animo varius est ope (et o. *GS*, et opere *N*^{2}*P*) vel (et *N*^{2}*PS*) verbo: vel qui rem aliquam (r. a. *om. P*) obligavit (prius obligatam *P*) alicui pignori (pignore *N*^{2}*SU, om. P*), deinde eandem rem (*omm. GN*^{1}*N*^{2}*PSU*) alii pignoravit (inpignoravit *L*, pignorat *P, om. N*^{1}) *GLN*^{1}*N*^{2}*PSU*, qui in animo varius est opere (ope *H*) et verbo, ut qui rem alicuius prius (*om. E*) pignori obligatam postea alii o. *EH*, ob varietatem *BFr pro* v., utiliter *B pro* alic., alicui *B pro* alii | 8 nomen vero hoc] nomen vero *LSU*, cuius nomen vero *H*, nomen *B*, nomen vero illud (istud *P*) *GN*^{1}*N*^{2}*P*, nomen hoc *Fr* | ductum est] dictum est *BEFrLPRSU*, sumptum est *GN*^{2}, scriptum est N^1, deductum est *C*, hic ducit *H* | 9 vario et] varie N^2, v. N^2, *om. R* | quia] qui *G* | et hic] hic *LN*^{1}*N*^{2}*SU, omm. GH* | est in ore] et in ore *P*, more (est et m. *BFr*) *BFrHN*^{2} | 9—10 et inconstans in mente] ut inc. mente *H*, et inc. mente *BFrP*, et consistens in mente *S* | 10 demum] deinde *EFrA*^{1}*N*^{2}(?)*PR*, dampnum *HLSU*, denique *C* | dico] *omm. PR* | quod] idem quod *GLSU.*

§ 14. *l. 1 pr. D. de praevaric. 47, 15. l. 4 § 4 D. de his qui not. inf. 3, 2.* § 15. *l. 3 § 1 D. stellion. 47, 20.* — *Hugutt. deriv. Acc. Gl. stellionatus ad l. 1 D. eod. t.*

nuncupamus in civilibus, appellamus stellionatum in crimina-
16 libus. Malleatores sunt adulterine monete qui falsam monetam malleant.

V. DE SIGNIFICATIONE PAUCORUM VERBORUM.

Hec de personis dicta sunt: nunc migrandum est ad nomina quarundam rerum. sed prius paucorum verborum
1 significationem exprimamus. Legare est quadam acceptione mittere, alia ultima voluntate testatoris aliquam rem relin-
2 quere alicui illi prestandam ab herede. Allegare est argumentari et rationes inducere ad cause sue confirmationem.
3 Delegare iudicem est loco sui constituere iudicaturum. delegare creditori debitorem est assignare eum pro se creditori

2 *deest in B.*

1 nuncupamus] vocamus N^2P, quod enim dolum n. *HLS*, quando enim n. *U* | civilibus] cuiuslibet (?) causis N^2 | appellamus] appellatum *L*, appellatur N^2, vocamus *P* | stellionatum] stellionem *B*, stellionatus N^2 | 1—2 in criminalibus] in criminibus *GPR*, et in c. *B*, ut in c. N^2. GLN^2 *PSU addd.* ut D. (C. GLN^2, *omm. SU*) de crimine stellionatus (? *D. 47, 19: cf. l. 3 § 1*) | 5 Hec] et *H* | de personis] *om. H* | sunt] sint *C*, sufficiant $EGHLN^1N^2SU$ | nunc] et nunc *H*, ideo *B*, hic *R*, itaque $CEFrLN^2PSU$ | est] *omm. BU* | 6 quarundam rerum] quorundam *GP* | prius] primo *SU* | paucorum] *omm. CHN*$^1N^2$ | verborum] *Fl*, quorundam v. *cett. codd.* | 7 significationem exprimamus] s. exponamus $BFrLN^2SU$ | 7—8 Legare — mittere] in q. *EPR pro* quadam, acceptatione *HR* exceptione BN^2U actione *L pro* a., admittere *H pro* m. | 8—9 alia — herede] in alia vero (v. *om. P*) acceptione est (*om. P*) ex (*om. P*) u. v. t. aliqu. rem alic. rel. prestandam (prestandum *P*) ei ab h. *EP*, alia acceptione legare est (*om.* N^1, alia exceptione l. N^2, a. expositione l. est *U pro* al. — est) u. (in u. *U*) v. t. (*om.* N^2, testatorium *U*) de singulis rebus disponere et legatum rem ab h. prestandum GLN^1N^2SU, Legare est *Fr* vel alia *C* aliqua *H pro* alia, vel in u. *H pro* u., aliam *BR pro* aliquam, illi *omm. CFrR*, prestandum *Fr* parandam *R pro* p. | 9—10 Allegare — confirmationem] A. est (*om. G*) argumentum (argumentari [?] GN^2S) vel (et GN^1N^2) i. (adducere N^1) probationes vel (p. v. *omm. SU*) r. (v. r. *omm.* GN^1N^2), ad conf. sue cause. et est (hec e. N^1) proprietas advocatorum GLN^1N^2SU, A. est arg. et r. i. ad conf. sue cause ad criminationem. et proprium est advocatorum *H*, id e. *E pro* est, agere *Fr* argumenta *P pro* arg., vel *S pro* et, traducere *C pro* i., sue *omm. FrP*, terminationem et c. *E pro* conf. | 11 Delegare — iudicaturum] *E haec verba in fine §i ponit* | iudicem] i. aliquem *R* | loco sui] suo loco GLN^1N^2SU | constituere] substituere *E* | iudicaturum] iudicandum N^1 | 11—12 delegare] vel d. *H*, constituere *L*, negare N^2, legare N^1 | 12 creditori debitorem] creditorem debitori *U*, d. *B* | eum] aliquem *P*, debitorem *Fr* | pro se] per se *C* | creditori] creditore *R*, *omm. BEFrH.*

§ 2. *I § 25 supra. — Lib. de Verb. Leg. 2. De verbis quibusdam legal. (apud Fitting, Jur. Schriften des früh. Mittelalters p. 182 not. ad l. cit.). Hugutt. deriv..*

soluturum. Relegare est aliquem in insulam mittere, ut ibi 4
ob aliquod delictum moram faciat per quinquennium. deportare est in perpetuum exilio dampnare. Redibere est facere 5
iterum habere quod prius habebat et est redibere facere re-
habere. Arrogare aliquem est eum adoptare in filium. alia 6
significatione dicitur arrogare sibi asscribere. unde dicitur arrogans et arrogantia. Exautorizare dicitur qui militem 7
cingulo aut clericum spoliat ordinibus. Exhibere est rem 8
in publicum deducere, ut sit copia adversario rem vendicandi.

7 *deest in P.*

1 aliquem — mittere] in insula m. (inmittere *S*) *LS*, a. in ins. m. vel in alium locum *EHP*, a. ins. intrare (?) *B* | 2 ob] ad N^2R | aliquod] aliquid *G* | moram] *codd. praeter FlH*, nomen *FlH* | 2—3 deportare est] aliquem *L*, d. est aliquem *EGHN*^{1}*SU*, d. est in insulam *R* | 3 in perpetuum] in perpetuo *R*, perpetue N^1, *om. C* | exilio] in exiliis *C*, exilium *EGHLN*^{2}*SU*, carcere vel e. N^1 | dampnare] mittere sive d. *H* | 3—4 facere iterum habere] aliquem f. (*omm. BU*) i. h. *BFrHLN*^{1}*PRSU*, f. aliquem (aliquid *C*) *CN*^{2}, f. aliquem rehabere *E*, aliquem f. h. *G* | 4 habebat] habuit *H* | 4—5 est — rehabere] est f. red. N^2, est red. f. exhibere *C*, vel reh. *U*, est idem quod reh. *H*, et est f. reh. *LS*, *om. E*. *EHP addd.* verbi gratia vendidisti mihi animal morbosum. apparente morbo animal tibi (a. t. *om. P*) redibebo, ut ff. de edil. edict. (*D. 21, 1: cf. l. 21 pr*). N^2 *add.* et animalis redibitio (?), ut ff. de edil. edict. (*D. 21, 1: cf. l. 21 pr.*) | 5 Arrogare — filium] A. al. est eum qui sui iuris est in f. ad. *R*, A. est una significatione ad. qui sui iuris est in f. al. *E*, A. quidem *P pro* A., eum *omm. BCFrHLN*^{1}*PSU*, deputare *C pro* ad., *om.* N^2 | 5—6 alia — asscribere] a. vero s. *L* a. tamen s. *H pro* al. s., est *EN*^{1} *pro* d., arr. *P* asscr. *BFrH* arr. asscr. *CR* arr. s. aliquid asscr. cum superbia *E pro* arr. sibi asscr., *om.* N^2 | 6 dicitur (arr.)] quis d. *P* | 7 arrogans] arrogatus N^2. *EFrGHLN*^{2}*PSU addd.* quasi (qui *FrH*) omnia sibi (s. superbe *E*, *om. L*) asscribens (asscribit *Fr*, scribens *L*) | et arrogantia] unde et a. *GLN*^{2}*S*, in a. *U*, ex a. *H*, inde descendit (dicendum *P*) a. *EP* | dicitur] est *BCE FrGLN*^{1}N^2*SU* | 7—8 qui — ordinibus] cing. m. aut (vel *L*) cl. o. spoliare (privare N^1) *CEGLN*^{1}N^2*SU*, qui m. cing. s. o. *H*, vel *B pro* aut. *U add.* ut quando quis degradatur | 8—9 Exhibere — vendicandi] *In* N^1 *haec verba aliquantulo mutato in loco quem iam definire non possum repetita sunt* ([1,2]) | 8 est] *om.* N^2 | 9 deducere] ducere N^1([1]). *BCEFrH* N^1([2])*R addd.* veluti (ut *R*, ut si *BFr*) reus (*om.* N^1[2]) rem (*om. B*) quam possidet quandoque (*omm. EH*) conpellitur exhibere, id est (et *C pro* id e.) in p. deducere (adducere *CEFr*) | adversario] a. suo *G* | rem vendicandi] rem suam tangendi et (*omm. GN*^{1}[1]*SU*) videndi (vertendi N^1[1]) et visam vendicandi (iudicandi N^1[1]) *GLN*^{1}([1])N^2*SU*, rem suam (*omm. BN*^{1}[2]*R*) vendicare *BEHN*^{1}([2])*R*.

§ 4. — *App. Petri 18*^{a}, *18*^{b}. *Gl. Prag. 103 in insulam relegantur ad Petrus 1, 53. De signif. verb. legal., de verbis quib. legal. (apud Fitting, Jur. Schriften des früh. Mittelalters p. 158 not. ad v. 9—12).* § 5. *l. 21 pr. D. de aedil. ed. 21, 1.* § 7. *l. 2 § 2 D. de his qui not. infam. 3, 2.* — *Acc. Gl. sed et si — efficit et Acc. Gl. exauctorasse ad l. 2 cit. D.* § 8. *l. 2 D. ad exhib. 10, 4. l. 3 § 8 D. de hom. lib. exhib. 43, 29.*

9 Vendicare est dicere coram iudice rem suam esse, ut quando
10 dico 'hec res mea est'. Condicere quidem est personam pulsare et contendere personam sibi obligatam esse. et tractum est nomen a veteri observatione, quia olim in usu erant sollempnia et certa verba que oportuit actorem, quando litigabat coram iudice, simul dicere: unde si cadebat in sillaba, cadebat in causa. et quoniam in personalibus actionibus hoc observabatur et postea in desuetudinem abiit, nomen tamen adhuc permanet, personales actiones adhuc dicuntur condictiones, quamvis modo non sit necesse huiusmodi verba condicere,
11 id est simul dicere. Nunciare novum opus est prohibere

---

1 dicere] intendere *GLN*^{1}*N*^{2}*PSU* | coram iudice] *codd. praeter Fl*, coram *Fl* | 1—2 ut — est] et *U pro* ut, quandoque *G pro* quando, quis dicit *LN*^{1}*N*^{2}*PS* dicit *GU pro* dico, est *om. N*^{2}, *omm. ER* | 2—3 Condicere — esse] Condicio (Condicere *S*) est (*om. N*^{2}) prisca lingua denunciare: vel condicere est rem suam petere personam in iudicio pulsando et (vel *N*^{1}*N*^{2}) cogendo (et c. *om. U*) ipsam (*om. N*^{1}) sibi o. esse (*omm. GN*^{1}*N*^{2}) ad dandum vel faciendum aliquid (*om. U*) *GLN*^{1}*N*^{2}*SU*, C. (C. quidem *H*) est rem suam petere et pers. in iudicio (in i. *om. H*) puls. et cont. sibi obligatum esse *EH*, C. est simul dicere. quod est pers. puls. et (*om. Fr*) cont. pers. sibi o. esse *BFr*, C. est suam petere partem in iudicio pulsando et contendendo ipsam mihi o. ad dandum vel faciendum *P*, pers. *omm. CR*. *EGLN*^{1}*N*^{2}*PSU addd.* unde dicitur (*om. P*) 'rem mihi (meam *N*^{1}) debitam condico' | 3—6 et tractum — dicere] t. est (antea est *N*^{2}) autem (ut *U*, *om. N*^{1}) a veteribus qui in usu verba (quedam v. *N*^{1}*N*^{2}*SU*) soll. habebant. et cuncta oportebat act., quando l. (litigatur *G*), d. et coram iud. condicere, id est (ita quod *GN*^{2}*SU*, omnia illa *N*^{1}) simul d. (*om. N*^{1}) *GLN*^{1}*N*^{2}*SU*, t. est hoc verbum a veteri consuetudine, ut infra docebitur *P*, t. autem est *E* et trahitur *R pro* et t. est, hoc n. *BEFrHR pro* nomen, quod *H pro* quia, et certa *omm. BFrR*, quia *R pro* que, oportebat *H pro* op., act. *om. C*, litigabant *BC pro* l.. *BCFrR post* d. *addd.* illa verba | 6—8 unde — abiit] ita quod *LSU pro* unde si, caderet a s. *GLN*^{2}*SU* c. a s. *EHN*^{1} tacebat in s. *B pro* c. in s., cad. a caus. *EHN*^{1} et a (*om. G*) caus. *GLSU pro* cad. in causa, quia *GLSU* quamvis *E pro* q., *omm. BFr* in p. *N*^{1} in pluribus a. *R pro* in pers. act., hec observabantur *GHN*^{2} *pro* hoc o., et (*omm. GN*^{2}*S*) ideo personales actiones dicebantur (d. condictiones *S*'), ac (ad *GN*^{2}*SU*) demum (deinde *U*) predicta sollempnitas *GLN*^{2}*SU pro* et post., *om. P* | 8—9 nomen — condictiones] non t. *EHR* n. *B* etiam *G* nunc t. *C pro* nomen tamen, adhuc *omm. LSU*, et p. *CELSU* ut p. *R pro* pers., *om. R* a. *H pro* adhuc d., *om. P* | 10—11 quamvis — dicere] q. non sit necessaria illa verborum sollempnitas et observantia *GLSU*, modo *omm. BFr*, hec *B pro* h., verba *om. C*, *om. P* | 11 Nunciare] Denunciare *GN*^{1}*N*^{2}.

---

§ 10. § *15 I. de act. 4, 6. Cicer. de invent. 2, 15, 57. l. 2 § 6 D. de orig. iuris 1, 2. l. 1 C. de form. et imp. act. subl. 2, 57. — Placent. in S. C. h. t. Placent. in S. de var. act. 1, 1. Azo in S. C. 2, 1 (1). Gl. ad Brachyl. 3, 8 (in ed. Boecking. 88, 16 p. 221). Liber iuris Florent. IV 12 § 3. Acc. Gl. aucupatione ad l. 1 cit. C.*

testato, ne novum opus fiat. exempli causa: voluisti domum edificare in meo fundo. nunciavi tibi, ne faceres. Hoc illi pre- 12
iudicare est hoc illi preferri et preponi. unde dicitur ‘res iudicata preiudicium affert veritati’, id est, quod iudicatum est, et si ita verum non sit, veritati preponitur. Resarcire est 13
restaurare. Luere est liberare. unde dicitur ‘pignus luitur’, 14
id est liberatur. Pignorare est aliquam rem pro debito cre- 15
ditori obligare, ut securior sit de solutione debiti. Refragari 16
est nocere et inpedire. Inficiari est negare. renunciare 17

1 testato — fiat] ne fiat *GLN*¹*N*²*SU*. ne novum opus fieret *R*, testamento *C* testatione *BFr pro* t., ne ut *BFr pro* ne, suum *P pro* novum, fieret *CP pro* fiat | exempli causa] verbi gratia *GHLN*¹*N*²*SU*, e. gratia *BEFrR* | 1—2 voluisti — fundo] v. novum opus in solo meo e. *GLN*¹*N*² *SU*, *omm. CP* solo *E pro* fundo | 2 nunciavi tibi] prohiberis: n. tibi *P*, n. *GLSU*, nunciavit tibi *N*². *FrGLN*¹*N*²*SU addd.* presentibus testibus | Hoc illi] H. *BEHN*¹*N*², *om. Fr* | 2—3 preiudicare] preiudicari *N*² | 3 hoc illi] illi *LN*¹*SU*, aliquid (*omm. EH*) alicui *B*(?)*EFrH*, *om. N*² | preferri] preferre *BFr* | et preponi] est et p. *P*, est p. *G*, et proponi *R*, est vel p. *N*², *omm. BFr* | 4 preiudicium affert] que p. affert (aufert *FrGS*) *FrGLS*, que iudicium a. *U*, preiudicat *EN*¹*N*² | 4—5 id — preponitur] id est, veritati (*omm. N*¹*N*²) p. (proponitur *N*¹), quia magis attenditur quid iudicatum sit, quam quod (quid *N*²) verum sit *N*¹*N*²*P*, quod *om. S*, etiam si *H* quamvis *R pro* et si, ita *om. Fr*, est *FrGHLSU pro* sit, v. tamen *FrGHLSU pro* verit., proponitur *ERS pro* p. | 5—6 est restaurare] est dampnum suum (*om. N*²) r. et reformare *N*¹*N*², est dampnum (d. suum *U*) reformare *LSU*, est r. et (seu *E*) reformare *EGP*, dicitur r. *Fr*. *GLN*¹*N*²*SU addd.* unde dicitur (*om. L*) resarciri (resarcire *L*) restaurari (et r. *GN*², restaurare [et r. *N*¹] *LN*¹) et (*om. U*) reformari (reformare *N*¹). *P add.* unde dicitur dampnum resarciri et restaurari, *BCEFrHR* unde dicitur ‘conpelli debes (debet *R*) michi (et m. *H*) dampnum resarcire (r. id est reformare *E*)’ | 6 est] id est *EH* | liberare] aliquem l. *N*¹, expugnare et l. *P* | unde dicitur] unum *C*, unde d. lui *H*, ut d. *N*¹ | 7 id est liberatur] *om. R*. *GLSU addd.* sed (*om. U*) etiam (*om. G*) alio (alias *G*) modo (*om. G*) dicitur luere, id est punire. unde dicitur ‘luo penas’. versus (unde Virgilius *S*, unde *G*) ‘ere (ecce *L*, et *G*) luo pignus penas cruce luce tenebras’. dicitur et luere, quando salitur ovis, *EP* sed alio modo dicitur quis luere penas, *N*¹*N*² sed etiam alio modo dicitur luere, id est punire. unde dicitur ultio pena. *H add.* quandoqne idem est quod punire, quandoque dicitur sustinere, quandoque purgare. quandoque etiam ponitur pro coire et est propositus (?) certus (?) versus ‘ere luo pignus et cet.’ | aliquam rem] rem *P*, aliquem a. rem *H*, aliquem *B*, aliquem rem *G*, alienam rem *R* | pro debito] *om. R* | 7—8 creditori obligare] c. obligari *LN*¹, o. ut c. *U* | 8 ut] ut creditor *GLN*¹*N*²*SU* | solutione] persolutione *N*¹ | Refragari] Refragare *N*¹, Suffragari *N*² | 9 nocere] maxime n. *N*¹*N*², vocem *R* | et] vel *EHLN*¹*SU*, id est *P*, *omm. N*²*R* | negare] *FlH*, denegare *cett. codd.* | 9 — p. 59 1 renunciare — remittere] ren. est remandare et rem. vel n. *P*, s. *omm. EGLN*¹*N*²*SU*, denegare *GH pro* n., vel *om. N*², rem. *om. R*.

§ 12. — *Azo Broc. 27 p. 297.* § 17. *Papias Vocab., Glossar. Sal. s. v. enfiteari. Glossar. Leid. 191 (1). — Bernard. Pap. in S. Decr. 1, 3, 1. Gl. ad Vacar. 2, 4 (ed. Wenck, p. 193 sub n. 32). Liber iuris Florent. IV 1* § 7.

similiter est negare vel remittere. unde dicitur ‘liberum est
18 unicuique suo iuri renunciare’, id est, ius suum remittere. Detestari est absenti denuntiare testibus adhibitis. detestatio
19 est cum testatione denunciatio. Cognoscere instrumenta est relegere et recognoscere. dispungere est conferre accepta
20 et data. Aliud est capere, aliud accipere. capere est ita capere, ut quod capis tuum fiat. accipere potes quod non fit
21. 22 tuum accipiendo. Dare est accipientis facere. Nota in legibus: abrogare est omnia tollere, derogare per partem tollere.
23 unde lex quandoque dicitur derogari, quandoque abrogari. Censere est iudicare constituere precipere. unde nomen censoris

21 *deest in ER.*

1—2 unde — remittere] ut d. ‘l. est uni. ius suum ren.: ren. est (id est *GN*² *pro* r. e.) ius suum (ren. — s. *omm. SU*) rem. *GLN*²*SU*, u. homini *C* cuilibet *EH pro* unic., *om. Fr. E add.* et eo non uti. *GLN*¹*N*²*PSU addd.* et (id est *LSU*) negare se eo uti velle | 3 est] *om. S* | absenti] alicui *P*, a. alicui *EH* | denuntiare] denuntiari *R* | testibus adhibitis] *om. N*¹ | 3—4 detestatio — denunciatio] det. enim cum testibus facta est (*om. P*) den. *EGLPSU*, det. cum testibus facta dicitur den. *N*², de testamento enim testationis est den. *R*, det. est cum testibus facta scilicet den. *H. EGLN*¹*N*²*PSU addd.* ut ff. (C. *P*) de verborum sign. (*D. 50, 16: cf. l. 40 pr.*). *EGLN*²*SU addd.* sed et (s. et *om. G*) detestari est exsecrari. *H add.* detestari etiam dicitur idem quod execrari | 5 relegere] legere *E* | et recognoscere] id est r. *R*, r. est verum (?) cognoscere et consecrare *N*², *om. C* | dispungere est conferre] disiungere est separare *C*, depingere *GLSU* et d. *N*¹ disiungere *R* disiungere vel d. *E pro* d., et *HN*¹*PR pro* est, conficere *B pro* c.. *om. N*² | 5—6 accepta et data] post a. et data *B*, et a. et data *H*. *N*¹*N*²*P addd.* ut ff. de verborum sign. (*D. 50, 16: cf. l. 56 pr.*) | 6 Aliud — accipere] Capere et acc. differunt, quia *U*, Nota: al. est c. et al. acc. *H*, Sed al. *EH pro* A., et a. (a. est *EN*²*R*) *ELN*¹*N*² *RSU* a. est *CG pro* al. | capere est] c. enim est *E* | 6—7 ita capere ut] ita ut *P*, ita accipere ut *B*, *om. N*² | 7 accipere] a. autem *FrLSU*, a. vero *EGN*² | potes] potest *BH* | 7—8 quod — accipiendo] quod capiendo tuum non fiat *GLN*¹*N*²*S*, sit *BCEFrHR* fiat *CU pro* fit. *EGLN*¹*N*²*PSU addd.* ut ff. de verb. sign. (*D. 50, 16: cf. l. 71 pr.*) | 8—9 Nota — omnia tollere] *om. G* | 8 Nota in legibus] Sed nota (et n. *N*²), quod *ELN*¹*N*²*SU*, *omm. BCFrPR* | 9 abrogare est] *EHLN*¹*N*²*PSU*, derogare est *BCF*/*FrR* | omnia] in totum *L*, omnino *BCEFrN*¹*N*²*PR*, *omm. SU* | derogare] *HL N*¹*N*²*PSU*, d. est *E*, abrogare est *Fr*, abrogare est (*omm. BCR*) *BCF*/*R*, derogatio est *G* | per partem] in parte *LN*¹*N*², in partem *PSU*, pro parte *BEFrR* | tollere] *om. Fr* | 10 unde] ut *U* | lex] *om. R* | dicitur] *omm. CFrN*¹*N*² | quandoque abrogari] q. dic. derogata *LSU*, q. derogata, q. abrogata *GN*², q. abrogare *R*, abrogata *N*¹ *pro* a. *BELN*¹*PSU addd.* ut ff. de verb. sign. (*D. 50, 16: cf. l. 102*) | 11 iudicare constituere precipere] i. p. et c. *EL*, iudicium vel c. vel p. *H*, iudicium percipere et c. *GSU*, i. c. est percipere *N*¹*N*², i. et iudicium c. p. *Fr* | nomen] *omm. N*¹*N*².

§ 18. *l. 59 § 2 l. 40 pr. D. de verb. sign. 50, 16.* § 19. *l. 56 pr. D. eod. t.* § 20. *l. 71 pr. D. eod. t.* § 21. *§ 4 I. de act. 4, 6. l. 167 pr. D. de reg. iuris 50, 17. — Gl. ad Vacar. 4, 1 (ed. Wenck p. 225 sub n. 125).*
§ 22. *l. 102 D. de verb. sign. 50, 16.* § 23. *l. 111 D. eod. t.. I § 52 supra. — Acc. Gl. censoris ad l. cit. D.*

tractum est. itaque censores dicuntur quandoque a censu eris, quandoque a censendo, id est precipiendo. item predia dicuntur censeri que censum prebent. Divertere est discedere 24
a divortio tractum. unde dicitur 'mulier divertit a viro suo'.
Estimare est aliquid diffinire certum eius pretium. taxare 25
idem est. Cedere diem debiti est pecuniam incipere deberi. 26
venire diem debiti est pecuniam posse peti. Pignus com- 27
mitti est in eum statum pervenire, ut debitor pignus amittat. item promissionem committi dicimus, quando pervenit in eum statum, ut ex ea aliquid peti possit: veluti promisi tibi equum et si non reddiderim eo die, promisi me daturum C aureos. si vero eo die non reddiderim equum, committi

25 *pro parte*, 26, 27 *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

1 est] *P add.* ut D. de v. s. (*D. 50, 16: cf. l. 111*) | itaque] item LN^1N^2 *SU*, ita quod *HR* | dicuntur] dicti sunt (sic *P*) LN^2PSU | quandoque] q. (quoque *C*), ut supra diximus (dictum est BN^1R) $BCFrGLN^1N^2PRSU$, *om. H* | a censu eris] a censu eris, id est pecunie *EH*, a censu *B*, censuris GN^2SU | 2 quandoque] q. autem *C* | a — precipiendo] a p. *LSU*, a p. *CH* percipiendo et cet. *B pro* p. | predia] p. quandoque LN^2RSU | 3 que] quando *E*, quia *Fr* | prebent] GLN^1N^2SU *addd.* ut ff. de verb. sign. (*D. 50, 16: cf. l. 111*) | 4 divertit] divertere (se d. *G*) GLN^1, divertisse EN^2SU | a viro suo] a viro *C* | 5 aliquid est] est N^1, aliud *B* | diffinire] d. et facere *EH* | certum eius pretium] alicuius certum (totum N^1) p. N^1R, certum p. *B* | taxare] taxari *L*, t. quod estimare *U* | 6 idem est] item est LN^2, *om.* EN^1. *E add.* tale dicitur emptor, quando ipse et venditor in idem pretio rei emende quantitate conveniunt et hoc 'gallior' dicitur. dicitur tamen quandoque pro eodem taxare vel estimare | debiti] debito *C*, *om. G* | pecuniam] prius *L*, debitum vel p. *E*, *omm. FrGPSU* | deberi] debere *B*, debiti *H* | 7 debiti] deberi *R* | pecuniam posse peti] pec. petere vel posse peti *L*. EGN^1P *addd.* ut ff. de verb. sign. (*D. 50, 16: cf. l. 213*) | 7—8 committi] coniurati *C* | 8 pervenire] venire N^1 | pignus] *om. G* | amittat] *GLSU addd.* verbi (ut v. *LS*) gratia: credidi tibi pecuniam sub pignore (s. p. *om. G*) hac (ea *G*) conditione, ut pignus positum amittas, nisi pignus (*omm. GSU*) die statuto luas (*om. S*, solvetur *G*), $BCEFrH$ N^1PR verbi gratia credidi (tradidi *E*) tibi pecuniam sub (super *E*) pignore hac (ea FrN^1P, a *H*) conditione, ut, nisi (ubi *H*, *om. P*) statuto (illa statuta N^1) die luas (lues *H*), id est, liberes (liberas HN^1) pignus, committatur (committitur *BFr*), id est (et N^1 *pro* id e.) amittatur (amittitur *BFrP*) | 9 item] vel *BFr* | promissionem] per p. *BFrGLSU* | dicimus] dici *C* | 9—10 quando — statum] ut q. *L pro* quando, devenit N^1 perventum est *H pro* p., ad *BLSU pro* in, casum *codd. praeter Fl pro* statum. *GLSU addd.* promissio | 10 ut] *om.* N^1 | ea] qua *B* | veluti] velud *L*, ut N^1R, unde *P* | 11 si non reddiderim] si non (nisi *P pro* si n.) redderem (r. tibi *E*) *CEGLPRSU*, et si non reddidi N^1 | 11—12 eo — reddiderim] certo d. *P* illo certo d. *G* illa d. N^1 tali d. *E pro* eo die (pr.), p. tibi GN^1P *pro* p., me dat. *om. G*, *om. S* ea N^1 statuto *GP* eodem *E pro* eo, si — r. *omm. FrL*, redderem *EGLPRS* reddit N^1 *pro* r., *om. Fl propter*

§ 24. *l. 191 D. eod. t.* § 25. *Glossar. Ab.*[1], *Sal. s. v. aestimator, Ab.*[2] *s. v. taxator. Papias Vocab. s. v. taxare.* § 26. *l. 213 pr. D. eod. t.*

28 dicitur promissio C aureorum. Licitari dicuntur qui vel emendo aut conducendo rem aliquam aut quid aliud negociando plus offerendo alter alterum contendit superare. unde dicitur ‘qui licitatione vicerit, ipse rem feret’. liceri vero est appretiare. unde dicitur ‘nec C Grecos curto centusse licetur’. 5
29 Rem subhastari est rem proponi venalem hasta superposita.
30 Confiscari est in fiscum deduci. fiscus est regis saccus. unde dicitur omnium bonorum confiscatio. publicari vero dicuntur ea que ob aliquod delictum in publicum erarium

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem, 29 deest in E.*

homoioteleuton | 12 equum] *omm. GR* | promissio] conpromissio *G* | 12 — p. 61 1 committi — aureorum] committuntur dicti C aurei *C*, committitur stipulatio C a. *E*, *omm. FrH*.

1—4 Licitari — feret] *EGN*^{1} *haec verba in fine* §*i ponunt, LSU in fine* § 28^a *(Addit. II)* | 1 Licitari] et nota, quod licitarii *GLSU*. Notandum quod licitari N^1 | dicuntur] dicitur *HP*, sunt N^1 | vel] *omm. HLN*^{1}*PSU* | 2 aut conducendo] *EFl*, aut vendendo *H*, vel c. *cett. codd.* | 2—3 aut quid aliud negociando] ut *B* vel *EN*^{1}*R pro* aut, aliquid (aliquod *S*) *FrGLN*^{1}*SU* a. *B* aliquid (aliquod *E*) a. *CER* a. alium *E* ad alium *P pro* quid a., *om. H*. *GLSU addd.* appetunt et. N^1 *add.* appetit | 3 alterum] alium *E* | contendit] intendit *H* | superare] *om. G* | 3—4 unde — feret] licitationem *BCU* licitando *EH pro* l., vincet *GLSU* vincit *CEFrHPR pro* v., ipsam *R pro* ipse, ferat *BCEFrHPR pro* feret, *om.* N^1 | 4—5 liceri — appretiare] licere est (vero est *BH*) rem (*om. B*) appretiari *BH*, l. est (*om. G*) etiam appretiari *FrGLSU*, licitari vero est appretiari *C*, licet etiam dicimus appretiari N^1, vero *om. P*, appretiari *BEPR pro* a. | 5 nec — licetur] nec C Grecos curro (curo *E*) cent. (uno obulo *E*) l. (licere *E*) *ER*, *om. C* nisi *Fr*(?)*H pro* nec, certo centusse *P* centusso *C* certo censuisse *LS pro* curto cent. | 6 Rem sushastari est rem] Subhastari est rem *LS*, Subhastari, id est rem *U*, Subhastare est rem *HN*^{1} | proponi] poni *L*, proponere *HP* | hasta superposita] hasta supposita *LN*^{1}*PSU*, hasta posita *E*. *GLN*^{1}*SU addd.* quod frequens est fieri, cum (*omm. GU*) predia (certa p. *GLU*) que censentur (frequens est *G*) fisco cessante (censente N^1). nam quod (*om.* N^1) tributaria (tribunaria *GN*^{1}*SU*) solutione solent rationales Cesaris predia subhastari (*omm. LSU*), ut plus offerenti vendantur. *P add.* quod frequens est fieri circa predia que frequens est. fisco cessante autem tributaria prestatione solent ea subhastare rationales Cesaris | 7 est in] id est *H*, est rem in *BFr* | deduci] induci *GU*, duci *HL* | regis saccus] regius saccus (saculus *E*) *BCEGPU*. *EFrGHLN*^{1}*PSU addd.* in quem deducuntur (rediguntur *EP*, reducuntur *FrSU*) bona proscriptorum aut (vel *H*, est autem N^1, aut etiam *P*) alias (aliud *H*, aliter *E*) dampnatorum | 8 unde — confiscatio] secundum quod d. o. (*om. P*) b. vel partis c. *EP*, facta est c. *BFrGLS* facta c. *U* est c. N^1 *pro* c. | vero] *omm. EGLN*^{1}*RS* | 9 ea] *omm. GLSU* | ob aliquod dedictum] ob a. (aliquid *G*) enorme d. *GLPSU*, ad d. a. *H*.

§ 28. *Pauli Diac. Exc. ex lib. Pomp. Festi s. v. licitati. Persi. Sat. 5, 191. — Lib. de Verb. Leg. 37. Osbern. p. 345. Hugutt. deriv. Vetus Diction. (apud Martinium s. v. liceo).* § 30. *l. 3* § 7, *8 D. de bon. eor. qui ante sent. 48, 21. Glossar. Ab.*^{1}, *Sal., Leid. 67 D s. v. fiscus. Isidor. Etym. 20, 9, 7. Papias Vocab. s. v. fiscus. — Osbern. p. 244. Hugutt. deriv. Lib. de Verb. Leg. 55.*

devolvuntur et dicitur publicatio. Id dicitur mihi convenire 31
quod decet me. convenire me est affari me. convenire inter
aliquos est placere inter eos, ut aliquid detur vel fiat. unde
pactum dicitur conventio. Connivere est oculos claudere. et 32
aliquando ponitur pro assensu. Litem pendere est litem 33
in incerto esse, dum ambiguus est eius eventus. Emergere 34
est subito accidere. Exscandescere est irasci. Bona aliqua 35. 36
vacare est ea dominum non habere. Res aliquas describi 37
est eas, que et quante et quales sunt, scripto conprehendi.
Usurpare est contra usum vel constitutionem capere. Decli- 38. 39
nare rem aliquam est paulatim infirmare eam. attenuare est

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem,* 31 *et* 38 *in E.*

1 devolvuntur] deducuntur *R* | et dicitur publicatio] et d. inde p. *R*, etiam *L pro* et, p. bonorum *EGHLPSU pro* p., *omm. CN*^{1} | 1—2 Id — decet me] Convenire est quod decens *H*, Additur michi c. quod decet me *R*, Convenire mihi aliquid est illud dicere *P*, item *N*^{1} idem *BLSU pro* id, mihi *om. N*^{1}. *BCFrGHLN*^{1}*PRSU addd.* et mihi (*omm. HN*^{1}) honestum est (esse *P*) | 2 convenire — affari me] c. me et a. me et alloqui *R*, item convenire (?) est iudicium vocare. ponitur etiam pro affari *H*, c. est affare *U*, conveniri me (*om. B*) est me a. et alloqui *BC*, c. est me a. et obloqui *N*^{1}, c. vero etiam esse a. et alloqui me *P* | convenire (int.)] et c. *H*, c. autem *P* | 3 est] *om. C* | placere] pacem facere *N*^{1}, aliquod p. *H*, ita p. *P* | ut — fiat] verbi gratia: convenit (convenire *N*^{1}) inter me et te, ut (ut tu *N*^{1}, michi aliquid dares vel faceres *BCFrHN*^{1}*R*, *om. P* | 3—4 unde — conventio] quod pactiones conventiones *P* | 4 est] id est (*om. P* e. in *E* in *G pro* id e.) propria significatione est *EGHP* | 4—5 et — assensu] sed (et *R*) conviventia quandoque (quando *S*) d. (ponitur *EP*) pro ass. *EGLPRSU*, unde ponitur conniventia pro ass. *H*, et conniventia q. d. conniventia propter assensum *B*, et aliquando dicitur conniventia pro ass. *CFrN*^{1} | 6 in incerto] in dubio *E*, in pendente *N*^{1} | dum] dicitur *R*, dum tamen *E* | ambiguus] dubius *GLN*^{1}*SU* | eius eventus] eius exitus et ev. *E*, ev. *G* | 7 subito] aliquid s. *E* | accidere] *LN*^{1}*PSU addd.* a mergo ave tractum est (dictum *N*^{1} t. *P pro* t. e.) | Exscandescere est irasci] *om. C* e. autem *U pro* est. *FrGHLSU post* est *addd.* subito, *EH* cito. *EGLN*^{1}*PSU addd.* habita similitudine inter (interire *EP*) furorem et estuantis (exestuantis *P*, estuantem *GN*^{1}*U*) ferri candorem | Bona aliqua] Bona a. vel hereditatem (h. aliquam *U*) *GHLN*^{1}*PSU* | 8 ea] illa vel illa *L*, illa *N*^{1}, illa bona *P*, illa vel illam *GS*, *omm. HU* | dominum non habere] nullum d. h. *U*, d. non h. vel hereditatem illam habere *P* | Res aliquas] Res autem *C* | describi] describere *E*, describis *N*^{1} | 9 est eas] eas *N*^{1}, est *FrP* | que] *om. N*^{1} | et quante] et quod et q. *P* | et quales] *omm. BFrG* | sunt scripto] sint scripto *BCEFrHS*, sunt dicto *U*, sunt sub scripto *N*^{1} | conprehendi] deprehendi *N*^{1}, conprehendere *E* | 10 vel] *Fl*, *om. P*, et *cett. codd.* | constitutionem] consuetudinem *LN*^{1}*U*, contra c. *BCFr* | capere] rapere *BLSU*, aliqua c. *H* | 10 — p. 63 1 Declinare — infirmare] D. sententiam (rem aliquam *N*^{1}, aliquam s. *EP*) est p. illam (eam *EN*^{1}*P*) i. et declinantem facere *EFrG*

§ 31. *l. 1 § 3 D. de pactis 2, 14.* § 32. *Papias Vocab. s. v. connivere. — Acc. Gl. conniventibus ad l. 4 D. de manum. 40, 1. Acc. Gl. conniventia ad l. 6 C. de postul. 2, 6. Vetus Vocab. (apud Martinium s. v. conniveo).* § 39. *l. 23 § 1 D. de cond. ind. 12, 6.*

similiter infirmare. unde dicitur 'nisi sententia iudicis appella-
40 tione sit attentata.' Revocare domum est dicere te non debere
litem pati eo loco quo conveniris, sed ibi, ubi domum habes.
unde dicitur legatos qui mittuntur Romam non debere ibi con-
41 veniri, sed posse revocare domum. Mittere in possessio- 5
nem est possessorem facere aut in possessionem inducere, ut
rem custodiat. verbi gratia: contendisti mecum fundum Tuscu-
lanum esse tuum et probasti: iudex per executorem mittit te
in possessionem, id est, te facit possessorem. item volui agere
cum Titio qui citatus ad iudicem contempnit venire: iudex 10
me mittere debet in possessionem fundi quam petebam, non
ut possideam, sed rem custodiam et in fundo maneam, ut
ipse tedio affectus tandem veniat et litem suscipiat et rem illam
42 teneat, donec ego probavero meam esse. Mitti in posses-

§§ *desunt in N² propter codicis mutilationem*, 40 *deest in BFr.*

LN¹PSU, D. est rem a. declinantem facere *H*, attenuare s. *B pro* att. — i.. *P add.* et ugŭerē(?), acceptare est infirmare, *H* attentare est ea infirmare.

1—2 unde — attentata] unde d. 'nisi sent. i. declinetur (attenuetur *E*, declinare *N¹*), rebus iudicatis stabitur *EFrGLN¹SU*, unde d. 'nisi sent.(?) i. app., stabunt attemptate(?) rebus iudicatis stabunt *P*, sit *om. H*, attemptanda *H* ac temptata *R pro* att., *om. B* | 2 Revocare] et revocare *C* | est] *om. U* | te] ibi *L* | non] scilicet non *P* | 3 eo loco] *omm. N¹P* | sed — habes] ibi *omm. CP*, habuerit *C pro* habes, *om. N¹* | 4 unde] secundum quod *P* | dicitur legatos] *CSU*, dicuntur legati *N¹PR*, d. legati *EHL*, d. legatis *Fl* | Romam] Rome *R* | debere] debent *R. omm. HN¹P* | 4—5 ibi conveniri] ibi (ubi *P*) non sunt conveniendi *N¹P*, c. *LSU* | 5 sed — domum] quia ius habent revocandi domum (*om. P*) *LN¹PSU*, possunt *EHR pro* posse | 6 possessorem] aliquem p. *LS*, aut p. *EGPU* | aut in possessionem] aut p. *S* | inducere] ducere *HR* | 6—7 ut rem custodiat] causa rei servande *GLN¹SU*, causa rei custodiendi *EP* | 7 verbi gratia] exempli g. *P* | contendisti mecum] c. meum *S*, *om. N¹* | 7—8 fundum Tusculanum] fundum hunc *E* | 8 et probasti] p. *GLN¹SU* | per executorem] e. *BN¹*, per executionem *EFrPSU* | 8—9 te in possessionem] in rerum p. *L*, eum in p. *G*, reum in p. *SU*, in te possessorem *N¹*, mittet *P pro* m. | 9 id — possessorem] et facit rerum p. *L*, et facit reum (*om. G*) p. *GSU*, faciet p. *P*, *om. N¹* | 10 qui — venire] quod (quia *U*) Titius cont. v. ad iudicium *LSU*, qui cit. a iudice (a i. *om. H*) noluit ad i. (ad i. *om. H*) v. *EH*, tacitus *G pro* cit., *om. B* a iudice *R* ad iudicium *G pro* ad i. | 10—11 iudex — fundi] iudex me mittit in p. fundi *BFr*, iudex de iurisdictione mittit me in p. *GLSU*, fundi *om. H* | 11 quam petebam] quam petebat *R*, quem p. *BCEFrN¹*. *om. H* | 11—12 non ut possideam] non ut faciat me possessorem *GLSU* | 12 sed rem custodiam] sed ut rem (*om. R*) c. *EHR*, sed rei custodem *GLPSU* | in fundo maneam] ut in fundo m. et rem illam teneam, donec probabo (probavero *GS*) esse meam *CGLS*, ut in fundo m., donec probavero esse meam *U* | 12—14 ut ipse — esse] ut (et *U*, *om. G*) tandem ted. a. adversarius v. et resipiscat (rem recipiat *P*, respiciat *L*) de contumacia sua (de c. s. *om. P*) et (ut *G*) mecum litem habeat vel (h. v. *omm. GP*) ineat *GLPSU*, ut ipse ted. a. tandem v. et resipiscat de contumacia sua

sionem nomine ventris est mitti in possessionem eius nomine qui est in ventre, ut cum mulier pregnans mittitur in possessionem propter filium vel filiam heredem quem vel quam habet in ventre. Cedere bonis est ab universitate 43
rerum suarum recedere: veluti aliquis debitis oneratus, cum non habeat, unde solvat omnibus creditoribus, concedit illa omnia que habet. Solvendo esse est habere, unde solvat. 44
Evincere est rem aliquam per sententiam iudicis adipisci. 45
Nancisci est adipisci, id est acquirere vel consequi. Pro 46. 47
herede possidere est ideo possidere, quod putet se heredem esse. Possidere pro possessore est ita possidere, quod se 48
sciat nullam causam possidendi habere. Ius sibi dicere est 49

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem,* 44 *deest in B.*

et mecum litem ineat et rem illam teneat, donec p. eam esse meam N^1, ipso *Fl pro* ipse (*cett. codd.*), ten. *om. B*, p. illam *ER pro* ego p. | 13 Mitti] Mittere $BFrN^1R$.

1 est mitti] est (*om. B*) mittere BN^1 | in possessionem] in possessione *G*, *om.* N^1 | 2 qui est] quod est *H*, qui *U* | ut — pregnans] ut cum m. *C*, ut m. N^1, et tum mater *R* | 3 filiam heredem] f. *EGLSU*, f. habendam *R* | 3—4 quem — ventre] qui vel que est in ventre *L*, habuit *U pro* h. | 4—5 ab — suarum] ab universitate bonorum *GLSU* | 5 veluti] ut *R* aliquis] cum a. *BGLSU*, si a. *EH* | debitis] *omm. BN*^{1} | oneratus] o. est *L* | cum] tamen *R*, *om. B* | 6 habeat] habet $BFrN^1R$ | solvat] solvat quid *P* omnibus] *om.* N^1 | 6—7 concedit — habet] c. creditoribus universa que habet N^1, c. (cedit *L*) enim *LS* cedit *E* et c. *G pro* c., *omm. FrN*^{1} illi *G* ille *LP* illis *CELSU pro* illa, omnibus suis *P* universa N^1 o. bona *E* omnino bona sua *H pro* o., que habet *om. U*, *om. B* | 7 Solvendo esse est] S. est *Fr*, S. enim est *BL*, S. esse *CS*, S. est esse heredem N^1 | habere] h. aliquid N^1, qui habet *Fr*, h. rem *G* | unde] quam *G*, quod *SU*. *LPSU addd.* unde dicitur 'hic (*om. P*) est solvendo', id est, habet, unde solvat quod debet | 8 Evincere — adipisci] E. aliquid est per i. s. illud ad. *GLPSU*, Vincere aliquid est i. sententia illud ad. *E* | 9 Nancisci — consequi] N. aliquid est illud (*omm. GSU*) c. *GLSU*, N. est ad. (*om. C* N. e. rem suam consequi et eam a. *E pro* N. e. a.), id est (id est *om. B*) acqu. (acquiri *E*). unde dicitur (*om. R*) 'nactus sum illam (eam *R*) rem (*om.* N^1)', id est (et *B* id est acquisitus et *E pro* id e.), consecutus sum (c. s. illam rem *CE pro* c. s.) et (id est N^1, *om. R*) acquisivi eam $BCEFr$ N^1R, N. est rem aliquam consequi. unde dicitur 'nactus sum illam rem', id est acquisitus *H*, N. aliquam rem est eam c., id est ad. *P* | 9—10 Pro — ideo possidere] rem *C* ita $BEFrGHN^1PSU$ *pro* i. | 10 quod] ut GLN^1S, quia *C* | 10—11 putet — esse] putet se h. esse, cum non sit *GLS*, se putet h. *C*, putet se habere h. vel h. esse N^1, *omm. BHRU* | 11 Possidere — quod] P. possessionem N^1 *pro* P. pro possess., ut CN^1 *pro* quod, *omm. BHRU* | 11—12 se — habere] si interrogatus sit ab aliquo, quare (quem *S*, quam *U*) possideat nullam causam (cautionem *SU*) potest ostendere, quare possidere (*omm. SU*) debeat, nisi quod possidet

§ 44. *l. 114 D. de verb. sign. 50, 16.* § 47. *l. 11 pr. D. de hered. petit. 5, 3.* § 48. *l. 11 § 1 l. 12 l. 15 pr. D. eod. t.* § 49. *l. 7 D. ad legem Iul. de vi priv. 48, 7.*

aliquid facere quo manifestum sit, quid a iudice statuendum sit: veluti quis aliquam rem suam rapuit putans forte ei licere vel in iure ei confitetur se id fecisse de quo queritur: utroque enim casu ius ipse sibi dicit, quia facit, unde debeat contrarium calculum sustinere, id est contrariam sententiam. 5
50 In certas regiones fundum dividi est in partes determinatas
51 dividi. Pro indiviso possidere est aliquam rem ita cum alio possidere, ut nullam in ea re partem habeat ab aliis divisam.
52 Interesse mea est michi expedire. hoc verbum interesse inpersonaliter ponitur. cum vero construitur cum pronominibus, 10

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

(possideo *G*) *GLSU,* sciat se nullam causam (iustitie c. *E*) p. h.. qui si (*om. P*) interrogatus, quomodo possideat, dicat (responsurus est *P*): possideo, quia (quod *P*) possideo *EP,* se *om. B* | 12—p. 65 1 Ius — statuendum sit] I. sibi facit aut ius (*om. G*) sibi dicit qui id (illud *Fr*) facit quod m. est (sit *FrSU*), quod (quid *GS*) a i. sit faciendum (statuendum *SU,* statuendum *L supra* l.) *FrGLSU,* I. sibi dicit aliud f. quo m. est quid st. sit *B,* I. sibi dicere et al. f. quo meum fit quid faciendum sit vel st. a i. N^1, I. sibi dicit quicquid facit quod m. sit quod a i. st. est *P,* vel *H pro* est al., aliquod *E pro* al., meum *R pro* m., aliquid *R* quod *EH pro* quid.

2 veluti] ut *R* | quis] si quis (aliquis *H*) *EH,* cum quis *FrGLN*^{1}*PSU,* aliquis *B* | aliquam — rapuit] rem propriam capit *L,* rem propriam rapit *GSU,* rap. suam propriam N^1, a me rem suam rap. *C,* rem suam rapit *P,* rapit *BFr pro* rap. | putans forte] putans *LSU* | ei] sibi *LR* | licere] hoc l. *GLSU* | 3 vel] vel cum *EH,* vel cum quid *P,* vel cum (*om. U*) quis *LSU, om. Fr* | in iure] invite *C* | ei] *Fl, omm. cett. codd.* | confitetur] fatetur N^1 | se id] hoc *U,* se *LS,* se illud *B* | de quo queritur] de quo agitur vel quer. *GLSU,* de quo dicitur *P,* quo quer. *H* | 4 enim] *omm. GH* | ius — facit] ipse (i. ius *Fr*) facit *BCEFrHPR,* ipse *omm. LSU,* quia *om.* N^1 | unde] ut *GHLN*^{1}*SU* | debeat] ipse d. *C* | 5 contrarium] *om. P* | id — sententiam] id est *om. R, om. Fr* | 6 In certas regiones] In incertas r. *GHR* | dividi] dividere *C* | est] id est *U,* est eum *E* | 6—7 in — dividi] in partes (personas *H*) indeterminatas (i. dividere *H*) *HLSU,* in indeterminatas partes dividere N^1, in partes det. dividere *C* | 7—8 Pro — possidere] P. ind. p. est ita (aliquod ita *H*) p. *GHLN*^{1}*PSU,* P. ind. p. est a me rem ita p. *C,* cum alio *omm. BEFrR* | 8 ut — divisam] ut qui nullam in ea re partem h. ab al. d. *B,* ut alius in ea re partem h. ab eo indivisam *C,* ut qui nullam in ea habet partem *Fr,* in ea *H pro* in ea re. *GLN*^{1}*PSU addd.* et (vel *L*) separatam (et s. *om. H*) qui similiter cum illo (*om. P* c. illis *GN*^{1}*S* c. eo *H* ab aliis *U pro* c. i.) possident. *E add.* qui secum possident | 9 Interesse mea est] I. mea esse *L,* Interest mea est N^1*R,* I. mea *BFr* | expedire] possidere *P* | hoc verbum] hoc autem verbum *BEHP,* hoc vero verbum *C* | interesse] interest *LSU,* i. alias interest *E, om.* N^1 | 9—10 inpersonaliter] personaliter *C* | 10 ponitur] poni vult in constructione *BP,* potest poni in constructione *FrGLSU,* p. in constructione *EH,* p. et construitur N^1 | cum vero — pronominibus] et cum verbo constr. tamen pronominibus possessionis vel possessivis *L,* cum non constr. cum nominibus possessivis *P,* tum *R pro*

§ 52. *Papias Vocab. s. v. interest. l. 3 D. de damno inf. et de*

exigit ablativos possessivorum feminini hoc modo: interest mea michi solvi debitum suo die. ceteris dictionibus appositis exigit genetivum pluralis vel singularis, ut interest illius suam rem non perire, interest Sei vel Socratis, interest litigatorum iustum iudicem habere. hoc vero verbum interesse, quando cum pronomine neutrali ponitur, quandoque dampnum significat quod obvenit, quandoque lucrum quod est omissum. dampnum quod accidit: veluti persuasisti familie mee, ut de possessione recederet: quo facto dampnum michi accidit. quo casu ad resarciendum meum interesse, id est, dampnum quod passus

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

cum (ver.), vero *om. U*, p. possessivis *BFrGN*^{1}*SU* nominibus p. possessivis *H* nominibus possessivis *R pro* p.

1 exigit — modo] e. nominativum f. hoc modo *BFr*, e. ablativum f. generis hoc modo *EH*, e. ablativi f. hoc modo *P*, cum ablativo f. generis ut N^1, e. ablativum f. hoc modo *R*, e. a. (ablativum *G*) p. (possessorum *LU*) f. generis hoc modo *GLSU* | interest mea] interesse mea *H*, interest sua *P* | 2 michi — die] michi *omm. EH*, solvere *GLSU pro* solvi, d. statuto *GLSU pro* suo die, *om.* N^1. *GHLPSU addd.* similiter dicimus (*om. P*): interest mea (interesse sua *SU pro* i. m.), interest (interesse *SU*) tua, interest (interesse *GSU*) nostra (n. interest vestra *P*). ac (at *S*, *om. G*) vero cum (*om G*) construitur cum. *B add.* similiter interest tua interest nostra, N^1 interest mea tua sua nostra vestra nostra. *ER addd.* similiter interest mea (*om. E*) tua sua nostra vestra et iis pronominibus possessivis (et — poss. *om. R*) at (et *E*) vero (cum *E*) construitur cum. *H add.* similiter interesse mea tua et ceteris (?) pronominibus possessivis et cum construitur cum, *Fr* similiter interesse tua, interesse nostra, interesse vestra. ac vero cum construitur cum | 2—3 ceteris — singularis] cum aliis autem partibus construitur in genetivo et cum aliis pronominibus N^1, a. *omm. EFrGHLPRSU*, singularem *P* singularem vel (v. genetivum *U*) pluralem *FrGLSU* pluralis numeri vel singularis *EH pro* p. vel s. | 3 ut] verbi gratia *EFrGLSU* | 3—5 interest — habere] int. regis et non de aliis vel cum genetivo plurali, ut int. l. iustum iud. h. N^1, int. l. iustum iud. h. *H*, int. ill. rem suam non periri, int. Socr. et cet.: item int. l. iustum iud. h. *E*, alicuius *S pro* ill., Ciceronis *FrLSU* eius *P pro* Sei, int. *GLPSU pro* vel, int. *L pro* iustum | 5—6 hoc — ponitur] hoc verbum i. aliter pone et aliam habet significationem N^1, *omm. BFrH* etiam (et e. *U*) *GLSU pro* vero, *om. P* interest *BFrGLSU pro* i., quando *om. E*, positum *CFrGSU pro* pon. | 6—7 quandoque — omissum] q. (dampn.) *U pro* quand. (dampn.), s. *om. L*, ut o. *B* q. evenit *EHLPSU pro* quod obv., quando *FrU pro* quand. (lucr.), est *om. B*, dimissum *H* amissum *E pro* om., *om.* N^1 | 8 dampnum quod accidit] quod *om. Fr*, evenit *HP pro* a., *omm. LN*^{1}*SU* | veluti] verbi gratia *GLSU*, cum dicitur tu N^1, ut *R* | ut] *om. G* | 8—9 de possessione] de domo mea *EFrGLN*^{1}*SU* | 9 recederet] recedat *H* | accidit] evenit *GLN*^{1}*SU* | 9—p. 67 1 quo casu — teneris] tu (et tu *G*) t. ad int. prestandum meum, id est ad (*om. G*) dampnum (d. meum *G*) r. *GLSU*, et t. michi ad int.

suggr. 39. 2. — interesse, id est — sum] *Petrus 2, 1. Lib. de Verb. Leg. 3. App. Petri 1 21.*

sum, michi teneris. lucrum quod est omissum: exempli gratia: debuisti michi C aureos Rome solvendos. Capue solvere desideras. estimandum est id quod interfuit meam pecuniam loco suo esse solutam, id est, lucrum quod ex negotiatione facere potuissem. sed notandum: quamvis lucrum amisisti, non ideo dampnum passus es, quia dampnum dicitur a demendo, scilicet quando ex facultatibus suis quid demitur. itaque dampnum est, quando rebus tuis aliquid decrescit, non quando non
53. 54 accrescit. Involare est furari. Promulgare legem est eam
55 condere, conditam recitare. Componere leges est ab aliis
56 latas seu scriptas in unum volumen redigere. Interpellari est quandoque interrumpi. unde dicitur per litis contestatio-

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem,* 55 *deest in* N^1.

prestandum, id est ad dampnum meum r. N^1, in ea *B pro* meum, d. meum *P pro* dampnum — sum, resarcire t. *ER* resarcire tenere *H pro* t.

1 lucrum quod est omissum] lucrum est quod o. est interesse N^1, lucrum quod est o. (comissum *G*) interesse teneris *GLSU*, lucrum quod o. et restitutum (?) *B*, lucrum est o. vel alias dimissum *E* | exempli gratia] ex huiusmodi causa *C*, verbi gratia *EGLSU*, e. causa *CFrHP*, ut *R* | 2 debuisti — solvendos] d. michi solvere C R. *GLSU*, d. C solvere R. s. *P*, michi *om. Fr* | Capue] in Capua *EH*, quod C. N^1, tu ea C. *GLSU* | 3—4 estimandum — solutam] quid *C* q. quantum N^1 q. *BFrPR* quantum *GLSU pro* id quod, intersit *BFr pro* int., mea *EFrH pro* meam, sub *R* statuto *GLSU pro* suo | 4—5 quod — potuissem] quod ex mea n. f. possum *GLSU*, quod ex n. eo (et *C*, *om. B*) loco f. p. *BCEFrHR*, tibi ex n. *P pro* ex n. | 5 sed] *om. H* | notandum] n. est *EFrP* | quamvis] quod quamvis *BCFrLN*^{1}*PS* | amisisti] omisisti *P* | ideo] tamen *BFr* | 6 passus es] postulas N^1, est *G* | dicitur] *om. G* | scilicet] si *P*, *om. E* | 7 quando — demitur] quando ex f. aliquid deperditur *LU*, quando ex f. aliqua d. *H*, quando ex f. tuis aliquid d. (dimittitur *Fr*) *BCFr*, quod *R pro* quando, *om. P* meis N^1 *pro* suis, aliquid *GN*^{1}*PRSU pro* quid, *om. E* | 8 est] quandoque dicitur *L*, pateris *BCFrHN*^{1}*R*, *om. U* | quando — decrescit] cum *H pro* quando, suis *LU pro* tuis, decessit *SU pro* d. | 8—9 non quando non accrescit] non quando accessit *U*, ut quando non aliquid crescit *P*, non q. aliquid a. *E*, non autem a. *S*, et alioquin. et alioquin non a. *R*, et non q. non *Fr pro* non, *om.* N^1 | 9 Involare est furari] Involari idem est quod f. *E*, Inviolari *CN*^{1} *pro* I. | eam] *omm. PR* | 10 condere] condi *H* | conditam] et c. (eam c. *H*) *EHLRSU* | recitare] resuscitare *B*(?)*Fr* | leges] legem *Fr*, *om. C* | 11 latas] leges latas *BCFrP*, factas *GLSU*, prolatas *P* | seu] vel *GPR* | volumen] *om. Fr* | redigere] r. unde imperator in libro Institutionum (Iustinianius *E pro* in l. I.) ait 'legibus a nobis promulgatis et (vel *E*) conpositis' *EH* | 12 interrumpi] interrumpere *L*, prorumpere *P*, intercipi *Fr* | unde] item *B* | 12—p. 68 1 per litis contestationem] per litem contestatam *BFrLN*^{1}*U*, per litem *H*.

§ 53. *Papias Vocab. s. v. involare.* — *Acc. Gl. involantur ad l. 6 D. de incend. ruin. naufr. 47, 9.* § 54. — *Acc. Gl. promulgatis ad § 1 prooem. Inst.*

nem interpellari, id est interrumpi prescriptionem. Litem 57
contestari dicitur ille qui inchoat litem cum adversario
testato et publice. est autem litis contestatio initium contentio-
nis et conflictus in causa. Interdiu dicitur fieri quod die 58
fit. Duplomate uti dicitur qui duplicata utitur dieta. est 59
autem dieta una significatione unius diei spatium et lapsus,
alia significatione cenaculum, ut supra diximus, quo quis die
magis quam nocte solet residere. De plano dicitur id fieri 60
quod iudex non in consistorio nec residens instructus cum
officialibus suis facit.

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

1 interpellari — interrumpi] interp. id est intercipi *BFr*, id est interp. *H* | prescriptionem] per p. *L*, prescriptione *R* | 2 contestari] contestare *R* | dicitur] est *H* | cum adversario] cum a. suo *LSU*, a. *R* | 3 testato et publice] testimonio et p. *G*, citato et p. *LS*, t. p. *U*, t. in publico *B*(?)*R*, t. et (contestandum *H pro* t. et) p. coram iudice *EHP*, *om.* N^1 | 3—4 est — causa] est autem litis contest. litis init. et confl. in eam N^1, est enim litis contest. init. content. et affligitur in causa *P*, et e. *BG pro* est, et i.(?) *R pro* init., contestationis *CH pro* content., et confl. *om. C*, in causa *om. R* | 4—5 Interdiu — fit] I. id est in die. unde interdiu dic. fier. quod fit in die *H*, in d. *BEFrGLN*^{1}*PS pro* die | 5 Duplomate uti dicitur] plemata utitur N^1 Diplomate *C* D. vel dupla *E pro* D., u. ille *BFr pro* uti | qui] qui quoniam *H* | duplicata] diplomate *C* | 5—6 est autem dieta] est dicta *P* | 6 una significatione] in una s. *ELN*^{1} | spatium] iter s. *E* | et lapsus] item unius diei operatio, unius diei certa et determinata commessatio (commestio *P*) *LPSU*, vel N^1 *pro* et. *E add.* item unius diei certa et determinata commestio, item in alia significatione unius diei certa et determinata operatio, *H* item unius operatio (?) vel unius diei certa et determinata commessatio | 7 alia] significatione] in alia autem s. N^1, altera (a. autem *E*) s. *EGP* | cenaculum] est c. N^1, teneculum *E*, c. dicitur *H* | ut supra diximus] ut supra dicimus *G*, ut supra dixi *C*, *omm. HR* | quo quis] ut quo quis *H*, quo quia *C* | die] in die *P*, de die N^1 | 8 nocte] in nocte *P*, de nocte N^1 | id fieri] aliquis f. *G*, illud f. *E*, f. *P* | 9 in consistorio] in c. suo *P*, c. *BCESU* | nec] *om. C* | instructus] *om. C* | 9—10 cum — facit] sive o. suis facit *H*, tamen c. *E pro* cum, suis *om. P*, fecit *BLN*^{1}*PS pro* facit.

§ 57. — *Lib. de Verb. Leg. 8.* § 58. *Glossar. Aff., Sal., Hild., Papias Vocab. s. v. interdiu. — Acc. Gl. interdiu ad l. 10 D. quemadm. servit. amitt. 8, 6.* § 59. *l. 157 § 2 D. de verb. obl. 45, 1. IV § 3 supra. — Gl. duplomate ad l. cit. D., Cod. Par. 4458:* ut duplo quam alius (?) ire compellatur, *Cod. Par. 4455:* id est ut tantum eat uno die quantum alius in duobus, ut supra de act. empt. l. ult.(?). uma (?) autem certum spatium est statutum itineris faciendi singulis diebus. *Acc. Gl. duplomate ad h. l. Acc. Gl. commeavit ad l. 27 D. de lege Corn. de fals. 48, 10.* § 60. — *Acc. Gl. de plano ad l. 12 D. ad leg. Iul. de adult. 48, 5.*

VI. DE NOMINIBUS RERUM.

Hactenus quorundam verborum brevitate prelibata ad qua-
1 rundam rerum vocabula perveniamus. Territorium alicuius
2 est civitatis agrorum universitas. Fundus est alicuius mansio
3. 4 cum accessionibus. Predium est unus ager. Menianum idem
5 est et vestibulum sic dictum, quia meniis adheret. Inmissum
dicitur quoddam genus edificiorum, quod ita meis edificiis adheret suspensum, ut tamen supposita columpna in fundo tuo sustentetur. proiectum vero dicitur quod nulla columpna supposita ita edibus appendet vel meniis, ut terram non attingat.

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem*, 3 *deest in* N^1, 4 *in H.*

1 De nominibus rerum] *Fl* | 2 Hactenus — prelibata] Prelibata q. v. significatione *E*, Hac quarundam b. p. *R*, De vocabulis rerum b.(?) q. v. *H*, *om.* N^1 ac *P* hac *EFl pro* H. (*CFrLSU*), q. *om. G* v. *om. L* | 2—3 quarundam] *om. C* | 3 vocabula] nomina *BFr* | perveniamus] breviter p. *C*, veniamus *H* | 4 civitatis] *om. Fr* | universitas] *Fr add.* ff. de verb. sig. pupillus (*D. 50, 16: cf. l. 239* § *8*). *EP addd.* ab eo dictum, quod magistratus eius loci inter fines eos (i. — e. *om. E*) terrendi et ius submovendi (monendi *E*) habent, ut de verb. sign. (*D. 50, 16: cf. l. 239* § *8*) (*om.* E^a consti. ut animarum li. VI in Glo. Io. An. [*c. 2 in VI de constitut. 1, 2 in Glossa Iohannis Andreae*] *E pro* v. s.). N^1 *add.* dictum ab eo, quod magistratus est loci inter eos defendi fines et ius habent, ut ff. de verb. sign. si pupillus § territor. (*D. 50, 16: cf. l. 239* § *8*) | 5 cum] in *G* | accessionibus] EN^1P *addd.* sed (et N^1, accessio est aliquod adiacens, s. *E*) in usu urbana (urbano N^1) edificia edes, rustica (rusticaria sive rusticana *E*) ville dicuntur, in urbe area, in rure ager appellatur. idemque ager cum edificio fundus (app. — f. *om.* N^1) dicitur (d. locus sive villa N^1), ut D. de verb. sign. (*D. 50, 16: cf. l. 211*) (id. — s. *om. E*)) | Predium — ager] P. est ager *B*, P. unius agri *LU*, P. veluti ager unus dicitur, cum predium urbanum domus vel edificium rusticus fundus vel area nuda *E*, P. est unius ager *G* | Menianum] Menium LN^1PRSU, M. vel menium *E* | 5—6 idem est] dicitur idem GLN^1SU | 6 et vestibulum] quod a menibus sumptum *L*, quod v. *EPR*, quod v. a menibus (meniis N^1) sumptum GN^1SU | sic dictum] ideo sic dictum *GLSU* | quia] quod *CEFrP* | meniis] menibus *EFrLPSU* | adheret] inheret *E* | 7 dicitur] est *GHLPSU* | edificiorum] edificii *G* | quod] *om. H* | meis edificiis] in eis e. *CE*, edificio HLN^1SU, meis edibus *P*, e. *G*, meniis *BFr* | 8—9 suspensum — sustentetur] ut supp. c. sust. *H*, ut tantum supp. c. fundo sust. N^1, susp. *omm. LSU*, quod *R pro* ut, *omm. LSU* in *Fr* dum *E pro* tamen, imposita *B* superposita *C pro* supp., f. *U pro* fundo tuo. *GLSU addd.* ita quod terram non valeat attingere | 9 proiectum vero dicitur] p. d. quoddam genus edificii (edificiorum *E*) *EGLSU* | quod] quia *LS* | nulla] in illa *H* | 9—10 supposita] superposita *C* | 10 ita] in *CG*, ut *R*, *om. U* | appendet] appendit *BRS* | vel meniis] vel menibus *EHP*, *om. G* | ut—attingat] quod tamen *H* ut tamen *CE pro* ut, terram *om. C*, attingit *H pro* a., *om. G*. *P add.* ut D. de verborum sign. (*D. 50, 16: cf. l. 242* § *1*).

§ 1. *l. 239* § *8 D. de verb. sign. 50, 16.* § 2. — *Lib. de Verb. Leg. 46.* § *4. l. 242* § *1 D. eod. t.* — *Acc. Gl. in maeniano ad l. 2 D. ne quid in loco publ. fru. 43, 8.*

Tecta sarta dicuntur integra. Tignum dicitur omne genus 6. 7
lignee materie. Contignatio dicitur tignorum coniunctio. 8
et quandoque contignatio dicitur tegmen. unde due edes
dicuntur esse sub una contignatione, id est sub uno tegmine.
Subgrunda dicitur una pars tecti cuiuscunque domus que 9
incumbit extremis capitibus tignorum tectalium. Pedamenta 10
sunt sustentacula vinearum. Silva cedua est que ad hoc, ut 11
cedatur, disposita est apta cedi, quia facile succrescit. Silva 12
pascua est que pascuis pecudum destinata est. Silva 13
palaris dicitur ex qua pali et pedamenta sumuntur. Auri- 14
fodine argentifodine cretifodine sulphurifodine

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem*, 8—14 *in P.*

1 integra] tecta i. *FrGHLN*^{1}*PSU*, i. tecta vel edificia dicuntur que reparatione indigent *E* | omne] *omm. GH* | 2 lignee materie] ligneum sive l. m. *U. EGHLN*^{1}*PSU addd.* ut (*omm. EL*) I. (in I. *P*) de divisione rerum (*I. 2, 1: cf.* § *29*), *EHLN*^{1}*SU* unde dicitur (*omm. SU*) faber tignarius (lignarius N^1) non solum qui dolat, sed (sed et *E*) omnis qui edificat, ut (ut dicitur N^1) ff. de verb. sign. (*D. 50, 16: cf. l. 235* § 7) (ut — sig. *om. H*). *G add.* unde faber tignarius dicitur non solum qui dolat, sed omnis qui edificat, ut ff. de verb. sig. (*D. 50, 16: cf. l. 235* § 7) | 2—3 Contignatio — tegmen] lignorum c. *H* contignorum c. *S* diversorum t. c. *U* lignorum vel t. c. *E pro* t. coni., et *omm. HU*, quando N^1 *pro* q., tignum *BGL* t. vel tectum *E* tectum N^1 tegimen *HS* tegumentum *Fr pro* tegmen | 3—4 unde — esse] unde dicitur (*om. U*) 'nostre domus sunt' *LSU*, unde dicitur 'nostre edes sunt' *GN*^{1}, esse *omm. CR* | 4 sub una contignatione] sub eodem c. N^1 | sub uno tegmine] sub eodem tecto N^1, sub uno tegumento *BFr*, sub uno tecto *G* | 5 dicitur] est *BFr* | una pars] ima pars *C*, pars *LSU* | tecti] *om. H* | cuiuscunque] uniuscuiusque (unicuiusque *E*) *ER*, cuiusque *S*, cuiuslibet *L* | domus] tecti *Fr* | 6 incumbit] i. in *G* | capitibus] partibus *GLN*^{1}*SU* | tectalium] capitalium *GLN*^{1}*SU*, tectualium *E*, decretalium *R*, ratualium *B* | 7 sunt] dicuntur *LSU* | sustentacula] sustentamenta *BFrLS* | est] dicitur *FrL*, *om. U* | ad hoc] *omm. BCEFrHN*^{1}*R* | 8 disposita est] d. est vel deputata, id est *E*, est addicta et deposita. vel cedua dicitur, id est *GLSU*, d. est et dicitur cedua quasi N^1, deposita *C pro* d. | apta] vel apta *FrH* | quia facile succrescit] quod f. s. *H*, et f. s. *BFr*, quod f. succrescat *E*, que cito facessit *U*, quia facilis s. *C*, *om.* N^1 | 9 est (que)] dicitur *E*, *omm. HR* | destinata est] est assignata *GLSU*, declinata est *C*, disposita est *B*, posita est *Fr* | 10 palaris] palearis *C* | dicitur] est *BCFr*^{2}*HLRSU* | et] ad *GHLSU* | 10—p. 71 1 Aurifodine — lapicidine] et a. *E pro* a., *omm. HL* cretaefodine *C pro* c., s. *omm. HLN*^{1}*P*, *omm. GH* arenefodine *C* arenifodine *BEFrLN*^{1} *pro* h., *om.* N^1 lapidifodine *R* lapifodine *EL* lapis-

§ 6. *Pomp. Festus s. v. sarte (Pauli Diac. Exc. s. v. sarte).* § 7. § *29 I. de rerum div. 2, 1.* § 8. *l. 36 D. de servit. praed. urb. 8, 2. Glossar. Leid. 191 (3). Papias Vocab. s. v. contignatio.* § 9. — *Acc. Gl. suggrundia ad l. 242 D. de verb. sign. 50, 16.* § 11. *l. 30 pr. D. de verb. sign. 50, 16.* — *Acc. Gl. silva caedua ad l. cit. D. Acc. Gl. ex silva caedua ad l. 10 D. de usu fructu 7, 1.* § 12. *l. 30* § *5 D. de verb. sign. 50, 16.* § 13. — *Gl. silvae palaris ad l. 9* § 7 *D. de usu fructu 7, 1, Cod. Par. 4451:* de qua fiunt pali.

harenifodine lapicidine sunt loca in quibus effodiuntur huiusmodi res et metalla. Ortus olitorius est locus ubi crescit olus. Meritoria vulgo dicuntur diversoria vel fullonica quasi secreta edificia. Cloaca dicitur in quam defluunt sordes ex quocunque vico. Vivarium est indago in qua fere sunt incluse. Piscina est locus nutriendis et conservandis piscibus destinatus. Tubuli dicuntur foramina quibus fumus exit. Cuniculi dicuntur fenestre quibus calor balneorum evaporat. Castellum dicitur locus in quo collecta aqua usui reservatur. Tepidarium idem est quod balneum a tepore 24. aque dictum. Tegule lateres dicuntur. Figline dicuntur

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem,* 15—20 *in P,* 15 *deest in E.*

fodine *SU* lapicifodine *Fl* lapidicine *CH pro* l. (*BFr*). *HN*^{1} *addd.* erifodine (et e. *H*), *EGHN*^{1}*SU* ferrifodine.

1 in quibus] quibus *H*, ubi *BFrR* | effodiuntur] fodiuntur *BCFrGL RSU* | 2 huiusmodi] hee et ee N^1 | 2—3 Ortus — olus] *LSU in fine §i 19 etiam habent* O. olit. est ortus olerum | 3 vulgo] *om. G* | 3—4 vel fullonica] veluti fullonum *BFr*, quasi f. *G* | 4 dicitur in quam] d. locus concavus, ubi *LSU*, d. ille (concavus *GN*^{1}, *omm. BFr*) locus in (per N^1) quem *BEFrGN*^{1}, est (dicitur *CR*) locus in quo *CHR* | defluunt] effluunt *GLN*^{1}*SU*, fluunt *H* | 5 ex quocunque vico] ex plateis *GLSU*, a q. vico *H*, de q. vico *FrN*^{1}, ex q. loco vili vel vico *E*. *C add.* quid sit dieta, dictum est superius | 5—6 fere sunt incluse] fere vel pisces includuntur N^1, fere vel pisces sunt i. vel inclusi *G* | 6 est] dicitur *E*, est et *R* | nutriendis] mittendis *C* | et] vel *LSU* | conservandis] servandis N^1 | 7 destinatus] deputatus *FrG LSU* | Tubuli dicuntur foramina] Cubilia d. f. *Fr*, Tabuli d. f. caminorum *E*, Tubiculi vel curriculi vel cribuli d. f. *H* | 7—8 quibus fumus exit] ubi exit fumus caminorum *LSU*, quibus fumus exiit *E*, per que fumus exit caminorum (*om. Fr*) *BFr*, unde fumus exit N^1, quibus aqua exit *C* | 8 Cuniculi dicuntur fenestre] et idem d. f. (foramina vel f. *U*) *BGLSU*, C. sunt f. *R*. C. d. f. quedam *E* | 8—9 quibus — evaporat] que et q. *H* per quas *E pro* quibus, balneatorum N^1 balnei *CGLSU pro* b., evaporet *P* evaporatur *C pro* e. | 9 Castellum] Cystellum *HLN*^{1}*U*, Cistellum *CFrSU*, Castellarium *B* | dicitur] *om.* N^1 | 10 reservatur] observatur *G* | idem est] *omm. codd. praeter Fl, om. Fl* | quod] et *C* | 10—11 a — dictum] ex (a *EN*^{1}) t. aque nomen trahens *EGLN*^{1}*S*, a tempere dictum *R*, a t. aquam non ducens *C*, a t. aque nomen ducens *BFrH*, ex *U pro* a | 11 Tegule lateres dicuntur] T. idem sunt (*om. P*) quod l. *GLPSU* | Figline] Figuline *EFrLN*^{1}*RS*, Figiline *P* | 11 — p. 72 1 dicuntur — quibus] sunt loca, ubi quibus *P*, dicitur locus in quo *U*.

§ 15. — *Acc. Gl. olitorii ad l. 198 D. de verb. sign. 50, 16.* § 16. *l. 13 § 8 D. de usu fructu 7, 1.* § 18. — *Acc. Gl. si in vivariis ad l. 62 D. eod. t.* § 20. — *Gl. tubulos ad l. 13 D. de servit. praed. urb. 8, 2, Cod. Par. 4461:* id est foramina quibus flamma vel vapor balnei exit, *Cod. Par. 4450:* id est loca per que vapor exit. § 23. — *Acc. Gl. tepidarii ad l. 19 D. eod. t.* § 25. — *Gl. figulinas ad l. 6 D. de servit. praed. rust. 8 3, Cod. Par. 4461:* id est locula, ubi figuli morantur.

loca in quibus figuli suum exercent officium. Equus calci- 26
trosus est qui solitus est calce ferire. Bos cornupeta est 27
qui cornu facile petit. Ruta cesa dicuntur que ceduntur et 28
eruuntur. Consistorium idem est quod pretorium vel tri- 29
bunal, scilicet locus in quo more ius redditur. pretorium
dicitur, ubicunque quis prefecturam cum suis officialibus solet
tractare. Salarium est vectigal dictum salarium quasi sola- 30
rium a solo quod perpenditur pro solo nomine pensionis.
Xenia sunt munuscula quedam esculenti maxime et poculenti: 31
que vulgo dicuntur presentationes. ceterarum vero rerum, que
usum edulium excedunt, magis proprie earum rerum munera

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem,* 31 *deest in E.*

1 figuli] singuli N^1 | suum] *om. B* | 2 est (qui sol.)] est equus *GLPSU, omm. BR* | solitus est] solet *GHLN¹SU* | calce ferire] calce percutere *BFr* | cornupeta] cornupetus *R*, cornipeta *S* | est] dicitur bos *LSU*, dicitur *CEGR* | 3 cornu] cornibus *CP* | petit] petit ad invadendum *R* | Ruta cesa] Ruta et cesa *C*, Rupta et cesa *E* | et] *om. G* | 4 eruuntur] exuruntur *EL*, acuuntur *H, om. G. E add.* de excep. cum venerabil. (*c. 6 X 2, 25*) | est] *omm. RU* | 5 scilicet locus] locus *Fr, om. H* | in — redditur] in quo ius dicitur *LN¹SU*, in quo ius r. *CFr*, ex m. *ER pro* more | 6 dicitur] est *FrL*, idem d. locus N^1 | ubicunque] in quo *CLSU*, ubi *H* | quis] *omm. GN¹* | 6—7 solet tractare] exercet *LN¹SU. EGHLN¹SU addd.* sed (re) N^1, idem *EH*) et (*omm. EGHN¹SU*) pretorium (*om. G*) est (dicitur *G*) domus (*om. N²*) habitationi (vel habitatio *LHR*, habitatio N^1) presidis (presidi *EH*) provincie (p. assignata *EGN¹U*) aut publicis conservandis speciebus addicta (a. p. s. conservata N^1 vel ad publicas species conservandas *H* a. publice s. c. a. *E pro* aut — add.), ut C. (ff. *ES*) de offi. rector. (pu *L*, presid. *GLN¹RU*) provincie (pum *S*, pr. l. ult. [*l. 15*] *H, om. E*) (*C. 1, 40: cf. l. 15*) | 7 Salarium] Salinarium *L* | 7—8 dictum — pensionis] dictum (d. salarium *FrH*) a solo (sa s. *L*), quia (quod *H*) redditur (reddatur *H*) pro solo n. pens. et pro premio (p. quando ponitur *G*, et — prem. *om. H*) *FrGHLN¹SU*, domiciliorum dom. quasi solar. a solo eo, quod pendatur pro solo n. pens. *E*, quasi solar. *om. B*, penditur *C* prenditur proditur *P* prenditur *R* redditur N^1 *pro* persp., pro *om. C*, prensionis *R pro* pens.. *FrLN¹SU addd.* quandoque ponitur ut salaria (salarium N^1U) advocatorum (a. in premium *S*, a. pro premio *H*) | 9 sunt] dicuntur N^1PR | munuscula — poculenti] parve res (p. r. *om. G*) comestibiles, que deferuntur max. divitibus *GLSU*, mun. osculenta max. et poculenta *H*, esculenta N^1 *pro* esc., max. *om.* N^1, potulenta N^1 potulenti *R pro* p. | 10 que — presentationes] et d. a vulgo presentia vel (p. v. *om. U*) p. *GLSU*, in v. *P pro* vulgo | 10 — p. 73 1 ceterarum — dicuntur] cetera *S pro* c., edibilium *LN¹SU* edium *R* edilium *FrH pro* ed., earum rerum *omm. FrHLN¹RSU*, mun. *omm. SU, om. G.*

§ 26. *l. 1 § 4 D. si quadr. paup. fec. 9, 1.* § 27. *l. 1 § 4 D. eod. t. Glossar. Ab.¹. Papias Vocab. s. v. cornipeta.* § 28. *l. 17 § 6 D. de act. empt. vend. 19, 1.* § 29. *Glossar. Leid. 191 (3), Sal. s. v. pretorium. Papias Vocab. s. v. praetorium. — Acc. Gl. consistorium ad Nov. 23 c. 2. Gl. praetorium ad l. 15 C. de off. rect. prov. 1, 40, Cod. Par. 4532:* locus ubi redditur ius. § 30. — *Acc. Gl. solarium ad l. 2 D. ne quid in loco publ. 43, 8.*

32. 33 dicuntur. Novale est terra precisa que anno vacat. Inter mulctam et penam lex facit differentiam, quia mulcta specialiter dicitur pena pecuniaria. generaliter vero pena dicitur sive pecuniaria sive capitalis sive quelibet cohercio corporis.
34 Stratum generaliter dicitur omne vestimentum. sed magis proprie vestes cubicularias hoc nomine significamus, quia stratum a sternendo dictum est: id enim sternis quod in unum
35 divertis. Ergasteria dicuntur operariorum stationes ab ergas

§§ *desunt in N² propter codicis mutilationem.*

1 est] *om. P* | precisa] *BFrN¹RC*, prescisa *ELPS*, proscissa *C*, preciosa *Fl* | anno] per annum *GLN¹SU* | vacat] *Fl*, cessat (cessi *R*) *cett. codd.*. *EGHLPSU addd.* ut ff. de verb. sign. (*D. 50, 16: cf. l. 30* § *2*). *GHLN¹SU addd.* et dicuntur cesis nemoribus et avulsis vinetis (vineis *U*) nova aratoria (v. — a. *om. G*, n. a. *om. H*), *EP* sed (ut *P*) apud notarios Romani pontificis novus usus obtinuit, ut novalia dicantur (dicerentur *P*) cesis nemoribus avulsis (anullis [?] *E*) vinetis (dumetis *E*) nova aratoria | 1—2 Inter — differentiam] Item nota *G* | 2 quia] quod *N¹*, *om. G* | 3 dicitur] et *P*, dicuntur *N¹*, *om. B* | pena (pec.)] pena dicitur *G*, *om. N¹* | vero] autem *N¹*, sed *H* | 4 sive pecuniaria] p. *P*, tam p. *E*, pena p. *SU*, tam *R*, pena *L* | sive (cap.)] et pena *GS*, quam *ER*, *omm. LU* | sive (quel.)] et *GLSU*, sive etiam *CEN¹*, quam etiam *R* | cohercio] cohercitio *P* | corporis] corporalis *E* | 5 Stratum — vestimentum] S. (Stratus *GL*) d. omne genus vestis *GLSU*, *om. P* d. esse *BN¹ pro* d., vestis *H pro* v.. *EGLN¹PSU addd.* ut ff. de verb. sign. (*D. 50, 16: cf. l. 45*) | sed] sed tamen *BCEFrHR* | 6 proprie] *om. Fr* | vestes cubicularias] vestes cubiculares *GLSU* | hoc nomine significamus] stratum dicimus *GLN¹SU*, hoc n., scilicet strata, ultimum vocamus vel signamus *P* | 7 est] *om. C* | 7—8 id — divertis] illud (id *E*) enim sternis, quod in unum (in u. *om. E*). hinc inde d. *EHLS*, id enim s., hinc inde d. (devertis *Fr*) *FrU*, convertis *P pro* d., *omm. N¹R*. *LSU addd.* unde via publica dicitur, *EGH* unde (et *G*) via (quia *E*) publica dicitur strata eo, quod lapidibus sternatur (contrahuntur *G*). unde dicitur 'sterne (u. d. s. *om. G*) domum iunctis'. *N¹ add.* unde via publica strata dicitur esse, quod lapidibus sternitur | 8 Ergasteria] E. vel ergastula *N¹*, Ergastula *G* | operariorum] operatorum *GLSU* | 8—p. 741 ab — labor] et conponitur ab ergas (ergos *GU*) grece (greco *S*), quod est opus (statio *S*) latine *GLSU*, descendit autem hoc nomen per conpositionem a grecis vocabulis ergas, latino sermone opera *B*, descendit enim hoc nomen per conpositionem a greco vocabulo: conponitur enim ab ergos grece quod est corpus latine *N¹*, sic dictas ab ergas que sunt opera *R*, descendit autem (enim *E*) hoc nomen (*om. Fr*) per conpositionem a grecis vocabulis erge (ab ergas grece *Fr*), quod (*om. E*) est labor (opus latine *Fr*) *EFrH*, descendit autem per conpositionem a grecis vocabulis ergos *P*, *om. C*.

§ 32. *l. 30* § *2 D. de verb. sign. 50, 16.* § 33. *l. 121* § *1 D. eod. t. — Acc. Gl. coercitio et Gl. peccati ad l. cit. D.* § 34. *l. 45 D. eod. t. Papias Vocab. s. v. stratus. — Acc. Gl. in stratum et Gl. iniciatur ad l. cit. D.* § 35. *Glossar. Sal.. Papias Vocab. s. v. ergasterium. — Osbern. p. 334, 355, 410. Hugutt. deriv. Gl. ergasteriis ad l. 2 C. de episc. et cler. 1, 3, Cod. Par. 4332:* erga, id est opera, steron, id est

quod est labor et steros quod est statio. Parangarie dicun- 36
tur quedam prestationes patrimoniorum, scilicet onera quedam
que ipsi predio incumbunt. angarie vero dicuntur personales
prestationes: que vulgo dicuntur capitiones. Ordinaria onera 37
sunt que ex consuetudine debentur. extraordinaria sunt
que extra solitum ex inopinata necessitate emergunt. Apo- 38
theca est locus vel archa in qua aliquid reponitur custodie
causa. Apoca est scriptura quam debitor accipiendo pecuniam 39

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

1 et — statio] et sterios, scilicet opera et stat. *P*, et steros grece quod est stat. latine et stat. *BR*, et steron (sterion *E*) stat. sermone latino *EH*, steron *FrLU pro* steros, *om. C. LN*^{1}*SU addd.* inde ergasterium quasi (q. est N^1) operatorum (operatoris N^1S) | 1—2 dicuntur] dicimus *U* | 2 quedam] *om. P* | prestationes] partitiones *C*, stationes *G* | patrimoniorum] que p. *E* | scilicet] sunt *R* | 3 que — incumbunt] que ipsi p. inc. et sumptibus aliorum *E*, que ipsi p. inponuntur vel inc. *P* | vero] *omm. BEFrGLN*^{1}*SU* | 3—4 personales prestationes] inpersonales pactiones *B*, pers. partitiones *C*] 4 que — capitiones] que vulgo c. *Fl*, que a (*om. P*) vulgo d. captationes *LPS*, que etiam d. captationes *U*, que vulgo d. captationes (captiones *C*) *CGH*, patrimoniorum que vulgo d. c. (capitationes N^1) N^1R, patrimoniorum que vulgo d. captationes alias prestationes sumptibus proprii *E*, *omm. BFr* | onera] *om. B* | 5 sunt] dicuntur *P* | que] *om.* N^1 | ex] a *L* | 5—6 extraordinaria — emergunt] extraord. sunt que solum exopinata u. em. *U*, e. onera *E pro* extraord., s. illa *G* dicuntur N^1 *pro* sunt, *omm. EFrLN*^{1} inposita *B pro* i. | 7 vel archa] vel arca *C*, vel archa alias arca *E*, aliqua *R*, *omm. EH* | in qua] in quo *H* | aliquid] aliqua *R* | reponitur] ponitur *BEFrHN*^{1}, deponitur *U*, reponuntur *R*, reponi solitum est *P* | 7—8 custodie cauca] custodiendi causa *LSU* | 8 — p. 75 l. Apoca — cautionis] Apocha *BCELU pro* A., debitam *U pro* deb., debitori N^1 *pro* cr.

statio. unde ergasteria, id est operariorum stationes. *Acc. Gl. ergasteriis ad h. l. Gl. ergasteriis ad l. 26 C. de us. 4, 32, Cod. Par. 4536:* id est stationes, *Cod. Par. 4518, 4419a:* id est opera. sterion, id est statio. Azo.

§ 36. — *Gl. margin. ad l. 11 C. de sacros. eccl. 1, 2, Cod. Par. 4528:* parangaria sunt munera que a patrimonio prestantur. *Gl. margin. ad l. cit. C., Cod. Par. 4528:* angaria sunt munera personalia, scilicet ut clerici inperatorem in exercitu comitentur. *Gl. angariis ad l. cit. C., Cod. Par. 4517:* que sunt in operis officia, *Cod. Par. 4523:* que sunt in operis, *Cod. Par. 4534:* id est personalibus, *Cod. Par. 4528:* honeribus persone in opus. *Gl. angariis ad h. l. C., Cod. Par. 4532:* id est personalibus muneribus, *Cod. Par. 4518:* que sunt in operis. Y. *Acc. Gl. angariis ad h. l.*

§ 38. — *Acc. Gl. apothecis ad l. 7 C. de bon. proscript. 9, 49.*

§ 39. — *Hugutt. deriv. s. v. graphus. Gl. ad l. 19 C. de fide instr. 4, 21, Cod. Par. 4519:* apocha dicitur scriptura illa quam emittit creditor in debitorem, in qua confitetur sibi tantas usuras vel tot pensiones fore solutas: et dat eam debitori. antapocha dicitur scriptura illa quam colonus vel debitor emittit in dominum vel creditorem, in qua confitetur se tantam usuram vel pensionem creditori vel domino persolvisse: et dat eam creditori et dicitur antapoca. dicunt de soluto, cum creditor confitetur de solutione contra primam obligationem quam vocant apocham. nos econtra arg. ff. de accepti. si acceptolatum § ult. Azo, *Cod. Par. 4536:* apoca est

dat creditori loco cautionis. inter quam et cirographum hec est differentia, quia cirographum est, cum duo paciscentes duas scripturas sub eadem forma verborum inter se conficiunt et mutuo tradunt. apoca vero est qua debitor cavit creditori ita, ut sub eodem tenore litterarum a creditore scripturam non accipiat. antapoca est scriptum illud quo creditor scripsit se pecuniam, quam crediderat, accepisse. hodie vero generaliter apocas et antapocas vocamus omnia documenta et signa, sive in scriptis sive fuerint confecta in trunculis virgarum, ut hodie frequenti usu fieri solet inter superiores et inferiores dispensatores in domibus divitum. Hipoteca est res immobilis

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

1—2 inter — differentia] quem *C pro* quam, chirographum *C pro* c., hec *om. C* | 2—4 quia — traduni] *om. H* quod *P pro* quia, chirographum *C* cyrographus *E* cirographus *HU pro* cir., dicitur *CGLSU pro* est, duo *om. H*, pasciscentes *Fl pro* p. (*cett. codd.*), d. faciunt *GLSU pro* duas, sed s. *GLSU pro* sub, ead. *om. C*, pecunia formam *E pro* formæ, inter se *omm. LPSU*, constituunt *P pro* conf., reddunt *P pro* t. | 4—6 apoca — accipiat] apocha *E pro* ap., vero *om. S*, e. scriptura quando *C* est quam *P* est (dicitur *G*) scriptum illud quo (cum quo *U*, quod quo *SU*) *GHLSU pro* est qua, creditor *U pro* d., *om. P* cavet *EGLN*^{1}*SU pro* cavit, debitori *L pro* creditori, *om. S* ut *GU* et *LR pro* ita ut, eo N^1 *pro* sub eod., literam *R pro* l., aliam a c. *R* aliam a c. s. *BCEFrGHLN*^{1}*SU* aliam *P pro* a creditore scr., recipiat *GHP* recipiet (reciperet *U*) *LSU* accipit *Fr* accepiat *Fl pro* acc. (*BCEN*^{1}*R*) | 6 antapoca — scripsit] antiphoca est *U* antipocha *P* andapocha *C* anticopa *L pro* a., scriptura (s. illa *E*) qua (quam *GS*) *EGLSU pro* scriptum illud quo, scribit *CFrGLPSU pro* scripsit | 7 se] *om. B* | crediderat] credidit *G*, credebat *B* | 7—8 hodie — vocamus] sed h. dicimus ap. et anticopas (antiphocas *U*, antipochas *S*) g. *GLSU*, h. autem forte (?) dicere vel possumus g. dicimus anpochas et antipocas esse *P*, vero *omm. BN*^{1}*P*, andapochus *C pro* ant., dicimus *H pro* voc., *om. E* | 8—9 omnia — virgarum] o. d. et signa (singula *L*), que solent fieri in scriptis et iurgiis (virgis *S*) *LSU*, o. d. et signa que solent fieri in scriptis et virgis, sive f. c. in t. v. *Fr*, siv. (que s. *P*) in scripturis *HP* siv. signis *Fl pro* sive in scriptis (*BCR*), matriculis *C pro* in t., conficiuntur *P* fuerunt *BR pro* f. c., *om. E* | 9—11 ut — dispensatores] ut h. solet fi. frequenter inter sup. et ministros *GLSU*, ut h. frequenter inter sup. dispensatores in dom. dicimus *B*, frequenter *FlN*^{1} *pro* frequ. (*CEFrHPR*), usi *Fl pro* usu (*CEFrHN*^{1}*PR*), inter i. N^1 *pro* inf., dispensationes dictum *P pro* disp., *om. E* | 11 in domibus divitum] div. *GS*, *om. E* | Hipoteca] Hypotheca *C*, Ypotheca *ELSU* | est] *om. Fr* | res] *om.* N^1.

de receptis a creditore facta cum dicit se accepisse nomine solutionis, antapoca de solutis a debitore facta et datur creditori M. cyrographum dicitur scriptura a debitore propria manu facta in proprium preiudicium emissa. antapoca ab ante secundum Ioan.(?): quod est contra secundum alios, quia anta dicunt de soluto, cum creditor confitetur de solutione contra primam obligationem quam vocant apocam. nos econtra. arg. ff. de accept. l. si accept. § ult. Azo. *Azo in Lect. Cod. ad h. l. Acc. Gl. apochis ad h. l. C.*

§ 40. — *Lib. de Verb. Leg. 50.*

pignori obligata, veluti domus vel ager. et dicitur greco sermone hipoteca quasi suppositio. Pignus est res mobilis sive se 41
movens collocata apud creditorem ad parandam ei securitatem de debito solvendo. et dicitur pignus, quia pugno tradi potest.
Cautio est generale nomen omnium securitatum. cautionum 42
autem alia fideiussoria, quando scilicet intervenit fideiussor: et dicitur satisdatio. alia pignoraticia seu hipothecaria, scilicet cum pignus traditur aut hipoteca supponitur, alia iuratoria, cum iuro sollempniter me adinpleturum ire quod promitto. quandoque etiam non iuramento, sed fidei proprie interventu fit cautio. alia est apocaria vel cirographaria, scilicet cum quis ad facte promissionis documentum emittit apocam vel

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

1 pignori obligata] pignorata *G*, pignoris obligatio N^1 | veluti — ager] ut domus ager *LRSU*, v. domus aut ager *CEFrP*, ut est domus et dicitur ager *H*, ut (uti *B*) domus vel ager BN^1 | et] quia *E* | 1—2 greco sermone] a greco *R*, grece *GLSU*, a greco s. *EP*, greco (?) nomine N^1 | 2 hipoteca] hypotheca *CFr*, *om.* N^1 | quasi] *om.* N^1 | est] *omm. BFr* | 2—3 se movens] movens *BEP* | 3 collocata] collata BGN^1U | ad — securitatem] ad dandam s. *GLS*, ad p. s. *BCFr*, ad prestandam facultatem ei *H*, ad prestandam s. sive (et *P*) cautionem *EP* | 4 de debito solvendo] s. debitum N^1 | et — potest] *om. Fr* p. a pugno *E* p. quasi p. *U pro* pignus, quasi a pugn. *BFr* q. pugn. t. pot. vel debet *EH pro* quia — potest, *omm. CG. EGHLN*^{1}*PSU addd.* ut ff. de verb. sign. (*D. 50, 16: cf. l. 238* § 2) | 5 est] dicitur *BFr*, *om. H* | securitatum] *Codd. praeter Fl addd.* quando (quotiens *BCEPR*, qua *BH*) quis (aliquis *EG*) securus redditur (creditur *B*) de eo quod (quis *R*) sibi (verbis *P*) promittitur. *E add.* cautela est diminutivum cautionis ex habundanti nec habundans cautela nocet *et in imo marg.* cautio sufficiens que est habetur de resti. spol. Pisanis (*c. 19 X 2, 13*) in glo. super verbo sufficienti cautione | 5—6 cautionum — fideiussor] c. al. fideiussori., quam (quando *H*) interponit (intervenit *H*) fideiussor *HL*, autem *omm. BCFrGN*^{1}*SU*, est f. *R pro* fideiussori., quoniam s. *R* id est q. s. N^1 q. *SU pro* quando s. | 7 et dicitur satisdatio] et d. satisfactio *GLU*, et s. *HP*, ut est s. *B* | alia] et dicitur *R* | seu] sive *HPR* | hipothecaria] hypothecaria *C*, ypothecaria *L* | scilicet] quasi *L*, *omm. EH* | 8 aut] vel *EH* | hipoteca] hypotheca *C*, ypotheca *L* | supponitur] s.. et dicitur satisfactio *E* | alia] *om. G* | 9 cum — promitto] quando (q. cum *SU*) iuramento adinpletur quod promittitur (promittit N^1) GLN^1SU, scilicet c. *P pro* cum, s. *om. P*, inpleturum *Fr* debere et a. *E* adinpletum *BR pro* a., q. *P* i. id q. *C* id q. *E* id *H pro* ire quod | 10 quandoque] quando *BCGSU*, quoniam *R* | etiam] est N^1, e. et *R*, et *C*, *omm. HP* | non] in *Fr* | sed] scilicet *C* | fidei proprie] f. HN^1 | 11 fit cautio] alia fit c. *E*, fit *LS*, sit *U* | alia est apocaria] al. apothecaria *C*, al. est apocharia *P*, al. ap. $FrLN^1PSU$, ap. *B*, al. ypothecaria *ER* | vel] alia *BE* | cirographaria] chirographaria *C*, cyrographaria *L* | 11 — p. 77 1 scilicet — cirographum] s. cum inter aliquos intervenit apoca vel c. *R*, s. cum inter aliquos intervenit apocha vel cyrographum: et ista dici

§ 41. *l. 238* § 2 *D. de verb. sign. 50, 16.* — *Lib. de Verb. Leg. 50.*
§ 42. — *Lib. de Verb. Leg. 20. App. Petri I 22.*

cirographum, alia nuda repromissio, ut cum tantam fidem habes alicui, ut contentus sis sola eius repromissione: et dicitur pollicitatio. sed notandum, quod inter promissionem et repromissionem facio differentiam, quia promittendo negotium inchoamus, repromittendo adinpletum consolidamus. et est repromissio iterata promissio, ut res magis sit in securo.

43 Sequela dicitur omne quod naturaliter sequitur aliquid, ut
44 pullus matrem, vitulus vaccam. Accessio est omne quod accessorium et secundarium est principali, ut capistrum equo, vestis servo: si enim servum emeris, vestem in qua traditur,

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem,* 43 *deest in E.*

possunt satisdationes. alia antipocharia, s. cum quis ad facte p. d. emittit apocham vel cyrographum *E*, s. — facte *om.* N^1, s. *om. H*, quis *om. C*, f. *C* affecte *LSU* confessione *H pro* ad facte, omittit *Fl* emit *L* admittit *G pro* e. (*CH*N^1*PSU*), v. chirographum *C* v. cyrographum *LS pro* vel c., *omm. BFr.*

1 alia nuda repromissio] a. dicitur (*om. E*) nuda promissio *EGLSU* | ut] nec cum *B*, *om. C* | 2 habes] adhibet N^1, *omm. BFr* | alicui] de aliquo *L*, aliter *B*N^1 | ut — repromissione] quod ex sola eius promissione tenes te pro contento vel c. es *L*, quod ex sola eius promissione teneris (*om. U*) et c. eo (et c. eo *om. G*) *GSU*, et *H pro* ut, sit *BFr pro* sis, sola eius *om. P*, promissione *EN*^{1} *pro* r. | 2—3 et dicitur pollicitatio] et d. hec cautio p. (pollicita *SU*) *LSU*, et d. hec pollicita conventio *G*, repromissio etiam d. p. *H*, et d. talis cautio pollicita coniunctio N^1, et hoc d. p. *E*. *E add.* unde vere et proprie satisdatio et satisfactio possunt dici cautiones. sed satisdatio et pollicitatio cautele proprie dici debent | 3—4 sed — differentiam] nota (notandum *S*), quod inter promissorem et repromissorem hec est differentia *GLS*, inter p. et r. nota hanc d. *U*, sed n. (nota *H*), quod inter r. et pollicitationem est differentia *H*, promissorem *P pro* p., repromissorem *P pro* r., hec (*om. E*) est differentia N^1 facit d. *R* aliquam f. d. *P pro* f. d. | 4 quia] quod *BFrGLN*^{1}*PRSU* | 4—5 negotium] negotia *EH* | 5 adinpletum consolidamus] incipimus et c. (solidamus *U*) *LSU*, aliquid inpletum c. *P*, c. *BEFr*, consideramus *C* recipiemus et solidamus *G* solidamus N^1 *pro* c. | 5—6 et — promissio] et omnis r. *LSU*, est enim *P pro* et est | 6 ut] scilicet ut *H* | res] *om. C* | in securo] secura *PU* | 7 omne] omne illud *BLRSU*, omne id N^1 | naturaliter] generaliter N^1, *omm. BFr* | aliquid] aliud *BHR*, ad aliud *E* | 7—8 ut pullus matrem] ut pupillus vel pullus matrem *G*, ut pupillus matrem *EHLPS*, ut pupillus *U*, ut pupillus gallinam N^1, ut pullus equum *B* | 8 vaccam] vaccam et de similibus *U* | 8—9 est — principali] dicitur omne illud (*omm. GS*) quod est necessarium (accessorium et n. *GSU*) in (*om. G*) principali *GLSU*, dicitur omne quod accedit et s. est p. *C*, dicitur omne quod est a. rei p. *P*, dicitur esse id quod a. est, s. est rei p. N^1, dicitur *BFrHR pro* est (omn.), vel *H pro* et, est (princ.) *om. H*, principaliter *Fr pro* p. | 9 capistrum] capistra *B* | 10 enim] namque *G* | servum emeris] servum emis *CFrP*, servo omnis *L*, s. cuius et *R*, e. N^1 | 10 — p. 78 1 vestem — acquiris] vestis (vestem *GSU*) in qua t. (dicitur *G*),

§ 43. — *Gl. sequela ad l. 14 § 15 D. de furtis 47, 2, Cod. Par. 4486:* equuius vel pullus. § 44. *l. 1 § 5 D. depos. vel contra 16, 3.*

et si de ea emenda non esset actum, acquiris. Vestimenta 45
interpola dicuntur vetera iterum polita vel perforata, vesti-
arium idem quod vestitus. Animadversio est pena, quia 46
animadvertere est punire. unde dicitur 'animadvertendum est
in facinorosos'. Aversio est cuiuscunque operis certa deter- 47
minatio, secundum quam quis pro mercede certa certum opus
et determinatum suis inpensis suscipit faciendum. unde dicitur
aliquis turrim per adversionem suscepisse faciendam. Acor 48
et mucor vicia sunt vini quod acescit et mucescit. Pensio 49
idem est quod census aut tributum. Evictio est alicuius rei 50
in causam deducte per iudicem acquisitio. unde si forte res

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem,* 44 *deest in E.*

etiam (et *G, om. U*) si (ubi *S*) de ea (e. emenda *G*) non fiat (fit *SU*, sit *G*) mentio, acquiritur (acquiris *S*) *GLSU*, vestem in qua venalis proponitur non amittes *P*, a veste in qua t., et si de ea em. non esset actum, acqu. tuus *H*, vestis *B* et v. N^1 *pro* vestem, acquiritur *B* acquirit *R pro* acqu.
1—2 Vestimenta — perforata] Vestimentum interpolum dicitur (*om. G*) vestimentum it. politum *GLSU*, V. int. d. vestimenta quasi it. pol. vel intercisa *P*, V. interpolata d. v. quasi it. pol. *H*, vel perf. *omm. BCFrN*^{1}*R* | 2—3 vestiarium — vestitus] vestiar. dicitur omne id (*omm. EH*) quod vestitur *EHN*^{1}, vestiarius idem est quod est vestit. *P*, vestimentum dicitur in quo vestitur *Fr*, est *G* dicitur *C* i. est *LSU pro* idem, *omm. BR. LSU addd.* et potest dici omne illud quo (quod *U*) vestitur. *E add.* descendendo. calciamentum vero dicitur omne id quod calceatur incipiendo inferius vel a pede ascendendo | 3 Animadversio est pena] A. idem est quod pena *GLSU*. A. dicitur pena *R* | quia] unde *LN*^{1}*SU*, et *G, om. H* | 4 est (pun.)] idem quod *GSU* | unde dicitur] unde *LN*^{1}*SU*, *om.* N^1 | est (in)] *om.* N^1 | 5 in facinorosos] in homines f. *EH* | Aversio est] et dicitur animadversio *EH*, animadversio *B* | operis] corporis *BFr* | certa] *om. P* | 5—6 determinatio] terminatio *Fr* | 6—7 secundum — faciendum] sec. quam pro mercede sua quis suscipit currim (terram *GSU*) constituendam (construendam aut domum *GSU*) *GLSU, omm. ER* c. et N^1 *pro* certa, determinatis *C pro* d., expensis *R pro* i., *om. P* sufficit *B* suscepit N^1 *pro* susc., dirimendum vel f. N^1 *pro* f. | 7—8 unde — faciendam] unde d. aliquis t. per animadversionem sepissime faciendam *SU*, quis *P pro* al., per adv. *om. Fr, om. P* suscipit *L* excepisse *R pro* s., terminandam vel f. N^1 *pro* f., *omm. EH. E add.* et est animadversio consideratio qua quis puniendus pena, qualiter et quomodo q̄ (?) inpachiis, id est circumstantiis conversatur | 9 et] vel *BH*, vini *E*, *om. G* | mucor] mucor panis rancor carnis *E* | vini] *om. E* | quod — mucescit] quando a. vel m. *LS*, et panis, cum a. et m. N^1, secundum que vinum acidum panis mucidus caro rancida dicitur *E*, et *BFrL pro* vel. *GLSU addd.* unde dicitur vinum acidum. *H add.* item panis dicitur mucidus | 10 est] *om. U* | quod] *om. R* | aut] vel *BFrHR*, ac N^1, sive *P* | Evictio] *BCEFrGLN*^{1}*PRSU*, Evinctio *Fl*, Cautio *H* | 11 deducte] deducere *R* | unde si forte] nec si forte *Fr*, ut si forte *CEGHLN*^{1}*PRSU*, ut forte *B. Codd. praeter Fl praemm. haec vv.* cautio de evictione est (*omm. SU*) prestita (prefinita N^1) securitas emptori (emptorum N^1) a venditore facta (*omm BCEFrHPR*).

§ 45. *Noni. Marcell. de compend. doctr. 1 (ed. Quicherat p. 32).*

empta per alium ab emptore evincatur, venditor ei restituet estimationem rei in duplum vel in simplum, vel prout inter
51 eos convenit. Monopolium est alicuius negociationis aut officii singularis et unica exercitatio cum prerogativa aliqua. exempli causa: aliqui pacti sunt forte inter se, ut species aliqua venalis non minoris vendatur quam ipsi inter se con-
52 stituerunt. isti dicuntur exercere monopolium. Pretorium est pignus illud pignus quod alicui a iudice datur: quod vulgo
53 alicubi dicitur namium. Inventarium dicitur libellus quidam, in quo omnia bona que apud aliquem inveniuntur conscribuntur, ut sciatur, quantum eo die quo scriberetur inven-

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

1 ab emptore] ab eo *CEHPRSU*, ab alio *L*, *omm. BFrGN*^{1} | evincatur] evincitur *C* | ei] *omm. LN*^{1}*SU* | restituet] *Fl*, restituat *cett. codd.* | 2 rei] *omm. GLN*^{1}*SU* | vel (in)] aut *GLSU* | vel prout] prout *BFrP*, ut N^1, aut ut *GLS*, vel ut *ER* | 3 convenit] vel ab initio c. N^1, ab initio conventum est *E* | est] *om. Fr* | negociationis aut] n. vel *PR*, *om. U* | 4 singularis] in civitate s. *EP* | et unica exercitatio] et (*om. P*) u. exercitio *PR*, unicum (u. aut *U*) exercitium *GLN*^{1}*SU*, et u. executio *C*, u. e. *FrP* | cum prerogativa aliqua] cum p. *B*, cum p. alia *C* | 5 exempli causa] e. gratia *P*, verbi gratia *EGHLN*^{1}*SU*, ex tali causa *C* | aliqui] quicunque *EGLSU*, negociatores quicunque (quia *R*) *BCHPR* | forte] *omm. BCEGHN*^{1}*PRU* | se] eos *BFrHR* | 5—6 ut ... non] ne *EH* | species aliqua venalis] alique (aliquas *P*) species venales *CP*, aliquam speciem venalem *GLN*^{1}*SU*, alia *R pro* a. | 6 minoris] m. pretii *GHLSU*, minori *PR*, m. precio *E* | vendatur] vendant *LN*^{1}*SU*, vendantur *C* | ipsi] *omm. GLN*^{1}*PSU* | 6—7 constituerunt] statuerunt *BH*, constituerint *C*, constituerant *G* | 7 isti] isti quidem *P*, tales *H* | monopolium] *E add.* quasi singularitatem, quia monos unum et polos civitas dicitur, *P* quasi singularitatem in civitate alicuius, quia monos unus, polis civitas, quasi in civitate alicuius mercimonii | 8 pignus illud] illud *CGHLSU*, illud quidem *P*, *om.* N^1 | alicui] *om.* N^1 | 8—9 quod vulgo — namium] et d. a vulgo vadium (mannum *U*) *LU*, et d. a vulgo n. *GN*^{1}*S*, quod vulgo d. vadium *P*, quo vulgo alibi d. monetum *H*, alicui *B pro* a., nativum *C pro* n., *omm. EFr* | 9—10 libellus quidam] l. quidam vel scriptura *E*, l. N^1 | 10—11 omnia — conscribuntur] o. bona hereditaria scribuntur (conscribuntur *GSU*) et o. in illo (*omm. SU*) libello continentur (c. illa [illo *U*] *SU*, conscribuntur *HU*) *GHLSU*, o. bona que apud al. in aliqua hereditate inv. c. *CE*, quidam *om.* N^1, i. *om. P*, obscribuntur *R* scribuntur *BN*^{1} *pro* c. | 11—p. 80 1 ut — continebatur] et *H pro* ut, qualiter *B pro* quantum, *om. U* q. scribebatur *ELP* q. scribitur *H* q. scribetur *R pro* quo scr., eius *omm. BCFrHPR*, *om.* N^1.

§ 51. *Glossar. Is.. Glossar. Aff. s. v. monopolis. — Osbern. p. 367. Lib. de Verb. Leg. 39.* § 53. *Gl. faciat inventarium ad Iulian. Epit. II (vide Cramer, Sendschreiben in Zeitschr. für gesch. Rechtsw. 8, 145). — Lib. de Verb. Leg. 30. Gl. Vatic. margin. inventarium ad Brachyl. 2, 30, 4:* scriptum in quo, quicquid inventum est in hereditate, scribitur *(vide Fitting, Über die Heimat und das Alter des sog. Brach. 1880 p. 3 n. 4 i. f. et glossas ibidem citt.).*

tarium in bonis eius continebatur. Annotatio bonorum 54
est conscriptio et consignatio eorum, veluti aliquis cuiuscunque criminis reus dictus, si absentet se in ius vocatus, bonorum patitur adnotationem, ut, si intra annum venerit et se purgaverit, bona sua recipiat, sin autem, in fiscum cogantur. Proscriptio est adversus absentantem iudicialis pronunciatio, ut in posterum procul agat ab inperio: cuius bonorum solet fieri inventarium continens mobilium et se moventium diversas species et qualitates et quantitates nec non et modos agrorum et numerum iugerum, quantum in vineis olivetis arbustis aratoriis et pascuis. hanc vero proscriptionem a greco vocabulo nomine tracto dicimus programma. Questionem dicimus tum orationem interrogativam, tum tormentum, quia

§ 53 *deest in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

1—2 Annotatio — eorum] A. est b. proscriptio (prescriptio *GU*) *GLSU*, Nominatio b. conscr. et congregatio b. *C*, Amotio b. est conscr. et consideratio eor. *R*, sunt *B pro* est, asscriptio *B pro* conscr., et consign. *om. Fr* | 2 veluti] v. cum *ELSU*, ut *R* | aliquis] is *C*, quis *LSU* | cuiuscunque] cuiusque *RS*, c. sit *C* | 3 dictus] dicitur *E*, dictus et *Fr*, sit dictus *C*, *omm. HP* | absentet] absentat *CFrLU*, absente *P* | vocatus] vocatur *LR*(?)*S*, *om. B* | 4 adnotationem] amonitionem *P*, amotionem *R* | 4—5 ut — recipiat] ut si intra annum v. et a crimine se p., bona sua (*om.* N^1) suscipiat (suscipiet recipiat N^1) GN^1, et *FrHL*N^1*SU pro* ut, inter *C* infra *B pro* intra, recipiet *EFlH* recuperat vel r. LN^1 accipiat *U* et r. *B pro* r. (*FrGPRS*) | 5 in fiscum cogantur] si autem non venerit (veniat *U*), in (*om. U*) fiscum congregentur (congregetur *U*) *GLN*^{1}*SU*, congregantur *E* cogentur *C* congregatur *H* congerantur *R* cogeretur et cet. *B* cogerentur *FrP* cogatur *Fl pro* c. | 5—6 Proscriptio] Prescriptio *BEGN*^{1}*PR* | 6 adversus absentantem] adv. absentem *CGLN*^{1}*PSU*, adv. aliquem absentem *E*, versus abs. *H* | 7 agat] agatur *P*, agat, id est maneat *R* | cuius] eius *C* | 8 mobilium — moventium] et mob. et se non mov. *EH* | 9 species et] s. *BCEFrHN*^{1}*R* | nec non] neque non *B* | et modos] ad modos *B*, terminos *C* | 9—10 agrorum] et a. *Fr* | 10 et] *om.* N^1 | numerum iugerum] vinearum et i. *BFr*, n. vignee *GLSU*, numerorum et i. *P*, n. N^2 | quantum] quantum sit *CHN*^{1}*R*, scilicet quantum sit *FrGLSU*, et quantum sit *E*, quante (quantum N^2) sint N^2P | 10—11 arbustis aratoriis et] arat. N^2, et arb. arat. *C*, arboribus arat. *H*, arb. arat. glebifodiniis *P* | 11 et pascuis] et spatiis N^1, p. *BFrGLN*^{2}*SU* | 11—12 hanc — dicimus] hanc greco (grece *U*) sermone d. *GLN*^{2}*SU*, hanc vero prescriptionem greco n. d. N^1, prescriptionem *BFlFrPR pro* p. (*CE*), a *om. P*, *omm. BCR* et n. *E pro* n., *omm. CFr* tractum *H pro* tracto | 12 programma] pragma *LPU*, pragmaticam *R*, *om. E*. *P add.* sed et programma itendem sinäcione (?) epistule | 12—13 Questionem — interrogativam] Q. una significatione d. i. o. *EH*, Q. altera (alia *P*) significatione interrogatoriam (interrogativam *P*, i. questionem *C*) esse (*om. C*) d. *CP*, Q. d. o. N^1, tum *omm. FrGHLN*^{2}*SU* | 13 tum tormentum] et alia significatione torm. (tormenta N^2) LN^2SU, alia significatione dicimus torm. *H*,

§ 54. *l. 1 D. de requ. vel abs. damn. 48, 17.* § 55. *l. 7 § 1 C. de bon. proscript. 9, 49.* § 56. *l. 15 § 41 D. de iniur. et famos lib. 47, 10.*

tormentis quandoque veritas inquiritur, ut cum servus torquetur in crimine fraudati census aut maiestatis, ut de domino
57 dicat que novit. unde tortores dicuntur questionarii. Prerogativa idem est quod privilegium. dicitur autem privilegium quasi lex privata, id est, unius ante alios honor et dignitas aut immunitas eorum que aliis communi iure incumbunt, ut Constantinopolitana ecclesia proprie capitionis onus non
58 agnoscat. Preiudicium est quasi quedam prelatio unius rei respectu alterius, quia preiudicare est aliquid alii preferri. tamen verbum preiudicandi ampliorem habet significationem quam verbum preferendi: dicitur enim inpersonaliter ‘ex propria confessione in iudicio mihi preiudicatur’, id est, confitendo feci preiudicium mihi ipsi. hic vero preiudicium non

altera (quo a. *R*, et a. *Fr*) significatione (s. dicitur *BFr*, s. est) t. *BCEFrPR*, questionem dicimus t. N^1.

1 tormentis] tormento *B*(?)*FrN*^{1} | quandoque] *omm. EGLN*^{2}*SU* | 1—2 ut — maiestatis] ut cum servus t. pro cr. N^1, unde *H pro* ut, de *GHLN*^{2}*SU pro* in, *om. P* vel *E pro* aut, lese m. *LU pro* m. | 2—3 ut — dicat] de *om. Fr*, domo *U pro* dom., quod *H pro* que, *om.* N^1 | 4 est] *om. U* | 4—5 dicitur — privata] quasi lex privat. *BFrLN*^{1}*N*^{2}, unde privil. d. quasi privat. lex *E*, *om. P* et *GSU pro* autem | 5—8 id — agnoscat] id est *omm. BH*, unus *BPR pro* u., alium *H pro* alios, honos *P* hominis N^2 *pro* honor, et *P* ut *S pro* aut, qui *C pro* que, aliis *om. C*, incumbit *BFlN*^{1} incumbent *HU pro* inc. (*CELPRS*), primae *C pro* propr., capitationis *CP* captionis vel capitationis *E* captionis *BFrHLN*^{2}*SU pro* cap., huius *L pro* onus, agnoscit *E pro* agn., *omm. GN*^{1} | 8 est] *om.* N^2 | quasi] *om. U* | quedam] *om. P* | prelatio unius rei] p. rerum N^1*S*, p. rei *GN*^{2}, p. vel prelocutio quedam u. *E* | 9 quia] et *B* | preiudicare est] alteri (autem a. *H*) p. est *EH*, aliquid alicui p. est *CP*, alteri aliud p. est *B*, alteri aliquid p. (iudicare *R*) est *FrR* | aliquid alii] illud illi *CFrHPR*, illud *E*, id illi *B*, alii N^1, aliqu. alteri *LS*, aliqu. alicui *U* | preferri] preferre *BCFrGLN*^{1}*N*^{2}*PRSU* | 10 tamen] inde *U*, cum *FrHN*^{1}*N*^{2}*R* | ampliorem habet significationem] alterius (a. modi *C*, a. modi vel nominis *E*) habet constructionem et a. s. *CEH*, alterius modi habet constitutionem et a. (a. habet *B*) s. *BR*, alterius modi constructionem desiderat et a. s. *P* | 11 verbum preferendi] proferendi *B* | dicitur enim] d. *Fr*, d. autem *B* | 11—12 ex propria confessione] ex p. enim c. *E*, c. *B*, ex p. constructione *Fr*, ex p. significatione *G* | 12 in iudicio] et in (*omm. BFr*) iud. *BFrN*^{2}*SU*, in preiudicio *G* | mihi] *omm. BN*^{1} | id est] et *CN*^{1} | 12—13 confitendo] *omm. BFr* | 13 feci] fecis *Fr* | mihi ipsi] michi *PU*, *omm. N*^{1}*R*. *GLN*^{2}*SU addd.* in iudicio | 13—p. 82 4 hic — preiudicium] *om. C* | 13 hic vero preiudicium] hic (hoc *EG*) enim p. *EGLSU*, hic *P*, huius namque iudicium *B* | non] neque *B*.

§ 57. *Gloss. Cyrill. s. v. προνόμιον. Glossar. Ab.*^{1}, *Aff., Ampl.(2), Leid. 191 (3), Sal. s. v. privilegium et s. v. privilegia. Isidor. Etym. 5, 18, 1. Glossar. Ab.*^{2}, *Papias Vocab. s. v. praerogativa. l. 11 C. de episc. et cler. 1, 3. l. 6, 8 C. de sacros. eccl. 1, 2. — App. II § 65. Lib. de Verb. Leg. 39. Acc. Gl. idem respondit — legem ad l. 21 D. ad munic. et de inc. 50, 1.*
§ 58. *l. 25 D. de statu hom. 1, 5. l. 207 D. de reg. iuris 50, 17. V § 12 supra.*

significat in meum commodum id factum esse, sed in incommodum, scilicet ut non veritatem iudex, sed meam sequatur confessionem. item dicitur 'res iudicata veritati facit preiudicium', non ut veritas rei iudicate preiudicet, id est prepo-
5 natur, sed res iudicata veritati. Moduli dicuntur quedam 59 forme et mensure cementariorum per quas modi et quantitates lapidum deprehenduntur. Rustica predia dicuntur que sine 60 edibus sunt, sive sint in urbe sive in agro. urbana predia sunt que habent edificia, et si sint in rure. Servitutes 61
10 rusticorum prediorum sunt veluti via iter actus aque ductus haustus pecoris ad aquam appulsus ius pascendi. iter est ius eundi, scilicet equo ambulandi vel pede. verbi gratia: non potui commode ex edibus meis migrare in agros meos vel ad viam publicam pervenire nisi per agros tuos. emi a

1 in — esse] c. meum infectum esse *H*, c. meum ipsi factum esse *E*, michi *GLSU pro* id, esse *omm. GL*, *om. R* | 1—2 sed in incommodum] in commodum *R*, sed inc. *EFrHPS*, sed in (*om. B*) commodum *BH*, sed michi inc. N^1, sed in commodum meum affuturum *L*, *om. G* | 2 scilicet ut] s. ut si *U*, ut *Fr*, ut quia *G* | non] non sequatur *EHL*N^1*PSU*, *om. B* | meam] in ea *R* | sequatur] sequitur *H*, consequatur *L*N^1, *om. P* | 3 confessionem] *om.* N^1 | dicitur] dum N^1 | 4—5 non — preponatur] non ut v. rei iud. N^1, vel ne *C pro* non ut, r. preiudicate *GL*N^2*SU pro* rei iud., id est *om. H*, proponatur *BELPSU pro* prep. | 5 sed — veritati] sed ut res i. preiudicet v., ut predictum est *E*, sed res i. v., ut supradictum *P*, sed econtra *R*, id est preiudicet v. *B*, scilicet res i. v. *CH*, sed res preiudicata v. N^1 | dicuntur quedam] *om.* N^1 | 6 forme et mensure] forme mensureque *LSU*, *om. P* formule *E pro* forme | per quas] per quos *CE FrH*N^2*R* | quantitates] quantitas *EH*, q. longitudines scilicet latitudines et forme *P* | 7 lapidum] *om.* N^1 | deprehenduntur] comprehenduntur N^2*SU*, compenduntur *L*, deprehendantur *R*, deprehenditur *E*, reprehenduntur *B* | Rustica] Rusticana *P* | dicuntur] sunt *H* | 8 sive sint — agro] sive facta in urbe sive in villa *P*, sive sint in rure et cet.: in urbe sive in agro *B*, sive sint in urbe sive in agro sive in rure *H*, sive (*om. C*) in urbe sive in agro *CS*, *om.* N^2 s. sint N^1*R pro* sive (in) | 8—9 urbana — rure] *om.* N^1 | 9 habent] sunt N^2 | et — rure] sive sint in urbe sive (s. in agro sive *H*) in rure *EH*, licet si *BGL*N^2*SU pro* et si | 10 sunt veluti] sunt *FrHL*N^2*SU*, sunt ut sunt *R*, sunt velut N^1 | via iter] iter *P*, *om.* N^2 | actus] *om. R* | 11 haustus pecoris] haustus *B*, haustus pecorum *E* | appulsus] deductus *Fr*, ductus N^1, compulsus *E* | 11—12 iter est] i. N^1, item *C* | 12 scilicet] *omm. BFr* | equo — pede] equo a. scilicet sepe *B*, scilicet *C* id est *E* semel *R pro* vel, pedes *FrGLPSU pro* pede. N^2 *add.* servitus quid est dicam | verbi gratia] *om.* N^2 | 13 non — meos] non p. c. migr. pedibus meis in agros N^2, potuit N^1 *pro* p., c. *omm. VR*, nostris *CP pro* meis, *omm. SU* ire *L pro* migr., ad *EHLSU pro* in, meos *omm. HSU* | 14 vel — tuos] in *FrN*^{1} *pro* ad, vias publicas N^1 *pro* viam publ., venire *C* facile venire *GL*N^2*SU pro* perv., in a. t. *Fr* p. a. N^1 *pro* per agros tuos, *om. B* | emi] et emi *BFr*.

§ 60. *§ 1 I. de servit. 2, 3.* § 61. *pr. § 2, 1 l. eod. t. l. 7, 8 D. de servit. praed. rust. 8, 3. — Acc. Gl. continet ad pr. cit. I. Azo in S. C. 3, 34 (8).*

te licentiam eundi. hec licentia dicitur servitus, quia predium tuum in hoc michi servit. actus est ius agendi iumentum vel vehiculum, scilicet ut non solum possim ire ambulare, sed etiam iumentum ducere vel quadrigam. via est ius eundi ambulandi agendi iumentum vel vehiculum: secundum quod non videtur esse differentia inter viam et actum. sed notandum, quod eo contentus est actus, ut iumentum agat quis, et si non vehiculum. in via necessarium est utrumque posse agere: et ideo in via determinata est ad agendum vehiculum ex lege XII tabularum latitudo, scilicet octo pedum in porrectum, XVI in anfractum, quod in actu non est necessarium. item ius trahendi lignum lapidem non habet actus, sed via, nisi convenisset specialiter et de hoc in actu. aqueductus est ius ducendi per agrum alienum aquam ad irrigandum agrum tuum. haustus est ius hauriendi aquam

---

1 licentiam eundi] l. *LSU* | hec licentia] l. *GLSU*, eundi l. *H* | predium] *om. P* | 2 est] *om. N*¹ | ius agendi] ius eundi a. *H* | 3 vel] aut *N*² | 3—4 scilicet — quadrigam] sc. quod non solum videtur *Fr*, sc. ut non solum per fundum tuum possim ire aut a., sed et ium. d., si velim vel veh. vel q. *E*, ita s. *B pro* sc., ut *om. C*, possum *CGHRSU* possunt *B* possit *N*¹ *pro* possim, a. *GLPSU* i. et a. *CN*¹ *pro* ire a., *om. B* et *R pro* etiam, iumentis *R pro* ium., et *GLN*¹*SU pro* vel, vehiculum *P pro* q., *om. N*² | 4 via] vel *E* | est] *om. S* | 5 agendi] et a. *E* | iumentum] ius ducendi *H*, *om. B* | vel] et *EGHLN*²*PRSU* | secundum quod] sed *ER*, sed quia *U*, sed quod *HN*¹ | 6 non] *om. N*¹ | esse] *omm. HU* | differentia] differentiam *P* | sed] unde *EH* | 6—7 notandum] n. est *BCFr* | 7 quod — actus] quod qui tantum (*om. N*¹) habet actum eo c. est *EGHLN*¹*N*²*SU*, ea quia *B* eo q. *C pro* quod eo | actus] *omm. SU* | 7—8 quis — vehiculum] etiam quis ut v. *L*, et sic non v. *B*, etiam quis si non v. *N*²*SU*, quis et suum v. *C*, et (ut *H*) si non v. *EH*, quis sive v. *P. E add.* vehiculum enim plus occupat quam iumentum | 8—9 in — agere] *om. N*¹ in v. vero *E* sed in v. *H pro* in via, necessario *L pro* n., est *omm. LSU*, posse *omm. BFr*, a. *om. L* | 9 determinata] determinatum *C* | est] et *N*¹ | ad agendum vehiculum] ad ag. *H*, *om. N*² | 10 ex lege] secundum legem (leges *E*) *EGLN*¹*N*²*SU*, longe scilicet *H* | latitudo] l. est via *GLSU*, est illa *N*¹ | 10—11 scilicet — porrectum] in octo pedes (pedum *N*¹) ex transverso *CLN*¹*N*²*SU*, o. pedes *PR pro* octo pedum | 11 XVI in anfractum] in a. vero XVI *N*¹, in anfractu XVI *PR* | 11—12 necessarium] *E add.* et si in in plus est via quam actus | 12 item ius] ius *N*¹, in ius *CN*² | trahendi] exhibendi *N*² | lignum lapidem] ligna lapides *BGLN*²*SU*, lignum lapides *CN*¹, lignum vel lap. *R*, et ligna et lapides *H* | non] hoc non *H* | actus] actum *BLSU* | 12—13 sed via] sed habet via *L*, sed habet (hec *SU pro* s. h.) viam (via *SU*) *LSU*, *om. H* | 13 convenisset] convenissent *S* | specialiter] et s. *R* | et de hoc in actu] et *omm. EGHLN*¹*SU*, in *N*¹*U pro* de, in *om. B* | 14 est] *om. R* | per agrum alienum] per agrum tuum *B*, per fundum al. *E* | aquam] *om. R* | 14—15 ad — tuum] ad rigandum ortum tuum vel agrum *E*, ad i. augmentuum tuum *N*¹, ad i. agrum suum *P*, ad i. agrum *CU*, ad i. agrum alienum vel tuum *GLN*²*S*, et i. agrum tuum *R*, *om. B* | 15 — p. 84 1 haustus — tui] aque h. *H* h. aque *N*¹

de puteo vicini tui. pecoris ad aquam appulsus est ius appellendi pecus ad aquandum ad aquam. Servitutes urba- 62
norum prediorum sunt que edificiis inherent, ut liceat mihi tigna immittere in parietem, habere ita stillicidium, ut casitet in fundum tuum, aut ita subgrundam, ut aqua pluvia fluat in tuum. Album pretoris est tabula quedam dealbata posita 63
pro rostris in qua proponebantur edicta pretorum, ut facile ex eminenti conspicerentur et legerentur. As dicitur quodcun- 64
que in XII partes dividi potest: quelibet earum uncia dicitur.

pro haustus, de p. v. N^1 ex p. v. *CPR* a p. v. t. *EFr pro* de p. v. tui, *omm. FlU propter homoioteleuton.*

1 pecoris — appulsus] pulsus *H pro* p...app. | 2 appellendi] *BCEFr GHLPRSU,* appellandi *FlN*^{1}*N*^{2} | pecus] pecoris N^2 | ad aquandum] ad aquandam alienum N^2, ad aqu. pecoris vel *H, omm. CLN*^{1} | aquam] aquam fontis alieni *EFrGHLN*^{2}*SU. B add.* et cet. | 3 inherent] coherent *C* | ut] veluti ut *H* | liceat] si l. *E* | mihi] alicui *E* | 4 tigna] ruina (?) *B*, tignum *H, omm. PR* | immittere] mittere *CN*^{2} | in parietem] in p. vicini N^2, in edem *BFr*, in p. vicini mei aut (vel *H.* ut *G, omm. SU*) *GHLSU*, in pariete N^1, in p. vicini sui vel *E* | ita] et N^1, *om. P* | stillicidium] stillicidia *U* | ut] ut non *PR* | casitet] *CN*^{1}, calcitet *Fl*, cadat *BFr*, excidat *L*, extendatur *GN*^{2}*S*, extendantur *U*, exscendat *G*, extendatur alias cassa et *E* | 5 in fundum tuum] in fundum *FrH*, suum N^1 *pro* tuum, *om. B* | aut ita subgrundam] aut ita s. habere *GLSU*, aut ita subgrunda N^1, aut in s. *C*, h. s. *Fr* | 5—6 ut — tuum] ac N^1 *pro* ut, aque N^1 *pro* aqua, pluvialis *P* pluvie *FrLN*^{1}*SU pro* p., fundat *SU* fluant N^1 cadit N^2 *pro* fluat, fundum t. N^1 tuam *LN*^{2}*SU pro* tuum, *om. H* | 6 est] dicebatur *GLN*^{2}*SU* | quedam] *omm. CLP* | dealbata] albata *E* | posita] *om. H* | 7 pro] super *H*, in *GLN*^{1}*N*^{2}*SU* | in qua] in quibus *BL*, in quo *SU*, in quam *R* | proponebantur] ponebantur *CN*^{1}*N*^{2}*P* | pretorum] pretoris *HN*^{2}, *omm. BLSU* | 8 ex eminenti] *om.* N^2 | conspicerentur et legerentur] c. et legantur *L*, c. *E*, c. vel l. N^2. *EH addd.* unde (*om. H*) et si quis transgressus fuerit illa edicta (i. e. *om. H*) vel ea fregerit, peccare dicitur in albo pretoris | 8—9 quodcunque] *FlL*, quicquid *cett. codd.* | 9 potest] possunt *R. E supra versum add.* ut hereditas dicitur as, quia potest dividi in XII partes | quelibet] queque pars *R*, qui libet *B*, et q. *HLN*^{1}*N*^{2}*SU*, que pars *C*, q. autem pars *E* | earum] XII partium (pars *P*) *EP*, eius pars *H*, ex XII *BCR* | dicitur] dici potest vel d. N^1. *BCEFrPR addd.* itaque XII uncie efficiunt (efficiuntur *R*, faciunt *BFr*) assem (asse *R*). *BCEFrHLN*^{1}*N*^{2}*PRSU addd.* in asse (a. autem *BEFrHN*^{1}*R*, a. utique *P*, a. vero *C*) continentur certe (cetere *P*) partes certis nominibus determinate et assignate (distinctis [distincte *FrPR*, deiuncte *C*] vocabulis, scilicet [id est *R*, *om. C*] *BCEFr PR pro* u. — a., et a. *om.* N^1) uncia sexcuns sextans (*om.* N^1) quadrans triens quincunx (*om. R*) semis (s. *et supra* sextans *L*, sexcuns s. *C*) septunx (sem. sept. *om. U*) bes dodrans dextans (dextuns alias dextrans *E*) deunx (*om. C*, d. id est XI. pars assis *B*).

§ 62. § *1 l. de serv. 2, 3. l. 2 l. 20 § 3 D. de serv. praed. urb. 8, 2.*

§ 63. *Glossar. Mai 6, Ampl. (2), Sal.. Papias Vocab. s. v. album. — Acc. Gl. in albo ad l. 7 D. de iurisd. 2, 1.* § 64. *§ 5 l. de hered. inst. 2, 14. l. 51 § 2 D. de hered. inst. 28, 5. Acc. Gl. sextuns, sextans, quadrans, triens, quincuns, semis, septuns, bes, dodrans, dextrans, deuns, as ad § 5 cit. I.*

uncia est XII. pars assis. sescunx est octava pars assis et constat ex uncia et dimidia. sextans est sexta pars assis ex duabus unciis constans. quadrans est quarta pars assis quam perficiunt tres uncie. triens est tertia pars assis et continet IIII uncias. quincunx ex V constat unciis. semis ex sex colligitur unciis et est dimidia pars assis. septunx VII continet uncias. bes sunt due partes assis VIII unciis consistens. dodrans ex novem perficitur unciis. dextans ex X unciis copulatur. deunx ex XI unciis constat. Dipondius est as duplicatus. tripondius est as triplicatus. Peculium est pusilla substantia separata a patris vel domini rationibus data filio vel servo. peculiorum aliud est castrense, aliud paganicum.

1 est (XII.)] *om. B* | sescunx] sexcuns *FlL*, secuns alias sexcuns *E* | est (oct.)] *om. CR* | 2 et constat — dimidia] id est u. et dimidium *R*. *E add.* nec dicitur ad respectum totius | sextans] sexcuns *E* | sexta pars assis] septima pars assis *B*, septima pars assis, alias sexta pars *E* | 3 constans] *omm. BFr* | 3—4 quam — uncie] id est tres u. *R*, quem *P pro* quam | 4—5 et — uncias] id est quatuor uncie *R*. *LN*^{1}*SU addd.* nec dicitur ad respectum totius | 5 quincunx] q. est *B* | constat unciis] conficitur u. *N*^{2}, u. *R*. *BCEFrLPRSU addd.* nec (non *S*, neque *B*) dicitur ad respectum totius, quia nec (neque *BC*) duplicatus nec (neque *CE*) multiplicatus (n. m. *om. B*) reddit suum totum | 5—6 semis — unciis] sexquunx *C pro* semis, *om. R* dicitur *L pro* c., *omm. BH* | 6 et — assis] *omm. BHR* | 6—7 septunx — uncias] septunx ex VII constat unciis *N*^{1}, *omm. EHR. BCFrHLPSU addd.* nec dicitur ad respectum totius | 7 bes — consistens] bisse vel bes *E pro* bes, continet duas p. *EN*^{2} *pro* sunt due partes, id est uncie *R* VIII uncias continens *BFr* ex VIII u. constans *EH* et in VIII u. c. *N*^{2} *pro* VIII u. c., continens *N*^{1} *pro* c., *om. C. BCEFrHLPU addd.* et (nec *EP*, neque *B*) dicitur ad respectum totius (*om. B*) | 8 ex novem] *CEGHN*^{2}*R*, ē novem *Fl*, novem *BFrLN*^{1}*PSU* | perficitur unciis] u. *R*, perficit uncias *BFrPR*, colligitur u. *GN*^{2}, conficitur u. *C*, constat u. nec ad totius dicitur *E* | 8—9 dextans — copulatur] dextans ex X c. u. nec respicit ad totum *E*, dextans vel deuns est ex X u. *R*, dextans ex X u. completur vel compilatur *P*, u. c. *omm. FrG*, u. *omm. BLSU* | 9 deunx — constat] deuns ex XI *Fr*, deuns *Fl pro* d. (*P*), novem *E pro* XI, u. *omm. BFrLS*, *omm. FrN*^{1}*R*. *EH addd.* as vero ex XII constat | 9—10 Dipondius — triplicatus] Tripondius est as tripl. *FrN*^{1}, Dispondius est as d. *L*, Dispondius alias dipondius *E pro* D., est (as dupl.) *omm. LPR*, multiplicatus *N*^{2} *pro* d., *omm. GN*^{2} as *R pro* est as (tripl.) | 10 est (pus.)] dicitur *E* | 11 pusilla] parva *L* | substantia] pars *N*^{1} | separata — rationibus] a d. vel p. substantia sep. *L*, a dominis sep. r. *GSU*, sep. (*om. P*) adiunctis r. *N*^{2}*P*, sep. ab initiis r. *B*, sep. a dominicis r. vel a patris *N*^{1}, sep. a cunctis r. *C*, a dom. vel a p. ratione sep. *H*, adiunctis r. sep. a r. patris vel d. *E*, sep. a rebus patris vel d. *R*, sep. a diversis rebus *Fr* | 12 vel] aut *S*, *om. H* | servo] *B add.* et cet. | aliud est — paganicum] a. p. a. non p. vel c. (v. c. *omm. GN*^{2}) *GN*^{2}*SU*, a. c. a quasi c. *E*, est *omm. FrHLN*^{1}*P*, aliud est *R pro* a. (pag.).

§ 66. *l. 5 § 3. 4 D. de pecul. 15, 1. l. 11 D. de castr. pecul. 49, 17. — Acc. Gl. exceptis peculiis ad l. 6 C. de bon. quae lib. 6, 60. App. Petri I 27. Lib. de Verb. Leg. 47. Petrus 1, 20. Brachyl. 2, 17, 2.*

castrense dicitur quod miles acquirit, dum militat in castris. unde et quasi castrense dicitur, quod retor grammaticus advocatus in exercitiis suis lucrantur. paganicum aliud profecticium, aliud adventicium, profecticium quod de rebus patris vel domini proficiscitur, adventicium quod ex prospera fortuna evenit veluti ex testamentis agnatorum seu cognatorum. Captio est deceptio. inde captiosum, id est deceptiosum. 67

1—3 castrense — lucrantur] *GHLN²SU haec verba, quae H aliquantulo mutato* (¹,²) *etiam hoc loco habet, in fine* §*i ponunt praemissis verbis* non (item *H*[²], nam *LU*, *om. N²*) paganicorum aliud est (*omm. GH*[²]*N²SU*) castrense, aliud quasi castrense (c. *omm. N²S*) | 1 castrense — castris] castrens. dic. (*om. H*[²]) quicquid (quicunque *U*) filius in castris militando a.. illud (et hec *H*[²]) est filii quo ad usum et proprietatem (ad p. *U*, quo ad p. *H*[²]), quia in ore (more *G pro* in o.) gladii mortis (in m. *GH*[²]*N²SU*) insidiis equitat *GH*(²)*LN²SU*, castrens. dic. quod filius a., dum m. in castris vel quicquid filius alicuius militando in castris a.. et illud est filii quo ad usum et proprietatem, quia in ore gladii et mortis insidiis equitat *N*¹, dum — castris *om. Fr* | 2—3 unde — lucrantur] quasi c. est peculium (*omm. H*[²]*N*¹) illud, quod advocati fomitem (fomite *GH*[²]) sui (*om. N²*) patrocinii (patrocinium *H*[²]) in causis prestantes alicui (alicubi *G*) acquirunt et quod (*omm. H*[²]*N*¹*N²*) magistri acquirant (*omm. GH*[²]*N*¹*N²*) in scolis *GH*(²)*LN*¹*N²SU*, unde *om. E*, *omm. EH*(¹)*R* etiam *C pro* et, vocatur *EH*(¹) *pro* dic., rector *BR pro* retor, g. *om. B*, et a. *E pro* a., suis *om. P*, lucratur *BH*(¹)*R pro* l. | 3—4 paganicum — adventicium] paganicium *E pro* pag., peculium a.(pr.) *E pro* al.(pr.), est p. *R pro* pr.. *E haec verba in fine p. 85 ponit* | 4—6 profecticium — cognatorum] profect. dicitur (est *EN*¹), quicquid (quod *N*¹, quicunque *HL*) de (ex *EGH N²SU*) rebus paternis vel dominicis (d. alias domini *E*) profic.. et datur filio aut (vel *N*¹, et *H*) servo, ut inde (unde *N²pro* ut i.) negocietur. et est patris (patrum *S*) quo ad proprietatem (quo ad [q. ad *om. N*¹] usum et quo ad [q. ad *om. N*¹] p. *EGHN*¹*N²* *pro* quo ad p.) *EGHLN*¹*N²SU*, p. est *BFr pro* profect., ex *Fr pro* de, et *P pro* vel. *E add.* peculium dicitur a pecoribus, quia castrenses solent filiis dare aliqua pecora separatim(?) ut oves vel vitulos: quicquid in illo eis accrescit, dicitur peculium | 5—6 adventicium — cognatorum] adv. est (dicitur *GHN²S*) illud (aliud *L*) peculium quod filio datur vel ab (*om. G*) avo paterno vel (seu *S*, sive *GN²U*) materno et quod (quedam sic *U*, quidem sic *S*, si quidem *N²*, sic quorum *H*, quicquid *G*) filio (*om. H*) casu fortuito contingit: illud (aliud *L*, *om. H*) est patris quo ad usum, filii vero (vel *LU*) quo ad proprietatem *GHLN²SU*, adv. est ex propria f., sicut ex testamento agn. sive c. convenit filio: istud est patris quo ad usum, filii quo ad proprietatem *N*¹, paganicum adv. dicitur illud peculium quod ex p. f. advenit, veluti ex testamento agn. vel c., ut cum filio datur sive ab avo paterno sive ab avo materno. et quod sic cuidam casu fortuito contingit, illud est patris quo ad usum, filii vero quo ad proprietatem *E*, a. est *B pro* adv., f. *Fl pro* f. ev. (venit *Fr*) *BCFrPR*, ut *B pro* v., agn. seu *om. R*, vel *BFr* sive *P pro* seu | 7 Captio — deceptiosum] id e. *BCFrL pro* est, deceptio *om. G*, unde *BFrGLN²RSU pro* inde, captiosus *CN*¹ *pro* c., *om. R* quasi *N*¹ *pro* id est, deceptiosi *L* deceptiosus *CG pro* deceptios.. *LSU post* inde *addd.* captiosi, id est deceptiosi et.

§ 67. — *Acc. Gl. si fundo — captio ad l. 54 D. de act. empti et vend. 19, 1.*

68 Alluvio est latens incrementum, veluti cum amnis abluendo harenam ex fundo vicini in tuum ita defert, ut non facile
69 possit conprehendi quantum qua hora sit allatum. Citatio est in ius invitatio et vocatio, ut cum quis queritur de aliquo et querimonia sua apud iudicem deposita iudex emisso citatorio edicto vocat eum, in quem agere desiderat qui conquestus est. si vero iudex in edicto adiciat hanc clausulam, scilicet 'si die prescripto non veneris, quasi contumax condempnaberis', tunc
70 edictum peremtorium emittitur. Defunctio est liberatio.
71 unde defungitur, id est liberatur. Functio est usus consuetus. unde dicitur, quod mutue pecunie magis functionem in genere suo recipiunt per solutionem quam per speciem, id est, solvendo mutuam pecuniam magis utimur genere quam

70 *deest in* N^2.

1 incrementum] nutrimentum N^1, i. aque *E* | veluti cum] v. *BEH* N^1N^2PSU, v. quod *C*, ut *R* | amnis] amne *C* | abluendo] *CEGLN*^{1}*N*^{2}*SU*, alluendo *R*, alluende(?) *Fl*, alliciendo *BE* | 2 ex] a *H*, in *R*, *om.* N^2 | fundo] fundum N^2 | vicini] v. tui *ELN*^{2}*SU* | in tuum] *om. H* | ita] *om. C* | defert] defertur *C*, deferret *R* | ut] quod *GN*^{2} | non] *omm.* N^1S | 3 possit] possint N^1, potest N^2 | conprehendi] agnosci *C*, cognosci *EH*, deprehendi *U* | quantum — allatum] quanticunque (ut q. *B*) hora sit (omisit *B*) a. *BFr*, quantum et qua (quaque *GSU pro* et qua) hora sit a fundo meo ablatum et alii auctum est econtra (et converso *U*) *GLSU*, quantumcunque hora sit a fundo suo oblatum et alii auctum vel econtra N^2, quantum qua hora ablatum sit a fundo meo et alii econtra N^1, quantum ex (et *E*) qua (qua qua *R*) hora sit a. *ER*, que *H* quaque *CP pro* qua | 3—4 Citatio — vocatio] C. inv. iuris et v. *P*, C. est in ius v. *BCG*, est (*EFrGHLN*^{1}*N*^{2}*RS*) *om. Fl*, sive *E* vel *L pro* et | 4 ut — aliquo] scilicet c. *E* scilicet ut *H pro* ut cum, conqueritur *EGHLN*^{1}*N*^{2}*PRSU pro* quer., *om. R* de alio *C pro* de a. | 5 et] in *U* | querimonia sua] querimoniam suam *BFr* | apud iudicem] apud i. suum N^2 | deposita] d. est *CR*, deposuerit *Fr*, deposuit *B* | iudex] *om.* N^1 | emisso] omisso *R* | 5—6 citatorio edicto] c. iudicio *C* | 6 in quem] in ius contra quem *E*, contra quem *GHLN*^{2}*SU*, circa quem N^2 | conquestus] consecutus *U* | est] *omm. SU* | 7 iudex] pretor vel iudex *GLN*^{2}*SU* | in edicto] *omm. BFr* | hanc clausulam] c. istam *R* | scilicet] *omm. EGHLN*^{2}*RSU* | si (die)] *om. C* | 7—8 die prescripto] die prefixo *EU*, die prefixa *H*, die scripto N^1 | 8 quasi] quod *H* | condempnaberis] dampnaberis *HN*^{1} | 9 emittitur] emittetur *E*, mittitur *BFr*, permittitur *C*, amittitur *L*, committitur *R*, *om.* N^2 | liberatio] a debito l. *E* | 10 unde — liberatur] unde d., id est l. et defunctus *LS*, unde defungi est liberari *E*, defung *et post hoc hiatus Fl*^{a} fungitur *G pro* d. (*cett. codd.*) | Functio] Defunctio *LN*^{1}*N*^{2} | 10—11 usus consuetus] casus assuetus N^2 | 11—12 magis — recipiunt] defunctioni g. suo r. *L*, functione *S pro* f., de *H pro* in, suo *om. G*, respiciunt N^1 *pro* r. | 12 per solutionem] pro solutione *BGHLN*^{2}*SU* | per (spec.)] *omm. CN*^{2} | speciem] specie N^2 | 13 genere] in g. *BFr*.

§ 68. § *20 I. de rerum div. 2, 1.* § 69. *l. 71 D. de iud. 5, 1.* — *Lib. de Verb. Leg. 36. Acc. Gl. ad peremptorium ad l. 68 D. eod. t.* § 71. *l. 2 § 1 D. de reb. cred. 12, 1.*

specie, id est eodem corpore. Diductio est separatio. unde 72
diducere est separare. Consequentia litterarum dicitur 73
consequens ordo scripture, scilicet quando scribitur sine titulis. tenor litterarum dicitur idem quod consequentia. sed tamen tenorem litterarum recte dicimus textum, quamvis titulis scribatur. Capitis diminutio est status mutatio, ut cum liber 74
efficitur servus. minima capitis diminutio est, cum quis neque civitatem amittit neque libertatem, sed circa se patitur status mutationem, ut cum, qui sui iuris est, incipit alieno iuri per adoptionem vel arrogationem subiectus esse. media capitis

72 *deest in* N^2.

1 specie id est] s. rei maxime *LSU*, s., id est rei maxime N^2, s. *H*, in s., id est *BFr* | eodem corpore] eorum c. *R*, in e. c. *HLSU*. *E add.* alias non esset mutuum, scilicet de meo tuum, sed potius commodatum, scilicet ad commodum utentis datum, licet nondum expendatur | Diductio est] Deductio id est *L*, Deductio est $BCFrGN^1R$, Defunctio est *P* | separatio] s. vel s. *E* | 2 diducere] deducere CLN^2R | est] id est *CLPRSU* | separare] distrahere vel s., quasi in divisum vel deorsum ducere *E* | 3 scilicet quando] s. quando reis *E*, quando *R* | scribitur sine titulis] scr. titulus *LR*, scr. res sine t. *H*, scr. sine tytellis absque omni breviatione *E*, scr. super titulum N^1 | 4 dicitur] *omm. BG* | idem quod consequentia] id quod c. FrN^1N^2, idem quod sequentia *P*, id quod sequitur *B* | 5 litterarum] *om. U* | recte dicimus textum] d. (recte d. *E*) textum: secundum quod (quem *H*) in litteris continetur *EFrGHLN²SU*, textus *P pro* textum | 5—6 quamvis titulis scribatur] q. cum t. s. CN^1, sine t. (tytellis *E*) *EFrGHLN²SU pro* t.. *E add.* tenor revera dicitur propria sententia literalis, licet retorice plurima conscribantur | 6 est] *omm. BFrN²* | status] prioris status N^1 | ut cum] ut quando *BFr*, sicut *R* | 6—7 liber efficitur servus] liber homo factus est servus *ELSU*, liber homo servus est *H*, qui liber est efficitur servus *R*, liber homo factus fit finis N^2. *EGHLN²SU addd.* sed (et *H*) nota (notandum est *U*), quod tres sunt (s. species N^2) capitis diminutiones (diminutionis N^2), scilicet (*omm. LN²*) maxima media minima (et m. *EL*) | 7—p. 89 4 *EGHLN²SU primo loco definitionem maximae, secundo mediae, tertio minimae capitis diminutionis habent* | 7 capitis diminutio] *om. H* | est] dicitur *G*, est autem *R*, vero est *E* | 7—8 cum — libertatem] cum nec a. l. nec (neque BN^1) civ. BLN^1N^2SU, cum non a. cum non a. l. *H*, quis *omm. BG*, nec .. nec *CEFrGP pro* neque .. neque, amittit *om. C*, *om. R* | 8 sed circa se] sed *GLN²SU*, sed contra se *R* | 8—9 status mutationem] status minutionem *H*, status diminutionem vel m. (v. m. *om. E*) *EP*, status emutationem *B*, m. *R* | 9—10 ut — esse] ut cum quis sui iuris inc. esse iuris alieni sive per arr. sive per ad. (a. efficitur *E*) *EGHLSU*, ut cum quis sui iuris est inc. alieno iuri esse s. ut per arr. vel cum aliquis emancipetur *R*, si N^1 *pro* cum, aliquis *Fr* quis *BCP pro* qui, iure *CFr pro* iuris, est *om. B*, p. ad. v. per arr. *BFrPR* adoptione v. arrogatione N^1 p. ad. et arr. *C pro* per ad. vel arr. | 10—p. 89 2 media — relegatur] m. c. d. (*om. H*, vero *E pro* c. d.) est (dicitur *S*), ut

§ 74. *pr.* § 5, 1, 2 *I. de cap. min. 1, 16. Boëthi. in Cic. top. 2, 4, 18. Papias Vocab. s. v. capitis diminutio.* — ut — deportatur] *Brachyl. 1, 11, 4. Liber iuris Florent. II 5 § 10. Acc. Gl. veluti ad l. 5 D. de var. et extraord. cogn. 50, 15.*

diminutio est, cum salva libertate civitas amittitur, ut cum quis relegatur. maxima capitis diminutio est, cum civitas amittitur nec libertas retinetur, ut cum quis deportatur aut in metallum
75 dampnatur aut servus efficitur. Titulus possidendi est initium possessionis ut emptio donatio permutatio, quia per
76 emptionem donationem incipimus possidere. Usucapio est acquisitio dominii per continuationem temporis lege diffiniti. verbi gratia: a non domino rem mobilem emi bona fide, id est, putans rem esse vendentis. per continuum triennium possedi: eo ipso iure civili efficior dominus. et dicitur usucapio, quia usu quodam et consuetudine possidendi acquiro dominium.
77 Prescriptio longi temporis est continua possessio inter

(*omm. EN*^{2}) cum quis (aliquis *EH*) civitatem amittit l. retenta et r. (relegatos N^2) *EGHLN*^{2}*SU*, vel c. *C pro* cum. *EGHLN*^{2}*SU addd.* ut per quinquennium exulet, ut (aut N^2) cum quis in media civitate existens interdicitur aqua et igni (a. et igne *GN*^{2} a. et ignis *L* a. vel ignis *H* aque et i. *E pro* a. et i.).

2 maxima capitis diminutio] m. *EH* | cum] ut cum *EH* | 3 nec libertas retinetur] nec l. detinetur *P*, et l. non r. *EGLN*^{2}*RSU*, et l. *H*, neque l. r. *B* | ut cum quis deportatur] ut cum aliquis (quis *C*) deportatus est *CL*, ut cum quis deportetur *Fr*, ut aliquis d. in metalla *U*, ut cum aliquis d. *EGS* | 3—4 aut — dampnatur] aut d. *U*, aut in metalla condempnatur *E*, vel in m. condempnatur *H*, ut in m. dampnetur *Fr*, metalla *G pro* m. | 5 initium possessionis] in rebus p. N^2, possidere ab initio *BFrG*, i. possidendi *CP* | ut] *om.* N^1 | emtio] e. et *H* | donatio] d. (d. et *G*) venditio (v. et *H*) *EGHLN*^{1}*N*^{2}*SU* | 5—6 per emptionem donationem] per e. et d. et permutationem (mutationem N^2R) *BEN*^{2}*R*, per e. et huiusmodi *H*, per mutationem et d. *BFr*, per e. et d. *C*, per e. et per mutationem *G*, per hec omnia *LSU* | 6 Usucapio] Usurpatio *C* | 7 dominii] domini *C*, d. rei aliene (alieni *L*) *EFrGLN*^{1}*N*^{2}*SU*, d. rei mobilis aliene *H* | per — diffiniti] per c. possessionis t. longi a (l. a *omm. BFr*) lege d. *BEFr*, per c. d. N^2, contumationem *R pro* c., a l. *H* legis *L pro* lege, definiti *C pro* d. | 8 a non] quando N^2 | rem mobilem] rem *Fr*, rem illam puta immobilem *H* | emi] cum *CN*^{2} | 9 rem] *om. C* | 9—10 per — dominus] rem illam possedi per t. (terminum *E*) cont. sine interruptione (i. alias inconcusse *E*): eo ipso (ipsa N^2) iure eff. d. *EGHLN*^{2}*SU*, et p. N^1R *pro* per, terminum *R pro* t., *om. C* in *B* ei *Fl pro* eo (*EFrN*^1R) | 10—11 et — dominium] et dic. usuc., quasi usu quodam p. a. dom. vel capio et hoc in rebus mobilibus vel se moventibus *E*, ut N^2 *pro* et (dic.), u. quoque *C* et u. q. N^1 quasi u. q. *BFr* u. quidem N^2 *pro* usu quodam, p. *om. Fr*, capio et a. *GHN*^{1}*N*^{2} *pro* a. | 12—p. 90 1 Prescriptio — XX annos] P. est rei immobilis longi t. continuata poss. inter pr. X annos et inter abs. XXX *H*, P. longi t. est continua poss. inter pr. per X annos, inter abs., id est, ipsos qui sunt extra provinciam, per XX annos. possessio dico rei immobilis iusto titulo et bona fide acquisita *E*, P. est longi t. XXX vel XL annorum c. poss. inter pr.

§ 75. — *Lib. de Verb. Leg. 3. Summa legum 3, 7.* § 76. *l. 3 D. de usurp. et usuc. 41, 3. — Lib. de Verb. Leg. 10. App. Petri I 31. Gl. adiectio ad h. l., Cod. Par. 4458 A:* vel acquisitio, *Cod. Par. 4486, 4455:* alias acquisitio.

presentes per X annos, inter absentes per XX annos, prescriptio longissimi temporis XXX vel XL annorum. Exceptio 78
est actionis exclusio, ut cum petis a me debitum et ego excipio adversus te, quoniam nondum venit dies solutioni prefinitus. exceptio peremptoria est que omnino perimit actionem, ut cum paciscor cum creditore meo, ne a me petat. ista exceptio peremptoria est. exceptio dilatoria est que non perimit actionem, sed differt. Replicatio est illa allegatio que ex- 79
ceptionem elidit. duplicatio est illa que infirmat replica-

---

per X annos, inter abs. XX annos N^1, continuaria N^2 *pro* c., vel (et *C*) i. a. *CFrP pro* inter abs., XX *CLN²SU pro* XX annos.

1—2 prescriptio — annorum] p. l. (longi *GLN²SU*) t. per spatium XXX vel (aut *GN²*) XL annorum (*om. H*) locum habet *BGHLN²SU*, p. vero *E pro* p., t. est *EPR pro* t., annos *PRS pro* a., *om. N¹*. *GHLN²SU addd.* cum quis per vim aut aliter (vel alio modo *H pro* aut al.) sine titulo nactus est (*omm. GN²*) possessionem aut quocunque alio (*om. G*) iniusto principio (modo prius *H pro* al. — p.), si (sed *GN²*, *om. H*) per tot tempora possedit (possidet *H*), ipsa temporis (tempora *L*, *omm. GSU*, at enim *H pro* i. t.) possessionis (*om. N²*) diuturnitate et (*om. N²*) temporis (temporum *H*) continuatione prescribit (p. ius suum *H*, prescribat *N²*) et removet actorem (ius actoris et *H*) contra ecclesiam se tuetur (c. — t. *om. H*) tricennali (trecennali *HN²*) prescriptione, si sine interruptione possideat (possedit *H*). *E add.* mala fide non obstante, quia hec locum habet, cum quis sine titulo nactus possessionem, per vim scilicet aut iniusto quocunque principio, per tot tempora possedit: hac enim possessionis diuturnitate et temporis continuatione intentione adversarii prescribit quis et removet. et hoc in immobilibus que nullo modo moventur ut predium fundus et similia. *GHLN²SU addd.* monasteria (monasterium *GHN²SU*) gaudent (gaudet *GHN²SU*) prescriptione XL annorum: nec minor exceptio religiosis domibus opponi potest cum effectu, Romana ecclesia C annorum | 2—4 Exceptio — prefinitus] elisio *HN¹* elisio vel e. *BEFr pro* excl., cum *om. C*, deb. *om. G*, *om. E* et *HLSU pro* et ego, apud *R* contra *EH pro* adv., *om. H* quod *EFrLU* quia *SU pro* q., non *EL pro* nondum, solutionis *EHPR pro* s., prefixus *HR* p. alias prefixus *E pro* p., *om. N²* | 5—6 exceptio — petat] est *om. B*, quando *N¹ pro* que, omnem *H pro* o., si *E pro* cum, paciscar cum cr. *E* mecum paciscatur *H pro* pac. cum cr. meo, ne a me (a me *om. G*) petatur (petat *G*) debitum quid illi (*om. H*) debui *GHLSU pro* ne a me petat, petatur *Fr pro* petat | 6—7 ista — est (exc.)] *om. C* illa *HN²U pro* ista, *omm. ER* | 7 est (que)] *omm. CN²* | que] quando *H* | non] nondum *C*, *omm. GH* | perimit] permittit *N²R* | 8 actionem] *om. N¹* | sed] *omm. GN²* | differt] *GHLN²SU addd.* ut (uti *H*) si quis (qui [*G*] paciscatur, ut non petatur tempore (die *GHU*, de *S*) statuto, sed alio in quem differt debitor (d. solutionem *G*, vel quam debitum diff. *H pro* diff. deb.) | illa] *omm. HLSU* | allegatio] obligatio *R* | 8—9 exceptionem] exceptiones *P* | 9 elidit] infirmat et adiuvat actorem *GHLN²SU*. *GHLN²SU addd.* sicut (et s. *H*) exceptio convenit (competit *H*) reo, ita replicatio actori | 9—p. 91 t

---

§ 78. § *9, 10 I. de except.* 4, *13. l. 2 pr. D. de except. 44, 1.* — *Lib. de Verb. Leg. 18. App. Petri I 75 et 95.* § 79. *pr.* § *1, 2 I. de replicat. 4, 14.* — *Lib. de Verb. Leg. 18.*

tionem et adiuvat reum. triplicatio est que duplicationem
80 infirmat. Sententia alia diffinitiva, alia interlocutoria, alia conventionalis. diffinitiva est que auditis utriusque allegationibus causam terminat et finem inponit negotio. interlocutoria est quam iudex non residens instructus interloquendo pronunciat de plano. conventionalis est qua iudex convenit aliquem et commonet, ut ad iudicium veniat.
81 Res iudicata tunc demum dicitur, cum elapsis X diebus sen-
82 tentia nullo iuris remedio potest attentari. Executio iudicati est perfectio et inpletio qua quod iudex diffinivit consummatio-

82 *deest in E.*

duplicatio — reum] *om. N*² | 9 est] *om. P* | illa] allegatio *E*, *omm. BCFrHN*¹*PR.*

1 adiuvat] admittit alias a. *E*, admittit *R* | 1—2 triplicatio — infirmat] dicitur autem et t. et sic deinceps *N*², i. et adiuvat actorem *E pro* i. | 2 Sententia] S. est *H*, Sententiarum *E* | 3—4 diffinitiva — negotio] *E haec verba in fine* §*i ponit* | 3 diffinitiva est] d. autem est *B*, d. *Fr* | que] quando *GHLN*²*PSU*, qua iudex *E* | auditis] dictis *B* | 3—4 utriusque allegationibus] u. partis a. *EGHLN*²*RSU*, u. rationibus et a. *N*¹ | 4 causam terminat] causa terminatur *GHLN*²*SU* | finem inponit negotio] finem ponit n. *P*, finis n. inponitur *GHLN*²*SU*, finem inponat n. *R* | 5 est] dicitur *BGHLSU* | quam] quando *EGHLN*²*PSU* | iudex] *om. R* | non] iterum (?) *omm. BL* | residens] rescindens *Fr*, possidens *E* | instructus] breviter *L*, pro (in *U*) tribunali *GHN*²*SU* | 5—6 interloquendo] in loquendo *N*¹ | 6 pronunciat] p. aliquid *GHLN*²*SU*, et p. *R*, preiudicat *B*, que p. *N*¹ | de] in *B* | 6—7 conventionalis — veniat] convent. est illa sententia, quando iudex al. conveniens et commovens eum, ne aliquid faciat, sed et sedens pro iudice alhortando et de iure ducendo et commovendo, veluti ne incidat in penam actionis, quod metus causa res restituere suam commovet iudicialis *N*², convent. sententia est illa, quando iudex mittit al. et monet, veluti (v. ut *U*) ad iudic. v. *GLN*¹*SU*, convent. est quando iudex citat quemquam ad iudic., ut v. *H*, convent. est, quando iudex convenit al. et monet eum, ut aliquid faciat velut ad iudic. v. *N*¹, convent. est, quando iudex mittit al. conveniens et commonens ipsum, ne faciat aliquid *E*, quando *N*¹*P pro* qua, cum c. *BFr* conveniens *C pro* convenit, et *omm. CFrR*, commovet *BFrR pro* comm., lutu(?) *Fl pro* ut (*BCPR*), aliquid faciat *BCFrPR pro* ad iudic. v. | 8 tunc demum] tunc *CH*, tamen deinde *R*, tunc dein *N*² | cum] quando *H* | diebus] d. fatalibus *GLN*²*SU* | 8—9 sententia nullo] sine ullo *BFr*, nullo *N*¹ | 9 iuris] iure *U* | remedio] aut r. *N*¹ | attentari] attenuari *FrGLN*²*SU*, acceptari *E*, attractari vel attenuari *H*. *E add.* res iudicata, id est sententia, *C* l. I D. de re iud. (*D. 42, 1: cf. l. 1*) | iudicati] rei iudicate *N*¹ | 10 est] *om. N*² | 10 — p. 92 1 qua — accipit] qua id (quam ad id *L pro* qua id) quod iudicatum est consummationem acceperat (accepit *GN*²) *GLN*²*SU*, scilicet quando illud quod est iudicatum per cons. vel confirmationem accepit *H*, circa quod iudex diffinitionem consummatorie accepit *BFr*, quia *R pro* qua, quid *Fl pro* quod (*CN*¹*PR*), diffinit *N*¹*PR pro* d., accepit *CP pro* a..

§ 80. *l. 1 D. de re iud. 42, 1.* — *Lib. de Verb. Leg. 32. Bernard. Pap. 1, 19, 1. Placent. in S. C. 7, 48 in fine. Summa legum 1, 17, 1. Ordo iud. Bamb. 20. Tancred. Ordo iud. 3, 1, pr. et 2. Damas. S. 84.*
§ 81. — *Lib. de Verb. Leg. 34.* § 82. — *Lib. de Verb. Leg. 38.*

nem accipit. Res sacre sunt que deo rite per pontifices 83
consecrate sunt ut sacre edes et donaria, que ad ministerium
sunt dei dedicata. Res sancte sunt que ab hominum lesione 84
muniuntur veluti muri et porte: que dicuntur sancte, quia
pena sanguinis constituta est adversus eos qui in muros de-
I. 2, 1: cf. § 10. linquunt veluti auferendo aliquid ad eorum lesionem, ut in
Instit.. inde dicitur sanctus, id est, firmus et virtutibus munitus:
Marcianus autem unus ex auctoribus iuris ait sanctum a
sanguinibus dictum quasi inmolandum. Sagmina sunt que- 85
dam herbe quas legati populi Romani ferre solent, ne quis eos
D. 1, 8: cf. l. 8 § 1. violaret, sicuti legati Grecorum ferre solent ea. que vocantur

1 sunt] *om. U* | deo rite] deo rite et *E*, domino rite *C* | 2 donaria] dona N^1, alia *GHLSU* | 2—3 que — dedicata] que ad (*om. G*) dei ministeria (ministerio *G*) sunt consecrata et ded. *GLS*, que ad divina ministeria consecrate sunt *U*, que ad ministrationem dei sunt consecrata ded. et edificata *H*, ministeria *BC pro* m., edificata *R* consecrata *E pro* ded. | 3 sancte] sacre N^2 | sunt] dicuntur *BFr* | que] *om. H* | ab hominum lesione] ab hominis l. *P*, ab omni alias h. l. *E*, ab omni l. *H*, ob h. lesionem *G* | 4 muniuntur] munite *B*, munite (minuti *R*) sunt *CEFrHLPRSU* | veluti — porte] et facte (f. sunt GN^2) ut porte civitatis (civitatum *S*) et muri *GLN²SU*, ut muri et porte (p. civitatis *EH*) *EHPR*, velut muri N^1 | que dicuntur sancte] que res sancte d. *GHN²S*, que res sancte sunt *U*, res sancte d. *L* | 5 in muros] in muro N^1, in muris *R* | 5—6 delinquunt] deliquerint *C*, delinquerunt N^1 | 6 veluti auferendo] ut afferendo *R*, velut a. *H*, v. auferentes *U*, vel efferendo N^1, aufferendo N^2, vel in a. *G. C add.* vel inferendo | 6—7 aliquid — munitus] *om. E* | 6 ad] in *GLN²SU* | lesionem] lesione N^2 | 6—7 ut in Instit.] ut I. de rerum divis. (*I. 2, 1: cf.* § *10*) *FrGHLSU*, ut ff. de rerum div. (*D. 1, 8: cf. l. 8 pr.*) N^2, ut I. (*I. 2, 1: cf.* § *10*) *BN¹R*, *om. C* | 7 inde] item *GHLN¹N²SU* | sanctus] ille locus sanctus *GLN²SU*, locus sanctus *H*, ille sanctus N^2 | id — munitus] qui firmus est in (et N^2) v. et (*om. U*) m. (immunitus *G*) *GLN²U*, firmus et v. m. *S*, qui firmus et m. est *H*, id est et *B* et in *P pro* et | 8 Marcianus — ait] dicunt autem (*om. G*) quidam, quod *GLN²SU*, autem *omm. BFr*, de N^1 *pro* ex, doctoribus a. *H* auctorizatis viris *P* a. *B* a. legis *E pro* auct. iuris | sanctum] quod *H*, sancti *P* | 9 sanguinibus] sangminibus *L*, sanguine *BE*, s. herbis *G* | dictum] dicitur *GLN²SU*, dictum est *H*, ducuntur *P* | quasi] ad *P* | inmolandum] immolatum *BFr* | Sagmina] Sagminae *C*, S. (Sangui *S*) autem *LSU* | sunt] est *H* | 9—10 quedam] que N^1 | 10 herbe] herba *H* | quas] qui N^2, quasi *S*, sicud *U*, que *B* | legati] legatis *P*, *om. B* | 10—11 ferre — ea] solent (soli GN^2) portare (portabant GN^2, ferre [ferri *S*] p. *SU*) interlocutores pacis et (quia GN^2S) nemo illas herbas portantes ledebat, sicut (sicuti *SU*, in *G*) legatos (legatus *U*) Grecie (grece *L*) qui solebant ea ferre *GLN²SU*, petebant vel portabant interlocutores pacis et in signum sue legationis, quia nemo illas herbas portantes delebat. ceteri legati Grecie, qui solebant ferre ea *H*, ferre solebant in signum sue legationis, ne quis eos violaret, sicud legati Grecorum qui ea ferre solebant *E*, solebant ferre

§ 83. § *8 I. de rerum div. 2, 1.* — donaria] *Brachyl. 2, 1, 4.* § 84. § *10 I. eod. t. Papias Vocab. s. v. sancio. l. 8 pr. D. de div. rerum 1, 8.* § 85. *l. 8* § *1 D. eod. t.*

86 ceritia, ut D. de rerum divisione. Locus religiosus dicitur
87 in quem mortuus illatus est. Sepulcrum dicitur quatenus
88 mortuus continetur. Cenotaphium est inane sepulcrum,
monumentum sine corpore quod extat ad memoriam defuncti.
hunc autem locum placet esse religiosum, sicut in ea re testis 5
est Virgilius. sed divi fratres Severus et Antoninus contra re-
89 scripserunt. quorum sententia prevaluit. Missilia dicuntur
donaria que novus pretor creatus mittebat in vulgus, ut quod
90 quisque apprehenderet eius fieret. Ferruminatio est eius-

---

ea (eadem [?] *P*) *PR*, ferre solent *CFrN*[1] | 11—p. 93 1 que vocantur ceritia] ea que v. verbene *C*.

1 ut — divisione] ut ff. de rerum sign. (?) *N*[1], ut habetur D. de rerum d. *C*, ut de rerum d. *R*, ut ff. de condi. *E*, *omm. FrS* | dicitur] est *CEHN*[1]*R*, id est *B*, *om. Fr* | 2 in — est] locus (*om. U*) in quo m. cum capite est sepultus aut capud *GLN*[2]*SU*, quo m. est (et *B*) ill. *BFr*, in quem m. allatus est *N*[1], in quo m. cum capite est ill. vel sepultum est caput *H*. *GHN*[2]*SU addd.* ut Institu. (in I. *N*[2]) de locis sanctis aut (ac *N*[2]*SU*, *om. G*) religiosis. *EHR addd.* ut Insti. de rerum divi. (*l. 2, 1: cf.* § *9*) | 2—3 Sepulcrum — continetur] S. locus est (*om. G*), ubi (in quo *GN*[2]) tantum m. c. *GLN*[2]*SU*, S. est locus in quem (?) m. sepelitur *E*, S. dicitur locus quo tantum m. c. *N*[1], S. est locus in quo c. tantum corpus *H*, in quo *Fr pro* q. | 3 Cenotaphium — sepulcrum] *om. H* | Cenotaphium] Metaphium *E* | est] dicitur *E* | inane] aere *P* | 4 monumentum — defuncti] mon. sine c. extat ad mem. d. *B*, mon. est sine c. quod extat vel excitat ad mem. d. *L*, si cum (?) *Fl pro* sine (*cett. codd.*), m. est *EGH N*[1]*N*[2]*SU pro* mon., quod *om. B* | 5 autem] ergo *C* | esse] *om. P* | sicut] sicud *E* | ea re] ea *N*[1] | testis] *om. B* | 6 est] *omm. EPRS* | sed] si *H* | divi fratres] duo fratres *BCFrN*[1]*PR*, divus *GN*[2] | Antoninus] *C*, Antonius *BEFlFrLPRU*, Anthoninus *HN*[1] | contra] *omm. N*[2]*S* | 5—6 rescripserunt] scripserunt *BEFrGHLN*[2]*SU* | 7 quorum] que *N*[2] | Missilia] Missaria *L* | 8 donaria] d. quedam *BCFrN*[1]*PR*, quedam presentationes *L*, quedam *N*[2], quedam (*om. S*) prestationes *SU* | que] quas *BFrGHLN*[1]*N*[2]*S* | pretor creatus] *CEGHL*(?)*RSU*, pretor tantus *P*, pretor creator *Fl*, inperator c. *Fr*, inperator *B*, pretor *N*[1] | mittebat] mittere solebat *GHLN*[2]*SU* | ut] scilicet ut *GLSU*, scilicet *N*[2], *om. H* | 8—9 quod quisque] quicquid *H*, quisque qui *R*, quod qui *U* | 9 apprehenderet] apprehendetur *H*, conprehenderet *P* | eius] suum *GHLN*[2]*SU* | Ferruminatio] F. alias fercuminatio *E* | 9—p. 94 1 eiusdem] eius *U*.

---

§ 86. § *9 I. de rerum div. 2, 1.* § 87. *l. 2* § *5 D. de relig. et sumpt. 11, 7.* § 88. *Papias Vocab. s. v. cenotaphium. l. 2* § *6 D. eod. t. l. 6* § *5 D. de div. rerum 1, 8. — Gl. cenotaphium ad l. 6 cit. D., Cod. Par. 4450:* id est inane sepulcrum, *Cod. Par. 4461:* inane sepulcrum quod memorie causa factum est sicut monumentum, *Cod. Par. 4458 A:* sepultura.

§ 89. § *46 I. de rerum div. 2, 1. — Acc. ad* § *cit. I.* § 90. *l. 25* § *5 D. de rei vind. 6, 1. — Gl. per eandem materiam ad l. 25 cit. D., Cod. Par. 4461:* hoc relativum est et ad id quod iungitur et cui iungitur et per quod iungitur. H. *Gl. plumbaturam ad h. l., Cod. Par. 4461:* I. do. dicit de plumbatura tantum, quia olim et hodie per nichil aliud tam bene illud fieri potest, id est coniunctialis, quam per plumbum. sed idem esset, si per aliud tale fieret sive per aliam materiam disgregantem ex-

dem generis materiarum solidatio et coniunctio, ut si cipho meo argenteo fundum ferruminaveris. applumbatio est diversarum materiarum solidatio ut auri simul et eris: applumbatum enim, id est, applumbatura, adiunctum dicitur es auro. Portorium dicitur quedam prestatio que datur pro navium 91 applicatione seu statione et mercatione quacunque facta in portu. Naulum idem est quod vectura. quod facta colla- 92 tione inter vectores prestatur pro mercede navigationis illis qui navigium exercent. Rudera sunt quisquilie, scilicet sordes 93 mundate domus que eiciuntur, ut lapides folia scindule stra-

1 materiarum solidatio] metallorum consolidatio (consideratio *SU*) *GHLSU*, m. consolidatio *BEFrN*^{2}, metallorum vasarum s. *N*^{1} | et coniunctio] id est c. *B*, *om. N*^{1} | 1—2 ut — ferruminaveris] si *omm. GN*^{2}, meo *om. E*, argenteum f. *BCEFrHLN*^{1}*SU* argentum f. *N*^{2} a. et argentum fundam *R* a. fundis *N*^{1} *pro* a. fundum, ferruminamus *N*^{2}*S* conferruminaveris *BFr pro* ferr.. *N*^{2} *add.* aut statue mee bracium abstractum | 2 est] *om. B* | 3 diversarum materiarum solidatio] d. m. consolidatio *BEFrLPS* | ut — eris] ut auri et auricalci (argenti et a. *N*^{1}, argenti *U*) et plumbi et stanni (s. et huiusmodi *GN*^{1}*N*^{2}) *GLN*^{1}*N*^{2}*SU*, id est auri et eris *B*, ut auri vel auricalci plumbi vel stanni (?) vel eris *H* | 3—4 applumbatum — auro] et earum materiarum coniunctio d. applumbatura *E*, applumbatum autem d., id est coniunctum es aureo *N*^{1}, applumbatio *LRSU pro* applumbatum, e. *P pro* id est, adi. *om. R*, ex *C pro* es | 5 dicitur] est *Fr* | quedam] que *C* | que datur] data *LN*^{1}*N*^{2}*SU* | 5—6 pro navium applicatione] per manuum (?) applicationem *BFr*, propter n. (manuum *N*^{1}, munerum *N*^{2}) applicationem *GLN*^{1}*N*^{2}*SU* | 6 seu] sive *CP*, *omm. ER* | statione] stationem *BFrGLN*^{1}*N*^{2}*SU*, *omm. ER* | et] seu *Fr*, vel *N*^{1} | mercatione] mercationem *BFrGLN*^{1}*N*^{2}*SU*, mansione *C* | quacunque] quamcunque *BGLN*^{2}*SU*, quandoque *N*^{1}, quantumcunque *H*, *om. Fr* | facta] factam *BFrGHLN*^{1}*N*^{2}*SU* | 7 idem est quod] id est *L*, est *R*, vero idem quod *N*^{1} | vectura] v. navis *EGHLN*^{1}*N*^{2}*SU* | quod] que *BFrLN*^{1}*N*^{2}*SU*, quia *C*, *omm. EH* | facta] facta scilicet *E* | 7—8 collatione] collectione *C*, collationes *H* | 8 vectores] v. seu vehendos *E* | prestatur] prestantur *H* | 8—9 illis — exercent] illi qui n. exercet *B*, illius *U pro* illis | 9 Rudera sunt] R. vel riscera dicuntur *H*, R. riscera sunt *L*, R. (quisqu.) vel riscera *U*, R. dicuntur ea (*omm. FrN*^{1}) que etiam (*omm. BN*^{1}*P*) *BCEFrN*^{1}*P*, Rudimenta dicuntur *N*^{2}, Fundea dicuntur eadem que etiam *R* | quisquilie scilicet] q. s. sunt *L*, quelibet *H*, q. id est *EP*, q. *B*, *omm. CN*^{1} | 10 mundate domus] domorum *BFr*, *omm. CN*^{1} | que eiciuntur] que (ea que *C*) scopis e. *BCEHPR*, scilicet ea que e. de domo mundata cum scopis *GLSU*, que e. a domo, scilicet sordibus mundata *N*^{1}, que scopis eruuntur *Fr*, ea e. a domo mundata cum scopis *N*^{2} | ut] scilicet *BGLN*^{2}*S*, id est *H*, simul ut *CE*, similiter *P*, *omm. RU* | lapides] lapilli *E* | folia] et f. *E* | scindule] favilli *FrGHLN*^{1}*N*^{2}*SU* | 10—p. 95 1 stramenta] aeramenta *C*, *om. H.*

trema ab invicem. unde non facit confusionem. H. *Acc. Gl. materiam ad h. l.*

§ 91. — *Acc. Gl. portorium ad l. 203 D. de verb. sign. 50, 16.*
§ 92. *Gloss. Cyrill. s. v. ναῦλον. Glossar. Voss. 33 s. v. veho.*
§ 93. — *Acc. Gl. rudera ad l. 6 et l. 7 D. de damno inf. 39, 2.*

menta et pulveres. vocabisque rudera ea que decidunt discussis menibus, fragmenta lapidum et demolimenta cementorum.
94 Forum est locus rebus venundandis dispositus. altera significatione vero est locus quo in presentia iudicis inter partes cause ventilantur. unde quidam in proverbio ‘et sua mercator
95 fora noverat et sua rethor’. Auditorium fere idem est quod dicimus forum causarum. sed tamen dici recte potest ‘disputatum in auditorio magistri est’, cum non sit magistri forum,
96 sed iudicis. Arrha quidem est quod datur in emptione et venditione cuiuscunque rei tanquam prima pars pretii, quia quod
97 nomine arrarum datur pretio cedit. Pauperies est dampnum sine iniuria facientis datum, ut si equus tuus segetem meam

97 *deest in* N^1.

1 et] *omm.* EN^1 | pulveres] p. et ossa *E*, pulvis *G* | vocabisque] vocamus etiam GLN^2S, v. rite *B*, v. recte EFr, nominamus et *U*, vocabitur recte N^1, vocatis et item *R*, vocabunturque recte *C*, vocatque recte *P* | rudera] r. vel riscera *LSU* | ea] illa *H*, *om.* N^1 | que] quod *H* | decidunt] descendunt *H*, deiciuntur *E*, ceciderunt N^1 | 1—2 discussis menibus] d. edibus BFr, d. moeniis *C*, de cesis m. *L*, concussis m. N^1, d. meniis *P*, de d. m. *E* | 2 fragmenta] scilicet f. GLN^1N^2SU, stramenta *B* | lapidum] lapides N^1 | demolimenta] demolumenta $FrGPRU$ | crementorum] fragmentorum N^2P, sementorum *R* | 3 locus] *om.* N^1 | rebus venundandis] rebus venalibus GLN^2SU, rebus vendendis BEN^1R | dispositus] deputatus *E* | 3—4 altera significatione vero] a. s. *C*, alia (et a. N^2) s. $EGHLN^2R$ *SU* | 4 est] dicitur N^1, *omm. BCFrPS* | quo in presentia] qua etiam p. *B*, in quo p. N^1, in quo in p. *H* | iudicis] iudices *C* | 4—5 inter — ventilantur] causa ventilatur $GHLN^2SU$, cause v. *P*, ventilatur N^2 ventilant *B pro* v. *E add.* sed tum debet dici forus, non forum | 5 unde — proverbio] unde dicitur in p. *GHLSU*, unde dicitur *E*, unde dicitur in p. versus silam (?) N^2, quidem *CR pro* quidam | 5—6 et — rethor] et fora m. n. et sua rethor *L*, fora *om. B*, novit BFr nominat $CGHN^2$ *pro* u., et (sua) *om. E*, rector *R pro* r. | 6—7 Auditorium — causarum] A. (A. vero N^1) est idem quod (quod dicimus BFr) forum c. $BFrHLN^1$, A. fere quod domus foro c. *P*, A. idem dicitur quod forum c. GN^2SU, A. fere idem est quod forus c. *E*, fere *om. B*, id *C pro* idem | 7—9 sed tamen — iudicis] tamen *omm. HN*^{1}, ratione *R pro* recte, disputant est *R* d. esse *H pro* d . . . . est, magistrorum EHR *pro* m. (*bis*), ac *P pro* cum, sit *om. R*, forus *E pro* forum, *omm.* LN^2SU | 9 quidem est] dicitur GLN^2SU, est *CEH*, dicitur quidem *B*, quidem est aliquid N^1 | quod datur] cum id quod datur *B*, que datur *C*, que dicitur N^2, *omm. SU* | 9—10 in emptione et venditione] in emptionem et venditionem *B*, in e. vel v. *H* | 10 cuiuscunque rei] cuiusque rei *HPSU*, cuiusque N^2, *om. E* | tanquam prima pars] prima pars *B*, tanquam pars *H*, tanquam propria pars *R*, tanquam parva pars *G* | 10—11 quia — cedit] quod *FrP* per quod *H* quia N^2S *pro* quia quod, n. arre N^2 *pro* n. a., *om. B* datum est *E* dicitur *P pro* datur | 12 sine] sive *CELRU* | facientis] illatum vel f. *H* | 12—p. 96 1 ut — dedit] ut si equus

§ 94. *Varro de Ling. Lat. 5, 145 squtt.. Pauli Diac. ex lib. Pomp. Fest. s. v. forum.* § 95. — *Acc. Gl. in auditoria ad. l. 40 D. de rebus cred. 12, 1.* § 97. *pr. I. si quadr. paup. fec. dic. 4, 9.*

pavit sicque dampnum dedit: neque enim animal quod sensu caret dicitur fecisse iniuriam. Noxa dicitur id quod nocuit ut 98
servus. noxia est ipsum delictum. Suppellex, ut Pompo- 99
nius scribit, est domesticum patris familias instrumentum. in
quo continentur mense traphezophora delfice subsellia culcitre
inperia toralia vasa aquaria pelves aquiminaria trulla vasa esca-
ria vasa vulgaria, id est, non ad certum officium attributa.
dicitur autem suppellex, ut Labeo ait, quod hi qui in lega-
tionem mitterentur secum sub pellibus deportabant. Instru- 100
menta agrorum colendorum sunt aratrum rastrum traha,
que equandis cespitibus trahitur, sarculus ligones bidentes falces

99 *deest in EN*^{2}.

tuus pavit messem vicini (vici *S*) tui sicque (sic quod *GN*^{2}, sic quoque *L*, licet [?] quocunque *U*) dampnum dedit *GLN*^{2}*SU*, intraverit *H pro* pavit, sic *H* quicunque *U* sic quia *R pro* sicque, *omm. BFr. GHLN*^{2}*SU addd.* aut (vel *H*) aliquem (quemque *H*) iuxta illum transeuntem percussit (perculit *GN*^{2}).

1—2 neque — iniuriam] a. namque quod sensu caret non d. facere (*om. N*^{2}) i. *GHLN*^{2}*SU*, nec quod sensu caret d. f. i. *E*, nec vero *P* nec e. *C* non e. *BFr* hoc e. *R pro* neque enim, quia *R pro* quod | 2—3 dicitur id — servus] d. corpus nocens ut servus *GLSU*, idem est quod servus nocens *N*^{1}, corpus nocens *N*^{2}, idem *BR pro* id, ut servus *omm. EP* | 3 noxia — delictum] *BCHLN*^{1}*PSU*, noxa *GFlN*^{2} n. autem *R* n. vero *E pro* noxia, dicitur *E pro* est, ipsum *om. N*^{1}, maleficium *GLPSU pro* d., *om. H. EFrHLN*^{1}*SU addd.* unde (*omm. EU*) versus (ideo *E*, u. v. *omm. FrH*) 'noxia (*om. H*) delictum, delinquens noxa vocatur' | Suppellex] S. autem *LS* | 3—4 ut Pomponius scribit] prout P. scribit *B*, *omm. HL* | 4 patris familias] scilicet patris f. *Fr*, patris *C* | instrumentum] instrumenta *U* | 4—5 in quo] *om. N*^{1} | 5 continentur] continetur *R*, tenentur *B*, ut *N*^{1} | 5—7 mense — vulgaria] mense cappe thaccipharia et c. (?) *H*, taphezephara *Fl* tripodes cenophorum *C pro* traph., d. *omm. BP*, culcitrae *C* culcitra *cett. codd. pro* culc., *om. C* impura *U* iniuria *S* niphiria *L pro* inp., oraria et *C* oralia *Fl pro* tor., et v. a. *R pro* vasa aquar., pulves *N*^{1} *pro* pelves, coquinaria *C* a. riveria (?) *B pro* aquim., trulla *om. N*^{1}, v. testacea *C* e. *N*^{1} *pro* vasa e., vel gavera *R* vulg. *L pro* vasa vulg. | 7 non — attributa] id est ad certum o. tributa *B*, *omm. LSU* nunc *N*^{1} *pro* non, *om. H* | 8 dicitur autem] d. et *B*, d. etiam *N*^{1} | ut Labeo ait] *om. N*^{1} | 8—9 quod — deportabant] quod hii qui in l. (legatione *C*) mittebantur (mitterentur *CHP*, mittuntur *R*) secum suppellectiles (suppellectilibus *P*, sub pellibus *CGR*) d. (portabant *U*) *BCFrGHLPRSU*, quod sub p. portabatur *N*^{1}, qui *omm. BFl*, legionem *BFl pro* l. | 9—10 Instrumenta] Primum instrumenta *C* | 10 sunt] sunt hec *EN*^{2}, *omm. BCFrN*^{1}*PR* | aratrum rastrum traha] talia *R pro* traha, *om. U* | 11 que — trahitur] que de spicibus t. *H*, trahuntur *N*^{1} *pro* t., *omm. N*^{2}*U* | sarculus] *om. C. LS praemm.* instrumenta fructuum colligendorum sunt. *FrGHLN*^{2}*S addd.* quo (est quo *HN*^{2}) cardones (carbones *N*^{2}) et herbe inutiles exciduntur, *BPR* quo (quoque *B*) cardus (caridius *R*, cardius [?] *P*) exciditur. *E add.*

§ 98. § *1 I. de nox. act. 4, 8.* § 99. *l. 1 l. 3 pr. l. 7 pr. D. de supp. leg. 33, 10.* § 100. *l. 8 pr. l. 16* § *1 D. de instr. vel instr. leg. 33, 7.*

fenarie falces messorie torcular corbes putatorie falces quali vindemiatorii quibus vindemia ad qualos portatur exceptorios. conservandi fructus instrumenta sunt dolia granaria caselle in quibus fructus conponuntur, scilicet cellule granario-
102 rum. Cuppe sunt vasa portandi fructus causa facta. Culleus est saccus.

VII. DE IIS QUE CIRCA IUS CONSISTUNT.

1 Nunc ad ea transeamus que circa ius consistunt. Contractus est duorum vel plurium in idem consensus: et idem est contractus quod pactio, inde dictus, quod paciscendo prius diversas in idem contrahimus voluntates. unde emptionem venditionem locationem et conductionem et cetera negotia

quo ramus exsciditur, N^1 est quo tituli(?) sive cardines excidunt | ligones bidentes] l. vel b. *EH*, l. N^1, *om. Fr.*

1 fenarie falces] *BCEGHLN²PRSU*, *omm. FlFrN¹ propter homoioteleuton* | messorie] et m. *H* | putatorie falces] *omm.* N^1N^2 | 1—2 quali vindemiatorii] quali vindemiatorum BN^1N^2, calo vindemiatoris *L*, quas vindemiatores habere solent *E*, et quasi vindemiatores *H*, quasi v. *R*, *om. C* | 2 quibus — exceptorios] quibus v. ad tales(?) portantur N^1, excepturos *P pro* e., *omm. CE* | 3—4 conservandi — conponuntur] cons. fructus reponitur *H*, s. hec *E pro* sunt, racelle *LS pro* cas., inponuntur *G* f. reponitur *L* f. *BFr* f. reponuntur N^1N^2SU c. *R* f. ponuntur *C pro* fructus conp. | 4 scilicet] et *E*, *om.* N^2 | 5 vasa] vase *LSU* | portandi fructus causa] conportandi *H pro* p., fructus *om. R* | facta] *om. U* | 5—6 Culleus est saccus] C. idem (*omm. BCLPRU*) est (*omm. BC*) quod (quidam *BFr*, q. et *P*, qui et *C*, *om. R*) sacculus (q. s. *om. U*, *om. R*): quo portatur (portant *R*, *om.* N^1) triticum (*omm. GN²*) equo (equorum *B*, *omm. GHN²*) maxime (maximo *R*) *BCFrGHLN¹N²PRSU*, Pemisculeus idem est quod sacculus quo portatur triticum equo maximo *E* | 8 Nunc — consistunt] Nunc ad ea t. que sunt de contractu *H*, existunt *E pro* cons., *omm. BCFrGLN¹N²PRSU. E add.* scilicet de iure. et hoc erit tripliciter: primo enim de extraiudicialibus, scilicet contractibus, tamquam de matre, secundo de intraiudicialibus, scilicet iudiciis et iuribus, tamquam de nutrice, tertio de superiudicialibus, scilicet de actionibus, tamquam de filia erit pertractandum | 8—9 Contractus] Tractus *P* | 9 est] *omm. CP* | duorum vel plurium] d. aut p. *G*, *om.* N^2 | in] ad *U* | idem] id *C*, et idem *G* | 10 est] *om. B* | contractus] consensus *R*, tractus *P*, *omm. EH* | quod pactio] et p. *BFrPR*, pactum vel p. N^1 | 10—11 inde — voluntates] unde dictum est, quod (quasi *U*) pac. div. (divisa *U*, diversa *S*) in unum trahimus (trahit N^2) v. *GHLN²SU*, sit dictus, quia v. prius div. demum in idem pac. c. *E*, ideo N^1 *pro* inde, dictum *R pro* dictus, quia *BCFrLN¹PR pro* quod, pasciscendo *Fl pro* p. (*cett. codd.*), prius *omm. CFr*, trahimus *FrPR pro* c. | 11—p. 98 1 unde — dicimus] unde emptiones conductiones contractum dicimus *LSU*, ut e. cond. et contrahentium n. *H*, unde quidam emptiones venditiones conductiones contractum dicunt N^2, locatio conductio *R* l. c. *BCEFrGN¹P pro* l. et cond., alia N^1(?)*R pro* cetera, tractus *PR pro* contr., vocantur *E pro* d..

§ 1. *l. 1 § 1—3 D. de pactis 2, 14. — Lib. de Verb. Leg. 6.*

contractus dicimus. Transactio est, cum dato aliquo aut 2
retento aut promisso ab actione et controversia litigantes redeunt: et est idem quod conpositio inter adversarios. dicitur autem transactio quasi actionis transitio in amicabilem scilicet conpositionem: transigunt enim qui conponunt inter se et a lite transeunt paciscentes, dum tamen gratis non remittatur actio. quo casu non est transactio, sed simplex per donationem pactio. Pactum personale est, quando non generaliter fit, 3
sed tantum circa unam vel duas personas, ut cum paciscor me debitam pecuniam non petiturum a te, sed a tuo herede. pactum in rem est quod dicitur generale: quod specialiter

1—3 Transactio — redeunt] T. (et transactio GN^2) est litis decisio (d. vel pactum interpositum de re dubia et lite incerta H) non gratuita (gratuito U) al. dato vel ret. (recepto G) vel p., quando (quam[?] L) ab act. (condictione N^2) et contr. mota l. recedant (recedunt GH) $GHLN^2SU$, T. est, quando al. dato vel ret. vel p. l. ab act. recedunt E, e. litis decisio N^1 *pro* est, c. P *pro* et contr., aut remoto P *pro* al. aut ret., recedunt $BCFrN^1PR$ *pro* red. | 3 et] *om.* G | inter adversarios] inter amicos facta E | 4 autem] et S | transactio] transitio H | amicabilem] amicam $B(?)C$ | scilicet] *omm.* $BFrGHLN^1N^2SU$ | 5—6 transigunt — paciscentes] enim *omm.* N^2U, inter se *om.* N^1, al *et post hoc hiatus Fl* aliter $BGHLN^2SU$ *pro* a lite, transigunt $FrGLN^1N^2SU$ *pro* transe., *om.* E | 6—7 dum — actio] cum tamen (non R) gratis non remittitur a. (transactio H) CHR, si autem gratis r. a. E, dum transigentis nomen remittitur a. N^1, remittitur N^2P *pro* r., a. *om.* G | 7 quo casu] *om.* E | est] *om.* B | 7—8 sed — pactio] sed per simplicem transactionem p. H, sed d. E, sed *om.* B, p. ordinationem P *pro* per d. | 8—10 Pactum — herede] H *haec verba post v. 3 p. 99 ponit* | 8 Pactum personale est] Pactum generale est P, Pactum p. BR, et sive p. N^2, Sed pactum p. est H, Pactio personalis est C. E *praem.* pactum aliud personale, aliud in rem, aliud conventum, aliud tacitum, aliud nudum, P^a aliud personale | quando] quod HR, *om.* N^2 | non] sive N^2 | generaliter] naturaliter SU | fit] *om.* N^2 | 9 vel] aut N^2SU | duas] plures Fr | personas] partes N^1, p. remissio H | 9—10 ut — herede] ut pactum istud quod tantum est inter te et heredem tuum Fr, c. N^2 unde R *pro* ut cum, paciscar N^2P *pro* pac., *om.* R mihi G me michi $BFrHLN^2SU$ *pro* me, petere GN^2 potius H *pro* pet., ab H *pro* a. FrP *addd.* et dicitur illud (*om.* P) personale pactum, quia (quoniam tantum P) te tuetur, non tuum heredem. $CEGN^1N^2PRS$ *addd.* et dicitur illud (istud EP, *om.* R) pactum personale, quia (pactum tantum G, tamen N^2, quia tantum C, quod tantum EN^1R, quoniam tantum P) te tuetur (tenetur R *pro* te tu.), non (et n. EN^1, ut R) tuum heredem (n. — h. *om.* C) | 11 est] dicitur E | quod dicitur] quod est E, quando d. G, *om.* C | generale] generaliter Fr, *om.* C | specialiter] similiter G.

§ 2. *l. 1 D. de transact. 2, 15. l. 58 C. h. t. (2, 4).* — Transactio — redeunt] *Lib. de Verb. Leg. 14. App. Petri I 62. Bernard. in S. Decr. 1, 27, 1. Placent. in S. C. h. t. (2, 4). Liber iuris Florent. IV 2* § 2. — dicitur — transitio] *Lib. de Verb. Leg. 14. App. Petri I 50. Placent. in S. C. h. t. Ulpian. de ed. p. 14. Azo in S. C. h. t. (2). Liber iuris Florent. IV 2* § 2. § 3. *l. 7* § *8 l. 5 l. 4 l. 7* § *1, 2, 5 D. de pactis 2, 14.*

non continet unam vel duas vel plures personas, sed generaliter conplectitur omnes ad quos ea res pertinet vel pertinere poterit, ut cum debitum omnimodo remitto tam tibi quam tuis heredibus, ut omnes liberemini et tu et tui fideiussores et nullus mihi reservetur ad rem eam petendam regressus. pactum conventum est quod certis verbis est expressum et sub certam formam est redactum. pactum tacitum est quod re vera non est factum, sed tamen aliqua speciali lege, ac si fieret, iubetur eo casu haberi. exempli causa: conduxi domum a Seio. res meas intuli. res vero illate pro mercede domus pignori iubentur ita a lege esse obligate domino domus, ac si specialiter inter me et ipsum convenisset, cum tamen non convenit. pactum nudum dicitur quod ab omnibus sollempnitatibus iuris est destitutum, id est, sollempnitate verborum que solet attendi in stipulationibus et conceptione litterarum,

1 vel duas vel plures] vel duas *H*, vel duas plures *Fr*, vel plures *E*, sed P^3 *pro* vel (duas) | 2 conplectitur] conplectatur *BH* | omnes ad quos] illos ad quos *H*, omnes illos ad quos GN^1N^2SU, omnes illas ad quas *LU* | ea res] illa res $GHLN^2PSU$, ea *E* | pertinet vel] p. pertineret vel *B*, *om. H* | 3 poterit] potest *EGH*, poterat N^2 | 3—4 ut — fideiussores] ut est (cum *GH*) d. meum r. tibi omnino et tuis (tib. — tu. *om. H*) h.. et (ut *GHSU*) omnes (omnis *U*) f. tui et heredes tui liberantur (liberentur *HSU*) *GHLSU*, ut cum d. omnino r. tibi quem h. tuis, ut cum f. tui et heredes tui *Fr*, ut *om. C*, debita N^1 *pro* d., omnino *BCE*N^1*P* vel o. *R pro* omnim., tam *om. R*, et *R pro* quam, hereditatibus N^1 *pro* h., et *P pro* ut, omnino N^1 *pro* omnes, liberentur N^1RU *pro* l., *om.* N^1 tam *E pro* et (tu), quam *E pro* et (tui), heredes et f. *EG pro* f. | 5 et] ita quod *L*, ita ut GHN^2SU, ut N^1, *om. P* | reservetur] servetur N^1 | ad rem eam petendam] ad petendum pecuniam $GHLN^2SU$, ad eam rem repetendam *P* | regressus] aditus r. N^2 | 6—7 quod — redactum] quod certis verbis et certa forma expr. est et in scriptum r. *H*, in certa forma *E* s. certa forma *BFrGLN*^{1}*N*^{2}*PRSU pro* sub certam formam, est (red.) *omm. BEFrLPRSU* | 8 est factum] factum *B* | sed — lege] sed a. lege s. GLN^1SU, sed tamen a. lege *H*, sed a. lege N^2, sed tantum a. s. lege *BC*, sed tamen qua s. lege *R*, sed a s. lege *E* | 8—9 ac — haberi] fieri *ER pro* f., videtur eo c. *S* iuberetur *E pro* i. eo casu, habetur *R* haberetur *E* habere *L pro* h., *om. H* | 9 exempli causa] e. gratia *B*, verbi gratia EN^1, *om. H* | 10 res meas intuli] *codd. praeter Fl, om. Fl propter homoioteleuton* | 10—11 res vero — domus] domus (pign.) *om.* N^2, pignorari i. BHN^1N^2 *pro* p. iub., ita *om. C*, est *H pro* esse, obligatas *BFl pro* o. (*CEFrGHLN*^{1}*N*^{2}*PRSU*) | 11—12 ac — convenisset] si sp. inter me et ipsum sic c. *H*, ac si sp. me et ipsum convenissemus *R*, in me *C pro* inter me, ita c. *BCEFrLN*^{1}*PSU pro* c. | 12—13 cum — convenit] ita *L pro* cum, ita GN^1N^2SU *pro* tamen | 13 dicitur] est EHN^1, *omm. BFrN*^{1}*R* | quod] cum *B* | ab omnibus] o. *C* | 13—14 sollempnitatibus] $EGLN^1N^2PU$, sollempnibus *BCFlFrHR* | 14 iuris] verbis *C*, viris *Fr*, *omm.* N^2P | est (dest.)] dictum est N^2, *om.* N^1 | destitutum] destructum N^2 | id est] et *R* | sollempnitate] sollempnitatibus *E* | 15 solet] solent *BCEFrLN*^{2}*PR* | attendi] a. alias concedi *E* | conceptione] conceptionibus *E*.

quando scilicet cyrographum non intervenit nec aliud instrumentum quo nudum pactum confirmaretur. et nudum similiter dicitur a causa que potest sufficere ad perfectam obligationem, ut cum do ut des, facio ut facias, do ut facias, facio ut des. item nudum dicitur a forma negotii, ut quando negotium non incidit in certum nomen contractus, ut in nomen emptionis locationis depositi commodati. item nudum dicitur a rei interventu, ut cum non intercedit res que possit suo interventu perfectam reddere causam obligandi, ut in mutui datione. item nudum a continentia, quoniam, si in continenti post contractum pactum adiciatur, ex precedenti obligatione vires trahit, ut videatur inesse contractui. Stipulatio est verborum conceptio quibus aliquis se aliquid daturum facturumve promittit. constat autem stipulatio ex interrogatione et responsione, quemadmodum contradictio ex affirmatione et negatione, hoc modo: 4

1 quando scilicet cyrographum] quando s. cyrographus *E*, quando c. *R*, quando s. chirographum *C* | nec] et *H*, neque *B*, vel N^2 | 2 confirmaretur] confirmatur *R*, firmaretur GHN^1. *E add.* nudum pactum est, sicud dico: concede mihi 1 flor.. ego iuro tibi restituere alia vice. vestitum est, quando dicitur 'restituo tibi tali tempore'. alius respondit 'promittis mihi' et dicitur 'promitto' | et] *omm. CH* | similiter] etiam *HLSU*, et *GS* | 3 que] quia *P* | perfectam obligationem] perfectionem o. N^1 | 4 ut cum do ut des] ut est (*om. Fr*) 'do ut (*om. L*) des' *FrLS*, ut cum dico 'do ut des' *E*, ut credo ut des *R* | facio ut facias] facio facias *L* | do — des] do ut facias facio et econtra *R*, facio ut des *H*, *om. P* | 5 item] pactum *Fr*, *om. P* | dicitur] *omm.* CN^1N^2PR | quando] cum *L* | 6 incidit] intercidit *C* | contractus] tractus *R* | ut in nomen] ut nomen N^2P, ut (id est *L*) in certum nomen *LS*, ut in nomine $BEHN^1U$ | 7 locationis] l. venditionis GLN^1SU, et venditionis conductionis *E* | commodati] et c. *H* | 7—9 item — datione] nudum *om. R*, dic. *om. C*, mercedis *B* n. intercidit *FrLN*^{1}*SU pro* non interc., a qua *B* aliqua q. *Fr pro* que, *om. P* solo *C pro* suo, offerre *C pro* redd., aut *G* et *L pro* ut, donatione N^1 *pro* dat., *om.* N^2 | 10 nudum] nudum dicitur *ELSU* | quoniam] quia *H*, ut *E*, quandoque *B*, quando N^2 | 10—11 contractum] tractum *PR* | 11 pactum] *omm.* N^1P | adiciatur] a. quod *U* | trahit] trahat *B*, contrahit HN^1 | 12 videatur] videantur N^2 | inesse contractui] interesse c. *S*, esse (inesse *B*) contractum *BFr*, i. *R*, tractui *P pro* c.. *E add.* de pacto legis commissorie vide de pigno. significante (*c. 7 X 3, 21*) in glossa ord. circa principium, *R* hic nota de stipulatione et aliorum | 12—13 verborum conceptio quibus] firma v. c. quibus (qua *E*) *CE* | 13 aliquis] quis *EH* | se — promittit] se esse (*omm. CEFrP*) d. a. (*om. U*) aut facturum (facturumve *BCEFrGPR pro* a. f.) interroganti (*om. G*) p. *BCEFrGLPRSU*, se d. interroganti facturumque p. *H*, se esse N^1 *pro* se, a. *om.* N^1 | 14 ex — responsione] ex premissa i. et subsecuta r. $GHLN^2SU$ | 14—15 quemadmodum — negatione] q. c. est ex a. et n. *P*, q. c. ex assertione vel a. vel (et *S*) n. *LS*, quando fit eadem condictio ex a. et n. *C* | 15—p. 101 1 hoc — dabo] ut N^1 *pro* hoc modo. N^1 *haec verba in fine* §*i ponit.*

§ 4. *l. 5* § *1 D. de verb. obl. 45, 1. Isidor. Etym. 2, 27, 6. pr.* § *1, 2 I. de verb. obl. 3, 15.*

'dabis mihi C? dabo'. condicionalis stipulatio fit hoc modo 'dabis mihi C, si navis ex Asia venerit? dabo'. stipulatio in diem fit hoc modo 'dabis mihi C primis Kalendis Maii? dabo'. pura stipulatio est que neque fit sub condicione neque in diem.
5 Aquiliana stipulatio est que novat omnem contractum 5
hoc modo 'quicquid mihi debes ex quacunque causa, id mihi promittis': si enim ex mutui datione mihi debitor sis velimque accepto ferre, id est per acceptilationem remittere, non poterit res expediri, nisi obligatio que re contrahitur in stipulatum ducatur, ut postea contrariis verbis dissolvatur: non enim 10
potest acceptilatio ullam obligationem tollere, nisi que verbis
6 contrahitur. Acceptilatio est imaginaria solutio, scilicet quando simulas debitorem tuum tibi solvisse quod non solvit

---

1 mihi] *om. E* | 1—2 C — mihi] C et dabo *E* C et respondes (respondens *G*) dabo *GP* C respondeas dabo *LS* C si respondeas dabo et C *U* C et C mihi dabo *B* Kal. May. dabo N^1 C et mihi das dabo *H* C R. dabo *R pro* C dabo (*C*), s. sub condicione N^1 *pro* c. s., *omm. BEPR* f. quasi *H pro* fit, mihi *om.* N^1, *omm. FlFr propter homoioteleuton* | 1—2 condicionalis — dabo] N^1 *haec verba post argumentum sequens ponit* | 2 ex Asia] de Asio N^1, ab A. *E*, a Siria *U* | venerit] venit *HPR* | dabo] respondeo: dabo *L* | stipulatio] condictio *BFr* | 3 fit hoc modo] fit *B*, sic *R* | C] X *E*, *om.* N^1 | primis Kalendis Maii] primo K. M. *L*, primo Kalendas M. *BSU*, prid' K. M. *R*, in Kl. Marcii *E*, Kl.' M. *Fr* | dabo] dabis *H. GHL*N^2*SU addd.* promittis promitto | 4 est] *omm. BFrP* | que — condicione] quandoque fit nec (neque *B*) sub c. *BFr*, que fit ex c. N^2, nec *EFrGHL*N^1*PRSU pro* neque, fit *om. C*, sub *om. U* | neque in diem] neque in diem neque ad diem N^2, nec in diem *BEFrGHL*N^1*PRU. EH*N^1*R addd.* ut (sed sic *H*) 'dabis mihi (*om. E*) C (hoc *E*)? dabo' | 5 Aquiliana stipulatio est] Stipulatio Aquiliana vel Aquilina est *E*, A. s. *B* | que novat] que novat vel mŏvet *L*, que nominat *P*, que movet N^2 | contractum] tractum *R* | 6 quicquid] quecunque *GL*N^2*PSU*, quid *R* | ex] *om. P* | id] iam *C*, illud *EGL*, idem *R*, hoc *Fr*, *omm.* N^1N^2 | mihi] *om.* N^2 | 7 promittis] promittuntur N^2, permittas *G* | si enim] si vero *BN*^{1}*SU*, scilicet vero *L*, si *C* | mutui datione] m. d. sive ex alia causa *E* | mihi] *om. E* | sis] sit *U* | 7—8 velimque accepto ferre] et in quocunque a. ferre *P*, v. acceptum ferre *S*, v. a. facere *C* | 8 id est per acceptilationem] et per a. N^2, id est per acceptionem *C*, *om. E* | remittere] mittere *LSU*, *om. E* | 8—9 poterit res expediri] potest p. res e. *H*, p. res expedire *U*, poteris res expedire N^1 | 9—10 nisi — ducatur] ubi *P pro* nisi, per obligationem *ER pro* o., que ex re c. N^2 quare tractus *R* que c. *P* que in rem c. *Epro* que re c., stipulationem N^1 *pro* s., deducatur *BFrHR pro* d. | 10 ut] nisi *CN*^{2}, nec N^1 | postea] post *GL*N^2*SU* | dissolvatur] deducatur alias d. *H*, dissolvitur *BP* | 10—12 non — contrahitur] non potest o. t., nisi que verbis c. N^1, talem *L pro* ullam, n. quando *C pro* nisi que | 12—13 scilicet — solvisse] quando quis simulat d. suum sibi solv. *GLSU*, sc. quando quis simulat d. solv. N^1, quod quis sim. d. tuum solv. *Fr*, quod *B pro* quando, sibi *R pro* tibi | 13 quod] quando *CS*, quot N^1, tamen *H*.

---

§ 5. § *2, 1 l. quibus modis obl. toll. 3, 29.* § 6. § *1 l. eod. t.*

idque facias animo remittendi, dum eum hec verba dicere permittas ‘quicquid tibi ex stipulatu debui, habesne acceptum’ et respondeas ‘habeo acceptoque fero’. Mera donatio est 7 que inter vivos donatio quandoque vocatur, scilicet cum quis pura dat liberalitate, non ob causam secuturam. si vero ex causa detur precedenti, dicitur remuneratio. donatio causa mortis est, cum quis contemplatione mortis aliquid dat alicui: cuiusmodi donationes persepe fiunt ab egrotantibus et ab his qui in aciem sunt exituri aut navigaturi peregre: que donationes in se tacitam habent condicionem, scilicet ut, si egrotans convalescat aut miles ab acie redeat, huiusmodi donatio revo-

---

1 idque — remittendi] id quod faciat (facit *L*) a. r. *LSU*, idque faciat *GN*²*U*, id idem facit a. r. *N*¹, id quod f. a. r. *B*, id quod facis *EN*², id quod facit *R*, quod faceres *H*. *P add.* debitum | 1—2 dum — permittas] dum hec verba eum promittere dicit *N*¹, dum ille hec verba dicit *BFr*, eum hec verba dicentem *GN*²*SU*, dum hec verba dicere constet *R*, hec verba dicens *P*, ei h. v. *EL pro* eum hec verba, constat *H* permittis *E* vis *C pro* permittas | 2 quicquid] queque *H*, que autem *N*¹, quod *R* | tibi] *omm. LN*² | habesne] fersne *R*, habes hoc ne *U*, habes *N*² | 3 et respondeas] r. *GL*, respondes *U*, respondens *H* | habeo] *om. R* | acceptoque fero] acceptumque fero *CEFrGHLN*¹*PSU*, acceptum fero *B*, fero *R*. *E add.* de quo in spe. ty. de excep. § 1 v⁰ defensiones (*Durant. Specul. 2 in tit. de except. et replicat.*) | Mera] *E praem.* donationum alia mera, alia mortis causa | est] *omm. BFr* | 4 que — vocatur] quando inter vivos d. fit *E*, inter vivos fit d. que (quandoque *H*) voc. *BFrH*, que est inter vivos d., quando quod voc. *R*, que inter vivos quando ducitur *N*², quoniam *N*¹ *pro* que | 4—5 scilicet — liberalitate] s. cum quis propria dat l. *C*, quando quis dat pura (puram [?] *Fr*) libertate (libertatem *Fr*) *BEFr*, semel cum quis pura dat voluntate *R*, s. *om. H*, libertate *BN*¹*PU pro* l. | 5 non — secuturam] non ob causam *FrL*, ne ad aliquam causam s. *N*¹, non (et non *H*) ob causam secutam *CHN*², non ob causam securam *RS*, non ob causam futuram *E* | si vero] sed si *LSU*, si *GN*² | 6 detur] dicitur *H*, datur *CEN*¹ | precedenti] precedente *E* | causa (mort.)] ex causa *N*¹ | 7 est] *om. B* | cum — alicui] cum quis (c. q. *om. P*) ex (*omm. CFrGHLPRSU*) cont. et suspicione (suspicatione *P*, et s. *om. N*¹) mortis aliquid (aliud *B*) dat (*om. S*) alicui (cui *N*¹) *BCFrGHLN*¹*N*²*PRSU*, cum quis cont. et susceptione, alias suspicione, mortis aliquid dat alicui *E* | 8 cuiusmodi] custodiendum *L*, istiusmodi *C*, eius sunt *R*, c. sunt *E* | donationes] d. que *R* | persepe] per se sepe *L*, sepe *FHN*¹*PR*, per se *U* | ab egrotantibus] *om. P* | ab his] ab hiis *ELNS*, ab [*om. N*¹] aliis *GN*¹, ab hiis maxime *E*, hiis *H*, ab eis *EN*² | 9 qui] qui hii *P*, *omm. BFr* | in — exituri] in a. sunt ituri *U*, sunt e. *E*, in actionem fiunt e. *N*² | aut navigaturi peregre] aut n. aut profecturi p. *E*, aut navigati p. *R*, aut navigaretur p. *N*¹, *om. H* | 10 in se] inter se *N*¹*N*², in iure *H* | scilicet ut] s. *H*, ut *GLN*²*U*, et *ES* | 11 convalescat] convalescit *H* | aut] et *N*¹ | redeat] r. qua condicione existente *E*, r. vel navigaturus (navigatus *N*²)

---

§ 7. *l. 35 § 4 D. de mortis causa donat. 39, 6.* — *Acc. Gl. non meram ad l. 27 D. de donat. 39, 5.*

8 cetur. Capio causa mortis est, cum propter mortem alicuius occasio capiendi obveniat exceptis his capiendi figuris et causis que propriis nuncupantur nominibus, ut est hereditas legatum fideicommissum. igitur causa mortis capio dicitur, quando nullo alio certo nomine nuncupatur. verbi gratia: legavi tibi fundum, si Titio dares Sticum: tu ut haberes fundum, Titio dedisti Sticum. Sticus causa mortis capitur, non donatur,
9 quia donatio meram continet liberalitatem, non emptam. Novatio est prioris debiti in aliam obligationem transfusio et translatio. verbi gratia: debui tibi C sub conditione, si navis ex Asia veniret. placuit inter nos novare obligationem, ut pure et sine condicione debeam. prior obligatio condicionalis
10 transit in posteriorem puram per novationem. Privata de-
11 licta sunt que civiliter tractantur. Publica iudicia sunt

---

r. (debeat N^2) *GLN²SU* | huiusmodi] huius N^2PRSU | 11—p. 103 1 revocetur] reiicetur vel r. *P*, revocat N^1, in irritum revocatur *E*.

1 Capio] *BFl*, Captio (Capitio *R*) *cett. codd.* | est cum] cum *GR*, est veluti si *E* | propter mortem] propter mortis causam *E*, per *GLN²RS pro* propter | 2 alicuius] *om. E* | occasio capiendi] actio c. *B*, o. accipiendi *LPSU* | obveniat] alicui o. *E*, adveniat N^1 | 2—3 exceptis — causis] e. hiis capiendis signis et causis *L*, exc. *om. Fr*, capiendis HN^2SU *pro* cap., et causis *om. E* | 3 que] que captio N^1 | propriis] in p. *R*, p. et certis *E* | nuncupantur] dicitur vel nuncupatur N^1 | ut est hereditas] ut h. (ibi [?] h. *P*) LN^1PSU | 4 legatum] l. et *E* | fideicommissum] comissum fidei *H*, f. et cet. *B* | capio] captio (capitio *R*) $EHLN^1N^2RSU$, *om. P* | 5 quando] que BLN^2SU, quoniam *R* | nullo] non *G*, *omm. ER* | alio certo nomine] alio modo N^1, aliquo certo n. *E*, n. GLN^2SU | verbi gratia] ut *R* | legavi] legam N^2 | 6 si — Sticum] ut *CEFrGHLRSU pro* si, Tito *H* Tytio *L* Tatio *Fr pro* T., *om. E* Stichum *LR pro* Sticum, *omm. BP* | tu — fundum] ut h. dares fundum *H*, cum non h. fundum *E*, tu *om. Fr*, *omm. BP* | 7 dedisti Sticum] *om.* N^1 | Sticus — donatur] Stichus autem causa mortis captus est vel cap., non d. GLN^2SU, Stichus causa mortis cap. *E*, datur *FlFrH pro* d. (BCN^1PR) | 8 quia — liberalitatem] nam *B pro* quia, veram *H pro* meram, continuit *BL* obtinet *E* oportet *R pro* c., libertatem $BEFrGN^1PRS$ *pro* l. | non emptam] et non emptam *EH* | 9 transfusio] transmissio N^2 | et] vel LN^1N^2SU, sive *R*, quod *B*, *om. H* | 10 translatio] transumptio *C*, *om. H* | verbi gratia] ut *R* | debui] dedi *H* | tibi] *om. P* | 11 ex] de *E* | veniret] veneret HLN^2RS, venit *U*, veniet *B* | placuit inter nos] p. nos *LR*, et p. item nos *P* | novare] innovare *H* | 12 pure et] posset *C* | sine condicione] non sub c. *E* | debeam] deberi *C* | prior] et sic prior *H* | condicionalis] condicionis GN^1, *om. B* | 13 in posteriorem] in p. obligationem *B* | puram] *om. C* | novationem] novationes *U* | 13—14 delicta] $BCFrGLN^1N^2PSU$, debita *Fl*, iudicia *EHR* | 14 que] cum *C* | tractantur] contractantur *C*, contrahuntur N^1N^2 | iudicia]

---

§ 8. *l. 31 pr. D. de mortis causa donat. 39, 6.* § 9. *l. 1 pr. D. de novat. et deleg. 46, 2.* § 3 *I. quibus modis obl. toll. 3, 29.* § 11. § 1 *I. de publ. iud. 4, 18.* — *Brachyl. 4, 30, 2. Acc. Gl. publica ad* § 1 *I. eod. t. Acc. Gl. publicam ad* § 3 *I. de susp. tut. vel cur. 1, 26.*

dicta quasi populica, id est, quia cuilibet de populo eorum permissa est persecutio: quale est crimen maiestatis in quo omnis de populo accusare potest. Capitalia iudicia sunt quibus 12 capud eximitur a civitate morte vel exilio. Inscriptio est 13 quidam libellus quem accusator offert iudici in hac forma scriptum ‘ego Lucius Titius apud publicum pretorem Gaium defero reum lege Iulia de adulterio quod commisit cum Seia mense Maio domo Mevii consulibus Anneo Seneca et Maximo Trebellio’. Abolitio est ab accusando accusatoris absolutio 14 qua nomen eius ab inscriptione aboletur remissa necessitate accusandi.

14 *deest in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

delicta *BFrGLN*^{1}*N*^{2}, crimina *U*, *om. R* | 14—p. 104 1 sunt dicta] dicuntur *G*, sunt *EHN*^{1}, *omm. N*^{2}*R*.

1 quasi populica] que publica dicuntur *H*, quasi popularia *LFrN*^{1}, quasi populata *E*, quasi publica *B*, p. *P*, que quasi publica *R*, quasi poplica *C* | id est] *omm. BCEHN*^{1}*N*^{2}*RU* | quia] quorum *G*, *omm. HLPS* | cuilibet] cum omnibus N^2 | eorum] *omm. HPR* | 1—2 permissa est persecutio] perm. pers. *H*, promissa est pros. *E*, prosecutio *G pro* pers., *omm.* N^2*R* | 2—3 quale — potest]‚licet a. *R*, quale crimen lese m. in quo omnes de pop. possunt a. aliquem N^1, lese (*om. H*) m. et accusatio de (*om.* N^2) suspecto (suspicione vel s. N^2) tutore vel curatore (c. vel tutore N^2) *FrGHLN*^{2}*SU*, lese m. *E pro* m., in quibus omnes *LN*^{2}*SU* in quo quilibet de p. *E* in quo minimus de p. *BFr* in q. o. *G pro* in quo omnis de pop., possunt *GLN*^{2}*SU pro* potest | 3 iudicia] crimina *GLN*^{1}N^2 | sunt] *om. R* | 3—4 quibus — exilio] *BEFrHLPRSU*, que ultimo suplicio afficiunt hominem vel exilio § capitalia Instit. de public. iud. (*l. 4, 18: cf.* § *2*) *C*, quibus a civ. eiciuntur morte vel e. N^1, capud *om. Fl*, de c. *GN*^{2} *pro* a civitate | 4 est] dicitur *CEGHLN*^{2}*PSU*, *om. Fr* | 5 quidam] quidem *BHLSU* | quem] quoniam N^2 | offert] *BCEFrHLN*^{2}*PSU*, confert *R*, deffert *GN*^{2}, *om. Fl* | iudici] *om. H* | 5—6 in — scriptum] in hac forma conceptus et scriptus *GLN*^{2}*SU*, sub hac forma scriptum *H*, hac forma scriptum (scriptus *E*) *ER*, *om. C* | 6 ego — pretorem] apud populum accuso *C*, T. *om. B*, publium *LN*^{2} pupillum *P pro* publ., tutorem N^2 *pro* pret. | Gaium] Caium *C*, *om.* N^2 | 7 defero] de facto *C* | reum lege] lege N^1 | quod] quia *B* | cum Seia] *om.* N^2 | 8 mense Maio] in mense M. *U*, mense Iulii *H* | domo Mevii] in domo M. *ELN*^{1}*R*, in domo Licini *H*, domi *C* | Anneo] Anni *E*, A. et N^2, *om.* N^1 | et] *om. P* | Maximo] Magno *BFr*, maxime *E* | 9 Trebellio] Tribelliano *C*, tabellione *E* | Abolitio est] Absolutio est *S*, A. *R* | accusatoris] actionis *P*, accusationis *R* | absolutio] ablatio *GLSU* | 10 qua] quia *CP*, quando *LSU* | ab inscriptione] ab i. eius *SU* | remissa necessitate] *codd. praeter EFl*, r. ei omni n. *E*, remitta *Fl pro* r.

§ 12. § *2 I. eod. t. l. 2 D. de publ. iud. 48, 1.* § 13. *l. 3 pr. D. de acc. et inscr. 48, 2.*

VIII. DE IUSTITIA ET IURE.

Nunc vero priusquam ad varietatem actionum transeamus, dicamus quid sit ius, quid lex, quid senatus consultum, quid pretoris edictum, quid constitutio inperatorum: ex his enim
1 omnis actio suum robur trahit et vigorem. Iustitia est constans et perpetua voluntas unicuique ius suum tribuens. est igitur iustitia animi dispositio et mentis affectus, quo quis dicitur iustus, ut a grammatica grammaticus, dum sine personarum distinctione cuique velit quantum ad se ius suum
2 tribuere. Equitas est convenientia rerum que cuncta coequiperat et in paribus causis paria iura desiderat. exempli causa: numerasti mihi C aureos mutuos. equum est, ut huic numerationi conveniat solutio secundum eandem quantitatem et qualitatem. item dampnum dedi tibi C aureorum. equum est, ut secundum eandem quantitatem dampnum resarciam. igitur equi-

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

2—4 Nunc — inperatorum] N. *LSU pro* Nunc vero, actionis *BFr pro* act., accedamus N^1 *pro* t., *om. B* videamus *LU* dicatur *P* hic (*om. G*) dicemus *GR pro* d., inperialis *FrGLSU pro* inp., *om. E* | 4—5 ex — vigorem] hiis omnibus a. sumit alias suum robur et v. trahit et adducit *L*, ex hiis enim omnibus a. sumitur *R*, ex his enim omnibus a. nomen suum robur v. sumit N^1, ex hiis enim actus suum trahit et adducit *G*, omnibus *Fr pro* omnis, accusatio *B pro* a., sumit *BSU pro* suum, v. *PSU pro* et v., *om. E. BCFrHPSU addd.* adducit (et a. *PSU*) | 6 ius suum] quod suum est ius *G* | 6—7 est igitur iustitia] est autem iust. *E*, item est *R*, est enim *BCH*, est ergo iust. *G* | 7 dispositio] *codd. praeter Fl*, depositio *Fl* | et mentis] mentis *B* | quo] qua *E* | 8 iustus] *om. B* | grammaticus] *om. B. E add.* Cyprianus 'equitas est iustitia dulcedine (?) minime (?) temperata' | 8—9 personarum] persone *C* | 9 cuique] cuilibet *E*, unicuique *L* | velit] *om. Fr* | ad se] est in se *GHLN*^{1}*SU* | 10 tribuere] tribuens *L* | est] et *B* | 10—11 que cuncta coequiperat] que cuncta (certa *C*) equiparat *CP*, que omnia rei equitat(?) *H*, que (qua) cuncta coequiparat *E* | 11 et — causis] in p. causis *P*, et inparibus casibus causis *R*, ex inparibus causis *G* | iura desiderat] iudicia d. *EHR* | exempli causa] verbi gratia *EGH*, ut *R*, verbi causa N^1 | 12 numerasti — mutuos] n. nummos *FrR*, mutuo *BEHLSU pro* mut. | equum] ius *R* | ut huic] quod isti *E* | 12—13 numerationi] mutationem *L*, mutationi *U*, mutuationi *G* | 13 eandem] eam *G* | 14 item] *om. H* | tibi] *omm. HS* | equum est] equum est etiam *C*, ius est *R* | 14—15 ut — resarciam] s. e. q. dampnum resarcire (resarciam *C*) *CL*, s. e. qualitatem *B* e. qualitatem et q. *Fr pro* s. e. q., eam *SU pro* e, d. tibi *EGN*^{1} *pro* dampnum | 15 igitur] item *U*, ergo *H*, ibi *G* | 15—p. 106 1 equitas] e. est iuris *H.*

§ 1. *pr. I. de iust. et iure 1, 1. Papias Vocab. s. v. iustitia. Glossar. Voss. Oct. 88. — Acc. Gl. iustitia ad pr. cit. I. Acc. Gl. iustitia ad l. 10 D. h. t. (1, 1).* § 2. *Cicer. Top. 4, 25. — Fragm. Prog. 4, 2. Codex Haenel. 5, 3. Placent. in S. I. 1, 1. Azo in S. I. 1, 1 (7). Breviar. Cod. Trecensis prooem.*

tas inter precedentem causam inspicitur et subsequentem, ut cause omnino conveniant. Ius est ars boni et equi, id est, col- 3
lectio legitimorum preceptorum que artant nos ad observandum bonum et equum, id est utilitatem et equitatem: quamvis enim usucapio contra equitatem videatur introducta, tamen subtili consideratione maxime nititur equitate, cum id precipue equum sit quod publice auctoritati deservit. Iuris prudentia est 4
divinarum et humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia, quia non sufficit scire quid sit iustum vel iniustum, nisi et ipsarum rerum corporalium habeat quis notitiam, secundum quarum varias condiciones varia iura sunt statuenda. Ius 5
publicum est quod ad publicam specialiter spectat utilitatem, veluti ne in portis, in muris sacerdotibus magistratibus quid committatur. Privatum ius dicitur quod principaliter ad 6
singulorum pertinet utilitatem, ut in pactis privatorum in-

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

1 et subsequentem] et sequentem *L* | ut] et *R* | 2 cause] equum est ut cause *G* | conveniant] conveniat *BH* | equi] N^1 *add.* cuius merito nos quis appellat sacerdotes | id est] et *EG*, *om. H* | 2—3 collectio] collatio *R* | 3 legitimorum] litigatorum *B*, plurimorum *R* | artant] artat *B* | observandum] conservandum *P* | 4—5 id — introducta] quia utilitate et equitate videntur intr. *U*, et *C pro* id est, q. *GH pro* quamvis enim, circa *C pro* contra, esse v. *Fr* videtur HN^1 *pro* v., inducta *PR pro* intr. | 5—6 tamen subtili consideratione] cum tamen s. c. *C* | 6 maxime nititur equitate] magna (maxime *R*) innititur e. *LR*, m. (magna *H*) utitur e. *HP*, m. (maxima GN^1) utitur (utatur *C*) e. $CEGN^1$, maxima n. e. *S*, m. n. de e. *BFr* | id] illud $EHLN^1S$, *om. G* | 7 publice] per se *C* | auctoritati] *Fl*, utilitate *l*, utilitati *cett. codd.* | est] *om. H* | 8 et] ac *H*, atque *G*, *om.* N^1 | iusti atque] iusti et *EH*, atque *R* | 9 scientia] *om. C* | quia non sufficit] quia s. *U*, quia non sufficiat *ER* | quid sit iustum] quid iustum *GPS*, quod iustum CN^1 | vel iniustum] et i. *EL*, quid i. *HPRSU*, quod i. CN^1, *omm. BFr* | 10 et] *omm. EFrGN*^{1}*R* | quis] *omm. BFrN*^{1} | 10—11 secundum quarum] s. *LS*, ob quarum *C*, s. quas *E* | 11 varias condiciones] varietatem N^1, *om. H* | iura] in ea *U*, iudicia *G*, *omm.* CN^1 | statuenda] faciendos N^1, constituenda *R* | 12 specialiter spectat utilitatem] u. pertinet N^1, spectat u. *GH*, speci. (et s. *B*) et principaliter pertinet (spectat *CP*) u. *BCFrP* | 13 veluti ne] ut ne *R* | in portis in muris] in portis muris (muros *B*) *BL*, in portis vel (et *H*, aut *E*) in muris *EFrHN*^{1}, in portis ve in muris *R* | sacerdotibus] sacerdotibusque *H* | magistratibus] vel m. N^1, et m. *E* | quid] aliquid *Fr*, *omm.* N^1U | 14 committatur] committitur *B* | dicitur] est *GH* | 14—15 ad singulorum] ad ius s. *B* | 15 pertinet] spectat *E* | 15—p. 107 1 ut — inspicitur] ut si pacta pr. inspicimus(?) *H*, ut in pactis ius pr. insp. *C*, inspiciatur *B* incipitur *G pro* insp..

§ 3. *l. 1 pr. D. de iust. et iure 1, 1. l. 1 D. de usurp. et usuc. 41, 3.* § 4. *§ 1 I. de iust. et iure 1, 1.* § 5. *l. 1 § 2 D. de iust. et iure 1, 1. l. 8 pr. § 2 D. de div. rer. 1, 8.* § 6. *l. 1 § 2 D. de iust. et iure 1, 1.*

7 spicitur. Lex XII tabularum dicitur lex in XII tabulis
scripta allata in X tabulis a civitatibus Lacedemoniorum et
8 Atheniensium additis duabus tabulis postea. Lex populi
autonomasice lex dicitur. est autem lex preceptum virorum
prudentium consultio delictorum, que sponte vel ignorantia
9 contrahuntur cohercio, communis rei publice sponsio. Ple-
biscitum est quod plebs plebeio magistratu, id est, tribuno
interrogante an omnibus placeret constituit: orta enim inter
plebem et maiores civitatis Romane discordia plebs sibi leges
constituit: et dicta sunt plebiscita. reliquus vero populus cum
senatoribus et patriciis sibi ius constituit: et dictum est lex
10 populi. Lex Ortensia lata est facta concordia inter plebem

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem.*

1 Lex] Lex autem *P* | dicitur] est *H* | lex] *om. B* | in XII tabulis] XII t. *CS*, in XII *G* | 2 allata] lata *E* | in X tabulis] *omm. codd. praeter Fl* | civitatibus] civitate *C*, civibus N^1R | Lacedemoniorum] *om. C* | et] *omm. CH* | 3 additis — postea] addita *E pro* a., t. *omm. LS, omm. BC* FrN^1PR | 4 autonomasice] id est a. *H*, autonomastice *C. BCEFrGHLPR addd.* id est (id e. *om. E*) per excellentiam | dicitur] *C add.* l. 2 de regul. iur. *(D. 50, 17: cf. l. 2* [?]) | 4—5 preceptum virorum prudentium] prec. prud. *G*, commune prec. prudentum v. *E*, prudentum v. *R* | 5 consultio] consulto CGN^1, consult (?) *P*, et consultum *R*, consultum discretorum *H*, consultum *EFrLSU* | delictorum] delectorum *C* | ignorantia] per ignorantiam LN^1SU | 6 contrahuntur] contrahitur *H*, trahuntur *R* | cohercio] cohercitio BLN^1, coercitio *CS*, cohercionis *P*, coercionis *G* | communis] *omm. CP* | sponsio] s. est N^1 | 7 est (quod)] est idem *R* | quod] *om. H* | plebs] plebis *H*, plebs scilicet *C* | id est tribuno] et t. N^1, *om. E* | 8 placeret] placet BHN^1U, placeat *C* | constituit] constituebat *G*, constituitur *P* | 8—10 orta — constituit] *omm. EFlN*^{1} *propter homoioteleuton* | 8—9 orta — discordia] *BLSU*, est *FrG pro* enim, civitates *H pro* c., Rome *GHPR pro* R. *G add.* unde plebs in aventino monte successit et tribunos sibi constituit et leges condidit. postea vero cum loquerentur populus et plebs de pace creanda, noluit plebs reformare (?) in concordiam cum populo, nisi eorum plebiscita pro legibus habentur, N^1 et est plebis cita, quia citavit maiores civitatis Romane | 9—10 plebs — constituit] secundum l. *U* s. legem *FrLP* legem *H pro* sibi leges, *om. G* | 10 et — plebiscita] dicitur p., est autem plebs plebiscitum *H*, dicta p. *P*, et est p., quia citavit maiores civitatis Romane N^1, *om. G. E add.* quasi plebis scita, id est statuta | 10—12 reliquus — populi] in *C pro* cum, senatoriis *CU pro* sen., principibus *R pro* patr., illud s. c. *E* ius s. legem c. *Fr* s. legem instituit *B pro* sibi ius const., dicta e. *B pro* dictum est, ius p. *H pro* lex populi | 12 Lex] *R praem.* hic dicendum est de lege | lata] qua lata *E*, *om. H* | concordia] *om.* N^1.

§ 7. *l. 2 § 4 D. de or. iuris 1, 2.* — *Vatic. Gl. lex ad Brachyl. 1, 2, 5 (in ed. Boecking 5, 13 p. 201).* § 8. *§ 4 I. de iur. nat. gent. et civ. 1, 2. l. 1 D. de leg. sen. cons. et long. cons. 1, 3.* § 9. *l. 2 § 8 D. de or. iuris 1, 2. § 4 I. de iur. nat. gent. et civ. 1, 2.* — *Acc. Gl. constitui ad l. 2 § 4 D. de or. iuris 1, 2.* § 10. *l. 2 § 8 D. eod. t. § 4 I. de iur. nat. gent. et civ. 1, 2.*

et populum qua constituitur, ut non minus valerent plebiscita quam leges populi. Lex Aquilia plebiscitum est et loquitur 11 eo casu in quo quis culpa sua alii dampnum dedit, veluti equum suum occidit vel vulneravit vel vestem suam scidit. Lex Iunia Norbana de latina loquitur libertate de qua 12 supra dictum est. Lex Elia Sentia de dediticiorum lata 13 est libertate de qua supra diximus. Lex Iulia de adulterio 14 et stupro persequitur adulteros et eos qui viduam vel virginem honeste viventem corruperint. Lex Iulia de vi publica 15 eos punit qui armis vim fecerint. Lex Iulia de vi privata 16 eos castigat qui vim fecerint sine armis. Lex Iulia de ambitu 17 punit eos qui per ambitum muneribus ad honores accedunt. Lex Cornelia de siccariis loquitur de homicidis et his qui 18

§§ *desunt in N² propter codicis mutilationem*, 12 *deest in E*, 13 *in H.*

1 qua] que *BCP* | constituitur] constitutum est *GLSU*, constituit *C* | ut] ut etiam *SU*, et *G* | valerent] valent *EH* | 2 leges] lex *EHN¹R* | 2—3 Lex — casu] Lex A. (L. A. est *G*) que l. in casu *GLSU*, et que *P* que et *B* que *FrN¹* ut *H pro* et, in eo *CEHN¹R pro* eo | 3 in quo] quo *BFr*, cum *H* | alii] alicui *LSU*, *om. G* | 3—4 veluti — scidit] ut equum suum vel vestem suam scidit *R*, vel vestem suam scidit *C*, vel *LSU* v. si *N¹P pro* veluti, *om. P* vel aliud *E* tuum *H pro* suum, *omm. LS* aut *G pro* o. vel, v. *HLP* v. alicuius *GSU pro* vestem suam. *E add.* de qua supra dictum est | 5 Lex Iunia Norbana] Lex I. N. est que *N¹*, Lex I. N. dicitur *B* | de — libertate] de Latinis loqu. *R*, loqu. lib. *G*, de lat. est lib. *Fr*, lat. *om. N¹*, loqui *B pro* loqu. | 5—6 de qua — est] ut dictum est *R*, de qua diximus *H*, superius *Fr pro* supra | 6 Lex — dediticiorum] Lex E. S. dedidiciorum *B*, Lex E. Scentia de dediciorum *Fl*, Lex E. S. ded. *R*, Lex Helia S. *E*, Lex Aelia Fusia *C*, Lex E. S. dediciorum *FrP* | 6—7 lata est libertate] est delata lib. *E*, lata est de lib. *CL*, de latina est lib. *Fr*, lata lib. loquitur *G* | 7 de — diximus] de qua dictum est supra *LN¹RSU*, *om. E* | 8 stupro] stupro (et de s. *GSU*) cohercendo *FrGLSU* | persequitur] prosequitur *H* | adulteros et eos] adultores et eos *B*, et a. eos *R*, a. et eos *E* | 8—9 viduam — viventem] virgines aut h. viventes aut viduas *LSU*, virgines et (vel *N¹*) viduas h. viventes *HN¹*, virgines aut viduas caste et h. (et h. *om. G*) viventes *EG*, vid. vel virg. honestate viventis *R*, virgines *B pro* virg. | 9 corruperint] *C*, corruperit *Fl*, corrumpunt *BEFr GHLN¹PRSU* | 10 punit] castigat *R* | armis] cum armis *U*, in armis *G* | fecerint] intulerunt *LSU*, fecerunt *BFrN¹R*, faciunt *C* | 11 eos] in illos *P* | castigat] punit *E* | fecerint] faciunt *C*, fecerunt *BEFrGHLN¹RU* | sine] et sine *R* | 12 punit] castigat *HN¹* | muneribus] id est m. *S*, munerum *GN¹*, in m. *H*, et m. *BFr* | honores] honorem *BFrN¹* | accedunt] attendunt *BLU* | 13 siccariis] s., id est homicidis *E*, sicariis *C* | de homicidis et

§ 11. *l. 1 § 1 D. ad leg. Aquil. 9, 2. T. I. de lege Aquil. 4, 3.* § 12. *§ 3 I. de libert. 1, 5. II § 13 supra.* § 13. *§ 3 I. eod. t. II § 14 supra.* § 14. *l. 6 § 1 D. ad leg. Iul. de adult. coerc. 48, 5. Rubr. T. C. ad leg. Iul. de adult. et de stupro 9, 9. § 4 I. de publ. iud. 4, 18.* § 15. *§ 8 I. eod. t.* § 16. *§ 8 I. eod. t.* § 17. *§ 11 I. eod. t. l. 1 pr. D. de lege Iul. amb. 48, 14.* § 18. *§ 3 I. de publ. iud. 4, 18.*

19 cum telo ambulant causa occidendi homines. Lex Cornelia
de veneficiis loquitur et de his qui hominem veneno aut
20 magicis susurris et incantationibus interficiunt. Lex Favia
de plagiariis eos persequitur qui servos aut liberos ab urbe
21 subducunt, ut vendant. Lex Pompeiana de parricidis
22 punit eos qui patri aut matri aut avo mortem infligunt. Lex
Cornelia de falso penam irrogat his qui falsum testamen-
tum scripserunt aut signaverunt aut falsum testimonium dixe-
23 runt. Lex Iulia repetundarum loquitur de his plectendis
qui tempore administrationis aliquid acceperunt, ut iudicarent
vel non iudicarent, ut hominem in vincula deicerent aut non
24 deicerent. Lex Iulia peculatus punit eos qui publicam

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem,* 19, 24 *in E,* 22 *in B.*

his] et de hom. et de hiis *Fr*, de illis puniendis *GLSU*, etiam de hiis *E*, de homicidiis et de (*om. B*) hiis BN^1R(?), de homicidiis et *P*.

1 cum telo] *om. H* | causa occidendi homines] et (aut *G*) h. occidunt *GLSU*, ut h. occidant *E*, causa o. hominis *R* | 2 de veneficiis] de veneficis *CH* | et de his] de hiis (his *C*) *BCFrPR*, de illo *U*, de eo *H*, de illis *LS*, de illis puniendis *G* | 2—3 qui — interficiunt] qui v. homines occidunt N^1, homines *H pro* h., ac *Fr pro* aut, interfecerunt *G pro* int. | 3 Favia] Fabia *C*, Faviana *E* | 4 eos] illos *P*, *om. E* | persequitur] prosequitur *HU*, loquitur de hiis *E* | aut] vel *H* | 4—5 ab — vendant] de una provincia ad aliam (ad al. *om. U*) s. et vendunt *LSU*, ab urbe s. et vendunt *C*, s. et vendunt *H*, ab urbe abducunt vel venumdat(?) N^1, ut eos *E pro* ut | 5 Lex Pompeiana] Lex Pompeya *EG* | de parricidis] de parricidiis *EHR*, de paricidis *S*, de paricidiis GN^1PR, de patricidis *LU* | 6 aut matri] vel matri *FrH*, *om. G* | mortem] *codd. praeter Fl*, morte *Fl* | 7 de falso] de falsis *E*, de falso testimonio N^1, *om. U* | penam irrogat his] loquitur de illis *GLSU*, eis N^1 *pro* his | 7—8 testamentum scripserunt] testimoniu̇m inscripserunt *GLSU*, t. perscripserunt *C*, testimonium s. (scripserant *R*) EHN^1PR, testationem s. *Fr* | 8 aut signaverunt] aut significaverunt *R*, vel s. *H* | 8—9 aut falsum — dixerunt] aut falsum t. conduxerunt *P*, aut d. *LRSU*, vel duxerant *H*, ac *Fr pro* aut | 9 repetundarum] repetendarum *FrH* | plectendis] *om. B* | 10 acceperunt] receperunt *H* | 11 vel non iudicarent ut] vel non aut *GLSU*, vel (aut *C*) non i. vel *CE*, vel non i. et *B*, aut *R*, ut *Fr* | hominem] aliquem *E*, homines *CH* | in vincula deicerent] a vinculis *H*, in vinculis d. N^1, in v. eicerent *BFr* | 11—12 aut non deicerent] vel non d. *BEFr*, vel non *LSU*, aut non *Fr*, *om. P* | 12—p. 110 1 publicam — religionem] rem sacram aut religiosam (religiosum *U*) *LSU*, publ. aut religosam aut (religionemve *H pro* r. aut)

§ 19. § *5 I. eod. t. l. 3 pr. D. ad legem Corn. de sic. et venef. 48, 8.* — *Acc. Gl. susurris ad § 5 cit. I.* § 20. § *10 I. de publ. iud. 4, 18. l. 1 D. de lege Fabia de plag. 48, 15.* — *Acc. Gl. de plagiariis ad § 10 cit. I.* § 21. § *6 I. eod. t. l. 1 D. de lege Pomp. de parr. 48, 9.* § 22. § *7 I. de publ. iud. 4, 18. l. 9 § 3 D. de leg. Corn. de fals. et de sen. cons. Libon. 48, 10.* § 23. *l. 7 pr. D. de lege Iul. repet. 48, 11.* § 24. § *9 I. de publ. iud. 4, 18.*

pecuniam aut sacram religionem furantur. Lege Iulia de residuis is punitur qui tempore amministrationis sue publicam pecuniam quam accepit in quodcunque negotium erogandam retinuit nec erogavit. Senatus consultum dicitur quod senatores habito consilio constituunt: de quibus supra dictum est. Senatus consultum Macedonianum prohibuit mutuam pecuniam dari filio familias, ne ei onere debitorum pregravato esset occasio machinandi patri mortem. si quis igitur contra hoc senatus consultum filio familias nummos crediderit, creditos amittit, nisi ipse filius familias castrense habeat peculium vel quasi castrense: eo enim utitur ut pater familias. Senatus consultum Velleianum mulieribus, qua levitate sui sexus se

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem*, 26—28 *in C*, 28 *in G*.

sacram rem *CGHN*^{1}, publ. pec. aut (et *R*) religiosam *PR*, rem sacram religiosamve rem *Fr*, publ. pec. aut sacram religiosamve *B*.

1—2 Lege — punitur] Lex I. de r. punit illum (eos qui i. *G*, eos *CEHN*^{1}, eum *BFr*) *BCEFrGHLN*^{1}*SU* | 2 sue] *omm. BCEFrHPR* | 3—4 quam — erogavit] quam a. (acceperunt *H*, accipit *G*) tradendam (*om. H*) in communi erario et non tradidit, sed retinuit penes se furtive (furtum *GLU*) et dolo, de (dolose *HSU pro* dol. de) residuo reservato debet puniri *GHLSU*, quam acceperunt in quodc. n. erogandum (irrogandam N^1) retinuerunt et non (nec N^1 *pro* et n.) erogaverunt *EN*^{1}, quam acceperunt in communi erario vel quodc. n. erogand. retinent vel erogaverunt *H*, acceptum in quodc. n. erogandum retinuerunt nec erogaverunt *C*, acc. *om. Fr*, quamcunque negotiationem *P pro* quodc. n., erogandum *R pro* erogand., neque *B* et non *R pro* nec, erogat *B pro* erogav. | 4 Senatus consultum] S. consultus *R*. *R praem.* hic dicemus quid senatus consultum dicetur | dicitur] est *EG* | 5 constituunt] constituerunt *EN*^{1}*PRU*, statuunt *H*, statuerunt *BFr* | 5—6 de — est] quibus etiam dictum est quod *B*, de quo supra dictum est *BFr*, *omm. ELSU* | 6 consultum] consultus *R* | prohibuit] prohibet *EHR* | 6—7 mutuam pecuniam] sub mutuo p. *U* | 7 dari] dare *GLSU* | filio familias] filiis familias *E*, scilicet *H* | 7—8 ne — mortem] *P*, ne ei (ille *L*, ea *S*, omni *G*) on. d. pr. (pregravata *S*, pregravatus *GL*) esset occ. malignandi vel mach. in mortem patris *GLSU*, ne on. d. pregravati essent occ. mach. mortem patris *E*, ni (?) ei honore d. pr. esset occ. mortem patri inferre N^1, scilicet *H pro* ne, actio *PR pro* occ., mach. *om. Fl*, *om. Fl*^{a} in m. pactionis *FrH pro* mortem | 8—11 si — pater familias] ergo *ER* q. scilicet *G* ergo q. *BFr pro* quis igitur, in s. *LS* c. s. *EG pro* contra hoc sen., creditor n. *R pro* nummos, quis c. amittat *E* a. *FrGLSU* c. committat *R* c. amittat *B* amittat N^1 *pro* credit. a., ipse filius fam. *om. E*, *omm. LSU* aut q. c. *G pro* vel quasi castr., enim *om. G*, utimur *Fl pro* utit. (*cett. codd.*), ut *om. P*, *om. H* | 12 consultum] consultus *R* | 12—p. 111 1 qua — obligant] que l. sua et (vel *SU*) sexus sui fragilitate se et sua pro (*omm. SU*) a. o. *LSU*,

§ 25. *l. 2 l. 5 § 1 D. ad legem Iul. pecul. et de sacril. 48, 13.* § 26. *§ 5 I. de iure nat. gent. et civ. 1, 2. I § 11 supra.* § 27. *l. 1 pr. § 3 l. 2 D. de senat. cons. Maced. 14, 6.* § 28. *l. 1 l. 2 § 3 D. ad senat. cons. Vellei. 16, 1.*

vel sua pro aliis obligant, ita subvenit, ut ipse indempnes
29 serventur. Senatus consultum Plancianum loquitur de liberis agnoscendis qui post divortium educuntur: permittit enim mulieri, si putet se pregnantem, denunciare marito intra XXX dies post divortium, ut, nisi maritus custodes miserit aut contra denunciaverit ex se non esse pregnantem, cogatur partum agnoscere. que si omissa fuerint, nullum partui generant
30 preiudicium. Senatus consultum Sillanianum et Claudianum capite punit servos qui dominis suis, cum necarentur, omnimodam opem non tulerunt, cum viderint et audierint.
31 Senatus consulto Pisoniano cavetur, ut, si pene obnoxius servus venisset, quando animadversum fuerit in eum,
32 venditor pretium prestet emptori. Senatus consultum Pegasianum statuit, ut, quando scriptus heres rogatus est totam hereditatem vel plus quam dodrantem restituere alicui,

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem et in C.*

que l. sui vel sua a..o. N^1, *om. R* que *BEFrHP pro* qua, sui *om. Fr*, et se *H pro* se, et *H pro* vel (sua), ita p. *BFlP pro* pro, a. N^1 *pro* pro a..
1 ita subvenit] statuit *E*, s. *BFr* | 2 serventur] servarentur *L*, conserventur *LSU*, existunt (existat *B*) *BFr*, serviatur N^1. *E add.* in spe. t. de renunc. § 1 verbo 'ius vero publicum' (*Durant. Specul. 2 in tit. de renunt. et concl.*) et aliter extra de foro conpeten. si diligenti (*c. 12 X. de foro comp. 2, 2*) | consultum] consultus *R* | loquitur] *om. B* | 3 post] preter *H* | educuntur] emittuntur *GLSU*, educantur *B* | 3—4 permittit enim] p. tamen *Fr*, p. *GLSU*, et p. *E*, permittitur N^1R, permittunt enim *P* | 4 si putet] que putat *L*, si putat *BEFrSU* | intra] infra *EFrHLPSU* | 5 dies] dies inutiles N^1 | ut] vel *FrLSU, om. E* | custodes] et c. *H* | miserit] immiserit *P*, misit *R*, permiserit *G* | aut] dum *H* | 7 agnoscere] cognoscere N^1, dinoscere *G* | 7—8 que — preiudicium] sed ipsam o. fuit pr. *L*, si ipsa (*om. G*) o. f. (fuerit *G*), partui non (nullum *G*) g. (generat *U*) pr. *GSU*, que quod ius commissa fuerit, nullum generatur partui pr. *E*, que si obmissa fuerit (fuerint N^1), nullum generatur pr. partui *HN*^{1}, obmissa *Fr pro* o., fuerit *B pro* f., nullo *P pro* nullum, generat *R pro* g. | 8 Sillanianum] Sylleianum *L*, Sylleyanum alias S. *E* | 9 qui] cum N^1U | suis] *om.* N^1 | cum necarentur] cum vocarentur alias n. aut vexarentur *E* | 10 tulerunt] tulerint *BPR*, intulerunt eum (*om. G*) *GSU* | cum — audierint] cum viderent et audirent *GLSU*, cum viderunt et audierunt (audiverunt *E*) *EN*^{1} | 11 Senatus consulto Pisoniano] S. consultum Pysonianum *E* | cavetur] cavet *E* | 11—12 obnoxius] noxius N^1 | 12 servus] *om. U* | quando] quoniam *P* | animadversum fuerit] ad animadvertendum *L*, advertendum fit *H*, a. fuit *FrN*^{1}*R*, a. sit *BEGPSU* | in eum] in eo *BFr* | 13 prestet] prestaret *GLPR*, daret *H*, prestat *B*, prestare *Fr* | 14 statuit] constituit *H* | est] *omm. EN*^{1}*P* | 15 vel] et *H* | restituere] tacite r. *B* | alicui] alteri N^1, *omm. BP.*

§ 29. *l. 1 pr.* § *1, 3, 4, 6 l. 3* § *1 D. de agn. et al. lib. 25, 3.* § 30. *l. 1* § *28—38 D. de senat. cons. Silan. et Claud. 29, 5.* § 31. *l. 8 pr. D. eod. t.* § 32. § *4, 5, 6 I. de fideic. hered. 2, 23.*

liceat scripto heredi totius hereditatis quartam partem retinere. quo casu onera hereditaria ipse sustinet: inter quem et ipsum cui restituit hereditatem stipulationes solebant interponi, ut commune esset pro rata parte dampnum et lucrum. Senatus 33
consultum Trebellianum a novo iure incrementum et formam hanc accepit, ut excluso senatus consulto Pegasiano liceat hereditatem restituenti quartam retinere inter ipsum et fideicommissarium pro rata portione divisis actionibus citra omnem stipulationem. et si totam hereditatem volens resti- 34
tuerit, ad eum et in eum omnes transfert stipulationes. Senatus consultum Appronianum omnibus civitatibus fideicommissariam hereditatem iubet restitui et in eas et ad eas omnes actiones transferri. Senatus consulto Tertulliano 35
cavetur de tristi successione matri non avie deferenda, ut mater ingenua III liberorum ius habens, libertina IIII, filio defuncto succedat non existentibus liberis legitimis vel emancipatis.

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem et in C,* 34 *deest in U.*

1 liceat] licet *BEFrLU* | totius hereditatis] hereditatem testamenti *H* | partem] *om. Fr* | retinere] restituere N^1 | 2 quo] qui *R* | ipse sustinet] sustineat *FrGLN*^{1}*SU*, et ipse sustinent *B*, ipse sustineat *EPR* | ipsum] istum *L*, illum *LSU* | 3 restituit hereditatem] hereditas restituitur *FrG LSU*, h. restituat *EP*, restitueret h. *H* | solebant] solebat *B* | interponi] interponere *BFrHPR* | 4 commune esset] communicaretur *E*, c. sit *BFr GLPRSU* | pro rata parte] pro sua parte *E* | et] vel *R* | 5—6 incrementum — accepit] formam a. *GLSU*, inventum est et formam hanc a. *H*, hanc *om. P*, recepit *EPR* accipit N^1 *pro* a. | 6 Pegasiano] *om. E* | 7 liceat] licet *BRU* | restituenti] restitueret *R*, testamenti *H*, restituere *G*, restituendi N^1*SU* | quartam retinere] quartam partem r. *EHP* | 8 pro rata portione] pro tota p. *GLN*^{1}*SU* | citra] circa *HLN*^{1}, contra *R* | 9 et si] et sic *L*, nisi *B* | 9—10 volens restituerit] volens (nolens *EFr*) restituere *BEFrGLSU*, nolens retinere r. *H*, volens restituat N^1 | 10 ad] etiam ad *G* | in eum] *om. B* | omnes transfert stipulationes] transferentur omnes s. *R*, omnes (*om. S*) transfert stipulantes et (vel *S*) s. *SU*, transfert s. *GL* | 11 Appronianum] Aproniánum *Fr* | civitatibus] civibus *BLN*^{1}*PSU* | 12 et (in)] etiam *H*, ut *B*, *om. G* | in eas et ad eas] in eos et ad eos *LN*^{1}*U*, in causis et ad eas *P*, in eas *R* | 13 omnes actiones] eius a. *H*, a. *Fr* | Tertulliano] Tertuliano *L* | 14 de tristi successione] de proximi s. *H* | non avie] aut a. *Fr*, a. *SU* | ut] si *G*, ut si N^1 | 15 III — habens] tres peperisset (?) N^1, libertorum ius habens *R*, IIII *H pro* III, habeat *BFr* habent et *P pro* habens | 15—16 libertina — succedat] l. vero IIII^{or} libertino (liber uno *U*) filio unico (uni *G*) s. *FrGLSU*, IIII filiorum defuncti s. *B*. l. quoque (vir *R*, *om. H*) f. suo d. (d. suo *R*) s. (succedit *R*) *EHR*, liberata vero l. IIII f. d. s. N^1 | 16 non existentibus liberis] non e. *LN*^{1}*PSU*, nec e. l. *R*, non e. oltimi (?) l. *E*, non superstitibus filiis aut l. *G* | vel] et *P*.

§ 33. § 7 *I. eod. t.* § 34. *l. 27 D. ad senat. cons. Treb. 36, 1.* § 35. § 2—4 *I. de senat. cons. Tert. 3, 3. l. 2 § 6 D. ad senat. cons. Tert. 38, 17.*

nec patre aut fratre defuncti. sed novo iure et si unum solum peperisset, sive sit ingenua sive libertina, idem ius in matre
36 servatur. Senatus consultum Orphitianum ad successionem matris intestate filios et filias sive legitimos sive vulgo quesitos vocat, nisi mater sit illustris: eius filium nominare spurium satis est acerbum. vocat quoque ex constitutione et
37 nepotes: qui omnes preferuntur consanguineis et agnatis. Senatus consultum *Vitrasianum*, si inter plures heredes sit infans qui fari non potest et ipsi rogentur servum manumittere, statuit non ideo libertatem intercidere, quod infans servum eis non potest vendere. sed estimatis partibus servi
38 manumittant eum salva sua portione infanti. Senatus consulto Rubriano directam accipiunt servi libertatem, cum illi a quibus libertates erant relicte a pretore vocati nolunt
39 adesse. Senatus consulto Dasumiano cautum est, ut,

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem et in C.*

1 patre — defuncti] a patre nec a matre alias fratre d. *E*, patre aut matre d. *R*, patre nec matre fratris d. *H*, patre aut matre defunctis *FrP* | et si] si *L*, etiam si N^1, ut si *R* | 2 sive — libertina] fuit i. sive l. *L*, cum sit i. cum l. *P*, si sit i. vel l. *H*, sive (sit) *om. U*, sit l. *H* liberata N^1 *pro* l. | 2—3 idem — servatur] idem ius versatur *E*, idem ius s. *B*, idem iuris habeat N^1, item iuris (idem *L pro* it. iur.) in matre (in m. *omm. GSU*) s., ut (cum *G*) filio suo (s. [tuo *G*] defuncto *GSU*) succedat *GLSU*, idem versatur *R*, versatur *super* s. Fl^a | 4 intestate] in potestate (p. sua *E*) *EHR* | filios et filias] filios vel filias *SU* | 4—5 legitimos — quesitos] legitimas sive vulgo conceptas vel quesitas *B*, libertinos sive vulgo q. N^1, quesitas *G pro* q. | 5 vocat nisi] vocaret nisi *E* | mater] vir *E* | eius] *Fl*, cuius *codd. praeter Fl* | 6 est] *om. B* | constitutione] institutione *L*, consuetudine *H*, contestatione *E*, et c. N^1 | et] *om. H* | 7 qui omnes] quicunque *G* | preferuntur] preferantur *L* | consanguineis] et c. N^1 | et agnatis] cognatis *H*, et cognatis et agnatis *B*. *E add.* de testa. § fi. li. VI^o (*c. 1 in fine in VI. 3, 11*) | 7—8 Senatus consultum Vitrasianum] S. c. Trasianum *FlRS*, S. c. Crassianum *L*, S. c. Acilianum *B*, Senatus consulto Trasiano cautum est *G* | 8 heredes] *om.* N^1 | 9 non potest] non possit *EFrHN*^{1}*R*, non possunt *G* | et ipsi rogentur] et ipsi rogati sunt *G*, et ipse (ipsi *Fr*) rogat *BFr* | servum] se servum *BFr* | 10 statuit] *om. G* | libertatem intercidere] *FrN*^{1}*RSU*, l. interdicere *Fl*, l. intercedere *LPU*, l. accedet *H*, libertas intercedat *E*, servus libertate defraudatur *G* | quod] quia *GH* | 11 servum — vendere] ille loqui non potest *G*, s. eius vel e. *LSU pro* servum eis | sed] non *R* | servi] servum *E*, servicium *H*, *om. B* | 12 manumittant] manumittunt *LPSU*, manumittentis *H* | eum] tamen *E*, *om. H* | sua] *omm. EFrH* | infanti] infantis *H* | 13 Rubriano] Rubiano *EFlLRSU* | directam] *om. B* | servi] *om.* N^1 | 14 a pretore] p. *R* | 15 Dasumiano] Damasiano *EFlLR* | cautum est] *om.* N^1 | ut] *om. E*.

§ 36. *pr.* § *1, 3 I. de senat. cons. Orphit. 3, 4. l. 5 pr.* § *1 C. ad senat. cons. Orphit. 6, 57.* § 37. *l. 30* § *6 D. de fideic. lib. 40, 5.* § 38. *l. 26* § *7 D. eod. t.* § 39. *l. 51* § *4 D. eod. t.*

si iusta causa absit qui libertatem debet et hoc pronunciatum sit, perinde libertas conpetat, ac si ut oportet data esset. Senatus consulto Articuleiano cavetur, ut in provinciis 40
presides provinciarum de libertate cognoscant, licet heres non
5 sit illius provincie. Senatus consultum Iuncianum post 41
pronunciationem ad libertatem perducit proprium heredis servum vel emptum, sive dominus ex iusta causa absit sive latitet sive non vult manumittere. Senatus consulto Niciano 42
cavetur non licere libertine vel similis condicionis constitutis
10 privatis pactis suam immutare condicionem pena contra collusorem promissa et detegente premio tali donando, ut iura patronatus nanciscatur. Senatus consulto Volusiano qui 43
inprobe in litem coeunt, ut, quicquid ex condempnatione in rem ipsius redactum fuerit, inter eos communicaretur, lege

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem et in C.*

1 si] *omm. SU* | iusta causa] ob iustam causam *BFr*, iusta *U*, propter iustam causam *G* | absit] abest *E* | qui] quod *U*, que *L* | debet] det *ER*, det dare *H* | hoc] hic *H* | 2 perinde] proinde *EFrHPU* | conpetat] conpetit *EFrLSU*, *om. H* | ac — esset] ac si esset data *L*, ac si appareret et rata esset *G*, ac si o. et rata esset *SU*, ac si data esset directe *E*, sic *R pro* si, non *B pro* ut, oporteret *Fr pro* o., sit N^1 *pro* esset | 3 Articuleiano] Artificuliano *EFlRS* | 4 presides] *BEFrHPRSU*, preses LN^1, *om. Fl* | cognoscant] cognoscat LN^1 | 5 illius provincie] p. LN^1, filius p. *G* | Iuncianum] Vicinianum *E* | 6 pronunciationem] nunciationem *BFrGU*, vocationem *E*, mutationem *LS* | perducit] deducit *BFr*, producit *GU*, produxit *R* | heredis] heredem *R* | 7 vel] veluti *B* | ex — latitet] ea *GLU pro* iusta, latet N^1R latitat *E pro* l. | 8 sive] sive dominus presens *P*, sive presens (preses *B*) *BEFrH* | non vult] nolit *E*, non volt *B* | 8—12 Senatus — nanciscatur] *H haec verba aliquantulo mutato repetit* ([1],[2]) | 8 Niciano] Viniano *E*, Aviano *LS*, Nuciano *H*, Neaniano *P*, Viciano N^1, Viviano *et supra* Volusiano *Fr* | 9 non licere] si liceret *E* | libertine] libertinis *E* | vel] sive $H^{(1)}$, *om.* $H^{(2)}$ | similis condicionis constitutis] in servi conditione const. *E*, servilis cond. constituit *R*, que sit s. cond. const. *FrLN*^{1}*U* | 10 privatis pactis] pr. penis alias pactis *LS*, pr. *H*, pr. penis *FrGU*, pr causis *P* | suam immutare condicionem] sua mutare condicione *L*, suam mutare c. *BFrGN*^{1}*P* | 10—11 collusorem] collusionem *H* | 11 promissa] commissa *L*, permissa *EH* | detegente] detegendo $H^{(2)}$ | 11—12 iura patronatus] p. *H* | 12 nanciscatur] paciscantur *LS*, nanciscantur *BEFrN*^{1}*PRS*, paciscatur *H*. *E add.* ty. de calump. li. VIII^{o} | 12 Senatus consulto Volusiano] S. consultum Volusianum *GLRSU*, S. c. V. cavetur *BEN*^{1} | 12—13 qui — coeunt] si persone in litem c. *L*, qui t. in litem convenit vel c. *P*, qui *omm. SU*, in *om. V*^{1}, alienam l. *E pro* litem, *om. B* coeat N^1 *pro* c. | 13 ut] *om.* N^1 | quicquid] quid si *G* | ex condempnatione] ex condempnato *E*, c. *H* | 13—14 in rem ipsius] *om. E* | 14 redactum — communicaretur] *E*, r. sit *R*, r. (restitutum *G*) f. *cett. codd.*.

§ 40. *l. 51* § 7 *D. eod. t.* § 41. *l. 28* § 4 *l. 51* § 8, 9 *D. eod. t.*
§ 42. *l. 2 C. de coll. det. 7, 20.* — *Acc. Gl. praemio ad l. 2 cit. C.*
§ 43. *l. 6 D. ad leg. Iul. de vi priv. 48, 7.*

44 Iulia de vi privata tenentur. Senatus consulto Liboniano cohercetur qui ob instruendam actionem testimoniave pecuniam acceperit pactusve fuerit. item qui ex facto testamento sibi legatum ascripsit. item heres qui exhereditationem alicuius aut
45 ademptionem legati scripsit. Senatus consulto Turpiliano cavetur, ne quis publici iudicii crimen intendens post inscriptionem et fideiussionem datam desistat citra abolitionem.
46 Senatus consultum Largianum merito abrogatum est Latinam inducens libertatem qua quis in sua morte rapiebatur
47 in servitutem. Senatus consultum Sabinianum iure in desuetudinem est adductum introducens adoptionem fieri per tres mares adoptantes et tres intercedentes emancipationes.
48 Edictum pretoris est quod pretor edixit et constituit.

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem et in C,* 48 *deest in GSU.*

1 tenentur] retinere *Fr*, tenetur *BLN*^{1}*PRSU* | 2 cohercetur] cavetur *P* | ob] in *HN*^{1}*R* | instruendam] obstruendam *N*^{1}*PR*, instituendam *E*, infamandum *G*, observandam *H* | 2—3 testimoniave pecuniam acceperit] testimonia (t. est *N*^{1}) publica a. *LN*^{1}*U*, t. p. accepit *B*, t. ut p. a. *N*^{1}, testiumve p. accepit *E*, testisve accipit p. *H*, t. publicam a. *S* | 3 pactusve] pactusque *B* | fuerit] fuit *B*, fecerit *Fr*, ferant *L* | 3—4 qui — ascripsit] qui testimonio l. a. sibi *L*, qui ex perfecto testimonio l. conscripsit (?) *H*, qui perfecto (ex p. *N*^{1}, profecto *U*) testimonio (testamento *P*) sibi l. a. *GN*^{1}*PSU*, qui ex perfecto t. l. sibi ascribit cohercetur *E*, qui expressato t. l. sibi a. *R*, qui expressit (ex presente [?] *B*) testimonio (testamento *B*) sibi l. ascribit *BFr* | 4—5 item — scripsit] item qui ex hereditate (hereditatione *GS*) al. aut condempnatione l. ascripserunt (ascripserint *GU*) *GLSU*, item heres qui in exheredationem al. aut condempnationem legatum sibi ascripsit *E*, ex hereditatione *H* exheredatione *P pro* e., ad. *R* aut (q̄ *B*) emptione *BP* ademptione *N*^{1} *pro* aut ad., sibi ascripsit *L pro* scripsit. *E add.* de calump. l. IX (*C. 9, 46: ?*) | 6 publici iudicii crimen] p. iudici crimina *L*, publice i. c. *ERU* | intendens] intercedens *B*, deferens *L* | post] et *R*, *om. N*^{1} | 7 fideiussionem] fideiussionem *et supra* admissionem *L* | datam] *BEFrGHN*^{1}*PRS*, data *Fl*, datum *U*, debitam *H* | desistat] desistit *HU* | citra] contra *FrN*^{1}, ab accusatione citra *E* | abolitionem] absolutionem *HN*^{1} | 8 merito] immerito *H*, *om. N*^{1} | abrogatum] abrogata *BN*^{1}, obrogatum *H* | 9 Latinam] Latinas *P* | inducens] introducens *E* | libertatem] libertates *P* | qua] quo *E* | rapiebatur] capiebatur *H* | 10 Senatus consultum Sabinianum] S. consulto Sabiniano *G* | 11 desuetudinem] disuetudinem *LR*, dissuetudinem *HN*^{1}*P*, desuetudine *Fr* | est adductum] *BHPR*, est addarctum (?) *Fl*, est abductum *Fr*, abiit adductam *GSU*, est redactum *N*^{1}, abiit *EL* | 11—12 fieri — adoptantes] patres *R pro* per tres, *om. E* | 12 intercedentes] inducentes *H* | 13 pretoris] p. alias pretorium *E*, *om. P* | est] *om. B* | et] vel *BFrN*^{1}.

§ 44. *l. 1* § *1 l. 6 pr.* § *1, 2 D. de lege Corn. de fals. et de senat. cons. Libon. 48, 10.* § 45. *l. 1 C. ad senat. cons. Turp. 9, 45.* § 46. § *4 I. de succ. libert. 3, 7.* § 47. § *14 I. de hered. quae ab intest. def. 3, 1. l. 10* § *3 C. de adopt. 8, 47.* § 48. § *6 I. de iur. nat. gent. et civ. 1, 2.*

Constitutio dicitur speciali vocabulo constitutio inperatoris. 49
Sanctio dicitur illa constitutio contra quam, si factum fuerit, 50
pena sanguinis irrogatur. Pragmatica sanctio dicitur illa 51
constitutio quam constituit inperator habito prius tractatu cum
proceribus sacri palatii. pragma autem grece causa dicitur
latine. Sacra annotatio est illud rescriptum quod inperator 52
proprie mentis motu alicui indulget constituens secundum
preces aliquid fieri vel non fieri. Sacrum oraculum dicitur 53
rescriptum inperatoris quasi orando inpetratum. dicitur autem
rescriptum, quia inperator precibus et supplicatione alicuius
respondens rescribit ei fieri vel non fieri debere quod postulat.

IX. DE ACTIONIBUS.

Sequens est, ut et actiones suis vocabulis nominemus et 1
sub compendio causas eorum tangamus. actio autem nichil

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem et in C,* 49—53 *in GSU.*

1 inperatoris] inperatorum *Fr* | 2 dicitur] est *E* | illa] *omm. EN*^{1} | si] *om.* N^1 | 3—4 dicitur — quam] quod *H* qua *E pro* quam | 4 habito] *codd. praeter Fl,* habitu *Fl* | 5 proceribus] precibus *P,* p. vel precibus *H* | sacri palatii] sacri p. sui *L,* sacri p. imperii *Fr,* sui p. *E* | autem] vero *E,* enim *L* | grece] greco vocabulo *EFrPR,* greco *B* | causa] causa vel questio *E* | 6 latine] latino *Fr, om. P* | Sacra] sicut *Fr* | annotatio] amonitio N^1, advocatio *R* | est] dicitur *BEL* | illud] *om. Fr* | rescriptum] scriptum *EHR* | 7—8 secundum preces] s. preces illius *BFrHL,* sed preces alicuius *R,* s. precem illius *P,* sui preces illius N^1 | 8 fieri] *om. H* | vel] aut *R* | 9 rescriptum inperatoris] illud r. *BL* | quasi orando inpetratum] precibus quasi o. i. *H,* quod o. inpetratur *L,* quod o. interpretatur N^1, quasi o. tū inpretrando *Fr* | autem] *om. L* | 10 quia] quod *FrHL* N^1R | precibus et supplicatione] p. et supplicationibus *EFr,* p. (partibus *R*) et supplicationi *HPR,* supplicationibus vel p. *L,* partibus et supplicationi *R* | 11 respondens] respondet N^1, *om. L* | rescribit] rescribens N^1, scribit que *L* | ei — non fieri] aliquid f. vel non f. *L* | debere] deberi *L, omm.* N^1P | 12 De actionibus] *Fl* | 13 Sequens — nominemus] Hic vero ad actionum varietatem transeamus et vocabulis suis et nominibus nomine-

§ 49. § *6 I. eod. t.* § 51. *Isidor. Etym. 5, 22, 1. Glossar. Ab.*^{2}, *Sal., Papias Vocab. s. v. pragma. — Osbern. p. 480. Acc. Gl. forma pragmatica ad Auth. qua in provincia (ad l. 2 C. ubi de crim. agi oport. 3, 15). Acc. Gl. pragmatica et Gl. forma ad Nov. 7 c. 2.* § 52. — *Acc. Gl. annotationis ad l. 1 C. de prec. imper. off. 1, 19. Acc. Gl. annotatio ad l. 7 C. de div. rescr. 1, 23.* § 53. — *Acc. Gl. annotatio et Gl. oraculum ad l. 10 C. de sacros. eccl. 1, 2. Acc. Gl. oraculo ad l. 4 C. de leg. et constit. princ. et ed. 1, 14. Acc. Gl. oraculum ad § 11 I. de adopt. 1, 11.*

§ 1. *pr. § 14 I. de act. 4, 6. l. 178 § 3 D. de verb. sign. 50, 16. —*

aliud est quam ius persequendi in iudicio quod tibi debetur. addunt quidam ‘vel quod tuum est’, scilicet ut hec diffinitio actionem concludat tam in rem actionem quam in personam, quia, quod tuum est, tibi non debetur. sed quidem notandum est, quod hoc verbum, scilicet ‘debetur’, hic large patet et quicquid tibi in iudicio debetur concludit, id est ipsam rem, quando petis eam ut tibi debitam, vel eius restitutionem, quando petis eam ut tuam. petis autem rem ut debitam condictione certi, petis rem ut tuam rei vendicatione et actione depositi

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem et in C.*

mus *R*, consequens *E pro* Sequens, est *om. H*, ut *GHLN*^{1}*PSU pro* ut et, vocemus *H pro* n.. *E praem.* sed quia dictum est, quod omnis actio ex iure, item ex lege, item ex senatus consulto, item ex pretorum edicto ac etiam constitutionibus imperatorum suum robur trahit et omnia illa in iudicio consistunt in quo et ex quibus eliciuntur actiones | 14 eorum] earum *BFrGHLN*^{1}*PRSU* | tangamus] certas t. *H*, tangimus *U*, tractemus vel t. N^1 | actio autem] act. *BEFrGLN*^{1}*SU*.

1 quam] nisi *U* | persequendi] prosequendi *EGHLN*^{1}*U* | tibi] sibi *EFr* | 2 addunt] addunt autem N^1, et addunt *E*, *omm. BFr* | quidam vel] vel *BFr*, quidem *H* | tuum] suum *E* | scilicet ut] id est quod N^1, quod s. *B* | 3 actionem (concl.)] omnem a. *EHN*^{1}*PSU*, omnes actiones *R*, omnem causam *G* | concludat] includat *EN*^{1}, excludat *P* | actionem (quam)] *omm. BGHLRSU* | in personam] actionem in p. *E* | 4 quod tuum est] tuum est *U*, quod tuum (?) *L* | non] *om. E* | 4—5 sed — est] sed quod non (*om. L*) tuum est *GLSU*, sed hic n. est *E*, et quidem notum *Fr*, sed quidem n. N^1, sed n. est hic *EH* | 5 quod — debetur] hic *Fr pro* hoc, s. *omm. EHN*^{1}*R*, *omm. GLU* | hic large patet] hoc large ponitur N^1, large patet *FrR*, hic large accipitur *E*, *om. G* | 5—6 et — concludit] et q. est (et q. e. *om. S*) in iud. debet concludi *GLSU*, et q. in iud. debere c. *B*, c. *om. E* | 6—9 id — tuam] id est (*om. L*) ipsam (eam *Fr*) rem quam petis eam tibi non d. sed rest. eius (eiusdem *Fr*) quam petis ut rem (eam ut *Fr pro* ut r.) tuam. petis autem (aut *G pro* ut — a.) rem ut d. cond. certi, petis rem ut rem tuam *FrGLS*, id est ipsam rem quam petis aut rem ut d. cond. certi: petis rem ut rem tuam causa *U*, et ipsam rem quando petis eam non tibi d. cond. certi vel petis eam ut rem tuam *E*, si ipsam rem quam petis tibi non d., sed rem eius tunc ut tuam petas, petas autem non ut d. cond. certi, petis rem ut tuam *H*, ut ipsam rem, quando petis eam ut tuam. petis autem rem ut d. cond. certi. petis rem ut tuam *P*, in eam rem quam petis eam ut tuam. petis autem rem cond. certi: petis rem ut rem tuam *B*, id est vel ipsam rem quando petis eam ut tuam cond. certa: petis autem ut d. N^1 | 9 rei vendicatione] v. N^1, tam rei v. *U* | 9—p. 118 1 actione — commodati] a. c. *GLSU*, a. d. c. *B*, a. d. et a. d. *E*, a. d. *Fr*. *E add.* secundum Azonem in Summ. ty. de eden. et circa princ.. olim dicebatur actio conceptio verborum forsitan a magistratibus: hodie autem sine impetratione et conceptione verborum solempni dicitur actio ius civile vel pretorium quo debitum a te exigere possum vel petere rem mihi restitui. actionum alia dicitur in rem, alia in personam.

Placent. in S. de var. act. 1, 1. Azo in S. I. 4, 6 (3, 4). Liber iuris Florent. IV 12 § 6. Acc. Gl. debetur ad pr. cit. I.

et actione commodati. Actio in rem dicitur rei vendicatio, 2
scilicet quando dicis rem, de qua agitur inter vos, esse tuam
et adversarius contendit rem esse suam. Actio in personam 3
dicitur condictio, quando contendis aliquem tibi dare vel facere
oportere. quando vero agis, ut restituatur tibi res tua et ne-
gotium in certum et speciale nomen incidit, ut in deposito,
non dicitur condictio, sed simpliciter personalis actio: hoc
autem nomen, scilicet condictio, inde descendit, quod olim
iudicia erant ordinaria et certa et sollempnia verba erant que
oportuit condici, id est simul dici, ut, si quis caderet in sillaba,
caderet in causa. sed postea ille sollempnitates actionum in
dissuetudinem abierunt: attamen nomen remansit, ut et adhuc
ille personales actiones que sollempnibus verbis intendebantur
condictiones vocentur. Actionum in rem hec dicitur rei 4

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem et in C.*

1 rei vendicatio] v. *ER* | 2 scilicet quando] cum *BFr*, quando *P* | inter vos] inter nos *BFr*, *omm. EN*^{1} | 3 et adversarius] a. *B* | contendit] dicit vel ostendit *E* | rem] *omm. BFrHLN*^{1}*U* | suam] suam vel non N^1 | 4 condictio] esse c. N^1, *omm. HP* | quando contendis] qua c. *ER*, quando commendet vel contendat *L* | aliquem] aliquid *BFrN*^{1} | vel] aut *E* | oportere] *om.* N^1 | 5 vero] non *Fr* | restituatur] restauretur N^1 | tibi] *om. U* | 5—6 negotium — speciale] et n. incertum et (in *LSU*) s. *EGLPRSU* | 6 nomen] non *H* | incidit] accipit *E* | in deposito] d. *BHN*^{1} | 7—8 hoc autem nomen] hic autem non *H* | 8 scilicet] *omm. BEHN*^{1} | condictio inde] c. *Fr*, *om. B* | quod] quia *E* | olim] cum *H* | 9 iudicia — verba erant] i. vel inducta *L pro* i., erat *B pro* erant (ord.), *om. E* s. *P pro* et s., *omm. BFrGHLPSU* quedam v. N^1 emit *P pro* verba, erant (que) *omm. BEFrN*^{1}*P* | que] quod *R*, *om.* N^1 | 10 oportuit] oportebat N^1, optinuit *P* | condici id est] *omm. BFr* | ut] ut simul caderent *P* | in] a *BEFr* | sillaba] falsa *G* | 11 caderet] c. actio *E* | in causa] a causa *BFrN*^{1}, in causis *P* | ille] *omm. BFr* | actionum] a. id est *R*, *om. E* | 12 dissuetudinem] desuetudinem *FrRU* | attamen] at in *P*, et cum *G* | nomen] nomen ibi *L* | ut et adhuc] et ut adhuc *P*, ut adhuc *EFrLRSU*. ut adhoc *H*, et adhoc *B*, ad hec N^1, adhuc *G* | 13 ille personales actiones] plures a. *GHLSU*, p. a. *BEFrR* | que sollempnibus] que (quod *H*) de sollempnitatibus *HR*, in s. *G* | intendebantur] utebantur *GLSU*, antiquitus i. *E*, et hic dicebatur *H*, nitebantur *B* | 14 vocentur] vocantur *GH*. *E add.* de quo in spe. ty. de acti. seu peti. § sequitur v. ad hoc li. concipe (*Durant. Specul. 2 in tit. de act. seu petit.*) | Actionum] Actio *P* | hec] alia *EFrHLSU* | 14 — p. 119 1 rei vendicatio] v. *U*.

§ 2. § *1, 15 l. eod. t.* — *Lib. de Verb. Leg. 45.* § 3. § *15 l. eod. t. pr. I. de succ. subl. quae fieb. per bon. vend. 3, 12. l. 2 § 6 D. de or. iuris 1, 2. Cicer. de invent. 2, 19, 57. l. 1 C. de form. et imp. act. subl. 2, 57. V § 10 supra.* — *Placent. in S. C. 2, 57. Placent. in S. de var. act. 1, 1. Azo in S. C. 2, 1 (1). Gl. ad Brachyl. 3, 8 (in ed. Boecking 88, 16 p. 221). Liber iuris Florent. IV 12 § 3. Acc. Gl. formule et Gl. aucupatione ad l. 1 cit. C.*

vendicatio, illa confessoria, alia negatoria. Rei vendicatio est, quando dicis rem corporalem esse tuam, ut hunc fundum, hunc servum, hunc equum, hanc vestem. Actio confessoria est qua tu habens ius ire per fundum vicini tui dicis tibi esse ius ire per fundum eius vicini etiam eo invito. hec autem actio in rem dicitur, quia rem tuam incorporalem, id est ius eundi petis. ideo vero confessoria dicitur, quia affirmativis verbis instituitur. Actio negatoria est quam dominus fundi intendit adversus te solito euntem per fundum suum dicens: non est tibi ius ire per fundum meum. et hec quoque actio in rem dicitur, quia dominus fundi sui vendicat libertatem: negatoria vero dicitur, quia negativis verbis intenditur. sed iste actiones non conpetunt de dominio, sed de iure prediorum.

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem et in C.*

1 illa] alia actio *BFrGLSU*, illa actio *PR*, alia *EHN*^{1} | alia] illa actio a. *R* | negatoria] *E add.* de quibus in speculo vide ty. prealle. § sequenti v. ad hoc li. concip. (*vide p. 118* [*ad vers. 14*] *not. crit. ad v.* vocentur) | 2 est] *om. U* | rem — tuam] c. esse tuam *P*, rem incorporalem esse tuam *S*, michi personam esse tuam rem *H* | ut] aut *G* | hunc fundum] *om. E* | 3 hunc servum] *om. N*^{1} | hunc equum] *omm. BFrHP* | hanc vestem] *omm. FrH. E add.* in spe. de causa poss. et proprie. § in confessoria li. concip. | Actio] Hec a. *Fr* | 3—4 confessoria est] c. *HLN*^{1}*SU*, c. dicitur *G* | 4 qua — ire] quando tu habes ius *Fr*, qua te (tu *S*) dicis habere (*om. U*) iter *LSU*, qua dicis iter habens *H*, qua tu habes ius in re *P*, quando *B pro* qua, in re *E pro* ire | per — tui] in fundo v. tui *Fr* | 4—5 esse ius ire] ius ire *R*, ius esse *L*, ius esse in re *EP* | 5 per — vicini] per fundum eius *EP*, per fundum v. tui *LSU*, per fundum cuius *H*, *om. N*^{1} | etiam eo invito] et eo i. *BFrHP*, scilicet eo i. *U* | hec] sed *H* | 6 actio] a. condictio *Fr* | rem tuam incorporalem] rem tuam corporalem *E*, tuam esse i. *R*, tuam i. *H* | id est] *om. B* | 7 ideo] in hoc *N*^{1} | vero] autem *GHLSU*, *omm. BEFrPR* | quia] qua *B* | affirmativis] confirmativis *Fr* | 8 instituitur] constituitur *EGHLN*^{1}*SU*, instruitur *R*. *E add.* de quo in spe. ty. alle. § in confessoria li. conci. (*vide p. 118 not. crit. ad v.* vocentur [*vers. 14*]) | negatoria est] vero n. est *N*^{1}, n. dicitur *GR*, n. *BFrL* | quam] qua *GHLPSU*, quando *EP* | fundi] *omm. BFr* | 9 intendit] intentat *Fr* | adversus — euntem] adversum (adversus *U*) te solitum ire *BEGHLSU*, soli *B* solite *Fr pro* s. | 9—10 dicens — meum] dices *U* dominus *H pro* dicens, esse *BFrLSU pro* est, ire *om. U*, *om. N*^{1} | 10 et hec quoque] sed *L*, et hec *N*^{1}*R*, hec *EGHSU*, et quidem *BFr* | 11 quia] quando *BFr*, qua *G* | fundi sui] fundi suam *E*, *omm. BFr* | vendicat] v. sibi *BFr* | 12 negatoria — quia] n. d. actio (*om. U*), quando (quia *E*) *EGHLSU*, n. autem (vero *N*^{1}) d. actio, quia *BFrN*^{1} | negativis] negantis *ER* | intenditur] intendit *H*, et i. *U* | iste] iure *S* | 13 non] *om. H* | de dominio] dom. *LS*, domino *GHU*, de domino *EN*^{1}.

§ 5. *Rubr. T. et l. 1 § 3 D. de rei vindicatione 6, 1.* § *1 I. de act. 4, 6.* § 6. § *1 I. eod. t. l. 2 pr. D. si serv. vind. vel ad al. pert. neg. 8, 5. l. 3 D. de serv. praed. urb. 8, 2.* § 7. *l. 2 pr. D. si serv. vind. vel ad al. pert. neg. 8, 5.* § *2 l. eod. t. — Acc. Gl. agat et Gl. altius tollendi ad* § *2 cit. I. Acc. Gl. qui negat ad l. 2 cit. D.*

Sunt et alie de dominio actiones non directe, sed utiles: que 8
ex equitate dantur, non dominis, ut sunt Publiciane que ex
diversis causis conpetunt, et actio in rem ex occasione iuris
iurandi delati prestiti vel remissi et actio in rem de superficie
et actio Faviana et Pauliana et Calvisiana et actio in rem que
datur inter dominum tabule et pictorem. Publiciana actio 9
datur ei qui ex iusta causa que idonea sit ad usucapionem rem
alienam nactus ante inpletam usucapionem eius rei possessio-
nem casu amittit: permittitur enim ei rem eam vendicare, tan-
quam usucepisset eam, nisi forte verus dominus possideat, quia
exceptio dominii Publicianam excludit. Actio Publiciana 10
rescissoria datur ei cuius res, cum absens erat causa rei

§§ *desunt in N² propter codicis mutilationem et in C.*

1 Sunt et alie] Sunt et a. due vel *L*, Sunt a. *N*¹, Sed et ille *U* | dominio] domino *EGU* | actiones] questiones *EGRSU*, actio negatoria *L* | non] ut *B*, *om. H* | directe] directa datur dominis *H* | utiles] utilis *H* | que] quia *GLRSU*, et *BFr* | 2 ex] *om. P* | dantur non dominis] dantur dom. *LU*, datur non dom. *H* | ut sunt Publiciane] ut sint P. *N*¹, que sint P. *B*, et sunt P. *H* | 3 causis] *om. B* | 3—4 et — remissi] et (vel *E*, *omm. BGLU*) per quas (quam *E*) queritur, an actor iuraverit *BEFrGHLPRU*, et *om. N*¹, et actio *N*¹ *pro* ex o., dimissi *N*¹ *pro* r. | 5 Faviana et] F. *E* | Pauliana] *N*¹, Pauliniana *Fl* | Calvisiana et] C. *N*¹ | 6 inter — pictorem] inter dominium et t. p. *FrG*, inter d. et tabularum (?) p. *B*, inter d. et p. *L*, contra d. t. et p. *R*, domino in p. *N*¹, inter d. et t. p. *HSU*. *E add.* de quibus in spe. ti. de act. seu peti. § sequitur v. rursus et de causa possess. et propriet. § in professoria li. conci. (*Durant. Specul. 2 in tit. de act. seu petit. et 4 in tit. de causa possess. et propriet.* | actio] *omm. EH* | 7—9 ad — amittit] ad u. eius rei (*om. H*) casu (casum *SU*, usum *G*) dimittit (dimittat *G*) *GHLSU*, ad u. eius rei p. casu am. *R*, *om. Fr* n. sit *E pro* nactus, aliquam *BEFrN*¹*F pro* al., conpletam *E pro* i., condicionem *Fr pro* u., casu *om. E*, admittit *B pro* a. | 9 permittitur] permittit *B* | enim] *omm. BFrGHLSU* | ei rem eam] in ea causa rem *GLSU*, ei tam rem *P* | 10 usucepisset] *codd. praeter PlD*, susceperit *N*, usurepisse *R* | eum] *om. R* | verus dominus] d. *N* | possideat] possessor erat *R*, possidebat *E* | quia] que *R* | 11 dominii] dominii *LP*, veri domini *L*, *om. B* | Publicianam] iudicium Publicianum *BFr*, *om. P* | excludit] *E add.* de quo in spe. ty. de causa possess. et proprieta. § nunc dicendum li. conci. per Io. An. (*Durant. Specul. 4 in tit. de causa possess. et propriet. per Ioannem Andream*), extra de re iudicata alie(?) li. VI° | 12 ei] *om. N*¹ | cuius — erat] cuius res viciata cum absens erat *G*, *om. P* dum *H pro* cum.

§ 8. § *4 I. eod. t.* — actio Faviana et Pauliana] *Summa legum 2, 1, 6. Epit. iuris civ. (ed. Boecking p. 279 in fine). Liber iuris Florent. IV 17 § 4. Acc. Gl. sed redditur ad l. 35 D. de obl. et act. 44, 7.*

§ 9. *l. 1 pr. l. 16, 17 D. de Publ. in rem act. 6, 2. — Cod. Haenel 1, 65.*

§ 10. § *5 I. eod. t. l. 35 D. de obl. et act. 44, 7. — Cod. Haenel 1, 64. Placent. in S. de var. act. 1, 5. Azo in S. I. 4, 6 (20). Liber iuris Florent. IV 17 § 3. Acc. Gl. quibusdam et Gl. in civitate esset ad § 5 cit. I.*

publice aut apud hostes, usucapta est: licet enim ei propter necessariam absentiam intra annum, postquam reversus est, rescindere usucapionem, ut dicat adversarium non usucepisse
11 quod usucepit. Actio in rem ex occasione iurisiurandi ei datur qui, cum peteret rem suam, delato sibi iureiurando ab adversario eam rem suam esse iuraverit: ab eo enim rem suam petet actione in factum, quia iuravit suam esse. si vero rem sibi traditam postea amiserit et ille qui detulit iusiurandum eam nactus sit, adversus eum Publiciana conpetit ex lege Digestorum sub titulo de Publiciana actione, scilicet 'si petenti mihi iuramentum detuleris iuraveroque tibi rem meam esse, conpetit mihi Publiciana, sed adversus te tantum: ei enim
12 soli nocet iusiurandum qui detulit'. Actio in rem de superficie conpetit ei qui superficiem in alieno solo habet nomine
13 conducti ad repetendam superficiem, si alius possideat. Calvi-

§§ *desunt in* N^2 *propter codicis mutilationem et in C.*

1 aut apud] ut apud *P*, apud *B*, vel apud *H* | est] *om. G* | ei] *omm. GH* | propter] per *R* | 2 intra] infra *BEHLPRSU* | 3 rescindere] scindere N^1 | adversarium] a. suum *BFr* | non usucepisse] nec u. *R*, u. *B* | 4 quod usucepit] *BEFrLSU*, quando (quod *P*) non u. *FlPR*, quia u. *H*, qui u. N^1, qui tamen u. *G*. *E add.* de quo in spe. ti. de in integrum resti. § sciendum li. conci. al. § super v. sed scias et sequ. (*Durant. Specul. 2 in tit. de restitut. in integr.*) | 4—5 Actio — iurisiurandi] A. per (post *SU*) quam queritur, an actor iuraverit *BEFrGLPRSU* | 5 cum — suam] cum p. esse suam *P* | sibi] *om. H* | 6 iureiurando] iure *E*, iuramento *G*, iuramento iuris iuris aliquid *H* | ab adversario] ab adv. et *BFr*, ab (*om. H*) adv. suo *HU* | eam] *om. B* | rem] *omm. EG* | iuraverit] iuravit *FrHPSU*, iuraverat *R* | 6—7 ab eo — factum] *E*, ab eo enim suam peteret (petat *Fr*) act. in factum *BFrLSU*, ab eo enim petet in act. *H*, rem *om. P*, petit *G* petat N^1 *pro* petet, actionem *Fl pro* act. (*cett. codd.*) | 7 iuravit] iuraverit *U*, iuraverat *R*, *om. H* | suam] rem suam *B*N^1 | 8 rem sibi] rem suam sibi *E* | postea amiserit] amisit *HL*, p. amisit N^1, a. *SU* | qui] *omm. GP* | 8—9 iusiurandum] iuramentum *E* | 9 sit] *om. G* | conpetit] convenit *HLSU* | 9—10 ex — actione] ex lege florum sub ty. de (*om. E*) P. a. *E*, ff. N^1 *pro* D., de *omm. LRS* | 10 scilicet] et N^1, *omm. GP* | 11 petenti mihi] p. mihi rem (r. et *R*) *BEN*^{1}*PR*, p. etiam *H* | 11—12 iuraveroque — esse] in rem meam esse N^1, quoque illam rem meam esse *LSU*, iuravero quia rem meam esse *FrR*, illam quam rem *H*, rem meam *P*, iuravero rem meam esse *G*, tibi *om. B* | 12 mihi] *om. B* | Publiciana] P. actione *B* | sed] scilicet *R* | ei enim] et ei *E*, ei N^1*P*, enim *G* | 13 soli nocet] solet *EGPRU*, soli *HS*, *omm. BFr* | iusiurandum qui detulit] quid *P*, i. referri qui d. *BFr*. *E add.* de quo in spe. ti. li. conci. (*Durant. Specul. 2 in tit. de iuram. delat.*) | Actio in rem] A. item N^1 | 14 in alieno] in alio *R* | 15 repetendam] repetendum *Fr* | alius] a. eam *L* | possideat] possidebat *U*. *E add.* in spe. ty. de causa possess. et propr. § notandum

§ 11. *l. 9* § *7 l. 11* § *1 D. de iureiur. 12, 2. l. 7* § *7 D. de Publ. in rem act. 6, 2. — Cod. Haenel 1, 65.* § 12. *l. 1* § *1, 2, 4 D. de superf. 43, 18.* § 13. *l. 16* § *6 D. de hered. pet. 5, 5. l. 16 pr. D. de iur. patron. 37, 14.*

siana actio est per quam revocantur que in fraudem patroni libertus alienavit. Actio Faviana et Pauliana est *per* 14
quam que in fraudem creditorum alienata sunt revocantur et fructus restituuntur. Actio quoque in rem utilis datur 15
adversus pictorem domino tabule ad ipsam petendam: que actio ideo utilis dicitur et non directa, quia extincta tabula, dum cedat picture, desinit dominus esse. nec eam directo iure ut suam potest petere, sed utiliter ex equitate. Actiones 16
quoque preiudiciales in rem dicuntur esse, scilicet per quas queritur, an aliquis sit liber an libertus et de partu agnoscendo. sed illa per quam queritur, an aliquis liber sit, partim civilem causam continet partim pretoriam, civilem secundum substantiam, quia de dominio in ea directo agitur. pretoriam secundum formam et modum petendi, quia servum a se ipso, non ab alio possessore petis. cetere vero due sub-

§§ *desunt in C,* 14, 15, 16 *pro parte propter codicis mutilationem in* N^2.

v. est et utilis li. conci. (*Durant. Specul. 4 in tit. de causa possess. et propriet.*) | 15 — p. 122 1 Calvisiana actio est] Clausiana a. id (*om. R*) est N^1R, C. id est *HU*, C. a. *S*.

1 per quam] qua *G* | fraudem] fraude *R* | 2 alienavit] *E add.* a. in spe. ty. de re. ec. non alien. li. concip. (*Durant. Specul. 4 in tit. de rebus eccl. non alien.*) | 2—3 Actio — que] Actione (Actio *BEFrGR*) F. et P. (P. cum *Fr*) ea que *BEFrGL*N^1*RSU*, A. F. et P. est que *Fl*, A. F. et P. que *HP*. *Restitui verba* per quam *ex l. 38 § 4 D. 22, 1.* | 3 creditorum] creditoris *R* | alienata sunt] a. *B*, alienantur *E* | revocantur] revocat N^1 | 4 restituuntur] constituuntur *H*. *E add.* etiam in spe. ty. supradicto li. conci. (*vide supra not. crit. ad v.* alienavit [*vers. 2*]) | quoque] *omm. EFrH* | datur] dicitur *G* | 5 adversus] contra *E* | ad ipsam petendam] ad p. eam *BL* | 5—6 que actio] a. *R*, que *E* | 6 ideo] *om. H* | dicitur] est *P* | tabula] *om. H* | 7 dum cedat] domini cedat *S*, cum cedit *H*, dum cedit *G* | desinit] desiit *E* | directo] directe *Fr* | iure] ille *BFr* | 8 potest petere] possit pet. *BL*, pet. *R* | sed — equitate] sed u. exequitur *HS*, sed intelligitur ex e. *P*, sed u. sequitur *U*, sed *omm. LN*^{1}, utili *E pro* u. | 9 quoque] *omm. EH* | preiudiciales] in rem p. *L* | esse] *om. G* | 10 queritur] dicitur N^1 | aliquis] quis *B* | an (lib.)] et *HP* | 10—11 de partu agnoscendo] de a. *HSU* | 11 sed] secundum *H* | illa] illam *BFr* | queritur] dicitur *FrN*^{1} | an — sit] an libertus sit *B*, an liber *U*, al. *omm. GHLN*^{1}*RSU* | 12 causam] tantum N^1, *omm. FrLSU* | continet] obtinet *E* | pretoriam] p. habet *BFr* | 13 secundum substantiam] sec. formam dominii *E*, sec. subst. vel statum *L* | quia — agitur] qui una de dom. in ea dir. a. *B*, que de domino mea (in ea *S*) dir. a. *SU*, quia de domino in eo (meo *P pro* in eo) dir. a. *HP*, qua in ea directe a. *E*, de domino directe in ea a. N^1, domino *G pro* dom., directe *L pro* dir. | 14—15 servum a se ipso] suum a te ipso *E*, nec a

§ 14. *l. 38 § 4 D. de us. et fruct. 22, 1.* § 15. *§ 34 I. de rerum div. 2, 1.* — *Acc. Gl. utilis actio ad cit. I.* § 16. *§ 13 I. de act. 4, 6.* — *Cod. Haenel 1, 67. Placent. in S. de var. act. 1, 19. Liber iuris Florent. IV 18 § 2 et 3. Acc. Gl. praeiudiciales et Gl. fere ad § cit. I.*

stantiam capiunt ex pretoris iurisdictione. et in rem dicuntur esse ad instar actionum de servitutibus, quia in hac de patronatus, in illa agitur de iure patrie potestatis. preiudiciales vero dicuntur, quia ad modum exceptionum actionibus opponuntur. et ante primam questionem ex necessitate terminantur. si autem quare non exceptiones, sed actiones preiudiciales dicantur, quis querat, hanc causam accipiat, quia non est exceptio, nisi sit alicuius actionis exclusio: he vero preiudiciales actiones nullam actionem excludunt, sed non competere docent. et ideo actiones
17 dicuntur, non exceptiones. Sunt et alie in rem actiones in quibus non de dominio, sed agitur de iure pignoris, Serviana scilicet et quasi Serviana. actio Serviana domino fundi datur ad persequendas res conductoris pro mercedibus domus quasi pignori obligatas: quamvis enim non conventione pigno-

§§ *desunt in C.*

te i. *BFr* ab se i. *G pro* a se ipso | 15 non] nec *BFrLSU* | alio] aliquo N^1 | possessore] *om. P* | petis] petit *EHL*, petas *B* | 15—p. 123 1 cetere — substantiam] c. vero s. *FrLPSU*, c. vero due formam *E*, c. vero et s. *H*. 1 ex] a LN^2P | et] *om. H* | 1—2 in — esse] in rem esse datur vel dantur *L*, in rem suam datur *H*, in rem esse datur *SU* | 2 quia] et quia *H* | 2—3 de patronatus] de iure p. *codd. praeter Fl* | 3 in — potestatis] in illa de iure proprietatis a. *E*, in illa de iure pot. N^2, in illa a. se iure patronatus, in illa(?) dicitur de iure patr. pot. *R* | vero] *omm. EHN*^{1} | 4 ad modum] quem ad modum *EHP* | exceptionum] exceptionis *GH*, exceptione EN^1, explicationum *B* | actionibus] *omm. LU* | 5 et] *omm. BH* | questionem] *om. U* | ex necessitate] de n. GLN^1, *omm.* EN^2 | si autem] sin autem *BFr* | 6 quare] queritur quare *LS*, quare, an *H*, queratur *U*, queritur FrN^1PR, queritur unde *B* | sed actiones preiudiciales] vel a. p. *S*, sed a. $BEFrN^2PR$, vel a. *HU* | dicantur] dicuntur $EGLN^2R$, *omm. BFr* | 6—7 quis querat] si quis querat *L*, quis querit *R*, si quis tamen habeat querat N^1, *om.* N^2 | 7 hanc causam accipiat] a. N^1, habeat et casum, unde excipiat *E*, hanc responsionem a. N^2 | quia] quoniam *Fr* | est] *om. R* | sit] fit *H* | 8 alicuius] *om. E* | actionis] condicionis *P* | exclusio] elisio N^1 | actiones] *om. E* | 8—9 nullam actionem] nullas actiones *U*, non ullam a. *E* | 9 sed non competere] sed ipso iure non c. *E*, sed c. *G* | docent et] decet (deceret N^1) et (*om. B*) BLN^1N^2, dicetur et *H*, dicuntur *G* | 10 dicuntur] sunt *U* | non] et non GHN^1 | exceptiones] *E add.* in spe. ti. donat. ex libero vent. li. libe. conci. (*Durant. Specul. 4 in tit. de donat.*) | Sunt] Nunc N^2 | et] autem *R*, etiam N^2, *om. B* | 10—11 in quibus] *omm. HSU* | 11 de dominio] de domino HN^2, dom. *B* | de iure] iure *BFr* | 11—12 Serviana — quasi Serviana] *omm. BFrH* | 12 actio] sed a. *H* | 12—13 domino fundi datur] dom. conpetit *BEFrGHL RSU*, dom. *P*, datur dom. N^2 | 13 persequendas] prosequendas *GHU*, consequendas N^2 | conductoris] conductas *BFr*, conductionis *P* | mercedibus] pignoribus N^1, mercede *E* | 14 quasi pignori obligatas] que res pignorate dicuntur *BFr*, quasi res pignoratas *E*, quia p. o. *R* | quamvis enim]

§ 17. § 7 *I. de act. 4, 6. l. 6 l. 7 pr. l. 4 pr. D. in quib. caus. pign. vel hyp. tac. contr. 20, 2.*

rentur, tamen ex iuris constitutione obligantur tacite in urbanis prediis inducta et illata, in rusticis fructus tantum. actio quasi Serviana que etiam vocatur ypothecaria datur creditori ad persequendum pignus ypothecamve. Hec de actionibus in rem 18
dicta sunt. ceterum actionum in personam quedam nascuntur ex contractu, quedam ex quasi contractu, quedam ex maleficio, quedam ex quasi maleficio. nasci dicuntur ex contractu que nascuntur ex pacto, ex quasi contractu que neque ex pacto neque ex maleficio, sed tamen maiorem cum pactis habent affinitatem quam cum maleficiis. ex maleficio nascuntur actiones quibus delicta hominum cohercentur. ex quasi maleficio que, cum neque ad pacta accedunt, neque proprie ad male-

§§ *desunt in C.*

quamvis *EHLN*^{1}*RSU*, quia q. *G* | non conventione] non ex c. (conclusione *R*) *BEFrGLN*^{1}*RSU*, non pignore obligentur seu ex c. *H*.

1 tamen] cum *H* | ex] *omm. codd. praeter Fl* | iuris] *om. G* | obligantur] obligentur *H* | tacite] *omm. BGR* | 2 inducta et illata] et ill. *HSU*, invecta et ill. *E*, ind. ill. *B*. *E add.* in spe. ty. de loca. § postquam v. porro. li. conci. (*Durant. Specul. 4 in tit. de locato*) | 2—3 actio quasi Serviana] a. quasi ypothecaria *H*, a. S. *N*^{2} | 3 que — ypothecaria] que y. dicitur *LSU*, que e. hypothecaria *BGN*^{2}*P*, que v. hypothecaria *N*^{1}, dicitur que est quasi y. *R*, quasi y. *H* | 3—4 ad — ypothecamve] ad prosequendum pignus hypothecam (apothecamve *H*) *HLU*, ad consequendum pignus y. *N*^{2}, ad pers. pignus vel ypotecam *E*. *E add.* in spe. ti. de pigne. § 1 v. ceterum li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de pignor. et al. caut.*) | 4 Hec] et *U*, Hic *B*, *om. N*^{2} | 5 dicta sunt] dicta sufficiant et cet. *N*^{1}, dicuntur *R*, dictis *B* | ceterum actionum] c. de actionibus *N*^{1}, ceterarum a. *GU*, a. *E* | in] que in *G* | 6 contractu] tractu *R* | quedam ex quasi contractu] quedam ex quasi ex c., etiam *L pro* ex, tractu *R pro* c., *omm. BFrG* | 7 quedam ex quasi maleficio] *omm. GS* | ex contractu] actiones ex c. *E* | 8 que (nasc.)] quia *BHLRSU* | ex quasi contractu] quedam ex quasi contracto *E* | 8—9 que neque — maleficio] quandoque ex pacto nec ex m. *G*, quando nec ex pactione nec (neque *B*) ex m. *BLSU*, quedam *N*^{1} *pro* que, nec *FrR pro* neque (ex pact.), pactis *N*^{1} *pro* pacto, nec *R pro* neque (ex mal.) | 9—10 sed — affinitatem] sed tamen cum penis habent confinitatem maiorem *U*, tamen *omm. HN*^{1}, penis *H* p. vel penus *L pro* pactis, habens *G* habet *R pro* habent | 10 cum maleficiis] cum m. habent *B*, cum maleficio *G*, ex m. *HLSU* | maleficio] maleficiis *BELN*^{1}*PU* | 11 actiones] *om. E* | quibus] quasi *SU* | delicta] debita *E* | hominum] *om. P* | cohercentur] exercentur *N*^{1} | 11—12 ex quasi maleficio] et quasi m. *U*, ex quasi maleficiis *N*^{1}*P* | 12 que — accedunt] que tamen nec (neque *EN*^{1}) ad pacta acc. (accederent *N*^{1}) *EFrLN*^{1}, que cernet ad penam sic cedunt *S*, que cum nec ad penam acc. *H*(?)*U*, q. *G* c. *P* q. tamen *E* quia *B pro* que cum, nec *GR pro* neque, tantum *G pro* pacta, accedant *N*^{2} *pro* acc. | neque (propr.)] nec *FrGHLN*^{2}*R* | proprie] *om. E*.

§ 18. § 7 *I. de act. 4, 6.* § 2 *I. de obl. 3, 13. pr. I. de obl. quasi ex contr. 3, 27. pr. I. de obl. quae quasi ex del. nasc. 4, 5.*

ficia, tamen similiora sunt maleficiis quam pactis: que omnia ex
19 infra positis manifesta sunt exemplis. Ex contractus obligatione oriuntur actiones hee quidem re, ille verbis, alie litteris, alie consensu. re ut condictio certi de mutua pecunia, condictio triticaria, condictio ob causam, actio commodati
20 depositi pignoraticia. Condictio certi conpetit ex omni causa, ex omni obligatione, ex qua quid certum petitur, sive ex certo contractu sive ex incerto sive ex causa legati sive ex lege Acquilia agatur, sive suo nomine sive hereditario quis obligetur. unde manifestum, quod et ista condictio concurrit cum actione mandati depositi empti et ceteris aliis, ubi certum quid petitur. et ideo secundum diversitatem causarum nunc re, nunc verbis, nunc litteris, nunc consensu contrahitur, nunc etiam ex contractu, nunc quasi contractu, nunc ex delicto,

§§ *desunt in C.*

1 tamen — pactis] sed tamen maiora sunt maleficia (maleficiis *U*) quam pena (penis *HS*) *HSU*, tantum *G pro* tamen, sed viciniores *G* similiores *B pro* sim., penis vel p. *L* pacta N^1 *pro* pactis | 1—2 que — positis] que extra p. *L*, que ita p. *U*, que o. ex illa pacto N^1, que ex ita p. *S*, que extra ius ponit *H*, que o. in propositis *G*, *om. E* et *R pro* ex | 2—3 Ex contractus obligatione] Et c. quedam o. *B*, Ex c. quidem o. *Fr*, tractus *R pro* c. | 3 quidem] quedam *EH*, *om.* N^1 | ille] alie *BEGHL*, ille vero *R*, iste N^2 | alie] a. vero *R* | 4 re] re vero *HLN*^{1}*N*^{2}*PSU*, *om. B* | ut] ubi *S*, *om. B* | 4—5 certi — pecunia] *om. R* certa *G* c. condictio N^2 *pro* certi | 5 condictio triticaria] cautio iuratoria *G*, c. t. est *SU*, *omm. FrP* | condictio ob causam] ob causam N^1 | actio commodati] c. N^1 | 6 Condictio certi] Actio certi *BL*, Condicio certi N^1*P*, Cond. *G* | 6—7 ex omni causa] ex causa et *G*, *om. Fr* | 7 ex omni obligatione] ex obl. *H*, et omni obl. *G*, obl. *U* | ex qua quid certum] ex qua certum *BLN*^{1}, ex qua quod est (*om. S*) certum *HS*, ex qua aliquid *E* | 8 sive ex incerto] sive ex i. contractu *S*, sive i. *GR* | sive (ex leg.)] aut *G* | ex (leg.)] *om.* N^2 | 9 Acquilia] aliqua N^1, legati *G* | agatur] agitur *LPSU*, *om.* N^2 | 9—10 sive suo — obligetur] sive n. h. o. N^1, ex *BH pro* suo, iure N^2 *pro* n., hereditaria *Fl pro* h. (*cett. codd.*), quis *omm. BEFrGLN*^{1}*N*^{2}*RSU*, obligatur *H pro* o. | 10 unde manifestum] unde m. est *BEFrGHN*^{1}*N*^{2}, unde et m. est *LSU* | et ista] ista *BEH*, illa N^1 | condictio concurrit] cond. conveniret *G*, cond. currit *B*, cond. *HLS* | 11 mandati] commodati *G* | depositi] *om.* N^2 | empti] et empti *BFr*, empti certi N^1, *om. E* | 11—12 ubi certum quid] nisi (non *H*) tamen certum *HLSU*, ut cum certum quid N^1, nisi quod (quid N^2) certum N^2*R*, ut quid certum *B*, nisi aliquid certum *Fr*, non quid certum *G* | 12 et ideo] et inde *LSU*, et infra *P* | 12—13 nunc re] non re *R*, nec re *FrN*^{1} | 13 nunc (verb.)] nec *FrN*^{1}, non *R* | nunc (litt.)] nec *FrN*^{1} | litteris] factis *G* | nunc (cons.)] non *R*, nec *FrN*^{1} | consensu] assensu *G* | 13—14 nunc etiam] non e. *R*, nunc *FrHN*^{1}, nec e. N^2 | 14 contractu] tractu *R* | nunc quasi contractu] nunc ex quasi c. (tractu *R*) *BEFrHLPRSU*, *omm. GN*^{1}*N*^{2} | nunc ex] nunc *P*, non *R* nec etiam N^2 *pro* nunc.

§ 19. § *2 I. de obl. 3, 13.* § 20. *l. 9 pr.* § *1, 2, 3, 9 D. de rebus cred. 12, 1.* — *Lib. de Verb. Leg. 4. Acc. Gl. sive alieno et Gl. certi condictio ad l. 9 cit. D.*

nunc quasi ex delicto nascitur. in mutua pecunia sola con-
petit. Condictio triticaria generalis est de omnibus rebus 21
conpetens preterquam de pecunia numerata, sive mobiles sint
sive soli, quare fundus ususfructus servitutes prediorum hac
actione recte petuntur. rem autem suam nemo hac actione
recte petet nisi ex certis causis, veluti ex causa furti rapine.
cum itaque generales sunt iste condictiones, in multis simul
conpetunt. Condictio ob causam datorum conpetit ad 22
rem repetendam que ob causam honestam futuram vel pre-
teritam data est causa non secuta: potest enim condici causa
non secuta, si penituerit dantem re adhuc integra. si vero
mihi X dedisti, ut Capuam irem, aliquidque erogaverim ad pro-
fectionem, adhuc ex penitentia habes condictionem ita tamen,

§§ *desunt in C.*

1 nunc quasi ex delicto] non quasi ex d. *R*, nunc quasi d. *B*, *omm. EN²P* | nascitur] conpetit *E*, *omm. LSU* | in mutua pecunia] in mutuata tamen p. *EFrLP*, in mutuata vero p. N^1, in m. tamen p. (p. persona N^2) *B*(?)*GHN²RS*, in mutuatam pecuniam *U* | sola] *omm. HLSU* | 1—2 conpetit] petit *P. E add.* in spe. ty. de solu. § sequitur li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de obligat. et solut.*) | 2 Condictio triticaria] Condicio t. *E* | generalis] generaliter *S* | est] *om. H* | omnibus] aliis *E* | 3 de] in *E*, *om.* N^1 | 4 soli] solidi *GRU*, sole *E* | quare] quasi *HL* | ususfructus] usus *H*, usufructus *ESU* | 4—5 hac actione] hac condictione N^2, a. item *R*, *om. G* | 5 recte] *omm. BFrR* | petuntur] conpetunt *LSU*, petantur *P*, petunt *U*, competit *B*, conpetuntur N^2 | 5—8 rem — conpetunt] suam *om.* N^1, act. *om. P*, petit *EPR* conpetit *B* peteret N^1 *pro* petet, *omm. HLU* ut *P pro* nisi, exceptis N^2 *pro* ex certis, vel *H* ut *R pro* v., sive r. *E pro* rap., etiam quia *H pro* cum it., *omm. BFr* ita *P pro* it., *om.* N^1 sint *EFrN²RS pro* sunt, huius N^1 ille *ERU* iure *S pro* iste, ut *B pro* in, *om.* N^1 similiter *FrSU* similibus N^2 *pro* simul, *om. L. E add.* li. conc. ut in ty. et § allegatis (*vide supra* [*ad vers. 1—2*] *not. ad v.* conpetit) | 9 repetendam] conpetendam *H*, petendam *BEFrLU*, repetendum N^2 | 10 secuta] consecuta *PSU* | enim] *om.* N^1 | condici] dici *BLPSU* | 10—11 causa non secuta] causa non consecuta *PSU*, *om.* N^1 | 11 si penituerit] si peniteat N^1, cum penituit *G* | dantem — integra] dare adhuc re i. *L*, dantem abhinc i. *U* | 11—12 si vero — irem] si vero capiam rem aliquam *H*, vero *om. G*, mihi *om. BFrLRSU*, Rome *E* capiam N^2*PR pro* C., rem N^2 ire N^1 in rem *S pro* irem | 12 aliquidque erogaverim] aliquid e. *S*, ex quibus aliquid erogavi *LS*, aliquid quod (q. est *P*) erogavi *EGPR*, aliquid quidem e. N^1, aliquid erogavi FrN^2, quod erogavi *U*, quam erogavi *H* | 12—13 ad — condictionem] ad (adhuc ad *HLU*, ad hoc *P*) perfectionem (profectionem *HS*) ex pecunia habes condiciones (condicionem *P*) *HLPSU*, adhuc ex perfectione pecunia habes c. *Fr*, ex p. habes c. *E*, non a. N^1 ad hoc *PR pro* adhuc, huiusmodi h. N^2 *pro* habes | 13—p. 127,1 ita — indempnitas] uti tamen ut nil p. i. *P*, contra tamen ut p. i. *B*, illa N^1 *pro* ita, prestet *H* prestaretur *R pro* p., indempnitatem *H pro* i..

§ 21. *l. 1 pr. § 1 D. de cond. tritic. 13, 3.* § 22. *l. 5 pr. D. de cond. causa data 12, 4. — Cod. Haenel 1, 9.*

ut mihi prestetur indempnitas. quod autem ab obligatione, que re contrahitur et non consensu, proficiscatur hec condictio, manifestum, quia res ad alium profecta consensu utriusque
23 contra eundem sensum repetitur. Condictio ex lege competit, ubicunque nova obligatio introducitur nec ea lege cavetur qua actione agatur: que pro varietate causarum nunc ex con-
24 tractu nunc ex delicto nascitur. Condictionem sine causa parit apud alium res constituta, sive ab initio sine causa sive primum ad eum ex iusta causa pervenit, postea ad iniustam causam rediit, ut cum cirographum apud creditorem post debiti solutionem resedit. sed hanc condictionem et condictionem ob causam quidam putant ex contractu proficisci, quia non competunt, nisi aliqui contractus precedant. alii ex quasi contractu credunt descendere et ad similitudinem condictionis indebiti,

§§ *desunt in C.*

1 quod] quid N^1, quando *P*, quare N^2 | autem] *om. G* | ab] ex *BEFrHLN*^{1}*SU* | 1—2 que re contrahitur] quare(?) contrahentur *E*, que re contrahit *H* | 2 non] nunc *Fr*, tunc *B* | proficiscatur] proficiscitur *BEFrG*, perficitur *H* | hec condictio] hoc N^1, c. *G* | 3 manifestum] m. est *EFr* N^1N^2, manifestat *HLSU*, quod m. est N^1 | quia] quod *FrGLN*^{1}*SU* | ad alium profecta] ad aliud p. (perfecta *S*, perfectam *L*) *ELRSU*, ad al. perfectam *FrP*, ad aliud(?) perfectus *H*, ad al. profecto *B*, ad al. N^1, ad al. perfecta *G* | 4 contra eundem sensum] contra e. consensum *EGN*^{2}*PR*, contra e. *FrHS*, ad e. consensum N^1 | repetitur] conpetitur *SU*, conpetit *H* | 5 ubicunque] ubicum *FrN*^{1} | obligatio] obligatione *U* | introducitur] inducitur N^1 | nec] neque N^2P | ea] a *H* | 6 qua actione agatur] qua (que *G*) act. agitur *BG*, que act. ag. *P* | que] qua *E*, *omm. BFrP* | pro varietate] per varietatem N^1, qua v. N^1, v. *E* | 6—7 nunc — nunc] non .. non *G* | 6—7 contractu] tractu *R* | 7 nascitur] contrahitur *B*. *E add.* ty. de solut. § sequitur li. conci. (*Durant. Specul. 4 in tit. de obligat. et solut.*) | Condictionem] Condictio rem *L*, Condictio et *R*, Condictio *H* | 8 apud alium] aliis *B* | sine causa] *om. U* | eum] ipsum *G* | pervenit] provenit *P* | postea] post *BHLN*^{1}*SU* | 9—10 ad iniustam causam] ex iniusta (iusta *B*) causa *BFr*, ad i. *EGLN*^{2}*SU* | 10 rediit] reducuntur *R*, reddunt *E* | 10—11 ut — resedit] cum cir. apud cred. post debitum residet N^1, cum *omm. ELSU*, et c. *Fr pro* cir., resolutionem *BFr pro* s., retentum *L* reduit *U* non reddit *G* recedit *BHR pro* r. | 11—12 condictionem et — causam] cond. ob causam *BFrLSU* | 12 quidam] *om. P* | putant] putaverunt *G* | contractu] tractu *R* | proficisci] credunt p. N^1N^2R | quia] ubi *R* | 12—13 conpetunt] conponunt *LN*^{2}*U*, conpetit *GH* | 13 nisi] nisi ubi *P* | aliqui] aliquis *PR*, alii *EFrHLSU*, cum alii N^2 | contractus] tractus *R* | precedant] procedant *LN*^{2}*SU*, precedunt *P* | alii] a. vero *E* | contractu] tractu *R* | 14 descendere et] d. *BEFrN*^{1}N^2*P*, discedere *R*, procedere *LSU* | ad] quia ad *E*.

§ 23. *l. 1 D. de cond. ex lege 13, 2.* — *Cod. Haenel 1, 10.* § 24. *l. 1 § 2, 3 l. 4 D. de cond. sine causa 12, 7.* — *Cod. Haenel 1, 10. Lib. de Verb. Leg. 8. Placent. in S. de var. act. 2, 9. Liber iuris Florent. IV 34 § 2.*

quia, qui ob causam datorum condicit, primum contractum dissolvit. similiter sine causa condictio que competit finita causa ex qua res ad aliquem pervenit, ex contractu qui iam finitus est non videtur descendere nec inde quod expiravit, adhuc causam subsistendi habere. item si sine causa res penes te est, nec ex causa contractus nec delicti penes te est et ita neque ex contractu neque ex delicto mihi es obligatus. Actio 25
commodati directa conpetit ei qui commodavit adversus commodatarium, ut ei res et eius accessiones restituantur. contraria vero conpetit ei qui commodatum accepit in eum qui commodavit ad inpensas in re commodata factas, veluti servum egrum curavit: quod tamen nomine cibariorum inpendit, non repetet. Actio quoque depositi directa con- 26

§§ *desunt in C.*

1—2 quia — dissolvit] qui ob causam condicionem dationi primum contr. diss. *E*, quia ob causam dat. cum dicit primum tractum diss. *R*, condicionem ob N^1 ab *P* ob *GFl pro* qui ob (*FrHLN*^{1}*N*^{2}*SU*), dat. *om. G*, condictam *U* condicebat *L* conducit *B pro* cond., dissolvitur *L* dissolvi *SU pro* diss.. *E add.* in spe. ty. de solu. § sequitur ly. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de obligat. et solut.*) | 2 que] *om. E* | 3 ex qua] quando *R* | ad aliquem] ad alium *LU*. *Fr in marg. add.* vel alium | pervenit] pertinet *Fr* | 3—4 ex contractu — est] tractu *R pro* c., quia N^1 *pro* qui, factus e. *L pro* f. est, *omm. SU* | 4 non] et non *B*, nec *Fr* | nec inde] neque *SU*, nec tamen *P*, nec ideo N^1, nec ibidem *G* | quod expiravit] que e. *BL*, quod iam e. N^1, quod expirat *Fr*, quod suspiravit *E* | 5 adhuc] ad hanc N^2, ad hoc N^2*P*, *om.* N^1 | subsistendi] s. vel sustinendi *EGHS*, s. vel substituendi *BFr*, existendi N^2 | si] non *E*, *omm. BGN*^{1}*N*^{2} | 6 est (nec)] *om. Fr* | 6—7 nec ex — contractu] ita neque ex contractu *L*, neque contractus nec d. penes te est et ita neque ex contractu *U*, ita nec ex causa contractus *Fr*, neque *S pro* nec (ex), nisi ... non *R pro* nec ... nec, tractus *R pro* contractus, ex delicto N^2 causa d. N^1 ex causa d. *B* debiti *P pro* d., *omm. BHN*^{1} res e. *E pro* est, et *om. R*, i. ut *R* i. nec *EGH pro* ita neque, neque ex contracto *omm.* N^1*S*, tractu *R pro* contractu | 7 neque (ex del.)] nisi *R*, nec *EGH* | ex delicto] ex debito *R*, ex malelicio *E* | obligatus] *E add.* in ty. in all. li. conci. (*vide supra* [*ad vers. 1—2*] *not. ad vv.* qui — dissolvit) | 8 directa conpetit] directe c. N^1, *om. B* | commodavit] mandavit *R* | adversus] *omm. EL* | 9 commodatarium] commodatario *E*, *om. U* | ei] *om.* N^1 | accessiones restituantur] actiones r. *FrP*, accessio restituatur *BLN*^{2}*SU* | 10 vero] *om. R* | 10—11 qui — factas] qui commodum acc. meum in commodatario qui commodav. in nomine commodati factas *P*, in expensas et re commodata factas alias sibi *H*, accipit N^1 *pro* acc. | 11 veluti] ut si *Fr*, ut *R*, v. si *BGN*^{1}*N*^{2}, inde *P* | 12 egrum] egrotum *R* | curavit] curaverit *B* | 12—13 quod — inpendit] et tamen que n. c. i. N^2, qui *P pro* quod, cum *E pro* tamen, inpendet *FrHP pro* i. | 13 non repetet] non repetit *EL*, inde repetit *U*, non repetat *G*, *om. S*. *E add.* in ty. de commo. li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de commod.*) | quoque] *om. E*.

§ 25. *l. 18 § 2 commod. vel contra 13, 6. l. 38 § 10 D. de us. et fruct. 22, 1.* § 26. *l. 1 § 1 l. 23 D. depos. vel contra 16, 3. — Coll. Gratz. 89. Acc. Gl. in duplum ad l. 1 cit. D.*

petit depositori ad petendum depositum. et est actio in simplum, nisi forte res deposita sit causa incendii ruine naufragii: quo casu ab infitiante res repetitur in duplum. contraria 27 conpetit ad petendas inpensas in deposito factas. Actio pignoraticia directa conpetit de repetendo pignore debitori adversus creditorem debito soluto vel sollempniter oblato et in ede sacra deposito. contraria pignoraticia creditori conpetit contra debitorem: in quam venit dampnum datum creditori per servum, si dominus sciens eum talem pignoravit, in solidum. si vero ignoravit, liberabitur noxe deditione. item veniunt inpense, et si malitiose versatus sit debitor obligans pignori es pro 28 auro. Verbis, ut condictio certi, scilicet quando res certa in stipulationem est deducta, et actio ex stipulatu, scilicet

§§ *desunt in C.*

1 ad petendum depositum] ad repetendum d. *BEFr*, ad repetendum eius d. *HLN²SU* | et est actio] et eius accessiones *GHLN¹N²PU*, et omnes accessiones *BFr*, ut eius actiones alias accessiones *E*, ut (et *S*) eius accessores *RS* | 2 causa incendii] perierit incendio *N¹*, i. *R* | ruine] ruina *N¹*, *om. Fr* | naufragii] et n. *LN²*, vel naufragio *N¹* | 3 res] *om. R* | repetitur in duplum] repetetur in duplum *N¹*, petitur *Fr*, r. *LSU* | 3—4 contraria — factas] contr. vero ad p. inp. in re deposita stans *E*, c. vero *B pro* contr., p. *omm. BLN²*, expensas *GN¹ pro* inp., in (et *B*) re deposita *BFr pro* in d., *omm. HSU. E add.* ty. de deposi. li. conci. (*Durant. Specul. 4 in tit. de depos.*) | 5 directa] *omm. BR* | de repetendo] de petendo *G* | debitori] debiti *BH*, *om. G* | 5—6 adversus creditorem] a creditore *L* | 6 vel] et *HLSU*, *omm. BEFr* | sollempniter oblato] sollempniterve ablato *B*, sollempniterve obligatio *E* | et] *om. H* | 7 sacra deposito] sacrosancta *N¹* | contraria] c. vero *BEFr* | pignoraticia] *omm. BE* | creditori] *om. H* | 8 debitorem] creditorem *E* | quam] quem *BN²PR*, qua *L* | dampnum] *om. B* | creditori] *om. E* | 9 si] ei *PR* | sciens] Sticus *H* | eum] *om. Fr* | talem] esse talem *HLN¹SU* | pignoravit] et p. tenetur *E*, p. liberum (?) *U*, quod ignoravit *H* | 10 si vero ignoravit] si vero ignorant (*om. P*) pignoravit *LPS*, si vero (nec *N²*) ignoraverit *EN¹N²*, sive pignoravit *U* | liberabitur] liberatur *ELSU*, liberabit *H*, subtrahitur *G* | noxe deditione] *EGLPSU*, datione noxe *Fr*, noxe conditione *FlR*, de donatione uxoris *H*, d. ratione *N¹*, d. *N²*, cedit ne uxore *B* | 10—11 inpense] expense *H* | 11 et si] si *GN¹*, et ut *B* | malitiose] malefitiose *B* | obligans pignori es] pignorans es *R*, obligatus p. (pignoribus *B*) *BHN¹*, obligatus est p. (pignore *U*) *SU*, obligatur p. *L*, obligatus es pignoribus *Fr*, o. es *E* | 12 auro] *E add.* in ty. de pig. § 1 li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de pign. et aliis caut.*) | Verbis — certi] Verbis vero cond. nascitur *L*, Verbis nascitur cond. certi *ER*, Verbis (Verbum *H*) vero cond. (condictam *S*, conductam *U*) certi *FrHSU*, Verbis cond. certi *BG*, Verbis cond. certi est *N¹* | scilicet] *om. E* | res certa] res certi *N²* | 13 in — deducta] in s. adducta *G* | et] *omm. EN¹* | ex] in *FrSU*, est in *G* | stipulatu] stipulatione *Fr*, stipulatum *G* | 13—p. 130 1 scilicet quando] est s. quando *N¹*, si quando *R*, id est quando *G*.

§ 27. *l. 31 l. 56 § 1 l. 25 l. 1 § 2 D. de pign. act. 13, 7. l. 2 pr. C. deb. vend. 8, 28.* § 28. *pr. I. de verb. obl. 3, 15.*

quando de re incerta stipulatio est concepta, ut cum te spondes dare servum vel facturum domum. Litteris ut condictio, 29 que odio desidie in eum, qui, cum spe future numerationis scriberet se debere quod ei numeratum non est, numeratione non secuta infra biennium non repetit cyrographum, introducta est, ut exclusa exceptione non numerate pecunie omnimodo cogatur solvere quod scripsit se debere: vel ut alii dicunt, intra biennium qui opponit exceptionem non numerate pecunie, non cogitur eam probare. sed post biennium, si non probaverit sibi numeratum non fuisse, tenetur ad solvendum. Consensu veluti empti venditi locati conducti, pro socio, 30 mandati, prescriptis verbis, actio redibitoria, quanto minoris, actio de constituta pecunia, actio in factum de iureiurando. Actio empti conpetit ad petendam rem que venit et com- 31 modum quod accessit vel eius estimationem. actio venditi

§§ *desunt in C.*

1 incerta] certa *E* | cum te] certe *LSU* | 2 dare] daturum N^1 | vel] *omm. GN*^{2} | facturum domum] domum *LSU*, vel spondes te f. dominum *E*, *om.* N^2. *EH addd.* ty. (in ty. *H*) de solu. § prenotandum (prenotanda *H*) v. Item contra premittit (permittit *H*) et sequ. (sibi *H*) li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de obligat. et solut.*) | Litteris ut condictio] L. vero cum (*omm. FrU*) c. *FrLU*, L. c. *E*, L. scilicet cum c. *B* | 3 que odio] que ex o. *R* | desidie] vel (*om. R*) desiderio *HR* | cum spe] spe *GHL* | numerationis] *codd. praeter FlSU*, enumerationis *SU*, remunerationis *Fl* | 4 scriberet se debere] scripserat se deberi *L*, sciet se d. *R*, scribat se d. *U*, scribit se d. *BEN*^{1}, scripsit se d. *GP*, scribit se tenere *H* | 4—5 quod — repetit] *EN*^{2}, n. est N^1U *pro* numeratum non est, numeratio *S pro* numeratione, non (sec.) *om. G*, vero s. *H* separata *G* consecuta *P pro* s., et i. *G* id est *R* si i. *BL pro* infra, n. repetunt *SU* n. repetiit *PR* n. repetet *FrG pro* non r.. *FlGLSU haec verba, quae GLSU etiam hoc loco habent, in vers. 10 post* fuisse *ponunt* | 5—6 introducta est] inductum est FrN^1, introductum *B*, i. *SU* | 6 ut] vel *E* | 6—7 omnimodo] omnino $FrLN^1RU$, tamen modo *E* | 7—10 vel — solvendum] et cet. N^1, debuit *G pro* dicunt, infra *GLSU pro* intra, si *U pro* sed, se omnino *L* se omni *U pro* sibi, non t. *U pro* t., *omm. BEFrHN*^{2}*PR* | 11 veluti] velut N^1, ut *R* | venditi] et v. *G* | locati conducti] *codd. praeter FlG*, c. *Fl*, l. et c. *G* | pro socio] *omm. BFr* | 12 redibitoria] r. est *P* | quanto] quanti *E* | 13 actio de] de *Fr* | 14 petendam rem] repetendam rem *BFr*, petendas res (*om. H*) HN^1, petendum rem *U* | et] ad *BE*, in N^2 | 15 vel eius estimationem] *omm. BEFrHN*^{1}N^2*R*. *EH addd.* ti. de emp. et ven. § prius li. conci. (*Durant. Specul. 4 in tit. de empt. et vend.*) | 15—p. 131 3 actio — paciscatur] *om.* N^1.

§ 29. *T. I. de litt. obl. 3, 21. — Diss. Dom. Vetus coll. 40 Roger. 11 cod. Chis. 114 Hug. 20 et 238. Azo in S. C. 4, 30. Azo in Lect. Cod. ad l. 3, 8, 14 C. eod. t. Acc. Gl. obligetur ad T. cit. l. Acc. Gl. non numeratae ad l. 3 C. de postul. 2, 6. Acc. Gl. religionem ad l. 13 C. de non num. pec. 4, 30. Acc. Gl. nullo modo ad l. 14 C. eod. t. Acc. Gl. probare ad l. 3 C. eod. t.* § 31. *l. 11 pr. § 1, 9 l. 15 § 19, 20 D. de act. empti vend. 19, 1.*

conpetit venditori ad pretium et usuras ex mora. et si quid speciali pacto conprehenditur, utraque actione attenditur, prout
32 sibi uterque paciscatur. Actio locati conpetit ad mercedem et ad rei locate restitutionem finito tempore locationis: que si in aliquo culpa conductoris deterioretur, id quoque prestabitur.
actione vero conducti experiendum est conductori, ut ei liceat uti re quam conduxit. in has quoque actiones venit
33 quod speciali pacto convenit. Actio mandati directa conpetit post susceptum mandatum mandatori, quatenus interest id factum esse quod mandavit. contraria conpetit mandatario
ad inpensas in exequendo mandato factas, quatenus fines non est egressus: quamvis enim etiam utiliter supra erogavit, in eo non habet mandati iudicium, sed tamen negociorum gestorum
34 actionem. Actio pro socio que ex utraque parte directa est conpetit ad fructus quos solus alter sociorum percepit: vel si dolum conmisit in rebus communibus, tamen eatenus con-

§§ *desunt in C.*

1 ad pretium et] ad petendum p. et *LSU*, ad p. vel *R*, ad petendum pensum et ad *E*, ad p. repetendum et *BFr*, ad petendas *H*, ad dampnum et *G* | usuras] lesionem *G* | et si] si *LSU* | quid] quis *U* | 2 speciali] ex s. *BH* | attenditur] attendere *L* | 2—3 prout — paciscatur] prout quisque sibi paciscitur *BEFrHR*, cum N^2 *pro* prout, paciscitur *G pro* pac.. *EH addd.* ty. de empt. et vendi. § prius li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de empt. et vend.*) | 3—4 ad mercedem et ad] ad m. ad N^2R, ad m. et *SU*, ad m. solvendam et ad *BEFrGHN*^{1}, in m. ad *P* | 4 locate] *om.* N^1 | finito tempore locationis] f. t. restitutionis l. *B* | que] quod *G* | 4—5 si in aliquo] si *EH*, si in *G*, si a. *Fr*, si alia N^2 | 5 culpa] custodia *G* | conductoris] locatoris *H* | deterioretur] deterioraretur *EP*, deteriorantur N^1 | 6 vero] *om. E* | experiendum est] exp. est et datur *E*, permissum est *Fr*, exp. *R* | ei] ea *P* | 7 re quam conduxit] re quam conduxerit *B*, re conducta *EH* | has quoque actiones] hanc actionem *Fr* | 8 speciali pacto] specialis pactio *E* | convenit] *EH addd.* et si quid ultra usuram esse dicitur. sed furtum (furto *H*) non dubito (debito *H*). ty. de loca. § postquam li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de locat.*) | 9 mandatori] a mandatore *BFr*, *om.* N^2 | quatenus] quia N^1N^2 | 10 id factum esse] eius id factum esse BEN^1N^2R, eius aliquid factum esse *H* | contraria conpetit mandatario] e contr. conp. m. *LSU*, contr. vero conp. m. *BEFrR* | 11 ad inpensas] ad expensas *EFr* | in — factas] in e. mandata facta *R*, in (*omm. GP*) e. mandatum factas *BFrGN*^{1}*N*^{2}*P*, *omm. EH* | fines] fines (cives *B*) mandati *BEFrGN*^{2}*PR*, mandati N^1 | 12 est] *om. B* | quamvis enim] quamvis *EHLR* | etiam utiliter] non inutiliter N^2, u. *SU*, et u. et *R* | supra] sua N^1 | erogavit] erogaverit *EFrGLN*^{1}*N*^{2}*RSU*, e. esse *H* | 12—13 in eo non] in eo nec *P* | 13 sed] hoc *G* | tamen] tantum HN^2R | 14 actionem] *E add.* ty. infra scripto § generalia et § specialia li. concipe (*vide p. 132* [*ad vers. 1*] *not. crit. ad v.* potest) | ex] *om. G* | 15—p. 132 1 ad — conpetit] usufructus *E pro* fructus, *omm. FrH* solos *B* solvit *G pro* solus, accepit *P* perceperit *R*

§ 33. *l. 5 pr. § 1 l. 12 § 7 D. mand. vel contra 17, 1.*

petit, quatenus facere potest. Actio prescriptis verbis 35
ex innominatis descendit contractibus, ubi scilicet civilis causa subest sufficiens ad actionem et tamen negotium non cadit in certum et speciale nomen. cause vero huius actionis exprimuntur, scilicet do ut des, do ut facias, facio ut facias, facio ut des, ex quibus nascitur civilis actio prescriptis verbis: quando mihi aliquid abest vel abfuturum est et tibi adest vel affuturum est, aut mihi abest aut abfuturum est neque tibi adest neque affuturum est aut mihi non abest et tibi adest aut si nec tibi absit nec mihi absit, et cessas inplere quod convenit inter nos, ego autem feci, in subsidium in te datur de dolo. Actio 36
redibitoria emptori contra venditorem datur infra VI menses utiles, ut servum vel animal recipiat et pretium restituat. Actio quanto minoris intra annum utilem conpetit quanti 37
intersit emptoris. sed si venditor de his que continentur edicto edilium non caveat, pollicetur pretor adversus eum redibendum

§§ *desunt in C.*

percipit *E pro* p., quod *G pro* vel, e. non *GKU* e. *Fr* e. vero *BEHS pro* tamen e., *om. Fl propter homoioteleuton.*

1 quatenus] quantum N^1 | potest] *E add.* ty. de iudi. § generalia li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de iud.*) | 2 contractibus] tractibus *R* | ubi] ut *EHN*^{1}, verbi gratia *G*, *om. B* | scilicet] si *G*, s. si *B* | civilis] *om.* N^2 | 3 sufficiens] subsufficiens *G*, *om. H* | tamen] cum *Fr* | 4 certum — nomen] incertum *P* | cause — actionis] cause autem huius a. *EGHN*^{1}N^2*PR*, causa autem huius a. (*om. B*) *BFr* | 4—5 exprimuntur] exprimitur *FrGU* | 5 scilicet] sic *BEFrN*^{1}*R* | do ut des] *om.* N^2 | do ut facias] *om.* N^1 | 6 ex] de *L* | 6—10 quando — mihi absit] unde vel quando adest vel aff. aut mihi abest vel abf. est, quando mihi al. abest vel abf. est nec tibi abest vel abf. est nec (aut *S*) mihi al. abest vel abf. est nec tibi abest nec (vel *S*) abf. aut mihi non absit et tibi adest, scilicet aut si tibi assit nec mihi absit *LS*, quando mihi al. abest aut abf. est aut mihi non abest et tibi adest aut si nec tibi assit, nisi mihi assit *P*, quando al. mihi adest vel aff. est nec tibi adest nec aff. est aut michi non abest aut aff. est nec tibi abest nec aff. est aut mihi non abest nec adest tibi ac si nec tibi assit nec michi absit *E*, quando mihi al. abest vel aff. et cui adest an si tibi nec adsit nec mihi absit *R* | 10 convenit] venit N^1*R* | 11 ego] hoc *S*, igitur *R* | in (subs.)] *codd. praeter FlR*, et *Fl*, etiam *R* | in te datur] intendatur *EHPU*, iure datur *Fr*, iterum datur *S* | de dolo] actio de dolo *BFrLN*^{1}*SU*. *EH addd.* ty. de empt. et vendi. § III li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de empt. et vend.*) | 12 emptori] actori *H* | venditorem] debitorem *R* | datur] dantur *E* | infra] intra *Fr*, in *B*, *omm. EH* | 13 ut] scilicet ut *B* | vel] aut *BEFrGHR* | animal] a. morbosum *BEFrGHLN*^{1}N^2*PSU* | et] ut *H* | 14 quanto] quanti *EGHN*^{1} | intra] infra *BEFrHLN*^{2}*SU* | conpetit] constat N^1 | quanti] quantum *LS*, quanti (quanto *H*) minoris *BEH* | 15 emptoris] emptionis *P* | sed si] scilicet si *B*, et *G* | his] hiis *EU* | 16 pretor] edilis N^1, *omm. EHPR* | adversus eum] a. *P*, *om. Fr* | redibendum] *EFlHLN*^{2}*RSU*, redibendi *BFrN*^{1}*P*, redibere *G*.

§ 37. *l. 28 D. de aedil. ed. 21, 1. — Cod. Haenel 1, 15.*

iudicium inter duos menses vel quanti emptoris intersit intra
38 VI menses. Actio de constituta pecunia datur adversus
eum qui sine stipulatione constituit se pro se sive pro alio
39 quid soluturum. Actio in factum de iureiurando com-
petit ei qui iuravit adversarium sibi dare oportere: in qua aliud
40 non queritur quam si iuratum sit. Ex obligatione quasi
ex contractu nascuntur actiones, scilicet condictio inde-
biti, condictio liberationis, actio negotiorum gestorum tutele
subsidiaria, de communi dividundo, finium regundorum, familie
herciscunde, petitio hereditatis directa utilis fideicommissaria,
possessoria petitio hereditatis, actio ex testamento. item actio
de peculio, quod iussu, de in rem verso, actio tributoria in-
stitoria exercitoria, actio funeraria, actio ad exhibendum, actio
de tigno iniuncto et actio in factum de rebus ecclesiasticis
venditis, actio de pauperie, interdictum quorum bonorum,
41 utrobi, uti possidetis, interdictum Salvianum. Condictio in-
debiti conpetit ei qui per errorem indebitam pecuniam alicui

§§ *desunt in C.*

1 iudicium] *omm. EHR* | inter] infra *BEFrHLN²RS*, intra *N¹PU* | quanti] quanto *N²P* | emptoris] minoris (minores *N²*) *BEFrGHN¹N²PR* | intersit] *om. N²* | intra] infra *BEHLN¹N²SU*, inter *G* | 2 menses] *EH addd.* in istis duabus actionibus et (et de *E*) empti et venditi | 3 se] *omm. N¹P* | sive] vel *EHN¹*, seu *LSU*, *om. B* | alio] aliquo *B* | 4 quid] aliquid *N¹*, *om. G* | soluturum] solvere *EH. EH addd.* ty. de solu. § prevocandum (*H*?) li. conci. (*Durant. Specul. 4 in tit. de obligat. et solut.*) | 5 adversarium] adversario *N¹*, *om. H* | sibi] ipsum *N¹*, ei *H* | dare] debere *L* | oportere] partem *R* | in qua] in quo *N²*, in qua actione *N¹*, qua *L* | aliud] aliquid *R*, aliquid a. *N²* | 6 non] nil *U* | quam — sit] nisi quod i. est *LSU*, in quo i. sit *P*, quam sit i. *N²*, quam si (*om. N¹*) iuramentum sit *N¹R*, quasi i. sit *G*. *EH addd.* in ti. de iureiur. li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de iureiur.*) | Ex obligatione] Item ex o. *GLSU*, Ex *omm. EH* | 7 ex] *om. E* | contractu] tractu *R* | actiones] obligationes hee *N¹* | scilicet condictio] *omm. BR* | 7—8 indebiti] i. et *BEFrH* | 8 negotiorum gestorum] n. *BFrLU* | 9 de] *omm. GN¹* | regundorum] et regendorum *N¹* | 10 herciscunde] herciscende *EN¹* | directa] d. et *H*, d. vel *ER* | 11 possessoria petitio hereditatis] pet. h. *Fr*, poss. *EHLN¹N²SU*, *omm. BG* | item] *omm. EGH* | 12 quod] et quod *BEHSU* | de (in)] et de *BEFrHLN²SU*, actio de *N¹* | 12—13 institoria — funeraria] institutoria exhibitoria actiones f. *B* | 13 actio (ad)] et a. *N²*, *omm. GLN¹* | ad exhibendum] de re exhibendo *G* | 14 iniuncto] iuncto *E* | et actio] a. *EGHLN²P* | 15 venditis] *om. P* | 16 utrobi] utrobique *FrL*, et u. *B*, *om. R* | uti] ut *N¹* | interdictum Salvianum] et i. S. *B*, i. S. de quibus singulis respiciamus *N¹* | 17 per errorem] *omm. BFr* | indebitam] alicui i. *N²*, indebiti *P* | 17—p. 134 1 alicui solvit] alii solvit *N¹*, solvit *L*.

§ 39. *l. 5* § 2 *D. de iureiur. 12, 2.* — *Cod. Haenel 1, 14.* § 40. — *Cod. Haenel 1, 15.* § 41. § 6 *I. de obl. quas. ex contr. 3, 27. l. 1 C. de cond. ind. 4, 5.* — *Cod. Haenel 1, 15.*

solvit in quam venit indebitum solutum sine usuris. Con- 42
dictio liberationis conpetit ei, qui quod omnino non
debuit promisit. Actione negotiorum gestorum ex- 43
peritur dominus rei geste contra eum qui gessit, ut ei ammi-
nistrationis sue reddat rationem. contraria vero actione ille,
qui sine mandato sponte se alienis immiscuit negociis gerendis,
adversus dominum negotiorum agit petens inpensas in gestione
negociorum factas. Actio tutele directa pupillo contra 44
tutorem datur in quam venit, si tutor in rebus pupillaribus
dampnum dedit. contraria vero datur tutori contra pupillum,
si in rem eius aliquid inpendit vel pro eo fideiussit aut rem
propriam pignoravit. Actio subsidiaria datur pupillo, si 45
nec tutor nec eius heres solvendo sit, contra eum cui iura
a publico sunt commissa, ut cautionem exigat a tutore de in-
dempnitate pupilli, vel cum nullam vel parum idoneam admisit

§§ *desunt in C.*

1 in quam] in qua N^1U | indebitum] debitum *EGHLSU*, indebiti N^1 | solutum] solutio N^1 | usuris] *E add.* ti. de solu. § sequitur li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de obligat. et solut.*) | 2 liberationis] l. alias liberalis *E*, libertatis vel l. *HLSU* | ei — promisit] et quod o. non d. promiserit *H*, quod quidem non d. o. p. *P*, qui o. non d. promiserit *FrR* | 3 gestorum] *omm. BFrN*^{1} | 3—4 experitur] operatur *H* | 4 rei geste] *EFrHN*^{1}*PR*, rei *LN*^{2}*SU*, g *et supra* a *Fl pro* geste | qui gessit] qui esset N^1, *om. U* | ei] *om. P* | 4—5 amministrationis — rationem] omnem amministrationem reddat *H*, a. rat. reddat *BEFr* | 5 contraria] contrario *H* | actione] actio *EG*, *omm. BFr* | ille] illi *H*, agit ille N^1, conpetit ei *BFrG* | 6 sponte] *omm. BFrHN*^{1}*R* | alienis] alicuius *B*, alicuius vel a. *L* | immiscuit] immisceant *H* | gerendis] agendis N^1 | 7 negotiorum] n. gestorum *BEFrHLN*^{1}*S* | agit petens] conpetit petenti *L*, petens *EH* | inpensas] expensas *GN*^{1}, i. negotiorum *E* | gestione] gestationes *EH*, gestionem *U* | 8 factas] *E add.* in spe. ty. de iudi. § generalia li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de iud.*) | directa] directo *B* | contra] adversus *BEFrH* | 9 quam] quem *BH*, qua *U* | venit] *omm. LN*^{1}*SU* | in rebus pupillaribus] p. *ER* | 10 dedit] dederit *E* | vero] *om. E* | contra] adversus *EH*, *om.* N^1 | 11 si in rem] scilicet in rem *E* | eius] *om. U* | aliquid] aliud *B* | fideiussit] solvit aut f. *B* | 11—12 aut rem propriam] vel p. rem *LPSU*, aut in rem p. *R*, aut rem *EH* | 12 pignoravit] *E add.* in spe. ty. de iudi. § generalia li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de iud.*) | 13 nec (tut.)] neque *BN*^{1} *N*^{2}*P* | nec (eius)] neque *P* | eius] *omm. EH* | 14 a publico] a pupillo *EFrHSU*, publice *G*, publica (a puplica N^2) N^1N^2, pupilli *L* | ut] nec *Fr* | 15—p. 135 1 vel cum — cautionem] vel nullam parum i. a. *B*, vel parum i. a. c. *P*, cum vel nullam vel parum i. amisit c. *R*. *E add.* in ty. de causa possess. et propriet. § sequitur Item iura li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de causa possess. et propriet.*).

§ 42. *l. 46 pr. D. de iur. dot. 23, 3.* — *Cod. Haenel 1, 16.* § 43. § *1 l. de obl. quas. ex contr. 3, 27.* § 44. § *2 l. eod. t.* § 45. *pr.* § *2, 4 l. de satisd. tut. 1, 24. l. 5 C. de mag. conv. 5, 75.*

46 cautionem. Actio de communi dividundo inter eos redditur, qui sine societate nec ex causa hereditaria aliquid
47 commune habent quod dividatur. Actio familie herciscunde inter eos conpetit qui communem habent hereditatem dividendam. sed he due actiones non statim nascuntur, cum hereditas vel alia res communicatur, sed ex eo tempore quo quis eorum velit dividere. alioquin si a tempore communionis dicerentur oriri, currit eis XXX annorum prescriptio etiam ex consensu communiter possidentibus et ius fiet, ut infra XXX annos volentes communiter possidere habeant actionem, qua dividant, post id tempus vero volentes dividere non habeant actionem: quo fit, ut intra XXX annos dividere conpellantur.
48 Actio finium regundorum conpetit de distinguendis fini-
49 bus inter eos qui agros habent confines. Petitio hereditatis omnibus illis conpetit qui veteri iure vel novo heredes fiunt

§§ *desunt in C et legi non possunt in G.*

1 dividundo] dividendo N^1PU | 2 redditur] datur *EFrH* | sine] nec ex *EH* | nec] neque BN^1N^2P | aliquid] quid *R* | 3 commune] *om.* N^1 | dividatur] *E add.* ty. § communia (*Durant. Specul. 4 in tit. de causa possess. et propriet.*) | 3—4 herciscunde] erciscunde N^2 | 5 he] hee *ELRSU* | non statim] *omm. EH* | 6 communicatur] committitur *BL*, committatur N^1R, convincatur *EHS* | 7 quis] *om.* N^2 | eorum] *om. U* | velit] vult *L* | a tempore] t. *EH* | communionis] *codd. praeter Fl, om. Fl* | 8 dicerentur] dicentur *EH* | currit] occurrit *R*, curreret *L* | XXX] XX *P* | etiam] ut *B*, *omm. HN*^{1} | ex] et *R* | 9 communiter] et c. LN^2SU | possidentibus] possidentium N^1 | et ius fiet] et ita fieret LN^1, et ita fiat *FrHSU*, et ita fiet BEN^2PR | ut] et *B*, quod N^1, *omm. EHPR* | 10 annos] dies *EH* | volentes] quod v. *EH*, noluerint *R* | communiter possidere] contra possidentem *LU*, c. possidere rem *S*, cum c. p. *R*, p. *P* | habeant] hanc *BPR*, habent communiter hanc N^1, habent *U* | actionem] rem *S* | 10—11 qua dividant] $BEFrHN^2P$, quam d. *Fl*, quam diu currant (currat *U*) *LSU* | 11 id] illud $BEFrHLN^1RSU$, idem N^2 | vero] non *P* | habeant] habent $BEFrHN^1N^2$ | 12 quo fit] qua fit *BFr*, que fiet N^2, quod fit *LSU*, qua sit *EH* | ut] *om.* N^1 | intra] infra $BELN^1N^2PU$ | XXX] *om. R* | dividere conpellantur] d. conpelluntur *P*, d. habent N^1, conpellatur *U*. *E add.* e ti. et § li. conci. (*Durant. Specul. 4 in tit. de causa posses. et propriet.*) | 13 regundorum] regendorum $EFrHN^1PU$ | de] *omm. BHN*^{1} | distinguendis] designandis *et supra* d. *L*, *om.* N^1 | 14 confines] *E add.* ty. de iudi. § communia li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de iud.*) | 15 omnibus] *om. Fr* | illis] eis *Fr*, *om. H* | qui] qui ex *P*, *om. R* | vel] ac *P* | fiunt] sint *L*, fuerint EHN^1R, sunt *BPSU*.

§ 46. § *3, 4 l. de obl. quas. ex contr. 3, 27.* § *20 l. de action. 4, 6.*
§ 47. § *4 l. de obl. quas. ex contr. 3, 27.* — *Cod. Haenel 1, 19. Diss. Dom. Vetus coll. 59 Roger. 10 Hug. 330. Placent. in S. C. 7, 42. Azo in Lect. Cod. ad l. 1 C. eod. t. Roffred. ordo iud. p. 246. Acc. Gl. communi dividundo et Gl. pro socio ad l. 1 C. de ann. except. 7, 40.*
§ 48. § *20 I. de act. 4, 6.* § 49. *l. 1, 13 l. 9 l. 15 § 4, 5 D. de her. pet. 5, 3. l. 4 C. in quib. caus. cess. 7, 34.* — *Cod. Haenel 1, 19.*

contra possessores vel proheredes: veteri iure veluti lege XII tabularum vel ex testamento, novo iure veluti ex constitutionibus senatus consultis. qui vero cum titulo possident hereditatem, non tenentur petitione hereditatis nisi in tribus casibus, veluti si venditor non apparet vel modico distraxit vel de pretio non est factus locupletior: quibus casibus utili petitione hereditatis emptor recte convenitur. Actio de inofficioso testamento que est utilis petitio hereditatis liberis conpetit contra testamentum parentum et parentibus contra testamentum liberorum et fratri contra testamentum fratris, qui turpem personam instituit heredem. hec autem de inofficioso utilis est, quia conpetit a tempore adite hereditatis usque ad quinquennium exheredato non domino contra scriptum heredem aditione iam factum dominum. Possessoria petitio hereditatis que dicitur bonorum possessio infra annum utilem datur emancipatis vel suis heredibus, ceteris vero intra C dies utiles. quod si infra prefinitum tempus a iudice petita sit, scilicet intra annum ab emancipatis et suis heredibus intra C

50

51

§§ *desunt in C et legi non possunt aut desunt in G.*

1 contra — proheredes] qui possessore possidet vel pro herede N^2, pro heredes N^1 heredes *BEFl*^{3}*FrH* quia heredes *U pro* prob. (*BLN*^{1}*PS*) | veteri iure] pro v. iure *EH*, veluti v. iure *P*, velut mater *R* | veluti] ut *R*, *omm. EHPU* | lege] iure *BLN*^{1}, *omm. EHU* | XII] *codd. praeter BFl*, XX *Fl*, *om. B* | 2 ex (test.)] *omm. FrR* | novo iure veluti ex] vel *R* velud *L pro* v., ex *om. Fr*, *om. B* | 2—3 constitutionibus] *omm. EH* | 3 vero] nunc *R* | 4 petitione hereditatis] titulo h. *Fr*, petitioni h. *BN*^{1}, *om. L* | 5 casibus] causis *R* | veluti] ut *EHR* | apparet] appareat *Fr*, apparuit *R* | vel] vel si *BLN*^{2} | modico] modicum *BHLU* | 6 de] *om. H* | factus] *omm. BFr* | quibus] in quibus *R* | casibus] causis *R* | utili] veluti N^1 | 7 recte] directe N^1, ratione *U*, iuste *P* | 8 que — hereditatis] *om.* N^1 | 9 et] vel *LSU*, *om. H* | 10 qui] si N^1 | 11 personam] *om. P* | instituit] statuit *Fr*, constituit *BN*^{2}*PR* | hec autem] tamen actio *L*, hec actio *SU*, hec autem actio *E*, actio *H*, aut *B* | de inofficioso] de i. testamento *EH* | 12 est] *om. U* | adite] a. sue N^2 | 13 exheredato] exhereditato *Fr*, ex hoc domino non datur actio N^2 | non] vero *BFr* | 14 aditione — dominum] a. iam facta d. N^1, a. iam facta *EH*, conditione *BN*^{1} *pro* a.. *E add.* in spe. ty. de iu. § 7 li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de iud.*) | 14—15 hereditatis] h. est *Fr* | 15 dicitur] *om. B* | infra annum utilem] que si intra annum u. N^2, intra *E pro* infra, u. *omm. BFrH* | 16 vel] et *LPSU*, *om.* N^1 | vero] non *P* | intra] infra *E* | 17 quod] que *BEFrHN*^{1}*N*^{2}*PR* | si] quasi N^1 | infra] intra *P* | sit] sunt *EH* | 18 scilicet] *om. Fr* | intra (ann.)] in *B*, infra *EN*^{2} | ab] de *P*, *omm. BFr* | et] vel N^1 | intra (C)] infra *BELN*^{1}*N*^{2}.

§ 50. *l. 20 pr. D. de bon. poss. contra tab. 37, 4. pr. § 1 l. de inoff. test. 2, 18. l. 56 § 2 l. 16 C. de inoff. test. 3, 28. — Cod. Haenel 1, 23.*

§ 51. *§ 9, 11 I. de bon. poss. 3, 9. Rubr. T. et l. 2 D. de poss. her. pet. 5, 5. — Cod. Haenel 1, 24.*

52 dies a ceteris, usque ad XXX annos perdurant. Fideicommissaria hereditatis petitio conpetit ei cui fideicommissaria hereditas restituitur ex senatus consulto Trebelliano.
53 Actio ex testamento non solum scripto heredi conpetit ad hereditatem petendam, sed etiam legatariis et fideicommissariis
54 contra scriptum heredem. Actio de peculio conpetit adversus dominum vel patrem peculio tenus ei qui cum filio familias vel servo contraxit: que post mortem filii familias vel
55 servi annalis est. Actio quod iussu perpetuo datur contra patrem vel dominum quo iubente quis cum filio familias con-
56 traxit vel cum servo. Actio de in rem verso datur adversus patrem vel dominum, si servus vel filius familias in rem patris vel domini pecuniam inpendit quam mutuam accepit.
57 Actio tributoria ei datur qui cum servo contraxit in his mercibus in quibus sciente domino negociatur: in qua actione
58 non est melior condicio domini quam reliquorum. Actio in-

§§ *desunt in C et legi non possunt aut desunt in G,* 53 *deest in B.*

1 dies] dies vero *PR* | a] et N^1, *omm. BFr* | perdurant] durat *P*, permittit *L*, perdurat *BFrN*^{1}*RSU. Fl in margine add.* prefusunt (?), *E* in spe. ty. de iudic. § 7 li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de iud.*) | 2 hereditatis] hereditatum *P* | petitio] possessio *P*, *om. U* | ei] *om. R* | cui] cum N^1 | 3 Trebelliano] *E add.* in spe. ty. de iudic. § 7 li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de iud.*) | 5 legatariis et fideicommissariis] l. f. *Fr*, *om.* N^1 | 6 heredem] *E add.* in ty. de testa. § 1 li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de testam.*) | 7 dominum vel patrem] patrem dominumve N^1N^2PR, patrem d. *BFr* | 7—8 peculio — contraxit] peculii quo iubente quis cum fil. fam. vel servo c. *L*, quo iubente quis cum fil. fam. c. (trahit *B*) *BFr*, peculii *U pro* p., qui (*EHN*^{1}*N*^{2}*P*) *omm. FlSU*, filiis fam. *R* serva *H pro* fil. fam., contrahit *U pro* c. | 8 filii familias] fil. *EH*, fil. scilicet *P* | 9 est] *E add.* in ty. de pe. li. conci. (*Durant. Specul. 4 in tit. de pecul. cleric.*) | 10 quis] aliquis *EN*^{2}, *om.* N^1 | filio familias] fil. scilicet *P*, eis *E*, fileis *H* | 10—11 contraxit] contrahit *B* | 11 vel cum servo] vel servo N^1, *omm. EH* | 11—12 adversus] contra *EFrHLSU* | 12 vel (dom.)] et *Fr* | servus] vel servus N^1 | filius familias] fil. *EH* | 13 inpendit] expendit *L*, inpenderet N^1 | quam] qui *U*, quod *U* | mutuam] mutuo *ELN*^{1} | accepit] acceperit N^2 | 14 servo] suo *R* | contraxit] contrahit *S* | his] hiis *R* | 15 negociatur] *EHN*^{1}*PR*, negociantur *Fr*, n. et *B*, negotiatus est *LSU*, *om. Fl* | in qua] et qua *B* | 16 est] esset *R* | reliquorum] aliorum *BEH.*

§ 52. *Rubr. T. et l. 1 D. de fid. her. pet. 5, 6.* § *4 I. de fideic. hered. 2, 23.* § 53. § *5 I. de obl. quas. ex contr. 3, 27.* § 54. *Rubr. T. et pr.* § *4, 6 I. quod cum eo qui in al. pot. est 4, 7.* § *3 6 I. de act. 4, 6. Rubr. T. et l. 1 pr. D. quan. de pec. act. ann. est 15, 2. — Cod. Haenel 1, 31.* § 55. § *1, 6 I. quod cum eo qui in al. pot. est 4, 7. Rubr. T. D. quod iussu 15, 4. — Cod. Haenel 1, 30.* § 56. § *4, 4*^{a}*, 6 I. eod. t. — Cod. Haenel 1, 36.* § 57. § *3 I. eod. t. — Cod. Haenel 1, 32.* § 58. § *2, 2*^{a} *I. eod. t. — Cod. Haenel 1, 28.*

stitoria datur ei qui cum institore taberne aut alicui negotiationi preposito contraxit gratia eius rei cui prepositus est adversus eum qui preposuit, sive liber sit sive servus qui prepositus est. Actio exercitoria conpetit ei, qui cum filio 59
vel servo exercitore navis facto contraxit, gratia eius rei cui prepositus est adversus eum, qui preposuit. Actio funeraria 60
contra heredem datur ei qui funeravit defunctum, non ut heres, sed nec causa pietatis. petet itaque sumptus in funere factos. Actio ad exhibendum datur adversus possessorem vel eum 61
qui dolo malo desiit possidere, ut rem exhibeat, id est in publicum producat, ut adversario fiat copia vendicandi. Actio 62
de tigno iniuncto ei commodatur, cuius tignum alieno edificio inpositum est ab eo qui existimabat suum tignum esse. si vero sciens alienum id dolo fecerit, tenetur de tigno in-

§§ *desunt in G propter codicis mutilationem et in C.*

1 ei] *om. P* | aut] vel *BEFrHN*^{2} | 1—2 alicui negotiationi] a. negotiatori *Fl*, a. alio negotio *L*, a. alii (*om. Fr*) n. *BFrP*, alii n. N^1, a. negotiatione N^2, a. negotioni *R*, alicuius negotiationis *EH*, aliquo alio negotii *SU*. *Cf.* § 2 *I.* 4, 7 | 2 proposito] proposito *E* | contraxit] contrahit *BU* | gratia eius rei] huius *B* cuius *LSU pro* eius, rei *omm. EHP* | cui prepositus est] cui preponitur *LSU*, p. *R*, qui p. est *EH* | 3—6 sive liber — preposuit] non sit liber *P pro* servus, p. *L* propositus e. *S pro* preposit. est, datur *EN*^{2}*PR pro* conp., ei *om. P*, libero *LN*^{2}*PRSU* liberto *E pro* fil., exercitetur *R* exercitatore *ELN*^{2} *pro* ex., *om. E* facta *LN*^{2}*SU pro* facto, contr. (*E*) *omm. LN*^{2}*PRSU*, g. cuius r. c. *R* g. e. qui *E pro* g. eius rei cui, *omm. BFlFrHN*^{1} *propter homoioteleuton. E add.* ty. de solu. § prenotandum li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de obligat. et solut.*) | 6 funeraria] f. est *BFr* | 7 datur] et datur *BFr* | defunctum] *om. H* | 8 nec] ut *LSU*, tantum N^1, *om. BEFrH* | petet itaque] petit i. *H*, petit *U*, petet *L*, petet ergo *BN*^{2}, peteret *S* | sumptus] sumptum *EH* | factos] sumptos *B*, factum *E*. *E add.* ty. de sepul. ly. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de sepult.*) | 9 eum] cum eo *LSU*, datur contra eum *Fr* | 10 dolo malo] de dolo malo N^2, diu *BFr*, dolo *EH* | rem] *om. R* | exhibeat] possideat *EH*, exhibeatur N^1 | 10—11 id est in publicum] id est (id e. *om. B*) in publico *BFr*, id est p. *R* | 11 producat] deducat *BEFrHLN*^{2}*RSU*, deducatur *H* | fiat] sit *BEFrH* | vendicandi] vendendi *EHU*, vendicationis N^1. *E add.* ty. de iudi. § fi. li. conci. (*Durant. Specul. 4 in tit. de iud.*) | 12 iniuncto] iuncto *ER* | ei commodatur] que ei c. *P*, ei commendatur N^1, que ei datur N^2, ei datur *EH*, est qui ei c. *R* | 12—14 cuius — tenetur] qui tignum alienum fec. ten. *R*, qui t. *EH* cui tigno *L* c. N^1 cui t. *SU pro* cuius tignum, alienum *EH pro* alieno, positum e. N^1 i. e. ut *U* inposuit *EH pro* i. est, estimabat *EFrHLN*^{1}*PRSU* estimavit *B pro* exist., *om.* N^2 hoc d. *P* ab eo dolum *B* esse d. id N^1 *pro* id dolo | 14—p. 139 1 iniuncto] in iuncto *R*.

§ 59. § 2, 6 *l. eod. t.* — *Cod. Haenel 1, 29.* § 60. *l. 12* § 2, 4 *l. 14* § 7 *l. 20 pr. D. de rel. et sumpt. fun. 11, 7.* — *Cod. Haenel 1, 34.* § 61. *l. 5 pr.* § 2 *l. 2 l. 9* § 5 *l. 1 D. ad exh. 10, 4.* § 62. § 29 *I. de rerum div. 2, 1. l. 1 D. de tigno iuncto.* — *Cod. Haenel 1, 41.*

iuncto et furti actione et ad exhibendum, non ut tignum coga-
63 tur eximere, sed quod intersit prestare. Actio in factum de rebus ecclesiasticis venditis custodibus datur ecclesiarum contra eos qui sacras res emerunt citra formam constitutionis nulla eis actione relicta contra sacrosanctas ecclesias de pretio quod debetur repetendo. hec autem in factum actio datur, cum res in aliam formam est mutata, ut ex fiola factus est ciphus. si vero res in sua forma supersit, vendicatio rei
64 locum habet. si vero alienetur, condictio ex lege datur. Actio de pauperie adversus eum conpetit cuius animal contra naturam dampnum dedit: in cuius condempnatione venit dampni resarcio. at in solutionem venit ex lege XII tabularum noxe deditio, ut, utrum malit, solvendo dampnum inferat aut animal
65 noxe dedat. Interdictum quorum bonorum a pretore inventum est *et* in emancipatum datur adversus proheredem vel

§§ *desunt in G propter codicis mutilationem et in C.*

1 et furti actione] et furti actio *LU*, et in furti a. *B*, et facti a. *E*, tenetur et furti a. *Fr* | et (ad)] *omm. EHN*^{1} | non] nec N^1N^2, *om. R* | 2 intersit] intendit *LSU*, interest *R*, interfuerit N^1 | prestare] *E add.* in ty. de ec. edi. li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de eccles. edific.*) | 3—4 ecclesiarum] earum *E*, *om. R* | 4 contra] adversus *P* | sacras] ecclesiasticus N^2 | res] edes *LN*^{1}*SU*, *om. P* | citra] citra vel contra *EH* | 4—5 constitutionis] constitutionum *BEFrHLPSU*, institutionum N^2, *om. R* | 5 nulla] nullas *P* | relicta] relictas *P* | sacrosanctas] sacras sanctas *H*, sacras causas *R*, sanctas *LN*^{1}*PSU* | ecclesias] ecclesiasticas *R* | 6 de — repetendo] dederunt *BEFrHL*(?)N^1N^2RSU dedit *P pro* deb., repetendi *LS pro* r. | hec autem] iam *B* | in factum] *omm. LSU* | actio] *om. R* | 7 cum] cui *B* | aliam] aliquam *U*, alienam N^2P | est] *om. B* | 7—8 ex — ciphus] ex *om. P*, fiala *ELR pro* fiol., factus *om. U*, quod c. *LS pro* ciphus | 8 res] *om.* N^1 | supersit] sit *EH* | vendicatio rei] revendicatio *H*, v. *LSU*, ei v. *E* | 9 alienetur] alienatur *BFrN*^{1} | datur] *E add.* ti. de re. et non alie. li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de rebus eccles. alien. vel non*) | 11 dampnum] *om. B* | condempnatione] condempnationem *BEFrN*^{2}*PRSU*, donatione *L* | 12 resarcio] resartitio *ER*, resarsitio *L* | at] atque *RU*, ac *Fr*, aut *EHN*$^1N^2$ | solutionem] solutione *L* | tabularum] *om. P* | noxe] vel noxe N^1N^2P | 13 solvendo] solummodo *R* | inferat] ferat *EH* | aut animal] vel *BR* | 14 dedat] cedat *EH*, det N^2, reddat *B*. *E add.* de quibus in spe. ti. de acci. seu peti. § post mov. (*Durant. Specul. 2 de act. seu petit.*) explicimus ty. de ini. (?) § 1 et 9 (?) li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de iniur. et damno dato*) | 15 inventum — datur] fuit i. N^1, in em. datur *EFlFrHP RS*, fac adhoc et deinceps datur *L*, in em. *B*, in mancipatum datur N^2U. *Restitui lectionem ex Vocab. iuris utr. s. v. interdictum quorum bonorum* | 15—p. 140 1 adversus — propossessorem] per heredem vel posses-

§ 63. *l. 21 C. de sacros. eccl. 1, 2.* § 64. *pr. I. si quadr. paup. fec. dic. 4, 9. l. 1 pr. § 7 D. h. t. (9, 1).* — *Cod. Haenel 1, 40.* § 65. *l. 1 § 1 D. quor. bon. 45, 2.* — *Cod. Haenel 1, 57. Lib. de Verb. Leg. 55.*

propossessorem ad universa bona adipiscenda, non ad singulas
res. Interdictum utrobi et uti possidetis gratia reti- 66
nende possessionis inventa sunt, scilicet ut ille per inter-
dictum utrobi rei mobilis aut per interdictum uti possidetis
rerum immobilium possessionem retineat, qui litis mote tem-
pore nec vi nec clam nec precario possidebat ab adversario.
dicitur autem utrobi interdictum propter sollempnia verba olim
in hoc interdicto reddita, scilicet 'utrobi', id est, utrum ibi vel
ibi, 'fuit possessio' et cet.. Interdictum Salvianum domino 67
conpetit de rebus coloni nomine taciti pignoris pro mercedibus
fundi quas colonus in fundum intulit vel induxit. Ex obli- 68

§§ *desunt in G propter codicis mutilationem et in C.*

sorem *L*, a. pro herede vel possessore *P*, a. proh. vel (et N^1) possessorem *EHN*^{1}*RSU*, a. heredem vel prop. *HN*^{2}.

1 adipiscenda] suscipienda *BFr* | 2 res] *E add.* ti. de testa. § nunc dictum li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de testam.*) | utrobi] *BFrN*^{1}*U*, u. (utrobique *R*) datur *FlR*, utrobique *LN*^{2}*PS*, u. dantur rerum mobilium *EH* | et] et interdictum N^1 | 2—6 gratia — adversario] g. ret. possessionis que litis mote t. nec (*om. H*) vi nec clam nec pr. (precarie *H*) possideat ab adv. g. ret. possessionis sunt inv., ut ille per int. utrobi rei immobilis aut per int. uti possidet. *EH*, rerum imm. possessionem ret.. qui litis mote t. nec (n. ex *B*) vi nec (n. ex *B*) clam possideat (nec p. *B*) ab adv. *BFr*, g. ret. (*om. U*) possessionis inventum fuit, ut ille qui interdicto (per interdictum *SU*) utrobique (utrobi *U*) experitur rei mob. aut per int. uti (*om. U*) possid. rerum mobilium possessionem ret. qui litis (litem *U*) mote (morte *S*) t. nec vi nec clam nec pr. possidebat adv. *LSU*, i. *R pro* inv. sunt, sc. *omm.* N^1N^2PR, i. ut N^2 *pro* ut ille, qui p. i. *Fl pro* per int. (N^1N^2PR), utrobique *PR pro* utr., mobilium *R pro* imm., morte *R pro* mote, nec clam (N^1N^2PR) *om. Fl*, possideat *R* possidebatur *P pro* possideb. | 7 dicitur] datur *H* | utrobi] utrobique *PR* | olim] *om.* N^1 | 8 in hoc interdicto] in hoc interdictum *B*, in hoc edicto *E*, in i. hoc edicto *H*, int. *LRSU* | scilicet — ibi] utrum ibi N^1, s. utrum ibi *H*, s. utro *R*, scilicet *LS pro* id est | 9 fuit possessio et cet] fuerit p. *EFrLN*^{1}*RSU*. *EH addd.* componitur ex utrum et ubi, ut 'utrum' ponatur pro 'ad' vel 'apud' et 'ubi' ponatur pro 'quem', quasi dicat 'ubi est res mobilis'. pro quo vide glo. ordinar. (ord. de causa poss. et propriet. *E*) § (*om. H*) pastoralis sub (sup *H*) verbo recuperando (recuperande *H*). (*Gl. quod de recuperanda ad c. 5 X de causa possess. et propriet. 2, 12.*) *E etiam add.* ty. de causa poss. et proprie. § 2 li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de causa possess. et propriet.*) | domino] d. fundi *EH*, non d. *P* | 10 conpetit] *om. B* | coloni] *omm. BEHPR* | nomine] *omm. BEHN*^{1} | taciti pignoris] tacite p. *P*, tacite pigneratis *E*, tacito p. *L* | 11 fundi] *omm. EH* | in fundum] fundo *H* | vel induxit] et i. N^1, *omm. BEFrH. E add.* ti. de loca. § postquam v. st.(?) mi (?) et se (*Durant. Specul. 4 in tit. de locat.*) | 11—p. 141 1 Ex obligatione maleficii] Ex maleficiis N^1.

§ 66. § 4ª *I. de int. 4, 15. l. 1 pr. D. utrubi 43, 31. — Cod. Haenel 1, 38.* § 67. § 5 *l. eod. t. l. 4 pr. D. de pactis 2, 14. — Cod. Haenel 1, 39.*

gatione maleficii nascuntur actiones, ut est condictio rei furtive, actio furti manifesti et nec manifesti, actio vi bonorum raptorum, arborum furtim cesarum, actio legis Acquilie, iniuriarum, quod metus causa, de dolo, actio servi corrupti, actio rerum amotarum, condictio ob turpem causam, interdictum unde vi, interdictum quod vi aut clam, interdictum de libero homine exhibendo, de uxore ducenda, de liberis ducendis, interdictum quorum legatorum, interdictum prohibitorium ne quid in flumine ripave eius fiat, ne in via publica, de itinere
69 actuque privato. Condictio furtiva domino contra furem eiusve successorem conpetit ad ipsam rem furtivam persequendam vel eius estimationem, scilicet quanti unquam plurimi
70 fuerit, postquam sublata est. Actio furti manifesti ad meram penam conpetit persequendam. pena autem hec quadrupli est.
71 Actio furti nec manifesti penam quoque solam continet
72 dupli sine respectu rei. Actio vi bonorum raptorum de rebus mobilibus vi abreptis datur intra annum quadrupli, post annum simpli, ita ut in quadruplo contineatur rei resti-

§§ *desunt in G propter codicis mutilationem et in C.*

2 actio] et a. N^2 | manifesti — manifesti] m. actio furti non (nec N^2R) m. $BFrN^2R$, m. *U*, furti nec m. *P*, m. non m. N^1, non m. *EH*, et *om. B*, non *LS pro* nec | 3 arborum] actio a. N^1 | 3—4 iniuriarum] actio i. N^1 | 6 aut] vel *BFr* | 7 de uxore] interdictum de u. N^1 | ducenda] deducenda *BL* | de liberis] interdictum de l. N^1 | ducendis] deducendis *L* | 8 quorum — prohibitorium] prohibitorum *FlR pro* p. (*cett. codd.*), *omm. BFr* | ne] interdictum ne N^1, interdictum de prohibendo ne *Fr* | 9 ripave eius] r. *B* | ne] interdictum ne N^1, nec $BEFrHLN^2PRSU$ | de itinere] interdictum de i. N^1, condictio de i. *LS* | 10 Condictio furtiva] C. rei furtive *L*, C. furti *SU* | 11 eiusve] vel eius *R* | conpetit] convenit *L* | furtivam] *omm. EH* | 11—12 persequendam] prosequendam *EFrHU* | 12 scilicet] *omm. BEFrH* | unquam] inquam *P*, *omm. BEHN*^{1} | plurimi] plurium *R*, plerumque *EH* | 13 fuerit] fuit $BEFrHN^1R$. *E add.* ti. infra scripto (*vide infra* [*ad vers. 16*] *not. ad v.* respectu) | postquam] priusquam N^1 | sublata est] ablata est $BFrHLN^1SU$, ablata fuit *E* | Actio] A. autem *L* | meram] manifestam *EH* | 14 persequendam] prosequendam *EFrH* | hec] *omm. EH* | 15 nec] non $EFrHLN^1SU$, neque *B* | quoque] *omm.* EHN^1N^2 | 16 respectu] *Fl*, restitutione *cett. codd.*. *E add.* in ty. de furt. li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de furtis*) | 17 vi] *om. H* | abreptis] arreptis N^1PR | intra] in *BFr*, infra *EHLRSU* | 18 simpli] dupli vel simpli *LSU*, simpliciter *P* | ita] *om. P* | ut] quod *E* | 18—p. 142 1 rei restitutio] re restitui *U*, rei *om. B*. *E add.* ty. de rapt. li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de rapt. incend. et violat. ecclesiarum*).

§ 69. *l. 1, 5 l. 7 § 2 l. 8 § 1 D. de cond. furt. 13, 1.* — *Cod. Haenel 1, 41.* § 70. *§ 18 I. de act. 4, 6. § 5 I. de obl. quae ex del. nasc. 4, 1.* — *Cod. Haenel 1, 42.* § 71. *§ 18 I. de act. 4, 6. § 5 I. de obl. quae ex del. nasc. 4, 1.* — *Cod. Haenel 1, 42.* § 72. *pr. § 1 I. vi bon. rapt. 4, 2.* — *Cod. Haenel 1, 43.*

tutio. Actio de arboribus furtim cesis habet con- 73
dempnationem dupli adversus eum qui furtim cecidit: in quo casu etiam conpetit legis Acquilie actio, ita tamen ut diducatur a condempnatione quod actor consecutus sit altera actione. Actio legis Acquilie duo continet capitula. primum de 74
occisis servis vel quadrupedibus que numero pecudum continentur: quo casu tanti fit condempnatio quanti plurimi ea res fuit anno retro. secundum de eisdem vulneratis et feris bestiis occisis ceterisque ruptis, veluti veste vase et similibus: quo casu tanti condempnatur qui dampnum dedit, quanti fuit res XXX retro diebus. Actio iniuriarum conpetit ei qui 75
contumeliam passus est contra eum qui intulit iniuriam, veluti pulsavit verberavit vel famosum carmen ad alterius contumeliam scripsit recitavit vel quoquo modo iniuria aliquem affecit: in qua iudex tanti reum condempnabit quanti actor iuravit se nolle eam iniuriam sustinuisse cum iudicis tamen taxatione.

§§ *desunt in G propter codicis mutilationem et in C.*

2 cecidit] cedit *FrHLN*^{1}*SU* | 3 etiam] *omm. BLPSU* | legis Acquilie actio] lex Acquilis *R* | ita tamen ut] ita tamen *N*^{1}, ita ut *SU*, ita tamen quod *EH*, ita *L* | diducatur] ducatur *N*^{1}, deducatur *E*, educatur *BR* | 4 a condempnatione] ad condempnationem *EFrHLN*^{2}*SU*, a dampnationem *P* | quod] quam *R* | sit] est *P* | altera] alia *LSU* | actione] *om. U. E add.* in ty. de iniur. § II v. Item si quis li. concipe (*Durant. Specul. 4 in tit. de iniur. et damno dato*) | 5 capitula] principalia *EH*(?), capita *B* | primum] primum est *N*^{1} | 6 servis] feris alias servis *L*, rebus servis *R* | vel] vel de *R* | que] qui *N*^{1} | pecudum] quadrupedum *B* | 6—7 continentur] contineantur *H*, conputantur *E* | 7 tanti fit] tanti sit *PRU*, tanta sit *BH* | quanti] quanta *H* | plurimi] pretii *N*^{1}, pluris *B* | 8 fuit] fuerit *N*^{1}*PS* | anno retro] anno preterito *EH*, *om. N*^{1} | secundum] s. capitulum *N*^{1}, vel *N*^{2}, *om. H* | 8—9 de — occisis] de eis v. et feris b. o. *BFr*, de e. v. et feris et b. o. *EN*^{1}, de feris v. et b. o. *H*, de hisdem v. b. o. *U*, de hiisdem *N*^{2} *pro* de e. | 9 ceterisque] *Fl*, c.(ceteris *U*) rebus *cett. codd.* | ruptis] raptis *EH* | veluti] ut *R* | veste] *om. H* | 10 tanti] tantum *H* | condempnatur] condempnantur *R*, dampnatur *ELU* | quanti] quantum *H*, quam *SU* | 12 contra] adversus *N*^{2} | intulit iniuriam] contumeliam (*om. E*) attulit *ER*, contulit i. *SU* | veluti] vel *B*, ut *R* | 13 pulsavit] p. stimulis *LS* | verberavit] liberavit (vel l. *B*) *BP* | vel] et *R* | carmen] libellum *N*^{1} | contumeliam] invidiam *EH* | 14 scripsit] scriptum *BFr* | recitavit] vel r. *HLRSU*, et r. *E* | vel quoquo modo] quō *E*, vel alio quo modo *L*, vel quoquo *U*, vel quomodo *BN*^{1}*P* | iniuria aliquem] i. *LN*^{1}*SU* | affecit] inficit *H*, infecit *E* | 15 qua] quo *U* | tanti] tantum *U*, *om. H* | reum] *omm. BFr* | condempnabit] condempnavit *N*^{1}*P*, condempnat *Fr* | quanti] quantum *HU*, quam *N*^{2} | iuravit] iuraverit *EN*^{1}*N*^{2}*PRSU*, iurabit *L* | 16 eam] *omm. EHN*^{1}*R* | iniuriam] *omm.*

§ 73. *l. 7 § 7 l. 1 D. arb. furt. caes. 47, 7.* § 74. *pr. § 13, 14 I. de leg. Aqu. 4, 3. — Cod. Haenel 1, 44.* § 75. *pr. § 8, 1, 7 I. de iniur. 4, 4. — Cod. Haenel 1, 48. Brachyl. 3, 23, 4. Petrus 3, 46. Azo in S. C. 9, 35 (16).*

76 Actio quod metus causa datur ei qui probabili metu coactus rem suam vendidit vel tradidit vel promisit adversus eum qui metum fecit. sed hec actio intra annum quadrupli est propter contumaciam nolentis rem restituere iussu iudicis ante litem,
77 post annum vero simpli. Actio de dolo conpetit, quando dampnum mihi dolo datum est vel adversus me aliquis versetur dolose nec superest aliqua actio alia qua possim experiri. sed non datur, nisi lis duos aureos excedat. hec autem, quia odiosa est, non datur liberis vel libertis contra parentes vel patronos, sed loco eius actio in factum verbis temperanda in qua nulla
78 facienda est nominatio doli. Actio servi corrupti conpetit non solum adversus eum cuius hortatu consilio servus corruptus est deterioratusque. sed etiam adversus eum nova lege datur qui sollicitavit servum, sed corrumpere mores eius bonos non potuit. hec actio autem in duplum habet condempnationem, scilicet quanti deterioratus est servus quantive fuerint res a

§§ *desunt in G propter codicis mutilationem et in C.*

BFr | cum — taxatione] i. tamen tax. *E*, cum i. autem tax. *P*, tamen cum tax. *BFr*, ad i. tamen taxationem *U*.

1 ei] *om. R* | 1—2 qui — promisit] tractus *L pro* c., vendit *R pro* vend., *om. L* t. *EH* et t. *B* v. tradit *R pro* vel t., promittit *R pro* prom., *om. U* | 3 sed] *om. L* | intra annum] infra annum *LPRU*, *omm. EH* | 4 ante litem] ante litem contestatam *B* | 5 vero] *om. P* | simpli] simpli est *EH*, simpliciter *P* | conpetit] c. mihi *EHR* | 6 dolo] de dolo *B*, dolo malo *LSU*, *omm. FrN*^{2} | datum est] datur *P* | 6—7 aliquis versetur dolose] adversatur d. *L*, a. (*om. E*) d. versatur *BEHN*^{2}, quis d. v. *Fr* | 7 nec] neque *N*^{1}, nisi *L*, ut *B* | aliqua actio alia] act. *LS*, aliqua act. *BN*^{2}*SU*, alia act. *EFrR* | qua] quam *E* | possim] contra possis *B*, possum *LN*^{2}*PU* | experiri] expediri *EH* | 8 lis] l XII *E* | duos] *om. E* | hec autem quia] hec actio que *LU*, hec actio quia *S*, hec autem *BEHR* | 9 est] *omm. BEFr HN*^{2}*PR* | liberis vel libertis] liberis nec libert. *E*, liberis nec *H*, liberis libert. *SU*, liberis aut libert. *P* | 10 sed] *om. R* | verbis] prescriptis verbis *BFr*, in verbis *N*^{1} | qua] quo *H* | nulla] *omm. BLSU* | 11 nominatio] notatio *N*^{1} | 12 solum] solum modo *E* | cuius hortatu consilio] h. cuius consiliove *Fr*, h. cons. *B*, cuius occulto ortatu cons. *N*^{2}, cuius occulto cons. *L*, cuius h. et cons. *H*, cuius h. (ortatu *PU*) consilioque *N*^{2}*PRSU*, cum h. in cons. *E* | servus] quod servus *LN*^{1}*R* | corruptus] *om. N*^{1} | 13 est] *omm. PU* | deterioratusque] d. est *PR*, deterioratus *ELN*^{1}*SU*, deterioratur *H*, *om. Fr* | sed] et *U* | etiam] *omm. N*^{1}*U* | 14 eius] *om. H* | 15 hec actio autem] hec act. *BLR* | in duplum] *om. U* | habet] *omm. LN*^{1}*SU* | condempnationem] condempnare *N*^{2} | 16 scilicet] sed *HLSU* | quanti] quantum *H* | est] *om. N*^{1} | quantive fuerint] q. fuerit *BEFrN*^{1}, q. fuit *LS*, quantumve fuit *H*.

§ 76. *l. 5, 6 l. 9 § 3, 4 l. 14 § 1 D. quod met. caus. 4, 2.* § *25 I. de act. 4, 6. — Cod. Haenel 1, 45.* § 77. *l. 1 pr. § 1 l. 9 § 5 l. 10 l. 11 § 1 l. 12 D. de dolo malo 4, 3. — Cod. Haenel 1, 46.* § 78. § *8 I. de obl. quae ex del. nasc. 4, 1. l. 20 C. de furt. et de serv. corr. 6, 2. l. 1 pr. l. 9 § 2, 3 l. 10 D. de serv. corr. 11, 3. — Cod. Haenel 1, 49.*

servo sollicitato asportate. Actio rerum amotarum marito 79
competit contra quondam uxorem de rebus constante matrimonio causa divortii ablatis. datur autem post divortium et continet rei persecutionem et est condictio. Condictio ob 80
turpem causam est per quam repetimus quod dedimus etiam causa secuta ob quam datum est, si turpitudo ex latere tantum accipientis versetur. Interdictum unde vi datur 81
ad restitutionem possessionis rei immobilis qua quis vi deiectus est cum omni causa: et est annale in quo nec mortalitas nec casus fortuitus liberat deiectorem. post annum vero tenetur quatenus ad eum pervenit. ex constitutionibus autem gravius tenentur qui vim fecisse deteguntur, ubi et dolus punitur et ignorantia non excusatur. Interdictum quod vi aut clam 82
adversus eum datur qui in loco alterius opus construxit vel destruxit et hoc aut vi aut clam fecit, cum timeret, ne sibi prohiberetur. conpellitur igitur per hoc interdictum quod de-

§§ *desunt in G propter codicis mutilationem et in C.*

1 sollicitato asportate] suo asportata *BFr*, sollicito asportare *L* | 2 contra quondam uxorem] contra quondam uxores *P*, contra quandam u. N^2R, contra u. *BLSU*, contra suam u. quondam *E* | 4 persecutionem] prosecutionem *EH*, per se causam *R* | et est condictio] et condictionem N^2, *omm. BLPRSU* | 5 quod] que N^2 | 6 etiam] et *EHLRSU*, et est *R* | ob quam] ob quam causam *Fr* | si] sed *BLSU* | 6—7 ex — versetur] tantum ex parte a. v. *EFrHN*^{1}, ex l. a. versatur *BL* | 8 qua quis] quisquis *P* | vi deiectus] ductus N^1R, d. N^2, vi eiectus *EH*, inde d. *P* | 9 est (cum)] *om.* N^2 | cum omni causa] sine omni causa *BLP*, omni causa *R*, communi causa *EN*^{1} | et] *om. H* | in quo nec] in qua nec *Fr*, in quo *U* | mortalitas] mors N^2 | nec (cas.)] aut *et supra* nec *L* | 10 casus fortuitus] causa fortuita *R* | liberat] liberet *R* | deiectorem] *codd. praeter FlHR*, deiratorem *Fl*, deiectionem *R*, eiectorem *H* | vero] non N^1, *omm. BLPSU* | 12 tenentur] tenetur *HN*^{1}, *om. Fr* | deteguntur] detegitur N^1 | ubi — punitur et] *EHN*^1R, nisi et dolus p. et *BP*, ubi et si dolus p. *S*, nisi (ubi N^2) et ubi (si *U*) dolus p. *LN*^2U, etiam *Fr pro* et, dolus *om. Fl* | 13 non] *om.* N^2 | Interdictum] I. autem *R* | aut] vel *P* | 14 datur] *omm. BFr* | in] *om. P* | loco] locum N^1 | construxit] construit *EH* | 14—15 vel destruxit] vel destruit *EH*, et d. *R*, aut d. *LN*^{2}, *om.* N^1 | 15 hoc — clam] hoc vi aut clam *EN*^{1}, hoc vi et clam *H*, hoc vi vel clam *FrLPSU* | fecit] fecerit *EH*, *om. R* | timeret] timet *FrHLPR* | ne] ut *EH*, quod N^1 | sibi] alii N^2, etiam *L* | 16 conpellitur] conpelletur *U* | igitur] itaque *FrLRSU*, autem *EHN*^{1}, *om. P* | per hoc interdictum] hoc interdicto *H* | 16 — p. 145 1 destruxit] destruit *EH*, construxerat N^1.

§ 79. *l. 1 l. 21* § *5 l. 25 l. 26 D. de act. rer. amot. 25, 2. — Cod. Haenel 1, 47.* § 80. *l. 1* § *1, 2 D. de cond. ob turp. vel iniust. caus. 12, 5. — Cod. Haenel 1, 50.* § 81. *l. 1 pr.* § *3, 31, 48 l. 15 D. de vi et de vi arm. 43, 16.* § *1 I. vi bon. rapt. 4, 2. — Cod. Haenel 1, 51.* § 82. *l. 1 pr.* § *4 l. 5* § *7, 8 l. 7* § *9 l. 11* § *5 l. 20 pr. D. quod vi aut clam 43, 24. — Cod. Haenel 1, 54.*

struxit suis sumptibus reponere in pristinum statum vel quod
83 construxit deponere. Interdictum de libero homine exhibendo unicuique de populo conpetit ad petendum in publicum liberum hominem adversus eum qui eum in servitute
84 dolo malo detinet. Interdictum de uxore ducenda marito datur adversus eum qui dolo detinet eam sine voluntate
85 mariti. Interdictum de liberis deducendis parentibus datur contra eos qui sine eorum voluntate in potestate filios vel nepotes et deinceps detinent. utrumque autem horum interdictorum deductorium est, quia per hec interdicta uxor et liberi
86 non tantum exhibentur, sed etiam deducuntur. Interdictum quorum legatorum heredi conpetit ad repetenda legata que sine voluntate eius legatarius occupavit. repetet itaque heres, ut diducat Falcidiam. alioquin si repetet statim resti-
87 tuturus, exceptione doli potest removeri. Interdictum ne quid fiat in publico flumine ripave, quo peius navi-

§§ *desunt in G propter codicis mutilationem et in C.*

1 suis sumptibus reponere] suis sumpt. deponere N^1, suis sumpt. reducere *EH* | statum] gradum *U* | vel] et N^1 | quod] quid *R* | 2 construxit] *BFrLN²PRSU*, construitur *EH*, construxerat N^1, destruxit *Fl* | deponere] suis sumptibus destruere N^1 | 3 conpetit] convenit *B* | 3—4 ad — hominem] *om.* N^1 | 3 petendum] repetendum *R*, exhibendum *Fr* | 4 publicum] publico *B* | liberum] *om. B* | adversus] *omm. LPS* | qui] *om.* N^1 | eum] etiam *LS*, *omm. BEFrHN¹RU* | 5 dolo malo] dolo *BEFrHLRSU* | detinet] detinuit *FrHLR*, tenetur *EH*, continet *P* | ducenda] deducenda *L* | 6 marito] *om. U* | datur] *om. L* | dolo] dolo malo *EH* | 7 Interdictum] Item interdictum *B* | deducendis] ducendis *BFrN¹N²*, educendis *EH* | 8 datur] datur actio *L* | contra] adversus *EH* | eorum] *om. B* | 8—9 filios vel nepotes] f. et n. *RSU*, f. n. *L* | 9 detinent] *B add.* verum(?) infra annum | utrumque autem horum] u. autem istorum *FrN²*, utrum autem eorum N^1, u. (utrorumque *R*) autem eorum *RSU*, u. autem *P*, *om. B* | 10 est] *omm. FrLPSU* | per hec interdicta] per hoc interdictum *LN¹PU*, per i. *R* | 11 tantum] tamen N^1R | sed etiam deducuntur] sed et d. *L*, sed e. deducentur *U* | 12 ad repetenda legata] ad repetendum legatum N^1, ad petenda l. *U* | 13 que] quod N^1 | legatarius] res *H* | repetet] repetit *BE HLN¹U*, repetat *R* | 14 si repetet statim] si repetit statim *LN¹*, sed r. statim *U*, si repetat statim *R*, *omm. BEH* | 14—15 restituturus] restitutus est et *EH*, restituitur *R*, restitutus *N²PSU*, *om. B* | 15 doli] doli mali *EH* | potest] poterit *LPSU* | 16 quid] aliquid *U* | ripave] *Fl*, via *Fr*, r. eius *cett. codd.* | quo] quod N^1 | peius] per eas *H*, minus *et supra* peius *L* | 16—p. 146 1 navigetur] eatur *Fr*.

§ 83. *l. 1, 2 l. 3 § 8, 9 D. de hom. lib. exh. 43, 29.* — *Cod. Huenel 1, 55.* § 84. *l. 2 D. de lib. exh. item duc. 43, 30.* — *Cod. Huenel 1, 55.* § 85. *l. 3 pr. l. 1 § 1 l. 3 § 1 D. eod. l. 3 § 3 D. de hom. lib. exh. 43, 29.* — *Cod. Huenel 1, 55.* § 86. *l. 1 pr. § 1, 2 D. quod legat. 43, 3. l. 1 C h. t. (8, 5).* — *Cod. Huenel 1, 55.* § 87. *Rubr. T. et l. 1 pr. D. de flum. ne quid in flum. publ. rip. eius fiat 43, 12. l. 2 § 20, 3 D. ne*

getur aut in via publica, quo peius eatur, cuilibet datur ex populo ad prohibendum, ne fiat: contra quam prohibitionem si factum fuerit, per interdictum quod vi aut clam suis sumptibus restituere cogitur. Interdictum de itinere actuque 88
privato restituendo prohibitorium datur adversus eos qui iniuste alium prohibent sua uti servitute: ait enim pretor ‘quo itinere actuque privato, quo de agitur, vel via hoc anno nec vi nec clam nec precario ab adversario usus est, quo minus ita utatur vim fieri veto’. Ex obligatione quasi ex male- 89
ficio oriuntur actiones, scilicet actio in factum de dolo aut furto, actio in factum adversus iudicem qui litem suam fecit, actio in factum de deiecto et effuso, actio in factum de posito vel supenso, quo iter est vulgo. Actio in factum de dolo 90
aut furto eorum quorum ministerio quis caupo-
nam aut stabulum aut navim exercet: qui, quoniam officio malorum hominum utuntur, in duplum tenentur nomine eius quod dolo aut furto eorum commissum est in his

§§ *desunt in G propter codicis mutilationem et in C.*

1 aut in] aut etiam *E*, in N^1, aut *B*, aut eius *H* | quo] quod *SU*, eorum ex quo N^1, qua *H* | peius] minus *L*, per eam *H* | cuilibet] quibus *H* | 2 ex] de *LN*^{1}*RSU* | ad] *omm. EH* | prohibendum] p. est *H* | 2—3 contra — fuerit] contra quod (quam *SU*) si factum sit *LSU*, propter *H pro* contra, fuit *B pro* fuer. | 3 suis] *om. B* | 4 restituere] de meliore N^1 | cogitur] tenetur *L*, cogetur *U*, cogentur *S*, cogatur *EHN*^{1} | actuque] actu *R* | 5 prohibitorium] p. est et N^1 | 6 alium] alios *LSU*, aliquos *EH*, adversus a. *B*, aliquem N^1 | prohibent] *codd. praeter Fl*, prohibet *Fl* | sua] *omm. EH* | quo] qui *E*, quod *R* | 7 actuque] actuve *P* | quo de] quod *P* | hoc anno] si anno *EH*, *omm. LSU* | nec] neque *B* | 8 nec (clam)] neque *B* | ab adversario] *codd. praeter FlN*^{1}, ad adversarium *Fl*^{a}, ad adv. *Fl*, adv. N^1 | usus est] usus es *LN*^{2}, usque *BN*^{1} | 9 ita utatur] u. uti *EH*, u. *BN*^{1} | vim] ibi vim N^1, *omm. EHN*^{2} | veto] veto et cet. N^1 | 9—10 ex maleficio] ex m. hee N^1 | 10 actiones] accusationes *B* | 10—11 actio — furto] *SU*, solum *R*, actiones *BFrL pro* act., *omm. EFlHN*^{1}*N*^{2}*P propter homoioteleuton* | 11 adversus] contra *EH* | 12 de] *omm. PR* | deiecto] iecto N^1, eiecto *EHLN*^{2}*U* | et] *om.* N^2 | effuso] confuso *B*, de e. *H* | in factum (de pos.)] *om. B* | de posito] de (*om. B*) deposito *BEFrLPSU* | 13 vel] aut *U*, et *BEPR* | quo iter est] quod (quo N^1N^2R, que *U*, qua *S*) interest *BEHN*^{1}*N*^{2}*RSU*, qua iter est *FrL* | factum] furtum *E* | 14 aut] vel *BN*^{1}, et *BFr*, ac *EHR* | eorum] *om. U* | ministerio] ministratione *R* | quis] qui N^1 | 15 aut (nav.)] vel N^1N^2P | navim] navem *EFrHLRSU* | exercet] exercent N^1 | 16—17 nomine eius] *omm. BFr* | 17 quod] qui *BPR* | aut] vel *FrN*^{1} | eorum] *omm. EHR* | est] et *P*, *omm. EHN*^{1}*R* | his] omnibus *R*.

quid in loco publ. vel it. fiat 43, 8. l. 7 § 8 D. quod vi aut clam 43, 24. — Cod. Haenel 1, 56.

§ 88. *l. 1 pr. § 1 D. de itin. act. priv. 43, 19. — Cod. Haenel 1, 56.*
§ 89. *Tit. I. de obl. quae quasi ex del. nasc. 4, 5. — Cod. Haenel 1, 60.*
§ 90. *§ 5 l. cod. t. l. 1 pr. D. naut. caup. stab. 4, 9. l. 1 pr. § 2. 3 D. furt. adv. naut. caup. stab. 47, 5. — Cod. Haenel 1, 60.*

91 rebus, quas salvas fore receperunt. Actione in factum tenetur iudex qui per ignorantiam male iudicavit ad dampnum
92 restituendum quod tibi per eius sententiam est illatum. Actio de effuso et deiecto datur adversus eum ex cuius habitaculo quid deiectum vel effusum est, unde dampnum fit alicui datum, in duplum. aut si liber homo periisse dicatur, in L aureos actio datur. si vero nocitum libero homini sit, quantum videtur iudici ex bono et equo conputatis inpensis in curationem factis et operis, quibus est cariturus inutilis factus.
93 Actio de posito vel suspenso quo iter est vulgo, cuius casus nocere poterit, adversus eum datur qui in subgrunda proiectove id positum habet vel suspensum: cuius condempnatio
94 est X aureorum. Hec autem omnia secundum vocabulorum significationes et actionum proprietates collecta sunt sub conpendio ex libro Codicis et Digestorum: inter que si quis ali-

§§ *desunt in G propter codicis mutilationem et in C.*

1 fore] *om. U* | factum] furtum *R* | 2 qui] quando *EH* | male] *om. P* | iudicavit] iudicaverit *LN*[1]*SU*, iudicat *R* | 3 tibi] ei *N*[1], cui *P*, *omm. N*[2]*U* | eius sententiam] diffinitam substantiam *R* | 4 et] aut *N*[2] | deiecto] de eiecto *N*[1]*P*, eiecto *EHLRSU* | datur] dantur *H* | ex] *om. N*[1] | 5 quid] aliquid *L*, *om. N*[1] | deiectum] eiectum *EHLN*[1]*RS* | vel] et *LN*[1]*SU* | fit] est sit *H*, sit *EFrLN*[1]*N*[2]*PRSU* | alicui] alienum *N*[1], alieno *R*, *om. H* | 6 aut si] aut unde *BFrLN*[1]*N*[2]*PSU*, si tamen *EH*, aliter unde *R* | liber homo] liber *H* | periisse dicatur] perisse d. *LN*[2]*U*, periisset *E*, percussus d. *et supra* p. *L* | 7 si vero] si nec *R*, si non *EH*, vero non *Fr* | nocitum — sit] nocuerit l. h. *LSU*, n. sit l. *N*[1], nocit *Fl*[a] | quantum] quanti *LSU* | 8—9 conputatis — factis] conp. expensis in curatione (curationem *Fr*) factis *EFrHN*[1], conp. inp. factis *L*, curatione *BN*[2]*RSU pro* cur. | 9 operis] opibus *N*[2]*S*, operibus (de o. *H*) *EHLPRU* | quibus — factus] quibus c. factus i. dabitur *EH*, quibus earundem est factus et i. *R*, est *om. U*, mutilus *BFrL* et i. *N*[1] *pro* i. | 10 posito] deposito *EHN*[1]*PU* | vel] et *EH* | quo] qua *U* | iter est] interest *BEHN*[1]*N*[2]*PRSU* | 11 poterit] potuit *BFrLRS*, potest *EH* | datur] dat *R* | qui] *om. E* | 11—12 in subgrunda proiectove] in subgrunde proiectione *BLSU*, in suggerenda proiectione *N*[1], sub gerenda protectione *R*, sub cuius cura *EH*, subgruenda protectione *P*, suffragande p.(?) *Fr* | 12 id] aliquid *B* | positum habet] depositum est *H*, suppositum habet *P*, p. est *EU*(?) | cuius] *omm. EHU* | condempnatio] dampnatio *N*[1] | 13 est] *omm. BP* | X aureorum] XX a. *P*, X a. et cet. *B*. *In hoc codice nil amplius legitur* | omnia] nomina *R*, *omm. EH* | secundum] et *P* | vocabulorum] *om. H* | 14 proprietates] p. et cet. *Fr*. *In hoc codice nil amplius legitur* | collecta] collata *N*[1] | 14—15 sub conpendio] *omm. EH* | 15 ex — Digestorum] ex libro C. et ff. *H*, et libro C. et D. *R*, ex libro C. et Digestis *N*[1]. *In R nil amplius legitur* | inter que] in quibus *HN*[1] | si quis] si aliquis *N*[1], si quis autem

§ 91. *l. 6 D. de extraord. cogn. 50, 13. l. 15 § 1 D. de iud. 5, 1. — Cod. Haenel 1, 57.* § 92. *§ 1 I. de obl. quae quas. ex del. nasc. 4, 5. — Cod. Haenel 1, 58.* § 93. *§ 1 I. eod. t. l. 5 § 6 D. de his qui eff. vel dei. 9, 3. — Cod. Haenel 1, 59.*

quam dicat dictionem sic notam, ut non exigeret expositionem, sciat necessarium esse introducendis quod supervacuum est provectis.

N^2 | 15 — p. 148 1 aliquam — notam] aliam dict. dicat si notam esse N^1, a. dict. sic vocat *EH*, dicit a. dict. sic notatam *P*, esse *LSU pro* sic.

1 ut — expositionem] ut non exigat exp. EHN^1, ut non exig. expositione N^2P, ut indigeret expositione *LSU* | 2 sciat] scitur *H*(?), sciant *U* | esse] *om.* N^2 | introducendis] introducendum EN^1 | supervacuum] servatum N^1 | 3 provectis] proferre N^2. *EH addd.* et tantum de isto (i. et cet. *H*).

ADDITAMENTA

SIVE APPENDICES.

I. Tituli qui in Epitomes editionibus post VIII § 25 inveniuntur.

II. Tituli qui in codicibus Epitomes praeter codicem Florentinum inveniuntur.

III. Excerptiones Epitomes quae in codice Lugdunensi extant.

IV. Glossarium iuridicum ex variis glossariis medii aevi prioris collectum.

I.

Tituli qui in Epitomes editionibus post VIII § 25 inveniuntur.

1 Promulgare est id quod est in natura exprimere. promulgare de novo, id est, noviter constituere. promulgatio est nova constitutio. constitutio est veterum ordinatio. persimile dicitur hoc: ut enim ex pecorum uberibus lac promulgatur,
2 ita quaedam leges ab imperatoribus profluerunt. Cacophonia
3 mala sonoritas dicitur. Tres sunt actus, memoria praeteritorum,
4 scientia praesentium, providentia futurorum. Calumnia est
5 iurgium alienae litis, a calvo, id est decipiendo dicta. Digesta dicuntur quasi ex diversis in unum congesta. ideoque dicuntur Pandectae, quia totius legitimae scientiae continetur ibi doctrina.
6 Studium est vehemens animi applicatio ad aliquid agendum cum
7 summa voluntate. Iustitia est constans et perpetua voluntas
8 ius suum unicuique tribuendi. Iuris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia. iustitia et ius idem videntur secundum effectum, sed differunt causa. merito dicitur iustitia voluntas, quia nihil aliud est iustum nisi voluntarium, ut ait Cicero. iustitia est naturalis causa ex qua fit ius: iustitia enim regulis et traditionibus antiquorum coartata ius efficit. scientia quam quis habet de iure ad determinanda negotia super divinis rebus et humanis, et
9 ubi agitur de iusto aut iniusto, est iurisprudentia. Ius est

6 sonoritas] *om.* 2 | 17 iustitia] iusticia 2 | 19 coartata] coartat 2.

§ 1. — *Cod. Haenel 1, 52. Acc. Gl. compositam ad pr. Const. omnem rei publicae. Acc. Gl. promulgatis ad § 1 prooem. I.* § 3. — *Acc. Gl. providentia ad § 1 prooem. I.* § 4. *Isidor. Etym. 5, 26, 8. — Osbern. p. 99.* § 5. — *Acc. Gl. Digestorum seu Pandectarum ad pr. Const. omnem rei publicae.* § 6. *Cicer. de invent. 1, 25, 36. Papias Vocab. s. v. studium. — De verbis quib. legalibus (apud Fitting, Jur. Schriften des früh. Mittelalters p. 163 not. ad § 86). App. Petri I 86. Hugol. in prol. S. Pandect.* § 7. *pr. § 1 I. de iust. et iure 1, 1.* § 8. *pr. § 1 l. eod. t. — App. III 92.* § 9. *Cicer. de leg. 1, 6, 18. § 3 l. de iust. et iure 1, 1. l. 1 pr. l. 10 pr. § 1 l. 11 pr. D. eod. t. (1, 1). — Cod. Taurin. D. V 19 in 4° fol. 97b (vide l. c. [notam ad § 6] p. 162 not. ad § 73). App. Petri I 73. Coll. Gratz. 68. Coll. Pragens. 272. App. III 92. Brachyl. 1, 1, 3.*

summa ratio insita naturae quae docet facienda prohibetque contraria: Isidorus. iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere. ius est ars boni et aequi. ius nihil aliud est quam aequitas vel iustitia constituta. ius tamen multas habet significationes. Exquaestor dicitur ille qui iam fuerit quaestor, sicuti exconsul dicitur qui fuit consul: qui solum absque administratione pristinam retinebat dignitatem, quaestor vero in comitibus palatinis et palatini in comitibus. Lex est commune praeceptum, virorum prudentium consulto delictorum, quae sponte vel per ignorantiam contrahuntur, coercitio, communis rei publicae sponsio. lex est quod populus Romanus senatore magistratu interrogante veluti *consule* constituebat, id est constitutum firmabat. plebiscitum est, quod plebs plebeio magistratu interrogante tribuno veluti constituebat. plebs autem a populo differt, eo quo species a genere. nam appellatione populi universi cives significantur, communitas cum patriciis et senatoribus. plebis autem appellatione sine patriciis et senatoribus caeteri cives significantur. Senatus consultum est, quod senatus constituit atque iubet. Species dicuntur positiones quae sub genere in divisione ponuntur. Erat domus quaedam lapidea in publico constituta in qua, cum ignis insurgebat, plebs res suas reponebat: quibus repositis si aliqua controversia erat, ab Aedilibus iudicabatur. Opinio est responsio cum dubitatione prolata. sententia est firma et indubitata prolatio vel responsio. Divisio est innumerabilis materiae brevis comprehensio. summa itaque divisio de iure personarum haec est, quod omnes homines aut liberi sunt aut servi. et libertas quidem est, ex qua etiam liberi

10 11 12 13 14 15 16

10 consulto delictorum] c. delectorum *1*, consultum d. 2 | 13 consule] *omm. 1, 2: restitui ex* § *4 I. 1, 2* | 23 erat] oriebatur *2* | 25 Divisio] Diversio *1*.

§ 10. *Isidor. Etym. 9, 3, 9. Papias Vocab. s. v. exquestor. — Epit. exact. reg. I 6. Hugutt. deriv. Gl. exquestorem ad § 1 Const. haec quae necessario, Cod. Par. 4528:* id est qui consulatum dimiserit, sicut exconsul qui consulatum amisit vel dicimus secundum Io., quod exquestura exconsulatus et similia sunt quedam dignitates per se. *Acc. Gl. ad h. t. Acc. Gl. exquestorem ad § 2 Const. omnem rei publicae.* § 11. *l. 1 D. de leg. sen. cons. et long. cons. 1, 3. § 4 I. de iure nat. gent. et civ. 1, 2.* § 12. *§ 5 I. eod. t.* § 15. *Theophil. Paraphr. Instit. 1, 2, 8. Glossar. Is., Sal. s. v. sententia. — App. Petri I 98. Lib. de Verb. Leg. 32. De verbis quib. legalibus (apud Fitting, Jur. Schriften des früh. Mittelalters p. 164 not. ad § 98). Gl. Vat. ad Brachyl. 1, 2, 10 (in ed. Boecking 5, 6 p. 201). Liber iuris Florent. I 8. Acc. Gl. sententia et Gl. opinio ad § 8 I. de iure nat. gent. et civ. 1, 2.* § 16. *Theophil. Paraphr. Instit. 2, 1 pr. Gloss. Taurin. Instit. 33. pr. § 1—3 I. de iure pers. 1, 3. Augustin. de civit. Dei 19, 15. l. 24 D. de capt. et de postl. 49, 15.*

vocantur, naturalis facultas eius quod cuique facere libet, nisi quod aut vi aut iure prohibetur. servitus autem constitutio iuris gentium, qua quis domino alieno contra naturam subiicitur. servi autem ex eo appellati sunt, quod imperatores captivos iubent reddere ac per hoc servare, non occidere solent: qui etiam mancipia dicti sunt, quod ab hostibus manibus capiuntur. Aug.: servorum vocabuli origo inde creditur ducta, quod hi qui iure bellorum possent occidi a victoribus conservabantur, servi fiebant a servando appellati. hostes sunt, qui nobis aut quibus nos publice bellum decrevimus. caeteri
17 vero praedones aut latrones sunt. Ingenuus est qui statim ut natus est liber est: cui sola nativitas sufficit ad libertatem.
18 Natales sunt codicilli, in quibus et diem nativitatis et consulem
19 sub quo nascebantur notabant. Libertini dicuntur qui ex iusta, non ex falsa vel imaginaria servitute manumissi sunt, scilicet iuris et facti: quod dicitur ad differentiam eius quae facti tan-
20 tum est, quando liber homo ab aliquo possidetur. Manumissio est datio libertatis, id est detectio libertatis. quamdiu aliquis in servitute manet, libertas inumbrata est tegmine servitutis, sed per manumissionem detegitur. in omni dato tria debent esse, qui dat et cui datur et res quae datur: sed cum in manumissione libertas non datur, restat ut falsa sit diffinitio haec 'manumissio est datio libertatis'. ideo sic exponitur: est datio et confirmatio libertatis. nam quamdiu quis in servitute est, manui et potestati suppositus est et manumissus liberatus
21 est a potestate. Decisio est sententia altercationes dividens.
22 Dediticii dicebantur qui, quamdiu vivebant, servi erant et sine licentia suorum in ultimo vitae eripiebantur in libertatem. latini vero in vita sua liberi erant, in morte servi fiebant.
23 Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris coniunctio individuam vitae consuetudinem retinens. nuptiae a nubendo,

1 eius quod] quod eius *1, 2: transposui secundum § 1 I. 1, 3 quae verbo tenus redditur* | 18 quamdiu] quandiu *2* | 19 tegmine] tegimine 2 | 24 quamdiu] quandiu *2* | 26 a] *om. 2* | 27 Dediticii] Deditii *2*.

§ 17. *pr. I. de ingen. 1, 4.* § 18. — *Acc. Gl. natalibus ad § 1 I. eod. t.* § 19. *pr. I. de libert. 1, 5.* § 20. *pr. I. eod. t. — Placent. in S. I. eod. t. Liber iuris Florent. II 1 § 1. Acc. Gl. et libertas ad § 1 I. de iure pers. 1, 3. Acc. Gl. datio ad l. 4 D. de iust. et iure 1, 1. Acc. Gl. manumissio ad pr. I. eod. t.* § 22. *§ 3 I. eod. t. § 4 I. de succ. lib. 3, 7. — Epit. exact. reg. II 13, 14. Cod. Taurin. D. V 19 in 4° fol. 98ª (apud Fitting, Jur. Schriften des früh. Mittelalters p. 15). Cod. Bamberg. P. I 11 in 4° fol. 54 (apud Fitting l. cit.). Acc. Gl. dediticiorum numero ad § 3 cit. l.* § 23. *§ 1 I. de patr. pot. 1, 9. Isidor. Etym. 9, 7, 10. Papias Vocab. s. v. nuptiae. l. 4 § 3 l. 5 D. de in ius voc. D. 2, 4. pr. § 1—7 I. de nupt. 1, 10. l. 59 l. 66 pr. l. 44 pr. l. 58 pr. l. 16 pr. D. de*

quod mulierum est. matrimonium est, quod mulier nubit, ut mater fiat. non dicuntur nuptiae vel patrimonium ab eo, quod virorum est, quia mater semper certa, pater aliquando incertus. nuptiarum quaedam permittuntur, quaedam prohibentur. quae prohibentur, aliae natura, ut est inter pupillos qui non habent consensum. aliae ratione sanguinis ut inter ascendentes et descendentes in universum: sed ex latere non est observantia tanta. aliae ratione affinitatis ut inter vitricum et privignam, privignum et novercam. aliae ratione honestatis ut inter sponsum filii et patrem et filium et sponsam patris. aliae senatus consultis ut inter tutorem et filium eius et pupillam, inter curatorem et filium eius et adultam. aliae legibus ut lege Iulia Papia inter senatores et liberos eorum et libertas. aliae mandatis principum ut inter praesides et subiectas eorum iuris dictioni. aliae constitutionibus ut inter te et eam, quam de sacro fonte levasti, vel foeminas deo dicatas vel inter senatores et humiles et abiectas personas, veluti ancillam libertam scenicam tabernariam vel earum filias aut eam quae publice mercimoniis praefuit. aliae permissae sunt in quibus solemnitas desideratur. affinitas est regularitas personarum ex nuptiis nobis adiunctarum omni carens parentela. Mos erat antiquus: quando 24
quis eligebatur in imperatorem, qui minus competenter noverat regere imperium, assumebat aliquem sibi quasi in patrem, qui patricius vocabatur. unde alii postea dicti sunt patricii. et si filius familias erat ex imperialibus, consequebatur manumissionem. Postliminium est alienatae rei recuperatio vel reversio. 25
postliminium dictum est a limine et post, ut eum, qui ab hostibus captus postea ad fines nostros pervenit, postliminio reversum recte dicamus. nam limina, sicut in domibus finem quendam faciunt, sic et imperii finem limen esse veteres voluerunt. hinc et limes dictus est, quia finis quidam et terminus. ab eo postliminium dictum est, quia eodem revertebatur qui amissus erat. scilicet et qui captus victis hostibus recuperatus est, postliminio rediisse existimabatur. Tutela, ut Servius de- 26
finit, est ius ac potestas in capite libero ad tuendum eum qui propter aetatem se defendere nequid, iure civili data ac

27 eum qui] cum quis 2 | 34—35 definit] definivit 2.

ritu nupt. 23, 2. l. 26 § 2 C. de nupt. 5, 4. § 13 I. h. t. — nuptiae a nubendo — fiat] *Azo in S. C. 5, 4 (4). Acc. Gl. nuptiae ad § 1 I. de patr. pot. 1, 9.* — affinitas — parentela] *Azo in S. C. 5, 4 (13). Acc. Gl. affinitatis ad § 6 I. de nupt. 1, 10.*

§ 24. *§ 4 I. quibus modis ius pot. solv. 1, 12. — Acc. Gl. patriciatus ad § 4 cit. I.* § 25. *§ 5 I. eod. t.* § 26. *§ 1, 2 I. de tut. 1, 13.*

permissa. tutores autem sunt, qui eam vim ac potestatem habent ex qua ipsi nomen acceperunt. itaque appellantur tutores quasi tuitores ac defensores, sicut aeditui dicuntur qui
27 aedes tuentur. Agnati sunt cognati per virilis sexus cognationem coniuncti, quasi a patre cognati, veluti frater eodem patre natus, fratris filius neposve ex eo. at qui per foeminei sexus cognationem iunguntur, non sunt agnati, sed alias naturali iure cognati. itaque amitae tuae filius non est tibi agnatus, sed cognatus, et invicem. sed tu illi eodem iure coniungeris, quia qui nascuntur patris familiam, non matris sequuntur.
28 Caput est dignitas qua quis potest, quod homini concessum est, nec moribus nec legibus immutata. idem est status, quod et civium habitus, scilicet libertatis, civitatis et famae. tria sunt quae homines habent, familiam, civitatem et libertatem: duorum amissio, scilicet civitatis et libertatis, tertii, scilicet familiae, mutatio vel amissio facit capitis deminutionem: amissio, cum quis sit pater familias, id est sui iuris, abdicatio, cum mutata familia manet filius familias, ut in adoptione. caput hoc loco dicitur, quod illis tribus perficitur. et est quoddam
29 ius civile. Ad praefectum crimina, ad praetorem civilia negotia veniebant, ut de pecuniis, de mercimoniis. praeses est qui pluribus praeest civitatibus, scilicet omnibus unius provinciae.
30 Haereditas est successio in universum ius quod defunctus habuit
31 tempore mortis, vel quod superest deducto aere alieno. Bonorum possessio est ius retinendi persequendique patrimonii sive
32 rei quod cuiusque, cum moritur, fuerit. Pupilli sunt qui, cum sint impuberes, vel morte patris vel emancipatione sui iuris
33 facti sunt. Semestres libri sunt in quibus scribuntur gesta belli
34 et pacis, quae quis gesserat per VI menses anni. Nota: in dote et rebus paraphernalibus, id est quae sunt iuxta dotem uxoris,
35 maritum procuratorem, non creatorem esse. Crimen dicitur multis modis: dicitur enim ipsum maleficium sive delictum quod ex animo fit et accusatio criminum et ipsum iudicium.
36 Appellatio dicitur eo, quod alterius iudicis audientiam appellat, quod et provocatio dicitur, eo quod se porro ab eo iudicio

9 sed (tu)] *sic 1, 2: codex forte 'scilicet' habebat cum § 1 I. 1, 15, quam verbotenus exscripsit* | 10 sequuntur] nascuntur *1* | 23 Haereditas] Hereditas *2*.

§ 27. *§ 1 I. de legit. adgnat. tut. 1, 15.* § 28. *l. 5 § 1—3 D. de var. et extraord. crim. 50, 13. l. 11 D. de cap. min. 4, 5. § 3 I. h. t. (1, 16).* § 30. *l. 24 l. 59 § 1 D. de verb. sign. 50, 16.* § 31. *l. 3 § 2 D. de bon. poss. 37, 1.* § 32. *l. 239 pr. D. de verb. sign. 50, 16.* § 35. — *Acc. Gl. suspecti crimen ad pr. I. de susp. tut. vel cur. 1, 26.*

appellare dicitur. Rerum aliae sunt divini iuris, aliae humani: 37
divini iuris sunt veluti res sacrae. quae humani, alia naturali iure communia, alia publica, alia universitatis, alia singulorum. quae sunt communia omnium, alia usu et proprietate ut mare, alia usu et non proprietate veluti portus ripa. quae sunt communia publica, unius proprietate propria vel etiam quaedam usu veluti piscandi in flumine. quae sunt universitatis, sunt communia proprietate et usu, unius civitatis theatra et stadia. litus maris est quatenus hybernus fluctus excurrit maximus. ripa ea putatur esse quae plenissime flumen continet. stadium a stando dicitur, quia primus terminus constitutus fuerat, quousque currebant. sacra sunt quae rite et per pontifices Deo consecrata sunt, veluti aedes sacrae et dona, calix et c. quae ad ministerium Dei dedicata sunt, quae et per nostram constitutionem translato dominio alienari, pignorari, supponi et obligari prohibemus excepta causa captivorum redimendorum. quod ab iniuria hominum defensa aliqua sanctione munitum vere est, sanctum esse dicitur. quod autem nullius est, id naturali ratione occupanti conceditur. est autem alluvio incrementum latens: per alluvionem autem id videtur adiici, quod ita paulatim adiicitur, ut intelligere non possis, quantum quoquo momento temporis adiiciatur. insula in flumine nata Mesopotamia appellatur. Tribus modis res extinguitur: interitu ut 38
domus combusta vel permutatione assidua ut pecunia numerata aut per specificationem, ut cum dominium alio modo mutatur. Thesaurus est pecunia ab ignotis dominis vetustiore tempore 39
abscondita vel depositio pecuniae cuius non extat memoria. Ususfructus est ius alienis rebus utendi fruendi salva rerum 40
substantia. Usucapio est acquisitio dominii per continuationem 41
possessionis temporis lege diffiniti. Alienatio est actus per 42
quem dominium transfertur. Milites dicti sunt vel a malitia, 43
id est, duritia quam pro nobis sustinent, vel a multitudine vel a malo, quia arcere milites solent, vel a numero mille hominum quis millesimus dicitur. Haereditas et legatum in hoc con- 44

29 continuationem] permutationem *1* | 34 Haereditas] Hereditas *2*.

§ 37. § 4—6, 8, 12, 20 *I. de rerum div. 2, 1. l. 8 pr. D. de div. rerum 1, 8. Papias Vocab. s. v. Mesopotamia.* § 39. *l. 1 C. de thesaur. 10, 15. l. 31 § 1 D. de adquir. rerum dom. 41, 2. — Acc. Gl. thesauros ad § 39 I. de rerum div. 2, 1.* § 40. *pr. I. de usu fructu 2, 14. § 41. l. 5 D. de usurp. et usuc. 41, 3. — Epit. exact. reg. I 176. Lib. de Verb. Leg. 10. App. Petri I 31. Gl. adiectis ad h. l., Cod. Par. 4458 A:* vel acquisitio, *Cod. Par. 4486, 4455:* alias acquisitio. § 43. *Papias Vocab. s. v. miles.* § 44. § *1 I. de legat. 2, 20. — Acc. Gl. quaedam donatio ad § cit. I.*

veniunt, quia ambo sunt relicta in testamento. sed in hoc differunt, quod haereditas est relicta universaliter et transit ad nos cum honore et emolumento, legatum singularis rei est cuius emolumentum ad nos transit sine honore. legatum est donatio quaedam a defuncto relicta in testamento ad differen-
45 tiam inter vivos et ab haerede praestanda. Lucubratio est vigi-
46 lantia vel illuminatio. Luere est redimere liberare solvere purgare. aere luo pignus, crimen cruce, luce tenebras. dicitur
47 et luere, quando salitur ovis. Instrumentum est apparatus rerum diu mansurarum sine quibus exerceri nequit possessio. instru-
48 menta fundi ea sunt quae fructus quaerendi, congregandi et conservandi gratia parata sunt. Posthumus dicitur duobus modis,
49 vel quia natus est post humationem patris, vel quia natus est facto testamento. Simplicitas est ius introductum sine multi-
50 tudine differentiarum. Bonorum possessio est ius persequendi et retinendi patrimonii sive rei cuiuscunque, cum moriturus
51 fuerit. Differt bonum ab aequo. nam bonum est, ut, si quis furatus aliquid cogatur praeter rem in duplum vel in quadruplum restituere. sed non est aequum, quia, si aequum, in simplum teneretur et non in amplius. unde aequum ab aequalitate dictum
52 est. Necessitas est coactio alicuius rei cui resisti non potest.
53 Obligatio est iuris vinculum quo necessitate astringimur alicuius
54 solvendae rei secundum nostrae civitatis iura. Contractus est causa obligationis, obligatio est causa actionis. et ideo ex contractu nascitur obligatio, ex obligatione actio, ex actione exactio.
55 Mutui obligatio in his rebus consistit quae pondere numero mensurave constant: quas res in hoc damus, ut accipientium fiant. et quandoque nobis non eadem res, sed aliae eiusdem naturae et qualitatis redduntur. unde etiam mutuum appellatum
56 sit, quia ita tibi a me datur, ut ex meo tuum fiat. Commodata res tunc proprie dicitur, si nulla mercede accepta vel constituta res tibi utenda est data. alioquin mercede interveniente locatus tibi usus rei videtur: gratum enim debet esse

2 universaliter] universitati *1* | 17 ab] *om. 2* | 19 quia si] qui *2* | 21 coactio] datio *1* | 26 obligatio] oblg *2*.

§ 45. — *Acc. Gl. lucubratione ad § 2 I. eod. t.* § 46. — *Codd. aliquot Epit. exact. reg. V 14 (vide p. 58 not. crit. ad vers. 7). Acc. Gl. luere ad § 5 I. eod. t. et Gl. lue ad l. 8 C. de loc. et cond. 4, 65.* § 48. *Servius ad Aen. 6, 763. Isidor. Etym. 9, 5, 22. Glossar. Leid. 191 (2). Papias Vocab. s. v. posthumus. — Epit. exact. reg. II 41. Osbern. p. 267 et 457. Hugutt. deriv. Acc. Gl. duntaxat ad l. 3 D. de ini. rupt. irr. facto test. 28, 3.* § 50. *l. 3 § 2 D. de bon. poss. 37, 1.* § 53. *pr. I. de obl. 3, 13.* § 54. — *Lib. de Verb. Leg. 6.* § 55. *pr. I. quib. mod. re contr. obl. 3, 14.* § 56. *§ 2 I. eod. t.*

commodatum. Stipulatio apud veteres firmum appellabatur, forte 57
a stipite descendens. inde stipulatio appellatur. in hac re olim
talia verba tradita fuerunt: spondes? spondeo, promittis? pro-
mitto, fidei promittis? fidei promitto, fidei iubes? fidei iubeo,
dabis? dabo, facies? faciam. Quod turpi ex causa promissum 58
est, veluti si quis homicidium vel sacrilegium se facturum pro-
mittat, non valet. Fideiussor non tantum ipse obligatur, sed
haeredem obligatum relinquit. si plures sint fideiussores quot-
quot erunt numero, singuli in solidum tenentur. itaque liberum
est creditori a quolibet solidum petere. Non solum in quanti- 59
tate, sed etiam in tempore minus et plus intelligitur: plus est
enim aliquid statim dare, minus est post tempus dare. Locatio 60
est res ad usum data cum definitione mercedis. Conductio est 61
res ad usum accepta constituta mercede. Qui parum diligentem 62
socium sibi assumit, de se queri debet, hoc est, sibi imputare
debet. Acceptilatio est imaginaria solutio. Novatio est prioris 63.
debiti in aliam obligationem transfusio. Delegare est alium 65
reum consentienti dare creditori, vel cui iusserit ipse. fit de-
legatio per stipulationem vel per litis contestationem. Furtum 66
est contrectatio rei fraudulosa vel ipsius rei vel etiam usus eius
possessionisve, quod lege naturali prohibitum est admittere.
furtum autem vel a furvo, id est nigro dictum, quod clam et
obscure fit et plerumque nocte: vel a fraude: vel a ferendo,
id est auferendo: vel a Graeco sermone, qui φόρος appellatur.
furtum sine affectu furandi non committitur, quia voluntas et pro-
positum distingunt maleficia. Ruptum intelligitur quod quoquo- 67
modo corruptum est. unde non solum usta aut fracta, sed etiam
scissa et collisa et effusa et quocunque modo perempta atque
deteriora facta hoc verbo continentur. Iniuria generaliter dicitur 68
omne quod non iure fit: specialiter alias contumelia a con-
temnendo dicta est quam Graeci ὕβριν appellant. iniuria autem
committitur non solum, cum quis puta aut fustibus caesus, vel

8 haeredem] heredem 2 | 9 itaque] taque *1* | 13 res] *om. 1* | 21 possessionisve] possessionumve *1* | 26—27 quoquomodo] quomodo 2 | 27 usta] vasta 2.

§ 57. *pr.* § *1 I. de verb. obl. 3, 15.* § 58. § *24 I. de inut. stipul. 3, 19.* § *2, 4 I. de fidei. 3, 20.* § 59. § *3 I. eod. t.* § 60. *Isidor. Etym. 5, 25, 12. Papias Vocab. s. v. locatio.* § 61. *Isidor. Etym. 5, 25, 13. Papias Vocab. s. v. conductio.* § 62. § *9 I. de societ. 3, 25.* § 63. § *1 I. quib. mod. obl. toll. 3, 29.* § 64. *l. 1 pr. D. de novat. et deleg. 46, 2.* § 65. *l. 11 pr. D. eod. t.* § 66. § *1, 2, 7 I. de obl. quae ex del. nasc. 4, 1. l. 54 pr. D. de furt. 47, 2.* § 67. § *15 I. de lege Aquil. 4, 3.* § 68. *pr.* § *1 I. de iniur. 4, 4. l. 15* § *3, 4 D. de iniur. et fam. lib. 47, 10. Papias Vocab. s. v. convicium. — Acc. Gl. convitium ad* § *1 cit. I.*

etiam verberatus erit, sed etiam si convicium factum fuerit. convicium fit, cum in unum complures voces conferuntur.
69 Filii nobilium erant, qui praetexta utebantur, quod genus vestis est: cum enim quidam senatoris filius ad consilia senatorum cum patre accessisset et reversus a matre de eorum consiliis interrogaretur, non quod audierat, sed quod unusquisque eorum complures coniuges accipere deberet, respondisset, communi consilio senatorum quasi pro praemio factum est, ut ea veste
70 uteretur. Exercitor navis aut cauponae aut stabuli est cui quo-
71 tidianus usus istorum pertinet. Actio autem nihil aliud est
72 quam ius persequendi in iudicio quod sibi debetur. Condicere est denunciare: antiquitus enim nemo condicere poterat, nisi
73 prius misso nuntio denuntiaret ei quem convenire volebat. Procurator est qui aliena negotia mandato domini administrat, sive generalis sit sive specialis. item cuicunque permiseris rem
74 tuam agere aut defendere, is procurator intelligitur. Interdicta appellantur, quia inter duos dicuntur. interdicere est denun-
75 ciare et prohibere. Armorum appellatione non solum scuta et gladios et galeas significari intelligimus, sed et fustes et lapides.
76 Capitalia iudicia dicimus quae ultimo supplicio afficiunt, vel aqua vel ignis interdictione vel deportatione vel metallo. caetera si quam infamiam irrogant cum damno pecuniario, haec
77 publica sunt, non tamen capitalia. Telum vulgo appellatur quod ab arcu mittitur. sequitur ergo, ut lapis, lignum et ferreum hoc nomine contineatur: dictumque ab eo est, quod in longum
78 mittitur, a greca voce τηλοῦ procul. Poena parricidii est qua cavetur, ut si quis parentis aut filii aut omnino affectionis, quae nuncupatione parricidii continetur, fata praeparavit vel conscius criminis extiterit, poena parricidii puniatur, et neque gladio neque ignibus neque ulla alia solemni poena subiciatur, sed insutus culleo cum cane et gallo gallinaceo et vipera et simia inter eas ferales angustias comprehensus, secundum quod regionis qualitas tulerit, vel in vicinum mare vel in amnem proiciatur, ut omni elementorum usu vivus carcere incipiat et ei coelum superstiti et terra mortuo auferatur.

1 *et* 2 convicium] convitium *2* | 8 praemio] premio *2* | 11 ius] vis *1* | 16 tuam] *om. 2* | defendere] deffendere *2* | 25 longum] lōgum *1* | 26 τηλοῦ] τηλῦ *2* | 30 subiciatur] subiiciatur *2* | 31 culeo] culleo *2* | 34 proiciatur] proiiciatur *2* | 35 mortuo] mortua *1*.

§ 70. § *2 I. quod cum eo qui in al. pot. est 4, 7.* § 71. *pr. I. de act. 4, 6.* § 72. § *15 I. eod. t.* — *Acc. Gl. denunciare ad* § *15 cit. I.* § 74. § *1 I. de int. 4, 15.* — *Lib. de Verb. Leg. 55. Acc. Gl. verborum ad pr. I. eod. t.* § 75. § *6 I. eod. t.* § 76. § *2 I. de publ. iud. 4, 18.* § 77. § *5 I. eod. t.* § 78. § *6 I. eod. t.*

II.

Tituli qui in codicibus Epitomes praeter codicem Florentinum inveniuntur.

Illustres maximos iudices appellamus ut prefectus urbi. 1
G I § *11*[a].

Gerontomdorum est locus in quo propter infirmitatem 2
solam et senectutem pauperes recipiuntur. *H I* § *56*[a].

Postliminium est ius rei recuperande et in statum 3
pristinum reducende quod propter captivitatem quis amiserat. *FrHLN*[1]*SU II* § *1*[a].

Privignus, id est filius uxoris tue, nurus, id est uxor 4
filii tui, socrus, id est mater uxoris tue, noverca, id est
uxor patris, gener, id est maritus filie tue. *P III* § 7[a].

Levir dicitur frater mariti. *GSU III* § *13*[a]. 5

Emphiteoneuma est quod labore contrahentis in agro 6
melius efficitur, id est ipsa agri meiloratio. *HLSU III* § *25*[a].

Equus qui salit equas dicitur equus emissarius. *BGLSU* 7
III § *32*[a], *N*[1] *III* § *33*[a].

Fugitivus est qui fugit et non revertitur. *BCEFrGHL* 8
N[1]*PRSU III* § *34*[a].

Aleator est qui ludit cum aleis. *BEFrGHN*[1]*SU III* § *38*[a]. 9

---

6 quod — amiserat] quam quis propter c. (in captivate *N*[1] *pro* p. c.) amisit *FrHN*[1]*S*, quamvis captione (?) amisit *U* | 12 Emphiteoneuma] Emphiteonomia *U* | est] dicitur *H* | quod] quoniam *H*, qui *U* | contrahentis] contrahentes *L* | 13 ipsa] ipsius *HU* | 14 salit] saliat *G* | equus *om. U* | 16 Fugitivus] F. servus *P* | et non revertitur] nec *GN*[1]*P pro* et non, convertitur *U pro* r., *omm. BCFr* | 18 est] dicitur *E* | cum aleis] in alea *BEFrH*, cum alio *S*.

---

§ 2. *Iulian. 7, 1 (XXXII). — Gl. gerontochomium ad l. 19 C. de sacros. eccl. 1, 2, Cod. Par. 4517:* gerontochomium, ubi propter solam senectutem infirmi curantur. *Acc. Gl. gerontochomium ad h. l.* § 3. *l. 19 pr. D. de capt. et de postl. 49, 15.* § 4. *l. 4 § 6 D. de grad. et adf. 38, 10.* § 5. *Isidor. Etym. 9, 7, 17. Noni. Marcell. de compend. doctrin. 20 (ed. Quicherat p. 649). l. 4 § 6 D. eod. t.* § 6. *Iulian. 7, 3. (XXXIII). — Hugutt. deriv. Acc. Gl. emponemata ad l. 3 C. de iure emphyt. 4, 66.* § 8. *l. 17 § 1 D. de aed. ed. 21, 1.* § 9. — *Osbern. p. 50.*

10 Tabularii dicuntur qui advocandis hospitibus et tabulis ferendis preponuntur, a tabulis sic dicti. *HLSU III § 47ª.*

11 Mancus est cuius manus est abscisa. *BCEFrGLN¹PSU III § 52ª, H III § 54ª.*

12 Commodatarius est cui aliqua res datur utenda: commodare enim rem est ad usum quam diu velit alicui concedere. *R III § 59ª, B III § 60ᵇ, CEFrH III § 61ª.*

13 Depositarius est ille penes quem res aliqua deponitur custodienda. depositum est quod traditur custodiendum. *BCE FrGHLN¹PRSU III § 60ª.*

14 Raptores sunt qui aliena bona vi rapiunt. *BCEFrGHL PSU IV § 1ª, N¹ V § 28ᵇ.*

15 Incestus est qui cognatam vel sanctimonialem nefario coitu maculat. *BCEFrGHLN¹N²PRSU IV § 10ª.*

16 Mangones seu venaliciarii sunt qui in servis emendis et vendendis mercaturam exercent. *EGLN¹N²PSU IV § 12ª, H IV § 14ª.*

17 Calumpniatores sunt qui scienter falsa crimina adversariis vexandi occasione intendunt. *BCEFrGHLN¹N²PRSU IV § 13ª.*

---

1 Tabularii] Tabernarii *L* | 2 preponuntur] propununtur *U* | tabulis] talibus (?) *H* | 3 Mancus] Manchus *E* | est] *omm. BP* | cuius] cui *BCEFrHP* | manus] una manus *BFr* | abscisa] abscissa *C* | 5 Commodatarius] Commodotarius vel commodarius *E* | aliqua] *om. H* | 6 enim] *om. B* | rem] *om. H* | ad usum] usum eius *HR*, usum *BCFr* | velit] vult *H* | 8 ille] is *C*, *omm. BEFrHPR* | penes quem] qui (*om. H*) apud quem *HN¹* | aliqua] alia *FrR* | 9 custodienda] id est c. *H* | depositum] quia d. *E*, quoniam d. *BCP* | est] dicitur illud *N¹*, *omm. BFr* | quod traditur custodiendum] quod ad (*omm. BCFrP*) c. alicui (*om. E*) datum est (*om. E*) *BCEFrPR*, quod alicui c. datur *H* | 11 vi] *om. P* | rapiunt] rapuerunt *C* | 13 est qui] qui *H*, est *E* | cognatam vel] c. sive *CE*, c. aut *R*, *om. P* | sanctimonialem] monialem *C* | 13—14 nefario coitu maculat] nephando c. m. amore *H*, violat (?) et n. commendat amore *N¹*, n. maculare amore querens *E*, n. amore commaculat *BCN²PR* (?), n. concubinatu violat *G*. *P add.* ut D. de incest. et irrit. nuptiis | 15 seu] vel *L*, qui sive *N¹N²* | in] *om. H* | servis] eius *N²* | 16 et] vel *HN¹N²* | exercent] *EHP addd.* ut ff. de verb. sign. (*D. 50, 16: cf. l. 207*) | 18 sunt] dicuntur *BR* | qui scienter] qui *BCEFrN¹R* | 18—19 adversariis] adversario *R*, adversarium *HP*, adversarii *BCFrN¹*, *omm. GN²* | 19 vexandi occasione] v. causa *H*, v. actione *R*, *omm. GL N²PU* | intendunt] contendentes *H*. *E add.* quia illud iuratur quod lis sibi insta videtur.

---

§ 12. *l. 1 § 1 D. commod. vel contra 13, 6.* § 13. *l. 1 pr. D. depos. vel contra 16, 3.* § 15. *Isidor. Etym. 10, 149. 5, 26, 25. Glossar. Sal., Ab.². Papias Vocab. s. v. incestus.* § 16. *l. 207 D. de verb. sign. 50, 16.* § 17. *l. 1 § 1 D. ad senat. cons. Turpil. 48, 16.*

Tergiversatores sunt qui in universum ab accusatione recedunt. *BEGLN²PSU IV § 14ª, H IV § 14ᵇ, R IV § 15ª.* 18

Calumpniari est falsa crimina intendere. *G IV § 15ª, HLN¹SU V § 2ᵇ.* 19

Baiulare idem est quod portare. *HLN¹SU V § 2ª.* 20

Irrogare est inferre. unde dicitur 'crimen hoc mortem infert et irrogat'. *BFrGHLN¹N²RSU V § 6ª, EP V § 6ᵇ.* 21

Erogare est distribuere. *EP V § 6ª, BFrGLN¹N²RSU V § 6ᵇ, H V § 6ᵈ.* 22

Subrogare aliquem est alterius loco substituere. *BCE FrHLN¹N²PRSU V § 6ᶜ.* 23

Corrogare est colligere et coadunare. *ELN¹N²SU V § 6ᵈ, H V § 6ᶜ.* 24

Prorogare est producere et extendere. *ELN¹N²SU V § 6ᶜ, H § 6ᵇ.* 25

Derogare est detrahere. *EGHLN¹N²SU V § 6ᶠ.* 26

Prerogare, id est excellere. inde prerogativa, id est excellentia. *EH V § 6ᵍ.* 27

Abrogare est delere vel destruere. *EGHLN¹N²SU V § 6ʰ.* 28

Interrogare est inquirere. *EGHLN¹N²SU V § 6ⁱ.* 29

Postulare est desiderium suum vel amici sui in iure 30

1—2 Tergiversatores — recedunt] *HLSU haec verba aliquantulo mutato post I˙ § 2ᵇ repetunt* (1,2). *H*(2) *praem. haec verba* tergiversari proprie dicitur quod nullo modo potest cotacere(?) | 1 Tergiversatores sunt] T. *B*, Tergiversari est *GH*(2)*L*(2)*S*(2)*U*(2) | qui] *omm. GH*(2)*L*(2)*S*(2)*U*(2) | in universum] *om. U* | ab accusatione] ab actione *L*(2)*N²S*(2)*U*(2), ab (ob *H*[1]) acc. vel actione *EH*(1) | 2 recedunt] desistunt *L*(1)*N²S*(1)*U*(1), desistere *GH*(2)*L*(2)*S*(2)*U*(2). *EGHLN²PSU addd.* ut ff. de calump. (*D. 3, 6: ?*) | 3 Calumpniari] Calumniare *H*. *G praem. haec verba* calumniari idem est quod portare(?) | 6 Irrogare] Arrogare *N²* | est] id est *U* | 6—7 unde — irrogat] michi m. *H* vel m. *E pro* mortem, inf. id est irr. *U* irr. id est inf. *EHP* inf. aut irr. *N² pro* infert et irr., *omm. BFrN¹R* | 8 est] est idem quod *E*, id est *G*, *omm. FrN²* | distribuere] detrahere *G* | 10 Subrogare] Surrogare *C*, Sibi rogare *R* | aliquem] alium *B*, aliquid *B* | est] *om. Fr* | substituere] constituere *N¹R* | 12 est] est idem quod *H* | et] vel *H* | coadunare] coadiuvare *SU* | 14 Prorogare] Rogare *N¹* | et extendere] vel prolongare *H*, vel ext. alias prolongare *E* | 16 est] est idem quod *E*, est quod *G*, est in totum *H* | detrahere] d. vel tollere *E*, distrahere *N¹U*, in parte tollere vel d. *H*, abrogare unde tollere *G* | 19 est] est idem quod *E*, est in totum *H*, id est *G* | vel destruere] et d. *GN²*, *om. N¹* | 21 est] id est *H* | 22 est] id est *H* | suum] sui *B* | vel amici sui] vel a. *C*, *om. N²* | 22—p. 163 1 in iure exponere] innuere *P*, e. *N¹*.

---

§ 18. *l. 1 § 1 D. eod. t.* § 19. *l. 1 § 1 D. eod. t.* § 20. *l. 235 § 1 D. de verb. sign. 50, 16.* § 30. *l. 1 § 2 D. de post. 3, 1.* — *Epit. exact. reg. I § 30.*

exponere, id est coram iudice causam suam exponere. *CEHL N¹N²PRSU V § 12ᵃ, BFr V § 9ᵇ.*

31 Exheredare est aliquem exheredem facere, veluti pater in testamento filium exheredat alium instituendo heredem. *BCE FrGHLN¹N²PRSU V § 13ᵃ.*

32 Suffragari est adiuvare. *BCEFrHLN¹N²PRSU V § 15ᵃ.*

33 Distrahere est vendere. *BCEFrGHLN¹N²PRSU V § 17ᵃ.*

34 Alienare est rem ad alterius dominium transferre. *BCEFrGHLN¹N²PRSU V § 17ᵇ.*

35 Permutare est rem unam pro alia dare. *BCEFrGHL N¹N²PRSU V § 17ᶜ.*

36 Conducere est aliquam rem ab aliquo mercede data vel promissa utendam accipere. *BCEFrGHLN¹N²PRSU V § 17ᵈ.*

37 Locare dicitur ille qui pro certa mercede rem aliquam concedit utendam. *BCFrGHLPSU V § 17ᵉ, N¹ V § 17ᵉ, N² V § 17ʰ.*

38 Maturare est festinare. *BEFrGHLPRSU V § 17ᵗ, N¹N² V § 17ᵉ.*

---

1 id est] et *E*, *omm. CN¹N²R* | causam suam exponere] unde postulare dicitur qui in iudicio (coram iudice *N¹N² pro* in iud.) causam suam (*om. P*) exponit *EN¹N²P*, veluti (v. [vel *B*] cum *BFr*) aliquis (quis *C*) exponit causam suam in iudicio *BCFrH*, *om. R* | 3 Exheredare] Exhereditare *H* | exheredem] heredem *N²*, ipsum heredem *P* | veluti pater] ut pater *R*, unde pater *GLN¹N²SU* | 4 in testamento] intestato *C*, in t. suo *EH* | filium exheredat] aliquem f. (f. suum *CR*) exheredavit *BCEFrR*, f. familias exhereditavit *H*, f. exhereditat *N²*, exheres dat *G* | alium instituendo heredem] et a. scribit h. *P*, alterum i. h. *S*, et aliquem (a. vel aliquam *R*, *om. Fr*) scripsit h. *BCEFrHR* | 6 adiuvare] auxiliari et a. *E*, auxiliari *HLN¹N²PSU*, auxiliare *Fr* | 7 est] id est *B* | vendere] *B add.* et cet. | 8 rem] aliquod *H*, rem aliquam *EGN¹N²PU*, aliquid *C*, *omm. BFr* | ad alterius dominium] ad alium *CR*, ad alterum *BFr*, ad alt. deminutionem *G*, ad alt. domicilium *U*, ad alium vel alt. d. *H* | transferre] transmittere *N²*, transire *H* | 10 rem unam] in rem alterius *B*, rem suam *R* | alia] altera *GN¹N²* | 12 Conducere] Concedere *L* | est] dicitur ille qui eam *BEFrHPR*, *om. G* | aliquam] alienam *R* | ab aliquo] pro alio *B*, ab alio *CEFrHN²PR* | data] datura *R* | vel] aut *GN¹N²* | 13 utendam] utenda *BE*, *om. H* | accipere] accipit *BEFrHPR* | 14 dicitur ille qui] est ille qui *U*, est *CH*, d. qui *G* | pro] *omm. HP* | certa mercede] m. *BFr*, certo pretio *GN¹N²*, accepta m. *H* | 14—15 rem — utendam] rem a. alicui (alii *Fr*) c. u. *BFr*, rem a. concedere u. *CH*, rem suam alii accomodat vel (acc. v. *omm. GN¹N²*) c. u. (ea u. *G*) *GN¹N²P* | 17 est] quandoque est *P*, quandoque idem est quod *E*, est idem (?) *B*, id est *FrH*. *B add.* et cet..

---

§ 33. *Leid. 191 (2). Papias Vocab. s. v. distrahere.* § 36. *Isidor. Etym. 5, 25, 13. Papias Vocab. s. v. conductio. — Add. I 61.*
§ 37. *Isidor. Etym. 5, 25, 12. Papias Vocab. s. v. locatio. — Add. I 60.*

Obtemperare est obsequi vel obedire. *BCEFrGHLPRS* 39
V § *17*[s], *N*[1]*N*[2] *V* § *17*[t], *U V* § *17*[h].

Decedere est mori. *BCEFrGHLPRS V* § *17*[h], *N*[1]*N*[2]*U* 40
V § *17*[s].

Admittere est recipere. *BCFrGHLN*[2]*PRSU V* § *17*[i], *N*[1] 41
V § *17*[u].

Lucrifacere est acquirere. *BCEFrGHLN*[1]*N*[2]*PRSU V* 42
§ *17*[k].

Signare est aliquod signum vel aliquam notam alicui rei 43
inprimere. *CEGHLN*[1]*N*[2]*PRSU V* § *17*[l], *BFr V* § *12*[a].

Subsignare est subscribere. verbi gratia: testes in cyro- 44
grapho solebant subsignare, id est, notas facere et subscribere.
CEGHLN[1]*N*[2]*PRSU V* § *17*[m], *BFr V* § *12*[b].

Mulctare est punire. *BCEFrGHLN*[1]*N*[2]*PRSU V* § *23*[a]. 45

Transmigrare est de loco in locum transire. *LSU* 46
V § *28*[a], *BCFrHPR V* § *25*[a].

Dispensare est disponere. unde dispensatores dicuntur 47
qui in domibus dispensant et res in domibus disponunt. sed
dicimus iuris rigorem relaxari per dispensationem. unde dispen-
satio dicitur iuris relaxatio. *EN*[1] *V* § *28*[a], *LSU V* § *28*[b], *BCFr*
GHPR V § *25*[b].

Licitari dicitur emptor qui a venditore precium rei in- 48

---

1 Obtemperare] Obtemperari *L* | est] est (*om. B*). id est *BFr* | obsequi vel obedire] obs. *N*[1], obed. *BCR* | 3 est] id est *H* | 9—10 Signare — inprimere] S. est sigillo aliquam formam alic. rei (*om. B*) i. *BCR*, S. alic. signum vel notam inponere *L*, Subsignare *G pro* S., e. aliquid *HN*[2] e. *B pro* est aliquod, vel *om. P*, aliquam *omm. GSU*, *omm. SU* a. *EP pro* alic. rei, inponere *GN*[1]*N*[2]*PSU pro* i. | 11 est] *om. R* | verbi gratia] *om. B* | in] sub *N*[2] | 12 solebant subsignare] solent subs. *E*, solent subscribere *CHN*[1]*P*, subscribere *BR* | id est] *omm. BR* | notas — subscribere] notulas f., quasdam notulas (notas *G*) s. (facere et cet. *B*, facere *CN*[1]*P*) *BCEGN*[1]*P*, aliquas notulas f. *R* | 14 est] id est *H*, idem est quod *E* | 15 est] idem *B* | de] a *BPRSU*, *om. C* | in] ad *BCH* | transire] ire *H*, *om. B* | 17 est] id est *H* | dispensatores] d. alicuius domus *H* | dicuntur] dicti sunt *BCFrR* | 18 qui — disponunt] qui domum (domus *P*) alicuius vel res (resve *BCFr pro* v. r.) eius dispon. (dispensare videntur *Fr*, dispensant in domu [?] *B*) *BCEFrPR*, qui in dom. dispens. et domus dispon. *S*, qui res eius dispon. *H*, qui in dom. dispens. et res dispon. domus (et domum *G*) *GU*, qui in dom. dispens. et res dispon. *N*[1] | 18—20 sed — relaxatio] *om. H* s. et *P* et *N*[1] *pro* sed, dicim. *omm. HN*[1], de i. rigore *G pro* iuris rig., relaxare *LU* laxari *P pro* relaxar., per d. et dispositionem *GHSU* per d. id est (e. per *P*) benignam dispositionem *EP pro* per dispensation., unde — relaxat. *omm. EGN*[1]*P*, *omm. BCFrR* | 22 rei] super re alia *N*[1].

---

§ 39. *Papias Vocab. s. v. obtemperat.* § 46. *Papias Vocab. s. v. transmigrare.*

quirit. et ille rem suam super iustum precium appretiatur, iste rem eandem infra iustum precium estimat. *EN*[1] *V* § *25*[a].

49 Casitare est minutim stillare. *BCFrLN*[1]*RSU V* § *49*[a], *H V* § *50*[a].

50 Mutilare est abreviare. *BCEFrHLN*[1]*PRSU V* § *52*[a].

51 Ager est locus sine villa, ut ff. de v. sign. *HLN*[1]*PRSU VI* § *49*. D. 50, 16: cf. l. 211.

52 Aucupium locus est avibus capiendis aptus. *BCEFrG HLN*[1]*RSU VI* § *19*[a].

53 Emblemata dicuntur superinstitutiones a greco nomine hoc nomen trahentes. *BFrHLN*[1]*RSU VI* § *28*[a].

54 Tugurium dicitur omne tectum quod rebus rusticis vel urbanis custodiendis est deputatum. *BCEFrGHLN*[1]*PRSU VI* § *33*[a].

55 Inpense sunt utiles et necessarie ab inpendere verbo dicte. sed expense sunt voluntarie et non necessarie quasi extra pensum, id est extra debitum. *EG VI* § *49*[a].

56 Inter partem et portionem fac differentiam, quia vera pars est, cum est convertibilis, quia partes tantum convertuntur, scilicet sola 2.[a] 3.[a] 4.[a] 6.[a] portio vero dicitur, scilicet 5.[a] 6.[a] 7.[a] 8.[a] 9.[a] 10.[a] 11.[a] et totum dicitur XII, quia neque pars neque portio dicitur, sed ipsum totum, scilicet pondus et as. item quidam faciunt differentiam inter pondus et onus, quia pondus modo leve, modo grave, ut dicitur ‘pondus meum amor meus illo feror quocunque feror’. sed onus est quod semper deprimit, id est onerat. *E VI* § *66*[a].

57 Decusare est ornare. unde dicitur ‘decusate loquitur’, id est ornate. *LSU VI* § *71*[a].

58 Numisma numismatis est idem quod moneta sive nummus. *BCFrGHLN*[2]*PRSU VI* § *90*[a].

1 ille] ipse N^1 | appretiatur] *om. E* | 1—2 iste — estimat] *om.* N^1 | 3 minutim] minutum N^1RU | 5 est] idem quod *E* | 6 est] dicitur N^1 | sine] vel *H*, sive LN^1RSU, qui sine *P* | ut — sign.] *om. H* | 10 superinstitutiones] institutiones *S*, suppositiones N^1, superinpositiones *BR. L add. in marg.* superscript | nomine] sermone *B*, *om. U* | 12 dicitur] d. esse N^1U | omne] *omm.* N^1U | tectum] edificium *BCEFrHPR* | 12—13 quod — deputatum] quod rei rustice custodiende magis convenit quam u. edibus *EHP*, quod rebus rust. u. custodiendum est d. *G*, tam reb. rust. quam N^1 *pro* rebus rust. vel, et *Fr pro* vel, *omm. BCR* | 15—16 Inpense — dicte] I. dicte sunt ab i. *G* | 16—17 sed — debitum] *om. G* | 29 Numisma numismatis] N. tis GN^2PR, N. nummismatum *U*, N. *CFrH* | est] id est *R*, *om. Fr* | 29—30 moneta sive nummus] nummus *BCFrPR*, vel *GH pro* sive.

§ 51. *l. 211 D. de verb. sign. 50, 16.* § 54. *Isidor. Etym. 15, 12, 2. Papias Vocab. s. v. tugurium.* § 55. *Isidor. Etym. 19, 29, 4.*

Peripsima est purgamentum pomi, scilicet cortex eius decisus. *EGHLN²SU VI § 92ª, R VI § 93ª.* 59

Letamen est sterquilinium a letando dictum, eo quod letas facit segetes. *GHLN²RSU VI § 92ᵇ, E VI § 96ª.* 60

Lex Iulia lese maiestatis eos punit qui in rem publicam aut in principem committunt et machinantur. *BCE GHLN¹PRSU VIII § 13ª.* 61

Lex commissoria non est lex nec senatus consultum, sed pocius pactum legis commissorie in pignoribus reprobatum. secus vero cum quis vendit rem cuius scilicet precium non fuerit solutum. infra certum diem res sit inempta, ut C. de pactis in tit. emp. et ven. le. commissorie. *E VIII § 47ª.* 62

In diem adiectio est, quando aliquis ita vendit rem, ut, si quis circa certum diem meliorem obtulerit condicionem, res venditori retradatur, ut alii vendere possit cuicunque voluerit. *E VIII § 47ᵇ.* 63

Recisio est illa constitutio per quam imperator rescindit vel descindit altercationes et controversias iuris peritorum de aliqua causa litigantium. *E VIII § 53ª.* 64

Privilegium est prerogativa que alicui datur beneficio imperatoris per alicuius intercessionem vel eius petitionem qui privilegium impetravit. *E VIII § 53ᵇ.* 65

---

1 Peripsima] P. tis *N²RU*, Perisma alias peripsoma *H* | est] *om. G* | 1—2 scilicet — decisus] ut cortex *HN²*, s. cortex *U*, id est cortex eius abscisa *E*, eiusdem *R pro* eius | 3 a letando dictum] *om. R* | eo quod] quia *E* | 5 lese] *omm. CEPR* | eos] illos *GSU* | in rem] rem *R* | 6 aut] vel *H* | in] *omm. CEHP* | committunt et machinantur] aliquid machinantes (machinandi *B*, machinanti *R*, machinamenti *FrHN¹*) moliti sunt *BCEFr N¹R*, aliquid machinati sunt *E*, aliquid m. *P*, contrahunt et m. *U*.

---

§ 59. *Glossar. Leid. 191 (3), Sal.* § 60. *Isidor. Etym. 17, 2, 5. Papias Vocab. s. v. laetamen.* § 61. § 5 *I. de publ. iud. 4, 18.* § 65. *Glossar. Ab.². Papias Vocab. s. v. prerogativa. — Epit. exact. reg. VI § 57.*

III.

Excerptiones Epitomes quae in codice Lugdunensi extant.

Ep. I

1 1 Exactis a Romana civitate regibus constituti sunt duo consules, ideo dicti sic, quia plurimum rei publice consulerent.
2 2 Cum vero ita auctus est census, ut consules non sufficerent,
3 3 constituti sunt huic officio censores, a censu eris dicti. Deinde dictatores summum gerebant magistratum: quorum erat in
4 4 maioribus causis sententias dictare. Ante reges exactos erat tribunus celerum, id est militum, qui ipse prefuit equitibus: postquam partim ex plebe, partim ex patribus creati sunt tribuni militum consulari potestate. tribunus plebis est plebeius magistratus sic dictus, quia populus tunc temporis in tres partes erat divisus et ex singulis singuli tribuni crea-
5 5 bantur: vel quia tribuni suffragio constituebantur. Edilis dicitur, qui ad id a plebe erat constitutus, ut non solum preesset edibus, sed etiam universis scitis plebis: qui et dictus est edituus, quod edes tuebatur, scilicet ne essent in civitate domus ruinose vel inordinate posite. demum cum plebs sibi consules creavit, sicut patres sibi concreaverant, ut patres plebem excederent, constituerunt ediles curules et qui cu-
6 6 randis edibus patrum et negociationibus preessent. Questores dicti sunt qui publice pecunie querende et conservande causa creati: et dicebantur questores erarii. questores vero sacri palatii consimile gerebant officium in domo imperatoris. exquestor est qui hanc deposuit administrationem, ut exconsul, qui desiit consul esse. erant et questores parri-
7 7 cidii causis capitalibus prefecti. Pretor urbanus est qui, cum consules finitimis bellis advocarentur, ius redderet in civitate. pretor peregrinus dicitur qui inter peregrinos, qui
8 8 affluebant in civitatem, ius dicebat. Triumviri monetales dicuntur auri argenti eris flatoris, triumviri capitales, qui carceris habebant custodiam: quorum interventu animad-

7 celerum] cel *in marg.: in textu hiatus* | 29 flatoris] flatores *cj.*

vertendum erat in facinorosos. eos quoque dicimus stratores a sternendo: qui carcere custodientes reos puniebant condempnatos. item commentariensem dicimus carceris custo- Ep. I
dem: que omnia in D. de origine et de custodia reorum. Edilis 9 9
cerealis dicitur a Cerere, quoniam frumento prefuit. hic tamen improprie dicitur edilis: nec enim ad eum cura edium. sed solitum est alterius administrationis nomen aliis attribui per usurpationem. eundem credo dici prefectum annone. Pretor fidei commissarius dicitur qui de fidei commissis 10 10
ius dicebat. Senatores sunt magistratus populi quasi seniores. 11 11
senatores accipiendum est eos qui a patriciis et consulibus usque ad viros illustres descendunt: qui soli sententiam possunt dicere in senatu. quare et consulem vocamus senatorium magistratum, ut D. de senatoribus et Iustitia, de iure naturali et
gentium. Patricius dicitur quem imperator elegit sibi in 12 12
patrem, ut Institutionibus quibus modis ius p. s.. item alia significatione patricii nobiles quidam in civitate dicti sunt. Feminam consularem accipe consulis uxorem, quia femine 13 13
nupte clarissimis personis clarissimarum personarum nomine
continentur, ut D. de senat.. Prefectus urbis dicebatur qui 14 14
ceteris magistratibus quacunque causa ab urbe proficiscentibus in urbe relictus ius dicebat et omnibus in civitate dignitatibus antecellebat: qui cum urbem egrederetur, non habuit iurisdictionem: iubere tamen potuit in civitate iudicare, ut D. de
origine iuris et D. et C. de officio prefecti urbani. Prefectus 15 15
pretorio ad invicem magistri equitum creatus est: cum enim dictatores magistros equitum eligerent antiquitus qui sotiati participali sollicitudini post dictaturam summam gerebant potestatem, hoc exemplo principes ad quos gubernaculum rei
publice postea pervenit elegerunt prefectos pretorio, quibus publice discipline emendatio concessa est. eorumque auctoritas adeo ampliata est, ut nec ab eorum sententiis appellari nec in integrum restitutio posset postulari, ut D. de officio prefecti pretorio. Pretor est qui in urbe Roma iuditio senatus ad 16 16
disceptandos dubios actus et causas ordinabatur: cuius annuum erat officium. qui et ipse, antequam Romana potestas sub imperatore ducebatur, etiam edicta faciendi ius habuit. cuius edictum iuris honorarii nomine censentur, ut C. de officio pretoris et Inst. de iure naturali et gentium. Preses provintie 17 17
dicitur qui in provintiis post principem summam gerebat potestatem: nam regna redacta erant in provintias quorum rectores

14 Iustitia] Instit. *cj.*

dicuntur presides. presidis vero nomen generale continet pro-
Ep. I consules et legatos Cesaris et omnes provintiarum moderatores,
§ 18 ut D. de officio presidis. Proconsul ordinarius iudex est a
populo constitutus, non a principe delegatus nec ab alio, sed
etiam ante imperatoriam dignitatem creatus: cuius officium erat
in provintiam derigi, ut per eum provintiales sua negotia ex-
pedirent. hic autem non pluries uti potest fascibus quam sexties
nec nisi senis proconsulatus fungitur insignibus. in provintia ad
eum pertinent quecunque Rome ad quoscunque pertinent ma-
§ 19 gistratus, ut D. de officio proconsulis. Legatus proconsulis
est cui proconsul ingressus provintiam mandat iurisdictionem
aut quando in itinere moram passus necessariam, ut D. de officio
§ 20 proconsulis et C. de officio legati proconsulis. Prefectus
§ 21 Augustalis dicitur prefectus Egypti. Prefecti vigilum
idem sunt qui et prefecti nocturni: qui agebant excubias pre-
fueruntque incendiis arcendis. qui puniebant incendiarios fures
effractores, nisi tam famosa esset persona, ut ad prefectum
urbis mitti deberet punienda. potuit quoque iudicare prefectus
vigilum, si capsarii, id est, qui in balneis suscipiunt custo-
§ 22 dienda, aliquid dolo fecerint. Palatinus dicitur qui curam
agebat precipuam, ut missis notariis suis negligentiam iudicum
argueret et a provincialibus exigeret et consueta tributa de-
posceret. itaque iudicibus precipue iussus est et superesse et
eorum offitialibus, non autem comprovincialibus, ut C. D. o.
§ 23 sacra. et de of. re ẽ. pro.. Eosdem dicimus rationales Cesaris
§ 24 quos et procuratores. Comes sacrarum largitionum
est per quem imperator munificenciam suam et liberalitatem
exercebat. comes rerum privatarum privati commodi et
fiscalium rerum habuit administrationem, ut eas conservaret et
in eis negotiaretur. comes sacri patrimonii imperatoris
procurat patrimonium. inter quem et comitem rerum privatarum
presumitur ex D. et C. de officio comitis rerum privatarum et
de officio comitis sacri palatii et de officio procuratoris Cesaris
seu rationalis hanc esse differentiam, quod hic rerum privatarum
custodiam teneat et negotiationem exerceat, ille patrimonium et
§ 25 immobilia procurat. Iudices sunt qui ex propria iurisdictione
aut delegata sibi ius habent super causis litigatorum cognoscen-
dis: qui autem ex propria iurisdictione id habet, iudex ordi-
narius dicitur, qui vero ex delegata, iudex dicitur delegatus
et extraordinarius: iudicem vero delegare est alium vice
§ 26 sua cogniturum constituere. Iudices pedanei sunt quorum

---

6 derigi] dirigi *cj.* | 25 re ẽ.] rec. *cj.*

est de minimis causis cognoscere, ut C. de pedaneis iudicibus. Ep.1
Domestici sunt iudicis ex quibus pro magna parte eius 27 27
pendet consilium. et dicuntur assessores: quia assidentes ei in causarum cognitione suum prebent ei officium. et ideo dicuntur officiales iudicis et consiliarii, ut D. de assessor. et do. et cancel.. Arbiter dicitur qui ex compromisso partium, 28 28
id est ex electione litigatorum de causa cognoscit eorum: qui nullam habet iurisdictionem propriam seu delegatam, sed electus a partibus ad litem eorum sua sententia dirimendam. qui et iudex compromissarius dicitur, ut C. D. de arbitris. Togatos eosdem dicimus quos advocatos et patronos causarum: qui in forensibus negotiis preeminentes litigantibus suum prebent patrocinium: quorum premia substantivo nomine dicuntur honoraria, ut ex multis titulis tam Decretorum quam Codicis palam est. Procurator causarum est qui absentis causam 30 30
eius agit nomine aut defendit. inter quem et advocatum hec est differentia, quod hic causam absentis, ille tuetur presentis. uterque vero postulare dicitur: postulare enim est desiderium suum vel amici sui coram iudice exponere, ut D. et C. de procuratoribus et de *C. et* D. postulande. Cliens est cuius est 31 31
causa, quam advocatus tuetur. Primates officiorum dicuntur 32 32
qui officiis prefuerunt. Cornicularios illos credo dici qui 33 33
in bello cornua alarum regere habuerunt. Cancellarii nomen 34 34
a cancellando descendit, quia cancellare litteram est eam dampnare linea per medium ducta. unde dicitur cancellarius: cuius est officium scripta responsa imperatorum et mandata respicere et male scripta cancellare, bene scripta signaculo sigilli imprimere. Subpunctare vero litteram est eam punctis 35 35
dampnare subpositis. circumducere vero est linea circumducta dampnare. Magistri scriniorum sunt idem et scri- 36 36
niarii seu scriniorum memoriales et pragmathecarii, sic dicti, quia pragmathicas scribebant sanctiones et exempla scriptorum in scriniis reposita custodiebant ad memoriam. Dro- 37 37
mones dicuntur qui preerant navibus ad servandum traiectum in hoc rei premilitantes et maris transitum tenentes, ut D. de officio pref. pret. Afric.. unde et adhuc naves eorum eodem nomine appellantur. Traiectus autem est per mare transitus: 38 38
est enim traiicere per mare transire. unde dicitur 'si pontonibus trahiciatur', id est transeatur. pontones autem quedam naves dicuntur. inde dicitur traiecticia pecunia que locatur

20 C. et] *in codice signa dubia* | postulande] postulando *cj.* | 27 sigilli] *in textu*, sigillorum *in marg.* | 35 premilitantes] publice militantes *cj. Caillemer.*

Ep. I alicui per mare ad quemcunque locum transvehenda, ut C. de
39 traiecticia pecunia. Limitanei dicuntur qui constituti sunt,
ut intra castra et civitates limites defendant et terras colant.
liminarche quorum dicuntur principes locorum: in quibus
sunt diversarum provintiarum aut diversorum regnorum limites
et termini. inde quoque collimitare dicimur eis qui confinia
40 opida aut civitates trans limitem tenent. Irenarche itinerum
custodes ab eo is verbo et archos greco, quod est princeps, hoc
nomen trahentes. quod ad provintiarum tutelam per singula
loca pacis et quietis faciunt stare custodiam, ut D. de custodia
41 reorum. Puplicani dicuntur qui puplica vectigalia ministrant.
unde nomen eorum descendit, sive exigant tributum ad hoc
42 constituti sive conducant, ut D. de puplicanis. Comitatenses
milites dicuntur stipendiarii, qui militant non soli, sed in
comitatu. comeata dicitur eorum remuneratio. aut comea-
tus, ut in epistola Alexandri Magni ad Aristotilem legitur, et
quod vulgo dicimus conductum liberum, scilicet transitus, a
comeatu descendens. unde ibi dicitur 'optimis nos susceperunt
comeatibus et ad Fasiacem civitatem recto itinere per Caspias
43 portas deduxerunt'. Ducenarii dicuntur magistri CCorum mili-
tum. cuius dignitatem substantivo nomine dicimus ducenam.
44 Centenarii dicuntur magistri C militum: cuius potestas dicitur
45 centena. Diarchas princeps militum, credo XL, a bis XX et
archas sit dictus: est enim biarchia minor dignitas quam centena.
52 Sindicus est actor et ministrator cuiuscunque collegii et uni-
versitatis, ut per eum de archa communi quod communiter agi
54 fierive oportet agatur et fiat. Orphanotrophus orphanorum
57 tutor. Assisterium monasterium. unde assistria que preest
58 monasterio. Tabellarius vel tabellio puplica persona in
civitate que sacramento astringitur et rationes scribit et in acta
redigit. acta dicuntur scripture negotiorum que geruntur ordi-
nem continentes. acta autem dicimus quandoque locum quo
iudex residet instructus de causis cognoscens, ubi acta dete-
59 guntur, ut quodlibet factum suum sequatur meritum. Argen-
tarii sunt idem et argentarie mense exercitores: qui solebant
singulorum rationes, id est calculos et instrumenta, conficere
qui continerent accepta et data, ut ex instrumentis postea doce-
atur quantum datum quantumque sit acceptum. eosdem num-
mularios dicimus secundum quosdam. secundum vero alios
61 ipsi sunt nummorum malleatores. Executores sunt per quos
iudex exequitur sententiam et rem iudicatam mancipat effectui.

---

23 Diarchas] Biarchas *cj.*

Ep. II

Libertas ex qua liberi vocantur est naturalis facultas qua 1 52
cuique facere licet, nisi quod vi aut iure prohibeantur: quamvis
enim hec illa facultas late pateat, tamen aliquando ei resistitur
de facto, ut quando non possumus quod volumus, aliquando
de iure, ut quando possumus quod desideramus: iure autem
prohibemur, ne faciamus, veluti ne furti faciamus aut rapinam,
et si possumus. servitus est constitutio iuris gentium qua
quis contra ius naturale alieno subicitur dominio. Ingenuus 2 53
est cui ex nativitate competit libertas: qui non est factus liber,
sed natus. Servus ordinarius, qui aliis servis prepopitus 4 54
est. Vicarius, qui servo subministrat ordinario. Qui medium { 5 55
actum inter ordinarios et vicarios gerit, servus mediastinus. { 6 56
Ab insula, idem a domo, insularius. A villa villicus. { 7 57
Qui victus parant, victores. A cubiculo quem procurant, { 9 59
idem et camerarii, cubicularii. A libra et ponderibus 11 61
librarii. Custodes atrii atriarii. Quoad viverent liberi, { 12 62
sed in morte servi, quorum possessio domino tunc cedebat, { 13 63
Latini. Qui per omnia e converso, dedititii. Vindicta est { 14 64
modus manumittendi. dicta a vindicta, virga pretoris, quam { 15 65
imponebat pretor capiti eius, qui manumittendus erat, hec sollempnia verba dicens 'aio te liberum more quiritum'. Pater 16 66
familias est cuiuscunque etatis, dum sit sui iuris et proprie
potestatis. Mater familias que honeste vivit. nam nec nuptie 18 67
nec natales faciunt matrem familias, sed boni mores. Emanci- 19 68
pare est a manu dimittere: qui manumittit, patronus dicitur
manumissi et ille manumittentis libertus. Dicitur adoptivus pater 21 69
qui adoptat et filius adoptivus qui adoptatur. est autem
adoptio gratuita quedam electio qua quis aliquem sibi eligit in
filium. filius arrogatus est quem sibi quis eligit in filium,
quando sit sui iuris. Pupillus dicitur nondum habens annos 22 70
XIV, pupilla nondum XII. Adultus quis dicitur ab annis 23 71
XIV usque quo XXV annos peregerit. Tutor est qui pupillum 25 72
tuetur morte patris aut emancipatione sui iuris factum. legitimus tutor dicitur qui lege precipiente pupilli tutorem alium
non habentis tutelam nanciscitur, quales sunt proximi agnati:
regulariter autem traditum est: ad quem spectaret emolumentum
hereditatis pupilli, ad eumdem et onus tutele pertinere debet,
nisi forte mulier aut pupillus sit. qui vocatur ad hereditatem
morientis, non autem ad tutelam superstitis. tutor testa-

3 illa] ill' | 11—18 Qui — dedititii] *Haec verba infra textum a manu posteriore addita sunt novem partitionibus altera iuxta alteram scriptis quarum unaquaeque unius argumenti definitionem continet.*

mentarius est qui in testamento tutor datur a patre pupilli. tutor fiduciarius est frater fratris sui emancipati, quia emancipatione perit ius agnationis, ne frater sui fratris legitimus tutor esse possit tanquam proximus agnatus, sed fiduciarius. est autem tutela vis et potestas in capite libero ad tuendum eum qui propter etatem se nequit defendere: 'vis' dico de facto et 'potestas' de iure, ut talis sit tutor, ne propria imbecillitate impediatur nec a iuris constitutione repudietur, quales sunt pupillus furiosus et qui perpetuo morbo laborant, qui propter corporalem aut animi imbecillitatem tutores esse non possunt. item nec femine que, quamvis scirent res administrare et ad id
p. 11 explendum vires habeant, tamen a constitutione iuris non ad-
26 mittuntur. Curator est qui res administrat adolescentis. datur autem tutor persone principaliter, scilicet ad tuendum ipsum pupillum. sed secundario administratio rerum pertinet ad ipsum. curator vero datur patrimonio, id est, rebus agendis et pro-
27 curandis et negotiis gerendis. Testator est qui in fata cedens facit testamentum in quo sibi ascribit heredem. est autem testamentum testatio mentis, ultimum scilicet elogium vel ultimus sermo vel ultima voluntas qua quis de rebus suis dispo-
nit heredem instituendo legata assignando. quod quandoque fit in scriptis, quandoque per nuncupationem, id est, sine scriptis
28 per solam vocem. Heres est qui succedit in universum ius, quod defunctus habuit, ut D. de verborum significatione: universum dico, sive sit heres totius sive partis: ad quem tertia pars hereditatis vel etiam equalis portio cum herede suo pertinere dinoscitur, hic in ius universum quod defunctus habuit succedere recte dicitur, quoniam nec etiam minima res est in hereditate que non spectet ad eum secundum suam portionem. quid autem, si uni heredum certa pars hereditatis fuerit assignata, veluti spetialiter fundus Cornelianus aut ei certa pars sit adempta, nunquid iste in universum ius succedit? nequaquam, nisi forte dicas 'in ius universum succedere', quod de-
29 functus habuit in ea re quam ei specialiter ascripsit. Heres testamentarius est qui in testamento heres factus est.
30 Heres legitimus qui lege XII tabularum aut iure constitutionum heres est etiam sine testamento defuncto succedit: lege XII tabularum ut proximi agnati, iure constitutionum ut spurius
31 curie datus. Heres fideicommissarius est cui ex fidei commisso restituta est hereditas, ut, qui directo ex testamento nihil capere potest, qualis est spurius, saltem capiat ex fidei commisso: quod fit, quando heres scriptus rogatur a testatore
32 hereditatem adire et eam postea alicui restituere. Heres

necessarius est servus heres institutus ab eo qui facultates suas habet suspectas adeo, ut non credat propter ingens es alienum aliquem sibi fore heredem: qui ideo dicitur heres necessarius, quia, sive velit sive nolit, hereditatem adibit, ut satisfaciat hereditariis creditoribus aut eo hoc non faciente hereditarie res potius suo nomine quam nomine defuncti distrahantur, Ep. II ne defunctus contumelia affitiatur. Seruus heres dicitur qui 33 80 in potestate morientis tempore mortis est, dum eum alius non precedat: filio enim superstite et in potestate existente nepos ex eo qui etiam in potestate avi est seruus heres non est, ut D. C. et Instit. de suis heredibus. Legatarius est qui legatum 34 81 accipit. legatum vero est quod testator relinquit alicui, non ut heredi, dicens ‘hoc illi do lego vel hoc illi relinquo’. fidei commissarius est cui fidei commissum datur. fidei commissum est illud relictum quod committitur fidei heredis alicui dandum ab eo, cum testator ita dicit ‘heres, fidei tue committo, ut des hoc illi’. legatum olim fiebat: quandoque per vendicationem, id est his verbis ‘ille amodo rem istam vendicet sibi, id est, dicat suam esse et petat ut suam. quandoque per dampnationem, id est his verbis ‘heres dampnans esto’, id est obligatus esto, ‘hoc illi dare’. fiebat etiam legatum sinendi modo, id est verbis ‘hoc sino illi’, id est sino et permitto eum habere. quandoque fiebat per preceptionem, scilicet cum quis duos vel plures instituebat heredes et alteri eorum aliquid prelegabat, ut ipse id caperet et precipuum haberet. Adempta 35 82 legata dicuntur illa que testator adimit legatario voluntate mutata. Translata vero dicuntur que testator legatario adempta 36 83 transfert in alium. Inoffitiosum testamentum dicitur 37 84 quod factum est contra officium pietatis. quo extraneus heres inscribitur, filius vero inique preteritur aut exheredatur. Sub- 38 85 stitutus heres est qui alii substituitur heredi. verbi gratia ‘ille heres esto: qui aut si nolit aut non possit heres esse, iste esto ei substitutus’. substitutionum vero alia directa, alia fidei commissaria. fidei autem commissaria est, quando quis instituit heredem et eius fidei committit, ut, quando possit, hereditatem adeat et eam illi quem velit testator habere restituat, ut si forte in ea conditione sit ille quem testator magis diligit. ut ex testamento eius quicquam capere non possit, qualis est spurius, saltem hoc modo ex hereditate aliquid aut totam hereditatem consequatur. directa substitutio est alia vulgaris, alia pupillaris. item vulgaris alia expressa, scilicet que fit

7 Servus] Suus *cj.* | 10 servus] suus *cj.*

negativis verbis hoc modo 'ille heres esto et si non sit heres, iste sit heres', alia tacita, veluti cum quis ut miles puberem et impuberem instituit heredes et communi verbo eos sibi substituit hoc modo 'Sevium puberem et impuberem heredes facio et eos sibi substituo'. hec autem vulgaris dicitur et tacita, quia tacite puberem vulgariter impuberem substituit: que substitutio magis esset pupillaris nisi propter adiunctam personam. substitutionem vero dico vulgarem, per cuiusmodi substitutionem cuilibet ex vulgo possumus substituere nisi pupillo. sed in milite talis substitutio pupillaris est propter privilegium militis: que substitutio quantum ad puberem vulgaris est, quantum ad impuberem pupillaris, quia, si pubes hereditatem adeat, pro sua parte non ideo evanescit substitutio facta pupillo, priusquam expleverit pubertatem. pupillaris vero substitutio nunc est expressa, nunc tacita. expressa veluti 'ille filius meus impubes heres esto, et si heres non erit aut heres erit et infra pupillarem etatem decesserit, ille heres esto': hec vero substitutio dicitur expressa, quia in ea omnia verba exprimuntur que exprimi oportet. tacita, veluti 'filius meus impubes esto heres et si ille non erit, ille heres esto'. hec vero dicitur tacita, quoniam quedam verba que in expressa exprimuntur in hac tacite subintelliguntur. sed pupillaris tacita intelligitur esse vulgaris expressa, quando mater substituitur pupillo, et hoc propter privilegium matris.

86 Ius est ars equi et boni. hec diffinitio iuri naturali competit et civili et iuri gentium. ius naturale cum sit institutum divine voluntatis, vere potest dici ars equi et boni: a tali constitutione procedit coniugatio maris et femine et multa alia que iura non dicuntur, sed effectus iuris. item cum ius gentium sit constitutum rationis, ars equi et boni, sed cum quadam distinctione: hec enim constitutio 'quod quis ob tutelam sui corporis fecerit, id iure fecisse dicetur' de bono ita constituta est quod de equo. sed illa constitutio iuris gentium ex qua servitus sequitur de bono publico tantum est, ita quod non de equo: servitus enim iuri naturali repugnat. sed bonum publicum fuit hostes captos fieri servos capientium. competit autem

28 coniugatio] coniugo.

§ 86. *l. 1 pr. § 3 l. 3, 4 D. de iust. et iure 1, 1. pr. I. de iure nat. gent. et civ. 1, 2. § 2 I. de iure pers. 1, 3. pr. I. de usuc. et longi temp. poss. 2, 6. — Epit. exact. reg. II § 1. Dict. Grat. in c. 1 Dist. 1. Acc. Gl. quod natura ad l. 1 cit. D. et Gl. ius naturale est ad § 4 I. de iust. et iure 1, 1. Acc. Gl. ius bonum ac aequum ad l. 11 et Gl. iuri communi ad l. 6 D. h. t. (1, 1). Liber iuris Florent. I § 2—5.*

iuri civili, sed cum distinctione: constitutio, que dicit legitimas voluntates contrahentium servari, de bono et equo est et naturali convenit equitati. illa vero constitutio, que de usucapionibus est, de bono publico est, non de equitate. Iusticia ex tribus 87
5 iuris preceptis colligitur. Equitas est rerum convenientia, 88
id est obligationum, que in paribus causis paria iura desiderat. Quod dicitur de iusticia ‘ius suum cuique tribui’, nota 89
‘suum’ non referri ad iusticiam, sed respicere ad ‘cuique’, quia religio iudicis circonveniri potest, ut, cum probavero meum
10 esse quod tuum est, cedat in ius meum. et tamen per iusticiam iudicii eque hoc factum est. unde ‘res iudicata preiudicat veritati’. quod nota de diffinitione iusticie, cum nunquam sit in aliquo constans et perpetua voluntas nec ius suum, ut dictum est, cuique tribuere videatur, quod data sit diffinitio per causam.
15 sicut dies est sol lucens super terram, id est, dies fit per solum, ita iustitia est voluntas, id est, declaratur per voluntatem constantem et perpetuam. Lex est commune preceptum, virorum 90
prudentium consultum, cohertio delictorum que sponte vel ignoranter contrahuntur. Ius civile neque a toto a naturali iure, 91
20 nec a iure gentium recedit, nec per omnia competit. Libertas 92
est naturalis facultas et c.. diffinitur libertas eo iure quo prodita est, ut, unde prodit eius substantia, inde sumatur eius diffinitio. que, quoad se[his], non distinguuntur, sed quoad personas, quarum quedam libertate fruuntur, quedam non. hec
25 facultas naturalis dupplex est: nam et nobis posse procurat quod in facto consistit et licentiam que de iure procedit: cui facultati dupliciter resistitur, id est, vi et in eo quod iuris est. iure, ut, si velim et facultatem habeam sororem meam accipere, resistitur mihi ipso iure. Ius est summa ratio insita nature 93
30 que docet facienda, prohibet contraria. merito dicitur ‘iustitia est voluntas’, quia nihil est iustum, ut ait Cicero, nisi voluntarium. Iusticia regulis et traditionibus maiorum ius efficit. 94
Prescriptio est exceptio tractu temporis substantiam capiens. 95

---

23 se[his]] servos *cj.*

---

§ 87. § 3 *I. de iust. et iure 1, 1.* § 88. *Cicer. Top. 4, 23. — Epit. exact. reg. VIII* § 2. *Fragm. Prag. 4, 2. Cod. Haenel 3, 3. Placent. in S. I. 1, 1. Azo in S. I. 1, 1 (7). Breviar. Cod. Trecensis prooem.* § 89. *pr. I. de iust. et iure 1, 1. — Epit. exact. reg. V* § 12 *et VI* § 58. *Azo Broc. 27 p. 297.* § 90. *l. 1 D. de leg. sen. cons. et long. cons. 1, 3.* § 91. *l. 6 pr. D. de iust. et iure 1, 1.* § 92. § 1 *I. de iure pers. 1, 3.* § 93. *Cicer. de leg. 1, 6, 18. — Cod. Taurin. D. V 19 in 4° fol. 97b (apud Fitting, Jur. Schriften des früh. Mittelalters p. 165 not. ad* § 86). *App. Petri 173. Coll. Gratz. 68. Coll. Pragens. 272. App. 19 et 8.*

}Vita personalium actionum spatio XXX annorum limitatur. In
Ep. III 16 quibusdam casibus mediaturis prudentia. Originarius servus
qui originaliter colonarie conditioni subiectus est. ascriptitius plebe, qui nec volens recedere permittitur, nec invitus
17 potest compelli, quasi terre ascriptus et assignatus. Inquilini
Ep. II 15 qui alieno solo domitilium tenent. Vindicta erat virga pretoris quam imponebat capiti servi manumittendi sub hac sollempnitate verborum 'aio te liberum more quiritum', id est Ro-
Ep. III 25 manorum. Emphiteosis melioratio. emphiteothecarii
qui agros accipiunt meliorandos, qui prius steriles et neglecti
28 erant. Usufructuarius est qui utitur fruitur alienis rebus. est autem usus fructus ius utendi fruendi alienis rebus salva rerum substantia, id est proprietate dominii. inter uti et frui hec est differentia, quod is uti dicitur qui ita utitur re, quod fructus non percipit, veluti possum uti ad cotidianum ministerium equa tua, tamen ita ut fructus non percipiam, ut scilicet partus non meus sit. frui dicitur ille qui fructus percipit.
26 Proprietarius est qui rei proprietatem habet. et est idem quod dominus. Commodatarius, cui aliqua res datur utenda.
Ep. II 40 Lex Falcidia permittit heredi quartam partem legatorum.
Ep. III 60 Scisiarii aratores.

1—2 In — prudentia] *In marg. legitur* de trop haut .... la corneille / ne trop bas pour la ..... | 2 mediaturis] mediatrix *cj. Caillemer.*

§ 96. — *Cod. Haenel 2, 29.* § 104. *l. 1 § 1 D. commod. vel contra 13, 6.* — *App. II 12.*

IV.

Glossarium iuridicum ex variis glossariis medii aevi prioris collectum.

A.

Abdicat filium pellit de suo iure vel exhereditat. *Ab.*[1], *Sal.*

Abigeus abactor qui seducit servum alienum vel pecus. *Ab.*[1], *Leid. 67 D, Sal.*

qui tollit servum vel pecus alterius. *Osbern. p. 59.*

qui seducit servum vel pecus alienum. *Mai 8.*

qui tollit rem aut peculium alienum. *Casin. 401, Vind. 2404.*

qui tollit servum aut pecus alienum. *Ampl. (1).*

qui servum seducit vel qui tollit aut pecus alienum. *Ampl.(2).*

fur iumentorum et latro pecorum: ab abigendo: vel qui seducit alienum servum vel pecus. nam abigere est expellere minare seducere: unde abactores. *Pap.*

fur iumentorum: vel qui alienum servum seducit: ab abigendo. *Vinc.*

Abrogare legem tollere. *Ab.*[1], *Aff.*, *Ampl. (1)*, *Leid. 191 (2).*

denegare, legem subvertere. *Pap.*

Accola qui alienam terram colit. *Ab.*[2], *Leid. 191 (2).*

qui in eodem loco manet. *Ab.*[2].

finitimi novicii qui adventicii dicuntur. *Sal.*

Accusatoris est officium inferre crimina: defensoris diluere: testis dicere que audierit vel scierit. *Pap.*

Actio id est cognitio observatio. *Leid. 67 D.*

est ius prosequendi quod cuique iure competit. *Pap.*

---

1 pellit] repellit *Sal.* | exhereditat] ex hereditate *Sal.* | 2 Abigeus] Abigellus *Casin. 401*, *Ampl. (1)*, Abigeius *Vind. 2404*, Abigelus *Ampl.(2)* | 6 qui] quod *Casin. 401* | 16 alienam] aliena *Ab.*[2] | terram] terra *Leid. 191 (2).*

---

16. *Differ. sive de propr. serm. liber Append. ad Opp. Isidor. edd. Arevalus t. VII p. 431. Epit. exact. reg. III § 15 secundum Cod. E* (*vide p. 43* [*ad vers. 1*] *not. crit. ad v.* dicitur). 22. *pr. I. de act. 4, 6. l. 51 D. de oblig. et act. 44, 7.*

Actor defensor patronus causidicus advocatus, id est procuratores: ab agendo et curando vocati. *Leid. 67 D.*
Actuarius scriptor publicus. *Sal.*
scriptor publicus qui facit acta. *Pap.*
Ad emancipandum ad liberandum. *Ampl. (1), Ampl. (2), Sal.*
Addicti iudicati necati (nexi?). *Sal.*
Adfiliatio adoptio paene naturae imitatio. *Ab.*[1], *Ab.*[2], *Osbern. p. 54, Sal.*
Adilicius publice legis grargs. *Ampl. (2).*
Adligare (Adlegare?) scristis (scriptis?) insinuare id publice ante indices (iudices?) insinuare et confirmare. *Ampl. (2).*
Adoptaticius puer ex adoptato natus. *Is., Osbern. p. 54.*
Adoptio paene naturae emitatio, hoc est adfiliatio. *Ab.*[1], *Ab.*[2].
Adoptivus qui est palam optatus in filium. *Leid. 191 (1).*
pro lico (loco?) pignoris, id est pro filio. *Leid. 67 E.*
Adsessores fultemendum. *Ampl. (1).*
Adsponsio testificatio. *Osbern. p. 59.*
Adstipulante spondente vel cavente. *Ab.*[2], *Aff., Ampl. (2*[b]*).*
id est stipulante vel cavente. *Leid. 67 D.*
spondente. *Sal.*
Adstipulatio adfirmatio. *Ampl. (1), Leid. 191 (1).*
professio. *Sang. 912.*
Adstipulatione adsponsione. *Sang. 912.*
comprobatione. *Sal.*
Adstipulationem adsponsionem ad interrogationem. *Ab.*[2], *Is.*
Adstipulator id est promissor. *Leid. 67 D.*
idoneus: testis. *Leid. 67 D, Sal., Sang. 912.*
promissor. *Plac.*
Adstipulatur adtestatur. *Aff., Ampl. (2*[b]*).*
adsentit vel testatur. *Leid. 67 E.*

5 Ad emancipandum] Ademancipandum *Ampl. (1)*, Ademancipilandum *Ampl. (2)* | ad liberandum] adliberandum *Ampl. (2)* | 7 Adfiliatio] Affiliatio *Osbern. p. 54* | adoptio] *om. Ab.*[1] | paene] *om. Osbern. p. 54* | naturae] natura *Ab.*[1] | imitatio] emutatio *Ab.*[1], emitatio *Ab.*[2] | 12 Adoptaticius] Adoptarius *Is.* | 13 naturae] natura *Ab.*[2] | emitatio] emtatio *Ab*[1] | adfiliatio] *om. Ab.*[1] | 18 Adstipulante] Astipulante *Sal.* | vel] *omm. Aff., Ampl. (2*[b]*)* | cavente] caventes *Aff.* | 21 Adstipulatio] Astipulatio *Leid. 191 (1)* | adfirmatio] affirmatio *Leid. 191 (1)* | 25 Adstipulationem] Ad stipulationem *Ab.*[2] | 26 Adstipulator] Adstipulatos *Sang. 912* | 27 testis] testes *Sang. 912* | 29 Adstipulatur] Aspiulatur *Ampl. (2*[b]*).*

1. *Epit. exact. reg. III* § 62. 5. *Vide s. v. emancipare.* 7. *l. 25 pr. D. de lib. et post. 28, 2. l. 16 D. de adopt. et emanc. 1, 7.* § 4 *I. de adopt. 1, 11. Gai. Visig. 1, 5 pr. Quinctil. declamm. (p. 827 Burm.). Ausonius in Caesarr. (Nerva 3).* 13. *Vide s. v. adfiliatio.* 18. *Vide s. v. adstipulatio et sequtt.* 23—p. 180 5. *Vide s. v. adstipulante.*

id est adtestatur. *Leid. 67 D.*
consequitur adtestatur. *Sal.*
assentit. *Sal.*
Adstipulatus adiutus. *Ampl. (1), Ampl. (2).*
fultemendi. *Ampl. (1).*
Aequitas est quod naturaliter ratio persuasit. *Pap.*
Aestimator taxator. *Ab.*[1], *Sal.*
Agagula leno. *Leid. 191 (1).*
lenocinator. *Ab.*[1].
lenocinator conciliator fornicator. *Sal.*
conciliator, id est lenocinator. *Pap.*
lenocinator vel conciliator. *Leid. 67 D.*
Agaso domesticus custos equorum vel mulorum. *Leid. 191 (2).*
domesticus leno: custos equorum vel asinorum: minister: officialis. *Pap.*
Agnati consanguinei sunt per viros descendentes, dicti quod accedant pro natis, dum desunt filii. *Pap.*
liberi qui per adoptionem veniunt. interdum cognati. *Mai 6.*
qui per adoptionem ingenui sunt. interdum cognati vel proximi, quasi filii. *Casin. 401, Vat. 1471, Vat. 3320.*
Agnatus id est propinquus qui e latere per sexum virilem venit(?). *Leid. 67 D.*
dicitur qui a latere per sexum virilem venit. *Sal.*
Albula pretoris nomina curialium. *Sal.*
Album tabula, ubi nomina militum scribantur: qui ad militiam recipiebantur. *Leid. 191 (1).*
praetoris, ubi sunt conscripti, qui recitandi sunt. tabula est et habet albis litteris iudices et senatores. *Mai 6, Ampl. (2).*
pretoris nomina curialium. et habet albis litteris nomina iudicum et senatorum. *Sal.*
dicitur tabula: in qua scribebantur milites. *Pap.*
Aleator qui frequenter cum aleis ludit. *Osbern. p. 50.*
Ambitus iudicium in eum: qui a largitione honorem suscepit amissurus dignitatem. *Pap.*

---

4 adiutus] adiunctus *Ampl. (2)* | 7 taxator] taxatio *Ab.*[1] | 8 Agagula] Agabula *Pap.* | 25 Album] Albus *Leid. 191 (1) Pap.*, Abbus *Ampl. (2)*, Alvum *Sal.* | 27 praetoris] praetorium *Ampl. (2)* | sunt conscripti] c. sunt *Mai 6* | recitandi sunt] recitant str *Ampl. (2)* | tabula est] tabulae *Ampl. (2)* | 28 albis] alvis *Ampl. (2)* | litteris] lateris *Ampl. (2).*

---

7. *Epit. exact. reg. V* § 25. 8. *Edict. Theod. 54.* 13. *Epit. exact. reg. III* § 31. 16. *Isidor. Etym. 9, 6, 1. Vide s. v. agnatus.* 21. *Vide s. v. agnati.* 24. *Vide s. v. album.* 25. *Epit. exact. reg. VI* § 65. *Vide s. v. albula.* 32. *App. II 9.*

Amitini qui ex patre et sorore eius progenerantur. *Ab.*[1], *Hild.*, *Sal.*

Amitinus, qui ex fratre vel sorore genitus est. *Leid. 191 (3).*
ex sorore patris natus. *Osbern. p. 55.*
qui ex sororis (sorore?) patris tui progeneratur. *Ab.*[1].

Anagrip agrippare carnem feminae cum manu. *Vat. 1468.*

Anclabeo vel auricabeo, id est lex Longobardorum. *Is.*

Andecauberg (Andecavert?) et auriga uberg (argricavere? *pro* a. u.) secundum legem Longobardorum.

Antestari primus testari: vel ante iudicem statue (statuere?). vel teste uti ante iudices. *Pap.*

Antestator primus testium, ut Abel in veteri et Stephanus in novo. *Osbern. p. 60.*
primus testium. *Ampl. (3).*

Antestatus testatus. *Ab.*[1], *Ampl. (1)*, *Ampl. (2)*, *Leid. 191 (1).*

Antibiblium pignus. *Voss. Oct. 24 (2).*
pignus codicis. *Aff.*, *Ampl. (1)*, *Ampl. (2)*, *Mai 6.*
pignus librorum. *Ab.*[1], *Leid. 191 (2)*, *191 (3).*
pignus librorum, codex pro codice. *Ab.*[1], *Ab.*[2], *Is.*, *Leid. 67 (2).*
pignus quod datur pro codice. *Osbern. p. 53.*
lii, id est pignus quod pro codice mutuato datur. *Osbern. p. 67.*
codex datus pignus pro codice. *Pap.*

Apocrisiarius minister Romanae ecclesiae, a secretis, legatus a secretis. *Is.*, *Pap.*
minister secretorum. *Leid. 191 (1).*
legatos (legatus?) voti ratiocinator vel summus legatus. *Sal.*

Apocrissarios legatos. *Ampl. (2).*

Apologia responsio in decretis Alexandri 'cleri qui alios accusant iustam accipiant apologiam'. *Osbern. p. 56.*

Apostasia renuntiatio. in decretis Siriciae papae adiectum est 'etiam Christianos quosdam ad apostim transeuntes'. *Osbern. p. 51.*

Apparitor nominatis (nominatus?), quod appareat et videatur et presto sit ad obsequium. *Sal.*

1 qui] quam *Ab.*[1] | progenerantur] generantur *Sal.* | 16 Antibiblium] Antebiblium *Ampl. (1) Ampl. (2) Leid. 191 (1, 2) Pap.*, Anteurbaum *Ab*[1] | 17 pignus] pignum *Ampl. (2)* | codicis] codicium *Ampl. (2)* | 18 pignus] prius *Leid. 191 (2)* | 19 codex] codicis *Is.* | pro codice] *omm. Ab.*[2] *Is.* | 24 Apocrisiarius] Apochrysiarius *Is.*, Apochrysarius *Pap.*

1. *Vide s. v. amitinus.* 3. *l. 1 § 6 l. 10 § 15 D. de grad. et adfin. 38, 10. § 4 l. de grad. cogn. 3, 6. Vide s. v. amitini.* 7. *Gloss. Matrit. 30, Cavens. 12 et Vatican. 9 (ed. Bluhme in Monumm. Germ. LL. IV p. 652, 653.* 8. *Vide notam s. v. anclabeo.* 34. *Epit. exact. reg. I § 62.*

qui reos faciebant apparere coram iudicibus. *Osbern. p. 58.*
obediens dictus, quod apparet et presto sit ad obsequium. *Pap.*
Arbiter quem lex non definit quod iudicet. *Ab.*², *Aff.*
deus iudex, quod tocius rei habeat arbitrium et facultatem
quem lex non praefinit quid iudicet. *Sal.*
iudex a duobus electus. *Aff.*
iudex privatus. *Ab.*¹.
censor iudex testis. *Aff., Leid. 191 (2).*
quem lex (?) non definit (?) . (?) vel iudex a duobus electis
(electus?) centu (?) vel testis privatus. *Ampl. (2ᵇ).*
Arbitrium collectio arbitrorum multorum, id est ipsa consensio. *Ab.*¹, *Ab.*², *Ampl. (1)*, *Ampl. (2)*, *Ampl. (2ᵇ)*, *Is.*, *Leid. 67 D*, *Leid. 191 (2)*, *Pap.*, *Sal.*
collectio vel collegium arbitrorum vel ipsa confessio ipsorum. *Mai 6.*
Arra dicitur ab ara, eo quod res quae ibi narratur adeo rata debet esse, quasi testibus aris esset facta. et inde haec arrabonis, is, id est vadimonium. *Osbern. p. 11.*
Astarium, ubi venduntur bona proscriptorum. *Ab.*¹, *Ab.*², *Ampl. (1)*, *Ampl. (2ᵇ)*, *Leid. 67 E*, *Leid. 191 (2)*, *Sal.*, *Vinc.*
Asyllum locum sacrum vel religiosum. unde nullus educitur. *Ab.*², *Leid. 67 F (2).*
Auctionator emptor. *Ab.*², *Sal.*
qui de praecio contendit. *Ampl. (1).*
dicitur pro imperatore. et hic auctionarius rii mercator qui res auget. *Osbern. p. 27.*
emptor qui auctionem facit. *Pap.*
imperator induperator. *Mai 8.*
Auctoramentum probatio veritatis. *Mai 6.*
ipsa res dicitur venditionis vel iudicium. *Sal.*
ipsa res venditionis. *Sang. 912*, *Mai 6.*
quod est iudicium. *Ampl. (1).*

3 quod iudicet] *om. Ab.*² | 8 testis] *om. Leid. 191 (2)* | 11 Arbitrium] Arbiterium *Ab.*¹ *Ampl. (2ᵇ) Leid. 67 D Sal.*, Arbitrerium *Ampl. (2) Leid. 191 (2) Mai 6* | collectio] collegio *Ab.*¹ *Ab.*² *Ampl. (1)*, collegium *Pap.*, colegio *Ampl. (2) Sal.*, colligio *Ampl. (2ᵇ)* | arbitrorum] arbitriorum *Ampl. (1) Pap.*, arvitriorum *Ab.*¹, arbitrium *Leid. 191 (2)* | 11—12 id — consensio] *omm. Ampl. (1) Ampl. (2)* | 11 est] *om. Leid. 191 (2)* | ipsa] ipsum *Leid. 191 (2)*, *omm. Pap. Sal.* | 11—12 consensio] consentientium *Leid. 191 (2)* | 19 Astarium] Atrium *Ampl. (1)*, Astarii *Ampl. (2ᵇ)*, Astiarium *Leid. 191 (2)* | ubi] *om. Leid. 67 E* | proscriptorum] scriptorum *Leid. 67 E*, pro scriptoribus *Ampl. (2ᵇ)*, proscriptoribus *Ampl. (1)* | 21 Asyllum] Asilum *Leid. 67 F (2)* | religiosum] relegiosum *Leid. 67 F (2)* | 23 Auctionator] Actionator *Ampl. (1)* | 29 Auctoramentum] Aucturamentum *Ampl. (1)* | 31 venditionis] vinditionis *Sang. 912.*

ipsa res vocatur venditionis. *Ab.*[1], *Ab.*[2], *Ampl. (2).*
quod est in fiducia. *Mai 6.*

Auctoratio venditio. nam sub auctoratione sunt gladiatores qui se vendunt. *Ab.*[1], *Ab.*[2], *Ampl. (2)*, *Ampl. (2*[b]*)*, *Leid. 191 (2)*, *Mai 6*, *Sal.*
venditio sub auctore. *Par.*
vaenditio sub auctore: Auctoratus vero consuetudo priorum. *Pap.*
vaenditio: quia ementes auget et vendentes. *Pap.*

Auditorium ii, id est locus, ubi consilia et responsa dicuntur. *Osbern. p. 6.*

Auricalarius consiliarius qui semper habet licentiam intrare ad regem auscultator. *Sal.*

Avus componitur proavus, id est pater avi, quasi prope avum, abavus, id est proavi pater quasi longe ab avo. atavus abavi pater, tritavus atavi pater, tetravus quartus ab avo, quod est ultimum cognationis statio. *Osbern. p. 21.*

B.

Biheres duas habens hereditates. *Leid. 67 E*, *Leid. 191 (2).*

Bona caduca facultas quae non habet firmitatem. *Ab.*[1], *Ab.*[2].
res damnatorum quae successionem legitimam non habent, vel quibus nemo succedit heres. *Ab.*[1], *Ab.*[2].
damnatorum facultas quae successionem legitimam non habet, vel ubi heres non succedit. *Ampl. (2*[b]*)*, *Sal.*
que successionem legitimam non habent quibus nemo succedit haeres. *Ab.*[1], *Aff.*, *Ampl. (2)*, *Leid. 67 D*, *Leid. 67 E.*
res damnatorum. *Leid. 67 F (2).*
facultates quibus non succedat heres vel res damnatorum. *Mai 6.*
facultas cui non succedit ullus heres. *Pap.*
pecunia sine herede. *Leid. 191 (2)*, *Sang. 912.*

Bona patris hereditas patris. *Ab.*[1], *Ampl. (2*[b]*)*.

Bonorum emptor qui emit bona alicuius. *Ab.*[2], *Ampl. (2*[b]*)*, *Leid. 67 F (2).*

---

1 venditionis] vinditionis *Ab.*[1], benedictionis *Ampl. (2)* | 3 venditio] publica v. *Leid. 191 (2)*, benedictio *Ampl. (2)* | sub auctoratione] sub auctione *Mai 6*, sub auctorationes *Ampl. (2*[b]*) Leid. 191 (2) Sal.*, subtoratione *Ampl. (2)*, sub actio rationem *Ab.*[1], sub auctorationem *Ab.*[2] *Ampl. (2)* | sunt] *om. Leid. 191 (2)* | 4 vendunt] feudunt benedicunt *Ampl. (2)* | 19 quae] quas *Ab.*[1] | 22 damnatorum] res d. *Sal.* | legitimam] *om. Sal.* | habet] habent *Ampl. (2*[b]*)* | 24 nemo] non ullus *Ampl. (2)* | 24—25 succedit] succedat *Ab.*[1] | 30 herede] eredē *Sang. 912.*

---

19. *Ulpian. fragm. 17. 19, 17.*

Bonorum possessio est ius possessionis certo ordine certoque titulo acquisita. *Pap.*

Brephotrophium locus venerabilis in quo infantes aluntur. *Leid. 191 (2).*

graece in quo infantes aluntur. *Pap.*

C.

Caduca hereditas inde dicitur, quia heredes ceciderunt. *Sal.* idem dicitur, quia haeredes eius ceciderunt: inde dicitur caducarius: qui eam accipit. *Pap.*

Caducarius ad quem pertinent que cadunt defuncto aliquo cui non est qui succedat. *Leid. 67 E, Leid. 191 (2).*

qui fit heres in bona alicuius qui heredem non habet. *Aff., Leid. 67 D, Mai 6.*

ad quem pertinent omnia quae cadunt defuncto aliquo. cum non est qui succedat, fit quicunque here (heres?) et dicitur caducarius. *Ampl. (2).*

qui in alterius bonis pro herede cadit. *Osbern. p. 141.*

heres qui in alterius bona succedit. *Sang. 912.*

Caducum dicitur quod de una cadit in alterum per haereditatem. *Pap.*

Calumnia iniuria vel grave convicium vel accusatio falsa. *Aff.*

est initium aliene litis hec a calvendo dicta, id est decipiendo. *Sal.*

falsi criminis accusator a calvendo, id est frustrando et decipiendo dictus. *Ab.²*.

Calumniari causari praepedire accusare falso a calvendo, id est decipiendo dictum commune antiquitus. *Pap.*

Calvitur frustratur decipit. *Plac.*

moratur. *Mai 6.*

frustratur moratur. *Ab.², Ampl. (2).*

frustratur moratur decipitur. *Pap., Sal.*

Canalia locus est ubi privilegia canones habent. *Leid. 67 F (2).*

Cancellarius qui in cancellis primus est. *Pap.*

Capite census qui de capite bis sub corona vel sub asta vindicabatur. *Sang. 912.*

---

9 Caducarius] Caducearius *Osbern. p. 141* | 10 non] nomen *Leid. 67 E* | 11 qui (fit)] quicunque *Leid. 67 D Mai 6* | heredem] heredes *Leid. 67 D* | 30 moratur] *om. Pap.* | 33 Capite census] Capicensus *Pap.*

---

3. *Epit. exact. reg. I* § *56.* 6. *Isidor. Etym. 5, 25, 8.* 18. *Ulpian. fragm. 17, 19, 17.* 20. *App. I 4.* 27. *Tabul. I Legg. XII tabb. Noni. Marcell. de compend. doctr. 1 (ed. Quicherat p. 6).*

taxatio possessionum. *Ab.*[1], *Ab.*[2], *Ampl. (2ᵇ).*
taxatio possessionum vel qui gerit coronam capite. *Ampl. (1).*
coronam qui in capite gerit. *Ab.*[1], *Pap.*
corona qui in caput suum deducit ad censum honorem vel divitias. *Ampl. (1), Ampl. (2ᵇ).*
taxatio possessionum in administratione privorum. *Sal.*
taxatio possessionum: vel qui caput suum deducit ad censum ad honorem ad divitias. *Pap.*

Capitis diminutio, id est prioris status permutatio que sunt tres, maxima media minima. Maxima est: cum libertas et civitas amittitur: ut deportatio cum exulat. Media in qua civitas amittitur: sed retinetur libertas: ut in latinas colonias transmigratio. Minima autem cum nec civitas nec libertas amittitur: sed prior status imminuitur: ut adoptio: mercennarius miles alterius et cetera. *Pap.*

Captivus dicitur quasi capite diminutus in genuitate (ingenuitate?) fortuna excedit. unde et a iuris peritis capite diminutus dicitur. *Sal.*

Cascellius Aulus iuris peritus. *Vat. 1468.*

Cauponari in decretis Romani concilii ‘sint igitur nobis anathema, eo quod verbum veritatis videntur cauponari’. *Osbern. p. 128.*

Causidiatus iurisdictio. *Ampl. (2.)*

Causidicus iuredicialis iudex. *Ampl. (2).*

Cautio a cavendo dicta breve vel charta recordationis. *Pap.* chirographum. *Ampl. (2).*

Censi autem dicuntur quorum patrimonia publice adnotata sunt vel scripta vel aestimata. *Ab.*[1], *Ab.*[2], *Ampl. (2ᵇ).*

Censor iudex qui mores populi secreto requirit. *Ampl. (2), Ampl. (2ᵇ).*

Censores iudices probatores morum vel aestimatores. *Ab.*[2]. dicebantur qui mores senatorum censebant et quosdam a senatu propter morum vitia pellebant, non in perpetuum, sed ad certum tempus. *Voss. Oct. 88.*

---

1 taxatio] texatio *Ampl. (2ᵇ)* | possessionum] possessionis *Ab.*[1] | 3 coronam qui] corona quae *Pap.* | in] *om. Pap.* | gerit] geritur *Pap.* | 4 corona qui in] solum *Ampl. (1)* | honorem vel] honores et ad *Ampl. (1)* | 27 publice] publicae *Ab.*[1], *om. Ampl. (2ᵇ)* | 28 aestimata] aestimatio *Ab.*[1] | 29 mores] minoris *Ampl. (2ᵇ)* | secreto] secreta *Ampl. (2ᵇ)* | 31 probatores] probatorum *Ab.*[2] | morum] mores *Ab.*[2].

---

9. *Epit. exact. reg. VI* § 74. 16. *Isidor. Etym. 10, 54.* 19. *l. 2* § 45 *D. de or. iuris 1, 2.* 29. *Vide s. v. censores.* 31. *Vide s. v. censor.*

Centesimas dicunt lucrum in parte usuram (usurarum?). *Pap.*
Certum quod certo fit loco. *Ampl. (1), Ampl. (2b).*
Chirographum cautio. *Mai 6.*
conscriptio hominis sive propria scriptura vel manus scriptio. *Ampl. (2b), Sal.*
propria scriptura vel manus scriptio. *Ab.*[1], *Ampl. (2b).*
cautio manualis conscriptio. *Leid. 191 (3).*
cautio propria manu scripta manualis conscriptio. *Leid. 191 (2).*
propro (propria?) scripta. *Ampl. (2b).*
manu scriptum eo quod propria manu sit. *Ampl. (2b).*
scriptura cum manu. *Osbern. p. 154.*
manus inscriptio, id est cautio inter creditorem et eum quod mutuatur ut depositum non possit negari. *Pap.*
phi, id est scriptura cum manu facta: nam χειρ dicitur manus quae in testamentis designandis solet adhiberi. *Osbern. p. 258.*
manuscriptio. *Ampl. (2).*
grece manus inscriptio. *Sal.*
Chorepiscopus id est vicarius episcopi: quod saepe in Decretis reperies. *Osbern. p. 187.*
Circunforaneus qui advocationum causa circum fora et conventus vagatur. *Ab.*[2], *Pap.*
Cives Romani dicti, quia testamento liberi effecti sub consulibus vel principibus in numero civium Romanorum erant. Caeteris autem libertis prohibebatur, ne vel in urbe Roma vel infra septimum ab urbe miliarium commanerent. *Pap.*
Civitas frequentia urbs quam civium custodes coronabant. *Ampl. (2b).*
Codicillus parvus codex vel scriptura nulla indigens solennitate: sed solummodo testatoris voluntatem significans. loco testamenti habetur. *Pap.*
Coemptio comercium. *Ab.*[2], *Ampl. (2b).*
Colonus agricola a colonia vel ab agro colendo dictus. *Ab.*[2].

---

2 Certum] Certamen *Ampl. (1)* | 3 Chirographum] Chirographus *Mai 6*, Cyrographum *Ampl. (2b [ad vers. 5])*, Chyrographum *Ab.*[1] *Leid. 191 (2,3)*, Cirographa *Ampl. (2b [ad vers. 10])*, Chirogaphus *Ampl. (2b [ad vers. 6])*, Cirografum *Ampl. (2b [ad vers. 11])*, Cyrograffum *Ampl. (2)*, Cirographum *Sal.* | 6 vel manus scriptio] vel manus scripti *Ampl. (2b)*, *om. Ab.*[1] | 22 qui] quia *Pap.* | fora] foras *Ab.*[2].

---

24. *Isidor. Etym. 9, 4, 52.* 31. *Isidor. Etym. 5, 24, 14. Epit. exact. reg. II* § *39.* 35. *Epit. exact. reg. III* § *16.*

Comitia dicuntur tempora, quando dantur honores.
Leid. 191 (3).
honores. *Ab.*[2], *Ampl.* (2[b]), *Sal.*
dicuntur tempora bonorum (honorum?), quando dantur honores, ubi milites sunt. *Ab.*[1], *Ab.*[2], *Ampl.* (2[b]), *Is.*
tempora honorum, quando dantur et ubi sunt milites.
Aff., *Leid. 67 D.*
dicuntur que fiunt Rome ad creandos magistratus kalendis Ianuariis: ad quae omnis populus Romanus et universe conveniunt dignitates: et de Italia ergo ad summa comitia sunt conventus necessarii nimis.
Leid. 67 D, *Pap.*, *Plac.*, *Sal.*

Comitium locus, ubi dantur honores.
Ab.[1], *Ab.*[2], *Aff.*, *Ampl.* (2[b]), *Sal.*
imperii adeptio vel locus, ubi dantur honores. *Leid. 67 D*, *Pap.*

Compensatio est, cum aliquid aliud alterius factum contenditur utile vel honestum quod ut fieret illud, quod arguitur, datur esse commissum. *Pap.*, *Sal.*

Comperendinare differre in die tertia: excrastinare. *Pap.*
in diem tertium reicere. *Leid. 67 F (2)*, *Sal.*

Comperendinatio recrastinatio dilatio iudicii. *Leid. 191 (2)*, *Sal.*
recrastinatio. *Aff.*, *Ampl. (2)*, *Mai 6.*

Conciliabulum locus in quo multi homines sui iuris sunt. *Ab.*[1], *Pap.*
ubi plures sui iuris sedent. *Mai 6.*
concilium vel locus conciliorum. in decretis Innocentii papae 'si statim cedens Decius pessimo concionabulo'.
Osbern. p. 143.

---

1 Comitia] Comitiae *Ab.*[1] *Ab.*[2] *[ad vers. 5] Ampl.* (2[b] *[ad vers. 5]*) *Sal.*, Committia *Aff.*, Comita *Leid. 67 D* | 4 dantur] dant *Ab.*[1] | 5 ubi] id est ubi *Is.*, sed ubi *Ab.*[1] | 6 quando] quoniam *Leid. 67 D* | et] sed *Leid. 67 D* | 8 dicuntur] dicitur *Leid. 67 D, om. Sal.* | kalendis] kalendiis *Pap.* | 9 Ianuarii] Ianuariis *Leid. 67 D Sal.* | ad quae] atque *Leid. 67 D* | 9—10 et — dignitates] veniunt *Leid. 67 D Sal. pro* c., *om. Pap.* | 10 Italia ergo] I. *Leid. 67 D*, I. conveniunt *Pap.* | 10—11 ad — nimis] *om. Pap.* | 13 Comitium] Commitium *Aff.* | dantur] dant *Ab.*[1] | 15 imperii] imperium *Pap.* | locus] locus seu tempus *Pap.* | ubi] ubi vel quando *Pap.* | honores] h. comiti *Pap.* | 16 est] *om. Sal.* | 17 vel] aut *Sal.* | ut] cum *Sal.* | fieret] fuerit *Sal.* | 18 arguitur] argutus dicitur *Sal.* | 19 Comperendinare] Conperendinare *Leid. 67 F (2) Sal.* | 20 reicere] reiecere *Leid. 67 F (2)* | 21 Comperendinatio] Conpendinatio *Ampl. (2)*, Conperendinatio *Aff. Mai 6 Sal.* | iudicii] *om. Leid. 191 (2)* | 22 recrastinatio] decrestinatio *Mai 6*, concrastinatio *Ampl. (2)* | 23 sui iuris] in sua potestate *Pap.*

---

1. *Vide s. v. Comitium.* 13. *Vide s. v. comitia.* 19. *Vide s. v. comperendinatio, conperendinat, conperendinata res.* 21. *Vide s. v. comperendinare, conperendinat, conperendinata res.*

Condicere denuntiare vel constituere. *Ab.*², *Sal.*

Condictum absolute dicendum. condictus vero aut dies aut locus. *Plac.*

Conditio lex inposita. *Aff.*, *Sal.*

potestas sive lex inposita status qualitatis. *Ab.*²

Confarrare (Confarreare?) sacra communicare. *Casin. 401*, *Vat. 1471*, *Vat. 3320.*

Confarrati (Confarreati?) qui una copula sunt alligati. *Mai6.*

Confarreatio sacrorum communicatio. *Ab.*¹, *Ab.*², *Leid. 191(2).*

Confarreatus consociatus. *Ab.*², *Is.*

Coniugium est legitimarum personarum inter se coeundi et copulandi affectio indissolubilis dictum a iugo: quo in nuptiis copulantur: ne solvi et separari possint. *Pap.*

Conperendinat differt in alium diem vel in longum mittit sive procrastinat. *Ab.*², *Sal.*

differt. *Ab.*¹.

differt in alium diem. *Ampl.(1).*

Conperendinata res iudicium dilatum et in diem tertium constitutum. *Ab.*², *Sal.*

Consularia ipsa centuriata, quando fiunt milites, consules vel ornamenta. *Ab.*², *Is.*

Contestari ad iudices, obtestari vero ad adversarios pertinet. *Pap.*

Contignatio coniunctio tignorum et comportatio. *Leid. 191 (3).*

coniunctio tignorum. *Pap.*

Contractus locatio vaenditio. et caeterae species. conductio. *Pap.*

dicitur placitum vel cautio. *Plac.*

Contumax contemptor. *Pap.*, *Vinc.*

dicitur quod contemnat superbus vel a tumendo. *Pap.*

superbus protervus contrarius contempnens rebellis vel inverecundus sive ab eo quod contempnat. *Sal.*

Cornupeta cornu appetens. *Ab.*¹.

---

9 Confarreatio] Conferreatio *Ab.*², Confareatio *Leid. 191 (2)* | sacrorum] consacrorum *Ab.*¹ | 10 Confarreatus] Conferratus *Ab.*² | 15 sive procrastinat] *om. Ab.*² | 18 Conperendinata res] Conphendere natares *Ab.*²| diem] die *Ab.*² | 20 Consularia] Consolaria *Ab.*² | 34 Cornupeta] Cornipeta *Pap. Sal.*

---

1. § *15 I. de act. 4, 6. Festus s. v. condicere, condictio.* 14, 18. *Vide s. v. comperendinare, comperendinatio.* 24. *Epit. exact. reg. VI* § 8. 27. *l. 7* § *1 D. de pactis 2, 14.* 30. *Epit. exact. reg. III* § 64. 34. *Epit. exact. reg. VI* § 27.

cornu appetens bos. *Pap.*
bos ferus vel qui cornu petit. *Sal., Vinc.*
Cretio certorum dierum spatium quod datur instituto heredi ad deliberandum, utrum adeat hereditatem. *Mai 6.*
Curia a curis dicta est eo quod magnis curis tenerentur. qui idem et decuriones inibi residerent. *Sal.*

D.

Damnaticius dediticius. *Ab.*[1], *Ab.*[2], *Ampl. (2*[b]*)*, *Hild.*, *Sal.*
dediticius pro filiis datus, qui victus hosti se tradit. *Pap.*
Daticius latinum nomen est. sed dediticius idem est, si barbarus tradat se Romanis, dediticius is dicitur. *Ab.*[1], *Ab.*[2], *Ampl. (2)*, *Ampl. (2*[b]*)*, *Hild.*, *Is.*, *Sal.*
dediticius et pro filio datus. *Mai 6.*
Datici (Daticii?) hostes qui victi tradunt se in servitutem. *Sal.*
Decoctores sunt qui simulata paupertate partem debiti solvunt et in totum accepti per fraudem deliberantur et infames efficiuntur, ideo decoctores, quod summam debiti decoquunt: aurum enim cum coquitur, minuitur. ergo quasi decoquitur debitum negatione debitoris. *Voss. Oct. 88.*
Dediticii sunt qui ante libertatem ob manifestam culpam a dominis suis stigmata vel tormenta perpessi sunt. hi quoque a dominis suis manumissi nunquam aut civis Romanus aut Latinus fieri dabatur, sed omnino deditii quorum numero constituuntur: editii autem dicti servi qui quondam adversus populum Romanum armis sumptis dimicaverunt, deinde victi se dederunt variatis turpitudinibus et a ditione deditii nuncupati sunt. *Sal.*
Dediticius qui de sua provincia ad aliam se tradit. *Leid. 191 (2).*
dicitur barbarus qui se tradat Romanis: vel qui pro crimine signum accipit in corpore. quam dedere non potens, deditus devulgatur. *Ampl. (2).*
si barbarus tradat se Romanis. *Aff., Mai 6.*
pro obside datus. *Mai 6.*

2 vel] *om. Vinc.* | petit] petit aliquem *Vinc.* | 7 Damnaticius] Damnaticus *Ampl. (2*[b]*) Hild.*, Damnativus *Sal.* | dediticius] dedicitius *Ab.*[1] | 9 Daticius] Datitius *Ab.*[2] *Is.*, Dauticius *Hild.* | nomen] non *Ampl. (2) Hild. Is.* | est (sed)] *om. Ab.*[1] | dediticius] dedicitius *Ab.*[1], deditius *Ampl. (2*[b]*) Hild.*, dedicius *Ampl. (2)* | 9—10 idem — dicitur] *om. Ampl. (2)* | 9 idem] id *Hild. Sal.*, is *Is.* | est (si)] *om. Ab.*[1] | 10 tradat] dedat *Is.*, tradit *Hild.* | Romanis] Roma *Ampl. (2)* | 27 Dediticius] Deditus *Ampl. (2).*

3. *Ulpian. fragm. 22, 27. Gai. Instit. 2, 164. Isidor. Etym. 5, 24, 15 et 16.* 20. *Gai. Instit. 1, 14. Isidor. Etym. 9, 4, 49 et 50.*

Dictator ultima potestas vel imperator. *Ab.*[2], *Ampl. (2).*
princeps vel praeceptor quinque annis tenens potentiam. *Ampl. (1).*
imperator qui dictat et exercitum. *Leid. 191 (2).*
Diffareatio dissolutio inter virum et feminam. *Osbern. p. 175.*
Digesta descripta. *Leid. 67 E.*
disposita. *Leid. 67 F (2).*
Distrahere vendere. *Leid. 191 (2).*
Divortium dicimus, cum mulier a viro divortium facit. *Plac.*

E.

Edicta magistratum sunt: quae praetores urbani vel peregrini vel aediles curiales, scilicet praetores, iura dixerunt. *Pap.*
Edictum preceptum dictatum publicatum vel future rei decisio: Edictum quod rex vel imperator edicit constitutio vel edictum vocatur quasi ex pace factum. *Sal.*
Edilis dicitur custos templi. idem et edituus et ipsa res edilitas vocatur. *Sal.*
Editicius iudex quem una pars eligit. *Ampl. (2), Ampl. (2[b]).*
Elogium vituperatio vel exhaereditatio vel titulum cuius libet rei vel narratio numerantis vel ordo criminum. *Ab.*[2], *Ampl. (2[b]).*
vituperatio exheredatio titulum (titulus?) cuius liber (libet) rei. *Ab.*[1], *Hild.*
responsum aliquod, ubi ratio redditur, tamquam si dicat aliquis de quoquam 'exhaeredabo eum. quare? quia mihi insolens fuit'. *Ab.*[1], *Ampl. (2), Leid. 67 E.*
hereditas in malo. *Pap.*
Emancipare dissociare. *Aff., Leid. 191 (2).*
e manu trahere. *Leid. 191 (2).*
iuris proprii dominum constituere quasi extra manum, id est extra potestatem suam facere. *Pap.*

---

18 iudex] iuda *Ampl. (2)* | 20 vel (ordo)] aut *Ampl. (2[b])* | 22 exheredatio] exhereditatio *Hild.* | 22—23 liber rei] libere *Hild.* | 24—25 aliquis] aliquid *Ampl. (2)* | 25 exhaeredabo] hereditabo *Leid. 67 E* | quia] quod *Ampl. (2)* | 26 insolens fuit] frequenta i. fuit *Ampl. (2). Ampl. (2) add.* quod piae me non tractabit | 28 Emancipare] Emencipare *Aff.* | dissociare] d. vel e manu trahere *Aff.*

---

1. *Isidor. Etym. 9, 3, 10.* 5. *Pauli Diac. ex. lib. Pomp. Fest. s. v. diffareatio.* 8. *App. II 33.* 10. *Boëthi. in Cicer. Top. 3, 5, 28.* 13. *Isidor. Etym. 5, 13.* 16. *Epit. exact. reg. I § 5.* 19. *Vide s. v. eulogium.* 28. *Vide s. v. emancipat.*

Emancipat manu mittit. *Leid. 191 (2), Sal.*
de manu liberat. *Leid. 191 (2).*
Emanceps famulus a servitute liberatus. *Is.*
Emancipes a servitute liberati. *Osbern. p. 193.*
Empta vendita: emit enim qui vendit. *Ampl. (2).*
Emptio est rerum commutatio atque contractus ex convenientia veniens. emptio autem dicta, quod amisit et venditio quasi venundatio, id est a nundinis. *Sal.*
Enfiteari negare. *Pap., Sal.*
Erciscendae dividendae. *Sang. 912.*
Ereptoria adimenda reddenda. *Ab.*[1], *Hild., Is.*
Ergasterium locus est, ubi opus aliquod fiat: Greco enim sermone erga opera, sterios statio, id est operaria statio. *Sal.*
locus ἐργαστήριον ubi aliquod opus sit: grece enim opera erga. στάσις stasis statio, id est operaria statio. *Pap.*
graecus sermo est, id est operarium, ubi opus fit, vel taberna, ubi alicuius operis exercitia geruntur. *Plac.*
Eulogium testamentum dicunt et dicta cuius libet. *Is.*
Exconsules dicti quod iam a consulatu exciderint peracto anno. *Pap.*
Exhaeredatus extra hereditatem factus. *Leid. 67 D, Pap.*
Expilatores alienae haereditatis subversores. *Aff., Leid. 67 D, Pap.*
alienae hereditatis subtractores. *Leid. 191 (2).*
alienae hereditatis subreptores. *Ab.*[1], *Aff., Ampl. (2).*
alienae hereditatis susceptores. *Leid. 191 (3).*
Expromisit protulit. *Aff.*
Expungere is, id est, extra punctum ponere. unde Persius 'quem proximus heres impello, expungam'. et inde dicimus expunctores et dispunctores, eos scilicet qui in signandis praeerant testamentis vel eorum inserebant punctos qui erant heredandi, vel illorum quotiens expediebat auferebant qui fuerant exheredandi. *Osbern. p. 450.*

F.

Falcidia quarta pars. *Leid. 191 (2), Sang. 912.*
sub Octaviano imperatore Falcidius tribunus plebis legem

9 Enfiteari] Enfiteare *Pap.* | 11 adimenda] admanda icat *Hild.*, amandicatur *Ab.*[1] | reddenda] κατ' reddenda *Ab.*[1] | 21 Exhaeredatus] Exheredatio *Leid. 67 D.*

1. *Vide s. v. emancipare.* 6. *Isidor. Etym. 5, 24, 23 et 24.* 9. *Epit. exact. reg. V § 17. Vide s. v. inficior.* 11. *Ulpian. fragm. 19, 17.* 12. *Epit. exact. reg. VI § 35.* 18. *Epit. exact. reg. II § 27.* 19. *Epit. exact. reg. I § 6. App. I 10.* 22. *T. D. expil. hered. 47, 19.* 34. *Isidor. Etym. 5, 15, 2.*

fecit, ne quis plus in extraneis ligaret (legaret?) quam ut quarta pars superesset heredibus: ex cuius nomine lex Falcidia nominata est. *Sal.*

lex dicitur a Falcidio tribuno plebis: qui sub Octaviano legem fecit: ne quis plus in extraneos legaret quam ut quarta pars superesset haeredibus. *Pap.*

Fideiussor satisdator. *Ab.*[1], *Leid. 76 D*, *Sal.*

fidem pro aliquo iurans. *Osbern. p. 207*, *239.*

Fiduciarius qui rem aliquam fiduciatam accipit. *Aff.*, *Cas. 401*, *Leid. 191 (2)*, *Vat. 1471*, *Vat. 3320.*

possessor. *Ab.*[2], *Ampl. (1).*

possessor qui rem alienam fiduciatam accipit. *Pap.*

qui alienam rem fiducialiter accipit. *Sal.*

Fiscus prumptuarium Caesaris, marsuppium, sacculum. *Ab.*[1], *Hild.*, *Leid. 67 D*, *Sal.*

saccus est publicus: hunc habent auctores. est (et?) in eum mittunt publicum debitum quod redditur regi. *Sal.*

saccus, ubi publica vectigalia et pecunie reconduntur. *Sal.*

saccus est publicus, unde fiscina et fiscella. hunc habent exactores et meum (in eum?) mittunt debitum publicum quod regi redditur. *Pap.*

saccus publicus. *Osbern. p. 144.*

G.

Gasindius honor sub iudice. *Pap.*

Gerontochomium locum venerabilem in quo pauperes et senectute sola infirmi homines curantur vel pascuntur. *Leid. 191 (1).*

H.

Haeredipeta communis qui haereditatem petit. *Pap.*

qui alienam hereditatem desiderat. *Ampl. (2).*

Haereditas est res quae morte alicuius ad quempiam pervenit iure non legata nec possessione retenta. dicta a rebus aditis. vel ab aere: quia qui possidet agrum censum solvit. inde haeres. *Pap.*, *Sal.*

---

9 aliquam] aliqua *Leid. 191 (2)* | fiduciatam] fidia *Aff.*, fiducia *Aff.* | 14 prumptuarium] promptuarium *Hild. Sal.* | marsuppium] marsubpium *Hild.* | sacculum] *om. Sal.* | 27 Haeredipeta] Heredipeta *Ampl. (2)* | 30 iure non legata] vel alligato testamento testamento *Sal.* | nec] vel *Sal.* | dicta] dicta autem hereditas *Sal.* | 31 aditis] additis *Sal.* | aere] here *Sal.* | quia qui] quod *Sal.* | 31—32 censum] et censum *Sal.* | 32 solvit] solvet *Sal.*

---

9. *Boëthi. in Cicer. Top. 4, 2.* 14. *Epit. exact. reg. V* § *30.*
24. *App. II* 2. 27. *Vide s. v. heredipete.* 29. *Isidor. Etym. 5, 25, 1.*

Haeres ab aere dictus. solvit enim tributum, id est aes auctoris. In hoc enim vocabulo prima successio haereditatis filius et nepos est. hic et haec haeres heredis. *Pap.*
Heredipete qui hereditatem petunt. *Sal.*
Hereditas patris bona patris. *Ab.*[1].
Hereditatem consequitur hereditatem existit. *Ab.*[1], *Ab.*[2].
Herescinda ae, id est ille qui hereditatem scindit. *Ospern. p. 269.*
Heres filius. *Leid. 191 (2).*

I.

In comperendinatione in dilatione. *Ab.*[2], *Leid. 67 F (2)*, *Sal.*
In ius vocat, in iudicium in causam in potestatem. *Sal.*
Incestum crimen cum parentibus vel concubitum inlicitum commissum, adulterium vel sanctimonii vexatio in sacris. *Ab.*[2], *Sal.*
crimen cum parentibus commissum. *Hild.*
crimen impiae (inpie?) commissum sorore (cum s.?) aut filia aut cognita (cognata?). *Ampl. (2).*
sanctimoni (sanctimonialis?) vexatio vel crimen inpie commissum cum sorore aut filia aut cognata. *Ampl. (2).*
Incestus tus in virgines: in viduas sacratas vel propinquas sanguine constitutum est. *Pap.*
Inficior nego. *Leid. 191 (1).*
Inofficiosum testamentum, id est quod frustra liberis exhereditatis sine officio naturalis pietatis in extraneas personas reductum est. *Leid. 67 D*, *Sal.*
Institor qui mercibus vel navibus praeest. *Ampl. (2).*
Instituta disposita. *Aff.*
disposita vel morum informatio. *Sal.*
Insula dicitur quasi intus solo vel que est in salo, id est in mari. *Sal.*
Interdiu per diem. *Aff.*, *Sal.*
inter diem. *Hild.*
Interlocutio iudicium. *Leid. 191 (1).*
Intestabiles sine fide, sine testimonio. *Aff.*, *Ab.*[2], *Sal.*

6 Hereditatem] Hereditate *Ab.*[1] | existit] consistit *Ab.*[2] | 10 in] *omm. Ab.*[2] *Sal.* | dilatione] delatione *Leid. 67 F (2) Sal.* | 12 Incestum] Incessum *Ampl. (2 [ad vers. 16])* | 13 in sacris] *om. Sal.* | 31 Interdiu] Interdum *Sal.*, Interdia *Aff.*

4. *Vide s. v. haeredipeta.* 12. *App. II 15.* 22. *Epit. exact. reg. V* § 47. 23. *Epit. exact. reg. II* § 57. 29. *Epit. exact. reg. II* § 7. 31. *Epit. exact. reg. V* § 58.

Intestabilis sine fine (fide?) testium. *Ampl. (1).*
sine testimonio. *Ampl. (3).*
Intestata hereditas est que testamento scripta non est. an si scripta sit in re tamen nequam est dedita. *Sal.*
Intestatus mariturus (moriturus?) qui testamentum non facit. *Ampl. (3).*
sine testamento mortuus. *Osbern. p. 290.*
Iudex privatus arbiter. *Ab.*[1], *Sal.*
Iudicium recuperatorium ubi agitur ob reparationes cause. *Ab.*[1], *Ab.*[2], *Hild.*, *Sal.*
quicunque iudiciorum suorum optant recipere. *Sal.*
ubi agitur ob reciperandas res nostras. *Ampl. (2).*
Iulia lex in adulteras foeminas data est. *Pap.*
Iura sunt quae a nobis iura (iure?) possidentur. nec aliena sunt: dictum autem ius a iuste possidendo, id est bene leges. quod autem male possidetur, alienum est: male autem possidet qui vel suis male utitur vel aliena praesumit. *Pap.*
Iuridicus scolasticus. *Leid. 67 E*, *Leid. 191 (2).*
scolasticus legis peritus. *Ab.*[2], *Is.*
iura dicens causidicus legislator. *Osbern. p. 288.*
Iurisconsultus legis doctor. *Ampl. (3).*
iuris peritus. *Ab.*[1], *Hild.*, *Sal.*
Iuris peritus lege doctor. *Ampl. (3).*
Ius ordinarium legitima quaestio. *Ampl. (3).*
Ius Quiritium ius Romanorum: Romani enim sunt Quirites. *Ab.*[1], *Ab.*[2], *Hild.*
Iustinianus melius et in integrum leges restituit. *Pap.*
Iustitia habitus est animi communi utilitate servata propriam unicuique reddens dignitatem. *Voss. Oct. 88.*

L.

Lacitator qui se promissa inplere posse excussat. *Ampl. (2).*
Latini a Latino vocati sunt. nam Latinus Italie rex fuit qui ex suo nomine Latinos appellavit qui postea Romani

1 Intestabilis] Intestubilis *Ampl. (1)* | 9 recuperatorium] recuperatorum *Ab.*[1], recuperatum *Ampl. (2)* | ob] op *Hild.* | reparationes] reparationis *Ab.*[1] *Sal.* | 10 cause] causam *Sal.*, *om. Hild.* | 18 Iuridicus] Iureticus *Ab.*[2], Iuredicus *Leid. 67 E*, Iuraticus *Is.* | 22 iuris] iure *Ab.*[1] *Sal.* | 25 Quiritium] Cyritium *Ab.*[1] | Romanorum] Romanum *Hild.* | enim] *om. Ab.*[2] | sunt] *om. Hild.* | Quirites] Cyrites *Ab.*[1], Scirites *Hild.*

3. *Gai. Instit. 2, 1. pr. I. de hered. quae ab intest. 3, 1.* 14. *Isidor. Etym. 5, 25, 5.* 28. *Epit. exact. reg. VIII § 1.* 31. *Isidor. Etym. 9, 2, 84. 9, 4, 31. Gai. Instit. 1, 23. 24. 3, 56.* § 4 *I. de succ. libert. 3, 7.*

vocati sunt hi et quirites. Latini ante Romam conditam apud Latinos nunquam per testamentum aliquid capere nec suos heredes facere poterant. Latini dicuntur qui sic libertatem accipiunt, sicut ante Romam conditam apud Latinos fiebat, ut nec ex testamento aliquid caperent nec suos heredes facerent, tantum ut ipsi vitam liberi degerent. *Sal.*

Legat eligat (eligit?) testamentum donatum allegat. *Sal.*
testamentum donat. *Aff.*
testamenta vel donatum allegat. *Ab.*[2].
testamento donat vel allegat: legationem facit. *Pap.*

Legatarius qui hereditatem paternam suscipit servandam, dum puer inter annos puerilis (pueriles?) est. *Sal.*
testationis est cui aliquid testamento delegatur relinquitur et donatur. *Pap.*

Legatum legatio defuncti. *Ab.*[2], *Pap.*
testamentum. *Sal.*

Legis doctor legifer. *Pap.*

Legis lator promulgator legifer. *Ab.*[2], *Sal.*

Legitima iudicia precepta. *Sal.*

Legum pretor legum constitutor. *Ab.*[1], *Sal.*

Lex ius scripture. *Ab.*[1], *Hild.*
est generale iussum populi aut plebis rogante magistratu. *Pap.*
mens et animus consilium atque sententia civitatis a legendo dicta. *Pap.*
a legendo vocata, quia scripta est, precepta iura constitutio scriptura. *Sal.*

Liberalitas donatio larga divitum. *Leid. 191 (1).*
donatio quae fit a divitibus. unde dicitur 'liberalis est' ab eo qui donat. *Aff., Leid. 67 D, Sal.*
donatio qui (que?) fit a divitibus. *Ab.*[1].

Libertus qui fuit servus. *Leid. 191 (2).*
ti id est ille qui ex servitio factus est liber. *Osbern. p. 307.*

Librarius rii id est ille qui libram tenet qui aliter dicitur libripens, ensis, eo quod de manu eius pendeat libra. unde Naevius (Gaius?) qui libram tenet, appelletur libripens. *Osbern. p. 310.*

---

19 promulgator] quasi dator p. *Sal.* | 21 Legum pretor] Legi praecor *Ab.*[1] | 22 scripture] scriptura *Hild.* | 29 Liberalitas] Liberatio *Leid. 67 D Sal.* | 30 est] *om. Leid. 67 D.*

---

35. *Priscian. Instit. 6, 76, 7 sequtt.*

Libripens libripendis a libra et pando componitur, id est trutinator: qui pensat aliquid. *Pap.*

Licetur, id est venum datur verb. defectiv. et habet sensum activi et litteraturam passivi. unde Persius ‘et centum Grecos curte centusse licetur. *Osbern. p. 315.*

Luicio iuris verbum. *Aff., Sal.*

iuris verbum, est poena. *Pap.*

M.

Magister componitur cum multis: ut magister militum, magister a secretis, id est primus consiliarius: a caliculis, id est pincerna. sic quoque a responsis qui dat regalia: ab athis quod praeest mensuris: et multa alia his similia quibus subauditur magister. vel aliquid tale: ut concivis minister: praefectus. et hoc secundum Graecos. *Pap.*

Magistratus iudices senatores principes dominationes vel genus curiae. *Ab.*[1], *Ab.*[2], *Hild., Is.*

nomen dignitatis iudices senatores principes dominationes pretores vel consules qui rem publicam curant vel genus curiae. *Sal.*

praetores vel consules dicti quod maiores sunt reliquis officiis. *Pap.*

Mancipare quasi in manu capere. *Leid. 67 D.*

quasi manu tradere aut deservire. *Aff.*

in potestatem mictere (mittere?): emancipare vero de sub potestate emittere. *Pap.*

Mancipatus vinctus. *Aff., Ampl., Pap.*

vinctus coniunctus vel sociatus traditus. *Sal.*

Mancipium quasi manu captum, quia illi hoc nomine praecipue censebantur qui in bello capiebantur et in servitium redigebantur. *Osbern. p. 335.*

Monopolis statio ubi una res venditur. *Aff.*

Monopolium statio ubi una res venditur. *Is., Osbern. p. 367, Sal.*

Morgnicaph id est quarta pars in lege Longobardorum. *Pap.*

---

6 Luicio] Lutio *Pap.* | 15 Magistratus] Magistratos *Ab.*[2] | iudices] iudicis *Hild.* | senatores] *om. Hild.* | principes dominationes] *omm. Ab.*[1] *Hild.* | 26 Mancipatus] M. est *Pap.* | 32 Monopolium] Monopolis *Aff.*

---

3. *Epit. exact. reg. V* § *28.* 15. *Isidor. Etym. 9, 4, 26.* 20. *Isidor. Etym. 9, 4, 26.* 28. § *3 I. de iure pers. 1, 5. Isidor. Etym. 9, 4, 45.* 31. *Epit. exact. reg. VI* § *51. Vide s. v. monopolium.* 32. *Vide s. v. monopolis.*

Municeps is id est castellanus vel princeps qui munitionem capit. et inde hoc municipium, id est castellum. et hic et hec municipalis et hoc le. *Osbern. p. 345.*
miles stipendiarius qui propter custodiam municipii munera capiunt. *Boxhorn.*
princeps primus civitatis. *Ab.*[2].
Municipalis civis municipii. *Ab.*[1], *Ab.*[2], *Is.*
Municipatus ius ipsius civitatis. *Ab.*[1], *Ab.*[2].
ius ipsius municipii. *Pap., Sal.*
ipsius municipii possessio. *Leid. 191 (1).*
Municipes dicuntur cives in commune viventes ab officio munerum dicti, eo quod supplicia, id est munia accipiant. *Sal.*
Municipium mansio que ex ordine muros non habet. *Leid. 191 (2).*
castrum minutissimum dicitur(?) prope in confinio regionum, ubi solent morari stipendiarii milites propter custodiam. *Boxhorn.*

N.

Nexus qui subiugatur potestati alterius. *Voss. Oct. 24 (2).*
obligatio ligatura vel obligatus. *Ab.*[1], *Ab.*[2].
Nihil censi nihil iudicati. *Is.*
Nosochumnium domus in qua aegroti curantur. *Leid. 191 (3), Pap.*
Noxa ponitur pro peccato: aut cum lex iubet noxe dedere, pro peccato. *Leid. 191 (2).*
Noxam sarcito damnum solvito. *Ab.*[2], *Sal.*
Noxias obligatio. *Voss. Oct. 24 (2).*
Nummularius numorum praerogator. *Aff., Ampl. (2), Mai 6, Sal.*
qui nummos facit vel monetarius. *Pap.*
collectarius mensarius. *Ab.*[1], *Ab.*[2].
Nuptiae sive matrimonium est viri et mulieris coniunctio individuam vitae consuetudinem continens. *Pap.*

7 Municipalis] Municipialis *Ab.*[2] | civis] cives *Ab.*[1] | 8 Municipatus] Municipatur *Ab.*[2], Municipata *Sal.* | 20 obligatus] obligato *Ab.*[1] | 22 Nosochumnium] Nosconium *Pap.* | domus] *om. Leid. 191 (3)* | qua] quo *Leid. 191 (3)* | 26 sarcito] sortito *Sal.* | 28 Nummularius] Nummulanus *Sal.*, Nummulierum *Aff.* | praerogator] praerogatur *Aff.*

1. *Epit. exact. reg. I § 49.* 22. *Iulian. Epit. 6, 6 (XXIX).* 26. *LL. duodd. tabb. Vide Zeitschrift tractatulum meum in Zeitschrift der Savigny-Stift. für Rechtswiss. B. 2. Rom. Abteil. p. 112.* 28. *Epit. exact. reg. I § 59.* 32. *§ 1 I. de patr. pot. 1, 9.*

O.

Orcinus morte manumissus. *Ab.*[1].

P.

Pactum conventum. *Leid. 191 (2).*

Pagus possessio ampla, sed sine aliquo iure. unde et paganos dicimus alienos a iure et sacris constitutos. *Ab.*[1], *Ampl. (2)*, *Hild.*, *Leid. 191 (1).*

collegium curiae vel possessio ampla sine aliquo iure. unde et paganos dicimus alienos a iure vel sacris constitutionibus. *Ab.*[2], *Pap.*, *Sal.*

Pandectes omnia ferentes et vetus et novum testamentum. *Aff.*, *Pap.*, *Sal.*, *Vinc.*

Parricida vocatur non solum qui patrem vel matrem ceciderit, sed et patrem. unde parricidium quasi parentis cidium. *Leid. 191 (1).*

Parricidia dicitur apud antiquos qui omni occidebant pares natura. *Ampl. (2).*

Pater familias id est ille qui de familia curam accipit. *Osbern. p. 211.*

Pater patratus sacerdos est praepositus, pater foederum conficiendorum, quando pax fit cum barbaris. *Ampl. (2).*

sacer vel praepositus, id est pater foederum conficiendorum. *Ampl. (1).*

Patrimonium bona quae a patre alicui veniunt, haereditas. *Pap.*

Peculator qui pecuniam publicam rapit vel fraudat. *Ab.*[2], *Ampl. (2.)*

Pendere penas solvere significat (significat?) ab eo quod, aere gravi cum uterentur Romani penso, eo non numerato debitum solvebant. unde etiam pensiones dicte. *Sal.*

Penes arbitros apud iudices. *Sal.*

Peremptorium quod causam extinguit. *Sal.*

Peripsima purgamentum. *Leid. 191 (3).*

---

3 possessio] p. est *Ampl. (2)* | sed] *om. Ab.*[1] | unde] inde *Ampl. (2)* | paganos] pagarum *Ab.*[1], pagano *Hild.* | 4 alienos] alienum *Ab.*[1] | a iure] aut aut iure *Ab.*[1] | et] vel *Ab.*[1] | constitutos] constitutis *Ampl. (2)* | 7 et] *om. Pap.* | 7—8 constitutionibus] institutionibus *Pap.* | 9 Pandectes] Pandecchtes *Pap.*, Pandecter *Vinc.*, Pandetur *Sal.* | ferentes] ferens *Pap. Sal. Vinc.* | et vetus] veterum *Aff.* | 24 vel fraudat] *om. Ampl. (2).*

---

1. *Epit. exact. reg. II* § *20.* 11. *Vide s. v. parricidia.* 14. *Isidor. Etym. 10, 226. Vide s. v. parricida.* 24. *Isidor. Etym. 10, 222.* 31. *App. II 39.*

purgamentum vel media planta pedis. *Sal.*
purgamentum pomi vel cuiuslibet rei. *Vinc.*

Pignus est quod datur propter rem creditam. quod dum redditur, statim pignus aufertur. *Sal.*

Postumus post patris obitum vel humationem natus. *Leid. 191 (2).*
mi id est ille qui post patris nascitur humationem. *Osbern. p. 267, 457.*
dicitur puer qui mortuo fratre (patre?) nascitur: qui post humum patris, id est sepulturam. *Sal.*
vocatus, eo quod post humationem patris nascitur, id est post obitum. iste a defuncto nomen accepit, sicut eum lex voluit, ut qui defuncto patre nascitur defuncti nomine appellatus est. *Pap., Sal.*
puer qui mortuo et humato patre nascitur. *Vinc.*

Postliminio post captivitatem vel parentum mortem. tunc enim quod amiserat quisque repetit. *Vinc.*

Postliminium qui post captivitatem vel exilium reversus iura que amiserat recepit. *Ab.*[2], *Ampl. (1), Leid. 191 (1), Sang. 912.*
reversio ab exilio. *Leid. 191 (3), Osbern. p. 457, 479.*
cum post captivitatem quis revertitur ad iura quae admisit. *Pap.*
post mortem patris et matris: vel qui post captivitatem revertitur ad iura quae amiserat. *Aff., Ampl. (2), Leid. 67 D, Sal.*

Pothocothrophium locus in quo pauperes et infirmi homines pascuntur. *Leid. 191 (2).*

Praedem fideiussorem. *Aff.*

Praerogativa praemissa gratia vel propria dignitas. *Ab.*[2].
gratia premissa vel propria dignitas excellens meritum vel donum. *Pap.*

Praes ab eo quod est, praesides vel iudices vel fideiussores. *Ampl. (2).*

---

5 Postumus] Posthumus *Sal. (ad vers. 9) Pap. Vinc.* | 11 vocatus] dictus *Pap.* | 12 a] et *Sal.* | sicut eum] sic *Pap.* | 13—14 ut — est] *om. Pap.* | 18 Postliminium] P. nii *Osbern. p. 457,* Postliminum *Sal.*, Postlimium *Aff.* | post] praeter *Ampl. (1)* | captivitatem] captivitate *Sang. 912* | vel exilium] *omm. Ab.*[2] *Ampl. (1) Sang. 912* | 19 amiserat] admiserat *Sang. 912* | recepit] recipit *Sang. 912* | 21 reversio] id est r. *Osbern. p. 457* | ab] de *Osbern. p. 479* | 23 post] praeter *Ampl. (2)* | 24 quae] quam *Aff.* | amiserat] admisserant *Leid. 67 D.*

---

5. *Epit. exact. reg. II* § *41.* 16. *Vide s. v. postliminium.* 18. *Vide s. v. postliminio.* 29. *Epit. exact. reg. VI* § *57.*

Praeses rector provinciae, quod praeest vel praesidet. *Leid. 191 (3).*

Praetor in cuius domu iudicium iudicatur. *Ampl. (1).*
hoc differt a proconsule, quia iste cuulibet (?) preest negociis, pretores vero antiqui habebant armaturam. *Leid. 191 (2).*

Praetorium, domus iudiciorum. *Leid. 191 (3).*
dictum quod ibi pretor resideat ad discutiendum. *Sal.*
ubi residebat pretor ad discutiendum causas. *Vinc.*

Pragma causa. *Ab.*[2], *Osbern. p. 480.*
grece latinae (latine?) causa dicitur. *Pap.*
causa negotium. pragma grecum est quod latine dicitur causa. *Sal.*

Predes recuperatores. *Mai 7.*
promissores recuperatores. *Leid. 67 D.*
fideiussores vates preceptores sponsores promissores recuperatores repromissores. *Sal.*

Prescriptus ordinem significat, sicut et prescriptiones apud iuris consultos. *Sal.*

Privilegia sunt leges privatorum quasi private leges. *Sal.*
leges privatorum: seu beneficia que a principibus conceduntur. sed interdum a quibusdam pro legibus privilegia dicitur. *Plac., Sal.*

Privilegium est lex singularis in uno homine vel in una civitate vel ordine vel privata lex. *Leid. 191 (1).*
lex singularis. *Aff.*
privata lex vel lex privatorum contra legem publicam a principe concessa. *Vinc.*
propria praesumptio vel privata lex. *Aff.*
primus honor et non publica lex, sed privata. *Ampl. (2).*
lex non publica, sed pribata. *Ab.*[1], *Hild.*
lex singularis non publica, sed privata in unum hominem: aut in una civitate quod ex iure debetur: sive ius vel primus honor. *Sal.*
inde dictum, quod in privata feratur. *Sal.*

Pro iure pro persona vel pro causa vel pro auctoritate pro iuribus. *Leid. 67 D.*
domus iudicatoria. *Sal.*

Proheres qui in loco heredis fungitur. *Leid. 67 D.*

---

3 Praetor] Pretor *Leid. 191 (2)* | 6 Praetorium] Pretorium *Sal.* | 21 sed] sicut *Plac.* | 30 publica] pupulica *Hild.* | pribata] privata *Hild.*

---

6. *Epit. exact. reg. VI* § 29. 9. *Epit. exact. reg. VIII* § 51. 19. *Epit. exact. reg. VI* § 57. *Vide s. v. privilegium.* 23. *Vide s. v. privilegia.* 38. *Isidor. Etym. 9, 5, 2.*

Q.

Quadruplator foenerator qui quadruplum foenus accipit. immo accusator qui ex accusati damnatione quartam sortitur partem. *Pap.*

Quadruplatores dicebantur accusatores: aut quia in quadruplum faciebant convictos condempnare, aut quia ipsi quartam partem accipiebant dampnationis. *Voss. Oct. 88.*

R.

Receptas aud (ad?) ius proprium revocatus aut receptus. *Cas. 401, Vat. 1471, Vat. 3320.*

Recuperatores dicuntur iudices qui ad unam causam dantur. *Voss. Oct. 88.*

vades predes sponsores promissores. *Sal.*

Repetundarum iudicio accusatur qui pecunias a sociis cepit. in hoc iudicio reus si ante moriatur, in bona eius iudicium redditur. unde et ab antiquis res eius res bona dicebatur. *Pap., Sal.*

Repromissores vades predes sponsores. *Leid. 67 D.*

Res iudicatae sunt: que inter eos: qui super aliqua re ambigunt sententia iudicum fuerint constitutae quorum exemplo caeterae codicentur. *Pap.*

Responsoria sunt: quae viris (iuris?) consulti respondere dicuntur consulentibus. *Pap.*

Rogo componitur: derogo, as detrahere. unde derogator derogatus derogatio. arrogo as superbire. unde Ambrosius super Hegesippum ‘non placuit pro vero arrogare’. item rogo componitur ‘irrogo as, inferre’, sicut dicimus ‘irrogavit mihi poenas, contumelias, id est intulit. et subrogo as, id est substituere. *Osbern. p. 451.*

S.

Scribae legis periti. *Is.*

dicuntur in lege doctissimi. *Pap.*

Sector usurpator vel bonorum vindicta (venditor?). *Sal.*

bonorum venditor. *Cas. 401, Vat. 1471, Vat. 3320.*

Sectores dicebantur qui bona proscriptorum emebant. *Voss. Oct. 88.*

---

13 cepit] accipit *Sal.* | bona] bonum *Sal.* | 14 redditur] redit *Pap.* | et] *om. Pap.* | 15 dicebatur] dicebantur *Sal.*

---

20. *Isidor. Etym. 5, 14, 1.*

proprie dicuntur qui bona proscriptorum dividunt et secant. *Sal.*

Semenstria liber in quo actiones sex mensium continentur. *Ab.*[1], *Leid. 191 (2)*, *Pap.*, *Sal.*

Sentes sententia firma et indubitata responsio. *Is. (bis).* firma sententia et indura (indubitata?) responsio *Sal.*

Si paret, si constat. *Cas. 401*, *Vat. 1471*, *Vat. 3320.*

Sine sponsione sine vadimonio. *Ab.*[1], *Sal.*

Singrapha multorum scriptura vel cautio. *Ab.*[1], *Ab.*[2], *Pap.* conscriptorum multorum scriptura vel cautio. *Sal.*

Si stipulat', promittit aut si promittit. *Ab.*[1].

Stelionatum verba iuris. *Cas. 401*, *Vat. 1471*, *Vat. 3320.*

Stellionatus crimen cum una res duobus venditur. *Is.* dicitur quando una res duobus vinditur (venditur?). *Sang. 912.*

sterion statio. *Leid. 191 (2).*

stipulatio promissio. *Leid. 191 (2).* testatio. *Leid. 67 D.*

stipulator affirmator. *Leid. 191 (3).*

stipulatores iudicatores. *Leid. 191 (1).* promissores. *Leid. 67 D.*

stipulatur testificatur. *Aff.*

stipulatus promissus. *Leid. 191 (3).* testificatus. *Aff.*

stipulatus est testificatus est. *Leid. 191 (1).*

sub aequa libra sub libra iudicio. *Aff.*

subhastatus sub hasta fisci comparatus et titulatus aut vaenalis. et dicitur pluraliter subhastate quam si plurimae possessiones statutae sub hasta fisci. *Sal.*

T.

Taxator aestimator. *Ab.*[2], *Leid. 191 (2)*, *Sal.*

Territorium ager colonis adsignatum iterum in publico redactum. *Cas. 401*, *Vat. 3320*, *Vat. 1471.*

3 Semenstria] Senestria *Ab.*[1], Semenstra *Pap.* | actiones] acciones *Ab.*[1], canones *Leid. 191 (2)* | 5 Sentes] Sentens *Is.*(1) | responsio] *om. Is.*(2) | 9 Singrapha] Syngrapha *Pap.* | scriptura vel] scriptio vel *Ab.*[1], scriptorum *Ab.*[2] | 13 Stellionatus] Stelionatus *Sang. 912* | 17 stipulatio] stipupulatio *Leid. 67 D.*

12. *Vide s. v. stellionatus.* 13. *Vide s. v. stelionatum.* 16. *Epit. exact. reg. VI* § 35. 17. *Vide s. vv. sequentt.* 19—24. *Vide s. vv. antecedentt. et sequentt.* 25. *Vide s. vv. antecedentt.* 30. *Epit. exact. reg. V* § 25.

Terrulentus terra plenus. unde terrulenter in Decretis. *Osbern. p. 578.*
in Decretis rem spiritualem terrulenter quaerere. *Osbern. p. 578.*
Transfuga qui ad hostem transfugit. *Ab.*[1], *Is.*, *Sal.*
Transcribere est cum ius nostrum in alium transit. *Pap.*
Transscribit, per scripturam tradit tranfertur (transfertur?). *Ab.*[1], *Aff.*, *Pap.*
transfertur inseritur. *Sal.*

V.

Vades dicuntur qui legaliter causas agunt. *Leid. 67 D, Mai 7, Sal.*
Vadimonia iudicia et fideiussiones sponsiones. *Leid. 191 (2).*
iudicia sunt. unde apud iudicem pro fideiussore dat. *Is. (bis), Leid. 67 D.*
Vadimonium ex compromisso iudicium: qui enim non hoc diebat (?) iudicio, infamis pronuntiabatur. *Voss. Oct. 88.*
Vector quasi vehitor. est autem vector et qui vehit et qui vehitur. *Leid. 191 (3), Mai 7, Sal.*
Vectura omne debitum potest dici. sed proprie dicitur vectura, cum ab altero summam pecuniam pecuniam et altero solvo, quasi versum debitum. *Voss. Oct. 88.*
Veho is id est portare movere ducere. unde hec vectura, id est naulum vel pretium. *Voss. 33.*
Vi metu necessitate imperio (imposita?). *Sal.*
Via est quae vehiculo utitur ut legitima quae est pedum VIII. *Pap.*
est que vehiculo utitur et legittima. sed etiam pedum VIII, quia multi adire possunt, ut per contrarium venientia iumenta transire possunt. semita autem duorum pedum est, ut alter in transitu transire non possit. semita ergo quasi dimidium iter. *Sal.*
Vicarius a um id est vicem domini agens. *Osbern. p. 606.*
Vindico as. inde vindicatus vindicatio et hoc vindicamen, nis. et hic et haec vindex cis quae aliquando pro qua-

5 hostem] hoste *Ab.*[1] *Is.* | 7 Transscribit] Transcribit *Pap.* | tranfertur] *omm. Ab.*[1] *Aff.* | 11 Vadimonia] Vademonia *Is.* | 12 apud] caput *Is.*(1) | iudicem] iudice *Is.*(1) | pro] per *Is.*(2) | fideiussore] fideiussorem *Is.*(2) *Leid. 67 D.* | dat] *om. Is.*(1), vendere liceat *Is.*(2) | 16 vector et] vector *Leid. 191 (3).*

5. *Epit. exact. reg. III* § *36.* 16. *Epit. exact. reg. III* § *44.* 21. *Epit. exact. reg. VI* § *92.* 23. *l. 1 D. quod metus causa gestum erit 4, 2.* 31. *Epit. exact. reg. I* § *47.* 32. *Placent. in S. C. 7, 1. Acc. Gl. vindicta ad* § *1 I. de libert. 1, 5.*

dam virga iudiciariae potestatis dicitur qua servi percussi liberabantur. unde Persius ‘an dominum ignoras, nisi quem vindicta relaxet’. *Osbern. p. 618.*

X.

Xenodochium locus venerabilis in quo peregrini suscipiuntur. *Leid. 191 (2).*

ii id est domus pauperum vel collectio pauperum: quod quidam propter absonantiam inceptionis scribunt per c et non per x. et inde hoc xenodochiolum, li, diminuit. et hic xenodochiarius, rii, id est custos xenodochii. *Osbern. p. 628.*

grece peregrinorum susceptio nuncupatur. *Sal.*

ξενοδοχον graece peregrinorum susceptio dicitur. *Pap.*

Xenos hospes δέξομαι dechomai recipio hospitium: ceceptaculum (receptaculum?). *Pap.*

Ex Huguccionis libro derivationum.

Adulter teri. unde hec adultera e. et quandoque ponitur adiective adulter ra rum quasi alienum violans thorum vel alienum terens uterum vel adalter, id est ad alterius uxorem accedens. Affinis . . per matrimonium alicui coniunctus, ut consanguinei uxoris sunt affines mariti et consanguinei mariti sunt affines uxoris: item hec affinitas est reciprocitas personarum ex parentela proveniens. Allego as, id est remittere vel affirmare vel rationes ad fulcimentum sue partis adducere. unde allegationes dicuntur affirmationes vel rationes ad confirmandum aliquid inducte. Andecabeo et auricabeo id est lex Longobardorum. Assistrix cis dicitur que assistit. Codex id est liber quidam in quo continentur precepta iusticie. et sicut in codice trunco continentur diversi rami, et appellatio ista modo ampliata est, ut etiam quilibet liber dicatur codex. Codiculus et codicillus ambo dicitur codicillus. etiam dicebatur illa carta in qua scriptum erat testamentum alicuius mortui extra civitatem vel in peregrinatione que postea mittebatur ad Romanos. Confiducia est, cum res aliqua sumende

4 xenodochium] xenedochium *Pap.*

4. *Epit. exact. reg. I* § *55.*

mutue pecunie gratia vel mancipatur vel in iure ceditur. et hinc fiduciarius dicitur possessor: vel qui rem alienam fiduciatim accipit. Digestum ti liber legalis, sic dictus propter legalia precepta ibi excellenter digesta. unde hic et hec digestalis et hoc le quod pertinet ad digestum et hic digestista qui docet digesta vel qui docetur. Dos quod dat uxor marito, cum nubit. donatio quod datur eidem ab eodem post devirginationem. parafernum quod datur ab amicis post nuptias per aliquot dies secundum consuetudinem diversarum terrarum. et dicitur parafernum a para quod est iuxta et fernos quod est dos, quia iuxta et post dotem datur. Edilis . . id est custos edis qui custodiebat de dignitate et officio erarium et capitolium vel curiam regis vel imperatoris, ne morbosa animalia ut capre et porci et huiusmodi intrarent et aerem ibi corrumperent. Edituus tui idem quod edilis, scilicet custos edis. sed componitur ab ede et tutor. inde edituus quasi edem tuens et custodiens. Emponema tis id est melioratio proprie que fit labore in agro accepto in emphiteosi vel pensionem. dicuntur ea que labore contrahuntur. Emphiteosis . . id est melioratio sive contractus meliorationis, ut, cum quis dat agrum suum alicui, ut accolat et melioret illum, iste dat agrum in emphiteosim et ille accipit in emphiteosim. et videtur esse compositum ab en quod est in et phitos quod est fides et thesis positio quasi in fide positio. et inde hic et hec emphiteota est qui rem accipit in emphiteosim et emphiteoticarius a um quod pertinet ad emphiteosim. et inde emphiteoticarius idem quod emphiteota vel emphiteoticus. Erge grece, latine dicitur opus . . ab erge et sterion quod est statio dicitur ergasterium locus, ubi aliquod opus fit. quasi operaria dicitur statio ergasterium. Exconsul qui a consulatu iam decessisset. Expunctores et dispunctores (dicimus) eos qui expulerunt alios ab hereditate et debent nomina eorum de tabula testamenti: vel eos sic dicimus qui in signandis preerant testamentis et eorum inserebant punctos qui erant exheredandi. Fisco as id est publicare, ad fiscum reducere, in fisco ponere. et componitur confiscare, id est simul ponere et infiscare in fisco mittere. Fiscus ci saccus bursa regis, ubi publicus census reponitur. Germani dicuntur uterini qui sunt ex diversis patribus et uno utero editi. Graphus componitur cirographum vel hoc cirographum a ciros manu et graphos vel graphus. et cum sin quod est con vel simul et dicitur singraphus vel hoc singraphum et hec singrapha. . . et nota, quod cyrographus et singraphus sepe accipiuntur indifferenter. difle-

runt tamen secundum proprietatem, quia cirographus dicitur circumscriptio manuum, scilicet cautio que propria fit manu debitoris et committitur creditori. singraphus dicitur conscriptio, id est duorum simul scriptio: antiquitus enim creditor et debitor insimul in ligno vel in carta scribebant et nomen debitoris et nomen creditoris et testes et summam pecunie. et hoc verbum in medio 'singraphus' capitalibus litteris scriptum per medium dividebant. postea si creditor plus exigeret quam deberet vel si negaret depositum, uterque afferebat partem quam habeant, utrum due partes coirent. et illud proprie est singraphum. singrapha etiam dicitur nota aliqua vel scriptura in re aliqua confirmanda facta sicut in cartis publicis, ubi non unus scribit tantum, sed plures ad confirmationem cause. et inde singrapho as singraphum facere. Instituo is decernere ordinare. unde hoc institutum et hec institutio. sed pro quodam libro legali tantum inperiales institutiones vel instituta orum. Labeo fuit quidam iuris peritus. Legare est aliquid alicui in testamento dimittere et proprie per manum heredis. et hinc hoc legatum, id est illud quod ita dimittitur. et differt a caduco, quia caducum est, quod, cum filius deest, cadit super nepotem vel alium de cognatione, sed legatum extraneo dimittitur. Legista qui docet leges vel qui vacat legibus. Lex gis, quia legitur. et est lex scriptum ius asciscens honestum prohibens suum contrarium: vel lex est scriptum populo promulgatum magistro vel magistratu populo (populum?) querente, populo respondente: solebat enim magister civitatis, quasi qui aliquam legem vellet instituere, ascendere pulpitum in media contione et querere a populo, si vellet illud iustum esse. et accepta responsione a populo deinceps pro lege habebatur. et hinc legitimus a um. Licitator tio trix. et proprie licitatio est, quotiens aliquid venditur et emptores super se augmentum vel deminutionem faciunt vel sponsionem vel promissionem. unde et sepe licitatio sponsio vel promissio et proprie predictio modo facta. Liceri eris significat actionem transeuntem in passiva voce, id est appretiare. unde contraitur cum accusativo ad modum activum. unde Persius 'et centum grecos'. Manus componitur cum capio et dicitur hic et hec manceps pis id est suus. et dicitur manceps quasi manu captus, quia maxime illi hoc nomine censebantur et in servitutem redigebantur. unde mancipiolum diminutivum. sed modo ampliata est appellatio huius nominis manceps vel mancipium, ut dicatur filius vel filia nondum emancipatus a patre mancipium. etiam dicitur, quicquid a manu capi potest et scindi. dicitur mancipium ut homo ovis

equus: hec enim animalia, statim ut nata fuerint, mancipia esse putantur. nam et ea que in numero bestiarum sunt tunc videntur mancipia esse, quando capi vel domari ceperunt. et a manceps mancipo as, id est servire et mancipium facere vel secundum servitutem redigere, et mancipare id est manum tradere vel dare vel ducere. et ponitur simpliciter pro dare vel pro ducere. et est activum, scilicet pro servire. nomen 'manceps' componitur cum e et dicitur hic emanceps qui, cum primo fuisset manceps, iam ab illa potestate et servitute liberatus est. unde emancipare id est a servitute liberare. sed iam inclevit consuetudo, ut filius de potestate patris liberatus dicatur emancipatus. sed servus a servitute liberatus dicitur manumissus, licet predicta vocabula conveniant (?) captis in praelio et in servitutem redactis. res mancipi dicitur que, cum alienatur, id est, que, cum a potestate vendentis transit in potestatem ementis, manu capi potest, ut equus. sed res ne (nec?) mancipi dicitur que, cum premisso modo alienatur, manu capi non potest ut ager. Mediastinus, a um in medio stans vel medium tenens vel in medio civitatis existens. et tunc componitur a medius et asti quod est civitas. unde Horatius in epistulis 'tu mediastinus tacita prece ruri petebas'. item mediastinus dicitur balneator. idem et mediastinus quasi in media ustione positus. Monas componitur cum sterion quod est statio. et dicitur monasterium quasi singularis et solitaria statio, quia ibi habitantes a secularibus segregati actibus et vita quasi soli morentur. Monimentum dicitur locus purus proprie ad sepulturam paratus. sed sepulcrum est, ubi sepultus est. sed improprie dicitur monumentum pro sepulcro. Monopolis id est civitas sub se habens unam civitatem vel quasi unica et singularis civitas, scilicet que reliquis in aliqua regione melior est et liberalior. item componitur cum pole, quod est vendere. et dicitur hoc monopolium id est statio, ubi una res venditur. Munio componitur cum capio et dicitur hoc municipium. municipium est quod manente statu civitatis ius aliquod maioris vel minoris officii a principe impetrat. et dicitur municipium a munus id est officiis, qui tantum munia id est tributa debita vel munera reddat. nam liberales et famosissime cause et que ex principe proficiscuntur ibi non aguntur: hec enim ad dignitatem pertinent. vel municipium dicitur castrum munitissimum et proprie in (?) confinio regionum, ubi solent morari stipendiarii milites pro custodia. unde et dicitur municipium, quia capiat munia propter stipendiarios milites ibi pro custodia manentes et munera capientes. unde hic et hec municipalis le

et municipiarius a um et hic et hec municeps, omnia in eodem sensu: hoc enim nomine censentur castellani et municipio nati et permanentes. et etiam milites stipendiarii qui pro custodia municipii munera capiunt et etiam originales cives et in loco officium gerentes dicuntur sic. et etiam quoddam genus civium Romanorum olim dicebatur sic. . . item municipalis le vel municipialis le et municipiarius 'a um vel municiparius a um potest dici quod pertinet ad municipium vel ad municipes: vel per quod capitur munus. Peculium a pecus vel pecunia id est pecunia de pecudibus habita: vel quod (?) est peculium id est parvus census et extra corpus patrimonii positus in potestate filii vel servi. super peculium non habet potestatem pater familias, sed ille tantum cuius est. et adeo proprium est peculium, quod licet facere filio de eo quicquid vult preter voluntatem patris. Pragma tis id est causa. Prescribere, antescribere . . vel in aliquo spatio temporis possidendi aliquid acquirere. unde hec prescriptio onis acquisitio dominii super aliqua re certo spatio temporis possidendi. et est quedam prescriptio quadriennalis, quedam quinquennalis, quedam trecennalis et plurium aliorum. et est tracta hec significatio inde, quia prescribere et prescriptio ordinem significant. et hinc prescriptio apud iuris consultos dicitur, cum aliquid acquiritur in possidendo. Privilegium id est lex privata et singularis que ad unum pertinet vel ad paucos. et privilegium dicitur prerogativa vel honor singularis vel presumptio propria. Stellio onis reptile simile lacerte, quia depictus est quibusdam maculis ad modum stellarum. unde stellionatus animus varius. Stipulor aris id est interrogare querere. proprie quidem stipulari est interrogare et querere petitive cum responsione facta promissive. unde Brito dixit 'stipulatio est interrogatio petitiva adiuncta responsione promissiva', ut si interrogatus dicat 'dabis mihi equum' et si ille respondeat 'dabo': hoc est stipulari. unde stipulatio proprie dicitur interrogatio petitiva adiuncta responsioni promissive, sicut promissa, ut 'dabis? hoc dabo'. et dicitur stipulari a stipulum quod est firmum, quia stipulatio firma debet esse. unde et censetur persolvi quod stipulatione promissum est: vel, ut dicunt, a stipula dicitur: veteres enim in stipulatione stipulam findebant quam iterum iungentes stipulationem suam recognoscebant. et quia in stipulatione continetur interrogatio et promissio, ideo sepe ponitur stipulari simpliciter pro promittere et pro interrogare vel petere, suum petere. et nota: stipulor erat antiquitus commune, sed modo nequaquam. et construitur cum accusativo et ablativo interposita a vel ab

prepositione, ut stipulor a te solidos, id est quero. Testor aris testamentum facere et testari, id est testificari, testimonium dare. et testari, id est iurare vel coniurare vel in testem adducere vel rogare. unde testabilis e qui testari potest, scilicet testimonium facere vel testamentum. et iterum componitur intestabilis qui non est dignus, ut in testem recipiatur vel ut faciat testamentum: item a testor testatus a um et componitur intestatus a um qui non facit testamentum. item a testor vel testis hoc testamentum, quia testibus est confirmata et conscripta voluntas: vel quia non valet post testatoris monumentum, id est mortem. testor componitur cum anti quod est contra. et dicitur antestor aris. si vero dicatur ‘antestor illum’, idem est quod ‘illum testem contradico’. et componitur ab ante. et attestor aris valde testari. Varica ce et hec varix icis. varix est vena intracoxanea que, si ledatur itinere vel percussione, reddit hominem curvum et inflatum. unde prevaricatores legis dicuntur transgressores legis, quia pre aliis et plus quam debent in legem varicant, id est ambulant. Vicarius a vice, quasi per vices succurrens vel succedens vel vicem domini vel alterius agens. Xenodochium locus in quo peregrini et pauperes suscipiuntur et conversantur ut hospitale: vel ipsa collectio pauperum et peregrinorum. unde hoc xenodochiolum li et hinc xenodochiarius et hec xenodochiaria, id est xenodochii custos.

Addenda et Emendanda.

In textu:

p. 181, 9 *add. in fine* Vat. 1468.

In adnotatione prima Epitomes:

p. 14 *pro* $BFrN^2$ *leg.* N^2.
p. 15 *vv.* 49 deest in *BFr del.*

In adnotatiione secunda (in Appp. prima), scilicet critica:

5, 17 *pro* nec — *scrib.* nec in —.
5, 23 *in vv.* et ipse *del.* ipse.
8, 4 *in vv.* et largitionem agebat *del.* et.
8, 13 *del. bis* N^2.
9, 1. 2 *post EH et Fr del. comma.*
9, 10 *ante HRSU ins. C.*
9, 25 *in litt. GLU del. L.*
10, 21 *in litt.* LN^2 *del. L.*
11, 11 *in litt. CEHR del. H.*
12, 18 *pro CEN scrib.* CEN^2.
20, 4 *del.* q. *G.*
20, 11 *pro Fl scrib.* Fl^a.
25, 27 *pro* c. *scrib.* conplevit.
27, 9 *del.* N^1.
28, 3 *post* autem *ins. omm.*
31, 19 *in litt.* N^1N^2 *del.* N^1.
32, 26 *pro* e. ei *scrib.* eam ei, *pro* eam *scrib.* ei.
35, 19 *post*] *add.* heres esto.
35, 25 *post* fideicommissaria *add. H.*
35, 36 *pro* ex *scrib.* ex.
36, 11 *in litt. EFrGHRU del. U.*
38, 21 *in litt.* N^1R *del.* N^1.
38, 22 *pro* cetere *P scrib.* ceterae *C.*
41, 4 *del. B.*
45, 11 *in vv.* est ille qui *del.* qui.
46, 4 *post* LN^1 *del. comma.*
54, 32 *vv.* v. N^2 *del.*
59, 30 *pro* dic. *scrib.* dicitur.
60, 4. 5 *pro* censuris *scrib.* a censuris.
61, 5 *pro* 28^a *scrib.* 25^a.
61, 9 *vv.* a. alium *E del.*
66, 29 *pro* q. (dampn.) *scrib.* quando (dampn.).
67, 23 *vv. pro* non *del.*
71, 23 *litt. omm. del. et pro om. scrib.* est *om.*
72, 10 *pro EGHLN*^{1}*SU scrib. EG HLN*^{1}*RSU.*
74, 17 *pro EH scrib. H.*
76, 13 *pro BH scrib. H.*
77, 28 *del. E.*
78, 29. 30 *pro* et *BFrL pro* vel *scrib.* vel *BFrL pro* et.
79, 25 *pro HU scrib. H.*
83, 5 *pro* veh. *scrib.* vehiculum.
88, 6 *pro* N^2 *scrib.* N^1.
91, 11 *pro omm. scrib.* N^1, *omm.*
91, 20. 23 *dele* N^1.
103, 13 *pro* , n. *scrib.* , certo n.
104, 11 *ante vv.* lese m. *del. comma.*
110, 7 *in litt. GLU del. U.*
192, 1 *pro* fldia *Aff.*, fiducia *Aff. scrib.* fidia *Aff.*

In adnotatione tertia (in Appp. secunda) scilicet quae ad interpretationem pertinet:

Epit. I § 5 in fine add. *Glossar. Sal. s. v. edilis. Theophil. Paraphr. Instit. 1, 2, 8. — Summa legum 2, 11, 32.*
I § 32 pro 32 scrib. 33.
I § 59 pro *Ampl.*[1] scrib. *Ampl. (2).*
II § 6 add. in fine *Acc. Gl. homine ad* § 7 *I. de iniur. 4, 4.*
III § 32 *Glossar. Leid. 191 (2)* pertinet ad § 31.
III § 38 pertinet ad § 36.
III § 46 pro 46 scrib. 47.
III § 63 add. in fine *Acc. Gl. stipulandi ad pr. I. de duob. rei stip. 3, 16.*
V § 2 litt. *I* § *25 supra* del. et add. in fine § 3. *I* § *25 supra.*
V § 10 in vv. *Cicero de invent. 2, 15, 57* pro *15* scrib. *19* et add. *Quintilian. Instit. 7, 3.*
V § 17 pro *in S. Decr. 1, 3, 1* scrib. *in S. Decr. 1, 5,* 2.
V § 23 pro *I* § *52* scrib: *I* § 2.
IX § 20 pro *Lib. de Verb. Leg. 4* scrib. *Cod. Haenel 1, 4.*
IX § 86 add. in fine *Azo in S. C. 8, 3 (7). Acc. Gl. ut perinde ad l. 1 D. eod. t.*
App. I § 8 et 9 pro *App. III 92* scrib. *App. III 93.*
I § 16 add. in fine Divisio — comprehensio] *Acc. Gl. divisio ad* § 2 *I. de oblig. 3, 13.*
I § 99 add. in fine *Azo in S. I. 1, 1 (4).*

Index verborum quae in Epitome tractantur.

Numerus Romanus partem, arabicus paragraphum significat.

A.

abamita III 4.
abavia III 4.
abavunculus III 4.
abavus III 4.
abigeus IV 4.
abmatertera III 4.
abnepos III 4, abneptis III 4.
abolitio VII 14.
abpatruus III 4.
abrogare V 22.
acceptilatio VII 6.
accessio VI 44.
accipere V 20.
accusator III 65.
acor VI 48.
Acquilia: cf. actio legis Acquilie.
acta I 58.
actio IX, — ad exhibendum IX 40. 61, — Calvisiana IX 8. 13, — commodati IX 19. 25, — conducti IX 30. 32, — confessoria IX 4. 6, — de arboribus furtim cesis IX 68. 73, — de communi dividundo IX 40. 46, — de constituta pecunia IX 30. 38, — de dolo IX 68. 77, — de effuso et deiecto IX 89. 92, — de in rem verso IX 40. 56, — de inofficioso testamento IX 40. 50, — de pauperie IX 40. 54, — de peculio IX 40. 54, — de posito vel suspenso IX 89. 93, — de tigno iniuncto IX 40. 62, — depositi IX 19. 26, — empti IX 30. 31, — ex stipulatu IX 29, — ex testamento IX 40. 53, — exercitoria IX 40. 59, — familie herciscunde IX 40. 47, — Faviana IX 8. 14, — finium regundorum IX 40. 48, — funeraria IX 40. 60, — furti manifesti IX 68. 70, — furti nec manifesti IX 68. 71, — in factum adversus iudicem qui litem suam fecit IX 89. 91, — in factum de dolo aut furto eorum quorum ministerio quis cauponam aut stabulum aut navim exercet IX 90, — in factum de iureiurando IX 30. 39, — in factum de rebus ecclesiasticis venditis IX 40. 63, — in rem de superficie IX 8. 12, — in rem ex occasione iurisiurandi IX 8. 11, — in rem utilis adversus pictorem IX 8. 15, — iniuriarum IX 68. 75, — institoria IX 40. 58, — legis Acquilie IX 68. 74, — locati IX 30. 32, — mandati IX 30. 33, — negatoria IX 4. 7, — negotiorum gestorum IX 40. 43, — Pauliana IX 8. 14, — pignoraticia IX 27, — prescriptis verbis IX 30. 35, — pro socio IX 30. 34, — Publiciana IX 8. 9. 10. 11, — Publiciana rescissoria IX 10, — quanto minoris IX 30. 37, — quasi Serviana IX 17, — quod iussu IX 40. 55, — quod metus causa IX 68. 76, — redibitoria IX 30. 36, — rerum amotarum IX 68. 79, — Serviana IX 17, — servi corrupti IX 68.

78, — subsidiaria IX 40. 45, — tributoria IX 40. 57, — tutele IX 40. 44, — venditi IX 30. 31, — vi bonorum raptorum IX 68. 72.
actiones IX, — consensu IX 19. 30, — de dominio IX 8, — ex contractu IX 18. 19, — ex maleficio IX 18. 68, — ex quasi contractu IX 18. 40, — ex quasi maleficio IX 18. 89, — in personam IX 3. 18, — in rem IX 24. 6. 17, — litteris IX 19. 29, — non directe IX 8, — personales IX 3, — preiudiciales IX 16, — quasi ex contractu IX 9. 40, — re IX 19, — utiles IX 8, — verbis IX 19. 28.
actor III 62.
actus VI 61, cf. interdictum de itinere actuque privato restituendo.
adempta legata II 35.
adoptio II 21.
adoptivus: cf. filius a., pater a.
adulter IV 10.
adulterium: cf. lex Iulia de adulterio et stupro.
adultus II 23.
adventicium: cf. peculium a.
advocati I 29. 30.
agaso III 31.
agnati III 1.
agri: cf. instrumenta agrorum colendorum.
album pretoris VI 63.
Alitarchas I 46.
allegare V 2.
alluvio VI 68.
ambitus: cf. lex Iulia de ambitu.
amita III 4, — magna III 4.
amitinus III 4.
amotae res: cf. actio rerum amotarum.
angarie VI 36.
animadversio VI 46.
annotatio bonorum VI 54, cf. sacra a.
antapoca VI 39.
apoca VI 39.
apocaria: cf. cautio a.
apotheca VI 38.
apparitores I 62.
applumbatio VI 90.
Appronianum: cf. senatus consultum A.
appulsus: cf. pecoris ad aquam a.
aqua: cf. pecoris ad aquam appulsus.
aqueductus VI 61.
Aquilia: cf. lex Acquilia.
Aquiliana stipulatio VII 5.
arbiter I 28.
arbores: cf. actio de arboribus furtim cesis.
argentarie mense exercitores I 59.
argentarii I 59.
argentifodine VI 14.
arrha VI 96.
arrogare V 6.
arrogatus: cf. filius a.
Articuleianum: cf. senatus consultum A.
as VI 64.
asscripticius glebe III 16.
assessores I 27.
assisteria I 57.
assisterium I 57.
atriarii: cf. servi a.
atrienses: cf. servi a.
atnepos III 4.
atneptis III 4.
attavia III 4.
attavus III 4.
attenuare V 39.
auditorium VI 95.
aurifodine VI 14.
aversio VI 47.
avia III 4.
avunculus III 4, — magnus III 4.
avus III 4.
Augustalis: cf. prefectus A.

B.

bes VI 64.
biarchas I 45.
bona vacare V 36, cf. cedere bonis.
bonorum possessio II 42, — — contra tabulas testamenti II 43, — — secundum tabulas testamenti II 43, — — unde cognati II 46, — — unde legitimi II 44, — — unde liberi II 45, — — unde vir et uxor II 47, cf. b. annotatio, interdictum quorum b., actio vi b. raptorum.
bonorum possessor II 42.
bos cornupeta VI 27.
brephotrophium I 56.

C.

calcitrosus: cf. equus c.
Calvisiana: cf. actio C.
cancellare litteram I 34.
cancellarius I 34.
capere V 20.
capio causa mortis VII 8.
capitales: cf. tribuni c.
capitalia iudicia VII 12.
capitis diminutio VI 74, — — maxima VI 74, — — media VI 74, — — minima VI 74.
captio VI 67.
captiosum VI 67.
carrucarii III 60.
castellum VI 22.
castrense: cf. peculium c., — quasi c.
caupona: cf. actio in factum de dolo aut furto eorum quorum ministerio quis cauponam aut stabulum aut navim exercet.
causa: cf. condictio ob causam datorum, — ob turpem causam, — sine causa.
cause: cf. patroni causarum, procurator causarum.
cautio VI 42, — apocaria VI 42, — cirographaria VI 42, — fideiussoria VI 42, — hipothecaria VI 42, — iuratoria VI 42, — pignoraticia VI 42.
cedere bonis V 43, — diem debiti V 26.
cedua: cf. silva c.
celeres: cf. tribunus celerum.
cementarii III 30.
cenotaphium VI 88.
censere V 23.
censiti III 18.
censores I 2, V 23.
centena I 44.
centenarii I 44.
cerealis: cf. edilis c.
certae regiones: cf. in certas regiones dividi.
certum: cf. condictio certi.
cesa: cf. ruta cesa.
Cesar: cf. rationales Cesaris.
cesae arbores: cf. actio de arboribus furtim cesis.
chirographum VI 49.
circitores III 50.
circumducere litteram I 35.
cirographaria: cf. cautio c.
citatio VI 69.
clam: cf. interdictum quod vi aut c.
Claudianum: cf. senatus consultum Sillanianum et C.
cliens I 31.
cloaca VI 17.
codicilli II 39.
cognati III 1, cf. bonorum possessio unde c.
cognoscere V 19.
colendi agri: cf. instrumenta agrorum colendorum.
collatores III 19.
collegiati I 50.
collimitare I 39.
colonus III 16, cf. originarius c.
comes rerum privatarum I 24, — sacrarum largitionum I 24, — sacri patrimonii I 24.
comesor III 55.
comitatenses milites I 42.
commeatio I 42.
commeatus I 42.
commentariensis I 8.
committi V 27, cf. pignus c., promissionem c.
commodatum: cf. actio commodati.
commune: cf. actio de communi dividundo.
componere leges V 55.
conceptum: cf. furtum c.
condicere V 10, IX 3. 29.
condictio V 10, IX 3. 29, — certi IX 20. 28, — ex lege IX 23, — indebiti IX 40. 41, — furtiva IX 68. 69, — liberationis IX 40. 42, — ob causam datorum IX 22. 24, — ob turpem causam IX 68. 80, — sine causa IX 24, — triticaria IX 21.
conducti: cf. actio c.
confessoria: cf. actio c.
confiscari V 30.
connivere V 32.
conpendiosa: cf. substitutio pupillaris c.
conpositio VII 2.
conpromissarius: cf. iudex c.
consanguinei: cf. fratres c.
consensus: cf. actiones consensu.
consequentia litterarum VI 73.
conservandi fructus instrumenta VI 100.

consiliarii I 27.
consistorium VI 29.
consobrini III 5.
constituta pecunia: cf. actio de c. pecunia.
constitutio VIII 49.
constitutor III 22.
consules I 1.
consultum: cf. senatus c.
contestari: cf. litem c.
contestatio: cf. litis c.
contignatio VI 8.
contractus VII 1, cf. actio ex contractu, actio quasi ex contractu.
contumax III 64.
convenire V 31.
conventio V 31.
conventionalis: cf. sententia c.
conventum: cf. pactum c.
Cornelia: cf. lex C. de falso, — C. de siccariis, — C. de veneficiis.
cornicularii I 33.
cornupeta: cf. bos c.
corporati I 50.
corruptus servus: cf. actio servi corrupti.
creditor III 20.
cretifodine VI 14.
cubicularii: cf. servi c.
culleus VI 102.
cuniculi VI 21.
cuppe VI 101.
curator II 26.
curules: cf. ediles c.

D.

dampnatio: cf. legatum per dampnationem.
dare V 21.
Dasumianum: cf. senatus consultum D.
data: cf. condictio ob causam datorum.
de plano V 60.
declinare V 39.
decuriones I 48.
debitum: cf. cedere diem debiti, venire diem debiti.
dediticii II 14.
deducendi liberi: cf. interdictum de liberis deducendis.
deferre III 65.
defunctio VI 70.
deiectum: cf. actio de effuso et deiecto.
delator III 65.
delegare I 25, V 3.
delegatus: cf. iudex d.
delicta: cf. privata d.
deportare V 4.
depositarius III 61.
depositum: cf. actio depositi.
derogare V 22.
describi: cf. res d.
detestari V 18.
detestatio V 18.
deunx VI 64.
dextans VI 64.
dicere: cf. ius sibi d.
dictatores I 3.
diductio VI 72.
dies: cf. cedere diem debiti, venire diem debiti.
dieta IV 3, V 59.
dietarii IV 3.
diffinitiva: cf. sententia d.
dilatoria: cf. exceptio d.
diminutio: cf. capitis d. maxima, — — media, — — minima.
dipondius VI 65.
directa: cf. actiones non directe, substitutio d., substitutio non d.
dispungere V 19.
divertere V 24.
dividi: cf. in certas regiones d.
dividundo communi: cf. actio de c. d.
divortium III 12.
dodrans VI 64.
dolus: cf. actio de dolo, — in factum de dolo aut furto eorum quorum ministerio quis cauponam aut stabulum aut navim exercet.
domestici iudicis I 27.
dominium: cf. actiones de dominio.
dominus III 26.
domus: cf. revocare domum.
donatio causa mortis VII 7, cf. inter vivos d., mera d.
dromones I 37.
ducena I 43.
ducenda uxor: cf. interdictum de uxore d.
ducenarii I 43.
XII (duodecim): cf. lex XII tabularum.
duplicatio VI 79.
duplomate uti V 59.

E.

ecclesiasticae res: cf. actio in factum de rebus ecclesiasticis venditis.
edictum pretoris VIII 48.
ediles curules I 5.
edilis I 5, — cerealis I 9.
edituus I 5.
effractores IV 6.
effusum: cf. actio de effuso et deiecto.
Elia: cf. lex Elia Sentia.
emancipare II 19.
emancipatus II 19.
emansor III 37.
emergere V 34.
emphiteosis III 25.
emphiteota III 25.
emphiteoticarius III 25.
empti: cf. actio e.
equitas VIII 2.
equitium III 31.
equitius III 31.
equus calcitrosus VI 26.
erarium: cf. questores erarii.
ergasteria VI 35.
erro III 35.
estimare V 25.
evictio VI 50.
evincere V 45.
exautorizare V 7.
exceptio VI 78, — dilatoria VI 78, — peremptoria VI 78.
exconsul I 6.
executio VI 82.
executores I 61.
exercere: cf. actio in factum de dolo aut furto eorum quorum ministerio quis cauponam aut stabulum aut navim exercet.
exercitor III 41, cf. argentarie mense exercitores.
exercitoria: cf. actio e.
exhibendum: cf. actio ad e., interdictum de libero homine exhibendo.
exhibere V 8.
expilatores IV 7.
expressa: cf. substitutio pupillaris e., — vulgaris e.
exquestor I 6.
exscandescere V 35.
extraordinaria onera VI 37.
extraordinarius: cf. iudex e.

F.

fabri tignarii III 29.
factum: cf. actio in f. adversus iudicem qui litem suam fecit, — — — de dolo aut furto eorum quorum ministerio quis cauponam aut stabulum aut navim exercet, — — — de iureiurando, — — — de rebus ecclesiasticis venditis.
Falcidia: cf. lex F.
falsarii IV 13.
falsum: cf. lex Cornelia de falso.
familia: cf. actio familie herciscunde.
Favia: cf. lex F. de plagiariis.
Faviana: cf. actio F.
ferruminatio VI 90.
fideicommissaria hereditatis petitio IX 40. 52, cf. substitutio f.
fideicommissarius II 34, cf. pretor f., heres f.
fideicommissum II 34.
fideiussor III 21, — in rem suam III 21.
fideiussoria: cf. cautio f.
fiduciarius: cf. tutor f.
figline VI 25.
filia III 4.
filius III 4, — adoptivus II 21, — arrogatus II 21, — familias II 16.
fines: cf. actio finium regundorum.
fiscus V 30.
flumen: cf. interdictum ne quid fiat in flumine publico ripave.
forum VI 94, — causarum VI 95.
fratres consanguinei III 5, — patrueles III 5, — uterini III 5.
fructus: cf. usus fructus, conservandi f. instrumenta.
frui III 28.
functio VI 71.
fundus VI 2.
funeraria: cf. actio f.
fur manifestus IV 1, — nec manifestus IV 1.
fures IV 1.
furiosus: cf. substitutio in persona furiosi.
furtim: cf. actio de arboribus f. cesis.
furtiva: cf. condictio f.
furtum conceptum IV 1, — oblatum IV 1, — prohibitum IV 1, cf. actio furti manifesti, — — nec manifesti, actio in factum de dolo aut

furto eorum quorum ministerio quis cauponam aut stabulum aut navim exercet.

G.

gener III 14.
generale: cf. pactum g.
gesta negotia: cf. actio negotiorum gestorum.
gleba: cf. asscripticius glebe.
glos III 14.
grassatores IV 3.

H.

harenifodine VI 14.
haustus VI 61.
herciscunde familie: cf. actio f. h.
hereditas: cf. petitio hereditatis, possessoria petitio hereditatis, fideicommissaria hereditatis petitio.
heres II 28, — fideicommissarius II 31, — legitimus II 30, — necessarius II 32, — testamentarius II 29, cf. pro herede possidere, substitutus heres, suus heres.
hipoteca VI 40.
hipotecaria: cf. cautio h.
hircosus III 54.
homo: cf. interdictum de libero homine exhibendo.
honoraria I 29.

I.

incendiarii IV 5.
in certas regiones dividi V 50.
incola III 15.
indebitum: cf. condictio indebiti.
indivisum: cf. pro indiviso possidere.
inficiari V 17.
ingenuus II 2.
iniunctum: cf. actio de tigno iniuncto.
iniuriae: cf. actio iniuriarum.
inmissum VI 15.
inofficiosum testamentum II 37, cf. actio de inofficioso testamento.
inquilini III 17.
inscriptio VII 13.
institor III 45.
institoria: cf. actio i.
instrumenta agrorum colendorum VI 100, cf. conservandi fructus instrumenta.
insularii: cf. servi i.
intercessor III 23.
interdictum de itinere actuque privato restituendo IX 68. 88, — de libero homine exhibendo IX 68. 83, — de liberis deducendis IX 68. 85, — de uxore ducenda IX 68. 84, — ne quid fiat in flumine publico ripave IX 68, 87, — ne quid fiat in via publica IX 68. 87, — quod vi aut clam IX 68. 82, — quorum bonorum IX 40. 65, — quorum legatorum IX 68. 86, — Salvianum IX 40. 67, — unde vi IX 68. 81, — uti possidetis IX 40. 66, — utrobi IX 40. 66.
interdiu fieri V 58.
interesse V 52.
interlocutoria: cf. sententia i.
interpellare V 56.
interpola: cf. vestimenta i.
inventarium VI 53.
involare V 53.
irenarchi I 40.
iter VI 61, cf. interdictum de itinere actuque privato restituendo.
iudex conpromissarius I 28, — delegatus I 25, — extraordinarius I 25, — ordinarius I 25, cf. actio in factum adversus iudicem qui litem suam fecit, domestici iudicis, officiales iudicis.
iudicata: cf. res i.
iudices I 25, — pedanei I 26.
iudicia: cf. capitalia i., publica i.
Iulia: cf. lex I.
Iuncianum: cf. senatus consultum I.
Iunia: cf. lex I. Norbana.
iuratoria: cf. cautio i.
iuris prudentia VIII 4.
ius VIII 3, — publicum VIII 5, — sibi dicere V 49, cf. iuris prudentia, privatum ius.
iusiurandum: cf. actio in rem ex occasione iurisiurandi, — in factum de iureiurando.
iussus: cf. actio quod iussu.
iustitia VIII 1.

L.

lapicidine VI 14.
Largianum: cf. senatus consultum L.
largitiones: cf. comes sacrarum largitionum.
Latini II 13.
legare V 1.
legata: cf. adempta l., translata l., interdictum quorum legatorum.
legatarius II 34.
legatum II 34, — per dampnationem II 34, — per preceptionem II 34, — per vendicationem II 34, — sinendi modo.
legatus proconsulis I 19.
legitimi: cf. bonorum possessio unde l.
legitimus: cf. heres l.
legitimus tutor II 25.
leno IV 9.
lex VIII 8, — Aquilia VIII 11, — Cornelia de falso VIII 22. — — de siccariis VIII 18, — — de veneficiis VIII 19, XII tabularum VIII 7, — Elia Sentia VIII 13, — Falcidia II 39, — Favia de plagiariis VIII 20, — Iulia de adulterio et stupro VIII 14, — — de ambitu VIII 17, — — de residuis VIII 25, — — de vi privata VIII 16, — — de vi publica VIII 15, — — peculatus VIII 24, — — repetundarum VIII 23, — Iunia Norbana VIII 12, — Ortensia VIII 10, — Pompeiana de parricidis VIII 21, — populi VIII 8, cf. actio legis Acquilie, componere leges, condictio ex lege, promulgare legem.
liber homo: cf. interdictum de libero homine exhibendo.
liberatio: cf. condictio liberationis.
liberi II 1, III 3, cf. bonorum possessio unde l., interdictum de liberis deducendis.
libertas II 1.
libertini II 3.
libertus II 3. 19, — orcinus II 20.
Libonianum: cf. senatus consultum L.
librarius III 40, cf. servus l.
libripens III 40.
liceri V 28.
licitari V 28.
liminarche I 39.
limitanei I 39.
linthearia III 49.
linthearii: cf. vestiarii l.
litem contestari V 57, — pendere V 33, cf. actio in factum adversus iudicem qui l. suam fecit.
litis contestatio V 57.
littera: cf. cancellare litteram, circumducere litteram, subpunctare litteram.
litterae: cf. consequentia litterarum, tenor litterarum, actiones litteris.
locati: cf. actio l.
locus religiosus VI 86.
longissimum tempus: cf. prescriptio longissimi temporis.
longum tempus: cf. prescriptio longi temporis.
luere V 14.

M.

Macedonianum: cf. senatus consultum M.
magister municipalis I 39, — navis III 42.
magistri scriniorum I 36.
maior II 34.
maleficium: cf. actiones ex maleficio, — quasi ex maleficio.
malleatores IV 16.
mancipia II 1.
mandatarius III 24.
mandator III 24.
mandatum: cf. actio mandati.
manifestus: cf. actio furti manifesti, — — nec manifesti, fur m., fur nec m.
manumittere II 19.
mater III 4, — familias II 18.
matertera III 4, — magna III 4.
matrimonium III 11.
maxima: cf. capitis diminutio m.
media: cf. capitis diminutio m.
mediastinus: cf. servus m.
memoriales: cf. scriniorum m.
mera donatio VII 7.
meritoria VI 16.
menianum VI 4.
mensa: cf. argentarie mense exercitores.
mensor III 39.

metus: cf. actio quod m. causa.
milites: cf. comitatenses m., tribuni militum.
minima: cf. capitis diminutio m.
minor II 24.
minus: cf. actio quanti minoris.
missilia VI 89.
mittere in possessionem V 41.
mitti in possessionem nomine ventris V 42.
moduli VI 59.
monetales: cf. tribuni m.
monopolium VI 51.
morbus sonticus III 57.
mors: cf. capio causa mortis, donatio causa mortis.
mucor VI 48.
mulcta VI 33.
mulio III 32.
munera VI 31.
municipalis: cf. magister m.
municipes I 39.
municipium I 39.
musio III 52.

N.

namium VI 52.
nancisci V 46.
naulum VI 92.
naute III 43.
navis: cf. actio in factum de dolo aut furto eorum quorum ministerio quis cauponam aut stabulum aut navim exercet, magister n.
necessarius: cf. heres n.
negatoria: cf. actio n.
negotia: cf. actio negotiorum gestorum.
nepos III 4, — postumus II 41.
neptis III 4.
Nicianum: cf. senatus consultum N.
nocturni: cf. prefecti n.
Norbana: cf. lex Iunia N.
nosocomium I 56.
novale VI 32.
novatio VII 9.
novum opus: cf. nunciare n. o.
noxa VI 98.
nuda repromissio VI 42.
nudum: cf. pactum n.
nummularii I 59.
nunciare novum opus V 11.
nurus III 14.

O.

oblatum: cf. furtum o.
officiales iudicis I 27.
officia: cf. primates officiorum.
olitorius: cf. ortus o.
onera: cf. ordinaria o., extraordinaria o.
opus: cf. nunciare novum o.
oraculum: cf. sacrum o.
ordinaria onera VI 37.
ordinarius: cf. iudex o., servus o.
originarius colonus III 16.
orphanotrophium I 54.
orphanotrophus I 54.
Orphitianum: cf. senatus consultum O.
Ortensia: cf. lex O.
ortus olitorius VI 15.

P.

pactio VII 1.
pactum conventum VII 3, — generale VII 3, — in rem VII 3, — nudum VII 3, — personale VII 3, — tacitum VII 3.
pagani III 34.
paganicum: cf. peculium p.
palaris: cf. silva p.
palatium: cf. questores sacri palatii.
palatinus I 22.
parabolani I 51.
parangarie VI 36.
paranimphus III 9.
parentes III 2.
parricidi: cf. lex Pompeiana de parricidis.
parricidium: cf. questores parricidii.
pascua: cf. silva p.
pater III 4, — adoptivus II 21, — familias II 16.
patrimonium: cf. comes sacri patrimonii.
patroni causarum I 29.
patronus II 19.
patruus III 4, — magnus III 4.
patrueles: cf. fratres p., sorores p.
Pauliana: cf. actio P.
pauperies VI 97, cf. actio de pauperie.
pecoris ad aquam appulsus VI 61.
peculatus: cf. lex Iulia peculatus.
peculium VI 66, — adventicium

VI 66, — castrense VI 66, — paganicum VI 66, — profecticium VI 66, — quasi castrense VI 66, cf. actio de peculio.
pecunia: cf. traiecticia p., actio de constituta p.
pedamenta VI 10.
pedanei: cf. iudices p.
Pegasianum: cf. senatus consultum P.
pena VI 33.
pendere: cf. litem pendere.
pensio VI 49.
peregrinus: cf. pretor p.
peremptoria: cf. exceptio p.
persona: cf. actiones in personam.
personalis: cf. pactum personale, actiones personales.
petitio hereditatis IX 49, cf. possessoria p. hereditatis, fideicommissaria hereditatis p.
pictor: cf. actio in rem utilis adversus pictorem.
pignorare V 15.
pignoraticia: cf. actio p., cautio p.
pignus VI 41, — committi V 27, cf. pretorium pignus, — committi V 27.
piscina VI 19.
Pisonianum: cf. senatus consultum P.
plagiarii IV 12, cf. lex Favia de plagiariis.
Plancianum: cf. senatus consultum P.
planum: cf. de plano.
plebs: cf. tribuni plebis
plebiscitum VIII 9.
pollicitatio VI 42.
Pompeiana: cf. lex Pompeiana de parricidis.
pontones I 38.
populus: cf. lex populi.
portorium VI 91.
positum: cf. actio de posito vel suspenso.
possessio: cf. bonorum p., mittere in possessionem, mitti in possessionem nomine ventris.
possesor: cf. bonorum p., possidere pro possessore.
possessoria petitio hereditatis IX 40. 51.
possidere pro possessore V 48, cf. interdictum uti possidetis, pro herede possidere, pro indiviso possidere, titulus possidendi.
postulare I 30.
postumus II 41, cf. nepos p.
pragma VIII 51.
pragmatica sanctio VIII 51.
pragmaticarii I 36.
preceptio: cf. legatum per preceptionem.
preco I 60.
predia: cf. rustica p., urbana p., servitutes rusticorum prediorum, — urbanorum prediorum.
predium V 3.
prefecti nocturni I 21, — vigilum I 21.
prefectus Augustalis I 20, — pretorio I 15.
preiudicare V 12, VI 58.
preiudiciales: cf. actioes p.
preiudicium VI 58.
prerogativa VI 57.
prescripta verba: cf. actio prescriptis verbis.
prescriptio longi temporis VI 77, — longissimi temporis VI 77.
presentationes VI 31.
preses provincie I 17.
pretor I 16, — fideicommissarius I 10, — peregrinus I 7, — urbanus I 7, cf. album pretoris, edictum pretoris.
pretorium VI 29, — pignus VI 52, cf. prefectus pretorio.
prevaricatores IV 14.
primates officiorum I 32.
privata: cf. lex Iulia de vi p., — delicta VII 10.
privatae res: cf. comes rerum privatarum.
privatum ius VIII 6, cf. interdictum de itinere actuque privato restituendo.
privilegium VI 57.
proamita III 4.
proavia III 4.
proavunculus III 4.
proavus III 4.
proconsul I 18, cf. legatus proconsulis.
procurator causarum I 30.
procuratores I 23.
profecticium: cf. peculium p.

programma VI 55.
pro herede possidere V 47.
prohibitum: cf. furtum p.
proiectum VI 5.
pro indiviso possidere V 51.
promatertera III 4.
promissionem committi V 27.
promulgare legem V 54.
pronepos III 4.
proneptis III 4.
propatruus III 4.
propior sobrina III 6, — sobrinus III 6.
proscriptio VI 55.
proseneta III 9.
proseneticum III 9.
prosocer III 14.
prosocrus III 14.
provincia: cf. preses provincie.
prudentia: cf. iuris p.
publica: cf. lex Iulia de vi p., — iudicia VII 11, cf. interdictum ne quid fiat in via p.
publicani I 41.
publicari V 30.
Publiciana: cf. actio P.
publicum: cf. ius p., interdictum ne quid fiat in flumine publico ripave.
pupilla II 22.
pupillaris: cf. substitutio p.
pupillus II 22.

Q.

quadrans VI 64.
questio VI 56.
questores I 6, — erarii I 6, — parricidii I 6, — sacri palatii I 6.
quincunx VI 64.

R.

rapta bona: cf. actio vi bonorum raptorum.
rationales Cesaris I 23.
receptatores IV 8.
redibere V 5.
redibitoria: cf. actio r.
refragari V 16.
regiones: cf. in certas r. dividi.
regundi fines: cf. actio finium regundorum.
rei vendicatio IX 2. 4. 5.
relegare V 4.
religiosus: cf. locus r.
rem subhastari V 29.
remuneratio VII 7.
renunciare V 17.
repetundae: cf. lex Iulia repetundarum.
replicatio VI 79.
repromissio VI 42, cf. nuda r.
repudium III 13.
res: cf. actio in factum de rebus ecclesiasticis venditis, — rerum amotarum, — de in rem verso, actiones in rem, — re, comes rerum privatarum, fideiussor in rem suam, pactum in rem.
res describi V 37, — iudicata VI 81, — sacre VI 83, — sancte VI 84.
resarcire V 13.
rescissoria: cf. actio Publiciana r.
rescriptum VIII 53.
residua: cf. lex Iulia de residuis.
restituendum: cf. interdictum de itinere actuque privato restituendo.
reus III 63.
revocare domum V 40.
ripa: cf. interdictum ne quid fiat in flumine publico ripave.
Rubrianum: cf. senatus consultum R.
rudera VI 93.
rustica predia VI 60, cf. servitutes rusticorum prediorum.
ruta cesa VI 28.

S.

Sabinianum: cf. senatus consultum S.
saccularii IV 2.
sacra annotatio VIII 52.
sacrae: cf. comes sacrarum largitionum, res sacre.
sacrum: cf. questor sacri palatii, comes sacri patrimonii.
sacrum oraculum VIII 53.
sagmina VI 85.
salarium VI 30.
Salvianum: cf. interdictum S.
sanctio VIII 50, cf. pragmatica s.
sanctus VI 84, cf. res sancte.
sarcinator III 59.
sarta: cf. tecta s.
satisdatio VI 42.
sceva III 53.

scisiarii III 60.
scriniarii I 36.
scrinia: cf. magistri scriniorum.
scriniorum memoriales I 36.
semis VI 64.
senatus consultum VIII 26, — — Appronianum VIII 34, — — Articuleianum VIII 40, — — Claudianum VIII 30, — — Dasumianum VIII 39, — — Iuncianum VIII 41, — — Largianum VIII 46, — — Libonianum VIII 44, — — Macedonianum VIII 27, — — Nicianum VIII 42, — — Orphitianum VIII 36, — — Pegasianum VIII 32, — — Pisonianum VIII 31, — — Plancianum VIII 29, — — Rubrianum VIII 38, — — Sabinianum VIII 47, — — Sillanianum et Claudianum VIII 30, — — Tertullianum VIII 35, — — Trebellianum VIII 33, — — Turpilianum VIII 45, — — Velleianum VIII 28, — — Vitrasianum VIII 37, — — Volusianum VIII 43.
sententia VI 80, — conventionalis VI 80, — diffinitiva VI 80, — interlocutoria VI 80.
Sentia: lex Elia S.
septunx VI 64.
sepulcrum VI 87.
sequela VI 43.
sequester III 61.
servi II 1, — atriarii II 12, — atrienses II 12, — cubicularii II 10, — insularii II 7, — victores II 9, — villici II 8.
Serviana: cf. actio S.
servitus II 1.
servitutes rusticorum prediorum VI 61, — urbanorum prediorum VI 62.
servus librarius II 11, — mediastinus II 6, — ordinarius II 4, — vicarius II 5, cf. actio servi corrupti.
sescunx VI 64.
sextans VI 64.
sicarii IV 11, cf. siccarii.
siccarii: cf. lex Cornelia de siccariis.
Sillanianum: cf. senatus consultum S. et Claudianum.
silva cedua VI 11, — palaris VI 13, — pascua VI 12.
sindicus I 52.
sinendi modo: cf. legatum s. m.
Siriarchas I 46.
sobrina: cf. propior s.
sobrine III 7.
sobrini III 7.
sobrinus: cf. propior s.
socer III 14.
socius: cf. actio pro socio.
socrus III 14.
solvendo esse V 44.
sonticus: cf. morbus s.
sorores patrueles III 5.
sponsa III 8.
sponsalia III 8.
sponsus III 8.
stabularii III 47.
stabulum: cf. actio in factum de dolo aut furto eorum quorum ministerio quis cauponam aut s. aut navim exercet.
stationarii III 38.
stellio IV 15.
stipulatio VII 4, cf. Aquiliana s.
stipulatus: cf. actio ex stipulatu.
stratores I 8.
stratum VI 34.
stuprum: cf. lex Iulia de adulterio et stupro.
subgrunda VI 9.
subhastari: cf. rem s.
subpunctare litteram I 35.
subsidiaria: cf. actio s.
substitutio directa II 38, — fideicommissoria II 38, — in persona furiosi II 38, — non directa II 38, — pupillaris II 38, — — compendiosa II 38, — — expressa II 38, — — tacita II 38, — vulgaris II 38, — — expressa II 38, — — tacita II 38.
substitutus heres II 38.
sulphurifodine VI 14.
superficies: cf. actio in rem de superficie.
suppellex VI 99.
suspensum: cf. actio de posito vel suspenso.
suus heres II 33.

T.

tabellarius I 58.
tabellio I 58.
tabernarius III 46.

tabulae: cf. bonorum possessio contra tabulas testamenti, — — secundum tabulas testamenti, cf. lex XII tabularum.
tacita: cf. substitutio pupillaris t., — vulgaris t.
tacitum: cf. pactum t.
taxare V 25.
tecta sarta VI 6.
tegule VI 24.
tempus: cf. prescriptio longi temporis, — longissimi temporis.
tenor litterarum VI 73.
tepidarium VI 23.
territorium VI 1.
Tertullianum: cf. senatus consultum T.
testamentarius: cf. tutor t., heres t.
testamentum II 27, cf. actio de inofficioso testamento, — ex testamento, bonorum possessio contra tabulas testamenti, — — secundum tabulas testamenti, inofficiosum t.
testator II 27.
textus VI 73.
tignum: cf. actio de tigno iuncto.
tignarii: cf. fabri t.
tignum VI 7.
titulus possidendi VI 75.
togati I 29.
traicere I 38.
traiecticia pecunia I 38.
traiectus I 38.
transactio VII 2.
translata legata II 36.
Trebellianum: cf. senatus consultum T.
tribuni militum I 4.
tribunus celerum I 4, — plebis I 4.
tributarii III 18.
tributoria: cf. actio t.
triens VI 64.
trinepos III 4.
trineptis III 4.
triplicatio VI 79.
tripondius VI 65.
tritavia III 4.
tritavus III 4.
triticaria: cf. condictio t.
triumviri capitales I 8, — monetales I 8.
tubuli VI 20.
turpis causa: cf. condictio ob turpem causam.
Turpilianum: cf. senatus consultum T.
tutela II 25, cf. actio tutele.
tutor II 25, — fiduciarius II 25, — testamentarius II 25, cf. legitimus t.

U.

uncia VI 64.
urbana predia VI 60.
urbanus: cf. pretor u., servitutes urbanorum prediorum.
urinatores III 33.
usuarius III 27.
usucapio VI 76.
usus III 27, — fructus III 28.
ususfructuarius III 28.
usurpare V 38.
uterini: cf. fratres u.
uti III 28, cf. duplomate u.
utiles: cf. actiones u.
utrobi: cf. interdictum u.
uxor III 10, cf. bonorum possessio unde vir et u., interdictum de uxore ducenda.

V.

vacare: cf. bona v.
valitudinarii III 58.
varicosus III 56.
vectores III 44.
vectura VI 92.
Velleianum: cf. senatus consultum V.
vendicare V 9.
vendicatio: cf. legatum per vendicationem, rei v.
venditum: cf. actio venditi, actio in factum de rebus ecclesiasticis venditis.
veneficia: cf. lex Cornelia de veneficiis.
venire diem debiti V 26.
venter: cf. mitti in possessionem nomine ventris.
verba: cf. actio prescriptis verbis, actiones verbis.
verna II 4.
versum: cf. actio de in rem verso.
vestiarii linthearii III 48.

vestiarium VI 45.
vestimenta interpola VI 45.
via VI 61, cf. interdictum ne quid fiat in via publica.
vicarii I 47.
vicarius: cf. servus v.
victores: cf. servi v.
vigiles: cf. prefecti vigilum.
villici: cf. servi v.
vinarii III 51.
vindicta II 15.
vir III 10, cf. bonorum possessio unde vir et uxor.
vis: cf. actio vi bonorum raptorum, interdictum quod vi aut clam, — unde vi, lex Iulia de vi privata, — — de vi publica.
Vitrasianum: cf. senatus consultum V.
vivarium VI 18.
vivi: cf. inter vivos donatio.
Volusianum: cf. senatus consultum V.
vulgaris: cf. substitutio v.

X.

xenia VI 31.
xenodochium I 55.
xenodochus I 55.
xenon I 55.

Y.

yconomus I 53.

14638

FACULTÉ DE DROIT DE PARIS BIBLIOTHÈQUE

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Verlag der **Weidmannschen Buchhandlung** in Berlin.

Beiträge
zur
Bearbeitung des römischen Rechts
von
Dr. Max Conrat (Cohn),
Professor an der Universität zu Amsterdam.
Erster Band.
(62 u. IX u. 404 S.) gr. 8. geh. 12 Mark.

Zum
Römischen Vereinsrecht.
Abhandlungen
aus der
Rechtsgeschichte
von
Dr. Max Conrat (Cohn).
(231 S.) gr. 8. geh. 5 Mark.

Das
Florentiner Rechtsbuch.
Ein System römischen Rechts aus der Glossatorenzeit.

Aus einer Florentiner Handschrift zum ersten Mal herausgegeben und eingeleitet
von
Dr. Max Conrat (Cohn).
(LIV u. 118 S.) 8. geh. 3 M.

Die sogenannte
Actio de eo quod certo loco.
Eine Untersuchung
aus dem
römischen Recht
von
Dr. Max Conrat (Cohn).
(VIII u. 207 S.) gr. 8. geh. 4 M.

Umschlagdruck von W. Pormetter in Berlin C.